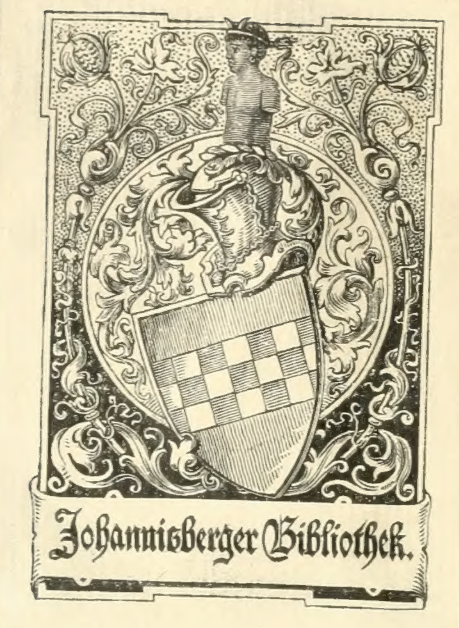



Johannisberger Bibliothek.

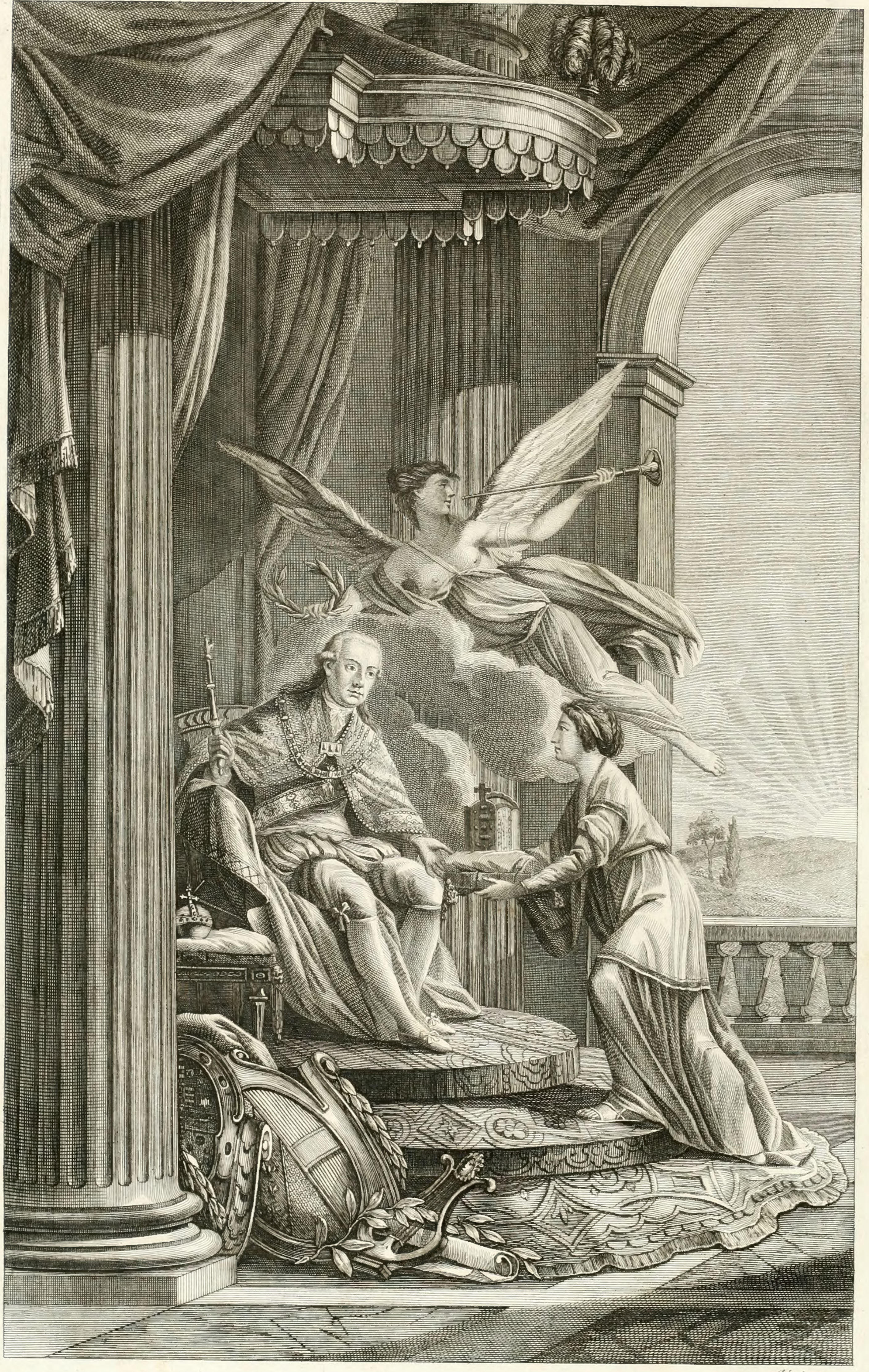
Wahl-

und

Krönungs-Diarium

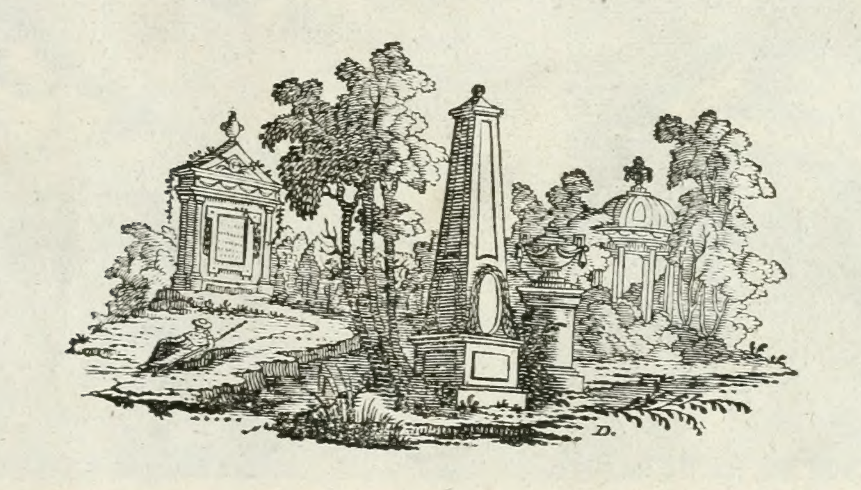
Kaiser

Leopold des Zweiten.



Abel sc.

Vollständiges
Diarium
der
Römisch-Königlichen
Wahl
und
Kaiserlichen Krönung
Ihro
nunmehr allerglorwürdigst regierenden
Kaiserlichen Majestät
Leopold des Zweiten.



Mit Kupferstichen geziert und mit allergnädigsten und gnädigsten Freiheiten ans Licht gestellt.

Frankfurt am Main,
Im Verlag der Jägerischen Buchhandlung.
1791.


Leopold der II.te
Römischer Kayser
Erwählt am 30. 7br. 1790.
Gekrönt am 9. 8br. 1790.
J. J. von Meckel sc.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

und

Unüberwindlichsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Leopold dem Zweiten,

Erwählten Römischen Kaiser,

Zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien und Lodomerien, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen, zu Steyer, zu Kärnthen und zu Krain, Großherzogen zu Toscana, Großfürsten zu Siebenbürgen, Markgrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lizzenburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober= und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Placenz, Quastalla, Auschwitz und Zator, zu Calabrien, zu Bar, zu Montferat und zu Teschen, Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, Gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradiska, Markgrafen des heiligen Römischen Reichs, zu Burgau, zu Ober= und Nieder= Lausniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Prokinz, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und zu Falkenstein, Herrn auf der Windischen Mark und zu Mecheln rc. rc.

Meinem Allergnädigsten Kaiser,

König und Herrn, Herrn!

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

HERR!

Eurer Kayserlich-Königlich-Apostolischen Majestät dieses Werk in allertiefster Ehrfurcht zuzueignen werde ich durch Beweggründe veranlaßt, deren Beschaffenheit mich gegen den Vorwurf einer allzugroßen Kühnheit schützt.

*

Es enthält die Geschichte der glänzendsten Periode in Allerhöchstdero ruhmvollen Leben: Die Beschreibung der Ereignisse und Feyerlichkeiten mit welchen Allerhöchstdieselbe von den erhabensten und mächtigsten Fürsten Europens zu Ihrem Oberhaupte erwählt, durch die ehrwürdigste aller Ceremonien in die allerhöchste Würde eines Römischen Kaysers und Königes der Teutschen eingesetzt und auf den ersten Thron der Welt erhoben worden sind!

Es enthält zugleich die unläugbarsten Beweise von einer für das Glück der Völker stets wachenden Göttlichen Fürsehung und von der Bereitwilligkeit des Herrn aller Herren die gerechten Wünsche und Bitten seiner Unterthanen und edelsten Geschöpfe zu erhören; Indem Er die Herzen der hohen Wahlfürsten lenkte uns **den** zum Kayser zu geben den unsere Herzen wünschten, **dessen** erhabensten Eigenschaften ganz Teutschland sobald in stiller Ehrfurcht huldigte, als Gottes unerforschlicher Rath uns unsern Großen **Joseph** entrissen hatte.

Es ist endlich der Plan dieses Werks, als mir das beneidenswerthe Glück zu Theil ward, Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät mich allhier zu Füssen zu legen und denselben allerunterthänigst überreichen zu dürfen, von Allerhöchstdenenselben allerhuldreichst genehmigt worden.

Unter dem Schilde dieser Beweggründe hoffe ich gegen den Vorwurfe einer Vermessenheit gedeckt zu seyn, wenn ich es wage Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät dieses schwache Opfer meiner allertiefften Devotion darzubringen und das Gelübde

lübde der unverbrüchlichsten Treue zu wiederholen, welches Allerhöchstdenenselben ich mit meinen Mitbürgern an dem durch Dero herablassende Gnade und aller Herzen durchdringende Huld uns zum erfreulichsten und heiligsten Feste gewordenen Huldigungstage mit Mund und Herzen zugeschworen habe.

Gott, der Ew. Kayserl. Königl. Apostolische Majestät in Seiner erhabensten Weisheit auserschen hat das Haupt, der Vater unzählbarer Völker, die Quelle und der Bürge ihrer Ruhe, der Beschützer ihrer Rechte, der Rächer ih-

rer Beleidigungen — Sein sichtbarer Repräsentant in den Dero Regierung anvertrauten Staaten zu seyn — **G o t t**, der Seine liebevolle Fürsorge für die Wohlfahrt Teutschlands neuerdings bewährt hat, indem Er Ihm einen **h u l d r e i c h e n** **g ü t i g e n** und **g e r e c h t e n** **Leopold** zum Oberhaupte und Beherrscher geschenkt hat, stärke **Dero** Gesundheit und erstrecke **Dero** Leben bis zum entferntesten Ziel der Zeiten; Er ergiesse Seinen reichen Seegen über **Dero** **Allerdurchlauchtigsten** **F r a u e n** **G e m a h l i n** **Kayserliche** **Majestät** und alle Edle Zwei-

ge des Erhabensten Kayserstammes, derer Durchlauchtigsten Erzherzoge und Erzherzoginnen **Königliche Hoheiten:** Er erfülle **Dero** Kayserliches Herz mit allen Freuden den der glückliche Erfolg edler und gerechter Absichten den Herrschern der Welt gewährt und entferne von **Allerhöchstdenenselben** alle Prüfungen der Geduld und Langmuth. Treue, Redlichkeit und Gehorsam sey das Losungswort aller die **Ew. Kayserlichen Königlichen Apostolischen Majestät** unterworfen oder Werkzeuge **Dero** allerhöchsten Willens zu seyn das Glücke

haben, so wie sie die letzten Empfindungen seyn werden, mit welchen ich in allertiefster Unterwürfigkeit ersterbe,

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kayser,

Allergnädigster Kayser, König und Herr,

Ew. Kayserl. Königl. Apostol. Majestät

allerunterthänigster Knecht
Johann Christian Jäger,
Burger und Buchhändler zu Frankfurt am Mayn.


FRIEDRICH CARL IOSEPH
Freiherr von Erthal Ertzbischoff zu Mainz
des Heil. R. Reichs durch Germanien Ertz
kantzler und Churfürst
Urlaub Pinx.
Beer del.
J. L. Neubauer Sculp.

Dem

Hochwürdigsten

Fürsten und Herrn,

Herrn

Friederich Carl Joseph,

Erzbischoffen zu Mainz,

des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlarn und Churfürsten, auch Bischoffen zu Worms.

Meinem Gnädigsten
Churfürsten und Herrn!



Gezeichnet von Beer


CLEMENS WEN CESLAUS HUBERT
Ertzbischoff zu Trier des Heiligen R. Reichs
durch Gallien und Oretal Ertzkantzler und Churfurst.
Felix pinxit Coblenz
Beer del: 1790
J. v. Mechel Sculps

Dem

Hochwürdigst-Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Clemens Wenceslaus,

Erwählten Erzbischoffen zu Trier,

des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Erzkanzlarn und Churfürsten, Bischoffen zu Augsburg, Administratoren der Gefürsteten Abtei Prünn, Königlichen Prinzen in Polen und Lithauen Herzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen zu Meisen auch der Ober- und Niederlausnitz, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein 2c.

Meinem Gnädigsten

Churfürsten und Herrn!


MAXIMILIAN FRANZ.
Erzbischof zu Coeln & des Heil. Roem.
Reichs durch Italien Erz Kanzler u. Churfürst.

Dem

Hochwürdigst-Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Maximilian Franz,

Erzbischoffen zu Cölln,

des heiligen Römischen Reichs durch Italien Erzkanzlarn und Churfürsten gebohrnen Legat des heil. Apostolischen Stuls zu Rom, Königlichen Prinzen von Hungarn und Böheim, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und zu Lothringen ꝛc. Administratoren des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und Welschen Landen Bischoffen zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Grafen zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggrafen zu Stromberg, Herrn zu Odenkirchen, Borkelohn Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛc.

Meinem Gnädigsten
Churfürsten und Herrn!



Brand Pinxit. Beer del. 1790. F. L. Neubauer Sculp. in Franzfurt a/m

Dem

Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Carl Theodorn,

Pfalzgrafen bei Rhein,

des heiligen Römischen Reichs Erztruchsessen und Churfürsten in Ober- und Niederbaiern, dann der Obernpfalz, auch zu Jülich, Cleve und Berg Herzogen, Landgrafen zu Leuchtenberg, Fürsten zu Mörs, Marquis zu Bergen-Opzoom, Grafen zu Veldenz Sponnheim, der Mark und Ravensberg, Herrn zu Ravenstein ꝛc.

Meinem Gnädigsten
Churfürsten und Herrn!


FRIEDERICH AUGUST
Hertzog zu Sachsen des Heiligen Römischen
Reichs Ertz Marschall und Churfürst

Dem

Durchlauchtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Friederich August,

Herzogen zu Sachsen,

zu Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,

des heiligen Römischen Reichs Erzmarschallen und Churfürsten, Landgrafen zu Thüringen, Marggrafen in Meissen, Ober- und Niederlausnitz, Burggrafen zu Magdeburg, Gefürsteten Grafen zu Henneberg, Grafen zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herrn zu Ravenstein rc.

Meinem Gnädigsten
Churfürsten und Herrn!


FRIEDRICH WILHELM DER II.
Koenig von Preussen und Churfürst
von Brandenburg.

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

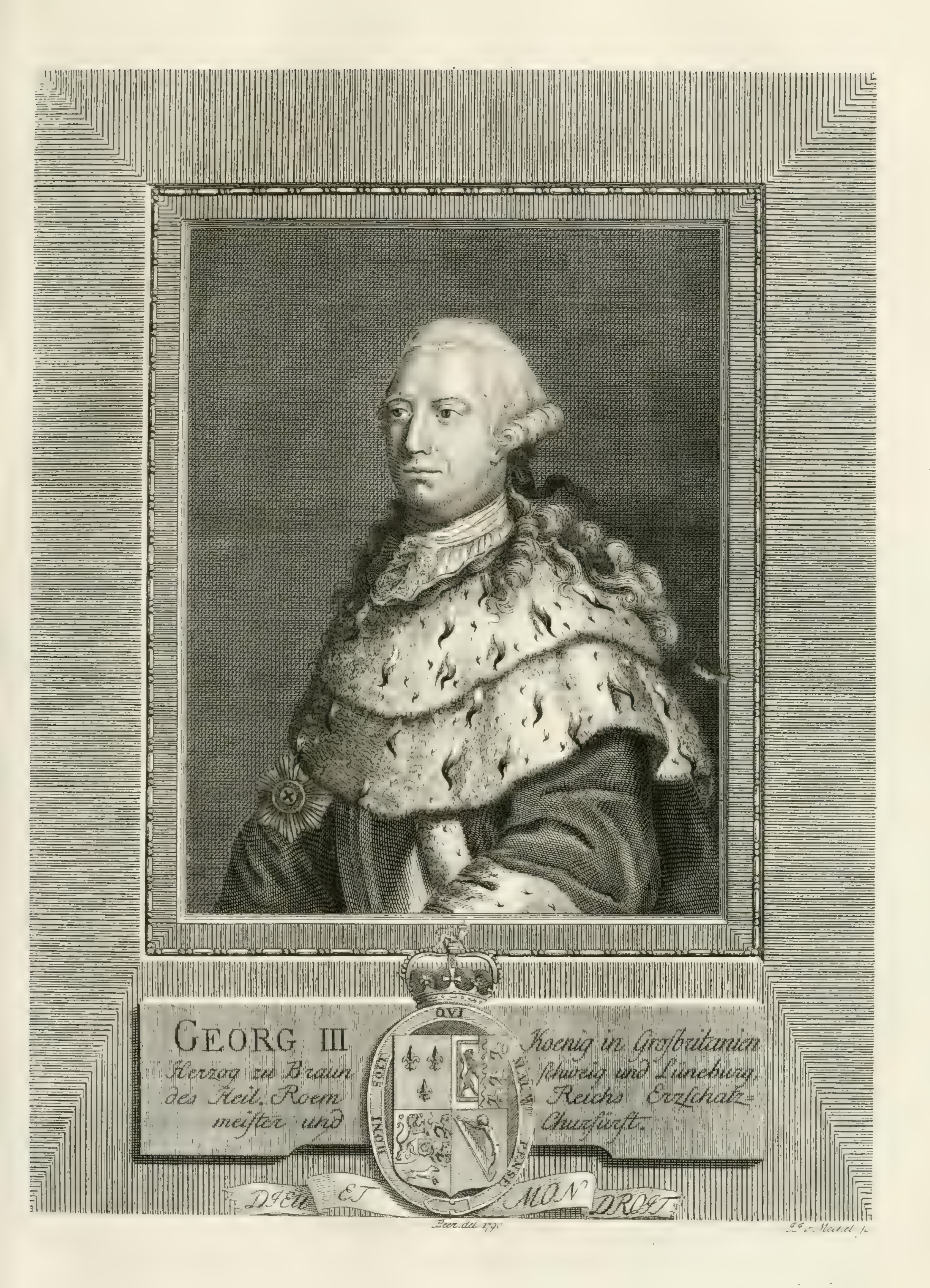
Friederich Wilhelm II.

König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg,

des heiligen Römischen Reichs Erzkämmerern und Churfürsten, Souverainen und Obersten Herzogen in Schlesien, Souverainen Prinzen von Oranien, Neufchatel und Valengin, wie auch der Grafschaft Glaz in Geldern, zu Magdeburg, Cleve, Jülich, Berge, Stettin, Pommern, der Cassuben und Wenden zu Mecklenburg und Großen Herzogen, Burggrafen zu Nürnberg, Fürsten zu Halberstadt, Minden, Camin, Wenden, Schwerin, Ratzeburg, Ostfrießland und Mörs, Grafen zu Hohenzollern, Ruppin, der Mark Ravensberg, Hohenstein, Tecklenburg, Lingen, Schwerin, Bühren und Leerdam, Herrn zu Ravenstein, der Lande Rostock, Stargard, Lauenburg, Bütow, Arley und Breda ꝛc. ꝛc.

Meinem Allergnädigsten

König und Herrn!


GEORG III Koenig in Grosbritanien
Herzog zu Braunschweig und Luneburg,
des Heil. Roem Reichs Erzschatz=
meister und Churfürst.
HONI SOIT QVI MAL Y PENSE
DIEU ET MON DROIT

Dem

Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten

Fürsten und Herrn

Herrn

Georg dem Dritten,

König von Grosbrittanien, Frankreich und Irrland,

Beschützer des Glaubens, Herzogen zu Braunschweig und Lünneburg,

des heiligen Römischen Reichs Erzschazmeistern und Churfürsten rc. rc.

Meinem Allergnädigsten

König und Herrn!

Hochwürdigster, Hochwürdigst-Durchlauchtigste,

Durchlauchtigste, Allerdurchlauchtigste und

Großmächtigste,

Gnädigste und Allergnädigste Churfürsten,
Könige und Herren, Herren!

Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königliche Majestäten haben, durch die Göttliche Fürsehung geleitet, theils unmittelbar, theils durch Dero vortreffliche Botschaften und Repräsentanten dem Reiche ein Oberhaupt gegeben, in welchem alle Stimmen ächt Teut-

*

scher Patrioten vereinigt — Aller Wünsche erfüllt sind. Teutschland erkennt diese Wohlthat; und indem es dem angebeteten Liebling der Nation Treue und Gehorsam schwört und sich dem Gefühle seines Glücks überläßt, so erhebt es zugleich seine Dankvolle Blicke auf die Erhabensten Schöpfer dieses Glückes: so fühlt es zugleich die unnachläßige Pflicht der **Höchst**- und **Allerhöchstdenenselben** schuldigen tieffsten Ehrfurcht in gedoppeltem Maase. Sollte es mir, einem Bürger Teutschlands — zur Vermessenheit angerechnet werden mögen, wenn ich es wage, **Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königlichen Majestäten** das Opfer meiner Dank- und Ehrfurchtsvollen Gesinnungen in tieffster und allertieffster Unterthänigkeit darzubringen, und hiezu eine Gelegenheit zu benutzen, die mir meine Bestimmung als von Einem Höch-

sten Rheinischen Reichs = Vicariate gnädigst = privilegirten Verlegern des Tagebuchs derer gleich wichtig und erfreulichen Kayserl. Wahl = und Krönungsbegebenheiten darbietet?

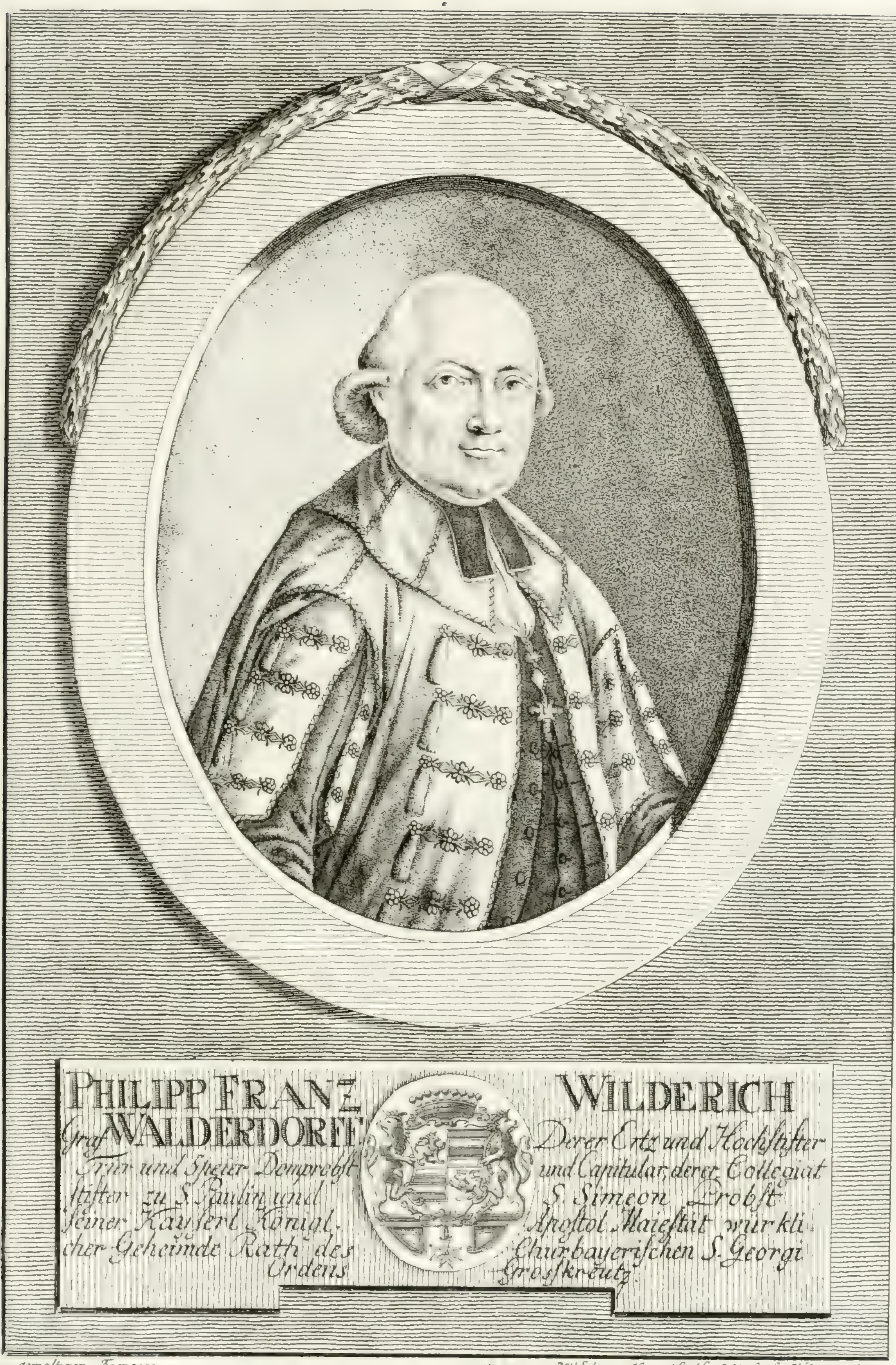
Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königliche Majestäten geruhen solchemnach gnädigst und allergnädigst zu genehmigen, daß Höchst = und Allerhöchstdenenselben ich dieses Tagebuch als ein Denkmal jener Gesinnungen ehrerbietigst zueigne und mit den allerdevotesten Wünschen zu Füssen lege: Daß die göttliche Fürsehung über Dero Gesundheit und Leben wachen, alle Dero Schritte mit reichem Seegen begleiten und Dero weltgepriesene Regierung mit dem höchsten Ruhme krönen wolle!

Zu Churfürstl. und Königlichen allerhöchsten Hulden, Gnaden und mächtigstem Schutze mich allersubmissest erlassend, ersterbe ich in allertiefster Erniedrigung,

Ew. Churfürstl. Gnaden, Durchlauchten und Königlichen Majestäten,

unterthänigster und allerunterthänigster Knecht
Johann Christian Jäger,
Burger und Buchhändler zu Frankfurt am Mayn.


GEORG CARL
Freyherr von Fechenbach in Lauterbach des Erzhohen
Domstifts Mainz Domdechant der Kathedral und Ritterstiffter
zu Würzburg und Komburg Kapitular Chur Mainzischer
Geheimer Rath und Statthalter der Würzburger Julius Uni-
versitaet derzeit Rector Magnificus.
Erster Chur Mainzi- scher Wahlbottschafter.



gemalt von Beer 1780 — gestochen von J. W. Schwarz Herzogl. Sachsen Coburg Saalfeld Hof Graveur Nbg 1792

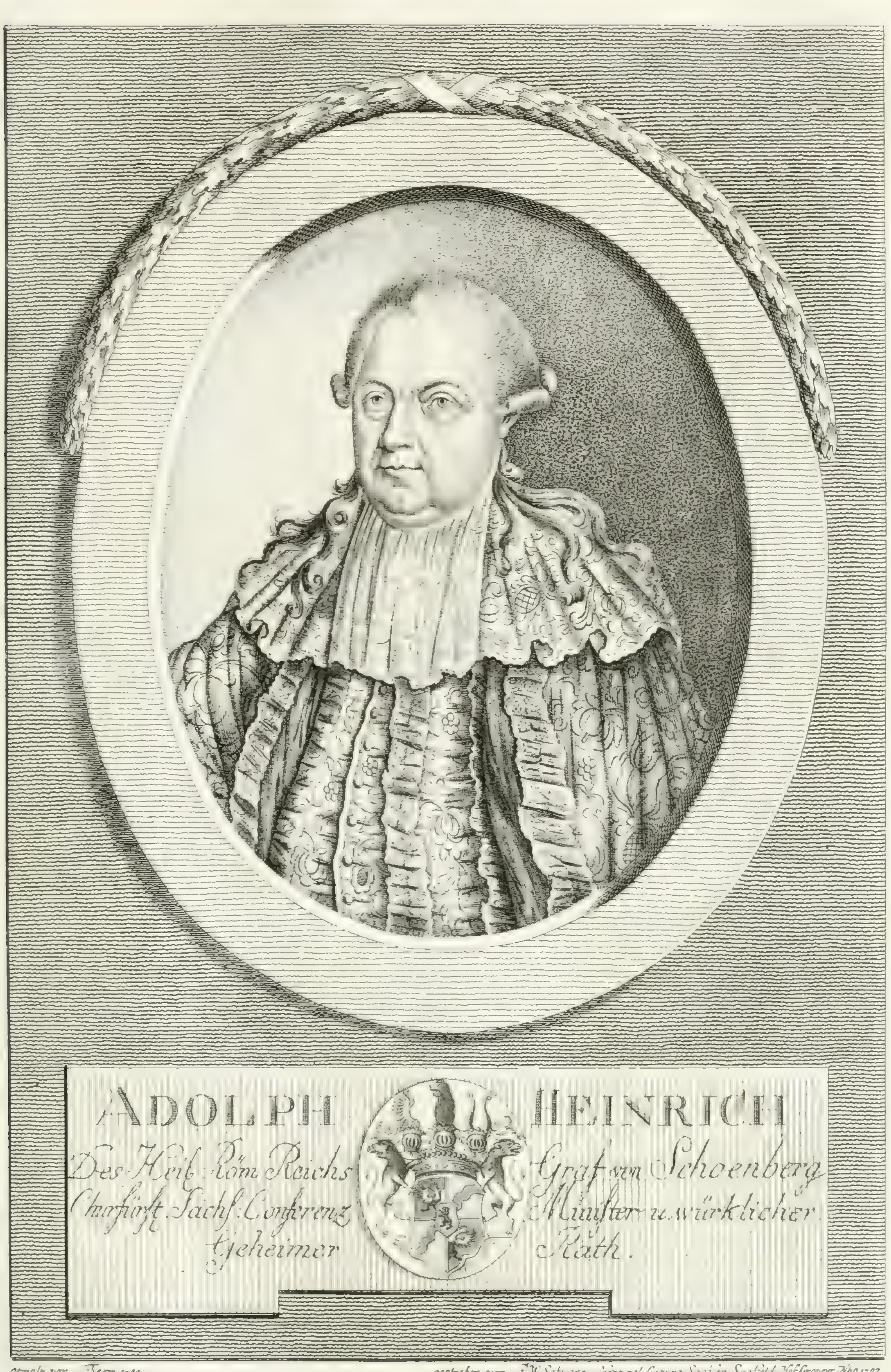

FRANZ WILHELM
Regierender Graf zu Oetting Baldern
und Soetern & &. der hohen Domkirche
zu Kölln, Probst und Gross Schazmeister,
Sr. Kays. Königl. Mays. Geheimder Rath,
erster Kur-Köllnischer Wahlbottschafter.
gemalt von Beer 1700.



gemalt von Beer 1791 — gestochen von W. Schwarz, Herzogl. Sachsen Coburg Hof Graveur



gemalt von Beer, 1790. gestochen von P. W. Schwarz, Herzogl. Sachsen Coburg Saalfeld Hof-Graveur, Ao. 1792.


ADOLPH HEINRICH
Des Heil. Röm. Reichs Graf von Schoenberg
Churfürst. Sächs. Conferenz Minister u. würklicher
Geheimer Rath.
gemalt von Beer 1790
gestochen von J. W. Schwarz Herzogl. Coburg Sachsen Saalfeld Hof Graveur Nbg 1792


CARL Fürst v. der OSTEN genannt SACKEN,
Sr. Königl. Majestaet von Preussen wirkl. Oberkammerherr und
wirkl. Geheimer Staats u. Kriegs Ministre, Ritter des Königl.
grosen schwarzen Adler Ordens ingl. der Russisch Kaiserl. Orden
von Andreas u. St. Alexander Newski, Starost zu Pilten, Erbherr
der freyen Herrschaft Dondangen, wie auch der Gros und Alt Rathen-
schen, Gulbenschen, Laidinenschen Güter &c.
gemalt von
gestochen von P. W. Schwarz Herzogl. Sachsen Coburg Saalfeld. Hof Graveur 1792.



gemalt von Beer 1790 — gestochen von P. W. Schwarz Herzogl. Sachsen Coburg Saalfeld. Hof Graveur 1792

Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchses und Churfürst, in den Landen des Rheins, Schwabens und Fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, rc. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Johann Christian Jäger, Burger und Buchhändler in des heiligen Reichs Stadt Frankfurt unterthänigst zu vernehmen gegeben habe, was maaßen er gesinnet seye, ein vollständiges Diarium von der bevorstehenden Kaiserwahl und Krönung mit allen darzu dienlichen durch erfahrne Pfälzische Künstlere zu fertigenden Kupferstichen, minder nicht der neuen Wahlkapitulation in Folio zum Druck zu beförderen, und Uns um Ertheilung Unseres Druckprivilegii auf Fünf Jahre gehorsamst gebeten habe. Wenn Wir nun gnädigst angesehen solche des Supplicanten unterthänigste Bitte; als haben Wir vorgedachtem Johann Christian Jäger, diese besondere höchste Gnade gethan, und von obhobenden Reichsvicariats wegen ihme über erwähntes Wahl-Diarium das Privilegium auf Fünf Jahre, nehmlich von heut dato bis den Neunzehnden Julius Siebenzehnhundert fünf und neunzig zu rechnen, gnädigst verliehen, thun das auch hiemit in Kraft dieses Briefs, verleihen es auch, und dergestalten, daß derselbe obbesagtes Diarium in offenen Druck auflegen, und ausgehen lassen, hin und wieder ausgeben und verkaufen lassen möge, auch ihme solches Niemand ohne seinen Consens, Wissen und Willen, weder unter diesem, noch anderm Titel, weder ganz noch extraktweise noch auch in andern Formaten nachdrucken und verkaufen solle; und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des heiligen Römischen Reichs Unterthanen, und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern und Buchhändlern bei Vermeidung einer Pön von Fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsern Reichsvicariats oder künftig Kaiserlichen Fiscum, und den andern halben Theil oftbesagtem Johann Christian Jäger ohnnachlässig zu bezahlen, verfallen seyn solle, hiemit ernstlich, und wollen daß ihr, noch einiger aus euch selbst, oder jemand von eurentwegen obangeregtes Diarium innerhalb denen obbestimmten fünf Jahren nicht nachdrucket, distrahiret, feilhabet, umtraget, oder verkaufet, noch auch solches andern zu thun gestattet, in keine Weise

noch

noch Wege, alles bei Vermeidung Unserer Ungnade, und vorgemeldter Pön der fünf Mark löthigen Goldes, auch Verlierung desselben euren Drucks, den vielgenannter Jäger mit Hülf und Zuthuung eines jeden Orts Obrigkeit, wo er dergleichen bei euch, und einem jeden finden wird, also gleich aus eigner Gewalt, ohne Verhinderung männiglichs, zu sich nehmen, und damit nach seinem Gefallen handlen und thun mag. Jedoch solle er Johann Christian Jäger schuldig und verbunden seyn, bei Verlust dieser Unserer Freiheit fünf Exemplarien von Eingangs ermeldtem Diario zu Unserm Reichsvikariats - Hofgericht einzuschicken, und dieses Privilegium andern zur Nachricht und Warnung demselben vordrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefes, besiegelt mit unserm Reichsvicariats-Insiegel der geben ist zu München den Neunzehnten Julii Siebenzehn hundert und neunzig.

Carl Theodor

Privilegium Impressorium
für
Johann Christian Jäger,
Burger und Buchhändler zu Frankfurt, über ein Diarium der künftigen Römischen Kaiserwahl und Krönung, dann der neuen Wahlkapitulation.



V. H. Kreittmeyr.
Ad mandatum Serſſimi Domini Electoris Vicarii & Proviſoris pprium.
Johann Simon Walck.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, Gallicien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma, Gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol rc. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun kund allermänniglich, daß Uns Unser und des Reichs lieber getreuer Johann Christian Jäger, Burger und Buchhändler, in Unser und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt in Unterthänigkeit zu vernehmen gegeben, wasmaßen er das vollständige Diarium Unserer Kaiserl. Wahl und Krönung in offenem Druck in Folio herauszugeben Willens seye, hierbei aber von gewinnsüchtigen Leuten einen den von Ihme darauf gewandten Kösten schädlichen Nachdruck besorge, zu dessen Verhütung Uns derselbe um Ertheilung Unsers Kaiserl. Druckprivilegii hierüber allerunterthänigst bitte. Wenn Wir nun mildest angesehen, solche des Supplicanten demüthigst ziemliche Bitte; als haben Wir ihme Jäger, seinen Erben und Nachkommen die Gnade gethan, und Freiheit gegeben, thun solches auch hiermit, wissentlich in Kraft dieses Briefes also und dergestalten, daß oftgedachter Jäger, seine Erben und Nachkommen obbesagtes Diarium Unserer Kaiserl. Wahl und Krönung in offenen Druck auflegen, ausgehen, hin und wieder ausgeben, feil haben und verkaufen möge; auch ihnen solches niemanden, ohne ihren Consens, Wissen oder Willen innerhalb 5 Jahren, von dato dieses Briefes an zu rechnen, im heil. Römischen Reich, weder unter diesem noch andern Titel, weder ganz noch extractweise, weder in größerer noch kleinerer Form nachdrucken und verkaufen solle. Und gebieten darauf allen und jeden Unsern und des heil. Reichs Unterthanen und Getreuen, insonderheit aber allen Buchdruckern, Buchführern, Buchbindern und Buchhändlern, bei Vermeidung einer Pön von Fünf Mark löthigen Goldes, die ein jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unsere Kaiserl. Kammer und den andern halben Theil mehrbesagtem Jäger, oder dessen Erben und Nachkommen, unnachläßig zu bezahlen, verfallen seyn solle, hiermit ernstlich und wollen, daß ihr noch einige aus euch selbsten, oder jemand von euertwegen, obangeregtes jüngstes Kaiserl. Wahl- und Krönungsdiarium innerhalb den bestimmten fünf Jahren obverstandnermaßen, nicht nachdrucket, distrahiret, feil habet, umtraget oder verkaufet,

noch

noch auch solches andern zu thun gestattet, in keinerlei Weise noch Wege, alles bei Vermeidung Unserer Kaiserl. Ungnade und vorangesetzter Pön, auch Verlierung desselben euren Drucks, den vielgemeldter Jäger, oder seine Erben und Nachkommen oder deren Befehlshabere, mit Hülfe und Zuthun eines jeden Orts Obrigkeit, wo sie dergleichen bei euch und einem jeden finden werden, also gleich aus eigener Gewalt ohne Verhinderung männiglichs zu sich nehmen, und damit nach ihrem Gefallen handeln und thun mögen; hingegen soll er Jäger schuldig und verbunden seyn, bei Verlust dieser Kaiserl. Freiheit, die gewöhnliche 5 Exemplarien zu Unserm Kaiserl. Reichshofrath zu liefern, und dieses Privilegium dem Werke selbsten, andern zur Warnung vorandrucken zu lassen. Mit Urkund dieses Briefs besiegelt mit Unserm Kaiserl. aufgedruckten Secretinsiegel, der gegeben ist zu Wien, den 6ten Dec. im Jahr Siebenzehnhundert Neunzig, Unserer Reiche, des Römischen, auch des Hungarischen und Böhmischen im Ersten.

Leopold

Vt. F. zu Colloredo Mansfeld.



Ad Mandatum Sacr. Cæsar. Majestatis proprium.

J. G. v. Hoffmann.

Privilegium Impressorium ad 5 annos für Johann Christian Jäger, Buchhändler in Frankfurt über das jüngste Kaiserl. Wahl- und Krönungsdiarium in Folio.

Allerhöchst-, Höchst-, Hohe

und

Hochzuverehrende

Herren

Subscribenten und Pränumeranten

auf das

Wahl- und Krönungs-Diarium

Sr. Kaiserl. Majestät

Leopold II.

Allerhöchstes Kaiserliches Haus.

1 Se. Kaiserl. Majestät Kaiser Leopold II. König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog in Oesterreich 2c. 2c.

1 Se. Königl. Hoheit Erzherzog Franz.

1 — — — Erzherzog Ferdinand.

1 — — — Erzherzog Leopold.

1 — — — Erzherzog Carl.

1 — — — Erzherzog Joseph.

Hohe und Vortreffliche
Herren
Wahlbotschafter.

Expl.

Se. Excellenz, Herr Georg Carl, Freiherr
von Fechenbach in Laudenbach, des Erzho-
hen Domstifts Mainz, Domdechant, K. K.
wirklicher Geheimerrath, Churmainzischer
geheimer Rath u. Statthalter ꝛc., Churmain-
zischer Erster vortreffl. Herr Wahlbotschafter.

Se. Excellenz, Herr Clemens August, Frei-
herr von Westphalen zu Fürstenberg, Kai-
6 serl. Königl. wirklicher geheimer Rath und
Churmainzischer geheimer Staats- und
Konferenzminister ꝛc., Churmainzischer zwei-
ter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

Se. Excellenz, Herr Philipp Carl, Freiherr
Deel von Deelsburg, Churmainzischer wirk-
licher geheimer Staatsrath ꝛc. Churmainzi-
scher dritter vortrefflicher Herr Wahlbot-
schafter.

Se. Excellenz, Herr P. F. W. N. Graf
von Walderdorff zu Molsberg und Ysen-
burg, K. K. geheimer Rath, Sr. Churfürstl.
Durchl. zu Trier geheimer Rath, des Erzho-
hen Domstifts Probst ꝛc., Churtrierischer
Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

Se. Excellenz, Herr Ferdinand, Freiherr
4 von Duminique, Jhro Römisch-Kaiserl.
Majestät wirklicher geheimer Rath, Chur-
trierischer dirigirender Staats- und Kon-
ferenzminister ꝛc., Churtrierischer zweiter
vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

Se. Excellenz, Herr Johann Aloys Joseph
Hügel, Churtrierischer wirklicher geheimer
Staatsrath und geheimer Hofkanzleidi-
rector, Churtrierischer dritter vortrefflicher
Herr Wahlbotschafter.

3 Se. Excellenz, der regierende Herr Franz Wilhelm, Graf zu Oettingen Baldern und Sötern, des Erzhohen Domstifts zu Cölln Probst und Thesaurar, Churcöllnischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Johann Christian Joseph, Freiherr von Waldenfels, Kaiserl. Königl. wirklicher geheime Rath, Churcöllnischer erster Staats- und Conferenzminister ꝛc., Churcöllnischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

Expl.

1 Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Anton Theodor, Erzbischof von Ollmütz, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Herzog der Königlich-Böhmischen Kapelle, auch zu Colloredo und Waldsee Graf ꝛc. Churböhmischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Franz Carl Georg, des heil. Römischen Reichs Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, des Königlichen St. Stephansordens Großkreuz, Kämmerer und wirklicher geheimer Rath Se. Königl. Apostol. Majestät, auch Königl. bevollmächtigter Minister an dem Churtrierischen und Churcöllnischen Hofe ꝛc., Churböhmischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Joseph, Freiherr von Bartenstein, des Königl. Ungarischen St. Stephansordens Commandeur ꝛc., Sr. K. K. Majestät Reichshofrath, Churböhmischer dritter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

2 Se. Excellenz, Herr Franz Albert Leopold, Reichsgraf von Oberndorff, des hohen Maltheser Ritterordens Großballey vom Herzogthum Neuburg, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalzbaiern Kämmerer, wirklicher geheimer Staats-, Konferenz- und dirigirender Minister ꝛc., Churpfalzbaierischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Friedrich, Reichsfreiherr von Hertling, Churfürstlicher wirklicher geheimer Staatsrath, Churpfalzbaierischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Heinrich Adolph, Graf von Schönberg, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wirklicher geheimer Rath und Conferenzminister ꝛc., Chursächsischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Andreas, des Heil. Römischen Reichs, Graf von Riancour, Herr der Grafschaft Derewnia ꝛc., Sr. Chur-

Exxpl.

Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminister rc., Chursächsischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Otto Ferdinand, Graf von Loeben, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminister rc., Churfürstlicher dritter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

2 Se. Hochfürstlichen Gnaden, Herr Fürst von Osten, genannt von Sacken, Königlich Preußischer Oberkammerherr und wirklicher geheimer Staatsminister, Ritter des schwarzen Adler-, Andreas- und Alexandernewskyordens rc., Königl. Churbrandenburgischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

1 Se. Excellenz, Herr Johann Eustachius, Graf von Schlitz, genannt von Görz, Königl. Preußischer wirklicher geheimer Staats- und Kriegsminister, Grandmaitre de la Garderobe rc., Königl. Churbrandenburgischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

Se. Excellenz, Herr Ludwig Friedrich, Freiherr von Beulwitz, Königl. Großbrittanischer und Churbraunschweig-Lünneburgischer Staatsminister und wirklicher geheimer Rath rc. Königl. Churbraunschweig-Lüneburgischer Erster vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

4 Se. Excellenz, Herr Dietrich Heinrich Ludwig, Freiherr von Ompteda, Königl. Großbrittanischer und Churbraunschweig-Lüneburgischer Comitialgesandter bei der Reichsversammlung zu Regensburg, und bevollmächtigter Minister am Churpfälzischen Hofe zu München, Königl. Churbraunschweig-Lüneburgischer zweiter vortrefflicher Herr Wahlbotschafter.

Hohe und Hochzuverehrende Herren Subscribenten und Pränumeranten nach alphabetischer Ordnung.

Expl. **A**

1 Löbliche Reichsstadt Aalen.
1 Herr Resident Abendanz allhier.
1 Herr Georg Philipp Abegg in Königsberg in Preußen.
1 Herr Johann Philipp Ahlefeld in Bremen.
1 Se. Excellenz Herr Graf von Aichholt, Kaiserl. Geheimerrath in Koblenz.
1 Monsieur le Baron d' Aix.
1 Herr Alten, Kammerdiener bei Sr. Excellenz Herr von Beulwitz.
1 Löbliche Abtei Amorbach.
1 Herr Senator Andrä allhier.
1 Herr Andrä, Buchhändler allhier.
1 Se. Durchl. der Fürst Friedrich Ludwig Adolph zu Anhalt-Bernburg.
1 Herr Dr. Ankelmann, Syndicus der Republik Hamburg.
1 Herr Dr. Anton in Görlitz.
1 Herr Adam, Freiherr von Aretin, Churpfalzbaierischer adelicher Hofrath und beigeordneter Oberster Lehnhofscommissair in München,
1 Die Löbliche Abtei Arnsburg.
1 Se. Excellenz Herr Graf von Augwitz.

Expl. **B.**

1 Herr Domsecretair Dr. Bachmann in Paderborn.
1 Se. Hochfürstl. Durchlaucht der regierende Herr Marggraf zu Baden.
1 Herr Wilhelm Heinrich Baert, Handelsmann allhier.
1 Die Herren Gebrüder Bain allhier.
1 Herr Canonicus von Balbus am Liebfrauenstift allhier.
1 Herr Johann Georg Baldewein allhier.
1 Herr Reichsfreiherr von dem Bangardt Domcapitular des Stifts Herford.
1 Herr Bansa, Senior des löblichen LI. Collegii allhier.
1 Herr Johannes Barensfeld allhier.
1 Herr Schöff von Barkhausen allhier.
1 Se. Excellenz, Herr Graf von Bassenheim Burggraf zu Friedberg.
1 Herr Bauer, Bürgerl. Lieutenant im 5ten Quartier allhier.
1 Fräulein Charlotte von Bauer, im Cronstädtischen Stift allhier.
1 Herr Bauerschmidt, Hofmeister bei dem Freiherrn von Tieden.

Expl.
1 Herr Baumgärtner, Professor in Mannheim.
1 Herr Bavo, Churpfalzbaierischer wirklicher geheimer Rath in Mannheim.
1 Herr Johann Peter Bechtel in Bremen.
1 Herr Adam Ignatz Beck, Consulent am hohen Domstift Augsburg.
2 Herr Beck, Buchhändler in Nördlingen.
1 Se. Excellenz, Herr Graf von Belderbusch Kaiserl. Kammerherr und Churcöllnischer Landhofmeister.
1 Herr Hof- und Regierungsrath Bender in Coblenz.
1 Löbl. Benediktinerabtei auf dem Petersberge in Erfurt.
1 Herr Hauptmann Benker in Erlangen.
1 Herr J. N. Bennet A. L. M. Philos. & Med. Doctor in Leyden.
1 Herr Christian David Bernus, Handelsmann in Bremen.
1 Herr Bernus in Bremen.
2 Herr Peter Heinrich Bethmann, genannt Mezler, Banquier dahier.
1 Hochfürstliche Bibliothek in Cassel.
1 Bibliothek des Lutherischen Convents allhier.
1 Herr Cantor Bissmann allhier.
1 Herr Hoffourier Blassmann in Dresden.
1 Herr van der Holm Boddaert, Greffier & Electeur de Middelbourg en Zeeland.
8 Herr Bohn, Buchhändler in Hamburg.
1 Herr Schöff Bonn allhier.
1 Herr Professor Boutmy in Braunschweig.
15 Herr Secretair Boutmy in Bonn.
1 Herr von Borberg, Kaiserl. Oberlieutenant unter Huff Infanterie.
1 Herr Oberpostcommissarius Borberg in Leipzig.
1 Se. Hochfürstliche Durchlaucht Herzog Ferdinand von Braunschweig.
1 Mr. le Chevalier de Bray.
2 Son Excellence, Monsieur le Marquis de Brême, Chevalier Grand-Croix de L'Ordre Royal Militaire de S. S. Maurice & Lazare Sous-Adjutant General d'Infanterie, Gentilhomme de la Chambre effectif de S. M. le Roi de Sardaigne &c.
1 Frau Wittib Brentano allhier.
3 Herr H. L. Brönner, Buchhändler allhier.
1 Herr Bruere, Hauptmann bei der Hessischen Infanterie in Schönhofen.
1 Herr Bruere, Handelsmann allhier.
1 Herr Georg Ludwig Brüninck, Herzoglich-Mecklenburgischer geheimer Kammerrath in Schwerin.
1 Herr Georg Carl Volrath, Freiherr von Buch, Ritter des Johanniterordens und Legationsrath.
1 Löbl. Reichsstadt Buchau.
1 Herr Graf von Bünau, Churfürstl. Sächsischer Kammerjunker.
1 Herr Pfarrer Büttinghausen in Frankenthal.
1 Herr Busch, Weinhändler allhier.

C

1 Das Hochwürdige Königl. Capitel unserer lieben Frauen in Aachen.

Expl.
1 Herr Cappel, eines Löbl. IXner Collegii allhier Mitglied.
2 Herr Thomas von Carli, Banquier in Augsburg.
1 Se. Excellenz, Herr Casimir von Häffelin, Bischof zu Chersonese, Sr. Päbstlichen Heiligkeit infulirter Prälat &c.
1 Herr Ignaz Clerr, Handelsmann in München.
1 Herr Baron von Clossen in Zweibrücken.
1 Herr Burgermeister von Clotz in Aachen.
1 Se. Durchlaucht der Herr Erbprinz von Sachsen-Coburg-Saalfeld.
1 Herr Johann Conrad Collischonn, des löblichen LI. Collegii Actuarius allhier.
1 Herr Graf Johann Colloredo, Churböhmischer Gesandtschaftscavalier.
1 Herr Dokter Johann Albert Colmar, Reichsstadt Nürnbergischer Consulent.
1 Se. Hochwürden Herr Dechant Consbruch.
1 Kaiserl. Königl. Hofcontrolleuramt.
1 Herr Doktor Cotta in Tübingen.
1 Herr Antiquarius Cotta in Tübingen.
1 Herr Johann Caspar Cramer, Senator und Scholarcha in Schweinfurt.
1 Herr Johann Jacob Cramer, Buchhändler in Cassel.
1 Herr Nicolaus Cromm, Stadtbaumeister und dasigen Bergs der Barmherzigkeit Administrator in Aachen.

D

1 Herr Johann Nicolaus Diehl allhier.
3 Herr Johann Heinrich Diest, allhier.
1 Herr Freiherr von Dittmar in Regensburg.
1 Mr. le Baron de Doernberg, Commandeur de l'Ordre teutonique à Marbourg.
1 Löbl. Dominikaner Kloster zu Augspurg.
1 Herr Domprobst und Statthalter zu Augsburg.
3 Herr Donatius, Buchhändler in Lübeck.
1 Herr Martin Dorner, Burgermeister der Freien Reichsstadt Hamburg.
1 Herr Regierungsrath Dosch in Meerholz.
1 Herr Generallieutenant Duplat.

E

1 Herr Antoni Ebeling in Amsterdam.
1 Die Hochadeliche von Ebnerische Bibliothek in Nürnberg.
1 Herr Eberhard, Bürgerl. Fähndrich des löbl. Xten Quartiers allhier.
1 Herr Eichenberg, Buchdrucker und Buchhändler allhier.
1 Herr Kammerherr, Baron von Eichendorff in Tworkau in Oberschlesien bei Ratiborn.
1 Herr Eisen, Handelsmann allhier in der Töngesgasse.
1 Herr Georg Graf von Einsiedel, Churfürstlich Sächsischer Kammerjunker.
1 Herr Graf von Einsiedel junior, Chursächsischer Kammerjunker.
1 Se. Hochwürden Herr Domscholaster Alexander Freiherr von Elberfeld zu Paderborn.

Expl.

1 Herr Freiherr Friedrich von Elberfeld, Domkapitular in Münster.

1 Herr Embden, Hochfürstl. Salm = Salmischer Amtshofrath und Oberamtsverwalter.

1 Herr Joh. Heinrich Engelhard, Conditor in Frankfurt.

1 Herr Ritterhauptmann Freiherr von Enzberg in Mülheim.

1 Se. Erlaucht der regierende Hr. Graf von Erbach.

1 Se. Erlaucht Herr Reichsgraf Ludwig Egenhard, regierender Graf zu Erbach = Fürstenau.

1 Se. Erlaucht Herr Graf Gustav von Erbach = Schönberg.

2 Herr Erhard und Loefflund Buchhändl. in Stuttgard.

1 Herr Oberkriegscommissarius von Ettenau allhier.

1 Herr G. H. Euler, evangelisch Lutherischer Pfarrer in Lichtenberg bei Cussel im Zweibrückischen, für eine Lesegesellschaft.

1 Herr Hofrath Eyring, in Gräflich = Reußplauischen Diensten zu Ebersdorf.

1 E. W. E. v. u. z. E. a. Oed. in Nürnberg.

F

1 Herr Gerhard Joseph von Faßmann, des Heil. Röm. Reichs Rheinischen Reichsvicariatshofgerichtsagent und Churpfalzbaierischer Hofgerichtsadvocat in München.

2 Herr Freih. von Fechenbach zu Lautenbach, Hofrath und Kammerherr zu Mainz.

1 Die Feldwebel des löbl. 1sten Bataillons Artillerie zu Ziegenhayn in Hessen.

1 Herrn C. Felseckers sel. Söhne in Nürnberg.

1 Herr Christian Joseph Freiherr von Fick, Churpfalzbaierischer Truchseß, wirklicher Regierungs- und Hofgerichtsrath in Mannheim.

1 Herr Sam. Gottlieb Finger allhier.

1 Herr Stadtschreiber Flaxland in Heilbronn.

1 Herr Fleckeisen Buchhändler in Helmstädt.

2 Herr Fleischer Buchhändler allhier.

1 Frau Schöff von Fleischbein allhier.

1 Herr Johann Martin Förster, Kaiserl. Rath, Hochfürstl. Bamberg- und Würzburgischer Münzrath, des Hochlöbl. Fränkischen Kreises Generalwardein in Nürnberg.

1 Herr Fontaine Buchhändl. in Mannheim.

1 Herr Dr. von Forell, Fürstlich Oranien = Nassauischer Hofrath und Landphysicus zu Dillenburg.

3 Se. Excellenz, Herr Carl Franz Friedrich, Freiherr von Forstmeister zu Gelnhausen, des hohen deutschen Ordens Ritter, Coadjutor der Balley Coblenz, Kommenthur zu Muffendorf, Churcöllnischer geheimer Conferenzminister, Kriegsrath und Generallieutenannt, auch des hohen deutschen Ordens Staats- und Conferenzminister.

1 Herr Henri Foveaux, Handelsmann in Cölln.

1 Herr Frank, Churfürstl. Mainzischer Hofrath.

Expl.

1 Herr Frank auf dem Bethmännischen Comtoir allhier.

1 Se. Excellenz, Herr von Frankenberg, Sachsen-Gothaischer geheimer Rath

1 Herr Baron von Freiberg zu Raunau, Churtrierischer Kämmerer.

1 Herr Johann Carl Friedlein, Kaufmann in Mainz.

1 Herr Freih. von Fritsch, Herzogl. Sachsenweimar- und Eisenachischer wirklicher geheimer Rath in Weimar.

1 Herr Johann Wilhelm Fritsch, auf dem Markt allhier.

1 Herr Gerhard Führer, Prior und Bibliothekar des löbl. Stifts und Klosters Fürstenfeld in Baiern.

1 Herr Reichsgraf von Fugger auf Zinnenberg.

1 Se. Hochfürstl. Gnaden der Herr Fürstbischof von Fuld.

1 Se. Durchlaucht der Prinz von Fürstenberg in Donaueschingen.

1 Das Kaiserl. Königl. Hof = Futteramt.

G

1 Herr Legationsrath von Ganz.

1 Herr Gebhard, Accessist bei löbl. Sächsischer Gesandtschafts = Canzlei.

2 Herr Gehra in Neuwied.

1 Löbl. Reichsstadt Gengenbach.

1 Herr Gottfried Gerlach in Amsterdam.

2 Herr Glesecken Hochfürstl. Paderbornischer Official, auch Canonicus zum Collegialstift Beinsdorf in Paderborn.

1 Herr de Godin Hochfürstl. Hohenlohe-Schillingsfürstischer geheimer Rath, auch Hof- und Justizraths-Vicepräsident in Schillingsfürst.

1 Herr Paul Emil, Freiherr von Görz, Chur-Brandenburgischer Gesandtschafts = Cavalier.

1 Herr Goll, Banquier allhier.

1 Sachsen Gothaische Bibliothek.

1 Herr Johann Wilhelm Gräfe, Hochgräflich Erbach = Fürstenauischer gemeinschaftlicher Canzleidirector zu Michelstadt.

1 Herr Dr. Grambs allhier.

1 Mr. Grasset & Compagnie Libraire à Lausanne.

1 Herr Wilhelm Graßmeyer in Hamburg.

1 Herr Carl Graumann, Handelsmann allhier.

1 Herr Isaac de Greif von Crefeld.

1 Se. Hochwürden Herr Domprobst Freiherr von Greifenklau in Würzburg.

1 Herr Geheimer Rath von Greß in Wetzlar.

1 Herr Gries, Fürstbischöflicher Hofrath und Capitularsyndicus in Freisingen.

1 Herr Barthol. Ludwig Grimeisen allhier.

1 Herr Grohe, Pfarrer in Rinkling.

4 Herr Dr. Gromayr, Reichsritterschaftlicher gemeinsamer Syndikus zu Echingen an der Donau nächst Ulm.

1 Herr Hofrath Groß in Erlangen.

1 Herr Landesdirector von Gustedt zu Darsheim im Halberstädtischen.

1 Se. Excellenz, Herr Reichsfreiherr von Gymnich,

Expl.

nich, Kaiserl. Generalmajor, Churmainzischer geheimer Rath, Generalfeldzeugmeister und Gouverneur der Stadt Mainz.

H

1 Herr Kanzleidirektor Haakh in Erbach.
1 Herr Haas Buchhändl. in Cölln.
1 Herr Hofrath Haaser allhier.
1 Herr Leopold Carl Häberlin, Hochfürstl. Brandenburg. Anspach. wirklicher Legationsrath und accreditirter Resident.
2 Herr Johann Sigismund Hahn und Sohn allhier.
1 Herr Joh. Wilhelm Hahn, Handelsmann allhier.
1 Herr geheimer Rath von Hammer, des heiligen Röm. Reichs Ritter in Würzburg.
1 Herr Heinrich Georg Hansen, Dr. Juris und Senator der Herzogl. Mecklenburgischen Vorderstadt Güstrow.
1 Herr Hofrath und Landpfennigmeister Harbert zu Arnsberg.
1 Herr Harland in Offenbach.
1 Herr Harnischmacher, Kapitularherr am Münsterstift zu Bonn und Pfarrer zu Grauenheindorf.
1 Herr Carl Leonhard, des heil. Römischen Reichs Graf von Harrach.
1 Herr Hart, Herzogl. Pfalzbirkenfeldischer Hofrath zu Landshut in Baiern.
1 Herr Kammerrath, Graf von Hartenberg, Churhannöverischer Gesandter in Dresden.
2 Herr Haueisen, Marggräflich Anspachischer Commerciencommissarius in Anspach.
1 Herr Carl Ludwig Haußmann allhier.
1 Herr Thomas Joseph de Hayden Hochfürstl. Augsburgischer Geheimerrath und Provicarius in Augsburg.
1 Herr Hauptmann von Hayden allhier.
1 Frau Obrist von Hayn, zu Altstadt im Weimarischen.
1 Herr Senator Hebenstreit allhier.
2 Herr Georg Unton Reichsgraf von und zu Hegnenberg, genannt Dux, Churpfalzbaierischer wirklicher geheimer und Hofkammerrath in München.
1 Frau Staatsministerin von Heinitz in Berlin.
1 Herr Hofrath und Professor Helbronn in Trier.
1 Herr Franz Held, im Gefolge Sr. Hochfürstl. Gnaden des Herrn Erzbischofs zu Ollmütz.
1 Herr Rittmeister, Graf von Henkel, in Königl. Preußischen Diensten vom Graf Görzischen Cüraßierregiment in Ohlau.
1 Herr Hennes, Kapitularherr zum Stift unserer lieben Frau in Mainz.
1 Herr Philip von Hepp Burgermeister in München.
1 Herr Hochgerichtsschöff Hermes in Trier.
1 Herr Hermann, Buchhändler allhier.
1 Herr Johann David Herrstadt in Cölln.
1 Herr von Hertmanni Canonicus Capitularis in Aachen.

Expl.

1 Se. Hochfürstl. Durchl. der regierende Herr Landgraf zu Hessen-Cassel.
1 Se. Durchl. Prinz Friedrich Landgraf zu Hessen-Cassel, Gouverneur in Mastricht.
1 Herr Doktor Hettler in Hanau.
1 Herr Carl Philipp Heusler, Churpfalzbaierischer wirklicher geheimer Rath, und Hofkriegsraths-Kanzley = und Justizrathsdepartementsdirector in München.
2 Herr Oberpostmeister Freiherr von Heysdorf in Augspurg.
1 Herr G. J. Hillebrandt, Verwalter der Saline in Werl bei Arnsberg.
2 Herr Justus Friedr. Hiltebrand, Handelsmann allhier.
1 Herr Hofapotheker Hittorf in Bonn.
1 Herr von Hochstetter, Herzoglich Würtembergischer Kirchenrathsdirektor in Stuttgardt.
1 Herr Baron von Hörel, Canonicus in Lübeck.
1 Herr Hörster Churcöllnischer Hof- und Regierungsrath.
1 Herr Cabinetssecretair Hofmann in Braunfels.
1 Se. Durchlaucht, Herr Fürst zu Hohenlohe und Kirchberg.
1 Se. Hochfürstl. Durchlaucht Hr. Fürst von Hohenlohe-Langenburg in Langenburg.
1 Se. Hochfürstliche Durchlaucht Hr. Fürst zu Hohenlohe-Oehringen in Oehringen.
1 Frau Hofkammerrath Holsch in Hildesheim.
1 Herr Holz in Aachen.
1 Herr Tobias Holzmann, Handelsmann allhier.
1 Herr Siegmund Elias von Holzschuher, Pfleger des Stadtallmosenamts in Nürnberg.
1 Herr Hommel, Docent in Leipzig, Secretair des 1sten Chursächsischen Hrn. Wahlbotschafters.
1 Herr Wilhelm Freiherr von Hompesch, Domherr zu Eichstedt und Speyer.
1 Herr Mundkoch Ferdinand Horrach beim Bischof von Ollmütz.
1 Herr Baron von Hornstein, Churmainzischer Kammerherr.
1 Herr Wilhelm Houbben, Buchhändler in Aachen.
1 Herr Huber, Buchhändler in Coblenz.
1 Se. Hochwürden, Herr Domdechant, Freiherr Drost von Hülshof in Münster.
1 Herr von Hurter, Badischer Resident in London.
1 Hr. J. J. H. allhier.

J

1 Hr. Hauptmann Jahn allhier.
1 Hr. Hofrath Jahn allhier.
1 Hr. Jansen in Kölln.
1 Hr. Kammerh. Freih. von Jasmund in Cassel.
1 Hr. Professor Jaup in Giesen.
1 Hr. Postsecretair Jeglinsky in Memel.
1 Hr. Christoph Andreas Imhof von und zu Helmstädt, Senator Consolaris der Reichsstadt Nürnberg.
1 Se. Excellenz, Hr. Oberhofmarschall Graf von Ingelheim in Mainz.

1 Se.

Exnl.

1 Se. Erlaucht, Hr. Ernst Casimir regierender Graf zu Isenburg-Büdingen.
1 Se. Erlaucht, Prinz Carl von Isenburg.
1 Fürstlich Isenburgische Regierungsbibliothek zu Offenbach.
1 Hr. Baron von Junker, commandirender Obrist zu Neuburg an der Donau.
1 Hr. Johann Friedrich Iven in Hamburg.

K

1 Hr. Otto Graf Keyserling, Königl. Preußischer Kammerherr und Legationsrath.
1 Hr. Heinrich Karst, bei Churfürstl. Köllnischer Leibgarde.
1 Hr. Bernard Keller, des Raths und Handelsmann zu Landshut in Baiern.
1 Hr. Senator Kellner allhier.
2 Hr. Kellner, Herzogl. Braunschweigischer Hofrath und Hofgerichtsassessor in Gandersheim.
1 Hr. Ritterhauptmann von Kerben in Coblenz.
1 Hr. Domkapitular von Kerkering zu Stappel in Münster.
1 Hr. Keßler, Buchhändler allhier.
1 Hr. Domprobst Freiherr von Ketteler von Harkotten in Münster.
1 Hr. Landrath, Freiherr von Keudel zu Schwebde in Hessen.
1. Hr. Kammerh. Baron von Keyserling aus Curland.
1 Mr. le Comte Louis Khevenhüller, Chambellan de S. M. le Roi de Bohême.
1 Hr. Secretarius Kirchner in Frankfurt.
1 Hr. Probst Klapperodt zu Kloster Zelle.
2 Hr. Freiherr von Klinkspern, Königl. Preußischer Kammerherr und Legationsrath.
1 Hr. Herm. Friedrich Klink in Hamburg.
1 Hr. Professor Klüber in Erlangen.
1 Hr. Rath Knobel in Schwarzenfeld.
1 Hr. König und Sohn Kaufmann im Haag.
1 Hr. Christian August Joseph des Heil. Römischen Reichs Graf von Königsfeld, auf Zeitz und Päckoffen, Herr der Herrschaft Zaiskoffen rc. rc.
1 Hr. Consulent von Königsthal in Nürnberg.
1 Hr. Könneritz, Chursächsischer Kammerjunker.
5 Hr. Köster Senior in Mülheim.
1 Hr. J. G. H. Koppen, Fürstl. Nassau-Saarbrückischer Hofrath und Mittelrheinischer Reichsritterschaftlicher Advocat und Procurator ord. zu Friedberg in der Wetterau.
1 Hr. Landrath, Baron von Korff, aus Curland.
1 Hr. Kost, Chursächsis. geheimer Kanzellist.
1 Hr. Rathsverwandter und Apotheker Kragelius in Cassel.
1 Hr. Burgermeister Kraitz in Aachen.
1 Hr. Graf Aloysius Krakowsky von Kollowrat, Domh. zu Ollmütz.
1 Hr. Ignatz Freih. von Kreitmayer, Churpfälzischer Hauptpfleger zu Heydau und Pfetter.
3 Hr. J. C. Krieger Buchhändler in Giesen.
1 Hr. Postverwalter Krug in Elberfeld.

Exnl.

1 Hr. Doktor Krünitz in Berlin.
1 Hr. Freih. von Krumpipen Brabäntischer Kanzler.
1 Hr. Kuhno, Caßirer bei der Sächsischen Gesandtschaft.
1 Hr. Simon Kuhnen, Kaufmann in Aachen.
1 Hr. Kühne, Buchhändl. in Wittenberg.
1 Hr. Kornschreiber Johann Jacob Küßner allhier.

L

1 Hr. Hanns Freih. von Labes, Domdechant zu Kolberg in Pommern, und Legationsrath.
1 Hr. geheimer Rath Freih. von Landsberg in Münster.
1 Hr. Bibliothekar Langer in Wolfenbüttel.
1 Monf. de la Sance, Ecuyer de S. A. S. Monfeigneur le Duc de Brounfwic-Lunebourg.
1 Hr. von Lattorff und Erben in Hamburg.
1 Hr. geheimer Rath von Lauterbach allhier.
1 Hr. Regierungsrath Lauterweg in Wertheim.
1 Hr. Nicolas Winand Leers, Buchhändl. in Aachen.
1 Hr. Schöff von Lersner allhier.
1 Hr. Senator Lehnemann allhier.
1 Hr. Junker von Lengenfeld allhier.
1 Hr. Regierungsrath Lenz in Reichingen.
1 Hr. Freih. von Leoprechting, Obrister der Cavallerie und Churpfalzbaierischer Kammerh. in Heidelberg.
1 Se. Erlaucht Hr. Reichsgraf M. E. von Lerchenfeld, Preuberg zu Gelbhofen, Churpfalzbaierischer Kämm. und wirkl. geheim. Rath, Generallieutenant und Capitain en Chef der Leibgarde-Trabanten rc.
1 Die Lesegesellschaft in Bingen.
1 Die Lesegesellschaft in Bonn.
1 Hr. Freih. von Leyden, Churpfalzbaierischer wirklicher geheimer Rath und ehemaliger Reichstagsgesandter.
1 Herr Friedrich und Heinrich von der Leyen in Crefeld.
1 Hr. Reichsgraf von Lichnowsky, Cornet beim Husarenregiment von Göching in Memel.
1 Mr. Liebert, Negociant à Middelbourg en Zeeland.
4 Hr. Joseph Lindauer Buchhändler in München.
1 Hr. Georg Wilhelm Lindheim allhier.
1 Se. Erlaucht der Reichsgraf Friedrich Wilhelm zur Lippe-Bisterfeld in Cleve.
1 Hr. Johannes Lochner in Nürnb. auf dem Bethmännischen Comtoir allhier.
1 Hr. Kammercommissarius Löbel in Thalwitz.
2 Hr. Löffler, Buchhändl. in Mannheim.
1 Hr. Dr. Lörle allhier.
1 Hr. Bartholome de Bme. von Lövenich in Burtscheid.
1 Hr. Oberkammerh. von Löw in Staden.
1 Hr. Hauptmann und Kammerh. von Löw.
1 Hr. Joh. Wilhelm Loffhagen in Hamburg.

Expl.
1 Hr. Longatti Hochfürstl. Speierischer Amtskeller zu Jokgrimm.
1 Hr. Lucius, Chargé d'Affaires de LL. HH. PP. à Mayance.
1 Hr. Hauptmann Lucius allhier.
1 Hr. Lübecks sel. Erben in Baireuth.
1 Hr. Freih. von Lüzow Herzogl. Mecklenburg. wirkl. geheimer Rath, Obermarschall, und außerordentl. Gesandter beim Churfürstl. Collegio.
1 Hr. Georg Luis in Hamburg.
2 Hr. Hofrath Luther allhier.
1 Hr. Baron von Luxburg in Zweibrücken.

M

1 Hr. Minister von Madeweiß, Königl. Preußischer Gesandter in Stuttgardt.
1 Hr. Georg Malz, Banquier allhier.
1 Hr. Kammerjunker von Malzahn.
1 Mr. le Baron de Malzahn Seigneur de la Baronie Penzlin.
1 Hr. Finanzrath Marc.
2 Hr. Johann Phil. Martini in Kölln.
1 Hr. Canonicus von Marx allhier.
1 Hr. Syndicus Matsen in Hamburg.
1 Hr. Johann Andreas Maurer in Weiler.
2 Die Mayerische Buchhandlung in Salzburg.
1 Herzogl. Mecklenburg-Schwerinische Regierung.
1 Mr. le Comte de Medem, Aide de Camp de S. M. le Roi de Prusse.
1 Hr. Isaac Edler von Meinertshagen des heil. Röm. Reichs Ritter, Churpfalzbaierischer Drost zu Bergen op Zoom, Capitular des Liebfrauenstifts zu Halberstadt, Consul Honorarius der Reichsstadt Bremen, in Bremen.
1 Hr. Professor Melmann in Kiel.
1 Hr. Hofrath von Mengerath in München.
1 Hr. Merrem von Bremen.
1 Hr. Peter Florens Mettenius Handelsmann allhier.
1 Hr. Hofr. und Kammerh. v. Metternich in Cölln.
1 Hr. von Meyer, Reichsritterschaftlicher Syndicus beim Canton Hegey, Algey und Bodensee in Wangen.
1 Hr. Dr. und Senator Dietericus Meyer in Bremen.
1 Hr. Alois Matthäus Meyer, Churpfalzbaierischer Pfleg- und Kastenamtscommissair zu Rilshofen.
1 Hr. Amtsschreiber Meyer zu Osterode im Hannöverischen.
1 Hr. Metzler, Handelsmann allhier.
1 Hr. Friedrich Wilhelm Reichsgraf von Milkau, Königl. Preußischer Kammerh. am Hofe des Prinzen Ferdinand in Berlin.
1 Hr. Godefried Moll in Aachen.
1 Hr. Moll, Med. Doctor in Arnheim.
1 Hr. Oberhofmeister Freih. von Moltke in Cassel.
6 Die Herren Monath u. Kußler Buchhändler in Nürnberg.

Expl.
20 Hrn. Montags sel. Erben Buchhändl. in Regensburg.
1 Hr. Maximilian Freih. von Montgelas, Churpfälzischer Kammerh.
1 Hr. F. L. von Motz Fürstl. Hessischer Kammerdirector in Hanau.
1 Se. Wohlgeb. Hr. Burgermeister Mühl allhier.
1 Hr. Müller Chursächsischer Gesandtschaftssecretair.
1 Hr. Müller, Hochfürstl. Thurn- und Taxischer Regierungssecretair in Regensburg.
1 Hr. Müller in der Stadt Ulm allhier.
1 Hr. Müller, genannt Reinhold allhier.
1 Hr. geheimer Rath Freih. von Münch Belinghausen in Coblenz.
1 Hr. Erbmarschall, geheimer Rath und Ritter Freih. von Münster-Beck in Braunschweig.
1 Hr. Mylius, Handelsmann allhier.

N

1 Hr. Phil. Jacob Nack, Handelsmann allhier.
1 Hr. Joseph Nägler, Schullehrer zu Obrig in Hainem.
1 Se. Durchl. der Prinz von Nassau-Usingen Kaiserl. Königl. Generalfeldmarschall und Generalwerbdirector in Frankfurt.
1 Hr. M. Johann Nebien, Handelsmann allhier.
1 Löbl. Neuner Collegium allhier.
1 Hr. Ober-Hof- und Kammerfourier von le Noble.
1 Hr. Nothnagel, Bürgerl. Lieutenant im löblichen 4ten Quartier allhier.
1 Hr. Wenzel Nowatny, Kellermeister bei Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Hn. Erzbischof zu Ollmütz.
1 Hr. N. N. in Dürkheim an der Hardt.

O

1 Hr. Georg Friedrich Lebrecht Erdmann von Ochsenstein, Lieutenant in Herzogl. Würtembergischen Diensten.
1 Hr. Oehl, Fürstl. Speyerischer Hof- und Regierungsrath in Bruchsal.
1 Hr. Baron von Oerzen.
1 Frau Landräthin von Oerzen, gebohrne Reichs-Freifrau Schertel von Burtenbach auf Blengow in Mecklenburg.
1 Se. Hochwürden Hr. Graf von Oettingen-Wallerstein Domgraf zu Kölln, Augsburg und Ellwangen.
1 Hr. Baron von Offenberg, Hochfürstl. Churländischer Regierungsrath aus Curland.
1 Das Bürgerl. Ober-Officier-Collegium im goldenen Löwen allhier.
1 Das Officier-Corps des Leibdragonerregiments zu Heidelberg.
1 Hr. Ogelwicht und Sohn in Amsterdam.
2 Hr. Alexis von Olsufieff Rußisch-Kaiserl. Premiermajor.
1 Hr. Graf Orlick, Königl. Ungarischer und Böhmischer

Expl.
mischer Kammerh. und Obrist vom Birkensteinischen Infanterie-Regiment.
2 Die löbliche Ortenauische Ritterkanzlei zu Kehl bei Strasburg.
3 Hrn. Gebrüder d'Orville allhier.
1 Hr. Ortz.

P

1 Hr. Pälizäus, Fürstl. Kaunitz Rittbergischer Regierungsrath.
1 Se. Hochwürden, Hr. Canonicus de Pain, Capitularis in Aachen.
1 Hr. Freihr. v. Palmer, Domkapitular in Augsburg.
2 Hr. Christian Passavant allhier.
1 Hr. Amtmann Passow in Grabow.
1 Hr. Pauli, Buchhändler in Berlin.
1 Hr. Pelletier Herzogl. Würtembergischer Resident in Kölln.
1 Hr. Pelzer, Churköllnischer Hof- und Regierungsrath.
2 Hrn. Gebrüder Pfähler, Buchhändl. in Heidelberg.
1 Hr. Johann Friedrich Marquis Piatti, Churfürstl. Sächsischer Kammerjunker.
1 Hr. Piautaz, Handelsmann allhier.
1 Hr. Canonicus Pick in Kölln.
1 Hr. Hofrath Piehl dahier.
1 Hr. Domkapitular, Graf von Plettenberg in Münster.
1 Hr. Graf von Podevils in Berlin.
1 Hr. Graf Leopold Podstatzky-Lichtenstein.
1 Hr. Graf von Pohlen in Marburg.
1 Hr. Obristlieutenant von Polenz.
1 Löbl. Ober-Postamt in Nürnberg.
1 Löbl. Postamt in Oldenburg.
1 Hr. Johann Precht, Handelsmann allhier.
1 Se. Excellenz, Hr. Carl Reichsgraf von Preysing, Churpfälzischer Kammerh.
1 Hr. Jakob Preysker, Küchenkontrolleur bei Sr. Hochfürstl. Gnaden dem Hrn. Erzbischoffen von Olmütz.
1 Hr. Raths-Consulent von Prieser in Augsburg.
1 Se. Erlaucht der regierende Graf von Pückler und Limburg in Gaildorf.
1 Hr. Geheimer Justizrath Pütter in Göttingen.
1 Hr. Johann Friedrich Purgold, Hochfürstl. Hessendarmstädtischer an hiesiger Reichsstadt accreditirter Resident und wirklicher Hofrath.

R

1 Hr. Freihr. Heinrich von Raßler zu Weidenburg.
1 Hr. Johann Nicolaus Rauch in Altona.
1 Hr. Freihr. von Rechberg, Ritter des Pfälzischen Georgen-Ordens und Legationsrath.
2 Hr. Freihr. von der Reck, Königl. Preußischer Kammerh. in Berlin.
1 Hr. Freihr. von der Reck.
2 Die Fürstl. Regierungskanzlei in Buchau.
1 Hr. Friedrich Joseph, Freih. von Reibeld, Churfürstl. Truchseß, wirklicher adelicher Regierungsrath und Oberamtmann zu Germersheim.

Expl.
1 Hr. Graf von Reichenbach Goschütz.
1 Hr. Gottfried Reiff Handelsmann allhier.
1 Hrn. von Reindl, Graf von la Roseeischer Verwalter in München.
1 Hr. Reinecke, Aeltermann der Kaufmannszunft in Memel.
1 Hr. Johann Nicolaus Reinhard, Fabrikant zu Heyden in Baiern.
1 Hr. Postsecretair Reischel in Memel.
1 Se. Durchl. Hr. Fürst Reuß.
1 Se. Durchl. Hr. Fürst Reuß von Lobenstein.
1 Se. Erlaucht Hr. Graf Heinrich Reuß XLIII.
1 Hr. Dieterich Reuß, Handelsmann allhier.
1 Hr. P. F. Rhodius, Regierungs- und Kammerdirektor in Schwarzenberg.
1 Hr. Regierungs- und Kammerdirector Rhodius in Schorcheuberg.
1 Hr. Riegel, Buchhändl. in Nürnberg.
1 Hr. Riegemer, Handelsmann dahier.
1 Hr. Johann Jacob von Riese, Herzoglich Sachsen-Gothaischer Legationsrath allhier.
1 Hr. Dr. Riese allhier.
1 Hr. Elias Ritter in Regensburg.
1 Löbl. Rittercanton Kocher.
1 Die Ritterschaftliche Kanzlei in Eßlingen.
1 Die Ritterschaftliche Kanzlei in Heilbronn.
1 Die Ritterschaftliche Kanzlei in Tübingen.
1 Hr. Roeder in Nürnberg.
1 Hr. Landcommandeur, Freihr. von Roll.
4 Se. Excellenz Hr. Graf v. Romanzow, Kämmerer Sr. Majestät der Kaiserin von Rußland und bevollmächtigter Minister an den Rheinischen, Schwäbischen, Fränkischen, und Westphälischen Kreißen.
1 Se. Excellenz Hr. Graf von la Rosée, Churpfalzbaierischer wirklicher Geh. Rath und General der Cavallerie in München.
1 Hr. Aloys Graf Basselet von la Rosée, Churpfalzbaierischer Kämmerer und Revisionsrathsvicedirektor in München.
1 Hr. Maximilian, Graf von la Rosée, Churpfalzbaierischer Kämmerer und Hofkammerrath in München.
1 Hr. Christian Ernst, Freihr. von Rotenhahn, Churbrandenb. Gesandtschaftscavalier.
1 Hr. Capitain Rothan allhier.
2 Hr. Hofapotheker Rühl allhier.
1 Hr. Simon Rüppel, Hessencasselischer Postmeister allhier.
1 Hr. Elias Rüppel, Handelsmann in Cassel.

S

1 Hr. Baron von Saacken, von Berlin.
1 Hr. Salzwedel, Apotheker dahier.
1 Hr. Johann Bapt. Aloys Samhaber, Hochfürstl. Würzburgischer Hofrath und öffentlicher Lehrer des Staats- wie auch des Natur- und Völkerrechts auf der hohen Schule zu Würzburg.
1 Hr. Pfarrer Samm allhier.

Expl.
2 Hr. Jacob Friedr. Sarasin allhier.
1 Hr. Franz, des Heil. Röm. Reichs Graf von Saurau, Erblandmarschall in Steuermark, Königl. Kämmerer, Niederösterreichischer Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien.
1 Hr. Bernhard Wilhelm Freihr. von Schack Ritter des Johanniter Ordens, Gesandtschaftsmarschall und Legationsrath.
1 Se. Excellenz Hr. von Schack.
1 Hr. Capitular Baron von Schade in Corvey.
1 Hr. Schäfer, Handelsmann allhier.
1 Hr. Anton Schenk Graf Castel in Augsburg.
1 Hr. Joseph Schenk, Erbgraf zu Kastel-Tischingen.
1 Hr. Philipp Schenk, Graf zu Kastel-Tischingen, Domh. in Mainz.
1 Hr. Johann Justus Scherbius J. U. D. & Advocatus ord. allhier.
1 Hr. Scherenberg dahier.
1 Hr. Gerhard Schiele des Raths allhier.
1 Hr. Friedr. Aug. Schifflin, Hochfürstl. Hohenlohe-Langenburg-Oehringen-Neuensteinischer Commissionsrath.
1 Hr. Kammerherr, Baron von Schilden in Itzehoe.
1 Hr. Hofkammerrath Schimper in Selters.
1 Se. Excellenz Hr. Graf von Schlick, Kaiserl. Minister am Oberrheinischen Kreis in Mainz.
1 Hr. Senator Schlosser allhier.
1 Hr. Dr. Schmelzer.
1 Hr. Freihr. von Schmidtburg in Gemünde auf dem Hundsrück.
1 Hr. Johannes Schmidt, Handelsmann allhier.
2 Hr. Lic. Joh. Conr. Schmidt Stadtgerichtsreferendar in Augspurg.
1 Hr. Johann Friedr. Schmidt allhier.
1 Demoiselle Schmidt in der Sandgasse allhier.
1 Hr. Hofrath und Professor Schnaubert in Jena.
1 Se. Durchl. der regierende Fürst von Schönburg in Waldenburg an der Mulde in Sachsen.
1 Hr. Schöneck, Handelsmann in Worms.
1 Hr. Oberhofgerichtsassessor Dr. A. F. Schott in Leipzig.
1 Hr. von Schreeb in Oldenburg bei Bremen.
1 Hr. Ritterhauptmann von Schütz zu Holzhausen in Camberg
2 Die Schulbuchhandlung in Braunschweig.
1 Hr. Johann Friedrich Wilhelm von Schulze, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern in der freien Reichsstadt Aachen perpetuirter Majoriestatthalter und Jülich- und Bergischer Hofrath.
1 Hr. Post- und Bancodirektor Schulze in Memel.
1 Hr. Schulze in Bremen.
5 Hrn. Schwan und Götz Buchhändler in Mannheim.
1 Hr. Schwarz der ältere, Handelsmann allhier.
1 Se. Hochfürstliche Durchl. der regierende Fürst von Schwarzburg-Sondershausen.
1 Hr. von Selbert, Reichsstadt Frankfurtischer Comitialgesandter in Regensburg.

Expl.
1 Das Servierische Collegium allhier.
1 Hr. Severin, Buchhändler in Weissenfels.
1 Hr. Stadtschreiber Seybold in Bockenheim.
1 Hr. Graf von Seyboldsdorff auf Helfenberg und Aybach, Geh. Kämmerer und Regierungsrath zu Straubing.
1 Hr. Johann Conrad Seyen, Handelsmann in Lübeck.
1 Hr. Burgermeister von Seyler in Memmingen.
1 Hr. Criminalrath Siegler allhier.
1 Hr. Graf von Sinzheim.
1 Hr. Lorenz Paulus Sörgel, Kästner im Spital zu Nürnberg.
1 Se. Erlaucht, Hr. Graf Friederich zu Solms-Laubach.
1 Hr. Hofrath Sonntag in Trier.
1 Mr. le Baron de Spaen, Deputé aux Etats Généraux à Arnheim.
1 Se. Excellenz Hr. Graf von Spee, Oberküchenmeister von Churkölln.
1 Hr. Baron Xavier de Speth, Chanoine Capitulaire d'Augsbourg.
1 Hr. Clemens Freiherr Spiegel zum Diesenberg und Canstein, Domscholaster in Preussisch Minden und Domherr zu Paderborn.
1 Hr. Ferdinand August Freihr. Spiegel zum Diesenberg, Domherr zu Münster und Osnabrück.
1 Hr. Friedrich Ernst Freiherr Spiegel zum Diesenberg und Canstein, des deutschen Ordens Kommandeur und Churköllnischer Geh. Rath.
1 Hr. Franz Wilhelm, Freiherr Spiegel zum Diesenberg und Canstein, Churcöllnischer Kammerpräsident und Curator der Universität zu Bonn.
2 Stadtbibliothek in Aachen.
1 Stadtbibliothek der Reichsstadt Eßlingen.
1 Stadtbibliothek in Fuld.
1 Stadtbibliothek in Hamburg.
2 Archiv und Stadtbibliothek in Hamburg.
1 Die Stadtkanzlei in Kempten.
1 Die Stadtkanzlei in Lindau.
1 Die Stadtkanzlei in Memmingen.
1 Die Stadtkanzlei zu Nördlingen.
3 Die Stadtkanzlei in Ulm.
9 Die Hrn. Stadtpfleger und Geheimen Räthe der Reichsstadt Augsburg.
1 Se. Hochwohlgebohrn, Hr. Stadtschultheiß von Stallburg allhier.
1 Hr. Geheimer Rath von Stallburg allhier.
1 Hr. Dr. Stark allhier.
1 Hr. Joh. Balthasar Stark, J. U. D. allhier.
1 Hr. Hofrath Stark auf dem Roßmarkt allhier.
1 Hr. Johann Adam Stein Buchhändl. in Nürnberg.
1 Hr. Cabinets-Secretair Steinbach in Cassel.
1 Hr. Kammerjunker von Steinberg in Hannover.
1 Hr. Steinheil, Handelsmann allhier.
1 Hr. Steinmetz Freiherrl. von Venningscher Secretair in Mannheim.
1 Hr. Steitz Handelsmann dahier.

1 Des

Expl.
1 Demoiselle Steitz allhier.
1 Mr. le Baron de Stengel, Grand-Prevôt Coadjuteur & Capitulaire de la Cathedrale de Freysing à Munic.
11 Die Stettinische Buchhandlung in Ulm.
1 Hr. Stöhr Buchdrucker in Büdingen.
1 Hr. Streyling, bei Hrn. Apotheker Salzwedel allhier.
1 Hr. Joh. Phil. Streng Buchhändler allhier.
1 Hr. Strobl, Professor und Buchhändl. in München.
1 Hr. Consulent Strobl, J. U. L. Herzogl. Sächsischer Legationsrath in Nürnberg.
1 Hr. Oberſthofmeister und Amtsregiſtrator Strobl in Wien.
1 Hr. Kammersecretarius Ströwers in Dürckheim an der Hardt.
1 Hr. Johann Sigismund Stürzer, beider Rechte Licentiat in München.
1 Hr. Sues, Handelsmann allhier.
1 Mr. de Superville Conseiller & Echevin de Middelbourg en Zeeland.
1 Löbl. Syndicats-Collegium dahier.
1 Mr. le Comte de Szapasy Chambellan de S. M. I. R. apostolique, Gouverneur du Littoral de Hongrie &c. Supreme Comte du Comté de Syrme.

T

1 Hr. Philipp, Graf von Tampierie, Churpfalzbaierischer Kämmerer und der Churfürstl. Leibgarde der Hatschier Exempt-Rittmeister.
1 Hr. Baron von Taun, geheimer Rath bei Sr. Churfürstl. Gnaden von Mainz in Fuld.
1 Hr. Joseph, des Heil. Röm. Reichs Graf von Taufkirch zu Kauzenberg, Churpfalzbaierischer Gesandtschaftsmarschall.
1 Se. Excellenz Hr. Freih. von Tieden zum Fürstenstein, Königl. Dänischer wirklicher geheimer Rath.
1 Hr. Anton Reichsgraf von Törring zu Seefeld, Churpfalzbaierischer wirklicher Kämmerer und geheimer Rath in München.
1 Hr. Clement, Reichsgraf von Törring-Seefeld des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, Churfürstl. Kämmerer ꝛc.
1 Hr. Baron von Trautenberg, Churtrierischer Kammerhr.
1 Hr. Graf von Trautmannsdorff.
1 Hr. Thaddäus, Graf von Trautmannsdorff, Domherr von Ollmütz.
2 Hr. Trautwein, Stadtältester in Memel.
1 Hr. Graf Truchses zu Waldsee in Augsburg.
1 Hr. Baron von Türk.
1 Hr. von Türk, Kaiserl. Oberlieutenannt unter Carl Schröder Infanterie.

U

1 Hr. Kammerhr. von Uchtriz in Gotha.

Expl.
1 Hr. Freih. von Ulm, Domkapitular in Augsburg.
1 Hr. Freih. Carl von Ulm, Domkapitular in Augsburg.
1 Das Reichsstift St. Ulrich zu Augsburg.
1 Die Universitätsbibliothek in Erlangen.
1 Die Universitätsbibliothek in Jena.
1 Die Universitätsbibliothek in Marburg.
1 Ihro Excellenz Frau Reichsgräfin von Uxkull in Gyllenband in Dornum.

V

4 Hn. Vandenhoeck und Rupprecht in Göttingen.
2 Hn. Varrentrapp und Wenner, Buchhändler allhier.
1 Hr. Baron de Veyder zu Malberg, Churtrierischer Kammerhr.
1 Hr. Philipp Alexander, des Heil. Röm. Reichs Graf von Vieregg, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, Churfürstl. Kämmerer ꝛc.
1 Mr. le Comte de Vieregg.
1 Hr. Hofgerichtssecretarius Vigelius in Wisbaden.
1 Hr. Vogel, Churköllnischer Hofkammerrath.
1 Hr. Hofrath Vogt im Johanniterhof allhier.
1 Hr. J. P. C. Volkmer von Kirchensittenbach, Senator in Nürnberg.
1 Hr. Oberkellner Vossfeld in Arnsberg.
1 Hr. von Vukassovich, Rußisch Kaiserl. Legationsrath allhier.

W

1 Hr. Geh. Rath und Geh. Referendarius Wagner in Würzburg.
1 Hr. Carl Gottfried Wagner allhier.
1 Hr. Joh. David Wagner, Handelsmann allhier.
1 Hr. Ludwig Wagner, Goldfabrikant in Cassel.
1 Die Wagnerische Buchhandlung in Freyburg.
1 Hr. Geh. Rath und Präsident Waiz, Freiherr von Eschen zu Cassel.
1 Hr. Präsident von Waitz in Cassel.
1 Frau Gräfin Caroline von Waldeck.
1 Das hochwürdige gräfliche und altadeliche Freistift Wallenstein zu Homberg in Hessen.
1 Hr. Johann Georg Walte in Bremen.
1 Die löbliche Reichsstadt Wangen.
1 Hr. Geh. Rath von Wangenheim in Eisenach.
1 Hr. Wanzel, Handelsmann allhier.
1 Hr. Daniel Adolph Weber in Elberfeld.
1 Hr. Geh. Rath von Weckbecker in Coblenz.
1 Hr. Postsecretaire Weidner allhier.
1 Hr. Joseph Weisenbach in Trier.
1 Die Reichsstadt Weissenburg.
1 Hr. Reichshofrath von Welkern in Zweibrücken.
1 Hr. Freihr. von Werneck.
1 Hr. Baron von Wisenberg.
1 Hr. Freihr. von Westerbolt, Oberstallmeister von Churkölln.

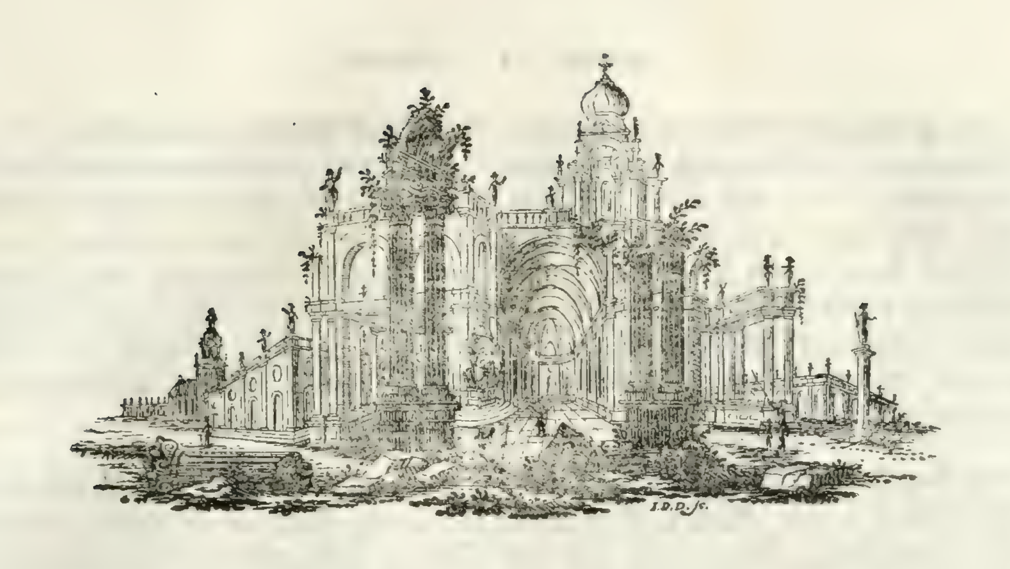
Expl.
1 Hr. Wichelhausen J. U. D. in Bremen.
1 Hr. Joh. Wilh. Wichelhausen Banquier allhier.
1 Hr. Wichelhausen, Kaufmann in Elberfeld.
1 Hr. Wilhelm Elias Wiedenfeld in Burtscheid.
1 Se. Erlaucht Hr. Graf von Wiedrunkel.
1 Se. Hochwohlgeb. Hr. Schöff von Wiesenhüten allhier.
1 Hr. Johann Martin Will, Kunstverleger in Augsburg.
1 Hr. Senator und Königl. Preussischer Geheimer Rath Willemer dahier.
1 Hr. Johann Martin Willemer allhier.
1 Hr. Graf Winkovsky.
1. Hr. Vicarius Wintje in Münster.
1 Hr. Graf von Wiser, Churpfälzischer Kämmerer, Hofgerichts- und Hofkammerrath in Mannheim.
1 Hr. D. D. Witting, Pastor bei der Stephanikirche und Goßlar.
1 Hr. Joseph Wacher Kanzleirath in Zeil in Schwaben.
1 Hr. Stadtbaumeister Wolff in Cassel.
1 Hr. Freihr. von Wrede, Domscholaster zu Hildesheim und Domkantor zu Münster.

Z

1 Hr. Dr. B. W. Zahn, Reichsstadt Nürnbergischer Syndicus.

Expl.
1 Ihro Excellenz, Fr. Gräfin von Zech in Merseburg.
1 Ihro Excellenz, Fr. Gräfin von Zech, geb. von Zech, in Merseburg.
1 Hr. Regierungsrath Zentner in Heidelberg.
1 Hr. Michael Zeppert, Churfürstl. Hoffischereischreiber in München.
3 Hr. Zickwolff, Handelsmann allhier.
1 Hr. Emanuel Gottlieb Ziegler, Handelsmann in Asperg bei Ludwigsburg.
1 Se. Excellenz Hr. Graf von Zinzendorf, Chursächsischer Gesandter in Berlin.
1 Hr. Canzlei-Assessor Zippelius in St. Goar.
1 Hr. J. W. Zippelius, Kanzleiassessor in St. Goar.
1 Se. Hochwürden Hr. Domdechant, Freiherr von Zobel in Würzburg.
1 Hr. Burgermeister von Zoller in Memmingen.
1 Hr. Professor Zumkley, geistlicher Rath und Direktor des Gymnasii in Münster.
1 Hr. Baron von Zurhein von Morschweiler, Stadthalter und Domdechant zu Worms, Capitular des Ritterstifts zu St. Alban, in Mainz, auch Geh. Rath Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz, in Worms.
1 Ihro Hochfürstl. Durchl. Prinz Max von Zweibrücken.

Der Verleger des Diariums rechnet auf großmüthige Nachsicht, wenn er in diesem Verzeichnisse irgendwo angestoßen und etwas gegen Wissen und Willen versehen haben sollte; der Verfasser aber glaubt sich selber die Erklärung schuldig zu seyn, daß er sich nicht für kompetent erachtet habe, dem Herrn Verleger mit seinem Rath und Gutachten beizustehen.



Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Erster Abschnitt.

§. 1.

Krankheit und Tod weil. Sr. Röm. Kaiserlichen auch Königl. Apostol. Majestät, Joseph des Zweiten.

Lange schon theilte ganz Deutschland mit den Kaiserl. Königlichen Erb-Staaten den gerechtesten Kummer über die bedenklichen Gesundheitsumstände ihres gemeinschaftlichen allerhöchsten Oberhaupts.

Rastlose Thätigkeit und eine die Lebenskraft unvermerkt verzehrende Anstrengung der Geisteskräfte, Verachtung aller Bequemlichkeiten nicht nur in der Residenz, sondern auch auf Reisen und im Feldlager, und — was vielleicht auf die Gesundheit des Monarchen am heftigsten wirkte — gramvoller Unmuth über einige eben so unvermeidliche als kränkende Streiche des Schicksals, hatten schon seit geraumer Zeit Seinen Körper zum Sitze physischer Uebel gemacht, welche die Kunst der vortrefflichsten Aerzte um so weniger zu heben vermochte, je weniger der Erhabene Patient Sich Selbst Ruhe und Pflege zu gönnen gewohnt war.

Im Monat Februar 1790. nahmen diese Uebel dergestalt überhand, daß Sich der Kaiser durch den Gebrauch der heiligen Sacramente zum Uebergang in die Ewigkeit vorbereitete; und den 20ten desselben Monats früh zwischen 5 und 6 Uhr verschied der Erste unter den Herrschern Europens — — des ganzen Erdballs — denn welcher Fürst kann einem Deutschen Kaiser und zugleich Beherrscher der Oesterreichischen Monarchie den Rang bestreiten? — und Sein großer Geist erhob sich in die Wohnung vollendeter Wesen, wo Er mit andern Guten Fursten den Lohn der Treue theilt, womit Sie das Ihnen von dem Herrn aller Herren anvertraute schwere Regenten-Amt verwaltet haben.

Joseph starb wie er gelebt hatte — war, so lange Sein Geist auf die nach und nach zerstörte irdische Hülle noch zu wirken vermochte, Sich immer gleich: stets thätig, muthvoll, menschenfreundlich. Er war auf Seinen Tod gefaßt, " und man kan mit „ Wahrheit sagen, „ **es sind Worte des Verfassers der Wiener Zeitung, welche hier abgeschrieben zu werden verdienen** — " daß der Monarch al- „ lein an diesen Todesfall ohne Erschütterung gedacht habe. Mit der vollkommen- „ sten Ruhe der Seele sah Er bis zum lezten Hauche Seiner Auflösung entgegen, „ nahm schriftlich und mündlich von Seiner Durchlauchtigsten Familie und allen die „ Ihm werth waren, mehr um Sie zu trösten, als Selbst zu klagen, Abschied, *) „ und hörte bis an Seine Todesstunde nicht auf, alle Staatsgeschäfte so angelegent- „ lich zu besorgen, daß man sagen kan, Er sey in Ausubung der Pflichten gestorben, „ von denen Er in Seinem Herzen von jeher so hohe Begriffe gehegt hatte. Be- „ sonders wandte Er die lezten Wochen Seiner Regierung an, neue Wohlthaten „ über Seine Völker und einzelne Unterthanen zu verbreiten. „

" Entschlossenheit und Gelassenheit zeigten sich in jeder Handlung, in jedem „ Worte des Sich Seinem Ende nähernden Monarchen. . . . . Nachdem Er wäh- „ rend der Krankheit so wie in Seinem ganzen Leben, alle Pflichten der Religion „ mit Eifer erfullt, und nur wenige Stunden vor Seinem Tode noch verschiedene „ Befehle ertheilt, Vorträge angehört und Depeschen unterzeichnet hatte, verließen „ Ihn die allmählig ganz entkrafteten Sinne und Er gab sanft und ruhig Sei- „ nen Geist auf. „

Wir

*) Besonders rührend ist der Abschied, den Joseph von seinen tapfern Kriegern nahm. Se. Maj. hatten nemlich am 14. Februar dem nun ebenfalls verewigten Hrn. Hofkriegsraths-Präsidenten, Grafen von Haddick, aufgetragen, der gesammten in wirklicher Dienstleistung stehenden Armee, vom höchsten Generale bis zum gemeinen Mann herab, in Allerhöchstem Namen bekannt zu machen:

Weil Se. Majestät Sich dem Ende Ihres Lebens näherten, so hielten Sie Sich für undankbar, wenn Sie nicht der gesammten Armee für die in allen Gelegenheiten, und ohne Ausnahm Allerhöchstderoselben bewiesene Treue, Tapferkeit und Unverdrossenheit Ihre volle Zufriedenheit zu erkennen gäben. Se. Maj. müßten die Armee, eben weil Sie dieselbe bei einer im Feldzuge Sich zugezogenen Krankheit nicht hätten verlassen wollen, nun früher ganz verlassen, als nach dem gewöhnlichen Laufe der Natur, und von Ihrer Leibesbeschaffenheit zu vermuthen gewesen wäre. Soldat zu seyn, wäre von jeher Allerhöchstdero vorzüglichste Neigung, so wie die Beförderung des Wachsthums an Ansehen, an innerlichen Kräften und Werth der gesammten Armee stets der Gegenstand Höchstdero größten Sorgfalt gewesen. Als Landesfürst hätten Se. Maj. alles mögliche dazu beigetragen, und als Kriegsgefährte alles Ungemach, und alle Gefahren mit Freuden getheilet: was immer zur Heilung der erkrankten und verwundeten Mannschaft zu ihrer Erleichterung und Erhaltung ersonnen werden konnte, sey von Sr. Maj. nie außer Acht gelassen worden, und jeder einzelne Mann sey Ihnen schäzbar gewesen. Der vorige Feldzug habe alle Wünsche, die Se. Maj. für die Ehre der Armee in Ihrem Vaterherz genährt haben, vollkommen gekrönet, und dieselbe habe in ganz Europa das Ansehen, welches sie verdient, erworben. Se. Maj. nähmen die trostreiche Beruhigung mit sich, sie werde sich nun auch immer bestreben, diesen Ruhm stets zu erhalten. Da Se. Maj. nach Ihrem Hinscheiden für die Armee nichts mehr thun könnten, so wollten Sie ihr diese Ihre dankbaren Gesinnungen mit dem innigsten Wunsche hierdurch zu erkennen geben, daß sie dem Staate und Sr. Majestät Nachfolger immer auch eben so getreu, wie Allerhöchstderoselben, zugethan seyn möge.

Wir setzen hinzu: Deutschland und die Oesterreichische Monarchie würden über Seinen Verlust untröstlich seyn, wenn ihn nicht **Leopold**, der Erbe Seiner Macht und hohen Eigenschaften ersetzt hätte. *)

§. 2.

*) Eine ausführliche Lebensgeschichte unsers verewigten Kaisers liegt, wären wir auch mit den Hülfsmitteln hiezu versehen, außer den Gränzen dieses Werks. Indessen hoffen wir unsern hohen und verehrungswürdigen Lesern nicht zu mißfallen, wenn wir hier die kurze Lebens- und Regierungs-Geschichte des Monarchen einrücken, die eine der beliebtesten Zeitschriften, die lehrreiche Deutsche Zeitung, bald nach Seinem Ableben geliefert hat. Es würde ein Eingriff in die Eigenthumsrechte des Verfassers seyn, wenn wir dasjenige, was nach unserm Dafürhalten etwan anders hätte gesagt werden mögen, eigenmächtig verändert hätten. So erleuchtete Leser, wie wir uns zu haben schmeicheln dürfen, werden die kleinen Flecken in diesem Gemälde von selbst auszuwischen wissen und derselben ungeachtet das Verdienst des Mahlers nicht verkennen.

Joseph II. war unter den Monarchen, welche die Staatengeschichte als Beispiele des Unglücks auf dem Throne darstellet, gewiß einer der bedauernswürdigsten.

Menschenliebend, ohne (allgemein verdiente) Gegenliebe, wohlmeinend und verkannt, eifrig ohne Wirkung, arbeitsam ohne Lohn, unternehmend ohne Erfolg, hell- und edeldenkend ohne Segen — so schien dieser große Mensch und Fürst, obgleich mit allen erforderlichen Regentenkenntnissen, Talenten und Gesinnungen ausgerüstet, mehr zur Belehrung der Nachwelt, als zur Beglückung seiner Zeitgenossen von der Vorsehung berufen zu seyn; so war sein ganzes Leben eine Kette von Widerwärtigkeiten, gekränkten Neigungen, vereitelten Wünschen und Entwürfen.

Er ward am 13ten März, 1741. als ein vollkommen gesundes und starkes Kind gebohren: aber unter traurigen Aussichten für seine künftige Hoheit. Seine Mutter Marie Therese war mit Preussen, Bayern, Sachsen, Frankreich und Spanien in Krieg verwickelt, welche alle verschiedene Ansprüche auf ihre Staaten machten, deren Finanzen bei ihrem Regierungsantritt (1740) sehr erschöpft waren. Ihre Lage war so bedenklich, daß sie selbst in Wien für ihre persönliche Sicherheit bange war, und sich nach Preßburg flüchtete, wo sie im September die vier Stände des Königreichs Ungarn versammelte, mit dem halbjährigen Kronprinzen Joseph auf dem Arm, und ihrer dreyjährigen Prinzessin an der Hand, mitten unter sie trat, und sie mit den Worten anredete: " Ich bin von meinen Freunden verlassen, von meinen Feinden verfolgt, von meinen nächsten Blutsverwandten angegriffen. Meine einzige Zuflucht ist Eure Treue, Euer Muth und meine Standhaftigkeit. In Eure Hände übergebe ich die Tochter und den Sohn Eurer Könige: sie erwarten ihr Heil von Euch! " Die Kaiserwürde, welche das Haus Oesterreich 300 Jahr ununterbrochen besessen hatte, kam durch die Wahl Karls VII. ihres Feindes, an Bayern, Schlesien durch Eroberung an Preussen, und die Unruhen dauerten fort bis zum Achner Frieden 1748. So verflossen die ersten 8 Jahre seiner Kindheit. Bestreben nach Vergrößerung der Oesterreichischen Macht, Wünsche, daß ihre Feinde unterliegen möchten, Freude über Nachrichten von gewonnenen Schlachten und erreichten Absichten waren die Gegenstände, womit er täglich unterhalten, dadurch also der erste Grund zu seiner Neigung zum Kriege und zu Eroberungen gelegt wurde; indem die wirklichen Dinge mit den Eindrücken, die sie vor den Augen der Kinder auf die Erwachsenen machen, zur Bildung des bestimmten Charakters weit mehr beitragen, als der Unterricht der Lehrer und Hofmeister. Die erste Erziehung des Erzherzogs Josephs wurde seiner Tante, der Erzherzogin Marie Magdalene, Schwester Karls VI. anvertraut: sie starb aber schon in seinem 3ten Jahre (im May 1743.) Er blieb dann noch unter der Aufsicht des Frauenzimmers bis 1746, da er einen Graf von Bathyany zum Oberhofmeister bekam. Sein Pathe, Pabst Benedict XIV. schickte ihm erst in diesem Jahr, da er schon fünfjährig war, geweihte Windeln zum Geschenk: so daß sich die lebhafte Marie Theresie nicht enthalten konnte, dem Nuncius Serbelloni, der sie ihr überreichte, ins Gesicht zu sagen: " der Prinz, mein Sohn hat weder Windeln noch Spitzen mehr nöthig, weil er schon Ungarische Kleidung trägt. " Seine Eltern nahmen beiderseits viel Antheil an seiner Erziehung, wohnten den Prüfungen bey, die zu gewissen Zeiten mit ihm angestellt wurden, und ließen ihn alles lernen, was für einen Prinzen wissenswürdig ist: vorzüglich auch Mathematik. Im Clavierspielen brachte ers so weit, daß er 1754. in seinem 13ten Jahre, im öffentlichen Conzert seiner Schwester, der Erzherzogin Marie Anne zum Gesang accompagnirte. Zur Bestimmung seines Charakters, so wie er sich in der Folge entwickelte, trug der Charakter und die Handlungsweise seiner Mutter am meisten bei. Sie war eine eben so strenge, als zärtliche Mutter, und hielt in ihrer Familie auf eben so pünktliche Subordination, als in ihrer Regierung. Ihr Wil-

§. 2.

Schließung des Reichs-Hofraths.

Wenige Stunden nach dem Ableben Sr. Kaiserlichen Majestät, begaben sich des Herrn Reichs-Vice-Canzlers, Fürstens von Colloredo-Mansfeld, Hochfurstl. Gnaden, in die Reichs-Canzley, um den Kaiserl. Reichs-Hofrath von wegen des Höchsten Reichs-Erz-Canzellariats zu schließen.

§. 3.

le war allezeit unverbrüchliches Gesetz für ihre Kinder, welchen diese, wegen der edeln mütterlichen Zuneigung, die sie ihnen bewies, nicht anders als befolgen konnten. Der Erzherzog Joseph war aber von heftigem lebhaftem Temperament. Er hatte selbst starken Willen, und mußte ihn nicht selten brechen: daher entstand allmählig eine Verschiedenheit der Denkungsart zwischen ihm und seiner Mutter. Er gehorchte ihr dann oft aus Liebe und Ehrfurcht, ohne Ueberzeugung: und so bildete sich die Falte seines Gemüthes, daß er zuweilen die überlegtesten besten Unternehmungen mit Eifer anfieng, und wenn mächtige Hindernisse eintraten, ganz wieder aufgab, mit einer gewissen Bitterkeit der Empfindung, welche aus wahrer Menschenliebe floß, aber von vielen für Spott und Verachtung der Menschen angesehen wurde. Seine Mutter war fromm und andächtig: und ihr Sohn bemerkte frühe, daß Andächtler und Scheinheilige ihre Religiosität mißbrauchten, daß Beichtväter sich in Staatsgeschäfte mischten; so wurde er der Geistlichkeit abgeneigt. Sie liebte Pracht, Aufwand und Etiquette: Er wurde einfach, sparsam und der populärste unter allen Menschen, die je zum Throne gebohren wurden. Sie besaß ein hohes Gefühl ihrer eignen angebohrnen Würde, legte auf die Unterschiede der Geburt in Andern einen vorzüglichen Werth, und schützte den Adel bei allen seinen Vorrechten vor den übrigen Ständen: Er faßte frühe einen Widerwillen gegen unverdiente Vortheile, sah im Menschen nichts als den Menschen und schrieb dann, als er Kaiser wurde, über die sonst nur für Sterne und Ordensbänder offene Pforte des Augartens: Belustigungsort, allen Menschen gewidmet von ihrem Schätzer. Noch eine Verschiedenheit des Charakters mußte die ausnehmende Großmuth, Freigebigkeit und Herzensgüte seiner Mutter hervorbringen: weil der Sohn täglich sahe, wie sehr diese edeln Eigenschaften durch Empfehlungen, Fürbitten und Erschleichungen von Heuchlern und Schmeichlern, zum Nachtheil des Staats und der Gerechtigkeit, hintergangen wurden.

Auch die häuslichen Schicksale Josephs II. mußten dazu beitragen, seinem Gemüthe gewisse Eigenheiten zu geben. Mit einem Herzen, der größten Zärtlichkeit und Freundschaft fähig, vermählte er sich (1760. den 6. Oct.) mit der Prinzessin Marie Isabelle von Parma, nach der gefährlichen Art der Grossen, ohne die Braut vorher gesehen zu haben: aber er faßte bald die zärtlichste Neigung zu ihr, und hatte dann das Unglück, sie (1763. den 22sten Nov.) im zweiten Kindbett an den Blattern verscheiden zu sehen. Die mit ihr erzeugte geliebte Tochter Marie Therese folgte ihrer Mutter am 2ten Jan. 1770. Er traf (1765. den 13ten Jan.) eine zweite politische Eheverbindung mit der Bayrischen Prinzessin Josephe, Tochter des Kaiser Karls VII, welche nicht glücklich ausfiel, und wurde zum zweitenmal Witwer, indem er diese Gemahlin am 28ten Mai 1767, ebenfalls durch die Blattern verlor. Er beschloß nun, unvermählt zu bleiben, und der häuslichen Glückseligkeit, die den Großen so selten zu Theil wird, zu entbehren, und sich seinem Regentenberufe ganz zu widmen.

Sein Jünglingsalter fiel in die Zeiten des siebenjährigen Krieges. Die Wunder, welche hier Friedrich d. E. that, mußten seine Bewunderung in eben dem Grade, als seine Eifersucht erregen; er mußte diesen glücklichen Widersacher seines Hauses, dem er seine Verehrung nicht versagen konnte, zu seinem Muster wählen. Er sah daß dieser wahre Regentengeist seinem Staate dadurch ein zehnmal größeres Gewicht, als er nach seinem Umfange hätte haben können, zu geben wußte, daß er die gesammten Kräfte desselben immer, nach weislich überlegten Planen, nützte, und daß Er selbst, wie die Feder in der Uhr, der ganzen Staatsmaschine Bewegung und Leben gab; daß sein fester Wille das Ganze mit unwiderstehlichem Nachdruck lenkte. Joseph entwarf sich ein ähnliches Regierungssystem und machte sich alle die herrlichen philosophischen Staatsgrundsätze Friedrichs zu eigen. Er erkannte aufs lebhafteste, daß jeder Mensch ein Mensch ist; daß Geburt und Rang keine Verdienste sind und kein Recht zu Vorzügen in der bürgerlichen Gesellschaft geben sollten; daß alle Menschen frei gebohren werden, und keiner das Recht hat, den andern zum Sclaven zu machen; daß Geistesfreiheit ein unveräusserliches Recht der Menschen, Toleranz keine Wohlthat, sondern Pflicht des Staats sey; daß die Gerechtigkeit, für alle Stände gleich, auf die Handlungen, nicht auf die Personen

sehen

§. 3.

Aussetzung des Kaiserlichen Leichnams, dessen Beisetzung. Hoftrauerordnung.

Nach weil. Sr. Röm. Kaiserl. auch Königl. Apostolischen Majestät höchstseeligem Hintritte wurde der entseelte Leichnam in Feldmarschalls-Uniforme gekleidet, in dem Kaiserlichen Audienzzimmer, auf eine mit schwarzem Tuch bedeckte Stufe gelegt, und dabei ein Kruzifix nebst brennenden Wachskerzen, aufgestellet.

Am

sehen müsse; daß die Monarchen Verwalter, nicht Eigenthümer des gemeinen Wohls sind. Alle diese Wahrheiten mit ihren fruchtbaren Folgen legte er bei seinem Regierungsplane zum Grunde, und handelte ihnen gemäß. Er machte sichs zur angelegentlichsten Sorge, die Leibeigenschaft und Naturalfrohnen in seinen Staaten abzuschaffen, alle Zweige der Landwirthschaft durch Aufmunterungen zu begünstigen, die Volksmenge durch Ansiedlung von Fremden zu vermehren; die städtischen Gewerbe durch Prämien, Ehrenzeichen, Vorschüsse, Privilegien und Verbote fremder Produkte zu befördern; die Gerechtigkeitspflege durch neue Gesetzbücher und Gerichtsordnungen zu verbessern, in die Verwaltung der Finanzen durch Tabellenwesen, Controllen, Vereinfachung der Abgaben ꝛc. mehr Licht zu bringen; bei der Besetzung der Landesstellen scharfe Prüfung der Subjecte anzuordnen — kurz in allen Theilen der Regierung die strengste Ordnung und weiseste Zweckmäßigkeit einzuführen. Er arbeitete rastloser und emsiger in allen Fächern selbst, als der fleißigste seiner Dikasterianten, und sein großes Ziel, die Staatsmaschine immer einfacher, zusammenhängender und gleichförmiger zu machen, so daß er gleichsam im Mittelpunkte das Ganze zu allen Zeiten bis in die kleinsten Theile übersehen, und durch *seinen Willen* lenken könne, strebte er mit unvergleichbarem Eifer und anhaltender Standhaftigkeit zu erreichen.

Mit solchen Gesinnungen und Absichten und mit einem so feurigen, selbstwollenden und selbstthätigen Charakter, wie er unter den oben beschriebenen Umständen seiner Jugend werden mußte, ward *Joseph* II. am 27sten März 1764. zum *König der Deutschen* erwählt, gelangte durch den plötzlichen Todesfall seines Vaters *Franz* I. schon 1765. den 18ten August zur Kaiserkrone, und seine Mutter nahm ihn bald darauf zum Mitregenten in ihren Erbstaaten an. Sie schien sich auch Anfangs den Regierungsgeschäften entziehen zu wollen, und der Monarch gab sogleich die herrlichsten Proben von seinen landesväterlichen Einsichten und Gesinnungen. Er schaffte die spanische Hofetiquette und allen überflüßigen Aufwand ab, und setzte alles auf deutschen Fuß. Die von *Franz* I. hinterlassenen Schätze, welche auf 159 Millionen Kaisergulden an Capitalien und Kostbarkeiten geschätzt wurden, verwandte er größtentheils zu Bezahlung der Staatsschulden. Er verabschiedete die *italienischen* und *französischen* Schauspieler, auch viel andere ausländische Diener. Er ließ das überflüßige Wild, wo es den Unterthanen Schaden that, wegschießen, und befahl den Güterbesitzern, welche Jagden hatten, solches auch zu thun; widrigenfalls er es durch seine Jäger und durch Bauern thun lassen würde. Er ließ durch eine ausdrückliche Verordnung alle Schleichwege zu Ehrenstellen verbieten, und erklärte, daß er weder Memoriale noch Empfehlungen aus den Händen seiner Hofbedienten annehmen, sondern bei Beförderung blos auf bekannte Verdienste und auf Zeugnisse der Vorgesetzten achten würde. Er ließ sich ein Verzeichniß von den ungeheuern Pensionen entwerfen, die seine Mutter zählte, und ihre Beschaffenheit untersuchen. Er verbot die Hasardspiele, und gab verschiedene neue Polizeiverordnungen. Seine größte Sorgfalt war aber auf die Verbesserung des Kriegswesens gerichtet, worin er den Rathschlägen des Generals *Lascy* vorzüglich folgte. Uebrigens bekümmerte er sich um alles selbst, gieng ohne Zeichen seiner Würde überall hin und sahe selbst, redete mit Jedermann freundlich, ohne alles Ceremoniel: so daß er sich allgemeine Liebe erwarb.

Dem lebhaften Verbesserungsgeiste des jungen Monarchen stellten sich aber bald Hindernisse entgegen. *Marie Theresie* war einmal gewohnt, selbst zu regieren. Sie fühlte sich zu glücklich bei dem Geschäft, Bittende zu erhören, Empfohlne zu beglücken, Bedrängten zu helfen, und überhaupt Handlungen der Gnade und Milde auszuüben. Diejenigen, welche bei dem neuen Regierungssystem verloren hätten, wußten sie also leicht dahin zu leiten, daß sie, die Sorge für das Kriegswesen ausgenommen, die sie ihrem Sohne überließ, bis an ihr Lebensende fortfuhr, selbst zu herrschen: ja sie übte selbst ihr mütterliches Ansehen durch manche Zurechtweisung noch über den regierenden Kaiser aus. Es entstanden daher bald drei verschiedene Hofpartheien, welche *Riesbeck* (Th. I. S. 316.) auf folgende Art beschreibt: "Die „erste und stärkste ist jene der Kaiserin. Sie „besteht, nebst der Hauptperson aus dem Kar„dinal *Migazzi*, dem Erzbischof von *Wien*, „aus einigen Mönchen, besonders Kapuzinern, „und einigen alten frommen Damen. Diese „Parthei geht immerfort mit Keuschheits-Com-

Am Sonntag den 21. Abends wurde der Leichnam in den inwendig mit Goldstoff und auswendig mit schwarzem Sammet und goldenen Borden überzogenen Sarg gelegt, und nach vorläufiger, durch den Hof- und Burgpfarrer verrichteten Einsegnung, von den Kaiserl. Königl. Kammerdienern, unter Begleitung von Edelknaben, welche brennende Wachsfackeln trugen, einer Anzahl von Leibgarden, und des hinterlassenen Kaiserl Königl. Obersten Kämmerers, wie auch einiger Kammerherren, in die Hofburg-Pfarrkirche übertragen, welche ganz schwarz behangen und mit Kaiserl. Königl.

„missionen, Bücherverboten, Vertreibung gefährlicher Lehrer und Prediger, Beförderung von Heuchlern, Aufrechthaltung der päbstlichen Monarchie und Verfolgung der sogenannten Philosophie schwanger. Ein großer Theil des Adels, dessen Rechte mit jenen der Pfaffen auch wirklich in Verbindung stehen, dient dieser Parthei zum Rückhalt. Die zweite ist die Parthei des Kaisers. Sie ist mit Verbesserung des Ackerbaues, der Handlung und Industrie überhaupt, mit Untergrabung der Gewalt der Dummheit und ihrer Trabanten, mit Verbreitung der Philosophie und des Geschmacks, mit Beschneidung der ungegründeten Rechte des Adels, mit Beschützung der Niedern gegen die Unterdrückung der Großen, und mit allem dem beschäftigt, was Erdengötter thun können. Eine Hauptstütze dieser Parthei ist der Feldmarschall Lascy, dessen Art, die Mönche und ihren Anhang zu bekriegen, gerade die nämliche ist, womit er vor einigen Jahren dem König von Preussen in Böhmen die Spitze bot; nämlich es ist die vertheidigende Art Krieg zu führen. Er legt dem Kaiser die Plane von verschanzten Lagern, Zickzackmärschen und vortheilhaften Retiraden vor: und der General Migazzi (der Erzbischof) mit seinen braunen, schwarzen, weissen, halbschwarzen und halbbraunen Truppen, mußte oft schon das Feld räumen, und das Winterquartier beziehen, ohne schlagen zu können. Diese zwei Partheien, die offenbare Feinde sind, pflegen durch Vermittelung der dritten unablässig Unterhaltungen miteinander. An der Spitze dieser steht Fürst Kaunitz, einer der größten Staatsmänner unserer Zeit, der sich durch seine Verdienste um das kaiserliche Haus in das Vertrauen der Kaiserin und ihres Sohnes gesetzt hat, und würdig ist, der Vermittler zwischen beiden zu seyn. Er maskirt die Märsche des Kaisers und seines großen Feldmarschalls, und so wachsam auch der Kardinal mit allen seinen vortreflichen Spionen ist: so mußte er doch öfters kapituliren, noch ehe er wußte, daß der Feind im Anmarsch sey, u. s. w.„ Diese gezwungene Lage, wo oft seine besten Absichten vereitelt wurden, verbitterte dem feurigen Monarchen die ganze Zeit seiner Mitregentschaft mit seiner Mutter, und war mit Veranlassung zu den vielen Reisen, die er machte, sowohl in seinen Staaten selbst, als in fremde Länder. Zuerst durchreisete er im Jun. und Jul. 1766. Böhmen, Oberschlesien und Mähren, und besuchte bei dieser Gelegenheit den Churfürstl. Sächsischen Hof in Dresden. Im Jahr 1768 besah er das Königreich Ungarn bis an die türkischen Grenzen, und Böhmen und Mähren zum zweitenmal. 1769 im März that er eine Reise durch Italien, bis Neapel, und besuchte unter andern das in Rom eben zur Wahl des Pabsts Clemens XIV. versammelte Conclave. In demselben Sommer machte er auch persönliche Bekanntschaft mit Friedrich d. G. Schon bei seiner ersten Reise 1766 hatte ihm der König den Vorschlag thun lassen, daß sie einander in Torgau treffen wollten. Allein die Kaiserin Mutter und Fürst Kaunitz waren dagegen, und er ließ sich beim König mit den Ausdrücken deshalb entschuldigen: "er werde Mittel finden, die Grobheit, wozu ihn jetzt seine Präceptoren nöthigten, ein andermal gut zu machen.„ Nunmehr willigten sie darein, daß der Kaiser dem König vorschlug, ihn am 25sten August zu Neisse in Schlesien einen Besuch zu machen, welchen Friedrich selbst in seiner nachgelassenen Geschichte seiner Zeit folgendermaßen beschreibt. "Der Kaiser wollte, unter dem Namen des Grafen von Falkenstein, ein vollkommnes Incognito beobachten; und man glaubte ihm nicht mehr Ehre erweisen zu können, als wenn man seinen Willen in allem befolgte. Dieser junge Fürst nahm (affectoit) eine Freymüthigkeit an, die ihm natürlich ließ; sein liebenswürdiger Charakter zeichnete sich durch Aufgeräumtheit, mit vielem Feuer verbunden, aus: aber bei seiner Lehrbegierde fehlte es ihm an Geduld, sich zu unterrichten; welches jedoch nicht hinderte, daß zwischen beiden Monarchen ein Band der Freundschaft und Hochachtung geknüpft wurde. Der König sagte zum Kaiser: er sähe diesen Tag als den schönsten seines Lebens an; weil er die Epoche seyn würde, zur Vereinigung zweier allzu lange feindseliger Häuser, und deren gegenseitiger Vortheil wäre, einander eher zu unterstützen, als zu Grund zu richten. Der Kaiser antwortete: Es gäbe für Oesterreich kein Schlesien mehr. Darauf ließ er auf eine feine Art merken, daß er sich, so lange seine Mutter lebe, nicht schmeicheln dürfe, so viel über sie zu vermögen,

Königl. Wappen ausgezieret, und in deren Mitte eine 4 Stufen hohe, prächtig beleuchtete Trauerbühne errichtet war, auf die nun die Leiche, in dem Sarge, der öffentlichen Schau ausgestellt wurde.

Neben dem Sarge zu beiden Seiten lagen auf schwarzsammetenen Polstern, die Reichskrone, sammt dem Zepter und Reichsapfel, die Kaiserl. Hauskrone, die Ungarische und die Böhmische Kronen, der Erzherzogliche Hut, die Toison = und die St.

„ gen, um seine Wünsche ausführen zu können, u. s. w.„ Dieser Besuch dauerte drei Tage, und die beiden Monarchen brachten alle Abende einige Stunden allein beisammen in vertraulichen Gesprächen zu, und wenn sie ausgiengen, sah man sie immer, wie zärtliche Freunde, Arm in Arm geschlungen. Die preussischen Generale und Minister wurden von dem leutseligen Betragen des Kaisers so sehr eingenommen, daß unter andern der Graf von Finkenstein einem Freunde folgendes von ihm schrieb: „ Der Kaiser würde schon als eine „ Privatperson liebenswürdig seyn, wenn er „ auch kein großer Herr wäre. Er thut es „ Karln V. in vielen Stücken gleich, über„ trift ihn aber noch durch seine Lebhaftigkeit, „ durch seine unersättliche Begierde, sich von al„ lem belehren zu lassen, und an Eifer, sich in „ der Regierungskunst vollkommen zu machen. „ Man kann von der Annehmlichkeit dieses Mo„ narchen nicht genug gerührt werden. Er bat „ unsern König seiner aufrichtigen Freundschaft „ versichert. Er ist aufgeräumt, für seine Per„ son gar nicht eingenommen, hart gegen sich „ selbst und zärtlich gegen andere. Mit einem „ Worte: es ist ein Fürst, von dem man nichts „ als große Dinge zu erwarten hat, und der ganz „ Europa von sich sprechen machen wird. „ Im folgenden Jahr 1770 machte König Friedrich seinen Gegenbesuch zu Neustadt in Mähren, wo ihm der Umgang des Kaisers eben so wohl gefiel, als das erstemal. Dieser bereisete Ungarn auch in diesem Jahr wieder. Als im folgenden Jahr Theurung nud Brodmangel in Böhmen und Mähren entstand, eilte er dahin, durchreiste fast alle Kreise, besuchte selbst die Hütten des nothleidenden Landmannes, und die Spitäler, wo die Schmachtenden zu Hunderten eingebracht wurden, forschte nach den Quellen der Noth, und half, so viel er konnte. 1773 durchreiste er abermals ganz Ungarn, das Bannat, Temeswar, Siebenbirgen, Slavonien, Croatien, nebst dem Stück von Polen, das durch die berühmte Theilung 1772 an Oesterreich gekommen war. Als er endlich alle seine Staaten mehrmals besucht hatte, gieng er auch (1777) nach Frankreich, bis an die Spanische Grenze, und auf dem Rückwege durch die Schweitz. Seine Art zu reisen war sehr vernünftig. Er hatte kein zahlreiches Gefolge bei sich, vermied unter dem angenommenen Namen eines Grafen von Falkenstein allen überflüssigen Aufwand, so wie alles lästige Gepränge und Ceremoniel, und Jedermann wußte doch, wer er war, so daß ihn das Incognito nicht hinderte, überall alles zu sehen, was unbekannten Reisenden nicht gezeigt zu werden pflegt. Er verlor wenig Zeit bei Prachtfesten, Lustjagden und andern Ergötzlichkeiten: sondern nutzte jeden Augenblick zu seiner Belehrung. Gelehrte, Künstler, Manufakturen und Fabriken, Armenanstalten, Spitäler, merkwürdige öffentliche Gebäude und andere nützliche Kunstwerke, auch die verschiedenen Arten der Landwirthschaft, überhaupt alles, was irgend einen Zweig der Regierungskunst angieng, beschäftigte vorzüglich seine Aufmerksamkeit. Die Sorge für Wohlleben und Bequemlichkeit hinderte ihn an der Absicht, sich durch Reisen zu unterrichten, weniger als manchen hochwohlgebohrnen Muttersohn, der wohl eingepackt Europa mit Extrapost durch die Fenster seines weich gepolsterten und schwebenden Wagens beschauet. Joseph II. schlief auf seinen Reisen gewöhnlich auf Stroh mit einer Hirschhaut bedeckt unter seinem Reisemantel; er aß, was er an jedem Ort zu essen fand, und übernachtete oft im schlechtesten Dorfe, wenn es die Einrichtung seiner Tagreisen so wollte. Die größten Beschwerden von der Witterung und schlimmen Wegen ertrug er, ohne einen Werth auf seine Standhaftigkeit zu legen, und in Gefahren bewies er kalten Muth, wie einem Mann geziemt. Im Reiten, besonders beim Parforce = Jagen, wagte er sein Leben ohne Nothwendigkeit, und that verschiedenemal gefährliche Stürze, die er nicht achtete — wie mehrere große Herren, die es nicht bedenken, daß diese Art Heldenmuth für Männer, von welchen das Wohl ganzer Länder und Staaten abhängt, zu geringhaltig ist. In seinem höflichen Betragen gegen Jedermann sah man keine Spuren jener Hoheit, die so manchen kleinern Fürsten um die Annehmlichkeiten des freyen geselligen Umgangs bringt. Er machte jedem die Unterhaltung mit ihm durch Zuvorkommung leicht und würzte sie mit Einfällen, die oft, wie Friedrich des G. kurze Antworten, Witz und Laune, nur zuweilen mehr Anstrengung verriethen. Man hat daher eine Menge wahrer und falscher Anekdoten von ihm, davon bereits Sammlungen gedruckt, auch etliche neue angekündigt sind. Hier folgen nur einige, welche

St. Stephans-Ordensketten, der Militärische Maria Teresia-Orden, sammt Hut, Degen, Stock und Handschuhen.

Die adelichen Leibgarden hielten dabei Wache.

Auf den Altären wurden bis Mittagszeit Messen gelesen, bei welchen die Minister, geheimen Räthe und Kämmerer, wie auch Damen ihr Gebet verrichteten. Des Morgens und Abends wurde von der Hofmusik das Miserere abgesungen.

Um

welche den ursprünglichen Gemüthscharakter des hernach so verschiedentlich beurtheilten Monarchen ins Licht stellen.

Joseph II. gieng eines Abends (1770) in einem ganz simpeln Kleide allein hinter den Gärten seines Pallastes spatzieren, und begegnete einer Dame, welche bitterlich weinte. Da er immer ausnehmend höflich und zuvorkommend gegen das andere Geschlecht war, so wandte er sich auch an dieses betrübte Frauenzimmer und fragte sie um die Ursache ihres Kummers. Sie sah ihn nicht für fähig an, ihr helfen zu können: aber seine Theilnehmung rührte sie doch, und ohne ihn um etwas anzusprechen, entdeckte sie ihm ihre Lage, daß sie, eine Officierstochter, mit einer kranken Mutter am Nothdürftigsten Mangel litt. Wenden sie sich doch an den Kaiser, sagte er, und sie erzählte ihm, daß sie dieses schon mehrmals gethan hätte, aber mit den Worten abgewiesen worden wäre: der Kaiser könne nicht allen geben. Darauf gab er ihr, ohne sich zu entdecken, drei Dukaten, und er versprach ihr, er wolle bei dem Kaiser, bei dem er viel gelte, alles zu ihrem Besten thun: sie solle sich nur den andern Tag frühe 10 Uhr im Pallast unter ihrem Namen bei ihm melden lassen. Sie erschien, erkannte den Kaiser und warf sich in der Bestürzung ihm zu Füßen. Er hob sie freundlich auf, schenkte ihr 200 Dukaten, und versicherte ihrer Mutter eine anständige Pension, die nach ihrem Tode auf die Tochter fallen sollte, und gab ihr die Lehre mit auf den Weg: dieses schenke ich Euch, weil ihr mir die Wahrheit nicht verhehlet habt: erinnert Euch aber, daß auch unter einem geringen Kleide zuweilen ein großmüthiges Herz verborgen liege.

Als der Kaiser durch Medwisch in Siebenbürgen kam (1773), redete ihn ein altes Weib, die um die Entlassung ihres Sohnes vom Kriegsdienst bitten wollte, mit folgenden Worten an: Guten Tag, Herr Kaiser! Ich wünsche, daß der Herr noch fein gesund sey; was macht die Frau Mutter? Ist sie auch noch fein gesund? Der Kaiser antwortete ihr auf alle diese Fragen freundlich, gab ihr ein kleines Geschenk und sagte: "es „ hätte ihn auf allen seinen Reisen noch niemand „ um seine Frau Mutter gefragt, als diese gute „ Frau; in 11 Tagen sollte sie auch ihren Sohn „ wieder frei bei sich haben." Und es geschah.

In Lemberg in Gallizien (1773) fiel ihm eine polnische adeliche Frau zu Füßen, und stellte ihm vor, daß sie durch die damaligen polnischen Unruhen um alle ihr Vermögen gekommen sey, und nichts mehr habe, ihre zahlreichen Kinder groß zu ziehen. Der Kaiser ließ sich die Kinder zeigen, und fragte die Mutter: ob Sie nicht ihm ihre Kinder schenken wolle? Sie bejahte es, und er versorgte sie alle.

Im Februar 1768, da der Eisgang die Donaubrücke weggerissen und die Leopoldstadt unter Wasser stand, sah man den Kaiser Joseph in einem kleinen Kahn mit der größten Gefahr übersetzen, um Rettungsanstalten zu treffen. Bei Feuersbrünsten war er allezeit einer der ersten Anwesenden, die man mit Löschen beschäftigt sah, obschon im Jahr 1774 ein Stück von einem herabstürzenden Schornstein ihn beinahe erschlug. Bei dem Unglück, welches (1778) durch ein aufgeflogenes Pulvermagazin entstand, sah man Thränen des Erbarmens von seinen Wangen rollen, über die traurige Nothwendigkeit, daß die Sicherheitsanstalten des Staats den Menschen, die ihn ausmachen, so verderblich werden können.

Ein alter pensionirter Officier flehte Joseph II. für seine Kinder um Unterstützung an: und der Kaiser kam unversehens in einem Ueberrock verborgen, in die Wohnung des Mannes, sah seine Noth und 11 Kinder, worunter noch ein angenommener Waise war, und sagte: Von nun an sind es meine Kinder; und bestimmte jährlich eine Summe zu ihrer Erziehung.

Im Lager bei Pesth (1774), wo ein grosses Gedränge von Fremden war, wurden die Pferde vor einer Kutsche scheu, in welcher junge Ungarische Edelleute saßen. Ein Junker sprang so unglüklich heraus, daß ihm die Röhre eines Fußes vom Wagenrade zerschmettet ward. Die neugierige Menge, die mit den Manövres beschäftigt war, ließ ihn ohne Hülfe liegen. Da wurde der Kaiser den Auflauf gewahr, sprengte hinzu, trieb die hartherzigen Zuschauer auseinander, und sprang vom Pferde zu dem Verwundeten. Alles, was um ihn war, mußte nach Regimentsfeldscheerern reiten, und einem General befahl er, den Kaiserlichen Leibchirurgus aus der Vorstadt von Pesth zu holen. Unterdessen nahm der Monarch den Hut des Verunglückten auf, drückte ihm solchen auf den

Kopf,

Um bei dem Einlasse des Volkes Ordnung zu erhalten, waren von allen Seiten Militärwachen ausgesetzt.

Montags den 22sten um 5 Uhr Nachmittags gieng der Leichenzug aus der Pfarrkirche der PP. Augustiner, als dem bestimmten Versammlungsorte, über den sogenannten Spitalplatz, bis an die Kapuzinerkirche in folgender Ordnung:

Ein

Kopf, fragte ihn nach seinen Eltern, und tröstete ihn mit einer baldigen Genesung, wenn er sich ruhig hielte. Als der Leibchirurg zu lange ausblieb, übergab er den Beschädigten der Aufsicht des Herzogs von Sachsen-Teschen und jagte selbst nach Pesth zu. Er kehrte mit den Wundärzten um, war der erste, der ein Scheerchen bereit hatte, und zeigte selbst, wie die ungarischen Beinkleider aufgeschnitten werden mußten — und so fuhr er fort, für die Herstellung des jungen Menschen zu sorgen, als ob er sein Vater wäre.

In Warabin bemerkte er unter der Menge einen Dorfrichter, der über alle Köpfe hervorragte. Er fragte ihn: wie viel er Schuhe habe? (nemlich wie viel er Schuhe messe?) Und der in der militairischen Sprache unerfahrne Mann antwortete: Ein Paar Schuh und ein Paar Striefel. " Hier sind drei Dukaten, sagte der Kaiser, kauft euch auch ein Paar Pantoffeln dazu. "

Der hohe Adel in Wien beschwerte sich (1774.), daß alle Spatziergänge dem Pöbel so wohl als ihm offen ständen, und bat, wenigstens den Prater verschließen zu lassen, damit man daselbst mit seines Gleichen frische Luft schöpfen könne. Kaiser Joseph schlug dieses Gesuch ab, und sagte: " wenn Ich immer mit meines Gleichen in Gesellschaft seyn wollte: so müßte ich in die kaiserliche Gruft bei den Kapuzinervätern steigen, und darinne meine Tage zubringen. "

Die Frau eines Hofbedienten wandte sich (1774.) unmittelbar an den Kaiser und klagte, daß ihr Mann seinen monatlichen Gehalt in einem gewissen Wirthshause vor der Stadt mit lüderlichen Dirnen durchbringe, und sie Noth leiden lasse und mißhandle. Er versprach ihr Hülfe, gieng des Abends verkleidet in das bezeichnete Wirthshaus, fand den Mann bei einer Vettel und sah die Lebensart dieser Lustörter. Tages darauf ließ er den Hofbedienten kommen, verwieß ihm seine Lüderlichkeit, und gab ihm den Abschied mit 8 Gulden Pension. Der Frau gab er die übrigen 16 Fl. die der Mann monatlich gehabt hatte.

Im Julius 1775. machte der Erzherzog Ferdinand und seine Gemahlin einen Besuch in Wien. Bei der Abreise beschenkte die Kaiserin Marie Therestie alle ihre Kinder sehr ansehnlich; nur der Kaiser gieng leer aus. Er bat also seine Mutter auch um ein Geschenk und erhielt zur Antwort: nach ihrem Tode sey ja alles sein. Er ließ aber nicht nach, und bestimmte endlich das Geschenk selbst, das er von ihr zu erhalten wünschte. Es war der Betrag der Schuldensteuer von den untersten vier Classen, welche die ärmsten Unterthanen enthalten; darüber mußte sie ihm eine ordentliche schriftliche Schenkung ausfertigen lassen. Als er diese hatte, befahl er: von den untersten vier Classen die Schuldensteuer, so lange er leben würde, nicht weiter einzufordern. Er meldete seiner Mutter, wie er ihr Geschenk angewandt habe, und sie freuete sich eines solchen Sohnes.

Diese wenigen Züge, die mit hundert ähnlichen vermehrt werden könnten, verrathen offenbar ein gutes edles Herz bei einem gesunden selbstdenkenden Verstande. Hierzu kam ein treffender Witz, mit dem er Andern gern schneidende Wahrheiten sagte, und wieder annahm. Seiner Neigung zum andern Geschlecht gestattete er keinen Einfluß auf seine Geschäfte, in welchen er sich zeitlebens als der emsigste Selbstarbeiter von rastloser Thätigkeit bewies. So war — der Mensch — Joseph von Oesterreich. Der Kaiser, König und Herzog wurde wahrscheinlich durch die oben angezeigten Unähnlichkeiten mit dem Regentencharakter seiner Mutter, und durch den Verdruß, seinen starken Willen auch noch im männlichen Alter und als Kaiser brechen, und Dinge und Menschen, die er haßte, so lange ertragen zu müssen, geneigt macht, das gerade Gegentheil von allem, was ihm mißfiel zu thun, bei seinen Vorsätzen ohne genugsame Rücksicht auf Umstände und Bestimmungsgründe allzu fest zu beharren, und dann bei der eingesehenen Unmöglichkeit der Ausführung das Ganze mit einer Art von verachtendem Unwillen wieder aufzugeben. Und diese allmählich gebildete Falte seines Gemüths scheint eine von den Hauptursachen gewesen zu seyn, warum er bei richtigen allgemeinen Begriffen vom Menschen und dem Staate, bei weitläuftigen Kenntnissen seiner und anderer Länder und Einsichten in alle Fächer der Staatsverwaltung, nebst einem großen zusammenhängenden und durchdachten Verbesserungsplane, in seiner Regierung so unglücklich gewesen, und mit der Unzufriedenheit fast aller Stände und Classen seiner Unterthanen oft bei seinen besten Absichten belohnt worden ist. Die andere Hauptursache davon

Ein Kommando von der Kavallerie, dann die sämmtlichen Spitalleute, hierauf alle Ordensgeistliche nach ihrer Ordnung, mit brennenden Wachskerzen, die sämmtlichen Pfarrer der Stadt und der Vorstädte, der Stadtmagistrat, die N. Oest. Landstände, die Räthe vom Reichshofrath, wie auch von den Hof- und Landesstellen, ohne Beobachtung eines Rangs, alle in Trauerkleidern und schwarzen Mänteln, ferner der hinterlassene Hofstaat, von allen Hofstäben, in der vorgeschriebenen Trauerkleidung, machten die erste Abtheilung des Leichenzuges aus.

Bis

davon lag vielleicht in seiner allzu schnellen Art zu reisen und die Gegenstände seiner Wißbegierde aufzufassen, wodurch er sich mehr Kenntniß der Sachen, als der Menschen, und mehr Uebersicht des Ganzen, als Einsicht der Theile erworben hatte. Was ihm dann besser schien, als das Vorhandene, und was in seine Pläne paßte, das wollte er alles eben so geschwind und leicht ausgeführt haben, als er es dachte, oder als es bei anders erzogenen, gewöhnten und regierten Völkern in Uebung war. Er hielt die Menschen für biegsamer, als sie, bei der bisherigen mechanischen Art sie zu bilden, seyn konnten, und glaubte sie auf einmal in neue Formen drücken oder umgießen zu können. — So übernahm er am 29sten Nov. 1780. die alleinige Regierung der österreichischen Erbländer aus den Händen seiner verewigten Mutter.

Nun hielt diesen unternehmenden Monarchen nichts mehr zurück, folgenden großen Regierungsplan auszuführen, welcher aus allen von ihm gemachten Verordnungen und Anstalten hervor leuchtet. 1) Er wollte seine sämmtlichen Länder in Einen Staat von gleicher Gesetzgebung und Verfassung vereinigen, und die an Sitten und Cultur so sehr verschiedenen Bewohner derselben zu Einer Nation, nemlich zu Oesterreichern machen. Friedrich der Einz. mißt ihm auch ausdrücklich die Absicht bei, ganz Deutschland zu unterjochen und durch die Verbindung dieser großen Masse von Staaten mit dem seinigen, alle Monarchen von Europa an Macht und Größe zu übertreffen. 2) Er wollte diesem ungeheuren Körper durch Beförderung der Aufklärung, Betriebsamkeit und des Kunstfleißes seiner Bewohner, die möglichste Stärke, Wohlhabenheit und Unabhängigkeit von andern Staaten verschaffen; 3) durch die äusserste Vereinfachung und Gleichförmigkeit des Justiz- und Finanzwesens, durch genaue Regelmäßigkeit und Unterordnung der obrigkeitlichen Stellen aller Art, mit beständiger Controle über die vorfallenden Geschäfte, ja sogar durch mechanische Gleichheit der Erziehung und des wissenschaftlichen Unterrichts, wollte er die Lenkung dieser großen Maschine so leicht machen, daß Er, wo möglich ohne Beistand und Rath von Ministern, mit seinem Forscherblick aus dem Mittelpunkte das Ganze zu jeder Zeit bis in die kleinsten Theile übersehen, durch bloße Winke im Gange erhalten und leiten, und mit dieser ungeheuern blos von seinem Willen abhängigen Masse des aufgeklärtesten und tapfersten Volkes der Erde alles überwältigen könnte, was seinen Absichten entgegen stünde. Diesen glänzenden Plan hatte Joseph während der 15 Jahre, da ihm die Hände durch die Mitregierung seiner Mutter gebunden waren, fleißig durchdacht, zu den tausend einzelnen Zwecken, die er umfasset, die dienlichsten Mittel ausgesucht, und die ganze große Umkehrung seiner Staaten schwebte in seiner Phantasie wie ein mit lebhaften Farben gezeichneter Grundriß und Prospekt eines schönen Gebäudes. Er schritt daher rasch zum Niederreissen, und wollte eben so schnell wieder aufbauen: allein die ungleichartigen Materialien sowohl, als die unfähigen Künstler, mit denen er arbeiten mußte, waren unübersteigliche Hindernisse in der Ausführung seines Planes.

Um allen fremden Einfluß in seine Regierung zu hemmen, hob er die Verbindung der Ordensgeistlichen mit ihren auswärtigen Obern und dem römischen Stuhl, und die Appellationen an den Pabst in Ehe- und andern Sachen auf, unterwarf die Geistlichen der weltlichen Gerichtsbarkeit, entzog seine Staaten der geistlichen Gerichtsbarkeit der angrenzenden deutschen Bischöffe, und errichtete eigene neue Bisthümer. Um seine den Gehorsam gegen den Pabst als Religionspflicht ansehenden Unterthanen mit diesen Neuerungen auszusöhnen, wurde Schriften wider die päbstliche Gewalt und die Hierarchie, davon wohl manche auf höchste Veranlassung geschrieben wurde, freier Lauf gestattet. Den Vorstellungen Pius VI. wurde der feste Wille des Kaisers entgegen gesetzt; und als er persönlich (1782.) nach Wien kam, wurde er mit Ehrenbezeugungen abgespeiset. Zur Schwächung des geistlichen Reiches wurden auch die stehenden Truppen desselben, die geistlichen Orden, möglichst eingeschränkt, die reichsten Klöster aufgehoben, die Bettelmönche durch Spottschriften verächtlich gemacht, die Kirchengüter in weltliche Verwaltung zu der 1782. errichteten Religions-Casse gezogen, und den Bischöffen und Pfarrherrn sehr mäßige stehende Gehalte, wie andern Staatsdienern, angewiesen. — Durch alles dieses mußte der Monarch natürlicherweise die größte Zahl der Geistlichkeit wider sich empören, deren Einfluß auf den großen Haufen seiner Unterthanen ihm dann bei allen seinen Verbesserungen hinderlich wurde; so daß auch seine

besten

Bis diese an die Kapuzinerkirche kamen, hatten sich mittlerweile die hinterlassenen obersten Hofämter, ferner die Ritter des goldenen Vließes, die Großkreuze, Kommandeurs und Ritter des Maria Theresia-Ordens, wie auch des St. Stephansordens, die geheimen Räthe, Kammerherrn und der äußere Hofstaat, die Damen, endlich der Rektor Magnifikus, und die 4 Dekanen der Universität, wie auch das hiesige Metropolitankapitel, in der Kapuzinerkirche versammelt.

Vom

besten Absichten verkannt und wahre Landeswohlthaten, z. B. die Verbesserung des öffentlichen Gottesdienstes und des Schulunterrichts, mit Undank belohnt wurden. — In derselben Absicht, seine Staaten in Ein Reich zu vereinigen, war er darauf bedacht, den Grenzen derselben mehr Zusammenhang zu geben. Er erhielt verschiedene Salzburgische und Passauische Ortschaften, welche sich in das Oesterreichische hinein erstreckten, durch Tausch und Verträge, und die Herrschaften Tettnang und Argen am Bodensee, als Stücke der Grafschaft Montfort, durch Kauf. Es war einer seiner liebsten Entwürfe, die vom Herzen der Monarchie getrennten Niederlande gegen das nähere Bayern zu vertauschen, dessen Ausführung bekanntlich durch den von Friederich d. E. und dem deutschen Fürstenbunde unterstützten Widerspruch des Herzogs von Zweybrücken gehindert wurde. Er wollte wenigstens durch Eröffnung der Schiffahrt von Antwerpen aus auf der Schelde, und durch Beförderung des Seehandels von Ostende und Nieuport, die Niederlande mit Oesterreich und Ungarn in Handelsverbindungen bringen: aber Frankreich vermittelte es, daß die Schelde, dem Münsterschen Frieden gemäß, gesperrt blieb, und die errichtete Ostindische Gesellschaft machte bald Bankrut. Noch unglücklicher war dieser Monarch in den Versuchen, die er machte, allen seinen Staaten einerley Verfassung zu geben, und die verschiedenen Nationen, die sie bewohnen, in eine Form umzugießen. Er wählte dazu die rechten Mittel. Er wollte den Böhmen, Ungarn, Walachen, Slavoniern, Croaten ihre eigenthümliche Muttersprache nehmen, dafür die deutsche zur allgemeinen Sprache der Monarchie, und alle ihre verschiedenen Nationen dadurch zu Landsleuten machen Er suchte die besondern Königreiche Böhmen und Ungarn um ihre bisherige eigene Verfassung zu bringen, ließ sich deshalb nicht krönen, und ihre Kronen und andere Reichskleinodien nach Wien unter die alten Raritäten der Schatzkammer legen. Er führte eine neue gleichförmige Gerichtsordnung ein, und um die Verbindungen der verschiedenen Classen und Stände aufzuheben, theilte er die Provinzen anders in Kreise ab, und ordnete neue obrigkeitliche Stellen an, welche in genauerem Zusammenhange und Unterordnung mit den höchsten Regierungs- und Finanzstellen stehen, und durch öfters eingesandte Berichte und Tabellen dem Monarchen die Uebersicht des ganzen Zustandes seiner Länder, und die Ausführung seiner Befehle erleichtern sollten. Er nahm zu diesem Ende den Land- und Reichsständen ihre Vorrechte, oder schafte sie ganz ab. Der Ungarische Adel hatte sonst die Verbindlichkeit in Kriegsfällen, eine bestimmte Anzahl Soldaten zu stellen, und selbst ins Feld zu rücken, wann er aufgeboten wurde, und die Croaten und Slavonier machten eine eigne Art Truppen aus, welche, wie die Ungarn ihre besondere Uniform und Art des Dienstes hatten. Er führte mit heftigem Widerspruch die sogenannte Conscription, oder Aufzeichnung der dienstfähigen Leute durch die Militär- und Kreisbeamten ein, setzte alle auf einerley deutschen Fuß, und nahm ihnen dadurch den Patriotismus und die Nationalehre, die sonst ihre Tapferkeit erhöhte — es sollte alles Oesterreichisch werden, von keiner andern Triebfeder beseelt, als vom Gehorsam gegen den Monarchen. Eben dahin zielte auch der große Plan, eine gleichförmige einfache Grundsteuer statt der bisherigen Abgaben einzuführen, zu welcher Absicht die Ländereien mit mehrern Millionen Kosten, ausgemessen, und ihr Ertrag taxirt wurde. Es war hohe Gerechtigkeit, daß der Monarch seine eigenen Domänen, so wie die Güter des Adels und der Geistlichkeit, einer gleichen Beschatzung, wie die Aecker des Landmannes unterwerfen wollte: aber er gieng zu rasch dabei zu Werke, und stieß Privilegien um, die seine Vorfahren und er zum Theil selbst den Nationen durch Eidschwüre versichert hatten, als Bedingungen des Thrones. Er breitete auch die unter Marien Theresien schon angefangene Normal-Schulanstalt noch weiter aus, und verordnete für die Universitäten, Gymnasien und geistlichen Seminarien einen gleichförmigen Lehrplan, zu dem auch die unkatholischen und jüdischen Unterthanen genöthigt wurden, um das ganze künftige Geschlecht über einen und denselben Leisten zu ziehen, und bei gleicher Denkungsart und Sitten zu gehorsamen Unterthanen Einer Regierung und Eines Willens zu bilden. Die österreichischen Staatsrechtslehrer sprachen nun in öffentlichen Schriften und Vorträgen von Oesterreich als von Einer Monarchie, und von Böhmen, Ungarn und den Nie-

Vom Josephsplatz an bis zu dieser Kirche waren brennende Pechpfannen aufgestellt, und längst derselben, zu beiden Seiten, machte das Militär eine geschlossene Reihe. Auf dem neuen Markte paradirten ein Bataillon Infanterie und ein Kommando Kavallerie.

Gleich nach 6 Uhr wurde der Leichnam von dem Trauergerüste durch Kaiserl. Königl. Kammerdiener erhoben, der Sarg verschlossen, und von dem Hofburgpfarrer, unter

Niederlanden ꝛc. als von bloßen Provinzen derselben. Sie nennten es mit dürren Worten eine unumschränkte Monarchie; da doch fast jeder ihrer großen Theile für sich eine besondere Staatsverfassung, besondere Verträge mit dem Regenten, und ausdrückliche Freiheiten und Staatsgrundgesetze hat, an die der Regent gebunden ist. Joseph II. wollte aber über alles dieses hinausgehen, und alles in eine Masse werfen, um freie Hand zu bekommen, aus den freilich mit vielen Ueberbleibseln der barbarischen Zeiten verunstalteten Trümmern dieser einzelnen Staaten Ein schönes großes Gebäude zu errichten, dessen Bewohner Er allein glücklich machen wollte. Auf diese Weise erregte er die Eifersucht und den Stolz der einzelnen Nationen, die sich nicht vernichten lassen wollten, und anstatt sie in Ein Volk zu vereinigen, vermehrte er den Nationalhaß zwischen ihnen, der z. B. in Ungarn so weit gestiegen ist, daß man jetzt in einem Comitat die deutsche Sprache mit Infamie belegt und deutsche Kleider an den Galgen gehangen hat. Er erlebte das Unglück, die Nierlande ganz zu verlieren, und die Kränkung, daß er alles, was er in der Ungarischen Staats- und Regierungsverfassung in dieser Rücksicht während seines neunjährigen Regiments mit unsäglicher Mühe und Arbeit verändert hatte, kurz vor seinem Tode wieder aufheben, die Krone wieder ausliefern, und versprechen mußte, sich feierlich krönen zu lassen. Und kaum hatte der unglückliche Monarch die Augen geschlossen, so forderten auch fast alle übrigen Erblände ihre alte Verfassung von seinem Nachfolger zurück: so daß von diesem großen Vereinigungs-Plane wenig übrig bleiben wird, außer dem Schaden, den es jeder Regierung thut, wenn sie einmal gethane Vorschritte wieder zurück thun muß. Joseph II. erfuhr dieses Mißgeschick, weil er die Form der Dinge auf eine auffallende Weise und willkührlich abänderte, bei Nationen und Menschenklassen, welche Form und Wesen nicht immer zu unterscheiden wußten: hingegen Friedrich d. E. ließ die äußere Form, und wußte Menschen und Länder von noch so verschiedener Denkungsart und Verfassung durch die Gewalt seines Geistes so zu lenken, daß sie, bei allen ihren Eigenheiten in Sitten, Gebräuchen und Meinungen, seinen Absichten gemäß handelten, und seine Regierung zu dem Muster von Einheit und Gleichförmigkeit machten, dessen Nachahmung hier so übel ausfiel.

Von der großen Wahrheit, daß die wahre Stärke eines Landes nicht allein auf der Menge, sondern auch auf der Vollkommenheit in Wissenschaften, Künsten und Gewerben, überhaupt auf der Ausbildung der Fähigkeiten seiner Bewohner beruhet, war Joseph II. aufs lebhafteste überzeugt, und bemühte sich daher, seine Unterthanen mit Riesenschritten auf eine höhere Stufe der Aufklärung, des Kunstfleißes und der Betriebsamkeit zu erheben. Er gestattete in dieser Rücksicht vor allen Dingen mehr Preßfreiheit, gab (1781) ein Censuredict, welches den Geisteszwang nur auf solche Schriften einschränket, die den guten Sitten, der Religion und dem Staate offenbar entgegen sind. Der Satyre und Kritik über Personen und Bücher gestattete er freien Lauf, auch wenn es ihn selbst betraf, wofern die Verfasser sich nennen, und dadurch für ihre Behauptungen verantwortlich machen würden. Weil aber vor ihm in Ansehung des Geistes die härteste Sclaverei, mit ihren natürlichen Folgen, der Unwissenheit, Dummheit und dem Aberglauben, geherrscht hatte, so war die Nation nicht vorbereitet genug, um sich der plötzlich erlangten Freiheit mit Vernunft zu bedienen, und sie brachte bis jetzt nur wenig gemeinnützige und musterhafte Schriften hervor, unter einem entsetzlichen Wust von Schmiralien, wozu, besonders in Wien, die ädle Buchdruckerkunst gemißbraucht wurde. Auf die Anlegung neuer Schulen, an Orten, wo noch keine waren, auch für die griechischen und jüdischen Unterthanen, und für Handwerkspursche und Gesinde; auf Industrieschulen aller Art, und so auch auf Verbesserung der Gymnasien, geistlichen Seminarien und Universitäten, verwandte er verhältnißmäßig größere Summen, als Friederich d. E. Dabei mußte in den gesammten Unterrichtsanstalten eine so genaue Regelmäßigkeit und Gleichheit beobachtet werden: wie bei dem Kriegswesen; die Eltern wurden gezwungen, ihre Kinder zur Schule zu halten, und die Fleißigen wurden durch Belohnungen ausgezeichnet. Es konnte nicht fehlen, daß dieser Ernst in der Bildung des künftigen Geschlechts herrliche Wirkungen hervorbringen mußte, wo die Leitung des Schulwesens selbstdenkenden und eifrigen Männern anvertrauet war, wie z. B. in Böhmen: aber in manchen Provinzen artete, wegen Mangel an verständigen und erfahrnen Lehrern, das Normalschulwesen aus,

unter Assistirung des Hofceremoniarii und der Hofkapläne, und in Beiseyn der mit brennenden Fackeln versehenen Edelknaben, der Leibgarden, des obersten Kämmerers, und des obersten Stallmeisters, wie auch der anwesenden 3 Leibgardekapitäne, eingesegnet, und in den mit 6 Pferden bespannten, rings umher mit Glasern versehenen schwarzdrapirten Hofleichenwagen übertragen. Hierauf gieng der weitere Leichenzug über den Josephsplatz, nächst den PP. Augustinern vorbei über den Spitalplatz in folgender Ordnung zur Kapuzinerkirche:

Voraus

aus, so daß man blos die Form mechanisch beobachtete, und die Geister nach Tabellen abrichtete, wie die Rekruten taktmäßig die militairischen Handgriffe erlernen; in andern hinderten die Mönche und ihr Anhang den Erfolg dieser Anstalten. Die Niederländer und nun auch die Ungarn, haben sie nun ganz wieder umgestoßen, anstatt, daß in Böhmen das Gute daran durch den höchstverehrungswürdigen Generaldirektor Kindermann von Schulstein, jetzigen Bischof von Leutmeritz, zu noch grösserer Vollkommenheit gebracht worden ist. — Den wichtigen Einfluß der Religionsgrundsätze auf die ganze Denkungsart eines Volkes erkannte der verewigte Kaiser vollkommen. Er zerriß die Ketten der Intoleranz und zerbrach die Geisel des Verfolgungsgeistes, der noch unter der vorigen Regierung gegen die protestantischen Bewohner seiner Staaten gewüthet hatte; er setzte Protestanten in öffentliche Aemter, auch in Lehrstellen, auf Gymnasien und Universitäten; er erlaubte den zahlreichen heimlichen Unkatholischen sich zu erklären und in ordentliche Gemeinden zu vereinigen: aber — er erhob sich nicht so weit über sein Zeitalter, die wahren Rechte der Menschheit in Ansehung der Religion anzuerkennen; er behielt den Unterschied zwischen den herrschenden und den tolerirten Glaubenspartheyen bei, schränkte die Zahl der letztern ein, übte Gewalt gegen diejenigen, die sich zu keiner der einmal angenommenen bekennen wollten, wie die sogenannten Abrahamiten oder Deistischen Bauern in Böhmen; gab den unkatholischen Religionslehrern keine Besoldungen, und ließ sich durch das Geschrei intoleranter Geistlichen und Andächtler, wider seine Neigung, bewegen, auch die bewilligten Vergünstigungen der Protestanten auf mancherlei Weise wieder einzuschränken. In der Neigung und Verbesserung des katholischen Gottesdienstes gieng er noch standhafter und kühner zu Werke. Ausserdem, daß er die Macht der Hierarchie im Staate gänzlich umstürzte, leerte er auch die Rüstkammer des religiösen Aberglaubens muthig aus. Er verbot den Heiligenbildern, Wunder zu thun, und ließ sie aus den Augen des glaubigen Haufens entfernen; die wunderthätigen Reliquien, Amulete, Agnusdei, Lukaszettel, Nikolausbrode, Dreikönigskerzen, Osterwachs, Palmkätzchen ꝛc. und das ganze geweihte Waarenlager der Mönche und Nonnen erklärte er für Contrebande; statt der unverständlichen lateinischen, ließ er deutsche Gesänge bei der h. Messe einführen, und durch die gestattete Freiheit, öffentliche Kanzelvorträge, so wie gedruckte Schriften in Journalen zu kritisiren, begünstigte er eine geschmackvollere und gemeinnützigere Art zu predigen. Die Andächtler Brüderschaften, Wallfahrten, überflüßige Processionen, die unanständigen theatralischen Vorstellungen von heiligen Begenbenheiten, ärgerliche Bilder und andere Unschicklichkeiten beim Gottesdienst schaffte er ab, suchte die Religion im Aeußerlichen zur Reinigkeit der ersten Kirche zurück zu führen. Aber er verfuhr bei allen diesen so weislich gewählten Mitteln zur Aufklärung etwas zu rasch, wollte die Veränderung der Denkungsart seiner noch nicht genug vorbereiteten Völker durch Befehle zuwege bringen, achtete nicht auf die Gewalt der Meinung, gegen welche die größten Monarchen nichts vermögen, schätzte das in unsern Zeiten wirksamste Mittel, Nationen umzuformen — die Schriftstellerei — nicht hoch genug, hegte den unrichtigen Gedanken, er könne die Leute von sich und seinen Anstalten reden und schreiben lassen, was sie wollten, wofern sie nur seine Verordnungen befolgten — und bedachte nicht, daß die Menschen, als Räder in der Maschine des Staats, ihren freien Willen behalten, und nur dann die Absichten des Staats recht erfüllen, wenn ihr Wille mit denselben übereinstimmt. Aus diesen Ursachen erregte er durch seine besten Anstalten oft nur den Unwillen des Volks gegen sich, verlor die Niederlande hauptsächlich wegen der Einführung einer wahrhaft bessern Art, die Theologie zu lehren, und auch die Ungarn machten den gleichförmigen Studienplan zu einer Landesbeschwerde, und schafften ihn wieder ab, als sie den Kaiser kurz vor seinem Tode nöthigten, ihnen ihre Freiheiten zurück zu geben. Er erkannte auch die großen Wahrheiten, daß jeder Mensch ein Mensch ist; daß keiner seines Gleichen zu seinem Eigenthum machen, daß der Staat keinen Stand in Ansehung der Verbrechen und Strafen, so wie in den Abgaben, vor dem andern begünstigen darf ꝛc. ja er befolgte auch diese ewigen Gesetze des Menschenrechtes durch Abschaffung der Leibeigenschaft und der Frohnen, durch freigelassene Bewerbung um alle Aemter und Stellen für die Söhne des Bürgers und Bauers so gut, als für den Edelmann; durch Abstellung der allzuunterthänigen und

Voraus ritt Kavallerie, dann folgten, 1) zwei Einspanier; 2) drei viersitzige Hofwägen, mit Hofkammerdienern und Kammerfourieren; 3) ein sechsspänniger Hofwagen, worin die drei anwesenden K. K. Leibgardenkapitäne sassen, und 4) ein zweiter sechsspänniger Hofwagen mit dem obersten Kämmerer und dem obersten Stallmeister; hierauf folgten 5) die K. K. Läufer und Leiblackeyen in Trauerkleidung; endlich 6) der Leichenwagen, mit dem auf Pölstern erhaben liegenden Sarge. Zu jeder Seite des Schlags giengen zwei Hoflakeyen, dann rechts und links Edelknaben mit

und submissen Titulaturen und des sclavischen Ceremoniels, sowohl gegen seine Person, als gegen die Obern in den Landesstellen von Seiten der Subalternen; durch Aufhebung der Scheidewand zwischen den Hochwohl-ädel und blos gebohrnen Menschen in seinen Landen; — er wollte es dahin bringen, daß die Menschen aller Stände im Staate nicht durch das harte Seil der Unterthänigkeit, sondern durch das sanfte Band gegenseitiger Dienstleistungen verbunden seyn sollten: aber er wollte diese Verädlung der Menschheit durch Verordnungen und sein Beispiel zu schnell hervorbringen, und machte dadurch, daß jeder auf das Vorurtheil, das ihm genommen werden sollte, nur desto fester hielt. Nun zeigt es sich auf die traurigste Weise, daß die große gerühmte Reformation der österreichischen Monarchie während der neunjährigen Regierung Josephs II. nur flache Wurzeln geschlagen, und ihrem Urheber Undank zum Lohne gegeben hat. Er beleidigte durch die Veränderungen der leztern Art vorzüglich den Adel, der bei dieser philosophischen Denkungsart verlor; so wie er durch den Krieg wider die Hierarchie die Geistlichkeit, und durch Abschaffung des Aberglaubens den Pöbel gegen sich aufbrachte. Seine großen Bemühungen um die Aufklärung würden ihm also blos bei dem denkenden und wahrhaft aufgeklärten Theil des Publikums Liebe und Verehrung erworben haben, wenn dieser nicht in der gerechten Würdigung seiner Absichten und seiner Verdienste um die Menschheit durch manche seiner Aeußerungen wäre gestört worden, welche den gewöhnlichen politischen Grundsatz verriethen, daß die Menschen mit ihren Leibes- und Geisteskräften, Tugenden und Lastern nur Mittel zum Wohl des Staates, und dieser der Zweck ihres Daseyns, und das Staatsinteresse der Bestimmungsgrund des Rechts und der Moralität sey. Auch die Verachtung und Gleichgültigkeit gegen die Urtheile des Publikums über ihn und seine Veranstaltungen, welche er zuweilen merken ließ, trug dazu bei. Dahin gehört z. B., daß der Kaiser den ungerechten Büchernachdruck durch Machtsprüche für erlaubt erklärte, auf die Stimme der besten Schriftsteller seiner Nation über diesen Punkt nicht achtete, und in dem bekannten Rescript über den Buchhandel das Gewerbe mit den Früchten des unsterblichen Geistes mit Käsehandel verglich.

Nur wenig glücklicher waren seine Bemühungen, den Ackerbau, die Manufakturen und Fabriken und den in- und ausländischen Handel empor zu bringen. Er verwandte viele Millionen zu dieser Absicht; ermunterte den Anbau solcher Produkte, die noch nicht in der erforderlichen Menge, oder in manchen Provinzen gar nicht gebauet wurden, durch Prämien; zog eine große Anzahl fremder Colonisten in die wenig bevölkerten Gegenden von Ungarn, Siebenbirgen, Galizien und der Bukowine; unterstützte solche, die einen neuen Zweig der Landeskultur, z. B., den Waid- und Krappbau mitbrachten, gestattete Fremden und Juden den Ankauf von Gütern; suchte auch deßhalb die Leibeigenschaft und die Frohndienste abzuschaffen, damit der Landmann den Acker, als sein Eigenthum, besser pflegen möchte. Fabrikanten aller Art gab er beträchtliche Vorschüsse zu neuen Unternehmungen, und bemühte sich allmählich, die dem Flor der Gewerbe nachtheiligen Monopolien, Privilegien und Gilden und Innungen aufzuheben. Da seine verschiedenen Länder sonst durch die Zoll- und Mauth- oder Accise-Einrichtungen von einander getrennt waren, wie feindliche Staaten, so daß die Reisenden z. B. auf der Grenze von Ungarn aufs schärfste visitirt worden, damit sie nicht etwa ein paar Loth ungarischen Taback in Oesterreichischer Luft rauchten: so steuerte er diesem Unwesen durch andere Mautbanstalten, und gestattete seinen Provinzen freies Verkehr untereinander. Er beförderte dieses aufs möglichste durch Anlegung neuer Straßen, Chausséen und Canäle; suchte dadurch vorzüglich die Versendung der Landesprodukte nach den Seehäfen zu erleichtern; verschaffte der Oesterreichischen Flagge Sicherheit im Mittelländischen Meere durch einen Handelsvergleich mit der Pforte (1781); begünstigte den auswärtigen Handel durch ansehnliche Vorschüsse an die Triester und Ostendischen Handelsgesellschaften; und erklärte Ostende, Triest, Carlobago für Freyhäfen, Karlstadt, Brody rc. für freie Handelsstädte. Er errichtete eine Bank in Wien, setzte die Zinsen des Leihhauses herab, bestätigte eine Assecuranzgesellschaft in Ostende. Sein Plan, auf der Schelde von Antwerpen aus Seehandel zu erlangen, ist im 1sten B. S. 167—372. d. Schr. umständlich entwickelt. Er ermunterte den Handels-

mit brennenden Kerzen, und weiter auswärts, nächst denselben, die Arcieren und Leibgarden zu Fuß. Nach dem Leichenwagen folgte 7) die Königl. Ungarische adeliche Leibgarde zu Pferde mit entblößtem Seitengewehre, unter dem Spiele der mit Tuch bedeckten Pauken und gedämpften Trompeten. Den Zug beschlossen 8) eine Kompagnie Grenadier und ein Kommando von Kavallerie.

Bei Anlangung an der Kirchenthüre wurde der Sarg von Hofkammerdienern aus dem Wagen erhoben, und auf die in der Kirche errichtete mit Goldstof bedeckte Bühne

delsstand auch durch Belohnungen und Ehre, machte Kaufleute, auch von der jüdischen Nation, zu Baronen, und Banquiers, zu Grafen. Ueberhaupt hatte er an rascher Thätigkeit in diesem Zweige der Staatsverwaltung vielleicht noch nie seines Gleichen. Allein er nahm dabei nicht genugsame Rücksicht auf die eigenthümliche Natur des Handels. Diese besteht im gegenseitigen Umtausch der Produkte verschiedener Länder und Himmelsstriche, und das Geld ist blos das Ausgleichungsmittel des Unterschiedes der Menge und des Werthes der Güter zwischen den handelnden Nationen. Wer an Andere verkaufen will, muß auch wieder von ihnen einkaufen. Kaiser Joseph wollte aber seine mit allen Schätzen der Natur so reichlich begabten Länder von allen übrigen Staaten der Erde in diesem Punkte unabhängig machen. Seine Unterthanen sollten nichts von andern, und alle sollten von ihnen kaufen; nach welchem Plane, wenn er ausführbar wäre, alles baare Geld in den Oesterreichischen Staaten, da sie mehrere unentbehrliche Artikel (z. B. Quecksilber, Stahl, Wein, Horn, Safran ꝛc.) zum Europäischen Handel liefern, endlich zusammen fließen müßte. Er suchte deshalb auch alle Arten von Manufakturen, Fabriken und Handwerken innerhalb seiner Staaten in Gang zu bringen, und verbot die Einführung ausländischer Waaren aufs strengste, oder belegte sie mit fast unerschwinglichen Abgaben, und führte eine so genaue für alle und jede Waaren besonders bestimmte Zoll- und Mauthordnung ein, daß sie, mit den verschiedenen Tarifen, im Umfange einem Handelslexicon gleich ist, große Weitläuftigkeiten und Aufenthalt in den Handelsgeschäften verursachet, und desto mehr zum Contrebandiren, oder, wie mans im Oesterreichischen nennet, zum Schwärzen einladet. Auf den Unterschleif wurden sehr strenge Strafen gesetzt, und unerbittlich vollzogen. Nicht genug die verbotenen Waaren wegzunehmen, wurden sie sogar öffentlich vernichtet, und oft für viele tausend Thaler der schönsten Uhren und andere Kunstwerke vom Büttel zerschlagen, und die theuresten Stoffe verbrannt. Eine Menge inländischer Kaufleute, welche bisher mit solchen Artikeln gehandelt hatten, kamen dadurch in Verfall; das Publikum mußte die schlechtern Waaren, woran es gar oft fehlte, theurer bezahlen; die begünstigten Manufakturisten konnten nicht genug liefern, und ließen selbst fremde Waaren kommen, die sie unter ihrem Zeichen verkauften; und viele hundert Handwerker in den angrenzenden deutschen Staaten, welche ihren Absatz ins Oesterreichische gehabt hatten, kamen durch diese Einrichtung an den Bettelstab. Sonderbar ist es, daß die Cameralisten, welche die Regenten zu solchen feindseligen der Geselligkeit zuwiderlaufenden Anstalten, unter der Vorspiegelung eines Gewinnes, der nur vorübergehend ist, und desto größern Verlust nach sich ziehet, verleiten — daß diese klugen Leute nicht daran denken, daß, wenn alle Völker der Erde sich mit ihren Natur- und Kunstprodukten begnügen, und keinen Fremden den Eingang gestatten wollten, sie nothwendig die ihrigen auch nicht absetzen könnten und ein gänzlicher Stillstand des Verkehrs unter den Menschen verschiedener Himmelsstriche erfolgen müßte, der bald einen Rückfall in allgemeine Barbarei und Rohheit nach sich ziehen würde. Es zeigte sich aber auch hier, daß der Gang des Handels sich schwerlich durch Verordnungen und Anstalten von Seiten der Regierungen lenken läßt, sondern auf dem mehr oder weniger unternehmenden Geiste der Nationen beruhet, und nur da, wo Freiheit herrscht, zu großem Flor gelanget. Die meisten großen Unternehmungen auf der Donau sowohl, als zur See, scheiterten, die Ostendische Gesellschaft machte Bankrut, und der Türkenkrieg, von dem man sich freie Fahrt auf der Donau und andere Handelsvortheile verspricht, machte einen Stillstand in allen Gewerben, dessen Folgen noch nicht abzusehen sind. Die Niederlande werden durch ihren Abfall und die jetzige Uneinigkeit ihrer Bewohner gewiß am Wohlstand sehr abnehmen, wenn sie auch je wieder unter den Oesterreichischen Zepter kommen sollten. — So sahe der unglückliche Monarch auch von seinen Bemühungen um Gewerbe und Handel, von welchen ein Theil seiner Unterthanen so viel Schaden als der andere Gewinn hatte, und wodurch so viel Familien in den deutschen Gewerbsstädten in Verfall kamen, nur einen geringen Erfolg. Eine Hauptverbesserung in diesem Fache, die Einführung der Amalgamisation bei den Silberbergwerken, durch den berühmten Herrn von Born, gelang vortreflich.

Ordnung ist die Seele der Geschäfte, bei der Verwaltung des größten Staates, wie in der kleinsten Haushaltung des Privatmannes:

Bühne gestellt, allda von dem hiesigen Kardinalerzbischoffe unter Assistirung mehrerer Bischöffe und der Niederösterreichischen Prälaten eingesegnet, endlich von PP. Kapuzinerguardianen, unter Voraustretung vieler Ordensleute, die mit brennenden Kerzen versehen waren, in die Erzherzogl. Oesterreichische Gruft übertragen, und hier von dem Kardinalerzbischoffe zum leztenmale eingesegnet. Der erste oberste Hofmeister ließ sodann den Sarg durch einen Kammerfourier eröffnen, und zeigte den anwesenden PP. Kapuzinern den Leichnam. Nachdem hierauf der P. Guardian des Klosters

und je einfacher der Gang derselben ist, desto leichter fällt es, ihn zweckmäßig zu leiten; zumal, wenn man die Ordnung nicht in der äußerlichen Form, sondern in der natürlichsten Folge der wesentlichen Theile des Geschäfts setzet. Diese wirthschaftlichen Grundsätze waren Joseph II. ganz eigen. Er wollte seine große Monarchie auf eben den Fuß regieren, wie ein ordentlicher Hausvater seine Familie. Er machte in dieser Rücksicht verschiedene Veränderungen in den Regierungs-, Justiz- und Finanzstellen; führte eine neue Gerichtsordnung ein; ließ bei den Civil- und Militairstellen von den Chefs Conduitenlisten über ihre Untergeordneten führen, welche alle halbe Jahr an die höchsten Stellen nach Wien eingesandt werden mußten. Er nahm dem Adel die Patrimonial-Gerichte, um mehr Gleichförmigkeit in die Justiz zu bringen. Er trennte die Justiz ganz von den Regierungsgeschäften, welche den Gubernien (Landesregierungen) in den Provinzen übergeben wurden. — Er wollte, das physiokratische Staatswirthschafts-System einführen, um die vielfachen verwirrten Auflagen der Unterthanen zu vereinfachen. Er ließ die sämmtlichen Bewohner seiner Staaten conscribiren, um das Werbungsgeschäft zu erleichtern, und den ganzen Zustand der Provinzen mit einem Blick übersehen zu können. Er führte (1786.) eine gleichförmige scharfe Polizei in allen Provinzen ein, so wie in der Residenz, nach dem Muster der sonst berühmten, und jezt berüchtigten Pariser-Polizei. Die Polizei-Direktoren und Commissaire in den Provinzen unterhalten beständige Correspondenz mit der Oberdirektion in Wien; jede Direktion hat eine Wacht in Uniform, und eine Anzahl Spionen ohne Uniform zu ihrem Befehl. Aber es ist dieser Polizei nicht so, wie ehemals in Paris, zur wichtigsten Angelegenheit gemacht, auf kleine Vergehungen wider die Gesetze zu lauern, Familiengespräche zu behorchen, die Küchen und Keller der Privatleute zu beriechen: sondern sie sorgt hauptsächlich für die öffentliche Sicherheit gegen Diebe und Räuber; für die Bequemlichkeit des Publikums auf öffentlichen Heerstraßen und in Gasthäusern; für Reinlichkeit, Gesundheit und Freiheit von Bettlern in den Städten; für Unterhaltung der Armen durch Arbeit und Almosen, in welchem Fache die unter Josephs II. Regierung gemachten Anstalten als Muster zu empfehlen sind; ist aufmerksam, Schaden von Feuer, Wasser, Wind, Einsturz drohenden Gebäuden, Brücken, Dämmen rc. zu verhüten, und in Nothfällen hält sie die Hülfe schon bereit, wie solches die Wiener Polizei bei der großen Ueberschwemmung der Donau im Jahr 1784. auf die musterhafteste Weise gezeigt hat. Bei der Achtsamkeit auf die landesherrlichen Verfügungen arbeitet sie nicht dahin, die Uebertreter in Strafe zu bringen und die bürgerliche Freiheit einzuschränken: sondern den gemeinen Nutzen der Unterthanen, als den Zweck der Verfügungen, durch ihre Vollziehung zu befördern. — Um seine Unterthanen nicht länger nach den alten für unsere Zeiten, Sitten und Verhältnisse oft unschicklichen römischen und griechischen, denjenigen, die sie befolgen sollen, unverständlichen Gesetzen richten zu lassen, ließ Joseph II. auch ein neues bürgerliches und peinliches Gesetzbuch abfassen: aber die große Unzufriedenheit, die man über dasselbe laut geäußert, und die kurze Zeit, binnen welcher dieses große schwere Werk geliefert worden, läßt vermuthen, daß es nicht die gehörige Reife erlangt, und daß die Rechte des Menschen in demselben nicht in das rechte Ebenmaaß mit den Schuldigkeiten des Bürgers gesetzt seyn mögen. Wie richtig aber der Monarch über die bisher erwähnte — und alle übrige Zweige der Regierungskunst dachte, wird den Lesern am deutlichsten einleuchten, wenn ich einige Stellen aus einem von ihm selbst verfaßten Circularschreiben anführe, das er im December 1783. an alle Landesstellen und Obrigkeiten ergehen ließ. Mit inniger Wehmuth sagt er im Eingange dieses Schreibens: " Schon drei Jahre „ sind es, daß ich die schwere Last der Regie„ rung übernommen habe, und doch hat der „ Erfolg meiner Erwartung so wenig entspro„ chen. — Ich erachte es meiner Pflicht und „ derjenigen Treue gemäß, so ich dem Staate „ lebenslänglich gewidmet habe, daß ich ernst„ gemessenst auf die Erfüllung und Ausübung „ der von mir gegebenen Befehle und Grund„ sätze halte, welche ich nicht ohne Leiden ver„ nachlässigt sehe. „ Hierauf giebt er den Staatsdienern und Beamten die hier nur auszugsweise folgenden Punkte zu beherzigen.

" 1) Sollen sie alle bisher ergangene kaiserl. Befehle aufs neue sorgfältig durchgehen, um sich mit ihrem Sinne und Endzwecke vertraut zu machen. 2) Haben sie die landesfürstliche Befehle nur als eine Erklärung seiner

sters feierlich die beste Obsorge angelobet hatte, wurde der Sarg verschlossen, und ihm einer der beiden Schlusseln übergeben.

Tags darauf nahmen in der Hofkirche der PP. Augustiner in der Stadt, Abends um 6 Uhr die Todtenvigilien den Anfang, und wurden auch an beiden folgenden Abenden gehalten. Am ersten Tage hielt der Herr Kardinalerzbischof, den zweiten Tag der Bischof von St. **Polten**, Herr von **Kerens**, den dritten der hiesige

seiner Gesinnungen anzusehen, dieselben dann genauer zu bestimmen, ihrer Befolgung auf alle mögliche Weise, durch Belehrungen und Erläuterungen den Weg zu bahnen, und alle Hindernisse zu entfernen. 3) Jeder Beamte muß nothwendig einen solchen Trieb zu seinen Geschäften haben, daß er nicht nach Stunden, nicht nach Tagen, nicht nach Seiten, sondern nach der Wichtigkeit des Gegenstandes, seine Arbeit berechne. 4) Eigennutz von aller Gattung ist das unverzeihlichste Laster eines Staatsbeamten und das Verderben aller Geschäfte; dieß ist nicht allein von dem Geldgewinne zu verstehen, sondern auch von allen jenen Handlungen, wodurch Pflicht und Wahrheit versäumet und verhehlet werden. Ein Chef, der von seinem Untergebenen das leidet, bricht seinen Pflichteid, wegegen keine Erbarmniß oder andere Nebenabsicht Statt finden soll; so wie auch der Untergebene, der in jenen Fällen seinen Vorgesetzten nicht angiebt, wider die Pflicht handelt, die er dem Landesfürsten und seinen Mitbürgern schuldig ist. 5) Wer dem Staate dienet, soll sich selbem gänzlich widmen; kein Autoritätsstreit, kein Ceremoniel, keine Courtoisie muß ihn von der Hauptsache entfernen. Zur Erreichung des Zieles auf das Beste wirken, der eifrigste seyn, am meisten Ordnung bei seinen Untergebenen halten, heißt der erste und vornehmste seyn: ob also Insinuata, Noten, und dergleichen Kanzleysprünge oder die Titulaturen beobachtet, ob in Stiefeln, gekämmt oder ungekämmt, die Geschäfte verrichtet werden, muß für einen vernünftigen Mann, der nur auf die Erfüllung derselben sieht, ganz gleichgültig seyn. 6) Jeder muß sich alles angelegen seyn lassen, was nur auf irgend eine Weise zum Besten der Mitbürger gereichet, zu deren Dienst wir sämmtlich bestimmt sind. Zu dem Ende ist es nothwendig, daß in allen Aemtern, zwischen den Chefs und Subalternen, Ordnung, Einverständniß und wechselseitiges Vertrauen herrschen; der Chef soll das Zutrauen der Seinigen durch freundschaftliche Behandlungen zu verdienen suchen, ihre Rathschläge anhören, benutzen, und nicht aus Eigendünkel abweisen oder unterdrücken. 7) Es ist die Pflicht jedes Chefs gegen den Landesfürsten, so wie jedes Subalternen gegen seinen Chef, anzuzeigen, was die Geschäfte hindert oder verzögert. 8) Da das Gute nur eines seyn kann, nämlich jenes, so die größte Zahl betrift, und alle Provinzen der Monarchie nur ein Ganzes ausmachen: so müssen nothwendig Vorurtheile und Eifersucht, so bis jetzt öfters zwischen Nationen und Provinzen, so wie zwischen den Departementen, so viele Hindernisse und unnütze Schreibereien verursacht haben, gänzlich aufhören, und jeder Beamte muß sich nur ganz eigen machen, daß bei dem Staatskörper, wie bei dem menschlichen, wenn nicht jeder Theil gesund ist, alle leiden. Nation und Religion müssen keinen Unterschied machen, und als Brüder in einer Monarchie müssen alle sich gleich verwenden, um einander nutzbar zu seyn. 9) Widrigenfalls werden die verschiedenen Zweige der Monarchie unter sich verwickelt, und verkannt. Schon vom Landesfürsten anzufangen, so denkt mancher Regent, daß er das Vermögen des Staates und seiner Unterthanen, als sein vollkommenes Eigenthum ansehen könne, glaubet, daß die Vorsicht Millionen Menschen für ihn erschaffen habe, und läßt es sich dabei nicht träumen, daß er im Gegentheil für den Dienst dieser Millionen zu seinem Platze von selber bestimmt worden ist. Manche glauben die Plusmacherey zum einzigen Augenmerke machen zu müssen; und, sind sie gewissenhafter, so glauben sie doch immer noch, die Staatseinkünfte als ein Interesse betrachten zu dürfen, das sie von dem Capital des innern Staatsreichthums beziehen, und auf dessen Erhaltung sie folglich zwar zu wachen, aber zugleich dabei möglichst bedacht zu seyn haben, dieses ihr Capital nur stets auf ein höheres Procent zu bringen. — Die Finanzen, welche von dem Landesfürsten immediate geleitet und bestimmet werden, betrachte ich nicht in obigem Gesichtspunkte, mit dem großen Haufen. Ich erwäge hiebei, daß, da die Belegung und Gefällsbenutzung willkührlich vom Landesfürsten und seiner Finanzstelle abhänget, und da ein jedes Individuum, so entweder Besitzungen oder ein Nahrungsverdienst im Lande hat, sein von Voreltern ererbtes, oder durch Schweiß und Mühe erworbenes Vermögen, mit einem blinden Vertrauen auf den Landesfürsten compromittiret, jeder nur in so weit beleget werden darf, als es die unumgängliche Nothwendigkeit des Staates, nach seinen mannichfaltigen Bedürfnissen fordert; daß außerdem der Monarch nichts

sige Weihbischof und Domprobst, Graf von Arz, jedesmal unter Aufwartung mehrerer Prälaten und Infulirter die Vigil, und des andern Tags um 10 Uhr die Exequien, welchen Trauerandachten durch alle drei Tage der hiesige Adel beiderlei Geschlechts und die Staatsbeamten in tiefster Trauer, zahlreich bewohnten.

Zu dieser Feierlichkeit war, nach der Angabe des Hofarchitekts von Hohenberg, die Kirche folgendermaßen eingerichtet:

In

nichts verschwenden, die Abgaben auf die leichteste und wohlfeilste Art erheben, und den Staat in allen seinen Theilen zu bedienen trachten soll; wofür er dem Allgemeinen, und jedem Individuum Rechenschaft zu geben schuldig ist. Seinem eigenen Vorurtheile für Personen, der Freigebigkeit selbst gegen Nothleidende, wiewohl einer der vorzüglichsten Tugenden, darf er sich bei Verwaltung der ihm nicht angehörigen Staatseinkünfte keineswegs überlassen, sondern nur mit dem ihm als Particulier eigenthümlichen Vermögen sich dergleichen Vergnügen verschaffen. Sollte er aber nach hinlänglicher Versehung der Monarchie in allen ihren Theilen, etwas Ansehnliches in den Ausgaben ersparen können, so ist er schuldig, es in der Einnahme durch Nachlassungen zu vermindern: weil der Bürger nicht für den Ueberfluß, sondern nur für das Bedürfniß des Staates beitragen soll. — So muß ein Vorsteher der Mauthen selbe lediglich als die Schleuse des Handels und der Landesindustrie betrachten, und den sich etwa bei diesem Gefälle ergebenden Abgang, reichlich und gewiß in doppeltem Betrage durch den Vortheil ersetzt zu seyn, sich versichern, der durch die erweiterte innere Nahrungswege und die Zunahme der Industrie in zertheilten Händen sich befinden wird: und also sein Hauptaugenmerk nur auf die Hintanhaltung des dieser Verbreitung nachtheiligen Schleich- und fremden Handels richten.— So muß endlich der Richter nicht so sehr auf die Form, als auf die Ausübung der Gerechtigkeit sehen, und vor allen für Behendigkeit und wohlfeile Bedienung sorgen. — 10) In Geschäften muß keine persönliche Zu- oder Abneigung einigen Einfluß haben. Derjenige muß der liebste und schätzbarste seyn, der der tauglichste und fleißigste ist. Alle Staatsbeamte sollen sich als Freunde und Brüder ansehn, die nur ein Ziel haben, und gemeinschaftlich für selbes arbeiten. 11) Einer lehre den andern, und keiner dünke sich zu gut von dem andern etwas zu lernen. 12) Die Expedition der Befehle, so wie die Berichtserstattungen, sollen nicht stets auf den ordentlichen Rathstag verschoben, sondern in wichtigen Fällen unverzüglich geschehen; jeder muß von dem Triebe für das Beste des Dienstes beseelet seyn. 13) So oft die Befehle in den Provinzen nicht recht begriffen oder ausgeführt werden, muß der Chef oder eine andere dem Geschäfte gewachsene Person dahin trachten, genaue Untersuchungen anzustellen, um den Gang der Sachen zu befördern. Ein gleiches müssen die untern Stellen, die Kreishauptmannschaften, Comitate u. a. thun, damit nirgendwo eine Stockung Statt finde. 14) Jeder Diener des Staates muß endlich sein eigenes Interesse dem Besten des größeren Haufens aufopfern: überhaupt kann aber das allgemeine Beste niemalen seinem Privatnutzen widerstreben, wenn er sich als Bürger des Staates ansieht.

" Dieses sind in Kurzem meine Gesin„nungen. Daß selbe befolgen zu machen „mich Pflicht und Ueberzeugung leiten, „können meine Worte und meine Beispiele be„weisen, und daß ich selbe in Ausübung set„zen werde, kann man hiernach versichert seyn. „Wer mit mir gleich denket, und sich, als „ein wahrer Diener des Staates, sel„bem ganz mit Hintansetzung aller andern „Rücksichten widmen will, für diesen werden „vorstehende Sätze begreiflich seyn, und in der „Ausübung ihm eben so wenig, als mir, be„schwerlich fallen. Jener aber, der nur das „seinem Dienste anklebende utile und Honori„fikum (Gehalt und Sportuln) zum Augen„merk hat, die Bedienung des Staats aber „als ein Nebending betrachtet, der soll es lie„ber voraus sagen, und ein Amt verlassen, zu „dem er weder würdig noch fähig ist, da sel„bes eine warme Seele für das Beste des „Staates und eine vollkommene Entsagung sei„ner selbst und aller Gemächlichkeiten erfor„dert. Dieses ist, was ich jedermann zu er„kennen zu geben nöthig finde: damit das wich„tige Werk der Staatsverwaltung zu seinem „wesentlichen Endzwecke geleitet werde. „

Solche Grundsätze und Gesinnungen beseelten den verblichenen Monarchen, mit einem Eifer und Ernst, sie zur Ausübung zu bringen, der bis zur heftigen Leidenschaft stieg, die ihn unablässig beunruhigte, ihn um den Genuß der meisten Menschen- und Regentenfreuden brachte, und selbst des Nachts ihm weniger Erholung gönnte, als dem geringsten seiner Unterthanen. Er schlief gewöhnlich nur vier bis fünf Stunden.

In der Mitte stand ein 26 Schuh hohes Trauergerüste. Ueber solches hieng ein schwarzsammtener Prachthimmel, der mit Gold besetzt, und auf den 4 Eckspitzen mit Kaiserl. Adlern versehen war, mit so vielen herablaufenden schwarzuntermengten ausgebreiteten Goldstoffen. Auf dem Trauergerüste stand ein Sarg, worauf, nebst dem Kruzifix, auf reichen Kissen die Reichsinsignien und Kleinodien, sammt der Reichs-, Ungarischen, Böhmischen, und die Hauskrone, wie auch der Oesterreichische Erzherzoghut, und die Ordenszeichen, der Feldmarschallsstab, Hut, Degen und die Scharpe lagen. Auf den 8 Stufen des Gerüstes, welches reich gezieret und rings umher mit Kaiserl. Königl. Wappen behangen war, standen 372 silberne Leuchter, und an den 4 Ecken Piramiden, jede mit 72 Wachskerzen besteckt. Die ganze Kirche war durchaus schwarz behangen, mit 80 Wand- und Spiegelleuchtern, zwischen welchen auch Wappen eingetheilet waren, und mit 45 Lustern versehen. Der Hochaltar war mit dem reichgestickten Kreuztuche ganz überzogen, und mit den Kaiserl. Königl. Trauerwappen gezieret. Ueberhaupt brannten 1700 Wachslichter.

Die Hoftrauer wurde Montags den 22. d. M. angezogen, und durch 6 Monate also getragen.

Die Kavaliere erscheinen die ersten 7 Wochen hindurch in Kleidern von schwarzem umgekehrten, und frisirtem Tuche, mit wenigen Knöpfen an der Taille, und keinen auf den Aufschlägen, und mit Pleureusen, ferner mit Manschetten von Battist, mit einem breiten Saum, wollenen Strümpfen, korduanenen Schuhen, einem schwarz überzogenen Degen, und schwarz angelaufenen Schnallen von Stahl; auf dem Hut mit einem Flor. In den folgenden 7 Wochen werden nur die Pleureusen abgenommen, und schwarz angelaufene Stahldegen getragen; die ferneren 6 Wochen glatte, schwarztüchene Kleider mit Knöpfen und Unterfutter von Seide, mit glatten Manschetten. Endlich die letzten 6 Wochen Manschetten von Spitzen oder Entoilage, mit Degen und Schnallen von Metall, und nach Willkühr und weiße Strümpfe, auch weiße mit Schwarz besetzte Westen, und mit Geschmuck. Weil. Sr. Kaiserl. Königl. Majestät, Minister, geheimen Räthe, Kammerherren, und äußerer Hofstaat, geben schwarze Livree; dieses können auch die St. Stephans-Ordensritter, und die Reichshofräthe thun.

Die Damen tragen die ersten 14 Wochen ohne Veränderung Kleider von schwarzen wollenen Zeugen, mit Kopf- und Garnitur-Putz, wie auch Stirnzüngel von schwarzer Gaze d'Italie, schwarzem Geschmuck, schwarze Handschuhe, Fächer, korduanene Schuhe und schwarz angelaufene Schnallen. Durch die folgenden 6 Wochen erscheinen dieselben in schwarzen glatten Gros de Tour gekleidet, mit schwarzem Kopfputz und Stirnzüngel, und mit weißen Garnituren, beides von Gaze d'Italie, mit schwarzem Geschmuck, weiß und schwarzen Fächern und Schuhen; endlich die letzten 6 Wochen, in voriger Kleidung, mit Kopf- und Garnitur-Putz von Spitzen, Blonden oder Entoilage, ohne Franzeln, mit weißen Fächern und Schuhen, und mit ächtem Geschmuck. Die Gemahlinnen und Wittwen, von Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Ministern, geheimen Räthen und Kammerherren geben schwarze Livree.

In allen Kirchen der Stadt und Vorstädte wurde wegen Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Hintritte Sonntags den 21. von 12 bis 1 Uhr, Montags von 9 bis 10 Uhr Früh, und von 12 bis 1 Uhr Mittags, und Abends während des Leichenzugs zwischen 6 und 7 Uhr, Dienstags von 12 bis 1 Uhr, und heute von 9 bis 10 Uhr Früh, und von 12 bis 1 Uhr Mittags geläutet. Eben so geschieht es morgen, und endlich Freitags von 9 bis 10 Uhr Vormittags.

Die Vigilien wurden für weiland Se. Kaiserl. Königl. Apostolischen Majestät in der Augustiner Pfarrkirche, auf den 23., 24. und 25. d. M. jedesmal Abends um 6 Uhr, und die Exequien auf den 24., 25. und 26. jedesmal Vormittags um 10 Uhr angesagt.

§. 4.

Der allerhöchste Todesfall wird E. Hochedlen Magistrate zu Frankfurt a. M. bekannt gemacht. Obrigkeitliche Traueranstalten.

Schon Donnerstags den 25. Februar früh vor angegangener Rathssession erhielte der ältere regierende Herr Burgermeister, Herr Schöffe von Lauterbach von dem Kaiserlichen Herrn Residenten von Rödelein durch einen Secretaire, die, nach den letzten Wiener Berichten, zwar besorgte, jedoch darum nicht weniger höchstschmerzliche Nachricht von dem Ableben des allerhöchsten Reichsoberhaupts. In der hierauf erfolgten Rathsversammlung, wozu auch die Herren Syndici eingeladen worden waren, wurden sogleich die nachbeschriebenen Traueranstalten beschlossen. *)

1) Das Kirchengebeth noch den nämlichen Nachmittag vor der Bethstunde abzuändern. **)

2) Ein Notifications-Edict von den Kanzeln in der Stadt und auf den Dorfschaften verlesen zu lassen. ***)

3) Alle

*) Durch die von E. Hochedlen und Hochweisen Magistrat erhaltene, mit ehrerbietigstem Danke zu verehrende Erlaubniß zur Mittheilung derer hiesigen in das vorliegende Werk einschlagenden Nachrichten aus Löblicher Stadt-Canzley und durch derselben dankwürdige Bereitwilligkeit sieht man sich im Stande alle diese Nachrichten, obrigkeitliche Verordnungen ꝛc. mit diplomatischer Genauigkeit und Zuverläßigkeit zu liefern. Man wird sich daher so viel möglich der eigenen Worte der mitgetheilten Aufsätze bedienen, um eines Theils die historische Wahrheit nicht zu entkräften, andern Theils aber auch um nicht durch willkürliche Darstellungen ein und anderer Vorgänge, irgendwo anzustoßen und verantwortlich zu werden.

**) Das abgeänderte Formular des Kirchengebets lautet also:

Wir rufen auch in den jetzigen bedenklichen Zeiten den allmächtigen und barmherzigen Gott demüthig und inbrünstig an: Er wolle den durch das höchstbedauerliche Absterben Ihro Kaiserl. Majestät, unsers weiland allergnädigsten Kaisers und Herrn, im Römischen Reiche erlittenen großen Verlust ersetzen, und dasselbe mit einem andern Oberhaupte, unter dessen Schutz und Schirm wir, und jedermann an seinem Orte, unserm Gott in Friede und Ruhe ferner dienen können, gnädiglich versehen: Und so wolle er auch das gesammte Römische Reich in wohlhergebrachter Freiheit erhalten; hingegen alles, was derselben zuwider ist, kräftig hindern, und alle zur gerechten Bestrafung unserer Sünden obschwebende Gefahren väterlich abwenden: Ingleichen dem noch währenden Reichstage mit seinem heiligen Geist beywohnen, und durch denselben alle Rathschläge und Handlungen dahin richten, daß solche sowohl zu seines allerheiligsten Namens Lob und Ehre, und zur Ausbreitung seines allein seeligmachenden Wortes, als auch zur beständigen Erhaltung des edlen Friedens und zur Bevestigung und Erhaltung des allgemeinen Ruhe- und Wohlstandes gereichen mögen. Das thue er, um unsers Herrn und Heilandes, Jesu Christi willen. Amen.

***) Wir Burgermeistere und Rath des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main, machen hiermit jedermänniglich bekannt, wie die höchst-betrübte Nachricht eingelanget, daß es Gott dem Allmächtigen gefallen, den weyland Allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephum den Zweyten, erwählten Römischen Kaiser, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Tit. plen. Unsern Allergnädigsten Kaiser und Herrn, nunmehro Höchstselig- und Allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Samstags den 20sten zu Ende laufenden Monats Februarii, Morgends nach 6 Uhr, durch den Tod dieser Vergänglichkeit zu entziehen, mithin das ganze heilige Römische Reich durch sothane Hinwegnehmung dieses seines bisherigen Allerhöchsten Oberhaupts in das höchst-schmerzhafteste und empfindlichste Trauerwesen zu versenken: Und Wir dahero, zu Bezeugung Unseres hierüber geschöpften allerunterthänigst-schuldigen und herzinniglichen Beileids sowohl, als auch in wohlgemeinter Beobachtung Unsers Obrigkeitlichen Amts und Pflichten, die Verordnung gethan, befehlen auch hiermit ernstlich und wollen, daß in der Stadt und auf den Dorfschaften, bis zu fernerer Verfügung, sowohl bei den Hochzeiten, anderen gemeinen Gastereien und allen Zusammenkünften, als auch in den öffentlichen Herbergen, Gast- und Wirthshäusern alle Musiken, Tanz, Klang-

3) Alle Kirchenmusik, mit Einschluß des Orgelschlagens binnen vier Wochen einzustellen.

4) Die Kanzeln und Altäre in allen Kirchen der Stadt und auf dem Lande — in der St. Catharinenkirche aber, als in der jetzigen Hauptkirche selbst die Orgel schwarz behängen zu lassen.

5) Daß vier Wochen lang Vormittag von 11 bis 12. und Nachmittag von 5 bis 6 Uhr in der Stadt und auf dem Lande mit allen Glocken geläutet und damit folgenden Tags der Anfang gemacht werden solle; zu welchem Ende nicht nur durch Löbl. Recheney=, Kasten= und Land=Amt das Nöthige zu verfügen, sondern auch von Seiten der Stadt=Canzley eines Theils den Herrn Dechanten der Catholischen Stifter, ad St. Bartholomæum, Leonhardum und B. Mariæ Virginis, durch den Stadt=Canzleysubstitutum — denen dahier befindlichen Carmeliten, Dominicanern, Capuzinern, der Rosenberger Einigung und dem Herrn Amtmann Rossalino im Deutschen Hause aber, durch einen Stadt=Canzley=Bothen, von dieser Veranstaltung noch den nemlichen Nachmittag Nachricht zu geben, um auch ihres Orts des Trauergelautes halben das Nöthige zu veranstalten — andern Theils aber in Ansehung der respektive mit Chur=Mainz und Solms=Rödelheim gemeinschaftlichen Ortschaften Sulzbach und Soden, dann Nieder=Ursel, die Communications=Schreiben, nebst Anschliessung des Notifications=Edictes zu erlassen.

6) Daß Ein Hochedler Rath folgenden Tags dergestalt die Trauer anlegen wolle, daß die beyden Herren Burgermeistere in langen Trauermänteln, in schwarz drappirten Kutschen, mit dergleichen aufliegenden Pferdegeschirre in den Römer fahren, die übrigen Raths=Mitglieder aber mit blau angelauffenen Degen und Schnallen zu Rath und Schöffenrathe gehen.

7) Daß den Hellepartierern von Löbl. Recheneyamte Flöhre um die Hellepartheu und an die Degen, mit Beibehaltung ihrer gewöhnlichen rothen Uniform — denen Bürgermeister=Kutschern, Einspannigern und Trompetern, welche ihre eigene schwarze Kleidung gegen eine proportionirliche Vergütung an Gelde ex ærario, tragen, Flöhre auf die Hüte und respective an die Degen, den Ordonnanzien aber um den Arm zu geben. —

8) Daß von Seiten der Stadt=Canzley während der Trauerzeit alle Expeditiones schwarz zu besiegeln und das Formular des Bürgereides durante interregno zwar völlig, jedoch mit Weglassung des Namens des Römischen Kaisers beizubehalten — auch ein Condolenzschreiben *) an die nunmehrige Königlich Apostolische Majestät von Ungarn und Böheim zu entwerfen. —

9) Daß

Klang= und Saitenspiel, und sonst überhaupt all= und jede Lustbarkeiten, bei Tag und Nacht unterlassen werden, hingegen ein jeder eines stillen Wandels und Betragens sich befleißigen, den Allerhöchsten aber inbrünstig bitten solle, daß dessen unendliche Güte diesen dem heiligen römischen Reich zugestoßenen so schweren Verlust forderſamst in Gnaden wiederum ersetzen, und alles Widrige von demselben väterlich abwenden möge, auch dasselbe mit einem andern Oberhaupt, unter dessen Reichsväterlichen Schutz und Schirm jedermann seines Orts Gott dem Allmächtigen in Ruhe und Friede ferner dienen könne, mildiglich versehen und begnadigen wolle. Und wie Wir nun der guten Zuversicht leben, es werde jedermann alles obige gebührend beobachten und deme also nachkommen;

Also werden auch die Uebertreter die verdienende und ohnfehlbar erfolgende Bestrafung sich selbst beizumessen haben.

Geschlossen bei Rath,
Donnerstags den 25sten Februar, 1790.

*) Dieses ehrfurchtsvolle Condolenzschreiben ist folgenden Inhalts:

Allerdurchlauchtigster
Großmächtigster König,
Allergnädigster König und Herr!

Kaum finden Wir Worte um die, durch das Ableben Euer Königl. Apostolischen Majestät,

9) Daß die noch fortdauernden Winter-Concerte von dem ältern Herrn Burgermeister, ingleichen

10) Durch das Löbl. Kriegszeugamt das Blasen auf den Thürmen während dieser Trauerzeit zu untersagen und bei dem hiesigen Militare die Trauer auf Kosten des Ærarii zu veranstalten. —

11) Ein solennes Trauerfest zu begehen und zu dem Ende von Löbl. Consistorio die Texte und Gesänge vorzuschlagen, auch mit Zuziehung der Chur Mainzischen Kapell-Musicorum eine Trauermusic zu veranstalten, auch demnächst auf dem hiesigen Gymnasio eine Lob- und Trauerrede zu allerhöchsten Ehren weil. Ihro Römisch Kaiserl. Majestät zu halten. —

12) Die Rathsstube und beide Bürgermeisterliche Audienzien mit schwarzem Boy — und eben so der Catheder auf dem Auditorio Classico, wenn die Lob- und Trauerrede gehalten wird, zu überziehen.

13) Dem Kaiserlichen Herrn Residenten, welchem für die Mittheilung der traurigen Nachricht sogleich durch den Hrn. Rathschreiber gedankt worden war, durch Hrn. Syndicum Ockel nomine Senatus die Condolenz bezeigen zu lassen.

§. 5.

Trauerpredigten und Feyerlichkeiten, a) in den Evangelischen — b) Catholischen — und c) Reformirten Kirchen und Bethhäusern, wie auch d) in dem hiesigen Gymnasium.

Den 21. März, am Sonntage Judica wurden nach Verordnung E. Hochedlen Magistrats in den sämmtlichen Evangelischen Kirchen in der Stadt und auf den

Herrn Bruders, des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Josephi des Andern, erwählten römischen Kaisers (inserat. tot. Titl.) Unsers Allergnädigsten Kaisers glorreichesten Andenkens, in Uns erweckt wordene schmerzhafteste Rührungen, auf eine, der Größe dieses innigsten Leidwesens, auch nur einigermasen angemessene Weise auszudrücken.

In dieser Unserer dermaligen Bestürzung, über den unaussprechlichen Verlust, den das gesammte römische Reich durch Absterben eines so glorreichesten als allergnädigsten Oberhaupts erleidet, und der auch Unsers geringen Ortes auf das tiefste empfunden wird, können Wir nicht umhin Euer Königl. Apostol. Majestät in der tiefsten Ehrfurcht Unser grundmüthigstes und allerreinestes Beyleid über das gerechteste Trauerwesen worinnen Eure Königlich Apostolische Majestät, und das gesammte Durchlauchtigste Erzhaus, dermalen versetzet worden, allersubmissest zu bezeugen.

Gleichwie aber dem gesammten römisch-teutschen Reiche bei der, von dem allgütigen Gott über dasselbe verhängten übergroßen Trauerniß, zu ungemein großer Consolation gereichen kann, das Durchlauchtigste Erzhaus, welches demselben eine lange Reihe der glorreichesten Kaiser verliehen hat — nicht verwaist, zu sehen, sondern in Euer Königl. Apostol. Majestät, als dem Durchlauchtigsten Erbfolger in allen Oesterreichischen Staaten und damit vereinigten Erbkönigreichen, einen, mit allen zum Beglücker der beträchtlichsten Staaten und Reichen nöthigen hohen Eigenschaften, so vortreflichst ausgerüsteten, allergnädigsten König, Fürsten und Herrn verehren zu können: also vereinigen Wir noch Unsere allersubmisseste und allerdevoteste Wünsche, mit jenen von unzähligen Tausenden, daß der große und allgütige Gott Euer Königl. Apostolische Majestät das späteste Ziel menschlichen Alters erreichen lassen, darbei aber Allerhöchst Dero Regierung ohnabläßig mit dem reichesten Seegen beglücken, sonderlich aber von Euer Königl. Apostol. Majestät und dem gesammten Durchlauchtigsten Erzhause alle Trauerfälle bis auf die entferntesten Zeiten, abwenden wolle.

Euer Königl. Apostol. Majestät bitten Wir hierbei um Allerhöchst Dero Königl. Huld und Gnade, als worzu Wir Uns und Unser gemeines Stadtwesen in der getreuesten und allerdevotesten Erniedrigung auf das allerangelegentlichste empfehlen, und in allertiefster Submission bestehen.

Euer Königl. Apostol. Maj.
allerunterthänigste
Burgermeistere und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

Datum, den 1sten Mart. 1790.

den hieher gehörigen Dorfschaften die Trauer = und Ehrengedächtnißpredigten über die hiezu vorgeschriebenen Texte *) gehalten.

Der gesammte H. Rath versammelte sich früh um 7 Uhr auf dem Römer, von da Er Sich in Trauerkleidung nach der Hauptkirche begab, wo der durch gründliche Gelehrsamkeit — und was noch mehr ist, durch ächt christliche Denkungsart und Handlungsweise mit ausgezeichnetem Ruhm bekannte Senior des geistlichen Ministerii, Herr Doctor **Mosche** eine dem erhabenen Gegenstande gemäße Lob = und Trauerrede hielt. **)

Die

*) Aus dem 1 Buche Mos. 50, v. 24.
Joseph sprach zu seinen Brüdern: Ich sterbe, und Gott wird euch heimsuchen.

**) Da ein Wahl = und Krönungs = Diarium keine Sammlung geistlicher Reden seyn soll, so glauben wir von der Gewohnheit unserer Vorgänger abweichen zu müssen und aus den hier gehaltenen Lob = und Trauerpredigten, so sehr sie auch übrigens im Ganzen aufbehalten zu werden verdienen, nur diejenigen Stellen ausheben zu dürfen, welche einen unmittelbaren Bezug auf das ruhmvolle Leben des verewigten Kaisers haben oder die in unserm Zeitalter zum Glücke und zur Ehre der Menschheit herrschenden religiosen Gesinnungen, vorzüglich bezeichnen.

Nach diesem aus dem Endzwecke des vorliegenden Werks abstrahirten Grundsatze, beschränken wir uns, aus der vortreflichen Rede des würdigen Vorstehers der hiesigen Evangelischen Geistlichkeit folgende Stellen hieher zu setzen:

" Weder Zeit noch Ort verstattet mir eine „ ausführliche Erzehlung derjenigen großen Ei„ genschaften, die unsern verewigten Monarchen „ vor so vielen andern Beherrschern großer Rei„ che auszeichneten. Indessen ist seine rast„ lose Thätigkeit, seine unpartheyische „ Gerechtigkeit, seine sich zu Allen „ herablassende Leutseligkeit und sein „ beständiges Bestreben, das was, „ nach seinen Einsichten für seine Un„ terthanen das Beste war, zu wählen „ und zu befördern, uns und jedem Deut„ schen zu bekannt, als daß ich es für nöthig „ finden sollte, von diesen und andern erhabe„ nen Vorzügen unsers verklärten Kai„ sers besondere Beweise anzuführen. „

In dieser gedrungenen aber höchst fruchtbaren Kürze, legte der Redner gleichsam den Entwurf, das Summarium alles dessen vor, was zum Lobe unsers unvergeßlichen Josephs gesagt werden kann; und als ein Lehrer der Evangelischen Kirche führte er dasjenige insonderheit an, wodurch ihm und seinen Glaubensgenossen das Andenken des höchstseeligen Monarchen vorzüglich theuer und unvergeßlich geworden ist.

" Wir sind hier an einem Orte versammelt, „ welcher der Verehrung des Allmächtigen ge„ widmet ist: daher will ich euch jezt nur an „ das was unser verewigter Kaiser zur Ausbrei„ tung einer freiwilligen Gottesverehrung „ gethan hat, erinnern. Da derselbe wohl be„ dachte, daß die Regenten zwar Herren über „ die ihnen zugehörigen Länder, aber nicht zu„ gleich auch Herren über den Glauben, und „ über die Gewissen ihrer Unterthanen sind; so „ duldete und schüzte Er auch diejenigen, wel„ che der in Seinen Landen herrschenden Reli„ gion nicht zugethan waren ——— denn seit „ der glorwürdigsten Regierung Kaiser Maxi„ milians des Zweiten hat sich kein Beherr„ scher der Oesterreichischen Monarchie um die „ Religions = und Gewissensfreiheit unserer „ Glaubensbrüder so verdient gemacht als Jo„ seph der Zweyte. Wie sollten wir also „ nicht den tödtlichen Hintritt dieses Monar„ chen, besonders auch jezt, da wir dessen Ge„ dächtniß feyern, mit inniger Empfindung un„ sers Herzens betrauren und wehmüthig aus„ rufen: Ach! Joseph unser eben so vereh„ rungs = als liebenswürdiger Kaiser ist nicht „ mehr vorhanden! „ — — — " Hatte er „ gleich die höchste Würde die ein Sterblicher „ auf dieser Erde erlangen kann; so schämte er „ sich doch Christi und seiner Lehre, folglich „ auch der öffentlichen Verehrung desselben, „ keinesweges. Ist es gleich in unsern Tagen „ nicht ungewöhnlich, daß sich zwar nicht we„ nige zu einer von den christlichen Religionen „ deswegen äußerlich bekennen, weil sie von „ derselben Ehre und Brod haben, aber den „ öffentlichen Gottesdienst und den Genuß des „ heil. Abendmahls deswegen verabsäumen, „ weil sie sich überreden, daß diese Religions„ übungen nur für gemeine, einfältige und un„ aufgeklärte Christen gehörten; so war doch „ derjenige Beherrscher mehrerer Königreiche, „ den wir betrauren, von diesem, eben so irri„ gen als schädlichen Vorurtheile, keinesweges „ verblendet. Er stellte sich nicht nur in seinem „ Leben, in Ansehung der äußerlichen und öffent„ lichen Gottes = Verehrung, dem Niedrigsten und „ Geringsten unter seinen Unterthanen gleich, „ sondern Er feyerte auch noch auf seinem Kran„ ken = und Sterbebette das Gedächtnißmahl

„ des

Die Trauermusik war von der Composition des berühmten Hrn. Haydn auf das Stabat Mater, und das zahlreiche Orchester wurde von dem seines Ruhms würdigen Churfürstl. Mainzischen Capellmeister, Hrn. Righini dirigirt, die Singstimmen und Chöre aber von den ersten Sängern und Sängerinnen der Mainzischen Capelle mit verdientem allgemeinen Beifalle vollzogen. Das Ganze war übereinstimmender Ausdruck der Empfindungen, wovon alle die diesem Trauerfeste beiwohnten, auf das innigste durchdrungen waren.

Mit Recht geschieht hier des Patriotismus der Sachsenhäuser Gemeinde eine besondere Erwahnung. Nicht zufrieden mit dem was ihnen die Obrigkeitliche Verordnung zur Pflicht machte, wollten die durch gerade ächt teutsche Gesinnungen und Sitten sich auszeichnenden Einwohner dieses Theils der Stadt ihre ehrfurchtsvolle Liebe zu dem verblichenen Reichsoberhaupte noch durch eine besondere auf diesen trauervollen Anlaß wohlabgefaßte Cantate und Trauermusik bethätigen, welche eben diesen Sonntag Nachmittag mit allgemeinem Beifalle und innigster Rührung der Zuhörer in der dortigen Evangelischen Pfarrkirche unter Direction des geschickten Hrn. Pauli aufgeführt wurde.

Gleichergestalt wurden auch an diesem Tage bei den beiden hiesigen Reformirten Gemeinden die Lob = und Trauerreden mit der ihren geistlichen Rednern eigenen rührenden Beredsamkeit abgelegt; *)

Und

„ des Todes Jesu, mehr denn einmal, mit aller „ Ehrerbietung und Andacht. „

Der verständige Leser wird ohne unsere Erinnerung die seelige Veränderung welche eine vernünftige Aufklärung in den Meinungen der Theologen in der letzten Helfte dieses Jahrhunderts bewirkt hat, bei dieser Stelle bemerken.

*) Die nachstehende Stelle aus der Rede des würdigen reformirten Herrn Pfarrers Badolet verdient nach unserem Ermessen sowohl um ihres Gegenstandes als um des edlen Schwunges willen, womit der Redner denselben vorgetragen hat, mit einer getreuen Uebersetzung, ausgehoben zu werden:

Qu'elle eſt grande la tâche du Monarque qui ne veut règner que pour le bonheur de ſes ſujets! Maintenir les intérêts de la Religion, avec autant & plus de zèle, que ceux de ſa Couronne; commander à ſes paſſions pour n'en être pas tyranniſé; faire droit à chacun, ſans aucune acception des perſonnes; ne jamais s'écarter de ces régles immuables de droiture & d'équité, qui peuvent ſeules donner du poids aux engagemens réciproques d'empire & d'obéiſſance, de protection & de fidélité, qui doivent ſubſiſter entre lui & ſes peuples; mépriſer l'adulation non moins aviliſſante pour le Prince qui l'aime, que pour le flatteur qui la prodigue; Avoir de la dignité ſans orgueil, de la bonté ſans foibleſſe, de la libéralité ſans profuſion; Voilà ce que lui impoſe la place éminente qu'il occupe — Et c'eſt ainſi que penſa Joseph II. Dédaignant le faſte d'une vaine repréſentation qui annonce ſouvent plus d'enflure que de véritable grandeur, il ſe montra toûjours dans la noble ſimplicité de ſon caractère; intimément convaincu de l'importance & de l'étendue des devoirs de la Royauté, il ne négligea rien de tout ce qui pouvoit le mettre en état de les bien remplir. Comme autrefois les Platon &

Wie gros ist die Obliegenheit eines Monarchen, welcher das Wohl seiner Unterthanen zum Zweck seiner Regierung hat! Die Religion mit gleichem, ja mit größerem Eifer schützen, als seine Krone, seine Leidenschaften beherrschen, um von ihnen nicht tyrannisch beherrscht zu werden, jedem ohne Unterschied des Standes Recht wiederfahren lassen, von den unveränderlichen Vorschriften der Gerechtigkeit und Billigkeit, die allein der Herrschaft und Unterwürfigkeit, dem Schutz und Gehorsam, jenem zwischen Fürsten und ihren Unterthanen nothwendigen Verhältnisse, Festigkeit zu geben vermögen, nie abweichen, Schmeichelei, nicht weniger erniedrigend für den Fürsten, der sie liebt, als für den Niederträchtigen, der sie verschwendet, verachten, Würde ohne Stolz, Güte ohne Schwäche, Freigebigkeit ohne Verschwendung ausüben; dies sind die von dem Throne unzertrennlichen Pflichten — und so dachte Joseph II. Eitle glänzende Pracht, die oft mehr in bloßem Schimmer als in wahrer Größe besteht, verachtend, wich er nie von jener edlen Einfalt seines Charakters ab; von der Wichtigkeit und Größe der königlichen Pflichten im Innersten überzeugt, vernachles

Und Mittwochs den 24sten darauf feyerte das hiesige Kaiserl. Wahl- und Krönungsstifft St. Bartholomäi das Trauerfest mit einer der Erhabenheit des Gegenstandes und der Würde dieses uralten hochwürdigen Stiffts gemäßen Pracht. Alle Glocken, nicht allein der Catholischen, sondern auch der Evangelischen Kirchen ertönten zum Anfange dieses Festes und riefen die Einwohner hiesiger Stadt zur Theilnahme an einer kirchlichen Feierlichkeit, die, nächst dem gottesdienstlichen Endzwecke, auch die Darlegung der tiefsten Ehrfurcht und Liebe gegen den verewigten Monarchen zur Absicht hatte.

Im

les Pythagore, il voyagea pour s'instruire; voulant se former par l'étude & par l'observation au grand art de règner, il médita sur les divers intérêts des Puissances de l'Europe, approfondissant les ressorts secrets de la politique moderne; visitant tout ce qu'il y avoit de plus curieux & de plus intéressant à voir dans les pays qu'il parcouroit; puisant dans la conversation des savans & des artistes de vives lumières, & laissant partout une opinion avantageuse de ses talens & de ses vertus. Combien en particulier sa générosité, sa bienfaisance ne brillèrent-elles pas en diverses occasions? Et quel prix n'ajoutoit-il pas à ses bienfaits, par l'affabilité qui les accompagnoit? Que d'autres admirent en lui, l'éclat de la pourpre & du diadême; pour moi, ce que j'aime surtout à y trouver, c'est l'homme bon, l'homme sensible qui compâtissoit aux misères de ses semblables, qui entroit dans leurs peines, & ne s'imaginoit point pouvoir avec un peu d'or, payer sa dette à l'humanité. De retour dans ses Etats, il n'eut plus d'autre but, que de faire servir toutes les connoissances qu'il avoit acquises au plus grand bien de ses sujets; il aima la vérité, & se plût à l'entendre; pieux sans superstition, & tolérant par principes, il fut persuadé que les loix sacrées de la nature, établissent la pleine liberté des opinions, & que celles d'une saine politique, proscrivent toute persécution religieuse, il voulut donc que dans les Provinces soumises à son autorité, chacun pût rendre son Culte à l'Etre Suprême, selon les lumières de sa conscience; il ne s'appliqua pas moins à rétablir l'ordre dans les finances, à réformer les abus qui s'étoient introduits dans les Tribunaux, pour qu'on obtînt à l'avenir une Justice plus prompte & plus impartiale; en un mot, il porta ses vues sur toutes les branches de l'Administration, & voulut y faire les changemens qui lui paroissoient nécessaires ou avantageux. Avouons le M. F. Son génie vif & ardent embrassa peut-être trop d'objets à

läßigte er nichts, was ihn in Stand setzen konnte, ihnen Genüge zu leisten.

Gleich einem Plato und Pythagoras reisete er, um sich zu unterrichten. Durch Nachdenken und Beobachtungen bemühte er sich in der großen Kunst zu herrschen immer vollkommener zu werden, die verschiedenen Verhältnisse der Mächte Europens, die geheimen Triebfedern der neuesten Politik waren die Gegenstände seiner tiefen Beobachtungen; nichts entgieng seinem Blick, was in den Landen, die er durchreisete, Seltenes oder Merkwürdiges zu sehen war; die Unterredungen mit Gelehrten und Künstlern waren ihm eine Quelle der Aufklärung; überall hinterließ er die vortheilhafteste Meinung von seinen Talenten und von seinen Tugenden. Bei wie vielen Gelegenheiten glänzten nicht seine Freigebigkeit und Wohlthätigkeit? Und wie sehr vermehrte er ihren Werth durch seine einnehmende Herablassung? Mögen andere den Schimmer seines Purpers und seiner Krone bewundern — mich rührt mehr denn alles, in ihm den guten, den gefühlvollen Mann zu finden, der für das Elend seiner Nebenmenschen Mitleid empfand, der an ihren Sorgen Theil nahm, und von dem Gedanken, durch ein Bischen Gold der Menschheit seine Schuld zahlen zu können, weit entfernt war.

Nach der Zurückkunft in seine Staaten war sein einziger Zweck, die erworbenen Kenntnisse zum Wohl seiner Unterthanen anzuwenden; Ausbreitung der Wahrheit war sein Lieblingsgeschäfte; fromm ohne Aberglauben, tolerant aus Grundsätzen, war er vest überzeugt, daß die heiligen Gesetze der Natur eine unbeschränkte Freiheit im Denken heischen, und daß Religionsverfolgungen mit den Vorschriften einer vernünftigen Politik sich nicht vereinigen lassen. Nach seinem Willen sollte daher in allen seinem Scepter unterworfenen Provinzen Jedermann blos nach innerer Ueberzeugung dem höchsten Wesen dienen dürfen. Mit gleichem Eifer bemühete er sich, Ordnung in seinen Finanzen herzustellen, die bei den Gerichten eingeschlichenen Mißbräuche abzuschaffen, damit in Zukunft einem jeden schnelle und unpartheyische Gerechtigkeit widerfahre, kurz, kein Zweig der Staatsverwaltung blieb unbemerkt, und überall wollte er Veränderungen machen, die ihm nothwendig oder vortheilhaft schienen.

Im Chor dieser Stiftskirche war ein fünf Stufen hohes Trauergerüste aufgerichtet, auf welchem ein Sarg unter einem Baldachin stand, der auf vier mit Lorbeern und Todtenköpfen umwundenen und mit ihren Postamentern 28 Schuhe hohen Corinthischen Säulen ruhete und mit einem vorzüglich großen ganz silbernen Lüster behängt war. Auf den vier Ecken der obersten Tafel des nach dem besten Geschmack verfertigten Trauergerüstes, standen vier Kaiserliche Adler, über welchen 6 schöne und große Lüsters schwebten; und auf dem prächtig ausgezierten Sarge lagen auf schwarz sammetnen Polstern die Kaiserlichen und Erzherzoglichen Insignien, sammt den Reichs-, Hungarischen und Böhmischen Kronen. Am Piedestal standen die Worte :

JOSEPHO II. Sacrum.

Die ganze Trauerbühne war ausser den Lüsters noch mit vielen Hunderten weissen Wachslichtern beleuchtet. Auf dem ganz schwarz überzogenen und prächtig erleuchteten Hochaltare und in dem ganzen schwarz behängten Chore, waren die Kaiserlichen Wappen wechselsweise mit schönen Wandleuchtern auf das niedlichste angebracht.

Die Lob = und Trauerrede hielt der würdige und verdienstvolle Stadtpfarrer, Herr Doctor **Rauth**, *) mit rührender Beredsamkeit. Das hohe musicalische See-

la fois, & mit trop de roideur dans l'exécution de ses projets; mais il n'en est pas moins vrai, que son cœur n'eut que des intentions droites & pures, & par conséquent cela n'empêche point qu'il n'ait dû jouir de ce motif de consolation: que le juste mourant trouve dans le souvenir de ses vertus, de ses bonnes œuvres, & de son zèle infatiguable à remplir fidélement tous ses devoirs: O Prince magnanime! La plûpart de vos contemporains vous méconnurent, mais la postérité vous rendra plus de justice, en vous associant au petit nombre des Rois, qui ont illustré leur siècle, & fait honneur à la nature humaine.

Zugegeben, meine Freunde, daß sein lebhaftes feuriges Genie vielleicht zu viel Gegenstände auf einmal umfaßt, zu viel Strenge in die Ausführung seiner Plane eingemischt habe; nicht minder wahr ist es, daß sein Herz keine andere als gerechte und lautere Absichten gehabt hat, daher erfreute ihn auch jener Trostgrund, den der Gerechte am Rande des Grabes in dem Bewußtseyn seiner Tugenden, seiner guten Handlungen, und seines unermüdeten Eifers in treuer Erfüllung aller seiner Pflichten fühlt. O! großmüthiger Fürst! der größte Theil Deiner Zeitgenossen mißkannte Dich; allein die Nachkommenschaft wird Dir Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und dich der kleinen Anzahl der Könige beygesellen, die ihr Jahrhundert erleuchtet, und der Menschheit Ehre gemacht haben.

---

*) Die oben in der vorletzten Note gemachte Bemerkung findet gleichermassen bei derjenigen Stelle ihre Anwendung, die wir aus der vortrefflichen Rede dieses ehrwürdigen ächtcatholischen Geistlichen hieher setzen:

" Joseph war der große Stifter der friedsamen Duldung, jener so lieblichen Tugend, „ die so ganz nach dem Evangelium Jesu eingerichtet ist. In Josephs Staaten durfte „ die Verschiedenheit der Religion keinen Unterschied unter den Bürgern machen. Alle sollten sich als Freunde, als Brüder umarmen. „ Nur in euren Bethhäusern, sprach der grosse Mann — darf eure Verschiedenheit sichtbar seyn; ausser diesen seyd ihr vereinigte „ Bürger eines Staats. Keiner soll der Religion wegen Verachtung oder Schaden leiden; „ ein jeder, er diene dem Allmächtigen auf eine Weise, wie er wolle, muß zu einem jeden „ Gewerbe, und zu einem jeden Amte fähig „ seyn. Dieses war die Lehre des großen „ Menschenfreundes. Diese hat er in seinen Landen verbreitet, diese hat er ganz Europa vorgepredigt. Wie sehr lag ihm die „ Duldung, diese Friedensstifterin am Herzen!! — Sterbend, da er seinen Ungarn „ Alles wieder zurückegab, hielt er sich das Gesetz der Duldung vor; — dieses ließ er nicht „ vertilgen. Er wollte mit dem süßen Troste „ sterben, daß er Menschen, die sich ohne Ursache verfolgten, vereiniget, und wieder zu „ Brüdern gemacht hätte. O guter Fürst! „ schließe nun getröstet deine Augen! du hast „ die Liebe in den Herzen der Menschen angezündet. Wenigstens bei uns Deutschen „ wird sie nie erlöschen. — Nein; sie soll noch „ den höchsten Grad erreichen, und Du wirst „ aus den Wohnungen der Seeligen mit Vergnügen auf uns herabsehen, wie wir uns als „ Brü-

Seelenamt aber verrichtete der Hochwürdige Stiftsdechant und Churfürstl. Mainzische wirkliche Geistliche Rath, Herr **Barth**. Die Trauermusik war von der Composition des berühmten **P. Alexius Molitor**, Augustiner Ordens und wurde durch ein zahlreich besetztes Orchester meisterhaft ausgeführt.

Diesem feyerlichen Trauerbegängnisse wohnten nächst einer aus 13. Gliedern des Hochedlen Magistrats bestehenden Deputation, noch die hier wohnhaften oder zu solchem Ende eigens hieher gekommenen Herrschaften und Standespersonen in großer Anzahl bei, und jedes Auge verrieth die Empfindungen, wovon ihre Herzen durchdrungen waren.

§. 6.

Empfindungen und Betrachtungen deutscher Staatsbürger beim Tode des Reichsoberhaupts.

Wenn das Haupt einer zahlreichen Familie stirbt, so beklagt diese den erlittenen Verlust aus mancherlei — oft ganz verschiedenen — zuweilen sogar einander entgegen stehenden Beweggründen. Zu den Regungen der Liebe und Dankbarkeit welche der Verblichene um die Seinigen zu verdienen gewußt hat, gesellen sich eben so mannichfältige Empfindungen, als mannichfältig die Verhältnisse sind, in welche sich die Glieder der Familie untereinander und gegen andere versetzt sehen. Die allgemeine Leitung der Haus- und Familiengeschäfte, die Vereinigung des Interesse aller einzelnen Glieder der Familie, die besorglichen Anfälle mißgünstiger Nachbarn und mehr andere nun eintrettende Rücksichten und Betrachtungen sind eben so viele Quellen des Kummers für die Leidtragenden und bestürmen ihre Köpfe und Herzen.

Mit noch viel größerm Rechte, aus noch viel stärkern Beweggründen beklagen die Glieder großer Staaten, den Verlust ihres guten Oberhaupts. Ihr Kummer ist um so viel gerechter, je größer die Gefahren sind, welche bei jeder Regierungsveränderung den Staaten von innen und aussen drohen. Selbst dann noch beklagen sie den Verlust ihres Fürsten mit Rechte, wenn sie gleich von seinem Nachfolger die erfreulichsten Erwartungen haben. Wirklichkeit ist nicht immer die unfehlbare Folge wohlberechneter Erwartungen. Oft ist der Sterbetag des Regenten das Datum der veränderten Gesinnungen seines Thronerben. Selten haben Fürstenväter und Fürstensöhne einerlei Freunde und Günstlinge; selten stimmen diese in den Maasregeln zur Beförderung der gemeinen Wohlfahrt — noch seltener in den Grundsätzen ihres eigenen Betragens überein. Daher jene oft gewaltsame Veränderungen, wodurch der Gang der Staatsverwaltung gestöhrt, das Glück der Staatsbürger erschüttert; daher jener Wechsel in den politischen Verhältnissen und Maasregeln gegen auswärtige Mächte, wodurch die Ruhe des Staats in Gefahr gesetzt wird.

Aeußerst gefahrvoll und schreckbar ist vollends der Tod des Oberhaupts großer Reiche, wenn der Nachfolger unbestimmt oder das Ruder der Regierung selbst zu führen noch nicht fähig, wenn die mit der Regentschaft oder Reichsverwesung fast immer verknüpften Uebel unvermeidlich sind.

Deutsch-

„ Brüder lieben, und wie ein Bruder dem andern so ganz gleich gehalten wird. „

" Hochansehnliche! die Duldung unsers verklärten Josephs ist desto schätzbarer; weil sie ganz auf die Nächstenliebe gegründet war. Viele sind duldsam; aber nur deswegen, weil sie gegen ihre eigene Religion gleichgültig sind, oder weil sie gar keinen Glauben haben. — Ihre Duldung ist auf Unglauben gebaut. — Joseph war duldsam, weil er alle Menschen ohne Unterschied als seine Brüder liebte: Aber er blieb bei der Duldung, seiner Religion von ganzem Herzen getreu. „

Deutschland ist das einzige große Reich, das durch seine Verfassung gegen die meisten Gefahren, welche andern Reichen bei dem Tode ihrer Oberhäupter drohen, gesichert ist. Es hat seine durch die Gesetze verordnete Reichsverweser: Häupter ansehnlicher Staaten, geübt in den Regierungskünsten und durch eigenes Interesse zur treuen Sorgfalt für das allgemeine Beste des Reichs verbunden. Ihre Gewalt ist durch eben diese Gesetze bestimmt: groß genug, um ihren Maasregeln Kraft und Wirkung zu verschaffen, aber nicht so groß, daß sie ihre Ehrsucht reizen könnte. Die mächtigsten und erhabensten seiner Fürsten wählen das künftige allgemeine Reichsoberhaupt. Zum Glücke Deutschlands sind deren nur wenige. Wer ihnen diesen allerdings höchsterhabenen Vorzug mißgönnt, die alte Wahlform zurückwünscht, scheint die warnende Stimme der Geschichte nicht zu hören — mit offenen Augen nicht zu sehen, was in einem benachbarten Reiche die Menge der Wahlherrn bei jeder Königswahl für Unheil stiftet.

Zu groß und reich, um durch niedrige Bestechungen geblendet zu werden; zu mächtig, um sich durch Furcht oder Hoffnungen irre führen zu lassen und zu bekannt mit den Künsten der Politik, als daß ihren Blicken irgend ein Gewebe der Staatslist verborgen bleiben könnte, wählen die Erhabenen Wahlfürsten nur den zum Kaiser, den sie für den fähigsten halten, die Hoffnungen Deutschlands zu erfüllen.

Gleichwohl bleiben dem deutschen Biedermanne bei dem Tode des allerhöchsten Reichsoberhaupts noch einige Besorgnisse übrig; und **Josephs** Todeszeit war nur allzufruchtbar an schreckbaren Ereignissen, wobei der muthigste Deutsche sich nicht schämen durfte zu zittern. Erst als er hörte, daß **Leopold Josephs** Nachfolger auf dem Kaiserthrone sey, konnte er sein Herz wiederum ganz der Freude öffnen. Nicht kummervolle, nur dank- und ehrfurchtsvolle Blicke wirft er nunmehr auf des verblichenen Kaisers ihm stets theueres Bild, und preißt die höchste Fürsehung, die in Seinem Erhabensten Bruder der Menschheit einen Freund, der Gerechtigkeit einen mächtigen und ernstlichen Beschützer, dem Deutschen Reiche das verehrungswürdigste Oberhaupt hat gebohren werden lassen.



Kaiser-

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Zweiter Abschnitt.

§. 1.

Deutschlands Regierung während dem Zwischenreiche durch die Höchsten Reichsvicarien. Kurze Nachricht von den hohen Reichsvicariaten.

Weit entfernt große Staatsmänner und Gelehrte von einem Gegenstande unterrichten zu wollen, der einer der erhabensten und wichtigsten in dem Gebiete der Staatswissenschaft und Gelehrsamkeit, folglich denselben längst bekannt ist, glauben wir blos derjenigen Classe unserer verehrungswürdigen Leser einige Belehrung schuldig zu seyn, deren Wißbegierde durch den Hauptgegenstand dieses Werks gereizt, ohne Zweifel auch von der Interims-Regierung Deutschlands hier einigen Unterricht zu finden wünscht.

Wir werden uns, indem wir diese Pflicht erfüllen, zwar der bewährtesten Schriften bedienen, finden aber gleichwohl für nöthig, vorläufig zu erklären, daß wir, als Verfasser des Diariums, keinen Theil an den verschiedenen Meinungen nehmen, wodurch die deutsche Staats- und gelehrte Welt, über diesen wichtigen Gegenstand getheilt ist. Wie der Verfasser des Diariums, als ein Beisaß in der Republik der Gelehrten, in seinen andern Verhältnissen denkt, auch, wenn es sein Beruf erforderte, als ein freier Deutscher muthig sagen würde, ist eine andere Sache.

Also, zuerst von den hohen R. Vicariaten überhaupt, und sodann von dem was von ihnen in dem erst vorgewesenen Zwischenreiche merkwürdig geworden ist.

Die den Laien in der deutschen Staatsrechtswissenschaft vorzüglich wissenswerthe Gegenstände sind:

A. Der Ursprung der Reichsvicariate.

B. Verschiedenheit derselben,

a) in Ansehung der Personen **welche** — und

b) in Ansehung der Zeit und Umstände **worinn**, und endlich

c) in Ansehung der Länder **über welche** sie die hohen Vicariatsgerechtsame ausüben.

C. Von der Hohen R. Vicarien Gerechtsamen und deren Quellen **überhaupt**. Insonderheit von

a) derselben Ansehen.

b) Titel.

c) Wappen.

d) Rang.

D. Religion.

E. Was bei ihrer Abwesenheit aus Deutschland zu beobachten vorkommt.

F. Ihre getheilte Gewalt;

G. Anfang der R. Vicariate.

H. Ende der R. Vicariate.

§. 2.

Ursprung der hohen R. Vicariate.

Vor **Carln** IV. war keine gesetzmäßige Reichsverwesung eingeführt. Bald setzten die Kaiserlichen Wittwen, unter dem Beistande ihrer Räthe, Beichtväter und Günstlinge die Regierung fort; bald riß ein mächtiger Fürst, wo nicht das Ganze, doch einen Theil der kaiserlichen Gerechtsame an sich; und da gieng es, wie es immer zu gehen pflegt, wo Convenienz, Eigennutz, Partheigeist die Stelle der Gesetze einnehmen.

Carl der IV. der nach dem Ruhm geizte, gleich einem durch die bekannte Gesetzsammlung verewigten **Justinian**, ein großer Gesetzgeber zu seyn, gab das unter dem Namen der **Goldenen Bulle** bekannte und von jedem biedern Deutschen mit Recht und Pflicht heilig verehrte Reichsgrundgesetz.

Höchstweislich setzte er darin dem bisherigen Unwesen in den Zwischenregierungen Schranken und verordnete diejenigen Erzfürsten zu Verwesern des Reichs, die ihm wegen der Lage ihrer Länder, wegen ihrer Macht und wegen ihrer besondern Verbindung mit dem Kaiserlichen Hofe hiezu die geschicktesten schienen: Die Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen; Jenen, des Heil. Reichs **Erz-Truchseß, in den Rheinischen Landen und in Schwaben und sonsten wo Frankenländisch Recht gilt** — Diesen, des Heil. Reichs **Erz-Marschall, an solchen Orten, wo Sachsen-Recht im Gebrauche ist.**

§. 3.

§. 3.

Verschiedenheit der Reichsvicariate.

Die Reichsvicariate sind verschieden:

a) in Ansehung der Personen, von welchen sie versehen werden; nemlich, wie wir eben mit den Worten der güldenen Bulle bemerkt haben, von den Churfürsten von der Pfalz und von Sachsen.

b) In Ansehung der Zeit und der Umstände, in welchen sie versehen werden. Es kann nemlich die Vicariatsregierung eintreten,

1) Wenn der Kaiser stirbt und kein Römischer König vorhanden ist.

2) Wenn der schon vorhin erwählte Römische König das gesetzmäßige Alter noch nicht erreicht hat, und

3) Wenn sich der Kaiser ausserhalb den Gränzen des Reichs befindet.

Die mit dem leztern Falle verknüpften Schwierigkeiten scheinen der Ausübung der hohen Vicariatsgerechtsame bei bloßen Reisen des Kaisers im Wege zu stehen. Würde Er aber seine ordentliche Residenz auf eine geraume Zeit ausserhalb den Gränzen des Reichs nehmen, so würde die Vicariatsregierung nach Masgabe des Art. III. §. 14. der W. Capit. etwan wohl eintretten.

c) Die dritte Verschiedenheit, nemlich in Ansehung der Länder, worüber sich die hohen Vicariatsbefugnisse erstrecken, ist bereits oben bemerkt. Die Reichsvicariate unterscheiden sich nach solcher in

das Pfälzische und

das Sächsische Vicariat.

Da die Bayerische Linie des Pfälzischen Hauses seit 1778. ausgestorben ist, so würde es hier überflüssig seyn, desjenigen Antheils zu erwähnen, welchen jene seit dem Westphälischen Frieden an dem Rheinischen Vicariate behauptet hatte.

Zum Rheinischen Vicariate gehören:

1) Der churrheinische Kreis und die in demselben gelegenen vier Churfürstenthümer: Mainz, Trier, Cölln und Pfalz.

2) Der ganze oberrheinische Kreis.

3) Der ganze fränkische Kreis, mit Ausnahme der gefürsteten Grafschaft Henneberg.

4) Der schwäbische Kreis.

5) Der bayrische Kreis.

6) Von dem westphälischen Kreise das Hochstift Münster, das Fürstenthum Minden, die Abtei Hervorden, die Grafschaften Ostfriesland, Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, nebst denen am Rhein zu und über

diesem Flusse gelegenen, dem chursächsischen Vicariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislanden.

7) Die Reichsritterschaft in Schwaben, in Franken, in der Wetterau, am Ober= und Niederrhein, und

8) Das Hofgericht zu Rothweil und das schwäbische Landgericht.

Unter dem Chursächsischen Reichsvicariate stehen:

1) Der ganze obersächsische Kreis mit den Churfürstenthümern Sachsen und Brandenburg.

2) Die gefürstete Grafschaft Henneberg.

3) In Westphalen die Hochstifter Paderborn und Osnabrück, die Abtey Korvey, das Herzogthum Oldenburg, die Grafschaften Delmenhorst, Hoya, Diepholz, Pyrmont, Lippe=Schaumburg und Rittberg, nebst den gegen die Weser zu und über diesem Flusse gelegenen, dem rheinischen Vicariat nicht namentlich vorbehaltenen westphälischen Kreislanden.

4) Der ganze niedersächsische Kreis mit dem Kurfürstenthume Braunschweig=Lüneburg.

Verschiedene Reichsstände wollen die Reichsvicariats=Gerichtsbarkeit nicht anerkennen.

Oesterreich, welches von der Gerichtsbarkeit der Reichsgerichte ausgenommen ist, unterwirft sich dem Reichsvicariate nicht.

Burgund behauptet ebenfalls, daß es nicht unter dem Reichsvikariate stehe, und es bezicht sich auf den Vertrag vom Jahr 1548, in welchem dem Könige von Spanien das Reichsvikariat in diesem Lande überlassen seyn soll. Die Staatsrechtslehrer machen dagegen aber noch Einwendungen.

Böhmen, welches den Reichsgerichten nicht unterworfen ist, erkennt das Reichsvicariat eben so wenig an. Chursachsen hat aber bei verschiedenen Gelegenheiten Einwendungen gemacht, und behauptet, doch noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts die Vicariatspatente in Böhmen wären angeschlagen worden.

Churmainz behauptet, daß es von Alters her dem Reichsvicariate nicht unterworfen sey, und Churpfalz erkannte in dem 1658 deswegen errichteten Vertrage die Befreiung desselben förmlich an; dem ungeachtet sind im Jahr 1740 die Vicariatspatente, ohne Widerspruch, angeschlagen worden.

Einige Schriftsteller vermeynen, daß, da überhaupt die Churfürsten das Jus de non appellando hätten, sie aus eben diesem Grunde auch von den Vicariatsgerichten befreyt wären. Dieß gilt nun zwar wohl in allen Sachen, wo die Exceptio Privilegii de non appellando Platz greifft; Allein, da viele Fälle noch außerdem vorkommen, wo die hohen Wahlfürsten bey den höchsten Reichsgerichten Recht geben oder nehmen, so scheint wohl außer Zweifel zu seyn, daß in gleichen Fällen auch die Reichsvicariats=Gerichtsbarkeit gegründet sey.

§. 4.

§. 4.

Von den Gerechtsamen der hohen Reichsvicarien überhaupt.

Die Durchlauchtigsten Reichsvicarien können mit Einwilligung der Churfürsten und übrigen Reichsstände Reichskriege erheben und fortsetzen, Bündnisse schließen, auswärtige Gesandte annehmen, auch selbst Gesandte abschicken, und alles das thun, was der Kaiser selbst zur Erhaltung des äußern Wohlstandes thun kann. Eben so haben die Reichsvicarien ohne alle Widerrede für die innere Sicherheit, für die Aufrechthaltung des Landfriedens, die Ausübung der höchsten gesetzgebenden Gewalt, Bestätigung der Reichsgutachten, die Ausschreibung, Haltung und Fortsetzung der Reichsversammlungen, und die Konfirmation der Reichsabschiede Sorge zu tragen.

Die Reichsvicarien können ferner große Privilegien und Freiheiten ertheilen, z. B. Akademien errichten, Stadt-, Meß-, Markt-, Stapel-, und Münzgerechtigkeiten verleihen, in kaiserlichen und des Reichs Schutz und Schirm nehmen, Unmündige mündig sprechen. Durch das Reichskammergericht, so wie durch die eigenen Vicariatsgerichte üben sie die Rechte der höchsten Gerichtsbarkeit aus. Daraus folgt, daß die Reichsverweser auch alle Staats- und Justizbedienungen des deutschen Reichs besetzen dürfen, in sofern solche vom Kaiser abhängen. Zu den Visitationen des Kammergerichts sind die Reichsvicare völlig berechtigt, und ihr Vicariatshofgericht vertritt die Stelle des mit dem Tode des Kaisers aufgehobenen Reichshofraths. Vor diese Gerichte gehören die Belehnung der Vasallen mit den Reichslehnen, die Ausfertigung der Lehenbriefe, und die Indultertheilungen. Fürstenlehne sind ausgenommen. Die Rechte der ersten Bitte, so wie das Recht, Panisbriefe zu ertheilen, von welchem letztern man aber noch kein Beispiel weiß, können, zumal ersteres, den Reichsvikarien nicht abgestritten werden.

Unter die ganz unstreitigen Rechte der Reichsvikare gehören die Standeserhöhungen, und die Ertheilung solcher Würden, die man als Kaiserl. Reservate betrachten kann. Mehrere Familien verdanken ihren Grafen- und Adelstand dem Reichsvicariate. Die Uebertragung der pfalzgräflichen Gerechtsame haben die Reichsvicare so gewiß, als das Recht, den unehelich erzeugten höhern Adel zu legitimiren, den verlohrnen guten Namen herzustellen; und Moratorien- auch Anstandsbriefe zu ertheilen.

Auch die Reichseinkünfte stehen während des Zwischenreichs, der goldenen Bulle gemäß, unter der Verwaltung des Reichsvicariats, aber es muß nach dem strengen Rechte dem künftigen Kaiser darüber Rechnung abgelegt werden. Dieses Recht war zwar zu der Zeit, als die goldene Bulle gegeben wurde, von Bedeutung: allein gegenwärtig sind die Reichseinkünfte so sehr gesunken, daß man sie beinahe für ein Nichts zu halten, berechtigt ist.

Indessen sind diese erhabenen Gerechtsame nicht immer ganz unangefochten geblieben, und so viele gelehrte Federn auch zum Angriff und zur Vertheidigung in Bewegung gesetzt worden sind, so scheint es doch nur den höhern Einsichten großer Staatsmänner vorbehalten zu seyn, den wesentlichen Einfluß ihrer Bemühungen auf die gemeine Wohlfahrt Deutschlands zu bemerken. Wir würden sie daher mit Stillschweigen übergehen, wenn wir nicht von Seiten einiger wißbegieriger Leser den Vorwurf besorgten, daß wir über einen so wichtigen Gegenstand allzuflüchtig hinweggegangen wären.

So ist das Recht, eine Reichsversammlung auszuschreiben, oder die schon vorhandene fortzusetzen, zwar den Durchlauchtigsten Herren Reichsverwesern bereits in der Wahlkapitulation Carl VII. und in allen seither gefolgten ausdrücklich zugestanden worden: allein die damals zu Offenbach versammelten Fürsten legten dagegen eine Verwahrung ein, und behaupteten, das ganze Reich müsse beistimmen, wer den Reichstag fortsetzen solle; weil hierüber noch kein Gesetz vorhanden sey, ein alle Reichs-

stände angehendes Gesetz aber nur mit aller Stände Zuziehung und Beiwirkung gemacht werden könne. Eine Verwahrung die der hohe Reichsfürstenstand auf mehr andere Fälle ausdehnen und die Kaiserliche Wahlkapitulation für sich nur in so weit für verbindlich erkennen will, als darinnen bereits vorhandene Gesetze bestätigt und dem Kaiser zur Obhut empfohlen werden. Mit welch reichspatriotischer Nachgiebigkeit des Königs in Preußen Majestät Sich letzthin zu einer gütlichen Auskunft in dieser Sache verwendet haben, wird weiter unten beschrieben werden.

Auch will die Bestätigung der Reichsgutachten von einigen vielmehr für eine bloße Annahme zu den allenfalls nöthigen Verfügungen, als für ein eigentliches Ratificationsrecht angesehen werden, als welches, als eines der wichtigsten und vornehmsten Majestätsrechte, nur von dem regierenden Kaiser ausgeübt werden könne; denn da durch den Tod des Kaisers, die ihm durch die Wahl und Krönung übertragene Majestät des Reichs auf dasselbe zurückfalle, so sey keine weitere Kraft als des Reichs Entschließung und Wille zur Verbindlichkeit seiner gutfindenden Verfügungen nöthig.

Wenn also von der hohen Reichsvicarien Ausübung der gesetzgebenden Gewalt die Rede ist, so wollen sie hierunter blos den Vollzug dessen, was die gesetzgebende Gewalt verordnet, verstehen.

In Ansehung des höchstpreislichen Reichskammergerichts, des Kleinods Germaniens, haben sich auch zum öftern, sowohl unter den hohen Reichsvicarien selbst als mit jenem höchsten Reichsgerichte mancherley Anstände und Schwierigkeiten ereignet, welche der würdige Herr Reichskammergerichts Beysitzer, von **Fahnenberg**, in dem ersten Theil seines **Entwurfs einer Geschichte des Kaiserl und Reichs Kammergerichts unter den hohen Reichsvicarien** mit einer die Begierde nach dessen Fortsetzung reizenden fruchtbaren Kürze und Gründlichkeit zu beschreiben angefangen hat.

Da das Reichskammergericht sein ganzes Daseyn und Ansehen dem Kaiser und Reiche zu verdanken hat, und selbst von dem Kaiser keiner Bestätigung bedarf, weil der Monarch ohne Beiwirkung der Stände dasselbe aufzuheben keineswegs vermag, so glaubt es, die Formel: **Wir confirmiren und bestätigen das Reichskammergericht**, dessen sich die hohen Reichsverweser gegen dasselbe zu gebrauchen pflegen, sey dessen eigentlicher Verfassung nicht ganz angemessen. Es kleidet indessen seine Verwahrung in eine einfache obwohl bedeutungsvolle Formel ein, indem es in seiner jedesmaligen Antwort erkläret: **daß es nach kundgewordenem Tod des Kaisers** nicht ermangelt habe, **der durch Kaiserl. Majestät auch Churfürsten und Stände des Reichs aufgerichteten C. G. Ordnung und Reichsconstitutionen, auch darauf geleisteten theuern Pflichten nach**, in Verwaltung der Justiz **fortzufahren**. Auch hat das höchste Gericht der Anerkennung eines von den durchlauchtigsten Herren Reichsvicarien einstmals ernannten Kammerrichters sorfältig ausgewichen.

Die Anstellung eigener Vicariatshofgerichte ist zwar eine ganz unbestrittene Befugniß der hohen Reichsvicarien; jedoch ist aus der Geschichte zu bemerken, daß die Reichsverweser in den ersten Zeiten ihres gesetzmäßigen Daseyns, die ihnen durch die G. Bulle zugetheilte Befugniß, in den Zwischenreichen Recht zu sprechen, durch keine eigene Vicariatsgerichte ausgeübt, sondern an deren förmliche Anstellung erst nach ein Paar Jahrhunderten gedacht haben. Da nun die Anstellung eigener Vicariatsgerichtshöfe keine den hohen Reichsvicarien durch die Gesetze aufgelegte Nothwendigkeit ist; so ist bei vielen patriotischen Geschäftsmännern der Wunsch entstanden, daß es den höchstermeldten Herren Reichsvicarien gefallen möchte, den durch den Tod des Kaisers jedesmal aufgehobenen Reichshofrath, als ein gemeinschaftliches Reichsvicariatsgericht zu Fortsetzung der Rechtspflege zu bevollmächtigen. So wenig die Erfüllung dieses Wunsches unzählbarer Anstände wegen zu hoffen ist, so unverkennbar sind die

Vor-

Vortheile, die der Lauf der Justitz durch jene Auskunft gewinnen würde, wenn diese Anstände entfernt werden möchten.

Die Veränderungen, welche sich seit Errichtung der goldenen Bulle in der deutschen Lehensverfassung ereignet haben, indem dadurch, daß die Belehnung entweder vor dem Kaiserl. Throne oder in dem Reichshofrathe geschieht, eine Scheidewand zwischen denen auf sothane verschiedene Art vergebenen Lehen gesetzt worden ist, und viele der ehemaligen **höheren** Fürsten- und Fahnlehen, jetzt Thron- und Reichslehen genannt, deren Verleihung die goldene Bulle der Person des Römischen Kaisers ausdrücklich vorbehalten hat, indem ihre vormaligen Besitzer bei der Belehnung von dem Reichshofrathe ihre Rechnung in Ansehung der Kosten und anderer Ungemächlichkeiten besser zu finden glaubten, sich nunmehro in die Classe der **niedern** Reichslehen gesetzt sehen, deren Beleihung die goldene Bulle den Reichsvicarien überläßt.

Der hohe Sitz und Stimme habende Reichsgrafenstand hat sich gegen die Folgen dieses seiner Würde so nachtheiligen Unterschieds durch viele gründlich abgefaßte Ausführungen, wovon die umständliche Anzeige in dem Moserischen neuen Staatsrechte, und zwar in dem dritten Anhange zu dem Theile **von den Kaiserl. Regierungsrechten**, zu finden ist, sorgfältig zu verwahren gesucht, und behauptet, daß diejenigen seiner Lehen, auf welchen die Reichsstandschaft haftet, nur von dem Kaiser selbst oder in dessen Namen von dem Reichshofrathe, keineswegs aber von den hohen Reichsvicarien ertheilt werden könnten.

Was für Widersprüche dem Rechte der hohen Reichsvicarien, die deutschen Bischofswahlen durch Vicariatscommissarien zu beschicken, erst neuerlich entgegengesetzt worden sind, wird weiter unten erzehlet werden.

Ueber dieß will auch Ihr Recht der **ersten Bitte** von einigen Staatsrechtslehrern aus Gründen bezweifelt werden, deren Abwägung hier nicht füglich geschehen kann.

Endlich ist auch wohl darüber gezweifelt worden: Ob die hohen Reichsverweser befugt wären, die Vicariatsgerichtshöfe außerhalb dem Lande, auf welchem das Vicariat eigentlich haftet, nemlich, der Pfalz am Rhein und dem Herzogthum Sachsen, niederzusetzen?

Ohne in die Geschichte älterer Zeiten einzugehen, kann man diesen Zweifel nunmehr für gänzlich aufgelößt ansehen, indem das Churpfälzische Vicariatshofgericht, ohne Widerspruch der höchst- und hohen Reichsstände, zu **München** niedergesetzt worden ist, obschon das Herzogthum Bayern nunmehr, da die ihm durch den Westphälischen Frieden ertheilte Churwürde und Theilnahme an dem rheinischen Vicariate auf das pfälzische Haus, dem sie damals aus bekannten Ursachen entrissen worden, zurückgefallen ist, an den Gerechtsamen der Pfalz am Rhein keinen weitern Antheil zu fordern zu haben, und der Ausdruck: **Churpfalzbayern**, vielen nicht ganz verfassungsmäßig zu seyn scheint.

Am festesten scheint das Recht der Standeserhebungen der hohen Reichsvicariate zu bestehen. Einige Staatsrechtsgelehrte halten dafür, es komme ihnen dieses Recht schon wegen des auf den höchsten Churhäusern Pfalz und Sachsen haftenden großen **Comitivs** zu; wie denn auch solches von Seiner Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz zum öftern außer einem Zwischenreiche ausgeübt worden sey. Wir hoffen unser Werk noch mit dem Verzeichnisse aller von den beiden durchlauchtigsten Herren Reichsvicarien während dem letztvorgewesenen Zwischenreiche vorgenommenen Standeserhöhungen bereichern zu können. Vor der Hand bemerken wir, daß das hohe Sächsische Vicariat sich dieses Rechts nur sparsam bedient, Se. Churfürstliche

 Durch-

Durchlaucht von der Pfalz aber Dero weltgepriesene Milde und Großmuth auch in dieser Rücksicht durch zahlreiche Beispiele bewährt haben.

§. 5.

Religion der hohen Reichs-Vicarien.

Die Religion der hohen Reichsverweser ist für die Aufmerksamkeit deutscher **Patrioten** (möchte doch der Mißbrauch wodurch die verworfene Rotte niederländischer Rebellen diesen an sich so edlen, bedeutungsvollen Ausdruck entehrt haben, vergessen und demselben seine ehemalige ehrenvolle Bedeutung, die das reine Gefühl aller edlen ächten Bürgerpflichten bezeichnet, wieder ausschließlich beigelegt werden!) nichts weniger als gleichgültig, sondern fruchtbar an wichtigen Folgerungen.

Sie konnte in der goldnen Bulle nicht bestimmt werden, weil damals nur die römisch catholische Religion in Deutschland Landesreligion war. Das Herkommen muß also die darüber entstehende Frage entscheiden; und dieses entscheidet zu Gunsten **aller** in Deutschland gesetzmäßiger Religionen. Im Jahre 1612. war der Pfälzische R. Verweser der reformirten, der Sächsische aber der evangelisch lutherischen Lehre zugethan, und im Jahre 1657. war das Sächsische Vicariat abermals in den Händen eines lutherischen, das Rheinische aber in den Händen catholischer Fürsten, ohne daß zu einer dieser Zeiten über den Religionspunct einiger Anstand erhoben worden wäre.

§. 6.

Rang der hohen Reichsverweser.

Merkwürdig ist es allerdings, daß bei aller Gewalt und dem ausgezeichneten Ansehen und Gewichte, so die hohen Reichsverweser während einem Zwischenreiche in Deutschland besitzen, weder die Gesetze noch das Herkommen denenselben einen besondern Rang angewiesen haben. Sie und ihre Repräsentanten behaupten allenthalben nur den sonst gewöhnlichen, und scheint Ihnen solchemnach kein Antheil an der Majestät des Kaisers, dessen Stelle Sie in so vielem Anbetrachte vertretten, zugetheilt zu seyn.

§. 7.

Was im Falle die hohen Reichsvicarien sich ausserhalb den Gränzen des Reichs befinden, zu bemerken ist.

Es scheint zwar der Analogie der Gesetze gemäß zu seyn, daß die Herren Reichsverweser Ihr Amt nicht selbst verwalten können, wenn Sie Sich ausserhalb Deutschlands befinden, indem Ihr Vicariatsrecht ja selbst in dem Falle eintritt, wenn der regierende Kaiser abwesend ist;

Besage des §. 15. der ältern und §. 14. der neuesten Wahlcap. Art. III.

Weil aber das Herkommen das Gegentheil zu beweisen scheint, indem in den Jahren 1711. und 1740. das Sächsische Vicariat ohne Widerspruch von denen in Pohlen befindlichen Königen von Pohlen als Churfürsten von Sachsen verwaltet worden ist; so ist diese Sache nunmehr wohl ausser Zweifel gesetzt.

§. 8.

Die Gewalt der hohen R. Vicarien ist getheilt. Ausnahmen von dieser Regel.

Oben erwähntermassen weiset die G. Bulle jedem Reichsvicariate einen besondern District an, nemlich dem Rheinischen, in den Rheinischen Landen, Schwaben und wo das Fränkische Recht gilt; und dem Sächsischen, da wo Sachsenrecht im

Gebrauche ist. Was zu jedem dieser Districte — so viel man mit Zuverläßigkeit weiß, gehöret, ist ebenfalls bereits angezeigt worden. Es sind also nur wenige Fälle, worin die hohen R. Vicarii gemeinschaftlich zu handeln haben, hauptsächlich in Ansehung der Reichsversammlung und des R. Kammergerichts. Erforderten die Umstände die Absendung eines Gesandten oder irgend eine andere das gesammte Reich angehende Vorkehrung, so würde solche allerdings eine gemeinsame Uebereinkunft nöthig machen und voraussetzen. Alle in der goldenen Bulle bemerkte Vicariatsrechte werden aber von jedem derer Herren Reichsvicarien in seinem Districte unabhängig von dem andern ausgeübt.

§. 9.

Anfang und Ende der Reichsvicariate.

Die Interims-Regierung der hohen Reichsverweser nimmt ihren Anfang in der Stunde des Ablebens des Röm. Kaisers, wenn nemlich kein Römischer König gewählt oder der Gewählte noch minderjährig ist. Die Notorietät des allerhöchsten Todesfalls ist hierin genug, wenn auch noch keine förmliche Notification von Seiten der Kaiserlichen Familie erfolgt wäre. Nur ist in Ansehung des andern Falles, wenn nemlich der gewählte Römische König noch minderjährig ist, noch folgendes zu bemerken.

Obschon der minderjährige Römische König mit dem Tode des Kaisers in den Genuß des Titels und der Würde eines Römischen Kaisers tritt, so ruhen gleichwohl dessen eigentliche Kaiserliche Regierungsrechte bis auf den Tag, da er die Volljährigkeit erlangt. Wann aber dieses geschehe, ist durch kein eigenes Gesetz, noch auch, wegen Seltenheit der Fälle, durch das Herkommen bestimmt. Wollte man überhaupt das 18te Jahr als den Zeitpunct der Volljährigkeit der Churprinzen annehmen, so würde diese Regel nicht Statt haben, weil es eben keine gesetzliche Nothwendigkeit ist, daß nur ein Churfürst gewählt werden muß und die Wahl etwan wohl einen solchen Herrn treffen könnte, in dessen Haus die Volljährigkeit erst im 25ten oder 21ten Jahre erlangt wird. Wollte man ferner dem höchsten Churfürsten-Collegio die Entscheidung anheim geben, ob und wann der minderjährige Kaiser die Regierung selbst zu führen geschickt sey; so dürfte dieses hohe Vorrecht von Seiten der übrigen höchst- und hohen Reichsstände etwan nicht unangefochten bleiben, so wenig auch bezweifelt werden möchte, daß die hohen Churfürsten als des Kaisers innerste Räthe, wofür sie das allgemeine R. Gesetz, die G. Bulle erklärt, seine Fähigkeit zu prüfen, die bequemste Gelegenheit haben.

Es ist also der von Carln IV. übersehene Fall, bisher aus trifftigen Ursachen im Allgemeinen unentschieden geblieben, und wird es vielleicht auf immer bleiben, weil die Nothwendigkeit, einen minderjährigen Römischen König zu wählen, kaum zu vermuthen ist.

Joseph der Erste ward 1690. zum R. König gewählt, als er das zwölfte Jahr noch nicht völlig erreicht hatte. Er mußte in dem 47ten Artickel seiner Capitulation versprechen:

" Sich keiner Regierung . . . zu unterziehen . . . . bis Er das achtzehende
" Jahr Seines Alters erreicht und angefangen haben würde: "

Zugleich ward aber auch bedungen, daß, im Falle der Kaiser vorher mit Tode abgehen würde, die Reichs-Vicarien bis zu der bestimmten Frist, die Reichs-Admini-

stration führen, die Expeditiones aber im Namen des jungen Kaisers verfügen sollten. *)

Indessen schien diese Uebereinkunft nur für diesen einzelnen Fall gelten zu können. Die hohen Herren R. Vicarien suchten es also dahin zu bringen, daß sie auch in künftigen Fällen zur Richtschnur dienen möge und brachten es auch soweit, daß in der

*) Man glaubt der Wichtigkeit der Sache halben nichts überflüßiges zu thun, wenn man aus dem damaligen Wahlprotocoll die darüber gehaltene Deliberation einschaltet, worinn man insonderheit die Chur-Brandenburgische und Chur-Mainzische Abstimmungen um deßwillen bemerklich macht, weil jene dermalen als ein Schatten zu dem Gemälde der patriotischen Gesinnungen passet, womit Friedrich Wilhelm II. nicht etwan blos die Gewalt des höchsten Churfürsten-Collegiums, sondern nächst solcher zugleich auch die Aufrechthaltung der Gerechtsame der übrigen höchst und hohen Reichs-Stände in unsern Tagen bezwecket hat, welche wir nun bald umständlich anführen werden = = und die Chur-Mainzische, weil solche den Chur-Brandenburgischen Antrag: daß nur den weltlichen Churfürsten die befragte Administration anvertraut werden möchte, nur ganz unbestimmt beantwortet hat. Wir nehmen die oberwähnte Deliberation aus der beliebten Moserischen Abhandlung — von dem Römischen Kaiser, Römischen König und den Reichs-Vicarien, S. 805. u. f. f.

" Als man An. 1690. den Erzherzog Joseph, so erst eilf Jahre alt ware, wählen wollte, erinnerte Chur-Sachsen den 21. Jan. vor Schließung der Capitulation den punctum Administrationis &c. einzurichten. Darauf fielen die Vota also aus:

" Chur-Trier: Betreffend die Administration und wie es damit auf den unverhofften Fall zu halten, da die Röm. Kaiserliche Majestät, so Gott in Gnaden noch lange verhüten wolle, dieses Zeitliche segnen und der Electus alsdann Sich noch in solchen geringen Jahren befinden würde, daß er die Regierung nicht angehen noch führen könnte, vermeinen Ihro Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier, daß auf solchen Fall man sich einer gewissen Administration zu vergleichen. Wie nun selbige einzurichten beliebig? auch wie lang sie währen solle? stellen Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier zu Ihrer Herrn Mit-Chur-Fürsten hochvernünftigem Gutachten, deme sie sich dann Ihres Orts gar gern zu conformiren nicht unterlassen werden, biß dahin dann die fernere Nothdurfft vorbehalten wird. „

" Chur-Cölln: Was den Punctum Administrationis, dafern Ihre Kaiserliche Majestät (so der Allerhöchste noch lange abwenden wolle,) frühzeitig ableben sollten, betrifft, vermeinen Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Cölln, daß, weil dißfalls in der güldenen Bull bereits die Vorsehung ratione Vicariatus geschehen, also auch die Vicarii hierin zu reden haben werden. „

" Chur-Bayern: Ihre Chur-Fürstliche Durchlaucht vermeinen, daß der 47ste Articul der Capitulation auf folgende Formalia: " Wir sollen und wollen Uns auch keiner Regierung, oder Administration im Heiligen Röm. Reich, so lang Ihre Kaiserliche Majestät im Leben, oder nach Dero Tod, den Gott lang verhüte, zum Präjudiz der Reichs-Vicarien, welche immittelst die Administration führen sollen, unterziehen, biß Wir das 18de Jahr Unsers Alters erfüllet haben. = = = eingerichtet werden könne. „

" Chur-Sachsen: Damit, da Gott, welches Seine Allmacht verhüten wolle, Ihro Kaiserliche Majestät unter währender Minorennität des Königs von dieser Welt absorderen sollte, wegen Administration des Reichs keine Ungelegenheit sich hervorthun möge; so wäre Chur-Sächsische Gesandtschafft der Meinung, daß dieselbe denen Vicariis billigst verbleiben und solche Verwaltung durch jezt-besagte Vicarios, biß der Römische König das 18de Jahr erreicht, verrichtet werden solle; maßen zu diesem End ein absonderlicher Articul abzufassen, welcher nach ausfallender Wahl der Wahl-Capitulation zu End ungefähr mit zu inseriren wäre, und stellet man dahin, weil man in substantia mit dem Chur-Bayrischen Voto und Aufsaz ganz einig, ob selbige Formalia genommen, oder etwa so eingerichtet werden könnten: " Wir sollen und wollen Uns auch keiner Administration, ꝛc.

" Chur-Brandenburg: Da die Administration währender Minderjährigkeit Ihrer Königlichen Majestät durch Andere zu versehen wäre, hat man zwar aus denen vorstimmenden Chur-Bayer- und Sächsischen Votis vernommen, welchergestalt die Administration denen Vicariis Imperii möchte zugeleget werden: Man gibt aber Chur-Brandenburgischen Theils zu erwägen: Ob dieser casus in Aurea Bulla zu finden, da der Vicariatus zu exerciren seye? weilen das *Cap.* 5. klar ausweiset, quoties sacrum *vacare* continget Imperium, alsdann die hohe Herren Vicarii zu Provisoren des Reichs berufen werden; hier aber nicht kan gesagt werden, daß Imperium vacans seye: Man hält demnach dafür, weil in Republica munera & honores inter æquales zu distribuiren und einem jeden etwas zu conferiren seye, daß in diesem Fall denen weltlichen Chur-Fürsten diese Administration könne anvertrauet wer-

der Capitulation Carls VII. Art. 13. §. 9. eine allgemeine Verordnung auf den Fall der Minderjährigkeit eines Kaisers, zu Ihren Gunsten beliebt wurde.

Geendigt sind die R. Vicariate, sobald der Römische Kaiser die Kaiserliche Regierung wirklich angetretten hat. Ob hiezu die Formirung des R. Hofraths wesentlich nothwendig sey, ist noch von keinen Staatsrechtsgelehrten untersucht, noch weniger

werden. Man gibt noch weiter in Bedenken, da beederseits Chur-Fürstliche Durchlaucht zu Bayern und Pfalz etwan strittig seyn möchten, ob hiedurch nicht ein Temperament zu finden seye, daß diese Administration Einem der Herren Chur-Fürsten, wie dann auch Chur-Brandenburg, zu mehrerer Aequalität, könne conferiret werden? „

" Chur-Pfalz: Belangend den Administrations-Puncten, daferne man denselben nicht, biß nach völlig verglichener und abgemachter Capitulation, differiren, sondern gleich jezo in Richtigkeit sezen wolle, so findet Chur-Pfalz zwar diesen Casum in Aurea Bulla nicht expresse oder explicite gesezt, sondern daß selbige allein de Sede vacante disponire; doch finde Chur-Pfalz, dessen ohngeachtet, nicht, daß man die Vicarios Imperii, ob connexitatem causæ, und sonst zu präteriren, wohl aber oberwähnten Herrn Vicariis die Administration anzuvertrauen habe.„

" Chur-Maynz: Was die Administration des Reichs betrifft, hätten zwar Ihro Chur-Fürstliche Gnaden hohe und genugsame Ursach, auf die vorige Zeiten und Præjudicia zu reflectiren und sich zu beziehen: Nachdemmalen man aber durch die vorstimmende verschiedene Vota so viel vernommen, daß deren verschiedene bloß und allein auf die Reichs-Vicarios ihre Reflexion genommen haben; so lassen es Ihro Chur-Fürstliche Gnaden Ihres Orts dahin gestellet seyn, massen sich in retroactis klar befindet, daß bey eben dergleichen Conjuncturen der damaligen Römischen Kayserin, als Tutrici honorariæ, ein Chur-Fürst zu Maynz, nebst Chur-Pfalz und Sachsen, zu damaliger Regierung zugeordnet gewesen. „

" Chur-Trier: Den Punctum Administrationis betreffend, nachdeme Ihro Chur-Fürstl. Gnaden zu Trier wegen Ihrer Abwesenheit der hohen Herren Nachstimmenden Intentionen und Meinungen nicht vernommen, Votanti aber nicht zukommen wolle, ohne erstattete Relation und Erhohlung Befehls sich ohninstruirt heraus zu lassen, so wolle man ad proximam den jezigen Mangel erstatten. „

Endlich erklärete der Chur-Trierische Gesandte, daß er, sub spe rati, ratione administrationis eines Römischen Königs den Chur-Maynzisch- und Pfälzischen Votis beyfalle.

" Chur-Cölln: Den Punctum Administrationis betreffend, weil der von Chur-Bayern verlesene Aufsaz mit dem Namens Ihrer Chur-Fürstl. Durchlaucht zu Cölln bereits abgelegten Voto in substantia conform ist, thut man sich damit allerdings vergleichen.

Den 22. Jan. trate Chur-Trier denen Chur-Pfälz- und Maynzischen Votis pure bey.

Als aber dem Kayser von diesem Schluß Nachricht ertheilet wurde, erinnerte Er dabey: Weil eingeruckt worden, daß die Regierung von künfftigem Römischen König vor Erreichung des bestimmten Alters nicht angetretten werden solle, hingegen üblich und bekannt ist, daß, obschon ein würklicher Römischer Kayser und König die Regierung selbst nicht führen kan, selbige gleichwohl je und allezeit unter dessen Namen und Autorität administriret werde, bey welchem es Ihro Kayserliche Majestät auch dißmal gelassen zu werden verlangen, können gleichwohl geschehen lassen, daß dem künfftigen Römischen König auch auf ereignendem in Gottes Handen stehenden Fall biß zu Erreichung der endlich bestimmenden Jahren von denen Reichs-Vicariis assistiret werde. Hierüber wollen Ihro Kayserliche Majestät von einem Chur-Fürstlichen Collegio einer willfährigen Erklärung gewärtig seyn.

Umfrage darüber:

" Chur-Trier: Was das Böhmische Monitum ratione Administrationis betrifft, da befinden Ihre Chur-Fürstliche Gnaden zu Trier selbiges also gethan, daß billig darauf eine Reflexion und zwar so weit zu machen seye, daß nomine Regis Romanorum, imo ipsius Cæsaris, die Administration wohl möge geführet werden, zumal da aus denen abgelegten Votis nicht unbekannt, daß auch hierinnen: Ob der Vicariatus in solchem Fall Platz greiffe oder nicht? die Herren Chur-Fürsten nicht Einer, sondern verschiedener Meinungen gewesen seyn, da gleichwohl denen hohen Herren Vicariis per Majora solche Administration zugelegt, so möchten Dieselbe etwan auch hierzu um so eheuder sich zu verstehen gefallen lassen. „

" Chur-Cölln: In puncto Administrationis, weil die Herren Reichs-Vicarii dabey interessirt, will man Deren und der Nachstimmenden Gedancken vernehmen. „

" Chur-Bayern: Man kann geschehen lassen, daß die Administration von denen Herren R. Vicariis nomine Regis Romanorum, jedoch dergestalt geführet werde, daß die Herren Vicarii alles jure proprio und nicht Assistenz-weise administriren und bey der Expedition den Namen des Römischen König s (sollte doch wohl Kayser heissen) gebrauchen mögen. „

 " Chur-

niger von der gesetzgebenden Gewalt bestimmt worden, so wichtig auch die Entscheidung dieser Frage, in manchen obwohl nur selten vorkommenden Fällen etwan seyn möchte: wenn z. E. in einem äußerst dringenden, mit großer Gefahr auf den Verzug begleiteten Falle eine schleunige gesetzmäßige Verfügung erforderlich, gleichwohl aber der R. Hofrath noch nicht formirt wäre.

Sonderbar merkwürdig ist, was bei und nach der Wahl **Carls** V. mithin zu einer Zeit vorgefallen ist, da die Vicariatsgerechtsame im Falle der Abwesenheit des Kaisers noch nicht gesetzlich bestimmt waren.

Carl V. der sich als Er gewählt wurde (im Jahre 1519.) in Spanien befand, tratt nemlich, sogleich nach erfolgter Wahl, in die Ausübung der Kaiserlichen Regierungsrechte, bestättigte von Spanien aus die Privilegien verschiedener hohen Reichsstände und traf mancherlei Anstalten und Verfügungen, bevor er den deutschen Boden betretten hatte; Gleichwohl setzte auch Chur-Pfalz sein Vicariat nicht nur in Staatssachen überhaupt bis zur Ankunft des Kaisers fort, sondern es formirte erst seinen Vicariats-Gerichtshof nach bereits geschehener Kaiserwahl.

Wie sowohl der Antritt des Vicariats als auch dessen Ende denen in eines jeden Bezirk gelegenen Ständen, wie auch der Reichsversammlung und dem R. Cammergericht, bekannt gemacht zu werden pflege, wird in den nächstfolgenden Paragraphen mit Beispielen angeführt werden.

§. 10.

Einige Schlußbemerkungen.

Ganz sonderbar und von der Regel abweichend ist es, daß das hohe Erz-Canzleramt bei den beiden Reichs-Vicariatsgerichtshöfen nicht so wie bei dem K. R. Hofrathe, dessen Surrogat sie gleichwohl sind, die Canzlei zu bestellen hat.

Wenn oben der Regel nach gesagt worden ist, daß ein jedes der hohen Vicariate seinen besondern, ihm durch Gesetze oder Verträge angewiesenen Bezirk habe, so scheint dieselbe eine Ausnahme zu leiden:

a) In Ansehung solcher deutscher Reichslande, die zu keinem der beiden Vicariatsbezirke gerechnet worden sind, vielleicht nicht füglich zu einem oder dem andern gerechnet werden konnten — und

b) in Ansehung der zum deutschen Reiche gehörigen auswärtigen, vornehmlich der italienischen Staaten. Denn obwohl Savoyen für einen Oberrheinischen Kreisstand angegeben zu werden pflegt, und um deßwillen zum Rheinischen Vicariate zu gehören scheint, so wird es doch bei den Versamm-

" Chur-Sachsen.

" Chur-Brandenburg, ad priora.

" Chur-Pfalz: Betreffend die Administration, können Ihre Churfürstl. Durchl. nicht finden noch begreifen, warum wegen der hohen Vicarien anjetzo ein Zweifel oder Scrupel vorfallen solle, indem unverborgen, daß wegen der Administration vorhin per majora auf die Herren Vicarios abgezielet und geschlossen worden, und hoffen Ihre Churfürstl. Durchl. man werde auch selbes Conclusum nicht zurückziehen. Soviel aber in specie die Administration und Expedition concernirt, da vergleichet sich Chur-Pfalz ebenfals, daß zwar die Administration durch die Herren Vicarios geführt, und die Expedition nomine Imperatoris, nemlich in casum mortis, da der Electus ohnedem vor der Zeit keiner Regierung sich unterziehen soll, und will, gleichwohl in dessen Namen ausgefertigt werden.,,

" Chur-Maynz: Ratione Administration. ist concludirt, daß die Vicarii Imperii die Administration jure proprio führen, die Expeditiones aber in Kayserlichem Namen ausgefertigt werden sollen. ,,

sammlungen dieses Kraises nicht mehr aufgerufen und durfte daher jenes Verhältniß in etwan vorkommenden Fällen nicht ganz unangefochten bleiben, zumaln wenn Savoyen bei solcher Gelegenheit seine Verwandtschaft mit dem Churhause Sachsen, wie es einst schon gethan, geltend machen wollte.

So wenig diese Fälle etwan vorkommen möchten, so wäre es doch in denselbigen, wo sich eine concurrente Gerichtsbarkeit beider Vicariate gedenken ließe und die Rechtsgrundsätze von den Verhältnissen concurrirender Richter anwendbar wären.

Da die Vicariatsgerichte an die Stelle des R. Hofraths tretten, so versteht sich wohl von selbst, daß alles was sonst vor jenes höchste Kaiserliche Gericht gehörte und nachher wieder gehört, auch in den Zwischenreichen vor diese gehöre. Ehemals wollte man die Gerichtsbarkeit der R. Vicariate nur auf neue — besonders keinen Verzug leidende Sachen und auf Gnadensachen einschränken. Man stritt lange darüber: ob sie auch die an dem Reichshofrath anhängigen Sachen fortzusetzen berechtigt seyen; und die Churmainzische Reichskanzley trug Bedenken, die Acten abzuliefern; Allein die Wahlkapitulation Carls VII. entschied zum Vortheil der hohen Reichsvicarien.

Gleichwie nun die Vicariatsgerichte die am Reichshofrathe anhängig gewesene Sachen fortsetzen, so setzt auch der jedesmalige neue Reichshofrath die vor ihnen anhängig gewesenen Sachen weiter fort. Und die von einigen müßigen Grüblern aufgeworfene Frage: ob der Reichshofrath die Urtheile der Vicariatsgerichte reformiren oder kassiren könne, scheint keiner Antwort würdig zu seyn. Sie ist indessen zu allem Ueberflusse durch den §. 18. Art. III. der neuesten Wahlkapitulation zum Vortheil der hohen Reichsvicariate erörtert und entschieden.

Daß indessen von den hochermeldten Vicariatsgerichten und Reichshofrathe Mandata, Rescripta &c., welche auf falsa narrata erkannt worden, wechselseitig aufgehoben werden können, ist wohl ohne Zweifel, weil ein jedes Gericht in gleichen Fällen seine eigene Mandata &c. aufheben kann und muß.

Wie es in Ansehung der Fatalien bei Prozessen gehalten, und ob die Zwischenzeit von dem Schlusse der einen bis zur Eröffnung der andern hohen Gerichtsstelle gerechnet werde, ist zwar eine gesetzlich noch unerörterte Frage: die gesunde Vernunft und darauf sich stützende Praxis aber entscheiden, daß die Zwischenzeit nicht gerechnet werden könne.

§. 11.

Vom Savoyischen Reichsvicariate.

Das Savoyische Reichsvicariat in Italien hat mit denen, wovon bisher geredet worden, wenig mehr, als den Namen gemein. Es bezeichnet eigentlich eine Statthalterschaft des außerhalb Italiens residirenden Kaisers und steht im Grunde so tief unter den beiden deutschen hohen Reichsvicariaten, daß es, wenn der Fall je eintreten sollte, sich vielmehr ihren Erkenntnissen und Verfügungen würde unterwerfen müssen. Müßigen Gelehrten könnte die Frage eine vielleicht angenehme, jedoch wohl ziemlich unnütze Beschäftigung machen: Ob das Savoyische Reichsvicariat nicht während den deutschen Zwischenreichen gänzlich ruhe? Das ist: Ob der König von Sardinien, als Herzog von Savoyen, während einem Zwischenreiche sich des Titels eines Reichsvicarii in Italien füglich bedienen möge?

§. 12.

Kurze Erzehlung der neuesten und wichtigsten Vicariatshandlungen, a) die hohe Reichsversammlung betreffend.

Nach vorausgesetzten allgemeinen Begriffen von den hohen Reichsvicariaten, so viel wir nemlich für eine gewisse Classe unserer Leser angenehm und nützlich zu seyn erachtet haben, schreiten wir nunmehr zur Erzehlung der in dem kaum geendigten Zwischenreiche vorgefallenen Vicariatshandlungen. Wir werden hier wiederum das Allgemeine, was nemlich das ganze Reich und dessen Justitzwesen überhaupt angeht, vorausschicken, und dann dasjenige beifügen, was die hiesige Stadt insonderheit betrift. Bei jenen Gegenständen wird zugleich derjenigen Vorgänge bei der hohen Reichsversammlung, welche das hohe Reichserzkanzleramt angehen, kürzlich erwähnt werden.

Ob der Reichstag nach dem Tode des Reichsoberhaupts stille stehe, oder vielmehr aufgelößt sey? oder

Ob diese hohe Versammlung während dem Zwischenreiche nach wie vor bestehe?

Ob sie sich selbst blos nach eigener Willkühr fortsetzen könne? oder

Ob dieses nur sub Auspiciis der hohen Reichsvicarien geschehen möge? und

Wie die Verhältnisse zwischen beiden hohen Theilen zu bestimmen seyen?

Dies sind ohngefähr die Hauptfragen, welche die hohe Reichsversammlung viele Wochen lang nach dem Ableben des allerhöchsten Reichsoberhaupts beschäftigten; wobei vordersamst, wie in ähnlichen Fällen immer gewöhnlich, gewisse Erzkanzellariatsbefugnisse, obwohl mit äußerster und die gegen den dermaligen erhabenen Herrn Reichs-Erzkanzler allgemein hegende Verehrung bezeichnender Mäßigung widersprochen wurden.

Nach Regenspurgischen seitdem in öffentlichem Druck erschienenen Comitialberichten ward nemlich gleich nach eingegangener Nachricht von dem hohen Todesfall von der Chursächsischen Comitialgesandtschaft der Churmainzischen die gewöhnliche Ansage zum Reichsrathe durch die Reichserbmarschallamts-Canzellisten thun zu lassen, mit dem Beisatze versagt: " daß, da der Reichstag nach dem Absterben des Reichsober-„ haupts für erloschen anzusehen wäre, dessen weitere Fortsetzung von den Ständen „ bei den Vicariatshöfen nachgesucht werden müsse. „

" Churmainz „ (wurde weiter berichtet) „ habe hierauf durch einen seiner Can-„ zellisten, zum Reichsrathe ansagen lassen, jedoch nur mündlich und ohne Mitthei-„ lung der sogenannten Ansagezettel. „

" Einige Gesandschaften hätten sich zwar immer auf dem Rathhause eingefun-„ den: allein die meisten hätten dabei erklärt, daß sie aus eigener Bewegung, ohne „ Rücksicht auf die Churmainzische Ansage erschienen. „

Diesen Berichten ward beigefügt, daß die vortreffliche Churmainzische Gesandtschaft ihre Direktorialgerechtsame stattlich vertheidigt und behauptet habe.

Nachdem nun viel und lange für und wider die Vicariatsbefugnisse in Ansehung der hohen Reichsversammlung gesprochen und gehandelt worden war; so wurden am 9ten April von den vortrefflichen Churmainz- und Churbraunschweigischen Gesandtschaften folgende Auskunftsmittel vorgeschlagen:

Churmainz: " Für Grundsätze achte man: "

Erstens: " Die Comitia giengen auch nach dem Ableben eines zeitlichen " Kaisers fort. Der Kaiser könne die Comitia nicht trennen: Die Reichsvikarien " könnten also solche durch die unterlassende Anstellung ihrer Commission nicht " hindern. "

Zweitens: " Ein Munus Rectorium bei den Comitiis komme denen " Reichsvicarien zu, nicht aber die Majestät, noch auch die übrigen Inbegriffe aller " Kaiserl. Rechte. Aus diesen beiden vordern Sätzen folge das Resultat. "

a) " Gestatte man eine Vicariatscommission, aber **keine Kaiserliche.** "

b) " Das der Vicariatscommission zu geben seyende Zeremoniel könne jenem, " welches die Kaiserliche Kommission habe, nicht gleich seyn; es müsse ein " Mitteldinq verabredet werden. "

c) " Die Vicariatscommission könne durch Commissionsdecrete Materien in die " Bewegung bringen. "

d) " Jedoch bleibe dem Reich nach dem Befund der mehrern Stimmen bevor " zu deliberiren, ob solche Materien, ganz oder zum Theil in Berathung " zu nehmen? Wie dieses durch die Wahlkapitulation auch für die Zeit " des besetzten Kaiserl. Throns vorgesehen wäre. "

e) " Der Schluß der Stände werde der Vicariatscommission durch ein Decret " mitgetheilet. "

f) " **Churmainz** vermeyne bei diesem Punct nicht zur Ratification, sondern " zur Notiz und Verfügung. "

g) " **Churbraunschweig** vermeyne zur provisorischen Acceptation und Ver- " fügung. "

h) " Beide Churhöfe erachten, in Tempore interregni werden keine **Reichs- " gutachten,** sondern **Reichsversammlungsschlüsse** gemacht. "

i) " Diese bekommen ihre gesetzliche Sanction durch die Kaiserliche Wahlkapi- " tulation. "

" **Churbraunschweig:** So wie gegenwärtig die für die Constitution des " deutschen Reichs so sehr wichtige Angelegenheit von der Art der Concurrenz der " Reichsvicarien zu der Reichsversammlung im Interregno bereits sich situiret befin- " det, komme es nur noch auf die Frage an: wie deren Bestimmungen und Regu- " lirung einzurichten, und dieserhalb zu fassen, und zu vereinbaren sey? "

" Solches scheint weder so sehr weitläufig, noch sehr schwierig seyn zu können, " und zu müssen, sobald nur theils hierbei auf den wahren eigentlichen Gegenstand " sich beschränket wird, und theils mit gegenwärtigen, billigen, und befördenlichen Ge- " sinnungen zu Werk gegangen werden will. "

" Es kann die Absicht nicht seyn in eine Erörterung und Discussion der Vi- " cariatsgerechtsame überhaupt hinein zu gehen, sondern es ist jetzt die Frage blos " von der **Modalität ihrer Authorität bei der Reichsversammlung im " Interregno,** und die Sache betrift also, welches einerlei ist, lediglich die Art

 und

„ und **Weise**, und **Form**, **wie die Reichsvicarien zu der Reichsver-
„ sammlung zu concurriren haben**, und wie die Geschäftsverhandlung zwischen
„ dem Reiche in corpore, und den Reichsvicarien einzurichten ist. Und dabei dörfte
„ dann im Allgemeinen von den beiden Hauptprincipien auszugehen seyn. „

Erstlich: " Daß an der einen Seite die Reichsvicarien den Innbegriff der
„ Kaiserl. Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Römischen
„ Kaisers nicht haben können, demnach von allen darauf sich beziehenden Sätzen
„ und Folgerungen völlig abstrahirt werden muß. „

Zweitens: " Daß an der andern Seite den Reichsvicarien billig zugestan-
den werde, was hierunter Ihrer an sich tragenden Qualität als Provisores Imperii
gemäß, und für die Independenz und Freiheit des deutschen Reichs, und die Erhal-
tung seines Systems unnachtheilig, und unbedenklich ist.

" Aus diesen zwei allgemeinen Principien würden dann folgende Bestimmungen
„ selbst als Consectarien fließen: „

1mo. " Daß beide Reichsvicarien bei der Reichsversammlung im Interregno
„ eine Vicariatscommission, und zwar eine gesammte Vicariatscommission anstellen
„ mögen, welche mittelst offener durch die Dictatur zu publicirender Vollmacht legi-
„ timiret würde, wie solches in dem Interregno von 1711 mit der Vicariatscom-
„ mission bei der damaligen außerordentlichen Reichsdeputation zur Visitation des
„ Kammergerichts beobachtet worden ist. „

" Daß sothane Vicariatscommission aber allemal die Repräsentation einer Prin-
„ cipalcommission des Reichsoberhaupts überhaupt nicht habe, und auch in dem Ze-
„ remoniel dergleichen Consideration nicht eintreten kann. „

" Daß von den Reichsvicarien mittelst dieser Vicariatscommission die vorkom-
„ menden Materien durch schriftliche Commissionsdecrete an das versammelte Reich
„ sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen, dieses je-
„ doch nicht in den Terminis von **Befehlen**, **Gewärtigen**, **Aufträgen**, **Verse-
„ hen**, u. dgl. sondern nur in dem Styl von **Veranlassung**, **Anheimstellung**,
„ **Anheimgebung**, u. dgl. geschehen kann. „

4to. " Auch von sich selbst verstehet, daß die Reichsversammlung in der Ord-
„ nung der Berathschlagungen hieran nicht gebunden ist, und bei derselben ihres
„ Orts für sich nicht weniger Sachen in Proposition gestellet und in Deliberation
„ gezogen werden mögen, wie sie nach den Umständen gemäß und erforderlich anzu-
„ sehen sind. „

5to. " Daß die Form und Fassung von Reichsgutachten im Interregno cessi-
„ ret, und das, was in und unter den Reichscollegien beliebt wird, so fort, als ein
„ **Schluß der Reichsversammlung** auszudrücken und einzurichten ist. „

6to. " Daß dieses in einer solchen Fassung und Ausfertigung sodann unter
„ der bisherigen Unterschrift der Churfürstl. Mainzischen Kanzley an die Vicariats-
„ commission, nicht aber zur Genehmigung oder Ratification der Reichsvicarien, son-
„ dern statt dessen zur provisorischen Acceptation und um in Gefolg die behufige
„ Verfügung ergehen zu lassen, zu bringen seyn wird. „

7to. " Daß demnach hierauf keine Ratificationsdecrete erfolgen, sondern in
„ einem fernern Vicariatscommissionsdecret die Reichsvicarien in ihrer Eigenschaft,
„ als *Provisores Imperii* den Schluß der Reichsversammlung acceptiren, und nach
„ Bewandniß der Sache von der in Conformität erlassenen Verfügung Wissenschaft
„ ertheilen. „

8to. " Und daß endlich über alles dasjenige, was bei der Reichsversammlung
„ während des Interregnums also beschlossen worden, eine General-Beståttigung in
„ der nächsten römischkönigl. und kaiserlichen Wahlcapitulation eingerücket werde.
„ Wenn dieses reguliret, und festgestellt wird, so ist damit eine Bestimmung der
„ Concurrenz der Reichsvicarien zu der Reichsversammlung im Interregno vorhan-
„ den, die Art der Verhandlung und des Verhältnisses zwischen dem corpore Im-
„ perii, und denselben stabiliret, und die Sache so weit gebracht, daß die Autori-
„ tät der Reichsvicarien wirklich eintretten, und sich äußern kann. „

Auf diese Vorschläge erklärte der hochfürstl. **Bamberg-Würzburgische** Gesandte: " es haben zwar einige churfürstl. Gesandten gewisse Mittel zu einer gütli-
„ chen Uebereinkunft in dieser Sache entworfen, und bekannt werden lassen. Diese
„ seyen aber so beschaffen, daß damit an dem Reichssystem, und an der Reichs-
„ grundverfassung eine folgenvolle Veränderung gemacht würde, welches zu einer
„ Zeit, wo das Reich seines Oberhaupts beraubt ist, maßgebig, und gesetzlich nicht
„ geschehen kann. Hiernach scheine noch eine weit aussehende geheime Absicht in ge-
„ wissen Kabinetten verborgen zu liegen, das Reich entweder dermalen schon zu einer
„ Republikanischen Verfassung umzuschaffen, oder wenigstens es so vorzubereiten, damit
„ dasselbe über kurz, oder lang diese Gestalt bekommen kann, welches denen geistli-
„ chen Fürstenthümern, und minder mächtigen Ständen unwiderstehlich nach und nach
„ den Umsturz zuziehen wird. „

Da den 26. April alle Churfürstliche Herren Gesandte, **Böhmen**, **Pfalz** und **Sachsen** ausgenommen, kollegialiter versammelt waren, äusserte **Chur-Trier** ebenfals, daß es in Zukunft dem Reiche sehr nachtheilig werden könne, wenn man sich hierinfals übereile; dermal seye zwar in Rücksicht der bekannten patriotischen Gesinnungen der hohen Reichsvicarien, und deren jetzt lebenden höchsten und hohen Reichsständen keine entfernte Besorgniß vorhanden, aber in Gegenständen, welche auf künftige Zeit große Folgen haben können, ist keine persönliche Rücksicht möglich, und es ist Pflicht alle Behutsamkeit zu gebrauchen. " Bei der ungleichen Macht der
„ höchst und minderen Reichsständen, bei der zunehmenden Macht höherer Hauser,
„ bei der Verschiedenheit der Religion wird immer die Sorgfalt darauf gehen müssen,
„ daß die Reichsgesetze Tempore interregni ohne die geringste Abänderung blei-
„ ben, daß die Grundverfassung des Reichs, die heilsame Temperatur zwischen Kai-
„ ser, und Reich in Rücksicht auf Errichtung, Abänderung und Aufhebung seines
„ Reichsgesetzes fest und unabänderlich beibehalten werde, und Tempore interregni
„ nur die Erhaltung des Reichs, und dessen Verfassung der Gegenstand der Comi-
„ tialhandlung bleibe. „

" Ein weiterer Schritt würde gegen die Reichsverfassung und gegen die G. B.
„ seyn, weil sich sonst in der Folge ergeben könnte, daß einstens nicht so gutgesinnte
„ Reichsvicarien durch große Verbindung die Mehrheit der Reichsständischen Stim-
„ men erzwingen, und solche wichtige Dinge unternehmen dürften, daß die Reichs-
„ verfassung von der Zeit des Ablebens eines Kaisers bis zur Wahl dessen Nachfol-
„ gers nicht mehr kennbar wäre. „

Nachdem das hohe Reichs-Direktorium die oben beschriebenen Vorschläge auf die gewöhnliche Weise in Vortrag gebracht hatte, so erfolgte am 7ten Junius das nachstehende Conclusum aller drei Reichscollegien:

" Als man in allen drei Reichscollegien die auf den Eintritt der Vicariatsauspicien bei der Reichsversammlung während einem Zwischenreich sich beziehende Fragen in ordentlichen Vortrag und Umfrage gestellet, und dabei erwogen hat, daß die Regulirung dieses für die Konstitution des deutschen Reichs so wichtigen Gegenstandes, die Befestigung der ununterbrochenen Thätigkeit einer fortwährenden Reichsversammlung in dem allzeit traurigen Zeitpunkt eines Zwischenreichs vorzüglich zu statten komme, und eben darob für die Wohlfahrt des deutschen Reichs, sowohl überhaupt, als

als besonders in Fällen, welche eine mit voller Eintracht, und Thätigkeit beschleunigte Maaßnehmung erheischen, wesentliche Vortheile erwachsen können und müssen; so ist dafür gehalten und geschlossen worden, daß: Nachdeme die Thätigkeit der bei dem Ableben eines Reichsoberhaupts schon bestehenden Reichsversammlung ohnehin auch bei dem Eintritt des Zwischenreichs von sich selbsten ohne einiges weiteres, und besonderes Zuthun ihren ununterbrochenen Fortgang behalte, den beeden hohen Herren Reichsvicarien allerdings ohnbenommen sey, bei dieser fortgehenden Reichsversammlung nunmehro und fernerhin mit ihren auspiciis in dem folgenden bestimmten Maaße einzutretten: daß

Erstlich dieselbe bei der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariats-Principalcommission anstellen mögen, welche sich mittelst der dem Reichsdirectorio neben einem gemeinschaftlichen zu übergebenden Credential-Schreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zur öffentlichen Dictatur befördert werden, zu legitimiren hätte:

Zweitens; daß aber, wie den Herren Reichsvicarien der ganze Inbegriff der kaiserl. Gewalt und Gerechtsame, und die Majestät eines regierenden Kaisers nicht beigelegt, noch beizulegen sey, also auch diese Vicariats-Commission die Repräsentation einer Principalcommission des Reichsoberhaupts nicht haben, und mithin auch in den Vorzugen, und Ceremoniel diese Consideration nicht eintretten könne.

Drittens: Daß jedoch von den Herren Reichsvicarien mittelst dieser Vicariatscommission die vorkommende Materien durch Commissionsdecrete in der Art einer Veranlassung, Anheimstellung, Empfehlung und dergleichen an das versammelte Reich sowohl zur Wissenschaft, als zur Deliberation gebracht werden mögen; gleichwohl aber

Viertens: Die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagung hieran nicht gebunden seye, sondern bei derselben auch andere Sachen, erfordernden Umständen nach, in Proposition gestellt, und zur Deliberation gezogen werden können.

Fünftens: Daß die Forderung, Form und Fassung von Reichsgutachten in Interregno cessire, und das, was durch die Mehrheit der Stimmen in, und nachhero von den Reichscollegien unter sich beliebt worden, als ein respectiv. Collegial- und Reichsversammlungs-Schluß darzustellen und einzurichten seye.

Sechstens: Daß diese Schlüsse der Reichsversammlung unter der Ausfertigung und Unterschrift der Mainzischen Kanzlei an die Vicariats-Prinzipalcommission zur Wissenschaft zu bringen wären; hierauf aber

Siebentens: keine Ratification, die sonst bei besetztem Kaiserthrone dem jedesmaligen allerhöchsten Oberhaupte zustehet, erfolgen könne, sondern die Herren Reichsvicarien in ihrer Eigenschaft, als Provisores Imperii einen solchen Schluß in einem fernern Vicariatscommissionsdecret acceptiren, und nach Bewandniß der Sachen auch von der in Conformität erlassenen Verfügung dem versammleten Reiche die Nachricht ertheilen sollen.

Achtens: Wäre die Generalbestättigung desjenigen, was auf solche Art während dem Zwischenreiche beschlossen worden, der nachfolgenden kaiserl. Wahlcapitulation einzudrücken."

Hierauf erfolgte am 17ten Junius die Erklärung der höchsten Reichsvicariatshöfe nachstehenden Inhalts:

"Die Reichsvicarien sind durch die in einem Zwischenreich ihnen obliegende Provisionem Imperii ad manus futuri Regis, und bei der von Ihnen, bis zu der,

der, von dem Neuerwählten in eigner Person bewerkstelligten Beschwörung der Wahlcapitulation fortzusetzenden Administration des Reichs, zu Erhaltung der Verfassung in ihrem ganzen Zusammenhang, nach den vorhandenen und bestehenden Gesetzen verbunden und berechtigt.

So sehr sie daher bei den vorliegenden Umständen zu Beförderung einer gütlichen Uebereinkunft in allem, was nicht wesentlich ist, und wobei es mehr auf Ehrenbezeugungen und den Gebrauch gewisser Worte, als auf die Erhaltung der Reichsverfassung an sich selbst ankommt, sich den Wünschen ihrer Mitstände gemäß zu zeigen, geneigt und erbiethig sind, so gewiß versehen Sie sich zu derselben Reichspatriotischen Gesinnungen, daß ein mehreres von Ihnen nicht verlangt werden wird.

In dessen Verfolg sind sie: die bei eingetrettenem Zwischenreiche bestehende Comitia dergestalt zu continuiren bereit, daß sie

1) Bei der Reichsversammlung eine gemeinschaftliche Vicariats-Principal-Commission anstellen, welche sich mittelst der dem Reichs-Directorio neben den von den Reichs-Vicarien erhaltenen Vollmachten zu übergebenden Credentialschreiben an die Reichsversammlung, die hiernächst zu öffentlicher Dictatur befördert werden, zu legitimiren hat.

2) Wie hiernächst den Reichsvicarien diejenige Rechte und Vorzüge zustehen, ohne welche die Provisio Imperii ad manus futuri regis, und die von Ihnen so lange, bis von dem Neuerwählten die Wahlcapitulation in eigner Person beschworen worden, zu continuirende Administration des Reichs nicht ausgeführt werden kann, Sie auch in dieser ihrer besondern Eigenschaft von Ihrer Principal Commission repräsentirt werden; also wird diese nicht minder ein Ceremoniel zu erwarten haben, wie es nicht nur der Würde ihrer Principalen, sondern auch der Hoheit des Reichs, dessen Provisores sie sind, und dem eigenen hohen Stand des Vicariats-Principal-Commissarii gemäß ist.

3) Die Reichsvicarien werden mittelst dieser ihrer Vicariats-Principal-Commission durch Commissions-Decrete die vorkommende Materie an das versammelte Reich zur Wissenschaft bringen und in Fällen, wo Berathschlagungen darüber erforderlich sind, selbige veranlassen.

4) Sie sind auch damit, daß die Reichsversammlung in der Ordnung der Berathschlagungen an die Commissionsdecrete nicht gebunden sey, um so mehr einverstanden, als die Wahlcapitulation Art. 13. §. 4. et 6. selbst in Beziehung auf einen regierenden Kaiser darüber klare Maase giebt.

5) und 6) Die Reichsvicarien lassen sich hiernächst gefallen, daß dasjenige, was von den Reichscollegien beschlossen worden, an sie die Vicarien durch Churmainz gebracht werde; worauf sie

7) Durch anderweite Commissionsdecrete der Reichsversammlung sofort ihre Bestimmung, nebst der darauf in Fällen, wo dergleichen nöthig, erlassenen Verfügung bekannt machen: dafern aber dabei, wie doch nicht zu vermuthen, erhebliche Anstände und Bedenken sich finden sollen, selbige dem Reich zu weiterer Berathschlagung eröffnen werden.

8) Endlich wollen sie sich nicht entgegen seyn lassen, daß die generale Bestättigung dessen, was auf solche Art während des Zwischenreichs beschlossen worden, der nächstfolgenden Kaiserl. Wahlcapitulation eingerückt werde. „

Obschon diese Erklärung und Acceptation der hohen Reichsvicarien dem gefaßten Reichsschlusse nicht durchaus gleichstimmig lautete und mancherlei Anstände und Be-

Bedenklichkeiten veranlaßt, welche noch am Ende des Zwischenreichs unentwickelt waren; so ist darum der reichspatriotische Eifer Sr. Königl. Maj. von Preußen nicht weniger denkwürdig, womit Allerhöchstdieselben die in dieser Sache von Seiten des hohen Reichsfürstenstandes besorgten Widersprüche zu beseitigen Sich großmüthigst haben angelegen seyn lassen. Wir glauben das in dieser Absicht an die Fürstl. Höfe von Braunschweig-Lüneburg, Hessen-Cassel und Darmstadt, Baden, Brandenburg-Onolzbach, Sachsen-Weimar und Gotha, Mecklenburg, Würtemberg und Pfalz-Zweybrücken erlassene Königliche Circularschreiben sowohl in Betracht des Hauptgegenstandes, als auch darum hier beifügen zu müssen, weil es zugleich ein nachahmungswürdiges Beispiel einer edelmüthigen Aufopferung zum gemeinen Besten des gesammten Reichs darbietet. Es lautet also:

" Euer ꝛc. wird bereits bekannt seyn, daß, nachdem das deutsche Reich durch das jüngst erfolgte Absterben Sr. Maj. des Kaisers, Joseph des Zweiten, seines Oberhaupts beraubet worden ist, auf dem Reichstag zu Regenspurg die Schwierigkeit und der Zweifel bei einigen hohen Reichsständen entstehet, ob die beide Hrn. Reichsverweser gleich ipso jure in die Ausübung des Vicariatsrechts treten können, oder ob nicht vorher auf der Reichstagsversammlung über die Rechte der Reichsverweser, und selbst über ihre Autorisation zu berathschlagen, und ein Schluß zu fassen sey? Wir halten nun zwar Unsers Orts dafür, daß letzteres nicht nöthig und den klaren Worten der Wahlcapitulation Art. XIII. §. 9 zuwider seye, auch zu unübersehlichen Weitläuftigkeiten, die das ganze Zwischenreich hindurch dauern können, Gelegenheit geben, und daraus, wegen des vorher zu sehenden Widerspruchs der Herrn Reichsverweser, ein völliger Stillstand des Reichstags entstehen könnte: da man aber zur vornehmsten Ursache einer solchen Behauptung anführt, daß ein solcher Reichstagsschluß nöthig sey, und die Einwilligung des hohen Fürstenstandes zu obgedachter Verfügung der Wahlcapitulation zu erhalten; so haben wir Euer ꝛc. erleuchteten Erwägung und patriotischen Entschließung anheim stellen wollen, ob Sie nicht sobald als möglich ihrer Komitialgesandschaft aufgeben wollten, zu erklären, daß sie ihres Ortes ihre Einwilligung ertheilten, damit die Herrn Reichsverweser sogleich in die Ausübung der Vicariatsrechte bei der Reichsversammlung tretten könnten, und die Thätigkeit der letzteren nicht gehindert würde; wobei sie sich aber die Rechte des hohen Fürstenstandes, und besonders dieses vorbehalten, daß hiernächst baldigst in der Reichsversammlung berathschlaget und ausgemachet würde, wohin und wie weit die Vorrechte und Befugnisse der Reichsverweser gehen sollten. Wir halten dafür, daß dieses das einzige, und dabei einem jeden unnachtheilige Mittel ist, um den fast entstandenen sehr bedenklichen Streitigkeiten und der nicht gleichgültigen Unthätigkeit der Reichsversammlung vorzubeugen. „

" Euer ꝛc. werden leicht von selbst erkennen, daß wir bei diesem Vorschlag keine Vorliebe und Vortheil haben können, sondern solchen blos aus patriotischer Neigung für die Erhaltung der Einigkeit zwischen den höheren Reichsständen, und besonders des Fortgangs der so nöthigen Reichsberathschlagungen thun. „

" Wir hoffen auch, daß Euer ꝛc. auch diesem unserem wohlgemeinten Wunsch, den wir auch an die übrige hohe Reichsfürsten gelangen lassen, statt geben werden, und verbleiben ꝛc. „

§. 13.

Fortgesetzte Erzehlung der neuesten Vicariatshandlungen, b) das höchstpreisliche K. R. Cammergericht betreffend.

Alles was das höchstpreißliche K. R. Cammergericht, diesen Schutzengel der Gerechtigkeit und vaterländischen Verfassung betrifft, ist jedem Deutschen, er habe nun das Recht zu gebieten oder die Pflicht zu gehorchen, wichtig und seiner größten Auf-

Aufmerksamkeit würdig. Wir glauben daher allen Classen unserer höchst= und hochzuverehrenden Leser einen Dienst zu erweisen, wenn wir aus dem eben jetzt erschienenen 2ten Bande des bereits oben angezogenen vortrefflichen **von Fahnenbergischen Entwurfs einer Geschichte des K. K. Cammergerichts unter den hohen R. Vicariaten**, die das Verhältniß zwischen den höchsten R. Vicarien und diesem höchsten R. Gericht erläuternden Stellen soviel möglich mit den eigenen Worten des hochverdienten Herrn Verfassers nebst den dort angezogenen verschiedenen Anlagen hier in einem zweckgemäsen Auszuge einschalten.

Als von Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz dem höchstermeldten Reichsgerichte in dem hierunten unter der Nummer 1. angedruckten Schreiben, die Eröffnung geschehen war: daß Höchstdieselbe das Rheinische Vicariat bereits angetretten hätten und nicht entstehen wollten, das Reichscammergericht zu **beståttigen**, damit auch dort die schleunige und unpartheyische Justiz verwaltet werde. Dagegen versprächen Höchstdieselbe dem Gerichte Ihren Schutz 2c. 2c.; So veranlaßte das in dem Churfürstlichen Schreiben vorkommende Wort: **beståttigen** das hohe Collegium, die Gründe zu untersuchen, auf welche sothanes Beståttigungsrecht gestützt werden möchte. Das Resultat dieser Untersuchung war:

" 1.) Daß die angebliche (es sind die Worte des angezogenen **Entwurfs einer Geschichte** 2c. 2c.) Befugniß der hohen R. Vicarien, das Cammergericht zu beståttigen, dem zu allen Zeiten von den Reichsstånden aufgestellten Satz: daß dem Cammergericht seine höchste Gerichtsbarkeit nicht vom Kaiser allein, sondern zugleich von den Stånden und zwar mittels eines einmüthigen Fundamental= und Pragmatischer Gesetzes, cum perpetuitate und ordinario modo, nicht delegations weiß oder temporaliter verliehen worden, offenbar zu nahe trette und die Folge vorbereite, daß das C. Gericht ganz allein von einem zeitlichen Kaiser, nach dessen Absterben aber von den R. Vicarien als Repräsentanten desselben abhange, mithin auch gegen den Willen der Stånde sistirt oder fortgesetzt und diese dadurch ihres condominii Jurisdictionis (saltem quoad effectum) beraubet werden könnten. "

" 2.) Daß noch von keinem Staatsrechtslehrer den R. Vicarien eine größere Gewalt und Macht als dem regierenden Kaiser eingeräumt worden, folglich auch demselben das Recht, das C. Gericht zu beståttigen, das sich noch kein Kaiser beigelegt habe, nicht zustehen könne. "

" 3.) Daß

Num. 1.

Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober= und Niederbayern, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß, und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaligen Fürseher und Vicarius 2c.

Unsern Gruß zuvor! Hoch= und Wohlgebohrner, auch Hoch= und Wohlgebohrne, Edle, und Hochgelehrte, besonders Liebe! Nachdem wir auf jüngsthin erfolgtes Ableben Sr. Kais. Maj., das Reichsvicariat in denen Landen des Rheins, Schwaben, und Fränkischen Rechtens bereits angetreten haben; so entstehen Wir nicht, das gesammte Reichskammergericht hiermit zu beståtigen, damit auch dort die schleunig und unpartheyische Justiz verwaltet werde. Wir versprechen demselben dagegen Unsern Schutz, und werden demnächst auch die herkömmlichen Sigilla an Churmainz übermachen, damit solche von dort nach Wetzlar zum nöthigen Gebrauch communiciret werden mögen. Wo im übrigen Euch mit Gnaden und allem Gutem jederzeit wohl beigethan verbleiben

Carl Theodor, Churfürst.

München den 2ten März 1790.

an das Kammergericht zu Wetzlar.

Inscriptio.

Dem Hoch= und Wohlgebohrnen, der Römisch kais. Maj. wirklichen Geheimen=Räthen, Franz Joseph, Grafen von Spauer, dann denen auch Hoch= und Wohlgebohrnen, Edel und Hochgelehrten, besonders lieben Kammerrichtern, Präsidenten und Beisitzern des kaiserlichen und Reichskammergerichts zu Wetzlar samt und sonders.

Wetzlar

„ 3.) Daß es in der Natur des Amts eines Vicarius oder Provisors liege, daß dieser, während seiner interimistischen Verwaltung, alles in statu quo lasse, mithin auch die Activität des Cammergerichts nichts unterbreche, oder durch eine vermeintliche Confirmation gleichsam de novo dieses vom gesammten Reich dependirende Gericht wieder aufrichte. „

Das Hohe Collegium beschloß indessen, es in seiner Antwort (Num. 2.) bei der bereits dreimal gebrauchten glimpflichen Verwahrungsformel um so mehr bewenden zu lassen, als von Seiten des Hohen Sächsischen Vicariats auf den von dem Churfürstlichen Herrn Procuratore von den über jenen Gegenstand bei dem Collegio camerali entstandenen Bewegungen erstatteten Bericht, das unter Num. 3. unten

Num. 2.

Durchlauchtigster Churfürst, des heiligen römischen Reichs Vicarius,

Gnädigster Churfürst und Herr!

Daß Euer Churfürstlichen Durchlaucht nach erfolgtem Tod Kais. Maj. Joseph II. glorreichen Andenkens das Reichsvicariats = Amt in dem rheinischen District, bis zur Wahl eines neuen Kaisers bereits würklich angetreten, dieses haben Wir aus Euer Churf. Durchl. huldreichstem Schreiben vom 2ten d. M., worin Uns zugleich Höchstdero Schutz und Protection zugesichert wird, in Unterthänigkeit ersehen.

Für diese gnädigste Notification, und besonders für den Uns versprochnen höchsten Schutz, legen Wir Euer Churf. Durchl. den schuldigsten Dank gehorsamst ab, indem Wir zugleich zu dem Antritt des hohen Vicariats=Amts Euer Churf. Durchl. alles Glück wünschen, damit Höchstdieselben dabei des gesamten Reichs Nutzen und Wohlfahrt allenthalben befördern mögen.

Uebrigens werden Wir auch während dieses Interregnums, da die in der Kammergerichtsordnung Uns anvertraute höchste Gerichtsbarkeit durch den Tod Kais. Maj. nicht erloschen ist, wie bis hiehin, ununterbrochen fortfahren, die Justiz jedermann Unsern Pflichten gemäß nach Vorschrift der Reichsgesetze zu ertheilen, damit dieses höchste Gericht zu allgemeinem Besten in beständigem Wesen immerhin erhalten werde.

Das von Euer Churfürstl. Durchl. Uns zugesicherte hohe gemeinsame Vicariatssiegel, hoffen wir demnächst von Sr. Churf. Gnaden zu Mainz, als des Reichs=Erzkanzler, um so unverweilter zu erhalten, als solches zur Ausfertigung unserer Erkenntnisse sehr dringend nöthig ist.

Zu Euer Churf. Durchl. höchsten Hulden und Gnaden empfehlen Wir Uns unterthänigst, und beharren in tiefschuldigstem Respect

Ewr. Churfürstl. Durchlaucht
unterthänigste
Kammerrichter, Präsidenten,
und Assessoren des kaiserl.
und Reichskammergerichts.

Wetzlar den 18ten März 1790.

Num. 3.

Von Gottes Gnaden, Friedrich August, Churfürst zu Sachsen 2c.

Hochgelahrter, lieber Getreuer!

Ihr empfanget anliegend ein, von Uns, wegen des angetretenen Reichsvicariats, an das Reichskammergericht zu erlassen nöthig befundenes Rescript in Original und in Abschrift mit dem Begehren, das Original gehörigen Orts förderlichst einzureichen.

Wir erinnern Uns hiebei zwar desjenigen, was ihr von den vermeintlichen Ausstellungen des besagten Reichsgerichts, in Rücksicht auf den, in dem von Seiten des rheinischen Vicariats an dasselbe gleichmäßig erlassenen Rescripte, gebrauchten Ausdruck: bestätigen; unterm 15ten vorigen Monats unterthänigst angezeiget habt.

Nachdem aber das, sonst im Namen des Kaisers aussertigende Reichskammergericht, bei den in den Jahren 1711. 1740. und 1745. eingetretenen Zwischenreichen, zu fernerer Ausübung seiner Gerichtsbarkeit, Namens der Reichsvicarien jederzeit mit dabei gebrauchter Formel einer Bestätigung autorisiret, auch von selbigem in den auf die erlassene Rescripte eingegangenen Antworten, irgend eines Widerspruchs gegen den Gebrauch sothaner Formel sich nicht angemasset worden, mithin dieser Stylus in der Observanz allerdings begründet ist, Wir auch von demjenigen, was hierunter von beiden Vicariaten zeithero gleichförmig beobachtet und zwischen ihnen verglichen worden, abzugehen nicht vermögen; übrigens, daß das Kammergericht, wie nach Ableben eines römischen Kaisers mit dem Reichshofrathe geschiehet, aufhören, und von den Reichsvicarien gleichsam eine neue Bestallung durch das Confirmationsrescript erwarten solle, niemalen prätendiret worden, sondern solches vor wie nach, in seiner Verfassung und Confirmations=Formel unbeschadet, in ununterbrochener Ausübung der Reichsgerichtsbarkeit ohne einige Widerrede jederzeit verblieben ist, und noch fernerhin verbleiben mag;

Als habt ihr diese Unsere Gesinnungen und deren hinlänglichen Gründe, dem Kammerrichter, Präsidenten und Assessoren zu erkennen zu geben,

ten eingeschaltete besonders merkwürdige und für das hohe R. Gericht gewissermassen beruhigende Rescript eingegangen und von dem gedachten Hrn. Procuratore dem hohen Collegio angezeigt worden war.

Von Seiten des hohen Sächs. Vicariats blieb das gewöhnliche Notificationsschreiben länger aus. Höchstdasselbe erließ vor der Hand unter dem 10ten März 1790. an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz das unten Num. 4. zu ersehende Schreiben und übersandten mit demselben drei Siegel für die R. Kammergerichtscanzlei nebst der während der Vicariatsregierung bei diesem höchsten Gerichte zu gebrauchenden Titulatur. Die am 3ten April hierauf erfolgte Antwort stehet unten Num. 5.

End=

geben, und daß unnöthiger, und ungegründeter Verwahrungen sich enthalten und auf alle Fälle über dasjenige, so 1711. 1741. 1745. geschehen, nicht hinausgegangen werden möge, mit guter Art zu veranlassen, auch wie solches alles von Euch bewerkstelliget, und was gegen Euch deshalb geäussert worden, gehorsamst anzuzeigen.

Daran geschiehet Unser Wille und Meinung. Geben zu Dresden, am 10ten April 1790.

Ch. G. Freih. von Gutschmid.
Wilhelm Christ. Donauer.

Num. 4.

Euer Liebden haben Wir unterm 25sten vor. Mon. bereits zu eröffnen, die Ehre gehabt, daß Wir, was bei dem angetretenen Zwischenreiche vermöge der goldenen Bulle und des Herkommens in Ansehung des Reichsvicariats Uns gebühret, in guter Obacht zu haben wissen würden.

Wenn Uns nun auch für die Justizverwaltung in dem Heil. Röm. Reiche mit zu sorgen, oblieget: als haben Wir die mit dem Rheinischen Vicariate vorhin verglichene hier angefügte drei Siegel für das Reichskammergericht verfertigen lassen, damit solche nebst der ebenfalls hierbei geschlossenen Titulatur in den Ausfertigungen des besagten Reichsgerichts, während des Zwischenreichs, gebraucht werden mögen.

Wir hoffen, bei Euer Liebden werden von Seiten des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, gleiche Siegel bereits eingekommen seyn, oder des ehesten annoch einkommen, und ersuchen Euer Liebden hierdurch freundschaftlich, nach dessen Erfolg zu Uebersendung sothaner Reichsvicariats=Siegel nebst berührter Titulatur an die Reichskammergerichtskanzlei förderlichst zu schreiten.

Wir werden nach vorgängiger, schon angetretenen Communication mit des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lbd. an das Reichskammergericht, um dasselbe herkömmlichermaßen von Reichsverweseramts wegen zu bestättigen, auch solches in unsern Schutz und Schirm zu nehmen, und in die behörige Activität zu setzen, des ehesten das Erforderliche gelangen lassen: Und sind übrigens der zuversichtlichen Hofnung, Euer Lbdn. werden solches gerne sehen und nach Dero zu Beförderung der Reichs=Justiz=Verwaltung hegenden Eifer, alles, was zu Erreichung des abgezielten gemeinnützigen Zwecks diensam ist, mit beizutragen belieben rc.

Titel

unter welchem das Reichskammergericht, die Zeit eines jedesmaligen Zwischenreichs hindurch, zu verfügen hat.

Wir, von Gottes Gnaden, des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii rc.

(NB. ohne namentliche Benennung der Reichsvicarien.)

entbieten rc. bekennen rc. fügen rc.

Num. 5.

Mit Eurer Liebden gefälligem Erlasse vom 10ten vorigen Monats, welcher Uns jedoch erst dieser Tagen zugegangen ist, haben Wir die Sigille nebst der beigeschlossenen Titulatur wohl erhalten, welche zu den Fertigungen des kaiserlichen Reichskammergerichts bei fürwährendem Zwischenreiche bestimmt sind.

Nun sind zwar die gleichen Sigille samt Titulatur von Seiten des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, noch nicht eingekommen; wir werden aber deren Uebersendung noch einige Zeit abwarten, und demnächst keinen ferneren Anstand nehmen, solche Unserm Kanzleiverwalter am kaiserlichen Reichskammergericht beförderlich zuzufertigen.

Was indessen die von Euer Liebden angeregte Bestätigung des Kammergerichts betrifft; so setzen Wir als des Reichs Erzkanzler vermög der Kammergerichtsordnung und übrigen Reichskonstitutionen, wie billig, voraus, daß ersagte Stelle ein ständiges, allgemeines und immerwährendes Reichsgericht seye, welches keiner Confirmation oder Bestätigung bedärfe, auch solche nicht einmal von einem neuerwählten regierenden Kaiser empfange, vielweniger in der Ausübung der Justiz je aufhöre oder gehindert werden könne.

Wir werden in dieser Maaße nie unterlassen, alles beizutragen, was zur Fortsetz= und Beförderung der Reichsjustizverwaltung, auch deren Erhaltung in ihrem beständigen Wesen, wie bisher, noch fernerhin gereichen mag.

Die Wir rc. rc.

N 2

Endlich erfolgte das bisher erwartete Chur-Sächsische Notificationsschreiben. (Num. 6.)

Da indessen von Seiten Chur-Pfalz die Siegel an das hohe Reichs-Erz-Canzellariat noch nicht eingegangen waren; So erließen Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz deßhalb ein Erinnerungsschreiben, welches kaum abgelaufen war, als Höchst-dieselbe das unten Num. 7. ersichtliche Schreiben vom 1ten April aus **München** erhielten.

In

Num. 6.

Von Gottes Gnaden wir Friedrich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern, und Westphalen, des Heil. Röm. Reichs Erz-Marschall, und Churfürst, auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß und geneigten Willen zuvor, Hoch- und Wohlgebohrne, Wohlgebohrne; Veste und Hochgelahrte, liebe Besondere!

Denen Herren und Euch wird bereits bekannt seyn, wie Wir nach dem am 20sten Februar dieses Jahrs erfolgten tödtlichen Hintritt, Weyland Ihro Majestät des Kaisers, Herrn Josephs des Andern, glorwürdigsten Gedächtniß, das Uns, vermöge der güldenen Bulle und des uralten Herkommens, zustehende Vicariat in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, angetreten, dieses auch bereits daselbst durch offene Patente intimiren lassen.

Wann dann den Reichsvicarien als provisoribus Imperii cum potestate judicia exercendi obliegen will, die Vorsehung zu thun, daß die heilsame Justiz, während des Zwischenreichs, und bis das heilige Römische Reich mit einem anderweiten Oberhaupt versorget, durchgehends wohl verwaltet werde:

Als haben Wir der Nothdurft befunden, zu Beybehaltung des Reichs innerlichen Ruhestandes, und zu Beförderung dessen gemeinen Wohlfahrt, das Reichskammergericht Unsers Orts, wie von Seiten des rheinischen Vicariats ebenfalls geschehen wird, hiedurch zu confirmiren und zu bestättigen, auch in unsern Schutz und Schirm zu nehmen, immaßen Wir auch wegen Uebersendung der zu gebrauchenden Vicariatssiegel und Titel an die Reichskammergerichts-Kanzley, bereits das nöthige an des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden haben gelangen lassen, und ein gleiches von des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden schon geschehen seyn, oder doch des Ehesten geschehen wird.

Wir gesinnen dannenhero an die Herrn und Euch hiemit gnädigst, sich nach obigem gebührend zu achten, und wie Wir unsers Orts selbst Uns angelegen seyn lassen werden, zu verhüten, daß der stracke Lauf der heilsamen Justiz in keinerley Weise behindert werde: Also tragen Wir auch zu den Herren und Euch das gänzliche und gnädigste Vertrauen, ein Jeder werde in seinem Amte, Verrichtung, und Geschäfte, nach der Pflicht, womit er dem Gericht zugethan und verwandt, hinführo nicht weniger, als bei weiland Ihro kaiserlichen Majestät Leben, nach den Reichssatzungen und der Kammergerichts-Ordnung mit Ertheilung gleich durchgehender, schleuniger und unpartheyischer Gerechtigkeit, sowohl in Religions- als Profansachen verfahren.

Uebrigens versehen Wir Uns, daß die auf Reichsvicariatsverfügungen, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die Reichsvicarios zu erstattende Reichskammergerichtliche Berichte in duplo werden ausgefertiget, und an jeden Reichsvicarium ein Exemplar davon besonders eingesendet werden wird. Daran geschiehet unsere Meinung, und Wir verbleiben übrigens denen Herrn und Euch mit Gnaden und allem Gutem wohl beigethan. Geben zu Dresden, am 12ten April 1790.

Friedrich August.

an das R. Kammergericht zu Wetzlar.

Ch. G. Freih. v. Gutschmid.
Wilh. Christoph Donauer.

Num. 7.

Nachdem Wir Unser Reichskammergericht zu Wetzlar von Vicariatswegen bereits bestätigt haben, und ein gleiches alschon von Chur-Sachsen geschehen seyn wird, so können Wir nicht umhin, Euer Liebden das gemeinschaftliche Insiegel zu übersenden, mit dem Ersuchen, daß solches nach Wetzlar zum dortigen Gebrauch übersendet werden mögte.

Wir erinnern Uns zwar dabei dessen noch ganz wohl, was gedachten Siegels halber im Jahr 1750. zwischen Chur-Bayern, Chur-Sachsen, und Chur-Pfalz, bei dem damaligen dreifachen Vicariat für ein Expediens getroffen worden ist; nachdem aber solches ex defectu Confirmationis nicht zu seiner Perfection gekommen ist, und die Causa movens seithero gleichfalls wiederum cessiret hat, so haben Wir für gut und nöthig gefunden, Uns lediglich an den Statum possessionis in an. 1711. zu halten, und das Siegel nach der damaligen Form verfertigen zu lassen.

Wir verbleiben anbei Euer Liebden zu Erweisung ꝛc.

In diesem Schreiben wird eines zwischen den hohen Herren Reichsvicarien bereits im Jahre 1750 errichteten Vicariatsgrenzvergleichs gedacht, welcher bisher nur wenigen Staatsrechtsgelehrten bekannt geworden war, und aus dieser Ursache hier Num. 8. beigefügt wird. Bei dem Wahlconvent im Jahre 1764 wurde er zwar dem hohen Churfürstlichen Collegio vorgelegt und von Chursachsen darauf angetragen, den Kaiser zu ersuchen, denselben zur Bestätigung des gesammten Reichs gelangen zu lassen; allein diese Absicht wurde damals nicht, wohl aber bei dem letzten Wahlconvent

Num. 8.

Vicariats - Gränzvergleich.

Zu wissen sey hiemit: Nachdeme zwischen beiden hohen, des heil. Röm. Reichs Vicariaten, wegen derer Gränzen, und wie weit eines jeden hohen Vicariats Gerechtsame in ein und dem andern Reichskreise, besonders aber dem Westphälischen, eigentlich zu erstrecken, unterschiedliche Differenzien sich hervorgethan, deren gütliche Beilegung nicht allein schon an. 1741 & 1745 zu Frankfurt am Main, occasione derer damaligen Kaiserwahltage, von derer interessirten hohen Höfe daselbst anwesenden Gesandtschaften angetreten, sondern auch nachgehends zu Regenspurg, durch derenselbige dortige Comitial-Ministres vor die Hand genommen worden; so haben endlich Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstliche Durchl. zu Sachsen Ihr Verlangen, daß zu Berichtigung sothaner und anderer in die Reichs-Vicariatsverwaltung einschlagenden Puncten die Handlungen an Dero allhiesiges Hoflager transferirt, und hieselbst mit Dero vormaligen Reichstagsgesandten, vorjetzo aber zu Dresden beständig gegenwärtigen Conferenzminister und würklichen Geheimenrath, dem Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, Johann Friedrich, Grafen von Schönberg, des Russ. St. Andreas-Ordens Rittern rc., fortgesetzt werden möchten, Ihrer Churfürstlichen Durchl. zu Baiern, und Ihrer Churfürstl. Durchl. zu Pfalz freundvetterlich zu erkennen gegeben. Allermaßen nun diese beide hohe Churfürsten, das rheinische Vicariat vermöge der an. 1745 unter sich getroffenen Vereinigung alternative verwaltende Höfe, hierunter nicht entstehen wollen, und zu dem Ende Ihro Churfürstliche Durchl. zu Bayern, Dero geheimen Rath und Minister plenipotentiaire an dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hofe, dem Wohlgebohrnen Herrn Hugo Wilhelm, Freiherrn von Wezel, desgleichen Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Pfalz, Dero wirklichen geheimen Rath, Hofkammervicepräsidenten, Obristforstmeister, auch bevollmächtigten Minister am Kaiserl. Königl. Hofe, dem Wohlgebohrnen Herrn Heinrich Anton, Freiherrn von Beckers (welcher Letztere bei dem Königl. Pohln. und Churfürstl. Sächsischen Hofe zu Verrichtung ein- und anderer Geschäfte in Verfolg derer ihm mitgegebenen Credentialien sich eingefunden), mit besonderer Vollmacht und Instruction dazu versehen, so ist mit Ihnen von vorgedachtem Königl. Pohln. und Churfürstlich Sächsischer zu gegenwärtiger Sache ebenfalls insbesondere authorisirten Minister, Herrn Grafen von Schönberg Unterredung darüber zu verschiedenenmalen allhier gepflogen, und hierauf zwischen denenselben allerseits nachstehender Vergleich bis auf ihrer höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratification, geschlossen und errichtet worden.

§. 1.

Das hohe Rheinische Vicariat will sich hinführo sowohl bei seiner geheimen Reichsvicariatskanzley, als bei seinem Vicariatshofgerichte, aller Vicariatsintimationen, Verfügungen, Erkenntnissen und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in der sonsten zum Fränkischen Kreiß gerechneten gefürsteten Grafschaft Henneberg, sondern auch in nachbenannten, im westphälischen Kreiß gelegenen Stiftern und Grafschaften, nemlich dem Hochstift Paderborn; dem Hochstift Osnabrück, der Abtey Corvey, denen Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst, Hoia, Diepholz, Pyrmont, Lippe, Schaumburg und Rittberg, und in denen andern anjetzt specificirten Distrikten gegen die Weser zu, und über diesen Fluß diesseits gelegenen dem rheinischen Vicariat nicht und namentlich reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften, und Reichsstädten des westphälischen Kreises eben so, wie es sich von dem Ober- und Niedersächsischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, gänzlich enthalten, dergestalt, daß diese vorher, in specie & in genere angedeutete sämmtliche Districte, von nun an und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen, einzig und allein zu dem Sächsischen Vicariat ohne Eintrag des rheinischen Vicariats gehören sollen.

§. 2.

Gleichergestalt will das hohe Sächsische Vicariat sich hinführo, sowohl bei seiner geheimen Vicariatscanzley, als bei seinem Vicariatsgericht, aller Vicariatsintimationen, Verfügungen Erkenntnissen, und Expeditionen, wie die Namen haben, nicht allein in dem Erzstift Kölln, eben so, wie es sich von dem ganzen Churrheinischen und Oberrheinischen Kreise und andern Orten, worüber bishero kein Zweifel oder Streit gewesen, von selbst verstehet, sondern auch in dem sonst zum westphälischen Kreiß gerechneten Her-

vent dahin erreicht, daß unser nunmehr glorwürdigst regierender Kaiser denselben, weil er von dem Churfürstlichen Collegio zu gänzlicher Aufhebung der (zwischen beiden hohen Reichsvicariaten) vorgewalteten Irrungen erspriеßlich und zugleich zur Beförderung der heilsamen Justitz bei entstehendem Falle einer Reichsverwesung vorträglich angesehen worden, zur Begnehmigung des gesammten Reichs zu befördern versprochen haben.

Ob

Herzogthum Westphalen, dem Hochstift Münster, dem Fürstenthum Minden, der Abtey Hervorden, der Grafschaft Ostfrießland, wie auch denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Bentheim, und denen andern, anjetzt specificirten Districten gegen den Rhein zu, und über diesen Fluß jenseits gelegenen, dem Sächsischen Vicariat nicht namentlich in vorigem 1. Spho reservirten Stiftern, Fürstenthümern, Grafschaften, Herrschaften und Reichsstädten des westphälischen Kreißes, gänzlich enthalten, wie dann die in gegenwärtigem §. 2. in specie & in genere angedeutete sämmtliche Districte von nun an, und zu ewigen Zeiten in allen und jeden Sachen einzig und allein zu dem rheinischen Vicariat ohne Eintrag des Sächsischen Vicariats gehören sollen; es ist auch

§. 3.

aller Actus, welche dieses und jenes hohe Reichsvicariat bei vorigen Interregnis in ein, oder der andern Provinz, so ihm vermöge dieses Vergleichs nicht bleibet, exerciret hat, wider diesen Vergleich, wenn selbiger ratificirt, weiter keineswegs anzuziehen. Damit nun

§. 4.

künftig alle fernere oder neue Irrungen zwischen denen beiden hohen Reichsvicariaten gänzlich vermieden bleiben mögen; so will kein Vicariatshof hinführo in des andern mittels obstehenden §. 1 und 2 regulirten Bezirk einige Vicariatspatente jemals absenden und insinuiren lassen, oder sonst etwas, so einem Eingriff ähnlich seyn könnte, es seye in jurisdictionalibus oder gratiosis verfügen, und wenn er allenfalls sein angetretenes Vicariat an einige außerhalb seines Vicariats gelegene Reichsstände zu Unterhaltung der mit selbigen führenden Correspondenz notificiret, doch keine Vicariatspatente solchen Notificationes-Schreiben mit beilegen, und dergleichen Notificationes niemals zum Behuf einer widrigen Possеß in denen Vicariats-juribus allegiren.

Würde auch

§. 5.

in künftigen Interregnis von jemanden bei einem hohen Reichsvicariats-Bezirk, so nach denen gegenwärtig §. 1 und 2 verglichenen Vicariatsgränzen dahin nicht gehörig ist, etwas angebracht und gesucht werden; auf solchen Fall soll das dieserwegen incompetenter angelangte hohe Reichsvicariat gehalten seyn, die Imploranten und ihre Sachen von sich ab- und dagegen jedesmal an das andere hohe Reichsvicariat, dem die Competenz hierinnen diesem Vergleich gemäß zustehet, zu verweisen. Alldieweilen hiernächst

§. 6.

die Erfahrung gezeiget, daß nach Erledigung des heil. Römischen Reichs über deren hohe Reichsvicariate jedesmaliger Communication wegen Errichtung derer gemeinsamen Vicariatssiegel und Titul vor das R. K. G. zu Wetzlar und sonst viele Zeit verlohren gegangen; so haben beide hohe Reichsvicariate auch diesen passum in Zeiten, und zwar auf eine solche Weise, die jedesmal bei allen Reichsverledigungen, und es möge das Rheinische Vicariat von dem hohen Churhaus Bayern, oder von dem hohen Churhaus Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, unverändert statt finden können, zu regulieren dienlich erachtet, mithin sich durch ihre obbemeldte bevollmächtigte Herren Minister dahin einverstanden, daß bei jedem Interregno die Siegel, so vor das Reichs-K. G. zu Wetzlar an Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, als des heil. Röm. Reichs Erzkanzlern, zuzufertigen, blos den doppelten Reichsadler (ohne Herzschildern oder andern, die Namen oder Insignia derer hohen Reichsvicariorum andeutenden Zeichen) und die generaliter eingerichte Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen, mithin sothane Siegel eigentlich nach denen von denen Herren bevollmächtigten Ministris besonders zu signirenden Abrissen gefertiget werden, der Titul aber, unter welchen besagtes Reichs-K. G. in Zeit eines jedesmaligen Interregni hindurch verfüget, in folgenden Generalworten: Wir von Gottes Gnaden, des heiligen Römischen Reichs dieser Zeit Vicarii &c. entbiethen rc. bekennen rc. fügen rc. ohne namentliche Benennung der hohen Reichs-Vicariorum bestehen, im übrigen gedachte und bei einem jeden hohen Reichsvicariat verglichenermaßen zu verfertigende drei Siegel, nicht minder von einem jeden hohen Reichsvicariat an Hochbemeldte Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mainz überschicket, dieselben auch in denen an Sie dieserwegen ergehenden Schreiben ersuchet werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wetzlar alsdann erst,

wann

Ob dieser Gegenstand so bald zur Comitialproposition kommen und ob das vorhin erwähnte Bestätigungsrecht den Beifall der höchst und hohen Reichsstände erhalten werde? muß die Zeit lehren.

Das vorerwähnte Churpfälzische Schreiben an Churpfalz war zwar auch, wie aus dessen Inhalt ersichtlich, von einem Siegel begleitet: da aber Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz bey solchem noch einige Bedenklichkeiten fanden, so communicirten Höchst Sie dieselben dem hohen Collegio Camerali in dem Schreiben Num. 9. mit

wann solche Siegel von beiden hohen Reichsvicariaten bei Ihnen eingekommen sind, vorzuschreiten.

§. 7.

Gleichwohl aber will jeder hoher Vicariatshof dasjenige, was an das Reichskammergericht zu Wetzlar wegen dessen Confirmation und sonsten zu bringen ist, nicht in gemeinschaftlichen, sondern in besondern auf vorhergehende unter sich gepflogene Communication gut befundenen Expeditionen, separatim ergehen lassen, daher auch besagtes Reichskammergericht seine darauf, oder sonst in gemeinsamen Angelegenheiten an die hohe Reichsvicarios zu erstattende Berichte, in duplo ausfertigen, und an jedes hohes Reichsvicariat ein Exemplar davon besonders einsenden wird.

§. 8.

Was wegen derer Reichsvestungen an deren Gouverneurs und Commandanten zu rescribiren, oder von diesen zu berichten, oder auch was sonsten in gemeinen Reichsangelegenheiten vorfällt, wird nicht weniger wie im vorhergehenden 7ten §. gedacht, durch separate, doch gleichförmige, mithin vorher concertirte Expeditiones tractirt werden.

§. 9.

So viel auch insonderheit die Reassumirung und Fortstellung des Reichstags sub auspiciis Vicariorum anbetrifft, so wollen beide hohe Reichsvicariate die Expeditiones, welche zu Authorisirung der Commission oder sonst erforderlich, ebenfalls separatim, jedoch auf vorherige unter sich geschehene Concertirung ergehen, und von dem Principalcommissario in denen Commissionsdecretis oder sonst die Titulatur und Schreibart folgendermaßen:

Von derer Hohen des heil. Römischen Reichs dieser Zeit Vicariorum &c. wegen lassen Sr. als Deroselben zu gegenwärtiger allgemeiner Reichsversammlung gevollmächtigter Hochansehnlicher Principalcommissarius ꝛc.

ohne namentliche Benennung derer hohen Vicariorum gebrauchen lassen.

§. 10.

Wie nun obbenannte bevollmächtigte Herren Ministri über vorstehende sämmtliche Puncte wohl einig und verstanden sind; also haben Sie Ihrer Höchsten Principalen aller- und gnädigste Ratification darüber längstens binnen 4 Wochen anzuschaffen, und gegen einander allhie zu Dresden auszuwechseln versprochen.

Urkundlich sind über gegenwärtigen Vergleich drei miteinander übereinstimmende Exemplaria ausgefertiget, und solche von mehr ermeldten Herrn bevollmächtigten Ministris eigenhändig unterschrieben und besiegelt worden. So geschehen und geben zu Dresden, den 9ten Junii 1750.

Johann Friedrich Graf von Schönberg.
Hugo Wilhelm Freiherr von Wezel.
Heinrich Anton Freiherr von Beckers.

Num. 9.

Friedrich Carl Joseph, von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Worms ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, auch Wohlgebohrne, Vest, Ehrsame und Hochgelehrte, besonders lieber Herr Kammerrichter, und liebe Besondere!

Schon unter dem 10ten März dieses Jahrs fertigten des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebden, als Reichsvicarius Uns, von ihrer Seite die zu den Ausfertigungen des Kaiserl. Reichskammergerichts erforderliche drey Siegel sammt Titulatur mit dem Ersuchen zu, daß wir nach erfolgtem Einkommen gleicher Siegel von Seiten des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden, als Mitvicarii, zur Uebersendung sothaner Reichsvicariatssiegel und Titulatur an die Uns untergebene Reichskammergerichtskanzley förderlichst fürschreiten möchten; wie der Herr Kammerrichter und Ihr solches ab der abschriftlichen Anlage des mehreren entnehmen wollt.

Wir sahen von dieser Zeit den Siegeln des Rheinischen Vicariats mit Verlangen entgegen, und

mit dem Begehren eines Gutachtens darüber; und übersandten zwar die aus Dresden und München eingekommenen Siegel Ihrem Kammergerichtscanzleiverwalter, jedoch vor der Hand zu bloßer Aufbewahrung.

Das

und als Wir nicht einmal eine Vornachricht erhielten, ob und wie bald solche an Uns gelangen würden, so brachten Wir den Gegenstand theils durch den Weg des Herrn Churfürsten von Sachsen Liebden, theils durch unmittelbare Zuschrift an das Rheinische Vicariat selbst, in mehrmalige Erinnerung.

Allein, anstatt daß Wir von solcher Seite gleiche gemeinschaftliche Siegel mit jenem des Sächsischen Vicariats zu empfangen hoften, um den alsbaldigen Gebrauch derselben von Erzkanzlariats wegen anzuordnen; so überschicken des Herrn Churfürsten zu Pfalz Liebden Uns durch das in der weitern abschriftlichen Anlage befindliche vom 1sten dieses datirte, aber erst vorgestern eingegangene Schreiben ein, vorgeblich nach der Form vom Jahre 1711 verfertigtes einzelnes Siegel, und begleiten solches mit der ausdrücklichen Erklärung, daß der dem Churfürstlichen Collegium im Jahr 1764 vorgelegte und durch ein eigenes Churfürstliches Collegialschreiben an Kaiserl. Majestät und das Reich gebrachte sogenannte Vicariatsgränzvertrag de anno 1750, ex Defectu Confirmationis nicht zu seiner Perfektion gekommen seye, weswegen man Churpfälzischer Seits für gut und nöthig gefunden habe, sich lediglich an den Statum possessionis de Anno 1711 zu halten.

Obgleich Wir nun Unseres Orts dahin gestellt seyn lassen, ob und in wiefern das Rheinische Vicariat von einem verbindlich geschlossenen, durch das Churfürstliche Collegium auf eigenes Ansuchen der Reichsvicarien selbst zur Kaiserlichen und Reichsbestätigung gebrachten Vergleiche einseitig und gerade in dem Augenblicke abzugehen vermöge, wo das Reich mit der noch zurückstehenden Bestätigung in wirklicher Beschäftigung steht, so müssen wir doch höchlich und billig bedauern, daß auf solche Art von den beiden Vicariatshöfen zweierlei Siegel und Titulaturen vorliegen, über welche unter Ihnen selbst kein Einverständniß getroffen ist, und wobei in Ansehung ihrer Form und Beschaffenheit vielmehr von jeder Seite auf einen andern Grund zurückgegangen wird.

Da nun die Erforderniß einer gemeinsamen Titulatur und Signatur der beiden Reichsvicarien einmal auf dem kundbaren, durch mehrere Zwischenreiche schon bestätigten Herkommen beruhet, und da diese Gemeinschaft den Gebrauch einseitig und ohne Einverständniß für gut befundene Sigille durchaus nicht zuläßt, so wollen wir über diese, der Activität des Kaiserlichen Reichskammergerichts und der Justizpflege im Reiche so nachtheilige Ereigniß, und über die zur Aufrechthaltung der gehemmten Kammergerichtsactivität einzuschlagenden Mittel des Herrn Kammerrichters und Euren gutächtlichen Gedanken baldmöglichst entgegen sehen, um alsdann Unseres Orts, als des Reichserzkanzlers, die nachdrücklichste weitere Verwendung eintreten zu lassen, damit die Gebühr nach Maaß der Gesetze und des Herkommens allenthalben beobachtet werde.

Wir übersenden inzwischen die von dem Sächsischen sowohl als Rheinischen Vicariate eingefertigten Siegel an Unsern Hofrath und Kammergerichtskanzleiverwalter Hoscher zur einsweiligen bloßen Verwahrung, und weisen denselben zugleich an, sich bis auf weitere Verfügung der gewöhnlichen provisorischen Ausfertigungsart, unter seiner Attestation und Umschrift, mit Beiziehung des Protonotarius zu bedienen, um solchergestalt, so viel an Uns ist, den Lauf der Justiz in seiner Wirkung fortzuerhalten.

Die Wir dem Herrn Kammerrichter und Euch zu freundgeneigtem Willen, Gnaden und allem Guten wohl beigethan verbleiben.

Mainz, den 27sten April 1790.

Des Herrn Kammerrichters

wohlaffectionirter

Friedrich Carl Joseph,

Churfürst.

an das Kaiserliche Reichskammergericht.

Inscriptio.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen Herrn, auch Wohlgebohrnen, Vest, Ehrsam und Hochgelehrten, unsern lieben Besondern, Kammerrichter, Präsidenten und Beisitzern des Kaiserl. und Reichskammergerichts.

Wetzlar.

Das hohe Reichskammergericht ließ hierauf das begehrte hier Num. 10. beigefügte

Num. 10.

Hochwürdigster Erzbischof des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst!

Gnädigster Churfürst und Herr!

Daß Euer Churfürstliche Gnaden in Höchstdero huldreichstem Erlaß vom 27sten vorigen Monats die, unter beiden hohen Herren Reichsvicarien wegen der Form des gemeinsamen Siegels und der bey den Expeditionen zu gebrauchenden Titulatur vorgefallene Anstände, Uns zu eröffnen, und darüber Unser unzielsetzliches Gutachten zu verlangen, gnädigst geruht haben, betrachten Wir als den deutlichsten Beweis des Vertrauens, welches Höchstdieselben in Uns setzen.

Wir haben daher nichts angelegeneres, als Euer Churfürstlichen Gnaden dafür den lebhaftesten Dank unterthänigst abzustatten, und Höchstdero Erlauchtesten Einsicht Unsere Gedanken über vorberührte Streitigkeiten unverzüglich vorzulegen.

Auch Uns war es unerwartet, zu vernehmen, daß die hohen Herren Reichsvicarien über die Einrichtung der Siegel und Titulatur sich abermal nicht vereinigen können.

Schon in dem zweiten nach der Stiftung des Kaiserl. und Reichskammergerichts 1612 entstandenen Zwischenreiche, verglichen sich Dieselben, wie es künftig hierwegen gehalten werden solle.

In dem damal den 30sten Merz gedachten Jahrs zu Heidelberg errichteten Vergleich wurde festgesetzt, daß in allen Zwischenreichen die kammergerichtliche Erkenntnisse in beyder hohen Vicariate Namen gemeinschaftlich ausgefertigt, und das Siegel hierzu neben dem Reichsadler, die Churinsignien, den Reichsapfel und die Schwerdter zu größerer Autorität und Ansehen in sich fassen solle.

So war denn auch das gemeinsame Vicariatssiegel damal eingerichtet, mit der Umschrift: Palatinus & Saxo, Vicarii vacante Imperio. In den beiden nachgefolgten Interregnis von 1619 und 1657 ward diese Form unverändert beibehalten, nur daß in der Umschrift 1657 Bavarus statt Palatinus aus bekannten Ursachen stande.

In dem, nach dem Tode Josephs I. glorwürdigsten Andenkens, 1711 entstandenen Zwischenreich, ergab sich bei der Signatur und Titulatur zum erstenmal ein Anstand. Das hohe Churhaus Sachsen, welches mit der Königlich Pohlnischen Krone damal geziert ware, weigerte sich, den Königl. Titel und das Wappen darinn wegzulassen, und dem hohen Churhaus Pfalz nachzustehen. Durch Euer Churfürstl. Gnaden glorreichen Vorfahrers im Reichserzkanzlariat patriotische Bemühung, wurde jedoch dieser Präcedenzstreit alsbald vermittelt.

Das gemeinsame Siegel blieb unverändert; die Titulatur hingegen wurde, mit Weglassung der hohen Namen, in allgemeinen Ausdrücken (wie die Anlage zeigt) abgefaßt.

Der bekannte rheinische Vicariatsstreit erregte in dem Interregno von 1740 einen neuen sehr verwickelten Anstand. Zwar hatten sich die beiden hohen Churhäuser Baiern und Pfalz, schon 1724 auf eine gemeinsame Vicariatsverwaltung verglichen, diese schien aber mehrern höchst und hohen Reichsständen bedenklich zu seyn.

Die hohe Chur Sachsen war am wenigsten hiermit zufrieden, ließ daher ein separates Vicariatssiegel verfertigen, um solches im Sächsischen Distrikt zu den kammergerichtlichen Ausfertigungen zu gebrauchen.

Euer Churfürstl. Gnaden höchster Vorfahrer, Churfürst Philipp Carl, fanden aber hierbei vielfältiges Bedenken; verlangten daher von Unsern Vorfahrern einen Vorschlag: Wie aus dieser Verlegenheit auf eine befriedigende Weise zu kommen seye. Nach reifer Ueberlegung schien Unsern Antecessoren das schicklichste Auskunftsmittel zu seyn, in das gemeinsame Vicariatssiegel blos den doppelten Adler, ohne andre Wappen aufzunehmen, dieses mit der generellen Umschrift: Sigillum Vicariatus Rhenani & Saxonici, zu umgeben, und eben so in der Titulatur die Hohen Namen der Herrn Reichsvicarien allenfalls nach der, in dem vorhergehenden Zwischenreich, beliebten Form wegzulassen.

Dieser ohnmaßgebliche Vorschlag, so unverfänglich er auch ware, erhielt den Beifall des Chursächsischen Hofs nicht, wiewohl solchen Euer Churfürstl. Gnaden vorgenannter glorreicher Vorfahrer, in dem hier ehrfurchtsvoll abschriftlich beigelegten merkwürdigen Schreiben,— nachdrücklich zu unterstützen gnädigst geruhten.

Zu einiger Vereinigung war daher nicht zu gelangen; die Kammergerichtliche Kanzlei mußte vielmehr, während dieses langen Zwischenreichs, das vom 20sten October 1740 bis den 24sten Jenner 1742 dauerte, die Vicariatssiegel entbehren, und das Kammergericht verfiel dadurch in eine Art von Justizstillstand.

In dem durch den Tod Karl VII. Höchstseligen Andenkens 1745 abermal entstandnen Zwischenreich, ward zwar der Rheinische Vicariatsstreit, jedoch erst durch den Vergleich vom 26sten Merz gedachten Jahrs, zur Zufriedenheit des gesammten Reichs beigelegt; ehe daher die Vicariatssiegel zu Stande gebracht werden konnten, war die Wahl Franz I. bereits vollzogen.

Die nachtheilige Folgen, welche der Abgang der Vicariatssiegel der Reichsjustiz und den um

gefügte Gutachten an den hohen Herrn Reichserzkanzler gelangen, und veranlaßte hiedurch

Hülfe seufzenden Partheien unvermeidlich zuzieht, bewog endlich die hohen Vicariatshöfe, als sie am 9ten Jun. 1750 wegen der Gränzen der Vicariatsdistrikte sich vereinigten, im 6ten §. des Vertrags ein perpetuirliches gemeinsames Vicariatssiegel, ganz nach dem vorerwähnten Vorschlag Unserer Vorfahren, mit der Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, zu entwerfen, und dieses sowohl als die beliebte generelle Titulatur, auf alle künftige Fälle, die Umstände möchten vorhanden seyn wie sie wollten, unveränderlich festzusetzen.

Daß von diesem, mit so vieler Vorsicht zu Stande gebrachten Vertrag schon im ersten, nach dessen Errichtung vorgekommnen Fall, wieder abgewichen werden sollte, war um so weniger zu erwarten, als die hohen Vicariatshöfe davon, als einem vollendeten Werk dem höchstansehnlichen Churfürstlichen Kollegio auf dem Wahlconvent 1764 die Anzeige gemacht, um die Einleitung desselben ad Comitia angelegen gebeten, und diese auch wirklich nicht nur durch ein Churfürstl. Collegialschreiben, sondern sogar in der Kaiserl. Wahlkapitulation selbst, bewirkt haben, und daher die Aufhebung vorberührten Vergleichs von den hohen Herren Reichsvicarien nicht mehr allein abzuhangen schien.

Wiewohl Wir Unseres Orts vorberührten Vergleich, in dessen 7tem §. den hohen Herren Reichsvicarien das Recht, das Kaiserl. und Reichskammergericht zu bestätigen, und von neuem zu autorisiren, beigelegt wird (welches vermeintliche Recht wir weiter unten noch umständlicher zu berühren, Uns die gnädigste Erlaubniß erbitten), ohne Reservation nach seinem ganzen Inhalt nicht annehmen können; so sind wir jedoch vollkommen überzeugt, daß die in diesem Uns lediglich ex actis publicis bekannten Vergleich §. 6. beliebte generelle Form der Titulatur und Signatur die bequemste seye, allen Präcedenz- und übrigen unvorhergesehenen Streitigkeiten aus dem Weg zu gehen.

Wir erstatten daher, gnädigster Herr, das begehrte unzielsezliche Gutachten vorzüglich dahin:

> die hohe Churpfalz zu gleichmäßiger Beobachtung des 6ten §. gedachten Vergleichs, und zur Mitgenehmigung der von dem hohen Chursächsischen Vicariat überschickten vergleichsmäßigen Siegel von hohen Erzkanzleramtswegen zu bewegen.

Denn, wiewohl es nicht zu läugnen ist, daß durch den Abgang des Hauses Baiern, und die Zurückkehr der alten Pfälzischen Chur die Umstände bei dem Rheinischen Vicariat sich geändert haben; so scheinen jedoch zwischen Churpfalz und Chursachsen noch Anstände, wiewohl aus einem neuen Grund, vorzuwalten; und ohnedem versprachen sich ja die hohen Vicariatshöfe wechselseitig, bei dem erörterten Vergleich standhaft zu beharren, es möge das Rheinische Vicariat von Churbaiern oder Churpfalz verwaltet werden, oder sonst die Umstände vorhanden seyn, wie sie wollten.

Und wenn gleich ferner der Vicariatsvergleich von 1612 und die Observanz von vier Zwischenreichen eine andre Form des Siegels vorschreiben, so sind doch die Churkleinodien im Siegel, und die hohen Namen in der Umschrift und dem Titel nicht so wesentlich, daß davon, zum Besten der gehemmten Reichsjustiz, nicht wieder abgegangen werden könnte.

Sollte aber das hohe Rheinische Vicariat zu gleichmäßiger Beobachtung des vorgedachten Vergleichs einsweil, bis von gesammtem Reich ein anderes verordnet, und die Titulatur und Signatur quoad Specialia zu Stand gebracht worden, gegen alles Vermuthen nicht zu bewegen seyn, so unterstellen Euer Churfürstlichen Gnaden Erlauchtestem Ermessen Wir unterthänigst, ob nicht der hiesigen Kanzley provisorie gestattet werden wolle, die beide Vicariatssiegel abwechselnd bei den Ausfertigungen zu gebrauchen; oder jede Expedition doppelt zu verfertigen, und das eine Exemplar mit dem Churpfälzischen, das andere hingegen mit dem Chursächsischen Siegel zu besiegeln, wodurch den Partheyen, da die eine Ausfertigung blos als Abschrift bezahlt wird, nur wenige Kösten mehr als sonst verursacht werden; oder endlich beide Siegel den Expeditionen aufzudrücken.

Die Titulatur könnte hierbei um so mehr nach der Vorschrift des Vergleichs von 1750 eingerichtet werden, als solche, wenn sie gleich mit jener von 1711, worauf sich die hohe Churpfalz beruft, — nicht wörtlich übereinstimmt, jedoch eben so wie diese in generellen Ausdrücken abgefaßt ist, und die hohen Namen der Herren Reichsvicarien eben so wenig enthält.

Sollte aber auch hierbei noch einiges Bedenken obwalten, wiewohl bei der zum größten Nachtheil der Justiz schon so lange Zeit gehemmten Expedition und bei der bedauerlichen Lage der Kanzlei vorberührte provisorische, den allseitigen Gerechtsamen ohnehin ganz unnachtheilige Reichserzkanzlerische Verfügung, von allen billig denkenden zuverläßig mit Beifall aufgenommen werden dörfte; — so müssen Euer Churfürstl. Gnaden Wir lediglich überlassen, wie Höchstdieselbe in diesem dringenden eilenden Fall ein, der Reichsverfassung gemäßes Provisorium einzuleiten, geruhen wollen.

Wir unterstellen jedoch dieses Unser unmaßgebliches gehorsamstes Bedenken Euer Churfürstl. Gnaden Einsichtsvollesten Beurtheilung, und sind dabei überhaupt weit entfernt, auf irgend eine

durch die unter Num. 11. unten angefügte Weisung an den Herrn Canzleiverwalter zu Wetzlar, welcher bald darauf, als nemlich das hohe Rheinische Vicariat die beiden noch abgängigen Siegel mit dem unter Num. 12. hier abgedruckten Schreiben

eine Weise in das Eingangs erwähnte Mißverständniß des hohen Vicariats Uns einzumischen, vielmehr werden Wir hierinn ganz ruhig abwarten, welche Höchste Befehle Euer Churfürstliche Gnaden an die hiesige Kanzlei zu erlassen, für gut finden werden.

Wegen des vorberührten Bestätigungsrechts, wollen Wir bei dieser Gelegenheit noch gehorsamst bemerken: daß Unsere Vorfahrer zu allen Zeiten behauptet haben, daß die Ihnen in der Kammergerichtsordnung und den nachgefolgten Reichsgesetzen von Kaiserl. Majestät und gesammtem Reich ordinario modo übertragne höchste Gerichtsbarkeit, mit dem Tod eines zeitlichen Kaisers nicht erlösche, mithin auch einer Bestätigung und Erneuerung nicht bedürfe. Daher haben Sie sich auch, als 1612 zum erstenmal in dem Notificationsschreiben der hohen Herren Reichsvicarien die Formel: Bestätigen und Confirmiren ꝛc. gebraucht worden, dagegen in der Antwort vom 8ten Februar g. J. alsbald verwahret, und dadurch bewirkt, daß in dem 1657 von den hohen Herren Reichsvicarien erlaßnen Notificationsschreiben vom 6ten und 13ten April g. J. von aller Bestätigung und Confirmation abstrahirt worden.

In dem Interregno von 1711, 1740, 1745 ward zwar von der vorgedachten Formel wieder Gebrauch gemacht; Unsre Vorfahrer haben aber in der Antwort vom 1sten September 1711, 12. Februar 1741 und 11ten Merz 1745 diese, mit so vielen Bedenklichkeiten umgebene Bestätigung, auf eine ganz wohl verständliche, jedoch respektsvolle Art abgelehnt, und des Reichs Gerechtsame dagegen verwahrt, sonach einer widrigen Observanz sorgfältig vorgebogen. Von dieser seit mehrern Säculis vertheidigten, in der Reichsverfassung und dem Verhältniß dieses höchsten Gerichts zu Kaiserl. Majestät und dem Reich vollkommen gegründeten Behauptung, können auch Wir um so weniger abgehen: als Wir nicht vermuthen, daß die hohen Herren Reichsvicarien ein, von den neu erwählten Kaisern selbst bisher weder verlangtes noch ausgeübtes Bestätigungsrecht sich beizulegen, gemeint seyn werden.

Wir haben daher gegen diese, von den hohen Herren Reichsvicarien neuerlich gebrauchte Bestätigungsformel, und zwar noch nachdrücklicher als vorhin, des Reichs und dieses höchsten Gerichts Gerechtsame, ehrerbietigst verwahrt, wünschten aber in künftigen Fällen mit diesem Ansinnen, von den hohen Herren Reichsvicarien gänzlich verschont zu werden, und bitten daher Euer Churfürstl. Gnaden unterthänigst, es dahin höchsten Orts gnädigst einzuleiten.

Zu Euer Churfürstl. Gnaden fortwährenden Höchsten Gnade und Protektion, empfehlen Wir Uns unterthänigst, indem Wir in schuldigem tiefstem Respekt unwandelbar beharren

Gnädigster Churfürst und Herr!
Euer Churfürstl. Gnaden
unterthänigste
Kammerrichter, Präsidenten und
Assessores des Kaiserl. Reichskammergerichts.

Num. 11.

Eminentissimus Elector,

Nachdem Se. Churfürstl. Gnaden sich durch die fürdauernde Anstände wegen des Gebrauches der, von beiden Herren Reichsvicarien eingeschikten zweierlei Siegel in die unumgängliche Nothwendigkeit versetzet finden, zur einsweiligen Beseitigung der sonst auf das Reichsjustizwesen redundirenden schädlichen Folgen, bei der Ihro untergebenen Kammergerichtskanzlei mit einem, der Reichsverfassung gemäßen Provisorio einzuschreiten; so wollen Höchstdieselben ersagter Kanzlei, bis zur anderweiten Verfügung gnädigst gestatten, daß beide von den obgedachten Herrn Reichsvicarien eingesandten Siegel den Expeditionen zugleich aufgedrückt, und bei der Frage, welches zur Rechten oder Linken zu setzen seye, auf die kundbare Rangordnung beider Churhöfe gesehen, auch die Titulatur blos im allgemeinen nach dem ao. 1750 für gut gefundenen Formular gefaßt werde.

Der Churfürstl. Hofrath und Kammergerichtskanzleiverwalter Hoscher, hat hiernach das Erforderliche unverweilt vorzukehren, und von dem Inhalte gegenwärtiger provisorischen Weisung dem Herrn Kammerrichter die alsbaldige förmliche Eröfnung zu thun. Lohnstein den 27. Mai 1790.

Friedrich Carl Joseph,
Churfürst.

Num. 12.

Wir sind und bleiben von der Veranlassung eines Justitii Cameralis so weit entfernt, daß Wir vielmehr die Justiz währendem Interregno auf alle mögliche Weise zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

Diesen heilsamen Zweck mit dem Chursächsischen Reichsvicariat auf eine, in der Hauptsache selbst unverfängliche Art nur desto sicherer und vollkommner zu erreichen, sind Wir Unseres Orts nicht entgegen, wenn statt des Provisorii, dessen man sich nur in eilenden Sachen bisher bedie-

ben vom 2ten Junii an das hohe Erzkanzellariat eingesandt, Hochdasselbe aber die darinn angegebne Auskunft noch nicht für ganz befriedigend geachtet hatte, die weitere unter der Num. 13. hier beigedruckte Weisung nachfolgte.

Zufolge dieser höchsten Erzkanzellariatischen Verfügung sind also die Reichskammergerichtlichen Expeditiones forthin nach der vorigen Verordnung besiegelt worden.

Zur Erläuterung dieser Materie fügen wir in der Note Num. 14. die in dem oftbelobten Werke des Herrn **von Fahnenberg** befindliche Geschichte des Reichsvicariatssiegels bei.

Endlich

bedienet hat, ein anderes, und zwar jenes ergreifen wird, welches von dem Reichskammergericht dahin vorgeschlagen worden ist, daß jede Expedition doppelt, und ein Exemplar mit dem Churpfälzischen, das andere aber mit dem Chursächsischen Siegel bezeichnet, und der Titel in generalibus gefaßt werde.

Zu dem Ende schließen Wir das mittler- und kleinere Siegel, nachdem Euer Liebden das größere bereits von Uns erhalten haben, hiemit ebenfalls an, und gleichwie es übrigens mit der Confirmation des Kammergerichts die Meynung nicht hat, demselben dadurch seine Existenz und Wesenheit zu verschaffen, sondern nur durante Interregno den fortwährenden Schuz von Vicariats wegen desto mehr zu versichern, so sehen Wir nicht, was dem Kammergericht für ein Präjudiz, mittelst sothaner Confirmation, zugehen könne.

Euer Liebden sollen Wir solches in schuldiger Rückantwort auf das vom 25sten Mai nuperi nicht verhalten, und verbleiben anbei ꝛc.

Num. 13.

Eminentissimus Elector.

Der Churfürstl. Hofrath und Kammergerichts-Kanzleyverwalter Hoscher empfängt hiebei das von dem Rheinischen Reichsvicariate noch nachgesandte mittlere und kleinere Siegel zum Gebrauch der dortigen Fertigungen, und hat sich nach Unterschied der Erforderniß dieser beiden Siegel eben so zu bedienen, wie solches in Ansehung des größeren von Sr. Churfürstl. Gnaden als Erzkanzler provisorie verordnet ist; massen Se. Churfürstl. Gnaden es bei diesem Provisorio noch zur Zeit und in so lang gnädigst bewenden lassen, bis von den beiden Reichsvicariaten eine gemeinschaftliche anderweite Einverständniß und Vorsehung getroffen seyn wird. Mainz den 19ten Junius 1790.

Friedrich Carl Joseph,
Churfürst.

Num. 14.

Specielle Geschichte des Reichsvicariatssiegels.

§. 1.

In dem ersten nach dem Tod Unseres großen Stifters Maximilian I. entstandnen Zwischenreich war das Verhältniß des Kammergerichts zu den hohen Reichsvicarien noch nicht aufgeklärt.

Der Fall war neu, und noch nicht vorgekommen. Das Kammergericht wandte sich zwar an beide hohe Reichsvicarien, und erbot sich unter hoher Autorität, Namen und Siegel derselben, die ihm anvertraute höchste Gerichtsbarkeit während des Zwischenreichs auszuüben.

Chursachsen nahm sich aber des Kammergerichts aus unbekannten Ursachen gar nicht an, überließ vielmehr Churpfalz die Hoheit über dieses Reichsgericht allein.

Der Churfürst zu Pfalz überschickte auch dem Kammergericht ein Vicariatssiegel, auf dem der Churfürst auf dem Thron sitzend vorgestellt wird, und in der rechten Hand den Reichsapfel, in der linken aber den Gerichtsstab hält. Am Fuß des Throns liegt das Pfälzische und Baierische Wappen. Die Umschrift lautet: Sigillum Judicii Camerae imperialis, Ludovici Comitis Palatini Rheni, Bavariae ducis S. R. Archidapiferi Principis Electoris, in partibus Rheni, Sueviae et Juris Franconici, Provisoris & Vicarii.

§. 2.

In dem zweiten Interregno von 1612 bemühete sich zwar Churpfalz, der Gewalt über das Kammergericht sich abermal ausschließend zu gebrauchen; allein Chursachsen war immittelst von dem Umfang seiner Vicariatsrechte besser unterrichtet worden, und behauptete daher solche standhaft.

In dem am 30sten Merz 1612 zu Heidelberg unter beiden hohen Reichsvicarien errichteten merkwürdigen Vergleich, wurde daher festgesetzt: daß künftig während des Zwischenreichs die Kammergerichtlichen Processe, und was dem anhängig, in beider Vicarien Namen conjunctim ausgefertigt und gesiegelt, auch in dem Siegel

Endlich wird annoch bemerkt, daß bis zu Einlangung der oben unter der Num. 11. ange-

gel neben dem Adler die beiden Kurinsignien, als der Reichsapfel und die Schwerdter, um mehrerer Autorität und Ansehen willen, gesetzt werden sollten.

§. 3.

Dieser Vergleich wurde denn auch dem Reichserzkanzler und dem Kammergericht insinuirt, und hiernach das gemeinsame Vicariatssiegel eingerichtet. Dieses gleicht an Größe einem Reichsthaler, besteht aus einem doppelten Adler mit zwei Herzschildern, in denen die Erzamtskleinodien, vorerwehnter maßen, vorkommen, mit der Umschrift: Palatinus & Saxo, Vicarii Vacante Imperio. In dem dritten Interregno von 1619 war das von Churmainz der Kammergerichtlichen Kanzlei überschickte gemeinsame Vicariatssiegel ganz auf gleiche Weise eingerichtet, und eben so in dem vierten Interregno von 1657.

§. 4.

In dem fünften Interregno von 1711 entstand zum erstenmal wegen des gemeinsamen Siegels und der Titulatur ein Anstand. Chursachsen wollte nemlich, als damaliger König in Polen, den Königlichen Titel, und das Wappen aus dem Vicariatssiegel nicht gerne weglassen. Man machte daher den Vorschlag: daß ohne alle Consequenz der Königl. pohlnische Titel und das Wappen dergestalt gebraucht würde, daß Churpfalz mit Namen, Titel und Wappen unter dem König stünde, oder daß in der Umschrift des Vicariatssiegels gesetzt werde: Rex Poloniae Electores Palatinus & Saxo Vicarii vacante Imperio etc. Durch Churmainzische Vermittelung wurden jedoch diese Anstände alsbald gehoben.

Wegen des Siegels ließ man es beim Alten; nur daß statt Bavarus, Palatinus stande, indem Churbaiern damal bekanntlich in der Reichsacht ware. Die Titulatur aber wurde folgendermassen abgefaßt:

> Im Namen und von wegen des Heil. Römischen Reichs bei dieser Zeit der Erledigung desselben in Kraft der goldnen Bulle verordneter Hochansehnlicher Vicarien Churpfalz in den Landen des Rheins ꝛc. wie auch des Königs in Pohlen, als Chursachsen, in den Landen des sächsischen Rechts ꝛc. fügen Wir des Reichskammergerichts verordnete Präsidenten und Assessoren in obhabender bestätigter und sonderbarer Vollmacht, hiermit zu wissen ꝛc.

Was das Kammergericht bei dieser sonderbaren Titulatur erinnerte, ist in der Geschichte des Kammergerichts unter den Reichsvicarien §. 36 vorgekommen. Gleichwohl wurde solche bei den Expeditionen gebraucht.

§. 5.

In dem sechsten Interregno von 1740 gab der bekannte Rheinische Vicariatsstreit zu einem neuen Anstand wegen Einrichtung der Vicariatssiegel und Titulatur Anlaß.

Die beide Churhäuser Baiern und Pfalz hatten zwar 1724, nachdem sie mehrere Streitschriften gegen einander gewechselt, sich verglichen, das Vicariat in gemeinschaftlichem Namen zu führen. Als aber dieser Vergleich nach Karls VI. Tod völlig bekannt wurde, waren viele Reichsstände mit einer gemeinsamen Vicariatsregierung nicht zufrieden.

Chursachsen erklärte dem Kammergericht in dem Notificationsschreiben vom 18ten Jenner 1741, daß nächstens an den Reichserzkanzler das, im Sächsischen Vicariatsdistrikt zu gebrauchende Siegel, sammt der Titulatur, zu weiterem Gebrauch werde überschickt werden. Hierbei fand nun das Kammergericht gleich Anfangs großes Bedenken, beschloß jedoch vor der Hand, blos in allgemeinen Ausdrücken zu antworten: daß es von dem Churfürsten zu Mainz als des Reichs Erzkanzler die zur Expedition erforderliche Vicariatssiegel erwarten wolle.

§. 6.

Diese Anstände zu entfernen, wandte der Reichserzkanzler alle Mühe an, theilte zu dem Ende dem Kammergericht die hierwegen gepflogene Correspondenz mit, und verlangte in dem Schreiben vom 28sten Februar 1741 das Gutachten desselben über diesen wichtigen Gegenstand.

Als nun hierüber am 15ten May 1741 in Pleno deliberirt wurde, hielt Graf Virmond dafür: Es seye für das Kammergericht, das vom ganzen Reich dependire, bedenklich, sich in die Vicariatsstreitigkeiten einzumischen.

Die Regulierung der Vicariatssiegel berühren ohnedem nicht das Kammergericht, sondern die Kanzlei und den Churfürsten zu Mainz als Erzkanzlern.

Ob sich die Reichsvicarien mehrerer Siegel bedienen könnten, darüber seye in der goldenen Bulle nichts regulirt. Gleichwie nun die Reichsvicarien in dem zweiten nach Errichtung des Kammerrgerichts entstandenen Interregno, wegen eines gemeinsamen Siegels sich verglichen, so werde es Denselben wohl auch frei stehen, von diesem Vergleich wieder abzugehen, und sich zweier Siegel zu bedienen, eben so wie die Vicariatsdistricte unter ihnen getheilt seyen. Dagegen fande Assessor von Speckmann gleichwohl bedenklich, die Expeditionen unter eines der Herren Reichsvicarien besonderm Siegel zu fertigen, wenn gleich der Citandus in dessen Vicariats-

angezogenen Churmainzischen Verordnung die Reichsgerichtliche Expeditiones blos mit

distrikt wohne, indem das Kammergericht nicht von einem, sondern beiden hohen Reichsvicarien und dem Reich dependire. Assessor von Somborn verwarf gleichfalls den von Chursachsen geschehenen Vorschlag den Expeditionen im sächsischen Vicariatsdistrikt allein das Chursächsische Vicariatsinsiegel aufzudrücken, indem die zu verwesende Kaiserl. Gebietungsmacht beiden hohen Reichsvicarien conjunctim zustehe.

Assessor von Burgsdorf erinnerte hiergegen, daß es für den Sächsischen Vicariatsdistrikt hart seyn würde, wenn darinn die Administration der Justiz wegen des Rheinischen Vicariatsstreits gehemmt werden sollte, und glaubte daher, daß die Expeditionen ganz füglich sub separatis Sigillis, in separatis Districtibus geschehen könnten, indem jeder hohe Reichsvicarius in suo Districtu loco Caesaris seye. Assessor von Gudenus wandte aber ein: daß man von verschiedenen Distrikten nicht einmal genau wisse, unter welches Reichsvicariat sie gehörten. Zugleich kamen verschiedne Vorschläge, wie das gemeinsame Vicariatssiegel ohne Präjudiz ein oder des andern Theils eingerichtet werden könnte, vor; und am Ende wurde per majora beschlossen, auf das Churmainzische Schreiben zu antworten: Se. Churfürstl. Gnaden würden selbst ermessen, daß die Separirung oder Combinirung der Sigillorum eine zwischen den höchsten Reichsvicarien zu paciscirende und zu vereinigende Sache seye, in welche sich einzumischen, für das Kammergericht nicht allein bedenklich, sondern auch bei einem oder andern verantwortlich seyn möge.

Man finde daher nicht räthlich, in diese Sache, welche die Reichskanzlei allein concernire, sich zu mengen, wolle vielmehr in Geduld abwarten, was der Churfürst der Kammergerichtlichen Kanzlei, wegen der mehrberührten Siegeln, auftragen werde. Dabei könne man jedoch nicht verhalten, daß bei längerer Verzögerung der Vicariatssiegel die Kanzlei völlig zu Grunde gehe, und die Justiz einen merklichen Abbruch leide. Zu wünschen wäre daher, daß ein Mittel erdacht werden könnte, die seitherige Anstände zu heben; hierzu scheine ein Commune Sigillum, worinn ein doppelter Adler ohne Wappen, mit der Umschrift: Sigill. Vicariat. Rhenani & Saxonici, sodann bei den Expeditionen die generelle Titulatur, welche 1711 gebraucht worden, am schicklichsten zu seyn.

§. 7.

So unverfänglich der Vorschlag des Kammergerichts auch war, so wurde er doch von Chursachsen nicht genehmigt. Man besorgte, dieses Nachgeben möchte so ausgelegt werden, als hätte Chursachsen das Rheinische gemeinsame Vicariat stillschweigend anerkannt. Daher ersuche Chursachsen den Reichserzkanzler, das überschickte Vicariatssiegel der Kammergerichtlichen Kanzlei unverweilt zum Gebrauch zuzuschicken.

Der Reichserzkanzler antwortete aber hierauf:

" Daß für die gemeinsame Titulatur und „ Signatur ein kundbares Reichsherkommen „ vorhanden seye, wovon besonders in Hinsicht auf das Reichsvicariat, den Reichsgesetzen gemäß, nicht so leicht abgegangen werden könne. Chursachsen räume „ ja selbst ein, daß wenigstens ein Possessorium von vier Interregnis für das gemeinschaftliche gleichförmige Vicariatssiegel streite. Was dagegen eingewendet „ werden könne, seye weit aussehend, und „ gehöre gleichsam ad petitorium. „

" Der von beiden Reichsvicarien 1612 „ geschlossene Vergleich gründe sich so sehr „ in der Natur der Sache, daß solcher „ nicht wohl wieder aufgehoben werden „ könne. — Denn, da das Kammergericht „ von einem zeitlichen Kaiser, und dem gesammten Reich abhange, und hierdurch „ von dem Reichshofrath sich wesentlich „ unterscheide, daher aber seiner Verfassung „ und Eigenschaft gemäß für gemeinsam „ zu achten, so könne auch bei den Kammergerichtlichen Expeditionen keine andere „ als eine gemeinsame Form gebraucht „ werden. „

" Selbst Chursachsen habe 1612 gegen „ Pfalz die nemlichen Grundsätze behauptet „ und besonders den Gebrauch abgesonderter Vicariatssiegel, als sehr bedenklich, „ angesehen. Ohnehin seye auch zu betrachten, daß, wenn die Kammergerichtliche „ Expeditionen nach den Vicariatsdistrikten „ auch wirklich getrennt werden könnten, „ dennoch hierbei unvermeidlich seyn würde, „ in Fällen, wo die Interessenten oder objecta litis in beiden Vicariatsdistrikten zerstreut, die Titulatur und Signatur beider Reichsvicarien gleichwohl wieder zu „ conjungiren, mithin die Expeditionen bald „ in dieser, bald in jener Form, bald unter dem Sächsischen, bald unter dem „ Churpfälzischen Vicariatssiegel hinauszugeben, und gleichsam zwei Kammergerichte zu bestellen. Dabei seye auch allerdings zu besorgen, daß eine solche Expeditionsveränderung bei andern Ständen „ großes Aufsehen erregen möchte. „

Am Ende dieses Schreibens macht der Reichserzkanzler den wohlgemeinten Vorschlag:

" daß, da dermal die gemeinsame Titulatur

mit dem Attestat des Herrn Kanzleiverwalters und eines Protonotarii in der unten Num. 15. beigefügten Form unter ihrem beiderseitigen Privatsiegel geschehen sind.

§. 14.

„ tur und Signatur quoad Specialia nicht zu „ Stande zu bringen seye, die vom Kam„ mergericht angerathene generelle Verfas„ sung derselben, um so mehr anzunehmen, „ als, so viel besonders das Siegel be„ treffe, die Kurinsignien der beiden Reichs„ vicarien durch den Vergleich von 1612 „ erst eingeführt, und dem Reichsadler ein„ verleibt worden, mithin davon, weil sie „ zur Substanz der Sache eigentlich nicht „ erforderlich seyen, eben so, als von den „ beiden hohen Namen, dem gemeinen Be„ sten zu lieb, ohnbedenklich abstrahirt wer„ den könne. „

§. 8.

Chursachsen bestand aber auf seiner Meinung. Man konnte daher zu keiner Auskunft gelangen, und die Kammergerichtliche Kanzlei mußte während dieses langen Interregni, das vom 20sten Octob. 1740 bis den 24sten Jenner 1742 dauerte, die Vicariatssiegel entbehren.

Wie bedauerlich damals die Lage der Kanzlei ware, ist aus den Querelis Personarum Cameralium in dem Diario der Wahl und Krönung Karl VII. S. 7 zu sehen.

§. 9.

In dem siebenten Interregno von 1745 wurde der Rheinische Vicariatsstreit erst durch den Vergleich vom 26sten Merz g. J. beigelegt; ehe daher noch die gemeinsame Vicariatssiegel zu Stande gebracht werden konnten, wurde die Wahl Franz I. vollzogen.

Um künftig wegen Einrichtung der gemeinsamen Vicariatssiegel und Titulatur für das Reichskammergericht alle Anstände zu entfernen, haben sich bekanntlich die hohen Reichsvicarien in dem berühmten Gränzvergleich vom 9ten Junius 1750 §. 6 dahin verglichen:

Daß bei allen künftigen Reichserledigungen, und es möge das Rheinische Vicariat von dem hohen Churhaus Baiern oder Pfalz nach der verglichenen Alternation verwaltet werden, oder sonst die Umstände obhanden seyn, wie sie wollen, die Siegel, so für das Reichskammergericht an Ihro Churfürstliche Gnaden zu Mainz zu überschicken, blos den doppelten Reichsadler, ohne Herzschilder, und ohne die Namen und Insignien der hohen Reichsvicarien in sich fassen, und die generaliter eingerichtete Umschrift: Sigillum S. R. I. Provisorum & Vicariorum, nebst der Jahrzahl führen, der Titel aber, unter welchem besagtes Reichskammergericht die Zeit eines jedesmaligen Interregni hindurch verfügt, in folgenden generellen Worten: Wir von Gottes Gnaden, des Heil. Röm. Reichs dieser Zeit Vicarii 2c. entbieten 2c. bekennen 2c. fügen 2c. ohne namentliche Benennung der hohen Reichsvicarien, bestehen, im übrigen gedachte, und bei einem jeden hohen Reichsvicariat verglichenermassen zu verfertigende Siegel an Seine Churfürstlichen Gnaden zu Mainz überschickt, dieselbe auch in den an Sie dieserwegen ergehenden Schreiben ersucht werden sollen, zu deren Uebersendung nach Wetzlar alsdann erst, wann solche Siegel von beiden hohen Reichsvicariaten bei ihnen angekommen, fürzuschreiten.

Num. 15.

Daß am höchstpreislichen Kaiserlichen und des Reichs Kammergericht desselben Advocat und Procurator, der Hoch Edle und Hochgelehrte Herr * * * in auswärts bemeldter Sache, eine zur geschwinden Nachsicht hiebeigehende . . . . unterthänigste Supplication und Bitte pro Cum adj. Sub . . . geziemend übergeben, auch hierauf folgenden Inhalts Decret erhalten habe:

Tenor Decreti.

- - - in Conf. den - - -

Solches wird bei dermaliger Erledigung des Kaiserlichen Throns, und bei noch abgehenden Insiegeln deren Höchsten Herren Reichsvicarien, mit unserer Unterschrift und neben gedruckten Pettschaften hierdurch einsweilen der Wahrheit zur Steuer attestirt. Wetzlar den 174-.

(L. S.) N. N. Kanzleiverwalter.

(L. S.) N. N. Protonotarius.

Rubrum:

Attestatum

in Camera imperiali decreti (z. E. Mandati inhibitorii)

in Sachen

N. N.

contra

N. N.

§. 14.

Weitere Beschreibung der neuesten Vicariatshandlungen. c) Die Beschickung der Bischofswahlen durch Vicariatscommissarien und die darüber entstandenen Differenzien betreffend.

Die in dieses Zwischenreich gefallene Erledigung der Bisthümer Freisingen und Regenspurg veranlaßte von Seiten des hohen Rheinischen Vicariats die Ausübung eines Rechts, wovon die Reichsgeschichte kein Beispiel darbietet.

Es beschickten nemlich Ihro Churfürstl. Durchlaucht von der Pfalz die beiden Bischofswahlen durch Vicariatscommissarien; und da die Finanzumstände des Hochstifts Freisingen äußerst zerrüttet waren; so hielten Höchst dieselbe dem Interesse dieses Hochstifts zuträglich und angemessen, dem Hochwürdigen Domkapitel den durch kluge Oeconomie und weise Finanzeinrichtungen berühmten Fürsten von **Berchtesgaden** zur Wahl empfehlen zu lassen.

Diesen ohne Zweifel auf das wahre Beste des Hochstifts Freisingen gerichteten Auftrag vollzog der dahin abgesandte Churfürstliche Vicariatscommissarius durch den dem Domcapitel gethanen hierunten in der Note *) beigedruckten Vortrag.

Dieser

*) Es ist eine im ganzen deutschen Reiche per conclusa caesarea bestätigte unverkennbare Sache, daß auf eine bei Sr. Churfürstl. Majestät gloriosae memoriae schon vor einigen Jahren von dem Hochwürdigen Domkapitel selbst überreichte allerunterthänigste Vorstellung von Allerhöchst-demselben damals die gerechteste Entschließung gefasset, und in Kraft selbiger dem hochsel. Fürst Bischoffen, Ludewig Joseph die Vorlegung eines Status oeconomici, und Schuldenabledigungsplanes per clementissimum Rescriptum allergnädigst aufgetragen: dieser allerhöchste Auftrag aber bis auf die gegenwärtige Zeit nicht nur nicht in Vollzug gebracht, sondern der Hochstift. Finanzstand mittler Zeit noch in unübersehliche Zerrüttung verfallen sey, dergestalten, daß eines Theils das hochwürdige Domkapitel in Corpore noch unterm 8ten Decemb. 1787 selbst für nothwendig gefunden hat, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbayern zu Ausweichung des befürchtenden gänzlichen Verfalls des Hochstifts, und die Mediation bei Kaiserl. Majestät gehorsamst anzurufen — andern Theils aber bei der dermaligen Sedis Vacanz in eben diesem Betreff mehrere und zwar die angesehensten, und in dem Freisingischen Finanzstande bewandertesten Herren Kapitularen sich bewogen gefunden, den seiner erprobten Finanzkenntniß wegen bekannten Herren Reichsfürsten von Berchtesgaden zur Competenz für die gegenwärtig erledigte Freysingische Bischofswürde aufzurufen, und selbst Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Pfalzbaiern zu Unterstütz- und Begünstigung dieser das Wohl des bedrängten Hochstifts erzielenden Absicht unterthänigst zu bitten. „

" In Beherzigung dieser, und andern mehreren so beträchtlichen als wahrhaften Umständen haben Se. Churfürstl. Durchlaucht sich bewogen gefunden zu Rettung und Wiederempor-bringung des in Mitte Höchst Ihro Baierischen Churstaaten situirten Hochstifts Freisingen für den aufgerufenen Herrn Fürsten von Berchtesgaden in Betracht Hochdessen Reichskundig berühmten besten Eigenschaften an das Hochwürdige Domkapitel Promotoriales zu erlassen. „

" Da es nun bei solcher Lage eine platte Unmöglichkeit bleibt, ex defectu congruae eine canonische Wahl auf ein Subjectum ex gremio vorzunehmen, so ist die Reichsvicariatsgesandtschaft gnädigst instruirt, dem Hochwürdigen Domkapitel all obiges mit dem Bedeuten zu wiederholen, daß rebus sic stantibus dem Hochstift anderst nicht wieder aufzuhelfen sey, als wenn in der Bischofswahl der gnädigst und wohlgemeinte Antrag Sr. Churfürstl. Durchlaucht von dem Hochwürdigen Domkapitel dankbarlich angenommen, und damit dem gänzlichen Umsturz des Hochstiftes zuvorgekommen werde. „

" Damit aber Se. Churfürstl. Durchlaucht sicher gestellt seyen, so hat das gesammte Domkapitel, oder jeder einzelner Kapitular vorläufig capitulariter oder in separato zu erklären, ob dasselbe in corpore, oder welche individua davon den wohlgemeinten und heilsamsten gnädigsten Vorschlag Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu amplectiren gedenken, oder nicht! — Außerdem hat die Vicariats-Gesandtschaft den gnädigsten Auftrag dem hochwürdigen Domkapitel ohnzuverhalten, daß die hiesige Bischofswahl in so lange sistiret werden müsse, bis zuvor von dem dermal administrirenden Domkapitel unter der höchsten Reichsvicariatischen Autorität ein zuverläßiger und vollständiger Status über die Hochstiftische Einnahmen und Ausgaben.

Dieser Vorgang setzte nicht etwan nur die Federn der Gelehrten, sondern auch die Cabinette, vornehmlich das Churmainzische, in eine lebhafte Bewegung. Es ward nemlich gezweifelt: Ob den hohen Reichsvicarien das Recht zustehe, die deutschen Bischofswahlen durch Commissarien zu beschicken? und ob die Wahlfreiheit des Domcapitels zu Freisingen mit dem erstangezogenen empfehlenden Vortrage des Herrn Vicariatscommissarii füglich bestehen könne? Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz erließen deßhalb an das hohe Rheinische Vicariat das in der Note *) unten angedruckte in vielem Betracht sehr merkwürdige Schreiben; worauf die in der Note **) abgeben, dann activa und passiva, und was darauf einschlägig, und zwar zur Beschleunigung des Geschäfts in deutlichem Bezug auf jenen Statum, den Sr. Kaiserl. Majestät gloriof. mem. bereits vor mehreren Jahren der Hochsel. Hr. Fürst Bischof Ludewig Joseph allerunterthänigst vorgelegt hat, und was darüber höchstrichterlich verhandelt worden ist, hergestellet, und zu gerechtester Dijudicatur Sr. Churfürstl. Durchlaucht als höchsten Reichs-Vicario vorgelegt werde.„

" Worüber dann das Hochwürdige Domcapitel seine vorläufige kathegorische Erklärung an die Reichs-Vicariats-Gesandtschaft schleunig einzureichen hat. „

Freising den 27. Februar 1790.

Graf von Törring-Seefeld,
als Reichs-Vicariats-Gesandter.

*) Schreiben Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz an Se. Churfürstliche Durchlaucht von der Pfalz.

de dato Mainz den 20sten März 1790.

Euer Lbden haben in Dero Eigenschaft als Reichsvicarius in den Landen Fränkischen Rechtens sich für befugt erachtet, die Fürst-Bischöflichen Wahlen zu Regensburg und Freising durch einen eigends abgeordneten Commissarius zu beschicken, und bei dieser Gelegenheit solche vermeinte Vorrechte ausüben lassen, die, wenn anderst den verbreiteten Nachrichten Glauben beizumessen ist, in gleicher Art und Maaße noch von keinem Röm. Kaiser je in Anspruch genommen worden sind. „

" Wir müssen Uns in Ansehung desjenigen, was wider die Wahlfreiheit der deutschen Stifter dabei vorgegangen seyn mag, die Erfüllung jener Pflichten, die uns in der gedoppelten Eigenschaft als Erzkanzler, und als dem ersten Mitgliede der deutschen Kirche dabei obliegen, billig bis zur gänzlichen Aufklärung des Hergangs vorbehalten. „

" Indessen aber, und da Uns vor der Hand weder irgend ein Gesetz, noch ein Reichsherkommen bekannt ist, wodurch die Beschickung der deutschen Bischofswahlen den hohen Herren Reichsvicarien, als ein Recht zugeeignet sey, da wir vielmehr des gänzlichen Dafürhaltens sind, daß die goldene Bulle, welche der Churpfalz und Chursachsen die Provisorschaft des H. R. mit eigends bestimmter Gewalt sub modis & conditionibus expressis beigelegt, durch keinerlei Auslegung dahin verstanden werden könne, als ob solche die ernannten hohen Reichsvicarien dem zeitlichen Reichsoberhaupte allenthalben habe gleichstellen wollen, da selbst die obenerwehnte G. B. einen wohlbemerklichen Unterschied zwischen den Vicariatsrechten und Reservatrechten des Kaisers fest setzt, da sie ausdrücklich und namentlich die Investiturs- und Collationsrechte der Fürstl. Reichslehen einem zeitlichen Röm. Kaiser oder König reservirt, da aus dem Inhalt der calixtinischen Transaction bekannt ist, daß diese Rechte, als der ursprüngliche und wesentliche wahre Grund des ehemaligen K. Verleihungs- per baculum et annulum, und des nachher in die Stelle desselben getrettenen Beschickungsrechts der Bischofswahlen anzusehen sind, so werden Euer Lbden nach Ihrer hohen Einsicht und Æquanimität es von Unserer Seite für eine unumgängliche Obliegenheit halten, daß wir der (aller bevorstehenden Gründe ohnerachtet) von denenselben für gut befundenen Beschickung der Regenspurg. und Freising. Bischofswahlen durch einen von Vicariats wegen abgesandten Commissarium, wie hiemit geschieht, die bündigste Protestation und Verwahrung entgegen setzen, solche als den Reichsgesetzen und Herkommen zuwiderlaufend achten, und uns sowohl, als sämmtlichen hohen Erz- und Domstiftern des R. jede Zuständigkeit und Gebühre dagegen ausdrücklich vorbehalten. Die wir übrigens ꝛc. „

**) Churpfälzische Antwort.

de dato München den 1. April 1790.

Es ist nicht ohne, daß, wie Ew. Lbden in Dero Schreiben vom 20sten März bemerken, Wir die beiden Bischofswahlen zu Freising und Regenspurg durch Unsere Commissarios von Reichsvicariatswegen haben beschicken lassen, wodurch Wir auch nichts anders verfügt zu haben glauben, als was Wir auch nach allen Rechten befugt sind, indem Wir währendem Interregno in alle Gerechtsame eingetretten sind, welche Se. Kaiserl.

abgedruckte Antwort erfolgte; und da einige Zeit darauf auch das Bisthum Aichstädt ledig wurde, so erließ der höchst ermeldte Churfürst und Reichserzkanzler an das hochwürdige Domkapitel daselbst das in der weitern Note *) abgedruckte nachdrückliche Verwarnungsschreiben.

Zwei

Kaiserl. Majestät währender Regierung auszuüben pflegen, und in der goldenen Bulle denen Reichsvicariis nicht ausdrücklich benommen und excipirt sind. „

" Wir wissen von keiner Reichssatzung, welche eine Exception hierinn macht, und werden Uns dahero bei Unserer Gerechtsame gegen alle ungegründete Widersprüche schon zu manuteniren wissen. „

" Ew. Lbden werden Uns auch nicht ungütig deuten, wenn Wir Dieselben hierinn pro legitimo contradictore nicht erkennen und Uns auf Dero ganz unerwarteten Widerspruch in eine Contestation keineswegs einlassen, sohin die eingelegte Protestation andergestalt nicht, als mit gebührender Reprotestation und Verwahrung Unserer Gerechtsame hiemit erwiedern, und übrigens Denenselben zu Erweisung angenehmer freundlicher Dienste jederzeit bereit verbleiben ꝛc. „

*) Schreiben Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz an das Hochwürdige Domkapitel zu Aichstädt.

de dato Mainz den 25. Junii 1790.

" Unsern Gruß zuvor. Würdig und Ehrsame, liebe Andächtige und Besondere! Zu Unserm höchsten Vergnügen erinnern Wir Uns des patriotischen Eifers, welchen Eures ruhmwürdig verstorbenen Herrn Fürst Bischofs Liebd. lobseel. Gedächtnisses andurch zu Tage legten, als dieselben sich mit Eurem Einverständnisse, und Eurer Einwilligung unter dem 31sten August 1786 dahin verbündlich machten, in allen öffentlichen Reichsangelegenheiten, und besonders in jenen, die einen geistlichen und kirchlichen Gegenstand betreffen, sich Unseren auf das gemeine Beste gerichteten Gesinnungen anschließen zu wollen. Die Vortheile dieser, der Aufrechthaltung des jetzigen Reichs- und Kirchensystems gewidmeten Verbindung habt Ihr so, wie Eures Herrn Fürst Bischofs Lbden schon dadurch zu verspüren gehabt, da der Hof zu München nicht für dienlich hielt, seine eben damal wegen der Dominicalsteuer aufgestellte neue Grundsätze ferner in Ausübung zu bringen, oder von dem bis dahin bestandenen Status-quo abzuweichen. „

„ Nun ist Euch nicht unbekannt, was für ein bedenklicher Auftritt sich bei der unlängst bei Regenspurg und Freisingen vorgewesenen Sedisvacanz ereignet hat, indem das Rheinische Reichsvicariat sich wider alle Observanz und Reichsgebühre für ermächtiget hielt, einen eigenen Vicariatscommissarius zur dortigen Wahl abzuschicken, und bei dem Kapitel zu Freisingen noch überdies solche Neuerungen zu unternehmen, durch welche die Wahlfreiheit, und selbst die Wahlfähigkeit der sämmtlichen Kapitularglieder völlig aufgehoben und vernichtet ward. „

" Wir fanden Uns durch diese Ereigniß als erster Erzbischof der deutschen Kirche, und als des Reichserzkanzler in die unumgängliche Nothwendigkeit gesetzet, dagegen sogleich die nöthigen Verwahrungsmittel eintretten zu lassen, wie Ihr Euch dessen aus der Abschriftsanlage des nähern werdet überzeugen können. „

" Wir schöpften die Gründe zu einem solchen Benehmen aus der Uns obliegenden Wachsamkeit, und Sorgfalt für die Wahrung der deutschen Gesetze und des Herkommens, und Wir werden ein für allemal auf dem eingelegten Widerspruche vestiglich beharren, fort Uns zur Angelegenheit seyn lassen, durch alle Verfassungsmäßige Wege zu bewirken, daß allen unzukommlichen Anmaßungen des Rheinischen Vicariats für die Zukunft ernstlich und wirksam vorgebogen werde. „

" Nachdem Wir nun dermal sehr bedauerlich vernehmen müssen, daß Eures schon gedachten Herrn Bischofes Lbden das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt haben, und bei diesem neuen Erledigungsfalle uns die äußerste Vorsicht nöthig scheinet, daß das Rheinische Reichsvicariat sich gegen Euch nicht eben jene Fürschritte erlauben möchte, die von solcher Seite zu Regenspurg und Freisingen geschehen sind, so erwarten Wir von Euerer patriotischen Denkungsart, mit der vollkommensten Zuversicht, daß ihr an den Churhof zu München die Notification des Trauerfalles zwar so weit sie jederzeit herkommlich war, auch dießmal bewerkstelligen, dabei aber Euch keineswegs verleiten lassen werdet, an des Herrn Churfürsten zu Pfalz Lbden in ihrer Eigenschaft als Reichsvicarius zu einer nie üblich gewesenen Anzeige des Erledigungsfalles je die Hand zu bieten, noch viel weniger einen Wahlkommissarius von Vicariatswegen zu verlangen, oder anzunehmen, oder unter irgend einem Vorwande bei dem Geschäfte zuzulassen. „

" Wir sind und bleiben fest entschlossen, Euch in diesem, wie in jedem anderen Falle,

wo

Zwey (unter vielen) über diesen Gegenstand ans Licht getrettene Druckschriften:

1) Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers, Reichsvicariatscommissarien zu den deutschen Bischofswahlen zu schicken; und

2) Prüfung einer jüngst in Mainz erschienenen Schrift: Von dem anmaßlichen Rechte eines Reichsverwesers rc. rc.

setzen den sachverständigen Leser in den Stand ein Urtheil zu fällen.

§. 15.

Fortgesetzte Beschreibung rc. d) die Vicariats-Patente überhaupt betreffend.

Ordentlicher Weise machen die Hohen Herren Reichsvicarii gleich nach dem Absterben des Kaisers, den Höchst und Hohen Reichsständen ihre angetrettene Interimsregierung durch besondere an jeden Reichsstand eigens gerichtete Notificationsschreiben bekannt, und legen denselben verschiedene theils besiegelte theils unbesiegelte Exemplarien der sogenannten Vicariatspatente bei.

Diese letztern sind gleichlautend und enthalten die an alle und jede Reichsstände, und dem Reich ohne Mittel unterworfene Reichsglieder, auch alle und jede Reichsverwandte, Unterthanen und Angehörige gerichtete allgemeine Weisung, sich während des Zwischenreichs **alles friedlichen und ruhigen Wesens zu befleißigen**, oder die allenfalls untereinander habenden Irrungen bei dem hohen Vicariate anzubringen rc.

In den ältern Reichspatenten hieß es, die Stände und Unterthanen rc. sollten ihre Klagen rc. **bei Uns als** *Vicario* anbringen. Diese Formel paßte zugleich auf das höchste Reichskammergericht, weil auch dieses im Namen der höchsten Reichsvicarien urtheilt. In den neuesten Rheinischen Vicariatspatenten hieß es dagegen: **bei Unserm demnächst anzuordnenden Reichsvicariatshofgericht** rc. Daß es indessen mit dieser veränderten Formel nicht die Absicht habe, noch haben könne, das Reichskammergericht von seiner gesetzmäßigen Concurrenz auszuschließen, braucht wohl kaum bemerkt zu werden.

Der seel. Herr Staatsrath Moser versichert in seinem Tr. **von dem Röm. Kaiser, Röm. König und den Reichsvicarien** S. 791, daß dergleichen, obwohl unbesiegelte Patente, oder vielmehr Abdrücke derselben auch an auswärtige Mächte und Staaten, mit denen die Herren Reichsvicarien in Correspondenz und Freundschaft stehen, versendet zu werden pflegen.

Das von dem Rheinischen Vicariat an Se. Durchlaucht den Fürsten von Ysenburg-Birstein als Directoren des hohen Wetterauischen Grafencollegiums, erlassene Schreiben, wird in der Note*) hauptsächlich um deßwillen angefügt, weil das in der Note

wo Ihr Uns durch ein gegentheiliges Benehmen nicht wider alles Verhoffen dazu außer Stand setzen werdet, mit Unserer Erzkanzlerischen Unterstützung aufs kräftigste zu statten zu kommen, und Ihr habt Euch immittelst jener Hulden und Gnaden wohl versichert zu halten, mit welchen Wir Euch wohl beigethan verbleiben. „

*) Schreiben Sr. Churfürstlichen Durchl. von der Pfalz an Se. Durchlaucht den Herrn Fürsten von Isenburg.

pr. Offenbach den 31. März 1790.

Unsere Freundschaft und ganz geneigten Willen allezeit zuvor. Hochgebohrner Fürst, besonders

Note *) beigefügte Fürstliche Antwortschreiben die Forderung des hohen Grafen-collegiums: daß nemlich jedes Mitglied eine besondere Notification von dem höchsten Reichsvicariat gewärtige, andernfalls aber die Patente in seinem Lande nicht anschlagen lasse, bewährt.

Hiebei ist zu merken: daß, so viel man weiß, von dem höchsten Sächsischen Vicariate einem jeden einzelnen in dessen Bezirke liegenden Herren Reichsgrafen ein besonderes Notificationsschreiben mit darzugehörigen Patenten zugeschickt zu werden pflege, obschon mehrere derselben nicht nur Churfürstliche Vasallen, sondern von wegen ihrer in den Churlanden habenden Besitzungen, auch noch überdies Chursächsische Landstände sind.

§. 16.

ders lieber Oheim. Nach der nunmehr angetrettenen Reichsverwesung communiciren Wir Ew. Liebden die von Uns erlassene Patenten, um solche nicht nur dem Herkommen gemäß behöriger Orten öffentlich anschlagen und publiciren zu lassen, sondern auch den in Unserem Vicariatsdistrikt gelegenen Mitgliedern dieses löblichen Collegii zu gleichmäßiger Verfügung mitzutheilen. Womit Wir Ew. Liebden anbei zu angenehmer Willenserweisung wohl beigethan verbleiben. München den 8ten März 1790.

Carl Theodor von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober- und Niederbaiern, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein

Ew. Liebden

gutwilliger Oheim

Carl Theodor,

Churfürst.

An das Directorium des Reichsgräfl. Wetterauischen Collegii.

*) Antwortschreiben hierauf von des regierenden Fürsten zu Isenburg Hochfürstl. Durchlaucht.

P. P.

Das höchstschätzbare Schreiben vom 8ten elapsi, womit Ew. Churfürstlichen Durchlaucht als dermalig hoher Reichsfürseher und Vicarius in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens die in das Reich erlassenen Patente mir mit dem Ansinnen zu übersenden geruhet, um selbige nicht nur in meinem eigenen Lande dem Herkommen gemäß bekannt zu machen, sondern auch als dermaliger Direktor des Wetterauischen Grafencollegs, solche denen Mitgliedern der gedachten Collegii zu gleichem Behuf weiters zuzufertigen, habe den 31sten ejusdem wohl zu erhalten die Ehre gehabt, auch bereits zu bemeldeter hoher Vicariatspatente herkömmlicher Affigirung und Publication in meinem Lande die erforderliche Befehle zu ertheilen ohnermangelt. Wie ich nun hierinnen dem hochverehrlichen Begehren Ew. Churfürstl. Durchlaucht unverzüglich zu willfahren mir zur angenehmen und devotesten Pflicht gemacht; so erlauben Ew. 2c. hingegen, daß ich nach denen deßhalb mir vorhin seltsam bekannten Gesinnungen des Wetterauischen Collegii mir zu bemerken die Freiheit nehme, wie die Mitglieder dieses meines Collegii oft gedachte hohe Vicariatspatente ad effectum publicationis von meiner Hand nicht annehmen, sondern selbige gleich mir immediate dem Herkommen gemäß zugefertiget zu erhalten erwarten werden. Ich gebe dahero eine gnädig weiters verfügt werden wollende Uebersendung ehrerbietigst anheim, habe zu deren Erleichterung ein Verzeichnis gegenwärtig die Wetterauische Bank ausmachende regierender Reichs- und Collegialstände des Rheinischen Vicariatsdistrikts anzuschließen die Ehre, und bin nach der reichskundigen erhabenen und patriotischen Denkungsart Ew. Churfürstl. Durchlaucht völlig überzeugt, daß, zumalen es hier nur auf nicht zu unterbleibende Publication derer befragten Patenten ankommt Höchstdieselben reichsständische auf Herkommen sich stützende Erwartungen unerfüllt zu lassen keineswegs, vielmehr solche in alle Wege aufrecht zu erhalten rühmlichst gemeynet seyn werden. In welchem schuldigsten Vertrauen ich unter grundmüthigster Anwünschung göttlichen Seegens zu dem angetrettenen hochwichtigen Reichs-Fürseher-Amts mein Wetterauisches Collegium, so wie mich und mein Haus zu fortdaurenden Churfürstlichen Hulden devotest empfehle und 2c. Offenbach den 3ten April 1790.

§. 16.

Schluß der Beschreibung der neuesten Vicariatshandlungen e). Die Reichsstadt Frankfurt am Main betreffend.

Das von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht von der Pfalz als hohem Mitreichsvicario an Einen Hochedlen Rath der freien Reichs- und Wahlstadt Frankfurt erlassene die Vicariatspatente begleitende Schreiben lautet also:

„ Carl Theodor, von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in „ Ober- und Niederbaiern, des Heiligen Römischen Reichs Erztruchseß und „ Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens, dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülch, Cleve „ und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergenopzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu „ Ravenstein rc.

" Unsern günstigen Gruß zuvor, Edle, Fürsichtig, Ehrsam und Weise, „ besonder Liebe. Ihr empfanget hiermit Unsere Vicariats-Patenten, damit „ solche in Eurer Stadt publicirt, affigirt und gebührend befolgt werden „ möchten. Dessen Uns von Euch und den Eurigen gnädigst versehen, und „ Euch dagegen mit Churfürstlichen Gnaden wohlgewogen verbleiben. München den 8ten März 1790. „

Carl Theodor.

Inscriptio.

Denen Edlen Fürsichtig, Ehrsam und Weisen, Unsern besonders lieben Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt.

Frankfurt.

Das zweifach beiliegende Vicariatspatent ist nachstehenden Inhalts:

" Wir Carl Theodor, von Gottes Gnaden, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog „ in Ober- und Niederbaiern, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß und „ Churfürst, in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Gülich, Cleve und Berg Herzog, „ Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis von Bergenopzoom, Graf zu „ Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein rc.

„ Entbieten allen und jeden des Heil Römischen Reichs Churfürsten, Fürsten, geist- und weltlichen, Prälaten, Grafen, Freiherrn, Rittern, Städten, „ Gemeinden und sonst allen andern des Heil. Römischen Reichs Verwandten, Unterthanen und Angehörigen, was Würden, Standes und Wesens „ sie sind, Unsere freundliche Dienste, freundgünst- gnädig- und gnädigsten „ Gruß, Gnad und alles Gutes zuvor. Hochwürdigst, Ehrwürdig, Hochwohlgebohrn, Würdig, Hoch- und Wohlgebohrne, Edle, ehrsame und weise, „ besondere liebe Väter, Vetter und Oheim, liebe Getreue und Besondere.

„ Euer Euer Liebden, Freundschaft, und Euch fügen Wir freundlichgünst- gnädig- und gnädigst hiermit an: Nachdem Gott der Allmächtige „ den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn „ Joseph den Zweiten dieß Namens, erwählten Römischen Kaiser glorwürdigster Gedächtniß, aus diesem Zeitlichen abgefordert, und dadurch „ die Provision des Heiligen Römischen Reichs in den Landen des Rheins,

„ Schwaben und Fränkischen Rechtens nach Verordnung der güldenen Bulle „ und anderer heilsamer Reichssatzungen, Uns angefallen ist, Wir auch mit „ göttlichem Beistand auf Uns zu nehmen, entschlossen haben;

„ Als versehen Uns gegen Euer Euer Liebden, Liebden, Freundschaft „ und Euch, Dieselbe, und Ihr werden und wollen sich in Zeit dieses Unsers „ Vicariats alles friedlich und ruhigen Wesens befleißen, keiner den Andern „ mit Gewalt und Unrecht beschweren, sondern, wenn je einer eine Klage „ wider den andern hat, solche bei Unserem demnächst anzuordnenden Reichs- „ vicariatshofgericht anzubringen, und alldort rechtlich oder gütlich auszutra- „ gen suchen.

„ Gestalt Wir jedermann Recht und Billigkeit hierunter widerfahren „ lassen, und Uns mit der Hilfe Gottes, dann Unserer Herrn Mitchurfür- „ sten, Fürsten und Stände, Rath und Assistenz möglichst dahin bestreben „ werden, daß währendem Interregno Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich „ beständig erhalten, Schade, Gefahr und Ungemach davon abgewendet, so- „ hin die Justiz jedermänniglich widerfahren, und gemeine Wohlfahrt bester- „ maßen befördert werden möge. Das Wollen Wir um Euer Euer Lieb- „ den, Liebden, Freundschaft und Euch sammt und sonders mit Freundschaft „ und Gnaden beschulden. Gegeben zu München in Unserer Residenz- und „ Hauptstadt unter Unsern fürgedruckten Secret den Monatstag 1sten März „ nach Christi Geburt siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre. „

(L. S.)

Das obstehende Churfürstliche höchstverehrliche Schreiben ward von E. H. Rath folgendermaßen beantwortet:

Durchlauchtigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Nach richtigem Emfang Euer Churfürstlichen Durchlaucht gnädigsten Schreibens vom 8ten laufenden Monats, nebst beigeschlossenen zweien Vicariatspatenten, haben Wir dieselben Unserer schuldigsten Obliegenheit nach, am gewöhnlichen Orte öffentlich anschlagen und dadurch behörig publiciren lassen, werden auch Unsers Orts solchen in unterthänigster Veneration geziemend nachzuleben ohnermanglen.

Die Wir übrigens zu Euer Churfürstlichen Durchlaucht Gnaden und Hulden, Uns und das hiesige gemeine Stadtwesen angelegentlichst empfehlen, und in tiefster Ehrfurcht beharren

Datum d. 24. März 1790.

Euer Churfürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

Kaiser-

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Dritter Abschnitt.

§. 1.

Verbindung dieser Abtheilung mit der vorhergehenden.

Wir haben in dem zweiten Abschnitte die Regierung Deutschlands in den Zwischenreichen abgehandelt und sowohl die Rechte der hohen Reichsverweser überhaupt kürzlich beschrieben, als auch die merkwürdigsten Vorgänge erzehlt, welche sich in dem letztern Zwischenreiche in Beziehung auf die hohen Reichsvicariate ereignet haben.

Wir schreiten nunmehr zur Erzehlung dessen, was zur Vorbereitung zum hohen Wahlgeschäfte den Gesetzen und dem Herkommen gemäß überhaupt zu geschehen pflegt, und in dem gegenwärtigen Zeitpunkte wirklich geschehen ist.

Nach dem den Höchst- und Hohen Verehrungswürdigen und Höchstschätzbaren Subscribenten dieses Diariums vorgelegten Plane unserer Arbeit werden wir dieser Erzehlung

a) Eine kurze Beschreibung des Ursprungs der hohen Wahlfürsten und höchstderselben so bestritten als unbestrittenen Vorrechte ohne Anmaßung eines, wie wir uns wohl bescheiden, dem Verfasser eines Wahl- und Krönungs-Diariums keineswegs zustehenden Urtheils — und

b) Eine eben so kurze Beherzigung des **Für** und **Wider** der Wahl- und Erbreiche, vorangehen lassen.

Wir bezeugen hiebei abermals, daß wir von dem stolzen Dünkel weit entfernt sind, die Eingeweihten und Meister des Ordens der Staatsrechtsgelehrten und Staatsmänner zu erleuchten. Unsere Absicht ist blos den biedern Laien einigen Dienst zu erweisen, deren Beruf es nicht ist, die Quellen aufzusuchen, aus welchen durch Gottes wunderbare Fügung das klippenvolle Meer der deutschen Staatsverfassung erwachsen ist, in welchem nicht selten der geübteste deutsche Steuermann die Straße verliehrt, der ausländische Gelehrte aber fast immer Schiffbruch leidet.

§. 2.

Ursprung der hohen Wahlfürsten. a) Aelteste Wahlart der deutschen Könige.

Nach der Versicherung des Patriarchen der deutschen Staatsrechtslehrer, des berühmten Herrn Staatsraths **Moser**, kommt zwar wenig oder nichts darauf an, wie Deutschlands Verfassung in den ältesten Zeiten gewesen sey; genug daß sie jetzt so ist, wie sie ist. Indessen scheint diese an sich allerdings ganz practische Regel doch etwan wohl zuweilen eine Ausnahme zu erlauben. Wie kam es denn, daß jetzt nur einige wenige deutsche Fürsten den übrigen und überhaupt dem ganzen deutschen Volke ein Oberhaupt geben? War dies immer so? sind Fragen, die dem wißbegierigen Laien bei einer Kaiserwahl ganz natürlich beifallen können, und einer Antwort werth sind.

In den ältesten Zeiten wählte das Volk seine Könige. Da es indessen selten von der Königlichen Familie abgieng, oft geschehen ließ, daß der regierende König aus guten oder doch scheinbaren Gründen seinen Nachfolger mit Vorbehalt der Genehmigung des Volks ernennte, ja wohl gar das Reich unter seine Prinzen theilte; so gewann die Thronfolge das Ansehen einer Erblichkeit, die jedoch immer auf dem Willen des Volks beruhete, den es entweder ausdrücklich oder doch stillschweigend erklärte, indem es sich der Königl. Verfügung nicht widersetzte.

Ursprünglich bestand das deutsche Volk aus einer Classe von Menschen; aus Freien, unter denen diejenigen, welche dem Könige mit Rath und That beistanden, ihm das Regierungsruder führen halfen, sich durch Tapferkeit und Klugheit im Kriege von andern auszeichneten, größere Ländereien besaßen, allerdings ein vorzügliches Ansehen und in den Versammlungen des ganzen Volks ein überwiegendes Gewicht hatten. Sie wurden **edle Männer** genannt und machten **den Adel**, das ist, den edlen besten Theil des Volks aus. Auch ehrte man die edlen Thaten der Väter in ihren Kindern. Sie wurden vorzüglich vor andern ihres Alters an den Hof des Königs gezogen und zu den Geschäften gebildet. Man erwartete von ihnen, was ihre Väter geleistet hatten. Erfüllten sie diese Hoffnung nicht, so verschwanden sie in dem großen Haufen. Noch waren also die Vorzüge des Adels nur in so ferne erblich, als die Eigenschaften, womit sie verdient wurden, ererbt worden waren.

Die Christliche Religion veranlaßte eine neue Classe im Volke, einen neuen Stand. Denn obschon unsere heidnische Vorfahrer ihre Priester ebenfalls in besondern Ehren hielten: so machten diese doch keinen eigentlichen besondern Stand aus. Die Ehrfurcht der ersten Christen gegen Gott gebahr die Ehrerbietung gegen die Diener des ihm geweihten Altars. Hiezu kam der Glanz ihrer Gelehrsamkeit, die sich indessen bei den wenigsten weit erstreckte. Man beschenkte die Kirche und räumte den Nutzniesern dieser Geschenke Vorzüge und Freiheiten ein, die ihr Interesse von dem gemeinen Volksinteresse absonderten; und so bildete sich ein neuer eigener Stand, und das ganze Volk theilte sich nunmehr in zwei Stände, den Geistlichen und den Weltlichen. Andacht und Unwissenheit räumten dem erstern bald das Uebergewicht in allen Staatshandlungen ein, und dem letztern blieb am Hofe wenig zu thun übrig, als die Aufsicht über das Hofgesinde, oder wie es in der Folge anständiger hieß: den Hofstaat, und die Sorge für Keller, Küche und Stall.

Die ursprüngliche Einfachheit des weltlichen Standes konnte nicht lange bestehen; bald lernten die Freien Deutschen den Römischen Luxus kennen, bald sehnten sie sich nach Bequemlichkeiten, die ihren Vätern, die nur tapfere Soldaten und unermüdete Jäger waren, und Verachtung weichlicher Bequemlichkeiten für Würde hielten, unbekannt waren.

Die grobe Kunst ihrer Knechte und Freigelassenen, die nicht als Glieder des Staats angesehen wurden, nicht zum Volke zu gehören die Ehre hatten, konnte

ihre

ihre Bedürfnisse nun nicht mehr befriedigen. Sie forderten geschicktere Handwerker Künstler; und der Freigelassene, der Knecht, der sich hierinn hervorthat, setzte sich bei denen, die ihn brauchten, in ein seiner Geschicklichkeit gemäßes Ansehen. Der geschickte Knecht ward freigelassen, und die Kinder der Freigelassenen erhielten die stolze Aussicht, den ursprünglich Freien gleich geachtet — Glieder des Volks zu werden. Man vergaß bei dem vierten Geschlechte der Freigelassenen, daß ihre Vorfahren dem Prügel unterworfen waren. Gleichwohl setzten die alten Freien noch immer eine dichte Scheidewand zwischen sich als erstgebohrnen Söhnen der Freiheit und jenen, die sie kaum als adoptirte Kinder dieser edlen Mutter gelten ließen.

Diese Künstler und Handwerker fanden bald ihren Vortheil darinn, zusammen zu halten, und sich untereinander genauer zu verbinden. Sie baueten Städte und Flecken und erhielten den Namen von **Bürgern**, oder vielmehr die lateinisch-deutsche Benennung von Burgensibus, **Burgensern**, vermuthlich weil sie sich anfänglich an den **Burgen** oder Schlössern der Freien und Landeigenthümer ansetzten und von diesen die Wohnplätze erkauft oder geschenkt erhalten hatten.

Da die Völkerwanderungen aufgehört hatten, so vermehrte sich die Zahl der alten Freien und ursprünglichen Ländereigenthümer. Die Erbtheile wurden gering. Krieg und Jagd waren für manche allzuunsichere Nahrungsmittel. Es verläugneten also viele den Stolz ihrer alten freien Geburt, gesellten sich zu den Bürgern, und theilten mit diesen die Vortheile und Gemächlichkeiten der Künste und solcher Handthierungen, die das Gepräge knechtischer Verrichtungen weniger als andere führten. Freilich wurden sie von ihren Brüdern weniger geachtet, nach Gestalt der Sachen wohl gar verachtet; aber sie gaben ihren neuen Glücksgefährten ein größeres Ansehen und Gewicht. Und nun erwuchs ein dritter Stand im Volke. Die Bürger maßten sich nunmehr ebenfalls gewisse Volksrechte an; wenn man es anders Anmaßung nennen kann, wenn Menschen, die zu dem Wohl des Staats beiwirken, seine Stärke durch ihre Kraft vermehren, und die gemeinen Lasten tragen helfen, auch einen verhältnißmäßigen Antheil an den Vortheilen der Staatsgesellschaft fordern.

Wie leicht zu erachten, verfloß von Einführung der Handwerker und Künste bis zu dem erst beschriebenen Zeitpunkte eine lange Reihe von Jahren; und man wird sich vergeblich bemühen, die wahren Data dieser Ereignisse zu finden. Vielmehr scheint das fruchtlose Bestreben mancher Gelehrten sie aufzusuchen, nur Ungewißheit und Widersprüche zu veranlassen; weil das nemliche in zwey entfernten Gegenden, in zwei verschiedenen Zeiträumen geschehen seyn kann, ohne daß darum die Wahrheit der Sachen um der verschiedenen Angabe der Zeiten willen bezweifelt zu werden verdient.

In jenen Zwischenzeiten war die Menge der Bürger und Städtebewohner solchergestalt angewachsen, daß die alten Freien nur eine geringe Zahl dagegen ausmachten. Um so leichter konnten sie sich untereinander verstehen, und die Staatsregeln verabreden, wodurch sie sich von jenem größeren Haufen unterscheiden möchten. Hiedurch und durch die Nachsicht des eigentlichen deutschen Adels, ward nun aus den Ueberbleibseln des alten deutschen Volks, aus den ursprünglichen Freien, eine neue Classe des Adels, die zum Unterschiede von dem ursprünglichen, der **niedere** jener aber vorzugsweise der hohe Adel genennt wurde.

Da der Stand der Knechtschaft durch die immittelst mit vielen seiner Glieder vorgegangene vortheilhafte Veränderung etwas mehr Achtung gewonnen hatte, oder eigentlicher zu sagen, etwas weniger verachtet wurde als ehedem; so fand der nunmehrige niedere Adel keinen Anstand sich in die Knechtschaft des hohen Adels freiwillig zu begeben. Die Ketten, die sie übernahmen, waren zwar glänzend, aber darum nicht weniger schwer. Sie und ihre Kinder waren dem Herrn, dem sie sich übergeben hatten, gewissermaßen leibeigen; allein sie gewannen eben hiedurch ein großes Ueber-

Uebergewicht am Hofe, das sie für ihre Abhängigkeit hinreichend entschädigte. Wer sie brauchte mußte sie fürchten und ehren, und bald wurden sie ihrer entlehnten Vorzüge so gewohnt, daß sie auf ihre unabhängigen Brüder gleichen Ursprungs stolz herabsahen. Ein Vorurtheil, das sich unter allen am längsten erhalten hat, viel länger als die Geringschätzung, womit die freigebliebenen Landeigenthümer jene gleichsam nur von der Seite ansahen. Jene Art **edler Dienstbothen** ward in der damals gewöhnlichen lateinisch-deutschen Sprache Ministerialen genannt. Eine Benennung, von der so manche eben so fruchtlose als gelehrte Abhandlung geschrieben worden ist. Sie sind die Keime, aus welchen die heutigen Kammerherrn, Kammer-, Hof- und Jagdjunker, Edelknaben oder Pagen und andere Hofbediente von Adel entsprossen sind.

So zahlreich und ansehnlich der sogenannte Bürgerstand indessen in nicht gar langer Frist geworden war, so fiel es ihm gleichwohl lange nicht ein, an den großen und allgemeinen Staatsgeschäften des deutschen Reichs Antheil nehmen zu wollen. Wenigstens stand es lange an, bis seine Theilnehmung zum Rechte erwuchs. Den Zeitpunkt, wann dieses geschehen, aufsuchen zu wollen, würde uns zu weit von unserm Ziel abführen. Also nur noch ein Paar Worte von den Veränderungen, welche sich in Ansehung des alten deutschen hohen Adels ereigneten.

Zum eigentlichen Adel Deutschlands, der ersterwähntermaßen in der Folge vorzugsweise der **hohe** Adel genennt wurde, gehörten nebst den höchsten Kron- und Hofbeamten, die vordersten Heerführer und die Königl. oder nachher Kaiserl. Statthalter in den Gränzländern, großen Provinzen und ansehnlichen Distrikten, wovon noch die Titel von Herzogen, Markgrafen, Landgrafen und Graven übrig sind, so lange auch ihre Wirklichkeit aufgehört und ihre Amtsführung in Selbstherrschaft verwandelt worden ist. Diese insgesammt wurden unter dem Ehrentitel der Fürsten, das ist: der **Vordersten** oder auch **Vorsteher** des Volks begriffen und lateinisch Principes genannt.

Diese Amts- und Ehrenstellen waren anfänglich nicht erblich; sie wurden es aber, hier früher, dort spater, je nachdem der regierende Kaiser gutig oder schwach, der Staatsbeamte aber listig oder furchtbar war. Es war indessen eine Zeit, wo die Erblichkeit dieser hohen Staatsämter eben so abhängig von des Kaisers Willen war, als obenerwähntermaßen die Erblichkeit des Throns selbst, von dem Willen des ganzen Volks abhieng. Durch Nachsicht und Zulassung des Kaisers fuhr der Sohn des Staatsbeamten fort die Stelle seines Vaters zu verwalten. Und nach und nach erwuchs aus dieser Nachsicht des einen ein Erbrecht des andern, das nach Gestalt der Umstände auch wohl mit Gewalt behauptet wurde. War der Beamte glücklich, so wurde er von männiglich für einen rechtmäßigen Herrn und Eigenthümer dessen, was er erfochten hatte, geachtet: War er unglucklich, welches doch der Fall selten war, weil ihm die Gleichheit der Absichten bald Freunde und Unterstützung verschafte, so ward er als ein Rebell angesehen und bestraft. Allgemeine Bestimmtheit findet man hierüber erst in neuern Zeiten nach dem großen Zwischenreiche im 13ten Jahrhunderte.

Wir kommen nunmehr auf die Kaiser- oder eigentlicher zu sagen, deutsche Königswahlen. Denn daß, und wie, Carl der Große die Römische Kaiserwürde mit der deutschen Krone vereinigt habe, weiß auch jeder Laie im vaterländischen Staatsrechte, so wenig er etwan auch das Band zu entdecken vermag, das diese beiden erhabensten Würden der Welt miteinander verknüpft.

Diese Wahlgeschäfte wurden gemeiniglich in einer allgemeinen Volksversammlung abgehandelt, oder doch des Kaisers über seine Nachfolge getroffene Verfügung dem Volke in der nächsten Versammlung zur Bestätigung vorgelegt. In den ältesten Zeiten hatte freilich jeder rüstige freie Mann seine gewichtvolle Stimme; und von noch entscheidenderm Gewichte waren natürlicherweise die Stimmen der hohen

Staats-

Staatsbeamten. Als aber die minderreichen Freien sich in die Dienstbarkeit der reichern und mächtigern zu begeben anfiengen, so verschwanden ihre Stimmen unter dem entscheidenden Tone der Stimmen ihrer Dienstherren, und selbst die, welche ihre Unabhängigkeit behauptet hatten, wurden wenig mehr gehört. Viele blieben aus dieser Ursache von den Versammlungen; viele, um der damit verknüpften Kosten willen.

Was zuerst ein Theil der gemeinen Freien, des niedern Adels that, geschah bald auch von einigen des hohen Adels.

Die hohen Hofbeamten, wozu ohnehin schon allemal die reichsten und mächtigsten der Fürsten gewählt wurden, hatten in diesen Stellen die bequemste Gelegenheit, ihre Reichthümer zu vermehren, ihre Macht zu erweitern. Sie verschafften hiedurch ihren Söhnen die Nachfolge in ihre Stellen, ohne daß solche für erblich erkannt worden wären. Sie erhielten endlich die wirkliche Erblichkeit. Dieses alles gab ihren Stimmen ein so entscheidendes Uebergewicht, daß es kaum jemand wagte einer andern Meynung zu seyn. Und da sie das meiste Interesse hatten, die Macht der Kaiser in Schranken zu halten, so überließen ihnen die mindermächtigen Fürsten die Sorge für die Erhaltung der gemeinen Freiheit um so lieber. Die Graven, deren Loos nicht so günstig war, als der andern Fürsten und höhern Staatsbeamten, fiengen zuerst an die Volksversammlungen oder Reichstäge durch Bevollmächtigte aus ihrem Mittel zu beschicken, und verlohren hiedurch, weil damals die Stimmen nur nach den gegenwärtigen Köpfen gezählt wurden, ihre Viriststimmen, die sie sonst gleich andern Fürsten ausgeübt hatten. Und gleich diesen blieben auch noch viele höhere Reichsbeamte um der Kosten willen, manche vielleicht auch zu Vermeidung verdrießlicher Händel, von den Reichs- und Wahlversammlungen weg, und überließen den reichern Hofbeamten die Sorge fürs Beste des Vaterlandes, die nun auch dafür den vorzüglichen Ehrennamen der **Erzfürsten, Reichserzbeamten** erhielten.

Die unselige Zeit des bekannten großen Zwischenreichs gab diesen mächtigen Fürsten vollends die Gelegenheit an die Hand, ihr bis dahin gewissermaßen nur durch Nachsicht und Zulassung der übrigen Reichsstände ausgeübtes Wahlrecht zu einem ausschließenden Rechte zu erheben; jedoch gieng es auch damit nur langsam und stufenweise. Wegen der in diesen unruhigen Zeiten stets häufiger werdenden Befehdungen oder dem sogenannten Faustrechte wagten es wenige Fürsten, sich zu Besuchung der Reichs- und Wahlversammlungen von ihren Ländern zu entfernen. Und die wenigen, welche sich dabei einfanden, waren nicht mächtig genug, den Erzfürsten die Spitze zu biethen. Sie waren also damit zufrieden, oder sie mußten es seyn, wenn jene ihnen noch das Ansehen ließen, als hätten sie doch auch ein Wort bei dem Wahlgeschäfte zu sprechen. Sie wurden also zwar um Rath gefragt, aber ohne ihnen eine entscheidende Stimme einzuräumen. Auch ward ihnen verstattet, in die geschehene Wahl einzuwilligen, jedoch ohne ihren Widerspruch gelten zu lassen.

Da es dem Päbstlichen Hofe bequemer und leichter zu seyn schien, bei dem für sein Interesse so wichtigen Wahlgeschäfte auf weniger Fürsten zu wirken, als auf viele; so säumte er nicht, dem nach und nach ausschließend gewordenen Rechte der Erzfürsten auch sein Siegel aufzudrücken. Pabst **Urban der Vierte** legte, wie die angesehensten Gelehrten behaupten, denselben zuerst den Amtsnamen: Electores, **Kurfürsten**, bei, (von dem altteutschen Worte: **Kuren, wählen**) und bemerkte ausdrücklich, wie viele? und welche? er hierunter verstanden haben wolle, nämlich: die Erzbischöffe von Mainz, Trier und Cölln, den Pfalzgrafen bei Rhein, den Herzog von Sachsen, den Markgrafen von Brandenburg und den König von Böhmen.

Bei der Wahl Heinrichs VII. im Jahre 1308. mochte dieses Recht von einigen Fürsten angefochten worden seyn; denn eben damals gebrauchten die oben genannten

sieben

sieben Fürsten, nebst dem Titel ihrer Erzämter, zugleich auch den Titel von Churfürsten. Ganz ausdrücklich behaupteten sie das ausschließende Recht den Kaiser zu wählen, bei ihrer Versammlung zu **Rense** im Jahre 1338, wo sie die erste Kur-Verein errichteten. Und da die übrigen Fürsten entweder allzugroße Schwierigkeiten, ihre ehemalige Theilnahme an den Kaiserwahlen wieder zu erlangen, vor sich sahen, vielleicht auch, wie man lieber zu glauben Ursache hat, den Churfürsten den Besitz dieses hohen Rechts um so lieber gönnten, als sie hiebei einen beträchtlichen Aufwand erspahrten, und überdies einsahen, daß auf diese Weise, wenn das Reichsoberhaupt nur von wenigen und zwar den mächtigsten Fürsten Deutschlands gewählt würde, die vorhin so oft vorgefallenen zweispaltigen gefährlichen Wahlen am sichersten vermieden und das Gemeinwohl am wirksamsten befördert werden könne; so unterließen sie auch allen weitern Widerspruch und schienen vielmehr nur darauf Rücksicht zu nehmen, wie sie diejenigen Hoheitsrechte, welche ihre Vorfahren ehehin nur amtsweise und in der Folge durch Zulassung unmächtiger oder in auswärtige Händel verwickelter Kaiser erblich verwaltet und ausgeübt hatten, zu eigenthümlichen Rechten umschaffen, und diejenige Landeshoheit immer fester gründen möchten, welche ihre Nachkommen nach einem 30 jährigen Blutvergiesen solchergestalt gesetz- und vertragsmäßig erlangt haben, daß sie dadurch wahre Regenten ihrer Länder geworden sind, und sich ungehindert ihrer, ohnehin äußerst milden Abhängigkeit von Kaiser und Reiche, nach dem Maas ihrer Kräfte an die eigentlichen Mächte Europens anschließen dürfen. Deutschlands Fürstenhäuser können, wie die Erfahrung lehrt, den größten Monarchen Gemahlinnen geben, ohne daß es von diesen für eine Herablassung noch viel weniger für eine Mißheurath zu achten wäre. Ja selbst die Verbindung eines Königes mit einer Gemahlin aus einem alten wirklich-reichsgräflichen und fürstenmäßigen Hause, würde für keine ungleiche Ehe zu achten seyn, vorausgesetzt, daß dieses gräfliche Haus alte, blos von Kaiser und Reich abhängige, mit der Landeshoheit und Sitz und Stimme auf den Reichsversammlungen von jeher behaftete Stammländer besäße, als welche Besitzungen und Rechte hauptsächlich den deutschen Regenten, er heiße nun Fürst oder Graf, über alle einheimische oder auswärtige Standespersonen von gleichem Titel und Rang, hinaussetzen.

§. 3.

Neuere Wahlart. Güldene Bulle.

Nachdem die Churfürsten ihr ausschließendes Wahlrecht obgedachtermaßen gegen alle Widersprüche der übrigen Fürsten gesichert hatten; so schien ihm nun nichts zu fehlen, als die gesetzliche Sanction des allgemeinen Reichsoberhaupts. Diese erfolgte durch das bekannte Reichsgrundgesetz **Carls des Vierten**, welches von dem daran hängenden großen goldenen Siegel oder **Bulle**, den Vorzugsnamen der **goldenen Bulle** erhalten hat. Es ward im Jahre 1356. auf zwei verschiedenen in demselben Jahre zu Nürnberg und Metz gehaltenen Reichsversammlungen errichtet.

Wir würden die Grenzen dieses Werks überschreiten, wenn wir diejenigen Veränderungen umständlich anführen wollten, welche dieses Gesetz in einigen Stücken erlitten hat. Genug, daß wir wissen und selbst gesehen haben, daß das darinn vorgeschriebene Ceremoniel und Verfahrungsweise bei der Wahl und Krönung des allerhöchsten Reichsoberhaupts noch immer auf das pünktlichste beobachtet werde; selbst in denjenigen Stücken, welche bei so sehr veränderten Zeiten und Sitten nunmehr fast zwecklos und überflüssig scheinen. Wie es gekommen sey, daß die von dem erhabensten Urheber der G. B. (in dem §. 6. des Eingangs) für so heilig und geheimnißvoll geachtete Zahl von **Sieben** Churfürsten gleichwohl mit der achten und neunten Chur vermehrt worden sey? ob die durchlauchtigsten Churprinzen auch dermalen noch nach Verordnung des 30sten und letzten Titels von ihrem siebenten Jahre an bis in das vierzehente, die **lateinische**, **italienische** und sogar auch die **slavonische** (oder, wie es in der verbesserten deutschen Uebersetzung vielleicht nicht ganz

richtig

richtig heißet: die Wendische) Sprache erlernen? sind Fragen, deren Erörterung nicht hieher gehört, ob sie wohl der Wißbegierde eines auf alte vaterländische Geseße und Sitten aufmerksamen deutschen Patrioten allerdings würdig sind.

§. 4.

Vorzüge der hohen Wahlfürsten.

Die Gerechtsame und Vorzüge der hohen Churfürsten entspringen aus verschiedenen Quellen. Einige stammen noch aus dem grauen Alterthume, von ihren damaligen obersten Hofämtern her: andere haben Carln den Vierten zum Schöpfer, und einige sind durch günstige Umstände veranlaßt, und durch eine lange Uebung bestätigt worden, obwohl verschiedene derselben von den alten Reichsfürsten nicht durchaus anerkannt werden wollen.

Sie wählen den Kaiser, geben dem ganzen Reiche ein Oberhaupt, dem alle andere Stände des Reichs gehorchen, schaffen den ersten Menschen der Welt, dem kein Monarch des Erdkreises den Vortritt streitig macht. Dieses ist ohne Zweifel das glänzendste der Churfürstlichen Vorrechte.

Ob sie hier blos aus eigener Macht und Gewalt (Jure proprio) handeln, oder zugleich aus einem stillschweigenden und vermuthlichen Auftrage sämmtlicher Reichsstände? ist eine Schulfrage, deren gründliche Erörterung wohl schwerlich jemalen erfolgen wird, obwohl die Verbindlichkeit der Wahlkapitulation in Ansehung der übrigen Fürsten und Stände einigermaßen davon abzuhängen scheint.

Sie machen in den Reichsversammlungen ein eigenes und das erste Collegium aus. Dieser Vorzug stammt noch aus den ältesten Zeiten her, da die deutschen Könige und Kaiser alle Geschäfte zuerst mit ihren obersten Hofbeamten berathschlagten und vorbereiteten, und diese dem Monarchen bei den Volksversammlungen stets zur Seite standen.

Sie sind des Kaisers geheimste und innerste oder vertrauteste Räthe, ohne deren Rath, Bedenken und Gutachten Er nichts wichtiges zu thun verspricht. Ihre Einwilligung wird zur Bestimmung der Zeit und des Orts einer Versammlung der Reichsstände, zur Ertheilung neuer Zoll- und Münzprivilegien und zu eilenden, keinen Verzug leidenden Kriegsanstalten erfordert. Daß der letzte Fall kaum vorkommen könne, ergiebt sich von selbst.

Sie haben das Recht, sich nach Gefallen zu versammeln, ohne daß sie es dem Kaiser vorher bekannt zu machen, noch besage eines Zusatzes der neuesten Wahlkapitulation, dessen Kommissarien dabei zuzulassen, nöthig hätten. In dessen haben auch die andern Stände das Recht, sich collegialiter zu versammeln; nur wird dasselbe in der Wahlcapitulation nicht ausdrücklich erwähnt.

Sie sind in Ansehung ihrer Churlande von den Lehenstaxen und Sporteln frei.

Sie haben in gleichem Betrachte das Jus de non appellando illimitatum, das ist: Es kann von ihren Landesgerichten an kein Reichsgericht appellirt werden, es wäre dann in dem Falle einer von jenen begangenen offenbaren, ohnehin kaum denkbaren Nichtigkeit oder Justitzverweigerung. Dieses große Vorrecht, welches von dem deutschen Bürger auf mancherlei verschiedenen Seiten betrachtet werden kann, ist den hohen Churfürsten durch die Goldne Bulle verliehen worden. In den damaligen Zeiten aber mochte es, aus Ursachen, die sich eher denken als beschreiben laslassen, den Werth nicht gehabt haben, der ihm in der Folge beigelegt wurde. Der

einzige König von Böhmen bediente sich dessen sogleich; alle andere achteten es anfänglich so wenig, daß sie erst hundert und mehr Jahre hernach um die Erneuerung und Bestätigung dieses Privilegiums nachsuchten, und es zum Theil doch nicht gleich ganz unbeschränkt erhielten, wie es ihnen Carl IV. dortmals zugesprochen hatte. Erst nach und nach gelangten sie zu dessen unbeschränkten Besitz, mit Ausnahme des Churfürstenthums Kölln, dessen Recht sich nur unbeschränkt auf Possessoriensachen erstreckt, in petitorischen aber noch immer auf 1000 Goldgulden eingeschränkt ist.

Sie können gegen die gemeine Verordnung der Lehnrechte, ohne des Kaisers Vorwissen und Einwilligung, Reichslehen, so wie Allodien, an sich bringen; jedoch wird hiebei vorausgesetzt, daß kein Dritter dabei zu kurz komme, und das, was der eine erwirbt, kein Stück der Churlande des andern sey, als welche durchaus nicht zergliedert werden dürfen.

Da die Churfürstenthümer nach der Goldenen Bulle untheilbar sind, so kann nur ein Prinz des Hauses dieselben besitzen und Churfürst seyn. Das ist: die Churwürde haftet auf dem Lande, das dem Besitzer die Macht und das vorzügliche Ansehen giebt. Die Baierische Churwürde, schien zwar blos persönlich gewesen zu seyn, weil die Herzoge durch den westphälischen Frieden eigentlich die alte Rheinische Chur erhalten hatten. Nachdem aber diese Linie ausgestorben ist, so stehet alles wieder in dem alten von der G. B. vorgeschriebenen Geleise.

Die Churprinzen werden nach Verordnung der goldenen Bulle schon mit dem achtzehenten Jahre volljährig und regierungsfähig.

Indessen haben auch andere Fürstliche Häuser durch besondere Kaiserliche Gnadenbriefe den nemlichen Vorzug erlangt. Z. E. das Fürstliche Haus Hessen.

Sie präsentiren zum R. Kammergericht, ein jeder für sich dermalen bei der Zahl von 25 Beisitzern, einen, und bei gesetzmäßig doppelter Zahl, zwei Herren Assessores, da andere Fürsten zur Präsentation nur als Kreisstände concurriren.

Gegen die Churfürsten kann nach dem 24. Titel der G. B. das Verbrechen der beleidigten Majestät begangen werden.

Sie genießen überhaupt Königliche Ehre und folgen im Range gleich nach wirklich regierenden Königen. Titularkönigen aber, wie Stanislaus von Pohlen, oder vor ihm der abgesetzte Jacob II. von England war, und Königlichen Prinzen gehen sie vor.

In den aufgeklärtern Zeiten läßt es sich auch wohl kein Kardinal mehr einfallen, ihnen, wie ehehin, den Rang streitig zu machen.

Sie erhalten von den Königen den **Brudertitel.**

Sie können Gesandte vom ersten Range, **Botschafter**, nicht etwan blos zur Kaiserwahl; sondern auch bei andern Gelegenheiten und an auswärtige Höfe schicken. Sie scheinen sich indessen dieses für vorzüglich wichtig geachteten Rechts mit kluger Mäßigung und kaum anders als bei feierlicher Anwerbung um eine Gemahlin aus einem Königl. Hause zu bedienen.

Die Churfürstliche Botschafter haben den Rang vor den Botschaftern der Republiken, z. E. Venedig, Holland rc.

Auch schicken Könige Gesandte von erstem Range an sie; jedoch pflegt solches ebenfalls kaum anders, als in Vermählungsangelegenheiten zu geschehen.

Die

Die Churfürstlichen Botschafter fordern endlich auch den Rang vor den mit ihnen zugleich persönlich gegenwärtigen regierenden alten Reichsfürsten; ein Recht, das ihnen von diesen bestritten und die Verordnung der Wahlkapitulation Art. III. §. 19. in Ansehung des hohen alten Reichsfürstenstandes hierinn für unverbindlich gehalten werden will.

Von den erzamtlichen Befugnissen und Zuständigkeiten wird in dem nächstfolgenden Abschnitte, bei Erzehlung der Wahlbegebenheiten, gehandelt werden.

Ob das Erzamt der Churwürde oder diese jenem vorgehe, ist eine unnütze Schulfrage. Die Churfürsten setzen zwar in ihren Titeln das Erzamt allemal der Churwürde vor, damit wird aber wohl, wenn anders dieser Umstand etwas bedeuten soll, weiter nichts bezeichnet, als daß das Erzamt ältern Ursprunges ist, als die Churwürde. Findet man doch, daß am Kaiserlichen Hofe der Kämmerer= oder Kammerherrntitel stets dem Kaiserl. wirklichen geheimen Raths= oder Feldmarschallstitel vorgeht, obschon der Kämmerer im Range mit den Kaiserlichen Obersten und wirklichen Hofräthen (wohl zu merken: **Kaiserlichen wirklichen Hofräthen!**) in Einer Reihe, folglich weit unter diesen letztern steht, und als eine bloße obwohl allerdings ehrenvolle Hofbedienung mit diesen wichtigen Staatsämtern in keinen eigentlichen Vergleich kommen kann.

§. 5.

Kurze Betrachtung über das Für und Wider, oder die Vortheile und Nachtheile der Wahl= und Erbreiche.

Das Glück der Völker hängt allerdings von der Weisheit ihrer Staatsverfassung und von der Tugend ihrer Oberhäupter ab. Es scheint also, daß kein Volk glücklich seyn könne, als unter einem höchstweisen und tugendhaften Regenten, dessen Weisheit und Tugend mit der Größe des ihm untergebenen Staats und mit der Menge und Wichtigkeit derer zu dessen möglichsten Flor erforderlichen politischen Verhältnisse im genauesten Ebenmaaße stehen. Es scheint ferner, daß eben darum die Bestimmung des Regenten dem Ungefehr der Geburt um so weniger überlassen werden sollte, weil die Geburt höchstens nur zu billigen Vermuthungen und Erwartungen berechtigt, die Erfahrung aber nicht selten diesen Vermuthungen widerspricht, und Beispiele darbiethet, wie oft und wie sehr die schönsten Erwartungen der Völker in diesem wichtigsten Theile ihres Looses vereitelt worden sind.

Diese Betrachtung war schon oft die Klippe, woran die Weisheit der Philosophen Schiffbruch litte, die sich ermächtigten, das **Für** und **Wider** der Wahl= und Erbreiche ohne praktische Menschenkenntniß blos nach schulgerechten abstrakten Regeln zu entscheiden.

Freilich ist ein Volk beklagenswerth, dem der in diesem Stücke noch weniger als in allen andern menschlichen Ereignissen erforschliche Rath Gottes ein Weisheitsleeres Oberhaupt durch die Geburt und das hievon entspringende Erbrecht vorgesetzt hat; allein, zeigt uns die Geschichte nicht genug Beispiele von übelgerathenen Wahlen? Ist es immer Weisheit und Vaterlandsliebe, die die Stimmen beseelt? Sind es nicht viel öfter Eigennutz, Partheigeist, Bestechungen, die den erledigten Thron besetzen? Und ist das Volk weniger zu bedauern, dem bei dem Gedanken an das Lebensende seines durch eine freie Wahl auf den Thron erhobenen Regenten, auch das Schreckbild der Zerrüttung seiner Wohlfahrt und Ruhe durch die Eifersucht der Candidaten dieses Thrones, durch den Partheigeist der Großen und Mächtigen im Staate und durch die zudringliche Einmischung auswärtiger Mächte stets gegenwärtig ist und seine Ruhe durch quälende Erinnerungen an das Vergangene, und kummervolle Aussichten in die Zukunft stört? In Erbstaaten kann, wenn der Staatskörper in Haupt und Gliedern nicht ganz verdorben ist, doch ein gewisses Regierungs=

system eingeführt seyn, das der Regent auch ohne eigene Tugend, wenigstens aus stolzer Achtung für seine Voreltern ehrt und beibehält; der Mangel seiner Weisheit kann durch erleuchtete und biedere Räthe und Ministers ersetzt werden, und alles wohl abgewogen, so ist innere Ruhe, sollte sie auch zuweilen durch ungerechte Gewalt erzwungen werden, doch immer den in Wahlreichen nach dem Zeugnisse der Geschichte kaum vermeidlichen innerlichen Unruhen und Spaltungen unter den Gliedern des nemlichen Volks weit vorzuziehen. In diesen hat jeder neue Regent neue Verbindungen, neue Grundsätze, neue Minister und — was etwan noch das Beste seyn möchte — neue Günstlinge; fast immer steht er unter der Vormundschaft seiner Beförderer, die jedem andern den Zutritt zu ihm verschließen, den Staat als ihr Eigenthum ansehen, dessen Verwaltung sie dem Könige unter der Voraussetzung anvertraut haben, daß er jeden ihrer Wünsche erfüllen, stets das Werkzeug ihrer Absichten seyn werde. Und wagt er es je dies drückende Joch abwerfen zu wollen — oder ist die Gegenparthei mächtig und unversöhnlich, so ist seine Ruhe, zuweilen auch sein Leben in Gefahr — und der Staat in steter, sein Glück und sein Gedeihen störender, Bewegung. Nirgends rasete von jeher die Wuth der Intrigue, dieser Tochter des Betrugs und der Lüge heftiger als in Wahlreichen. **Pohlen** liefert zu allem, was **wider** die Wahlreiche gesagt werden kann, die Beispiele.

Deutschland — und zwar unter allen Reichen der vergangenen und jetzigen Zeit, **Deutschland allein**, hat den unvergleichbaren Vorzug, in der freien Wahl seines allgemeinen Oberhaupts das Siegel seiner Ruhe, seines Glücks, zu finden. Es erhält dasselbe aus den Händen solcher Wahlherren, deren eigene Größe und Macht sie über niedere Absichten des Eigennutzes hinwegsetzt, jedem fremden Einfluß in das Wahlgeschäft widersteht. Ihr eigenes Interesse ist in den wesentlichsten Stücken mit dem Interesse der übrigen Stände so genau verbunden, daß, indem sie ihre verfassungsmäßige Freiheiten sicheren, auch die allgemeine Freiheit gesichert ist. Worinn diese allgemeine Freiheit bestehe? Was überhaupt deutsche Freiheit sey? Und in wie fern der mittelbare deutsche Unterthan sich für frei zu halten habe? sind Fragen, deren Erörterung nicht in dieses Diarium gehören. Dem Frankfurter Bürger insonderheit genüget, in der allgemeinen deutschen Staatsverfassung die Sicherheit der besondern vortrefflichen Verfassung seiner Vaterstadt, und in dieser die vollständigste Sicherheit seiner Person und seines Eigenthums zu finden. Und dies ist wahre Freiheit! Wer mehr wünscht, ist ihrer nicht werth!

Eben so wie Deutschland, als Wahlreich betrachtet, das **einzige** ist, welches in diesem Zustande sein Glück und das Pfand seiner Ruhe findet; so machen auch die dem ganzen deutschen Staatskörper untergeordneten geistliche Wahlstaaten eine Ausnahme von der Regel, daß der Bürger eines Wahlreichs größern Gefahren ausgesetzt sey, als der Bewohner eines Erbstaates. Der freien Reichsstädte und Reichsritterschaftlichen Verbindungen nicht zu gedenken, als welche überhaupt eine eigene Art von Staatsverfassungen ausmachen, so beweißt die allgemeine deutsche Verfassung ihren seligen Einfluß insonderheit auch bei jenen Wahlstaaten und beugt allem vor, was ihre Ruhe stören könnte. Die deutsche Geschichte liefert nur wenige Beispiele von gefährlichen Folgen dieser besondern Verfassungen, und die schlimmsten waren nur vorübergehend, erschütterten nur einen Theil des Staats ohne die Grundfeste seiner Ruhe zu untergraben.

§. 6.

Erste Anstalten zur bevorstehenden Reichs-Kaiserwahl.

Je gewisser der deutsche Patriot sich überzeugt findet, daß die Verfassung seines allgemeinen Vaterlandes die glücklichste und beste sey, die sich bei dem der Menschheit zu Theil gewordenen Loose der Unvollkommenheit, denken und wünschen lasse: je fester in einem Zwischenreiche sein Vertrauen ist, daß durch die Wahl eines neuen

Reichs-

Reichsoberhaupts die Dauer jener Staatsverfassung befestigt werde; desto wichtiger muß ihm jede Ereigniß seyn, welche auf das erhabene Wahlgeschäft Bezug hat. Mit erneuertem Vergnügen wird er also, wie wir uns schmeicheln, hier die wiederholte Erzehlung derjenigen Begebenheiten finden, die vor einigen Monaten seine Aufmerksamkeit so vorzüglich beschäftigt hatten; auch wird es ihm nicht unangenehm seyn, diejenigen Stellen der goldenen Bulle hier zu lesen, welche auf das Erzehlte Bezug haben, und den Grund dessen, was bei dem Wahlgeschäfte beobachtet zu werden pflegt, enthalten.

Da nach Verordnung der goldenen Bulle Tit. I. §. 18.

" Der Churfürst zu Mainz, der selbiger Zeit seyn wird, allen und jeden
" seinen Mitchurfürsten, Geistlichen und Weltlichen, die Wahl durch seine
" Bothen in offenen Briefen kund thun,

diese Bekanntmachung aber nach dem 21. §. dieses Titels, innerhalb Monatsfrist, da der Tod des Kaisers im Erzstifte Mainz bekannt geworden ist, geschehen soll; so haben Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, Höchstwelche sich die pünktlichste Beobachtung der heilsamen Reichsgesetze in allen Stücken von jeher zum unverrückten Augenmerke genommen, nicht ermangelt, dieser Verordnung das volle Genügen zu leisten, indem Höchst Sie, besage öffentlicher Nachrichten vom 14ten März, schon damals den Churfürstl. geheimen Rath und Hofkammerpräsidenten auch Domkapitularn, **Freiherrn von Dienheim** nach **Coblenz** und **Bonn**, den Churfürstlichen geheimen Rath und Domsänger **Freiherrn von Hoheneck** aber nach **München** und **Prag** wirklich abgesandt, und dem an den Höfen zu **Dresden** und **Berlin** bereits als Churfürstlicher außerordentlicher Gesandter und bevollmächtigter Minister accreditirten Churfürstlichen geheimen Rath und Domkapitular zu Worms, Grafen **Hugo von Hatzfeld** die nemliche Verrichtung an den erstgenannten beiden Churhöfen sowohl als hiernächst auch an dem Churbraunschweigischen Hofe zu **Hannover** übertragen hatten.

Nach gleichmäßiger Verordnung des 19. §. des erstangezogenen Titels der goldenen Bulle soll in diesen offenen Briefen und Ausschreiben enthalten seyn:

" daß von dem in demselben gemeldten Tage an, innerhalb drei Monaten, alle
" Tage in solchem gerechnet, sich alle und jede Churfürsten zu Frankfurt am
" Main befinden, oder aber ihre ansehnliche Botschafter zur obgesetzten Zeit
" und Ort abschicken sollen, mit vollkommener und **ungemessener** Gewalt,
" offenen Briefen, die mit eines jeden großen Insiegel besiegelt, zur Wahl
" eines Römischen Königs und zukünftigen Kaisers.

Damit aber dem höchstwichtigen Wahlgeschäfte kein Hinderniß gesetzt werden möge, so verordnet der 23ste §. desselben Tit. ferner, daß

" daferne ein Churfürst, ohngeachtet er zur Wahl geladen und erfordert
" worden, von selbiger außen bleiben noch seine ansehnliche Botschafter . .
" . . senden . . . . oder . . . nachgehends selbsten oder dessen erstgedachte Botschafter von der Wahlstadt weggehen sollten, ehe ein Römischer
" König als künftiger Kaiser erwählt wäre, ohne dazu einen genugsamen Gevollmächtigten auf behörige Weise zu setzen und zurück zu lassen, der solle
" seiner Stimme, oder des Rechts, das ihm in solcher Wahl zukäme, die
" er aber auf obige Weise verlassen, solchesmal verlustigt seyn.

Die Wirksamkeit dieser Verordnung hat sich in neuern Zeiten bei der Wahl Carls VII. und vornehmlich bei der Wahl Kaisers Franz I. glorreichsten Gedächtnisses, gezeigt.

Bei der erstern wurde Churböhmen wegen des Churbaierischen und Chursächsischen Widerspruchs nicht zugelassen, indem diese beide höchste mit der unsterblichen Maria Theresia in Krieg befangenen Höfe, auf die Böhmische Stimme Anspruch machten; und bei der andern hatten die vortreffliche Churbrandenburg- und Pfälzische Herren Botschafter zwar den Wahlconferenzien beigewohnt, an der Wahl selbst aber keinen Theil genommen; gleichwohl wurden Carl VII. und Franz I. darum nicht weniger für rechtmäßig erwählte Römische Kaiser erkannt.

In Gemäßheit des vorhin angeführten §. 19. Tit. I. der goldenen Bulle hatten nun höchstgedacht Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz den 1. Julii zu Angehung des Wahlgeschäfts festgesetzt und Einen Hochedlen Rath der Kaiserl. Freien Reichs- und Wahlstadt Frankfurt hievon gnädigst benachrichtigt und denselben zugleich erinnert, wegen Höchst Ihroselben und anderer Herren Mitchurfürsten Quartier und Einlogirung und anderer Erforderniße ꝛc. in Zeiten Vorsehung zu treffen.

Dies Churfürstliche Schreiben lautet also:

Friederich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischoffen zu Mainz, des Heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Worms ꝛc.

Unsern Gruß zuvor: Ehrsame, Liebe, Besondere! welcher Gestalten es dem Allmächtigen gefallen habe, weiland Se. Römisch-Kaiserliche Majestät Joseph II., Unsern allergnädigsten Herrn, Christmildester Gedächtniß, nach einer fünf und zwanzigjährigen Kaiserl. Regierung am zwanzigsten jüngsthin aus dem Zeitlichen in das Ewige abzurufen, solches ist Euch schon vorhin zur Wissenschaft gediehen.

So wie Wir nun auf die von sothanem Höchstbetrübten Todesfalle erhaltene leidvolle Nachricht unermanglen werden, nach Vorschrift der goldnen Bulle, und in Kraft Unseres obhabenden Reichs-Erzkanzlariatamtes, sämmtlichen Unsern Herrn Mitchurfürsten sowohl gedachtes Kaiserl. Ableben zu verkündigen, als Dieselben zu künftiger Wahl eines Römischen Königs zu Förderung eines Kaisers gegen den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julius nach Frankfurt erfordern und beschreiben zu lassen; so benachrichtigen Wir Euch dessen hiermit in Zeiten, um Euch hiebei wegen Unserer und anderer Herren Mitchurfürsten Quartier und Einlogirung desto besser gefaßt zu halten, auch Unser und allerseitiges Gefolg mit Victualien und anderer Nothdurft in billigem Preise zu versehen, und daran zu seyn, daß alle Uebermaaß hierinn als des Logements, Stallmiethe und andershalben vermieden, folgsam aller Steig- und Theuerung, soviel immer möglich, bei Zeiten begegnet werden möge.

Daran beschieht Uns und andern Unsern Herren Mitchurfürsten neben der billigmäßigen Gebühr angenehmer gnädiger Gefallen; und Wir verbleiben Euch zu Gnaden und allem Guten wohlbeigethan.

Mainz, den 1sten März 1790.

Friederich Carl Joseph,
Churfürst.

Hochwür-

Dieses Churfürstliche Gnädigste Schreiben wurde von E. H. Rath folgendermaaßen ehrerbietigst beantwortet :

Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädigster Churfürst und Herr !

Durch Euer Churfürstlichen Gnaden sub dato 1sten dieses Monats an Uns gnädigst erlassenes Notifications- und Erinnerungsschreiben, sind Wir des auf ohnlängst erfolgtes höchst betrübtes Ableben des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph II. (tot. tit.) erwählten Römischen Kaisers zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn nunmehro höchstseligen und glorwürdigsten Gedächtnisses von Euer Churfürstlichen Gnaden gegen den ersten nächstkommenden Julii laufenden Jahres anhero zu beschreibenden Wahltags zu Unserer unterthänigsten Dankesverpflichtung benachrichtiget, anbei gnädigst erinnert worden, daß Wir Uns in Ansehung der Quartier- und Einlogirung Euer Churfürstlichen Gnaden und anderer hohen Herrn Mitchurfürsten gefaßt halten, auch in Hinsicht der Victualien und anderer Nothdurft in Zeiten Fürsehung treffen mögen.

Gleichwie Wir nun eines Theils, über dieses höchstschmerzhafte Absterben Sr. Römisch-Kaiserlichen Majestät Josephi II. glorreichsten Gedächtnisses und den dadurch dem gesammten heiligen Römischen Reiche zugestoßenen großen und schmerzlichsten Verlust, Euer Churfürstlichen Gnaden Unsere devoteste Condolenz bezeigen, und grundmüthigst wünschen, daß das auszuschreibende höchstwichtige Wahlgeschäft unter Euer Churfürstlichen Gnaden und Dero hohen Herren Mitchurfürsten Direktion und dem gesammten heiligen Römischen Reiche so ersprießlichen Bemühungen, zu einem baldig gedeihlichen Schluß gelangen möge, also versichern Wir andern Theils unterthänigst, daß es Uns das größte Anliegen seyn werde, sowohl in Betreff der Quartieren und Logements, als auch in Hinsicht der Viktualien in Zeiten alles fürzusehen, was nur immermehr in Unsern Kräften steht, so wie überhaupt alles dasjenige, was die guldene Bulle *) sonsten von Uns erfordert, auf das willigste zu befolgen, wohingegen

*) Da in dem obstehenden Schreiben, wie auch in der Folge an mehrern Orten, von E. H. Rath sich auf die güldene Bulle bezogen wird; so wird es manchen Lesern etwan nicht unangenehm seyn, die verschiedenen Stellen derselben hier zu finden, in welchen die Obliegenheiten der Freien Reichs- und Wahlstadt Frankfurt in Ansehung des in Frage stehenden höchstwichtigen Reichsgeschäfts entweder ausdrücklich festgesetzt sind, oder doch durch eine dem Endzweck der Sache gemäße und durch ein löbliches Herkommen bestätigte Auslegung hergeleitet zu werden pflegen.

Ausdrücklich ist der Stadt, oder wie die goldene Bulle spricht, den Bürgern von Frankfurt (*Civibus de Frankenford*) nichts aufgegeben, als :

a) Die Pflicht die hohen Churfürsten sammt ihren in der Anzahl von 200 Pferden mitgebrachten Leuten zu beschützen.

Der 24. §. des 1. Titels oder Kapitels verordnet dieses mit folgenden Worten :

" Wir auferlegen aber den Bürgern zu Frankfurt und befehlen, daß sie sowohl alle Churfürsten überhaupt, als auch jeden insbesondere, wider des andern Ueberfall, daferne sie sich untereinander entzweien, wie auch wider jedermänniglich, sammt ihren Leuten, die sie insgesammt und deren jeder in (§. 22.) ermeldter Anzahl von zweihundert Pferden in die Stadt gebracht, (cum omnibus eorum hominibus, quos ipsi et eorum quilibet in prefato ducentorum equorum suorum numero ad prefatam duxerint Civitatem) „ kraft des Eides, den sie darüber zu den Heiligen schwören müssen, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgfalt beschützen und behüten sollen rc. „

Ferner wird den Bürgern von Frankfurt anbefohlen :

b) Niemand als die Churfürsten und Dero Botschafter, jedweden mit 200 Pferden, in die Stadt zu lassen:

c) Einen jeden aber, der sich nach Ankunft der Churfürsten oder bei ihrer Anwesenheit allda finden lassen würde, hinauszuschaffen.

gegen Wir des zuversichtlichen unterthänigsten Vertrauens leben, es werden Euer Churfürstlichen Gnaden und sämmtliche hohen Herren Churfürsten, damit dieser Endzweck der Bequemlichkeit in Quartieren und Logements, erhalten, auch die benöthigten Viktualien herbei

Der Text lautet §§. 25. und 26. also:

" §. 25. Ueber dieses sollen besagte Bürger „ von Frankfurt solche ganze Zeit, da man mit „ obgemeldtem Wahlgeschäfte umgehet, und dar„ über handelt, niemand in die besagte Stadt, „ welcher Würde, Wesens oder Standes er sey, „ einlassen, oder sich einzuschleichen verstatten, „ die Churfürsten und Dero Botschafter und „ Gevollmächtigten allein ausgenommen, deren „ jedweder mit zweihundert Pferden, wie oben, „ einzulassen. „

" §. 26. Würde aber nach Ankunft der Chur„ fürsten, oder bei ihrer Anwesenheit in besag„ ter Stadt sich ein Fremder befinden; dessen „ Ausfahrt sollen die Bürger selbsten ohne „ Verzug und in der That auf das eiligste be„ werkstelligen 2c. „

Nicht ausdrücklich, noch mit klaren Worten ist zwar die Obliegenheit der Stadt Frankfurt für Quartier, Vorrath an Lebensmitteln und billige Preise derselben zu sorgen, gesetzlich bestimmt, sie fließet aber aus der Natur der Sache und aus der Analogie oder Gleichheit der Fälle.

Da die Stadt kraft der ausdrücklichen Verordnung der G. B. schuldig und verbunden ist, die hohen Wahlfürsten und Dero vortreffliche Botschafter mit ihrem in eben diesem Reichsgrundgesetz bestimmten Comitat von 200 Pferden einzulassen und aufzunehmen, so ist sie eben so gewiß auch schuldig und verbunden, für ihre bequeme und standesmäßige Unterkunft zu sorgen.

Und da schon im 3ten §. des ersten Titels oder Capitels verordnet ist, daß den Churfürsten aller Städte Bürger und Gemeinden „ Victualien und Speiße in gemeinem Preis „ und Kauf zu ihrer und ihrer Botschafter und „ anderer ihrer Leute „ (welche nach Vorschrift des oben angeführten 24. §. in der Anzahl von 200 Pferden einbegriffen sind) " Nothdurft, „ wenn sie wegen vorhabender Wahl zu gemeld„ ter Stadt (Frankfurt) kommen, und von dan„ nen wieder abscheiden, zu Kauf geben, und „ verkaufen lassen, auch darinnen keine Gefahr „ (Betrug) gebrauchen. 2c. „

So ist kein Zweifel, daß nicht noch vielmehr die Wahlstadt selbst nach dieser Verordnung sich zu achten, und Carl IV. ihr allerdings die gleiche Verbindlichkeit aufgelegt habe.

Uebrigens hat die wiederholte Verordnung der goldenen Bulle, daß die hohen Churfürsten und Dero Wahlbotschafter mehr nicht als 200 Pferde in die Wahlstadt bringen sollen, zu mancher gelehrten Betrachtung Anlaß gegeben, wozu dem Verfasser dieses Diariums sein Schärflein beizutragen, etwan auch vergönnt seyn wird.

Es ist vordersamst zu bemerken, daß zu Carls IV. Zeiten, und noch viel später, die Gemächlichkeit der Kutschen und Reisewagen in Deutschland unbekannt war. Jedermann machte seine Reisen zu Pferde; und das schöne, prächtig geputzte Roß war der Stolz des Reuters. Die Pracht des Gefolges der Großen ward folglich nach der Zahl der Pferde bemessen, und diese vorzugsweise genennt. Noch ist diese Redensart im Kriege gebräuchlich, wo man spricht, daß ein Angriff mit so und so viel Pferden gemacht worden sey.

Nun scheint ein Gefolg von 200 Pferden der erhabensten Würde eines Wahlfürsten wenigstens allerdings nicht angemessen zu seyn; Und da Carl IV. sie den Königen gleich setzte; da er selbst prachtvolle und glänzende Aufzüge liebte; so scheint diese allzumäßige Bestimmung des Churfürstlichen Comitats kaum mit der Denkungsart des Gesetzgebers vereinbarlich zu seyn.

Der berühmte Herr von Ludewig hält in seiner Erläuterung dieser Stellen der goldenen Bulle dafür: der Kaiser habe dadurch verhindern wollen, daß die Churfürsten es an Staat und Menge der Leute einander nicht zuvorthun, und zu Beschwerung der Unterthanen in Schulden gerathen mögten. Allein es läßt sich um so weniger mit Grund vermuthen, daß sich der Kaiser in diesem Stücke eine Art von Vormundschaft über die von ihm mit Recht so hochgeschätzte große und mächtige Wahlfürsten habe anmaßen und dabei für die armen Unterthanen so mildiglich sorgen wollen, da er selbst nach nichts weniger als nach dem Ruhme eines genauen Oeconoms gerungen zu haben scheint, glänzende Aufzüge liebte, und nach Versicherung seiner Geschichtschreiber, nicht sorgfältig nachfragte, woher das kam, was er brauchte und begehrte.

Andere Schriftsteller vermeinen: Er habe es gethan, um die Wahlfreiheit sicher zu stellen, damit kein Churfürst des andern Stimme mit Gewalt der Waffen erzwingen könne; nur aus dieser Ursache habe er im §. 22. des I. Tit. ausdrücklich verordnet:

" Es solle keinem Churfürsten noch dessen „ Gesandten erlaubt seyn, in besagte Stadt „ Frank-

herbei geschaft werden können, von selbsten geneigt seyn, Höchst Dero Einzug und Suiten, nach der in der goldenen Bulle benahmten Anzahl von Pferden und sonsten, gnädigst einzurichten. Womit Euer Churfürstl. Gnaden zu beharrlichen höchsten Hulden

„ Frankfurt mit mehr als zweihundert Pferden „ zu Zeit der Wahl einzuziehen, in welcher Zahl „ er nur fünfzig geharnischte Reuter, oder auch „ weniger, nicht aber mehrere, mit sich neh„ men mag. „

Allein diesem Grunde stehet entgegen, daß, wenn der Kaiser jedem Churfürsten eine dem Glanz seiner erhabensten Würde angemessenere Zahl von etwan 2 bis 300 geharnischten Reutern mitzubringen erlaubt hätte, die Parthie doch immer gleich geblieben wäre, und keiner des andern Uebermacht zu fürchten gehabt hätte. Auch erhellet daraus, daß es der Kaiser den Churfürsten freistellte, auch weniger als 50 Geharnischte mitzubringen, daß Er hiebei das Gleichgewicht der Macht und die darauf beruhende Sicherheit der Stimmfreiheit nicht zum Augenmerk genommen habe, weil denn doch derjenige, der sich dieses Privilegiums bedient hätte, der Uebermacht der übrigen blos gestellt gewesen wäre.

Ueberdies hatte Carl IV. für die Wahlfreiheit hinlänglich gesorgt, indem Er den Bürgern zu Frankfurt den ehrenvollen Auftrag und Befehl ertheilte, die Churfürsten überhaupt, als auch jeden insbesondere wider des andern Ueberfall zu beschützen und zu behüten, besage des oben angeführten §. 24. Tit. I.

Wer endlich muthmaßen möchte, der Kaiser habe eben darum das Gefolg und darunter insonderheit die bewehrte Mannschaft der Churfürsten so sehr eingeschränkt, damit die Bürger zu Frankfurt den ihnen anbefohlnen Schutz der Churfürsten überhaupt und eines jeden wider den andern um so gewisser und ungehinderter möchten vollziehen können, der muß die Geschichte dieser Stadt und den muthvollen Biedersinn ihrer Bürger wenig kennen, die eine sehr viel größere Zahl geharnischter Männer nicht abgeschreckt haben, oder noch abschrecken würde, ihre Schuldigkeit zu thun, und ihren ächt deutschen Patriotismus zu bewähren.

Carl IV. muß also andere Beweggründe gehabt haben, welchen nachzuspühren die dem Reichsgrundgesetz der goldenen Bulle schuldige Verehrung nicht etwan nur erlaubt, sondern auch zur Pflicht macht.

Wenn bei jedem Gesetze billige und gerechte Absichten des Gesetzgebers vermuthet werden müssen, so erhält diese Regel bei der in Frage stehenden Verordnung Carls IV. gewiß eine gedoppelte Kraft. Es läßt sich kein anderer Fall denken, als daß der Kaiser mit der Waage der Gerechtigkeit in der Hand, die dem erhabensten Zwecke des Wahlgeschäftes angemessenen Bedürfnisse der höchsten Wahlfürsten, mit dem Vermögen der Stadt Frankfurt, sie zu befriedigen, abgewogen und in die Waagschaale dieses Vermögens die billige Erwägung gelegt habe: daß den Einwohnern Frankfurts zur Unterbringung der Churfürstlichen Gefolge mehr als das Entbehrliche herzugeben, nicht zugemuthet werden möge, und daß die zugleich beabsichtete Billigkeit der Preise der Victualien, nicht von dem Willen der Bürgerschaft, sondern von dem Ebenmaaß der Vorräthe und der Consumtion abhänge. Sollten die Bürger mehr als das Entbehrliche von ihren Wohnungen hergeben, so müßte ihnen dieses Opfer nach dem Werthe, den jeder nach seinen besondern Umständen und Verhältnissen auf seine Bequemlichkeit zu setzen berechtigt war, vergütet werden; und sollte fremde Zufuhr herbei gelockt werden, so müßte dieses durch den Reiz eines höhern Preises geschehen, oder es müßte in die heiligen Rechte des Eigenthums gegriffen und der entfernte Landmann auch wider seinen Willen gezwungen werden, nicht nur seine Produkte herzugeben, sondern auch solche herbeizubringen, und um einen bestimmten Preis zu verkaufen.

Alles dieses wollte der Kaiser nicht; Er wollte den Churfürsten und ihrem Gefolge eine bequeme und standesmäßige Unterkunft und wohlfeile Preise verschaffen, ohne den Bürgern von Frankfurt ihre eigene Bequemlichkeiten zu entziehen, oder die Eigenthumsrechte der benachbarten Landleute in Gefahr zu setzen. Er wollte nicht, daß ein Geschäfte, wodurch das ganze Römische Reich seiner gesetzmäßigen Freiheit und einer gleichdurchgehenden unpartheiischen Gerechtigkeit auf künftige Zeiten versichert werden soll, auch nur mit einigem Schein von Bedrückung und Unbilligkeit entheiligt werden könnte.

Veränderte Zeiten und Sitten haben auch in diesen Verordnungen der goldenen Bulle einige Veränderungen veranlaßt. Da nach den jetzigen mildern Sitten mehr in den Cabinetten gefochten wird, die Befehdungen aufgehört und feine Staatsklugheit in den meisten Fällen an die Stelle der Gewalt zu tretten pflegt; so sind den hohen Churfürsten die geharnischten Männer überflüßig geworden. Statt dieser haben die persönlich anwesenden Herren Churfürsten ihre prächtigen Leibwachen nicht sowohl zu Ihrer persönlichen Sicherheit, wofür Höchstdenenselben die zahlreiche und ächt deutschgesinnte Frankfurter Bür-

den und Gnaden Wir Uns und gemeines hiesiges Stadtwesen angelegentlichst unterthänigst empfehlen, und in submissester Devotion beharren

Euer Churfürstlichen Gnaden

Dat. den 15ten Merz 1790.

unterthänigste
Bürgermeister und Rath,
der Reichsstadt Frankfurt.

§. 7.

Bürgerschaft auf alle Fälle mit Muth und Blut bürget, als vielmehr zu Behauptung ihrer erhabensten Würde und des derselben zukommenden Glanzes, bei sich. Und zu besonderer Verherrlichung der Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten finden sich auch noch die Churmainzischen und Chursächsischen Schweizer Leibgarden ein.

Aus eben dieser Ursache, nemlich im Vertrauen auf die seit Carls IV. Zeiten so glücklich veränderte Sitten pflegte auch das hohe Churcollegium schon seit Jahrhunderten die Frankfurter Bürgerschaft von der ihr damals aufgegebenen Pflicht, die Fremden aus der Stadt zu schaffen, zu dispensiren, wovon wir weiter unten mehr zu sagen, Gelegenheit haben.

Ob nun wohl seit jenen Zeiten in den Begriffen von Hoheit und Würde und deren äußerlichen Zeichen vorgegangenen Veränderungen eine beträchtliche Vermehrung der Comitate der Höchsten Churfürsten und vortrefflichen Botschaften zur Nothwendigkeit geworden ist, so daß in diesem Punkte auf die Verordnung der goldenen Bulle keine Rücksicht mehr genommen zu werden pflegt; so haben die Frankfurter Bürger diese vermehrten Comitate gleichwohl jederzeit mit größter Bereitwilligkeit aufgenommen und ihnen alle Bequemlichkeiten oft mit Aufopferung ihrer eigenen verschaft. Einzelne und sehr wenige Fälle, wo irgend jemand etwan weniger guten Willen gezeigt hat, können dem ganzen, für die höchsten Wahlfürsten von tiefster Ehrfurcht beseelten Volke nicht zur Last gelegt werden, rühren auch wohl hauptsächlich davon her, daß mancher den Unterschied zwischen dem eigentlichen Gefolge und den sogenannten Schuzverwandten nicht genugsam kennt, und indem er beide miteinander vermischt, jenen verweigert, was er diesen nicht schuldig zu seyn glaubt.

Es finden sich nemlich, seitdem die allgemeine Sicherheit in Deutschland durch vortrefliche Gesetze und mildere Sitten hergestellt ist, eine große Anzahl Fremder zur Zeit des Wahlgeschäftes in der Stadt Frankfurt, blos in der Absicht ein, um den Gang dieses höchstwichtigen Geschäftes, oder vielmehr die Pracht, womit solches vollzogen wird, zu beobachten, oder an den dabei vorfallenden Lustbarkeiten Theil zu nehmen. Aus Respekt für die goldene Bulle und um ihrentwegen auf alle Fälle außer Sorge zu seyn, müssen diese Fremde den Schuz oder die Erlaubniß, hier zu seyn, und vornehmlich am Wahltage hier bleiben zu dürfen (denn auf diesen Tag bezieht sich eigentlich diese Schutzertheilung, weil, wie schon gesagt, das hohe Churcollegium die Strenge der goldenen Bulle für die vorhergehende Zeit zu mildern pflegt) von einer der vortrefflichen Wahlbotschaften, oder dem hochlöblichen Reichserbmarschallamte erbitten. Viele derselben bedienen sich dieses Schuzzes so vortheilhaft, daß ihnen von den Botschaftlichen Herren Fouriren zugleich auch Quartiere angewiesen werden, da sie denn auch an den Vorzügen der Churfürstlichen Gefolge Theil zu haben und die oft, zu großer Unbequemlichkeit und Einschränkung der Eigenthümer, bewohnten Quartiere, eben so, wie jene nur nach der blos zum Vortheil der eigentlichen Gefolgspersonen festgesezten geringen Taxe bezahlen zu dürfen vermeynen.

Ohne Zweifel ist es, um diesem Mißbrauche auf die bescheidenste Weise zu begegnen, daß der für die Freiheiten und rechtmäßigen Vortheile der Bürgerschaft stets beeiferte Magistrat die Verordnung der goldenen Bulle in dem obstehenden und andern Schreiben an die höchsten Churhöfe anziehet, und hiedurch, ohne das mit wichtigern Gegenständen beschäftigte hohe Churcollegium mit Klagen behelligen zu wollen, zu verhindern beabsichtet, daß sothaner Mißbrauch nicht die Gestalt einer auf ein unwidersprochenes Herkommen gegründeten Staatsdienstbarkeit erhalten möge.

§. 7.

Weitere obrigkeitliche Anstalten und Beeiferungen, die Herbeischaffung der nöthigen Lebensmittel, wie auch die Quartiere betreffend.

Da das Reichsstadt Frankfurtische Territorium zu enge Grenzen hat, als daß dessen Produkte den Bedürnissen dieser Zeit hätten abhelfen mögen; so hat Ein Hochedler Rath seine Aufmerksamkeit sogleich nach verkündigter Wahl auf fremde Hilfe erstreckt, hiernächst auch die hiesige Burgerschaft sich mit erklecklichen Vorräthen zu versehen, durch den nachstehenden Anschlag öffentlich erinnert:

Obwohlen Ein Hochedler und Hochweiser Rath zu der hiesigen Burgerschaft sich von selbsten versichet, daß dieselbe, wegen des gegen den 1sten nächstkommenden Monats Julii anhero ausgeschriebenen Kaiserlichen Wahltags, und der sodann sich allhier einfindenden Menge von Menschen sich in Zeiten mit hinlänglichem Vorrath an benöthigten Viktualien aller Art versehen werde, damit nicht nur sodann kein Mangel erscheinen, sondern vorzüglich auch ein jeder das Benöthigte in leidentlichem Preise erhalten könne, gestalten dann von Seiten Eingangs gedacht Eines Hochedeln und Hochweisen Raths durch erlassene Ersuchschreiben an die benachbarte Höchst- und Hohe Herrschaften die Eröffnung der Frucht- und anderer Sperren, bereits bewürket worden; so hat man doch von Rathswegen sonderlich die hier verburgerte Becker, Metzger, Gast- und Weinwirthe, auch Bierbrauere, Frucht- und Mehlhändler, weniger nicht diejenigen, so mit Haber, Heu und Stroh handlen, noch besonders erinnern wollen, daß ein jeder in seiner Nahrung und Handwerk sich in Zeiten mit hinlänglichem Vorrath versehen möge. Wornach sich ein jeder zu achten.

Auch ergieng ein ernstliches Verbot, daß niemand ein Quartier ohne Obrigkeitliche Bewilligung an Fremde vermiethen, sondern solche bis zur repartirenden Reichseinquartierung leer und offen halten sollte, des Innhalts:

Nachdeme von dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Carl Joseph, Erzbischoffen zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlern und Churfürsten rc. rc. gegen den 1sten Julii laufenden 1790sten Jahres der Wahltag eines römischen Königs, zu Förderung eines Kaisers, anhero in diese des heiligen Reichs Stadt Frankfurt am Main ausgeschrieben und bestimmt worden; und denn keineswegs zu zweifelen steht, daß auf obberührte Zeit, und zu solchem Ende viele hohe Standes- und andere Personen sich allhier einfinden, und bei hiesigen Burgern und andern Personen ihr Logis, und unterzukommen suchen werden; Ein Hochedler und Hochweiser Rath aber sich bei solcher Gelegenheit desjenigen, so die guldene Bull in Ansehung seiner hierunter disponiret, nicht allein gar wohl und auf das sorgfältigste erinnert, sondern auch, was die ohnehin publicirte und zu verschiedenenmalen erneuerte und geschärfte Edicta, wegen verbotener Einlogir- und Beherbergung der Fremden in Privathäusern, ohne Vorbewust und Einwilligung Löblichen Schatzungsamts, disponiren, ohnehin eine allhier männiglichen zur Genüge bekannte Sache ist; als hat wohlbesagter Rath, gleichwohlen, um seinem obrigkeitlichen Amt noch mehrers das Genügen zu thun, eine Nothwendigkeit zu seyn erachtet, bei seiner angehörigen Burgerschaft, Beisassen und Unterthanen derentwegen gebührende Verordnung und Vorsehung zu thun, und gebieten dahero in mehrerem Betracht vorberührter gedoppelten Obliegenheit hiemit ernstlich, daß niemand einige Fremden, hohen oder niedrigen Standespersonen, so berührtem Wahltag beizuwohnen begehren möchten, ohne Vorwissen und Einwilligung mehrgedachten Eines Hochedlen und Hohweisen Raths bei sich einlogire oder Herberg gebe, sondern

solche bis auf die zu repartirende Reichseinquartirung zu obermeldtem Wahltag leer und offen halten: gestalten widrigenfalls die wissentliche Uebertretter mit wohlverdienter ernstlicher Strafe beleget, und die darwider geschlossene Verleihen hierdurch von Obrigkeitlichen Amts wegen, vor ungültig gehalten, und wieder aufgehoben seyn sollen. Wofern aber jemand ohnwissend voriger und dieser Verordnung und vor gegenwärtiger Publication, sich in dergleichen Verleihe allbereit eingelassen hätte, so soll er es zu weiterer Verordnung denen Herren Bürgermeistern längstens und bei obberührter Commination binnen 8 Tägen ohnfehlbar anzuzeigen schuldig seyn. Wornach sich jedermann zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Um die zuerstgedachte Absicht den nöthigen Vorrath von Lebensmitteln und andern Bedürfnissen betreffend desto sicherer zu erreichen, erließ Ein Hochedler Rath an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz das unten unter dem Buchstaben A. angeführte ehrfurchtsvolle Schreiben und erhielte darauf eine gnädigste Antwort unter der Anlage B. mit dem Begehren, daß der Rath sich der bezielten Gegenstände halben

A.

Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Euer Churfürstl. Gnaden haben Uns in Höchst Dero Notifications- und Erinnerungsschreiben wegen des gegen den 1. nächstkommenden Monats Julii anhero zu beschreibenden Wahltags in Specie die Fürsehung, daß an Victualien und sonstigen Bedürfnissen kein Mangel erscheinen, und leidentliche Preiße erhalten werden mögen, zu empfehlen gnädigst geruhet. So gern Wir nun Unsers geringen Ortes alles hierzu abzweckende beitragen, so gewiß ist es doch, daß durch die in vielen benachbarten Herrschaften und ganzen Kreisen, sonderheitlich im Oberrheinischen und Fränkischen, noch fortdaurendvorwaltende Fruchtsperren und Verbote Wir außer Stand gesezt werden, eine solche Quantität Brod und anderer Früchten nach hiesiger Stadt zu verschaffen, welche der großen Bedürfniß bei dieser Gelegenheit angemessen wäre, welcher nemliche Fall in Ansehung des Holzes und Kohlen vorwaltet, da Wir ohne Beihülfe der benachbarten Höchst und Hohen Herrschaften den benöthigten großen Vorrath ohnmöglich aufbringen könnten.

Euer Churfürstl. Gnaden sollen Wir demnach devotestunterthänigst bitten, nicht nur durch Höchstdero vielvermögendes Vorwort und Vermittelung, daß die in denen benachbarten Kreisen und Herrschaften vorwaltende Fruchtsperren und Verbote aufgehoben und männiglich das Seinige nach Gelegenheit zu versilbern, freigelassen werde, gnädigst zu verschaffen, sondern auch in Höchst Dero eigenen Landen, sonderheitlich wegen sattsamer und hinlänglicher Zufuhr des Holzes und Kohlen auch anderer Consumtibilien die benöthigten Befehle, in höchsten Hulden zu erlassen.

Die Wir in devotestem unterthänigstem Respekt beharren,

Euer Churfürstl. Gnaden

Dat. den 15ten März 1790.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

B.

Friederich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Bischof zu Worms 2c.

Unsern Grus zuvor: Ehrsame, Liebe, Besondere! Wir haben aus Eurem Schreiben vom 15ten dieses den Antrag zu ersehen gehabt, daß Wir Euch theils durch eigene Fürkehre, theils aber durch Unsere Verwendung dahin zu statten kommen möchten, damit die angelegten Fruchtsperren aufgehoben, und Euch überhaupt in Ansehung der Konsumtibilien, auch Holz und Kohlen, die Zufuhr geöfnet werde, um auf solche Art Eure Stadt bei der bevorstehenden Wahl eines neuen Reichsoberhaupts mit genugsamen Lebensmitteln versehen zu können.

Da Wir nun zu dem einen sowohl als dem andern nicht ungeneigt sind, es aber dabei auf vordersame gewisse Bestimmungen und auf das einzuhaltende Maas ankömmt; so gewärtigen Wir, daß Ihr Euch diesfalls mit Unserer nachgesezten Regierung durch abzuschickende Deputirte eigends benehmen wollet; worauf Wir alsdann nicht entstehen werden, auch an andere benachbarte Fürsten und Stände wegen der weitern Erforderniß das diensame mittels eigener Vorschreiben gelangen zu lassen.

Die

halben mit der Churfürstlichen Regierung durch eine nach Mainz abzuschickende Deputation eigends benehmen wolle.

In dem weiter anliegenden Schreiben, Buchstaben C., ward Sr. Churfürstlichen Gnaden für Höchst Ihro gnädigste Zusicherungen, von Einem Hochedlen Rath der schuldige unterthänigste Dank erstattet, und hierauf die begehrte Deputation, bestehend aus dem Herrn Rathsconsulenten und Syndico Ockel und dem Herrn Senator Dr. Hezler, nach Mainz abgesandt und dieselbe mit einem besondern in der Note D. angefügten Schreiben an die Churfürstliche Hochpreisliche Regierung beglaubigt.

In gleicher vorhin beschriebener Absicht wendete Ein Hochedl. Rath sich an Se. Hochfürstl. Gnaden, den Herrn Fürst Bischof zu Bamberg und Würzburg und an des Herrn Marggrafen zu Brandenburg Onolzbach Hochfürstl. Durchl. indem aus beiden Fürstlichen Landen, die erklecklichste Beihülfe von Holz und allen Arten von Getreide zu erwarten war. Beide an diese Höchste Fürsten erlassene ehrfurchtsvolle Ersuchschreiben

Die Wir Euch zu Gnaden und allem Guten wohl beigethan verbleiben.

Mainz den 4ten April 1790.

Friederich Carl Joseph,
Churfürst.

C.

Hochwürdigster Erzbischof,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Euer Churfürstlichen Gnaden höchstverehrliches Antwortschreiben vom 4ten dieses, worinnen Uns die gnädigsten Zusicherungen in Hinsicht der Zufuhr an Consumtibilien, Holz und Kohlen, auch der zu interponirenden vielvermögenden Intercessionalien, wegen Aufhebung der hin und wieder noch bestehenden Fruchtsperren, beschehen, hat Uns nothwendig zur ungemeinen Consolation gereichen müssen, und Wir können nicht umhin, Euer Churfürstl. Gnaden im Voraus Unsern unterthänigst-devotesten Dank zu erstatten.

Gleichwie nun aber Euer Churfürstl. Gnaden gewärtigen, daß Wir durch eigends abzuschickende Deputirten fordersamst mit Höchstderoselben nachgesezten Regierung über gewisse Bestimmungen, Uns näher benehmen; als haben Wir nicht verfehlet, zur Erreichung dieses Endzwecks unsern Stadtsyndicum und Consulenten Ockel und Senatorem Drem. Hezler zu deputiren, welche zu Ende dieser, oder längstens im Anfange der nächstkünftigen Woche von hier abreisen werden, um desfalls mit Euer Churfürstl. Gnaden nachgesezten Regierung in nähere Conferenz zu tretten.

Euer Churfürstlichen Gnaden empfehlen immittelst Wir Uns und hiesiges gemeines Stadtwesen zu beharrlichen höchsten Hulden, und bestehen in der reinesten unterthänigsten Verehrung

Euer Churfürstlichen Gnaden

Datum den 21 April 1790.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

D.

P. P.

Se. Churfürstl. Gnaden haben in Höchstderoselben gnädigstem Antwortschreiben d. d. 4ten dieses, auf Unser unterthänigstes Gesuch um Beförderung der Zufuhr an Holz, Kohlen, und andern Consumtibilien wegen des gegen den 1. Julii bevorstehenden Wahlconvents, zwar die gnädigsten Gesinnungen geäußert, darbei aber begehret, daß Wir durch eine eigends abzuschickende Deputation mit Ew. ꝛc. Gnaden und Unsern ꝛc. über die näheren Bestimmungen uns benähmen. Wann Wir nun in Gefolg dieses gnädigsten Gesinnens Sr. Churfürstlichen Gnaden, Unsern Herrn Rathsconsulenten und Syndicum Ockel beneben dem hiesigen Herrn Senator Dr. Hezler eigends deputirt haben, um mit Ew. Gnaden ꝛc. über diese und dahin einschlagende Gegenstände das nähere zu verabreden, als ersuchen Ew. Gnaden und Unsere ꝛc. Wir dienstfreundlich und ergebenst, Dieselben wollen geneigen, diesen Unsern Deputatis zur Erreichung der bezweckten Absicht behülflich zu seyn. Wir werden uns dagegen bei jeder Vorkommenheit beeifern die Beflissenheit zu erproben, mit der Wir zu angenehmen Erweisungen stets willig und bereit verbleiben.

Dat. den 24. April 1790.

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

ben waren, dem unten in der Note E. angefügten Hauptinnhalte nach, einander gleichlautend. Aus Onolzbach erfolgte eine unmittelbare gnädigste Antwort des Durchlauchtigsten Herrn Marggrafen. (M. sehe unten die Anlage F.) Aus Würzburg aber erhielt Ein Hochedl. Rath von der dortigen Hochpreislichen Regierung das unten unter dem Buch-

E.

P. P.

Nach erfolgtem höchstbetrübtem Ableben Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Josephi II. glorreichsten Andenkens haben Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz gnädigst geruhet, Uns den gegen nächstkommenden 1sten Julii laufenden Jahres anhero ausschreibenden Wahltag eines Römischen Königs zur Förderung eines Kaisers sub dato 1. cur. nicht nur zu notificiren, sondern auch dabei zu erinnern, daß Wir in Zeiten Fürsehung treffen mögen, damit Höchstderoselben und anderer hohen Herrn Mitchurfürsten Gefolg an Victualien und anderer Nothdurft in billigen Preiße versehen werden könne. Obgleich Wir nun Unsers Orts gerne und williglich zur Erreichung dieses Endzwecks alles beizutragen bereit sind, was in Unsern Kräften steht: so will doch, ohne Unser Anführen von selbst einleuchten, daß, daferne die in dem fränkischen und andern hochlöblichen Reichskreisen, auch einzlen Fürstenthümern und benachbarten Herrschaften, zeithero vorgewaltete und noch bestehende Fruchtsperren, fortdauern, und nicht vielmehr die Zufuhr von Brod und andern Früchten, auch sonstigen Consumtibilien, durch Aufhebung der desfallsigen zeitherigen Sperren und Verboten befördert werden sollte, Wir Uns außer Stand sehen würden, bei aller Unserer unterthänigsten Bereitwilligkeit, allem jenem, was die guldene Bulle von Uns erheischet, das tiefschuldigste Genügen zu leisten, den vor eine so große Anzahl Menschen und Pferde benöthigten Vorrath von Consumtibilien herbeizuschaffen.

Wann nun aber einem jeden Höchst- und Hohen Reichsstande an der Beförderung dieses höchstwichtigen und dem gesammten heiligen Römischen Reiche höchsterspriesslichen Wahlgeschäftes vieles gelegen ist: also dürfen insbesondere zu Euer ꝛc. Reichsgepriesenen Patriotismo, Wir des unterthänigsten Vertrauens leben, daß Euer ꝛc. damit sowohl bei dem hochlöblichen Fränkischen Kreise als in Specie in Höchstdero eigenen Landen die Sperren und Verboten beförderlich aufgehoben, und einem jeden die Aus- und Zufuhr anhero nicht nur verstattet, sondern solche durch zu ertheilende Befehle noch des mehrern befördert werde, respective mittelst Euer ꝛc. Hohen Interposition und Vorworts, und in Ansehung Höchstdero eigenen Fürstlichen Landen durch zu ertheilende Befehle, zum allgemeinen Reichsbesten zu bewirken, auf dieses Unser bittliches Anlangen, gnädigst geneigt seyn werden. Die Wir in der ehrfurchtsvollesten Devotion bestehen

Euer ꝛc.

Dat. den 15. Merz 1790.

F.

Von Gottes Gnaden Christian Friederich Carl Alexander, Marggraf zu Brandenburg, in Preussen zu Schlesien, Magdeburg, Cleve, Jülich, Berg, Stettin, Pommern der Cassuben und Wenden ꝛc. ꝛc.

Unsern gel. Gruß zuvor. Edle, Veste und Ehrsame, besonders Liebe und Liebe Besondere! Wir haben aus Eurem Schreiben vom 15. hujus, Euer an Uns gestelltes Ansuchen, um Aufhebung der von Uns zu verfügen vermüssigt gewesenen Getreidesperre, und daß die Aus- und Zufuhr der Feldfrüchte in Eure Reichsstadt, wegen des dorthin ausgeschriebenen Wahltags eines Römischen Königs, ohngehindert geschehen könne, des mehrern ersehen. Nun haben Wir bereits vor Einlangung Eures Erlasses, durch ein, von Unserer Fürstl. Regierung sub 15. hujus, emanirtes Ausschreiben, die angelegte Getreidesperre wieder aufgehoben und den angränzend fremdherrl. Angehörigen erlaubt, sich eines unwucherlichen Einkaufs von Getreidefrüchten in Unsern Landen und bei Unsern Unterthanen und Angehörigen zu bedienen.

Da aber der wucherliche Aufkauf zu übermäßiger Verführung außer Landes, nach wie vor, verboten bleibt; so ist, falls Ihr eine starke Quantität Getreide zu Eurer Stadtbedürfniß in Unsern Fürstlichen Landen aufkaufen, und aus solchen führen zu lassen, willens seyn solltet, zu Verhütung alles Unterschleifs und Mißbrauchs, erforderlich, daß bei Unserer Fürstlichen Regierung sowol das Quantum und die Art der Getreidefrüchte, die Ihr erkaufen lassen wollt, als auch die Person, welcher Ihr den Auftrag hierzu gegeben, von Euch respee namhaft gemacht und bestimmt werde, damit Unsere Fürstliche Regierung das Nöthige hierunter an Unsere dem Main nahe gelegene Aemter verfügen könne. Auf diese Weise werdet Ihr Eure Absicht ohne Anstand und desto geschwinder erreichen, und Wir verbleiben Euch mit gnädigem Willen wohlbeigethan. Onolzbach, den 24sten März 1790.

Alexander,
Marggraf zu Brandenburg.

Buchstaben G. angefügte Schreiben mit einer Beilage. Wir glauben diese Beilage, ob

G.

Des Hochwürdigsten des heil. Röm. Reichs Fürsten und Herrn Herrn, Franz Ludwig, Bischofs zu Bamberg und Wirzburg Herzogen zu Franken rc. verordnete Regierungspräsident, Kanzler, geheime Hof- und Regierungsräthe,

Unsern freundlichen Gruß, auch was Wir Liebs und Gutes vermögen zuvor.

Edle, Veste, Vorsichtige und Wohlweise, besonders geliebte Herren und Freunde!

Was an Se. Hochfürstliche Gnaden, Unsern Gnädigsten Fürsten und Herrn von Denenselben in dem Erlasse vom 15ten dieses gelanget ist, hat Uns allerdings die weise Vorsicht Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz zu erkennen gegeben, welcher gestalten Höchstdieselbe bereits solche Reichsgesezmäßige Verfügung getroffen haben, daß sowohl das tief in Trauer versetzte Reich mit einem glorreichesten Reichsoberhaupt in baldem wiederum versehen, als auch die zu diesem Endzwecke zusammenkommende Churfürsten des Reichs während ihres Aufenthalts in der des heil. Römischen Reichs Freistadt Frankfurt an den nöthigen Lebensmitteln keinen Mangel leiden mögten.

Gleichwie nun Sr. Hochfürstlichen Gnaden allerdings nahe am Herzen gelegen ist, zu diesem für das ganze Reich höchsterwünschlichen Endzwecke alles mögliche beizutragen; so haben Wir Denenselben auf höchsten Befehl mittels Ueberschickung gegenwärtiger Anlage nicht nur unverhalten sollen, daß das auf das ausgebrachte Getreide zeither gelegt gewesene Aufschlaggeld nach geänderten Umständen, sich nicht nur ohnehin mit dem ersten April endigen werde, sondern, daß man auch im Betreffe der annoch beschränkten größeren Getreideausfuhren soviel zu thun bereit sey, als nur immer das eigene Bedürfniß und Consumo von Zeit zu Zeit zulassen wird, zumalen, wenn die jenseitigen Schiffleute jedesmal mit glaubwürdigen Attestaten versehen seyn werden, daß ihr abwärts zu bringendes Getreide zu einem desfallsigen Stadtvorrathe bestimmt sey, und nicht etwa von den einzelen Einwohnern der Reichsstadt Frankfurt zu einem wucherlichen Getreidehandel werde mißbrauchet werden. Wir verbleiben übrigens Denenselben mit freundlichem und allem guten Willen wohl beigethan.

Würzburg den 23. März 1790.

Anton Franz Sirtus mpr.
Joh. Christoph Joseph Gerlach.
Jacob Ernst Alexander Vogel. mpr.

Beilage zu dem vorstehenden Schreiben, enthaltend eine Hochfürstlich Würzburgische Verordnung, den Getreidehandel in den Hochstiftischen Landen betreffend.

Von Gottes Gnaden Wir Franz Ludwig, Bischof zu Bamberg und Würzburg, des heil. Römischen Reichs Fürst, auch Herzog zu Franken rc.

Gleichwie Wir in den Verordnungen vom 23. Julius und 17ten October vorigen Jahrs durch die Beschränkung der Getreideausfuhr und den auf jedes ausgebrachte Malter dabei gelegten Aufschlag lediglich dem, durch das außerordentliche Aufkaufen allzuhoch gestiegenen Getreidepreis Einhalt zu thun, und einem zu befahren gewesenen Mangel dadurch vorzubeugen; sofort durch oberwehnte Verordnungen ganz allein das Wohl Unserer getreuen Unterthanen im Allgemeinen beabzielet haben: so finden Wir Uns eben so gern bewogen, nach nun, von Unsern sämmtlichen Amtsstellen, über den dermaligen Früchtenbestand eingezogenen Nachrichten; nach vorsorglich getroffenen Vorkehrungen durch angelegte Amtsmagazine, und bei der, unter weiterem Gottesseegen eine gute Erndte versprechenden, gegenwärtigen Witterung, das zeither auf Weitzen, Korn und Dinkel annoch bestandene Aufschlaggeld (so wie es wegen der Gerste und Hülsenfrüchte schon unterm 1sten vorigen Monaths verordnet worden ist) nun ebenfalls gänzlich aufzuheben, sofort eine durchgängig freie Getreideausfuhr in solcher Masse wiederum zu verstatten, daß

1) Jedermann in den dasigen Landen das zu seinem nöthigen Konsumo erforderliche Getreidequantum wiederum einzukaufen; auch Unseren Unterthanen ihr überflüßiges Getreide in das Ausland zu verführen gestattet seyn soll.

2) Jedoch dergestalten, daß auf solch auszuführendes Getreide das jedesmalige Einstandrecht um den nämlichen Kaufpreis zuerst den Einheimischen, und wenn diese keinen Gebrauch davon machen wollen — den Unterthanen anderer fränkischen Kreismitstände gegen die Unterthanen der Stände anderer Kreise zukommen: und endlich auch bei diesen (wenn daselbst keine Sperre gegen den fränkischen Kreis angeleget ist) gegen ganz fremde Einkäufer statt haben soll.

3) Wucherlichen Getreideeinkäufern und Speculanten, die durch das übertriebene Steigern immerhin zu einer außerordentlichen Getreidetheuerung die Hauptursache geben, bleibet jedoch aller

ob sie wohl nicht unmittelbar zu unserem Zwecke gehört, hier gleichfalls mittheilen zu müssen, weil sie einen Beweiß von der landesväterlichen und weisheitsvollen Sorgfalt des über alles Lob erhabenen Fürsten von Würzburg darleget und manchem unserer Verehrungswürdigen Leser dergleichen Stucke gewiß nicht gleichgültig seyn werden.

Die weiteren Bemühungen des Hochedlen Raths, um allem besorglichen Mangel vorzubeugen, werden weiter unten erzehlet werden.

§. 8.

aller Getreideaufkauf Reichsgesetzmäßig für je und allzeit verboten.

4) Damit nun Unsere sämmtliche mittel- und unmittelbare Amts- und sonstige Gerichtsstellen hierinnen eine bestimmte Richtschnur haben mögen, was sie einem Aufkäufer unter dem Namen des eigenen Konsumo paßiren lassen können; so bestimmen Wir desfalls die Summe von 50 Malter: also zwar, daß, wenn ein dergleichen Einkäufer in einem Amte mehreres Getreide einkaufen wollte, er sich vordersamst mit einem Attestat von seinem Beamten, oder sonstigen Gerichtsstelle bei Unserem Fürstlichen Amte, in dessen Amtsbezirke die größere Malterzahl eingekaufet werden will, legitimiren soll, daß er eine größere Getreidesumme zu seinem und der Seinigen Konsumo oder Gewerbe wahrhaft nöthig habe.

5) Sollte aber ein derlei Getreideeinkäufer über 100 Malter benöthiget seyn: so ist erst hierüber bei Unserer nachgesetzten Fürstlichen Landesregierung der Verhaltungsbefehl einzuholen: ob die fragliche Malterzahl verabfolget werden soll. Oder es ist auch der Einkäufer selbst mit seinem Gesuche zu Unserer nachgesetzten Fürstlichen Regierung zu verweisen, wo alsdann darauf gesehen werden wird, daß die angebliche Nothdurft, in Rücksicht des eigenen Konsumo oder Gewerbes durch hinlängliche Zeugnisse nicht nur von dem Beamten des fremden Einkäufers, sondern von dessen Fürstlichen Regierung oder Gräflichen Canzlei oder dem Rittergliede selbsten, dessen Unterthan der Einkäufer ist, bescheiniget sey.

6) Gleiche Anzeige ist zu Unserer Fürstlichen Landesregierung zu machen, wenn ein Getreideeinkäufer in einem Unserer Fürstlichen oder mittelbaren Vogterämtern zwar nur unter hundert Malter erkaufen würde, jedoch von demselben bekannt seyn sollte, daß er schon in einem benachbarten Amte so viel Getreide eingekauft hätte, wodurch eine Summe von mehr dann 100 Malter herauskäme.

7) Obgleich die Schifleute, welche Getreide zu verführen pflegen, solches gemeiniglich nicht zu ihrem eigenen Konsumo nöthig haben, und daher wirklich als Getreidehändler betrachtet werden mögen: so wollen Wir ihnen jedoch in der Rücksicht, daß dieser Getreidehandel einen Theil ihres Gewerbes ausmachet, die nämliche Zahl der 100 Malter in Unseren Fürstlichen Landen einzukaufen und ungehindert auswärts zu führen verstatten. Sollten sie hingegen eine größere Malterzahl oder die bestimmte 100 Malter wiederholter auszuführen gemeint seyn, so haben sie ebenfalls erst die besondere Erlaubniß bei Unserer nachgesezten Fürstlichen Regierung darüber zu erwürken, wobei ihnen jedoch frei stehet, solche auch alsdenn erst nachzusuchen, wenn sie bei Unserer Hochfürstlichen Residenzstadt mit ihrer Schifferei angelanget seyn werden; nur daß sie auf den Fall, wenn ihnen solche Erlaubniß dem Befunde nach abgeschlagen werden sollte, solches Getreide in einer hinlänglichen Friste dahier zu verkaufen; oder wenn sie dies nicht wollen, die überschießende Malterzahl an den dieslándischen Einkaufsort alsdenn zurückzubringen, angehalten werden können.

8) Durch Unsere Hochstiftische Lande aus dem Fremdherrischen, als Transitogut durchgeführt werdendes Getreide, wenn es als ein solches durch die vorschriebenen Atteste hinlänglich bescheiniget seyn wird, bleibet von dieser Verordnung ohnehin ausgenommen.

9) Damit nun diese Verordnung zu Jedermanns Wissenschaft gelangen möge; so ist dieselbe nicht nur aller Orten gehörig zu verkünden, sondern auch, damit das zeither bestandene Aufschlaggeld in Unsern Hochfürstlichen Landen durchgängig zu gleicher Zeit aufhören möge: so bestimmen Wir hierzu den ersten Tag des künftigen Monats April, bis wohin gegenwärtige Verordnung allenthalben hinlänglich verkündet seyn kann: wornach alsdann sämmtliche Rechnungen über das gefallene Aufschlaggeld zu schließen; und sonächst binnen 14 Tägen zu Unserer Hochfürstl. Obereinnahme nebst den noch vorräthigen gedruckten Aufschlagzetteln ein- und respee zurückzusenden sind. Gegeben in Unserer Fürstl. Residenzstadt Würzburg den 2. März 1790.

Franz Ludwig

(L. S.) B. u. F. zu B. u. W.
Hz. zu Fr. ꝛc.

§. 8.

Herkömmliche Bittschreiben, die Churfürstlichen Comitate betreffend.

Nachdem Ein Hochedler Rath dasjenige besorgt hatte, was Ihm die damals vorwaltende Theurung des ersten und unentbehrlichsten Lebensmittels, des Getreides, zur angelegensten Pflicht gemacht hatte; so beobachtete Wohlderselbe unmittelbar darauf auch diejenigen Pflichten, die ein altes ehrwürdiges Herkommen geheiligt hat. Er erließ an sämmtliche Höchste Churhöfe, nach vorausgesetzter Condolenz über das Absterben des allerhöchsten Reichsoberhaupts und vorläufiger Freudensbezeugung über den glücklichen Erfolg des vorhabenden Wahlgeschäftes, die von jeher gewöhnliche ehrfurchtsvolle Bitte, daß der mitbringende Comitat nach Anleitung der güldenen Bulle gnädigst eingerichtet werden möge, damit weder an bequemen Quartieren, noch an den nöthigen Lebensmitteln ein Mangel erscheine.

Die Form dieser einander in dem Hauptinhalte gleichlautenden Schreiben ist aus der Anfuge unter dem Buchstaben A. zu ersehen; so wie die von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln und Ihrer Königl. Majestäten von Preussen und von Großbrittanien hierauf erfolgte huldvolle und merkwürdige Antworten unten unter den Buchstaben B. und C. zu lesen sind.

§. 9.

A.

P. P.

Nachdem auf das ohnlängst erfolgte höchstbetrübte Ableben des weiland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Josephi II. (tot. tit.) erwählten Röm. Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, Unsers allergnädigsten Kaisers und Herrn, nunmehro Höchstseeligen und allerglorwürdigsten Gedächtnisses, Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz, in kraft Höchstdero tragenden Erzkanzellariatamts Sich höchstrühmlichst angelegen seyn lassen, gegen den 1sten Julii laufenden Jahres den Wahltag eines Römischen Königs, zur Förderung eines Kaisers anhero auszuschreiben, und Wir der unterthänigsten (allerunterthänigsten) Hofnung leben, daß hiesige Wahlstadt bei dieser Gelegenheit, wo nicht mit selbst eigener Anherokunft Euer ꝛc. Höchsten (Allerhöchsten) Person beglücket, dannoch wenigstens durch Absendung Höchstdero fürtreflichen Gesandschaften werde erfreuet werden; so können Wir nicht umhin, einestheils über den so frühzeitig und schmerzhaftesten tödtlichen Hintritt des allerhöchsten Reichsoberhauptes Euer ꝛc. Unser unterthänigst devotestes Beileid zu bezeigen, anderntheiles aber über die bevorstehende, Gott gebe! baldig- und höchstglückliche Wahl und dahin abzweckende Anherokunft Euer ꝛc. oder Höchstdero fürtreflichen Gesandschaften Unsere Freude im Voraus zu contestiren, anbei aber unterthänigst zu bitten, daß der mitzubringende Comitat und Anzahl an Mannschaft und Pferden nach Anleitung der güldenen Bulle gnädigst eingerichtet werden möge, damit sowohl vor Einlogirung und Unterkommen der Suiten des Höchstpreislichen Churfürstlichen Collegii könne gesorgt werden, als auch insonderheit die Consumtibilia und Fouragen zumalen bei dermaligen theuren Zeiten, und denen in benachbarten Kreisen und Herrschaften noch vorwaltenden Sperren und Verboten, nicht allzusehr mögen beklemmet werden. Die Wir in anhoffender gnädigster Willfahrung in devotester Submission beharren

Euer ꝛc.

Dat. den 16. März 1790.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

B.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Kölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heil. Apostol. Stuls zu Rom, Königl. Prinz von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch- und welschen Landen, Bischof zu Münster in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenburg ꝛc.

Ehrsame und Weise, liebe Besondere! Uns ist Euer Schreiben vom 16ten dieses in Belang der Einrichtung Unseres Churfürstlichen Comitats und Anzahl an Mannschaft und Pferden, zu

§. 9.

Fortsetzung der im siebenten Paragraph abgebrochenen Materie.

Um die Zeitfolge so viel möglich zu beobachten und hiedurch dem Titel dieses Werks, eines Diariums oder Tagebuchs, in jedem seiner Abschnitte, so viel es ohne Nachtheil des Zusammenhanges nur immer geschehen kann, zu entsprechen, haben wir die im 7ten Paragraph angefangene Erzehlung von den Beeiferungen eines Hochedlen

zu der bevorstehenden Kaiserwahl wohl zugekommen.

Eure Uns zu Beförderung der, für obgedachtes Unser Comitat benöthigten Quartiere, darin bezeigte Vorsorge, gereichet Uns zu Unserm ganz danknehmigen Wohlgefallen.

Wir geben Euch solchen mit der Versicherung in gnädigster Antwort zu erkennen, daß Wir mehrbesagten Unsern Comitat, dermaßen einzurichten, bedacht seyn werden, daß Niemand sich mit Fug darüber werde beschweren können.

Indessen werden Wir nach eingerichteter ordentlicher Fourierliste Unsers selbsteigenen, oder sonst Unserer Gesandten Gefolgs, das ferner Nöthige an Euch in Zeiten gelangen lassen, und bleiben Euch übrigens mit Gnaden wohl beigethan.

Bonn, den 26. März 1790.

Maximilian Franz,
Churfürst.

vt. J. G. J. Freiherr von Waldenfels.

C.

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm, König von Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer und Churfürst ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigen Gruß zuvor, Ehrenveste und Wohlweise, Liebe, Besondere!

Wir haben dasjenige Schreiben wohl erhalten, welches Ihr wegen des betrübten Ablebens Sr. Röm. Kaiserl. Majestät Josephi II. hochseligen Andenkens und wegen der bevorstehenden Wahl eines neuen Reichsoberhaupts unter dem 16. v. M. an Uns erlassen habt. Wir bedauern diesen von dem deutschen Reich erlittenen Verlust, und werden thätig bemühet seyn, dazu Unsers Orts beizutragen, daß solcher wiederum auf eine würdige und dem Wohl des Vaterlandes erspriesliche Weise ersetzet werden möge.

Da Wir auch bereits von dem Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, zu dem anstehenden Wahltage in Eurer Stadt, herkömmlich eingeladen worden, so werden Wir nicht unterlassen, solchen durch Unsere Botschafter gehörig zu beschicken; Ihr könnt Euch aber dabei versichert halten, daß das Gefolge derselben, die in der güldenen Bulle enthaltene Bestimmung nicht erreichen, sondern weit eingeschränkter seyn werde. Wir versprechen Uns dagegen, daß Ihr für die bequeme und anständige Einlogirung Unserer Botschafter mit Sorge tragen, und darüber mit dem Reichserbmarschall, auch mit Unserm Gesandten von Hochstetter das erforderliche concertiren und auch dadurch Uns neuen Anlaß geben werdet, die Königliche Zuneigung und die Huld und Gnade an den Tag zu legen, mit welcher Wir Euch wohl zugethan verbleiben.

Berlin, den 27. April 1790.

Friederich Wilhelm.

P. P.

Georg der Dritte, von Gottes Gnaden König von Großbrittanien, Frankreich und Irrland, Beschützer des Glaubens, Herzog zu Braunschweig und Lüneburg, des heil. Röm. Reichs Erzschazmeister und Churfürst ꝛc. Unsern gnädigsten Willen zuvor, Edle, Ehrenveste, Wohlweise, Fürsichtige, liebe Besondere Wir haben wohl erhalten, was an Uns, wegen der Zusammenkunft des Churfürstl. Collegii in dortiger Stadt zu der vorzunehmenden Römischen Königs, und Kaiserwahl, unterm 16ten Merz von Euch abgelassen worden ist.

Wie Wir nun in Ansehung Unserer dazu abzuschickenden Gesandtschaft und deren Gefolges und Angehörigen, was der güldenen Bulle und dem Herkommen gemäß ist, beobachten zu lassen, nicht entstehen werden; so zweifeln Wir auch nicht, und versehen Uns, daß des erforderlichen Quartiers halber von Euch, mit Zuthuung des Reichserbmarschallamtes, alles gebührend und üblicher Maaßen besorget und veranstaltet wird. Die Wir Euch und Eurer Stadt mit gnädigstem Willen wohl beigethan verbleiben. Gegeben auf unserm Palais zu St. James den 11ten Junii des 1790sten Jahrs, Unsers Reichs im dreißigsten.

unterzeichnet George. R.

weiter unten J. Alvensleben.

len Raths, den hohen Wahlconvent gegen Mangel und Theuerung zu verwahren, unterbrochen, zu deren Fortsetzung uns die von Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, auf das in dem nächstvorstehenden Paragraph unter dem Buchstaben, A. angeführte unterthänigste Schreiben des wohlerwähnten Magistrats erfolgte gnädigste Antwort den bequemsten Anlaß giebt.

Es haben nämlich Höchstermeldt Se. Churfürstliche Durchlaucht nicht nur diese Antwort (s. unten die Anfuge *) in den huldreichsten Ausdrücken zu ertheilen, sondern auch

*) Von Gottes Gnaden Friederich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Ehrbare und Wohlweise, liebe Besondere! Uns ist gebührend vorgetragen worden, was Ihr wegen des, nach erfolgtem Höchstbedauerlichen Ableben Ihro Majestät, des Kaisers, bevorstehenden Wahlconvents unterm 16. vorigen Monats mit Darlegung Eurer devotesten Gesinnungen unterthänigst vorgestellt und gebeten habet.

Nachdem nun von des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, der güldenen Bulle gemäß, der Wahltag nach Frankfurt am Main ausgeschrieben und sämmtliche Churfürsten des Reichs auf den 1sten Julius des jeztlaufenden Jahres allda einzukommen freundlich eingeladen worden sind, mithin die Nothwendigkeit erheischet, daß noch vor angehender Versammlung behörige Vorbereitung, auch eine leidliche Taxe über Proviant, Fütterung und allerhand andere Bedürfnisse gemacht, und wegen des Unterkommens gebührliche Verordnung gethan werde, damit Niemand über Billigkeit beschweret werden, oder Mangel leiden möge: Als gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, Ihr wollet solches alles und jedes, so viel Euch hierunter zustehet und oblieget, mit Fleiß besorgen, auch auf des heil. Römischen Reichs Erbmarschalls, Grafen zu Pappenheim, oder dessen Reichsquartiermeisters, Anmelden, demselben in dem, so ihm kraft seines tragenden Amts zu bestellen und anzuordnen gebühret, keinen Eintrag noch Hinderung, vielmehr alle mögliche Beförderung thun und erweisen.

Und wie Wir wegen desjenigen, was Ihr von Anzahl der Personen und Pferde, so die Herren Churfürsten nach der güldenen Bulle mitzubringen haben, in Eurer Vorstellung einfließen lassen, das Behörige zu thun, und zu besorgen wissen werden: Also haben Wir, da ihr von den in benachbarten Herrschaften noch vorwaltenden Sperren und Verbothen Erwähnung thut, damit Euch zu Anschaffung der Nothdurft die Hand geboten werden möge, die originaliter hier beifolgende fünf Schreiben, wovon eine Abschrift zu Eurer Nachricht ebenfalls anliegt, zu erlassen für gut befunden, welche von Euch an die Behörden zu befördern sind.

Wollten es Euch nicht verhalten, und sind Euch mit Gnaden beigethan.

Geben zu Dreßden, den 12. April 1790.

Friederich August.

Ch. G. Frh. von Gutschmid.

Wilhelm Christoph Donauer.

Beilage zu dem vorstehenden Churfürstlichen gnädigsten Schreiben.

Das Churfürstliche Schreiben
an Churmainz,
= Churpfalz,
= Bamberg und Würzburg,
= Hessen=Cassel,
= Hessen=Darmstadt.

P. P.

Wir mögen Euer Liebden hierdurch nicht bergen, wasmaßen der Magistrat zu Frankfurt am Main in der wegen des ausgeschriebenen Kaiserwahltags an Uns erstatteten devotesten Anzeige zugleich unterthänigst gebeten hat, daß die Einrichtung dahin getroffen werden möge, damit die Konsumtibilien und Fourage bei dermaligen theuren Zeiten, und den in benachbarten Kreisen und Herrschaften noch vorwaltenden Sperren und Verboten nicht allzusehr beklemmt werden mögen.

Nachdem nun leicht zu ermessen ist, was bei der nach Frankfurt gegen den angesetzten Wahltermin zusammenkommenden Volksmenge für eine große Quantität an Früchten und allerlei Konsumtibilien erfordert werde, so allein in dem Gebiete der Stadt Frankfurt ohne Beihilfe der benachbarten Lande unmöglich aufzubringen; hierzu aber die Hand zu bieten, ein Jeder der hohen und andern Reichsstände um so bereitwilliger seyn wird, als die ausgeschriebene Versammlung zu des gesammten heil. Röm. Reichs Nutzen und Wohlfahrt abzielet.

So ersuchen Wir Ew. ꝛc. hierdurch freundlich, freundvetterlich, Sie wollen zu dieser heilsamen

auch die Beeiferungen des hochlöblichen Magistrats, von hohen Reichserzmarschallamts wegen durch eigene Vorschreiben, wovon die Abschrift jener gnädigsten Antwort beigelegt war, auf das nachdrücklichste zu unterstützen geruhet und demselben sothane Vorschreiben zur Beförderung an die hohen Behörden zugesandt.

Diese gnädigsten Vorschreiben hat ein Hochedler Rath mit eigenen Bittschreiben an die höchsten Behörden begleitet, deren Inhalt sich aus der dabei zum Grunde liegenden Absicht von selbst ermessen läßt.

Mit welch herrlichem Erfolge die bisher erzehlten Bemühungen des Hochlöblichen Magistrats gekrönt worden sind, wird jeder Fremdling und Reisende während der ganzen Wahl- und Krönungszeit mit Zufriedenheit bemerkt haben, indem bei dem fast zahllosen Zusammenflusse von Fremden weder irgend ein Mangel zu verspühren, noch auch der Preis der Lebensmittel zu einer beschwerlichen Höhe gestiegen war.

§. 10.

Obrigkeitliche Anstalten wegen Abhaltung des Bettelvolks und herrenlosen Gesindels.

Es ist eine gewöhnliche und zugleich höchstverdriesliche Folge großer Feierlichkeiten und zahlreicher Versammlungen, daß sich eine Menge lüderlichen Gesindels und beschwerlicher Bettler dabei einzufinden, und ihr oft gefährliches, wenigstens immer höchst beschwerliches Gewerbe dabei zu treiben sucht. Diesem Uebel vorzubeugen hat Ein Hochedler Rath nicht nur das nachstehende Edict in öffentlichem Drucke ergehen lassen:

Gleichwie Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser, des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main unter andern, zu der nächstbevorstehenden Wahl und Krönung eines Römischen Kaisers vorkehrenden Veranstaltungen, auch insbesondere seine Sorge dahin gerichtet seyn lässet, daß die hiesige Stadt und Dorfschaften von dem Bettelvolk sowohl, als allem andern unnütz- und herrenlosen Gesindel gereiniget, mithin die anherokommende höchste und hohe Standespersonen dadurch nicht beschweret oder beunruhiget werden mögen: Als ist und ergehet hiermit der ernstlich und geschärfte Befehl, daß von dato innerhalb acht Tagen, alle in hiesiger Stadt und deren Gebiete befindliche Betteleute und herrenloses Gesindel sich ohnaufhältlich wegbegeben und ihren Staab von hinnen weiter fortsetzen, oder ohnausbleiblich gewärtigen sollen, daß sie allenthalben aufgesuchet und bei Ihrer Betretung, nach Verstreichung sothaner achttägigen Frist, mit Leibesstrafe werden beleget werden.

Allermaßen denn auch die hier befindliche, weder in der Burgerschaft noch Beisassenschutz stehende, oder mit besondern Erlaubnißscheinen versehene Personen, welche, denen ohnehin bekannten öffentlich verkündeten hiesigen Verordnungen zuwider, eigenen Gefallens hier leben, und der Burgerschaft in ihrer Nahrung zum öftern großen Abbruch thun, oder sonsten auf mancherlei Art zu Last fallen, andurch erinnert werden, sich ebenfalls in obbesetzter Frist weg zu begeben, oder gleichergestalt anderweite unangenehme Verordnung zu gewärtigen.

Wo

samen Absicht die Ausfuhr des Proviants, Fourage und anderer Bedürfnisse aus Dero Landen, Hochstiftern und Landen gegen mehr erwähnte Stadt Frankfurt ungehindert zu gestatten, und deßhalb Dero Beamten, Vasallen und Unterthanen gemessenen Befehl zu ertheilen belieben, mithin auch dadurch Dero Reichspatriotische Neigung für die Beförderung des allgemeinen Bestens darlegen. Die Wir übrigens Euer rc.

rc. rc.

Ew. Liebd.

Dresden, am 12. April 1790.

Friederich August.

Freiherr von Gutschmidt.

Wo im übrigen den hiesigen Burgern und Beisassen nochmalen, bei Vermeidung ohnausbleiblicher scharfer Obrigkeitlicher Strafe, alles Ernstes anbefohlen wird, dergleichen Personen, ohne Eines Hochedlen Raths Erlaubniß, weder in ihren Hausern und Wohnungen, noch in der Kost zu behalten, oder deren weiter aufzunehmen; sondern nach Ablauf ermeldeten achttägigen Termins, wann sie sich wider Verhoffen inzwischen von hier nicht wegbegeben hätten, selbige den Herrn Burgermeistern anzuzeigen, damit demnachst gegen sie das weitere verfüget werden könne.

Nach welchem allem sich ein jeder, den solches angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten bedacht seyn wird.

Geschlossen bei Rath.

Sondern es hat derselbe auch die Churfürstliche, Fürstliche und Gräfliche Regierungen zu Mainz, Mannheim, Darmstadt, Hanau, Offenbach und Rödelheim, ingleichen die hochlöbl. Burg und Stadt Friedberg um Ihre Beiwirkung zu jenem heilsamen Endzwecke in so vielen, mut. mutandis, gleichlautenden Schreiben geziemend ersucht, deren Innhalt aus dem unten Num. 1. beigefügten Formular zu ersehen ist.

Die hierauf erfolgten Antworten verdienen sowohl wegen der preiswürdigen Bereitwilligkeit, womit dem bezielten Ansuchen von jenen Höchst= und Hohen Orten entsprochen worden ist, als auch um deßwillen hier eingerückt zu werden, weil wir billig vermuthen, daß alles, was auf das wichtige Reichsgeschäft, dessen Beschreibung dieses Diarium gewidmet ist, einigen Bezug hat, auch unsern Höchst= und Hochzuverehrenden Lesern nicht ganz gleichgültig seyn werde. Man findet sie unten Num. 2. 3. 4.

Num. 1.

P. P.

Nachdem Wir unter andern zum bevorstehenden Wahltag allhier vorzukehrenden Anstalten, unserer Obliegenheit ermessen, auch darauf den Bedacht zu nehmen, daß das in hiesiger Gegend und Nachbarschaft befindliche Bettelvolk abgehalten, mithin die zum bevorstehenden Wahltag anhero kommende und abreisende Höchst= und Hohe Herren Churfürsten und Gesandtschaften von selbigem nicht incommodiret und angelaufen werden mögen, dieser Endzweck aber füglicher nicht erreicht werden kann, als wenn das Bettelvolk auch in derer benachbarten Hoch und löbl. Herren Stände Landen gleichfalls abgehalten, und sonderlich nach hiesiger Stadt nicht passirt wird: als haben Euer rc. (mut. mutandis) hiermit dienstfreundlich ersuchen sollen, Dieselben wollen die beliebige Verfügung bei der Behörde treffen, damit die Bettelleute, die sich sonder Zweifel zu der Zeit in großer Menge anhero ziehen dörften, so wie alles andere unnütze und herrenlose Gesindel nicht durchgelassen, sondern wiederum ab= und zurückgewiesen werde.

Die Wir übrigens Euer rc. zu angenehmen Gegendiensten stets willig und bereit verbleiben.

Dat. den 14. Junii 1790.

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

Num. 2.

Von Churpfälzischer Regierung zu Mannheim.

Unsern freundlichen Gruß zuvor! Wohledle, Ehrenveste, Fürsichtige und Wohlweise, besonders liebe Herren und gute Freunde.

Wir haben von jeher solche ersprießliche Verfügungen getroffen, wodurch die Bettler aus den diesseitigen Landen abgehalten, und weder einheimische noch auswärtige Durchreisende von solchen Leuten behelliget werden.

Sollten jedoch die Herren alle bis jetzt bei Uns hergebrachte und in Uebung stehende Vorkehren bei der vorseyenden Wahl und Krönung nicht für zureichend ansehen, so sind Wir erbietig zu allen Uns über dieses noch an Handen gegeben werdenden weiters erforderlichen Anstalten freundnachbarlich die Hände zu biethen.

Dieses haben Wir die Ehre den Herren auf Dero gefälligen Erlaß vom 14ten dieses zu erwiedern, und die Versicherung beyzufügen, daß Wir damit Denenselben zur Erweisung angenehmer Dienstgefälligkeiten bereitwillig.

Der Herren

Mannheim am 18 Junii 1790.

Freundbereitwillige
Churpfalz Regierungspräsidenten
Vicepräsidenten, Vicekanzlarn,
Geheime und Regierungsräthe.

3. 4. und 5. Der Erfolg hat die Wirksamkeit dieser und anderer, zur Sicherheit der Stadt und ihrer vielen hohen und schätzbaren Gäste getroffenen Anstalten, solchergestalt bewährt, daß kaum ein zudringlicher Bettler zu sehen war, noch in dem größten Getümmel irgend Jemand einigen Verlust erlitten hat.

§. 11.

Mannichfaltige Obrigkeitliche Anstalten.

Wenn man sich die Menge der Geschäfte vorstellt, welche die Aufmerksamkeit der Regierung einer an sich so volkreichen und gewerbsamen Stadt, wie Frankfurt ist, täglich erheischen, so wird man den fast gränzenlosen Umfang von Gegenständen von selbst ermessen, welche in dem Zeitpunkte, dessen Ereignisse wir hier beschreiben, die Aufmerksamkeit und Thätigkeit einer hohen Obrigkeit um so angelegener beschäftigen

Num. 3.

Von Fürstlich Hessendarmstädtischer Regierung zu Darmstadt.

Hochedelgebohrne, Hochedle, Vest- und Hochgelehrte, Hochgeehrte Herren!

Wir haben derer Hochgeehrten Herren Schreiben vom 14ten dieses, worinnen Sie Uns um die in Ansehung des Bettelvolks gleichmäßig vorzukehrende Anstalten ersuchet haben, damit die zum bevorstehenden Wahltag nach Frankfurt kommende und abreisende Höchst und Hohe Herren Churfürsten und Gesandschaften von selbigem nicht incommodiret und angelaufen werden möchten, zu erhalten die Ehre gehabt.

Gleichwie Wir nun nicht ermangelt haben, den einschlägigen Behörden das weitere Nöthige desfalls aufzugeben; so haben Wir denen Hochgeehrten Herren ein solches in Rückantwort hierdurch ohnverhalten und zugleich versichern wollen, daß Wir zu Erweisung angenehmer Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben. Darmstadt den 19ten Junii 1790.

Fürstlich Hessische Präsident,
Canzlar, Geheime und Regierungsräthe
daselbst.

vt. Schmalkalder.

Num. 4.

Von Fürstlich Isenburgischer Regierung zu Offenbach.

Wohl- und Hochedelgebohrne, Vest- und Hochgelehrte, Geehrte, auch besonders liebe Herren!

Auf Unserer geehrten, auch besonders lieben Herren unterm 14ten elapsi an Uns zu erlassen beliebtes Ansuchen, haben Wir fordersamst sämmtliche Aemter hiesigen Landes dahin gemessenst zu instruiren ohnermanglet, daß selbige der ohnehin subsistirenden Kreißpoenalsanktion gemäß, besonders während der in Dero Stadt bevorstehenden Kaiserwahl und Krönung auf Abhaltung alles sich dahin ziehen wollenden Bettelvolks und herrenlosen Gesindels eine vorzügliche Aufmerksamkeit verwenden.

Welches Wir Unsern geehrten auch besonders lieben Herren andurch ohnverhalten und zu allen freundnachbarlichen Gefälligkeiten stets willig und bereit verbleiben.

Offenbach den 30. Junii 1790.

Fürstlich Isenburgische Geheimer
und Regierungsräthe.

Num. 5.

Von Gräflich Solmsischer Regierung zu Rödelheim.

Unsern freundlichen Gruß zuvor! Wohledle, Vest- und Hochgelahrte, auch Edle, Fürsichtig und Wohlweise, sonders geehrte Herren und Freunde!

Unsern geehrten Herren und Freunden ohnverhalten Wir andurch in schuldiger Rückantwort auf Dero gefälliges Communicationsschreiben wegen Abhaltung des Lumpengesindels und Bettelvolks, daß Wir das diesertthalben erforderliche verfüget und den Behörden aufgetragen haben.

Wir beharren übrigens unter Göttlicher Schutzergebung allstets

Unserer sonders geehrten Herren und
Freunden

Rödelheim den 21. Junii 1791.

Freundbereitwillige
Zur Gräflich Solmsischen Regierung
verordnete Direktor, Räthe und
Assessores hierselbsten.

Weller.

vt. Keil.

tigen mußten, je verehrungswürdiger die Personen sind, für deren Sicherheit und Bequemlichkeit dieselbe zu sorgen und allenthalben zugleich auf den, jenen erhabenen Personen gebührenden Respekt, und dessen pünktliche Beobachtungen, Rücksicht zu nehmen hatte.

Wir werden jene Gegenstände nur mit wenigen Worten bemerken und glauben darauf rechnen zu dürfen, daß diejenigen von unsern Lesern, welche dem großen deutschen Nationalfeste beigewohnt haben, sich des gesegneten Erfolges jener Obrigkeitlichen Anstalten und Verfügungen von selbst noch umständlich und mit Vergnügen erinnern, und zugleich der Folgsamkeit, Ordnungsliebe und Bescheidenheit der niedern Classen der Einwohner Frankfurts, so wie der feinen Lebensart und Gefälligkeit der höhern Classen Gerechtigkeit wiederfahren lassen werden.

Damit alles, was Einem Hochedlen Rath während der Wahl- und Krönungszeit sowohl als Obrigkeitliche Pflicht überhaupt, als auch vermöge eines alten ehrwürdigen Herkommens insonderheit, obliegt, eben so schleunig als pünktlich vollzogen würde, hatte derselbe bereits am 16. März beschlossen, daß alle hierauf Bezug habende Vorfallenheiten und Geschäfte, anstatt bei einer sonst gewöhnlichen sogenannten Krönungsdeputation, diesmal bei Löblichem Schöffenrathe abgehandelt und hiezu aus dem zweiten Senat, oder wie man sich hier in der alten prunklosen Sprache ausdrückt, von der zweiten Bank, der Herr Exconsul und Senator Dr. Schlosser, der Herr Senator Dr. Buck, nebst dem zum Quartierwesen mit zu deputirenden Senatore, dem Herrn Dr. Moors zugezogen werden sollten.

Zu gleicher Zeit wurden der Herr Schöffe Dr. Textor und der erstgenannte Herr Senator Moors zum Quartierwesen insonderheit deputirt, und denselben in der Folge der Stadtkanzellist Herr Jungmichel, als Actuarius beigegeben.

Das kluge und in nöthigen Fällen auch standhafte Benehmen der vorhin genannten Herren Deputirten hat in dem Verfolg Ihres mit so vielen Schwierigkeiten begleiteten Auftrags die weise Wahl Eines Hochedlen Raths auf das vollkommenste gerechtfertigt.

In eben dieser Rathssitzung ward auch beschlossen und dem Löblichen Kriegszeugamte aufgetragen, die hiesige Garnison bis auf 1000 Mann zu vermehren. Und in der Folge ward den Herren Staabs- und Oberofficiers, wegen ihrer in diesem Zeitpunkte häufigen Dienstleistungen eine ansehnliche Zubuße bewilligt.

In der Rathssitzung am 18ten März ward beschlossen, den Landausschuß mit blauen Kitteln mit rothen Aufschlägen zu versehen. Diese solchergestalt einförmig gekleidete und bewafnete größtentheils junge Mannschaft aus den Dorfschaften des Frankfurter Gebieths hat in der Folge bei Gelegenheiten, wo die ganze Garnison paradirte, die Wachen mit dem besten Anstand und einer untadelhaften Ordnung und Accuratesse besetzt und auch hier mit Lob angeführt zu werden verdient.

Zugleich ward auch beschlossen, die Wälle mit noch mehr Canonen zu versehen, das benöthigte Pulver anzuschaffen, und die bürgerlichen Constabler an einem schicklichen Orte im Abfeuern üben zu lassen.

Anderer Anstalten, die Erfordernisse des Marstalls, die Reparaturen in dem Römer, die Anstellung und Annahme mehrerer Stadtbedienten, Trompeter, Paucker, Einspänniger, die Anschaffung der zu den mancherlei Bedürfnissen erforderlichen silbernen und andern Geräthschaften betreffend, nicht umständlich zu gedenken, als welche sich von selbsten verstehen; wie denn auch der Erfolg bewiesen hat, daß nicht der geringste Gegenstand außer Acht gelassen worden ist, vielmehr alles dem Ansehen hiesi-

ger Stadt und der Würde ihrer verehrungswürdigen Obrigkeit in einem vorzüglichen Grade entsprochen hat.

Wegen des Zusammenhanges mit den übrigen vorhin erwähnten Anstalten gedenken wir schon hier der späterhin erfolgten Obrigkeitlichen Verordnungen

1) wegen des den anhero kommenden Höchsten Herren Churfürsten und Vortreflichen Wahlbotschaften gebührenden Respekts, sodann

2) wegen des um des allenfallsigen Mißbrauchs willen unzulässigen Stock- und Degentragens der Handelsdiener, Handwerkspursche und Livreebedienten.

Die erste dieser Verordnungen lautet folgendermaßen:

Demnach die Hochwürdigste, Durchlauchtigste, des heiligen Römischen Reichs Herren Churfürsten, Unsere gnädigste Herren, theils in hoher Person mit Ihrem Hoflager und Comitat zum bevorstehenden Wahltag anhero sich zu erheben, theils Ihre höchstansehnliche Gesandt- und Botschaften darzu abzuordnen, gnädigst entschlossen sind, sodann höchstgedachten Ihro Churfürstlichen Gnaden und Durchlauchtigkeiten, auch Dero höchstansehnlichen Herren Gesandten und Botschaften, Comitat und Angehörigen, unterthänigst, unterthänige und schuldige Ehrerbietung und Respekt zu erzeigen ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des Heil. Reichs Wahl-Stadt Frankfurt am Main Sich höchstverbunden und schuldig zu seyn erachtet, auch ein gleiches von allen hiesigen Burgern, Beisassen, Innwohnern, Angehörigen und Zugethanen ohnausgesetzt zu beobachten ist: Als ist hiermit besagten Eines Hochedlen und Hochweisen Raths obrigkeitlicher und ernstlicher Befehl an alle dieselben, daß höchstgemeldten Herren Churfürsten, Dero höchstansehnlichen Herren Gesandten und Botschaften hohen und niedrigen Standespersonen, Hofbedienten, Dienern und Angehörigen, sie mit allem unterthänigsten, unterthänigen, schuldigen und gebührendem Respekt, Ehrerbietung und Achtung begegnen und unverweißlich sich verhalten, auch alles dessen, wodurch dem gemeinen Stadtwesen einige Unruhe und Beschwerniß, ihnen selbst aber die schwereste Verantwortung, Schaden und Nachtheil entstehen könnte, sich äusersten Fleißes müßigen und gänzlich enthalten sollen: Sodann werden alle und jede unter hiesiger Stadt Jurisdiktion und Botmäßigkeit gehörige, insonderheit Handwerkspursche und dergleichen Personen, alles Ernstes erinnert und ihnen ebenfalls obrigkeitlich anbefohlen, daß jedermann, so lang dieser Wahltag währet, zu Nachts bei rechter Zeit sich nach Haus verfügen, vornemlich aber alles Unfugs sich enthalten und jedermann, bevorab die Gast- und andere Wirthe in ihren Häusern und Herbergen fleißige Sorge und Aufsicht auf Feuer und Licht haben sollen.

Wornach sich ein jeder zu richten, und vor Schimpf und Bestrafung zu hüten wissen wird.

Geschlossen bei Rath.

Donnerstags, den 24. Junii 1790.

Die andere:

Nachdem Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main vor nöthig befindet, die, wegen des Degentragens hiebevor ergangenen Verordnungen, zumal bei jetziger Römisch-Kaiserlichen Wahl- und Krönungszeit, zu erneuern; Als ergehet hiermit der ernstliche Befehl, daß 1) alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch die Gesellen der

Pro-

Professionsverwandten und Künstler des Degen= und Hirschfängertragens, sowohl auf Sonn= als Werktagen sich gänzlich enthalten, auch 2) alle und jede Handwerksgesellen und Knechte, Livree= und andere dergleichen Bediente, ohne Ausnahme, imgleichen die Lehnlaquayen, sowohl des Stock= und Degentragens, als auch alles anderen Seitengewehrs sich inn= und außerhalb der Stadt auf die Sonn= und Festtage, wie an den Werktagen, gänzlich äußern und enthalten, oder widrigen Falls gewärtigen sollen, daß solche ihnen an den Thoren und Wachten, wohin bereits deßfalls die Verfugung erlassen worden, oder wo sie sonsten damit betreten werden, abgenommen und confisciret, darneben aber auch, nach Beschaffenheit der Umstände, weitere willkuhrliche Strafen gegen sie ohnausbleiblich werden vorgekehret werden. Wornach sich diejenigen, so diese Verordnung angehet, zu achten, und vor Schimpf und Schaden zu hüten wissen werden.

Geschlossen und erneuert bei Rath,
Donnerstags den 24. Junii 1790.

Ferner glauben wir auch diejenige Verordnung hier einschalten zu können, welche der fur das Beste der Löbl. Bürgerschaft stets eifrigst wachende Magistrat nicht lange darauf ergehen lassen, um dem Zudringen fremder Handelsleute zu steuern. Sie lautet also:

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, fügen hiermit zu wissen: Demnach bei Uns die hier verburgerten Kaufleute die beschwerende Anzeige gethan, welchergestalten ihnen, durch fremde, bei Gelegenheit der bevorstehenden Kaiserwahl und Krönung, sich anhero begebende Handelsleute großer Schaden in ihrer bürgerlichen Nahrung, mittelst des, von ihnen letztern, außer den Messen, sich anzumaßen beginnenden Handels in hiesiger Stadt, zugefügt werden wolle, mit angelegentlichem Bitten, diesem Uebel bestmöglich vorzubeugen: Und dann Unser obrigkeitliches Amt allerdings erfordern will, auf Unserer verburgerten Kaufleuten Wohl und Aufnahm bedacht zu seyn, auch ohnehin diesem ihrem Ansuchen die offenbare Billigkeit zur Seite steht; Als haben Wir der Nothdurft zu seyn ermessen, mit gegenwärtigem öffentlichem Anschlag sothanem Unfug nachdrucksamst zu steuern. Ordnen demnach, wollen und befehlen hiermit ernstlich, daß keiner der bei bevorstehender Wahl und Krönung sich etwa anhero verfügenden fremden Handelsleuten, sich unterfange, außerhalb denen Messen, seine Waaren anhero zum Verkauf zu bringen, auszulegen, anzubieten, oder zum merklichen Schaden Unserer Burger zu verkaufen, sondern sich dessen bei sonsten zu gewarten habender schweren auch nach Befinden Confiscationsstrafe, zu enthalten habe. Wornach sich ein jeder zu richten, und für Schaden zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu,
Dienstags den 13. Julii 1790.

Endlich ist noch die obrigkeitliche Verfügung zu bemerken: daß kein Buchhändler, Buchdrucker oder Zeitungsschreiber irgend etwas, so auf die Wahlversammlung Bezug habe, ohne Censur drucken oder einrücken lassen sollte.

§. 12.

Ankunft des Herrn Reichsquartiermeisters und verschiedener Churfürstlicher Herren Fouriere. Einige das Einquartierungswesen betreffende Schreiben.

Unter allen Kaiserlichen und Reichserzbeamten war schon in jenem grauen Alterthume, da ihre Stellen noch von des Kaisers Willkühr abhiengen, nächst dem Erzkanzler

kanzler, der Erzmarschall derjenige, welcher bei allgemeinen Reichsversammlungen und andern wichtigen Reichsgeschäften die erhabensten Gerechtsame und Pflichten — den vorzüglichsten Einfluß hatte. Unter seiner Leitung und Aufsicht wurden zu den Zeiten, da jene Versammlungen noch im freien Felde gehalten wurden, das Lager abgesteckt, und in der Folge, da die Versammlungen weniger zahlreich waren und in Städten, oft in geringen Flecken hinreichende Unterkunft finden konnten, die Quartiere eingetheilt. Er vollstreckte oder verfügte den Vollzug der gegen die Reichsstände ergangenen Urtheile und war der Richter über ihr Gefolge und Hofgesinde, so wie es der Erzpfalzgraf am Hofe des Kaisers war. Er sorgte für Sicherheit, Ordnung und Unterhalt. Unter ihm standen folglich alle, welche jene Versammlungen um Gewinnsts halben, oder auch aus Neugierde, besuchten. Er gab den damals noch aus vermeintlich Christlicher Frömmigkeit allenthalben verfolgten Juden sicheres Geleit. Er duldete oder verbot öffentliche Spielhäuser, feile Frauen (wie die alten Urkunden schamhaft sprechen) und was wohl der wichtigste Theil seines hohen Amts war, er sammelte die Stimmen der Fürsten und übrigen versammelten Stände, die damals noch nach den Köpfen, nicht nach ganzen Häusern, noch weniger nach besondern Collegien oder Bänken gezehlt wurden; ein Geschäft, das äußerst mühsam, zuweilen wohl gar gefährlich war, allemal aber genaue Kenntniß der Reichsangelegenheiten und eine allgemein anerkannte Rechtschaffenheit voraussetzte.

Schon in den ältesten Zeiten hatte sich der Erzmarschall einen Gehülfen unter dem Titel eines **Reichserbmarschalls** entweder selbst gewählt oder vom Kaiser beiordnen lassen: denn da dieses Reichserbamt für vorzüglich wichtig geachtet wurde, so ließen es verschiedene Kaiser nicht blos bei dem Erzmarschallischen Auftrage bewenden, sondern sie fügten ihre unmittelbare Belehnung hinzu.

Diese hohe Stelle wird seit vielen Jahrhunderten von dem Hochgräflichen Hause **Pappenheim** mit ausgezeichnetem Ruhme bekleidet, indem schon im Jahre 1137. ein Henricus Mareſchalcus de Pappenheim in einer Urkunde des Kaisers Lotharius vorkommt.

So wie die Reichsstände nach und nach einige der ehemaligen Kaiserlichen Gerechtsame an sich zogen und solchergestalt den Grund zu dem Inbegriffe derjenigen hohen Befugnisse und Vorzüge legten, welche wir seit dem Westphälischen Frieden unter dem durch diesen Vertrag geheiligten Titel der Landeshoheit kennen und verehren: so erfuhren die Höchst= und Hohen Reichs=Erz= und Erbmarschälle mit dem Reichsoberhaupte in Ansehung ihrer Gerechtsame fast ein gleiches Schicksal; Und seit dem Westphälischen Frieden scheinen manche derselben mit der darinn befestigten Landeshoheit und Selbstherrschung der höchst und hohen Reichsstände nicht selten in einem Widerspruche zu stehen, den kein Privatgelehrter zu entscheiden leichtlich wagen, am allerwenigsten es zu thun im Stande seyn wird.

Man wird aus dem Verfolge dieser Erzehlung die Befugnisse und Obliegenheiten dieses hohen Reichserbbeamten bei dem Wahl= und Krönungsgeschäfte von selbst abnehmen können. Zu unserm dermaligen Endzwecke wird es genug seyn, zu bemerken, daß der Herr Reichserbmarschall einen Theil Ihrer hohen Amtsgeschäfte durch einen Unterbeamten verrichten lassen, der sonst des Erbmarschalls **Lieutenant**, auch **Untermarschall** hieß, jetzt aber **Reichsquartiermeister** genannt wird; ein Titel, der der Würde des Amts weniger, als jener ältere entspricht, indem solches, wie man an denjenigen Höfen, wo Adel und Würde für gleichbedeutend gehalten werden, zu sprechen pflegt, allerdings für eine adeliche Charge zu achten ist.

Am 15ten Mai langte der diesmalige Herr **Reichsquartiermeister** und Hochgräflich Pappenheimische Regierungscanzleidirektor Schnetter allhier an, und übergab dem ältern regierenden Herrn Burgermeister sein, nebst dessen Anlage unten unter

den

den Buchstaben A. und B. beigedrucktes Creditivschreiben, worauf die Herren Deputirte zum Quartierwesen von einem hochedlen Rath angewiesen wurden, nunmehro mit dem besagten Herrn Reichsquartiermeister communicatis consiliis zu Werke zu gehen.

Das

A.

Unsern gel. Gruß, und was Wir Liebes vermögen, voran.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohledle, Gestrenge, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, sonders Hoch- und Vielgeehrte Herren!

Was von Ihro Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen, als des heil. Röm. Reichs Erzmarschallen, wegen des, von Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz, auf den 1sten künftigen Monats Julius nach Frankfurt am Main ausgeschriebenen Wahltags, sub dato Dresden 12. mensis præteriti sowohl an Uns, als an Dieselben gnädigst rescribiret worden, belieben Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren aus den copeilichen Anschlüssen mit mehrerem zu ersehen. Wie Wir nun Unsers Orts, in Gemäßheit dieser Churfürstl. Höchsten Verordnung, Unsern Reichsquartiermeister alsbalden dahin abzugehen befehliget, auch hierauf nach Erfund der Umstände und der Nothdurft, Uns demnächst persönlich allda einfinden werden: Als versehen Wir Uns zu Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren, Dieselben werden auch Ihres Orts die nöthige Vorsorge auf die, Unserm Erbamte dabei zukommenden Befugnisse und Vorkehrungen zu richten, auch etwas, so den hohen Erz- und Unsern Reichserbmarschallischen Gerechtsamen, oder dem Herkommen zuwider wäre, weder für sich selbst zu thun, noch andern zu gestatten, besonders aber in Reichsquartierungssachen, männiglich an Unser nachgesetztes Reichserbmarschallamt zu verweisen belieben; inmaßen Wir zu solchem Ende den Wohlgebohrnen und Hochgelehrten, Unsern Kanzleidirektorn und Reichsquartiermeister, auch besonders lieben getreuen Friedrich Ernst Schnetter mit gegenwärtigem wirklich dahin abgeordnet und bevollmächtiget haben, auch Unsere Hoch- und Vielgeehrte Herren hiermit freundlich ersuchen, demselben dieserwegen nicht allein vollkommenen Glauben beizulegen, sondern auch in seinen, des hohen Erz- und Unseres Erbamtes Angelegenheiten betreffenden Verrichtungen, allen geneigten guten Willen und förderliche Assistenz zu erweisen.

Welches Wir sodann bei Unserer persönlichen Anwesenheit und sonst in andere Wege danknehmig zu erwiedern ohnermanglen, auch Denenselben zu angenehmen Willens- und Dienstbezeigungen allezeit wohl beigethan verbleiben werden.

Unserer Hoch- und Vielgeehrten Herren

Pappenheim den 30. April 1790.

dienstbereitwilliger
Fr. GuHz. Pappenheim.

B.

Anlage zu dem vorstehenden Hochgräflich Pappenheimischen Creditivschreiben.

Von Gottes Gnaden Friederich August, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall und Churfürst auch desselben Reichs in denen Landen des Sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Hoch- und Wohlgebohrner, lieber Getreuer. Wir lassen Euch hierdurch unverhalten seyn, wasmaßen nach Absterben Weyland Ihro Majestät des Kaisers, Herrn Josephs des Andern, glorwürdigsten Andenkens, des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, vermöge der güldenen Bulle und des Herkommens, einen Wahltag nach Frankfurt am Main ausgeschrieben und die sämmtlichen Herren Churfürsten, auf den 1sten Julius des jetztlaufenden Jahrs 1790 allda einzukommen, freundlich eingeladen habe.

Damit ihr nun Eurer deßfallsigen Amtsobliegenheit behörige Genüge thun möget, und hierunter kein Versäumniß vorgehe: So begehren Wir hiedurch gnädigst, Ihr wollet aus den vormals bei dergleichen Wahltägen gehaltenen Akten Euch von dem, was Euch in solchem Fall zu thun gebühret, wofern es nicht bereits geschehen, genau unterrichten auch entweder in Person förderlichst nach besagtem Frankfurt abgehen, oder den Reichsquartiermeister unverzüglich dahin abfertigen, und demselben befehlen, sich nicht allein beständig daselbst aufzuhalten, und wer wegen der Herren Churfürsten sich bei ihm anmelden, und um Quartier ansuchen möchte, zu erwarten, alsdann aber mit Ertheilung desselben gegen die Abgeschickten sich gebührlich und willig zu bezeigen, sondern auch bei Unsern künftig dahin kommenden Gesandten sich anzumelden, in vorfallenden Dingen ihres Raths

und

Das Hochgräfliche Creditivschreiben ward zu gleicher Zeit in der Maaße beantwortet, wie unten aus der Beifuge C. zu ersehen ist.

Nach und nach fanden sich auch die von den Höchsten Churhöfen wegen Einrichtung der Quartiere anhero abgeordnete Herren Bevollmächtigte und Hoffouriere ein, und übergaben dem ältern Herrn Burgermeister ihre respektive Vollmacht und Beglaubigungsschreiben, welche wir nach Ordnung der Zeitfolge hier anführen werden.

Am 21sten Mai meldete sich der Churtrierische Herr Hofrath und Landrentmeister Ostermann mit Vorweisung seiner Vollmacht. Man sehe unten den Buchstaben D.

Am

und Bescheids sich zu erholen, und Uns von nun an, wöchentlich mit der ordentlichen Post, ob jemand und wer um Quartier angesuchet? auch welcher Churfürst in Person oder durch Gesandten zu erscheinen, sich vermerken lasse? unterthänigst zu berichten, nicht minder die Fourier- und Futterzettel, welche er verlangen sollte, mit einzusenden.

Und da Wir an den Rath zu Frankfurt, daß er zu obigem Ende gleichermaßen die Nothdurft wegen der Victualien, Fütterung und Logemens, dem Herkommen gemäß, veranstalten, jedoch auch, oder dem Reichsquartiermeister, in Eurem Amte keinen Eintrag, sondern alle Förderung thun solle, nach dem abschriftlich hier beiliegenden Rescripte verordnet haben: als habt Ihr solches Euch zu Eurer Direktion dienen zu lassen. Daran geschiehet Unser Wille und Meinung und Wir sind Euch mit Gnaden wohlgewogen.

Geben zu Dreßden, den 12. April 1790.

Friederich August.

Ch. G. Frh. von Gutschmid.

Wilhelm Christoph Donauer.

Inscriptio.

Dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm lieben getreuen, Herrn Johann Friedrich Ferdinand, Grafen zu Pappenheim, des heil. Röm. Reichs ältesten Amtsführenden Erbmarschalln, zu Röttenstein, Calden und Böllenberg.

Pappenheim.

C.

P. P.

Was Euer Hochgräfliche Excellenz in Betreff des von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz gegen den 1sten künftigen Monats Julii anhero ausgeschriebenen Kaiserl. Wahltags unterm 30. April verflossenen Monats an Uns gelangen lassen, haben Wir aus nur gedachtem sehr verehrlichen und Uns am 15ten dieses von Hochdero Herrn Reichsquartiermeister und Kanzleidirektore Schnetter samt angefügten copeilichen Anlagen richtig zugestellten Schreiben des mehrern entnommen.

Gleichwie Wir nun dessen, so die güldene Bulle, auch die wegen Dero tragenden hohen Erbamts errichteten Verträge disponiren und erfordern, Uns wohl erinnern; also haben Wir bereits bei Unserer Burgerschaft, nach Ausweis des in Impresso angefügten Edikts, die nöthige Verordnung wegen der Quartieren in Zeiten getroffen, werden auch nicht ermangeln, obgedachtem Euer Hochgräflichen Excellenz Herrn Canzleidirektori und Reichsquartiermeister dieses Einquartierungsgeschäft möglichst zu faciliteren und in seinen obhabenden Verrichtungen alle Assistenz zu leisten, welches Euer Hochgräflichen Excellenz bei Hochdero persönlichen, Uns sehr erfreulichen Anherokunft noch des mehrern zu versichern die Ehre haben werden.

Die Wir Uns übrigens jederzeit zum besondern Vergnügen rechnen, Euer Hochgräflichen Excellenz bei sich ergebenden Gelegenheiten die vorzügliche Dienstbeflissenheit bethätigen zu können, mit der Wir in geziemendem Respekt beharren

Euer Hochgräflichen Excellenz

Dat. den 19. Mai 1790.

unterdienstwillige
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

D.

Churtrierische Vollmacht.

Seine Churfürstliche Durchlaucht lassen hiermit Höchstdero Hofrath und Landrentmeister Ostermann und Stallmeister Schleichert den gnädigsten Auftrag zugehen, daß solche unter Beiziehung des Hofbaumeister Wirth, des Meubelverwalters Coudray, Oeconomieschreibers Ehrenstein, wie auch des Tapeziers Hoffmann sich nach Frankfurt

Am 28sten ebendesselben Monats überreichte der Churpfälzische Herr Hofrath und Kammerfourier Menrad von Vorwaltern in der ältern Burgermeisterlichen Audienz das unten mit E 1. bezeichnete Churfürstliche Beglaubigungsschreiben, auf welches von dem Hochedlen Rath die unten mit E 2. bezeichnete ehrfurchtsvolle Antwort ertheilt wurde.

Zu gleicher Zeit überreichte der Churköllnische Herr Hofkammerrath und Kammerfourier Vogel sein Beglaubigungsschreiben, welches nebst der darauf ertheilten Antwort unten mit F 1. und F 2. bezeichnet vorkommt.

Ferner

furt begeben und allda bei dem regierenden Burgermeister, wie auch dem Reichsquartiermeister unter Vorzeigung dieses sich melden und wegen dem Quartier für Sr. Churfürstl. Durchlaucht Hofstaat in Gemäßheit ihrer Instruktion das Nöthige besorgen.

Coblenz den 25. April 1790.

(L.S.) Clemens Wenceslaus.

auf höchsten Befehl Sr. Churfürstl. Durchl.
D. Cardon.

E 1.

Carl Theodor von Gottes Gnaden Pfalzgraf bei Rhein, Herzog in Ober= und Niederbaiern, des heil. Römischen Reichs Erztruchseß und Churfürst, in denen Landen des Rheins, Schwaben und Fränkischen Rechtens dermaliger Fürseher und Vicarius, zu Jülich, Cleve, und Berg Herzog, Landgraf zu Leuchtenberg, Fürst zu Mörs, Marquis zu Bergen Opzoom, Graf zu Veldenz, Sponheim, der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc.

Unsern günstigen Gruß zuvor. Edle, Fürsichtig, Ehrsam und Weise, besonders Liebe! Da Wir im Begriffe stehen, zu dem in Eure Stadt auf den 1sten nächstkünftigen Monats Julii Reichsgesetzmäßig ausgeschriebenen Wahltag eines Römischen Königs unsere Botschaft abzuschicken; so gesinnen Wir an Euch hiermit gnädigst, die Veranstaltung und Vorkehrung zu treffen, damit ermeldt unsere Botschaft für sich und ihr mitführendes ansehnliche Personale samt Pferden, mit anständigen Quartieren und bequemem Unterkommen in Zeiten versehen werde, und wie Wir Uns dießfalls auf jenes bewerfen, was Unser Churfürstl. Kammerfourier, Namens Menrad von Vorwaltern, wirklicher Hofrath, den Wir zu solchem Ende eigends abschicken, Euch diesfalls vortragen wird.

Also sind Wir Euch mit Churfürstlichen Gnaden wohl beigethan.

München, den 22. April 1790.

Carl Theodor. mpr.

E 2.

P. P.

Ew. Churfürstl. Durchlaucht gnädigstes Schreiben vom 22ten April ist Uns am 27sten verflossenen Monats durch Höchstderoselben Kammerfourier Menrad von Vorwaltern richtig zugestellt worden, und Wir haben daraus, was Ew. Churfürstlichen Durchlaucht wegen der anständigen Quartieren, und des bequemen Unterkommens vor Höchstderoselben anhero bestimmte vortreffliche Wahlbotschaften und mitführendes Personale, an Uns gnädigst gesinnen, mit mehrerem entnommen. Wie Wir nun alles was von Unserer Seite abhangen kann, zur Erreichung dieses Endzweckes gerne und willigst beitragen, auch deßfalls Unsern Deputatis zum Einfouriерungswesen den Auftrag zugehen lassen, benannten wirklichen Herrn Hofrath und Kammerfourier Menrad von Vorwaltern in seinen Verrichtungen thätigst zu unterstützen: also bleibt Uns nichts übrig als Ew. ꝛc. dessen unterthänigst zu versichern, und Uns und hiesiges gemeines Stadtwesen zu höchsten Churfürstlichen Hulden und Gnaden in jener submissesten Devotion zu empfehlen, in welcher Wir bestehen

Euer ꝛc.

Dat. den 12. Junii 1790.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

F 1.

Maximilian Franz von Gottes Gnaden, Erzbischof zu Kölln, des heil. Römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heil. Apostol. Stuhls zu Rom, Königl. Prinz von Hungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in Teutsch= und welschen Landen, Bischof zu Münster in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛc. Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenburg ꝛc.

Ehr=

Ferner ward von dem Churbraunschweigischen Herrn Oberhofkommissarius Schlüter und dem Herrn Zahlcommissarius Scheele ein Beglaubigungsschreiben von der Königl. und Churfürstlichen hohen Landesregierung zu Hannover übergeben, welches nebst der hierauf ertheilten Antwort unter den Buchstaben G 1. und G 2. angefügt ist.

Schon

Ehrsame und Weise, liebe Besondere!

Demnach Wir gnädigst gut gefunden haben, Unseren Hofkammerrathen und Kammerfourier Vogel nach des heil. Röm. Reichs freien Stadt Frankfurt zur Einrichtung deren für Unsere nach dem bevorstehenden Wahltag verordnete Gesandtschaft und derselben Gefolg, wie auch Unserem Comitat erforderlichen Quartieren eigends abzuordnen; als ohnverhalten Wir es Euch mit dem gnädigsten Gesinnen hiebei, daß Ihr besagtem Unserem Hofkammerrathen hierunter allen beförderlichen Vorschub leisten wollet.

Gleichwie Wir aber bei Unserer künftigen Ueberkunft Unser als Hoch- und Teutschmeister eigenes in Sachsenhausen gelegenes Haus zu Unser Hauptresidenz ausersehen und zu beziehen entschlossen sind, hiebei aber ohnumgänglich erforderlich seyn wird, ein und anderen Unserer Churfürstlichen Staabs-Ministern, auch sonstige ohnentbehrliche Dienerschaft um Uns und in der Nähe zu haben. So versehen Wir Uns gnädigst, daß Ihr nach dem Beispiel jener Unserem Durchlauchtigsten Herren Churvorfahreren Clemens August glor. Ged. im Jahr 1741 bei gleicher Ereigniß bezeigten Willfährigkeit dermalen auch keine Schwierigkeit machen werdet zur Unterbringung gedachter Unserer Staabsministern und sonstiger ohnentbehrlichen Dienerschaft in gem. Sachsenhausen die behörende Quartiere citra consequentiam einraumen zu lassen.

Wir ermangeln nicht, diese anhoffende Willfahrung jederzeit danknehmig zu erkennen und bleiben Euch mit Gnaden zuvorderst wohl beigethan.

Bonn, den 21. May 1790.

Maximilian Franz,
Churfürst.

vt. J. Ch. J. Freiherr von Waldenfels.

F 2.

P. P.

Ew. ꝛc. gnädigstes Schreiben vom 21sten verflossenen Monaths ist Uns von Höchstderoselben Hofkammerrath und Kammerfourier Vogel richtig zugestellt worden, und Wir haben darauf in Ansehung des von Ew. ꝛc. geäußerten Wunsches, daß ein und andern Höchstderoselben Herrn Ministern und sonstig ohnentbehrlichen Dienerschaft in Sachsenhausen die behörende Quartieren citra consequentiam eingeraumt werden mögen, Unsern Deputirten zum Einfourierungswesen den Auftrag ertheilt, hierzu alles beizutragen, was nur immermehr von diesseits geschehen kann, wie Wir denn auch dem gedachten Herrn Kammerfourier Vogel in seinem sonstigen obhabenden Geschäft allen diensamen Vorschub zu leisten, Uns bestens befleißigen, und sowohl hier als bei jeder Gelegenheit bestrebt seyn werden, die unterthänigste Devotion zu erproben, mit der Wir in dem submissesten Respekte bestehen

Euer ꝛc.

Datum den 12. Junii 1790.

unterthänigste
Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

G 1.

Unsere freundlichen Dienste zuvor. Edle, Ehrenveste, Wohlweise, Fürsichtige und Hochgelahrte, insonders günstige Herren und gute Freunde!

Da der Oberhofcommissarius Schlüter und der Zahlcommissarius Scheele von hier dorthin abgefertiget werden, um in Absicht auf den bevorstehenden Wahlconvent für die Wahlbotschaft Seiner Königlichen Majestät wegen des Quartiers und sonstigen Erfordernisse die behufigen Vorkehrungen und Einrichtungen samt und sonders zu besorgen, so ersuchen Wir Dieselbe und Euch, ihnen in den vorkommenden Fällen alle Beförderung und Willfährigkeit zu erweisen. Wir werden solches mit Danknehmigkeit erkennen, und verbleiben Unserer Seits Denselben und Euch zu freundlichen Diensten geflissen.

Hannover den 12. Junii 1790.

Königl. Großbritannische zur Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Regierung verordnete geheime Räthe.
vt. Wenckstein.

G 2.

P. P.

Ew. Gnaden ꝛc. an Uns zu erlassen beliebtes Schreiben v. 12. dieses haben Wir wohl zu erhalten das

Ver-

Schon einige Tage vorher war von Sr. Königl. Apostolischen Majestät, unserm nunmehrigen allergnädigsten Kaiser, ein huldreiches Schreiben wegen Einquartierung der Königl. Churböhmischen Wahlbotschaft, an den Magistrat eingelangt und sofort allerehrerbietigst beantwortet worden. Beide, sowohl das Königl. Schreiben als die Antwort stehen unten mit den Buchstaben H 1. und H 2.

End-

Vergnügen gehabt, und daraus ersehen, daß der Herr Oberkommissarius Schlüter und Herr Zahlkommissarius Scheele anhero abgefertigt worden sind, um in Absicht auf den bevorstehenden Wahlconvent vor Sr. Königl. Großbrittanischen Majestät vortreffliche Wahlbotschaft wegen des Quartiers und sonsten die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Gleichwie Wir nun jede Gelegenheit gerne ergreifen, Ew. Gnaden 2c. Unsere Bereitwilligkeit zu bethätigen, also werden Wir nicht verfehlen obgedachten Herrn Commissarien Schlüter und Scheele in vorkommenden Fällen alle Beförderung und Willfährigkeit zu erweisen, und überhaupt alles dasjenige zu Erreichung des Endzwecks willigst zu contribuiren, was nur immerhin von Uns abhangen kann.

Womit Ew. Gnaden 2c. Wir bei jeden Vorkommenheiten zu angenehmen Diensten stets willig und bereit verbleiben.

Dat. den 19. Junii 1790.

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

H 1.

Leopold der Zweite von Gottes Gnaden König zu Ungarn und Böheim 2c. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Großherzog zu Toskana 2c.

Ehrsame, des Reichs liebe Getreue! Wir fügen Euch hiermit gnädigst zu wissen, wasmaßen auf das von des Herrn Churfürsten zu Mainz Liebden, wegen der Unserm Königreich Böheim anklebenden Churwürde ergangene, und zu Prag bei Unserm daselbstigen Königlichen Gubernium abgegebene freundliche Invitationsschreiben, zu der in der Stadt Frankfurt am Main auf den 1sten Julius dieses Jahrs bestimmten Wahl eines Römischen Königs zum Kaiserthum Unsere Königliche Churböhmische Botschaft mit dem nächsten zu diesem Ende dahin abgehen werde.

Wie nun die Nothdurft erheischen will, daß für obgedachte Unsere Königliche Churböhmische Botschaft die nemlichen Logimenter und Quartiere, wie solche die vormalige Königl. Churböhmische Botschaft in vorigen Zeiten genossen hat, zeitlich bestellet und in Ordnung gebracht werden mögen, derentwillen auch die gewöhnliche Requisition an des Herrn Churfürsten zu Sachsen Lbden, als des heil. Römischen Reichs Erzmarschallen allschon ergangen.

Als ist Unser gnädigstes Begehren auch an Euch: Ihr wollet die Disposition zeitlich vorkehren, damit der diesfalls erforderliche Quartierstand oberwähntermaßen ausgewiesen und eingericht werde; wobei Wir Uns gnädigst versehen, es werde von Euch Unserm hiezu eigends abgeordneten Hoffourier und Quartiermeister Karl Neumann hierinfalls aller beförderliche Vorschub geleistet werden.

Und Wir verbleiben Euch mit Königl. Gnaden wohl beigethan.

So geschehen in Unserer Stadt Wien den 10ten Monatstag Mai im siebenzehen hundert neunzigsten, Unserer Reiche im ersten Jahre.

Leopold

L. Gr. v. Kolloredo.

Johann Mengel, Graf von Ugarte. — Anton, Freiherr von Mayern.

H 2.

P. P.

Was Ew. Königl. Apostol. Majestät in Betreff der Logimenter und Quartieren vor Allerhöchstderoselben, zu dem nächstbevorstehenden anhero ausgeschriebenen Wahlkonvent, abzuschickende fürtreffliche Wahlbotschaften, an Uns allergnädigst gesinnen, haben Wir aus dem, Uns am 12ten dieses richtig zugekommenen allergnädigsten Schreiben mit mehrerem entnommen. Gleichwie Wir nun jede vorkommende Gelegenheit, Ew. Königlich Apostolischen Majestät Unsere alleruntertthänigste Devotion und Dienstbeflissenheit einigermaßen submissest bethätigen zu können, unter die glücklichsten Ereignisse zählen: also wird Unser äußerstes Bestreben dahin gerichtet seyn, bei diesem Einquartierungsgeschäfte Allerhöchstderoselben abgeordneten Hoffourier Carl Neumann thätigst zu unterstützen, und überhaupt zur Allerhöchsten Satisfaction alles beizutragen, was Unsers wenigen Ortes nur immermehr hierunter geschehen kann. Im übrigen dürfen Wir ohnehin der alleruntertthänigsten Versicherung leben, daß Ew. Königl. Apostol. Majestät Höchstansehnlicher Gesandschaften Comitate an Mannschaft und Pferden nach der in der güldenen Bulle vorgeschriebenen Anzahl werden eingerichtet, und dadurch die bequemere Unterkunft um so mehr erleichtert werde.

Schließ-

Endlich glauben wir auch dasjenige, obwohl erst einige Wochen später eingelangte Schreiben in diesem Paragraph anführen zu dürfen, welches des Herrn Reichsvicekanzlers Fürsten zu Colloredo Mannsfeld Hochfürstl. Durchlaucht wegen Ihro und der mitbringenden hochlöblichen Reichskanzlei bequemer Einquartirung an den Hochedlen Magistrat erlassen haben, nebst der hierauf ertheilten Antwort. (M. sehe die Anfugen Buchstaben I 1. und I 2.)

Schließlichen bitten Wir allersubmissest, Uns und hiesigem Stadtwesen Ew. Königl. Apostol. Majestät theuerste Gnaden und Hulden allergnädigst zu gönnen — empfehlen Allerhöchstdieselben dem Machtschutze Gottes — und bestehen in lebenswüriger allersubmissesten Devotion

Ew. ꝛc.

Dat. den 14. Junii 1790.

allerunterthänigste

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankfurt.

I 1.

P. P.

Ew. Wohledelgebohrnen ist vorhin bekannt, daß bei der, nach den allgemeinen Wünschen des deutschen Vaterlandes, unter göttlichem Schutz hoffentlich nun bald vor sich gehenden Wahl eines neuen Römischen Königs und Reichsoberhaupts, und der hierauf erfolgenden Kaiserl. Krönung ich samt einem Theil der Kaiserl. geheimen Reichs-Hofkanzlei den Neuerwählten, Amtshalber, nach der Krönungswahlstadt zu begleiten habe, zu welchem Ende dann erforderlich seyn will, in Zeiten auf anständige Quartiere für mich, meine Gemahlin und Familie, sodann für die mitkommenden zwei geheime Reichsrefendarien, den Reichstarator, zwei Konzipisten, einen Expeditor, sechs Kanzellisten, und zwei Kanzleidienern, nicht minder auf einen bequemen Ort für die Reichs-Kanzlei und das Reichstaramt Bedacht zu nehmen.

Damit nun diese Quartiereinrichtung zu allerseitigen Zufriedenheit um so mehr in guter Ordnung veranstaltet werden, und seiner Zeit daran kein Mangel erscheinen möge, so habe ich Ew. Wohledelgebohrnen hierdurch einsweilen vorläufig ersuchen wollen, deshalben in Zeiten die nöthigen Vorkehrungen zu treffen, und sich hierüber mit dem Kaiserlichen geheimen Reichs-Hofkanzlisten von Neumüller, welcher Ew. Wohlgebohrnen mein Gegenwärtiges zu überreichen, und Denselben das Weitere mündlich zu hinterbringen, die Ehre haben wird, gefällig einzuvernehmen, bis demnächst nach wirklich vollzogener Wahl das Fernere im Namen des neuen Römischen Königs, durch die gewöhnliche Wege und Behörden an Dieselbe ergehen lassen wird.

Ew. Wohledelgebohrne erleichteren durch eine vorläufige gute Veranstaltung sich selbsten das Werk, ich aber werde die von Denselben hierunter bezeigte Willfährigkeit seiner Zeit allerhöchsten Orts geziemend anzurühmen, nicht entstehen, und verharre; übrigens nebst der Versicherung, daß es mir sehr angenehm seyn werde, Denselben in anderen Gelegenheiten meine Dienstgeflissenheit zu bewähren, mit vieler Hochschätzung

Ew. Wohledelgebohrnen

Wien, den 27. Julius 1790.

dienstschuldiger Diener
Fr. zu Colloredo Mannsfeld.

I 2.

P. P.

Was Ew. Hochfürstl. Durchlaucht in Betreff des in Zeiten zu nehmenden Bedachtes auf anständige Quartiere vor Höchstdieselben, Frau Gemahlin Durchlaucht und Familie, auch sonstiges Reichshofkanzleipersonale, an Uns zu gesinnen geruhen wollen, haben Wir aus dem mit der Post, folglichen noch vor Ankunft des Kaiserl. Geheimen Reichshofkanzellisten, Herrn von Neumüller, richtig erhaltenen höchstverehrlichen Schreiben vom 27sten verflossenen Monats mit mehrem entnommen. Gleichwie Uns nun jede sich erbietende Gelegenheit Ew. ꝛc. Unsere gegen Höchstdieselben tragende unterthänigste Devotion einigermaßen bethädigen zu können, sehr erfreulich ist: also haben Wir Unsern Deputatis zum Einfourirungswesen sobalden den Auftrag ertheilet, beneben dem Reichsquartiermeister alles ihres Ortes beizutragen, was nur immermehr zu Höchstderoselben Satisfaktion gereichen mag, und werden auch nach der Ankunft des Herrn von Neumüller demselben zur Einreichung seiner Aufträge allen möglichen Vorschub leisten. Wir contestiren übrigens im voraus Unsere Freude über die Hoffnung Ew. Hochfürstl. Durchlaucht nun balden in hiesiger Stadt zu sehen, und fügen deme die Versicherungen der unbegränztesten Verehrung und tiefsten Respekts bei, womit Wir bestehen

Ew. ꝛc.

Dat. den 4ten August 1790.

unterthänigste

Burgermeister und Rath
der Reichsstadt Frankf.

Erster

Erster Anhang

zu dem

Kaiserl. Wahl- und Krönungs-Diarium,

enthaltend

die Namen sämmtlicher verehrungswürdigen und hochschätzbaren Glieder:

A Eines Hochedlen und Hochweisen Magistrats und

B Der Löblichen Bürgerlichen Collegien

a Der Herren Ein und Fünfziger und

b " " Neuner. Sodann

c " " Acht und Zwanziger, und

d " " Dreyer oder Wahlherren.

Wie auch

C Der Herren Ober- und Unterofficiers der 14 Bürgercompagnien zu Fuß;

D Der Bürgerlichen Reuterei, und

E Der Bürgerlichen Constabler.

Ingleichen

F Der Herren Staabs- und Oberofficiers der Löblichen Garnison.

Wir haben die Artikel C D E nach dem Alter ihrer Entstehung, wie wir es in des verdienstvollen Herrn Dr. Moritz vortrefflichen Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte gefunden haben, gereihet, und erklären hiermit auf das Feierlichste, daß wir weit entfernt sind, irgend Jemand in seinem Range einiges Präjudiz zu veranlassen.

A.

Ein Hochedler und Hochweiser Magistrat.

Stadt = Schultheiß.

Herr Johann Friederich Maximilian von Stallburg, g. d. 3. Febr. 1736. R. 1766. Sch. 1771. A. B. 1787. Ger. Schulth. 1788.

Schöffenbank.

Hr. Jh. Friedr. v. Wiesenhüten, geb. 20. Merz 1724. R. 1752. J. B. 1764. Sch. 1770. A. B. 1777. 1781 und 1784.

Hr. Friedr. Max. v. Lersner, geb. 28. Aug. 1736. R. 1767 S. 1773. A. B. 1789.

Hr. Joh. Friedrich v. Uffenbach, geb. 27. Jun. 1725. Rath 1770. Schöff 1777.

Hr. Johann Christoph von Lauterbach, geb. 17. Sept. 1734. R. 1771. J. B. 1790.

Hr. Adolph Carl v. Humbracht, A. B. g. 18. Merz 1753. R. 1777. Sch. 1778.

Hr. Joh. Nicol. v. Ohlenschlager, geb. 18 Febr. 1751. R. 1781. S. 1783.

Hr. Ant. Ulr. Carl v. Holzhausen, geb. 30. Jun. 1754. R. 1778. S. 1785.

Hr. Johann Michael von Loen geb. 21. Dec. 1760. R. 1785. Sch. 1786.

Hr. Friedrich Maximilian von Günderode, geb. 13. Dec. 1753. R. 1785. S. 1787.

Hr. Joh. Matth. Hoppe, J. U. L. geb. 26. Oct. 1743. R. 1775. J. B. 1782. 1784. Vic. 1785. Sch. 1787.

Hr. Joh. Jost Textor, J. U. D. g. 29. Sept. 1739 R. 1771. J. B. 1783. S. 1788.

Hr. Friedr. Hector v. Barckhausen, g. 4. Nov. 1758. R. 1788. Sch. 1789.

Hr. Marcus August Claudi, J. U. L. g. 23. Aug. 1727. R. 1778. J. B. 1788. Sch. 1789.

Hr. Joh. Dan. Bonn, geb. 13. May 1735. R. 1775 J. B. 1787. Sch. 1789.

V. Herren Syndici oder Consulenten.

Hr. Christian Ludwig Moriz Lange, J. U. L. geb. 30. May 1734. Synd. 1772.

Hr. Johann Christ. Borcke, J. U. D. geb. 10. Oct. 1735. Synd. 1781.

Hr. Carl Friedrich Seeger, J. U. D. g. 7. Merz 1757. Synd. 1783.

Hr. Johann Balth. Ockel, J. U. L. geb. 16. Nov. 1756. Synd. 1786.

Hr. Johann Heinr. Hochstetter, J. U. D. g. 26. August 1751. Synd. 1787.

NB. An. 1743. 6. Aug. haben J. R. K. Maj. den Hn. Stadtschultheisen, die sieben ältesten Hrn. Schöffen und den ältesten Hrn. *Syndicum*, zu Dero wirklichen Räthen in perpetuum allergnädigst ernannt.

Zweite Bank.

Hr. Johann Erasmus Senckenberg, geb. 30 Apr. 1717. R. 1746.

Hr. Hieron. Pet. Schlosser, J. U. D. geb. 4. Merz 1735. R. 1777. J. B. 1786. und 1789.

Hr. Georg Wilhelm Buck, J. U. L. geb. 20. Jan. 1746. R. 1778.

Hr. Heinrich Wilhelm Lehnemann, J. U. D. g. 21. Jun. 1623. R. 1779.

Hr. Joh. Christian Mühl, g. 7. Merz 1732. R. 1732. J. B. 1790.

Hr. Friedr. Carl Schweizer, J. B. J. U. D. geb. 28. Oct. 1749. R. 1783. J. B. 1791.

Hr. Joh Ludwig Hezler, J. U. L. geb. 3. Junii 1753. R. 1786.

Hr. Gerhard Matthäus Wallacher, J. U. L. geb. 2 Oct. 1744. R. 1787.

Hr. Wilhelm Carl Ludwig Moors, J. U D. geb. 28. Aug. 1749. R. 1787.

Hr. Friedr. Mezler, geb. 17 Sept. 1749. R. 1789.

Hr. Jonas Kingenheimer, J. U. L. g. 8. Jun. 1750. R. 1789.

Hr. Joh. Jac. Willemer, g. 29 Merz 1760. R. 1798.

Hr. Joh. Nicol. Luther, J. U. L. g. 8. Nov. 1732. R. 1789.

Hr. Joh. Matthias Andreä, g. 21. Dec. 1739. R. 1789.

Dritte Bank.

Herr Heinrich Ludwig Schedel, g. 20 Aug. 1717. R. 1769.
= Johann Justus Lindheimer, g. 22 Dec. 1716. R. 1770.
= Joh. Jac. von Carben, g. 4 April 1700. R. 1758.
= Peter Hartmann, g. 5 Nov. 1715. R. 1776.
= Joh. Georg Neef, g. 4 Dec. 1743. R. 1775.
= Joh. Georg Schneidewind, g. 9 April 1735. R. 1783.
= Johannes Echzeller, g. 17 April 1724. R. 1765.
= Johann Georg Motz, g. 18 Dec. 1737. R. 1787.
= Johann Peter Lieders, g. 1 April 1708. R. 1761.
= Joh. Philipp Hahn, g. 28 Aug. 1740. R. 1777.
= Georg Christian Hunger, g. 20 Febr. 1708. R. 1750.
= Gerhard Schiele, g. 21 Sept. 1727. R. 1767.
= Joh. Peter Hager, g. 27 Dec. 1741. R. 1780.
= Joh. Friedrich Müller, g. 4 Jan. 1765. R. 1789.

B. Löbliche Bürgerliche Collegien

und zwar

a) Die Herren Ein= und Fünfziger.

Herr Johann Conrad Bansa, Sen. u. Direct. des Bürgerl. Ausschusses, geschw. 1758. 4. Jan. als Sen. ern. 8 Aug. und von J. R. K. Majestät bestätiget 7 Sept. 1787.
= Seeger Münch, geschw. 1 Aug. 1757.
= Johann Georg Hetzler geschw. 22 Nov. 1762.
= Joh. Thomas Herzog, Rittm. geschw. 25 Jun. 1763.
= Michael Fellner, geschw. 25. Jun. 1763.
= Christoph Gotthelf Otto, geschw. 1 März 1765.
= Joh. Friedr. Müller, geschw. 10 April 1765.
= Joh. Anton Meyer, geschw. 6 Jul. 1767.
= Johannes Röschel, geschw. 6 Nov. 1769.
= Johannes Schmidt, geschw. 6 Nov. 1769.
= Joh. Nic. Herzog, Rittm. geschw. 2 Nov. 1772.
= Jac. Heinr. Franc. von Liechtenstein, J. U. D. geschw. 4 Jan. 1775.
= Joh. Friedrich Städel, geschw. 11 Jul. 1777.
= Joh. Jacob Ammelburg, geschw. 11 Jul 1777.
= Joh. Georg Schiele, Lieut. geschw. 11 Jul. 1777.
= Joh. Heinr. Kaufmann, geschw. 11 Jul. 1777.
= Joh. Martin Stark, J. U. D. geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Georg Heyder geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Hieron. Heller, Fähndr. geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Dietrich Jung, geschw. 2 Nov. 1778.
= Joh. Benedict Hausmann, Capit. geschw. 7 Dec. 1778.
= Joh. Caspar Scheerer, geschw. 28 Dec. 1778.
= Peter Heinrich Bethmann, geschw. 28 Jun. 1779.
= Johannes Andreä, geschw. 28 Jun. 1779.
= Phil. Jacob Böhler, Lieut. geschw. 28 Jun. 1779.
= Joh. Carl Brönner, geschw. 29 Dec. 1779.
= Simon Heinrich Reichardt, geschw. 11 Dec. 1780.
= Joh. Peter Leonhardi, geschw. 11 Dec. 1780.
= Joh. Jacob Bethmann, geschw. 2 April 1781.
= Joh. Carl Städel, geschw. 2 April 1781.
= Joh. Gerhard Freydhof, Lieut. geschw. 22 März 1782.
= Phil. Jacob Diel, Lieut. geschw. 2 Dec. 1782.

Herr

Herr Joh. Friedrich Schmidt, geschw. 2 Dec. 1782.
= Joh. Georg Huth, geschw. 22 Nov. 1784.
= Johannes Diel, geschw. 20 Dec. 1784.
= Joh. Wilhelm Kayser, Capit. geschw. 23. Nov. 1785.
= Joh. Caspar Bölling, geschw. 10 April 1786.
= Christ. Friedr. Steiß, Hofrath, geschw. 28 Jun. 1786.
= Joh. Conrad Bansa, jun. geschw. 4. Dec. 1786.
= Joh. Jacob Andreä, J. U. D. geschw. 4. Dec. 1786.
= Joh. Georg Heyder, gen. Arleder, geschw. 4 Dec. 1786.
= Joh. Jacob Dörr, Fähndr. geschw. 3 Dec. 1787.
= Jacob Stock, geschw. 3 Dec. 1787.
= Dietrich Reuß, jun. geschw. 13. Oct. 1788.
= Georg Friederich Wuppermann, geschw. 17. Nov. 1788.
= Gerhard Stock, geschw. 17 Nov. 1788.
= Dietrich Vogel, geschw. 10 Dec. 1788.
= Christian Humser, geschw. 16 März 1789.
= Johann Bertram Rittershausen, geschw. 16 Aug. 1789.
= Peter Salzwedel, geschw. 11 Dec. 1789.
= Joh. Friedr. Plitt, J. U. D. geschw. 13 Aug. 1790.
= Georg Adolph Huth, Bürgerlicher *Consulent*, verpflichtet 24 April 1769, Gräfl. Löwenstein-Wertheimischer wirklicher Hofrath.

Johann Nicolaus Cronau, Pedell.

b. Die Herren Neuner.

Herr Nicolaus Röschel, verpflichtet 5 Jan. 1774.
= Heinrich Christoph Jochmus, verpfl. 11. Jul. 1774.
= Johann Friedr. Kiefhaber, verpfl. 7 Jan. 1782.
= Joh. Jacob Leonhard Seufferheld, verpfl. 21 May 1784.
= Joh. Heinrich Kappel, verpfl. 20 Jun. 1785.
= Joh. Phil. Zahn, verpfl. 19 Oct. 1785.
= Conrad Hieronymus Rosenlecher, verpfl. 26 Oct. 1787.
= Lorenz Friedrich Finger, verpfl. 3 Nov. 1788.
= Joh. Conrad Wenner, verpfl. 8. Jul. 1789.
= Joh. Friedr. Becker, J. U. D. und Actuarius verpfl. 12 Jun. 1782.

Jacob Umpfenbach, Amtsdiener.

Note. Seit der Zeit hat resignirt Herr J. F. Müller und aus einem Löbl. Neuner Collegio ist mit Tod abgegangen Herr Lorenz Friedrich Finger. An die Stelle des ersteren ist Herr Peter Clemens Müller, und an die Stelle des andern Herr Johann Gottfried Hasenklever aufgenommen worden. Aus einem Löbl. LI. Collegio ward Herr Johannes Andrä in das Löbl. IX. Collegium versetzt.

c. Die Herren Acht und Zwanziger.

Herr Joh. Daniel Leonhard.
= Augustinus Rahnstadt.
= Johannes Gröninger.
= Joh. Christoph Plümer.
= Joh. Nicolaus Körber.
= Georg Carl Birke.
= Joh. Heinrich Arnold.
= Ehrenreich Reichard.
= Joh. Daniel Carl.
= Joh. Nicol. Reichert.
= Joh. Ludw. Willemer.
= Joh. David Wagner.
= Joh. Melchior Dizel.
= Balthasar Dörr.

Herr Franz Kröger.
= Joh. David Heimpel.
= Joh. Georg Heerdt.
= Johannes Emerich.
= Joh. Peter Bayrhoffer.
= Phil. Heinrich Schott.
= Hermann Jac. Overbeck.
= Johann David Rückert.
= Joh. Gerh. Lehr.
= Phil. Christian Zinn.
= Joh. Nicolaus Wagner.
= Johannes Hager.
= Joh. Balthasar Hofmann.
= Jacob Kloz.

d. Die Herren Dreier.

Herr Gottlob Schmidt, J. U. D.
= Joh. Gerh. Freydhoff, Capit. Lieut.
Herr Philipp Jacob Diehl, Lieutenant.

C Die Herren Ober= und Unterofficiers der 14 Bürgercompagnien zu Fuß.

Löbl. I. Quartier.

Herr Johann Andreas Isaar, Capitain und Senior.
= Philipp Jacob Diehl, Lieutenant.
= Joh. Matthias Groth, Fähndrich.

Sergeanten.

Hr. Johann Martin Willemer.
= Johann Jacob Hafner.
Hr. Johann Peter Vollhardt.
= Jonas Sauer.

Unterofficiers.

= Kaspar Heinrich Böres, Adjutant.
= Johann Heinrich Christ.
= Johann Jacob Rößing, Fahnenjunker.
= Johann Daniel Leonhardt.
= Philipp Ludwig Keller.
= Conrad Christian Walther.

Corporals.

= Hieronymus Uhl.
= Karl Friedrich Bock.
= Alexander Stein.
= Franz Kröger.
= Georg Ludwig Schenau.
= Thomas Fischer.
= Jacob Müller.
= Johann Georg Karl Hoff.
= Hieronymus Friedrich König.
= Joh. Christian Gottlieb Heydenbluth.

Löbl. II. Quartier.

Herr Carl Rothan, Capitain.
= Engelhardt Bosser, Lieutenant.
= Johannes Rullmann, Fähndrich.

Sergeanten.

= Augustinus Ranstadt.
= Johann Conrad Vollhardt, Adjutant.
= Johann Peter Stein.
= Johann David Heimpel.
= Christian Gottlob Häring.

Unterofficiers.

= Johann Georg Schäffer.
= Georg Scholckemeier.
= Andreas Rückmann.
= Georg Christoph Hoffmann.

Corporals.

= Gottfried Jäger.
= Georg Ludwig Herforth.
= Johann Christoph Schöll.
= Georg Hermann Rothan.
= Friedrich Wilhelm Rulandt.
= Johann Reinhardt Rothan, Fahnenjunker.
= Johann Leonhardt Kayser.
= Daniel Lohnsetzer.
= Johann Michael Schanternell.
= Andreas Samuel Brunner.
= Johann Jacob Benckert.
= David Listerer.
= Johann Daniel Köhler.
= Philipp Christian Heroldt, Musterschreiber.

Löbl.

Löbl. III. Quartier.

Herr Georg Kindschu, Capitain.
= Friedrich Faust, Lieutenant.
= Joh. Peter Geißemer, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Heinrich Hoffmann.
= Johannes Gröninger.
Herr Friedrich Wetzel.
= Ernst Tobias Greiß.

Unterofficiers.

= Johann Georg Heerdt, Adjutant.
= Konrad Kießewetter.
= Heinrich Martin Falck.
= Joh. Valentin Herzog, Fahnenjunker.
= Johann Martin Dörr.

Corporals.

= Georg Peter Meusch.
= Johann Balthasar Hoffmann.
= Johann Jacob Müller.
= Johann Melchior Müller.
= Philipp Schäfer.
= Constantinus Schubart.
= Heinrich Dominicus Klees.
= Johann Philipp Bachmann.
= Johannes Viemann.
= Jacob Grün.
= Johann Georg Klebinger.
= Georg Wilhelm Walther.
= Ernst Langenberg.
= Johann Paul Lanz.
= Johann Heinrich Petzinger.

Löbl. IV. Quartier.

Herr Johann Benedict Haußmann, Capitain.
= Joh. Andr. Rothnagel, Lieutenant.
= Johann Jacob Dörr, Fähndrich.

Sergeanten.

= Johann Christoph Plümer.
= Johannes Emerich.
= Samuel Friedrich Kluge, Adjutant.
= Johann Gabriel Lenzner.
= Anton Haußmann.

Unterofficiers.

= Friedrich August Jänichen, Fahnenjunker.
= Johann Heinrich Brand.
= Gottfried May.
= Jacob Friedrich Krafft.
= Johann Benedict Michel.

Corporals.

= Johann Jacob Manck.
= Karl Ludwig Mölich.
= Zacharias Hacker.
= Johann Adam Herrmann Dick.
= Johann Georg Schmidt.
= Philipp Jacob Honecker.
= Johann Philipp Stein.
= Andreas Troßbach.
= Johann Peter Emerich.
= Johann Wilhelm Cöllisch.
= Wilhelm Daniel Wirth, Musterschreiber.

Löbl. V. Quartier.

Herr Johann Wilhelm Kayser, Capitain.
= Philipp Jacob Bauer, Lieutenant.
= Christoph Crätzinger, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Nicolaus Körber, Adjutant.
= Johann Friedrich Beyerle.
Herr Philipp Jacob Clauß.
= Peter Bayrhoffer.
= Johann Heinrich Brenzler.

Unterofficiers.

= Johannes Kitzel.
= Johann Georg Fäßy.
= Johann Adam Kayser.
= Heinrich Martin Bumpf.
= Heinrich Dominicus Zwick.

Corporals.

= Philipp Jacob Herzog.
= Johann Daniel Lochmann.
= Joh. Christian Conrad August Schmidt, Fahnenjunker.
= Justus Jmler.
= Georg Christian Zeitz.
= Johann Peter Schneider.
= Johann Christoph Friedrich Lippert.
= Johann Peter Heiß.
= Gerhard Schlamp.
= Johann Martin Mohr.
= Johann Balthasar Beck.
= Anton Gräff.
= Johannes Cron.

Löbl. VI. Quartier.

Herr Christoph Friedrich Kärcher, Capitain.
= Johannes Frieß, Lieutenant.
= Joh. Christoph Marstaller, Fähndrich.

Sergeanten.

= Philipp Dietrich Streit.
= Johann Philipp Adam.
= Arnold Theodor Justenius.
= Georg Carl Berky.

Unterofficiers.

= Johann Conrad Häseler.
= Johann Sebastian Streng.
= Johann Peter Krieg, Adjutant.
= Johann Jacob Willemer.
= Georg Wolfgang May.
= Philipp Heinrich Schott, Fahnenjunker.

Corporals.

= Johannes Seibert.
= Johann Michael Schrödter.
= Friedrich August Frueth.
= Samuel Cramer.
= Johann Carl Holzthiem.
= Johann Caspar Weidemann.
= Johann Justus Becker.
= Heinrich Peter Lehr.

Löbl. VII. Quartier.

Herr Philipp Jacob Härder, Capitain.
= Levin Christian Wegner, Lieutenant.
= Johann Philipp Adam, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Heinrich Schulz, Adjutant.
= Johann Heinrich Arnold.
= Johann Christian Ruff
Herr Peter Clemens Müller
= Franz Hieronymus Overbeck.

Unterofficiers.

= Johann Philipp Sprenger.
= Philipp Bernhard Pettmann.
= Josua Lemme, Fahnenjunker.
= Johannes Steiß.
= Johannes Rinn.

Corporals.

= Melchior Frieß.
= Johann Jacob Milius.
= Johann Gottlieb Petsche.
= Johann Wilhelm Kran.
= Johann Valentin Kayser.
= Johann Conrad Parrot.
= Johann Daniel Knoop.
= Johann Gottfried Engelhard Steinheil.
= Georg Ernst Kerl.
= Philipp Jacob Härder.
= Lorenz Eyßen.

Löbl. VIII. Quartier.

Herr Johann Friedrich Stein, Capitain.
= Johann Georg Schiele, Lieutenant.
= Joh. Jacob Walldorf, Fähndrich.

Sergeanten.

= Johannes Schneidewind.
= Peter Lorenz Dißmann.
= Johann Joachim Geissert.
= Ehrenreich Reichart.

Unterofficiers.

= Johann Friedrich Förster.
= Johann David Rückert, Fahnenjunker.
= Johann Georg Prehn.
= Johann Peter Creter.
= Georg Jacob Friedrich Klein.

Corporals.

= Johann Jacob Elsässer.
= Johannes Kraz.
= Conrad Karos.
= Eberhardt Ludwig Bloß.
= Johann Heinrich Triebendörfer.
= Johann Ludwig Beyerbach.
= Johannes Klingling.
= Johann Peter Kaffenberger.
= Johann Wilhelm Kißner, Adjutant.
= Johann Ludwig Ernst Zeßler
= Johann Jacob Geißemer.
= Johannes Hulsemann, Musterschreiber.

Löbl. IX. Quartier.

Herr Johann Jacob Müller, Capitain.
= Philipp Jacob Böhler, Lieutenant.
= Joh. Gottfried Zscherniz, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Carl Brönner.
= Wilhelm Friedrich Bernoully.
= Christian Friedrich Schnackenburg.
Herr Johann Daniel Carl, Adjutant.
= Johann Matthäus Kirchner.

Unterofficiers.

= Johann Gerhard Lehr.
= Johann Philipp Streng.
= Johann Christian Hermann.
= Johann Caspar Hörster.

Corporals.

= Johann Gottfried Eckardt.
= Johann Georg Malz.
= Johannes Hamman.
= Friedrich Christian Michael, Fahnenjunker.
= Carl Friedrich Volz.
= Johann Andreas Rusch.
= Johann Adam Rau.
= Johann Heinrich Körber.
= Philipp Bernhardt Gebhardt.
= Johann Philipp Hessemer.
= Johann Daniel Fritsch.
= Philipp Carl Althaus.
= Friedrich Maximilian Liebentraudt.
= Samuel Anton Wilhelm Löw, Musterschreiber.

Löbl. X. Quartier.

Herr Johann Philipp Alldefeld, Capitain.
= Heinr. Christoph Jochmus, Lieut.
= Georg Philipp Eberhard, Fähndrich.

Sergeanten.

= Ludwig Zuber.
= Johann Nicolaus Reichart, Adjutant.
= Carl Wilhelm Dornheck.
= Johann Philipp Schneider.
= Johann Jacob Becker.

Unterofficiers.

= Jacob Friedrich Goullet.
= Ulrich Jacob Barensfeld.
= Johann Dietrich Finck.
= Johann Daniel Härdter.
= Christian Zinn, Fahnenjunker.

Corporals.

= Johann Conrad Wiegel.
= Johannes Kaufmann.
= Johann Valentin Kühn.
= Georg Philipp Reichart.
= Johann Heinrich von Oven.
= Ludwig Elias Löfler.
= Johann Georg Rüßmann.
= Heinrich Georg Philipp Hoffmann.
= Johann Heinrich Weber.
= Peter Friedrich Albert, Musterschreiber.

Löbl.

Löbl. XI. Quartier.

Herr Ant. Julius Christoph Weichberger, Capitain.
= Joh. Gerhard Freydhoff, Lieutenant und vicarirender Capitain.
= Joh Hieronymus Heller, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Johann Ludwig Willemer.
= Johann Nicolaus Wagner.
= Johann Nicolaus Finck, Adjutant.
Herr Johann Christoph Weichbergeri.
= Johann Georg Roth.

Unterofficiers.

= Johann Philipp Fichtmüller.
= Johann Justus Steitz.
= Heinrich Remigius Frieß.
= Johann Ludwig Herzog.

Corporals.

= Johannes Jäger.
= Johann Bertram Rittershausen.
= Johann Jacob Siebert.
= Philipp Jacob Nack, Fahnenjunker.
= Johannes Beindorf.
= Johann Wilhelm Hahn.
= Dominicus Pfeil.
= Anton Boy.
= Johann Conrad Sommer.
= Lorenz Preiß.
= Johann Heinrich Engelhardt.
= Johann Ludwig Eyßen.
= Andreas Eckhardt.
= Johann Friedrich Jäger, Musterschreiber.

Löbl. XII. Quartier.

Herr Johann George Ochs, Capitain.
= Leonhard Friedrich Gruber, Lieutenant.
= Johannes Hartmann, Fähndrich.

Sergeanten.

= Dietrich Vogel, vicarirender Lieut.
= Johann David Wagner, vicarirender Fähndrich.
= Johannes Hager.
= Johann Philipp Thomas.
= Johann Heinrich Weber.

Unterofficiers.

= Johann Jacob Hahn.
= Johann Philipp Ochs.
= Johann Philipp Hartmann.
= Johannes Ehrmann.

Corporals.

= Johann Adolph Bölling.
= Johann Christian Kaster.
= Johann Friedrich Gruber.
= Johannes Scharlenzky, Fahnenjunker.
= Johann Balthasar Hartmann.
= Philipp Christian Zickwolff.
= Johannes Caspar Grünewald.
= Johann Gerhard Hoffmann, Adjutant.
= Johann Peter Heußer.
= Bernhard Jacob Zickwolff.
= Johann Adam Thomas.
= Johann Wilhelm Fritsch.
= Jacob Schmidt.
= Johann Friedrich Michel.
= Johann Michael Claus.

Löbl. XIII. Quartier.

Herr Joh. Balthas. Hofmann, Capitain.
= Joh. Balthas. Hofmann, Lieutenant.
= Anton Dauth, Fähndrich.

Sergeanten.

Herr Andreas Heister.
= Wilhelm Deobald.
Herr Michael Hütner.
= Georg Erd.

Unterofficiers.

= Philipp Rumpler.
= Remigius Hofmann.
= Philipp Wagner.
= Melchior Dizel.

Corporals.

= Martin Dauth.
= Georg Geier.
= Johann Balthasar Hofmann.
= Nicolaus Dambach, Adjutant.
= Philipp Kreiß.
= Matthäus Rumpler.
= Otto Kreuter.
= Jacob Schwan.
= Peter Christ, Fahnenjunker.
= Conrad Jost.
= Benjamin Roth.
= Wilhelm Valentin.
= Thomas Rothenburger.
= --- Milius.
= Balthasar Rumpler.

Löbl. XIV. Quartier.

Herr Joh. Christoph Reiffenstein, Capitain.
= Adam Müllergroß, Lieutenant.
= Friedrich Carl Erff, Fähndrich.

Sergeanten.

= Friedrich Leber, Adjutant.
= Balthasar Dörr, Fahnenjunker.
= Georg Rumpler.
= Heinrich Sabath, Senior.
= Dietrich Benckert, Senior.
= Johannes Pickel.

Unterofficiers.

= Jost Philipp Rübsamen.
= Friedrich Andreas Renck.
= Jacob Kreuzer.
= Jacob Kloz.

Corporals.

= Jacob Sauer.
= Daniel Krieg.
= Benjamin Benckert, Junior.
= Maximilian Sabath, Junior.
= Gottfried Heger.
= Georg Reiffenstein.
= Johannes Rosenlöcher.
= Georg Peter Conrad.
= Johann Bartolomä Drexel.
= Johann Friedrich Müllergroß.
= Nikolaus Schäffer.
= Georg Schmidt.
= Friedrich Carl Tausendt.
= Georg Kreiß.

D Die Herren Ober= und Unterofficiers der Bürgerlichen Reuterei.

Rittmeistere.

Hr. Johann Thomas Herzog, Jubilarius.
= Heinrich Remigius Metsch.
Hr. Johann Nicolaus Herzog.

Lieutenants.

= Heinrich Remigius Brönner.
= Joh. Philipp Vogel.
= Johann Ludwig Werner.

Cornets.

= Johann Wilhelm Körber.
= Johann Gottfried Hassenclever.
= Joachim Andreas Maes.

Adjutant.

= Johann Wilhelm Emmendörfer.

Wachtmeister.

= Johann Jacob Stein.
= Conrad Hieronymus Rosenlecher.
= Justinian Eidmann.

Quartiermeister.

= Johann Adam Platz.
= Johann Wilhelm Jäger.
= Johann Georg Fay.

Corporals.

= Johann Peter Gebhardt.
= Johann Jacob Schulz.
= Friedrich Andreas Jäger.
= Gottfried Christ. Schmidtborn.
= Hector Wilhelm Fellner.
= Johann Gerhard Herzog.
= Anton Sebastian Werndel.
= Johann Jacob Sultan.
= Johann Conrad Geyl.
= Reinhard Dietrich Stein.
= Johannes Almeis.
= Johann Heinrich Unzer.
= Johann Jacob Müller.
= Johann Friedrich Stoll, Musterschreiber.

E Bürgerliche Constabler.

Erste Compagnie.

Herr Johann Stenzel Reinhardt, Offic.

Hr. Haubt.
= Frieß.
= Härter.
= Helfmann.
= Daum.
= Luz.
= Müller.
= Huber
= Kreuter.
= Knorr.
Hr. Merz.
= Daßing.
= Löwe.
= Graupner.
= Rambe.
= Kayser.
= Hildebrandt.
= Braumann.
= Rupp.
= Wolf.

Zweite Compagnie.

Herr Johann Stenzel Mohr, Offic.

Hr. Wetzel.	Hr. Gerlach.
= May.	= Hiller.
= Cuno.	= Frölich.
= Overner.	= Böhm.
= Liebetraut.	= Bock.
= Kreiß.	= Maurer.
= Richter.	= Rau.
= Cuno.	= Seiz.
= Türck.	= Honecker.
= Kalb.	= Speck.

Dritte Compagnie.

Herr Johann Carl Bauch, Senior, Offic.

= Kitzel.	= Herfort.
= Haffner.	= Schweppenhäuser.
= Schweppenhäuser.	= Sonnemann.
= Reinheimer.	= Harnack.
= Bauer.	= Muhl.
= Hensperg.	= Dieter.
= Reutlinger.	= Schenck.
= Brey.	= Diefenbach.
= Mandel.	= Utz.
= Reutlinger.	= Schmidt.

Vierte Compagnie.

Herr Johann Reinhardt Karoß, Offic.

= Pelzer.	= Scharlenzky.
= Reutlinger.	= Karoß.
= Scheibel.	= Köhler.
= Kahlo.	= Kronn.
= Karoß.	= Bein.
= Zipp.	= Gernsheimer.
= Mummel.	= Grün.
= Halter.	= Zahn.
= Hafner.	= Clauer.
= Clauer.	= Silber.

Fünfte Compagnie.

Herr Heinrich Friedrich Streit, Offic.

= Hechtel.	= Kirsch.
= Bauch.	= Hancke.
= Ditmar.	= Hoffmann.
= Hunger.	= Herdt.
= Reutlinger.	= Satzger.
= Weber.	= Ehlers.
= Schumacher.	= Zeising.
= Wäydt.	= Born.
= Simge.	= Löchner.
= Freyreiß.	= Günter.

Sechste Compagnie.

Herr Balthasar Löfler, Offic.

Hr. Sauer.
= Rahn.
= Kleinbell.
= Arold.
= Büdinger.
= Sölter.
= Sölter.
= Baumann.
= Hinckelmann.
= Hernmann.
Hr. Heßler.
= Braun.
= Schenck.
= Heister.
= Klumpf.
= Krug.
= Lutz.
= Ronneberger.
= Haaß.

Herr Johann Mathias Hechtel, Musterschreiber.

F Die Herren Staabs= und Oberofficiers der Löblichen Garnison.

I. Staabs=Compagnie.

Herr Johann Maximilian Baur von Eiseneck, Obrist und Commandant.
= Joh. Jacob Geiler, Capitain=Lieutenant.
= Joh. Conrad Roth, Lieutenant und Adjutant.
= Christian Friedrich Münch, Lieutenant.
= Johann Isaac Schweizer, Lieutenant.
= Joh. Hartmann Hemmerich, Fähndrich.

II. Staabs=Compagnie.

= Friedrich August von Groote, Obristlieutenant.
= Friedrich Maximilian Deecken, Capitainlieutenant.
= Johann Georg Christ, Lieutenant.
= Johannes Echzeller, Fähndrich.

III. Staabs=Compagnie.

= Johannes Firnhaber, Major.
= Johann Ludwig Burgk, Lieutenant.
= Friedrich Karl Rost, Lieutenant.
= Georg Christoph Walter, Fähndrich.
= Georg Adolph Textor, Fähndrich.

Artillerie=Compagnie.

= Hieronymus Peter von Adlersberg, Stückhauptmann.
= Johann Heinrich Christian Jan, Capitainlieutenant
= Georg Wolfgang Schrödter, Capitainlieutenant, Zeugwart und Instructor der Artilleriecompagnie.
= Johann Wilhelm Steller, Lieutenant.
= Johann Georg Orth, Stückjunker.
= Friederich Andreas Trümer Stückjunker.

I. Crais=Contingents=Compagnie.

= Georg Christian Wolfgang Schuler, Grenadiercapitain.
= Philipp Jacob Klumpf, Premierlieutenant.
= Christian Hölken, Second-Lieutenant.

II. Crais=Contingents=Compagnie.

Herr Ernst Friedrich von Wunderer, Capitain.
= Gerhard Eckel, Lieutenant.
= Johannes Berkenbrink, Fähndrich.

III. Crais=Contingents=Compagnie.

= Johann Jacob Lucius, Capitain.
= Alexander Friedrich Klenck, Lieutenant.
= Johann Christian Lucius, Fähndrich.

IV. Crais=Contingents=Compagnie.

= Georg Heinr. Cornel. Schuler, Capitain.
= Johann Friedrich Starck, Lieutenant.
= August Klenck, Fähndrich.

V. Crais=Contingents=Compagnie.

= Johann Christian Schraud Capitain.
= Georg Siegmund Griebel, Lieutenant.
= Georg Ludwig Heinrich Hassel, Fähndrich.

VI. Crais=Contingents=Compagnie.

= Franz von Sande, Capitain.
= Friedrich Daniel Barthol. Vogt, Lieutenant.
= Johann Jost Schuler, Fähndrich.

VII. Crais=Contingents=Compagnie.

= Philipp Christian Selig, Capitain.
= Cornelius Deeken, Lieutenant.
= Georg Wolfgang Franc von Lichtenstein, Fähndrich.

Zeugschreiber

= Franz Kneusel.

Musterschreiber.

= Emanuel Dietrich.

Zusätze
zu diesem ersten Anhange.

Da das Wahl- und Krönungsdiarium die Beschreibung und Verewigung des Andenkens der größten deutschen Reichs- und Staatshandlung zum Zwecke hat, welche zu **Frankfurt am Main** geschehen ist; so glauben wir, daß es aufmerksamen, vornehmlich auswärtigen Lesern dieses Werkes nicht genügen werde, zu wissen, was, wie wir vermuthen, fast Jedermann weiß: Daß **diese Stadt** eine der ansehnlichsten freien Reichsstädte sey; daß Handlung und Gewerbe darinn vorzüglich blühen und sie zu einer der reichsten Städte Deutschlands machen. Es wird denen, welche sie je selbst gesehen haben, nicht genug seyn, bemerkt zu haben, daß der gesellschaftliche Thon, die Belebtheit des größten Theils der Bewohner dieser Reichsstadt sie vor den allermeisten ihrer politischen Schwestern auf das rühmlichste auszeichne; daß obrigkeitliche Personen hier nicht stolz, wohlhabende Bürger nicht aufgeblasen sind; daß die verschiedenen Stände sich einander mit dem zwanglosen Vertrauen und Anstand nähern, das nur das seelerhebende Bewußtseyn einflößt, daß die Verschiedenheit der Stände hauptsächlich auf der Verschiedenheit der Kraft und Neigung Gutes zu thun beruhe; daß nicht das Amt und der Titel des Mannes, sondern die Würdigkeit, womit er jenem vorsteht und diesen führt, seinen Werth ausmachen, und daß endlich hier auf der herrschenden Seite die Staatsgesetze jeder Willkühr genaue Schranken setzen, und, indem sie jeden Mißbrauch der bürgerlichen Freiheit für strafbar erklären, auch jedem fuglosen Druck der obrigkeitlichen Gewalt unerschütterliche Strebepfeiler entgegen setzen; Sie werden die Quellen dieser glücklichen Verfassung, die den Grund des Wohlstandes und der eben so anständigen als zwanglosen Lebensart seiner Einwohner enthält — sie werden die Gesetze selbst, oder doch die durch sie gewirkte politischen Verhältnisse, das Ebenmaas der thätigen und leidenden Kräfte des Staates, kennen wollen.

Wir könnten sie zu Befriedigung ihrer gerechten Neugierde auf des Herrn **Moritz** von uns bereits angezogenen **Versuch einer Einleitung in die Staatsverfassung der Oberrheinischen Reichsstädte**, verweisen. Allein, die Besorgniß, daß ihnen dieses preiswürdige Werk nicht sogleich zur Hand seyn möchte, abgerechnet, würden wir uns selbst eines Vergnügens berauben, das ein jeder wohldenkende Weltbürger, wenn er unverdorbene Eingeweide hat, empfinden muß, wenn er die, nicht überall vorkommende Gelegenheit findet, von einem Staate ohne Vorbehalt sagen zu können: **Hier ist gut wohnen!** Wir sind indessen weit entfernt, Frankfurt für ein **himmlisches Jerusalem** zu halten. Mangel und Gebrechen kleben allen menschlichen Geschäften und Einrichtungen an. Das Land der Vollkommenheit liegt jenseits des Styx. Auf unserm Erdballe entscheidet das Maas des Uebergewichts des Guten oder des Bösen; und das unläugbare Uebergewicht des Guten in dieser Stadt macht ihr Lob aus.

Uebrigens giebt es allenthalben, folglich auch hier, Unzufriedene, die selbst in Abrahams Schooße nicht gemächlich genug liegen würden: aber ihre Zahl ist geringe; nirgends ist wohl die Zufriedenheit der Bürger mit der Verfassung des Staats und dessen Verwaltung allgemeiner als zu Frankfurt. Selbst die auf das höchste gespannte Aufmerksamkeit der bürgerlichen Collegien, deren wichtige Bestimmung wir unten beschreiben werden, auf jeden, auch nur bedenklich scheinenden Schritt der herrschenden Gewalt, ist ein überzeugender Beweiß von der Vortrefflichkeit der hiesigen Verfassung, indem sie keinen andern Zweck hat, als jeden Keim eines politischen Auswuchses in seiner Entstehung zu ersticken.

Wir schreiten nunmehro zum Ziele dieses Zusatzes, nemlich zur kurzen Beschreibung der Rechte und Pflichten der verschiedenen Corporum, deren verehrliche und schätzbare Glieder, wir oben zu nennen, die Ehre gehabt haben. Wir scheuen uns hiebei nicht, offenherzig zu gestehen, daß wir das angeführte Moritzische Werk oft wörtlich benutzt haben.

A. Bei der an dicke Finsterniß angränzenden Dunkelheit unserer bisherigen staatsrechtlichen Begriffe, ist es noch keinem Gelehrten gelungen, eine ganz anpassende Beschreibung der obrigkeitlichen Gewalt in den freien Reichsstädten und ihres Verhältnisses sowohl gegen die gehorchenden Glieder des Staats, als auch gegen andere deutsche Mächte und politische Körper zu liefern. Einige vermissen in den reichsstädtischen Verfassungen die gedrängte Einheit und damit verbundene Schnellkraft der herrschenden Gewalt. Sie berechnen die Kraft und Wirkung des aus einer feuerschwangern Gewitterwolke ausfahrenden Blitzes mit Ehrfurcht und bemerken kaum den Seegen, den eben diese Wolke über das Land verbreitet, indem sie sich in einen sanften und eben darum desto fruchtbarern Regen auflöset. Andere werden durch die Sprache und Schreibart, deren sich die andern höchst und hohen Stände des Reichs gegen die Regenten der Freien Reichsstädte und diese gegen jene bedienen, in die Irre geführt und verleitet, die Verhältnisse des obrigkeitlichen Ansehens nach diesem unsichern Maasstaabe abzumessen, ohne zu erwägen, daß jene die Sprache voriger Jahrhunderte beibehalten, weil sie eine Abänderung für zwecklos erachten, diese aber, die seit jenen Zeiten eingeführten Sprachänderungen angenommen haben, weil sie die Anhänglichkeit an veraltete Ausdrücke für nicht weniger zwecklos ansehen. Wir werden uns keineswegs anmassen, diese verschiedenen Meynungen vereinigen zu wollen, sondern die unserige sagen, ohne dem Urtheile irgend eines andern vorzugreifen.

Nach unserm Ermessen ist das ganze Corpus des Magistrats zu Frankfurt allerdings eigentlicher Regent und summus Imperans dieser Stadt, in dem Verstand und Sinne, wie es sein Verhältniß gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt und das gesammte Reich nach dessen Grundverfassung gestattet. Wir würden unser Ziel überschreiten, wenn wir die Uebereinstimmung unserer Meynung von der Würde und den Befugnissen des Magistrats mit den Erklärungen des Höchstpreißlichen Reichshofraths umständlich entwickeln, und unsere politische Orthodoxie bewähren wollten. Nach jenen höchstreichsrichterlichen Bestimmungen ist der Magistrat allerdings **nicht** Landesherr, **nur** Administrator der Befugnisse und Pflichten, welche auf dem ganzen Staatskörper haften, und von ihm an dessen Statt ausgeübt werden; allein, man beliebe nachzulesen, was Friederich der Einzige, was Catharina die Größte, die unumschränkteste Monarchin auf dem ganzen Erdballe, von dem wahren Verhältnisse der Fürsten und Regenten und ihrer Völker geschrieben haben, und man wird uns verstehen. — Kurz! der Magistrat ist Regent in dem Sinne, wie es billig alle Häupter gesitteter Völker seyn sollten; wie es unsere gute Fürsten wirklich sind. Er ist Vater volljähriger Kinder, die eigenen Feuer und Herd haben, und nicht mit der Ruthe, sondern durch wohlbedachte aus dem Zwecke ihrer Verbindung, dem gemeinen Wohl, hergenommene Beweggründe, geleitet werden wollen. Er hat das Recht, diese Beweggründe **im Allgemeinen** bekannt zu machen und denselben die verbindliche Kraft eines Gesetzes, das ist: einer Richtschnur der bürgerlichen Handlungen beizulegen; aber von dem Augenblicke an, da dieses geschehen ist, sind selbst seine Meinungen und Urtheile **in einzelnen Fällen** an diese Vorschrift gebunden. Er kann daher die einmal festgesetzten Vorschriften nicht nach Willkühr verändern, oder aufheben, sondern nur in den Fällen, wo eine Veränderung der Umstände und ursprünglichen Beweggründe, und das Beste des Ganzen ohne Kränkung der erworbenen Rechte einzelner Glieder des Staats es erfordern und gestatten. Und damit hierinn keine Willkühr Statt finde, so stehen diese Gesetze unter der Obhut der allerhöchsten Gewalt im Reiche, die das Verhältniß der gesetzgebenden und gehorchenden

Glieder in ein heilsames Gleichgewicht setzt, sobald sie von den gesetzmäßigen Wächtern der Verfassung des Staats hierum angerufen wird.

Diese verfassungsmäßige Einschränkung der obrigkeitlichen **Willkühr** erhöhet vielmehr das Ansehen der obrigkeitlichen **Gewalt**, als daß es ihrer Würde etwas entziehen und die Ehrfurcht vermindern sollte, die man jedem Oberhaupte eines Staats schuldig ist. Es muß ein trostvoller — ja stolzer Gedanke eines Bürgers von Frankfurt seyn, wenn er im Vorbeigehen vor dem Römer, denken darf: **Hier kann mir ungerügt kein Unrecht geschehen!**

Der König von Großbrittanien — man halte uns den Sprung von einer kleinen Republik auf eine furchtbare Monarchie zu gut — ist eben darum desto verehrungswürdiger, weil ihm die Staatsgesetze das Vermögen entziehen — als König — Böses zu thun. Es ist ein scheußliches, aber gleichwohl sehr gemeines Vorurtheil, das Ansehen der Fürsten nach ihrer Willkühr, oder, welches ziemlich einerlei ist, nach ihrem Vermögen zu schaden, abzumessen; da wäre Satan größer als Gott, der nicht Böses thun kann!

Wir glauben hier bemerken zu müssen, daß, wenn wir oben unbedenklich gesagt haben, der hochlöbliche Magistrat sei eigentlicher **Regent** der Stadt, wir dieses lediglich nur von dem ganzen Corpore des Magistrats gesagt haben wollen. In dem Begriffe eines Regenten liegt allerdings der Begriff einer Einheit. Der Frankfurter Bürger hält es daher für keine Kränkung seiner gesetzmäßigen Freiheit, wenn er in den obrigkeitlichen Verordnungen den Ausdruck: **Unsere Bürger**; liest, aber er würde es mit Freimüthigkeit ahnden, wenn einem einzelnen Gliede dieses verehrungswürdigen Corporis dieser Ausdruck entwischen sollte; weil er nur den ganzen Magistrat für sein untheilbares Oberhaupt, jedes einzelne Glied desselben aber blos für einen Mitbürger von höherer Würde anzusehen für Pflicht hält.

Nächst dem bereits erwehnten Rechte der Gesetzgebung hat der Magistrat das Recht der Ausübung des auf dem ganzen Staatskörper haftenden Sitz- und Stimmrechts auf Reichs- und Kreisversammlungen: — das Recht, Fremden das Bürgerrecht und Beisassenschutz, und den Juden die Städtigkeit zu ertheilen, wie auch sogenannte Nachbarn auf den Dörfern aufzunehmen; in geistlichen sowohl, als in weltlichen Sachen zu dispensiren, Moratorien, Privilegien rc. zu ertheilen; die gerichtliche Gewalt auszuüben; das oberherrliche Recht in Polizeisachen; das Jus episcopale et circa sacra; das Recht, die Stadtbedienten zu ernennen, auch Titel und Würden zu verleihen; das Besteurungsrecht, Jus collectandi, und die Verwaltung der Stadtgefälle, unter der weiter unten bei C. vorkommenden Bestimmung; das Recht der Bündnisse, der Gesandtschaften, des Kriegs und Friedens.

Alle diese oberherrlichen Rechte liegen zwar ohnehin schon in dem Begriffe der Landeshoheit, welche den Reichsstädten gleich andern höchst- und hohen Reichsständen durch den Westphälischen Frieden (nicht erst zugestanden, denn sie hatten alle diejenigen Rechte, woraus die Landeshoheit bestehet, längst vorher, sondern nur) versichert und garantirt worden ist. Allein, da die Landeshoheit der Reichsstädte nach dem Buchstaben des Westphälischen Friedens auf dem ganzen Staatskörper, nemlich dem Magistrat und der Bürgerschaft zusammengenommen, haftet, dem Hochlöblichen Magistrat aber deren Verwaltung und Ausübung nach ausdrücklichen Gesetzen, worunter die Verordnungen der Höchsten Reichsgerichte, insonderheit des Höchstpreißlichen Reichshofraths allerdings begriffen sind, oder nach einem dem Zweck aller politischen Gesellschaften, dem gemeinen Besten, gemäßen Herkommen, anvertraut ist, so wird die Herzehlung solcher dem Magistrat zuständigen einzelnen Hoheitsrechte nicht für überflüssig geachtet werden mögen.

Der Magistrat oder **der Regent** dieser Stadt bestehet aus 43 Personen, welche in drei Senate oder Bänke abgetheilt sind. Die **erste** derselben ist der Schöffenrath, in welchem der Herr Stadtschultheiß mit 14 Herren Schöffen sitzen, und die Rechtsstreitigkeiten entscheiden. Zur zweiten gehören wiederum 14 Herren; und eine gleiche Zahl sitzt auf der dritten Bank. Zur Wahl eines Mitglieds dieser beiden Senate werden allemal zwei Patricier, nemlich einer aus dem adelichen Hause **Limburg**, und ein anderer aus dem adelichen Hause **Frauenstein**, sodann ein Rechtsgelehrter oder sonst ein ansehnlicher Bürger aus dem Handelsstande genommen; Jedoch soll die Zahl der im Magistrat sitzenden Herren Limburger nie über 14 und die der Herren Frauensteiner nicht über 6 ansteigen. Sind so viele bereits im Rathe, so werden alsdann blos Gelehrte oder Handelsherren in die Wahl gebracht.

Die dritte Bank wird aus den ansehnlichsten Gliedern eines der rathsfähigen Handwerke, nemlich aus a. der Zunft der Wollenweber, der Metzger, der Schmidte, oder überhaupt sämmtlicher Feuerhandwerker, der Becker und der Schuster, sodann b. der Kürschner, der Löher und der Fischer, besetzt. Aus den Zünften a. sitzen allemal zwei Glieder, aus den übrigen b. aber nur eines in dem Rath; und da das Handwerk der Wollenweber längst ausgegangen ist, so werden nunmehro zwei andere ehrbare Bürger aus allerlei Handwerken gewählt.

Die Herren Syndici können eigentlich nicht zu den obrigkeitlichen Personen gerechnet werden, weil sie der Regel nach, keinen Antheil an der herrschenden Gewalt haben; allein sie sind die innersten und vordersten Räthe des ganzen Staats sowohl als des Magistrats. Da immer nur Personen von erprobter Staats- und Rechtswissenschaft und Erfahrung hiezu gewählt, und, vermuthlich zu Vermeidung der Folgen allzugenauer Familienverbindungen, mehrentheils von auswärts einberufen werden; so ist das Gewicht ihrer Rathschläge und Gutachten fast immer entscheidend. Sie führen alle Streitigkeiten und andere wichtigen Geschäfte der Stadt mit Auswärtigen, referiren aus allen beiden Gerichten in bürgerlichen und peinlichen Sachen, und wohnen daher nicht nur jederzeit der sogenannten Referier, oder der Versammlung der Herren Schöffen zu Entscheidung gerichtlicher Streitsachen, auch anderer wichtiger Gegenstände bei, sondern auch auf besonders Begehren den Versammlungen des ganzen Raths. Ihr Rang ist der Wichtigkeit ihrer Bestimmung angemessen. Sonst waren ihrer nur vier: wegen allzudrückender Menge der Geschäfte aber ward mit Einwilligung der bürgerlichen Collegien und hierauf erfolgter allerhöchst Kaiserlicher Genehmigung noch der fünfte durch die gewöhnliche Wahl beigefügt.

B. Das Collegium der Herren **Ein und Fünfziger** ist das große Gegengewicht — nicht der obrigkeitlichen Gewalt — sondern der allenfallsigen Obrigkeitlichen Willkühr. Es wählt seine Mitglieder aus allen Ständen selbst und hat unter dem ehrwürdigen patriarchalischen Titel eines Senioris oder Aeltesten einen Direktor, den Kenntniß der Vaterländischen Rechte und Gewohnheiten, Rechtschaffenheit und muthvolle Geradheit der Ehre würdig machen, der erste unter den Wächtern über die gemeinen Volksrechte und Freiheiten zu seyn. Wir sagen: **Volksrechte**, und gedenken mit diesem Ausdrucke bemerklich zu machen, daß, wenn von bürgerlichen Rechten und Freiheiten die Rede ist, der geringste Taglöhner ganz genau die nemlichen Ansprüche habe als der reichste Wechselherr.

Die Rechte und Pflichten dieses ehrwürdigen Collegii oder Bürgerausschusses sind:

Die Aufsicht und Wache über die Festhaltung der Staatsgesetze und Kaiserlichen Resolutionen:

Inson=

Insonderheit über die bürgerliche Gegenschreiberei auf den verschiedenen Staatsämtern.

Die Präsentation zu den erledigten Stellen der bürgerlichen Consistorialräthe, Neuner und Dreyer.

Es eröffnet bei wichtigen neuen Ausgaben dem Magistrat seine Meinung und communicirt mit den Herren Neunern hierüber; wobei zu bemerken ist, daß der Magistrat von Kaiserlicher Majestät sowohl in allgemeinen Verordnungen als in besondern Fällen angewiesen worden ist, sich jedesmal mit den Collegiis der Ein und Fünfziger und Neuner zu benehmen, so oft er etwas anzuordnen gedenkt, wodurch das Aerarium mit neuen beständigen oder unbeständigen Ausgaben beschwehrt oder Etwas von dem gemeinen Stadtfundo veräußert werden soll.

Es hat endlich auch das Recht, dem Magistrat bei sonstigen wichtigen Vorfallenheiten zum Besten des Publici, vornehmlich in Münzsachen, Vorstellungen zu thun, und im Falle derselbe nicht darauf reflectiren sollte, sich an Kaiserliche Majestät zu wenden.

Dieses Collegium hat einen eigenen Rechtsgelehrten zum Consulenten, der sich bei Annahme seiner Stelle reversiren muß, daß er von dem Magistrat nie eine Stelle suchen noch annehmen wolle.

C. Die **Herren Neuner** sind insonderheit die Wächter über das Interesse der Bürgerschaft in Ansehung des Finanzwesens. Ihre Benennung besagt, aus wie viel Personen dieses Collegium bestehe. Sie haben die von dem Rath und bürgerlichen Gegenschreiber vorzulegende Hauptrechenei- und andere Aemter- und Stiftungsrechnungen durchzusehen, und, ob alles richtig aufgezeichnet und nützlich angewendet worden, zu beobachten. Sie sollen alle etwan bemerkten Unrichtigkeiten dem Rathe bei Zeiten anzeigen und bei nicht erfolgter unverweilter Remedur an Se. Kaiserl. Majestät berichten. Uebrigens haben sie auch von der Revision der Rechnungen und dem jetzigen Zustande der Stadt den Ein und Fünfzigern und Acht und Zwanzigern jährlich eine pflichtmäßige allgemeine Anzeige zu thun.

Ohne vorherige Unterredung mit den Neunern und Ein und Fünfzigern soll der Magistrat keine neue Ausgabe vornehmen. Besonders soll bei vorhabenden Gebäuden zeitlich und re adhuc integra durch das Bauamt mit den Neunern Communication gepflogen und deren Erinnerung gehört werden.

Bei neuen Auflagen kommt es zwar hauptsächlich darauf an, ob solche von den Herren Neunern für nöthig erachtet werden. Sie haben also gewissermaßen den Schlüssel zu den Geldkästen der Bürger; aber sie nach Willkühr zu gebrauchen, ist ihnen nicht erlaubt; das ist: wenn sie etwas zugeben sollten, was der übrige Theil der Bürgerschaft für unnöthig hielte, so hat diese oder auch nur ein ansehnlicher Theil derselben das Recht, sich deshalb an Kaiserliche Majestät zu wenden; und Beispiele bewähren, daß ihre Beschwerden nicht abgewiesen worden sind. Man hat indessen Ursache zu vermuthen, daß die Herren Neuner in Genehmigung neuer Abgaben nicht allzuwillfährig seyn werden.

Eben so wie die Ein und Fünfziger mit den Neunern zu communiciren, angewiesen sind; so sollen auch diese mit jenen in allen Fällen communiciren, wo sie eine Ueberschreitung der Staatsgesetze und darauf sich beziehenden Kaiserlichen Verordnungen bemerken.

B. c. Die Herren **Acht und Zwanziger** formiren zwar kein eigenes Collegium; sie haben aber darum nicht weniger einen wichtigen Bezug auf die Staatsverwaltung. Wir wollen zuerst ihren Ursprung und den Stoff beschreiben, aus dem sie gebildet werden. Seit dem Jahre 1614 ist die Stadt Frankfurt in 12 und Sachsenhausen in 2 Quartiere oder Bezirke eingetheilt. Die in einem dieser Quartiere wohnhaften unbefreiten Bürger und Beisassen (privilegirt oder befreit sind die Magistratspersonen und Stadtbediente, die Doctores und Adeliche) machen eine Compagnie aus, welche von einem Capitain, Lieutenant und Fähndrich, sodann von verschiedenen Sergeanten und Unterofficieren angeführet wird. Ordentliche Dienste und Wachten thun diese Bürgercompagnien nicht, als etwan bei großem Frost, wo sie zu Nachts Patrouille machen, um jedem Ausbruche eines in großer Kälte doppelt gefährlichen Brandes vorzukommen. Außerordentliche Dienste verrichten sie bei Feuersbrünsten, bei Aufruhr und Tumult, bei Kaiserl. oder Römisch-Königlicher Wahl und Krönung, bei Durchreisen großer Herren ꝛc. ꝛc. Sodann in Kriegszeiten, wenn das Kreiscontingent im Felde steht, wo die Bürgercompagnien die Thore und Wälle besetzen.

Diese Einrichtung hat indessen nicht blos Militär- oder Polizeisachen zum Zwekke. Sie erstreckt sich zugleich auf einige wichtige Staatsangelegenheiten. Gleich vom Anfange waren es die bürgerlichen Capitains und Oberofficiers, mit welchen der Magistrat über manche gemeine Stadtangelegenheit zu Rathegieng; auch waren sie es, welche bei Kaiserl. Majestät um Bestätigung alter Rechte und Freiheiten, Untersuchung der Beschwerden im Namen der gesammten Bürgerschaft, anhielten, und überhaupt den größten Theil der Obliegenheiten erfüllten, welche in der Folge den Herren Ein und Fünfzigern durch Kaiserl. Verordnungen übertragen worden sind. Und noch jetzt wird von den bürgerlichen Herren Capitains und Oberofficiers aus jedem Quartier ein Ausschuß von 2 Personen, mithin aus allen Quartieren von **Acht und Zwanzigen** erwählt, welchem die Herren **Neuner** alljährlich, oder so oft es sonst nöthig ist, von ihrer Revision der Jahresrechnungen und dem Zustande des Stadtwesens, vornehmlich in Absicht auf die gemeinen Auflagen ꝛc. eine zwar allgemeine, jedoch getreue und pflichtmäßige Anzeige zu thun haben.

Wenn wir der Herren Dreyer hier zuletzt gedenken, so geschieht es, weil wir hierinn dem Herrn M o r i tz folgen, und unter wiederholter Verwahrung, daß wir Niemand in seinem Range zu präjudiciren gedenken.

Sie bestehen aus einem Mitgliede des **Collegii der Graduirten** und zween Ein und Fünfzigern, Ihre Bestimmung ist von großer Wichtigkeit. Sie sind die Wächter über die Aufrechthaltung der Staatsverfassung bei allen Magistrats- und Aemterwahlen. Sie sind bei der Beeidigung der Wahlherren zugegen, beobachten alle ihre Schritte, und die Kugelung der drei erwählten Kandidaten muß in ihrer Gegenwart geschehen. Finden sie etwas Gesetzwidriges entweder in Ansehung der erwählten Personen oder in Betreff des Wahlacts; so sind sie so schuldig als befugt, dagegen mit Bescheidenheit zu protestiren und was vorgegangen, dem zu solcher Zeit versammelten Collegio der Herren Ein und Fünfziger anzuzeigen.

Da oben eines Collegii der Herren Graduirten gedacht worden; so dürfen wir nicht unbemerkt lassen: daß dasselbe aus denjenigen Doctoribus oder Licentiatis Juris und Medicinæ, welche demselben beizutreten belieben, bestehe. Der Hauptzweck desselben ist wohl die Aufrechthaltung der den Graduirten zukommenden Rechte und Vorzüge, deren ungekränkter oder etwan zu keinem hohen Preiß angeschlagener Besitz vermuthlich die Ursache ist, warum sie sich selten versammeln, auch nicht alle hier angestellte Graduirte demselben beizutreten für nöthig finden.

Es scheint übrigens dieses Collegium wenig oder gar keinen Bezug auf die hiesige Staatsverfassung zu haben.

Ueber-

Ueberhaupt scheinen die Graduirten hier weniger als in andern Reichsstädten auf Rang und äußerliche Vorzüge zu achten — ein Beweis, daß sie sich mit klügern Sachen zu beschäftigen wissen! — Ihnen genügt, daß sie in diesem, nach seinem Gebiete zwar kleinen, aber durch seinen innern Gehalt desto ansehnlicheren deutschen Freistaate zum ersten Stande gehören. Sie geitzen daher weniger als etwan wohl in einigen andern Reichsstädten zu geschehen pflegt, nach dem dem Gaumen der Seelenkranken so süßen Genusse des Ranges und der Vorzüge, welche ihnen die zwar alten, jedoch noch keineswegs aufgehobenen Reichsgesetze gleich nach dem damaligen Ritterstande, mithin vor dem gemeinen Adel anweisen, und welche noch in der Mitte des vorigen Jahrhunderts von so hohem Werthe waren, daß die Botschafter und Gesandte von gelehrtem Stande, welche das Westphälische Friedensinstrument und den darauf erfolgten Reichsabschied von 1654 unterschrieben, es noch für Ehre achteten, ihrem Namen den Doctors- oder Licentiatentitel vorzusetzen. Freilich mag es den damaligen Graduirten etwas saurer geworden seyn, die gelehrte Würde zu erringen, als es zu unsern Zeiten manchen Kandidaten von allzumilden Juristenfacultaten etwan gemacht zu werden pflegt; allein, auch der erbliche Adel wird heutiges Tages mit unendlich wenigerm Aufwand von wirklichen Adelsfähigkeiten erworben, und ein Adelsdiplom beweißt hierin nicht im geringsten mehr, als ein Doktorsdiplom.

C. Bei den Namen der unter der Abtheilung C. angeführten bürgerlichen Herren Ober- und Unterofficiers beziehen wir uns auf das, was wir oben von den Herren Acht und Zwanzigern angeführt haben.

D. Die bürgerliche Cavallerie ist ungefähr in der Mitte des vorigen Jahrhunderts auf Ansinnen des Magistrats entstanden, der jedem, der bei gewissen Feierlichkeiten mit einem Pferde und gehöriger Rüstung, auch Uniforme erscheinen würde, die Befreiung von anderwärtigen Aufzügen und Nachtwachen anbot. Dermalen besteht sie aus drei Compagnien, deren jede von einem Rittmeister, einem Lieutenant und einem Cornet angeführt wird. Sie macht ein ungemein schönes Corps aus, welches größtentheils sehr wohl beritten, durchaus aber kostbar gekleidet ist. So wie des damit verknüpften mannichfaltigen Aufwandes halben überhaupt nur wohlhabende Bürger in dieses Corps treten können, so fällt insonderheit den Herren Rittmeistern manche Ausgabe zu, welche ihnen blos mit der Ehre und dem Ansehen vergütet wird, so mit ihrer Stelle verknüpft ist. Der ordentliche und gewöhnliche Dienst der löblichen Bürgercavallerie ist an den hiesigen Messen bei Einholung des Geleits; der ausserordentliche ist, wenn Kaiserliche, Königliche Personen oder höhere Reichsstände feierlich eingeholt werden.

E. Die bürgerlichen Constabler werden aus den 14 Bürgercompagnien ausgezogen, und können um deßwillen nicht als eine besondere Artilleriecompagnie angesehen werden, weil sie unter keinem besondern Commando stehen, und nur alsdann Dienste zu thun pflegen, wenn die regulirten Constabler solche nicht allein zu bestreiten im Stande sind. Sie genießen indessen gewisse Vortheile und Freiheiten, und verdienen hier um der Geschicklichkeit willen angeführt zu werden, welche sie bei den vorgewesenen Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten bewiesen haben.

F. Die regulirte Kriegsmannschaft, welche die Stadt Frankfurt unterhält, bestehet aus 11 Compagnien, nemlich den sogenannten drei Staabs- und einer Artilleriecompagnie, welche der hochlöbliche Magistrat zu beständiger militairischer Obhut der Stadt und zur Bequemlichkeit der Bürgerschaft freiwillig unterhält, und den 7 Craiscontingentscompagnien, welche die Stadt als Reichsstand zum gemeinen Dienst des Craises und des gesammten Reichs zu unterhalten schuldig ist. Unter diesen 7 Compagnien ist die Grenadiercompagnie begriffen. Sie werden sämmtlich von 3 Staabsofficiers, nemlich einem Obristen, der zugleich Commandant der Stadt ist, einem Obristlieutenant und einem Major, dann 9 Capitains, 2 Capitainlieutenants, 11 Lieutenants, 10 Fähndrichs und einem Stückjunker, nebst einigen Supernumerarfähndrichs, kommandirt. Man würde zu wenig sagen, wenn man zum Lobe der Herren Offciers blos anführen wollte, daß sie Zweige der hiesigen adelichen oder sonst vornehmer Familien sind. Man muß ihren persönlichen Verdiensten, der Kriegserfahrenheit der ältern und dem Diensteifer, womit die jüngern sich zu den Gelegenheiten jene zu erwerben, vorbereiten, Gerechtigkeit wiederfahren lassen; und weil das äußerliche Ansehen bei dem Kriegsstande keineswegs gleichgültig ist, so können wir nicht umhin, zu bemerken, daß die Schönheit des Corps der hiesigen Herren Officiers während den Krönungsfeierlichkeiten von vielen sachkundigen Fremden eben so bewundert worden sey, wie jeder Einheimischer ihrer zwar genauen, jedoch von zweckloser Härte entfernten Kriegszucht, so wie ihrem persönlichen Betragen, das verdiente Lob zugestehen muß.

Sämmtliche Compagnien bestehen ordentlicherweise aus beinahe 100 Unterofficiers und gegen 700 Gemeinen. In Wahl- und Krönungszeiten pflegt ihre Zahl bis auf 1000 Mann vermehrt zu werden. Sie sind hinreichend besoldet, und besonders gut und gemächlich gekleidet. Diese Vollständigkeit ihrer Monturen scheint zwar der Leibesgröße von manchen ansehnlichen hiesigen Soldaten nicht vortheilhaft zu seyn, aber sie ist seiner Gesundheit, und am Ende, wenn die Montur verdient ist, auch seinem Beutel desto vortheilhafter. Ganz vorzüglich zeichnet sich die Artillerie durch die Schönheit der Mannschaft und ihrer Montirung aus. Und wären die Köpfe der Grenadiers (es seye uns vergönnt, diese Bemerkung zu machen) nicht in die — freilich noch in vielen Diensten zur Quaal der Mannschaft gewöhnlichen Blechmützen gepreßt, so würde auch diese schöne Compagnie sich vortheilhafter ausnehmen. Die übrige gemeine Mannschaft besteht größtentheils aus jungen wohlgebildeten Söhnen unbemittelter Bürger und Beisassen, oder aus den hiesigen Dorfschaften.

Da wir hier von dem Militair sprechen, so können wir die hiesigen Wälle nicht mit Stillschweigen übergehen, indem wir uns versichert halten, daß ihre Regelmäßigkeit und Schönheit überhaupt, und das zu den Festungswerkern gehörige Glacis mit den darauf angelegten Spaziergängen, der Aufmerksamkeit derjenigen von unsern hohen und schäzbaren Lesern, welche die hiesige Stadt je selbst besucht haben, nicht entgangen seyn werden. Noch zu Kaiser Carl IV. Zeiten hatte die Stadt nächst den tapfern Aermen ihrer Bürger nur die noch im dauerhaftesten Stande bestehenden Stadtmauern und daran gebaute Thürme zu ihrer und bei Kaiserwahlen, zu der hohen Wahlfürsten, Sicherheit und Vertheidigung gegen auswärtige Anfälle. Jedoch muß die Seite jenseits des Mains oder von Sachsenhausen noch nicht nach dem Bedürfnisse der damaligen Zeiten mit Mauern versehen gewesen seyn, weil der Magistrat von Kaiser Friedrich III. einen Befehl erhielt, die Stadt, vornemlich Sachsenhausen besser zu befestigen. Erst ein halbes Jahrhundert hernach fieng die Stadt aus freien Stücken an, Bollwerke aufzuwerfen, zuerst im Jahre 1520 vor der Mainzer Pforte, und neun Jahre darauf am Bockenheimer Thore. Zur Zeit des Schmalkaldischen Kriegs ward mit Aufwerfung hoher Wälle, nicht nur diesseits des Mains fortgefahren, sondern damit auch zu Sachsenhausen im Jahre 1552 angefangen; jedoch allenthalben nur stückweise, indem erst im Jahre 1571 der Wall am Judeneck aufgeworfen, sämmtliche Bollwerke aber lange darauf, nemlich im Jahre 1628 in eine regelmäßige Verbindung zu bringen, und nach der neuen Befestigungskunst zu formen,

men angefangen wurde. Alles dieses that die Stadt auf ihre eigene Kosten, ohne weder von dem gesammten Reich, noch von den höchst und hohen Creismitständen einigen Zuschuß zu erhalten. Ein Beweiß, daß Frankfurt schon damals eine sehr wohlhabende Stadt gewesen sey, ob es wohl erwiesene Thatsache ist, daß ihre Handlung und durch solche ihr Reichthum seitdem, und hauptsächlich in dem zu Ende laufenden Jahrhunderte ungleich höher gestiegen sey.

Die Wälle sind dermalen allerdings eine schöne, zugleich aber auch eine gefährliche Zierde der Stadt. Sie sind für eine ernsthafte Belagerung zu wenig und zu ihrem dermaligen Zwecke, zur Abhaltung kleiner flüchtiger Corps in Kriegszeiten und überhaupt zur Sicherheit gegen lüderliches Gesindel, Zolldefraudanten ꝛc. scheinen sie zu viel zu seyn, indem die noch in gutem Stande vorhandenen alten Stadtmauern zu jenem Zwecke ohne Zweifel hinreichend wären; dahingegen diese mit einer unermeßlichen Menge kostbarer Handlungswaaren angefüllte Stadt, in Fällen, wo es, wie in dem siebenjährigen Kriege, nicht in ihrem oder ihrer hohen Obrigkeit Willkühr stünde, eine Belagerung zu vermeiden, mit ein Paar unglücklich fallenden Bomben oder Feuerkugeln in einen Verlust von vielen Millionen und mancher ihrer vorhin reichen Einwohner in die größte Armuth gestürzt werden könnte. Wir wagen es diese aus patriotischen Gesinnungen entsprungene Betrachtung hieher zu setzen, weil wir wissen, daß sie auch von verschiedenen aufmerksamen Fremden und Staatsmännern in lezter Wahl- und Krönungszeit angestellt worden ist.

Das Militairwesen dieser Stadt steht übrigens unter der Leitung eines Collegii, welches den bescheidenen Titel eines Kriegszeugamts führet und das ansehnliche Vorrecht hat, die Lieutenants- und Fähndrichsstellen zu besetzen; die Herren Hauptleute hingegen, und um so mehr die höhern Stellen werden von dem ganzen Magistrat ernennt und besezt.

Da wir uns bei diesen Bruchstücken einer Statistik der Stadt Frankfurt auf diejenigen Gegenstände einschränken zu müssen glauben, welche bei den Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten vorzüglich in die Augen gefallen sind, und zu weitern Nachforschungen Anlaß geben können, so würde uns eine Beschreibung der von der obersten Staatsverwaltung abhängigen einzelnen Aemter, dem Religions- und Kirchenzustande, den ansehnlichen Frommen Stiftungen u. a. m. zu weit von unserm Zwecke entfernen. Wir könnten und sollten also wohl unsere erläuternde Zusäze beschließen, wenn wir nicht vermuthen dürften, daß, da ein Hochedler Rath bei den Wahl- und Krönungsfeierlichkeiten sehr beträchtliche Ausgaben hat, diejenige, unserer verehrungswürdigen Leser, welchen die hiesige Verfassung nicht schon bekannt ist, auch die Quellen werden kennen lernen wollen, aus welchen die Mittel solche außerordentliche sowohl als die ordentlichen Staatsausgaben zu bestreiten, geschöpft werden.

So kühn die Herren Verfasser statistischer Schriften sind, die Einkünfte der größten Staaten gemeiniglich anzugeben, so schüchtern gehen wir an die Bestimmung der Einkünfte dieses kleinen deutschen Freistaats; so sehr bedauern wir, daß wir hierinn die Neugierde unserer Leser mit Zuverläßigkeit zu befriedigen außer Stande sind. Nicht zu gedenken, daß die Angabe der Einkünfte eines Staats von der Erörterung verschiedener Vorfragen abhängt. Z. E. ob die Finanzbeamten sich aus ihren Einnahmen besolden? ob? und wie viel? sie an baarem Gelde oder in Naturalien beziehen? Wie viel bei öffentlichen Gebäuden, Kriegsrüstungen und dergleichen, aus dem Staats-Inventario, den gemeinen Waldungen und andern Quellen, bestritten wird und solchergestalt an der Summe der Einnahme auf gewisse Weiße abgehet? So ist die Geheimhaltung der Staatseinkünfte in den kleinern Staaten, vornehmlich in republicanischen Verfassungen aus ganz unverwerflichen Gründen nöthiger als in grössern und monarchischen Staaten. Sie werden daher andern als den zu deren gründlichen Kenntniß durch die Staatsgrundgeseze berechtigten Personen schwerlich genau bekannt. Wir würden uns also eines Geheimnisses rühmen, welches wir zu be[illegible]

keinen Anspruch haben, wenn wir die Einkünfte der Stadt Frankfurt angeben wollten. Daß sie aber sehr ansehnlich seyn müssen, wird durch den großen ziemlich sichtbaren Aufwand bewährt, welchen die Regierung, die außerordentlichen Fälle ungerechnet, zu bestreiten hat, und mit so viel Glanz als Klugheit wirklich und dergestalt bestreitet, daß eine Verlegenheit des Stadtärarii hier eine eben so seltene Sache ist, als unbekannt hier die elenden Künste der Plusmacherei sind. Man sagt zwar, das hiesige Aerarium sey nicht ganz ohne Schulden. Herr Moritz giebt an, daß sich solche im Jahre 1749 auf etwas über anderthalb Millionen Gulden erstreckt haben, füget aber bei, daß seitdem beträchtliche Abzahlungen geschehen seyen. Gesetzt aber jene Passivsumme sey noch vorhanden, so wird man sich mehr über ihre Mäßigkeit als über ihre Größe verwundern müßen, wenn man die geringen Abgaben der Bürgerschaft mit den großen Staatsausgaben vergleicht.

Der von uns schon oft mit Ruhm allegirte Herr Moritz (jetziger wohlverdienter Actuarius bei der Löbl. jüngern Burgermeisterl. Audienz) führt aus der bekannten Keyßlerischen Reisebeschreibung an, die jährlichen Einkünfte der Stadt Frankfurt hätten sich in der ersten Helfte dieses Jahrhunderts auf 600,000 Gulden erstreckt, und füget nach sicherem Vernehmen bei, daß sich solche **noch** wirklich auf ungefehr eine halbe Million belaufen sollen. Diese eben so vorsichtige als bescheidene Angabe läßt man aus Mangel an zuverläßigen Nachrichten billig auf sich beruhen; nur dürfte das Wörtchen **noch** bei manchen aufmerksamen Lesern einiges Nachdenken erregen und ihnen kein Grund vorhanden zu seyn scheinen, warum jene Einkünfte dermalen **nicht noch** eben so groß als damals seyn sollten, da doch seitdem Handlung und Gewerbe, Quellen vieler beträchtlichen Einnahmsartikel, einen sehr ansehnlichen Zuwachs erhalten haben.

Als eine nicht gleichgültige Sache glauben wir bemerken zu müssen, daß die hiesigen Staatsschulden, so wie diejenigen, welche von andern öffentlichen Cassen, z. E. dem Pfandhause aufgenommen werden, keine höhere Zinnsen als **drei** vom Hundert abwerfen, und daß dergleichen Anlehen nur von hiesigen Bürgern angenommen werden, und daß auch diese oft lange warten und so zu sagen suppliciren müssen, bis ihr Geld zu diesen niedrigen Zinnsen angenommen wird.

Wenn wir oben der hiesigen gewiß in den vorzüglichsten Stücken ganz vortreflichen Verfassung die gebührende Gerechtigkeit wiederfahren lassen; so wird es uns hoffentlich nicht verargt werden, wenn wir, wäre es auch nur um unsere Unpartheilichkeit zu bewähren, eines politischen Gebrechens erwähnen, welches von vielen Fremden, vornehmlich aus dem Handelsstande, mit Befremden bemerkt zu werden pflegt: Frankfurt — die berühmte Handelsstadt hat kein Handelsgericht; die mercantilischen Angelegenheiten werden also — müssen in dem gewöhnlichen seiner Natur nach bedachtsamen Gange des Civilprozesses behandelt werden; ein Gang, der sich mit den raschen Schritten der Handlungsgeschäfte nicht immer ganz wohl verträgt und den Frankfurter Patrioten und hieher kommenden Meßfremden zu frommen Wünschen einer zwekmäßigern Einrichtung berechtigt.

An die Verehrungswürdigen und Hochschäzbaren Subscribenten dieses Kaiserlichen Wahl- und Krönungsdiariums.

Als ich dieses Werk ankündigte, versprach ich sowohl die erste als auch die zweite Abtheilung sobald als möglich, zu liefern. Da ich bei diesem Versprechen die gerechte Neugierde des deutschen Publikums und meinen Eifer, sie zu befriedigen, vorzüglich in Anschlag brachte; so geschah, was bei lebhaften, eifervollen Wünschen gemeiniglich zu geschehen pflegt: Ich sah' die Sache für leicht an — berechnete nicht die Menge der Schwierigkeiten, die sich meinem Eifer entgegen stellen könnten, noch weniger die, so sich ihm wirklich entgegen gestellt haben. Ich finde mich also ganz genau in dem Falle, worüber mein Handlungsvorfahrer Jung, der Verleger des Diariums der Wahl und Krönung, weil. Kaisers Franz I. glorreichsten Andenkens, in dem Vorberichte zu diesem Werke klagte, indem er das hohe Publikum der ohne seine Schuld verzögerten Ausgabe wegen um Vergebung zu bitten vermüßigt war.

Ich hoffe die gnädige und gütige Verzeihung, um welche auch ich hiemit ehrerbietigst bitte, um so gewisser zu erlangen, als mein Versprechen einer baldigen Lieferung doch immer unter dem Beding der Möglichkeit geschehen war. Unvorhergesehene Schwierigkeiten, von höhern Händen veranlaßt, vermogte ich nicht aus dem Wege zu räumen; ich that, was ich als Verleger nach allen meinen Kräften thun konnte, und erwarte in dieser Rücksicht gütigste Nachsicht.

Ich liefere hiemit die drei ersten und kürzesten Abschnitte des Diariums und glaube keine Entschuldigung nöthig zu haben, daß ich von meinem anfänglichen Plane, die Geschichte des hohen Wahlconvents, welche der Vierte Abschnitt erzehlen wird, in der ersten Abtheilung zu liefern, abgegangen bin, und diese Geschichte nunmehr in der zweiten Abtheilung mit ihren wichtigen Resultaten, dem hohen Wahlfeste und darauf gefolgten Krönungsfeierlichkeiten in eine unmittelbare Verbindung setze.

Dieser ersten Abtheilung werden folgende Kupferstiche beigefügt:

1. Ein von Herrn Professor Heideloff in Stuttgard gezeichnetes und von Herrn Hofkupferstecher Abel in Stuttgard gestochenes allegorisches Titelblatt, Leopold den Zweiten in Römischem Kostume vorstellend, wie demselben die deutsche Kaiserkrone dargebracht wird.

2. Das Portrait Sr. Kaiserl. Majestät Leopold des Zweiten von Hrn. von Mecheln gestochen.

3. Das Portrait Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz.

4. Das Portrait Sr. Churfürstl. Gnaden zu Trier.

5. Das Portrait Sr. Churfürstl. Gnaden zu Cölln.

6. Se. Churfürstliche Durchlaucht von Kölln im Churhabite zu Pferde, wie Höchstdieselben ihre freudenvolle Theilnahme am Jubel des Volks über die erfolgte Wahl Ihro erhabensten Bruders zu Tage legen.

7. Die Vorstellung des Römerbergs am Wahltage, und

8. Die Krönungsceremonie im Dohm.

Endlich liefere ich die mit einem brauchbaren Register versehene Kaiserliche Wahlkapitulation, welche eigentlich den Sechsten und lezten Abschnitt des ganzen Werks ausmacht und die zweite Abtheilung beschließt, zum voraus, und füge derselben den ersten Anhang zum ganzen Werke bei, welchem mit der zweiten Abtheilung noch zwei andere folgen und dasjenige enthalten werden, was nicht füglich in das Hauptwerk zu passen scheint.

Nach einer sorgfältigen Berechnung der Möglichkeiten wird die zweite Abtheilung mit allen übrigen Kupfern zur nächsten Herbstmesse geliefert werden können, und durch das Ganze die fortwährende Gnade, Hochgeneigtheit und Güte der höchst und hohen auch hochzuehrenden Gönner und Beförderer meiner Unternehmung zu verdienen, wozu ich mich in schuldiger tiefster und geziemender Ehrfurcht und Ehrerbietigkeit empfehle

Frankfurt am Main, den 2ten Mai 1791.

Jäger.

Zweyter Anhang

zu dem

Kaiserl. Wahl- und Krönungs-Diarium,

enthaltend

die Namen und Listen sämmtlicher allerhöchsten und höchsten Herrschaften, dann hohen Wahlbothschaften und Reichs-Erbbeamten, sammt allerseitigen hohen und niedern Gefolge und Schutzverwandten.

Seine Majestät der Kaiser, **Leopold der Zweite**, König von Ungarn und Böhmen, Erzherzog in Oesterreich 2c. 2c.

Ihro Majestät die Kaiserinn, **Maria Ludovika**, Infantin von Spanien.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog **Franz**, und dessen Durchlauchtigste Gemahlin **Therese**, Königl. Prinzessin von Neapel.

Se. Königl. Hoheit der Erzherzog **Ferdinand**, und dessen Durchlauchtigste Gemahlin **Maria Ludovika**, Königl. Prinzessin von Neapel.

Ihro Königl. Hoheiten die Erzherzoge **Leopold**, **Carl** und **Joseph**.

Se. Majestät der König beyder **Sizilien**.

Ihro Majestät die Königin.

Beyde im strengsten Incognito unter dem Namen eines Conte a Castell Mare.

Note: Man liefert hier die allerhöchsten und höchsten Namen und Listen, wie man solche von den respective löblichen Canzeleyen und H. H. Hof- und Gesandtschaft-Fouriers erhalten hat, weßhalb man Verzeihung hoft, wenn entweder in der Rangordnung oder sonst gefehlt worden und hier oder da zu wenig oder — für manche Leser — etwan auch zu viel geschehen seyn sollte.

Namen und Charakter derjenigen, welche zur Suite Sr. Majestät des Kaisers gehörten.

Ihro Fürstliche Gnaden, Frau Fürstin von Bathiany, obriste Hofmeisterin Ihro Majestät der Kaiserin.

Ihro Excellenz Frau Gräfin von Hartig, obriste Hofmeisterin der durchlauchtigsten Erzherzogin Therese.

Ihro Excell. Frau Gräfin v. Ugarde, obriste Hofmeisterin Ihro Königl. Hoheit der Erzherzogin Ludovika.

Dames du Palais.

Ihro Exzell. Frau Gräfin v. Harrach.

Ihro Exzell. Frau Gräfin v. Kinski.

Se. Exzell. Herr General, Graf von Thurn, Obristhofmeister Ihro Majestät der Kaiserin.

Se. Exzell. Herr Graf Colloredo, Ritter des goldenen Vließes, K. K. wirklicher geheimer Rath und Obristhofmeister Sr. Königl. Hoheit des Erzherzogs Franz.

Se. Exzell. Herr General Marquis de Manfretini, K. K. wirklicher geheimer Rath und Obristhofmeister Ihro Königl. Hoheit der nachgebohrnen Erzherzogin.

Titl. Herr Graf von Esterhasy.

Herr Baron von Warnsdorf.

Herr Obristwachtmeister v. Derichs, beyde K. K. Kammerherren bey denen Erzherzogen Königl. Hoheiten.

Königliche Neapolitanische Suite.

Madame la Duchesse d'Andria, Hofdame Ihro Majestät der Königin.

Monsieur le Marquis del' Vasto.

Monsieur le Duc de Riario.

Monsieur le Chevalier Montablo.

Kammerherren.

Monsieur le Marquis de Gallo Königlich Sicilianischer Bothschafter am Kaiserlichen Hofe in Wien.

Monsieur le Marquis de Circello, Königlich Sicilianischer Bothschafter in Paris.

Messieurs de Seignano & Prieur Tarnucy, Hofkavalliers.

Mademoiselle de Sanchez.

Mademoiselle de Lauer.

Mademoiselle de Becchard.

Mademoiselle de Geisler.

Kammerdienerinn Ihro Majestät der Königin.

Madame Chattlain.

Madame Falco.

Kammerfrauen.

Monsieur de Reiner, Kabinetssekretair Sr. Majestät des Königs.

Monsieur Marchetti, Königl. Hofkontrolleur.

Monsieur Contugno, Königl. Leibmedikus.

Monsieur Troja, Königl. Leibchirurgus.

Monsieur Borelli, Kammerdiener Sr. Majestät des Königs.

Monsieur de Falio.

Monsieur Jacob.

Friseurs Sr. Majestät.

Nebst 60 Personen von dem übrigen mindern Personale.

Von Seiten des K. K. Obristhofmeister-Staabs.

Sr. Hochfürstl. Gnaden, der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Georg Adam, des heil. röm. Reichs Fürst von Stahremberg, Ritter des goldenen Vließes und Großkreuz des Königl. St. Stephaniordens, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirkl. geh. Rath, Staats- und Konferenzminister und erster Obristhofmeister.

Herr Georg Werlat von Löwengreif, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Registrator.

Herr Franz Xavier Strobl, Erzherzogl. Oesterreichischer Herold, vid. Reichsherolden.

Hofkanzelisten.

Herr Ignatz Morgenbesser.
— Joseph Kirckl.

Hofkapläne.

Herr Franz Xavier Wäger.
— Franz Wenko.

Kapelldiener.

Herr Anton Göbhard.

Leibme-

Leibmedikus.
Titl. Herr von Störk.
Hofmedikus.
Herr Joseph Anton Kotschener.
Hofapotheker.
Herr Wenzel Czerny.
Hr. Lang, Subject.
Hof= und Leibchirurgi.
Herr von Wespa.
— Franz von Störk.
Kaiserl. Reichsherolden.
Herr Franz Xavier Strobl, Erzherzogl. Oesterreichischer Herold.
— Anton Ansion.
— Joseph Fauken.
Reichsherolden, auch Kaiserliche Kammerdiener.
K. K. Mobilieninspektor.
Herr Leopold, Edler von Edlersberg, Kaiserl. Königl. Kammerfourier.
Obertapezier.
Herr Matthäus Flader, mit seinem unterhabenden Personale.
Hofkontrolor.
Herr Joseph Anton Wittigauer.
Hofkontrolorschreiber.
Herr Joh. Nepom. v. Schwandner.
— Zinkl.
Hofzährgaadner.
Herr Franz Joseph Harteur.
Hofeinkaufer.
Herr Reiseh.
Hofzuschrader.
Herr Franz Ferner.
Somelier.
Herr Sebastian Neuberger.
Hofkellermeister.
Herr Joseph Schwarz.
Kellerdiener.
Herr Joseph Kraft.
Lichtkammerschreiber.
Herr Michael Puchholz.
Silberdiener.
Herr Niklas Haiz.
Hofbäcker.
Herr Eberl.

K. K. Hofzuckerbäckerey.
Oberhofzuckerbäcker.
Herr Sutter, Gehilfen Hr. Polti Preyer und Hr. Holub, nebst mehrern Jungen.
Tafeldecker.
Herr Andreas Ungar.
K. K. Hofküchenparthey.
Inspector.
Herr Michael Schnübert.
— Johann Grimm.
— Veit Jordan.
Nebst 6 Mundköchen, 2 Bäckern, 4 Bratköchen und 8 Hofköchen.
Kaiserliche auch Kaiserlich=Königliche erste adeliche Arcierleibgarde.
Hauptmann.
Se. Fürstliche Gnaden der Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Joseph, des heil. röm. Reichs Fürst von Lobkowitz, Herzog zu Rautnitz an der Elbe, gefürsteter Graf zu Sternstein, Ritter des goldenen Vließes und des militairischen Maria Theresienordens, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. wirklicher Kämmerer und Obrister eines Regiments Chevaux Legers.
Kapitainlieutenant.
Der Hoch= und Wohlgebohrne Herr Herr Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Khevenhüller Metsch, des K. St. Stephanordens Kommandeur, Kaiserl. Königl. wirklicher Kämmerer, Generalfeldmarschall=Lieutenant, und Inhaber eines Regiments zu Fuß.
Unterlieutenant.
Titl. Herr Graf Franz von Dietrichstein, Sr. Kaiserl. Königl. Majest. Kämmerer und Obristlieutenant in der Armee.
Premierwachtmeister.
Titl. Herr Carl, Fürst v. Schwarzenberg, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät Obristwachtmeister.
Secondwachtmeister.
Herr Ferdinand von Ramsa, K. K. Rittmeister.
Hr. Graf Wurmbrand.
Hr. Graf Kulhaneck.
Hr. Baron von Trautenberg.

Vicewachtmeister.

Herr Graf Althann.

Hr. Graf Dominik Hardegg.

Acht und vierzig Garden, theils Kapitains, Ober- und Unterlieutenants.

Kaplan.

Herr Karl Stern, Domherr zu Chelm, A. A. L. L. Philosoph. & S. S. Theolog. Doctor, Examinator C. R.

Adjudant.

Herr Franz Rhodius.

Rechnungsführer.

Herr Adam Matthias Hirsch.

Chirurgus.

Herr Petrus Battallia.

Fourier.

Herr Georg Fuchs.

Kaiserl. Königl. Trabanten und Leibgarde zu Fuß.

Hauptmann.

Der Hoch- und Wohlgebohrne Herr Friedrich Moritz des heiligen römisch. Reichs Graf von Nostitz und Reineck, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. wirklicher Kämmerer, General der Kavallerie, und Inhaber eines Dragonerregiments.

Premierlieutenant.

Titl. Herr Carl Freiherr von Penserrad, Kaiserl. Königl. Kämmerer und Obristlieutenant.

Secondlieutenant.

Herr Wenzl Edler von Müller, Kaiserl. Königl. Obristlieutenant.

Premierwachtmeister.

Herr Joseph Delcore, Kaiserl. Königl. Hauptmann.

Secondwachtmeister.

Herr Karl von Offenburg.

Hr. von Melzer.

Hr. Graf Kozzocki.

Hr. Franz Ludwig.

60 Gardes.

Von Seiten des Kaiserl. Königl. Obristkämmerer-Staabs.

Obristkämmerer.

Se. Fürstliche Gnaden der Hochgebohrne Herr Herr Franz Xavier, des heil. röm. Reichs Fürst von Ursin und Rosenberg, Ritter des goldenen Vließes, Herr der Herrschaften Hainburg, Thalerstein, Rosegg und Unter-Trixen, Sr. Röm. Kaiserl. auch zu Hungarn und Böheim K. A. Majestät wirklicher Geheimerrath, Konferenzminister und Obristkämmerer.

Obristsilberkämmerer.

Titl. Herr de Paula des heil. römischen Reichs Graf von Dietrichstein, Freiherr von Hollenburg, Finkenstein und Dahlberg, Erbschenk in Kärnten und Erblandjägermeister in Steyer, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Kämmerer.

Kaiserl. Königl. wirkliche Kämmerer von der Hofsuite.

Herr Graf von Sternberg.

Hr. Graf von Kinsky.

Hr. Landgraf von Fürstenberg.

Hr. Graf Johann v. Harrach.

Se. Exzell. Herr Graf v. Schlick, Kaiserl. Königl. geheimer Rath, wirklicher Kämmerer und bevollmächtigter Minister am Oberrheinisch- und Fränkischen Kreise.

Hr. Graf von Sailern.

Se. Exzell. Hr. Graf Johann Wenzel von Ugarde, Sr. Kaiserl. Königl. Apost. Maj. geh. Rath, wirklicher Kämmerer, und Böhm. Oesterr. Vicekanzler.

Herr Graf von Lamberti.

Hr. Graf von Esterhasi.

Hr. Graf Ludwig von Khevenhüller.

Hr. Graf von Sinzendorf.

Hr. Baron von Riesenfels.

Hr. Graf von Heissenstamm.

Hr. Graf Louis von Starhemberg.

Hr. Graf von Paar.

Hr. Fürst Karl von Lichtenstein.

Hr. Fürst von Schwarzenberg.

Hr. Graf Althann, von der Noblegarde.

Hr. Graf Michael Althann, des heil. röm. Reichs Erbmundschenk.

Hr. Graf von Saurau.

Hr. Graf von Benserat.

Hr. Graf von Hatzfeld.

Hr. Graf von Wallenstein.

Hr. Baron von Knebel.

Truchsesse.

Tit. Herr Hugo Freiherr von Waldstädten, Sr. K. K. A. Maj. Landrath in Nieder-Oesterreich.

Tit. Herr Freiherr von Penzenstein.

Kabinet Sr. Kaiserlichen Majestät.

Herr Kabinetssecretair von Fulger.

Kabinetsconcipisten.

Herr von Streinsberg.
Hr. von Lagusius.
Hr. von Yung.

Obristkammeramtssecretair.

Herr Johann von Thorwart.

K. K. geheimes Kammerzahlamt.

Herr Adalbert Edler v. Mayern, K. K. wirklicher Hofrath, Kammerzahlmeister.

Amtsofficiere.

Herr Reisinger.
Hr. von Mayer.

Kammermedailleur.

Herr Nepomuk Würth, K. K. Obermünzgraveur.
Herr Ignatz Donner, Adjunct.

K. K. Hofkappelle.

Herr Anton Salieri, K. K. Hofkapellmeister.
Herr Ignatz Umlauf, Substitut.
15 Kammermusici.

K. K. Kammerfouriers.

Herr Joseph Strobel.
Hr. Leop. Lenoble von Edlersberg.
Hr. Vallentin Mark.

K. K. Kammerdiener.

Herr von Mascagni.
Hr. von Loge.
Hr. von Motier.
Hr. von Alosie.
Hr. Matthäus Huttero.
Hr. Joseph Fauken.
Hr. Peter Rotondi d'Availza.
Hr. Anton Anston.
Hr. Georg Sutter.
Hr. Matthias Hotterroth.
Hr. Ludwig Dufur.
Hr. Tetier.

K. K. Thorhüter.

Herr Johann Michael Schäffer.
— Leopold Mauritz.
— Joseph Reghem.
— Joseph Rauter.
— Christoph Waldecker.
— Karl Laforet.
— Leopold Gschöpf.
— Raumer.
— Hanselmayer.
— Charmont.
— Lefebre.
— Rösgen.

Kammerheitzer.

Herr Spielberger.
— Mineti.

Kammeransager.

Herr Michael Waldmann.
— Johann Koch.

Von Seiten des K. K. Obristhofmarschall-Staabs.

Obristhofmarschall.

Sr. Erzellenz der Hoch- und Wohlgebohrne Herr, Herr Ernst Christoph, des heil. röm. Reichs Graf von Kaunitz-Rittberg, Ritter des goldenen Vliesses, Sr. K. K. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer.

Churböhmischer Hoffourier und Quartiermeister.

Herr Carl von Neumann.
Hr. von Caballini.

Hoffouriers.

Herr Joseph Ferdinand Baber.
— Michael Fellweber.
— Johann Baumann.
— Anton Tauber.

Von Seiten des Kaiserl. Königl. Obriststallmeister-Staabs.

Obriststallmeister.

Se. Fürstliche Gnaden, der hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Baptist Karl, des heil. röm. Reichs Fürst von Dietrichstein-Proskau zu Nikolsburg, Freiherr zu Hollenburg, Finkenstein und Thalberg, Erbschenk in Kärnten, Erblandjägermeister in Steyer, Ritter des goldenen Vließes, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Maj. wirklicher geheimer Rath und Kämmerer.

 Edel-

Edelknaben.

Herr Graf Anton v. Mitrowsky.
Hr. Graf Ignatz von Kovinsky.
Hr. Graf August von Auersperg.
Hr. Graf Franz von Gaisruck.
Hr. Graf Siegfried von Lichtenberg.
Hr. Graf Anton von Pretragraffa.
Hr. Graf Moritz v. Lignowsky.
Hr. Graf Johann von Thurn.

Hoffuttermeister.

Herr Joseph Sticker von Heymingthal, Kaiserl. Königl. Rath.

Hoffutteramtscassier.

Herr Maximilian Preßler von Sternau.

Pferdearzt.

Herr Johann Baptist Scotti.

K. K. Stallknechte.

Hr. Franz Paul Pechet.
— Matthias Schupp.
— Joseph Schönmayer.
— Johann Michael Hack.
— Johann Baptist Hauser.
Nebst mehrern Basteibereitern.
36 Leiblaquaien.

Wagenmeister.

Herr Jacob Gieger.

1 Futterknecht, 4 Leibkutscher, 16 ordinaire Kutscher, 12 Postillons, 20 Reitknechte, 4 Senftenknechte, 1 Sattler, 1 Riemer.

Kaiserl. Königl. Postamt.

Herr Pruckmayer.
1 Accessist.

Von Seiten der Kaiserl. Königl. Hof- und Staatskanzley.

Se. Exzellenz Herr Johann Philipp, des heil. röm. Reichs Graf von Kobenzl, des Kaiserl. Königl. St. Stephanordens Großkreutz, wirklicher geheimer Rath, niederländ. adel. Staatsrath, Haus- Hof- und Staatsvicekanzler der auswärtigen Geschäfte, wie auch jener der österreichischen Niederlande und Lombardie.

Titl. Herr Anton Freyherr von Spielmann, des Kaiserl. Königl. St. Stephanordens Ritter, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Hofrath.

Hr. Egidius, Freyherr von Kullenbach, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Hr. Franz Edler von Lerchenheim, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Hr. Karl Daiser von Sylbach, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofsekretair.

Hr. Joseph von Haidfeld, Sr. Kaiserl. Königl. Maj. wirklicher Staatsrathsofficial.

Von Seiten des Kaiserl. Reichshofraths und Kanzley.

Reichshofrath.

Se. Excellenz der Wohlgebohrne Herr, Herr Johann Hugo, des heil. röm. Reichs Freyherr von Hagen, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Kämmerer, Reichskonferenzminister, und Reichshofrathspräsident.

Se. Fürstliche Gnaden der Durchlauchtige Hochgebohrne Herr, Herr Franz Gundacker, des heil. röm. Reichs Fürst von und zu Kolloredo-Mansfeld, Graf von Waldsee, Vizegraf zu Mels, und Marggraf zu St. Sophia, Obristtruchses im Königreiche Böheim, des goldenen Bliesses Ritter, Sr. Röm. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, Reichskonferenzminister, Kämmerer, und Reichshofvizekanzler.

Tit. Herr Franz Paul Christoph, des heil. röm. Reichs Freyherr von Sekkendorf, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Reichshofrath.

Tit. Herr Georg Ludewig v. Vulpius, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Reichshofrath.

Herr Johann Niklas Schwabenhausen, Sr. Kaiserl. Königl. Majestät wirklicher Hofrath, und Reichshofrathssekretair.

Tit. Herr Franz Joseph, des heil. röm. Reichs Freyherr von Albini, Kaiserl. Königl. wirklicher Hofrath, und geheimer Reichshofreferendarius.

Titl.

Titl. Herr Johann Baptist von Horix, kaiserl. königl. wirklicher Hofrath, und geheimer Reichshofreferendarius.

Herr Ferdinand, Edler Herr von Schulz, kaiserl. königl. Reichshofkanzleytaxator.

Herr Peter Joseph Hoffner, kaiserl. königl. Reichshofkanzleykonzipist.

Herr Friedrich Edler von Schäffer, K. K. Reichshofkanzleykonzipist.

Herr Leopold Kirchschlager, Kaiserl. Königl. Reichshofkanzleyexpeditor.

Herr Johann Georg von Neumiller, kaiserl. königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Franz Ludwig Selliers, kaiserl. königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Ferdinand von Werneknigh, Kaiserl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Vinzenz Ignatz Edler von Seidl, Kaiserl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Benedikt Max, Kaiserl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Herr Johann Franz Dauber, Kaiserl. Königl. Reichshofkanzleyofficial.

Stand der Kaiserlichen Königlichen Arcieren Nobelgarde.

Kapitain, Kapitainlieutenant, Unterlieutenant und Premierwachtmeister. Siehe Kaiserlich auch Kaiserl. Königlicher Hofstaat.

Second-Wachtmeister.

Herr Baron von Hamsa.
Hr. Baron von Simonon.
Hr. Graf Wurmbrand.
Hr. Graf Kulhaneck.

Vice-Wachtmeister.

Herr Graf Althann.
Hr. Graf Dominigg Hardigg.

Garden.

Herr Baron von Koppenhagen.
Hr. Baron von Faulhaber.
Hr. Baron von Dauernheim.
Hr. von Pättge.
Hr. von Gruber.
Hr. von Torciana.
Hr. Graf Johann Hardigg.
Hr. Graf Trautmannsdorff.
Hr. Graf Kollowrat.
Hr. Baron von Trautenberg.
Hr. Baron von Grabmeyer.
Hr. von Kramizeck.
Hr. von Mondest.
Hr. von Sedeller.
Hr. von Bruckel.
Hr. von Scholz.
Hr. Chevalier Notlamb.
Hr. Graf Veterany.
Hr. Graf Czernini.
Hr. Baron von Wiesenhütten.
Hr. Graf Fiquemont.
Hr. Graf Mattaloni.
Hr. Graf Romagnoli.
Hr. Graf Morczini.
Hr. Graf Wallenstein.
Hr. Baron von Ledeburg.
Hr. Baron von Schweiger.
Hr. Baron von d'Epres.
Hr. Graf Weißenwolff.
Hr. Graf Gallenberg.
Hr. Graf Klebelsberg.
Hr. Baron von Kronberg.
Hr. Baron von Ritterstein.
Hr. Baron von Einsiedel.
Hr. Baron von Ried.
Hr. Baron von Fletnick.
Hr. von Fengwessy.
Hr. von Schrenk.
Hr. von Fontana.
Hr. Baron von Wambold.
Hr. Baron von Zobel.
Hr. Baron von Wallstetten.
Hr. Baron von Steinsdorff.
Hr. Graf Johann von Auersberg.
Hr. Baron von Antlau.
Hr. Graf Khun.
Hr. Graf Pappenheim.
Hr. Graf Alberty.

Sämtliche Garden sind zugleich bey den K. K. Regimentern als Rittermeistere oder Ober- und Unterlieutenants angestellt.

Vom Staab.

Herr Caplan von Stern, Domherr zu Chelm.
Hr. Adjutant Franz von Rhodius.
Hr. Rechnungsführer Hirsch.
Hr. Chirurgus Battalia.
Hr. Fourier Fux.
Pauker Streit.
Trompeter Glaßer.
Trompeter Hofstreit.
Trompeter Zahnel.
Trompeter Ruprecht.

Churfürstl. Mainzische Liste.

Seine Churfürstliche Gnaden, der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Carl Joseph, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römis. Reichs durch Germanien, Erzkanzler und Churfürst; aus dem Reichsfreyadelichen Geschlechte von und zu Ehrthal.

Seine Erzbischöfliche Gnaden Herr Carl Anton Theodor, aus dem Hause der Freyherrn von Dalberg, Coadjutor des Erzbischöflichen Stuhls zu Mainz, und der Bißthümer Worms und Constanz.

Se. Hochw. Gnaden Herr Damian Friedrich Graf von der Leyen und Hohen Geroldsegg, des erzhohen Domstifts zu Mainz Domprobst, Kapitular der erzhohen Domstifter zu Trier und Cölln Ehrenritter des Ordens von Maltha.

Se. Hochw. Gnaden Herr Johann Philipp Gottfried Amand Carl Freyherr Zobel von Gibelstadt Herr zu Messelhausen und Darstadt. Des erzhohen Domstifts zu Mainz Domkustos des hohen Cathedralstifts zu Wirzburg Domdechant, zu St. Mauriz zu Augsburg, und St. Johann zu Mainz Probst, auch der hohen Domprásenz Kammerpräsident.

Se. Hochw. G. Herr Friedrich Philipp Karl Joseph Freyherr von Boos zu Waldek des erzhohen Domstifts zu Mainz Domscholaster, des erzhohen Domstifts zu Trier, und der Ritterstifte zu St. Burkard in Würzburg, St. Ferutii in Bleidenstadt, und St. Alban in Mainz Kapitular.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Philipp Karl, Freiherr von Hohenek, des erzhohen Domstifts zu Mainz Domsänger und Jubilarius, des hohen Kathedralstifts zu Worms Kapitular, auch der Ritterstifter St. Ferutii in Bleidenstadt und St. Alban Capitular des, erzhohen Domstifts zu Mainz Oberpinzernmeister, Amtmann zu Mombach, Sr. churfürstl. Gnaden zu Mainz geheimer Rath.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Joh. Philipp, Graf von Stadian, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, auch der kaiserlichen und Kathedralstifter Bamberg und Würzburg Kapitular, und Probst des Kolegiatstifts zu St. Gangolph in Bamberg.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Christoph Philipp Johann, Freiherr von Hutten zu Stolzenberg, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des hohen Domstifts zu Speier Kapitular, und Domdechant Sr. hochfürstl. Gnaden zu Speier wirklicher geistlicher geheimer Rath, des Ritterstifts St. Alban bei Mainz Kapitular und des Kollegiatstifts St. German zu Speier Probst und Archidiakonus, auch churpfälzischer wirklicher geheimer Rath und der Akademie der Wissenschaften zu Mannheim Mitglied.

Se. Hochw. Gnaden Herr Johann Philipp Jacob Nepomuk Graf und edler Herr zu Elz genannt Faust von Stromberg, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, auch des hohen Cathedral- und Ritterstifts zu Wirzburg und St. Alban bey Mainz, sodann bey St. Ferutii in Bleidenstadt Kapitular, des kaiserlichen Stifts zum heiligen Kreuz in Nordhausen Probst, Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz geheimer Rath und der hohen Domprásenz Kammerpräsident.

Se. Hochw. Gnaden Herr Franz Christoph Karl Philipp Hugo, Freiherr von und zu Frankenstein in Ockstadt, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des erzhohen Domstifts zu Trier Kapitular, des Ritterstifts St. Alban bey Mainz Kapitular, churfürstlicher geheimer Rath, und Hofkammerpräsident.

Se. Hochw. Gnaden Herr Karl Willibald, Freiherr von Hohenfeld, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, auch Vicedom zu Bingen.

Se. Hochw. Gnaden Herr Franz Ludwig Hyacint Xaver Willibald Maria, Graf von Kesselstadt, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des Ritterstifts St. Ferutii in Bleidenstadt Kapitular.

Sr. Hochw. Gnaden Herr Friedrich Franz, Freiherr von Harff in Dreiborn, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des erzhohen Domstifts zu Trier Kapitular und Domsänger, auch des Kollegiatstifts St. Martini, Donati, und Nazarii in Moxstadt Probst.

Se. Hochw. Gnaden Herr Hugo Franz Karl Alexander, Freiherr von Kerpen, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des hohen Kathedralstifts zu Worms Kapitular, und des erzhohen Domstifts zu

Mainz

Mainz Oberfabrikmeister, auch hochfürstl. wormsischer Hofgerichtspräsident.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Christoph Karl Adam Ludwig Joseph, Freiherr von Dienheim, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des Ritterstifts zu St. Ferutii in Bleidenstadt Kapitular, auch Koadjutor der Probstey des Kaiserl. Wahl- und Krönungsstifts zu St. Bartholomäi in Frankfurt, churfürstl. Mainzischer geheimder Rath, Hofkammer- auch Rechnungsrevisionskammerpräsident.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Georg Adam, Freiherr von Fechenbach zu Sommerau, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des hohen Ritterstifts zu St. Alban Kapitular.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Amand Anton, Freiherr von Heddesdorf, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, churfürstl. geheimer Rath und Kurator der Universität zu Mainz.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Joseph Kasimir Karl, Freiherr von Redwitz, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular und Vicarius generalis.

Domicellarherren.

Herr Friedrich Lothari Joseph, Graf von Stadian, des erzhohen Domstifts zu Mainz Kapitular, des hohen Kathedralstifts zu Würzburg und des Ritterstifts St. Ferutii in Bleidenstadt Kapitular und respective Domicellar.

Herr Maximilian Friedrich Franz, Graf von Hatzfeld, Domicellar des erzhohen Domstifts zu Mainz, auch Kapitular des Ritterstifts zu St. Alban.

Vom hohen Kathedralstift Worms.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Franz Anton, Freiherr zu Rhein, des hohen Kathedralstifts zu Worms Domdechant, des Ritterstifts zu St. Alban bei Mainz Kapitular, fürstl. Wormsischer geheimer Rath, Statthalter und Regierungspräsident, auch Vicarius in spiritualibus generalis in dem Bisthum Worms.

Se. Hochw. Gnaden, Herr Alexander Franz, Freiherr von Wesenberg zu Ampringen, des hohen Kathedralstifts Worms Domkustos, des hohen Domstifts zu Speier Domprobst und des Ritterstifts Odenheim zu Bruchsal Sänger, auch churmainzischer und fürstl. speierischer geheimer Rath.

Weihbischöffe.

Titl. Herr Valentin Heimes, Bischof zu Vallona, in pontificalibus Vicarius generalis, in spiritualibus Provicarius, churfürstl. wirklicher geheimer Staatsrath und Staatsreferendarius der geistl. Geschäfte, der Kollegiatstifter zu St. Victor und U. L. F. zu St. Johann in Mainz, auch zu St. Paul in Worms respective Dechant, Kapitular und Domicellar, des erzbischöflichen Seminariums zu Mainz Präses.

Titl. Herr Johann Georg Joseph von Eckart, Bischof zu Joppen, Sr. churfürstl. Gnaden zu Mainz Weihbischof zu Erfurt, und wirklicher geheimer Rath, durch Thüringen, Hessen und Eichsfeld in Pontificalibus Vicarius generalis, und der Universität zu Erfurt Procancellarius, Scholaster des Kollegiatstifts zu U. L. F. in Mainz.

Herren Prälaten.

Titl. Se. Hochwürden der Herr Abt des Cisterzienserklosterstifts zu Arnsburg, Herr Bernard Birckenstock.

Titl. Se. Hochw. Herr Abt zu Ilbenstadt, Herr Caspar Lauer.

Titl. Se. Hochwürden Herr Cölestinus Isaachy, Herr zu Geinsheim, Planig und Dornikheim, Administrator der Abtei zu St. Martin in Sponheim, auch churpfälzischer geistlicher geheimer Rath, Primus Cleri secundarii, Abt des Benediktinerklosters auf dem Jakobsberge zu Mainz.

Titl. Se. Hochw. der Herr Abt des Klosters Geroda im Eichsfelde, Herr Edmund Otto, Benediktinerordens.

Titl. Se. Hochw. Herr Güntherus Basting, der heil. Schrift Doktor, Abt und Herr der Probstei Zelle an der Werra, Bischofrode und Frankenrode und der Abtei Petersberg zu Erfurt.

Titl. Se. Hochw. der Herr Abt zu Amorbach, Herr Benedikt Külsheimer, Benediktinerordens.

Herren Minister und geheime Räthe.

Se. Exzellenz Herr Lothari Franz Michael, Freiherr von und zu Ehrthal, Groskreuz des hohen Maltheserordens, Sr. röm. kaiserl.

kaiserl. und apostol. Majestät, auch churfürstl. Mainzischer wirklicher geheimer Rath, Obersthofmeister, und Hofgerichtspräsident.

Se. Exzellenz Herr Philipp Karl Freiherr von Wambolt zu Umstadt, churfürstl. Mainzischer geheimer Rath, Oberkämmerer, auch Sr. kaiserl. und apostol. Majestät wirklicher Kammerherr.

Se. Exzellenz Herr Franz Karl Philipp, des heil. röm. Reichs Graf von Ingelheim, genannt Echter zu Mespelbrunn, des kaiserl. St. Josephsordens Kommandeur, churfürstl. geheimer Rath und Oberhofmarschall.

Se. Exzell. Herr Hugo Philipp Karl, des heil. röm. Reichs und des Königreichs Ungarn Graf und Edler Herr zu Elz, genannt Faust von Stromberg, Graf und Herr der Grafschaft Wückewad in Hungarn, Sirmien und Sklavonien, Erbherr zu Trappstadt, Vendersheim, Römmelsheim und Layen, Herr zu Burggrafenroda und Wirschheim, Pfandherr zu Schmittburg, Sr. kaiserl. königl. apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath, des kaiserl. St. Josephsordens Kommandeur, churfürstlich Mainzischer wirklicher geheimer Rath, Oberststallmeister, auch Amtmann zu Gernsheim und Oberlahnstein, churtrierischer wirklicher geheimer Rath, Erbmarschall und Oberamtmann zu Mayen, Montreal und Kaisersesch.

Se. Exzell. Herr Klemens August, Freiherr von und zu Gymnich, churfürstl. geheimer Rath, Generalfeldzeugmeister, General en Chef der churfürstl. Truppen und Gouverneur der Stadt und Vestung Mainz, Vicepräsident des churfürstlichen Hofkriegsraths, Oberster und Innhaber eines Regiments zu Fuß, Sr. kaiserl. königl. Majestät wirklicher Kammerherr, Generalfeldwachtmeister, und des kaiserlichen St. Josephsordens Kommandeur, auch churköllnischer Oberamtmann zu Liedberg.

Titl. Herr Friedrich Joseph Karl, Freiherr von und zu Frankenstein, in Ockstadt, des St. Georgenordens Ritter, churfürstl. geheimer Rath und Hofmarschall.

Titl. Herr Philipp, Freiherr v. Wambold zu Umstadt, churfürstl. Kammerherr und Obersilberkämmerer.

Herr Friedrich Franz Karl, Kämmerer von Worms, Freiherr von Dalberg, des kaiserl. St. Josephsordens Ritter, churfürstl. geheimer Rath und Oberamtmann zu Miltenberg, weltlicher Statthalter zu Worms, und Viceritter-Hauptmann der unmittelbaren freien Reichsritterschaft am obern Rheinstrome.

Herr Freiherr von der Tann, churfürstl. geheimer Rath und Fuldaischer Hofmarschall.

Titl. Herr Franz, Graf von Hatzfeld, Maltheserordensritter, churfürstl. geheimer Rath, Generalfeldwachtmeister und Innhaber eines Regiments zu Fuß.

Herr Karl, Graf von Kesselstadt, churfürstl. geheimer Rath und Oberjägermeister.

Erbmarschall.

Herr Graf von Heusenstamm, kaiserl. königl. Kammerherr und Erzstift Mainzischer Erbmarschall.

Churfürstliche Kammerherren.

Herr Karl Adolph, Freiherr von Ritter zu Grünstein, churfürstl. Kammerherr und Kammeramts- und Stadtgerichtspräsident.

Herr Karl Friedrich, Freiherr von Schilderer zu Lachen, churmainzischer Kammerherr und Generalfeldwachtmeister.

Herr Philipp Anton Karl, Freiherr von Guttenberg, churmainzischer Kammerherr und Oberforstmeister im Spessart.

Herr Franz Ludwig, Freiherr von Harff in Dreiborn, churmainzischer Kammerherr.

Herr Philipp Anton, Freiherr von Bibra, Sr. churfürstl. Gnaden Kammerherr, Hofrichter und Vicedom der Stadt Mainz, Präsident der Rennte des Kaufhauses und des Handelstandes auch Vicedom im Rheingau.

Herr Leopold Freiherr von Busek, churfürstlicher Kammerherr und Generalfeldmarschall-Lieutenant.

Herr Hugo Franz Lothari, Dominikus Ignaz Johann Nepomuk Freiherr von Geißmar, genannt Moßbach zu Lindenfels, churfürstlich Mainzisch und Trierischer Kammerherr, der Oberrheinischen freien Reichsritterschaft erbetener Ritter- und Assistenzrath.

Herr Ludwig Christian Anton Joseph, Freiherr von Fechenbach zu Sommerau,

churfürstl.

churfürstl. Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Felix Heinrich Graf von Spauer, churfürstl. Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Joseph Heinrich, Freiherr von Redwitz churmainzischer Kammerherr und Oberst Staabskapitain der churfürstlichen Leibgarde zu Pferde.

Herr Johann Franz Adam, Freiherr von Fechenbach, in Lautenbach churmainzischer Kammerherr auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Karl Philipp Ferdinand Freiherr von Fechenbach zu Sommerau, churfürstlicher Kammerherr und Obristlieutenant.

Herr Aloysius Freiherr von Bömelberg, churfürstlicher Kammerherr und Obristwachtmeister.

Herr Leopold Raymund, Graf von Lamberg, Freiherr auf Ortenegg und Ortenstein, Erblandstallmeister des Herzogthums Crain und der Windischmark, churmainzischer Kammerherr und Hof- und Regierungsrath.

Herr Karl Franz, Freiherr von Wezel, genannt von Carben, churmainzischer Kammerherr.

Herr Honorius, Freiherr von Hornstein zu Grüningen, churmainzischer Kammerherr, auch churfürstlicher Oberstwachtmeister.

Herr Karl Ludwig, Freiherr von Coudenhoven, churfürstlicher Kammerherr und erster Kornet der churfürstlichen Leibgarde.

Herr Franz Christoph, Freiherr von Hettersdorf, churfürstlicher Kammerherr.

Herr Anton, Graf von Boschi, churfürstlicher Kammerherr und zweiter Kornet der churfürstlichen Leibgarde.

Herr Friedrich Karl, Freiherr von Haussen und Gleichendorf, Oberforstmeister im Obererzstifte.

Herr Franz Anton, Freiherr von Venningen, churfürstlicher Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Philipp Karl, Graf von Fugger zu Kirchheim, churfürstlicher Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Karl, Freiherr von Specht zu Bubenheim, churfürstlicher Kammerherr.

Herr Franz, Freiherr von Radenhausen, churfürstlicher Kammerherr und Rittmeister der churfürstlichen Leibgarde zu Pferd.

Herr Leopold, Graf von Wolkenstein zu Trostburg, churfürstlicher Kammerherr und Hauptmann.

Herr Graf von Wieser, churfürstlicher Kammerherr und Hauptmann der churfürstlichen Trabantenleibgarde.

Herr Franz Joseph, Graf von Schenk zu Kastell, churfürstlicher Kammerherr, auch Hof- und Regierungsrath.

Herr Anton, Freiherr von Freiberg, churfürstlicher Kammerherr.

Herr Friedrich Karl August, Freiherr von Dallwigk zu Lichtenfels-Schaumburg, churfürstlicher Kammerherr, Hof- und Regierungs-, auch Hofgerichtsrath.

Freiherr von Frankenstein in Ockstadt, churfürstlicher Kammerherr.

Freiherr von Horneck, churfürstlicher Kammerherr.

Freiherr von Sudwig, churfürstlicher Kammerherr.

Freiherr von Buchholz, churfürstl. Kammerherr.

Kammerjunker.

Herr Karl von Berg, churfürstlicher Kammerjunker und Oberlieutenant.

Herr Johann Philipp, Freiherr von Heddesdorf, churfürstlicher Kammerjunker und Lieutenant.

Herr Emanuel Leopold Graf Herzan, churfürstlicher Kammerjunker und Lieutenant.

Freiherr von Bodungen, churfürstl. Kammerjunker.

Churfürstlicher geheimer Konferenzrath.

Herr Johann Müller, wirklicher geheimer Konferenz- und Legationsrath.

Churfürstlicher Kammerreferendarius.

Herr Franz Joseph König, churfürstl. geheimer Rath, und geheimer Referendarius der Kameralgeschäfte und Hofkammer-Vice-Direktor.

Churfürstlicher Obersthofmeisterstab.

Hofprediger.

Herr Hieronymus Joseph Hober, der heil. Schrift Doktor, öffentlicher Lehrer der geist-

geistlichen Beredsamkeit, Kapitular zu unserer L. F., Hofkaplan und Hofprediger

Beichtväter.

Herr Kanonikus Hellwig.

Hofkapläne.

Herr Georg Philipp Adam Pestel, b. R. L. auch Dechant zu St Johann in Mainz, Scholaster zu Mokstadt, Kapitular zu St. Leonard in Frankfurt und Hofkaplan.

Herr Jacob Heim, Dechant zu St. Gangolph, Kapitular zu St. Peter, und churfürstlicher Hofkaplan.

Herr Johann Christoph Joseph Franz Gracher, Sänger zu U. L. F. Kellermeister auch Kapitular zu St. Johann und Hofkaplan.

Herr Matthäus Georg Chandelle, der heil. Schrift Doktor, der Kollegiatstifter zu St. Peter und zu St. Gangolph Kapitular und Scholaster, auch Hofkaplan.

Herr Johann Franz Xaver Sterkel, Kapitular zu U. L. F. und Hofkaplan.

Herr Heinrich Günther, Universitätsbibliothekar und Hofkaplan.

Herr Joseph Weinrich, churfürstlicher Hofkaplan.

Herr Karl Joseph Thelemann, Domicellar zu St. Peter, und churfürstl. Hofkaplan.

Oberstkämmererstab.

Leibmedici.

Herr Christoph Ludwig Hofmann, Sr. churfürstlichen Gnaden zu Mainz geheimer Rath und erster Leibmedikus.

Herr Hofrath Pauly, churfürstlicher Leibmedikus.

Herr Johann Peter Weidmann, churfürstlicher Leibwundarzt, auch Hofrath, Medicinæ & Philosophiæ Doktor, der Wundarznei- und Entbindungskunst öffentlicher Lehrer, der medicinischen Fakultät Dekanus und Beisitzer.

Herr Franz Ludwig Biebersheimer, churfürstlicher Kammerfourier.

Kammerdiener.

Herr Franz Thelemann.

Herr Philipp Güttel.

Herr Wendelin Joseph Kircher, auch Hofchirurgus.

Nebst noch 8 churfürstlichen Herren Kammerdienern.

Oberhofmarschallamtsstaab.

Herr Balthaser Friedrich Ignaz Keller, churfürstlicher Hofgerichtsrath und Marschallamtssyndikus.

Herr Jacob Guiolet, churfürstlicher Hofkammerrath und Marschallamtsbeisitzer.

Herr Heinrich Anton Aull, churfürstlicher Hof- und Hauskonferenzsekretarius, Haushofmeister, und Marschallamtsbeisitzer.

Hofmedikus.

Herr Franz Holthof, churfürstlicher Hofmedikus.

Hr. Haug, churfürstlicher Kanzlist.

Hr. Bernard Walter Will, churfürstl. Kanzleiaccessist.

Hr. August Eichhof, churfürstl. Hofkontrolor.

Hr. Joseph Engelhard, churfürstlicher Hoffourier.

Hr. Franz Baratins, churfürstlicher Reisefourier.

Hr. Albert Schmalenberger, Küchenmeister.

Hr. Jakob Berberich, Hofkellermeister und Mundschenk.

Hofwerkleute.

Baudirektor.

Herr Joseph Schneider, churfürstl. Baudirektor und Oberstlieutenant.

Hr. d'Irigouin, churfürstl. Ingenieurhauptmann.

Hr. Johann Georg Sueß, churfürstl. Landbaumeister.

Hr. Architekt Jung.

Churfürstliche Hof- und Kammermusik.

Herr Vinzenz Righini, churfürstlicher Musikdirektor und Kapellmeister.

Hr. Georg Anton Kreuser, churfürstl. Konzertmeister.

Madame Hellmuth, Hofsängerin.

Madame Schick, Hofsängerin.

Herr Franz Ceccarelli, Hofsänger.

Nebst noch 4 Sängern, 6 Sängerinnen 19 Geigern rc. rc.

Oberstallmeisterstab.

Herr Unterstallmeister Becker.

Edelkna-

Edelknabenhofmeister.

Herr Johann Georg Desdieu.

Hr. Friedrich Karl Georg August Ladrone, Edelknabeninstruktor.

Edelknaben.

Herr Klemenz Wenzeslaus, Freiherr von Heddesdorf.

Hr. Alexander, Freiherr von Schiro.

Hr. Johann Joseph Freiherr von Bodmann.

Hr. August, Freiherr von Bodeck.

Hr. Konstantin, Freiherr v. Welden.

Hr. Adam Friedrich von Tettenborn.

Hr. von Landenberg.

Hr. Graf Moor.

Hr. von Ramschwag.

Hr. von Welden.

Hr. von Adelsheim.

Hr. Graf Attems.

Churfürstliche Leibgarde zu Pferde.

Kapitain en Chef.

Herr Friedrich Freiherr von Ferret, Sr. churfürstl. Gnaden wirklicher geheimer Rath und Chef der Leibgarde zu Pferde.

Oberster, Freiherr von Retwiz, vide Kämmerer.

Rittmeister, Freiherr von Radenhausen, vide Kämmerer.

Kornet, Freiherr von Coudenhoven, vide Kämmerer.

Kornet, Graf Boschi, vide Kämmerer.

Wachtmeister.

Herr Gottfried Thelemann, Wachtmeister der Leibgarde und churfürstlicher Lieutenant.

Hr. Johann Schmidt, Wachtmeister und Unterlieutenant.

Auditeur.

Herr Auditeur Vogt, churfürstlicher Oberlieutenant.

Churfürstliche Schweizergarde.

Hauptmann, Herr Graf Wieser, vide Kammerherrn.

Grenadierwache.

Herr Hauptmann Zuschlag.

Hr. Oberlieutenant Keiser.

Hr. Unterlieutenant Linke.

Regierungskanzleidirektor.

Herr Anselm Franz Lieb, churfürstl. Mainzischer geheimer Rath b. R. L., auch Revisionsgerichts = Vicedirektor und Lehenprobst.

Churfürstliche Hofkammer.

Herr Johann Heinrich von Linden, churfürstl. geheimer Rath und Hofkammerdirektor.

Hr. Franz Joseph König, churfürstl. geheimer Rath und Vicehofkammerdirektor.

Hr. Johann Wilhelm Steiglehner, churfürstl. Hofkammerrath.

Hr. Johann Michael Langer, Kanzleiaccessist.

Hr. Johann Baptist Joseph Sänger, Kanzleiaccessist.

Geheime Kanzlei.

Herr Adolph, Freiherr von Bellmont, churfürstl. Hof= und Regierungsrath, zweiter Regierungs= und Kammerdirektor, Stadtschultheis und Präses der Civil= und Kriminalgerichte zu Erfurt.

Herr Hofrath Kalkhof.

Hr. Hofrath von Cunibert.

Hr. Christoph Leopold Kaisersberg, geheimer Kanzlist.

Hr. Pauly, geheimer Kanzlist.

Damen, welche sich in dem Gefolge befinden.

Se. Exzellenz die Frau Obristkämmerern von Wambold, gebohrne von Hutten.

Se. Exzellenz die Frau Oberstmarschallin von Ingelheim gebohrne von Breidenbach.

Se. Exzellenz Frau Oberststallmeisterin Gräfin von Elz, gebohrne von Boos.

Frau Hofmarschallin von Frankenstein, gebohrne von Boos nebst zwei Fräulein.

Se. Exzellenz Frau von Gymnich gebohrne von Bellbruch nebst Schwester.

Se. Exzell. Freifrau von Coudenhoven, gebohrne Gräfin von Hazfeld.

Freifrau von Ritter, gebohrne von Pöllniz, nebst drei Fräulein Töchtern.

Freifrau von Harff geb. von Kerpen.

Freifrau von Bibra gebohrne Gräfin v. Elz, nebst Tochter.

Gräfin von Spauer, gebohrne Gräfin Kinigl.

Freifrau von Fechenbach, gebohrne von Brabek.

Freifrau von Wambold gebohrne Gräfin von Stadian.

Freifrau von Specht, Bubenheim gebohrne Gräfin Kageneck.

Freifrau von Venningen, gebohrne von Andlau.

Gräfin von Fugger, gebohrne von Heddersdorf.

Stiftsdame von Wambold.

Zwei Stiftsdamen Fräulein von Frankenstein.

Se. Erzell. Frau Gr. v. d. Leyen, geb. von Dalberg nebst 1 Tochter Chanoinesse.

Fr. Gräfin von Stadian, gebohrne von Wambold.

2 Stiftsdamen von Walderdorf.

Frau von Bönenburg gebohrne von Drechsdorf.

Frau von Gemmingen nebst 2 Fräulein.

Frau Majorin von Gemmingen.

Frau von Zur Rhein.

Frau von Bodek.

Frau von Kinkel.

Churfürstlich Trierischer Hofstaat.

Se. Churfürstl. Durchl., der Hochwürdigst-Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Clemens Wenzeslaus, Erzbischof von Trier, des H. R. R. durch Gallien, und des Königreichs Arelaten Erzkanzler und Churfürst, Bischof zu Augspurg, gefürsteter Probst zu Elwangen, Administrator der gefürsteten Abtey Prüm, Königlicher Prinz in Polen und Litthauen, Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meissen, auch der Ober- und Niederlausnitz, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravenstein rc.

Ihro Königl. Hoheit, die Frau Fürstin Cunigunde von Essen und Thoren.

Namen und Charakter derjenigen, welche zur Suite Sr. Churfürstl. Durchl. des Herrn Churfürsten von Trier gehören.

Erbmarschall.

Herr Clemens Wenzeslaus, des H. R. R. und des Königreichs Ungarn Graf und edler Herr zu Elz, genannt Faust von Stromberg, Graf und Herr der Grafschaft Bukowar in Ungarn und Sclavonien, Erbherr zu Trappstadt, Vendersheim, Rödmelsheim und Layen, Herr zu Burggrafenrode und Wiersheim, Pfandherr zu Schmittburg rc. Erzstifts-Trierischer Erbmarschall und Churfürstl. Trierischer adlicher geheimer Rath.

Domcapitular-Herren.

Se. Hochwürden Erzellenz, Herr Anselm Franz Theodor Johann Nepomuk, Freyherr von Kerpen, des Erzhohen Domstifts zu Trier Domdechant, Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier geheimer Rath und Statthalter zu Trier, auch Amtsherr zu Kylburg, des hohen Domstifts Speyer Capitularherr.

Se. Hochwürden Erzell., Herr Christian Franz, Freiherr von Hacke, des Erzhohen Domstifts zu Trier Chorbischof, des hohen Domstifts Speyer Domsänger und Capitularherr, Seiner Churfürstl. Durchl. zu Trier geheimer Rath und Amtmann zu Welschbillig.

Se. Hochwürden Erzell. Herr Franz Philipp, Graf von Walderdorf zu Molsberg und Isenburg, des Erzhohen Domstifts zu Trier Chorbischof, des hohen Erzstifts Mainz und des Kollegiatstifts zu St. Victor in Mainz Capitularherr, und zu St. Georg in Limpurg Probst, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier geheimer Rath.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Johann Philipp Franz Hyacint, Graf von Kesselstadt, Herr zu Bekond, Rivenich und Thornich, des Erzhohen Domstifts zu Trier Capitularherr und erbetener Ritterrath am Niederrhein.

Se. Hochwürden Erzell., Herr Alexander Hermann Joseph, Freiherr von Merode zu Hoffalitze, des Erzhohen Domstifts Trier Chorbischof, der hohen Domstifter zu Hildesheim und Münster in Westphalen Capitularherr, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier, auch Hochfürstl. Hildesheimischer geheimer Rath, Hofkammerpräsident und Droste zu Peine.

Se.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Johann Nepomuk August Ungelter Freiherr von Deissenhausen, Episcopus Pellensis, Suffraganeus und Vicarius generalis, des hohen Domcapitels zu Augsburg Dompropst, auch Hochf. Augsburgischer geheimer Rath und Statthalter.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Sigmund Maria Freiherr von Reischach, des hohen Domkapitels zu Augsburg Dompropst, auch Hochfürstl. Augsburgischer geh. Rath und Archidiaconus.

Se. Hochfürstl. Durchl., Herr Franz Joseph Fürst von Hohenlohe-Schillingsfürst, der Erz- und Domstifter zu Cölln und Strasburg Capitularherr und Stifts-Dechant zu Ellwangen.

Se. Hochw. Gnaden, Hr. Karl Philipp, Freiherr von Kerpen, Stiftscapitular zu Würzburg und Bamberg.

Conferenz und geheime Kanzley.

Herr Joseph Ludwig Beck, S. S. Th. Dr., Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier wirklicher geheimer Rath und Referendarius im geistlichen Departement, der zu den milden Stiftungen verordneten Obercommission Präses, zu St. Martin bey Oberwesel Probst, und des Collegiatstifts zu St. Paulin bey Trier Can. Cap. und Pfarrer zu Kempenich.

Herr Johann Nepomuk Philipp Christoph Bezel, S. S. Theol. Doctor, Hochfürstl. Augsburgischer geheimer Rath und geheimer Referendarius in geistl. Sachen, der Collegiatstifter ad St. Petrum in Augsburg und Dillingen, Can. & Sacerd. Jubil. & Decan. lib. resignat. auch Ehrenglied der churfürstlichen Universität zu Trier und der bischöflichen Universität zu Dillingen, churfürstl. Hofkaplan.

Herr Christian Joseph Linz, churfürstl. Trierischer wirklicher geheimer Rath und Referendarius in Kameralgeschäften, auch Kammerdirector.

Herr Johann Nepomuk von Metzger, hochfürstl. Augspurgischer geheimer Rath und geheimer Referendarius in weltlichen Sachen.

Herr Friedrich Georg Franz Bender, churfürstl. Trierischer Hof- und Regierungs- auch Revisionsrath.

Herr Gottfried von Walmenich, churfürstl. Trierischer Hof- und Regierungsrath: auch Archivarius.

Herr Damian Cardon, churfürstl. Trierischer Hofrath.

Herr Lanius, churfürstl. Trierischer geheimer Kanzlist.

Kameraldepartement und Zahlamt.

Herr Alexander Peter Lippe, churfürstl. Trierischer Vizekammerdirektor, und Hofrath.

Hr. Philipp Ernst Ostermann, churfürstl. Trierischer Hofrath und Landrentmeister.

Hr. Johann Philipp Alexander Carove, churfürstl. Trierischer Hofrath.

Obristkämmereramt.

Se. Exzellenz, Herr Ludewig Joseph Wilhelm, Graf Boos von Waldeck, Herr zu Waldeck, Montfort und Wassenbach, Burgherr zu Sayn, kaiserl. königl. wirklicher, und Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier geheimer Rath, Obristkämmerer, Oberamtmann zu Zell und Baldeneck, des hohen Churpfälz. Löwenordens Ritter, und Churpfälz. Oberamtmann zu Simmern, auch der freien Reichsritterschaft am Niederrhein Rath.

Adeliche geheime Räthe.

Herr Friedrich Wilhelm, Freiherr von Trott, Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier wirkl. geh. Rath und Oberjägermeister.

Hr. Franz, Freiherr von Kerpen, churfürstl. Trierischer adelicher geheimer Rath und Kreisgesandter, auch Kammerherr, Amtmann zu Cochem, Uelmen und Daun, und der freien Reichsritterschaft am Niederrhein Ritterhauptmann.

Hr. Benedict Maria, Freiherr Schütz von Holzhausen, churfürstl. Trierischer adelicher geheimer Rath, Hofmarschall, Oberamtmann der Aemter Limburg, Willmar, Lamberg und Werheim, churfürstlich Mainzischer geheimer Rath, auch churfürstl. Kammerherr.

Churfürstl. Kämmerer.

Herr Anton Karl Joseph, Freiherr von Junker auf Obercontrait, churfürstl. Trierischer Kammerherr, des hohen St. Michaels-

Michaelsordens Ritter, auch churpfälzischer Obrister.

Hr. Karl, Freiherr von Kolb zu Wassenach, churfürstl. Trierischer Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Wilhelm, Freiherr von Dienheim, churfürstl. Trierischer Kammerherr, des hohen deutschen Ordens Kommandeur zu Luxemburg, auch churfürstlich Trierischer Obristlieutenant.

Hr. Joseph Nepomuk, Freiherr von Erbschenk von Schmidtburg, churfürstl. Trierischer Kammerherr, adelicher Hof- und Regierungsrath, Amtmann zu Bernkastell, Baldenau und Hunolstein, des kaiserl. königl. St. Josephsordens Ritter.

Hr. August Philipp, Freiherr von Hacke, churfürstl. Trierischer Kammerherr, adelicher Hof- und Regierungsrath und Amtmann zu Welschbillig.

Hr. Karl Freiherr von Oecle, churf. Trierischer Kammerherr, und hochf. Augsburgis. Komitialgesandter.

Hr. Christiph, Freiherr von Winkelhofen, churfürstl. Trierischer Kammerherr.

Hr. Freiherr von Eltz-Rübenach, churfürstl. Trierischer Kammerherr.

Hr. Graf von Boos zu Waldeck, churfürstl. Trierischer Kämmerer.

Truchsessen.

Herr Johann Joseph von Trapp, Edler von Ehrenschild, churfürstl. Trierischer Truchses und Grenadier-Hauptmann.

Hr. von Schleichert, churfürstl. Trierischer Truchses und Stallmeister.

Leibmedici.

Herr Johann Gottlieb Haupt, Phil. Med. und Chir. Doctor, churfürstl. Trierischer geheimer Rath und erster Leibmedicus, Sr. churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklicher Leibchirurgus, Professor zu Heidelberg und Assessor des Sanitätscollegiums zu Heidelberg.

Hr. Felix Reisinger, Med. und Chir. Doctor, churfürstl. Trierischer zweiter Leibmedicus, Leibchirurgus und Hofrath, der Königl. Academie der Chirurgie zu Paris Correspondent.

Hofkapell.

Herr Franz Friedrich Jokob Carove, churfürstl. Trierischer wirklicher geheimer Rath, des Collegiatstifts zu St. Lubentius in Dietkirchen Can. Cap.

Hr. Anton Berschens, churfürstlicher Trierischer wirkl. geistl. Rath, Hofkaplan, Hofprediger und Schloßpfarrer.

Hr. Heinrich Aloys Arnoldi, churfürstl. Trierischer geistl. Rath, des Collegiatstifts zu St. Florin in Coblenz Canonicus.

Hr. Johann Sabel, churfürstl. Trierischer Hofkaplan und Ceremoniar.

Hr. Karl Franz Gramich, churfürstl. Trierischer Sakristan.

Kammerfouriers.

Herr Johann Rennier van der Berg, churfürstl. Trierischer Kammerfourier.

Hr. Franz Coudrai, churfürstl. Trierischer Kammerfourier und Möbelverwalter.

Obermarschallamt.

Se. Exzellenz Herr Wenzeslaus, Graf von und zu Leiningen-Heidesheim, churfürstl. Trierischer geheimer Rath, Oberhofmarschall, Pfleger des Amts Buglon, Amtmann zu Monthabaur, des kaiserl. königl. St. Josephsordens Ritter, und des Schwäbischen Kreisregiments Obristwachtmeister.

Hr. Joseph Musso, churfürstl. Trierischer Haushofmeister.

Hr. Wendel Joseph Kircher, churfürstl. Trierischer Oeconomieschreiber.

Hoffouriers.

Herr Maring, Ch. Tr. Hoffourier.

Hr. Johann Riesbeck, churfürstlich Trierischer Hoffourier.

Obriststallmeisteramt.

Hr. Joseph Heinrich, Freiherr von Thünefeld, Sr. churfürstl. Durchl. zu Trier Kammerherr, Obriststallmeister, Reisemarschall, Amtmann zu Wittlich, Rittmeister der Leibgarde zu Pferd, Chef der Oeconomie und der Hofgärten, auch Intendant der Hofmusik.

Hr. Franz Xavier Denier, J. U. D. churfürstl. Trierischer Hofkaplan und Edelknaben-Hofmeister.

Churfürstlich Trierische Edelknaben.

Hr. Hubert, Graf von Savioli.

Hr. Clemenz, Freiherr v. Wildberg.

Herr

Herr Clemenz, Freiherr v. Landenberg.

Hr. Johann Nepomuk Reichlin, Freiherr von Meldegg.

Hr. Karl Freiherr von Rechberg.

Hr. Joseph, Freiherr Geyer von Schweppenburg.

2 Herren, Freiherren von Schütz.

L e i b g a r d e.

Herr Heinrich Karl, Freiherr von Breiten-Landenberg zu Wolmerath, Arras und Bulley, churfürstl. Trierischer Kammerherr, Amtmann zu Grimburg, auch Obrister der Leibgarde zu Pferd.

Hr. Joseph Heinrich, Freiherr von Thünnefeld, churfürstl. Trierischer Kammerherr, siehe oben.

Hr. Maximilian, Freiherr von Ahr, zu Antweiler, churfürstl. Trierischer Kammerherr, Cornet der Leibgarde, auch des Schwäbischen Kreises Rittmeister.

Hr. Franz Ludwig Freiherr Beissel von Gymnich, churfürstl. Trierischer Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Franz Stephan Haan, churfürstl. Trierischer Gardewachtmeister.

T r a b a n t e n.

Herr Augustin Franz Ignatz, Freiherr von Rumling, churfürstl. Trierischer Kammerherr, Grenadierhauptmann und Hauptmann der Schweitzerleibgarde.

Hr. Frank, churfürstl. Trierischer Brükkenmeister.

Hr. Johann Faßbender, churfürstl. Trierischer Jachtcapitain und Nachgänger zu Leitersdorf.

Suite Ihro Königl. Hoheit der Frau Fürstin von Essen und Thoren.

Kammerfräulein von Nauendorf.

Herr Graf von Eichholt, Obristhofmeister, Churtrierischer Kammerherr und geheimer Rath.

Herr Hofrath Schmitz.

Herr Hoffourier Hartmann.

Churfürstlich Köllnischer Hofstaat.

Der Hochwürdigst Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Maximilian Franz, Erzbischof zu Kölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien, Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heil. apostol. Stuhls zu Rom, königl. Prinz von Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog von Burgund und Lothringen, Administrator des Hochmeisterthums in Preussen, Meister Teutschen Ordens in deutsch- und welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol, Burggraf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Borkelohe, Werth, Freudenthal und Eulenberg.

Namen und Charakter derjenigen, welche zur Suite Sr. Churfürstl. Durchl. des Herrn Churfürsten von Kölln gehören.

Sr. Hochwürden Gnaden Herr Joseph des heil. röm. Reichs Erbtruchseß, Graf zu Zeyl-Wurzach, des erzhohen Domstifts zu Kölln Diaconus, Domkapitular zu Strasburg und des Freiadelichen Stifts St. Gereon zu Kölln Dechant.

Sr. Hochwürden Gnaden Herr Friederich Alexander Graf zu Oettingen und Wallerstein des Erzhohen Domstifts zu Kölln Kapitular.

Se. Exzellenz Herr Christian, regierender Graf zu Erbach Schönberg, Kommenthur zu Friesach und Sandhof, Sr. des Herrn Hoch- und Teutschmeisters churfürstlichen Durchl. wirklicher Geheimerrath Sr. K. K. Apost. Majest. Kämmerer und Generalmajor.

Se. Exz. Herr Ferdinand Ernst Graf von Waldstein, Herr zu Wartemberg Kaiserl. Königl. Kämmerer Hoch- und Teutschmeisterscher Geheimderrath, Commenthur des hohen Teutschen Ordens.

Se. Hochw. Gnaden Herr Engelbert von Wrede zu Melschede des Hochstifts Münster Domküster, Domkapitular zu Hildesheim Hochfürstl. Geheimderrath.

Tit. Herr Ferdinand Freiherr von Spiegel zum Diesenberg und Cahnstein, Hochstift Münsterischer Kapitular.

Se. Exzell. Herr Sigismund alter Reichsgraf zu Salm und Reifferscheid.

Herr zu Bedburg, Dick, Alster, Hakenbroich und Erpp, kaiserl. königl. Kämmerer, des Churfürstenthums Kölln Erbmarschall Se. churfürstl. Durchl. Obristhofmeister.

Se. Exzellenz Herr Joseph Clemens Freiherr zu Vorst, Herr zu Lombek, Lüftelberg, und Flerzheim Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Kölln adelicher Geheimer- und Hofrath, Obristkämmerer, Amtmann zu Nurburg und Adenau, dann des hochadelichen Ritterordens St. Michaelis Groskreuzherr.

Se. Exzellenz Herr Clemens August, Freiherr von Lombek Gudenau Se. churfürstl. Durchlaucht zu Kölln adelicher geheimder- und Hofrath, Obristhofmarschall, Amtmann zu Mehlen, Godesberg und Rheinberg.

Se. Exz. der Hochwürdig Hochwohlgebohrne Herr Karl Franz Friedrich Freiherr von Forstmeister zu Gelnhausen, des hohen Teutschen Ordens, Ritter, Koadjuter der Balley Koblenz, Kommenthur zu Muffendorf, Churköllnischer geheimer Konferenzminister, Kriegsrath und Generallieutenant, auch des hohen deutschen Ordens Staats- und Konferenzminister.

Se. Exz. der Hochw. Hochwohlg. Herr Franz Wilhelm Freiherr von Spiegel zum Diesenberg und Cahnstein, Domkapitular zu Hildesheim und Münster, Sr. churfürstl. Durchlaucht Konferential-Regierungsrath, Oberkommissarius des Hofbauamts, Kammerpräsident, und Curator der Universität zu Bonn.

Se. Exz. Herr Clemens, Freiherr von Weichs zu Rösberg, churfürstl. Oberjägermeister, adelicher geheimer Rath und Amtmann zu Bonn und Zeltingen.

Se. Exz. Herr Friedrich Ludoph Anton, Freiherr von Westerholdt-Giesenberg, Churköllnischer und Hochstifts Münsterscher geheimer Rath.

Se. Exz. Herr Clemens, Graf von Hatzfeld zu Schönstein, churfürstl. geheimer Rath und Generalfeldwachtmeister, Chef der churfürstl. Leibgarde.

Herr Clemens, Freiherr von Schall, churfürstl. geheimer Rath, Oberappellationsgerichtsrath und Amtmann zu Rheinbach.

Herr Karl, Graf von Spee, churf. Köllnischer adelicher geheimer Rath und Oberstküchenmeister.

Herr Anton, Graf von Belderbusch, kaiserl. königl. Kammerherr und Erzstift Köllnischer Erbhofmeister.

Herr Franz, alter Graf von Salm Reifferscheidt, Herr zu Alfter, Erzstift Köllnischer Erbmarschall.

Herr Graf von Siersdorf, königl. preußischer Kammerherr, und Erzstift Köllnischer Erbthürhüter.

Churköllnische Herren Kämmerer.

Herr Karl, Graf von Persico, churfürstl. Kämmerer, Obristlieutenant der Kavallerie und erster Lieutenant der churfürstl. Leibgarde.

Herr Franz Ludwig Karl, Graf von Groß, churfürstl. Kammerherr.

Herr Friedrich Wilhelm, Freiherr von Schorlemmer zu Overhagen, churfürstl. Kammerherr.

Herr Franz Heinrich, Freiherr von Hettersdorf, des hohen Teutschen Ordens Kommenthur zu Frankfurt und Oberamtmann zu Ellingen, churfürstl Kammerherr.

Herr Klemens Joseph, Freiherr von Calkum, genannt Lohausen, churfürstl. Kämmerer, Obristwachtmeister der Kavallerie und zweiter Lieutenant der churfürstl. Leibgarde.

Herr Karl, Freiherr von Nordeck zu Rabenau, des hohen Teutschen Ordens Ritter, und churfürstl. Kämmerer.

Herr Maximilian Friedrich, Freiherr von Lombeck-Gudenau, churfürstl. Kämmerer.

Herr Friedrich Klemenz, Freiherr von Elverfeld zu Werries, churfürstl. Kämmerer.

Herr Friedrich, Freiherr von Westerhold zum Giesenberg, churfürstl. Kämmerer.

Herr Maximilian, Graf Wolf Metternich zur Gracht, churfürstl. Kämmerer.

Herr Johann, Freiherr von Andlau, des hohen Teutschen Ordens Ritter, churf. Kämmerer und Hauptmann der churfürstl. Schweizerleibgarde.

Geheime Räthe und Referendarien.

Herr Joseph Wilhelm von Bersword churfürstl. adelicher geheimer Rath und geheimer Referendarius.

Herr

Hr. Peter Joseph Cramer von Clausbruck, geheimer Referendarius in geistlichen Sachen, des Archidiakonalstifts zu Bonn und des Kollegiatstifts zu St. Georg in Kölln Kanonikus.

Hr. Georg Joseph von Breuning, Hoch- und Teutschmeisterischer geheimer Rath und Referendarius.

Hr. Johann Gerhard Druffel, Hochstift Münsterscher geheimer Referendarius.

Truchsessen.

Herr Justus Martin Willich, churf. Unterstallmeister, Truchseß und Rittmeister.

Hr. Johann Ludwig Werner, B. R. D. churfürstl. Hofrath und Truchseß.

Vom Obristhofmeisterstaab.

Hofkapläne.

Herr Peter Joseph Pfingsten, der Kollegiatstiftskirche zu St. Severin in Kölln Kanonikus und des Archidiakonalstifts Bonn Vikarius, Sacrista.

Hr. Klemens August Ullmann, der Archidiakonalstiftskirche zu Bonn Kanonikus, Kapitular.

Hr. Johann Gottfried Brewer, churfürstl. Hofkaplan.

Hr. Gerard Frings, churfürstl. Hofkaplan und Edelknabenpräceptor.

Churfürstliche Leibgarde.

Hauptmann.

Se. Exzellenz, Herr Graf von Hazfeld, s. oben.

Erster Lieutenant.

Herr Graf von Persico, s. Kämmerer.

Zweiter Lieutenant.

Herr Freiherr von Calkum, s. Kämmerer.

Kornet.

Herr Wilhelm, Freiherr von Wiedenbruck, Kornet der churfürstl. Leibgarde und Kornet der Münsterschen Kavallerie.

Wachtmeister.

Herr Friedrich Hünnersdorf.

Chirurgus.

Herr Johann Friedrich Neunand.

Leibchirurgus.

Herr Martin von Ney, churfürstl. Leibchirurgus, Doctor und Professor der Chirurgie.

Hofmedikus.

Herr Markmüller, Doctor der Arzneigelahrtheit.

Obristkämmererstab.

Kammerfourier.

Herr Johann Philipp Nerius Maria Vogel, churfürstl. Hofkammerrath.

Kammerdiener.

Herr Joseph Eich.

Hr. Johann Baptist Thielen.

Hr. Franz Heibel.

Hr. Clemenz August Henri, auch Hoftapezierer.

Obristhofmarschallstab.

Oekonomiekommission.

Herr Franz Heide, churfürstl. Oekonomierath.

Hr. Anton Joseph Velten, Oekonomiekommissionskanzlist.

Hr. Stephan Röser, Oekonomiekassirer.

Hr. Paul Thelen, Hofkontrolor.

Hr. Anton Franz Renard, Hofkontrolor.

Hr. Kornelius Michael Geyer, Hofeinkäufer.

Hr. Clemenz August Ailly, churfürstl. Hoffourier.

Kellermeister.

Herr Johann Baum.

Hr. Adam Baum.

Oristallmeisterstab.

Herr Abbe Martin Kaipf, churfürstl. geistlicher Rath und Hofmeister der churfürstl. Edelknaben.

Hr. Frings, s. Hofkapläne.

Hr. Johann Stupp, Vicehofmeister der churfürstl. Edelknaben.

Edelknaben.

Herr Karl, Freiherr von d'Alix.

Hr. Andreas, Freiherr von Plettenberg-Engsfeld.

Hr. Kaspar Philipp, Freiherr von Spiegel zum Diesenberg.

Hr. Clemenz Wenzeslaus, Freiherr von Freiberg.

Hr. Kaspar, Freiherr von Weichs zur Wenne.

Herr Clemenz, Freiherr von Drost zu Senden.

Hr. Franz, Freiherr von Waldenfels.

Hr. Clemenz, Freiherr v. Waldenfels.

Von der Reitschule.

Oberbereiter Herr Willich, s. Truchsessen.

Hr. Jokob Klemmer, Unterbereiter.

Hr. Anton Auberger, Unterbereiter.

Hr. Heinrich Tournay, Roßarzt.

Von der churfürstl. geheimen Staatskanzlei.

Herr Ferdinand Forlivesi, churfürstl. Hofkammerrath und geheimer Konferenzsekretair.

Hr. Karl Joseph Wrede, geheimer Kabinetssekretair.

Protektion.

Monsieur et Madame de Bellye.

Hofdamen und Hofkavaliers.

Frau Gräfin von Ugarte.

Herr Baron von Miltiz, kaiserlicher königlicher Kammerherr und Generalmajor.

Herr Baron von Kempelen, kaiserl. königl. Kammerherr und Generalmajor.

Herr Alexander, Freiherr von Sekkendorf, des hohen Teutschen Ordens Komменthur, kaiserl. königl. Kammerherr und Obrist.

Uebrige Suite.

Herr Sekretair Girtler.
— Schönowsky, Kanzlist.
— de Leenherr.
— de Marktmüller.

Wahlbothschaften.

Churmainzische Wahlbothschaft.

Namen und Charakter der zur Bothschaft gehörigen Herren.

Se. Exzellenz, Herr Georg Karl, Freiherr von Fechenbach in Laudenbach, des Erzhohen Domstifts Mainz Domdechant, der Kathedral- und Ritterstifter zu Würzburg und Komburg Kapitular, K. K. wirklicher geheimer Rath, wie auch Churmainzischer geheimer Rath und Statthalter, der Würzburger Julier-Universität zur Zeit Rector-Magnificus. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exzellenz, Herr Clemens August, Freiherr von Westphalen zu Fürstenberg, K. K. wirklicher geheimer Rath, und Chur-Mainzischer geheimer Staats- und Konferenzminister. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin.

Freifrau von Westphalen, gebohrne von Buchholz.

Se. Exzellenz, Herr Philipp Karl, Freiherr Deel von Deelsburg, Chur-Mainzischer wirklicher geheimer Staatsrath, Director der geheimen Hofkanzlei, und Staatsreferendarius der Reichs- und auswärtigen Geschäfte. Dritter Herr Wahlbothschafter.

Herr Johann Richard Roth, Chur-Mainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, des Staats- und Lehnrechts ordentlicher Professor, auch Reichs- und Kreisarchivarius, churf. Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

Churmainzischer Gesandschafts-Marschall- und Cavaliere.

Herr Heinrich, des heil. röm. Reichs Graf zu Spauer, Pflaum und Valör, Erbmundschenk von Tyrol, Churmainzischer Kämmerer, wirklicher Hof- und Regierungs- auch Hofgerichtsrath und Oberamtmann zu Bischofsheim, Gesandtschafts-Marschall.

Herr Philipp Karl, des heil. röm. Reichs Graf von Fugger zu Kirchheim, Chur-Mainzischer Kämmerer, wirklicher Hof- und Regierungsrath, auch Ritter des Churbayrischen St. Georgenordens. Gesandschafts-Cavalier.

Herr Karl, Freiherr von Specht zu Bubenheim, Chur-Mainzischer Kämmerer. Gesandtschafts-Cavalier.

Herr Friedrich Karl August, Freiherr von Dallwigk zu Lichtenfels-Schaumburg, Chur-Mainzischer Kämmerer, und wirklicher

cher Hof- und Regierungs- auch Hofgerichtsrath. Gesandtschafts-Cavalier.

Herr Johann Philipp, Freiherr von Heddersdorf, Chur-Mainzischer Hofjunker und Oberlieutenant.

Herr Johann Daniel von Jaster, Chur-Mainzischer Obristlieutenant und Truchseß.

Churmainzische Wahlbothschafts-Kanzlei.

Herr Philipp Nepomuk Seitz, geheimer Hofkanzlist, Legations-Secretarius und Dictator.

Herr Johann Baptist Kissel, Reichs- und Kreisarchiv-Registrator.

Hr. Heinrich Miller, geheimer Hofkanzlist.

Hr. Leopold Kaisenberg, geheimer Protocollist und Hofkanzlist.

Hr. Franz Joseph Seitz, Legationskanzlist.

Churmainzischer Edelknaben-Präceptor.

Herr Joseph Weinrich, auch churf. Hofkaplan.

Churfürstl. Edelknaben.

Herr Alexander Freiherr von Welden.

Hr. Johann Joseph, Freiherr von Bodmann.

Hr. August, Freiherr von Bodek.

Hr. Heinrich Karl, Freiherr von Landenberg.

Churmainzischer Haushofmeister und Officianten.

Herr Heinrich Anton Aull, Churmainzischer Haushofmeister und Marschallamts-Beisitzer.

Hr. Franz Baratino, Churmainzischer Reisefourier. Gesandtschaftshoffourier.

Hr. Karl Hiltenbrand, gesandtschaftlicher Reisefourier.

Churtrierische Wahlbothschaft.

Se. Exzellenz, Herr P. F. W. N. Graf von Walderdorf zu Molsberg und Isenburg, kaiserl. königlicher geheimer Rath, Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Trier geheimer Rath, des Erzhohen Domstifts zu Trier Probst, des hohen Domstifts zu Speier Kapitular, Probst der Kolegiatstifter zu St. Paulin und St. Simeon in Trier, auch des Churbayerschen St. Georgordens Groskommenthur. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exz., Herr Ferdinand Freiherr von Duminique, Ihro röm. kaiserl. Majestät wirklicher geheimer Rath, churfürstl. Trierischer dirigirender Staats- und Conferenzminister, Oberstallmeister, und des hohen Königlich-Polnischen weissen Adlerordens Ritter. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Se. Exz. Herr Johann Aloys Joseph Hügel, churfürstl. Trierischer wirklicher geheimer Staatsrath und geheimer Hofkanzleidirektor. Dritter Herr Wahlbothschafter.

Herr Friedrich Freiherr von Esch, churfürstl. Trierischer Kämmerer, Amtmann in der Bergpflege, auch des kaiserl. königl. St. Josephsordens Ritter, churfürstl. Trierischer Gesandtschaftsmarschall.

Hr. Karl Alexander Friedrich, Freiherr von Trautenberg, churfürstl. Trierischer Kämmerer und Hauptmann.

Hr. Clemenz Karl August, Freiherr von Freiberg zu Ranau, churfürstl. Trierischer geheimer Rath und Kämmerer, auch des kaiserl. königl. St. Josephsordens Ritter.

Hr. Karl Heinrich, Freiherr von Beider zu Mahlberg, churfürstl. Trierischer Kämmerer.

Hr. Karl Alexander, Freiherr von Warsberg, churfürstl. Trierischer Kämmerer.

Hr. Johann Joseph von Trapp, Edler von Ehrenschild, churfürstl. Trierischer Grenadierhauptmann und Truchses.

Hr. Johann Jakob, des heil. römis. Reichs Ritter und Edler von Vacano, churfürstl. Trierischer wirklicher Hof und Regierungsrath. Wahlbothschafts-Sekretair.

Hr. Johann Furius, des Collegiatstifts zu St. Paulin in Trier Canonicus, und Sekretair des ersten Churfürstlich-Trierischen Herrn Wahlbothschafters Exzellenz.

Herr

Herr Johann Heinrich Liel, churfürstl. Trierischer Hofgerichtsrath, auch Sekretair bey des zweiten Herren Wahlbothschafters Exzellenz.

Hr. Heinrich Bleul, churfürstl. Trierischer Hofgerichtsrath und geh. Registrator.

Hr. Johann Jakob Fleck, churfürstl. Trierischer geheimer und Wahlbothschaftskanzlist.

Hr. Heinrich Joseph Seidenberger, churfürstl. Trierischer geheimer und Wahlbothschaftskanzlist.

Churf. Trierischer Edelknaben-Hofmeister.

Herr P. Aloysius Milius.

Churf. Trierische Edelknaben.

Herr Clemenz Wenzeslaus Freiherr von Kerpen.

Hr. Clemenz Freiherr von Esch.

Hr. Friedrich Freiherr von Esch.

Hr. Franz Ludwig Freiherr von Esch.

Fremde.

Herr Peter Anton Frank, churfürstl. Mainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, auch ordentlicher Lehrer des Staatsrechts und der Reichsgeschichte auf der hohen Schule zu Mainz.

Hr. Matthias Faßbender, Doctor der Rechte aus Trier.

Churköllnische Wahlbothschaft.

Se. Excellenz der regierende Herr Franz Wilhelm, Graf zu Oettingen - Baldern und Sötern, des erzhohen Domstifts zu Kölln Probst und Thesaurar. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exzellenz, Herr Johann Christian Joseph, Freiherr von Waldenfels, kaiserl. königl. wirklicher geheimer Rath, Churköllnischer erster Staats- und Konferenzminister. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Herr Clemenz August, Freiherr von Schall, Churköllnischer Kammerherr, geheimer und Oberappellations-Gerichtsrath, Oberamtmann zu Rheinbach. Wahlbothschaftsmarschall.

Gesandtschafts-Kavaliere.

Herr Franz Ludwig Karl, Graf von Groß, Churköllnischer Kammerherr.

Hr. Karl, Freiherr von Nordeck, zu Rabenau, des hohen Teutschen Ordens Ritter, churfürstl. Köllnischer Kammerherr, Hof- und Teutschmeisterischer Hof-, Regierungs- und Kammerrath.

Hr. Maximilian Friedrich, Freiherr von Lombeck-Gudenau, churfürstlicher Kammerherr.

Wahlbothschaftskanzlei.

Herr Ignatz Friedrich von Gruben, churfürstlich Köllnischer geheimer Legations- und Regierungsrath. Wahlbothschaftsrath und Protocollant.

Hr. Johann Ludwig Werner, beyder Rechte Doktor, Churköllnischer Hofrath und Truchseß.

Hr. Kaspar Joseph Biegeleben, Churköllnischer Hofrathsreferendar.

Hr. Franz Pick, Canonicus des freiadelichen Damenstifts zu Neuß und Sekretair des ersten Herrn Wahlbothschafters.

Hr. Franz Ernst von Lünikhausen, Oetting-Balderscher Hofrath und Sekretair des ersten Herrn Wahlbothschafters.

Hr. Moriß Ferdinand Fischenich, Secretair des zweiten Herrn Wahlbothschafters.

Hr. Johann Heinrich Fröauf, geheimer und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Wolff, geheimer und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Johann Heinrich Reyner Stupp, Vice-Hofmeister der churfürstlichen Edelknaben.

Edelknaben.

Herr Franz, Freiherr von Waldenfels.

Hr. Ferdinand, Freiherr von Waldenfels.

Hr. Anton Wohack, Churköllnischer Gesandtschafts-Fourier.

Königlich = Churböhmische Wahlbothschaft.

Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Anton Theodor Erzbischof von Ollmütz, des heil. röm. Reichs Fürst, Herzog der Königl. Böhmischen Kapelle, auch zu Colloredo und Waldsee Graf. Erster Königl. Churböhmischer Wahlbothschafter.

Se. Exzell. Herr Franz Karl Georg, des heil. röm. Reichs Graf von Metternich=Winneburg und Beilstein, des Nieder=rheinisch=Westphälischen Reichsgrafen=Kollegii, Katholischen Theils, Director, des Königl. Ungarischen St. Stephanordens Großkreuz, Sr. Apostolischen Majestät Kämmerer, wirklicher geheimer Rath, und bevollmächtigter Minister an den Churhöfen zu Trier und Kölln, wie auch am Westphälischen Kreis. Königl. Churböhmischer zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzell. die Frau Reichsgräfin Beatrix von Metternich = Winneburg, gebohrne Gräfin v. Kageneck, Sternkreuzordens = Dame.

Tochter: Fräul. Kunigunde Pauline Gräfin von Metternich, Dame des Stifts zu Remiremont.

Se. Exzell. Herr Joseph, Freiherr von Bartenstein, des Königl. Ungarischen St. Stephansordens Commandeur, weil. Sr. Kaiserl. Königl. Majestät Reichshofrath. Dritter Königl. Churböhmischer Herr Wahlbothschafter.

Schwägerin: Freifrau von Bartenstein, gebohrne von Oseji.

Herr von Heß, Sr. Kaiserl. Königl. Apostol. Majestät wirklicher Reichshofrath.

Herr Karl Daiser von Sylbach, Königl. auch Bothschaftsrath.

Herr Franz Graf von Saurau, Königl. Kämmerer, Nieder=Oesterreichischer Regierungsrath und Stadthauptmann in Wien, Königl. Churböhmischer Gesandtschafts = Marschall.

Canonici a Latere.

Herr Franz, Graf von Migazzi, Domherr zu Passau und Ollmütz, infulirter Scholasticus zu Ollmütz.

Herr Graf Aloysius Krakowsky von Kollowrat, Domherr zu Ollmütz.

Herr Graf Thaddeus von Trautmannsdorf, Domherr zu Ollmütz.

Gesandschafts=Kavaliere.

Herr Graf von Pergen, Nieder=Oesterreichischer Regierungsrath.

Herr Karl Leonhard, Graf von Harrach, Secretair der Churböhmischen Hofstelle.

Herr Graf Johann Colloredo.

Herr Graf Wurmser.

Herr Graf Leopold Podstazky=Lichtenstein.

Herr Graf Clemenz Wenzeslaus von Metternich.

Herr Graf Joseph von Metternich, Domizellar im hohen Domstift zu Mainz.

Herr Graf Maximilian Christoph von Degenfeld = Schomburg.

Herr Anton, Freiherr von Bartenstein.

Herr Freiherr von Stauffenberg,

Herr Freiherr von Münch.

Bothschafts=Cavaliere.

Herr Freiherr von Kruft.

Herr von Urbain.

Wahlbothschafts=Kanzlei.

Herr Anton von Haas, Churböhmischer Bothschafts=Official.

Herr von Dürrfeld, Churböhmischer Bothschafts=Official.

Edelknaben.

Herr Graf Franz Zierotin.

Hr. Karl, Freiherr von Lilien.

Hr. Nepomuk, Freiherr von Tinti.

Hr. Ferdinand von Hauer.

Hr. von Neumann, Königl. Kammerdiener und Churböhmischer Quartiermeister.

Hr. Caballini von Ehrenberg, Quartiermeister=Amts=Official.

Ceremoniarien Sr. Hochfürstl. Gnaden des Hrn. Erzbischofs von Ollmütz.

Herr Joseph Suppe, Dr. Theol.

Hr. Franz Augustin.

Churpfälzische Wahlbothschaft.

Se. Exzell. Herr Franz Albert Leopold, Reichsgraf von Oberndorf, des hohen Maltheserritter-Ordens Groß-Balley vom Herzogthum Neuburg, Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalz-Baiern Kämmerer, wirklicher geheimer Staats-, Conferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim, des churpfälzischen Salinendepartements, der Jagd-, Schiffe-, Chausee-, Commercien- und Seidenbau-Intendance Intendant, auch der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu Mannheim Präsident. Erster Herr Wahlbothschafter.

Se. Exzell. der Hochwohlgebohrne Herr Friedrich Reichsfreiherr von Hertling, churfürstlicher wirklicher geheimer Staatsrath, und geheimer Referendar in Commissarial-, Kreis-, Münz- und Bergwerks-, in Kirchen- und Religions-, dann Gülich und Bergischen Hoheits-Jurisdictionalien, Lehen- und Justizsachen. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Churfürstl.-Pfälzische Kämmerer.

Herr Joseph des heil. röm. Reichs Graf von Taufkirchen, auf Guttenburg, zu Kazenberg und Haidenburg, churfürstlicher Kämmerer, des hohen Ritterordens des heiligen Georgs Ritter. Wahlbothschafts-Marschall.

Herr Christian August Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Königsfeld, auf Zaiz und Pfackofen, Herr der Herrschaft Zaizkofen, zu Alteneglofsheim, Trifftlfing, Langenerling, Hellkofen, Moosthening, Laaberweinting und Schallenkofen, dann zu Offenberg, Wildenforst und Neuhausen, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, churfürstl. Kämmerer, wirklicher Hof- und Regierungsrath zu Landshut, auch der löblichen Landschaft in Baiern Landsteuer Rent-Amts Landshut.

Herr Clemenz, des heil. röm. Reichs Graf von Törring zu Seefeld, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, auch des hohen Maltheserordens Ehren-Ritter, churfürstl. Kämmerer und wirklicher Hofrath, auch Vice-Intendant von der churfürstl. Hofmusik und dem Theater.

Herr Franz Xaver, Reichsfreiherr von Lerchenfeld-Ammerland und Unterprenberg auf Siesbach, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, churfürstl. Kämmerer, auch wirklicher Hof- und Hofkammerrath.

Herr Philipp Alexander, des heil. röm. Reichs Graf von Vieregg, des hohen Ritterordens des heil. Georgs Ritter, auch des hohen Maltheserordens Ehrenritter, churfürstl. Kämmerer, und der löbl. Leibgarde der Hatschier Rittmeister.

Herr Johann Baptist Fugger, Reichsgraf von Kirchberg und Weissenhorn zu Zinneberg, churfürstl. Kämmerer und wirklicher Hofrath.

Churfürstlich Pfälzische Truchsessen.

Herr Friedrich Joseph, Freiherr von Reibeld, churfürstl. Truchseß, wirklicher adelicher Regierungsrath und Oberamtmann zu Germersheim.

Hr. Christian Joseph, Freiherr von Fick, churfürstl. Truchseß, wirklicher Regierungs- und Hofgerichtsrath.

Hr. Wilhelm von Weiler, churfürstl. Regierungs- und Hofgerichtsrath. Erster Wahlbothschafts-Secretair.

Hr. Franz Ludwig Schmiz, churfürstl. wirklicher Rath und geheimer Secretair. Zweiter Wahlbothschafts-Secretair.

Hr. Philipp Vaquier de la Barthe, Canonicus in München und churfürstl. geheimer Secretair.

Churfürstliche Edelknaben.

Herr Thadä Anton, Freiherr von Vieregg.

Hr. Karl Theodor, Marquis d'Antici.

Wahlbothschafts-Kanzley.

Herr Georg Schlösser, churfürstl. wirklicher Rath und geheimer Secretair.

Hr. Karg, wirklicher geheimer Secretair und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Franz Adam Schmiz, Stadtgerichts-Assessor zu Mannheim und Wahlbothschafts-Kanzlist.

Hr. Müller, churfürstl. geheimer Registratur-Accessist.

Hr. Johann Theodor von Lippert, Kanzlei- und Gesandtschafts-Zahlamts-Accessist.

Hr. Joseph Stürzer, Lic. Juris und Gesandtschafts-Kanzlei-Accessist.

Herr

Herr Johann Nepomuk Edler von Weizenfeld, des heil. röm. Reichs Ritter, churfürstl. wirklicher Hofkammerrath und Gesandtschafts-Zahlmeister.

Hr. Franz Xaver Menrad von Vorwaltern, churfürstl. wirklicher Hofrath und Kammerfourier.

Hr. Johann Melchior Güthe, churpfälzischer und Baierischer wirklicher Medicinalrath, Academicus und Wahlbothschafts-Medicus.

Hr. Goes, Schatzmeister von Mannheim.

Hr. Nicola Care, churfürstl. Residenzpfleger in München und Gesandtschafts-Gardemeuble.

Hr. Joseph Verüff, Bayerischer Patricier und Obristhofmarschall. Staabs- und Bothschaftssekretair.

Hr. Valentin Schreiner, churfürstl. Bereiter.

Hr. Egidius Franz, Gesandtschaftsfourier.

Chursächsische Wahlbothschaft.

Se. Exzellenz, Herr Heinrich Adolph, Graf von Schönberg, Sr. churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminister. Erster Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, die Frau Reichsgräfin von Schönberg gebohrne von Zanthier.

Sekretair: Herr Rudolph Hommel, Mag. Phil.

Se. Exzellenz, Herr Andreas, des heil. röm. Reichs Graf von Riaucour, Herr der Grafschaft Derewnia, der Rittergüter Crosta, Putzkau, Zockau, Gintersdorff, Gaußig, Golens, Diehmen, Medewitz, Drauschkowitz, Rodewitz, Malschwitz, Kron Förstgen, Guttau, Brösa und Gleina, wie auch der immediaten Güter Binau, Eichelsheim, und zu Sindelsheim, Hillesheim, Ilbesheim und Weinheim, Sr. churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminister, und ausserordentlicher Gesandter an den Höfen zu Koblenz und München, des Königlich Polnischen weissen Adler und St. Stanislai, auch Churpfälzischen Löwenordens Ritter. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, die Frau Reichsgräfin von Riaucour, gebohrne Freifrau von Wrede.

Tochter: Ihro Exzell., Frau Gräfin von Schall, gebohrne Gräfin von Riaucour.

Sekretair: Herr Heinrich Schulz.

Seine Exzellenz, Herr Otto Ferdinand, Graf von Löben, Sr. churfürstl. Durchl. zu Sachsen wirklicher geheimer Rath und Konferenzminister, Ritter des Johanniterordens. Dritter Herr Wahlbothschafter.

Sekretair: Herr G. Richter.

Gesandtschafts-Marschall.

Herr Johann Wilhelm, Freiherr von Keyserlingk, Chursächsischer Kammerjunker und Gesandtschafts-Marschall.

Gesandtschafts-Kavaliere.

Herr Friedrich Ernst von Polenz, churfürstl. Sächsischer Kammerjunker.

Hr. Johann Friedrich, Marquis de Piatti, churfürstlich Sächsischer Kammerjunker.

Hr. Karl Ehrenreich von Könneritz, Churfürstlich-Sächsischer wirklicher Hof- und Justitzrath und Kammerjunker.

Hr. Georg, Graf von Einsiedel, churfürstl. Sächsischer Kammerjunker.

Churfürstliche Schweitzerleibgarde.

Herr Franz Raymond, Chevalier du Brechet, churfürstl. Sächsischer Obrister und Capitainlieutenant der Schweitzerleibgarde.

Hr. Karl Magnus Swoboda von Nicklewitz, churfürstl. Sächsischer Major und Premierlieutenant der Schweitzerleibgarde.

Gesandtschafts-Kanzlei.

Herr Karl Gottlob Günther, Chursächsischer Hofrath, Kanzleidirektor und Protocollant.

Hr. Christian Wilhelm Müller, Appellationsgerichts- und Legationssekretair.

Hr. Heinrich Gottlob Zacharias, churfürstl. geheimer Registrator.

Herr Johann Gottlob Krempe, churfürstl. geheimer Kanzlist.

Hr. Johann Friedrich Kost, churfürstl. geheimer Kanzlist.

Hr. Christian Friedrich Richter, churfürstl. geheimer Kanzlist.

Hr. A. G. Gebhard, als Accessist.

Hr. Johann Andreas Dauderstädt, Kanzleiaufwärter.

Silberpagen.

Herr Cajetan, Graf von Edling.

Hr. Johann Ferdinand von Meßrad.

Hr. Karl Ludwig von Polenz.

Hr. Paul Aemilius Ferdinand, Marquis de Piatti.

Hr. Friedrich Joseph Flätschger, churfürstl. Sächsischer geheimer Kämmerer.

Hr. Kuhno, churfürstl. Sächsischer Hofkassier.

Hr. Blaßmann, churfürstl. Sächsischer Hoffourier.

Hr. Johann Ernst Rudolph Eckhard, Gesandtschaftsstallmeister.

Königl. Churbrandenburgische Wahlbothschaft.

Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Fürst von Osten, genannt von Sacken, Königl. Preußis. Oberkammerherr, und wirklicher geheimer Staatsminister, Ritter des schwarzen Adler=, Andreas= und Alexander=Newskyordens. Erster Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Hochfürstl. Gnaden, die Frau Fürstin von Osten, genannt von Sacken, geb. Baron. von Dieskau, nebst:

Fräulein Louise, Gräfin von Hoym.

Sekretair: Herr Rainoldi.

Se. Exzellenz, Herr Johann Eustachius, Graf von Schlitz, genannt von Görz, Königl. Preußis. wirklicher geheimer Staats= und Kriegsminister, Grand-Maitre de la Garderobe, und bevollmächtigter Gesandter bey der allgemeinen Reichsversammlung zu Regensburg, der kaiserlichen freien Reichsburg Friedberg Regimentsburgmann, des St. Josephsordens Commandeur und Großkreutz. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, des heil. röm. Reichs Gräfin von Schlitz, genannt von Görz, gebohrne von Uechteritz.

Töchter: Fräulein Karoline, Gräfin von Schlitz, genannt von Görz.

Fräulein Luise, Gräfin von Schlitz, genannt von Görz.

Sekretair: Herr Karl Philipp Kaufmann.

Gesandtschafts=Kavaliere und Räthe.

Herr Bernard Wilhelm, Freiherr von Schack, Ritter des Johanniterordens, Gesandtschafts=Marschall und Legationsrath.

Hr. Otto Graf van Kaiserling, königl. Preußis. Kammerherr und Legationsrath.

Hr. Ferdinand Wilhelm, Freiherr von Katt, königl. Preußis. Kammerherr und Legationsrath.

Hr. Freiherr von Klincksporn, königl. Preußischer Kammerherr und Legationsrath.

Hr. Georg Karl Vollrath, Freiherr von Buch, Ritter des Johanniterordens und Legationsrath.

Hr. Hanns, Freiherr von Labes, Domdechant zu Kollberg in Pommern, und Legationsrath.

Hr. Freiherr von Rechberg, Ritter des Pfälzischen Georgenordens, und Legationsrath.

Hr. Paul Emil, Freiherr von Geertz, Kapitular des St. Nicolaistifts in Magdeburg und Churbrandenburgischer Gesandtschafts=Kavalier.

Hr. Christian Ernst, Freiherr von Rötenhahn, Churbrandenburgischer Gesandtschafts=Kavalier.

Hr. Reitemeyer, königl. Preußis. Legationsrath und Protokollant.

Hr. Reuther, königl. Preußis. Legationssecretair.

Hr. Kloß, königl. Preußis. Legations=Kanzlist.

Edelknaben.

Herr von Frankenberg, königl. Leib= und Gesandtschaftspage.

Hr. von Bornstädt, königl. Leib= und Gesandtschaftspage.

Hr. Johann Friedrich Neuhaus, Gesandtschaftsfourier.

Königl. Churbraunschweigische Wahlbothschaft.

Se. Exzellenz, Herr Ludwig Friedrich, Freiherr von Beulwitz, Königlich Grosbrittanischer und Churfürstlich Braunschweigisch-Lüneburgischer Staatsminister und wirklicher geheimer Rath. Erster Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, Freifrau von Beulwitz, gebohrne von Kiepen.

Tochter: Fräulein von Düring.

Se. Exzellenz, Herr Diedrich Heinrich, Freiherr von Ompteda, Königlich-Grosbrittannischer und Churfürstlich-Braunschweig-Lüneburgischer Comitial-Gesandter bey der Reichsversammlung zu Regensburg, und bevollmächtigter Minister am Churpfälzischen Hofe zu München. Zweiter Herr Wahlbothschafter.

Gemahlin: Freifrau von Ompteda, gebohrne von Kiepen.

Gesandschafts-Marschälle und Kavaliere.

Hr. Ernst, Freiherr von Steinberg, königl. Grosbrittannischer Kammerjunker und des Johanniterordens Ritter. Erster Gesandtschafts-Marschall.

Hr. Hans Albrecht, Freiherr von Mahlzahn, königl. Grosbrittanischer Kammerjunker und des Johanniterordens Ritter. Zweiter Gesandtschafts-Marschall.

Hr. Freiherr von Löw, königl. Grosbrittannischer Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Adolph, Freiherr von Strahlenheim, zu Northeim, Oberforstmeister in den Fürstenthümern Göttingen und Grubenhagen.

Hr. Karl August von Lichtenstein, kön. Churbraunschweigischer Hofjunker.

Hr. Friedrich Otto, Graf von Kielmannsegge, königl. Churbraunschweigischer Hofjunker.

Hr. Ludolff Friedrich von Laffert, kön. Churbraunschweigischer Hof- und Kanzleirath.

Hr. Ludwig Friedrich Graf von Kielmannsegge

Hr. Karl Friedrich Alexander von Arenswald.

Hr. Anton Freiherr von Beulwitz.

Hr. Karl Freiherr von Ompteda.

Hr. Friedrich Freiherr von Ompteda.

Edelknaben.

Hr. Sigismund Ludwig Karl von Falkenstein.

Hr. August Friedrich Heinrich von Hodenberg.

Wahlbothschafts-Kanzlei.

Herr Dr. Johann Stephan Pütter, königl. Grosbrittannischer und Churbraunschweigischer geh. Justitzrath.

Hr. Johann Christian Kestner, kön. churfürstl. Braunschweigischer Archivrath, auch Land- und Lehensfiskal. Erster Legations-Secretair.

Hr. Christoph Karl von Reiche, königl. churfürstl. braunschweigischer Kommerzrath und geheimer Kanzleisecretair. Zweiter Legationssecretair.

Hr. Franz Heinrich Kraft, königl. churfürstl. Regierungskanzlist, als Legationskanzlist.

Herr Christoph Friedrich la Grange, königl. churfürstl. Legationskanzlist.

Hr. Conrad Ernst Schlüter, königl. churfürstlich. Braunschweigischer Zahlmeister.

Hr. Christoph Heinrich Scheele, königl. churfürstl. Braunschweigischer Zahlcommissair.

Hr. Friedrich Gottlieb Callin, königl. churfürstl. Oberbereiter, Gesandtschaftsstallmeister.

Hr. Johann Heinrich Wedekind, Edelknabenhofmeister.

Hr. Zacharias Martin, königl. churfürstl. Gesandtschaftsfourier.

Des heil. röm. Reichs Erbämter.

Namen und Charakter der zu den Erbämtern gehörigen Herren.

Erbmundschenk.

Herr Michael Joseph, des heil. röm. Reichs Graf von Althann, Freiherr auf Goldburg und Mutterstädten, Sr. R. K. K. A. Majestät wirklicher Kämmerer, und des heil. röm. Reichs Erbmundschenk.

Erbtruchseß.

Se. Exzellenz, Herr Maximilian, des heil. röm. Reichs Erbtruchseß regierender Reichsgraf zu Zeil und Trauchburg, churpfalzbairischer wirklicher geheimer Rath.

Hr. Leopold Reichs Erbtruchseß, Graf von Zeil Wurzach.

Hr. Johann Jacob von Jenisch, Edler von Lauberszell, des heil. röm. Reichs Ritter und Bürgermeister zu Kempten.

Hr. Joachim Fidel von Gimmi, Kanzlei-Director.

Hr. Joseph Wocher, Kanzleirath.

Erbmarschall.

Se. Exzell. Herr Johann Friedrich Ferdinand, ältester Amtsführender, des heil. röm. Reichs Erbmarschall, regierender Graf und Herr zu Pappenheim, Herr auf Rotenstein, Calden und Bellenberg ꝛc., kaiserl. königl. wirklicher geheimer Rath, dann Sr. churfürstl. Durchl. zu Pfalzbaiern Statthalter zu Ingolstadt, General-Inspector der sämtlichen churfürstl. Truppen, General der Kavallerie, Inhaber eines Grenadier-Regiments, Canzler und Ritter des St. Huberts: wie auch des Löwenordens Ritter, ꝛc.

Gemahlin: Ihro Exzellenz, Frau Elisabetha Augusta Gräfin von Pappenheim, gebohrne Gräfin zu Leiningen Westerburg.

Nichte: Fräulein Augusta Elisabetha, Gräfin zu Sayn-Wittgenstein.

Sohn: Herr Karl Theodor Friedrich, Reichserbmarschall, Graf zu Pappenheim, ꝛc. Lieutenant des I. Churpfalzbairischen Grenadier-Leib-Regiments.

Neffe: Herr Friedrich Ferdinand, Reichserbmarschall, Graf zu Pappenheim, ꝛc. Lieutenant bei dem Churpfalzbaierischen Graf Preysing. Infanterie-Regiment.

Kavalier.

Herr Karl Theodor, Freiherr von Halberg, Obristwachtmeister bey dem Churpfalzbaierischen Graf Rambald. Infanterie-Regiment.

Edelknaben.

Herr Ludwig, Freiherr von Leonrodt.

Hr. Karl, Freiherr von Hellersberg.

Hr. Friedrich Ernst Schnetter, Reichs-Quartiermeister, und Hochgräfl. Pappenheim. Regierungs-Kanzlei-Director.

Hr. Johann Georg Löblein, Regierungs-Kanzlei- und Consistorialrath.

Hr. Johann Wilhelm Freyer, Reichsfourier, und Hochgräfl. Kabinets-Secretair.

Hr. Franz Karl von Leveling, B. R. D. und Reichserbmarschallamts-Secretair.

Hr. Karl Tabin, Reichs-Profoß.

Erbkämmerer.

Se. Hochfürstl. Durchl., Herr Anton Aloys, regierender Fürst zu Hohenzollern-Sigmaringen, Burggraf zu Nürnberg, des heil. röm. Reichs Erbkämmerer.

Se. Hochwürden Gnaden, Herr Graf Meinrad von Hohenzollern-Hechingen, des hohen Domstifts Konstanz Kapitularen.

Herr Freiherr von Speth-Gamertingen, kaiserl. königl. Kammerherr und Ritterrath.

Hochfürstl. Suite.

Herr Freiherr von Schilling.

Hr. Freiherr von Laßberg.

Hr. J. B. de Raët.

Hr. R. P. de Raët.

Hr. geheimer Rath von Mayersburg.

Hr. Hauptmann Stressel, Hochfürstl. Stallmeister.

Hr. Lieutenant Kopf, Hochfürstl. Stallmeister.

Erbschatzmeister.

Se. Exzellenz, der Hochgebohrne Herr, Herr Prosper, des heil. röm. Reichs Erbschatzmeister, Burggraf zu Rheinegg, Magnus zu Hungarn, Herr und Graf von Sinzendorf und Thannhausen, Freiherr auf und zu Ernstbrunn ꝛc. Herr der Herr-

schaften Ernstbrunn, Klement, Michaelstetten, Wenzersdorf, Hagenberg, Unterstinkenbrunn, Ober- und Unterschottenleben, Stransdorf, Enzersdorf im langen Thale, Steinbrunn, Streitdorf und Nexing in Nieder-Oesterreich, Eichhorn und Rittschann im Marggrafthum Mähren, Mariafels, Trpist und Tribl im Königreiche Böheim ꝛc. Oberst-Erblandesschildträger, Oberst-Erblandeskampfrichter und Oberst-Erblandesfürschneider in Oesterreich, unter, und Erblandesmundschenk in Oesterreich, ober der Ens. Sr. kaiserl. königl. Apost. Majestät wirklicher Kämmerer und Nieder-Oesterreichischer Regierungsrath.

Kanzlei.

Herr Karl Regensdörfer, Hofrath.

Hr. Ludwig Caussade, Secretair.

Hr. Joseph Schmidt, Haushofmeister und Kammerdiener.

Hr. Franz Dechent, Stallmeister und Kammerdiener.

Erbkammerthürhüter.

Herr George Ferdinand, des heil. röm. Reichs Freiherr von Werthern auf Frohndorf, Cölleda, Beichlingen und Groß-Neuhausen, des heil. röm. Reichs Erbkammerthürhüter, Sr. Durchl. des regierenden Herrn Herzogs von Sachsen-Weimar Kammerherr.

Hr. Karl Wolf, dessen Kanzleirath.

Herren Abgeordnete der Reichsstadt Nürnberg.

Herr geheimer Kriegsrath, Friedrich Karl Scheurl von Defersdorf.

Hr. Landpfleger, Friedrich Wilhelm Karl Tucher von Simmelsdorf.

Hr. Losungsrath, Johann Sigmund Christoph Kreß von Kreßenstein.

Welchen noch beigegeben

Hr. Spitalpfleger, Johann Christoph Sigmund Joachim Haller von Hallerstein.

Hr. Raths-Syndicus, Johann Christoph Friedrich Schmidt.

Herren Kron-Kavaliers.

Hr. Johann Christoph Sigmund von Holzschuher.

Hr. Karl Friedrich Wilhelm von Löffelholz.

Hr. Johann Sigmund von Haller.

Hr. Georg Friedrich von Stromer.

Hr. Georg Karl Wilhelm von Löffelholz.

Hr. Georg Friedrich Karl von Grundherr.

Hr. Karl Friedrich von von Behaim.

Hr. Christ. Georg Fried. v. Behaim.

Secretair: Hr. Adam Gustav Braun.

— — Hr. Johann Peter Neuhof.

Feldscherer.

Stadtschlosser und Gesell.

10 Bediente.

1 Wachtmeister.

2 Corporals.

1 Trompeter.

1 Fahnensattler.

12 Einspänniger.

2 Sattelknechte.

1 Wagenmeister.

12 Wagenknechte.

Deputation der Reichsstadt Achen.

Herr Kaspar Joseph von Cloß, der Reichsstadt Achen regierender Burgermeister.

Hr. Johann Michael Kreith, der Reichsstadt Achen regierender Burgermeister.

Hr. Mathias Pelzer, der Reichsstadt Achen erster Syndicus und B. R. Licentiat.

Hr. Daniel Peter Michael Becker, derselben Stadt erster Secretarius.

Hr. Arnold Aldenau, nämlicher Stadt Oberlieutenant und Adjutant.

Freiherr von Geyr, zu Schweppenburg, Churpfälzischer adelicher geheimer Rath und Vogt-Major zu Achen, zu Ausübung des Churpfälzischen Geleits und Bewachungsrechts der Reichs-Insignien gnädigst angeordneter Commissarius.

Hr. Heinrich Joseph Mildenberger, Actuarius clementissimæ commissionis.

Freiherr von Geyr, Domhr. zu Lüttich.

Freiherr von Geyr, Canonicus des Königl. Krönungsstifts zu Achen.

Auswärtige Gesandtschaften.

Namen und Charakter der zu den auswärtigen Gesandtschaften gehörigen Herren.

Päbstliche.

Seine Eminenz, Herr Johann Baptist, Graf Caprara, Erzbischof zu Iconio und ausserordentlicher Nuntius bey dem Wahlconvent.

Herr Anton Philipp, Graf von Strassoldo e Farra, ehemaliger Vicarius zu Aquilea, Hausprälat Seiner Heiligkeit; in Gesellschaft des Herrn Nuntius.

Suite.

Herr Canonicus von Hofstätter, Gesandtschaftsrath.

Herr Abbe von Hesselmann, Gesandtschaftsrath.

Monsieur de la Busa, Cavalier d'Ambassade.

Monsieur de Marzano, Cavalier d'Ambassade.

Monsieur l'Abbé Vadorini, Secretaire de S. E. Monsgr. le Nonce.

Russisch-Kaiserliche.

Se. Exzellenz, Herr Graf von Romanzow, Kämmerer Sr. Majestät der Kaiserin von Rußland, derselben Gesandter und bevollmächtigter Minister an den Rheinischen, Schwäbischen, Fränkischen und Westphälischen Kreysen, Großkreutz des St. Wladimirordens zweiter Größe.

Herr von Bukassovich, Russischkaiserl. Legationsrath.

Herr Johann Christian von Lehmann, Russischkaiserl. Titularrath und Gesandtschaftssekretair.

Herr Facius, Russischkaiserl. Legationssekretair.

Königlich-Sardinische Gesandtschaft.

Son Excellence, Monsieur le Marquis de Brème, Chevalier Grand - Croix de l'Ordre Royal Militaire de S. S. Maurice & Lazare. Sous - Adjutant Général d'Infanterie, Gentilhomme de la Chambre effectif de S. M. le Roi de Sardaigne, Son Envoyé extraordinaire à la Cour Royale & Apostolique de Vienne, Ministre plenipotentiaire auprès du Haut Collège Electoral.

Mr. Blaise Navaret, Secretaire d'Ambassade de S. M. le Roi de Sardaigne.

Mr. Alexander Göhausen, Secretaire interprète chès l'Ambassade de S. M. le Roi de Sardaigne.

Von der Schwäbischen Reichsritterschaft.

Herr Johann Anton, Freiherr von Freiberg und Eisenberg, Canton Donauischer Direktor.

Hr. Nicolaus Ludwig August, Freiherr von Entzberg, Direktor des Canton Hegau, Allgau und am Bodensee.

Hr. Joseph Fidel Mathias Gronmeyer, J. U. D., Fürstl. Augspurgischer Hofrath, aller V. Cantons in Schwaben gemeinschaftlicher, auch Canton Donauischer Syndicus.

Hr. Fidel Damian von Mayr, J. U. D. Fürstlich Kemptischer Rath und Syndicus des Canton Hegau, Allgau und am Bodensee.

Hr. Christian Philipp Kloß, Consulent des Canton Neckar, Schwarzwald, Ortenau.

Hr. Johann Georg Uhl, Canton Craichgauischer Consulent.

Von der fränkischen Reichsritterschaft.

Se. Exzell. Herr Karl Friedrich Reinhard, Freiherr von Gemmingen, kaiserl. königl.

königl. und marggräfl. Anspachischer geheimer Rath, Ritter des erneuerten Brandenb. rothen Adlerordens, des hochfürstl. Badischen Ordens de la Fidelité, Ritterhauptmann des Canton Ottenwalds, und der Zeit General-Director der Reichsritterschaft.

Herr Christoph Friedrich Oertinger, R. R. Canton Ottenwaldischer erster Consulent und Ehrenmitglied des Collegiatstifts ad St. Petrum & Paulum zu Halberstadt.

Hr. Heinrich Rheinwald, Canton Ottenwaldischer Archivarius.

Hr. Friedrich Kausler, Freiherrl. von Gemmingenscher Privat-Secretair.

Von der Rheinischen Reichsritterschaft.

Hr. Franz Georg, Freiherr von Kerpen, Herr zu Illingen, Lisingen, Rollingen, Fürfeld und Würzweiler, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Trier Kämmerer, geh. Rath, Höchst-Ihro Gesandter am Churrheinischen Kreise, Oberamtmann zu Cochem, Uellmen und Daun, dann der ohnmittelbaren freien Reichsritterschaft am niedern Rheinstrom erbetener Ritterhauptmann, der Zeit rheinischer Director.

Hr. Dionysius Korbach, hochfürstl. Hessenrheinfels. Hofrath, und Niederrhein. reichsritterschaftl. Syndicus.

Hr. Peter Joseph Abitabile, niederrheinis. reichsritterschaftl. Kanzellist.

Deputation von Lüttich.

Mr. le Comte de Geloës Pair du Comté de Loz, Grand-Prévot du libre Chapitre, Imperial, de St. Severin à Maestricht, Prévot de l'insigne Eglise archidiaconale de Notre Dame à Tongres, Archidiacre du Brabant, Trefoncier de la Cathedrale de Liege.

Mr. le Comte de Barlaimont de la Chapelle, Deputé de la Noblesse.

Mr. le Chevalier de Chestret de Hanesse, Bourguemaitre. Deputé du Tiers-Etat.

Mr. Basenge, Conseiller regent de la Ville de Liege, Depute aux Etats.

Mr. Lessoine, Conseiller regent & Deputé de la Ville de Liege.

Mr. l'Avocat van Laer, Secrétaire de Legation.

Mr. Martin, Secretaire ordinaire.

Verzeichniß
der hier anwesenden
Herren Reichsgrafen,
so wie solche von Reichs-Quartiermeisteramts wegen, nach der Ordnung Ihrer Wohnungen, ad Actum Coronationis & ad Epulum specialiter eingeladen worden.

Namen der hier anwesenden Herren Reichsgrafen.

Herr Graf Johann Maria zu Wallmoden-Gimborn.

Se. Erzell. Herr Rudolph Maria, des heil. röm. Reichs Graf von Waldbott zu Bassenheim, Herr der Reichsherrschaften Pirmont, Ollbrücken, Reifenberg, Kransberg, Königsfeld, Dettenbach, Heckenbach, Herresbach und Sevenich, des hohen deutschen Ordens Erbritter, Erbschenk des hohen Erzstifts Mainz, Erbamtmann der churtrierischen Aemter, Münster, Cobern und Alken, Ihro kaiserl. königl. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, der K. freien Reichsburg Friedberg Burggraf, des K. K. St. Josephsordens Großprior.

Hr. Graf Joseph Rudolph von Colloredo-Mannsfeld.

Hr. Graf Hieronymus von Colloredo-Mannsfeld.

Hr. Graf Clemens von Metternich.

Hr Graf Joseph von Metternich.

Hr. Landgraf Joachim von Fürstenberg. Kaiserl. königl. Kammerherr.

Se. Erzell., Herr Graf Heinrich der XLIII von Reuß Köstritz.

Hr. Graf Heinrich der LI. von Reuß, regierender Graf zu Ebersdorf.

Hr. Graf Karl von der Lippe.

Hr. Graf Heinrich der XXXV. von Reuß, regierender Graf von Lobenstein.

Hr. Graf Karl Raymund von Windischgräz.

Hr. Graf Friedrich Reinhard von Rechtern-Limburg.

Se. Erzell. Herr Maximilian Willibald, Erbtruchseß, Graf zu Zeil-Trauchburg.

Hr. Graf Leopold, Erbtruchseß, Graf zu Zeil-Wurzach.

Hr. Graf von Wittgenstein.

Hr. Graf Johann Philipp v. Stadion.

Hr. Graf Philipp Karl von Fugger, zu Kirchheim.

Hr. Graf Joseph Hugo von Fugger zu Kirchheim.

Se. Erzell. Herr Christian, regierender Graf zu Erbach-Schönberg.

Hr. Graf Philipp Karl von Oettingen-Wallerstein.

Se. Erzell. Herr Joseph Graf von Khevenhüller-Metsch, kaiserl. königl. General-Feldmarschall-Lieutenant und Kämmerer.

Hr. Graf Gundacker von Sternberg, kaiserl. königl. Kämmerer.

Hr. Graf Johann von Harrach, kaiserl. königl. Kämmerer.

Hr. Graf Georg Christian von Waldstein.

Hr. Erbschatzmeister, Graf von Sinzendorf

Hr. Graf Friedrich zu Solms-Laubach.

Hr. Graf Christian von Pückler-Limburg.

Hr. Graf Damian Erich von Schönborn.

Hr. Graf Franz Philipp von Schönborn.

Hr. Graf Karl Friedrich von Schönburg-Waldenburg.

Hr. Graf Franz zu Erbach-Erbach.

Hr. Graf Christian zu Leiningen-Westerburg.

Hr. Graf Heinrich zu Stollberg-Wernigerode.

Hr. Graf Friedrich zu Leiningen-Westerburg.

Protections-Listen.

NB. Alle in den vorstehenden Hofstaats- und Wahlbothschafts-Listen bereits genannte Personen werden hier ausgelassen.

Namen und Charakter der unter der churmainzischen Protection stehenden Fremden:

Herr von der Aa von Mainz.

Hr. Abendanz hochfürstl. Würzburgischer Resident.

Hr. Dr. Amburger von Offenbach.

Freiherr von Antlau, Domherr zu Basel.

Freiherr von Antlau, churköllnischer Kammerherr.

Hr. Artaria.

Hr. Johann Baptist Barazzi, nebst beiden Töchtern von Würzburg.

Hr. Hof-Kammer-Assessor Bauer von Mainz.

Hr. Regierungs-Canzellist Bauer von Erfurt.

Hr. Hauptmann von Becke von Mainz.

Hr. Pfarrer Becker zu St. Peter von Mainz.

Hr. Domvicarius Becker von Mainz.

Hr. Hofgerichts-Secretair Bender aus Mainz, nebst 4 Töchtern.

Freiherr von Benzel zu Sternau, Domcapitular zu Aschaffenburg.

Verwittwete Freifrau von Benzel, nebst Fräulein Schwester.

Seine Exzellenz, Herr Reichsgraf von Beust, königl. Polnischer, Churmainz- und Chursächsischer wirklicher geheimer Rath und Kämmerer, auch General- Berg- und Salinen-Direktor, des königl. polnischen weißen Adler- und St. Stanislai-, auch Maltheser-Johanniterordens Ritter und Commandeur.

Hr. Kammerpräsident, Freiherr von Bibra aus Fuld.

Madame de Bœklin-Mœrsburg, Chanoinesse d'Epinal.

Hr. Consistorialkanzler Boenike in Salzburg.

Mr. Bosanquet, Anglois.

Hr. Kaufhausmeister Brauberger, von Mainz.

Die verwittwete Frau Hofräthin Brendel.

Hr. Assessor Brock von Würzburg nebst Frau.

Hr. Baron von Buchholz, Domherr zu Münster.

Zwey Herrn Burkhardt von Basel.

Hr. Canonicus Camuzzi von Mainz.

Hr. Camuzzi, Maltheserordens-Conventual.

Hr. Hofjuwelier Clausius, von Mainz.

Hr. Baron Franz von Coudenhove.

Hr. Baron Friedrich von Coudenhove.

Freiherr v. Creilsheim zu Frühstockheim.

Hr. Crome, hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Regierungsrath, und Professor zu Giesen.

Freih. v. Cronberg, Domherr zu Camin.

Hr. Cammersecretair Degenhard, nebst Frau.

Hr. Dieler, hochfürstl. Isenburg. Rath.

Hr. von Dilgskron, Reichstaxamts-Gegenhändler.

Hr. Balthasar Dollhof aus Mainz.

Hr. Domvicarius Dorn, aus Würzburg.

Hr. Professor Dorsch aus Mainz.

Madame Dumont von Mainz.

Hr. Canonicus v. Ebeling von Würzburg.

Hr. Geheimerrath Ebeling, nebst Gemahlin, Tochter und Sohn, Herrn Conrad Ebeling.

Hr. Obrist Edel.

Hr. Kaufmann Eichberger von Mainz.

H. Ludwig Eichhof von Naumburg.

Mr. Escher, Seigneur de Berg.

Hr. Feder, hochfürstl. Löwensteinischer Cammerdirector.

Hr. Graf von Fersen, aus Schweden.

Hr. Consulent Feuerbach.

Hr. Prof. Fibig aus Mainz, nebst Frau.

Freiherr von Frankenstein, Domizellar in Mainz.

Hr. geistlicher Rath Frank.

Hr. Fresenius, Hessen-Homburgischer Geheimerrath.

Hr. Baron von Friedel.

Hr. Hofkammerr. Fromm nebst Familie.

Se. Durchl., Prinz Foris von Gallizin.

Hr. von Gaßler.

Freiherr Carl von Gemmingen, Domherr zu Camin.

Mr. le Comte de St. Geng.

Madame Gilson de Bruxelles.

Hr. Tobis Göbhardt, Rathsmitglied zu Bamberg.

Freiherr von Greisenklau zu Vollraths, Domherr zu Würzburg.

Zwei jüngere Freiherrn v. Greisenklau zu Vollraths.

Hr. Grem gräfl. Ingelheimis. Amtmann.

Freih. v. Groß, Domherr zu Würzburg.

Hr Philipp Anton, Freiherr von Guttenberg, Domherr zu Bamberg.

Freiherr von Guttenberg.

Hr. Hofrath Handel, aus Mainz.

Hr. Harnier, königl. preussischer Legationssecretair.

Hr. Hofgerichtsrath Hartmann, nebst Bruder aus Mainz.

Hr. Caßier Hauber.

Hr. von Haupt, k. k. wirklicher Rath.

Hr. Hofrath Heinze, churmainzischer Bibliothekar.

Frau Hofräthin Hellmantel aus Mainz.

Hr. Hensler, Domcapitularischer Factor.

Fr. Hofgerichtsräthin Hertling v. Mainz.

Freiherr von Hettersdorf, Domizellar zu Mainz.

Freihr. v. Hohenfeld, Domhr. zu Speyer.

Hr. Hofrath und Profes. Hoof v. Mainz.

Hr. Kammergerichtsassessor Hueber, nebst Gemahlin.

Freiherr von Hutten zu Stolzenberg, Domcustos, und Capitular zu Bamberg.

Freifrau von Jungenfeld, nebst beiden Töchtern, und Fräulein Weise.

Hr. Canonicus von Jungenfeld, nebst seinen beiden Neffen.

Hr. Consulent Itzstein.

Mr le Baron de Kageneck, Envoye de S. A. Msgr. le Prince de Rohan.

Mr. le Baron de Kageneck, Officier dans le Regiment Royal-Alsace.

Hr. Professor Keidlinger, von Mainz.

Hr. Graf von Kesselstadt, Domcapitular zu Hildesheim, und Paderborn.

Hr. Baron von Kettler, Domcapitular zu Hildesheim.

Se. Exzellenz, Hr. Freiherr von Kinkel, bevollmächtigter Minister Ihro Hochmögenden, der Generalstaaten am Hof zu Mainz.

Hr. von Kinningen, churmainzischer Geheimerrath, nebst Gemahlin und Fräulein von Schmiz.

Mr. le Baron de Kinsberg, Officier au service de France.

Hr. König, der Gottesgelahrtheit Beflissener.
Hr. Juwelier Kopp, nebst Tochter aus Erfurt.
Hr. Kaßier von Kraft.
Hr. Domrector Kreß.
Hr. Hofgerichtsrath Kroppe aus Mainz.
Hr. Kupper, gräflich Osteinischer Keller.
Mr. Leveque, Dentiste.
Hr. Stadtgerichtsschreiber Lexa.
Freiherr von Leykam, hochfürstl. Taxischer Hofrath.
Hr. Lieb, hochf. Hohenlohischer Hofrath.
Freiherr v. Ligerz, Domherr zu Basel.
Freiherr von Ligerz, Officier unter der Schweizergarde und Ritter des Maltheserordens.
Hr. Magister Löben.
Hr. Dechant von Löhr, aus Kölln.
Hr. Lorior, Malereihändler.
Hr. Hofkammerrath Loskandt aus Mainz.
Hr. Hofgerichtsrath Marx aus Mainz, nebst Frau, Bruder, Tochter, Sohn und Frau von Jansen von Mannheim.
Hr. Meister von Achen.
Hr. und Frau Mittendorf.
Mr. le Baron de Montamar.
Mr. Monzin, de Marly.
Hr. Müller, hochf. Taxischer Secretair.
Hr. Müller, hochfürstl. Würzburgischer Oberbereiter.
Hr. Professor Nimis, Hofmeister der Freiherrn von Coudenhove.
Hr. Wilhelm Ogelwigt, von Amsterdam.
Se. Exzellenz Herr Graf von Okelly, königl. französ. bevollmächtigter Minister am churmainzischen Hofe.
Hr. Pahl von Mainz, nebst Frau,
Hr. Hofkammeraccessist Pelletier.
Hr. Hofgerichtsrath von Penz.
Mr. Peregrini, Chanoine de la Caathedrale de Como, avec sa Sœur.
Hr. Gottfried Pestel von Mainz.
Hr. Comerzienrath Pfeiffer, nebst Frau und 2 Söhnen.
Hr. Hofapotheker Poo, nebst Frau und Demoiselle Volkann.
Hr. von Preuschen, fürstlich Oranisch-Nassauischer Regierungspräsident zu Dillenburg.
Hr. Reichart von Mainz, nebst Schwester.
Mademoiselle Respina.
Hr. Reuter von Rüdesheim.
Mademoiselle Rimpler von Erfurth.

Hr. Graf v. Rotenhahn von Würzburg.
Hr. von Suchs, Kammergerichtsprotonotarius.
Hr. Saraßin von Basel.
Hr. Scheppler, Zollschreiber zu Höchst.
Hr. Kammerrath Scheppler von Mainz.
Hr. geistlicher Rath Scheidel von Mainz.
Hr. Schernitz, und Jungfer Tochter von Erfurt.
Hr. Professor Schleenstein, und Familie von Mainz.
Freiherr von Schmiz zu Gröllenburg, Reichskammergerichtsassessor, nebst Familie.
Freiherr von Schmiz, Capitular und Sänger zu Aschaffenburg.
Freiherr von Schmiz, Capitular zu Aschaffenburg.
Freiherr von Schneidt, hochf. Thurn- und Taxischer Geheimerrath.
Hr. Swers, k. Dänis. Commerzsecretair.
Hr. Accessist Seiz von Mainz.
Hr. Consistorialrath Senft v. Würzburg.
Freiherr von Skerliz.
Hr. Sonnenmayer.
Hr. Friedrich Graf von Spauer, Domherr des Erzstifts Salzburg.
Hr. Joseph, Graf v. Spauer, Reichskammergerichtsassessor.
Freiherr von Späth, Capitular von St. Alban.
Hr. Friedrich, Graf von Stadian, Domizellar zu Mainz und Würzburg.
Hr. Vicarius Stark, nebst 2 Schwestern.
Freiherr v. Stein, königl. Preus. bevollmächtigter Minister am churmainz. Hofe.
Hr. Hofkammerkanzellist Steinbrech,
Hr. Stark, der Medizin Beflissener.
Hr. August Uhl, von Jena.
Hr. Ungewitter, Erzieher des Herrn Erbprinzen von Hessen-Cassel.
Hr. Geheimerrath von Vagedes.
Hr. Prof. Vogelmann v. Würzburg.
Hr. Nicolaus Vogt, Professor v. Mainz.
Hr. Volz, Marggräflich Baadenscher geheimer Rath.
Freiherr von Vrints von Treuenfeld, Sr. kaiserl. königl. Majestät Reichshofrath, und Resident bei der Reichsstadt Bremen, hochfürstl. Thurn, und Taxischer Geheimerrath, und des kaiserl. Reichs Oberpostamts Director zu Bremen.
Hr. Wagner, hochfürstl. Würzburgischer Geheimerrath und geheimer Referendar.

Frei-

Freiherr Franz von Wambold, Capitular zu Worms und Domizellar zu Mainz.

Freiherr von Wambold, Domizellar zu Würzburg und Comburg.

Freiherr von Wambold, Domizellar zu Trier und Eichstätt.

Hr. Canonicus von Weber, Capitular in dem Collegiat-Stift zu St. Peter in Aschaffenburg.

Freiherr von Welden, zu Groslaubheim, des hohen Ritterordens zu St. Georgii Commandeur.

Freiherr von Weyhers, Hauptmann in Hessen-Darmstädtischen Diensten.

Hr. Hofkammerkanzelist Weymann.

Hr. Kaufmann Zeky.

Hr. Zink, Kammerfourier am hochfürstl. Bambergischen Hofe.

Hr. Geheimerrath von Zwanziger, von Nürnberg.

Freiherr von Zobel, Capitular zu St. Alban.

Namen und Character der unter der Churtrierischen Protection stehenden Fremden.

Hr. Hofrath Angerer von Coblenz.

Mr. Aujeard, Secretaire des Commandemens de la Reine.

Hr. Poststallmeister Barth von Coblenz.

Hr. Berger von Amsterdam.

Freiherr von Bernhaußen.

Hr. Melchior Bertarelly von Amsterdam.

Hr. Pfarrer de Besche von Budenheim.

Hr. Bondacke von Mainz, nebst Frau.

Hr. Advokat Bondkirch von Coblenz.

Hr. Bonsack von Amsterdam.

Hr. Graf von Boos, Churtrieris. Geheimerrath, und Domsänger zu Hildesheim.

Hr. Bruyn von Amsterdam.

Hr. Campil, Dechant zu Höxter.

Hr. Graf und Frau Gräfin Casatti aus Italien.

Hr. und Frau Chenal, nebst Tochter.

Madame la Vicomtesse de Choiseul.

Hr. Kriegscommissar. Coenen v. Coblenz.

Hr. Coenen, Canonicus zu St. Paul in Trier.

Hr. Franz Joseph Coenen.

Hr. von Cohausen, Churtrierischer Capitain.

Hr. Stiftsvicarius Corbach von Mainz.

Hr. Hofkammerrath Dortsch v. Coblenz.

Hr. Canonicus Düsseldorf von Coblenz.

Mr. François Elz, de Coblence.

Mr. C. F. Elz, de Coblence.

Hr. Hofkammerrath Elz, nebst Frau.

Hr. und Frau Erbel, von Coblenz.

Hr. Baron von Esch, Domherr, und Kammerpräsident zu Corvey.

Hr. Baron von Esch, Domherr zu Preussisch-Minden.

Hr. Canonicus Eschermann aus Coblenz.

Hr. Hofkammerrath d'Ester, nebst Familie.

Freiherr Lotharius Franz, von Fechenbach, Capitular zu Würzburg.

Freiherr von Fechenbach, Domizellar zu Trier.

Hr. Fleischmann von Amsterdam.

Hr. Hofrath Gattermann, Amtmann zu St. Wendel.

Hr. Glücksstein, Niederrheinischer Ritterschafts-Secretair.

Hr. und Frau Grand von Coblenz.

Hr. Grandmaison von Coblenz.

Frau Obriststallmeisterin v. Greifenclau, von Würzburg.

Hr. Canonicus Hastenteufel, v. Carden.

Freiherr von Hauzenberg, Churpfälzischer General-Major.

Hr. Hofrath und Professor Hellbronn von Trier.

Fr. Gräfin von Henneberg.

Hr. Hofgerichtsschöff Hermes, nebst seiner Frau.

Hr. Hofgerichtsschöff Hoegg.

Hr. Hoegg, Weltpriester.

Hr. und Frau Hofmann, von Bendorff, nebst 2 Töchtern und Demoiselle Hoffmann.

Hr. Canonicus Hofmann, von Prüm.

Hr. Baron von Homuth, aus Westphalen.

Hr. Baron von Hurter, Chargé d'Affaires des Marggräflich Baadenschen Hofes am Hofe zu St. James, nebst Gemahlin und Sohn.

Hr. le Jeune, Weltpriester v. Gemünden.

Hr. Graf von Kesselstadt, Domizellar zu Trier und Worms.

Hr. Hofgerichtsschöff Kilian.
Hr. geistlicher Rath und Präses Kopp, von Coblenz.
Hr. Krüger, aus Leipzig.
Hr. und Frau Krauß, von Coblenz.
Mr. de Labarry, Conseiller au Parlement des Paris.
Hr. Lallier, und Sohn von Coblenz.
Mr. Chevalier de la Perte, Officier au service de France.
Hrn. Gebrüder Leyßer, von Oberstein.
Hr. Professor Leplat, und Sohn.
Hr. Bürgermeister Linz, von Trier.
Hr. Mahler, nebst seiner Frau von Augsburg.
Mr. le Baron de Maklot, nebst Gemahlin.
Mr. le Comte de Manneville, avec Madame son Epouse, & son fils.
Mr. de Marloy, Capitaine d'Infanterie au service de France, attaché a Msgr. le Prince de la Tour.
Mr. & Madame Matthei.
Hr. Maurer, von Kronegg, Reichs-Kammergerichts-Assessor.
Se. Hochwürden, Herr Pater Prior von St. Maximilian, nebst Herrn Pater Jacobus und Benedictus.
Hr. Hofgerichtsrath und Profes. Merget von Mainz.
Se. Hochwürden Herr Pater Prior von Mettlach.
Mr. le Vicomte de Mirabeau.
Hr. Mondelli von Strasburg.
Mr. le Vicomte de Montesson, Colonel au service de France.
Hr. Amtmann Moser von Zweybrücken.
Mademoiselle Müller, von Cassel.
Hr. Münzer, von Augsburg, nebst seiner Frau.
Hr. Neberich, von Strasburg.
Frau Hofräthin Nell.
Mademoiselle von Null.
Madame Oehl, von Hattersheim.
Mr. le Comte Jules de Paini de Milan.
Hr. August, Freiherr von Pappenheim, Major in Hessen-Darmstädtischen Diensten.
Hr. Canonicus Patt, von Coblenz.
Mr. Pepler.
Mr. le Marquis de Pois, Colonel au regiment de Dragons de Msgr. le Comte d'Artois.
Hr. Georg Joseph Primavesi von Hanau.
Hr. Hofrath Rademacher, von Coblenz.
Hr. Recking von Trier.
Hr. Rossi von Mainz.
Hr. Geheimerrath, und Kreysgesandter von Schmaus.
Hr. Joseph Schneider, Domvicarius zu Speyer.
Freiherr von Schütz, Domicellar zu Würzburg.
Freiherr von Schütz, Domicellar zu Trier.
Freiherr von Schütz, Domicellar zu Mainz.
Zwey Fräulein von Schütz von Comburg
Freifrau von Schwarzach.
Hr. Senft, Würzburgischer Amtmann.
Hr. Professor Simon von Trier.
Hr. Sibilatt von Würzburg.
Hr. von Simonis, Domherr zu Augsb.
Hr. Hofapotheker Steffani von Coblenz.
Hr. Pastor Strit von Gemünden.
Mademoiselle Tamputte.
Monsieur Truhson.
Hr. Timmermann von Mainz.
Monsieur le Vidame de Vassé, Colonnel au service de France.
Monsieur le Comte de Vergennes, Colonnel au service de France.
Hr. Regierungsrath Walter von Rödelheim.
Freiherr von Warsberg, Domicellar zu Trier und Mainz.
Hr. Geheimerr. Weckbecker v. Coblenz.
Hr. geistl. Rath Weckbecker v. Coblenz.
Drey Hrn. von Weyenburg von Amsterdam.
Hr. Peter und Franz Joseph Weyer von Cölln.
Hr. Adam Willmer von Limburg.
Hr. Baumeister Wirth von Coblenz
Hr. Weissenbach von Trier.
Hr. Franz Zichan von Prüm.

Namen und Character der unter Churköllnischer Protection stehenden Fremden:

Ihro Königliche Hoheit, die Frau Erzherzogin, Christina von Oesterreich, General-Gouvernante der K. K. Niederlande, mit Ihrem Gemahl, dem Herrn Herzog Albert von Sachsen-Teschen,

Teschen, Königl. Hoheit, unter dem Namen Monsieur & Madame Belye, nebst ihrer Suite (Siehe Churköllnischer Hofstaat.)

Herr Marquis von Alfieri, Königl. Sardinischer Jagdcavalier.

Se. Excellenz, Herr Heinrich Mauritz, Freiherr von Berlepsch, des hohen Teutschen Ordens Ritter, landkommenthur der Balley Thüringen, K. K. Kammerherr, und Churköllnischer geheimer Rath.

Mr. van Coukelberghe, de Dützel.

Mademoiselle de Creissener.

Hr. Hofrath von Düsseldorf, von Andernach.

Freiherr von Eckhard zu Merlach, Churköllnischer Obristlieutenant und Kreysgesandter zu Nürnberg.

Hr. Julius Cäsar, Freiherr von Enzenberg, des hohen Teutschen Ordens Ritter.

Madame Facino.

Hr. Johann Maria Farina von Kölln.

Hr. Balleyrath Fischer.

Hr. Canonicus Forlivesi von Bonn.

Hr. Ernst Ludwig, Freiherr von Freudenberg, des hohen Teutschen Ordens Ritter.

Hr. Landgraf Karl von Fürstenberg, des schwäbischen Kreises Obrister.

Hr. Girandolini, Feuerwerker mit seinen Leuten.

Hr. Guise von Münster.

Freiherr Philipp Anton von Guttenberg, Kapitular zu Bamberg.

Hr. Canonicus Hessemer von Mainz.

Hr. Ernst, Freiherr von Hörde, zu Schwarzenraaben.

Freiherr von Hompesch zu Bollheim, Domcapitular zu Eichstätt.

Hr. Canonicus Kleefisch aus Mainz.

Hr. Maximilian, Graf zu Königsegg-Rottenfels, Domcapitular zu Kölln.

Hr. Canonicus und Professor Kyrion aus Kölln.

Freiherr von Leykam, Churköllnischer geheimer Rath und ausserordentlicher Gesandter im Haag.

Freiherr von Leykam, Kammerherr.

Freiherr von Lombeck Goudenau, Domizellar zu Trier.

Hr. Friedrich Wilhelm, Freiherr von Maltiz, des hohen Teutschen Ordens Ritter.

Hr. Graf von Oettingen-Wallerstein, kaiserl. Reichshofrath.

Hr. zum Pott, Canonicus Capit. zu St. Andreas in Kölln.

Hr. Graf von Purgstall, des hohen Teutschen Ordens Ritter.

Madame Rossi aus Kölln.

Hr. Cajetan, Graf von Sauer von Ankenstein, des hohen Teutschen Ordens Kommenthur zu Meretingen.

Freiherr Schenck von Stauffenberg, Churköllnischer Kammerherr.

Hr. Hofrath Schönhals aus Friedberg.

Freiherr von Schorlemmer, Kapitular von Hildesheim.

Hr. geheimer Rath und Kanzler Freiherr von Selchow, von Marburg.

Hr. Thomas, des heil. röm. Reichs Erbtruchseß, Graf zu Zeyl.

Hr. Graf von Unruh aus Pohlen.

Se. Exzellenz Herr Wilhelm Friedrich, Freiherr von Veltheim, Coadjutor der Balley Sachsen, des hohen Teutschen Ordens Kommenthur zu Bergen, landgräflich Casselscher geheimer Rath und Hofmarschall.

Freiherr von Warnsdorf, Rittmeister in Würzburgischen Diensten.

Hr. Canonicus und Professor Wallraff aus Kölln.

Freiherr Ferdinand von Weichs zu Rösberg, Domherr zu Osnabrück.

Freiherr von Weichs zu Rösberg, Churköllnischer Kammerherr.

Freiherr von Weichs zur Wenne, Domherr zu Münster.

Hr. Peter Winzeler aus Kölln.

Hr. Hofrath Wolf von Kölln.

Hr. Zannoli aus Kölln.

Se. Exzellenz, Herr Leopold, Freiherr von Zobel zu Giebelstatt, Landkommenthur des hohen Teutschen Ordens, Statthalter der Balley Franken und Kommenthur zu Heilbronn.

Namen und Character der unter königl. Churböhmischer Protection gestandenen Fremden.

Monsieur le Comte Agliani, Chambellan de S. M. de Sardaigne.

Herr Ignatz, Freiherr von Albar, Rector der Piaristen aus Wien.

Hr. von Aldersheim aus Wien.

Hr. Joseph Andree.

Hr. Artaria aus Wien.

Hr. Graf von Ascanien.

Hr. Graf von Attems, kaiserl. königl. Kämmerer und Rath.

Hr. von Bach aus Wien.

Hr. Graf Karl Bathyani.

Hr. Joseph, Freiherr von Berlichingen, nebst Gemahlin.

Die verwittwete Frau Gräfin von Berlichingen.

Hr. von Bretschneider aus Wien.

Hr. Graf Carl von Callenberg, kaiserl. königl. Kämmerer, Obrister der Cavalerie im Dienst der Republick Holland.

Hr. Franz von Carnerie aus Tyrol.

Hr Baron von Ceschi aus Tyrol.

Frau Gräfin von Clary.

Freiherr von Crumpipen, Kanzler von Brabant, nebst Gemahlin, Sohn und Töchtern.

Hr. Assessor Dammer, von Paderborn.

Hr. Graf Joseph von Dietrichstein, kaiserl. königl. Kämmerer und Goubernialrath in Brünn.

Hr. Anton Dalpetiaux.

Hr. von Dürrfeld aus Wien.

Hr. Clemens August Elz, nebst Frau und Schwester aus Wien.

Hr. Hofrath Eyring, in Gräflich Reuß Ebersdorfischen Diensten.

Hr. v. Federow in rußisch kaiserl. Diensten.

Hr. Baron von Fürenberg.

Hr. Ludwig Gaiser, hochgräflich Metternichscher Canzlist.

Monsieur de Gavignet, Officier au service de S. M. l'Imperatrice de toutes les Russies.

Freiherr von Gemmingen, kaiserl. königl. Kammerherr und General-Major, nebst Gemahlin und Tochter.

Hr. Joseph Edler von Goldhamm.

Hr. Johann Goll von Frankenstein, nebst Gemahlin und Nichte.

Mr. l'Abbé de Grammont.

Hr. Groß.

Hr. Hofrath von Gruben von Paderborn.

Hr. Graf Ernst von Harrach, kaiserl. königl. Kammerherr.

Hr. Graf Karl von Harrach, kaiserl. königl. Kammerherr.

Hr. Graf Ferdinand von Harrach, kaiserl. königl. Kammerherr.

Hr. Franz Leopold von Heckel, kaiserl. königl. Gesandtschafts-Secretair am Niederrheinisch-Westphälischen Kreiße.

Freiherr von Hayn.

Hr. Amtmann von Hertling von Mainz.

Hr. Ignaz von Hertwich, Churköllnischer Hofrath, Kanzleidirector Sr. Exzell. des Herrn Grafen von Metternich, Directorialrath des Reichsgräflich-Westphälischen Collegiums Catholischen Theils.

Hr. Abbe Ludwig Bertrand Hoen, Erzieher der beiden Hrn. Grafen v. Metternich.

Hr. Joseph Hoenigstein.

Son Altesse, Madame la Princesse de Hollstein-Beck, mariée Princesse de Baratinsky, Dame de l'Ordre de St. Catharine de Russie.

Mr. le Marquis d'Ibarra.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der regierende Herr Fürst von Isenburg-Birstein, nebst Ihrer Durchlaucht. Frau Gemahlin, gebohrnen Fürstin von Reuß, und dem Fräulein von Bode.

Hr. Adam Kellmeister, Klaviermeister von Weilburg.

Freiherr von Kessel aus Brüssel.

Hr. Graf Ludwig von Khevenhüller.

Ihro Durchlaucht, die verwittwete Frau Fürstin von Kirchberg.

Herr Graf von Koharry, königl. Ungarischer Rath und Hofsecretair.

Hr. von Korbach.

Hr. Gottfried von Komrumpf, kaiserl. königl. Geschäftsträger am Niederrheinisch-Westphälischen Kreiße.

Hr. August Kropf.

Hr. Gottfried Kühnlein.

Mr. le Baron & Madame la Baronne de Lamberti de Milan.

Son Altesse, Monseigneur le Duc de Laval Montmorency.

Son

Son Excellence, Monsieur le Marquis de Leano, Ambassadeur de S. M. le Roi d'Espagne à la Cour de Vienne, avec Madame son Epouse.

Monsieur le Chevalier de Lellis.

Mr. Nicolas Letänche, Gesandtschafts-Canzlist.

Frau Gräfin von der Leyen.

Hr. Lootsbeck von Lahr, nebst seiner Frau.

Hr. Loß.

Hr. Franz von Mack, kaiserl. königl. Hofjuwelier.

Frau Baronesse von der Mark.

Hr. Ferdinand Freiherr von der Mark.

Hr. Kammergerichtsassessor Maurer v. Kronegg.

Hr. von Menzel, Hofmusicus aus Wien.

Hr. Kammerherr Freiherr von Merode aus Westphalen.

Hr. Mercy aus Wien, nebst seiner Frau.

Hr. Vincent Meyer aus Wien.

Hr. von Meyners aus Holland.

Monsieur le Baron de Montmorency.

Monsieur le Marquis de Laval Montmorency.

Mr. le Vicomte Montmorency.

Hr. Johann Mornhoffen, Gesandtschafts-Kanzlist.

Son Excellence, Monsieur le Comte de Nariskin, Conseiller privé, Senateur. Chambellan actuel de S. M. l'Imperatrice de toutes les Russies, & Chevalier de l'Ordre de St. Anne & de St. Wladimir.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der regie-Herr Fürst von Nassau-Usingen, nebst Seiner Durchlauchtigsten Gemahlin.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Prinz Friedrich von Nassau-Usingen, nebst Seiner Durchlauchtigsten Familie.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, der regierende Herr Fürst von Nassau-Weilburg, nebst Seiner Durchlauchtigen Gemahlin.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Princeß Maria von Nassau-Weilburg.

Hr. Generalmajor von Olsufief in Russisch-Kaiserl. Diensten.

Monsieur d'Osy d'Amsterdam.

Hr. Graf Joseph von Palfy, kaiserl. königl. Kämmerer und königl. Ungarischer Rath und Hofsecretair.

Hr. Papius.

Hr. Paritorick, nebst Sohn.

Hr. Graf von Pickler-Limburg.

Hr. Pietsch, hochfürstl. Isenburgischer Regierungsrath.

Frau Gräfin von Plettenberg.

Freiherr von Podmanizky, königl. Ungarischer Rath und Hofsecretair.

Se. Erzellenz, Herr Aloys Graf von Podstazky, Lichtenstein, Freiherr von Prusinowiz, Erbherr zu Weseliczko, Schlakau, und Altendorf, Herr der Herrschaft Telsch, Barowna, Königseck, Schelletau, Krasowiz und Zdenkau, Commandeur des heil. Stephani-Ritterordens, Sr. kaiserl. königl. Apostol. Majestät wirklicher geheimer Rath und Kämmerer.

Hr. Graf Giovane Resta.

Hr. Baron von Reul.

Se. Hochfürstl. Gnaden Herr Heinrich der XXXV. Fürst von Reuß-Lobenstein.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Herr Heinrich der XVI., Erbprinz von Reuß, kaiserl. königl. General.

Hr. von Röthlein, kaiserl. königl. Resident nebst Familie.

Hr. Joseph Rohmann von Wien.

Hr. Joseph Schindler von Wien.

Hr. Schmidt, Kaufmann aus Ludwigsburg.

Seine Excellenz, der regierende Herr Reichsgraf von Schönborn-Wiesentheidt, Kaiserl. Königl. geheimer Rath, und Kämmerer, des Kaiserl. St. Josephsordens Ritter, nebst Sr. Frau Gemahlin Excellenz, und beiden jüngern Herren Grafen.

Se. Durchlaucht, der regierende Herr Fürst von Schwarzenberg.

Herr Graf Schwerz, Kaiserl. Königl. Kämmerer.

Hr. Scio.

Monsieur le Baron de Senkenberg, Capitaine-Lieutenant aux armées de S. M. Sarde.

Hr. Vinzenz, Edler von Seydel, des heil. röm. R. Ritter.

Monsieur de Signereux de Paris.

Beide Freiherren von Snellingk von Brüssel.

Hr. Graf Friedrich von Solms-Laubach.

Hr. Johann Steighofer aus Dinkelspühl.

Hr. Graf von Sternberg, der beiden Hochstifter Freisingen und Regensburg Kapitular.

Hr. Graf Tanzi aus Wien.

Hr. G. J. Thoost von Amsterdam.

Mr. le Comte de Tolstoy, Capitaine des Gardes des S. M. l'Impératrice de toutes les Russies, avec Madame son Epouse, née Princesse Baratinskoy.

Mr. le Chevalier de Tombrune.

Hr. Bernhardt Tschoffen.

Monsieur l'Abbé Varadini.

Hr. von Unkrechtsberg von Wien.

Mr. le Chevalier d'Urutia.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht, Prinz von Waldeck, General in kaiserl. königl. Diensten.

Monsieur le Baron de Wassimont avec ses deux fils.

Hr. Cassirer Weckbecker von Coblenz.

Se. Excellenz, Herr Graf von Wittgenstein, Generallieutenant in Russisch-Kaiserl. Diensten.

Hr. Graf von Wrtby.

Ihro Durchlauchten, die Prinzen Friedrich und Wilhelm von Würtemberg.

Freiherr von Zeppelin.

Namen und Character der unter Churpfälzischer Protection gestandenen Fremden.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht, Herr Maximilian Joseph, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog in Baiern, des Churpfälzischen hohen Ritterordens des heil. Hubertus Ritter, dann des Bairischen heiligen Georgenordens Großprior. Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Generalmajor und Inhaber eines Regiments zu Fuß. Nebst Seiner Durchlauchtigen Gemahlin, gebohrnen Prinzessin von Hessen-Darmstadt.

Freiherr von Adrien-Werrburg, Churpfälzischer Obrister.

Freiherr Friedrich von Adrien-Werrburg.

Mr. l'Abbé Angelini.

Hr. Graf Antonelli, Churpfälzischer Kammerherr und Rittmeister der Garde.

Hr. Johann Adam Freiherr von Arretin, Churpfälzischer wirklicher Hofrath und beigeordneter Obrist-Lehnhofscommissair.

Zwei jüngere Freiherrn von Arretin.

Mr. le Marquis d'Arienzo, Chambellan de S. M. Sarde.

Hr. Baum, Kaufmann von Kirchheim.

Freiherr von Benzel, zu Sternau, Hauptmann des Leib- und ersten Grenadier-Regiments Sr. Churf. Durchl. zu Pfalz.

Freiherr von Bock, Churpfälzischer Oberlieutenant.

Hr. Böhm von Bingen.

Hr. Ludwig Bolongaro von Mannheim.

Freiherr von Bongard von Düsseldorf.

Hr. Bredt, Kaufmann von der Gemarke.

Hr. Kommerzienrath Brentano von Mannheim.

Sr. Hochfürstliche Gnaden, Herr Reichsfürst von Brezenheim, nebst Gemahlin und Gefolge.

Hr. Buchholz von Elberfeld.

Madame Capau de Munic.

Freiherr von Closen, Königl. Französischer Major und Herzoglich-Pfalz-Zweibrückischer Kammerherr, nebst Gemahlin.

Hr. Graf von Colloredo, Churpfälzischer Kammerherr und Major.

Mademoiselle Crux, Churpfälzische Kammervirtuosin.

Hr. Joseph Därchinger, Churpfälzischer geistlicher Rath und Canonicus in München.

Seine Excellenz, Hr. Heribert, Kämmerer von Worms, Freiherr von Dalberg, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz geheimer Rath und Obrist-Silberkämmerling.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht, Prinz Georg und Prinz Friedrich von Hessen-Darmstadt.

Herren Gebrüder Davance v. Mannheim.

Hr. Martin Demerees aus dem Jülischen.

Hr. Detroge von Mannheim.

Hr. Devilla von Mannheim.

Freiherr von Dienheim, Obristkämmerer.

Sr. Hochfürstl. Durchlaucht von Pfalz-Zweibrücken.

Hr. Friedrich Reichsedler von Dittmer, Churpfälzischer Hofkammerrath, nebst Hrn. Sohn.

Herr

Hr. von Dusch, Churpfälzischer Regierungsrath und Landschreiber zu Neustadt an der Haardt.

Hr. Eck, Kaufmann aus Strasburg.

Hr. von Esebeck, Churpfalz-Zweibrückischer Kammerherr, nebst Gemahlin.

Madame la Baronne d'Esebeck, Grande-Maitresse de S. A. S. Madame la Duchesse de Deux-Ponts.

Hr. Fellon, Universitätsfechtmeister zu Heidelberg.

Hr. Sebastian Friedel, Hofmusicus.

Hr. Hofkellermeister Friedrich von Mannheim, nebst seinen Söhnen.

Hr. Fritsch von Mannheim.

Hr. Fuchs, Rathsverwandter von Mannheim.

Hr. Baron von Fürstenwärther, Herzoglich Pfalz-Zweibrückischer geheimer Rath und Regierungspräsident.

Hr. Joseph Geldhann.

Ihro Excellenz Frau Gräfin von Goldstein aus Düsseldorf.

Hr. Hofrath Greuhm.

Hr. Philipp Grohe von Heidelberg.

Hr. Haase, Hessenhomburgischer Hofrath.

Se. Excellenz, Herr Karl Freiher von Hack, Churpfälzischer geheimer Rath und Oberjägermeister, Ritter des Löwenordens.

Se. Excellenz, Herr Casimir von Häffelin, Bischoff zu Chersonese, Sr. Päbstl. Heiligkeit infulirter Prälat, des hohen Maltheserordens Kommenthur zu Kaltenberg und des Bairischen Grospriorats Vicarius generalis, Churfürstlicher wirklicher geheimer Rath, geheimer Referendar, und des geistlichen Rath Collegiums Vicepräsident ꝛc.

Hr. Hofrath von Häffelin.

Hr. Hahn von Heidelberg.

Hr. Ludwig von Hammerer, Churpfälzischer geheimer Rath.

Hr. Happach von Ladenburg.

Hr. Lieutenant von Hartmann.

Hr. Hofgerichtsrath Haupt.

Hr. Revisor Haupt.

Hr. Christoph Hausen von Hamburg, nebst Frau.

Hr. Kellermeister Hemmerich von Cassel.

Hr. Casimir Freiherr von Herting, Churpfälzischer Obrister.

Hr. Wilhelm, Reichsfreyherr von Hertling, Churpfälzischer wirklicher Hof-Kammerrath, dann Pfleger und Kastner zu Mindelheim, nebst Gemahlin.

Hr. Friederich, Reichsfreiherr von Hertling, Churpfälz. wirklicher Hofgerichtsrath.

Hr. von Heuchling, Churpfälzischer Oberlieutenant und pensionirter Auditor.

Freiherr von Jenisson, Hofmarschall am Hessen-Darmstädtischen Hofe.

Hr. August Wilhelm Iffland, Schauspieler von Mannheim.

Freiherr Karl von Jörg, Generalmajor der Cavallerie in Churpfälzischen Diensten.

Hr. Kaltner, Miniaturmahler.

Hr. Keßler von Mannheim.

Hr. Joseph Kirrmayer, Klaviermeister.

Hr. Ernst von Klenck.

Hr. Hofmahler Kloß von Mannheim.

Hr. Hofmahler Kobell.

Hr. Kanzleiverwandter Kobell.

Hr. Ignaß, Freiherr von Kreittmayer, Churpfälzischer Hauptpfleger zu Heydau und Pfetter.

Hr. Joseph Krempelhuber.

Mademoiselle Lamey von Mannheim.

Se Exzellenz der regierende Herr Reichsgraf Wilhelm von Leiningen Guntersblum nebst seiner Frau Gemahlin.

Ihro Exzell. Frau Gräfin von Leiningen nebst Gräfin Tochter.

Hr. Johann Nepomuk, Freiherr von Lerchenfeld-Aham, Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Nicolaus Leutzchen herzoglich Pfalz-Zweibrückischer Malerei-Lieferant.

Ihro Exzell. Frau Gräfin von der Lippe nebst Gräfin Tochter.

Freiherr von Luxburg, königlich Preussischer Kammerherr, herzoglich Pfalz-Zweibrückischer und hochfürstlich Hessen-Darmstädtischer geheimer Rath nebst Gemahlin.

Hr. Friedrich Mieg, Churpfälzischer Kirchenrath von Heidelberg.

Hr. Administrationsrath Mieg von Heidelberg.

Hr. Franz Graf von Minucci Churpfälzischer Kammerherr und Hauptmann.

Hr. Mohr von Elberfeld.

Hr. Maximilian Freiherr von Monjelas Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Georg Nemmer, churfürstlich Pfälzischer geheimer Secretaire.

Hr. Neumann von Heidelberg.

Hr. Dinadanus Joseph Graf von Nogarola, Ritter des heiligen Georg-Ordens,

 Chur-

Churpfälzischer Kammerherr und Obristlieutenant des Churprinzen Grenadier Regiments.

Hr. und Frau Oxeneicher von Hamburg.

Monsieur Pochet de Deux-Ponts.

Hr. Carl Reichsgraf von Preyssing, Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Prestinary von München.

Monsieur l'Abbé Louis Prim.

Hr. Lorenz Quaglio, Churpfälzischer Hofkammerrath und Hofarchitect nebst seinem Sohn.

Frau Qualenberg von Mannheim.

Hr. Major von Reibeld nebst seinen beiden Söhnen von Mannheim.

Hr. Administrationsrath Reineker von Heidelberg mit seinem Herrn Bruder.

Hr. Criminalrath Ruprecht v. Mannheim.

Hr. Claudius Reichsgraf von Saint-Martin Churpfälzischer wirklicher geheimer Rath.

Hr. Graf von Sarazona aus Mannheim.

Hr. Graf Wilhelm zu Sayn-Wittgenstein und Hohenstein.

Hr. Schäfer, Churpfälzischer Münzrath nebst seiner Tochter.

Hr. Scheibler von Monjoye.

Hr. Joseph Schenk Reichsfreiherr von Stauffenberg Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Hofrath Schick von Wezlar, nebst seinem Bruder dem Herrn Lieutenant Schick.

Drei Demoisellen Schmalz v. Mannheim.

Hr. Schmalz herzoglich Zweibrückischer geheimer Rath.

Hr. von Schönebeck Frey- und Erbherr zu Düsternau, fürstlich Lippischer Kammerjunker.

Zwei Demoisellen Schwan v. Mannheim.

Hr. Agricola Sedelmayer Churfürstlicher Rath.

Hr. Johann Philipp Seeger.

Se. Exzellenz Herr Maximilian Reichsgraf von Seinsheim Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz wirklicher geheimer Rath, Ritter des Georgs-Ordens.

Ihro Exzellenz Frau Reichsgräfin von Seinsheim aus München.

Se. Exzell. Herr Carl Graf von Sikingen zu Sikingen kaiserl. königl. Kammerherr und churfürstlich Pfälzischer geheimer Rath, Ritter des Malteser und Löwen-Ordens.

Hr. Silberberg von Elberfeld nebst zwei Söhnen.

Hr. v. Silbermann Expeditionssecretaire.

Hr. Ehegerichtsrath Steimmig v. Mannheim.

Hr. Steinruck, von Benningscher Secretaire.

Hr. Nicolaus von Stengel, Churpfälzischer Hofkammerrath.

Hr. Sterrmann von Worms.

Hr. Joseph Stürzer, des Raths, von München.

Se. Hochfürstl. Durchlaucht Herr Maximilian Prinz von Thurn und Taxis, Ritter des St. Huberti Ordens, Churpfälzischer Generalmajor und Innhaber eines Cürassier-Regiments.

Hr. Tirinanzi von Regenspurg.

Hr. Carl Traiteur Churpfälzischer Hofgerichtsrath.

Hr. Hoffactor Uhlefelder von München.

Hr. Lucas Uhlenbroich, Churpfälzischer geheimer Secretaire.

Hr. Crisch Umgelder von Mannheim.

Hr. Urich von Heidelberg.

Freiherr von Uterodt, hochfürstl. Hessen-Darmstädtischer Kammerherr.

Hr. Oberamtmann Freiherr von Villier von Mannheim.

Hr. Hofgerichtsrath von Vrede von Mannheim.

Hr. von Wagner, Dechant zu Speyer.

Freiherr von Wallbrunn.

Hr. Baron Wals von Syrenburg, Churpfälzischer auswärtiger Hofrath.

Hr. Schullehrer Weber von Simmern, nebst Frau.

Hr. Hofkammerrath Weiler von Düsseldorf nebst Frau und Sohn.

Hr. Wendling, Churfürstlicher Kammervirtuos nebst seiner Frau.

Frau Regierungsräthin Winder von Weilburg nebst Demoiselle Charlotte Reinke.

Hr. Johann Nepomuk von Wolff Bischof von Toryla und Domcapitular zu Freysingen und Regenspurg.

Beide Herren von Woringen von Düsseldorf.

Hr. Wortmann von Barmen.

Hr. Wülffing von Barmen.

Namen

Namen und Character der unter Chursächsischer Protection gestandenen Fremden:

Herr Achenbach von Neuwied.

Hr. Pet. Ahnesorge Finanzrath v. Cassel.

Hr. Heinrich Ahnesorge Finanzrath von Cassel.

Freiherr von Arnsdorff Lieutenant unter den Sächsischen Grenadieren.

Hr. Reichskammergerichtsassessor von Autenriedt von Wetzlar, des heil. röm. Reichs Pannerherr.

Hr. Georg Friedrich Barth, Cand. Juris.

Hr. Johann Bischoff von Basel.

Hr. Boonen von Dout.

Hr. Friederich Bonsack Kaufmann aus Kindelbrück.

Monsieur Louis Bouvier.

Hr. Johann Philipp de Bruyne von Amsterdam.

Hr. Graf von Bünau-Dahlen Chursächsischer Cammerjunker.

Hr. Carl Ludwig von Buirette, Sachsen-Coburgischer Cammerjunker.

Monf. Busanquer Gentilhomme Anglois.

Hr. Louis Le Cerf von Leipzig.

Hr. Magister Dittrich Hofmeister des Herrn Grafen von Einsiedel.

Frau Gräfin von Eichstätt.

Hr. Abrah. Eickel aus Cölln nebst Sohn.

Hr. Graf von Einsiedel Jun. Chur-Sächsischer Cammerjunker.

Hr. Graf Carl von Einsiedel.

Hr. Johann Conrad Elz Chirurgus aus Ohrenbach an der Tauber.

Hr. Johann Georg Gottfried Faust von Leipzig.

Hr. Fuchs Freiherr von Harings-Catespel von Harlem.

Hr. Hofkammerrath von Sankt-Georgen von Wallerstein.

Hr. Reichs Cammer-Gerichts Assessor von Globig.

Hr. Graf von Schliz genannt von Görz Chursächsischer Cammerherr und Gesandter am Dänischen Hofe.

Hr. Baron von Grimm, Sachsen-Gothaischer bevollmächtigter Minister an dem französischen Hofe, des kaiserl. Rußischen St. Wladimir Ordens Ritter und Groskreuz der zweiten Classe.

Hr. Guïdo von Venedig.

Hr. Georg von Halder von Augsburg nebst Gemahlin.

Hr. Johann Gottfried Hermann aus Glaucha.

Hr. Daniel Friedrich Hoelzel Stadtrichter zu Eybenstok.

Hr. geheimer Kriegsrath und Kammergerichtsprocurator zu Wetzlar Dr. Hoffmann.

Se. Exzellenz Herr Reichsgraf von Hohenthal Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen Gesandter am Reichstage zu Regensburg.

Hr. Gottlieb Homayer und Schwester aus Düsseldorff.

Hr. Isaac Jundt aus Strasburg.

Hr. Karcher von Saarbrücken.

Hr. Johann Christian Kern, Commissionssecretaire.

Herren Georg und Heinrich König aus dem Haag.

Herren Caspar Kratz und Söhne aus Elbenrode.

Frau Präsidentin von Kruse von Wiesbaden.

Hr. Johann Heinrich Küstner aus Leipzig nebst seiner Frau.

Hr. Kullmann.

Monsieur Jean George Le Leu de Paris.

Hr. Jacob Levy Student aus Leipzig.

Hr. Graf von Loß churfürstl. Sächsischer Kammerherr.

Hr. Christian Wilhelm Lutteroth aus Mühlheim.

Monsieur Daniel Marc de Geneve.

Hr. Bernhardt Samuel von Matolay Reichshofrathsagent in Wien.

Hr. Georg Jonas Mayer von Augsburg.

Hr. Johann Adam Mönnig aus Neukirchen.

Frau Gräfin v. Montfort v. Mannheim.

Hr. Hauptmann von Niesemeuschel.

Hr. Philipp Perrault französischer Sprachmeister.

Hr. Syndicus Petersen von Speyer.

Hr. Johann Wilhelm Pfeiffer.

Hr. Obristlieutenant von Poblenz.

Hr. Secret. Preuschen aus Dillenburg.

Hr. Johann Gottfried Quand Dr. der Rechte aus Leipzig.

Hr. geheimer Rath Graf von Rehbinder aus Liefland.

Frau Generalin von Reizenstein nebst Fräulein Tochter aus Leipzig.

Hr. Gottlieb August Richter Student aus Dresden.

Hr. Gottlieb Wilhelm Richter.

Hr. Röchling aus Saarbrücken.

Hr. Sayn aus Lübeck nebst seiner Frau.

Hr. Schmidt aus Friedberg.

Hr. von Schmiedern fürstlich Nassau-Saarbrückischer Lieutenant.

Hr. Peter Conrad Schmitz aus Liebstadt.

Hr. Schröder aus Lübeck.

Hr. Georg Heinrich Schröder Bürgermeister aus Hirschfeld.

Hr. Schulin herzoglich Sachsen-Hildburghaus. und fürstl. Hessen-Broichischer Geheimerrath.

Hr. Schweickardt Regierungsrath aus Erbach.

Madame la Baronne de Sekendorff.

Monsieur Samuel Tennant de Londres.

Hr. Benjamin Turninger aus Nantes.

Freiherr von Tümpling, Erbherr auf Seckendorff, herzoglich Würtembergischer Kammerjunker nebst Gemahlin.

Hr. von Unruh, Churfächsischer Kammerherr und Major.

Hr. J. W. Wächter Sohn von Strasburg.

Hr. Daniel Adolph Weber, aus Elberfeld nebst seinen beiden Söhnen Peter Carl und Johann Carl.

Hr. Johann August Wehner.

Hr. Professor Weiß von Marburg.

Hr. Christian Ernst Weise, Doctor der Rechte aus Leipzig.

Hr. August Adolph Wendler Doctor der Rechte aus Leipzig.

Hr. Christian Wetter von St. Gallen.

Hr. Casimir von Witthof königl. Polnischer Artillerielieutenant.

Hr. Johann Daniel Christian Wusch, Beisitzer des Raths zu Rothenburg.

Hr. Baron von Yrsch von Hannover.

Frau Gräfin von Zech.

Namen und Character der unter Churbrandenburgischer Protection gestandenen Fremden.

Herr Graf von Alvensleben königlich Preussischer Kammerherr.

Hr. Baße von Iserlohn.

Hr. Baron von Bauz in Pfalz-Zweibrückischen Diensten.

Hr. Stadthauptmann Bepler aus Friedberg.

Hr. Kammerherr Graf von Bohlen.

Hr. v. Vogemanns Domhr. zu Utrecht.

Hr. und Frau von Bredow.

Mr. le Vicomte de la Briffe.

Mr. de Brune.

Freiherr von Calmette, königl. Dänischer Kammerherr nebst Gemahlin u. Sohn.

Mr. le Vicomte de Caraman au Service de France.

Madame la Marquise de Chasteler.

Mad. la Duchesse de Choiseul-Stainville.

Hr. Graf von Colonna aus Schlesien.

Mr. Cooker Anglois.

Hr. Corsica von Berlin.

Hr. Kriegsrath Cranz von Berlin nebst seiner Frau.

Hr. Gouverneur von Dornberg.

Hr. Kammerherr von Dornberg.

Mr. le Marquis de Duras premier Gentilhomme de la Chambre de S. M. le Roi de France.

Mr. le Chevalier d'Ebray.

Freiherr von Firks Pfalz-Zweibrückischer Kammerherr.

Hr. Fischbach nebst Sohn.

Hr. Flachsland aus dem Darmstädtischen.

Hr. Floh von Creyfeld.

Hr. Franz Virtuos aus Schlesien.

Hr. Obrist von Freund.

Hr. Kammerherr von Frock nebst Gemahlin.

Se. Exzellenz Herr Graf von Schlitz, genannt von Görz.

Hr. von Greif aus Creyfeld.

Mr. la Guerre marchand de Meubles de Paris.

Hr. Häberlin herzoglich Braunschweigischer Hofrath.

Hr. von Hagen, am herzoglich Würtembergischen Hofe.

Se. hochfürstliche Gnaden Fürst Hazfeld.

Hr. Herrmann Prediger zu Söst in Holland.

Se.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen-Homburg nebst seiner ganzen Familie.
Hr. Heymann aus Worms.
Hr. von Hoffmann Königl. Preußischer Geheimerrath und Prokurator.
Hr. Professor Huth.
Frau Gräfin von Jnstingen nebst Suite.
Hr. Jordan von Berlin.
Freiherr von Kikebusch Hochfürstlich Hessenhomburgischer Oberhofmeister nebst Familie.
Hr. Graf von Lehndorff Königl. Preußischer Cammerherr nebst Gemahlin.
Jhro Excellenz Frau Gräfin von Leiningen-Guntersblum nebst Gräfin Tochter und Fräulein von Wollzogen.
Se. Excellenz Herr von Lengenfeld Königl. Preußischer General-Lieutenant nebst seiner Familie und dem ganzen hier auf Werbung stehenden Königl. Officier-Corps.
Die Herren von der Leyen von Creyfeld Königl. Preußische Geheimderräthe.
Hr. von Löwenich von Creyfeld.
Freiherr von Lützow Obermarschall am Meklenburg-Schwerinschen Hofe.
Hr. von Madeweiß Königl. Preußischer Gesandter am Schwäbischen Kreyß.
Monsieur le Comte de Maillé, Officier au Service de France.
Hr. Marum Kaufmann v. Nekersulm.
Hr. Graf von Medem Königl. Preußischer Flügel-Adjutant.
Se. Excellenz Herr Carl August von Moltke Ritter des Königl. Dänischen Danebrog-Ordens, Oberhofmeister Sr. Durchlaucht der regierenden Frau Landgräfin von Hessen-Cassel.
Monsieur le Comte Neale Chevalier des Ordres de l'Aigle blanc & de St. Stanislas, Chambellan de S. M. le Roi de Prusse.
Freiherr von Nettelhorst aus Curland.
Freifrau von Oberkirch nebst Suite.
Freiherr von Oerzen aus Meklenburg.
Hr. Graf von Ortenburg.
Hr. Graf von Podewils.
Hr. Doctor Poroumann aus Lübek.
Hr. Pourtales nebst Frau aus Neufchatel.
Hr. Graf von Reichenbach a. Schlesien.
Hr. Reichenberg Anspachischer Hofagent.
Hr. Baron von Reck Königl. Preußischer Cammerherr und Directeur des Spectacles
Hr. Capitain von Reiffenstein.
Frau v. Rheinfort nebst Fräulein Tochter.
Hr. Regierungs-Rath Rieben aus Hessen-Homburg.
Hr. Reichs-Cammer-Gerichts-Assessor von Riedesel nebst Familie.
Hr. von Roux Obrist-Lieutenant in Hessen-Casselschen Diensten.
Hr. Baron von Sacken von Berlin.
Hr. Graf von Schafgotsch.
Hr. Lieutenant Schalck von Fuld.
Hr. Kirchenrath Scheidt v. Mannheim.
Freiherr von Schellersheim Königlich Preußischer Geheimerrath.
Hr. Legationsrath Freiherr von Schenk.
Hr. Schmöler.
Hr. Schuk nebst seiner Frau a. Neufchatel.
Hr. R. Cammergerichts-Assessor v. Schüler genannt von Sehnden aus Wezlar.
Hr. Legations-Secretair Seyler aus Erlangen.
Hr. Söhne nebst seiner Frau aus Neufchatel.
Hr. Specht aus Worms.
Hr. Reichs-Cammergerichts-Assessor von Steigentesch von Wezlar.
Freiherr von Stein, Königl. Preußischer Vicepräsident und Geheimer Oberkammer-Rath.
Hr. Streiber und Sohn von Eisenach.
Hr. Graf von Tettenbach.
Freiherr von Thüngen.
Hr. Torty aus Hamburg.
Herren Gebrüder Toussaint aus Hanau.
Freiherr von Trebra Hochfürstlich Nassauischer Oberhofmeister.
Hr. und Frau von Uechtitz aus Gotha.
Madame van der Velden nebst Tochter aus Holland.
Hr. Graf von Wartensleben.
Freiherr von Weiz von Eschen, Hochfürstlich Hessen-Casselscher Geheimer Kriegsrath.
Freiherr von Wernek Anspachischer Cammerherr.
Hr. Willebrand Doct. Jur. a. Hamburg.
Monsieur le Comte Wingersky Commandeur de Malthe et Chambellan de S. M. le Roi de Prusse.
Hr. Wunder Virtuos aus Gotha.
Freiherr von Zeppelin Herzoglich Würtembergischer Cammerherr.
Hr. von Zwak mehrerer Reichs-Fürsten Geheimerrath von Wezlar.

Namen und Character der unter königl. Churbrandenburgischer Protection gestandenen Fremden.

Hr. Anns, Oekonomie-Verwalter von Oehringen nebst Frau.

Hr. Archer und Sohn.

Countess of Athlone and Daughters Lady Grace and Lady Belle.

Hr. Hofrath Aulig.

Hr. Johann Beck von Büdingen nebst Schwester.

Mr. Belfort Gentilhomme Anglois.

Mr. Berners Gentilhomme Anglois.

Hr. Hof- und Regierungsrath v. Beulwiz aus Coburg.

Hr. Regierungsrath von Binzer aus Rödelheim.

Beide Herren Barone von Blum aus Hollstein.

Hr. von Bostel herzoglich Sachsen-Meiningischer Hofrath und Reichs-Kammergerichts-Procurator.

Hr. Hofrath von Brand aus Wezlar.

Hr. Bringmann aus dem Hanöverschen.

Hr. Licentiat Buff.

Hr. Regierungs-Assessor Buff.

Hr. Kammerrath Buff.

Hr. Teutschordens Amtmann Buff.

Mademoiselle Buff.

Mr. Chavannes de Vevay.

Hr. Hauptmann Chevalier in Hanöverschen Diensten.

Mr. Clarke Gentilhomme Anglois.

Se. Exzell. Freihr. von Dieden zu Fürstenstein königl. Dänischer Geheimerrath Ritter des Danebrog-Ordens nebst Frau Gemahlin.

Hr. Dietsch.

Hr. Hofrath Diez aus Wezlar.

Mr. Douglas of the XXII. Redgmt.

Mr. Durand of London.

Mr. Jean Düval Jouaillier de Leurs Majestés Britanniques.

Hr. von Duve aus Curland.

Hr. Edwards.

Hr. Magister Ehrhardt.

Mr. Filson Gentilhomme Anglois.

Hr. Georg Nicolaus Föhr.

Hr. Baron von Fölkersahm aus Curland.

Mr. Nicolaus Gaggi Gentilhomme de Como.

Hr. Renntmeister Gebhard aus Florstadt.

Hr. Major von Geißmar in Hessischen Diensten.

Hr. August Ludwig von Gräfe. königl. Grosbrittanischer Major.

Hr. Gsell aus Mannheim.

Hr. Hofrath Häberlin von Helmstädt.

Frau Hofräthin Hartleben nebst Familie aus Mainz.

Mr. Jean Jaques le Jeune de Londres.

Hr. Carl Kiehm Amtmann zu Steinfurt.

Hr. Professor Klüber von Erlangen.

Hr. Johann Carl von Löw, königl. Kammerherr und Oberschenk.

Hr. Siegmund Freiherr von Löw Hauptmann der königl. Grosbrittannischen Garde.

Mr. Loftus Gentilhomme Anglois.

Hr. Generalmajor von Lüzow in Hessischen Diensten nebst Gemahlin.

Mademoiselle Lünden aus Holland.

Hr. Kammerjunker von Malsburg in Hessischen Diensten.

Hr. Baron von Mahlzahn, Herr der Herrschaft Penzlien im Meklenburgischen.

Hr. Mattheu.

Hr. Professor Meelmann von Kiel.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht Prinz Carl Herzog von Meklenburg.

Ihro Durchlaucht Prinzessin Louisa von Meklenburg.

Ihro Durchlaucht Prinzessin Friederika von Meklenburg.

Ihro Durchlaucht Prinz Georg v. Meklenburg.

Hr. Baron von Meyern Holländischer Obrist.

Hr. Müller von Braunschweig.

Mr. George Muggenfturne de Londres.

Mr. Philipps Gentilhomme Anglois.

Hr. Graf à Ponte Leone herzoglich Meklenburgischer Kammerherr und Obrister der Leibgarde.

Hr von Preuschen fürstlich Oranien-Nassauischer Canzlei-Assessor.

Hr. Johann Christian Rabe aus Cassel.

Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Erbprinz von Sachsen-Coburg Saalfeld nebst Ihro Durchlauchtigst. Frau Gemahlin.

Hr. Reinhard Scherenberg von Amsterdam nebst seiner Frau.

Hr. Reinhard Scherenberg von Amsterdam Junior.

Mademoiselle Marie Charlotte Scherenberg von Amsterdam.

Made-

Mademoiselle Agnes Elisabetha Scherenberg von Amsterdam.

Hr. Kammerherr und Oberamtmann Freiherr von Schilden nebst seiner Gemahlin und Fräulein von Pechlin.

Mademoiselle Dorothea Schlözer Doct. Philosophiæ von Göttingen.

Hr. Hofrath Schlosser von Weilburg.

Hr. Oberforstmeister v. Schlottheim nebst Gemahlin.

Frau Gräfin von Schlottheim.

Frau Obristin von Schlottheim nebst Fräulein Tochter.

Hr. Dr. Schmelzer von Wien.

Hr. Carl Schmidt königl. Dentist.

Hr. von Schreeb aus Oldenburg.

Hr. Seaton aus England.

Hr. Sich von Stuttgard.

Mr. Spenser Gentilhomme Anglois.

Hr. Obrist von Stein nebst Gemahlin.

Hr. Steinkauler aus Mühlheim.

Hr. Oberschenk von Stockhausen.

Mr. Timsen Gentilhomme Anglois.

Hr. Christian Ulrich Freiherr von Ulmenstein, Hofrath in Schaumburg Lippeschen Diensten.

Hr. Baron von Ulmenstein hochfürstlich Nassau-Weilburgischer Regierungsrath.

Hr. Amtmann Usener aus Bergen.

Hr. Vellnagel Hauptmann des Schwäbischen Crais-Dragonerregim. Würtemberg.

Frau Präsidentin von Wallmoden von Hannover.

Sir Thomas Walpoole Englischer Gesandter am Hofe zu München.

Hr. Weiß aus Darmstadt.

Hr. Canzlei Director Weller.

Hr. Woodward.

Hr. Wormard.

Hr. Hofrath von Zwierlein von Wezlar.

Hr. Oberpfarrer Zwilling von Homburg nebst seinem Sohne.

Namen und Character der unter der Reichserbmarschallischen Protection gestandenen Fremden:

Hr. Secretaire Albrecht von München.

Mr. le Comte Altenstein.

Hr. Major von Banck in kaiserl. königl. Diensten.

Hr. Carl August Beck von Büdingen.

Hr. Bennet von Middelburg nebst Frau.

Mr. Biolley de Vervier.

Hr. Bodmer von Zürich.

H. Mechanicus Bohrmann.

Mr. Bonkart d'Amsterdam.

Mr. Buddært de Middelbourg.

Hr. Professor Bürger von Göttingen.

Hr. Peter Brück von Luxemburg nebst Frau.

Hr. Born von Dordrecht.

Hr. Calvi von Prag.

Monsieur le Marquis de Carondelet au Service de France.

Mr. Chapeau.

Hr. von Davier, Major aus Anhalt Zerbst.

Mr. le Chevalier b'Ebrez.

Hr. Amtmann Dietsch von Friedberg.

Hr. Doughty von Petersburg.

Hr. Dürrkopf aus Hamburg.

Hr. Assessor von Eck aus Dillenburg.

Hr. Miniaturmahler Ehrmann.

Hr. Ems Kaufmann.

Mr. le Baron d'Erffa.

Mr. le Capitiane Erkins.

Hr. Escher von Zürich.

Mr. le Baron d'Escameville. Capitaine au Regiment de Cambresis.

Mr. le Baron de Fromenteau.

Hrn. Gebrüder Gärtner.

Hr. Rittmeister v. Geyer aus Carlsruhe.

Hr. Gschwend.

Hr. Stadthauptmann Hepp von München nebst Bruder.

Mr. de Hericourt Jouaillier de Paris.

Hr. Hock Kaufmann.

Hr. Assessor Kämpf von Homburg.

Hr. Kehler.

Hr. Klug.

Hr Heinrich von Knaub nebst Gemahlin.

Hr. Franz Köhler nebst Tochter.

Hr. Wilhelm Königsberg aus Elberfeld.

Hr. Consistorialrath Krämer von Mannheim.

Freiherr von Kurzrok aus Hamburg.

Hr. Lamberti von Harlem.

Hr. Lang aus Hanau.

Hr. Stallmeister Lassance aus Hannover.

Hr. Hauptmann von Lehfeld.

Hr. Carl Wilhelm Leisschel d. Frohburg.

Hr. Lippert aus Middelburg.
Hr. Loscher von Zürich.
Mr. Maillard.
Hr. Menzing und Bruder von Offenbach.
Hr. Montano Cammermusicus.
Monsieur le Chevalier de la Motte Resident de S. A. S. Msgr. le Duc de Saxe Meiningen.
Hr. Kammerdirector v. Moz aus Hanau.
Hr. Kammerjunker Freiherr von Niebecker.
Hr. Pezold Kaufmann aus Berlin.
Mr. Laurent Poly de Milan.
Mr. Poncelet.
Hr. Secretaire Preuschen.
Mr. Jean Raimond de Nancy.
Hr. von Reyher Patricier aus Danzig.
Hr. Graf von Rhedey a. Siebenbürgen.
Monsieur le Comte de Richemont.
Monsieur Robertson.
Hr. Ruff Lehrer zu Carlsruhe.
Se. Durchlaucht Prinz von Salm Kirburg.
Hr. Hauptmann von Sarau.
Hr. Georg Sawyer von Amsterdam.
Hr. Schlichter von Wißbaden.
Hr. Schmieder von Carlsruhe.
Hr. von Schönfeld Großhändler von Prag.
Madame Schumacher von Wien.
Hr. Friedrich Schulz aus der Pfalz.
Hr. Stellverweser Seber a. Carlsruhe.
Hr. Regierungsrath Send a. Laubach.
Monsieur le Baron Simlano.
Hr. Joseph Stadtler.
Hr. Secretaire Stürzer von München.
Hr. Suppeville von Middelburg.
Hr. Thomann von Zürich.
Monsieur le Chevalier de la Varignière au Service de France.
Monsieur le Vicomte de Vaseny Colonel au Service de France.
Monsieur Francesco Velo.
Monsieur le Comte de Walchly.
Hr. Weber von London.
Hr. Justizrath Wild aus Laubach.
Hr. Cammermusicus Winneberger aus Wallerstein.
Hr. Lieutenant von Wilthof aus Pohlen.
Hr. Peter Wreden von Heidelberg.
Hr. Cammerherr von Wyepkowsky.
Hr. Zehenter Cammermusicus von Wallerstein.

Verzeichniß derjenigen, welche unter keiner besondern Protection gestanden, indem sie sich vor dem Wahltage aus der Stadt begeben oder erst nach solchem hier angekommen sind, nach Alphabetischer Ordnung.

Hr. Legationsrath Abajensky v. Petersb.
Hr. Abegg von Königsberg.
Hr. Amtmann Ackermann von Lich.
Hr. Secretaire Adelung von Leipzig.
Fräulein von Adlerflicht, Hofdame bey Ihro Durchlaucht der Prinzeß von Anhalt-Dessau, Coadjutorin von Heervorden.
Hr. Canonicus Adler von Bamberg.
Hr. Alberti in Hessischen Diensten.
Frau Assessorin von Albini von Wezlar.
Mr. le Marquis de Castil Alfièri.
Mr. d'Alfonso, Toscanischer Officier.
Hr. Hofrath Allgeyer.
Hr. von Alt nebst Frau Gemahlin von Wien.
Mr. Altenson Gentilhomme Anglois.
Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Frau Fürstin von Anhalt-Dessau Coadjutorin zu Heervorden.
Hr. Anthing von Gotha.
Mr. Apleby.
Mr. d'Arpeau Lieutenant au Service de France.
Hr. Doctor Asmuth.
Hr. Professor Aubert von Marburg.
Hr. Graf von Auersberg K. K. Gardist.
Hr. v. Augustini Churpfälzischer Hauptmann.
Mr. Antoine Aylgardy de Venise.
Hr. Graf von Bainsky aus Pohlen.
Mr. Backmann Gentilhomme Anglois.
Hr. von Balmer von Hannover.
Madame la Baronne de Bartenstein de Bruxelles.
Hr. Rath Baßwiz.
Frau von Baum aus Lüttich.
Hr. Oberjägermeister von Baumbach aus Romrod in Hessen.

Hr.

Hr. Baumeister, Jülich und Bergischer Hofrath von Düsseldorff.

Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die Frau Marggräfin von Bayreuth.

Frau Oberhofmeisterin von Beaulieu geb. von Lindau aus Celle.

Mr. Hugue de Beauzé de Bar-le Duc.

Hr. Lieutenant Bechthold v. Darmstadt.

Hr. Beck von Carlsruhe.

Hr. Beck Bereiter in Rüssis. Diensten.

Hr. von der Becke von Iserlohn.

Hr. Becker von Manchester.

Hr. Becker aus Surinam.

Hr. Pfarrer Becker aus Wabern.

Hr. Rath Beer von Carlsruhe.

Hr. Cammer = Secretaire Beer von Hannover.

Hr. Oberschenck Freiherr von Behr aus Stuttgard.

Hr. Amtsvogt Beißler von Bensheim.

Mr. de la Bellomière.

Son Altesse Madame la Princesse Bellofelsky.

Hr. Domherr von Bember.

Hr. Benne von Nantor aus Ungarn.

Mr. le Comte de Bentheim de Wurtemberg.

Hr Graf und Frau Gräfin v. Bentheim aus Philippseich.

Hr. Baron von Bentheim in königl. Preussischen Diensten.

Freiherr von Bentink von Düsseldorff.

Mr. Berard Chanoine.

Hr. Ch. Th. Berens von Riga.

Mr. de Berelt de Paris.

Hr. von Beret von Wezlar.

Herren von Berg aus Liefland.

Hr. Graf von Berg aus Münster.

Hr. Berkmayer von Hamburg.

Hr. Bernard von London.

Hr. Secretaire Bernhard v. Darmstadt.

Monseigneur Dom Jean Bertae Auditeur de la Sacra Rota de Rome.

Hr. Cammergerichts = Practicant Beschmann von Wezlar.

Hr. von Bettendorff aus Giessen.

Hr. Beyder Linden von Amsterdam.

Hr. Bicker von Leipzig.

Hr. Bergrath Biderius.

Hr. Regierungsrath von Bieler.

Madame la Comtesse de Billy.

Hr. Binck Hochfürstlich Nassau = Weilburgischer Regierungs = Rath.

Hr. Hofrath Bissing von Wezlar.

Mr. Blackden Anglois.

Hr. Doctor Blanck von Göttingen.

Mr. de Blarschamberg Officier au Service d'Hollande.

Hr. Baron von Blavier K. K. Obristlieutenant.

Hr. von Blumenstein.

Freiherr von Bodmann K. K. Kämmerer und Ritterrath in Stockart.

Hr. Börs von Leyden.

Hr. Böse von Hannover.

Hr. Capellmeister Bösing von Berlin.

Hr. Bohr von Eisenach.

Mr. L'Abbé de Bolani de Venise.

Mr. Bonbichet de Lyon.

Hr. General = Cassier Bopp a. Weilburg.

Hr. Doctor Wilhelm Heinrich Ludwig Borges aus Braunschweig.

Hr. Bosü Miniaturmaler von Venedig.

Mr. Boutein de Paris.

Hr. Cammerherr von Bouwinghausen von Wallmerode.

Se. Excellenz Freiherr von Bozheim K. K. wirklicher Geheimerrath und Ritter des Pfälzischen Löwen = Ordens.

Freih. von Bozheim Pfälzischer Oberlieutenant.

Hr. Hofrath Brack aus Würzbürg.

Hr. Braß von der Gemarke.

Hr. Advocat Braun.

Hr. Doctor Braun von Würzburg.

Hr. Pfarrer Braun von Oppenheim.

Hr. Regierungsrath von Braun aus Weilburg.

Mr. Brée d'Aix-la-Chapelle.

Freiherr von Bremer von Wezlar.

Hr. geheimer Rath von Breuer.

Hr. Brikantini.

Hr. Brock Stadtrath des obern Raths Assessor in Würzbürg.

Hr. Brooke von Leeds.

Hr. Rittmeister von Brudzewsky.

Hr. Lieutenant von Brüssel von Hanau.

Mr. de Bruy de Rouen.

Mr. Brugant de Rheims.

Hr. Secretaire Brunner.

Hr. Bergrath Buderus von Laubach.

Hr. Burkas von Anspach.

Hr. von Buse Hauptmann in Pfälzischen Diensten.

Freiherr von Busek von Fuld.

Freiherr von Buseck in Holländischen Diensten.

Hr. Baron von Buß aus Kölln.

Mr. le Chevalier de Buyne Officier au Service de France.

Hr. Byerley from London.

Hr. von Bymar in Holländ. Diensten.

Mr. le Chevalier Cæties.

Hr. Rath von Camisen.

Hr. von Cancrin, Obrist in Rußisch kais. Diensten.

Hr. von Capellen in Holländ. Diensten.

Mr. le Comte de Caraman.

Mr. Care Gentilhomme Anglois.

Hr. Hofrath Carl von Büdingen.

Hr. Hofrath Carl von Hachenburg.

Hr. Kammerschreiber Carlo von Wezlar.

Hr. von Carnab aus Elberfeld.

Mr. le Marquis de Carondelet au Service de France.

Hr. Baron von Castel von Mannheim.

Hr. Caula kaiserl. königl. Lieferant.

Mr. le Marquis de Cavalet.

Hr. Commerzienr. Cavalli v. Darmstadt.

Mr. Cayen from London.

Mr. Cazin de Paris.

Mr. Chaudré de Paris.

Mr. Chedeau de Lyon.

Hr. Inspector Chelius von Darmstadt.

Madame Chelius von Friedberg.

Mr. de Chevilly de Nantes.

Hr Kammerrath Christ von Braunfels.

Hr. Hauptmann Chun von Arolsen.

Hr. Hauptmann von Clapproth.

Hr. Hofrath von Clapproth v. Göttingen.

Hr. Domvicarius Clauser von Mainz.

Mr. de Clerc de Lille.

Mr. de Clermont de Berlin.

Hr. von Cleve aus Hannover.

Hr. Kammersecretaire Clumpion aus Steingrund.

Hr. Hauptmann von Collard in kaiserl. königl. Diensten.

Mr. le Baron de Collenbach Conseiller aulique de S. M. Imp. R. Apostolique.

Hr. Graf Colins von Brüssel.

Mr. le Marquis de Conflans au Service de France.

Mr. Cop Gentilhomme Anglois.

Mr. Copley Gentilhomme Anglois.

Hr. Amtmann Corbach von Mainz.

Hr. Assessor Cordes aus Oldenburg.

Hr. von Cosvelt von Amsterdam.

Mr. Coudray de Soleure.

Mr. Courtois de Nancy.

Mr. and Mistrifs Cranfurt.

Hr. Bergrath Cranz aus Dreßden.

Mr. Crec Esquire.

Mr. Cresbinay Gentilhomme Anglois.

Freiherr von Cronberg von Berlin.

Hr. Graf von Cronsfeld in Heßischen Diensten.

Mr. Dadée.

Freiherr von Dallwigk Lieutenant in Hessen-Darmstädtischen Diensten.

Hr. von Damens Canon. aus Paderborn.

Hr. Dankwerz aus Petersburg.

Mr. d'Arpeau Major au Service de France.

Mr. Daumezon de Nismes.

Hr. Decker Sohn aus Berlin.

Mr. Degeinier.

Se. Exzell. der regierende Herr Graf v. Degenfeld Schomburg.

Hr. Hofrath von Deldino von Speyer.

Mr. l'Abbé Delobel.

Mr. Deseive.

Freiherr von Dettenbach Oberforstmeister zu Mainz.

Mr. le Baron de Dettlingen Capitaine au Regiment Royal Alsace au Service de France.

Hr Canonicus Devalbiro.

Hr. Baron von Dewiz Meklenburgischer geheimer Rath.

Hr. Amtmann Dickmann von Ladenburg.

Hr. von Diehl Officier in Preussischen Diensten.

Hr. Bereiter Diehl von Saarbrüken.

Hr. Regierungsrath Dielmann von Umstadt.

Hr. von Diemar aus Wien.

Hr. von Diemer aus Gelderland.

Hr. Kriegsrath von Dierenthal aus Giessen.

Hr. Dieterich, Bereuter von Meerholz.

Mr. Digby Gentilhomme Anglois.

Hr. Hofrath Diez von Wezlar.

Hr. Hofrath Dimmler aus Homburg.

Hr. Baron von Dirnberg aus Cassel.

Hr. Kammer-Assessor von Dittfurt von Wezlar.

Hr. Dittmar von Fuld.

Hr. von Döring von Göttingen.

Hr. Dominique von Giessen.

Hr. Rittmeister von Donop in Hessischen Diensten.

Hr.

Hr. von Dorer Schwedischer Capitain.
Hr. Hauptmann von Dornek in Schwedischen Diensten.
Hr. Baumeister Dornest v. Darmstadt.
Hr. Regierungsr. Dorsch v. Meerholz.
Hr Lieutenant von Drachenfels in königl. Preusischen Diensten.
Hr. Renntmeister Drauß von Neuwied.
Hr. Baron von Dutenrodt.
Hr. Obrist von Düring.
Hr. Doct. Dürr aus Mannheim.
Mr. Dufaure Medecin du Roi de Prusse.
Mr. Dumont Officier au Serivce de France.
Freiherr von Dungern Nassau-Weilburgischer Oberstallmeister.
Freiherr von Dungern aus Offenbach.
M. Durance de Tuves.
Hr. Hofgerichtsrath Durand.
Mr. Duvallois de Duisbourg.
Mr. le Comte de Dziulgrsky de Pologne.
Mr. le Baron d'Eberstein Chambellan de S. A. S. E. Palatine, Conseiller intime et Président de la Regence de S. A. S. Monseigneur le Prince de la Tour et Tassis.
Hr. Graf von Ebsch Oberjägermeister von Würzburg.
Hr. Hofkammerrath Eckardt v. Dürkheim.
Hr. von Eckert aus Sachsen.
Hr. Hauptmann von Eckert in Preusischen Diensten.
Se. Exzell. der Hr. Staats-Minister Freiherr von Edelsheim aus Carlsruhe.
Hr. Kammer-Assessor Ehrhardt von Darmstadt.
Hr. von Eicke von Gießen.
Hr. Baron von Eichberg.
Hr. und Frau von Einfeld v. Hannover.
Hr. Graf von Elting kaiserl. königl. Reichshofrath.
Mr. Elton Gentilhomme Anglois.
Hr. Anselm Elwert Beamter v. Dornberg.
Hr. Assessor Elwert von Gießen.
Hr. Procurator Emmerich von Wezlar.
Hr. Emmerich von Marburg.
Hr. von Emmerichshof.
Hr. Baron von Ende herzoglich Sachsen-Gothaischer Kammerjunker v. Altenburg.
Hr. Bürgermeister Engels.
Hr. Baron von Ebstein aus Sachsen.
Hr. von Epstein aus Darmstadt.
Hr. Graf Gustav von Erbach Obristlieutenant in französischen Diensten.
Hr. Graf Georg von Erbach.
Hr Graf von Erbach-Fürstenau.
Hr. Erdmann aus Oldenburg.
Mr. Ericourt de Paris.
Freiherr von Esch Kammerpräsident zu Corvey.
Hr. Cornet Essa von Mainz.
Mr. le Marquis des Essarts Capitaine de Cavalerie au Service de France.
Mr. le Marquis et Monsieur le Chevalier d'Esterno.
Hr. Amtsverwalter Etscheid von Coblenz.
Hr. von Etterst von Strasburg.
Hr. Commerzien-Commissaire Ettinger von Gotha.
Hr. Regierungsrath Euler aus dem Haag.
Hr. Ewart königl. Grosbrittanischer Gesandter am Hofe zu Berlin.
Mr. le Baron d'Exore Marechal de Camp au Service de France.
Hr. von Eyck aus Amsterdam.
Hr. General von Faber von Mainz.
Hr. Hofrath Faber von Mainz.
Freiherr von Falkersheim.
Mr. le Baron de Fauchecour Capitaine au Service de France.
Hr. Feigel aus Eupen.
Hr. Bar. v. Fengnagel Holländ. Obrist.
Hr. von Fercher Churpfälzischer Kriegscommissar.
Hr. Advokat Ferraro.
Hr. Stadtrath Ferren von Würzburg.
Hr. Doct. Feuerstein.
Mr. de Fexira.
Mr. le Baron de Flachslanden au Service de France.
Hr. Baron von Fichtel aus Regensburg.
Hr. von Fichtel Gesandschaftssecretair.
Hr. Hofrath Filius von Fuld.
Hr. Fischer von Paris.
Hr. Bürgermeister Fischer von Augsburg.
Mr. de Förs de Mannheim.
Hr. Hofrath Folenius von Darmstadt.
Hr. Folenius von Fuld.
Mr le Chevalier de Fontbrune.
Hr. Major von Fontenet aus Wien.
Mr. Comte de Forbach Général au Service de France.
Hr. Hofrath und Prof. Forster v. Mainz.
Fräulein von Forster.
Mr. la Forest d'Ecosse.
Hr. Lieutenant von Franck in K. Preusischen Diensten.

Hr. von Frankenberg Reichs-Cammer-gerichts-Assessor.
Hr. Rittmeister Freiherr von Frayß.
Fräulein von Frayß.
Hr. Freemann aus Leyden.
Hr. Rath und Amtmann Frensdorff aus Landau im Waldeckischen.
Hr. Canzlei-Director Fresenius von Büdingen.
Hr. Baron von Freudenberg Obrist in Darmstädtischen Diensten.
Hr. Baron von Freydel Commandant der Leibgarde des Fürsten von Taxis von Tischingen.
Hr. Lieutenant von Fritsch in K. K. Diensten.
Hr. Hofrath Fürstenau von Wezlar.
Hr. Füßlin Marggräflich Baadischer Hofkammerrath und Landschreiber zu Carlsr.
Mr. le Comte Fugger de Kirchheim Capitaine au Regiment de Wolfegg.
Hr. Amtschreiber Funke.
Mr. Fuzi de Geneve.
Mr. Gaillard de Petersbourg.
Son Altesse Monseigneur le Prince de Gallizin Ambassadeur de Sa Majesté l'Imperatrice de toutes les Russies, à la Garde de Vienne.
Hr. Hofcaplan Ganderson a. Hildesheim.
Hr. Secretaire Gaub aus Pforzheim.
Hr. Geheimerrath Freiherr von Gazert aus Darmstadt.
Hr. Renntmeister Gebhard.
Hr. Professor Geiger von Darmstadt.
Hr. von Geißberg Hessischer Major.
Hr. von Geißen nebst Gemahlin von Luxemburg.
Hr. v. Geißpiz Offic. in Pfälzis. Diensten.
Mr. Gellison.
Hr. Baron v. Gemmingen v. Heilbronn.
Hr. von Germersheim aus Wien.
Mr. le Comte de Germo.
Hr. Gern Officier in Hessischen Diensten.
Mr. de Gernier de Tournay.
Hr. Legations-Secretaire v. Gervinus.
Mr. de Gétrées de Luxembourg.
Hr. Hauptmann von Geyßenberg in Mainzischen Diensten.
Mr. le Comte de Gibois.
Hr. Doctor Girtanner v. Göttingen.
Mr. Glanbury from London.
Hr. von Gleichen.
Hr. Professor Gleichen v. Osnabrük.
Hr. Oberlieutenant von Gobel in Würzburgischen Diensten.
Hr. Cammerrath Göbel von Wezlar.
Hr. von Gótting von Wezlar.
Hr. Hofrenntmeister Göring v. Ortenberg.
Hr. Gözel von Göttingen.
Hr Cammerrath Goldmeyer v. Würzburg.
Hr. Baron von Gontard aus Wien.
Hr. Doctor Gontela von Bremen nebst Frau.
Son Altesse Monseigneur le Prince de Gonzague.
Mr. Gore Gentilhomme Anglois.
Mr. Goy de Paris.
Hr. Schloßhauptmann von Gotzot von Friedberg.
Mr. de Græf d'Amsterdam.
Mr. et Madame Grand de Coblence.
Mylord Grandison.
Mr. Grandmaison de Coblence.
Mr. Grandprémollière.
Mr. de Grandwal.
Hr. Regierungsrath von Grebemeyer von Büdingen.
Die Frau Rheingräfin von Grehweiler.
Hr. Regierungsrath Greiß von Hanau.
Hr. Regierungsrath von Gresemeyer.
Hr. Cammersecretaire Gresso v. Wezlar.
Mr. de Grevier.
Hr. Consistorialr. Griesinger v. Stuttgard.
Freiherr von Grodi.
Hr. Grohmayer Practicant von Wezlar.
Frau Geheimeräthin von Grollmann aus Giessen.
Hr. Bergrath von Grollmann.
Mr. de Gros, Colonel au Service de France.
Hr. Commerzienr. Groß v. Aschaffenburg.
Ihro Exzellenz die Freifrau v. Groschlag gebohrne Gräfin von Stadian.
Hr. Geheimerrath von Grollmann aus Cleve.
Frau Obristlieutenant von Grün.
Die Herren Grafen von Grumbach.
Freiherr von Gudenau in K. K. Diensten.
Freifrau von Günderode nebst Fräulein Tochter von Hanau.
Hr. Günzeroth von Strasburg.
Mr. Guillet de Cadix.
Hr. von Hagen von Duderstadt.
Hr. Hagemann aus Lübeck.
Hr. de Hahn von Creuzenach.
Mr. Haimbertaut d'Amsterdam.

Hr. Canzlei=Rath von Halem aus Oldenburg.
Hr. Rath Hamberger aus Gotha.
Hr. Major von Handel in Pfälzischen Diensten.
Freiherr von Hardenberg Marggräflich Brandenburgischer Minister in Anspach.
Hr. Hofkammerrath Hardong.
Mr. d'Hare de Luxembourg.
Hr. Hofrath und Leibarzt Hartenkeil aus Salzburg.
Hr. Secretaire Härter von Mannheim.
Hr. Anton Hartig Secretaire des Herrn von Forstmeister Exzellenz.
Hr. Forstmeister Hartig.
Hr. Hofrath und Professor Hartleben aus Mainz.
Hr. Maj. v. Hartlieb a. Hildburghausen.
Hr. Hoffourier Hartmann.
Hr. Hartmann aus Gremlinghausen.
Hr. Chirurgus Hartmann v. Würzburg.
Hr. von Hasselmeyer von Wezlar.
Hr. Hassemann von Darmstadt.
Hr. Graf Otto von Haugwiz königl. Preussischer Kammerherr.
Hr. Amtsrath Haußmann v. Göttingen.
Hr. Canzleisecretaire Haußmann von Nürnberg.
Hr. von Hayd, Hauptmann in Anspachischen Diensten.
Hr. Secretaire Hazfeld von Büdingen.
Hr. von Hedesheim von Mainz.
Hr. Amtsadvokat Heid aus Alzey.
Hr. Capitain Heil aus Würzburg.
Hr. Doct. und Hofrath Held aus Wezlar.
Hr. Baron von Hellerberg k. k. Capitain.
Hr. Assessor Hellermann.
Hr. Bar. v. Hellfried aus Münster.
Hr. Postmeister Helmold von Friedberg.
Hr. Doct. Heinze von Weimar.
Hr. Renntmeister Henk von Idstein.
Hr. Inspector Henkel aus Usingen.
Frau Gräfin von Henkel aus Preussen.
Hr. Bauschreiber Hendrich v. Büdingen.
Mr. Heneage Gentilhommé Anglois.
Hr. Henges Dalbergischer Hofmeister.
Hr. Secretaire Hermann.
Hr. Rittmeister von Heß in Fürstlich Würzburgischen Diensten.
Hr. Advokat Heß aus Buzbach.
Hr. Hesse von Berlin.
Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen=Cassel nebst Ihrer Durchlauchtigsten Frau Gemahlin Königl. Hoheit.
Ihro Königl. Hoheit die verwittibte Frau Landgräfin von Hessen=Cassel.
Ihro Hochfürstl. Durchlaucht der regierende Herr Landgraf von Hessen=Darmstadt nebst Ihro Durchlauchtigsten Frau Gemahlin.
Ihro Hochfürstliche Durchlaucht die verwittibte Frau Landgräfin von Hessen=Darmstadt.
Ihro Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Landgraf von Hessen=Rothenburg.
Hr. Oberkeller Hettinger von Mainz.
Hr. Hetzel von Strasburg.
Hr. Renntmeist. Heumann v. Darmstadt.
Freiherr von Hetzendorff von Wetzlar.
Hr. Student Hießler aus Hanau.
Hr. Hindek Lic. Jur. aus Göttingen.
Hr. Hildebrandt aus Leipzig.
Hr. von Hinkelday Fürstl. Löwenstein=Wertheimischer Hofrath und Canton Mittelrheinischer erster Syndicus.
Hr. Legationsrath v. Hinüber a. Mainz.
Hr. Hiplin von Wertheim.
Hr. Lieutenant von Hirzel in Holländischen Diensten.
Hr. Hocheisen von Ulm.
Hr. Canzleirath Höffner von Wien.
Hr. Hofrath Höffner von Mainz.
Hr. Obristlieutenant v. Hönning a. Wien.
Hr. van der Höver de Bois le Duc.
Hr. J. F. Hoffmann von Amsterdam.
Hr. Hoffmann von London.
Hr. Oberförster Hoffmann v. Darmstadt.
Hr. Pfarrer Hoffmann von Reiffenberg.
Hr. Candidat Hoffmann.
Hr. Doctor Hofgarten von Friedberg.
Frau Gräfin von Hohenzollern.
Hr. Hollenhagen von Berlin.
Hr. Homberg von Eupen.
Hr. Canzleirath Homberger von Lübek.
Hr. Hauptmann von Hopfenblatt in Darmstädtischen Diensten.
Hr. Doctor Hornewandt aus Göttingen.
Mr. le Chevalier de Horthei de Lissabon.
Hr. Legationsrath Huber aus Mainz.
Hr. Hünersdorf aus Mannheim.
Hr. Professor Hugo von Göttingen.
Hr. Kommerzienrath Hummel.
Freifrau von Hundheim aus Mannheim.
Hr. Kammerherr Freiherr von Hunoldstein aus Mannheim.

Hr. Hunzinger von Creyfeld.
Hr. Professor Huth aus Schlesien.
Hr. Amtmann Huth aus Dieburg.
Mr. de Jablonovsky Officier au Service de France.
Hr. Doctor Jachmann von Königsberg.
Mr. Jacquier de Villard.
Mr. de Jadimarofsky Gentilhomme Polonois.
Hr. Rath Jagemann von Weimar.
Hr. Rath Jallabert von Dürkheim.
Freiherr von Jasmund Hessen-Casselscher Kammerherr.
Hr. Jassoy von Hanau.
Mr. le Jeal de Erfurt.
Hr. Jenier von Düsseldorff.
Hr. Hofrath Jmmler von Homburg.
Mr. Joseph Inghain de Londres.
Mr. Invellta.
Hr. Friedrich Jnzelin Augenarzt v. Bern.
Mr. Jonnican de Bruxelles.
Freiherr von Jstel von Erlangen.
Frau Gräfin von Jsenburg.
Hr. Graf von Jsenburg-Meerholz.
Freiherr von Junker Obrist und Kammerherr von München.
Hr. Canonicus Junker aus Mainz.
Hr. Consistorialrath Justi von Marburg.
Mr. le Chevalier Ivary Gentilhomme Anglois.
Hr. Amtm. Jwerling von Niederwesel.
Hr. Hofrath Kalkhoff von Mainz.
Hr. Hofrath Kalkhoff von Dieburg.
Hr. Rittmeister Kanngiesser aus Gießen.
Hr. Rath Kappes von Oettingen.
Hr. Oberlieutenant von Karg in kaiserl. königl. Diensten.
Hr. Hauptmann von Keisenberg aus Heiligenstadt.
Se. Exzellenz Hr. Graf von Keller, königl. Preussischer Gesandter im Haag.
Hr. Hofmeister Keller aus Büdingen.
Hr. Registrator Keller von Cassel.
Hr. Geheimderath von Kießling von Schierstein.
Hr. von Kiesling von Zweybrücken.
Hr. Pfarrer Kinsheimer.
Hr. Hofkammerrath Kirb.
Hr. Expeditor von Kirchschlager.
Hr. Factor Kirsch von Friedberg.
Hr. Klipser von Mainz.
Hr. Oberforstmeister v Kloz v. Braunfels.
Hr. Professor Klübken aus Osnabrück.
Hr. von Knebel.
Hr. von Knippenberg Lieutenant des fränkischen Kreises.
Hr. Professor Knoppler von Amberg.
Frau Generalin von Knorr, von Erfurt.
Hr. Amtmann Koch
Hr. Pfarrer Koch von Minsfeld.
Hr. Postmeister Koch von Herborn.
Hr. Professor Köhler.
Hr. Hofgerichtsrath Köhler von Speyer.
Hr. Doctor Köster von Göttingen.
Hr. Advocat Köster von Wezlar.
Freiherr von Kollenbach.
Hr. Hauptmann von Korb.
Hr. v. Korps königl. Preuß. Lieutenant.
Hr. von Korst königl. Preuß. Lieutenant.
Hr. Hofrath Kremer von Dürkheim.
Hr. Regierungsr. Kreuhm v. Dürkheim.
Hr. Krezschmann aus Amsterdam.
Hr. von Krothmer aus Wien.
Hr. Concertmeister Krüger.
Hr. von Krug aus Niederhessen.
Frau Burggräfin Kube aus Rheinfels.
Hr. Archivarius Küster v. Darmstadt.
Hr. von Kurzrock aus Lübeck.
Hr. Lambör aus Lothringen.
Hr. Amtmann Langsdorf von Jdstein.
Hr. Regierungsr. Langsdorf v. Dürkh.
Hr. Baron von Langwerth Cammerherr von Darmstadt.
Hr. Hofrath Lanoff.
Mr. Lantique de Bordeaux.
Hr. Lauterbourg Miniaturmahler.
Hr. Rath Leberforg von Heidelberg.
Hr. Professor Lechner von Wezlar.
Lord Lee.
Mr. Reecken from London.
Hr. Kriegs-Kommissaire Lefort a. Wien.
Hr. Cammerherr Freiherr von Lehrbach von Mannheim nebst seiner Gemahlin.
Hr. Cammerherr Freiherr von Lehrbach von Darmstadt.
Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Fürst v. Leiningen Dachsburg.
Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Erbprinz Emich von Leiningen Dachsburg nebst seiner Durchlauchtigen Gemahlin.
Freiherr von Leininger aus Neustadt an der Haardt.
Hr. Regierungsr. Leister v. Darmstadt.
Hr. Baron von Leistenfeld.
Mr. Leuchsering de Paris.

Hr.

Hr. Hauptmann Lenz in Baadenschen Diensten.
Hr. Burggraf Lenz von Düsseldorf.
Hr. Leroson aus Coppenhagen.
Hr. Baron von Leyden.
Hr. Rath Lichtenberg.
Hr. von Liebhard aus Liefland.
Hr. Canonicus Liedel von Mannheim.
Hr. Baron von Lindau Major in Hessen-Darmstädtischen Diensten.
Mr. le Baron de Linsingen Colonel au Service de France.
Se. Hochfürstliche Durchlaucht der regierende Herr Fürst von der Lippe.
Hr. Graf von der Lippe v. Gelnhausen.
Mr. de Livri.
Mr. de Lobeau de Paris.
Mr. l'Abbé de Lobel de Tournay.
Hr. Löbbeke von Braunschweig.
Se. Hochfürstliche Durchl. der regier. Herr Fürst v. Löwenstein-Wertheim.
Se. Hochfürstliche Durchlaucht Hr. Carl Fürst von Löwenstein-Wertheim.
Mr. le Comte de Loretto d'Italie.
Mr. Lory de Lyon.
Hr. Amtmann Lose von Hannover.
Mr. Losedo de Rome.
Hr. Hofkammerrath Lottigius von Wißbaden.
Mr. Louis de Paris.
Mr. Lucius Chargé d'Affaires pour les Etats generaux à la Cour de Mayence.
Hr. Kammergerichtsrath von Lüderiz von Berlin.
Hr. Lütkens von Marseille.
Freiherr von Lüzow Herzoglich Meklenburgischer Gesandter am königl. Preussischen Hofe, accreditirt in derselben Eigenschaft bei dem hohen Churfürsten-Collegio.
Hr. Bar. v. Lützow in Hessis. Diensten.
Hr. Baron v. Lynker aus Coppenhagen.
Hr. Lieutenant von Lynkershausen.
Hr. von Maas Hessen-Casselscher Kammerdirecor.
Mr. le Chevalier Macpherson Baronet Anglois, ancien Gouverneur du Bengale.
Hr. von Malheim.
Hr. Mayer Zahnarzt von Hanau.
Mr. l'Abbé de Munenti de Venise.
Mr. Mangin Architecte de Mayence.
Hr. Mangold von Darmstadt.
Freiherr von Manteufel.
Hr. von Marda in Holländ. Diensten.
Hr. Hofgerichtsrath Marin.
Mr. le Comte de Marlino.
Mr. Marly de Mayence.
Mr. Marome de Luxembourg.
Mr. Marsano de Strasbourg.
Mr. le Comte de Martange, Officier au service de France.
Mr. Martens Anglois.
Hr. Gerichtsschöff Martinengo.
Hr. Martin aus Düsseldorff.
Hr. Kammergerichtsassess. Marx a. Wezlar.
Hr. Hofgerichtsrath Marx aus Mainz.
Mr. Mason de Paris.
Hr. Rittmeister von Maßenbach in kais. königl. Diensten.
Hr. Amtsverwalter Massing von Limburg.
Hr. Mastiaux von Bonn.
Hr. Cassierer Maus von Darmstadt.
Mr. le Major de Mavonnaye.
Lord Maxwell.
Hr. Hofrichter v. Mayer v. Paderborn.
Hr. von Mayen Capitain in Herzoglich Pfalz-Zweybrückischen Diensten.
Mr. le Comte de Mean.
Hr. Graf von Mean Domherr und Weihbischoff zu Luxemburg.
Hr. von Mechel von Basel.
Hr. Graf von Meerfeld von Münster.
Hr. Meermann Baaden-Durlachischer Landbaumeister.
Hr. Hofrath Mellin von Göttingen.
Mr. le Baron de Mengen Chevalier de Malthe.
Mr. Monnet de Strasbourg.
Hr. Kriegsrath Merk von Darmstadt.
Hr. Amtskeller Merkel aus Steinheim.
Hr. Graf Mercy in kais. kön. Diensten.
Hr. Baron von Metsch von Friedberg.
Mr. Meuron de Neufchatel.
Hr. Advokat Meyer.
Mr. le Chanoine de Michel.
Hr. Kammerherr von Miepkowsky aus Pohlen.
Hr. Obrist von Milius in k. k. Diensten.
Hr. Hauptmann von Mylius.
Hr. Lieutenant Mochk aus Holland.
Hrn. Gebrüder Mörike Med. Doct. aus Berlin.
Hr. Major von Mohr.
Mr. Molière d'Amsterdam.
Hr Professor Molitor von Mainz.
Hr. Major von Molzheim.
Mr. & Madame la Duchesse de Monlau.

M. le Marquis de Montesson.

Mr. le Comte de Montoureu Officier au Service de France.

Mr. le Mor de Paris.

Mr. de Morauz de la Haye.

Hr. Graf von Morczin kaiserl. königl. Hauptmann.

Hr. Doctor Moßer.

Hr. Moter aus Zweibrücken.

Mr. Motter Anglois.

Fräulein von Mouck aus Darmstadt.

Hr. Doctor Mühl aus Worms.

Hr. Dechant zur Mühlen von Mainz.

Hr. von Mühlen königl. Französischer Hauptmann des Reg. Nassau-Saarbrücken.

Hr. Maj. v. Müller in kais. kön. Diensten.

Hr. Hauptmann von Müller in Hessischen Diensten.

Hr. Auditeur Müller in Hessis. Diensten.

Hr. Müller Sachsen-Coburgischer Stallmeister.

Hr. Müller aus Mannheim.

Hr. Baron von Münch aus Coblenz.

Hr. Baron von Münchhausen.

Mr. Patrix and Mr. Georg Murray.

Mr. Musein de Paris.

Hr. Forstmeister Mutsch von Würzburg.

Mr. Naffrant Officier au service de la Hollande.

Monsieur de Nassau Officier au service de Hollande.

Hr. Neumann von Darmstadt.

Hr. von Neumüller aus Wien.

Hr. Reichs Cammergerichts-Assessor von Neurath von Wezlar nebst Gemahlin.

Hr. Nidhammer von Strasburg.

Mr. Le Noble de Milan.

Hr. Nolten von Göttingen.

Frau Assessorin v. Nordmann v. Wezlar.

Mr. le Comte de Noenville au service de France.

Hr. Hofgerichtsrath Obenloch von Bischofsheim.

Hr. Ober, Churpfälzis. Hofgerichtsrath.

Hr. Graf von Oels von Coblenz.

Hr. Regierungs-Advocat Oeser v. Giessen.

Hr. von Oheimer von Würzburg.

Hr. von Ohlhausen.

Hr. von Olbinsky Russischer Major.

Hr. Professor Ollea von Berlin.

Hr. Ontern von Altenklingen.

Hr. Major von Orsenus in Hessischen Diensten.

Frau von Orb aus Worms.

Hr. Canonicus Orth.

Hr. Stadtrath Ortenburger a. Darmstadt.

Hr. von Orz aus Brüssel.

Hr. von Ottenthal aus Amsterdam.

Mr. Pabst Jouaillier de Paris.

Mr. Pagenstecher Officier au service de France.

Hr. Major von Paßheim von Hanau.

Mr. Passy de Florence.

Hr. von Pazdorf aus Litthauen.

Hr. Amtsrath Pauli von Rikingen.

Hr. Hofkammerrath Pauli aus Mainz.

Hr. Paulsen von Jena.

Hr. Kriegsrath Pauspatin v. Nürnberg.

Mr. le Comte de Pestre au service de France.

Hr. Philippi aus Petersburg.

Mr. Jean Pierre de Russie.

Hr. Amtmann Pistorius.

Hr. Professor Plank von Göttingen.

Hr. Doctor Plessig von Strasburg.

Hr. von Polasch von Wien.

Fräulein von Ponikau.

Mr. le Comte de Pons.

Hr. Graf von Portia aus Straubingen.

Hr. Cantor Portmann von Darmstadt.

Hr. Poths aus Warschau.

Hr. Hofrath Prack aus Würzburg.

Hr. v. Praun in Holländischen Diensten.

Hr. von Pregaldini aus Fuld.

Hr. Stallmeister Preuß aus Werthheim.

Mr. Priart de Paris.

Hr. von Pries.

Fräulein von Probst aus Regensburg.

Hr. von Rabenau von Buzbach.

Hr. von Rabenau Baadenscher Capitain.

Hr. von Rachenhausen.

Madame de Radolinsky de Pologne.

Hr. Raum von Lübek.

Hr. Graf von Raminsky.

Hr. Ranonna aus Surinam.

Mr. de Rasuwiky Officier au service de la Russie.

Hr. von Rathsamhausen aus Duisburg.

Hr. Geheimderath v. Rau v. Nordeken.

Hr. Secretaire Rauch.

Hr. Baron von Raßler aus Weitenburg.

Se. Excellenz Freiherr von Rechteren Königl. Dänischer Gesandter.

Freyfrau von Rechter.

Hr. Secretaire Reck von Darmstadt.

Hr. Hofrath Redensdorf.

Hr.

Hr. von Rediger aus Mainz.

Hr. Lieutenant von Reeden in Hessen-Darmstädtischen Diensten.

Freiherr von Reigersberg, Oberamtmann und Cammerherr von Würzburg.

Hr. Reimbold aus Hamburg.

Hr. Regierungsrath Reiß aus Marburg.

Hr. Oberförster Reiß aus Alzey.

Hr. Regierungsrath Reuß v. Darmstadt.

Hr. Fiskal Reuß von Giessen.

Hr. von Rhyneck aus Schlesien.

Frau von Ribek von Berlin.

Hr. Professor Richter von Göttingen.

Hr. Carl Georg Freiherr von Riedesel Reichs Cammergerichts-Beisitzer.

Hr. Rieger Russischer Mandarin.

Hr. Wilhelm Riken von Amsterdam.

Hr. Rilliet von Amsterdam.

Hr. Ripa von Bervier.

Hr. Lieutenant von Ritter in K. K. Diensten.

Mr. de la Roche Lieutenant au Service d'Hollande.

Hr. Rodius.

Hr. von Röder aus Darmstadt.

Hr. Hofrath Rödlein aus Würzburg.

Hr. Renntmeister Römich v. Darmstadt.

Hr. Graf von Rösfeld.

Mr. Roi de Paris.

Hr. Stadtschreiber Roland aus Seeligenstadt.

Hr. Doct. Rosenbach aus Hannover.

Hr. von Rosenberg Preussischer Capitain.

Hr. Roß von Amsterdam.

Hr. Rosselt von Leipzig.

Hr. Geheimerrath v. Rothberg a. Gotha.

Hr. Rotert aus Göttingen.

Hr. Roykraft.

Hr. Oberlazarethchirurgus Rube von Darmstadt.

Hr. Rudolphi aus London.

Hr. Rüppell von Cassel.

Hr. Secretaire Rullmann a. Oldenburg.

Hr. Rittmeister Runkel in Holländischen Diensten.

Hr. Runge aus Bremen.

Hr. Pfarrer Ruppich aus Neukirchen.

Mr. Rushout from London.

Hr. von Sabus aus Wien.

Mr. Salabere de Dürkheim.

Hr. Baron von Salis nebst seiner Gemahlin.

Son Altesse Serenissime Mſgr. le Prince Emanuel de Salm-Salm.

Hr. Graf von Salm.

Frau Gräfin von Salm.

Hr. von Sanden von Coburg.

Hr. Professer Sander von Freyberg.

Mr. Sanderson Gentilhomme Anglois.

Hr. von Sarny Hauptmann in Pfälzischen Diensten.

Hr. Sartorius in Pfälzischen Diensten.

Hr. Dechant von Sarville aus Mainz.

Hr. Gerichtsassess. Sauer v. Darmstadt.

Hr. Joseph Anton Sauter Professor der Philosophie zu Freiburg.

Mr. le Comte de Saint Sauveur Capitaine au Regiment de la Reine Cavalerie.

Hr. Doctor Seydenstücker aus Hannover.

Hr. Canonicus Schaaf von Coblenz.

Hr. Syndicus Schäfer von Gelnhausen.

Hr. von Scharten Officier in Saarbrückschen Diensten.

Hr. Stadt-Physicus Schazmann von Friedberg.

Hr. von Schederfeld von Amsterdam.

Hr. von Scheidlin von Nürnberg.

Hr. Bürgermeister Scheidt von Gelnhausen.

Hr. Kirchenrath Scheidt von Mannheim.

Hr. Ober-Kriegscommissaire Schell.

Hr. Baron von Schell.

Hr. Oberforstmeister von Schenck.

Hr. Obrist von Schenck aus Hannover.

Hr. von Schenck aus Kirchheim.

Hr. Geheimerrath von Schenck.

Fräulein von Schenck von Friedberg.

Hr. Graf von Schenck zu Castell.

Hr. Major von Schenig.

Hr. Scherer von Lyon.

Hr. Baron von Scherilla aus Ofen.

Hr. Hofrath Schick aus Wezlar.

Hr. von Schild von Mainz.

Hr. Schimper Churtrierischer Hofkammerrath und Director des Brunnenwesens zu Selters.

Hr. Vicedomamts Canzlist Schipp von Mainz.

Hr. von Schirmer von Memmingen.

Hr. von Schislinsky von Warschau.

Hr. Professor Schmidt aus Giessen.

Hr. Schöff Schmidt aus Friedberg.

Hr. Pfarrer Schmidt.

Hr. Pfarrer Schmidtborn aus Wießloch.

Hr. Schmiedel aus Wien.

Hr. Canon. Schmittler a. Westphalen.
Hr. von Schmitz.
Hr. von Schmiz Oberlieutenant in kaiserl. königl. Diensten.
Hr. Doct. A. I. Schnaubert öffentlicher Lehrer der Rechte zu Jena und Sachsen-Weimarischer Hofrath.
Hr. Postmeister Schneegans aus Creuzenach.
Mr. le Capitaine de Schneider & son fils de Saarbrük.
Hr. Graf von Schönborn. kaiserl. königl. Major.
Se. Hochfürstliche Gnaden Herr Fürst von Schönborn-Waldburg.
Hr. Administrationsrath Schönemann von Heidelberg.
Hr. Friedrich Schönemann von Strasburg nebst seiner Frau.
Hr. Doctor Schönemann von Hanau.
Hr. von Schönfeld Weilb. Major.
Hr. Postverw. Schönhoffer v. Biberach.
Freiherr von Schönwolff Obristlieutenant in Hessischen Diensten.
Hr. Scholg aus dem Würtembergischen.
Hr. von Schole.
Hr. von Schomden Rath im hohen Rath von Holland.
Hr. B. J. Schoorn von Amsterdam.
Hr. Schott Churpfälzischer Beamter.
Hr. Rathsconsul. Schreiber a. Heilbronn.
Hr. Oberkammerrath Schröder a. Cassel.
Hr. Carl Schröder von Bremen.
Hr. von Schröll von Cassel.
Hr. Syndicus Schrot von Worms.
Hr. Stallmeister Schubberg von Zweibrücken.
Hr. Amtmann Schüz von Alzey.
Hr. Doctor Schultheiß aus Stuttgardt.
Hr. Candidat Schulz aus Gießen.
Hr. Baron von Schwalenberg.
Hr. von Schwalenberg aus Darmstadt.
Hr. Schwalsen von Braunfels.
Hr. Schwerdtner aus Montjoye.
Hr. Capitain von Sekendorff in kaiserl. königl. Diensten.
Hr. Selbert frankfurtischer Reichstags-Gesandter aus Regensburg.
Freiherr von Senkenberg aus Gießen.
Hr. Canonicus Serger von Worms.
Hr. Servay der R. B. Göttingen.
Hr. Lieutenant von Seydow in königl. Preussichen Diensten.
Hr. Regierungsrath Seydt von Cassel.
Hr. Major Shebor.
Hr. Regierungsr. Sicherer v. Dürkheim.
Messieurs le Comtes de Sickingen de Mannheim.
Hr. Baron aus Sieburg.
Hr. Canzleirath Siegfried aus Friedberg.
Hr. Graf von Sierstorpf des gräflich Görzischen Cürassier-Regiments Cornet.
Hr. Stallmeister Simon aus Mastricht.
Messieurs Simonis de Vervier.
Hr. Hofrath und Professor Sömmering aus Mainz.
Mr. le Baron de la Sollaye de Vienne.
Hr. Hofkammerrath Song.
Mr. de Sorbier Officier au service de France.
Mr. Sparg Gentilhomme Anglois.
Hr. Baron von Spiegel Ritter des Johanniter- u. Maltheserord. aus Halberstadt.
Hr. von Spiegel Fuldaischer Hauptmann.
Hr. Staade von Mainz.
Hr. Stadelmann.
Hr. von Stätter Officier in Preussischen Diensten.
Hr. Baron von Stahl von Wezlar.
Hr. Stamm Hauptmann in Holländischen Diensten.
Hr. Canonicus Starck von Mainz.
Hr. Oberhofpred. Starck von Darmstadt.
Hr. von Steblin von Wertheim.
Hr. Amtmann Stein von Kirchheim-Bolanden.
Hr. Regierungsassessor Steinmez.
Hr. Regierungsrath Stephani aus Wertheim.
Hr. von Sternberg Kammergerichts-Assessor aus Liefland.
Frau von Steudern aus Hannover.
Hr. Professor Steudler aus Göttingen.
Hr. Pfarrer Stiegliz von Cassel.
Hr. Advocat Stockhausen v. Darmstadt.
Hr. Graf von Stollberg.
Hr. von Stosch Hessischer Capitain.
Hr. Streckeisen von Amsterdam nebst seiner Frau und Mad. Poole.
Hr. Regierungsrath Strecker a. Gießen.
Hr. Salzinspect. Strecker a. Rüsselsheim.
Hr. Major Strecker v. Darmstadt.
Hr. Capitain von Streit.
Mr. Strelin Anglois.
Hr. Mahler Ströhling von Mainz.
Mr. Sturtewant from Manchester.

Hr.

Hr. Landschreiber Sturz von Darmstadt.
Hr. Graf Stuwick von Wien.
Mr. Swain from Leeds.
Hr. Swiersen aus Holland.
Hr. Swind der R. B. aus Göttingen.
Mr. le Comte de Tabary.
Mr. Taſſard de Paris.
Hr. von Tautphäus in kaiserl. königl. Diensten.
Hr. Regierungsrath von Tautphäus, Landschreiber zu Germersheim.
Hr. Tellery von Amsterdam.
Mr. le Chevalier de Ternant.
Hr. Secretaire Teſſmann.
Mr. le Baron de Tettenborn Chambellan du Marggrave de Baade.
Mr. Thielemann Officier au ſervice de France.
Hr. Baron von Thiernas von Wien.
Hr. Graf von Thoren.
Hr. von Thoren aus Breda.
Hr. Hofrath Thorwart aus Stuttgardt.
Hr. Hauptmann von Thounfeld aus Hanau.
Hr. Hofrath Thuno aus München.
Hr. Joh. Jac. Thurneyßen von Basel.
Hr. Hofrath Tillenius von Lauterbach.
Mr. Tirion d'Amſterdam.
Hr. Rath Tischbein aus Arolsen.
Mr. Tiſſot de Paris.
Hr. Hauptmann von Tornek.
Hr. Regierungsrath Torsch.
Hr. Trakranon von Amsterdam.
Hr. Lieutenant von Tranow in königl. Preussischen Diensten.
Hr. Trost von Elberfeld.
Mr. le Baron de Trotta.
Hr. von Trotta in königl. Preussischen Diensten.
Hr. Joseph Graf von Truchseß Domkapitular zu Kölln und Straßburg.
Hr. Turscht von Amsterdam.
Hr. von Ulmenhof aus dem Haag.
Hr. Postmeister Umstätter aus Neustadt an der Haardt.
Hr. Lieutenant Unger von Hanau.
Mr. Uribarri de Rome.
Hr. Hofkammerrath Uthsch v. Oppenheim.
Hr. Geheimerrath von Back.
Mr. le Marquis de la Vallette.
Hr. Capitain Vanielo aus Mainz.
Hr. Oberforstmeister v. Vaß a. Hannover.
Mr. Vaucher de Lyon.
Hr. Vellnagel Hauptmann des Schwäbischen Creys-Dragonerregim. Würtemberg.
Hr. Secretaire Venator von Friedberg.
Mr. de Vennino Officier de la Marine au ſervice de la Compagnie des Indes.
Hr. Verstolck aus Utrecht.
Mr. le Vien de Paris.
Mr. de Vigneux de Mannheim.
Mr. Jaquier de Villard.
Hr. Dr. Vitriarius von Wißbaden.
Hr. von Vogel königl. Rath aus Colmar, nebst Familie.
Hr. Abbt Vogler Schwedischer Capell-Director.
Hr. Dr. und Herr Hofrath Vogt von Culmbach.
Hr. Amtmann Vogt aus Nidda.
Hr. Consistorialassess. Vulpius v. Hanau.
Hr. Canzleirath Wacher.
Hr. Hofkammerr. Wackerbart a. Mainz.
Mr. de Wadmica.
Freiherr von Waldenfels Anspachischer Officier.
Hr. von Walkniz von Regenspurg.
Hr. Clemens August Freih. v. Wallbott zu Bornheim, des hochadlichen Ritterordens St. Michaelis Groskreuz, adlicher Hofrath und Amtmann zu Bruel und Churköllnischer Landkommissarius.
Hr. Postsecretaire Wallau aus Mainz.
Hr. Assessor Wallau aus Mainz.
Hr. Graf Wallmuth aus Hanau.
Freiherr von Wangenheim a. Würzburg.
Hr. Baron von Warnsdorff Domprobst zu Fuld.
Hr. Major von Wartensleben von Hildburghausen.
Hr. von Wasebach von Würzburg.
Hr. von Wassaige.
Hr. Watkins of Manchester.
Hr. von Wazdorf von Cassel.
Hr. Hofmeister Weber von Erbach.
Hr. Schaffner Weber aus Oppenheim.
Hr. von Wedholz von Friedberg.
Hr. Hofgerichtsrath Wedekind.
Mr. Wedgwood from London.
Hr. von Weede aus Amsterdam.
Hr. geheimer Regierungsrath Wegner aus Hanau.
Hr. Chirurgus Weidlich von Arnsberg.
Hr. von Weyhers Domherr zu Mainz.
Hr. Renntmeister Weiland.
Hr. Dr. Weisbach von Wezlar.

Hr. Kammerrath Weiz von Eschen von Hanau.

Hr. von Weller von Cöthen.

Hr. Consistorialrath Wenk v. Darmstadt.

Hr. von Wenck aus Liefland.

Hr. Hofrath Wenzel aus Steinheim.

Hr. Obrist Freiherr von Werder von Darmstadt.

Hr. Hofpred. Werkmeister a. Stuttgardt.

Hr. Postmeister Werle aus Heppenheim.

Mr. de Werné.

Hr. Franz Albert Werner kaiserl. königl. würklicher Rath, kaiserlicher auch Reichs-Fiskal und erster kaiserl. Commissarius über das Bücherwesen im Reich.

Hr. Hauptmann Werner in Hessischen Diensten.

Hr. von Werner Major in Darmstädtischen Diensten.

Hr. Assessor von Werner.

Hr. von Wernioli kaiserl. königl. Rittmeister von Wien.

Hr. von Wersak aus Prag.

Hr. Wesseling aus Mainz.

Hr. Wesentonk von Elberfeld.

Hr. Oberlieutenant zur Westen in Würzburgischen Diensten.

Hr. Obrist v. Westenhagen v. Hannover.

Frau von Westerstetten von Mannheim.

Hr. von Westheim.

Hr. von Westphalen Preus. Officier.

Hr. Baudirector Weygand.

Hr. Buchhändler Weygand aus Leipzig.

Hr. Dr. Wichelhausen von Bremen.

Hr. von Widerhold Hauptmann in Hessischen Diensten.

Hr. Landschreiber Wies.

Freiherr von Barkhausen = Wiesenhütten Darmstädtischer Oberstallmeister.

Hr. Graf von Wieser Churpfälzischer Kammerherr.

Hr. Pfarrer Will von Darmstadt.

Hr. Geheimerrath Will von Mainz.

Hr. Dr. Willebrand aus Lübek.

Hr. Graf von Willers aus Sachsen.

Mr. le Baron de Williser.

Hr. Fähndrich Wilmans von Bremen.

Mr. Willmerson Gentilhomme Anglois.

Hr. von Wilsen Officier in königl. Preusischen Diensten.

Hr. Baron von Wimpfen.

Hr. General von Wimpfen.

Hr. Windeler von Bremen.

Hr. Bar. v. Winkelhausen v. Mannheim.

Hr. Renntmeist. Wintersdorf v. Jesberg.

Hr. Hofrath Witt.

Hr. Hauptmann von Wittenbach in kaiserl. königl. Diensten.

Hr. Graf von Wittgenstein in Holländischen Diensten.

Se. Exzel. Freih. v. Wittorf Hessen-Casselscher Oberkammerherr und Etats-Minister.

Hr. Graf von Wolf.

Frau von Wolf aus Hanau.

Hr. Secretaire Wolf aus Jesberg.

Mr. le Comte de Wolodkowiz.

Hr. Wonlich aus Pforzheim.

Hr. Secretaire Worsst.

Hr. Obrist von Wreden.

Hr. Major von Wreden in Rußischen Diensten.

Hr. Postverwalter Wülfing a. Tübingen.

Se. Hochfürstliche Durchl. Herr Prinz Friederich Eugen von Würtemberg.

Hr. Regierungsrath Wüst v. Oppenheim.

Hr. Assessor Wunderlich von Darmstadt.

Hr. Hofkammerrath Wunsch a. Wezlar.

Hr. von Zabon aus Liefland.

Hr. Amtmann Zaunschlieffer a. Rodheim.

Frau Zaunschliffer aus Leipzig.

Hr. von Zebra aus Luxemburg.

Freifrau von Zettwiz von Mannheim.

Hr. Obrist von Zellwiz in Schwedischen Diensten.

Hr. Baron von Zieberg aus Feldenberg.

Hr. von Ziegesar.

Hr. Pfarrer Ziegler von Wezlar.

Hr. Hofrath Zimmermann von Braunschweig.

Hr. Zollikofer von Altenklingen.

Hr. Oberlieutenant Zorn.

Hr. Hoffänger Zuccarini von Mainz.

Hr. Zükert königl. Preusischer Bergwerks-Officiant.

Hr. von Zweky Lieutenant in Holländischen Diensten.

Kaiserliches
Wahl-
und
Krönungs-Diarium.

Zweiter Band.

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Vierter Abschnitt.

§. 1.

Ankunft der Herren Wahlbotschafter. Nachtrag zum vorigen Abschnitte, die Eintheilung der Stadt Frankfurt in besondere Gesandschaftsquartiere betreffend.

Die Stadt Frankfurt ist seit Jahrhunderten in Beziehung auf das Wahlgeschäfte in gewisse Distriete eingetheilt, deren jeder einem der Höchsten Wahlfürsten oder dessen vortreflichen Bothschaften und Ihro Gefolge vor der Hand zum Gesandtschaftsquartier angewiesen ist und in diesem Betrachte den Namen des darauf angewiesenen Churhofes führt und z. B. das Churmainzische, Churböhmische rc. rc. Quartier genennt zu werden pflegt. Diese Quartiereintheilung ist ganz von derjenigen verschieden, welche ihren besondern Bezug auf die innere Polizeyverfassung der Stadt hat und nach welcher sie in 14. Quartiere, oder wie man sie zum Unterschied von jenen etwan füglich nennen möchte, Hauptmannschaften, eingetheilt ist. Da die neue Pfälzische Chur seit 1778. eingegangen ist, so ist auch dasjenige Quartier, so ihr vorhin angewiesen war, zum Theil vertauscht, zum Theil zu einem Reservequartier, das ist: zu einem solchen gemacht worden, wo Einquartierungen gemacht werden, wenn die gewöhnlichen Districte nicht zureichen.

An der Thüre eines jeden Hauses, so zu einem dieser Gesandschaftsquartiere gehört, wird ein Täfelgen von Blech, worauf das kleinere Wappen des Churhofes, dem es angewiesen ist, gemalt ist, angeheftet, über die Thüre des Hauses aber, wo der erste Bothschafter wohnt, welches vorzugsweise das Hauptquartier genennt wird, wird das große Wappen des Hofes mit allen Merkmahlen der Hoheit aufgehängt.

Wer in einem dieser Quartiere wohnt, und weder Burger noch Beysaß, noch von der Bothschaft, welcher es zugehört, in besondern Schutz genommen worden ist, muß nicht nur, gleich den Bürgern, so viel Zimmer, Stallungen rc. abgeben, als er nur immer entbehren kann, sondern wohl gar nöthigen Falls das ganze Quartier räumen, wenn zumal das Gesandtschaftliche Hauptquartier anders nicht füglich eingerichtet werden kann. Selbst Reichsstände, Kreisgesandte und andere Personen vom Range, sind von dieser Nothwendigkeit nicht frey.

Nachdem nun alles zum würdigen Empfang des Hohen Wahlconvents bereit war, so fanden sich die Herren Wahlbothschafter, deren Gefolg größtentheils schon vorausgegangen war, so wie des Herrn Reichserbmarschalls Hochgräfl. Excellenz, nach und nach allhier ein. Einige derselben behielten einige Tage das Incognito, andere ließen ihre Ankunft dem älteren regierenden Herrn Burgermeister sogleich bekannt machen. Sobald dieses geschehen war, erhielten die Wachen den Befehl, denselben die ganze militärische Ehre

mit Präsentirung des Gewehrs, Salutirung mit dem Sponton, Senkung der Fahnen und Rührung des Spiels zu erweisen; welche Ehrenbezeugung sich jedoch blos auf die Hohen Herren Wahlbothschafter einschränkte. Hiernächst ward Hochdenenselben durch eigene Rathsdeputationen das Bewillkommungs-Compliment gemacht und das herkömmliche Ehrengeschenk von 25 Achtel Hafer und einem Stückfaß Wein offerirt. Zu diesen Deputationen, so wie zu den übrigen bey dem bevorstehenden erhabensten Geschäfte vorkommenden und herkömmlichen Obliegenheiten wurde von Einem Hochedlen Rath deren Austheilung nachstehendermassen beliebt:

1. Zur Beglückwünschung des Herrn Reichs-Erbmarschallen Grafen von Pappenheim Excellenz.	2. Zum Empfang und Beglückwünschung Ihro des künftigen Röm. Kaisers Majestät vor der Stadt.	3. Zur Einholung der künftig Römisch-Kaiserl. Majestät, wie auch der persönlich anhero kommenden Hrn. Churfürsten oder deren öffentlich einziehenden Hrn. Gesandten mit der bürgerlichen Cavallerie.
Herr Synd. Ockel. Herr Schöff Dr. Textor. Herr Senator Dr. Moors.	Ein Hochedler Rath in corpore, mit denen Herrn Syndicis, auch Stadt- und Rathschreiber.	Herr Schöff von Holzhaußen. Herr Schöff von Barckhaußen. Herr Senat. Dr. Moors. Herr Senat. Willemer.
4. Zur Aufwart-, Beglückwünsch- und Beschenkung Ihro des künftigen Römischen Kaisers Majestät bey Dero Ankunft in die Stadt und während hiesiger Anwesenheit.	5. Zur Auf- und Abführung derer Herrn Churfürsten und Dero Herrn Bothschafter auf dem Römer.	6. Zur Einholung derer mit denen Reichs-Kleinodien anherokommenden Reichs-Stadt Nürnberg- und Aachischen Herren Deputirten.
Herr Stadt-Schultheiß von Stalburg. Herr Exconf. Sen. Schöff von Lersner. Herr Schöff von Uffenbach. Herr Conf. Sen. Schöff von Lauterbach. Herr Schöff von Humbracht. Herr Schöff von Olenschlager. Herr Synd. prim. Lange. Herr Conf. Jun. Senat. Mühl.	Herr Schöff Dr. Claudi. Herr Schöff Bonn. Herr Senat. Dr. Luther. Herr Senat. Andreä.	Herr Senat. Dr. Moors. Herr Senat. Willemer. Pro Nota, doch so, daß bey jeder Einholung nur Ein Herr reitet.

7. Zur Tragung des Himmels über Ihro des künftigen Römischen Kaisers Majestät.
Herr Exconf. Sen. Schöff von Lersner. Herr Schöff von Uffenbach. Herr Conf. Sen. Scabin. von Lauterbach. Herr Schöff von Humbracht. Herr Schöff von Olenschlager. Herr Schöff von Holzhaußen. Herr Schöff von Loen. Herr Exconsul. Jun. Senator Dr. Schlosser. Herr Senator Dr. Buck. Herr Conf. Jun. Senat. Mühl.

Zur

Zur Aufwart-, Beglückwünsch- und Beschenkung derer persönlich anhero kommenden Herren Churfürsten und deren Herren Bothschafter.

8. Zu Ihro Churfürstlichen Gnaden zu Mainz.	9. Zu der Chur-Mainzischen Wahl-Bothschaft.	10. Zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Trier.
Herr Consul. Sen. Scab. von Lauterbach.	Herr Exconf. Sen. Scab. von Lersner.	Herr Schöff von Uffenbach.
Herr Syndicus Borcke.	Herr Syndicus Borcke.	Herr Syndicus Seeger.
Herr Conf. Jun. Senat. Mühl.	Herr Exconsul. Jun. Senator Dr. Schlosser.	Herr Consul. Jun. Sen. Mühl.
11. Zu der Chur-Trierischen Wahl-Bothschaft.	**12. Zu Ihro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln.**	**13. Zu der Chur-Cöllnischen Wahl-Bothschaft.**
Herr Schöff von Uffenbach.	Herr Schöff von Humbracht.	Herr Schöff von Humbracht.
Herr Syndicus Seeger.	Herr Syndicus Ockel.	Herr Syndicus Ockel.
Herr Senator Dr. Buck.	Herr Conf. Jun. Senat. Mühl.	Herr Senator Dr. Lehnemann.
14. Zu der Chur-Böhmischen Wahl-Bothschaft.	**15. Zur Chur-Pfälzischen Wahl-Bothschaft.**	**16. Zur Chur-Sächsischen Wahl-Bothschaft.**
Herr Schöff von Olenschlager.	Herr Schöff von Holzhaußen.	Herr Schöff von Loen.
Herr Syndicus Lange.	Herr Senator Dr. Hezler.	Herr Syndicus Hochstetter.
Herr Senator Dr. Schweitzer.	Herr Syndicus Hochstetter.	Herr Senator Dr. Wallacher.

17. Zur Chur-Brandenburgischen Wahl-Bothschaft.	18. Zur Chur-Braunschweigischen Wahl-Bothschaft.
Herr Syndicus Borcke.	Herr Syndicus Seeger.
Herr Schöff von Günderode.	Herr Schöff Dr. Hoppe.
Herr Senator Dr. Moors.	Herr Senator Mezler.

Da die Hohen Wahlbothschaften den preißwürdigen Entschluß mitgebracht hatten, dem alten hochgespannten Ceremoniel, so viel es ohne Nachtheil der Würde Ihrer höchsten Principalen nur immer geschehen könnte, zu entsagen; So würde es zwecklos seyn, die Verschiedenheit der Art und Weise, wie sie diese Deputationen empfangen haben, so sorgfältig als es ehehin mit Recht zu geschehen pflegte, zu bemerken. Man hat es der immer fortschreitenden Entwickelung des gesunden Menschenverstandes zu danken, daß nunmehr Leutseeligkeit und Popularität an die Stelle des steifen Prunks im Ceremoniel und der geistlosen Kälte in der Unterredung getretten sind, die ehedem die gewöhnlichen Gefährden der Großen waren, wenn sie sich der Ehrerbietung der Niedern versichern wollten.

§. 2.

Erste Besuche der Herren Wahlbothschafter und Ceremoniel unter sich.

Ganz zwanglos machten die zuletzt angekommenen den schon anwesenden den ersten Besuch, hinterließen ein Billet, wenn sie Niemand zu Hause fanden oder nicht angenommen wurden, und empfingen auf gleiche Weise den Gegenbesuch. Um indessen ihrer hohen Würde und der Hoheit Ihrer höchsten Prinzipalen ausserhalb ihres Zirkels nichts zu vergeben, ward vor der Hand abgeredet und hierauf in der ersten Vorbereitungszusammenkunft festgesetzt: Daß die Herren Bothschafter gegen auswärtige Minister und

und hohe Standespersonen, und in deren Gegenwart auch unter sich das herkömmliche und durch eigene Churfürstliche Collegialschlüsse bestimmte Ceremoniel beobachten wollten. *)

§. 3.

*) Bey der Wahl Franz I. 1745. oder eigentlich vor derselben ward in den über die Wahlcapitulation gehaltenen Conferenzen die Materie vom Ceremoniel auf das sorgfältigste abgehandelt und über diesen wichtigen Gegenstand das nachstehende Conclusum gefaßt, welches wir aus einer anonymischen Schrift unter dem Titel: Ist es rathsam den deutschen Kaiser in der Neuen Wahlcapitulation noch mehr einzuschränken? ꝛc. Eine Schrift die verschiedene merkwürdige und bisher unbekannte Stücke aus dem damaligen Wahlprotocoll, und überhaupt viele schätzbare einsichtsvolle Gedanken, obwohl mit einer kaum verzeihlichen Sorglosigkeit liefert, indem vieles der unzehlbaren Druckfehler halben kaum zu verstehen ist.

Conclusum.

Nachdemmalen an Seiten dieses hohen Churfürstlichen Collegii für unumgänglich angesehen worden, bey lezterem Wahlconvent eigends vorbehaltener Maassen, die Ceremonial-Erforderniß und gebührliche Aufrechthaltung des gemeinnöthigen Churfürstlichen Decori dermahlen in reife Berathschlagung zu ziehen, so ist folgendes davor gehalten und zur beständigen Nachachtung beschlossen worden:

1mo. Seynd die denen hohen Herrn Churfürsten des Reichs zustehende honores Regii, es seye an was Ort und bey was für Gelegenheit es immer wolle, allerdings zu behaupten, und da zwar

2do. unter Höchstgedachter Herrn Churfürsten persönlich selbsten es bey dem hergebrachten Ceremonial sein Verbleiben lediglich hat, so wäre herentgegen

3tio. vor Höchsterwehnte Herren Churfürsten in Ansehung anderer mit Churfürsten als sonstig auswärtiger Bothschaftern des päbstlichen Nuntii allerdings mit einbegriffen, in und ausserhalb deren Wahl- und anderer Conventen zumahlen auch in eigenen Residenzien das Decorum Regium gebührend zu beobachten.

4to. Wird mithin kein bey dem Wahlconvent, oder sonst irgendwo, bey einer andern Collegialzusammenkunft in Person sich einfindender Hoher Herr Churfürst denen vor ihnen angelangten Bothschafteren, sie seyen einheimische oder auswärtige, die Ansage seiner Ankunft thun lassen, noch

5to. bey denen ertheilenden solennen Audienzien an einen fremden Bothschafter die Hand eben so wenig geben, als es in solchem Verfolg auch von denen Herrn Mitchurfürsten vor die ihrige nicht zu verlangen stehet, und es ohnehin mit denen honoribus regiis nicht zu vereinbaren ist.

6to. Wäre bey gedachten Audienzien, nachdeme fürohin sich lediglich zu achten, was an dem Wahlconvent im Jahr 1711. beobachtet worden, mithin die Churfürstliche Bothschaften von dem Hof-Marschall samt einigen Cavaliers unten an der Kutschen, oben an der Stiege von dem Ober-Marschall, an der äussern Thür der Ante-Camera von dem Obrist-Cämmerer, an der innern Thür aber des gedachten Vorgemachs, so zugleich der Eingang des Audienz-Zimmers ist, von dem höchsten Herrn Churfürsten selbsten zu empfangen, und die Hand zu behalten, denen Bothschaften sodann Lehn-Sässel, so von dem Churfürstl. in etwas distinguiret, zu geben, bey der Audienz sich allerseits zu bedecken, so fort bey der Entlassung und Zurückbegleitung ein gleiches, wie bey dem Empfang zu beobachten, wobey die Churfürstliche Leibgarde und Trabanten jedesmahl im Gewehr zu stehen haben. Bey der Tafel bewendet es, wie anno 1711. gleichfalls bey dem Churfürstlichen Vorsitz, anbeynebens so dann bey dem gleich Churfürstlichen Gedeck und Bedienung vor die Churfürstliche Bothschaftere: an welche übrigens kein Gegenbesuch von den höchsten Herrn Churfürsten statt hat.

7mo. Eben nemliche und keine mehrere Bezeigung widerfahret von denen Hohen Herrn Churfürsten denen bey einem andern Convent sich einfindenden auswärtigen Bothschaften des päbstlichen Nuntii allerdings einschließlich.

8vo. Bleibet in eigenen Residenzien eines jeden Churfürstlichen Hofes Etiquette allerdings frey, und vorbehalten, jedoch keineswegs Abbruch oder Schmälerung deren allenthalben zum Grund gelegten, denen Hohen Herrn Churfürsten zuvorderst in ihren Höchsten Personen, sodann auch ihren respective Bothschafteren zukommenden honorum regiorum, und der dießfälligen vollkommenen Gleichheit den Päbstlichen Nuntium mit einbegriffen, so daß jederzeit, und ohne Unterschied auch in eigner Residenz der Churfürstliche persönliche Vorgang unversehrt zu erhalten ist.

9no. Verbleibet es wegen deren Churfürstlichen Bothschafter erstern und zweitern, und dieser allerseits unter sich bey deme, was mittelst des hiebeykommenden sogenannten Concerts deren Churfürstlichen Gesandten wegen des Ceremoniels im Jahr 1711. auch ferners hieneben verwahrter Conclusorum Collegialium vom 9ten und 11ten Decembris Jahr 1741. dem Churfürstlichen gesandtschaftlichen Decoro zu Behuf beschlossen worden, deme

10mo. annoch beyzufügen kommet, daß indeme unter denen Churfürstl. und Auswärtigen Bothschafteren bey Wahl- und anderen Collegial-

§. 3.

Präliminarkonferenzen.

Kaum hatten die nunmehr hier anwesenden Herren Wahlbothschafter einander kennen gelernt oder die ältern Bekanntschaften erneuert, so verabredeten sie auch schon diejenigen Zusammenkünfte, welche in der Staatssprache: Präliminarkonferenzen genennt werden.

Sie werden gewöhnlicherweise in dem Churmainzischen Gesandtschaftsquartier, dem sogenannten Kompostel gehalten. Derjenige von den Churfürstlich-Mainzischen Herren Wahlbothschaftern, welcher die Stimme führt, und das ganze Geschäfte leitet, eröfnet sie durch einen Directorialvortrag. Die Herren Bothschafter sitzen an einem runden Tische, ohne Beobachtung eines Ranges, ohne Gegenwart eines Secretärs, und ohne Führung eines förmlichen Protocolls. Der Churmainzische Herr Bothschafter notirt blos, was in der Konferenz vorkommt, und dieß wird sodann in der Churmainzischen Kanzley, so oft es nöthig, abgeschrieben und jeder Gesandtschaft ein Exemplar zugeschickt.

Die Erste dieser Präliminarkonferenzen ward den 28. Julius gehalten. Folgende Herren Wahlbothschafter wohnten derselben bey:

Von Churmainz.

Se. Excellenz, Herr Georg Carl, Freyherr von Fechenbach in Lauterbach, des Erzhohen Domstifts Mainz Domdechant, der Kathedral und Ritterstifter zu Würzburg und Komburg Kapitular, Churmainzischer Geheimer Rath und Statthalter, der Würzburger Julier-Universität der Zeit Rector Magnificus. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Philip Carl, Freyherr Deel von Deelsburg, Churmainzischer wirklicher Geheimer Staatsrath, Director der Geheimen Hofkanzley und Staatsreferendarius der Reichs- und auswärtigen Geschäfte. Dritter Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Johann Christoph Chrisostomus von Keller, Churfürstlicher Geheimer Staatsrath, Regierungs- auch Revisionsgerichtsdirector und Referendarius der inländischen Geschäfte. Vierter Wahlbothschafter.

Note: Der Zweyte Herr Wahlbothschafter, Freyherr von Westphal, Churfürstlicher Geheimer Staats- und Konferenzminister, war noch nicht zu Frankfurt eingetroffen.

Von Churtrier.

Se. Excellenz, Herr Philipp Franz Wilderikus Nepomuzenus, Graf von Walderndorff zu Molsberg und Isenburg, Churfürstl. Trierischer Geheimerrath, des Erzhohen Domstifts zu Trier Probst, des hohen Domstifts zu Speier Capitular, Probst der Collegiatstifter zu St. Paulin und St. Simeon in Trier und des Churbayerischen St. Georgen-Ordens Groß-Commenthur. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Ferdinand Freyherr von Duminique, weil. Ihro Kaiserlichen Majestät wirklicher Geheimerrath, Churtrierischer dirigirender Minister, Oberstallmeister und des Königl. Pohlnischen weißen Adlerordens Ritter. Zweyter Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Johann Aloys Hugel, Churtrierischer Geheimer Staatsrath und Geheimer Kanzleydirector. Dritter Wahlbothschafter.

Von

gialconventen der ganz natürliche Unterschied vorwaltet, daß gedachte Churfürstliche gleichsam allda zu Haus seyn, und bey dem Wahlgeschäft insonderheit das ganze Reich repräsentiren, inmaßen die auswärtige Bothschafter auch solches damit anerkennen, da sie bey dem Churfürstlichen Collegio mittelst übergebenden Creditiven sich legitimiren; also von selbsten sich verstehe, daß von denen auch später angelangten Churfürstlichen Bothschaftern deren Ankunft denen bereits gegenwärtigen Auswärtigen nicht zu notificiren, sondern von gedachten auswärtigen Bothschaftern gemeldte Churfürstliche die Notification ihrer Ankunft oder Anwesenheit lediglich zu erwarten haben, nach deren Erfolg sodann ihnen die erste Visite hiernächst zu empfangen, dabey aber respective des Ceremonialis es in allem so, wie von denen Churfürsten unter ihnen geschiehet, lediglich zu halten, und jenen auswärtigen, sie haben Nahmen, wie sie wollen, kein Praecipuum im mindesten einzuräumen seyn.

Von Churcölln.

Se. Excellenz, Herr Johann Christian Joseph, Freyherr von Waldenfels, Churfürstlicher erster Staats- und Konferenzminister. Zweyter Wahlbothschafter.

Note: Der Erste Herr Wahlbothschafter, Graf von Oettingen Baldern, wohnte zuerst der fünften Session des Wahlkonvents bey.

Von Churböhmen.

Se. Hochfürstliche Gnaden, Herr Anton Theodor Erzbischoff von Ollmütz, des Heil. Röm. Reichs Fürst ꝛc. Graf zu Colloredo und Waldsee. Erster Wahlbotschafter.

Se. Excellenz, Herr Franz Georg Carl, Reichsgraf von Metternich Winneburg, und Beilstein, Königl. wirkl. Geheimerrath, des St. Stephansordens Großkreuz. Zweyter Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Joseph Freyherr von Bartenstein, des St. Stephansordens Commandeur. Dritter Wahlbothschafter.

Von Churpfalz.

Se. Excellenz, Herr Franz Albert Leopold Graf von Oberndorff, des Maltheserordens Großballey vom Herzogthum Neuburg, Churfürstl. Cämmerer wirklicher Geheimer Staats- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim ꝛc. des churpfälzischen Salinen- Departements, der Jagdschiffe-, Chaussee-, Commerzien- und Seidenbau-Intendance Intendant, der Churfürstlichen Academie zu Mannheim Präsident. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Friederich von Hertling, Churfürstl. Geheimer Staatsrath und Geheimer Referendär in Comitial-, Kreis-, Münz- und Bergwerks-, in Kirchen-, Religions- und Güllich- und Bergischen Hoheits-, Jurisdictionalien-, Lehen- und Justizsachen, dann Sekretär des Pfälzischen Löwenordens. Zweyter Wahlbothschafter.

Note: Dieser würdige Minister ward bald darauf von Sr. Churfürstl. Durchl. von der Pfalz als hohem Reichsvicario, in den Reichs-Freyherrnstand erhoben. Man bemerkt hier um der Unkundigen willen — und ihre Zahl ist groß — daß das Wort erhoben blos in Ansehung der Erblichkeit dieses Standes zu verstehen sey, weil ausserdem die Würde eines Churfürstl. Geheimen Staatsraths schon weit über den diplomatischen Freyherrnstand erhaben ist.

Von Chursachsen.

Se. Excellenz, Herr Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Churfürstl. Konferenzminister und wirklicher Geheimerrath. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Andreas Graf von Riaucour, Konferenzminister, und wirklicher Geheimerrath. Zweyter Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Otto Ferdinand von Löben, Churfürstl. Konferenzminister, und wirklicher Geheimerrath. Dritter Wahlbothschafter.

Note: Se. Excellenz, wurden bald darauf von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als hohem Reichsvicario in den Reichs-Grafenstand erhoben.

Von Churbrandenburg.

Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Carl, Fürst von der Osten genannt Sacken, Königl. Preussisch- und Churbrandenb. Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminister, des schwarzen Adler-, Andreas- und Alexander-Newskyordens Ritter. Erster Wahlbothschafter.

Se. Excellenz, Herr Johann Eustachius, Graf von Schlitz genannt von Görz, Königl. und Churfürstl. Etats- und Kriegsminister auch Comitialgesandter. Zweyter Wahlbothschafter.

Von

Von Churbraunschweig.

Se. Excellenz, Herr Dieterich Heinrich Ludwig von Ompteda, Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweigischer Geheimer Legationsrath und Comitialgesandter. Zweyter Wahlbothschafter.

Note: Der Erste Wahlbothschafter, Herr von Beulwitz, war noch nicht eingetroffen, kam aber bald darauf an, und wohnte der ersten feyerlichen Sitzung auf dem Römer bey.

Die zweite und dritte Präliminarkonferenz ward den 31ten Jul. und 9ten August gehalten.

Die Gegenstände, worüber in diesen Konferenzen deliberirt wurde, waren:

a) Das Ceremoniel. Gleich anfänglich ward verabredet, daß die Herren Wahlbothschafter unter sich und ausser den Fällen, wo die Gegenwart fremder Gesandten oder Standespersonen ein anders erfordert, kein Ceremoniel beobachten wollten, jedoch unabbrüchig der sonst über das Ceremoniel bestehenden Collegialschlüsse (s. die Note zum 2ten §.). Hierauf ward beliebt, daß dieser Gegenstand nach Eröffnung der feyerlichen Wahlkonferenzen eigens vorgenommen werden sollte. Die erste Auffahrt sollte jede Bothschaft mit soviel sechsspännigen Wagen als ihr gefällig seyn würde, vornehmen, in der Folge aber sich nur eines sechsspännigen für sämtliche Herren Bothschafter, und eines zweyspännigen für den Legationsrath bedienen.

In Ansehung der fremden Gesandten, und des Päbstlichen Nuntius wurde sich auf die vorhandenen Collegialschlüsse überhaupt bezogen, und wegen des Päbstlichen Nuntius insonderheit festgesetzt, daß derselbe in dieser Eigenschaft so lange nicht anerkannt werden sollte, bis er sein Kreditiv gehörig übergeben haben, und solches von dem hohen Wahlkonvent angenommen seyn würde. Auch sollte kein Visitenbillet, worauf er sich die Qualität eines Nuntius beygelegt hätte, angenommen, sondern solches zurückgeschickt, und das hohe Reichsdirectorium davon in der Absicht benachrichtiget werden, damit der Herr Erzbischoff von Iconien von Hochdemselben der Ursachen dieser verweigerten Aufnahme verständigt werde. Jedoch könne Ihm das Prädicat Excellenz in Rücksicht auf seine fortdaurende Beglaubigung an dem Königl. Hofe zu Wien, aus Politesse, gegeben werden.

b) Das Schema der Sitzung.

c) Der Empfang auf dem Römer und Gebrauch der Mantelkleider.

d) Lösung der Kanonen.

e) Verfahrungsart in den Konferenzen.

f) Bestimmung des Tags der Eröffnung der feyerlichen Wahlkonferenzen, wozu anfänglich schon der 9te August, hierauf aber, weil noch mehrere Vorberedungen erforderlich waren, der 11te August zur ersten und der 13te zur zweyten Wahlkonferenz bestimmt und dabey festgesetzt wurde, daß fürohin jede Woche dreymal und zwar auf Montag, Mittwoche und Freytag zur Konferenz angesagt, und der Anfang der ersten Sitzung Vormittags 11 Uhr, der folgenden aber allemal präcis 10 Uhr gemacht werden sollte. Auch wurde festgesetzt, daß die Auffahrt so einzurichten sey, daß allemal zur rechten Seite des Wagens aus- und zur linken wiederum eingestiegen und hiedurch die Begegnung in gerader Richtung vermieden werde. Eine Folge dieser Vorberedungen war es vermuthlich, daß bey dem Auffahren kein Rang beobachtet wurde, sondern jede Bothschaft kam und ausstieg wie es der Zufall erlaubte; dahingegen beym Abfahren die bekannte Rangordnung beobachtet wurde; Nemlich Churmainz zuerst, sodann Trier, Kölln, u. s. w.

g) Die künftige Ablesung der Vollmachten und Auslassung der Titulaturen mit gewöhnlichem Vorbehalte, welche vornehmlich um deßwillen beliebt wurde, weil der Königl. Titel von Preußen von Seiten Churcölln als Hoch- und Deutschmeister eine Protestation und diese wieder von Churbrandenburgischer Seite eine Reprotestation veranlaßt.

h) Die Hazard- und großen Kommerzspiele waren schon in der ersten Präliminarkonferenz ein nicht geringer Gegenstand der gepflogenen Berathschlagungen; Indem die Churmainzische vortreffliche Directorial-Bothschaft dem hohen Collegio vermög höchsten Auftrags eröffnete: Es hätten Se. Churfürstliche Gnaden Höchst Ihro Bothschaft die gemessene Weisung ertheilt, allen ihren Angehörigen und Churfürstl. Dienern die bereits anwesend wären, oder sich noch hier einfinden würden, auch allen, diesseitigen Protectionisten unter Strafe des Verlustes ihrer Stellen und respective der ihnen bewilligten Protection, je sowohl directe als indirecte Theilnahme an den sogenannten Hazard, und hohen Kommerzspielen völlig zu untersagen. Da nun die andern vortrefflichen Wahlbothschafter hierauf die ebenmässige Nachricht ertheilten, daß Sie von Ihro höchsten Höfen gleichförmige Befehle erhalten, und hiernach Ihr Gesandtschafts-Personale angewiesen hätten; So übernahm die vortreffliche Chursächsische Bothschaft, ein allgemeines Verboth nach Maasgab der zwischen dem Reichs-Erbmarschallamt und hiesiger Stadt bestehenden Verträge zu veranlassen. Hiebey ward auch verschiedenes darüber geäussert, wie schwer und fast unthunlich es sey zu bestimmen, welche Kommerzspiele nach Unterschied der spielenden Personen zu hoch und für verbothen zu achten wären.

Das Resultat dieser für die Glücksumstände vieler Spiellustigen allerdings höchstwichtigen Berathschlagung ist in der nachstehenden Verordnung enthalten:

Wir Burgermeistere und Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Frankfurt am Main, thun kund und hiermit zu wissen:

Demnach Uns von des heil. römischen Reichs hochlöblichen Erbmarschallen-Amte nachgesetzte die Hazardspiele und hohe Wetten betreffende Verordnung:

Nachdem von den Hochansehnlichen, zu gegenwärtigem Wahltag allhier versammelten Bothschaftern, daß alle und jede Hazardspiele, so, wie alle hohe Wetten bey Kommerzspielen, bey Confiscation des, auf das Spiel gesetzten Geldes, und sonstiger willkürlicher Bestrafung der Contravenienten, ernstlich verbothen seyn, auch die bekannten Spieler von Profession, sobald sie sich irgend eines geheimen Betriebs ihrer Spielprofession verdächtig machen, sogleich aus der Stadt geschaft werden sollen, für gut befunden worden, und annebst erwartet wird, daß überdies jedermänniglich sich von selbst bescheiden werde, die Kommerzspiele im Verhältniß mit seinem Vermögen, und nicht übertrieben hoch zu spielen, damit es nicht auch hierunter anderweiter Vorsehung bedürfen möge; so wird, auf Anordnung des heil. römischen Reichs Erbmarschall-Amtes, solches hiedurch dem Publicum zu wissen gemacht, damit die, seit der Zeit der Wahlversammlung sich hier aufhaltenden, oder noch ankommenden Fremden sich darnach gebürend achten, und vor Verantwortung und Strafe hüten können.

Frankfurt am Main,
den 31. Julii 1790.

(L. S.) Des heiligen römischen Reichs Erb-Marschallen-Amt.

mit dem Ersuchen Communication geschehen, daß Wir solche dem Herkommen gemäß publiciren, auch in Ansehung der hiesigen Untergebenen Unsers Ortes, eine gleichmäßige Verfügung treffen möchten;

Als haben Wir nicht nur die obinserirte, auf rühmlichste Veranlassung der zu gegenwärtigem Wahltag allhier versammelten höchstansehnlichen Herren Bothschafter ergangene Reichs-Erb-Marschallische Verordnung hiermit zu jedermanns Wissenschaft bringen

bringen wollen, sondern Wir gebieten und befehlen auch allen hiesigen Bürgern, Beysassen, Schutzangehörigen und Unserer Jurisdiction untergebenen bereits hier befindlichen oder anhero kommenden Fremden, daß sie sich in Gemäßheit Unserer ohnehin bereits in der Mitte liegenden Spiel-Edicten, sonderlich des Raths-Edicts vom 21. Jenner 1779. aller Hazardspielen und hohen Wetten bey Kommerzspielen, bey Vermeidung ohnausbleiblich schwerer und in dem Raths-Edict de anno 1779. angedroheten Strafe, sowohl in öffentlichen und Gastwirths- als Privathäusern gänzlich enthalten, auch niemand denen bekannten Spielern von Metier, sobald sie sich eines geheimen Betriebs ihrer Spiel-Profession verdächtig machen, einigen Aufenthalt geben, und Vorschub leisten, vielmehr solche ohnverlängt bey einem der regierenden Bürgermeistere, um wegen deren Ausschaffung aus hiesiger Stadt, das weitere verfügen zu können, anzeigen sollen.

Wornach sich jedermann zu richten, und vor Strafe und Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Donnerstags, den 5. August 1790.

§. 4.

Erste feyerliche Auffahrt.

Der 11te August war obgedachtermassen in der dritten Präliminarkonferenz zur ersten feyerlichen Auffahrt auf den Römer und Eröffnung der ordentlichen Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents verabredet und festgesetzt worden. Tags vorher ließ die höchstansehnliche Churmainzische Directorialbothschaft, den ältern Herrn Bürgermeister durch den Churfürstl. Herrn Legationssecretär Seitz hievon vorläuffig benachrichtigen. Ein gleiches geschah auch durch den Hochgräfl. Pappenheimischen Herrn Kanzleyrath Löbelein nicht nur bey dieser, sondern auch bey allen folgenden Auffahrten, jedesmal Abends vorher.

Gleichergestalt geschahen auch an eben diesem Tage vor der ersten Auffahrt, wie in der Folge vor allen übrigen, die gewöhnlichen Ansagen.

Es wird nemlich, in der Churmainzischen Kanzley ein sogenannter Ansagzettel gefertigt, mit dem Churfürstl. Mainzischen größern Geheimen Kanzleyinsiegel versehen, und mit dem kleinern oder sogenannten Kanzleysiegel verschlossen, welcher dem Reichs-Erbmarschallamte durch einen Churmainzischen Kanzleydiener überbracht wird, und also lautet:

„Dem Reichs-Erbmarschallamte wird hiemit bedeutet, daß den hier anwesenden „Churfürstl. Herren Gesandten auf morgen, den . . . . . . zur Zusammenkunft „auf hiesigem Römer angesagt werden soll. Frankfurt den . . . . .„

(L. S.) Churmainzische Kanzley.

aussen:

„Dem Reichs-Erbmarschallamte zuzustellen.“

Ausser diesem Ansagzettel wird noch dem Ersten Herrn Gesandten einer jeden hohen Wahlbothschaft ein besonderer auf gleiche Weise wie jener besiegelter sogenannter Nebenzettel durch einen Churmainzischen Kanzleydiener überbracht, worinn die in der morgigen Sitzung vorkommende Materien angezeigt sind.

Von Seiten Eines Hochedlen Magistrats waren gleichergestalt alle zum würdigen Empfang des Hohen Wahlkonvents auf dem Römer erforderliche Anstalten getroffen. Der Hauptthür gegenüber war ein Wachthaus erbaut, und von einem Lieutenant mit einem ansehnlichen Commando hiesiger Grenadiers besetzt worden, um die Herren Wahlbothschafter mit klingendem Spiel zu salutiren. Und am Tage der Auffahrt selbst ver-

fügte sich die zu diesem Ende von dem Magistrat ernannte Deputation früh um 9 Uhr in feyerlicher Rathstracht in einer Stadtequipage auf den Römer, woselbst sich nebst ihren eigenen Bedienten, 8 Stadtbediente, Einspänniger und Trompeter im Eingange bis an die sogenannte Kaisersttiege in Reihe stellten, die Herren Deputirte aber sich immittelst oben in ein für sie bereitetes Zimmer begaben. Bald hierauf langten des Herrn Reichs-Erbmarschalln Excellenz mit Ihro ansehnlichem Gefolge in drey sechsspännigen Wagen am Römer an, und wurden unten von dem Stadtkanzellisten, Herrn Jungmichel, der von dem Magistrat zum Thürhüter an dem Konferenzzimmer ernannt worden war, empfangen und zurechtgewiesen, während Sr. Excellenz die Herren Rathsdeputirte oben an der großen Treppe entgegen kamen und Sie in das Konsistorialzimmer führten, wobey der Hochgräfl. Pappenheimische Herr Kanzleyrath Löbelein seinem hohen Herrn Prinzipal mit dem Marschallstabe nachfolgte. Gegen 10. Uhr kamen die hochansehnliche Churmainzische, und so bis gegen 11 Uhr die übrigen hohen Wahlbothschaften, jede mit drey auch vier sechsspännigen Wagen auf dem Römer an. Vor einer jeden Wahlbothschaft tratten die zahlreichen Livreebedienten und Hausofficianten in Gallakleidung mit unbedeckten Köpfen her; die Herren Legationsräthe und Bothschaftskavalliers aber fuhren zunächst vor den Herren Wahlbothschaftern. Der Gefolg sowohl als die prächtigen Equipagen und vornehmlich die grôstentheils ganz ausnehmend schönen Pferde zogen die Aufmerksamkeit und Bewunderung der zahllosen Zuschauer aus allen Ständen auf sich. Die meisten Wagen waren in dem neuesten Geschmacke gebaut; und die es nicht waren, verdienten, als ehrwürdige Denkmahle des prachtvollen Geschmacks vergangener Zeiten, darum nicht weniger bewundert zu werden. Die hohe Churböhmische Wahlbothschaft und Ihr zahlreiches Gefolge war noch für den verewigten großen Joseph in Trauer.

Jedwede hohe Wahlbothschaft wurde von zwey Herren Rathsdeputirten, einem Schöffen und einem Senatoren bey der Thüre empfangen und bis an das Konferenzzimmer begleitet, wobey zugleich der Herr Reichsquartiermeister am Fuße der großen Stiege zum Empfang der hohen Ankommenden bereit stand, der Herr Reichs-Erbmarschall aber Hochdenenselben auf der Treppe entgegen gieng.

Vorläuffig bemerkt man, daß bey den folgenden Auffahrten die vortrefflichen Wahlbothschaften nur in einem sechsspännigen, und die Herren Legationsräthe in einem zweyspännigen Wagen auffuhren, die Ceremonie des Empfangs aber allemal die nehmliche wahr.

Wir glauben hier der Beschaffenheit und Verschiedenheit des Gefolges und der Hofhaltung der hohen Wahlbothschaften zur Befriedigung der vermuthlichen Neugierde einiger unserer Leser, gedenken zu müssen. Das Gefolg der Bothschaft hat entweder die Geschäfte oder den Glanz der Bothschaft zum Zwecke ihres Daseyns. Zu jener Classe gehören die Legationsräthe, Secretärs und Kanzellisten, welche der Bothschaft von ihrem Hofe zugegeben und von den Privatsecretärs der Herren Bothschafter zu unterscheiden sind. Die Herren Legationsräthe haben die Tafel bey demjenigen Herrn Bothschafter ihres Hofes, der solche zu halten den Auftrag hat. Sie haben den Vorzug, daß sie auch von andern Wahlbothschaften zur Tafel eingeladen werden. Sie können, wenn sie wollen und Zeit haben, bey feyerlichen Gelegenheiten den großen Versammlungen auch ohne Ahnenprobe beywohnen, indem es bey ihrer Bestimmung auf ihre eigenen Köpfe, nicht auf die Köpfe verstorbener Personen gleiches Namens ankommt. Sie werden endlich auch dem erwählten Kaiser vorgestellt, und erhalten von Sr. Majestät die Versicherung Ihro allergnädigsten Zufriedenheit über ihre Amtsführung.

In der andern Classe steht der Gesandtschaftsmarschall oben an. Seitdem der Adel sich mit nützlichen Kenntnissen und bürgerlichen Wissenschaften vertraut zu machen pflegt, werden die Marschälle an den deutschen Höfen, welche vorhin mehrentheils von Gelehrten besetzt wurden, blos aus dem Adel gewählt; Und zu Bothschaftsmarschällen wer-

werden immer probmäßige Kavalliers erkohren. Es ist also diese Stelle in zweyfachem Betrachte ansehnlich, indem sie nebst einer altadelichen Abkunft auch nicht gemeine Kenntnisse der Gerechtsame der Höfe und ihres Ceremoniels und einige Rechtswissenschaft voraussetzt, indem der Marschall zugleich die erste Instanz in den allenfallsigen Rechtshändeln des ihm untergebenen gesandtschaftlichen Gefolges der zweyten Classe ist. Nach ihm stehen die blosen Gesandtschaftskavalliere, deren vornehmste Requisiten in einer adelichen Herkunft, guten äusserlichen Ansehen und hofmäßiger Lebensart bestehen. Bey dem Wahlgeschäfte scheinen die höchsten Höfe auch noch überdieß erlangte Geschicklichkeiten und Kenntnisse erfordert zu haben, indem sich viele der Herren Gesandtschaftskavalliers hierinn rühmlichst ausgezeichnet haben. Die Haushofmeister und Fouriers stehen in der Reihe der Hausofficianten oben an, und sind die geplagtesten Wesen, weil sie für jedes kleine Versehen verantwortlich sind. Unter den bothschaftlichen Fouriers, welche sämmtlich von ihren respectiven Höfen abhangen, hat man diesmal verschiedene karacterisirte Männer selbst adelichen Standes gesehen. Unter den eigentlichen Bedienten, welche der Hof dem Bothschafter mitgiebt, stehen die Pagen oben an. Sie sind mehrentheils junge Leute von probhaltigem Adel; wiewohl man schon Beyspiele hat, daß bey Gesandtschaften, die Zahl der Pagen zu vermehren, auch neuadeliche oder andere junge Leute von vornehmer unadelicher Herkunft aufgenommen worden sind. Den Beschluß dieser Classe machen die gemeinen Livreebedienten von verschiedenen Benennungen, Kutscher, Reutknechte rc. welche sämmtlich die Livree ihres Hofes tragen. Nächst diesem vermehrt die Privatdienerschaft der Herren Gesandten den Glanz der Bothschaft. Sie tritt bey öffentlichen Aufzügen allemal voraus und steht folglich auf der niedrigsten Stufe der Rangordnung. Die Zahl der Personen von jeder dieser verschiedenen Classen und Ordnungen wird aus den unten anzufügenden Listen zu ersehen seyn.

Endlich ist auch noch zu bemerken, daß den hohen Wahlbothschaften von Ihren höchsten Höfen auch kostbare Tafelservice in Silber, Porzellan, Trinkgeschirren, Leinenzeug und andrem Geräthe mitgegeben werden. Daß diese glänzende Gegenstände von einer großen Menge Neugieriger mit Bewunderung angestaunt worden sind, wollen wir nach dem Beyspiele unserer Vorgänger gleichfalls zu bemerken nicht unterlassen.

§. 5.

Folge der ersten Auffahrt: Erste Sitzung.

Vielen von unsern verehrungswürdigen und geehrtesten Lesern ist zwar die Handlungsweise in dieser Erhabenen Staatsversammlung etwann wohl ohnehin bekannt: vielen aber, vielleicht den allermeisten dürfte sie es nicht seyn; Und diesen zu Gefallen wollen wir sie hier mit entlehnten Worten beschreiben. *)

„Bey den Wahlkonferenzen führt Churmainz das Direktorium, öffnet das Protokoll, veranlaßt durch die Umfrage und Aufruf die Abstimmungen eines jeden Churhofes, stimmt von Chursachsen aufgerufen zuletzt, fertigt sodann aus der Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen ein Konklusum. Das Protokoll schreibt der churmainzische Sekre-

*) Mit innigstem Vergnügen wird, wie wir glauben, jeder deutsche Patriot den heftweis erscheinenden Abdruck des Wahlprotocolls aufnehmen und dem erhabenen Churfürsten, der ihn erlaubt, und dem Gelehrten, der ihn liefert, den ehrfurchtsvollesten und lebhaftesten Dank entrichten. Doppelt wichtig ist uns dieses vortreffliche Geschenk —— gränzenlos unser Dank; indem es uns in den Stand setzt, unsern Verehrungswürdigen und Geehrtesten Lesern statt geistloser Erzehlungen unerheblicher Vorgänge, interessante — auf die Staatsverfassung des deutschen Vaterlandes Bezug habende Berathschlagungen und Schlüsse; statt unsicherer Muthmaßungen, ächte Nachrichten mitzutheilen. Wir hoffen wegen des bescheidenen Gebrauchs, welchen wir von diesem Werke zu machen gedenken, keines gelehrten Raubes beschuldigt zu werden, noch vielweniger gedenken wir dasselbe durch unsere Auszüge entbehrlich zu machen. Wir bekennen vielmehr, daß nach unserm Dafürhalten, der so es nicht besitzt, keinen gerechten Anspruch auf den Ruhm eines der Verfassung unsers gemeinsamen Vaterlandes Kundigen, noch vielweniger eines Staatsrechtsgelehrten machen könne.

Sekretär und die sämmtlichen Sekretarien der übrigen Churhöfe. Das Verhältniß und die Manipulation von jedem dieser Punkte besteht in folgender Praxis.„

„Die ersten Wahlbothschafter eines jeden Churhofes sitzen auf einer an den Fenstern des Saales angebrachten mit rothem Tuche belegten Estrade auf Lehnsesseln nach der in dem Schema aufgezeichneten so sonderbaren Lateralordnung.„

„Vor dieser Estrade steht ein langer mit rothem Sammet belegter Tisch, woran diejenigen Gesandten, welche das Votum führen, die sogenannten Votanten, nach der in dem Schema bestimmten Linealordnung auf Sesseln ohne Lehne sitzen. Vorn an diesem Tische auf der Seite neben dem churmainzischen Gesandten sitzt der churmainzische Sekretär.„

„Hinter den Votanten sitzen die übrigen Gesandten eines jeden Hofes auf gleichen Sesseln.„

„Auf der Zwerchseite steht ein langer mit rothem Tuche belegter Tisch, woran die Sekretarien der übrigen Churhöfe nach gleicher Rangordnung sitzen.„

„Die Namen der sämmtlichen Gesandten und Sekretarien kommen in dem Wahlprotokolle vor. Die Namen der Votanten sind aber darinn als solche nicht ausgezeichnet, welches zu wissen jedoch allerdings merkwürdig ist.„

„Diese waren: von Churmainz, der Freyherr Deel von Deelsburg; von Churtrier der Herr Hügel; von Churkölln, der Freyherr von Waldenfels; von Churböhmen, der Freyherr von Bartenstein; von Churpfalz, der Freyherr von Hertling; von Chursachsen, der Graf von Löben; von Churbrandenburg, der Graf von Görz; von Churbraunschweig, der Herr von Ompteda.„

„Die Sitzung ist in jeder Konferenz dieselbige. Nur wechselt Churtrier und Churkölln von einer Konferenzsitzung zur andern im Sitzen ab, das ist: in der ersten Konferenz hat Churtrier den zweyten Rang, und Churkölln den dritten; in der zweyten Sitzung hat Churkölln den zweyten und Churtrier den dritten Rang, und so wechseln beyde von Sitzung zu Sitzung bis an das Ende der Konferenzen ab; wobey aber bemerkt werden muß, daß dieses nur von dem ersten churtrierischen und ersten churköllnischen Wahlbothschafter zu verstehen ist. Nur die ersten churtrierischen und churköllnischen Gesandten, welche auf der gedachten Estrade sitzen, wechseln, wie gedacht, im Sitzen ab.„

„Die übrigen churtrierischen und churköllnischen Gesandten und so auch die Sekretarien dieser beyden Churhöfe behalten jedesmal denselbigen Sitz, also, daß der churtrierische vor dem churköllnischen Gesandten, und so auch der churtrierische Sekretär vor dem churköllnischen in jeder Sitzung den Vorsitz und Rang hat und behält.„

„In dem Stimmen hat ohnehin Churtrier allezeit den Vorrang vor Churkölln, wobey keine Abwechslung Statt findet.„

„Diejenigen Gesandten, welche von ihren Churhöfen eigends dazu ernennt sind, die Stimmen in dem Kollegium zu führen, sind die eigentlichen Geschäftsmänner; wiewohl auch die übrigen Gesandten, welche in dem Kollegium die Stimme nicht führen, und daher Nichts, oder wenig oder selten Etwas sprechen, dennoch nach ihren persönlichen Eigenschaften und Kenntnissen großen und kleinen Einfluß in das Geschäft haben können; wie dann zuverläßig bey diesem Wahlkonvent auch unter den ersten Bothschaftern Männer von großem Verdienste und Einflusse waren: denn da die Abstimmungen schon vor der Sitzung von einer jeden Bothschaft in ihren häuslichen Privatkonferenzen unter den sämmtlichen Bothschaftern eines Churhofes mit oder ohne Zuziehung ihres Legationsraths oder Konsulenten gefertigt werden können und pflegen, so hat nach den persönlichen Verhältnissen dieser einzelnen Personen, dieser oder jener das eigne Verdienst.„

„Die Stimme selbst legt aber in dem Kollegium nur der Gesandte ab, welcher an dem Votantentische sitzt.„

„Ein

„Ein besonderer Fall war es daher bey diesem Wahlkonvente, daß der zweyte churköllnische Wahlbothschafter in den ersten Konferenzen, wo der erste churköllnische Wahlbothschafter noch nicht gegenwärtig war, den Sitz des ersten churköllnischen Wahlbothschafters auf der gedachten Estrade einnahm, mit dem ersten churtrierischen abwechselte, und von dort aus die churköllnische Stimme ablegte, und somit der churköllnische Platz an dem Votantentische so lange leer und unbesetzt blieb, bis der erste churköllnische Wahlbothschafter angelangt, den Konferenzen beygewohnt, und seinen Sitz eingenommen hatte.„

„Um sich von dem ganzen Geschäftsgange in den Konferenzen eine anschauliche Idee machen zu können, will ich den ganzen Hergang in den Konferenzen in einer ganz einfachen Erzählung dem Leser theils hier, theils in dem Verfolge der Anmerkungen zu dem Protokolle vor Augen legen.„

„Alles was zum Protokolle diktirt wird, ließt der churmainzische Sekretär immer, sobald es diktirt ist, laut ab.„

„Das ganze Protokoll schreibt nicht nur der churmainzische Sekretarius in den Konferenzen, sondern auch die übrigen churfürstlichen Sekretarien, welche nach jeder Sitzung auf dem Römer in einem besondern Zimmer zusammen kommen, und Ihre Protokolle mit dem churmainzischen kollationiren.„

„Alles was an das Churkollegium schriftlich kömmt, auch selbst die großen schriftlich abgelesenen Abstimmungen der Wahlbothschafter wird durch die sogenannte Diktatur den sämmtlichen Bothschaftern mitgetheilt.„

„Die Diktatur besteht darinn: Sobald Etwas durch die Diktatur mitgetheilt werden soll; so läßt der churmainzische Diktator, welche Stelle ein churmainzischer Sekretär zu vertreten pflegt, den sämmtlichen churfürstlichen Kanzleyen zur Diktatur ansagen, wonach sofort von jedem Churhofe ein Kanzlist sich auf dem Römer in einem besondern Zimmer einfindet, welcher von der Wahlbothschaft durch einen von dem Bothschafter unterschriebenen Schein legitimirt seyn muß, wo alsdann der Diktator die dictanda diktirt. Sind es Druckschriften oder sonst über einen Bogen starke Exhibita, so müssen Sie in achtfacher Zahl, so viel Churhöfe es sind, dem Direktorio oder jeder Bothschaft ein Exemplar übergeben werden, welche sodann loco dictaturae von dem Diktator umgetheilt werden, oder, daß Sie schon umgetheilt seyen, bemerkt wird.„

„Die Umfrage besteht darinn, das Direktorium spricht das Wort: Umfrage aus, und die Sekretarien schreiben dieses Wort in das Protokoll.„

„Der Aufruf besteht darinn: Churmainz ruft eine Chur nach der andern zur Abstimmung auf, das ist, das Direktorium sagt: Churtrier. Alsdann wiederholt der churtrierische Votant dieses Wort: Churtrier und diktirt somit seine Abstimmung, oder ließt sie ab, wenn sie groß ist, und giebt sie schriftlich zum Protokoll. Alsdenn ruft das Direktorium Churkölln auf u. s. w.„

„Die Ordnung der Abstimmungen sind: Churtrier, Churkölln, Churböhmen, Churpfalz, Chursachsen, Churbrandenburg, Churbraunschweig. Churmainz stimmt zuletzt, und wird von Chursachsen, d. i. von dem chursächsischen Votanten mit dem Ausdrucke: Churmainz aufgerufen.„

„Hat Jemand seine Stimme schon abgelegt und will, nachdem die Reihe an Ihm schon vorüber ist, z. B., Churtrier will noch Etwas nachtragen: so sagt der churtrierische Votant: Churtrier interloquendo u. s. w. und diktirt.„

„Aus der Mehrheit oder Einhelligkeit der Stimmen formirt und diktirt sofort Churmainz das Konklusum. Ist das Resultat deutlich, so wird das Konklusum ohne weiteres Besprechen sogleich von Churmainz diktirt.„

„Ist die Mehrheit der Stimmen nicht deutlich: so wird noch vorher mündlich darüber gesprochen, und das Konklusum vorher durch wechselseitige Erklärungen näher bestimmt, und dann von Churmainz zum Protokolle gegeben. Ist Etwas an das Churkollegium eingekommen: so produzirt es Churmainz, d. i., liest den Titel, giebt die Schrift zum Protokoll, der churmainzische Sekretär giebt dieselbe hierauf dem Diktator, und dieser bringt sie sofort zur Diktatur, sodann reproduzirt sie das Direktorium gelegenheitlich in der Konferenz, wo sodann darüber votirt und konkludirt wird.„

Die Art der Sitzung wird man sich nach dem beygefügten Schema am deutlichsten vorstellen können.

Auf der zwey Stufen erhabenen Estrade sassen nemlich auf Lehnsesseln:

1) Se. Excellenz, Freyherr von Fechenbach ꝛc. ꝛc. Erster Churmainzischer Wahlbothschafter. s. oben.

2) Se. Excellenz, Graf von Walderdorff ꝛc. ꝛc. Erster Churtrierischer Wahlbothschafter. s. oben.

3) Se. Excellenz, Freyherr von Waldenfels ꝛc. ꝛc. Zweyter Churköllnischer Wahlbothschafter. s. oben.

Note: Se. Excellenz hatten diesen Platz, und gaben von da Ihre Stimme ab, bis zur fünften Session, da Sie Sich an den Votantentisch setzten, und des ersten Herrn Wahlbothschafters, Herrn Grafen von Oettingen-Baldern Excellenz, den ersten Platz einnahmen. Der nehmliche Fall hat sich auch im Jahr 1745. zugetragen, da die beyden Churbrandenburg- und Churpfälzische zweyte Herren Wahlbothschafter von Pollmann und von Menshengen auf der Estrade sassen und ihre Stimmen gaben.

4) Se. Hochfürstl. Gnaden, der Herr Erzbischoff von Ollmütz ꝛc. ꝛc. Erster Königl. Böhmischer Wahlbothschafter. s. oben.

5) Se. Excellenz, Herr Graf von Oberndorff ꝛc. ꝛc. Erster Churpfälzischer Wahlbothschafter. s. oben.

6) Se. Excellenz, Herr Graf von Schönberg ꝛc. ꝛc. Erster Chursächsischer Wahlbothschafter. s. oben.

7) Se. Hochfürstl. Gnaden, Herr Fürst von der Osten genannt von Sacken ꝛc. ꝛc. Erster Churbrandenburgischer Wahlbothschafter. s. oben.

8) Se. Excellenz, Herr Ludwig Friedrich Freyherr von Beulwitz, Königl. Großbrit. und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischer Staatsminister und wirkl. Geheimerrath, Erster Churbraunschweigischer Wahlbothschafter.

Note: Se. Excellenz waren kurz vor der ersten Session allhier eingetroffen.

An dem sogenannten Votantentische sassen:

9) Se. Excellenz, Freyherr Deel von Deelsburg ꝛc. ꝛc. Dritter Churmainzischer Wahlbothschafter. s. oben.

10) Se. Excellenz, Herr Hügel ꝛc. ꝛc. Dritter Churtrierischer Wahlbothschafter. s. oben.

11) Dieser Sitz blieb leer bis zur fünften Session, wo er, wie schon gedacht, von des zweyten Churkollnischen Herrn Wahlbothschafters, Freyherr von Waldenfels Excellenz eingenommen wurde.

12) Se. Excellenz, Freyherr von Bartenstein ꝛc. ꝛc. Dritter Churböhmischer Wahlbothschafter. s. oben.

13) Se. Excellenz, Freyherr von Hertling ꝛc. ꝛc. Zweyter Churpfälzischer Wahlbothschafter. s. oben.

14) Se. Excellenz, Herr Graf von Löben ꝛc. ꝛc. Dritter Chursächsischer Wahlbothschafter. s. oben.

15) Se. Excellenz, Herr Graf von Görz ꝛc. ꝛc. Zweyter Churbrandenburgischer Wahlbothschafter. s. oben.

16) Se. Excellenz, Freyherr von Ompteda ꝛc. ꝛc. Zweyter Churbraunschweigischer Wahlbothschafter. s. oben.

Hinter

S

Kuzimmer

Fenster | Fenster

Brandenburg — Lehnsessel. 7.

Sachsen — L. S. 6.

Braunschweig — L. S. 8.

Erste Stufe

Zwote Stufe

kurmainzischer Legations-sekretär. a

Mschweig 6

Sessel ohne Lehne.

Tisch für die Legationsräthe.

kurtrierischer Sekretär b

kurköllnischer Sekretär c

kurböhmischer Sekretär d

kurpfälzischer Sekretär e

kursächsischer Sekretär f

kurbrandenburgischer Sekretär g

kurbraunschweigischer Sekretär h

ad pag. 122.

SCHEMA SESSIONIS

in dem

Kurfürstlichen Konsultationszimmer

auf dem Römer.

Fenster	Fenster	Fenster	Fenster

Brandenburg	Pfalz	Böhmen	Mainz	Trier	Kölln	Sachsen	Braunschweig
Lehnsessel. 7.	L. S. 5.	L. S. 4.	L. S. 1.	L. S. 2.	L. S. 3.	L. S. 6.	L. S. 8.

Zwey Stufen hohe Estrade

Erste Stufe

Zwote Stufe

kurmainzischer Legationssekretär. a

Votanten-Tisch.

Sessel ohne Lehne.

Mainz	Trier	Kölln	Böhmen	Pfalz	Sachsen	Brandenburg	Braunschweig
9	10	11	12	13	14	15	16
17	18		19		20		
2[illegible]							

Tisch für die Legationsräthe.

kurtrierischer Sekretär b

kurköllnischer Sekretär c

kurböhmischer Sekretär d

kurpfälzischer [illegible] [illegible]

kursächsischer Sekretär f

kurbrandenburgischer Sekretär g

kurbraunschweigischer Sekretär h

Hinter den Herren Votanten saßen:

17) Se. Excellenz, Freyherr von Westphal rc. rc. Geheimer Staats- und Konferenzminister und Zweyter Churmainzischer Wahlbothschafter.

18) Se. Excellenz, Freyherr von Duminique rc. rc. Zweyter Churtrierischer Wahlbothschafter. s. oben.

19) Se. Excellenz, Herr Graf von Metternich rc. rc. Zweyter Churböhmischer Wahlbothschafter. s. oben.

Endlich saßen in der dritten Reihe ganz allein:

20) Se. Excellenz, Herr von Keller rc. rc. als Vierter Churmainzischer Wahlbothschafter, jedoch nur in der ersten Sitzung, indem Sie Krankheits halben keiner Sitzung mehr beywohnen konnten und schon am 18ten darauf mit Tod abgiengen, und, vermuthlich zu Vermeidung eines feyerlichen Leichenbegängnisses in der Stille nach Höchst gebracht wurden. *)

*) Der ungenannte Herr Verfasser der mit allgemeinem und verdientem Beyfall aufgenommenen Briefe über die Kaiserwahl, während derselben zu Frankfurt geschrieben, hat in seinem vierten Briefe eine kurze, aber darum nicht weniger lesenswürdige und wahrhafte Karakteristik der hohen Herren Wahlbothschafter entworfen. Wir rechnen auf seine Verzeihung, wenn wir die Hauptzüge daraus hieher tragen.

„Erster Mainzischer Wahlbothschafter ist der Freiherr von Fechenbach in Laudenbach, Domdechant zu Mainz, und Churfürstl. Geheimerrath. Bei der lezten Römischen Königswahl bekleidete der jetzige Churfürst diesen Posten, und wenn man von dem Repräsentanten des ersten Churfürsten im Reich und Direktors des Churkollegiums vorzügliche Eigenschaften fordert, so findet man sie im Freiherrn von Fechenbach: denn nicht leicht werden Sie die Grazie männlicher Schönheit und des edelsten Anstands mit hoher Geisteskultur so glücklich vereint finden. — Der zweite ist der Freiherr von Westphal zu Fürstenberg, Bruder des regierenden Fürstbischofs zu Hildesheim, und einer der reichsten und liebenswürdigsten Deutschen Kavaliers. Er tritt erst jezt in Mainzische Dienste. Dritter und Votant ist der Freiherr von Deel, Churfürstl. Geheimer Staatsrath und Referendar in Reichssachen: ein notorisch gelehrter und biederer Deutscher. Der vierte, Geheimerrath von Keller, ward durch den Tod von seinem erhabenen Posten abgerufen.„

„Churtrierische Wahlbothschafter sind der Domprobst Graf von Waldendorf; der Trierische erste Staatsminister Freiherr von Duminique, und der geheime Staatsrath Hügel, Votant. — Das Glück der Bürgerlichen, zu so erhabenen Posten, wie dem eines Wahlbothschafters, aspiriren zu können, haben die vorigen Jahrhunderte mit sich genommen. Nicht leicht wird jezt ein Isaak Vollmar schlechtweg ein Münsterisches Friedensinstrument unterschreiben, und keinem Doktor Oexel wirft auf dem Römer ein Churfürst von der Pfalz das Dintenfaß mehr nach dem Kopf: es ist daher ein seltener Triumph unsres Standes, daß der votirende Trierische Bothschafter ein Bürgerlicher ist; es ist ein schöner Triumph, denn dieser Mann ist ein anerkannt vortrefflicher Mann. Er reklamirt dem Deutschen Staatsrecht seine Rechte auf geschmackvolle Behandlung, und seine Monita und Vota machen die Wissenschaft nicht weniger liebenswürdig als ihn selbst. Da, wie Sie wissen, Churtrier das erste Votum, und er folglich bei den Abstimmungen keinen Vorgänger hat, seine vorzutragende Ideen daher von niemand präokkupirt werden, so kann er sich immer ganz und weitläuftig äußern.„

„Churköllnischer erster Gesandte ist der regierende Graf zu Oettingen Baldern, Domprobst zu Kölln. Ihn rühmen schon Gerken u. a. als einen Gelehrten und Freund der Gelehrten, unter dessen Auspicien die Aufklärung in Kölln, besonders durch Verbesserung der Schulen, immer mehr gewinnt. Der zweite ist Freiherr von Waldenfels, Churköllnischer Staatsminister, der zuvor einer der thätigsten Beisitzer des Reichskammergerichts war, und diesem, nebst zwei andern großen Männern, dem Freiherrn von Albini und von Vulpius, zu früh entrissen ward. Churkölln hat nur zwei Bothschafter, so wie Churpfalz, Churbrandenburg und Churbraunschweig.„

„Die Churböhmischen kennen Sie schon. Die beiden ersten sind der Fürst Erzbischof von Ollmütz und der Graf von Metternich, der einsichtsvolle Minister des Königs an den Rheinischen Churhöfen, aber, wie man sagt, künftig zu einer wichtigern Stelle bestimmt. Beide machen die Honneurs der Gesandtschaft, statt daß bei den meisten übrigen dies Geschäft ausschließend dem ersten Bothschafter überlassen ist. Der Glanz ihrer Livreen, Equipagen u. s. w. entspricht dem Glanz ihres höchsten Repräsentationshofs. Die Tafel des Grafen soll eine der reichsten und geschmackvollsten in Frankfurt seyn, und es kann ihr nie an Grazie fehlen, wenn seine Gemahlin und seine Tochter dabei gegen-

An der einen schmalen Seite des Votantentisches saßen:

a) Herr Johann Richard Roth, Churfürstl. Mainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, des Staats- und Lehenrechts ordentlicher Professor, auch Reichs- und Kreis-Archivarius, Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

Am andern Ende des Votantentisches, an einem queer zur Seite stehenden Tische saßen die übrigen Herren Wahlbothschafts-Secretarii, nemlich:

b) Herr Johann Jacob, des Heil. Röm. Reichs Ritter und Edler von Pakano, Churfürstlich-Trierischer wirklicher Hof- und Regierungsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

c) Herr Ignatius von Gruben, Churfürstl. Köllnischer Geheimer Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

d) Herr Ludwig Daisser von Sillbach, Königl. und Churböhmischer Rath und Wahlbothschafts-Secretarius.

e) Herr Wilhelm von Weiler, Churpfälzischer Regierungs- und Hofgerichtsrath, Erster Wahlbothschafts-Secretarius.

f) Herr Carl Gottlob Günther, Chursächsischer Hofrath, Kanzleydirector, Protocollant und Wahlbothschafts-Secretar.

g) Herr Reitmeyer, Professor des Staatsrechts, Königl. Preussischer und Churbrandenb. Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

h) Herr Johann Christian Kestner, Königl. Großbritt. und Churfürstl. Braunschweigischer Archivrath, auch Land- und Lehn-Fiskal, erster Legationsrath und Wahlbothschafts-Secretarius.

§. 6.

Gegenstände der ersten Sitzung.

Die Gegenstände dieser ersten Sitzung und Berathschlagung des hohen Wahlkonvents waren:

a) Der Churmainzische Directorialvortrag, oder das Bewillkommungskompliment an sämmtliche hohe Wahlbothschaften, welches abgelesen wurde.

b) Das

gegenwärtig sind. — Der Reichshofrath, Freiherr von Bartenstein ist Votant. Da wir ihn beide von Wien aus kennen und verehren, sage ich Ihnen nichts über ihn, als daß er schon bei der lezten Königswahl den noch glänzendern Posten eines kaiserlichen Konkommissars bekleidete.,,

„Pfalzbaierische Gesandte sind der Graf von Oberndorf, alles dirigirender Minister in der Pfalz, und der Freiherr von Hertling, Votant.,,

„Sächsische: Graf von Schönberg (Konferenzminister und wirklicher Geheimerrath) erster: Graf von Riaucour (Sächsischer Gesandter zu München) zweiter; Graf von Löben (Konferenzminister und wirklicher Geheimerrath) dritter und Votant. — Je wichtiger die Geschäfte der Chursächsischen Bothschaft auf dem Wahltage sind, je mehr Wachsamkeit besonders die Bewahrung der Erzmarschallischen Gerechtsame heischt, desto angelegener war es dem Churfürsten, würdige Repräsentanten zu haben, desto mehr schienen ihm jene Posten drei seiner würdigsten Staats- und besonders zwei seiner größten Geschäftsmänner zu fordern.,,

„Schon im vorigen Jahrhundert bei der Kaiserwahl Leopolds I. sandte Churbrandenburg einen Fürsten als ersten Bothschafter, den Johann Moritz, Fürsten zu Nassau-Diez. In diesem Jahrhundert, bei der lezten Königswahl, sandte Churböhmen in derselben Qualität den Fürsten von Esterhazy: und jezt geben beide Höfe dem Wahlkonvent von neuem diesen Glanz, da, wie Böhmen einen Fürst Erzbischof, so Brandenburg den Fürsten von Sacken sendet. — Den zweiten Brandenburgischen Bothschafter, Grafen von Görz, kennen Sie von Regensburg aus; kennen seinen Geist, seinen vielumfassenden thätigen Geist, und die Erfahrung, die er sich in den verschiedenen Verhältnissen seiner diplomatischen Laufbahn sammelte.,,

Churbraunschweigische Bothschafter sind der Churf. Staatsminister von Beulwitz und der Freiherr von Ompteda, Comitialgesandter. Man findet den Verfasser des Werks über die Reichskammergerichtlichen Senate, und der Litteratur des Völkerrechts, unverkennbar in seinen Votis wieder: wie er in den abstraktesten Materien des Staatsrechts so ganz einheimisch ist, wie er immer die Worte der Gesetze selbst zur Basis seiner Behauptungen macht.“

b) Das Gegenkompliment, welches von einer jeden hohen Wahlbothschaft insonderheit hierauf abgestattet wurde.
c) Die Verlesung und Prüfung der Vollmachten.
d) Die Benennung der Herren Bothschafter, und Bothschaftssecretarien.

a.

Der Churmainzische Directorialvortrag war folgendermaßen abgefaßt:

Hochwürdige, Hochgebohrne, Hochwohl= und Wohlgebohrne des heiligen Römischen Reichs hoher Churfürsten vortrefliche Herren Bothschafter und Gesandte!

Der Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Friedrich Karl Joseph, des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, unser gnädigster Herr, lassen Euren Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien zuvorderst Ihro freundgnädigen Gruß vermelden, erfreuen sich des ungezweifelten vollkommenen Wohlseyns Dero höchsten Herrn Prinzipalen, und entbieten ihre ganz willige Dienste, auch ihren geneigten gnädigen Willen respektive jederzeit zuvor.

Es ruhet in frischer Erinnerung, was maßen Se. churfürstliche Gnaden zu Mainz nach erhaltener verläßigen Nachricht von dem höchstbedauerlichen Hintritte weiland Sr. römisch=kaiserlichen Majestät Joseph des Zweyten, glorwürdigsten Andenkens, sich in Gemäßheit des Herkommens und der goldenen Bulle zur besondern Obliegenheit habe seyn lassen, Dero hohen Herren Mitchurfürsten von diesem kaiserlichen Sterbfalle durch eigends abgeschickte Bothschaften die alsbaldige Eröfnung zu thun, denenselben die Wahl eines neuen demnächst zum Kaiser zu befördernden römischen Königs gebührend zu verkünden, und Sie auf den ersten Tag des verflossenen Monats Julius nach der hiesigen kaiserlichen Wahlstadt einzuladen.

Gleichwie nun höchstgedachte Se. kurfürstliche Gnaden nicht säumeten, ihre nach der goldenen Bulle bevollmächtigte Wahlbothschaft noch vor der Erscheinung des bestimmten Termins zur amtsmäßigen Beobachtung des Erfoderlichen hieher zu senden — Höchstsie auch eben so willig als bereit sind, dieses vaterländische höchstwichtige Geschäft nach erfolgter hinlänglicher Vorbereitung in eigener höchster Person vollbringen zu helfen: also ist es dermal für Höchstdieselben eine erfreuliche Eräugniß, daß Sie sich in dem angenehmen Falle befinden, die Eröfnung des gegenwärtigen hochansehnlichen Wahlkonvents einsweil durch ihre Wahlbothschaft vornehmen und befördern zu lassen.

Sie erheben zu der Vorsicht ihre eifrigsten Wünsche, daß die Berathschlagungen des hohen Kollegiums sich unter dem göttlichen Segen und Beistand für das Heil des Vaterlandes, für die Wohlfahrt so vieler Völker, und für die Aufnahme der gesammten Christenheit eines einmühigen beglückten Fortganges und Erfolges mögen zu erfreuen haben.

Zu diesem erhabenen Zwecke wird man abseiten der churmainzischen Wahlbothschaft mittels Eurer Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien, patriotisch erleuchten Zuthuns sich nach allem Vermögen zu verwenden, auch alles und jedes genauest zu erfüllen beflissen seyn, was die Direktorial=Amtsobliegenheit immer erheischen mag.

Man erbittet sich in solcher Absicht Eurer Excellenzien, fürstlichen Gnaden und Excellenzien höchstschätzbares Wohlwollen und Vertrauen auf das angelegenste, und, da die vorschriftmäßige legale Beschaffenheit der allerseitigen Vollmachten den künftigen Handlungen unumgänglich zum Grunde zu dienen hat, so wird man der Ordnung und dem Herkommen gemäß nicht entstehen, diese sämmtlichen Vollmachten sogleich ablesen zu lassen, und dabey die Umfrage dahin zu stellen, ob selbige nach der goldenen Bulle eingerichtet, mithin ob und wie weit dieselben für hinlänglich zu achten sind.

Man stellet Euren Excellenzien ergebenst anheim, wessen sich hierauf vernehmen zu lassen, gefällig seyn wolle.

b.

Die hierauf erfolgenden Gegenkomplimente werden in Form einer ordentlichen Abstimmung entrichtet; Sie enthalten eine Danksagung darüber, daß Ihro Churfürstliche Gnaden nach Vorschrift der goldenen Bulle den Wahlkonvent veranlasset und durch Ihro vortrefliche Wahlbothschaft eröfnet haben, eine Versicherung, daß man zum Besten des deutschen Vaterlandes kräftigst beywirken werde, und eine Empfehlung zu wechselseitigem Vertrauen. Es wird genug seyn die vortrefliche Churtrierische Abstimmung hieher zu setzen. Sie lautet also:

Sr. churfürstlichen Gnaden zu Mainz statten Se. churfürstliche Durchlaucht *) zu Trier den verbindlichsten Dank ab, daß Höchstdieselben auf das erfolgte höchstbedauerliche Ableben weiland Sr. kaiserlichen Majestät Joseph des Zweyten die in der goldenen Bulle vorgeschriebene Einladung nach Dero ruhmwürdigen Eifer und Sorgfalt für das Beste des deutschen Vaterlandes haben ergehen, und durch den jetzt geschehenen Direktorialvortrag den Wahlkonvent haben eröfnen lassen. So wie Se. churfürstl. Durchlaucht zu Trier sich es stets zur ersten und angenehmen Pflicht rechnen, zu des werthen deutschen Vaterlandes Nutzen und Wohlfart nach allen Kräften und nach bestem Wissen mitzuwirken: also werden Höchstdieselbe auch in gegenwärtigem Eräugniß nicht verfehlen, alles, was des churfürstlichen Collegii Ehre und Obliegenheit, und die Erhaltung und Befestigung der deutschen Reichsverfassung erfordert, anzuwenden, und ihre Bemühungen mit jenen der übrigen hohen Mitchurfürsten patriotisch und standhaft dahier zu vereinbaren, damit das Wahlgeschäft möglichst befördert, und unter göttlichem Beystande auf reichsatzungsmäßige Art dem Reich ein solches Oberhaupt gegeben werde, welches durch eine gerechte, friedliche und standhafte Regierung die Verfassung aufrecht zu erhalten, jeden Reichsstand und alle Reichsunterthanen bey ihren konstitutionsmäßigen Rechten zu schützen, und die gerechte Erwartung eines churfürstlichen hohen Collegii in allem zu erfüllen, den Willen und die Kräfte habe.

Die churtrierische Bothschaft, welche zu vorbemerktem Ende mit einer zureichenden Gewalt versehen ist, freuet sich ungemein, zu gleichem großen Endzwecke sämmtlicher fürtreflicher Herren Mitbothschafter Excellenzien dahier versammelt zu sehen, und wird sich bestreben, derselben schätzbarstes Wohlwollen und wechselseitiges wahres Vertrauen zu verdienen, und zuerwiedern.

Uebrigens ist mit Verlesung und Recognoscirung der Vollmachten das Herkömmliche zu beobachten.

c. Von

*) Geistliche Churfürsten und Fürsten aus altfürstlichen Häusern behalten, wie sich von selbst versteht, den ihrer Abkunft anklebenden Ehrentitel von Durchlaucht, dahingegen gebohrne Grafen und Edelleute, welche zur Chur- oder Fürstlichen Würde im Geistlichen Stande gelangen, in unserer Muttersprache von allen, die auch nur eine Stufe niedriger stehen, die Chur- oder Fürstliche Gnaden erhalten. Im Französischen werden sie indessen eben so wie jene Altesses genennt, mit dem Unterschiede, daß bey gebohrnen Fürsten, wenn man es recht genau nimmt, das Wort Serenissime den übrigen den geistlichen Stand bezeichnenden Ehrenwörtern, Eminentissime, Reverendissime &c. beygefügt wird. Diese Verschiedenheit der Ehrenwörter bezeichnet jedoch nicht die geringste Verschiedenheit der Würde und des Standes. Sie sind darum nicht weniger einander vollkommen gleich; weil es, wie jedermann weiß, bey so erhabensten Würden, weniger auf die zufälligen obwohl ihrer wichtigen Folgen wegen, allerdings sehr respectablen Vorzüge der Geburt, als vielmehr auf persönliche große Eigenschaften des Geistes und Herzens ankommt. Auch bemerken wir hierbey, daß die beyden höchsten Churfürsten von Trier und Kölln den Ihnen durch Ihre Königliche Abkunft als Prinzen von Pohlen und Ungarn zukommenden Titel: Königliche Hoheit gegen den Ihre Souveränitätsrechte und den regierenden Königen zunächst angränzende Würde bezeichnenden Titel: Churfürstliche Durchlaucht vertauscht haben.

c.

Von den Vollmachten wollen wir ebenfalls nur die Churmainzische hier beyfügen, indem die übrigen in allen wesentlichen Stücken mit derselben übereinstimmen. Dagegen wird der Herr Herausgeber des Wahlprotocolls uns, wie wir hoffen, nicht verargen, wenn wir dessen vortrefliche Bemerkungen über diesen Gegenstand hier unten *) wörtlich einrücken, vorläufig aber bemerken: daß die Churbrandenburgische in dieser ersten Sitzung

*) „Bey dieser Gelegenheit, schreibt der Herr Herausgeber des Wahl=Protocolls, wird es dem Leser nicht unangenehm seyn, hier eine kurze theoretisch=praktische Abhandlung über die Materie der Vollmachten zu dem Wahlkonvente zu finden. Ich will erst die Eigenschaften solcher Vollmachten betrachten, und alsdann das wirkliche Verhältniß der gedachten Vollmachten demnach bemessen. Einige Eigenschaften sind in der goldenen Bulle vorgeschrieben, einige beruhen auf dem Herkommen und Gebrauche, einige auf der Willkühr. Die goldene Bulle schreibt Cap. 19. eine Formel der Wahlvollmachten vor, wie dieselben gültig, und zu dem Wahlgeschäfte rechtlich und kräftig eingerichtet seyn sollen, und befiehlt zugleich Cap. 1. §. 20. feyerlichst, daß die dorten weislich vorgeschriebenen Solennitäten und Formeln nach dem ganzen Inhalte unveränderlich, und zur Gültigkeit derselben nothwendig sollen beobachtet werden.

Diese in gedachter Vorschrift enthaltenen Punkte sind, daß

1) Nebst Namen und Titel desjenigen, welcher die Vollmacht ertheilet,
2) Nebst Angabe der vernünftigen Gründen, und Ursachen zu einer neuen zu schreitenden Wahl
3) die darinn ausdrücklich benamste und kenntlich beschriebenen Bevollmächtigte aus besonderem verdienenden Vertrauen, und Zuversicht, als wahre und legitime Bothschafter, und besonders dazu bestimmten Gesandten gesetzet und erkläret werden.
4) Mit der ausdrücklichen Klausel samt und sonders: daß das, was von einem derselben angefangen worden, durch einen oder den nadern ausgeführt und geendiget werden könne.
5) Mit der vollen Macht und Gewalt, mit den übrigen churfürstlichen Wahlbothschaftern übereinzukommen, und einträchtlich zu schliessen über eine zu wählende taugliche und tüchtige Person, und den disfallsigen Handlungen statt und im Namen ihrer Bevollmächtigenden beyzuwohnen, zu handeln, zu berathschlagen, und statt und in deren Namen diese Person zu benennen, in sie zu willigen, und selbe zum Römischen Kaiser zu befördern, auch
6) In ihrer Bevollmächtigenden Seele jeden gewöhnlichen und erforderlichen Eid zu schwören.
7) Sollten die Bothschafter die Gewalt haben, bey allen und jeden dieser Handlungen einen oder die andere Anwälde zu substituiren, und selbe zu wiederrufen; auch
8) All dasjenige zu thun, was dieselben in= und bey gedachtem Wahlgeschäft bis zur Vollendung der Handlungen, Benennung, Berathschlagung und Wahl für nöthig, nützlich, und auf einerlei Art ersprießlich erachteten;
9) Wenn auch zu einer oder mehrern dabey vorfallenden Verrichtungen oder zu solchen Handlungen, welche die Bevollmächtigenden selbst, wenn Sie gegenwärtig wären, unternehmen könnten — eine größere, oder mehr speziellere Gewalt und Befehl, als hierinn ausgedrückt worden, erforderlich seyn sollte; auf diesen Fall solle den Bevollmächtigten oder deren Stellvertrettern solcher gleichfalls, als wäre er buchstäblich hierinn enthalten, ertheilet seyn.
10) Mit dem kräftigsten Geloben, und Versprechen, alles zu genehmigen, und fest zu halten, was durch die benannten Bothschafter oder deren substituirten oder zu substituirenden Gewalthaber, oder von einem derselben in obgedachten, oder dergleichen Punkten gehandelt, geordnet, und vollzogen worden.

Ferner wird Cap. I. §. 19. und §. 23. der goldenen Bulle ausdrücklich erfordert,

11) Daß diese Vollmachten mit der Bevollmächtigenden größern Insiegeln versehen seyn sollen.

Nebst diesen, nach der ausdrücklichsten Vorschrift der goldenen Bulle alleinig bestimmten, zur Rechtmäßigkeit der Wahlvollmachten erforderlichen Punkten, werden noch einige durch das Herkommen, und durch den in mehreren aufeinander folgenden Wahlvollmachten enthaltenen Gebrauch bestimmten Formalitäten beobachtet, welche sich theils auf mehrere Deutlichkeit, theils auf den in neueren Zeiten bey Behandlung öffentlicher Staatsgeschäften formirten Geschäftsgang, und die zur Zeit der goldenen Bulle unbekannten, seit Karl V. aber festgesetzten Befugniß einer von den Churfürsten im Namen des Reichs bey jedesmaliger Wahl, den Umständen der Zeit angemessenen, dem zukünftigen Kaiser zu machenden Reichsregierungsvorschrift, theils auf die in heutigen Zeiten gebräuchliche Ausfertigungsart öffentlicher Urkunden gründen. Dergleichen sind

1) Nebst näherer Bestimmung der veranlaßten neuen Wahl, welche entweder auf Ableben des vorigen Kaisers, oder bey noch besetztem

vorgelegte Vollmacht, welche nur auf Berichtigung der Wahlkapitulation, nicht aber auf den Mitvollzug der Wahl selbst lautete, unter der Voraussetzung angenommen wurde, daß die Hauptvollmacht demnächst nach Maasgabe der goldenen Bulle annoch bergebracht werde, welches auch bald darauf erfolgte. Churbraunschweig hatte zwey Vollmachten ertheilt. Die erste gieng nur auf des Herrn von Ompteda Excellenz und bemächtigte Hoch=

Kaiserthrone auf die nothwendige Veranstaltung einer römischen Königswahl unternommen wird.

2) Die ausdrückliche Berufung auf die von Churmainz beschehene Einladung, und von demselben nach der Vorschrift der goldenen Bulle gesetzten Bestimmung des Tages und Orts der churfürstlichen Zusammenkunft.

3) Werden die Handlungen nach dem heutigen Verhältniß des Wahlgeschäftsganges näher, als es in der goldenen Bulle geschehen, zergliedert, somit die Vollmachten bestimmter auf die Beywohnung bey den Präliminarbesprechungen, und Konferenzen, auf die andern Berathschlagungen, auf die Vornahme und Berichtigung der Wahlkapitulationspunkten, ferner auf die Krönung und den dabey vorzunehmenden Erzamtlichen Verrichtungen gesetzet.

4) Auch bey Verhinderung und Abwesenheit der Bevollmächtigenden den benennten Bothschaftern volle Macht gegeben, alle actus, welche die Erzämter bey der Krönung erfodern, vorzunehmen. Ferner daß

5) nebst der in der feierlichen, in der goldenen Bulle zwar nicht ausgedrückten Schlußformel angezeigten, und vollzogenen eigenen Handunterschrift der Bevollmächtigenden, eine Rekognoszirung, und Kontrasignation der Minister und Sekretarien beobachtet wird.

Willkürliche, und welche den in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Erfordernissen in Rücksicht der Aechtheit und Gültigkeit der Wahlvollmachten nicht entgegen stehen, sind die Formalitäten:

1) Ob selbe auf Pergament, oder Imperial, oder gewöhnlichem Papiere geschrieben, auch

2) ob sie in extenso geschrieben, oder das Papier in Form eines Folioblattes zusammengelegt sey;

3) ob das in der goldenen Bulle bestimmte größere Insiegel aufgedrückt, oder mit einer Kapsel versehen mittels Schnüren anhanget.

4) Ob die Kapseln von Gold, Silber oder Holz sind, und so,

5) ob die Schnüre, womit die Siegel befestiget sind, von Seiden, oder von Gold, und von welcher Farbe sie sind.

Nach diesen vorausgesetzten Bemerkungen, so ist

I. die Churmainzische Vollmacht völlig nach dem Sinne der goldenen Bulle und nach der zeither beobachteten Formel eingerichtet, mit der Bemerkung, daß

1) dieselbe auf alle Präliminarbesprechungen, auch auf die Vornahme der Wahl selbsten bey Verhinderung Sr. k. G. gehet.

Dieselbe aber nicht

2) auf die bey der feyerlichen Krönung vorzunehmende Erzamtliche Verrichtungen bey Abwesenheit Sr. k. G. gerichtet ist.

3) Ist ausser der eigenhändigen Unterschrift, und anhangenden größern Insiegel keine weitere Vidimation oder Contrasignation beobachtet.

Was die äussere Formalitäten betrift, so ist selbe auf Pergament in extenso geschrieben mit anhangendem, in einer hölzernen Kapsel eingeschlossenem rothen Siegel, mit roth und gelben seidenen Schnüren befestiget.

II. Die churfürstl. Trierische Vollmacht ist ganz nach den Punkten der goldenen Bulle bestimmt, gehet nebst den Präliminarkonsultationen auf die Wahl und Krönung selbst bey vorfallender unumgänglicher Verhinderung des Churfürsten von Trier; mit der besondern Gewalt, die hierzu erforderliche Urkunden zu vollziehen und auszuantworten, und dagegen die gehörige Reversalien zu empfangen.

Diese ist auf Pergament in extenso geschrieben, mit einem schwarzen an schwarzen Schnüren hangenden Siegel in schwarzer Holzkapsel gefaßt und präsentirt den 19ten Julii.

III. Churfürstliche Köllnische Vollmacht ist vollkommen nach dem Sinne der goldenen Bulle eingerichtet. Gehet aber nicht auf die Erzamtlichen Verrichtungen bey der feyerlichen Krönung.

Ist auf Pergament in extenso geschrieben, nebst der eigenhändigen Unterschrift des Churfürsten von Kölln weiters keine Rekognoszirung befindlich, mit einem an Pergamentheften hangenden in einer grauen Holzkapsel befindlichen schwarzen Siegel, präsentirt den 19ten Julii.

IV. Churfürstliche Böhmische Vollmacht vollkommen von Wort zu Wort nach den Sätzen der goldenen Bulle eingerichtet, gehet auch nicht auf die Handlungen der Krönung, mit einer nachgekommenen Note wegen des Titels des Ersten Herren Wahlbothschafters, indem es statt Unsers Fürsten heisen soll: des heiligen römischen Reichs Fürsten.

Ist auf Pergament mit einem großen schwarzen an schwarzen Schnüren hangenden, und in einer silbernen Kapsel eingeschlossenen Siegel, präsentirt den 21ten Julii.

V. Chur=

Hochdenselben blos zu den Präliminargeschäften; die zweyte, obwohl an ebendemselben Tage, den 9ten Julii ausgefertigte, umfaßte dagegen das ganze Wahlgeschäfte und war zugleich auf des Freyherrn von Beulwitz Excellenz als Ersten Wahlbothschafter gerichtet. Nur diese leztere ward abgelesen und geprüft.

Churmainzische Vollmacht.

Wir Friedrich Karl Joseph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, auch Fürst und Bischof zu Worms ꝛc. Urkunden und bekennen, demnach auf den durch Göttliches Verhängniß erfolgten tödtlichen Hintritt weiland des erwählten römischen Kaisers Joseph des Zweiten glorwürdigsten Andenkens Wir nach Maaß, und zufolge Kaisers Karl des Vierten goldenen Bulle ene churfürstliche Kollegialversammlung zur anderweiten Wahl eines römischen Königs und künftigen Nachfolgers am Kaiserthum auf den ersten Tag des nächstkommenden Monats Julius in des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt entweder selbsten, oder durch genugsam Bevollmächtigte ein- oder mehrere Gesandte und Bothschafter, nach Unserm tragenden hohen Amte ausgeschrieben haben, Wir auch gewillet und bereit sind, zu gebührender Abhandlung dieses höchstwichtigen Geschäftes bald mög-

V. Churfürstliche Pfälzische Vollmacht ganz nach dem Sinne der goldenen Bulle und dem Herkommen, gehet aber nicht auf die bey der Krönung zu verrichtenden Erzamtlichen Handlungen, auf Pergament in extenso geschrieben mit einem rothen an weißen und blauen Schnüren anhangenden, mit gräuer Holzkapsel versehenen Siegel, präsentirt den 21ten Julii.

Mit einer dazu gekommenen Note der Standeserhöhung wegen des Herrn von Hertling in den Freiherrenstand.

VI. Churfürstliche Sächsische Vollmacht nach dem Sinne der goldenen Bulle ausgefertiget, so daß Graf von Schönberg als der Erste, der Graf von Riaucour und von Löben als die übrigen Wahlgesandten zu den Wahlkonferenzen und Konsultationen auch bey Verfertigung der Wahlkapitularien, der Erste Wahlbothschafter aber zur Wahl selbst, und bey den Krönungsverrichtungen bestimmt ist.

Ist auf Pergament in extenso geschrieben mit einem an goldenen Kordeln anhangenden rothen Siegel mit einer von Mahoniholz verfertigten Kapsel, präsentirt den 24ten Julii.

VII. Churfürstliche Brandenburgische Vollmacht gehet nur auf die Präliminärkonferenzen und Berichtigung und Einrichtung der Wahlkapitulation mit dem besondern Zusatze nach habenden Instruktionen und besonders ertheilten Anweisungen. Ist auch nichts von dem in der goldenen Bulle bestimmten Punkte der Abschwörung der Eide in des Bevollmächtigenden Seele ausgedrückt, mithin bey Vornahme der Wahl selbsten und der übrigen, auch Krönungsverrichtungen nicht gültig, und eine andere nach der goldenen Bulle mit voller Macht eingerichtete nöthig.

Ist auf Imperialpapier in extenso geschrieben mit einem aufgedruckten Siegel, präsentirt den 26ten Julii.

VIII. Churfürstliche Braunschweigische Vollmacht ist nur eine Präliminärvollmacht für Freyherrn von Ompteda als zweyten Wahlbothschafter zu den Präliminärkonferenzen, und mit habender Instruction denselben beyzuwohnen mit beygefügter Clausel: „bis demnächst vor nöthig erachtet werden wird, daß auch unser Erster Wahlbothschafter gleich andern sich allda einfinde, und beyde sich alsdann mit einer andern gemeinschaftlichen Vollmacht zu denen Haupthandlungen der Wahl eines höchsten Reichsoberhauptes, und der mit demselben zu errichtenden Kapitulation herkömmlichermaßen zu legitimiren haben.“

Ist auf Imperialpapier in Form eines Folioblattes geschrieben mit aufgedrucktem Siegel.

Die Hauptvollmacht ist völlig nach dem Sinne der goldenen Bulle eingerichtet, und den benennten Bothschaftern die Gewalt gegeben, den vorkommenden zu der Kapitulation und Wahl gehörigen, auch sonst vorfallenden Berathschlagungen beyzuwohnen, nach den Instruktionen ihre Stimme zu geben, mit der dem Ersten Wahlbothschafter, Freyherrn von Beulwitz, besonders gegebenen Vollmacht, die Wahl selbst, samt den bey der Krönung zu verrichtenden Erzamtlichen actibus zu unternehmen, und in dessen Verhinderungsfalle zu substituiren, die dazu gehörigen Decreta zu vollziehen, und reversales zu empfangen.

Zu merken ist, daß es auf der 4ten Seite, Zeile 5. heißet: in der goldenen Bulle unterm 9ten Titel, da es heißen soll: 19ten Titel.

Diese Hauptvollmacht ist auf Pergament in 4 Folioblätter zusammengelegt, mit rothem Sammet eingebunden, geschrieben, daran ein rothwächsernes Siegel in einer mit Silber vergoldeten Kapsel an goldenen mit blau und rothen Seidenfaden durchgezogenen Schnüren anhanget, präsentirt den 20. August 1790.“

möglichst in eigener Person Uns einzufinden (woran Wir doch noch zur Zeit erheblicher Ursachen halber verhindert sind) daß Wir solchemnach, aus besonderer gnädigsten Zuversicht, Unsere liebe andächtige und getreue: den Wohlwürdig Wohlgebornen Georg Karl Franz Johann Nepomuk Freyherrn von Fechenbach, Unsers erzhohen Domstiftes Mainz, auch der Kathedral- und Ritterstifter zu Wirzburg und Komburg respective Domdechant und Kapitularherrn, Unsern geheimen Rath und Statthalter, sodann den Wohlgebornen Klemens August Freyherrn von Westphalen zu Fürstenberg Unsern wirklichen Staats- und Konferenzminister, auch des kaiserlichen St. Josephsordens Großkreuz, ferner den Wohlgebornen Unsern geheimen Staatsrath und geheimen Kanzleydirektor Philipp Karl Freyherr Deel von Deelsburg, und endlich Unsern geheimen Staatsrath, und Regierungs- auch Revisionsgerichts Direktor Johann Chrisostomus von Keller, samt und sonders zu Unsern wahren und gewissen bevollmächtigten Bothschaftern, und Gesandten gesezt, und geordnet, auch mit genugsamer Instruktion und völligen Gewalt versehen haben, immaßen Wir sie also, samt und sonders gegenwärtig ordnen, sezen und versehen, an Unserer Statt so lang, oft und viel Wir nicht persönlich anwesend, und selbst zugegen seyn werden, allen Handlungen bis zur Wahl beywohnen, und bey den Konferenzien, Konsultationen, und allen andern Handlungen Unsere Directorialobliegenheit bestens zu verrichten, dabey Unsere Meinung der Ordnung nach anzuzeigen, und das Votum abzugeben, auch, da es Sache wäre, daß Wir alsdann, wann zur Wahl selbst geschritten werden soll, Uns persönlich einzufinden, durch unumgängliche Verhinderniß wider Unsern Willen abgehalten würden, auf solchen unverhoften Fall wollen Wir gemelden Unsern Abgesandten, und Bothschaftern gleichfalls vollkommene Macht und Gewalt hiermit ertheilt haben, und ertheilen solche gegenwärtig hiebey von Unsertwegen, alle Amts- und Ordnungsmäßige Nothdurft ferner zu beobachten, mit andern Unsern Herren Mitchurfürsten, und deren Abwesenden Gesandten allerseits zu handeln, zu berathschlagen, und dahin einträchtig zu schließen, damit eine Person, die zum römischen Könige, und künftigen Kaiser qualifizirt, und tüchtig sey, erwählt werden möge, solcher Handlung und Wahl von Unsertwegen und an Unserer statt, als ob Wir selbst zugegen wären, beyzuwohnen, in Unserm Namen dieselbe Person zu benennen, und in sie zu willigen auch selbige zum römischen König, und dem heiligen Reiche zum Kaiser zu erwählen, einen jeden nothwendigen, schuldigen, und gewöhnlichen Eid in Unsere Seele zu schwören, auch in dieser Sache einen oder andere mehrere Anwälde an ihrer statt zu sezen, sie zu wiederrufen und alles und jedes zu thun, was in und bey vorgemelder Sache zu gebührlicher Direktion und Vollbringung der gegenwärtigen Handlung, Berathschlagung, Benennung und Erwählung nothdürftig und nüzlich ist, ob es etwa auch noch eines weitern und mehrern besondern Gewalts bedürfe, was grössers und wichtigers zu verrichten, das Wir selbst thun mögten, wenn Wir in solcher Handlung gegenwärtig wären. Wir versprechen auch hiermit, was durch Unsere obgemeldte Bothschafter und Gesandte sowohl, als ihre nachgesezte Gewalthaber, in und bey berührter Sache gehandelt, geordnet, und vollzogen, dasselbige genehm, stet und fest zu halten, und demselben in keinerley Weise, noch Wege zuwider zu handeln, weder durch Uns, noch andere von Unsertwegen, nicht weniger, als wenn es von Uns selbsten in eigener Person gethan, verrichtet und abgehandelt wäre alles bey Unsern churfürstlichen Würden und wahren Worten, ohne Arglist und Gefärde. Urkundlich Unserer eigenen Handunterschrift und Unseres hier anhangenden geheimen Insiegels, so gegeben in Unserer churfürstlichen Residenzstadt Mainz den acht und zwanzigsten Junius des Jahres ein tausend sieben hundert, und neunzig.

Friedrich Karl Joseph Churfürst.

d.

Nach verlesenen und für hinlänglich erkannten Vollmachten wurde von jedweder hohen Wahlbothschaft unter Beziehung auf ihre so eben verlesene Vollmacht in Ansehung der darinn enthaltenen Namen derer Herren Bothschafter selbst, der Name des ihr zu Führung des Protocolls zugegebenen Sekretarii angegeben.

§. 7.

§. 7.

Zweyte Sitzung.

In der am 13ten August gehaltenen Zweyten Sitzung, der hohen Wahlversammlung waren die Hauptgegenstände:

a) Die Angelobung des Kollegial-Secretums oder der Geheimhaltung dessen, was in der hohen Versammlung abgehandelt wird.

b) Das Zeremoniel.

c) Die Behandlungsart des Kapitulationsgeschäfts.

d) Die Erneuerung und Beschwörung der Churvereine.

e) Die Vorstellung des hiesigen Magistrats die fremden Handelsleute betreffend.

a.

In Ansehung des Kollegialsecretums ward von der Vortreflichen Churtrierischen Bothschaft darauf angetragen, daß, da durch einen Churfürstlichen Kollegialschluß vom 9ten December 1741. festgesetzt worden sey, daß die zweyten, dritten und mehreren Herren Wahlbothschafter den Ersten völlig gleich seyn sollten, diese, nemlich die zweyten dritten und mehrere Herren Wahlbothschafter aus dieser Ursache die Angelobung des Secreti nicht zu vollziehen hätten, zumalen zu derer sämmtlichen Herren Bothschafter Excellenzien das gegründete Vertrauen zu hegen sey, daß die Pflicht der Verschwiegenheit auch ohne Handgelöbniß allgemein werde beobachtet werden. Uebrigens hätten sämmtliche Secretäre die Pflichtleistung herkömmlichermaßen zu vollziehen.

Die Churböhmische hohe Wahlbothschaft fügte noch hinzu: „die Verschwiegenheit „sey ohnehin die Pflicht eines jeden Dieners und rechtschaffenen Mannes, mithin eine weitere „Angelöbniß überflüssig. Die Secretarii könnten aber gewöhnlichermaßen verpflichtet „werden.„

Von jeher haben die ersten Herren Wahlbothschafter als Repräsentanten und Stellvertretter ihrer höchsten Kommittenten das befragte Angelöbniß nicht geleistet, weil es für überflüssig und unschicklich gehalten wurde, von so erhabenen Fürsten oder deren Stellvertrettern, das Versprechen der Beobachtung einer von höchst Ihro eigenen Interesse so unzertrennlichen Pflicht zu erfordern; da nun die zweyten und ferneren Herren Wahlbothschafter vermöge des bereits angeführten Kollegialschlusses vom 9ten December 1741. den ersten völlig gleich sind, so tritt der nehmliche Grund auch bey ihnen ein; Und ohne Zweifel ist er auch von dem hohen Konvent für den ersten und entscheidenden angesehen worden, weil der zweyte Grund: daß die Verschwiegenheit von den Herren Wahlbothschaftern ohnehin und um so mehr zu vermuthen sey, als sie die Pflicht eines jeden rechtschaffenen Dieners ist, auch den Bothschaftssecretariis, als Männern von ansehnlichen Aemtern und Würden, ebenfals zu statten gekommen seyn, und sie von der Handgelöbniß befreyet haben würde. Auch hat die vortrefliche Churbrandenburgische Gesandtschaft den Grund der Befreyung von dem Angelöbniß in Ansehung der Herren Wahlbothschafter lediglich aus dem Caractere repræsentativo hergenommen.

Das Konclusum fiel solchemnach dahin aus: „Daß die Ablegung des Handgelöbnisses von den zweyten und fernern Herren Wahlbothschaftern nicht, wohl aber von den „allerseitigen Legationssecretariis zu leisten sey.„ Dieß geschah indem ein jeder der Herren Legationssecretarien nach dem Range seines Churhofes, ohne ein Wort zu sagen, dem ersten churmainzischen Herrn Wahlbothschafter die Hand gab. Staatskundigen ist es

 ohne-

ohnehin bekannt, daß Churmainz wie in vielen andern Fällen, also auch in diesem das ganze höchste Churfürstliche Kollegium repräsentirt, und an dessen Statt das Handgelöbniß derer Herren Secretarien oder Legationsräthe angenommen hat. *)

b. Das

*) In Ansehung dieses Kollegialgeheimnisses bezieht sich der Herr Herausgeber auf das, was Moser und Gerstlacher in verschiedenen ihrer vortreflichen Schriften, hievon gesagt haben. Wir wünschten, daß Er selbst seine Meynung ausführlicher zu sagen für gut befunden haben möchte. Nach unserm unzielsetzlichen Dafürhalten ist bey einem Geschäfte, das, wie die Berathschlagungen über die Kayserliche Wahlkapitulation nicht etwan nur die höchst- und hohen Stände des Reichs, sondern auch jeden einzelnen Bürger und Angesessenen in Deutschland interessirt, kein eigentliches Geheimniß denkbar, als höchstens so lange bis über einen oder den andern Artikel ein ordentlicher Schluß gefaßt ist, damit die hohen Herren Wahlbothschafter nicht durch Unverständige in ihren Meditationen — oder in Befolgung der von Ihren höchsten Höfen erhaltenden Instructionen gestöhrt werden. Denn da bey diesem das Wohl und Wehe aller Deutschen auf das genaueste angehenden Geschäfte nicht Staatslist, sondern blos ächter, das Wohl des ganzen deutschen Staatskörpers überhaupt und aller seiner einzelnen Glieder insonderheit umfassender Patriotismus Köpfe und Federn leiten soll, so scheint der Fall kaum denkbar zu seyn, wo den hiebey interessirten Theilen etwas verheimlicht werden müsse. Viele — und vielleicht befinden sich unter diesen auch einige unserer Leser — bilden sich fälschlich ein, die Beeiferung der hohen Herren Wahlbothschafter habe die Erweiterung der sogenannten Territorial- und Hoheitsrechte der höchst- und hohen Reichsstände und die immer mehrere Einschränkung der Kayserlichen Befugnisse, in so ferne diese jenen im Wege stehen könnten, zum vorzüglichsten Gegenstande; allein, diese Meynung ist nicht nur grundfalsch, sondern auch den unzweifelhaften gerechten Absichten der höchsten Wahlfürsten und Ihrer einsichtsvollen Stellvertretter durchaus widersprechend. Sie verdient daher etwan wohl mit einigen Worten gerügt zu werden. Alle Gesetze haben, wie jedermann weis, das Beste derer, die ihnen gehorchen sollen, zum Zwecke. Edeldenkenden Fürsten und Regenten Deutschlands kann also kein Reichsgesetz, folglich keine Wahlkapitulation, wünschenswerth seyn als diejenige, wobey jener große und wesentliche Endzweck eines guten Gesetzes zum Grunde liegt. Gute Fürsten und Regenten Deutschlands sehen in der Kayserlichen und der von ihr ausfließenden Reichsgerichtlichen Gewalt das sicherste Mittel, allem demjenigen vorzubeugen oder abzuhelfen, wodurch dieser große Endzweck etwan hier oder dort durch irgend einen zufälligen Mißbrauch der ständischen Hoheitsrechte, von den Unterobrigkeiten verfehlt werden möchte. Sie freuen sich dieses Mittels, weil es sie vor der schweren Verantwortung gegen den Urheber ihres Daseyns und gegen den Tadel ihrer Zeitgenossen und der Nachwelt schützt; wie wenig würden sie also selbst es den hohen Hrn. Wahlbothschaftern verdanken, wenn diese das zum allgemeinen Besten so wesentlich nöthige Ebenmaas und Gleichgewicht der Kayserlichen und Reichsständischen Gerechtsame zum Nachtheil der erstern und zum eingebildeten Vortheil der letztern unterbrechen und eben hierdurch den Unterthanen der Stände in vorkommenden Fällen den verfassungsmäßigen Schutz des allgemeinen Reichsoberhaupts entziehen wollten! Wie weit die hohen Herren Wahlbothschafter von einer so zweckwidrigen Unternehmung entfernt — wie wenig sie geneigt waren, bey dießmaligen Wahlkapitulationsberathschlagungen das Schicksal deutscher Unterthanen auch nur in einem einzigen Falle härter als bisher zu machen, haben wir aus einer wörtlich also lautenden Abstimmung der hohen Chursächsischen Wahlbothschaft mit größter Ueberzeugung wahrgenommen. Insonderheit wird kein Deutscher Unterthan die im wörtlichen Verstande vortrefliche Abstimmung der hohen Churkölnischen Wahlbothschaft anders als mit innigster Rührung lesen, womit Hochdieselbe bey Gelegenheit des durch die Stimmenmehrheit beliebten Zusatzes zu dem §. 6. des XIX. Art. der K. W. Kap. Die Gesinnungen Ihres Durchlauchtigsten Kommittentens darüber, ob? und daß den Reichsgerichten in Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, welche derselben Kammer betreffen, zu urtheilen nicht gestattet werden soll, folgendermassen geäussert hat: „Wenn Unterthanen gegründete Klagen gegen „ihre Landesfürsten haben, so kömmt jenen „selbst nach Maßgabe dieses §. das jus austregarum zu statten; Hievon ist der Fall nirgendwo ausgenommen, wenn das Kameral„interesse eines Fürsten oder Churfürsten mit „betroffen ist. Ihro Churfürstliche Durchl. zu „Cölln haben daher bey Einrichtung der Revi„sionsordnung, ihren Unterthanen frey gelassen, „daß von den Aussprüchen des Churfürstlichen „Hofraths, sie die Berufung entweder an eines „der höchsten Reichsgerichte oder das Churfürstl. „Revisorium einlegen können. . . . Man (die „hohe Gesandschaft) sey besonders angewiesen, „über diesen Gegenstand in nichts einzugehen, „wodurch den Unterthanen, im Falle einer ge„gründeten Beschwehrde gegen die Hoffkammer „der Weg an die höchste Reichsgerichte er„schwert oder abgeschnitten würde.“

b.

Das Zeremoniel betreffend ward beschlossen: den vorhinbestehenden Kollegialschlüssen de annis 1711. 1741. 1745. und 1764. allerdings zu inhäriren, jedoch mit dem Zusatze, daß die sollennen Visiten der Herren Wahlbothschafter unter sich bis zum Schlusse des Wahlkonvents ohne Folge auszusetzen, und inzwischen auf die bis hiehin beobachtete Art unter den Wahlbothschaften ausser dem Falle, wo die Gegenwart fremder Gesandten und ansehnlicher Standespersonen ein anders erfordert, der Fuß eines vertraulichen Umganges ferner zu pflegen sey.

Bey Gelegenheit dieses Konclusi ward von mehrern Herren Wahlbothschaftern das Verlangen geäussert, daß die sämmtlichen Konclusa, das Zeremoniel betreffend, von dem Directorio in einen Aufsatz zusammen gezogen werden möchten. Vorläufig wird hier bemerkt, daß die in dieser Sitzung nur ausgesetzten sollennen Visiten der hohen Wahlbothschafter unter sich, vermuthlich zu Erspahrung und nützlicherer Anwendung der edlen Zeit gänzlich unterblieben sind. Indessen ward in der letzten und 24sten Sitzung beschlossen, daß diese Unterlassung den vorherigen Konclusis unnachtheilig seyn und zu keiner Folge gezogen werden sollte.

c.

Bey den Berathschlagungen ward die Josephinische Wahlkapitulation zum Grunde zu legen, und so wie im Jahre 1764. geschehen, zu verfahren beschlossen, dergestalt, daß jene Kapitulation von einem Paragraph zum andern in fortlaufender Ordnung zu verlesen, darauf die dem hohen Churmainzischen Directorio übergebene Monita in Umfrage zu stellen, darüber zu votiren und auf jedes derselben ein besonderes Konclusum zu fassen sey. Auch sey die vorläufige Communication der Monitorum in der Art zu bewerkstelligen, daß die Monita je eher je besser, wenigstens zur gehörigen Zeit dem Directorio in siebenfacher Abschrift überreicht würden, um davon die alsbaldige Kommunication an sämmtliche hohe Bothschafter gelangen zu lassen. Dieses wurde denn auch in der Folge solchergestalt beobachtet, daß eine jede Bothschaft einen Theil ihrer Monitorum in siebenfacher Abschrift einige Tage, ehe sie in der Konferenz vorgenommen wurden, an die Churmainzische Directorial-Wahlbothschaft schickte, von daher jedem Ersten Herrn Bothschafter eine Abschrift durch den churmainzischen Kanzleydiener zugeschickt wurde. Hiebey ist zu bemerken, daß Churböhmen diesmal keine Monita gemacht hat. In den Konferenzen wurde zuerst jeder §. der Josephinischen Kapitulation, hiernächst die zu denselben gemachte Erinnerung durch den churmainzischen Legationssecretär nach dem Range der hohen Wahlbothschaften oder Ihrer höchsten Höfe abgelesen; nur in einigen Fällen ward um des Zusammenhanges willen von dieser Rangordnung eine Ausnahme gemacht.

d.

Da wegen Erneuerung der Churvereine nicht alle vortrefliche Bothschaften instruirt waren, so wurde dieser Gegenstand auf den Erfolg der einzuholenden Instructionen ausgesetzt.

e.

Es ist bereits oben S. 101. diejenige obrigkeitliche Verordnung wörtlich eingerückt worden, wodurch E. Hochedler Magistrat dem Zudringen fremder Kaufleute zum Nachtheil des hiesigen Handelsstandes Schranken zu setzen Bedacht genommen hatte.

hatte. Nachdem aber die Wirkung dieser obrigkeitlichen Verordnung von vielen fremden Kaufleuten durch den Mißbrauch des gesandtschaftlichen Schutzes veratelt werden wollen; So hat der wohlgedachte Magistrat auf Ansuchen des hiesigen Handelsstandes an das hohe Churfürstl. Kollegium das unten angefügte Intercessionsschreiben *) gelangen lassen. Bey

*) Hochwürdige, Hochwürdigst Hoch- und Wohlgebohrne des H. R. Reichs höchster Herren Churfürsten höchstansehnliche Herren Bothschafter und Gesandte!

Euer Exzellenzien Fürstl. Gnaden und Exzellenzien geruhen aus der neben angehenden Vorstellung der hier verburgerten Handelsleute gnädig und hoch geneigtest zu ersehen, was maßen Wir von leztern bittlich angegangen worden sind, um durch Unsere Interzessionalien die merkliche und beträchtliche Nahrungseingriffe abzuwenden, welche ihnen von auswärtigen Handelsleuten, die sich zwischen denen hiesigen Messen, bey Gelegenheit des gegenwärtig hier versammelten höchstansehnlichen kurfürstlichen Wahlkonvents dahier mit ihren Waaren und Feilschaften einzuschleichen beginnen, und daß sie unter einer Gesandtschaftlichen Suite oder Protektion stünden, vor sich anzuführen wissen, ohnleugbar zugefügt werde.

Da nun die von der supplicantischen hiesigen Handelschaft angeführte Gründe, um so erheblicher und selbst redender sind, je mehr es der Billigkeit entspricht, daß hiesigen Bürgern, welche die bürgerlichen Lasten und Beschwerden tragen, auch gegenwärtig mit der Einquartierung, noch des mehrern onerirt sind, ihre bürgerliche Nahrung zwischen denen Messen von Auswärtigen nicht geschmälert, vielmehr ihnen der allenfalsige mehrere Absatz gegönnet werde: also konnten Wir nicht umhin, diesem ihrem angelegentlichen Suchen statt zu geben, forthin bey Euer Exzellenzien, Fürstl. Gnaden und Exzellenzien vor diese hier verbürgerte Handelsleute nach obrigkeitlichen Pflichten dahin in geziemendem Respekte ein Vorwort einzulegen und unterthänig zu bitten, daß Euer Exzellenzien Fürstl. Gnaden und Exzellenzien denen fremden kommerzirenden und um Protektion nachsuchenden Handelsleuten, einige Protektion nicht zu ertheilen, vielmehr die etwa bereits abgegebene hinwiederum einzuziehen gnädig geruhen wollen. Euer Exzellenzien Fürstl. Gnaden und Exzellenzien gepriesene Gemüthsbilligkeit versichert Uns im voraus, daß der hiesige Handelsstand die Wirkung Unserer obrigkeitlichen Interzessionalien baldigst erfahren werde, und Wir beharren mit der ohnverbrüchlichsten und respektuösesten Verehrung

Euer Exzellenzien Fürstlichen Gnaden und Exzellenzien.

Datum den 9ten August 1790.

unterthänige Bürgermeister und Rath der Reichsstadt Frankfurt am Main.

Hochwohl-, Wohl- auch Hochedelgebohrne rc. rc.

Euer rc. haben zwar für Uns die Gnade gehabt, die schon seit mehreren Jahren dahier bestehende Verordnung, daß außer den Messen fremde Kaufleute, dahier keinen Handel zu treiben befugt seyen, abermals bey der dermaligen Wahl und Krönungszeit zu erneuern. Gleichwohlen sind diese gesetzliche Verordnungen von keiner Wirkung, indem gar viele fremde Kauf- und Handelsleute unter der Protektion der hohen Gesandschaften sich dahier eingefunden und hiesiger Kaufmannschaft zum Nachtheil Handlung treiben, ja sogar offene Läden halten, wo doch, wenn man auch aus Ehrerbietung gegen die hohe Protektion der fürtreflichen hohen Gesandtschaften sothane Verkehr gelten lassen wollte, solches doch in den Hotels der hohen Herren Gesandten nur getrieben werden dörfte.

Gleichwie aber die Weltbekannte Gerechtigkeitsliebe des höchsten churfürstlichen Kollegii nimmermehr dergleichen zum unbeschreiblichen Nachtheil der hiesigen Bürger und Handelsleute gereichende Anmaßungen der fremden Kaufleute billigen wird, wenn bey Höchstdemselben Euer rc. sich für uns verwenden, zumalen

a) gedachtes höchste Kollegium von selbsten gnädigst erwägen wird, daß die hiesige Burgerschaft bey der dermaligen Zeit mit Einquartirung und sonstigen Lasten sehr beschweret ist, mithin auch

b) auf der andern Seite, es die selbst redende Billigkeit erheischt, daß die Nahrung und Gewerbe der hiesigen Bürger nicht verringert und solche ihnen durch Fremde entzogen werde, vielmehr wegen den Lasten, so sie zu tragen haben, durch andere billige Vortheile wiederum entschädigt werden.

Als geruhen Euer rc. an gedachtes höchstes Churfürstliche Kollegium Intercessionales dahin zu erlassen, daß fremde Kauf- und Handelsleute sich des Handels dahier schlechterdings zu entschlagen hätten.

Wir ersterben ehrfurchtsvoll
Euer rc.

Gehorsame
J. C. Geismar,
Fried. Aug. Schifflin und Comp.
Conr. Joh. Ucker, Moscherosch und Hahn.

Bey der hierüber angestellten Berathschlagung fielen die Stimmen der hohen Wahlbothschaften dahin aus: daß der den fremden Kaufleuten ertheilte Schutz sich zwar lediglich auf ihre Duldung in der Stadt einschränke, keineswegs aber die Befugniß, ihr Gewerbe öffentlich zu treiben in sich fasse, vielmehr jede vortrefliche Gesandtschaft ihre Schutzverwandten sich dessen zu enthalten, nachdrücklich anweisen wolle und werde, jedoch Hochdenselben unbenommen bleiben müsse, die fremden Kaufleute in ihren Hotels nach Gutfinden zuzulassen und sich hierunter Ihres bothschaftlichen Vorrechts zu bedienen. Uebrigens ward verabredet, daß über diesen Gegenstand kein förmliches Konclusum verabfaßt, sondern dem Magistrat von den billigen Gesinnungen der hohen Bothschaften die beruhigende Nachricht ertheilt werden sollte.

§. 8.

Folgende Sitzungen von der dritten bis zur zwey und zwanzigsten, am Tage vor der Wahl.

Es hat uns Mühe gekostet, der Versuchung, aus dem reichhaltigen Wahlprotocoll unser Diarium mit einem kernhaften Auszug und Zusammentrag der wichtigsten Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents zu bereichern. Folgende Betrachtung stellte sich indessen unserm anfänglichen Vorhaben entgegen.

Große Statsmänner und Statsrechtsgelehrte würden wir mit einem Auszuge, so fruchtbar er auch immer geworden seyn möchte, wenig befriedigt haben. Diesen ist jedes Wort, jede Abstimmung wichtig. Sie würden unsre Auswahl dessen, was uns vorzüglich wichtig dünkte, für eine unziemliche Anmassung — für einen kühnen Eingriff in Ihre Beurtheilungsrechte angesehen haben. Ihnen ist die Quelle, woraus wir geschöpft haben würden, unentbehrlich.

Der andern Classe unserer Berehrungswürdigen Leser, den bloßen Dilettanten der fast gränzenlosen deutschen Staatsrechtswissenschaft, würden unsere Auszüge vielleicht zwecklos geschienen haben. Ihnen genüget, die Resultate der Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents zu wissen; und diese finden sie größtentheils in der Kaiserl. Wahlkapitulation.

Wir glauben daher ihrer ganzen Erwartung zu entsprechen, wenn wir diejenigen Berathschlagungen und deren Resultate in unser Diarium übertragen, welche nicht unmittelbar in die Wahlkapitulation aufgenommen, sondern in andern Wegen zu einer ersprießlichen Wirkung hingeleitet worden sind. Hiebey werden Wir jedoch einige wenige Berathschlagungen wörtlich einschalten, welche jeden Bürger Deutschlands, er sey nun Staatsmann und zunftmässiger Gelehrter oder nur Dilettant, in gleichem Maaße interessiren. Wir werden zwar die Ordnung der Sitzungen nicht beobachten, weil viele Gegenstände in verschiedenen nicht gerade aufeinander folgenden Sitzungen abgehandelt worden sind; Wir hoffen aber, daß billige Leser dieses nicht als einen Widerspruch mit der Aufschrift unsers Werks ansehen, und uns deswegen tadeln werden. Ein Diarium oder Tagbuch in strengem Sinne dieses Worts, das ist: ein Verzeichniß dessen, was jeden Tag, der Zeitordnung nach, und ohne Hinsicht auf den Zusammenhang der Materien, geschehen ist, würde, wie wir wenigstens vermeynen, ein höchst insipides, folglich seines erhabenen Gegenstandes sehr unwürdiges Product seyn; und bey allem Respecte, den der Verfasser dieses Diariums der allgewaltigen Observanz schuldig zu seyn sich verpflichtet erachtet, deren glänzendes Vorrecht, in manchen Fällen der gesunden Vernunft Stillschweigen zu gebiethen, er billig verehrt, hat er sich gleichwohl nicht überwinden können, hierinn den Beyspielen seiner Vorgänger zu folgen.

Wir werden daher hier blos die Tage der Sitzungen der hohen Wahlversammlung bis zur erfolgten Wahl bemerken und hierauf die darinn abgehandelten Gegenstände, welche nach dem vorhin aufgestellten Grundsatze in unser Werk gehören, ohne uns an die Zeitfolge zu binden, einschalten; so wie wir in den folgenden Paragraphen dasjenige nachholen und erzehlen werden, was zwischen jenen Sitzungen sonst noch wissenswerthes vorgefallen ist.

Schonerzehltermaßen geschah die erste förmliche Zusammenkunft oder Sitzung der vortreflichen Wahlbothschaften am 11ten und die zweyte am 13ten August; (daß von dem vorigen 1790sten Jahre die Rede sey, wird hier ein für allemal bemerkt.)

Die Dritte geschah' Montags den 16ten August.
Die Vierte Mittwochs den 18ten August.
Die Fünfte Freytags den 20ten August.
Die Sechste Montags den 23ten August.
Die Siebente Mittwochs den 25ten August.
Die Achte Freytags den 27ten August.
Die Neunte Montags den 30ten August.
Die Zehnte Mittwochs den 1ten September.
Die Eilfte Freytags den 3ten Sept.
Die Zwölfte Dienstags den 7ten Sept.
Die Dreyzehnte Donnerstags den 9ten Sept.
Die Vierzehnte Samstags den 11ten Sept.
Die Fünfzehnte Montags den 13ten Sept.
Die Sechzehnte Mittwochs den 15ten Sept.
Die Siebenzehnte Freytags den 17ten Sept.
Die Achtzehnte Montags den 20ten Sept.
Die Neunzehnte Mittwochs den 22ten Sept.
Die Zwanzigste Freytags den 24ten Sept.
Die Ein und zwanzigste Montags den 27ten Sept.
Die Zwey und zwanzigste Mittwochs den 29ten Sept.

Nach vollbrachter Wahl erfolgte:

Die Drey und zwanzigste Sitzung Samstags den 2ten Octob.
und endlich
Die Vier und zwanzigste und letzte, welcher die drey geistlichen Herren Churfürsten in höchsteigner Person beywohnten, Donnerstags den 14ten Octob.

§. 9.

Gesandtschaften an die hohe Wahlversammlung.

Bevor wir diejenigen Berathschlagungen des hohen Wahlkonvents, und deren Resultate erzehlen, welche, wie wir glauben, nicht etwann nur Staatsmänner oder eigentliche Gelehrte, sondern überhaupt die allermeisten unserer Leser vorzüglich mit interessiren, müssen wir derjenigen hohen und ansehnlichen Gesandschaften erwähnen, welche theils von auswärtigen Mächten, theils von verschiedenen hohen Reichsständen an die hohe Wahlversammlung anherogesandt, und entweder an Hochdieselbe unmittelbar, oder an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz, accreditirt worden sind, weil bey Erzehlung jener Gegenstände der meisten dieser Herren Gesandten namentlich gedacht wird, mithin deren Daseyn an dem Wahlorte billig zuvorderst angezeigt werden muß. Wir werden sie in der zufälligen Ordnung anführen, wie ihre Beglaubigungsschreiben zur Dictatur gekommen sind.

A. Des Königs von Sardinen Majestät sandten allerhöchst Ihro ausserordentlichen Abgesandten am Königl. Ungar. und Böhmischen Hofe zu Wien, Herrn Marquis von Breme, in gleicher Qualität an die hohe Wahlversammlung. Das Creditiv Sr. Excell., welches jedoch mehr die Gestalt einer rechtlichen Vollmacht hat, lautet in lateinischer Sprache folgendermassen, wobey wir die Bemerkung voraus zu schicken für nöthig erachten, daß wir diese Urkunde aus dem gedruckten Wahlprotocoll entlehnen, welche ohne Zweifel eine richtige Abschrift derselben enthält, wenn schon verschiedene Ausdrücke, zumahlen in dem unten angehängten Summario einigen Zweifel dagegen erregen möchten:

Victo-

VICTORIUS AMEDEUS Dei Gratia Rex Sardiniæ, Cipri & Hierusalem, Dux Sabaudiæ, Montisferati, Augustæ Salassorum, Chablasii, Gebennensis & Placentiæ; Princeps Pedemontis, & Oneliæ, Marchio Italiæ, Salutiarum, Secusiæ, Eporediæ, Cevæ, Marri, Ooristanei, & Sesanæ, Comes Maurianæ, Genevæ, Niciæ, Tendarum, Romontis, Astensis, Alexandriæ, Goceani, Novariæ, Derthonæ, Viglebani, & Bobbii, Baro Vaudi & Faucigniati, Dominus Vercellarum, Pinerolii, Tarantasiæ, Lumellinæ & vallis Siccidæ; Princeps & Vicarius perpetuus sacri Romani Imperii in Italia &c. &c.

Universis & singulis præsentes inspecturis salutem. Quum muneris & officii nostri ratio postulet ob dignitatis gloriam, quam a sacro Romano Imperio possidemus, tanquam ejusdem Imperii Princeps, membrum, ac status, & rerum nostrarum exigat quoque necessitas, ut, comitiis Imperialibus novi regis Romanorum, & Imperatoris eligendi causa Francofurti ad Mœnum indictis per procucatorem & plenipotentiarium nostrum saltem adsimus: Quumque nobilis ac generosi viri marchionis Aloysii Arboreo Gattinara e Breme nostri penes Hungariæ Bohemiæque regem ablegati extraordinarii prudentia, probitate, dexteritate ac diligentia plurimum confidamus: Hinc est, quod harum serie literarum ex nostra certa scientia, firma voluntate, & omni meliori modo, & forma præfatum marchionem Aloysium Arboreo Gattinara e Breme creamus, nominamus & constituimus nostrum generalem & specialem procuratorem & plenipotentiarium, ita ut generalitas specialitati non deroget, nec e contra, qui nostro nomine, & loco prædictis imperialibus comitiis, seu antequam eligatur Imperator, seu electione peracta, interveniat, & super ea, quæ ad nos quolibet modo spectantia in medium proponentur, & agitabuntur, monita exhibeat, & accipiat, consulat, sententiam dicat, & concludat ea omnia, quæ nos ipsi dicere, agere, facere, & concludere præsentes possemus, collata a nobis prædicto marchioni omni auctoritate opportuna. Promittimus in verbo regis, principis, ac membri, & status imperii omne id, quod ab ipso nostro procuratore, & plenipotentiario actum & gestum fuerit in dictis comitiis, ratum & gratum habituros & observaturos, nec ullo unquam tempore contraituros. In quorum fidem has litteras manu nostra subscripsimus, ac per comitem Perret de Hauteville Equitem magnæ crucis nostri ordinis sanctorum Mauritii & Lazari, ac proprimum ad extra negotia nostrum a secretis signari, & sigillo nostro muniri jussimus. Datum Taurini die decima sexta mensis Junii, anno a nativitate Domini millesimo septingentesimo nonagesimo. Regnique nostri decimo octavo.

V. AMEDEUS.

DE HAUTEVILLE m. pr.

Mandatum majestatis vestræ, quo marchionem Aloysium Arboreo Gattinara e Breme, suum penes Hungariæ, Bœmiæque regem ablegatum extraordinarium constituit, & nominat suum generalem & specialem procuratorem ac plenipotentiarium ad comitia imperialia novi regis romanorum ac Imperatoris eligendi causa Francofurti indicta, cum auctoritate dicendi, agendi, faciendi & concludendi ea omnia, quæ majestas vestra præsens posset.

B. Se. Excellenz, der Päbstliche ausserordentliche Nuntius, Herr Graf v. Caprara, Erzbischoff von Iconien, übergaben zuerst das gleich folgende Beglaubigungs-Breve:

PIUS P. P. VI.

Venerabiles fratres, & dilectissimi in Christo filii Nostri salutem & apostolicam benedictionem. Appropinquantibus jam comitiis Vestris Francofurti habendis pro creando Romanorum rege futuro Imperatore, nihil potius Nobis agendum duximus, quam ut deligeremus virum, cui opportune committi posset munus Nostri & apostolicæ Sedis extraordinarii Nuncii, more institutoque prædecessorum Nostrorum apud

 Vos

Vos sustinendum. Qua in deliberatione statim venerabilis Fratris Joannis Baptistæ archiepiscopi Iconii præter generis claritatem, illustria merita, animique virtutes occurrerunt, propter quas illum merito plurimi a Nobis fieri profitemur. Cum ipsum igitur Nuntium apud Vos extraordinarium designandum duxerimus, minime profecto dubitamus, quin Vobis itidem peracceptus esse debeat, qui in eo utpote jam diu in Germania commorante & rerum gerendarum experientiam, & in germanicam nationem Vestram singulare studium profecto non ignoretis. Quapropter illi in mandatis damus, ut ad Vos se deferat Vobisque declaret, quæ Nostra sit in Vos omnes paterna charitas, quamque magnifice de Vobis collegioque Vestro sentiamus, & quam impense cupiamus, Deumque obsecremus, ut maximum, quod acturi estis, negotium talem habeat exitum, ex quo & imperii decus & christianæ reipublicæ præsidium, & Dei gloriæ maximum incrementum sit derivandum. Itaque a Vobis pro Vestra in Nos & apostolicam Sedem observantia, & pietate petimus, ut illum perhumaniter excipiatis, & debitum personæ, quam a Nobis gerit, honorem habeatis, eique omnibus in rebus, de quibus Vobiscum Nostro nomine egerit, eandem exhibeatis fidem, quam Nobis ipsis, si coram Vos alloqueremur, essetis habituri. Ac parem optatis Nostris, Vestræque dignitati, ac sapientiæ successum exspectantes, interim apostolicam benedictionem in divinorum munerum auspicium Nostræque eximiæ caritatis pignus Vobis venerabiles Fratres, & dilectissimi in Christo Filii Nostri, amantissime impertimur. Datum Romæ apud St. Petrum sub annulo Piscatoris die XXIX. Maji MDCCXC. Pontificatus Nostri anno XVI.

BENEDICTUS STAY.

Nachdem aber dieses Breve, wie das Wahlprotocoll Theil 1. S. 358. in der Note a. besaget, von dem hohen Churkollegio nicht für annehmbar gehalten worden war, so wurde es nach genommener Abschrift dem Päbstlichen Nuntio zurückgeben. Warum dieses geschehen sey, wird nicht bestimmt — angegeben. Indessen ward einige Zeit darauf ein neues Breve beygebracht, welches also lautet:

VENERABILIBUS FRATRIBUS ARCHIEPISCOPIS, AC DILECTISSIMIS NOSTRIS S. R. I. PRINCIPIBUS ELECTORIBUS FRANCOFURTI AD ELIGENDUM ROMANORUM REGEM, FUTURUM IMPERATOREM CONGREGATIS.

PIUS P. P. VI.

VENERABILES FRATRES, ET DILECTISSIMI NOSTRI SALUTEM!

Appropinquantibus jam comitiis vestris Francofurti habendis pro creando Romanorum rege futuro Imperatore, nihil potius Nobis agendum duximus, quam ut deligeremus virum, cui opportune committi posset munus Nostri & apostolicæ Sedis extraordinarii Nuncii, more, institutoque Prædecessorum Nostrorum apud Vos sustinendum. Qua in deliberatione statim venerabilis Fratris Joannis Baptistæ archiepiscopi Iconii, præter generis claritatem illustria merita, animique virtutes occurrerunt, propter quas illum merito plurimi a Nobis fieri profitemur. Cum ipsum igitur Nuntium apud Vos extraordinarium designandum duxerimus, minime profecto dubitamus, quin Vobis itidem peracceptus esse debeat, qui in eo, utpote jamdiu in Germania commorante, & rerum gerendarum experientiam, & in Germanicam Nationem Vestram singulare studium profecto non ignoretis. Quapropter illi in mandatis damus, ut ad Vos se deferat, Vobisque declaret, quæ Nostra sit in Vos omnes caritas, quamque magnifice de Vobis collegioque Vestro sentiamus, & quam impense cupiamus, Deumque obsecremus, ut maximum, quod acturi estis, negotium talem habeat exitum, ex quo & Imperii decus, & christianæ rei publicæ præsidium, & Dei gloriæ maximum incrementum

cum sit derivandum. Itaque a Vobis etiam petimus, ut illum perhumaniter excipiatis, & debitum personæ, quam a Nobis gerit, honorem habeatis, eique omnibus in rebus, de quibus Vobiscum Nostro nomine egerit, eamdem adhibeatis fidem, quam Nobis ipsis, si coram Vos alloqueremur, essetis habituri; ac parem optatis Nostris, Vestræque dignitati ac sapientiæ successum exspectantes, interim a Deo optimo maximo in divinorum munerum auspicium, Nostræque eximiæ charitatis pignus Vobis, venerabiles Fratres, & Dilectissimi Nostri fausta omnia ex toto corde precamur.

Datum Romæ apud Sanctum Petrum sub annulo Piscatoris die XXIX. Maji MDCCXC. Pontificatus Nostri anno decimo sexto.

BENEDICTUS STAY.

Worinn es die Päbstliche Dataria oder Kanzley in dem ersten Breve versehen haben möge, lässet sich aus der Vergleichung beyder Breven mehr errathen, als sonst mit Zuverläßigkeit bestimmen. Inzwischen ward der Gesandte Sr. Päbstlichen Heiligkeit, oder wie er nach dem Römischen Kanzleystil genannt wird: der Nuntius, schon vermöge eines in der siebenten Sitzung gefaßten Schlusses, nach dem Inhalte des erstern Breve, in sothaner Eigenschaft anerkannt und behandelt; Jedoch stimmten die drey Evangelischen Wahlbothschaften, Sachsen, Brandenburg und Braunschweig um deßwillen nicht bey, weil die dem Breve vorgesetzte Anrede und Ueberschrift zeige, daß es nicht an die hohen Churfürsten Evangelischen Religionstheils gerichtet sey. Vermuthlich hat also wohl das hohe R. Directorium die Sache unter der Hand auf den Erfolg eines in jenen Stücken verbesserten Breve eingeleitet.

Note: Der Päbstliche Titel Heiligkeit veranlaßte ehedessen starke Widersprüche von Seiten des Evangelischen Religionstheils, bevor man sich nemlich darüber verstanden hatte, daß dieser Ehrentitel eigentlich nur die höchste Gewalt, die Majestät des Pabstes in Geistlichen Dingen der Katholischen Kirche, bezeichne, so wie man einem Manne von vorzüglich achtbarer Würde oder Abkunft, den Titel Hochwohlgebohrn beylegt, ohne damit weder die Länge seiner Person noch die richtige Uebereinstimmung seiner Gliedmaßen bezeichnen, zu wollen. Daß diese Anmerkung nur den etwan hievon wenig unterrichteten Theil unserer Leser angehe, brauchen wir wohl kaum zu erinnern.

C. Des Rußisch Kaiserlichen Herrn Gesandten und Bevollmächtigten Ministers, Grafen von Romanzow Excellenz legitimirten Sich bey der hohen Wahlversammlung mit einem Beglaubigungsschreiben Ihrer Monarchin, Catharina der Größten, in Rußischer Sprache, mit Beyfügung der nachstehenden Lateinischen Uebersetzung:

Divina favente clementia, Nos CATHARINA II. Imperatrix & Autocratrix totius Russiæ, Moscoviæ, Kioviæ, Wladimiriæ, Novogardiæ, Zarina Casani, Zarina Astracani, Zarina Siberiæ, Zarina Chersonesi Tauricæ, Domina Plescoviæ & magna Dux Smolensci, Dux Esthoniæ, Livoniæ, Careliæ, Tweriæ, Iugoriæ Permiæ, Wiastscæ, Bulgariæ, & aliorum, Domina, & magna Dux Novogardiæ inferioris terræ, Czernigoviæ, Resaniæ, Polociæ, Rostoviæ, Jaroslaviæ, Belo-Oseriæ, Udoviæ, Obdoriæ, Condiniæ, Witepsciæ, Mstislaviæ, totiusque Septentrionalis plagæ, Dominatrix & Domina Iberiæ terræ, Cartalinensium & Grusinensium Zarorum, & Cabardinensis terræ, Czercassinensium, & Montanorum Ducum, aliorumque hæreditaria Domina & Dominatrix. &c. &c.

Serenissimis, Eminentissimis & Illustrissimis Sacri Romani Imperii Principibus Electoribus, in Conventu Electorali coactis. Congregatio Dilectionum Vestrarum, post consecutum Serenissimi & Potentissimi Romanorum Imperatoris JOSEPHI Secundi, Fratris Nostri longe carissimi, ad consolandum mœrore afflictum Imperium eligendumque ejusdem novum caput, dat Nobis ansam renovandi affirmationes de constantibus Nostris erga ipsas studiis, fundatis pristina Nostra cum Imperio — Romano amicitia & stabilitis arctissimo nodo interpositæ a Nobis fidei in Teschenensis pacis

com-

compositione. Ad probandos ejusmodi animi sensus & sincerrimam, in quam venimus partem salutis Romani imperii, præcipue in solenni Electione Principis, cujus potestas præeuntibus virtutibus debet, Eidem esse pignori publicæ tranquillitatis munimentoque libertatis ordinum Imperii visum est. Nobis decernere apud Dilectiones Vestras, munitum charactere plenipotentis Ministri Nostrum actualem cubicularium, necnon ordinis Sancti Apostolici Principis Wladimiri, majoris crucis secundæ classis Equitem, Nobis fideliter dilectum comitem Nicolaum a Rumiantzow in ea persuasione, Vos omnibus, quæcunque ipse nomine Nostro proponet, insinuabitque, perfectam fidem adhibituros, in primis vero eis, quæ tam de sincera & integra Nostra amicitia, quam de personali Nostra erga Dilectiones Vestras consideratione testabitur. Nos e contrario speramus, hunc Nostrum Plenipotentem Ministrum a Vobis cum benevolentia debitaque ipsius publicæ functioni humanitate exceptum iri, quæ omnia exspectamus ab arcta amicitia, Nos Vobiscum intercedente eo magis, quod principalis scopus satisfaciendi ejus officio unice refertur ad asseverandam dilectionibus Vestris totique electorali conventui Nostram immutabilem animi propensionem erga Imperium Romano-germanicum, cujus salus in præsentibus circumstantiis fundata est. Vestra prudente, & patriotica ipsius administratione. Quod superest Deum precamur, ut Dilectiones Vestras quam diutissime servet incolumes. Datum Tzarskoie-Selo die 31. Maji, anno post Christum natum 1790. Imperii Nostri vigesimo octavo.

Dilectionum Vestrarum

Bona Soror

C A T H A R I N A

Comes Joannes Ostermann.

Durch die besondere Güte eines geneigten Gönners und Beförderers unsers Werks, sehen Wir uns im Stande auch das hierauf erfolgte Recreditivschreiben, welches man gleich den andern in dem Wahlprotokoll ungern vermisset, beyzufügen, welches also verabfaßt ist:

P. Cur.

Was masen Eure Kaiserl. Majestät belieben wollen, zur Erneuerung der Versicherung Hochdero gegen Uns hegenden beständigen Aufmerksamkeit, und um zu erproben, welchen aufrichtigen Antheil Hochdieselbe an der Wohlfahrt des römischen Reichs, sonderheitlich bey der feyerlichen Wahl eines römischen Kaisers nehmen, Hochdero Kämmerer des h. Waldimir-Ordens Rittern und Großkreuz zweyter Klasse, Grafen Nicolaum von Romanzow mit dem Karakter eines bevollmächtigten Ministers an das hiesige churfürstl. Kollegium abzuschicken, solches haben Wir aus Eurer Kaiserl. Majestät unterm 30ten May dieses Jahres an Uns erlassenem geneigten Schreiben sowohl, als ab dem zu vernehmen die Ehre gehabt, was Uns von besagtem Dero bevollmächtigten Minister in dessen Gefolg ist zu erkennen gegeben worden.

Gleichwie Wir nun Eure Kaiserl. Majestät für sothane Deroselben freundschaftliche hohe Bezeigung den verbindlichen Dank hierdurch erstatten, und außer Zweifel stellen, daß Ihro die beglückte Wahl Ihrer nun regierenden Römisch Kaiserl. Majestät zum besondern Vergnügen, und nicht minder zu Fortpflanzung gemeinersprieslicher Verständniß gereichen werde; Also wird uns allerdings erfreulich und angelegen seyn, dazu alles mögliche beyzutragen.

Wir haben nicht unterlassen, mehrgedachtem Ihro bevollmächtigten Minister diese unsere Gesinnungen um so unbedenklicher zu erkennen zu geben, je angenehmer Uns dessen Person war, und je schätzbarer die Kenntnisse sind, die er sich durch seinen langen Aufenthalt im Reiche erworben hat, und die das Vertrauen noch vermehren, welches dessen übrige vortrefliche Eigenschaften verdienen.

Wir empfehlen E. Kaiserl. Majestät zu göttl. Obhut, und verbleiben allgeziemend ꝛc.

Frankfurt, den 15ten October 1790.

Ausser

Ausser den erstgenannten ansehnlichen Gesandtschaften auswärtiger Mächte, haben auch oberwähntermaßen noch die meisten alten Weltfürstlichen Häuser Deutschlands die hohe Wahlversammlung zu Wahrung ihres Interesse durch eigene Gesandtschaften zu beschicken für nöthig gefunden, und ihr Vertrauen sämmtlich in den Herzoglich-Wirtembergischen Herrn Komitialgesandten, Freyherrn von Seckendorff, einen durch persönliche Verdienste eben so sehr als durch den Ruhm seines uralten Freyherrlichen Geschlechts ausgezeichneten Minister, gesetzt. Die fürstlichen Höfe, von welchen Se. Excellenz beglaubigt worden, sind

1. Sachsen-Coburg.
2. Sachsen-Meinungen.
3. Mecklenburg-Schwerin.
4. Hessen Darmstadt.
5. Braunschweig.
6. Wirtemberg.
7. Oranien.
8. Sachsen-Gotha.

Wir bemerken hier wiederum, daß dieses die Ordnung der Zeit sey, in welcher ihre an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz gerichtete Beglaubigungsschreiben zur Dictatur gekommen sind.

Da diese Beglaubigungsschreiben in der Hauptsache übereinstimmen, so wird es genug seyn, das erste derselben, nemlich das Herzoglich Sachsen-Coburgische hieher zu setzen; Es lautet also:

Unsere freundliche und ergebenste Dienste zuvor!

Hochwürdigster Fürst,

Besonders vielgeliebter Herr und Freund!

Ew. ꝛc. Liebd. geben Wir Uns andurch zu benachrichtigen die Ehre, daß Wir den herzogl. Würtembergischen Komitialgesandten, Freyherrn von Seckendorff, bey dem zu Frankfurt vorseyenden Kaiserl. Wahlkapitulationsgeschäfte, zu Beobachtung des gemeinschaftlichen Interesse der einverstandenen altweltfürstlichen Häuser, in Conformität mit des Herrn Herzogs zu Sachsen-Gotha Lbd. zu gebrauchen gemeynt sind. Ew. Lbd. empfehlen Wir dahero gedachten Freyherrn von Seckendorff, sowohl als die in Auftrag habenden Geschäfte selbst, zu gemessener hochgeneigter Anweisung an Dero Wahlbothschaft auf das angelegentlichste. Ew. ꝛc. Lbd. Uns ungezweifelt versprechende hohe Willfahrung werden Wir mit dem verbindlichsten Dank erkennen, und bey allen Gelegenheiten diejenige vollkommene Hochachtung werkthätig erproben, mit welcher Denenselben Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets willig und geflissen verbleiben.

Datum Coburg zu Ehrenburg den 14ten August 1790.

Von Gottes Gnaden **Ernst Friedrich**, Herzog zu Sachsen, Jülich, Kleve und Berg, auch Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen, Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein ꝛc. ꝛc.

Ew. ꝛc. Liebden

Dienstwilligster Freund und ergebenster Diener
Ernst Friedrich, Herzog.

Hiernächst haben des Herrn Herzogs von Mecklenburg-Schwerin H. Durchl. Ihro wirklichen Geheimenrath und Oberhofmarschall, Freyherrn von Lützow, noch zum Betrieb einer besondern Angelegenheit Ihres herzoglichen Hauses, wovon weiter unten Erwähnung geschehen wird, anhero gesandt und beglaubigt, und bald darauf haben auch des Herrn Herzogs zu Mecklenburg-Strelitz H. Durchl. den wohlgedachten Freyherrn von Lützow zu eben derselben Mecklenburgischen gemeinschaftlichen Hausangelegenheit bevollmächtigt.

Der übrigen Herren Gesandten und Bevollmächtigten, welche sich zum Betriebe besonderer Angelegenheiten allhier eingefunden haben, von welchen aber keine Creditive zu den Wahlacten gekommen, wird weiter unten gedacht werden, wenn Ihrer Geschäfte erwähnt werden wird.

§. 10.

Verschiedenheit der Gegenstände, deren hier erwähnt werden soll.

Die Gegenstände, welche wir aus dem Wahlprotocoll auszuheben gedenken, sind entweder von dem hohen Churkollegio selbst entschieden, oder von Höchstdemselben Sr. Kaiserl. Majestät zu reichsverfassungsmässiger Erledigung durch eigene Kollegialschreiben empfohlen worden. Da diese Kollegialschreiben ganz am Ende des Wahlkapitulationsgeschäfts entworfen worden sind, so wird, um der Zeitfolge willen, die in einem Tagbuche allerdings, soviel immer möglich beobachtet werden muß, derselben und ihrer Veranlassung auch erst nach jenen gedacht werden, wenn gleich die darinn begriffenen Gegenstände in den Zwischenzeiten und einige sogar schon in den ersten Sitzungen zur Berathschlagung gekommen sind.

Wir bemerken hiebey zu Vermeidung alles Mißverstandes, daß, wenn wir uns in Ansehung der ersten Gegenstände des Ausdrucks entschieden gebraucht haben, derselbe in den meisten Fällen blos dahin zu verstehen sey, daß das hohe Kollegium in der Sache ein Konklusum gefaßt habe. In diesem Sinne ist ein bloses: Beruht auf sich: in Ansehung dieses höchsten Kollegii eine Entscheidung, wenn gleich in Ansehung der Sache selbst keine Entscheidung erfolgt ist, oder, wie bey vielen für das ganze Reich gehörigen Gegenständen der Fall war, nicht hat erfolgen können.

§. 11.

Berathschlagung und Konklusum über den Ausdruck: Pfalz-Baiern.

Die Churpfälzische Wahlbothschaft hatte ad proœmium Capitulationis erinnert und angetragen, daß in solchem gesetzt werden möchte: Karl Theodor, Churfürst zu Pfalzbaiern. Sie bezog sich hiebey auf den Teschner Frieden, wo diese Benennung ohne Anstand gebraucht und von den Compaciscenten zugegeben worden sey, und ward von Churbrandenburg unterstützt. Allein Churtrier und die übrigen hohen Votanten, vornehmlich Churmainz, bezogen sich dagegen auf das Kaiserl Kommissionsdecret vom Jahre 1778. das Churfürstliche Konclusum vom 30ten März desselben Jahrs, ferner, auf die am 2ten April darauf erfolgte Immission des hohen Churhauses Pfalz in die fünfte Churstelle, auch auf das damals festgesetzte Schema votantium des churfürstl. Kollegiums, und endlich auf die in den Reichstags-Protocollen und Fertigungen vorliegende bisherige Komitialobservanz: und es ward per majora beliebt, daß blos Churpfalz gesetzt werden sollte.

Indessen fuhr die vortreffliche Churpfälzische Wahlbothschaft bey Ihren Abstimmungen fort, auf den jedesmaligen mit dem Worte: Churpfalz: geschehenen Directorialaufruf, Ihre Stimme mit dem Worte: Churpfalzbaiern anzufangen; der Churmainzische Legations-Secretarius schrieb und las aber immer nur: Churpfalz.

Und als der Entwurf der neuen Wahlkapitulation in der 18ten Sitzung abgelesen ward, erinnerte Churpfalz abermalen: daß der angezogene Reichsschluß von 1778. der Benennung von Pfalzbaiern zwar nicht entgegen stehe, man sey jedoch nicht gemeynt, dem dortmals gefaßten Konkluso einigen Widerspruch vorzurücken, sehe sich indessen vermüssigt zu erklären: Daß Ihro churfürstl. Durchl. zu Pfalz an den, Ihnen wegen der mit den Pfälzischen dermalen wieder vereinigten Baierischen Landen zustehenden Iuribus Electoralibus etwas zu vergeben nicht gesinnet wären, sondern solche um so mehr vorbehalten haben wollten, als dergleichen Reservation schon in den nach und nach ertheilten Kaiserl. Lehenbriefen allezeit geschehen rc.

Aus

Aus diesem allen erhellet, daß Churpfalz das Herzogthum Baiern noch für ein Churfürstenthum ansehe, und es als ein solches besitzen wolle. Nun ist zwar die Frage: Ob ein Herr mehrere Churfürstenthümer zugleich besitzen könne? schon für und wider gar gründlich gelehrt abgehandelt worden; sie ist aber darum nicht weniger eine müssige Schulfrage, die, wenn sie je in dem Tribunal der europäischen Mächte sollte aufgeworffen werden, ihre Entscheidung schwerlich von gelehrten Federn erhalten würde. Um indessen unsern geehrtesten Lesern einigen Aufschluß von dem Grunde des Churpfälzischen Vorbehalts in Ansehung der von der hohen Wahlversammlung nicht genehmigten Benennung Pfalzbaiern zu geben, fügen wir aus der Geschichte des Herzogthums Baiern folgendes bey:

Die Herzoge von Baiern waren bey Abgange der Carolinger so mächtig, daß sie sich vom deutschen Reiche trennen und ein eigenes unabhängiges Königreich formiren wollten. K. Heinrich I. brachte die Sache dadurch wieder ins Geleise, daß er dem Herzoge Arnold von Baiern die Oberbothmäßigkeit (principalem potentatum), was wir jetzt Landeshoheit nennen, und mit solchem das Jus Sacrorum und die Befugniß Bischöffe zu ernennen überließ, dieser aber dem Kaiser den Eid der Treue schwur. Im Anfange des XIII. Jahrhunderts erhielt der Herzog Ludwig von Baiern von Kaiser Friedrich II. die Pfalzgräflichen Länder und Würden, als Pfalzgraf Heinrich vom Kaiser und den zu Regensburg versammelten Fürsten in die Acht erklärt worden war. Dieses Herzogs Ludwigs Sohn, Otto der Erlauchte, heurathete in der Folge des geächteten Heinrichs Tochter Agnes, und seine Söhne Ludwig und Heinrich theilten sich in die Baierischen und Pfälzischen Länder. Jener war der Stammvater der beyden Churhäuser Pfalz und Baiern, wovon das letztere 1778. ausgestorben ist.

Beyde Linien hatten über den Besitz der Churwürde oder vielmehr über das auf ihren Ländern haftende Erzhofamt und damit verknüpfte Wahlrecht Streit. Im Jahre 1329. schlossen sie zu Pavia einen Vergleich dahin: daß sie in der Ausübung dieser Rechte abwechseln wollten.

Karl IV. hob diesen Vergleich aus damaliger Kaiserl. Machtsvollkommenheit bald hernach wieder auf und sprach dem Pfälzischen Hause die Churwürde und das Erztruchseßamt ausschließlich zu. Der große Gesetzgeber, der nie ohne Nebenabsichten handelte, ward hiezu vermuthlich durch seine Vermählung mit der Tochter Anna Churfürstens Rudolphs zu Pfalz bewogen.

Gegen diese Verfügung Karls IV. legten die Herzoge von Baiern vielfältige Verwahrungen ein, wodurch sie bewirkten, daß in den Kaiserlichen Lehenbriefen die Rechte der Herzoge von Baiern jedesmal salvirt wurden. Indessen waren diese Protestationen und Salvationen für Baiern so lange ohne Wirkung, bis Friedrich V. von der Pfalz im ersten Viertel des XVII. oder vorigen Jahrhunderts in die Acht erklärt wurde; da ward Herzog Maximilian von Baiern mit der erledigten Chur und allem, was davon abhängt, belehnt. Pfalz erhielt zwar im Westphälischen Frieden wiederum eine Chur; aber nicht die verlohrne fünfte, sondern eine neue, welche in der Reihe der höchsten Churwürden die achte war. Erst nach dem am Ende 1777. erfolgten Absterben des letzten Churfürsten von Baiern, Maximilian Josephs, erbte Churpfalz seine im dreyßigjährigen Kriege verlohrne fünfte Churstelle wieder, betrachtet nun seine Pfälzische und Baierische Länder als zwey vereinigte Churfürstenthümer — und erwartet endlich vermuthlich von der Zeit — der fruchtbaren Mutter unvermutheter Begebenheiten — den eigentlichen Nutzen dieser Vereinigung und seines desfalsigen Vorbehalts.

§. 12.

Ueber das den höchsten Churfürsten in der Wahlkapitulation allezeit beyzulegende Ehrenwort: Herr.

Churbrandenburg trug darauf an, daß den Churfürsten wie in Art. III. §. 6. also auch allezeit das Prädicat Herr beyzulegen sey.

Churtrier erachtete aber, daß dieses Prädicat eher an dem angeführten Orte wegzulassen, als in dem Proëmio beyzusetzen sey. Wirklich sey es auch 1745. von der damaligen Wahlversammlung aus dem Grunde ausgelassen worden, weil man eben so wenig schicklich Herr Churfürst

Note: Die damalige hohe Wahlversammlung dachte wohl nicht an den Reichsgerichtsstyl, wo der Ausdruck, Herr Churfürst, sehr gewöhnlich ist.

als Herr König sage; und weil schon die erste Benennung alle Würdigkeit in sich schließe.

Es ward indessen gleichwohl durch die Stimmenmehrheit die Einrückung dieses Ehrenworts beschlossen, und steht dasselbe nunmehr zweymal in dem Proëmio Cap. Daß es aber daselbst nur im Singulari mit: Herrn, eingerückt ist, da es doch wohl Herren heissen sollte, ist ohne Zweifel ein Schreib = vielleicht gar nur ein Druckfehler.

§. 13.

Ueber den Majestätstitel der Churfürsten, welche zugleich Könige sind.

Churbrandenburg hatte weiter darauf angetragen, daß den Churfürsten, welche zugleich souveraine Könige sind, statt der Benennung Liebden, Majestät, gegeben werde. Chursachsen, Churbraunschweig und endlich auch Churmainz stimmten beyfällig; Churtrier, Kölln, Böhmen und Pfalz aber stimmten überhaupt aus dem Grunde dagegen, weil dieser Zusatz wider die in der Wahlkapitulation Art. III. §. 21. festgesetzte vollkommene Gleichheit der Churfürsten unter sich zu laufen scheine. Churkölln fügte aber insonderheit hinzu: Daß Se. Churfürstl. Durchl. in ihren Verhältnissen

Note: Ohne Zweifel als Hoch = und Deutschmeister.

nicht beywirken könnten, daß Churbrandenburg anstatt des Ausdrucks: Liebden „Königl. Majestät" in der Wahlkapitulation beygelegt werde. Dieß erregte einen Streit, wovon an einem andern Orte zu reden Gelegenheit seyn wird.

Am merkwürdigsten ist, daß selbst die hohe Churböhmische Wahlbothschaft gegen den Majestätstitel der gekrönten Churfürsten stimmte; da doch deren allerhöchster Prinzipal nebst der königlich Böhmischen, die in allem Betrachte souveraine, das ist, von allen andern Völkern unabhängige — keinem weitern Oberhaupte unterworffene Ungarische Krone trägt. Sie führte zum Grunde ihrer Abstimmung an: daß dadurch dem Churfürstl. Kollegio ein Präjudiz erwachsen könne, wenn nemlich andere Herzogliche oder Fürstliche Häuser, welche gleichfalls mit Kronen versehen sind, (z. B. Vorpommern als König von Schweden) daraus die Gelegenheit nehmen wollten ein gleiches Prädicat zu verlangen.

§. 14.

Berathschlagung und Konklusum die symbolischen Bücher und politischen Schriften betreffend.

Nach einer von der vortreflichen Churmainzischen Wahlbothschaft geschehenen Erinnerung und von Churtrier angetragenen Veränderung erhielt der 8te §. des II. Art. der Wahlkapitulation zu den sonst enthaltenden Worten:

„Am wenigsten aber sich anmaßen;"

Note: Im vorigen §. versprachen Kaiserl. Majestät, weder den Reichsgerichten noch der Bücherkommission zu verstatten, daß jene auf des Fiscals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz = und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Execution, und dieser in Censirung, oder Beurtheilung und Confiscirung der Bücher, einen (Religions =) Theil mehr als den andern favorisiren.

„den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der Augsspurgischen „Konfessions = Verwandten Librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem „Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, „den Fiscal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen; Gleichen Rechts sollen „auch die Katholischen ihres Orts zu geniessen haben, jedoch daß von beiden „Theilen

„Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche
„und schmähliche Ausdrücke gegen beiderley Religionen im Reich den heilsamen
„Satzungen gemäs vermieden bleiben und sich deren enthalten. —"

den merkwürdigen Zusatz:

„**überhaupt aber keine Schrifft geduldet werde, die mit den symbo-**
„**lischen beiderley Religionen und mit den guten Sitten nicht vereinbar-**
„**lich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung**
„**oder die Stöhrung der öffentlichen Ruhe befördert wird.**"

Dieser vielleicht nur etwas zu kurz gefaßte und daher einigermassen dunkle Zusatz, der aber, aus dem wahren Standpunkte betrachtet, der deutschen Staats- und Kirchen-verfassung durchaus angemessen ist, schien anfänglich in der hohen Wahlversammlung keinen allgemeinen Beyfall zu erhalten; indem nicht nur Chursachsen denselben überhaupt in Ansehung der Rechte jeder Kirche und der Landeshoheit einzelner Reichsstände für bedenklich hielt: sondern auch Churbraunschweig darauf antrug:

„Daß dasjenige, was in Ansehung der symbolischen Bücher beiderley Religionen
„erwähnt worden, umgangen werde, da die Untersuchung der Frage: Ob die
„von einem oder andern Religionsgenossen herausgegeben werdende Schrift dem
„Dogmati seiner Religion zuwiderlaufe? billig diesem Religionstheile allein über-
„lassen bleiben müsse. Gleichwie übrigens aber es auch schon einen Theil der
„landesherrlichen Aufsicht jeden Reichsstandes, dahin zu sehen, daß keine den
„guten Sitten, der Ruhe und Ordnung widerstrebende Schriften verbreitet
„werden; daneben dann auch solches, was das Reich überhaupt betreffe, einen
„wichtigen Theil der Absicht des Bücherkommissariats ausmache, mithin schon
„hinlänglich an und für sich deshalb prospizirt sey, so könne man auch wohl
„geschehen lassen, daß es lediglich bey dem Texte dieses Paragraphen verbleibe."

Da indessen jener Zusatz gleichwohl beygefügt worden ist, so dürffen wir glauben, daß die hohen Votanten ihre Absichten wechselseitig erklärt haben, und daß hiedurch die ersterzehlten Bedenklichkeiten gehoben worden sind.

Als Diarienschreiber würden Wir uns nicht ermächtigen auch unsere Meynung über diesen so bedenklich scheinenden Gegenstand beyzufügen, wenn wir nicht wenigstens einigen unserer Leser, besonders von den Evangelischen Kirchen einen Dienst zu erzeigen glaubten, indem wir zu ihrer Beruhigung den Sinn dieses Zusatzes entwickeln und ihnen Stoff geben sich zu überzeugen, daß solcher keineswegs, wie viele anfänglich wähnten, die Einschränkung der Preßfreyheit oder der Bekanntmachung und Verbreitung vernünftiger und nützlicher Schriften in Staats- und Religionssachen, vornehmlich in Hinsicht auf die Evangelischen Kirchen, zum Zweck habe.

Zuerst ein Paar Worte von den symbolischen Büchern vornehmlich der Evangelischen Kirchen. Diese enthalten nicht sowohl den Lehrbegriff der Protestanten von religiösen Gegenständen, als vielmehr diejenigen Sätze und Meinungen, worin die ersten Lehrer ihren Kirchen von den Lehrsätzen der katholischen Kirche abgewichen und weßhalb sie sich von dieser getrennt haben. Sie sind keine unveränderliche Regel des Glaubens der Evangelischen Kirchen, die keine andere Glaubensregel erkennen als die heiligen Schriften. Sie können daher selbst nach dem Sinne der ersten Lehrer dieser Kirchen, die ihren Schülern das Forschen und Prüfen in Glaubenssachen auf das dringendste empfohlen, so bald und oft verbessert und abgeändert werden, als durch die immer mehr ausgebreiteten Hilfswissenschaften neue Entdeckungen in dem dogmatischen Theil der theologischen Wissenschaft gemacht werden: Oder eigentlicher: Die Protestantischen Lehrer haben das Recht ihren Lehrbegriff zu verbessern, ohne hierinn durch die symbolischen Bücher

gehindert zu werden. Nur der moralische Theil der Evangelischen Glaubenslehren ist unveränderlich, weil er auf ewigen und unveränderlichen Gesetzen der Natur beruhet, die der Stiffter unserer Religion nicht erst erfunden, sondern nur dem durch wilde Leidenschaften gegen die Stimme der Natur taub gewordenen menschlichen Geschlechte neuerdings bekannt und durch Versinnlichung ihrer seligen Wirkungen und Folgen annehmlicher gemacht hat. Diese Befugniß der Evangelischen, ihren Lehrbegriff nach dem Maaße ihrer vermehrten Kenntnisse zu verbessern, ist — nicht ihnen erst durch Friedensschlüsse und Reichsgesetze ertheilt — denn sie liegt schon wesentlich in der Natur des Menschen und seinem Rechte, seine Geisteskräfte immer mehr zu erhöhen und zu gebrauchen — sondern blos öffentlich anerkannt und ihnen zur Ausübung dieser Rechte die bürgerliche Sicherheit feyerlich zugesagt worden. Ohne mehr anderer Gesetzstellen hier zu gedenken, werfen wir blos einen Blick auf die dem bezielten Zusatze vorstehenden Worte, wo von Libris symbolicis, „so sie, (die Augsb. Konfessionsverwandten) noch annehmen möchten," die Rede ist. Ob dieses Annehmen von dem ganzen Evangelischen Religionstheil geschehen müsse oder auch von einzeln Gemeinden und Kirchen geschehen könne, ist eine Frage, die im theologischen Sinne am Ende des 18ten Jahrhunderts hoffentlich nicht mehr aufgeworfen werden wird: Im politischen Sinne aber hängt ihre Erörterung ohne Zweifel von dem Urtheile der besondern deutschen Landesregenten ab, in wieferne jene Annehmung neuer symbolischer Bücher, oder vielmehr eine Hauptveränderung in ihrem Lehrbegriffe der öffentlichen Ruhe und Ordnung ihrer Länder nachtheilig sey oder nicht.

Indem nun die hohe Wahlversammlung das Recht der Protestanten, neue Lehrbegriffe anzunehmen, in dem Vordersatze dieses §. wiederholt anerkannt und dem künftigen Kaiser diese Anerkennung zur Pflicht gemacht hatte, so konnte Hochdieselbe wohl nicht die Absicht haben, das Recht der Protestanten, ihre Religionsmeinungen zu prüfen und sich ihre Gedanken in öffentlichen Schriften mitzutheilen, beschränken zu wollen, weil ohne diese vorgängige Prüfungen und deren Mittheilung das Annehmen neuer Lehrbegriffe oder symbolischer Bücher kaum möglich wäre. Sie hat also wohl nur diejenigen Schriften zum Augenmerke gehabt, welche den Grund der christlichen Religion überhaupt, durch freche Spöttereyen, schändliche Verunglimpfung und Entstellung des edlen Zwecks ihres göttlichen Stiffters und durch muthwillige und boshafte Verdrehung seiner herrlichen Gesetze, zu untergraben abzielen, und in dieser Hinsicht mit den symbolischen Büchern beiderley Religionen nicht vereinbarlich sind. Der Protestant, der solchen Schriften das Wort redet, ist nicht der Denkfreyheit werth, die ihm die Rechte seiner Kirche zusichern — ist ein verdorbenes, verabscheuungswürdiges Glied derselben.

Weniger dunkel ist der Schluß dieses Zusatzes, die politischen Schriften betreffend. Er bezielet mit klaren Worten nur solche Schriften, wo durch frechen Tadel der Regierungen, durch kühne Darstellung ein und anderer hier oder dort beobachteter Mängel und Gebrechen, wovon keine menschliche Anstalt durchaus frey ist, durch leidenschaftliche Vergrößerung kleiner Thatsachen, durch empörerische Klagen über, wo nicht ganz erdichtetes doch zweifelhaftes Unrecht, die öffentliche Ruhe gestöhrt, den Regenten und Staatsbeamten die Ausübung ihrer ohnehin schon schweren Pflichten verbittert und die Gemüther flachsinniger Leser erhitzt und zum Aufruhr gereizt werden.

Wohlgemeinte und bescheidene Erinnerungen an Fürsten und Staatsbeamte, vernünftige und kalte Entwickelung wahrer und zum Menschenglück abzweckender Staats- und Regierungsgrundsätze, gesetzmäßige Darstellung des Verhältnisses und Ebenmaaßes zwischen dem Rechte zu gebiethen und der Pflicht zu gehorchen — allenfalls auch gemäßigte Rüge solcher Thatsachen der Großen, die sie tief herabwürdigen und zur Ehre des deutschen Bluts bey uns nur selten vorkommen, sind in jenem Zusatze ohne Zweifel nicht gemeint — sind verfassungsmäßige Befugnisse der deutschen Gelehrten, die ihnen, so lange Deutschlands Verfassung bestehet, nicht entzogen werden können. Schreibt

irgend

irgend ein Skribler etwas Albernes — wie im politischen Fache wohl häufig geschieht, so ist er ja schon gestraft, indem er ausgelacht wird; schreibt er frech und lügenhaft, so werde er darum tüchtig gezüchtiget von Rechtswegen.

Kein Volk hat, im Durchschnitte genommen, über Staatsverhältnisse, über Regentenpflichten und Bürgerrechte, weniger gedacht und geschrieben als die Franzosen. Sie betheten ihren König an und ehrten die Großen des Reichs ohne zu wissen warum. Sie fühlten blos; diese, die Vortheile die sie von der willkürlichen Staatsverwaltung zu ziehen wußten, jene, den Druck einer ungebundenen Gewalt. Erst nachdem das Gefühl der leztern in Wuth ausgebrochen war, dachten ihre Denker und schrieben ihre Schreiber — und der große Hause ist, wie seine Thaten beweisen, darum nicht aufgeklärter, oder seine Aufklärung kam zu spät, als die Leidenschaft der Vernunft bereits den Zügel entrissen hatte.

Deutschlands Fürsten und Regenten haben es in ihrer Gewalt, seine Verfassung aufrecht zu erhalten, aller Empörung vorzukommen. Das Wie? und Wodurch? ist kein Gegenstand des Wahldiariums. Je mehr aber der sanftere Deutsche seine Rechte kennen lernt, desto theurer werden ihm seine Pflichten, desto schäzbarer die Verfassung seines Vaterlandes, die ihn gegen die Uebel schüzt, welche die zerstöhrende Gährung bey seinen raschen Nachbarn veranlaßt haben. Und diese glücklichere Verfassung wird bestehen, so lange das auf ewigen Naturgesezen und ächter Geschichtskunde beruhende Ebenmaaß der thätigen und leidenden Kräfte im Deutschen Staatskörper bestehet, so lange das Reichsoberhaupt Ansehen — und die höchsten Reichsgerichte Gewalt genug behalten, jenes Ebenmaaß zu erhalten und so lange die Reichs-Justiz bey ihren Entscheidungen keinen Unterschied der Stände und keine politische Rücksichten kennt. Denn, daß in der Form des Prozesses zwischen dem Fürsten und seinem Unterthan der in der K. Wahlkapitulation bedungene Unterschied gemacht werden soll, wird selbst der eifrigste Vertheidiger der Menschen- und Bürgerrechte nicht unbillig finden; Und jenes so wesentlich nöthige Ebenmaaß kann nur durch gründliche, unpartheiische und bescheidene Schriften richtig bestimmt werden: Und — nun weiter!

§. 15.

Monita des hohen Reichsfürstlichen Kollegiums.

Es würde ohne Zweifel höchst überflüssig seyn, hier zu bemerken, aus was für ansehnlichen Reichsgliedern das hohe Fürstliche Kollegium bestehe. Wer dieses weis — und welcher auf die Verfassung seines Vaterlandes auch nur einigermassen aufmerksame Deutsche sollte es nicht wissen? — der weis wohl auch, daß die Fürstlichen Glieder dieses Kollegiums überhaupt, und unter diesen die alten Reichsfürsten und sodann wiederum unter diesen die geistlichen und weltlichen, so wie hiernächst die Reichsprälaten und Grafen, besondere Rechte und daher ein, jeder Classe eigenes Interesse haben, welches sie bey jedweder Kaiserl. Wahlkapitulations-Verhandlung theils durch gemeinschaftliche, theils durch besondere jeder Classe (wir können hier den Comitialausdruck Bank um deswillen nicht füglich gebrauchen, weil, obschon sämmtliche weltliche Fürsten auf Einer Bank sitzen, gleichwohl die alten R. Fürsten von den neuern ein in manchen Stücken verschiedenes Interesse haben) eigene Erinnerungen oder Monita zu verwahren bedacht sind.

Die Monita, welche der hohe Fürstenrath und insonderheit die altweltfürstlichen Häuser bei den vorigen Römischen Königswahlen der hohen Churfürstlichen Wahlversammlung übergeben lassen, sind unsren Lesern aus den Tagbüchern jener Wahlen und aus den gelehrten Werken eines Mosers, Gerstlachers und anderer, wie wir glauben, schon allzuwohl bekannt, als daß sie deren Einschaltung allhier erwarten sollten. Nun beziehen sich aber die neuern Fürstlichen Monita größtentheils auf jene, sind folglich ohne dieselben kaum zu verstehen. Wir würden daher in Verlegenheit seyn, wie wir die vermuthliche Neugierde der Leser in Ansehung der leztern befriedigen möchten, wenn uns nicht das Mittel hiezu von den Fürstlich Speyerischen Monitis dargebothen würde.

§. 16.

Hochfürstlich Speyerische Monita.

Diese von einer Meisterhand entworffenen Monita enthalten, wonicht durchaus alle, doch sicherlich die wichtigsten Erinnerungen des hohen Fürstenstandes bey dem Wahlkapitulationsgeschäfte und machen daher die in dem vorstehenden Paragraphen angeführten, wenigstens für den größten Theil unserer Leser entbehrlich. Wer die Sache ganz erschöpfen will, wird die Quelle ohnehin nicht in unserm Diario aufsuchen.

Die Grundlage dieser Erinnerungen ist eine vermuthlich auf Hochfürstlich Speyerische unmittelbare Veranlassung von einer mit deutschen Staatssachen vertrauten Feder verfaßte Drukschrift, welche das Interesse der höchst und hohen Reichsstände im Ganzen und Allgemeinen umfaßt, und zwar in den Buchläden zu finden, jedoch bey weitem nicht so allgemein bekannt ist, als sie es zu seyn verdient. Wir glauben daher der an sich allerdings sehr häßlichen Sünde des gewinnsüchtigen Nachdrucks nicht schuldig zu werden, wenn wir sie hier ganz einrücken.

Die andere bey diesen Erinnerungen ebenfalls zum Grund gelegte Druckschrift ist, wie uns dünkt, aus einer ganz verschiedenen Feder geflossen und hat blos das Nachsteuer- oder Abzugs-Recht der Reichsstände, vornehmlich in Beziehung auf Reichsritterschaftliche Personen zum Gegenstande. Die darinn zu Behauptung dieses Rechts aufgestellten Grundsätze dürften vielleicht nicht für alle Leser gleich befriedigend seyn: Allein, wer sich daraus überzeugen kann, daß ein von einem Staatsbeamten in ein Reichsständisches Land gebrachtes oder in seinem Amt und Dienst erworbenes Vermögen dem Abzugsrechte unterworffen sey, dem wird wohl auch kein Zweifel übrig bleiben, daß in Ansehung der reichsritterschaftlichen Personen keine Ausnahme Statt finde.

Wir glauben indessen aus dieser Schrift nur das Rechtliche hier einschalten, aus den Beylagen aber diejenigen ausheben zu dürfen, welche zur Erläuterung der Rechtssätze und deren Anwendung dienen. Dies vorausgesezt wird man es sich erklären können, wenn die Zifern der Beylagen in unserm Transsumpt nicht in der in dem Original befindlichen Ordnung folgen. Wie wenig oder viel auf diese Monita von der hohen Wahlversammlung Rücksicht genommen worden sey, wird jeder aufmerksame Leser der Wahlkapitulation, ohne unsre Erinnerung bemerken.

Beyde Druckschriften sind an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz mit folgendem Begleitungsschreiben eingesandt worden:

Hochwürdigster Erzbischof und Churfürst,
Gnädiger Herr!

Ich nehme die Freiheit, Euer Gnaden und Liebden zwey verschiedene Promemoria in Duplo nebst den dazu gehörigen Anlagen zur geneigten Einsicht einzusenden, und Hochdieselben ergebenst zu ersuchen, nicht nur diese Druckschriften zu dem zu Frankfurt dermalen versammelten Wahlkonvent gelangen zu lassen, sondern auch als des heil. römisch. Reichs Erzkanzler und Reichsdirektor mit Hochihrer Stimme kräftigst zu unterstützen.

Ich kann mir zum voraus schmeicheln, daß die Wichtigkeit der Gegenstände Euer Gnaden und Liebden tiefsten Einsicht nicht entgehen, und der zu wünschende gute Erfolg von Hochderenselben geneigtem Beyfall hauptsächlich abhangen werde.

Von Höchstihren reichspatriotischen Gesinnungen läßt sich nichts anders erwarten, und ich werde nebst meinem Hochstifte die hohe willfährige Verwendung mit lebhafter Dankverbindung zu erkennen unvergessen seyn, wie ich mir auch in allen Fällen zur Angelegenheit mache, jene ausnehmende Hochachtung zu bestätigen, mit der ich zu verharren die Ehre habe.

Euer Gnaden und Liebden

Bruchsal den 12ten August
1790.

dienstbereitwilligster Freund und ergebenster Diener
von ganzem Herzen
August, Bischof und Fürst zu Speier.

I. PRO-

I.
PRO MEMORIA.

A) Fürstlich-speierischer Seits hat man die zu Frankfurt und Leipzig im Druck erlassenen — unterm Ziffer 1. beygehenden aufrichtigen Wünsche und unpartheiischen Gedanken zur nächsten Kaiserlichen Wahlkapitulation dergestalt beschaffen gefunden, daß kein Anstand zu nehmen sey, denenselben gleichmäßigen Beyfall zu geben.

Der Herr Fürst-Bischof zu Speier fand daher kein Bedenken, Seine Gesandtschaft zu Regensburg anzuweisen, dieselben von Wort zu Wort, statt der fürstlichen Stimmen: Speier und Weissenburg, in das zu Regensburg abgefaßte fürstliche Konferenz-Protokoll, in Betreff der fürstlichen Beschwerden und Erinnerungen zur bevorstehenden Kaiserlichen Wahlkapitulation, zu legen, worauf sich Kürze halber hiermit um so mehr bezogen wird, als seine Hochfürstlichen Gnaden zu Salzburg in der Eigenschaft eines hohen Directoris des hohen Reichs-Fürstenraths, erwähnte fürstlichen Monita Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz einsenden — sohin solche an ein hohes Wahlkollegium gelangen werden. Diesen Erinnerungen will man

B) noch jene — auf den gerechtesten Gründen beruhenden Monita beyfügen, welche theils in Betreff der Reichsritterschaft, und theils andern wichtigen Gegenständen den 16ten Oktob. 1741. von den zu Offenbach anwesenden altfürstlichen Gesandten mittels eines Schreibens, Seiner Churfürstlichen Gnaden zu Mainz überreichet worden sind, und sich dahin concentriren: daß

1) Der künftige Kaiser nicht gestatten wolle, daß die von der Reichsritterschaft bisher erlangten — oder erlangenden Privilegien zum Nachtheil oder Beschwerung der Churfürsten — Fürsten und Stände, Landeshoheit — oder anderer ihrer hergebrachten Rechte, angezogen werden, auch noch

2) die Reichsgerichte darauf mit geschwinden Prozessen exekutivischen Verfügungen vorfahren — noch

3) die in den reichsständischen Territorien gelegenen — der Ritterschaft angehörigen Güter und Stücke von der Landeshoheit eximiren — noch

4) den Reichsständen die Incameration, oder sonst gefällige anderweite freie Verleihung der consolidirten Lehen-Güter hindern sollen, sondern vielmehr in vorkommenden Fällen die Reichsgerichte auf das Reichs-Gutachten vom 4ten Junii 1704, welches die Kaiserliche Ratification erhalten solle, zu verweisen seyen.

5) Nicht zuzugeben, daß die Reichsritterschaft unter dem Vorwand ihrer Privilegien über ihre zugehörigen kollektablen Grundstücke in Territorio alieno ein jus exequendi prätendire, oder auch

6) daß ritterschaftliche Glieder, wenn Sie sich in den Landen eines Reichsstands aufhalten — oder wohnhaft sind, der landesherrlichen Gerichtsbarkeit sich entziehen — überhaupt aber

7) das der Reichsritterschaft in denen 1680ger Jahren ertheilte Privilegienwerk ad comitia verbracht und darüber der Reichsstände Gutachten begehret werde.

8) Daß der regierende Kaiser den Reichsständen, besonders in Justizsachen, welche bey den höchsten Reichsgerichten anhängig, oder dahin gebracht werden, den recursum ad comitia nicht hindere, sondern vielmehr dahin bedacht sey, daß diesfalls ein förmliches Regulativ in Comitiis gemacht werde, auch bis solches geschehen, es dabei cum effectu suspensivo zu belassen, sodann

9) Den recursum ad comitia nicht zu erschweren, wenn super competentia fori, oder das Recht der ersten Instanz gestritten, imgleichen geklagt werde, daß von den Reichsgerichten wider die Ihnen vorgeschriebene Ordnung gehandelt worden, oder von Auslegung der Reichsgesetze die Frage sey, oder überhaupt ex capite gravaminis omnibus statibus communis Klage geführet werde. Ferner

10) der Kaiser darauf sehe, daß bey den Reichsgerichten mit dem Mandatsprozeß nicht gegen die Reichs-Constitutiones verfahren und dadurch jemand gravirt — auch zu dem Ende über die Interpreta-

tion der in der Kammergerichtsordnung enthaltenen 4 Fälle ein Reichsgutachten erfodert werde rc. rc. Welchem

11) weiters beyzusetzen wäre, daß der Reichshofrath jene Vergleichshandlungen, welche selbst in Gemäßheit der in dem Reichsschlusse vom Jahre 1753. enthaltenen kaiserlichen Admonition zwischen den Reichsständen und der Ritterschaft zu pflegen, von beeden Seiten dienlich befunden würde, nicht erschwere, noch den abgeschlossenen Verträgen in ihrer Fassung die kaiserliche Begnehm- und Bestättigung versagen solle, und da

12) die Erfahrung leider! bisher belehrt hat, daß der kaiserliche Reichshofrath ausweiß des Ziffers 2. in der von hedersdorfischen Sache den irrigen Grundsatz habe behaupten wollen, daß von der Mobiliarverlassenschaft eines in fürstlichen Diensten gestandenen ritterschaftlichen Mitglieds die Nachsteuer nicht gefodert werden könne, auch nach dem Ziffer 3. die von benserandische Wittib gleiche anmaßliche Sätze hat aufstellen wollen; so wird zur Handhabung der Landeshoheit allerdings nothwendig, in der kaiserlichen Wahlkapitulation ausdrücklich zu bestimmen: daß insbesondere jene reichsritterschaftlichen Glieder, welche in eines Reichsfürsten Diensten stehen, die Territorialgerichtsbarkeit durchaus anerkennen, sohin auch allen Landesgesetzen, in Absicht auf ihre Person und das in ihres Landesherrn Landen besitzende Vermögen, unterworfen seyn sollen und müssen.

Wobey man nicht unbemerkt lassen will, daß es keineswegs die Absicht habe, der Reichsritterschaft ihre rechtmäßigen Freyheitsbriefe in Kontestation zu ziehen, sondern nur darauf bestanden werde, daß weder für das Verflossene, noch für künftige Zeiten hierdurch den landeshoheitsrechten eingegriffen werde, folglich alle dahin zielenden Privilegien für ungültig zu deklariren seyen.

C) Die großen Beschwerden, welche von mehr, als hundert Jahren her gegen das Reichspostwesen geführt worden, sind reichsgesetzmäßig anerkannt, und wird nichts übrig bleiben, als solchen nach Vorschrift der bekannten Reichsgesetze auf der Reichstagsversammlung abzuhelfen.

Indessen muß man vorläufig bemerken, daß zwar von Seiten des Erbgeneralpostamts noch vor Kurzem den 13ten vorigen Monats zum fürstlichen Konferenzprotokoll zu Regensburg erklärt worden: in Ansehung der mit ein- und andern Höfen noch vorwaltenden Mißhelligkeiten hätte sich das Erbgeneralobristpostamt alle Mühe gegeben, eine Vereinbarung zu erzielen, und hoffe auch, daß solche noch zu Stande kommen und die sich hierunter gebende viele Bemühung nicht fruchtlos seyn werde.

Allein! fürstlich speierischer Seits könnte man dieser so scheinbaren friedfertigen Aeusserung ein wahrhaftes Zeugniß nicht beylegen, wohl aber mit Urkunden bestättigen, daß das fürstliche Haus Taxis niemals den aufrichtigen Wunsch geheget, mit dem Hochstift Speier sich in Freundschaft zu vereinbaren. Wenigstens läßt sich solches aus den Vorgängen von den 1740. 1760 und 1786er Jahren nicht schließen, in welchen zwar von beyderseits Bevollmächtigten Vergleiche getroffen, solchen aber immerhin fürstlichtaxischer Seits die Begnehmigung unter dem unerheblichen Vorwand versagt wurde, daß die taxischen Kommissarien ihre Vollmacht überschritten hätten. Das Gegentheil von solchen ungegründeten Einwendungen, die eigentlich die Verlängerung der Mißhelligkeiten — und nicht derenselben Beseitigung bezielen, wird man dem gesamten Reiche alsdann mit allen seltsamen — dem fürstlichtaxischen Hause nicht zum Ruhm gereichenden Umständen unverzüglich vorlegen, wenn keine Wirkung von erfolgender fürstlichtaxischen Begnehmigung des im Jahr 1786. getroffenen Vertrags nächstens zu hoffen ist. Sollte aber auch der Vergleich zu Stande kommen; so müßte doch von Reichs wegen, wegen Beseitigung der allgemeinen gegen das Reichspostwesen fürwaltenden Beschwerden die nöthige Vorkehr getroffen werden. Bruchsal den 12ten August 1790.

Ziffer 1.

Aufrichtige Wünsche und unpartheiische Gedanken eines deutschen Patrioten zur nächsten kaiserlichen Wahlkapitulation. Frankfurt und Leipzig 1790.

Daß die kaiserliche Majestät durch die Wahlkapitulation nicht geschmälert — sondern nur der Kaiser bey Ausübung verschiedener Rechte dadurch gebunden sey, wird Niemand in Zweifel ziehen. Ein deutscher Kaiser muß also zwar mit einer seinem hohen Stande und Würde angemessenen Macht und Gewalt versehen seyn, doch aber darf solche weder die Reichsgesetze überschreiten, noch die deutsche Justizverfassung hemmen: ebenfalls müssen den Reichsständen ihre Vorzüge — Lehngerechtsame — Privilegien und allsonstige Rechte aufrecht erhalten bleiben, nicht aber können solche durch neue — diesem oder jenem insbesondere ertheilt werden wollende Freyheitsbriefe beschränket werden: den Rechtsangelegenheiten der Reichsstände darf der gesetzmäßige Gang nicht gehemmet — oder eine sonstige Hinderniß in den Weg gelegt werden, folglich ist auch den beyden obersten Reichsgerichten nicht zu gestatten, daß Sie aus den Schranken der reichsgesetzlichen Vorschriften treten, weshalb nöthig seyn wird, die geeigneten Maaßregeln zu wählen. Und da auch zugleich in Betrachtung kömmt, daß ein Reichsstand von der ersten Klasse jenen von der zweyten keinen Eintrag veranlasse; so will man über die betreffenden Gegenstände die einschlagenden Bemerkungen auf die Wahlkapitulation weil. Seiner Kaiserl. Majestät Joseph II. in Anregung bringen und zwar:

ad Art. I. §. 2. Wären alle und jede reichslehnbaren reichsfürstlich- und ständischen Besitzungen — Gerechtsame und Dependenzien, sie haben Namen wie sie immer wollen, dem beständigen Schutze des Reichsoberhaupts dahin ausdrücklich zu empfehlen, daß kaiserliche Majestät sämtliche Reichsstände gegen alle — zum Nachtheil ihrer Rechte, Freiheiten und Besitzungen unternehmenden Beschränk- oder Schmälerungen durch thätige Verwendung und nach Erfoderniß auch durch sonstige — den positiven Reichsgesetzen und dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte angemessene wirksame Mittel vertheidigen — auch niemals zugeben oder genehmigen sollen und wollen, daß von einzelen Reichsständen durch Privatverträge (welche zum voraus für unkräftig und nichtig zu erklären sind) mit andern Ständen — in- oder auswärtigen Mächten — Kommunitäten, oder sonstigen Personen, von ihren — oder eines andern Reichsstandsbesitzungen — reichslehnbaren Rechten und Freiheiten etwas vergeben — oder auf eine sonstige Art, wodurch dem deutschen Reichskörper — oder auch einem Reichsstande insbesondre eine Schmälerung zugehe, veräußert werde.

ad Art. I. §. 8. Nach dem unabänderlichen Gesetz des §. 1. Art. 8. J. P. O. sind alle Reichsfürsten geist- und weltlichen Standes bey ihren Gerechtsamen, Vorzügen und Freiheiten ꝛc. dergestalt zu belassen, daß Sie von Niemand, unter was Schein es immer möge, de facto daraus vertrieben werden können.

Durch den §. 8. Art. 1. der kaiserlichen Wahlkapitulation werden alle Eingriffe in die reichsständischen Rechte verbotten, und der Kaiser will nicht zugeben, daß den Reichsständen von Jemand, wer der auch sey, in ihren Territorien vor- oder eingegriffen werde.

Diesem ungeachtet hat es in neueren Zeiten Fälle gegeben, wo geistliche Reichsfürsten in ihren Diözesangerechtsamen nicht nur haben beschränket werden wollen, sondern auch Ihnen wirklich Eingriff geschehen ist. Wenn aber ferner in Erinnerung kömmt, daß

a) von dem römischen Hofe gelegenheitlich des bekannten siebenjährigen Kriegs von den Jahren 1756. bis 1762. ein Indult zu Erhebung des zehnten Pfennings von der deutschen Geistlichkeit ertheilet worden, sodenn

b) der nämliche Hof sich berechtiget geglaubt habe, vor Kurzem einem weltlichen Reichsstande die Erlaubniß ertheilen zu können, daß Er von der in seinen Landen sich befindenden Geistlichkeit den zehnten

ten Pfennig erheben dörfe; so wird es wirksamer Vorschriften bedörfen, um derley Zuwiderhandlungen für die Hinkunft vorzubeugen.

Ad Art. I. §. 9. Im 9ten §. werden sämtlichen Reichsständen ihre Gerechsame zugesichert und der kaiserliche Schutz versprochen. Jedoch könnte es bey diesem §. die Bestimmung des kaiserlichen Rechts der ersten Bitte beygefügt werden, besonders da die kaiserlichen Prezisten sich anmaßen, nebst der erledigten Präbende auch die von dem Abgelebten besessene Dignität zu verlangen.

Zu dem Ende wird bemerkt:

1) Die Formeln der Kaiserlichen Precum, welche älter sind als die Konkordaten, reden von nichts, als einer Präbende, ohne einzige Meldung der Dignitäten. Man sehe dieselben bey dem

Würdwein Tom. 2. subsid. diplomat.
Herrn von Gudenus Cod. diplomat. Tom. 2. fol. 989.
Hoffmann Sammlung ungedruckter Nachrichten Part. 2.
Oefel und andere.

2) Eben so richtig ist es, daß zu jenen Zeiten noch kein päbstliches Indult ertheilt wurde: es kömmt von demselben in diesen Formeln nicht das geringste vor: die Kaiser reden nur von einer *antiqua & approbata Consuetudine &c. &c.* das päbstliche Indult ist erst von Friederich III. verlangt worden, vielleicht aus der Meynung, daß den Kaiserlichen Precibus durch die nun dem Pabst in den Konkordaten feyerlich zugestandenen Monate keine Hinderniß möge gemacht werden.

3) Ist ferner ungezweifelt, daß erst nach diesem Indult in die Formeln der Kaiserlichen Precum jene Ausdrücke: Præbenda etiam cum dignitate &c. übertragen worden. Es kommen diese zuerst in den gedachten Indulten vor, wiewohl im Anfang mit einer Abänderung, da die Indulten bald ihre Anmassungen weiter extendirten, bald wieder restringirten: bis zuletzt immer eine Formel beybehalten worden. Auch haben die Precisten erst in den neuern Zeiten angefangen, mehrfältig auf diese Worte ihre Prätension der Präbende mit der zugleich ledig gewordenen Dignität zu gründen, worinn sie dann bekanntlich von dem Reichshofrathe mit günstigen Urtheilen unterstützt worden.

4) Weiter ist es bekannt, daß der kaiserliche Hof, besonders in den neuern Zeiten sein Recht, Preces zu ertheilen, gar nicht auf das päbstliche Indult will gegründet haben. So hat Franz I. in seinen Formeln deswegen keine Meldung mehr von dem päbstlichen Indult gemacht: Joseph II. hat selbiges, da es ihm unverlangt zugeschickt worden, uneröfnet als unnöthig und ungültig liegen lassen, wie

Moser in dem Traktat von den Kaiserl. Regierungsrechten Part. 2. pag. 483.

behauptet, oder, wie Andere sagen, weder eines verlangt, noch angenommen.

5) Aus all diesem läßt sich nun dieser unverwerfliche Schluß folgern: Die Kaiser vor den Konkordaten haben für ihre Precisten nichts verlangt, als eine Präbende: die antiqua & approbata Consuetudo oder Observanz, auf welche Sie sich berufen, erstreckte sich auch nicht weiter, und gab Ihnen also auch kein größeres Recht. Die Päbste konnten über die deutschen Benefizien nichts verfügen, als was Ihnen in den Konkordaten zugestanden war: Kraft dieser haben Sie nur simple Benefizien in gewissen Monaten zu vergeben, alle weitere Verfügung ist Ihnen ausdrücklich vielmehr untersagt; Sie konnten also in ihrem Indult den Kaiserlichen Precisten nichts mehr zugestehen, als daß diese auch in den Pabst-Monaten die Präbende optiren könnten: die Kaiser konnten also auch in ihren Formeln kraft dieses Indults ihre Preces weiter, als auf die Präbende nicht — und um so weniger ausdehnen, als Sie selbst dieses Indult nicht als die Quelle ihres Rechts anerkennen wollen, sondern vielmehr in dieser Rücksicht verwerffen.

6) Aus all diesem folget nun, daß die Prätension der Precisten ungegründet sey: wie schädlich es aber sey, und zu was für einem Präjudiz es den Stiftern gereiche, wenn junge — bey dem Stift noch nie gestandene, weniger mit dessen Verfassung bekannte Leute sogleich die Dignitäten und besonders die Dechaney antreten wollen, braucht einem jeden Unbefangenen nicht erst mit mehrerem erläutert zu werden, indem es am Tage ist, wie wenig solche

Leute

Leute aufgelegt sind, dem Stift mit Nuzzen vorzustehen, die gar nichts von dessen Verfassung, Rechten, Gütern, Einkünften, Verhältniß, Lage und andern Umständen wissen; die leidige Erfahrung hat daher gelehrt, daß solche den Stiftern aufgedrungene Dechanten selbige in eine solche Verwirrung gebracht, welche Sie schier bis an den Rand des gänzlichen Verderbens geführet hat.

Es wäre also nicht nur den wahren und der deutschen Reichs-Verfassung angemessenen Grundsätzen gemäß, sondern auch sonst auf alle Art für die Stifter erwünschlich, wenn die zeitherigen Prätensionen der Precisten auf jenes, was ihnen nur gebühret, nämlich eine Präbende, die Sie statutenmäßig anzutreten und dabey sich auch in allem übrigen den Stifts-Statutis zu fügen hätten, eingeschränkt, desgleichen auch angewiesen würden, auf den ersten Erledigungsfall nur allein zur erledigten Präbende sich zu melden, und zu deren Besitznehmung sich zu qualificiren, nicht aber zu supersediren: so wie die Prezisten zum Präjudiz der Turnarien, oder zu Gunsten eines guten Freundes oder Familie und aus andern dergleichen Absichten sich aus den Worten der heutigen Formel: *ubi duxerit acceptandum*, anmaßen und hierinn nach den von dem Moser in dem angeführten Traktat beygebrachten Præjudiciis von dem Reichshofrath unterstützet werden.

Ad Art. I. §. 9. nec non Art. VII. §. 4. & Art. XV. §. 5. In dem Osnabrükkischen Friedensschlusse wird Art. 17. §. 9. verordnet, daß gegen diese die Jura Imperii & Statuum besonders feststellende Transaction keine Privilegien ertheilet werden können.

Gleicher Gestalt geschiehet in den vorausgesetzten drei Artikeln und Paragraphen der kaiserlichen Wahlkapitulation die Vorsehung, daß *in Præjudicium Statuum* keine Freiheitsbriefe ertheilet werden sollen.

Bereits giengen die Monita der altweltlichen Fürsten zur Wahlkapitulation im Jahre 1741. dahin: der regierende Kaiser soll nicht gestatten, daß die von der unmittelbaren Reichsritterschaft bisher erlangten oder künftig noch erlangenden Privilegien zum Nachtheil oder Beschwerung der Churfürsten und Stände Landeshoheit oder anderer ihrer hergebrachten Rechte angezogen werden.

Jedoch werden sogar von der Ritterschaft ihre Privilegien auf Fälle ausgedehnt, die in denenselben nicht einmal begriffen sind. Bekanntlich (dann wenige Reichsstände werden seyn, die sich nicht genöthiget finden, gegen die Reichsritterschaft zu streiten, und sich mit derselben in Prozesse verwickelt zu sehen) sind die Ritterschaftlichen Anmaßungen eben so exorbitant, als wenig der Ihnen gegen die Reichsgesetze angedeihende Schutz verborgen ist.

Die Fälle liegen in Actis publicis vor Augen, und ein neues schon bekannt gewordenes Beispiel sollte die deutsche Reichsversammlung aufmerksam machen, wie nothwendig es sey, den ritterschaftlichen Eingriffen Gränzen zu setzen, damit dieselbe nicht zulezt den Herrn in der Reichsstände Landen spiele, die Landeshoheits-Gerechtsame vernichte und sich zum Regenten aufstelle.

Ad Art. III. §. 5. Obwohl nach Absterben des Churfürsten Maximilian Joseph von Baiern, Churpfalz von der achten auf die fünfte Churwürde vorgerückt, sohin in das Erztruchsessen-Amt wieder eingetretten ist, und mittels seiner am 2. April 1778. zum Churfürsten-Rath gelangter Erklärung sich des wegen des Erzschatzmeister-Amts fürgedauerten Widerspruchs auf das feierlichste begeben hat, folglich der Anstand wegen eines Erzamts aufhört; so erhellet doch aus dieser Kapitulations-Stelle, daß die Vergeb- und Bestimmung eines Chur- und Reichs-Erzamts, nicht ein kaiserliches Vorrecht, noch ein gemeinschaftliches Recht des Kaisers und des Churfürsten-Collegii allein sey, sondern von der Entscheidung der gesammten Reichsversammlung abhänge, und also auch zu Aufrechthaltung der Gerechtsame sämtlicher Reichsstände nothwendig werde, diese Stelle in der kaiserlichen Wahlkapitulation im Wesentlichen beyzubehalten, und annoch beyzufügen, daß ohne des Reichs Komitialbewilligung eine neue Chur nicht mehr eingeführt werden könne.

Ad Art. III. §. 20. Daß in dem §. 20. den churfürstlichen Gesandten der Vorgang vor den Fürsten in Person ohne

ohne Unterschied zugesagt worden, ist schon in des fürstlichen Collegii Beschwerden vom 28ten Julii 1745. als eine unerhörte Neuerung beobachtet und erkläret worden, daß die alt geist- und weltlichen Fürsten diesen ohne Grund eingeschobenen Passum nun und nimmer von sich auslegen zu lassen gedenken, sondern ihre Reichs-Befugniß und Dignität auf alle Reichskonstitutionsmäsige Art und Weise zu manuteniren unermanglen würden. Allerdings scheinet es auch, daß diese Stelle nur von auswärtiger Republiquen Gesandten und Fürsten in Person, nicht aber von deutschen Reichsfürsten verstanden werden könne, und also aller An- und Mißverstand gehoben wäre, wenn die Worte: ohne Unterschied, in der künftigen kaiserlichen Wahlkapitulation ausgelassen würden.

Ad. Art. IV. §. 2. Vermöge des westphälischen Friedens ist das Recht, einen Krieg inn- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen zu führen, oder diesfalsige Bündnisse einzugehen, ohne eine Ausnahme für ein Reichstagsgeschäft erklärt worden.

Auch ist in dem Anno 1671. zwischen dem Chur- und Fürstlichen Kollegium verglichenen Projekt der beständigen Wahlkapitulation Art. 4. & 6. versehen, daß der Kaiser, ohne der Churfürsten und Stände auf einem allgemeinen Reichstag vorhergehenden Rath und Einwilligung keinen Reichskrieg anfangen solle und wolle.

Gleichwie aber dicto §. 2. die Churfürsten die Klausel haben einrücken lassen, daß solches wenigstens mit der sämtlichen Churfürsten Vorwissen und Einwilligung in eilenden Fällen zu geschehen habe; so wurde den 28ten Julii 1745. von dem fürstlichen Collegio mit Recht behauptet, daß es bei dem Buchstaben der perpetuæ lediglich bleiben solle und müsse. Welche Beschaffenheit es auch

Ad. Art. IV. §. 11. daß der Kaiser mit alleiniger Einwilligung der Churfürsten Frieden schließen könne, hatte, massen dadurch die churfürstl. Gerechtsame ausgedehnt — jene der übrigen Reichsfürsten aber, gegen den westphälischen Friedensschluß und die verglichene beständige Wahlkapitulation geschmälert worden, daher auch die Fürsten und das reichsstädtische Kollegium dieser Stelle widersprochen haben, ohne daß hievon bis hieher eine Abänderung erfolgt wäre.

Ad. Art. IV. §. 7. Kaiserliche Majestät sollen und wollen nach dem §. 7. Art. IV. ihrer Wahlkapitulation, ohne Konsens der Churfürsten und Stände des Reichs keine Werbung im Reiche anstellen. Doch aber scheint es, daß die desfallsige landesherrliche Erlaubniß, als ein dem Kaiser nicht zu versagendes Recht angesehen werden wolle, und daß dem Landesherrn nicht frey stehe, die etwa von seinem Vorfahrer ertheilte Erlaubniß wieder aufzuheben und zurückzuziehen.

Von Uebertreibung dieser Werbungen, von häufiger dadurch veranlaßter Auswanderung der Unterthanen, ihrer listigen Debauchirung, veranlaßter Desertion der in den Reichsstandesdiensten stehenden Soldaten und derley mehreren schädlichen Folgen, will man hier als von einer landeskündigen Sache nicht weiter reden, glaubt aber doch, daß wegen dieser und vorstehenden Bemerkungen Ziel und Maas von Reichs wegen zu setzen sey.

Ad. Art. VI. §. 15. Eines Beweises bedarf es nicht, daß vor ohngefähr zwanzig Jahren der Durchzug der kaiserlichen Kriegsvölker durch die Lande einiger Reichsfürsten vervielfältiget worden sey. Gemäß des angezogenen §. 15. sollen zwar die kaiserlichen Kriegsvölker nicht anderst, als nach vorhergehender gewöhnlichen Requisition durch der Churfürsten, Fürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben keine etappenmäßige Verpflegung gefodert werden, sondern im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis und durch eigene Kommissariaten leben, mithin alles Nöthige vom Land anschaffende baar zu bezahlen: sodann ist

Inhalts des §. 16. dicti Art. IV. diesen Kriegsvölkern nur allein der Durchzug zu verwilligen. Diese beyde Paragraphen sind neu — und der Wahlkapitulation Kaisers Karl VII. und den folgenden eingerückt worden, weil die altfürstlichen Reichsstände in ihren monitis ad capitulationem

de

de Anno 1741. darauf besonders angetragen haben.

Nun soll auch weiters nach Vorschrift des §. 17. mentionati Art. IV. annehmliche Bürgschaft, wegen Haltung der in den §§. 15. und 16. vorgeschriebenen Bedingnissen geleistet werden, falls sich nicht mit den Ständen, deren Lande die kaiserlichen Kriegsvölker passiren, verglichen worden.

Allein! es wird sich kaum ein Beyspiel vorfinden, daß die kaiserlichen Kriegsvölker bey dem Durchmarsch durch ihr eigenes Kommissariat gelebt haben, wohl aber hat die Erfahrung bestätiget, daß die wegen ihrer Verpflegung manchesmal nothgedrungen getroffene Uebereinkunft, den Unterthanen immer nachtheilig gewesen sey, und niemals der landläufige Preis bezahlet worden.

Diese hartauffallende Beschwerde wurde durch die ganz ungewöhnliche und nach dem Fuß der wirklichen kaiserlichen Kriegsvölker — ohngefehr von 10 oder 12 Jahren eingeführt werden wollenden Durchmärsche der Rekruten (welche sonst nicht anderst, als Passagiers, wie von andern Mächten geschieht, transportirt worden) vermehret, besonders, da auch für dieselben freies Dach und Fach verlangt, sohin dafür nichts bezahlt wird.

Jedermann weiß, wieviel die armen Unterthanen bey solchen Märschen leiden, folglich wird zu bestimmen seyn, daß die Kriegsvölker eben so, wie die Rekruten, bey ihren Märschen um baares Geld nach den landläufigen Preisen leben, und die Kommissariate dafür sorgen sollen, sohin von einer etappenmäßigen Verpflegung niemals die Rede mehr seyn könne.

Ad Art. VI. §. 2. Ob zwar im vorhergehenden §. 1. der Kaiser in Reichshändeln keine Bündnisse mit andern in- und außerhalb des Reichs, ohne Einwilligung der Churfürsten, Fürsten und Stände machen soll, so wird doch §. 2. in eilenden Fällen davon eine Ausnahme gemacht und soll aller Churfürsten sämtliche Einwilligung eingeholet werden. Hierdurch werden die Fürsten in ihren Gerechtsamen benachtheiliget, besonders da bey Fortdauer des beständigen Reichstags die Einwilligung von der Reichsversammlung eben so leicht, als von den Churfürsten auf einer Kollegialzusammenkunft einzuholen ist, aus welcher Ursache auch Ao. 1745. von dem fürstlichen Kollegio angetragen worden, daß es bey der beständigen Wahlkapitulation verbleiben müsse, vermög welcher Art. VI. die Bewilligung der Churfürsten — Fürsten und Stände eingeholet werden soll.

Ad Art. VIII. §. 1. Die von den Churfürsten erhaltene Begünstigung der ihnen besonders ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prärogativen und Perpetuationen, wird auch auf andere Fürsten und Stände mittels eines Zusatzes zu erstrecken seyn.

Ad Art. VIII §. 3. Daß die Bedenken und Beschwerde gegen die neu aufgerichteten und erhöheten — transferirt, prorogirt oder perpetuirt werden wollenden Zölle vom Kaiser und den gesammten Churfürsten erwogen werden sollen, ist eine Neuerung und davon im Art. VIII. der perpetuirlichen Wahlkapitulation nichts zu finden, mithin es nach vorgängiger Abänderung, bey der perpetua zu belassen ist.

Ad Art. VIII. §. 5. Hier wird zwar versehen, daß den Reichsständen durch neue Zölle an ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten kein Nachtheil zugefügt werden solle. Da aber hin- und wieder durch Einführung so genannter Wehrzölle und Zollstöcke, neue Zollstätte angelegt und doppelter Zoll erhoben wird; so müsse allerdings durch einen Beysatz diesen Mißbräuchen vorgebeugt, und eine deutlichere Bestimmung in Absicht auf die Wehrzölle festgesetzet werden, damit nicht doppelte Zollerhebung einschleiche.

Ad Art. VIII. §. 23. Die perpetuirliche Wahlkapitulation meldet nicht, daß neue Privilegien und Stappelgerechtigkeit nur allein vom Kaiser mit einmüthigem Kollegialrathe auf Bewilligung sämmtlicher Churfürsten ertheilet werden sollen, daher schon Ao. 1745. von den Fürsten und Ständen auf Abänderung dieser Stelle und ledigliche Belassung bey der Perpetua angetragen, von Denenselben aber überhaupt gegen Erlassung aller einseitiger per leges & observantiam imperii, communem statuum consensum erfodernder Verordnungen des churfürstlichen Kollegii

legii sich verwahrt, und solche ein= für allemal außer Kräften und Verbindlichkeit zu halten, erkläret worden ist.

Ad Art. IX. §§. 7. und 8. Einmal haben die Churfürsten der deutschen Reichsgesetze gebenden Gewalt eingegriffen, da Sie sich erlauben wollten, für sich allein die Strafen gegen jene Reichsstände, welche das Münzregale mißbrauchen würden, zu erhöhen.

Auch ist der ad §. 7. beschehene Zusatz: daß der Reichsstand, welcher das Münzregale mißbraucht habe, ohne fernere Erkenntniß, der Münzgerechtigkeit sich verlustiget halten solle, den Rechten um so weniger gemäß, als Niemand, ohne vorherige Untersuchung und vorgelegten Beweis des wirklichen Mißbrauchs, verdammt werden kann.

Ad Art. X. §§. 6. und 7. Daß nur allein, wegen vorfindlicher Veräusserung etlich= ansehnlicher — dem Reiche angehöriger Herrschaften — Lehen und Güter, besonders in Italien und sonsten, Vorsehung und Vergleichung mit Rathe, Hilfe und Beystand sämtlicher Churfürsten, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Churfürsten, Fürsten und Stände geschehen solle, ist dem Fürstenstande allzunachtheilig und dem Art. X. der perpetuirlichen Wahlkapitulation zuwider, aus welcher Ursache das fürstliche Kollegium 1745. darauf bestanden hat, daß es bey der Perpetua zu belassen sey, weil in solcher kein vorläufiger Rath, Hilfe und Beystand von dem churfürstlichen Kollegio, sondern vom gesammten Reiche verlangt werde. Desgleichen kann

Ad Art. X. §. 9. dem Fürstenstande nicht gleichgültig seyn, daß im Falle das Haus des regierenden Kaisers, oder dessen Angehörige Etwas, so dem heiligen römischen Reiche zuständig und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel erhalten wäre — oder würde, innen hätten, solches auf das alleinige Gesinnen der Churfürsten rückgegeben werden solle, maßen in solchem Falle auch der Reichsfürstenstand, nach Inhalt der beständigen Wahlkapitulation Art. X. gehöret werden muß, sofern Derselbe hiebey etwas zu erinnern findet.

Ad Art. XI. §. 18. und 19. Vermöge des §. 18. will zwar der Kaiser nicht gestatten, daß die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle dem Reiche und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden: da aber doch solches nach dem folgenden §. 19. mit Kollegialbewilligung der Churfürsten solle geschehen können; so ist nicht zu läugnen, daß die §. 19. sowohl als 21. des Art. XI. von den Churfürsten sich bedungene einseitige Einwilligung reichsverfassungswidrig sey, und der Vorschrift des westphälischen Friedens entgegen stehe, folglich der Fürstenstand auf Abänderung dieser Stellen und Belassung bey der perpetuirlichen Wahlkapitulation um so mehr nachdrucksamst angetragen habe, als das churfürstliche Kollegium nicht im Stande ist, zu beweisen, daß es jemals befugt gewesen, für sich allein und mit Ausschluß der übrigen Stände, Reichsgüter zu veräußern, oder in wichtigen das Reich betreffenden Gegenständen alleinige Berathung zu ertheilen.

Ad Art. XIII. §§. 3. 5. 6. und 8. Ein wahrhaft ersprießlicher Wunsch wäre es, wenn die Reichstagsgeschäften in die zweckmäßige — der reichsgesetzlichen Vorschrift angemessene Betriebsamkeit gesetzet würden und nicht, wie bisher häufig geschehen, verschoben und in beständiger Schlafsucht blieben.

Weil. seine kaiserliche Majestät haben zwar in ihrer Wahlkapitulation Art. XIII. §. 3. versprochen, daß die Berathschlagungen und Schlüsse der Reichstagsgeschäfte nicht gehindert, sondern beschleuniget werden sollen, auch die vorkommenden Materien von dem churmainzischen Reichsdirektorio zu proponiren und zur gebührenden Erledigung zu bringen seyen.

Allerhöchstdieselben wollen sogar vermög des §. 6. des Art. XIII. der Reichsdirektorialproposition und demnächstigen Deliberation der Reichsstände keinen Einhalt thun, wenn auch der klagenden Stände Beschwerniß Ihr Haus, Reichshof= und andere Räthe betreffe: und nach dem §. 8. dicti Art. XIII. sollen die bey dem Reichsconvent vorkommenden Gravamina und Desideria statuum innerhalb zwey Monaten, und wo periculum in mora, noch eher vom Reichsdirektorio zur Proposition und Bera=

Berathung gebracht werden. Damit aber solches wirksam erfolge, war im vorgehenden §. 5. die kaiserliche Zusage schon ertheilet, daß auf die an Allerhöchstdieselben vom Reiche geziemend gebrachte Gutachten die Allerhöchste Erklärung und Dekreten schleunigst würden ertheilet werden.

An bündigen und zur Beförderung der Reichstags-Geschäfte gereichenden Gesetzen hat es also nicht, wohl aber an deren Vollzug immer gemangelt. Die Beyspiele werden von langen Jahren her laut sprechen, daß wenig erhebliches zum Vortrag auf die Reichstags-Versammlung gebracht worden sey. Fälle werden sich finden lassen, wo weil. Seine Kaiserliche Majestät glorreichesten Andenkens die Proposition — jedoch ohne Erfolg betrieben haben: und was soll die Diktatur der reichsständischen Angelegenheiten helfen, wenn die Proposition unterbleibt. Wirksamerer Mittel wird es bedörfen, um zum Ziel zu gelangen.

Ad Art. XIII. §. 9. Ist nicht zu läugnen, daß die Reichsfürsten gegen die — den Reichs-Vikarien übertragene Ausschreibung des Reichstags nach Ableben eines Kaisers die Protestation eingelegt haben. Allein! da vor Kurzem, während des jetzigen Zwischenreichs durch Mehrheit der Stimmen auf der Reichstags-Versammlung festgesetzt worden ist, daß unter Authorität der Reichsvikarien, sub certis modificationibus, die Reichsgeschäfte behandelt werden sollen, so wird sich auch noch ein Expediens finden lassen, daß dieser Anstand für die Zukunft aufhöre.

Ad Art. XVI. §. 4. Hier haben sich die Churfürsten insbesondere zusichern lassen, daß die Reichsgerichte in ihren Erkenntnissen unglimpflicher Ausdrückungen bevorab gegen die Churfürsten des Reichs sich enthalten sollen. Wo ist aber ein Reichsgesetz vorhanden, daß die Churfürsten mehr, als andere Reichsstände von unglimpflichen Ausdrückungen der Reichsgerichte ausgenommen seyn sollen? Dieser beabsichtete Vorzug ist nicht gesetzmäßig, folglich ist auch die Ausnahm eine allgemeine Beschwerde der Reichsstände, sohin zu heben.

Ad Art. XVI. §. 7. Ein Zusatz wäre zu diesem Paragraph nützlich: daß kaiserliche Majestät in Justitzsachen vota separata nicht fodern wollen, noch sollen, obgleich solche vom kaiserl. Kammergerichte in Sachen der Probstei Hansin abgefodert worden.

Ad Art. XVI. §. 15. Wie der Vortrag eines Reichshofrathsgutachten ad Cæsarem in wichtigen Sachen geschehen solle, ist Art. XVI. der beständigen Wahlkapitulation bestimmt.

Nach der Reichshofrathsordnung vom Jahre 1654. Tit. V. §. 18. soll nur in Fällen, wo die Stimmen mit stattlichen zweifelhaften Ursachen getheilt sind, oder wo dieselben sich nicht vergleichen können, das Reichshofrathsgutachten ad Cæsarem erstattet werden.

Im Jahre 1741. trugen die Gesandten der altweltlichen Fürsten in ihren monitis ad capitulationem cæsaream dahin an: daß der Kaiser bey dem Reichshofrathe den Mißbrauch der votorum ad imperatorem abstelle, und solche nicht anderst, als nach der Reichshofrathsordnung, zulasse.

Diesem unangesehen blieb es in der Wahlkapitulation Kaisers Karl VII. bey dem Aufsatz Kaisers Karl VI. und wurden nur die Worte: anderst nicht, eingeruckt, daher auch in der letzten Wahlkapitulation der §. 15. Art. XVI. also abgefasset ist, daß in wichtigen Justitzsachen vom Reichshofrathe ein Votum, oder Gutachten anderst nicht, als in Beyseyn des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzlers, mit Zuziehung des Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beyder Religion an den Kaiser erstattet und darüber Berathung gepflogen werde.

Hierdurch wurden eigentlich die Worte der beständigen Wahlkapitulation ausschließlich des Worts: Justitz, wiederholet, nicht aber die verlangte Abstattung derlei Gutachten nach der Reichshofrathsordnung erzielet.

Nun giebt die Praxis, daß 1) in Gnadensachen, 2) in wichtigen Streithändeln, 3) bey Gleichheit der Stimmen, 4) wenn Re- und Korreferenz in facto uneinig sind, derley Reichshofrathsgutachten an den Kaiser erstattet werden, mithin blieb

a) noch immer das Monitum de 1741. unerfüllt, wie auch

b) der Fall, wenn der Kaiser in causis contentiosis ein Votum selbst fodern wolle, in der angezogenen Kapitulationsstelle nicht begriffen ist, vielweniger kann

c) gleichgültig seyn, wenn auf Erstattung des Reichshofrathsgutachtens eine kaiserliche Entschließung nicht erfolge, sondern vielleicht aus politischen Rücksichten die Sache auf sich liegen bleibe, wie es in Sachen Churmainz, Churtrier und Churkölln contra Kurpfalz, puncto nunciaturæ apostolicæ, vor einigen Jahren geschehen seyn soll.

Daher annoch erfoderlich ist, hierüber entscheidende Entschließungen zu fassen.

Ad Art. XVII. §. 3. Daß bey Ermangelung des wirksamen remedii revisionis die Rekursen an die allgemeine Reichsversammlung vom Jahre 1737. vervielfältiget worden seyen, ja sogar haben vermehret werden müssen, daran ist nicht zu zweifeln.

Weil. Se. kaiserliche Majestät haben dies im angezogenen §. 3. selbst anerkannt und allergnädigst zugesagt, daß diesfalls Ziel und Maas gesezt werden soll.

Churmainz hat unter die — im Jahre 1764. aufgestellten Berathschlagungspunkte, wegen einer kaiserlichen und Reichskammergerichtsvisitation sub Nro. 14. angetragen, daß die Umstände der wirklich anhängigen und seit 1737. angebrachten Rekursen zu untersuchen seyen.

Hierüber ist auch verschiedenes zum Reichstagsprotokoll gekommen, darauf aber nichts beschlossen worden. Und da ganz neuerlich wieder die Sprache von Vornehmung sämtlicher Rekursen bey der Reichsversammlung war, ohne daß noch zur Zeit eine diesfallsige Entledigung zu hoffen gewesen; so wird doch nun einmal der zweckmäßigen Abhülfe entsprochen werden müssen, da eines Theils die Rechtmäßigkeit der ergriffenen Rekursen, beym Mangel der vorzunehmenden Revisionen, nicht bestritten werden kann, und andern Theils die Reichsgerichte, ohne Rücksicht auf die eingelegten Rekurse, sich ermächtiget glauben, ihre Urtelssprüche zum Vollzug bringen zu können. Bey welchen Umständen immerwährende — den effectum suspensivum betreffende Kollisionen entstehen und unangenehme Irrungen veranlasset werden, die nicht anderst gehoben werden können, als bis von der allgemeinen Reichsversammlung einsweilen und vor allen Dingen den Reichsgerichten die Vollziehung ihrer Urteln untersagt, sofort die Rekurssachen selbst, nach dem churmainzischen Antrag untersuchet und demnächst die Reichsgutachten an die erwählte kaiserliche Majestät zur allerhöchsten Entschließung erstattet werden.

Ad. Art. XVII. §. 17. Die churmainzische Taxordnung vom Jahre 1659. ist zwar vorhanden, doch giebt es Fälle, welche in der Taxordnung nicht bestimmt sind, und in solchen sich auf das Herkommen, oder die Entscheidung des Reichsvizekanzlers berufen wird.

Zu wünschen wäre es also, daß die Reichshofkanzleytaxordnung nachgesehen — die etwaigen Taxerhöhungen auf die alten reduzirt — das Zweifelhafte bestimmt und künftighin keine Erhöhung ohne Einwilligung der Geseze gebenden Gewalt mehr gestattet würde, zumalen im angezogenen §. 17. schon verordnet ist, daß **Niemand mit Kanzleygeldern, oder Taxgefällen beschwehret, auch keine andere Kanzley- oder andere Taxen gebraucht werden sollen, als die von gesammten Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf offenem Reichstage beliebt und verglichen seyen, welche ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhet werden sollten.**

Ad. Art. XVII. §. 18. Nach diesem 18ten Paragraph soll von einer Belehnung, **wann gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax entrichtet werden, und dagegen kein Herkommen, noch einige Erhöhung aufkommen.** Die Erfahrung belehret jedoch, daß die Reichskanzley nicht nur in solchen Fällen doppelte Taxen fodere, sondern auch ein besondrer Tax verlangt werde, sobald nur ein Lehnbrief im geringsten extendirt, auch bey der neuen Belehnung ein neuerdings ansezender doppelter Tax begehret wird, sohin bey nicht folgender Zahlung des unzurechtfertigenden Ansazes die Lehnbriefe rückbehalten werden. Diese Anmassung gereichet den Reichsständen zur großen Beschwerde, und macht nothwendig, daß

dieser

dieser Mißbrauch vom gesammten Reiche abgestellt werde.

Hiebey kann man nicht unbemerkt lassen, daß die — von den Reichsfürsten bey der kaiserlichen Thronbelehnung an die Erb- und deren Stelle vertretenden Hofämter zu zahlenden 1081 fl. nach dem Ausdruck des §. 18. nicht wohl mit den Worten: Lehntaxgeldern, belegt werden können, weil die deutschen fürstlichen Belehnungen keinen Lehntax, sondern nur allein vorberegte 1081 fl. an die Hofämter zahlen.

Ueberdies kömmt noch in Betrachtung:

1) Vermöge der goldenen Bulle Tit. 29. §. 1. sind die Churfürsten von Zahlung der bey reichsfürstlichen Belehnungen an die kaiserlichen Erb- und Hofämter entrichtet werdenden 1081 fl. befreyet, und zahlen nur an die kaiserliche niedere Hofdienerschaft beym Empfang des Thronlehns 129 fl.

2) Eine gleiche Ausnahme von Zahlung der 1081 fl. machen a) Kraft ihrer Befreyung die Erzherzoge von Oestreich, wie auch b) die Aebte von Fuld und zwar Erster als Erbmarschall, und Letzterer als Erzkanzler der Kaiserin.

Bekanntlich werden

3) diese bey fürstlichen Belehnungen zu zahlenden 1081 fl. folgendermaßen ausgetheilet:

dem Obersthofmeister	120 fl.
— Oberstkämmerer	120 fl.
— Reichsvizekanzler	120 fl.
— Hofmarschall	120 fl.
ebendemselben für sein Pferd	120 fl.
dem Erbschatzmeister	120 fl.
— Erbmundschenk	120 fl.
— Erbtruchseß	120 fl.
den Sekretarien	48 fl.
— Taxatoren	23 fl.
— Registratoren	20 fl.
der Kanzley	30 fl.
	1081 fl.

Nun betrift

4) ein jedes der Erb- und Hofämter, die nach ihrem Stande ausgetheilt werdende Summe sehr wenig, wohl aber fällt den Reichsfürsten und besonders den geistlichen die Auszahlung der 1081 fl. nebst den 129 fl. für die niedere kaiserliche Dienerschaft bey jeder Thronbelehnung sehr schwer, zumalen wenn sich geschwind aufeinander folgende Sterbfälle ereignen, wie zu Regensspurg und Freisingen geschehen ist. Der Billigkeit scheint es daher

5) allerdings gemäß, daß dem geist- und weltlichen Reichsfürstenstande eine gleiche Befreyung von Entrichtung der befragten 1081 fl. an die kaiserlichen Erb- und Hofämter bey einer Thronbelehnung eben so wie den Herren Churfürsten um so mehr angedeihe, als die churfürstlichen Lande von einem weit größeren Umfang und Ertrag, als jene der Reichsfürsten, vorzüglich aber vom geistlichen Stande sind, und Denenselben die Entrichtung benannter Gelder zur sehr großen Beschwerde gereichet. Bey welchen Umständen

6) nicht zu zweiflen ist, daß hierauf von Reichswegen billige Rücksicht werde genommen und sich dahin verwendet werden, damit die Reichsfürsten dieser lasthaften und ihre Unterthanen sehr druckenden Ausgabe fürs künftige entübriget bleiben, welches allenfalls am füglichsten mittelst der kaiserlichen Wahlkapitulation geschehen könnte.

Ad Art. XVIII. §. 6. Die gemeinsamen Klagen der Reichsstände, welche mit einem privilegio illimitato, vel limitato de non appellando nicht versehen sind, wurden von langen Jahren her laut geführet: denn kaum wird von der Justizstelle eines Reichsstandes das Urtheil gefället, wo nicht gleich eine Berufung an ein oberstes Reichsgericht eintritt.

Hierdurch wird pruritus litigandi zügellos, weil der frevelhafte Appellant zum voraus sich versprechen kann, daß die erfolgende reichsgerichtliche Entscheidung, entweder seine — des Appellanten Lebenstäge überschreiten — oder für seine Erben gar unsterblich werden könne.

Das wirksamste Mittel, diesem so stark eingerissenen Uebel für die Zukunft abzuhelfen, würde seyn, wenn den Reichsständen, jedoch aber nur jedem auf sein besonderes Verlangen, entweder ein illimitirtes Privilegium de non appellando, oder aber ein limitirtes (kraft dessen keine Berufung Statt finde, sofern die Beschwehrsumme nicht wenigstens 2000 fl., gleich dem Erzstifte zu Salz-

Salzburg im Jahre 1777. verliehen worden, betrage) ertheilet würde.

Hiebey verstehet es sich von selbst, daß dieser Reichsstand entweder eine Revisionsinstanz statt der Appellation an ein oberstes Reichsgericht zu halten, oder ein Oberappellationsgericht anzustellen im Stande seyn müsse: allenfalls aber könnten mehrere in einem Reichskreise sich befindenden Reichsstände zur Errichtung eines gemeinsamen Oberappellationsgerichts, sich vereinigen.

Die etwaige Einwendung: hierdurch würde die kaiserliche Gerichtsbarkeit geschmählert, wäre um so weniger in Betrachtung zu ziehen, als durch ein solches Privilegium der pruritus litigandi beschränket und finis litium bey den landesherrlichen Gerichtsstellen weit eher, als bey den Reichsgerichten zu erwarten stünde, maßen die unläugbare Erfahrung bestättiget, daß beide oberste Reichsgerichte mit einer Menge Prozessen, welche die Zahl von hunderttausend erreichen werden, überschwemmet seyen, und diese Gerichtsstellen sich nicht im Stande finden, alle bey denenselben bereits anhängigen und ferner sich noch anhäufenden Prozesse zu entscheiden, falls auch das Personale der Richter noch weiter, als bisher geschehen, vermehret werden könnte; Endlich auch durch Ertheilung dergleichen Privilegien, genugsame Sachen, zum Beyspiel: wenn Mandatsfälle S. C. eintretten — über unheilbare Nichtigkeiten, oder verzögerte und verweigerte Justiz geklagt wird, den obersten Reichsgerichten zur Entscheidung übrig bleiben.

Mit einem Worte: die Hauptabsicht bezielet die Einschränkung der Unterthanen ungemessenen Prozeßsucht, wodurch öfters dieselben — ihre Kinder und Nachkommen an den Bettelstab gerathen — Unruhen und schädliche Aufwickelungen zwischen den Unterthanen selbst gestiftet werden — sohin der Landesherr, statt ruhiger und arbeitsamer Bürger, Prozeßkrämer und Bettler, zur Last des Landes erhält, deren Verminderung dem Staate zum größern Nutzen gereichet, als wenn die Reichsgerichte sich mit einigen Dutzend Prozessen mehr beschäftigen.

Ad Art. XX. §. 6. Sehr bedenklich ist es, daß die Churfürsten, ohne vorgängig eingeholte Einwilligung der Fürsten und Stände, haben bestimmen wollen, daß aus den vom deutschen Reiche relevirenden — und einen geächteten Reichsstande zugehörigen Gütern, vor allen Dingen dem beleidigten Theile Satisfaktion geschehen solle.

Ad Art. XXIV. §. 3. Hier geschiehet die rechtliche Vorsehung, daß vermög der abzulegenden Eidesformel die Reichshofrathsglieder nur allein dem Kaiser und Reiche, nicht aber einem der Reichsstände mit absonderlichen Pflichten, Bestallung, oder Gnadengehalt verwandt seyn sollen. Es wäre also nöthig, in der neuen Wahlkapitulation die unmittelbare Reichsritterschaft miteinzuschließen, und weiters zu verordnen, daß weder ein Reichshofrathsglied, noch Reichsreferendarius, noch ein Assessor des kaiserlichen und Reichskammergerichts sich von der Ritterschaft zum Personalisten annehmen lassen dörfe.

Ferner wären die §§. 61. und 62. des jüngsten Visitationsabschieds auch auf das Reichshofrathskollegium dahin zu erstrekken, daß in Sachen, welche die Reichsritterschaft betreffen, und wobey ein Reichsstand, oder ein sonstiger mittelbarer befangen ist, kein Reichshofrath, als Mitglied der Reichsritterschaft — noch ein anderer derselben nahe Verwandter, in Konsilio das Direktorium führen — votiren — noch der Sitzung, in welcher die Sache vorkömmt, beywohnen solle.

Ad Art. XXIV. §. 6. Im Betreff der Visitation des Reichshofraths ist aus dem §. 56. Art. V. J. P. O. erinnerlich, daß auf dem Reichstage erst hat beschlossen werden sollen, was wegen dieser Visitation zu beobachten sey. Nun wird sich auch in dem vorgesetzten §. 6. der kaiserlichen Wahlkapitulation auf die angeführte Stelle des osnabrücker Friedensschlusses bezogen: allein, weder auf dem Reichstage sind vom Jahre 1648. bis hieher, die Observanda vorgeschrieben, noch ist von Churmainz die Visitation, welche nach Vorschrift erwähnten osnabrücker Friedens von dieser Chur hat geschehen sollen, vorgenommen worden, welch letzteres hauptsächlich daher rühret, weil die Reichsstände aus guten Gründen behaupten, daß sie berechtiget seyen, den dem Kaiser über die Art und Weise der vorzunehmenden Visitation des Reichshofraths, gemäß des osnabrückischen Frie-

densschlusses ein Reichsgutachten vorzulegen, das aber noch zur Zeit im Rückstande verblieben ist, und endlich einmal zu erstatten seyn wird.

Ad Art. XXIX. §. 1. Wie weit es mit den Beschwerden gegen das Reichspostamt gediehen, und welche ausschweifende Eingriffe in die Landeshoheitsrechte sich dasselbe anmasse, davon wimmeln die Reichstagsakten, und legen eine ununterbrochene Reihe klagender Reichsstände gegen dasselbe vor Augen.

Das Reichspostamt scheuet sich eben so wenig, als die Reichsritterschaft, alle Schleichwege einzugehen, um den alten Vorsatz: einen statum in statu formiren zu können, durchzutreiben.

Dasselbe scheuet sich nicht, Posttaxerhöhungen vorzunehmen — nach Willkühr der Postoffiziaten, Briefe und Paqueter taxiren zu lassen — die Postfreyheiten der Reichsstände zu vereiteln und verläßt sich auf den Beystand der Reichsgerichte, dahin doch das Postwesen **nicht**, sondern ad comitia gehöret.

Die unzählbaren Beschwerden der Reichsstände gegen das Reichspostamt sind noch immer unerledigt — und weil. kaiserl. Majestät **Joseph II.** haben in ihrer Wahlkapitulation an der sub. §. 1. bemerkten Stelle selbst bekannt, daß wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerden geführet, selbige auch nach Ausweisung instrumenti pacis osnabrugensis Art. IX. §. 1. auf den Reichstag ausgestellt worden seyen, und daß Inhalts des Art. XXIX. §. 1. capitulat. cæsareæ auf die Artikel des Postwesens nur in solang zu halten wäre, bis ein anders von Reichs wegen werde beliebt werden.

Vielleicht trift jetzt der Zeitpunkt ein, wo den ritterschaftlichen und des Reichspostamts Anmassungen, nach Weisung des osnabrücker Friedens und der kaiserlichen Wahlkapitulation, von Reichs wegen gesteuert werden kann, wesfalls man sich ausführlichere Bemerkungen vorbehält. Einsweilen aber in Betreff der Ritterschaft (vid. supra Art. I. §. 9.) mit Stillschweigen nicht übergehen kann, daß heut zu Tage der Adel vervielfältiget, und dadurch der altadeliche Stand durch die Neuen abgewürdiget werde, wodurch es kömmt, daß der neue Adel nur um eine Immatrikulation bey der Ritterschaft, ohne daß Er unmittelbare Güter besitze, sich bewerbe und wähne, alsdenn mit Vereinigung eines ganzen Ritterkorporis, allen Reichsfürsten Trotz bieten zu können.

Ad. Art. XXX. §. 2. Dem Reichsfürstenstande ist sehr nachtheilig, daß die Churfürsten in dem §. 2. sich das jus adcapitulandi in terminis generalibus vorbehalten haben, da doch nach dem — von dem Chur- und Fürstenstande begnehmigten Projekt der beständigen Wahlkapitulation davon jene Gegenstände, welche die Jura gesammter Reichsstände betreffen, deutlich ausgeschlossen worden sind.

Hieraus offenbaret sich, daß

a) bei Reichsgeschäften, wo von Ausstellung neuer Gesetze — oder derenselben Auslegung — von Führung eines Kriegs — von dadurch erfolgenden Erhebung neuer und mehrerer Reichs- und Kreißsteuern — Vermehrung der Reichsarmeen — von Schliessung neuer Bündnisse die Frage entstehet, den Churfürsten — zur äussersten Beschwerde der übrigen Reichsstände die bedenklichsten Vorrechte haben eingeraumt werden wollen, da doch nach dem 8ten Artikel des westphälischen Friedens derley Gegenstände zur Komitialdeliberation platterdings gehören.

b) Daß die Churfürsten ein — und andere ihrer Landeshoheitsrechte durch den Ausdruck: besondere, sich haben zusichern lassen, unerachtet der westphälische Friedensschluß dieselben, ohne einigen Unterschied, allen Reichsständen in gleicher Maaße zusichert.

c) Daß auf die übrigen in diesen unpartheiischen Gedanken enthaltenen Punkte sowohl, als die sonstigen in den Jahren 1741. 1745. und 1764. abgegebenen fürstlichen Monita dermalen während des Zwischenreichs, von den Reichsständen die nothwendige Rücksicht genommen — sohin die beständige Wahlkapitulation berichtiget und vorzüglich

d) die Reichsstände gegen alle Eingriffe in ihre reichsfürstlichen Besitzungen und Gerechtsame nachdrucksamst geschützet — gegen Jene aber, die solche Eingriffe wagen

gen wollten, der kräftigste Beystand geleistet werde. Wobey jedoch insbesondere, da aus den Bemerkungen ad a. & b. die Absicht hervorleuchtet, daß die ganze gesetzgebende Gewalt auf wenige, etwa acht oder fünf Churfürsten übertragen werden wolle, und die von den altfürstlichen Gesandten dem Kaiser Karl VII. im Jahre 1742. überreichte Vorstellung gar nicht in Betrachtung gezogen worden, nicht ausser Acht zu lassen ist, daß kein anderes Mittel übrig bleiben werde, als

e) dem Churfürstlichen Kollegium abermal zu erklären, daß man Alljenes, was der Kaiserlichen Wahlkapitulation, ohne Mitwirkung der übrigen Fürsten und Stände, eingeflossen sey, oder noch eingeruckt werde, als ein verbindliches Gesetz nicht betrachten könne, welches

f) den beyden Reichs-Gerichten mit dem Anhang zu bedeuten wäre, wie man sich versehe, daß Dieselben auf jene Artikel, welche der Kaiserlichen Wahlkapitulation gegen das Projekt der Perpetuirlichen eingeschaltet worden, in Iudicando um so weniger eine Attention nehmen würden, als alle derley Artikel, wobey das gesammte Reich konkurrirt habe, gegen den Art. VIII. und Art. XVII. des westphälischen Friedens, auf welche die Reichs-Gerichte angelobet hätten, anstößig wären. Endlich

g) sich von selbst verstehet, daß die dermalen zu berichtigende beständige Wahlkapitulation für den künftigen Kaiser zur Grundlage genommen werde, sohin dieselbe die reichsgesetzliche Kraft erlange, damit dadurch den von jeher angedauerten Beschwerden der übrigen Reichsstände auf einmal abgeholfen sey.

Nachtrag.

Auch verdienen die Mißbräuche und der große Unfug der Kaiserlichen Hof-Pfalzgrafen und Notarien eine aufmerksame Betrachtung.

Bekanntlich wird in den größern Komitiven sowohl, als in den kleinern den Hof-Pfalzgrafen, die Ausübung verschiedener Rechte gestattet, die allein dem Landesherrn zustehen, zum Beyspiel: Pfalzgrafen von der geringern Klasse und Notarien, auch wohl gar Doktoren zu kreiren, Unehelichgebohrne zu legitimiren, veniam ætatis zu ertheilen, Unehrliche ehrlich zu machen und dergleichen. Oefters sind die Hof-Pfalzgrafen von der ersten und andern Klasse nicht nur selbst untüchtige Personen, sondern es werden auch untüchtige Leute zu Notarien kreiret. Mit diesen Komitiven wird also großer Unfug getrieben und in die Landeshoheits-Rechte eingegriffen. Derenselben Ungeschicklichkeit veranlasset über dies in der Reichsstände Landen viele ungültige Handlungen und Prozesse, welche zuletzt zum Schaden der Unterthanen gereichen.

Es wird zwar auch von den Landesherren getrachtet, diesem Unwesen mittels erlassender Landesgesetze zu steuern und zu verordnen, daß keinem, er sey wer es immer wolle, der Gebrauch seines Komitivs zuzulassen sey, bis solcher erst von Landesherrschafts wegen examinirt, approbirt und immatrikulirt worden.

Nach gleichmäßigen landesherrlichen Verordnungen soll auch kein Notarius vor seinem Examen, Approbation und Immatrikulation sein Amt ausüben dörfen. Allein! die Reichs-Gerichte wollen auf die vorwürfigen landesherrlichen Gesetze keine Rücksicht nehmen und ermächtigen sich, diesen Gesetzen zuwider zu urtheilen. Diesem aber für die Zukunft vorzubeugen, ist nothwendig, die reichsgesetzliche Weisung zu erlassen, daß

1) weder in den größern, noch kleinern den Hof-Pfalzgrafen ertheilt werdenden Komitiven die Ausübung einiger Rechte gestattet werde, welche in die Landeshoheit eingreiffen, auch

2) daß kein Comes palatinus — oder Notarius sich unterfange, den Gebrauch von seinem Komitiv in eines Reichsfürsten Landen zu machen, ehe und bevor Derselbe von Landesherrschaft wegen examinirt, approbirt und immatrikulirt worden, sodann

3) der

3) der Landesherr befugt sey, einen solchen Comitem palatinum oder kaiserlichen Notarium, wegen seines Vergehens, mit der verdienten Strafe nicht nur belegen — sondern auch, nach Befund der Umstände, ihm die Ausübung seines Amts entweder auf eine Zeitlang, oder auf immer, in seinen Landen untersagen zu lassen.

Ziffer 2.

Beweiß, daß die Mobiliarverlassenschaft eines ritterschaftlichen Mitglieds, welches einem Stande des Reichs mit dem Band des Dienstes, und des Domiziliums zugethan war, nicht abzugsfrey, und daß also das in Sachen Ritterschaft am Oberrheinstrom entgegen Se. hochfürstliche Gnaden zu Speier unterm 7ten Junius dieses Jahrs bey dem kaiserlichen Reichshofrath ergangene Erkenntniß eine gemeinschaftliche Beschwerde sey, welche den gegenwärtigen Rekurs an die hohe Reichsversammlung begründe. Mit Anlagen 1. 2. 3. 4. 5. 6. Bruchsal 1784.

Salus publica ſuprema lex eſto.

Cicero.

§. 1.

Die ansehnlichsten Reichsstände traf schon das traurige Loos, daß anmasliche Schmälerungen ihrer landesherrlichen Gerechtsame, allgemein beschwerende Gerichtssprüche die unangenehme Vergeltung jener Gnaden waren, womit Höchstdieselben ritterschaftlichen Mitgliedern die glänzendste und einträglichste Stellen an ihren Höfen mildest zugedacht haben.

Bamberg a), Darmstadt b), Sachsenhildburgshausen c) und unzälige andere Stände des Reichs können schon die leidigsten Urkunden zu dieser Wahrheit liefern.

§. 2.

Das Hochstift Speier hatte zwar ein milders Schicksal, und blieb in dem unstrittigen Regal des Nachsteuerrechtes bis auf das Jahr 1782. von Ritterschaften unangefochten; als aber in diesem Jahre der fürstlich speierische Geheimerrath und Obermarschall Anselm Karl Freiherr von Hedddersdorff verstarb, ein ansehnliches Mobiliarvermögen hinterließ, und den jüngsten Sohn seines ebenfalls verblichenen Herrn Bruders zu Mainz zum Erben einsetzte, lüsterte es die oberrheinische Ritterschaft, das ökonomische System der Abzugsfreiheit auch Sr. hochfürstlichen Gnaden aufzudringen, und solches mit anmaslichen kaiserlichen Privilegien, Exemtionen, und wie dergleichen denen Ritterschaften so geläufige Freiheitstöne mehr lauten, zu bekleistern.

§. 3.

Ansprüche von dieser Art mußten nun freilich Sr. hochfürstl. Gnaden die seltensten Erscheinungen seyn, da weder das angebliche Privilegium vorgelegt, weder der Platz, wo es zu finden, angezeiget wurde; im Gegentheile aber das allgemeine landesherrliche Abzugsrecht, die im Hochstift Speier herrschende ununterbrochene Observanz die Rechtmäßigkeit des diesseitigen Benehmens vollkommen unterstützte.

Nach dieser doppelten Betrachtung haben Höchstdieselbe ihre Erklärung an die oberrheinische Ritterschaft abgelassen, und die unumstöslichen Gründe dieses Schreibens ließen nichts zuverläßiger hoffen, als man werde sich ritterschaftlicher Seits gefallen lassen, von dem unzeitigen Versuche abzustehen, dem Kaiser zu geben, was des Kaisers, und dem Landesherrn, was des Landesherrn ist.

§. 4.

Allein der Erfolg gewährte nicht das, was die Wesenheit der Sache mit sich brachte, man ist sogar den gefoderten Beweis über die angegebene kaiserl. Privilegien schuldig geblieben, man ist der desfallsigen wiederholten Auffoderung mit einem besiegten Stillschweigen für und für ausgewichen, und glaubte, dem Landesherrn schon Ehre und Recht genug erwiesen zu haben, wenn derselbe auch nur mit unüberzeugenden Worten versichert würde, daß geltende kaiserliche Privi-

---

a) In der schrottenbergischen Verlassenschaft.

b) In der von bretlachischen Verlassenschaft.

c) In der von bibraischen Verlassenschaft.

Privilegien über diesen Betreff vorhanden seyen; und da man diesseits nicht so gütig war, einem unerwiesenen Anspruche nachzugeben, wurde die noch ganz unvorbereitete Klage dort angebracht, wo Ritterschaften gegen Reichsstände freilich öfter siegen, als diese gegen jene.

§. 5.

So übereilt und ungegründet dieses Klagwesen war, so unvermuthet kam schon unterm 24ten Junius 1783. das erste reichshofräthliche Konklusum: „Imploranten klag„los zu stellen, und wie solches geschehen, „in Zeit 2 Monathen allerunterthänigst an„zuzeigen."

Indessen konnten sich doch Se. hochfürstl. Gnaden bey denen stattlichen Gegengründen keine andere Ueberzeugung abzwingen, als daß auf deren Einkleidung in eine förmliche Exzeptionshandlung sothanes einseitig erschlichenes Reskript mit Verdammung in alle Unkosten werde aufgehoben werden.

Die Hauptzüge dieser gerichtlichen Handlung waren, daß 1) das Recht Abschos zu fodern, ein landesherrliches Recht, und dieses landesherrliche Recht 2) in dem Hochstift Speier durch eine allgemeine, unmittelbare und mittelbare Inwohner begreifende Observanz hergebracht, daß 3) dieses Recht durch die Natur der Sache selbst unterstützt, daß 4) hievon Niemand, der nicht mit einem geltenden Freiheitsbriefe gedeckt, ausgenommen, 5) das von Impetranten in ihrem Nachtrage zur Klagschrift beygebrachte Privilegium nur von unmittelbaren liegenden Gütern (die hier nicht im Fragfalle wären) rede, 6) die jenseitigen Begriffe von Begründung des Abzugsrechts schlechterdings irrig, 7) des verstorbenen von Heddersdorffs Mobiliarvermögen theils aus der ansehnlichen Besoldung, theils aus denen merklichen, durch mehrere Jahre von hochstiftischen Unterthanen gezogenen Zinsen zusammengeflossen, daß endlich 8) kein kaiserliches Privilegium zum Nachtheil reichsständischer Gerechtsame verliehen werden könne.

§. 6.

Bindend waren diese Gründe, aber nicht glücklich genug, jenes zu bewirken, was sie nach ihrer Stärke hätten bewirken sollen. Vielmehr wurde nach eingebrachter Replik ohne alle weitre Verhandlung Reskriptum paritorium erkannt.

Aus dem, was im vorhergehenden Absatz gesagt worden, blickt schon die Folge, daß durch dergleichen widrige Kollegialgrundsätze, und durch die hieraufgebaute Entscheidung nicht das Hochstift Speier allein, sondern alle höchst, und hohe Reichsstände auf gleiche Art getroffen wurden; nachfolgende Bemerkungen aber sollen den ganzen Beweiß stellen, daß gegenwärtiger an eine hohe Reichsversammlung ergriffene Rekurs nicht einen verworrenen Privathandel, sondern eine wahre gemeinschaftliche Beschwerde aller Reichsstände zum Grunde habe.

§. 7.

Das Abzugsrecht ist der Landeshoheit anhängig:

Der allerächteste Begriff, den man sich von der Nachsteuer denken kann, ist dieser, daß sie in einer Abgabe bestehe, welche dem Staate von dem Vermögen seiner Mitglieder, so gänzlich aus seinen Gränzen gebracht wird, zukomme. a)

Der Staat ist eine Verbindung von vielen Menschen; sobald Jemand in diese Gesellschaft sich begiebt, ist er vermöge des Endzwecks verbunden, für seinen Antheil zur allgemeinen Wohlfahrt das Seinige beyzutragen, und keinesweges dieselbe zu schmälern.

Wenn nun das in einem Lande befindliche Vermögen entweder mit dem Eigenthümer, oder nach seinem Tod durch seine auswärtige Erben dem Staate so entzogen wird, daß dessen Rechte hierüber aufhören, so ist nichts gewisser, als daß der Staat, und dessen Regent dadurch einen nicht geringen Schaden leidet, welchen abzuwenden der Staat nach dem strengsten Rechte der Natur befugt ist. b)

Diese aus dem allgemeinen Staatsrecht gezogenen Begriffe legen dem Regenten als Regenten und kraft der obersten Gewalt das Abzugsrecht als ein Recht der Entschädigung für das ausser Land gehende Vermögen bey, folglich da in Deutschland die Regalien mit der

a) Fresenius Meditat. für Rechtsgelehrte. 1. Band. S. 79.

b) Nettelblats Sistem des Rechtes und der Natur §. 1489.—1501. Johann Gottlob Fausts gefoderter Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sey.

der Landeshoheit verbunden, so haftet das Abzugsrecht unstrittig auf der Landeshoheit. a)

§. 8.

Das Abzugsrecht wurde von mehrern Ständen als ein Regal in öffentlichen Edikten erklärt.

Dadurch fanden sich auch mehrere Stände des Reichs bewogen, befragtes Abzugsrecht in öffentlichen Edikten als ein Regal zu erklären; merkwürdig sind das churfürstliche Brandenburgische Reskript vom Jahr 1596. b) das Dekret vom Jahr 1647. und das baierische Generalmandat vom Jahr 1740. c) auch die Hollsteinische Konstitution vom 25. Maj. 1746. d)

Andere Stände erhöheten die Abzugsgebühren, andere minderten solche, wieder andere huben solche durch Verträge wechselseitig auf, und gestatteten den freien Zug von einem Lände in das andre, lauter Kennzeichen, daß das Abzugsrecht ein ganz reiner Ausfluß der Landeshoheit, und als solcher von jeher betrachtet worden sey e).

§. 9.

Das Abzugsrecht ist ein dingliches Recht.

Der Staat hat also vermöge des eingegangenen Vertrags (§. 7.) ein vollkommenes blos dingliches Recht an das Vermögen seiner besonderen Mitglieder, und also nicht die Person, welche das Vermögen hinterläßt, auch nicht jene Person, die das hinterlassene Vermögen ererbt, sondern das landesherrliche Recht selbst auf einen Theil dieses Vermögens kann in allen vorkommenden Fällen die Richtschnur seyn.

Dieser Satz findet schon in dem Reichsabschiede von 1594. §. 84. seine Anwendung: „Sollen (lauten die Worte) dieselbige in „Erwägung der Unterthanen Güter nach „Anweisung der Rechte *tacite* oder sonsten „alten Gebrauch und Herkommens nach „von männiglich darum verhaftet, hypo„theciret, und afficiret seyn.

§. 10.

Dem Abzug sind alle, die im Staat ihr Domicilium aufgeschlagen haben, unterworfen.

Aus dem Begriffe vom Abzugsrecht (§. 7. 8.) folgt weiter, daß der Staat nicht nur berechtiget sey, von dem Vermögen seiner Bürger und Unterthanen im engsten Verstand, sondern von allen seinen Mitgliedern, die daselbst ihr Domicilium aufschlugen, Abschoß zu fodern, massen einer wie der andre zum nämlichen Zweck verbunden, und jener wie dieser denen Statuten und Gewohnheiten des Landes, folglich auch der Nachsteuer unterworfen ist f).

Gleichwie nun diejenigen, so ein Amt vom Staate annehmen, allzeit die Vermuthung vor sich haben, daß sie auch ihr Domicilium darinnen aufschlagen wollen g), da alle Hof und Zivilbediente mit dem Antritt ihrer Dienste durch das leistende Eid der Treue ihrem Herrn, dem sie geschworen, unterwürfig werden h), so wird durch dieses Band der Unterwürfigkeit das Domicilium gegründet, und hat also vorstehender Schluß auch auf verpflichtete Diener seine Anwendung.

Hier-

a) Ertel theat. sup. territ. appar. 8. act. II. vers. probatur. Christoph Besold, de Majestate. Sect. III. cap. VII. §. 15. Heinrich Arnold Lange. Anmerkungen von Nachsteuer und Handlohn. cap. 3. obs. I. cap. 10. obs. 2.

b) In Corp. Const. March. T. VI. I. Abtheil. S. 142. wo Churfürst Georg an die Adeliche von Quitzow reskribirte: ihr habt euch zu erinnern, was Wir des Abschosses wegen, so Uns nach Landesgebrauch als ein altes Churfürstl. Regal von der Erbschaft und Abfindung, die eures Bruders Wittwe aus diesen Landen bekommt, an euch gelangen lassen.

c) v. Kreitmayer Anmerk. zu dem Cod. Max. Bav. T. V. cap. 25. §. 13.

d) In Corp. Const. Regio. holsat. t. I. pag. 1447. §. 3. Ob zwar Uns als allerhöchster Landesobrigkeit kraft der Uns zustehenden Regalien und Territorialhoheit die Abzugsgelder zu fodern, und zu erheben allein gebührt ꝛc.

e) Johann Friedrich Bonnhöfers diss. qua jus detractus superioritati territ. vindicatur §. 43.

f) L. domicilium ff. ad municip. l. 2. Cod. de incol. l. 190. de V. S. Cap. licet X. de foro compet. Gail lib. 2. obs. 35. Mev. part. 2. obs. 35.

g) Lange Tract. de Communione bonorum. cap. 3. §. 6.

h) *Boehmer* de jure ministrorum exigendi dimissionem §. 12.

Hierin liegt ebenfalls die Ursache, warum Räthe, Professoren, u. s. w. in mehreren Territorien von denen Landesherren mit besonderen Privilegien versehen werden mußten, wenn sie mit Grunde von dem landesherrlichen Abschosse befreit seyn wollten a).

§. 11.

Widerlegung anderer unzulänglicher Gründe vom Abzuge.

Mit dem vorausgeschickten Beweise, daß das Abzugsrecht lediglich in der Landeshoheit zu suchen, lassen sich alle von andern erdichtete Ursachen widerlegen; falsch ist, 1) daß sich das Abzugsrecht auf das Besteuerungsrecht fuße; falsch ist, 2) daß solches der Zivil-jurisdiktion angeheftet sey, falsch ist endlich, 3) daß mehrbesagtes Recht bloses Herkommen zum Grunde habe. Denn

ad 1mum können aus vielen Rücksichten entweder, um eine gewisse Art von Gewerbe in Flor zu bringen, oder sonst aus einer besondern Gnade verschiedene Güter steuerfrey gemacht werden, ohne daß der Staat hiedurch seinem Antheil an solchen entsage; Steuern bezahlt nur der Bürger und Unterthan, Abzug aber zahlen oft die weder Bürger noch Unterthanen sind b).

Ad 2) läßt sich der Begriff von der Zivil-jurisdiktion mit jenem vom Abzugsrecht unmöglich zusammenreimen; was soll die Gewalt zu erkennen, zu entscheiden, oder die Entscheidung zu vollziehen mit dem Abzug machen? Die gewöhnlichen Früchte der Jurisdiktion sind Strafen, welche zu Unterstützung des richterlichen Ansehens größtentheils angesetzt werden; wer nun damit den Abzug vermengen will, der gestehe nur gutwillig, daß er in Gefahr sey, seinen Verstand zu verlieren, oder daß er keinen zu verlieren habe.

Ad 3) muß das Herkommen sich doch auf eine erste Handlung gründen; worauf gründete sich aber diese? Man kann also das Herkommen nicht als den Grund des Abzugsrechtes aufstellen, ohne den Beweis mit dem zu machen, was zu beweisen ist; und ohne das Herkommen als den Grund von sich selbsten anzugeben.

Zwar geschieht in mehrern Reichsgesetzen von einer auf die Nachsteuer sich beziehenden Gewohnheit Meldung, c) allein blos auf diese Art, daß die der Religion halber aus einem Lande ziehende nicht mehr, als gewöhnlich, mit dieser Abgabe belegt werden sollen; es setzen also diese Stellen eine schon eingeführte oder durch Gesetze bestimmte Nachsteuer voraus, und verordnen in Ansehung ihrer selbst, und ihrer Rechtmäßigkeit gar nichts, auch reden sie blos von einem besondern Falle, der zu einer allgemeinen Folge um so weniger gezogen werden kann, je gewisser aus der Geschichte vom Abzug hergestellt ist, daß mehrere Stände erst nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1555. die Nachsteuer eingeführt haben.

Ueberhaupt ist eine ausgemachte Wahrheit, daß keine allgemeine in Deutschland angenommene positive Gesetze über die Nachsteuer vorhanden, d) und daß also der ganze Umfang der desfallsigen Rechte und Verbindlichkeiten aus dem allgemeinen Staatsrechte herzuleiten, und auf die Verfassung deutscher Staaten anzuwenden sey. e)

Aus

---

a) Schnauberts juristische Biblioth. 1. Band S. 255.

Will man sagen, daß ein herrschaftlicher Diener seine Dienste niederlegen, und gehen könne, wann er wolle, folglich der Wille zu verbleiben nicht zu vermuthen sey, so steht zur Antwort, daß auch einem jedwelchen andern Bürger und Unterthanen die Emigration ohne erheblichste Ursachen nicht erschwert werden kann; ist er deswegen kein Unterthan, läßt sich animus permanendi nicht präsumiren? ist er dem Abschosse nicht unterworfen? Ueberhaupt scheinen die Widersprecher die Auswanderungsgebüren (census emigrationis), welche ein abziehender Unterthan dem Staate zu zahlen hat, mit dem Abzug (detractus), welchen Fremde von dem in fremden Territorien eroberten Vermögen zu entrichten haben, zu vermischen, da doch die Rechte beyder Gattungen sehr verschieden sind. Procemium differt. Bonhœferianæ. Fresenius Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer. §. 8.

b) *Lynker* Vol. 1. resp. 33. N. 19.

c) R. A. vom J. 1530. §. 6. 1555. §. 24. osnab. Friedensinst. art. 5. §. conventum autem est.

d) Cramers wez. Nebenst. Th. I. §. 3. pag. 3. *Thomasius* de jure detract §. 2. 3. 4.

e) Einige glauben zwar in dem tit. C. de his, qui à princip. vacat. in der Nov. 128. cap. 1. auch in dem jur. can. schon probhaltende Kennzeichen dieses Abzugsrechtes

zu

Aus den standhaften Widerlegungen jener Aftergründe, welche zu Beurtheilung des Abzugsrechtes von andern angegeben werden, (§. 11.) fliessen die weitern Schlüsse von selbsten, daß auch steuerfreie Einwohner, dem Abzug noch unterworfen seyn können, daß eben so wenig die Befreyung von der Ziviljurisdiktion die Freyheit vom Abschosse nach sich ziehe, daß der Landesherr, welcher das Abzugsrecht als ein Regale ausübt, nicht noch obendrein das Herkommen, sondern der, welcher die Freyheit behauptet, die Ausnahm von der durch das allgemeine Staatsrecht selbst vestgesetzten Regel erweisen müsse. a)

§. 12.

Vom Abzug kann Niemand als der Landesherr befreyen.

Und wie muß er solche Freiheit erweisen? Da das Abzugsrecht ein Ausfluß der Landeshoheit ist, da die Nachsteuer selbst eine allgemeine Schuldigkeit derer ist, welche ihr Domizilium im Lande hatten, da der Staat den gerechtesten Anspruch auf sothane Abzugsgebüren hat, so ist nichts natürlicher, als daß nur diejenigen von der Nachsteuer befreyet seyen, welche von dem Landesherrn (der allein auf seine Rechte in gewissen Fällen Verzicht thun kann) privilegiret sind. b)

Weder der Freyheit von der Steuer, weder Exemtion in Absicht auf das Forum Jurisdiktionis, weder auswärtige Privilegien; (die nie gegen des Dritten Recht gegeben werden können) weder römisch, weder päbstliche Gesetze haben Kraft genug, die desfallsigen Befugnisse der deutschen Reichsfürsten einzuschränken. c)

Welcher Inwohner also immer eine Abzugsfreiheit vorschützt, muß solche erweisen, er muß ein Privilegium haben, und von Wem? vom Landesherrn, blos vom Landesherrn muß ers haben; diesem allein steht das Abzugsrecht zu, folglich steht auch diesem allein das Recht zu, hierinnen Privilegien zu ertheilen. d)

§. 13.

Anwendung dieser Grundsätze auf gegenwärtigen Fall.

Das Abzugsrecht ist ein Ausfluß der Landeshoheit (§. 7.); wurde ohne Widerspruch von den ansehnlichsten Ständen des Reichs in öffentlichen Edikten als ein Regale erklärt (§. 8.); ist ein dingliches, nicht auf den Eigenthümer, sondern auf das Vermögen selbst haftendes Recht (§. 9.); erstreckt sich auf die Habschaft aller Inwohner, die in einem Staate ihr Domicilium haben (§. 10.); und kann nur mittels landesherrlicher Privilegien eine Ausnahm leiden. (§. 10. 11. 12.)

Nach der untrüglichen Richtschnur solcher Grundregeln haben die zeitlichen Fürsten des Hochstifts Speyer das Abzugsrecht bemessen, der reinen Lehre des allgemeinen Staatsrechts, dem Beispiele anderer weisen Fürsten Deutschlands in allzeitgleichen Schritten nachgewandelt, und durch eine solche einförmige Behandlung wurde dieses Regal mit einer ununterbrochenen Gewohnheit gedeckt; das Vermögen von Un- und Mittelbaren, von Unterthanen und andern Inwohnern, die mit dem Bande des Domiciliums oder durch den abgelegten Diensteid dem Hochstift enger angeschlossen waren, ist dem Abzuge unterworfen; man kannte von jeher keine andre Ausnahm, als welche mit der Fürstenhand bezeichnet, und bloß aus landesherrlicher

zu finden; allein weder in der römischen Republik, noch zu Zeiten derjenigen Päbste, von welchen sothane canones herrühren, war die Nachsteuer, wie sie dermalen in Deutschland bekannt, und fast in allen europäischen Staaten eingeführt ist, mithin können weder päbstliche, noch römische Gesetze hier einen Ausschlag geben.

a) Der Schluß von der Civiljurisdiktions- auf die Abzugsfreiheit ist auch noch von daher ganz ungegründet, weil das Abzugsrecht nicht auf die Person, sondern als eine dingliche Beschwerde lediglich auf derselben Vermögen haftet. (§. 9.)

b) Schnauberts jurist. Bibliot. 1. B. S. 255.

c) Ein anders, sagt Herr Lange in seinen Anmerkungen von Nachsteuer S. 75. sind jura publica, ein anders sind jura privata; wenn die römischen Rechte einen verborgenen Platz dem Finder desselben nach Beschaffenheit ganz oder zum Theil zusprechen, so haben sich die deutschen Landesherren darum nichts zu bekümmern, sondern sie sind befugt, ex Capite Superioritatis territorialis sich solchen gleich andern subterraneis zuzueignen, und dependirt von ihrer Gnade, was sie dem Finder davon zukommen lassen wollen.

d) Freyherr von Linker Resp. 33. Nro. 18. f. f.

licher Gnade in Partikularfällen gestattet wurde. a)

§. 14.

Der Freiherr von Heddersdorff hat sich durch eigene Handlungen dem Abzug unterworffen.

Eine ganz besondre Aufmerksamkeit verdient der Vorfall bey der Verlassenschaft des Freyherrn von Euler, welche ganz unter der Direktion des abgelebten von Heddersdorffs als gewesten Obermarschalls abgehandelt wurde; er sah, wie ein Mitglied des nämlichen ritterschaftlichen Kantons, welchem er selbst einverleibt war, behandelt wurde, als daß nach seinem Ableben die nämlichen Maaßregeln werden genommen werden; dieses konnte, dieses mußte er erwarten, und doch blieb er in fürstlich speierischen Diensten; heißt das nicht, sich landesherrlichen Rechten, und Landesgewohnheiten unterwerfen? und warum sollte er das nicht? da so gar ansehnliche Stände des Reichs, mit welchen doch gewiß ein freiadelicher Ritter noch keinen Paralelzug wagen darf, nicht das geringste Bedenken tragen, in Fällen, die Höchst sie selbst treffen, ihren Mitständen die Wirkungen des Abzugsrecht einzugestehen, und dessen Nachlaß nicht mit trotzendem Geräusche, nicht unter dem elenden Vorwand der Unmittelbarkeit, sondern durch freundschaftliches Ersuchen zu erhalten wissen.

§. 15.

Ritterschaftliche Einstreuungen.

Diesseits ist man von der Rechtmäßigkeit des Anspruches auf den Abzug der Heddersdorffischen Mobiliarverlassenschaft so überzeugt, daß die ritterschaftlichen Einstreuungen in ihrem ganzen Umfang mit aller Aufrichtigkeit vorgelegt werden können.

Erstens: (heißt es) widerstrebe der Abzug der Unmittelbarkeit, und der im Namen des Kaisers ausübenden Gerichtsbarkeit.

Zweitens: Verordne das der Ritterschaft am Oberrheinstrom und in der Wetterau vom Kaiser Leopold den 31. Octob. 1666. ertheilte Privilegium §. 12. klar, daß der Adel den 10ten Pfennig, oder die Nachsteuer zu verabreichen, nicht schuldig sey.

Drittens: gründe sich das Abzugsrecht nach der Sprache deren Reichsgesetze überhaupt nur auf die Observanz, folglich müßte nicht die Ritterschaft die Ausnahm, sondern der Landesherr beweisen, daß er den Abzug gegen freyadeliche Ritterschaftsglieder hergebracht habe.

Viertens: hängen die Mobilien der Person an; ein Unmittelbarer seye von reichsständischen Beschwerden frey, also auch dessen Mobilien, und zwar um so mehr, als die rechtlichen Ursachen Nachsteuer zu fodern nur in Vergeltung für den geleisteten Schutz, und in der Entschädigung für die Steuerverringerung bestünden.

§. 16.

Widerlegung derselben.

Zu wünschen wäre, diese Aftergründe hätten auf gewisse Begünstigungen so wenig Anspruch zu machen, als auf den Beyfall der Staatsgelehrten; was soll

Ad 1mum die Unmittelbarkeit, die im Namen des Kaisers ausübende Gerichtsbarkeit mit dem Abzugsrecht machen? Der Abzug ist eine dingliche Beschwerde, so nicht auf die Person, sondern auf die Sache, so aus dem Lande verbracht werden soll, haftet (§. 10.) und auf die Jurisdiktionsstelle des Erblassers gar keinen Bezug hat; (§. 11.) ein anders ist die Befugnis, Recht zu sprechen, und ganz ein anders ist das Recht, Abzug zu fodern; hundert Inwohner eines Staates können hundert fremde und unterschiedene Gerichtsstellen haben, und doch als Inwohner des nämlichen Staats die nämliche Staatsverbindlichkeiten tragen, ohne daß diese durch die Gerichtsbarkeit, oder die Gerichtsbarkeit durch jene gestört werden müsse, noch könne; überhaupt ist es eine unerträgliche Staatskezerei, das Abzugsrecht von diesem Gesichtspunkt zu betrachten, sondern wenn doch noch eine Rücksicht auf die Person eintreten könnte, so müste solche nicht den Erblasser, sondern dessen Erben, welche den Abzug zu zahlen haben, treffen; wem ist aber noch bey seinem gesunden Menschenverstande eingefallen, bey dergleichen Erben zu untersuchen, welcher Gerichtsbarkeit sie ihrer Person nach unterworfen seyen? Genug, daß das Vermögen jedwelchen Inwohners zu dem Staatsvermögen gehöre, und daß der Staat, so bald solches demselben

a) Man muß sich alle Vermuthung eines Kammeraleigennutzes verbethen, weil der Abzug nicht zur Hofkammer, sondern zu den milden Stiftungen bestimmt ist.

ben wieder entrissen werden soll, entschädiget seyn müsse; ob die Person des Erben, oder des Erblassers, oder Beider zugleich in Absicht auf die Jurisdiktion nur mittel- oder unmittelbar dem allerhöchsten Gerichts- und Lehenhofe unterworfen sey? Gehört in diesem Falle zu den domitianischen Fragen a).

§. 17.

Fortgesetzte Widerlegung.

Noch mehr Aufhebens

ad 2dum machen die Ritterschaften mit dem Privilegium des Kaisers Leopold vom 31. Oktob. 1666; und was sagt denn dieses Privilegium? Daß dieselben von denen in reichsständischen Territorien liegenden und andern verkauften freyadelichen unmittelbaren Gütern den 10ten Pfennig zu reichen nicht schuldig seyn sollen.

Um aller Gerechtigkeit willen! wie kann man doch die Kugel so gar weit ausser der Zielscheibe schleudern? Welchem Landesherrn kann mit einigem Schein Rechtens einfallen, von unmittelbaren der Ritterschaft einverleibten unbeweglichen Gütern, wenn sie auch im Mittelpunkt eines reichsständischen Territoriums lägen, Nachsteuer zu verlangen? Hätte der verstorbene von Heddersdorff ganze unmittelbare Dynastien im fürstl. speyerischen Gebiete liegen gehabt, so würde man den Erben desselben die Nachfolge, auch die Veräusserung ohne allen landesherrlichen Abzug gegönnt, und noch viel Glück dazu gewünscht haben, wohl wissend, daß dergleichen Güter auf keine Art zur Masse des Staates, in welchem sie liegen, gehören, folglich auch bey derselben Vererbung, Veräusserung, u. s. w. der Staat keine Entschädigung zu fordern habe; hier aber ist blos die Frage von der Mobiliarverlassenschaft, von dem Vermögen, welches fast aus lauter speyerischer Münz zusammengeflossen ist, und dieses kann, ohne dem Verstand, und den reichsständischen Befugnissen die äußerste Gewalt anzuthun, unter obbesagtes Privilegium unmöglich geschoben werden, indem 1) einer solchen allzuweit ausgedehnten Interpretation die klaren Worte des Privilegiums widersprechen b) und 2) ein Privilegium von dieser Art sowohl nach dem westphälischen Friedensschluß art. 8. §. 2. art. 5. §. 18. als der kais. Wahlkapit. art. 10. §. 2. art. 18. §. 6. schon voraus als unkräftig erklärt ist c).

Ein

a) Jodoc Beks tract. de jurisdictione Cap. 14. §. 10. & seqq. idem in tract. von Abschos und Nachsteuer. *Pfeffinger* ad *Vitriar.* lib. 3. tit. 18. §. 44. Not. a).

b) Wer Liebhaber von sophistischen Fratzen ist, hier ist eine, welche ihre allerliebste Existenz dem ritterschaftlichen Schriftsteller zu danken hat. Die Nachsteuer (sagt er) unterstellt de sua natura ein ausgehendes Vermögen — ganz richtig guter Freund! — Wie ist es aber möglich, (fährt er fort) ein Immobiliar-, ein unbewegliches Vermögen beweglich zu machen? und wie ist es ferner möglich, ein unbewegliches Gut aus dem Lande zu bringen? Ist aber dieses nicht möglich, so ist es eben so wenig möglich, daß das ritterschaftliche Privilegium von einem Immobiliarvermögen verstanden werden kann — Wie abscheulich unrichtig guter Freund! — Ist es nebst diesen sieben Möglich- und Unmöglichkeiten auch noch möglich, daß ein ritterschaftlicher Konsulent sich mit solchen gauklenden Sophistereien abgebe? nach diesem finstern Reiche der Unmöglichkeiten wären also auch die liegenden Güter der Bürger und Unterthanen abzugfrey, weil sich diese so wenig, als ein hochfreyadeliches Rittergut, aus dem Lande, wo sie liegen, tragen lassen; und doch weis jeder Trivialist, daß diese dem Abzug unterworfen seyen; wie aber? in jenem Falle, wenn sie von dem Auswandernden oder von des Erblassers fremdem Erben veräußert, und der Werth, aus dem Lande verbracht wird; hier heist es, pretium succedit in locum rei; war das Gut seiner Eigenschaft nach abzugfrey, so ist es auch der erlöste Werth, war aber das Gut seiner Eigenschaft nach dem Abzug unterworfen, so ist es der erlöste Werth ebenfalls; und hiemit — sey der Herr Konsulent einer bessern Philosophie empfohlen.

c) *Henniger.* in med. ad instrum. Pac. und besonders ad ejus art. 8. §. 2. schreibt nota c. sehr anpassend: quidsi non antiqua, sed nova fuerint jura? ista non minus rata firmaque erunt; hinc quæ privilegia temporibus Rudolph II. & sequentium Imperatorum nobilitas immediata impetravit, vel emendicavit, potius bonis, malisque artibus, in quantum statibus præjudicant, vel jus tertii lædunt, prodesse non possunt, cum Imperatores expressis per capitulationes suas verbis facultate se horum concedendorum abdicarunt, addita declaratione, nihil actum fore, si qua re forte huic promisso contraventum fuerit.

Ein Privilegium von dieser Art würde eines der vorzüglichsten Regalien kränken, das ausschlüssige Recht der Landesherrn, Privilegien gegen die allgemeine Regel vom Abzug zu ertheilen, (§. 12.) untergraben, und die ununterbrochene Observanz zertrümmern.

Wenn also Reichsgrundgesetze, Landesstatuten und Gewohnheiten, jene Wirkung haben, die sie, um nicht den ganzen deutschen Staatskörper zu zerfleischen, haben müssen, so müssen sich auch die Reichsfreyen von Adel mit der Freyheit vom Abzug bey Verkaufung ihrer in reichsständischen Territorien liegenden Rittergüter begnügen a).

§. 18.

Ad 3) abermal ein rechter philosophischer Querstreich! wer die Observanz im Allgemeinen vor sich hat, der soll auch noch in jedem Partikularfalle erweisen, daß er sie auch in diesem Partikularfalle habe! Hat sich denn die Lehre von Beweisführung im 18ten Jahrhundert so um und um gekehrt, daß nicht mehr der, so sich auf die Ausnahm gründet, sondern der, welcher die Regel vor sich hat, beweisen müsse? Das Hochstift Speyer hat nun gewiß eine Regel vor sich, die noch nie eine Ausnahm gelitten hat, (§. 13.) es hat sie in ganz ähnlichen Fällen vor sich, ja sie wurde sogar von dem verstorbenen von Heddersdorff selbsten in Vollzug gesetzt, (§. 14.) somit von seiner — und gegen seine Person als bindend anerkannt b); sie wirkt auf alle, die nicht eine von dem Landesherrn selbsten begnehmigte Ausnahm erweisen können.

Alles das gilt noch in dem unterstellten Falle, wenn auch die Observanz der einzige Grund der Nachsteuer wär, daß aber dieses von der Ritterschaft aufgestellte Argument auch in dem Vordersatz falsch sey, wurde (§. 11.) schon hinlänglich gezeigt.

§. 19.

Ad 4) Man hat (§. 9.) erwiesen, und im Verlauf oft wiederholt, daß das Abzugsrecht ein dingliches Recht sey, ein Recht, so blos auf dem ausgehenden Vermögen haftet, und daß die Eigenschaft desjenigen, welcher den Abzug zu zahlen hat, in gar keine Betrachtung komme; ist das Vermögen einmal durch Aufschlagung des Domiziliums in Staat gebracht, oder im Staate erworben worden, so hat der Staat ein dingliches Recht darauf, unbekümmert, ob das Vermögen der Person, oder die Person dem Vermögen anklebe; die im allgemeinen Staatsrecht und Observanz gegründete Entschädigung bey Verbringung eines solchen Vermögens aus dem Lande ist der Grund des Abschosses; ob der Besitzer hernach ein unmittelbarer kaiserlicher Vasall, oder ein kriechender Taglöhner ist, gilt hier einerley, und eben so gleichviel ist es, ob ein solcher Besitzer steuerfrey war, oder nicht c), ob er sonst noch reichsständischen Beschwerden unterworfen war, oder nicht; (§. 17.) die Regel von der Steuer- und andern Freyheiten ist von einem viel zu engen Umfang, daß sie zu einem Normativ des Abzugs dienen könnte, und von einem eben so engen Kreise ist die Erkenntlichkeit für den geleisteten Schutz d).

§. 20.

Gleichwie nun auf der einen Seite kein andrer zureichender Grund vom Abschoß erdacht

a) Lange Anmerk. von Abschoß und Nachsteuer. 1. Th. 5. Kap. 2. Obs. S. 43.

b) Ja! von diesen Vorgängen seye der Ritterschaft nie was bekannt geworden, folglich können sie auch ihren Gerechtsamen nicht nachtheilig seyn — zur unterthänigsten Nachachtung! — wenn Reichsstände künftig wieder dieses Regal ausüben, so werden sie in Gemäßheit der Schuldigkeit, die sie nicht haben, denen Kantonen aller fünf Orten hievon die gehorsamste Nachricht ertheilen, damit diese Gerechtsame verwahren, die sie ebenfalls nicht haben. Schnaubert. cit. loc.

c) Die nämliche Sprache der Ritterschaft führte auch Freiherr von Dürrheim, welcher eben von der Steuerfreyheit auf die Abzugsfreyheit schließen wollte, er wurde aber auf den unterm 23. Junius 1777. erstatteten Bericht, und daselbst geführten Beweiß, daß von jener Freyheit auf diese nie ein Schluß gemacht werden könne, vom Kaiserl. Reichshofrath mit seinem Gesuche abgewiesen.

d) Kurz! man würde hundertmal fehlen, und tausendmal in Verlegenheit seyn, wenn dem geraden Wege, wohin die laute Stimme des allgemeinen Staatsrechts ruft, ausgewichen, und auf solchen abgenutzten Seitengängen das Abzugsrecht gesucht werden wollte. Noch eins! wenn nach der Sprache des ritterschaftlichen Herrn Konsulentens (§. 17.) die Reichsstände weder auf das un- noch bewegliche Vermögen

dacht werden mag, als die Landeshoheit: so hat es auch auf der andern Seite seine Richtigkeit, daß dieses allen Reichsfürsten Deutschlands eigne Regal weder durch einseitig erschlichene kaiserliche Privilegien geschmählert, und noch vielweniger auf dergleichen nichtigen Privilegien ein richterlicher Spruch gebaut werden könne, ohne vordersamst alle richtige Begriffe von der Landeshoheit, alle wohlhergebrachte Gewohnheiten, alle Reichsgesetze, die sothane zum Nachtheil der Stände verliehene Privilegien schon voraus als unkräftig erklären, umzuwerfen, und sämtlichen Ständen des Reichs eine gleichtiefe Wunde zu versetzen, eine solche Wunde, die nur durch die rechtliche Zuflucht an das unter seinem allerhöchsten und allergerechtesten Oberhaupt versammelte Reich wieder geheilt werden kann a).

Se. Hochfürstl. Gnaden sahen sich also von ihren doppelten Pflichten, so Höchstdieselben dem deutschen Reiche im allgemeinen und Ihrem Hochstift in das Besondere schuldig sind, aufgefodert, diesen Weg gegen das reichshofräthliche Erkenntniß vom 7ten Jun. d. J. einzuschlagen, und zweifeln an der Wirkung desselben um so weniger, als nicht nur Höchstihro vorliegende eigne Gerechtsame denselben schon hinlänglich rechtfertiget, sondern auch die hiemit so eng verwobenen Befugnisse sämtlicher Reichsstände die nachdrucksamste Unterstützung und solche Maaßregeln hoffen lassen, wodurch Höchst- und Hochdieselben gegen alle der Landeshoheit zu nah tretende Privilegien und Erkenntniße dauerhaft gerettet werden mögen.

§. 17.

Bemerkungen und Desideria der Löbl. freyen Reichsstädte.

Da dieses Wahldiarium in einer der ansehnlichsten Reichsstädte sein Daseyn erhält, so wird man es nicht unschicklich finden, wenn wir die Monita des Löbl. Reichsstädtischen Collegii hier unabgekürzt einschalten; In den nicht sehr weit hinter uns entfernten Zeiten, wo Hoheit und Würde von manchem Staatsmanne noch allzuoft in leeren Tönen gesucht wurde, ward, wie Moser in seinem Buche vom Römischen Kaiser ꝛc. S. 250. anführt, den Reichsstädten der Ausdruck: Monita, übel genommen, indem das hohe Churkollegium von selbigen zwar wohl unterthänigste Promemorien aber keine Monita anzunehmen pflege. Eine verfassungsmässige Erwägung dieses den Reichsstädten verkleinerlichen, weder in dem Westphälischen Frieden noch in einem unverrückten Herkommen (wenn anders Gegenstände dieser Art durch das Herkommen bestimmt werden mögen) gegründeten Unterschieds wird dadurch überflüssig, daß die hohen Herren Wahlbothschafter diesmal die Reichsstädtischen Monita, nach dem Zeugnisse des Wahlprotocolls also zu nennen keinen Anstand genommen haben.

 Uebrigens

mögen eines ritterschaftlichen Mitglieds Rechte auszuüben haben, wie könnten denn die beyden Ritterschaften Nekar-Schwarzwald und Kocher in dem zehenden Artikel des mit dem herzoglichen Hause Würtemberg eingegangenen Vergleichs die Worte: Mediat landsäsiges Vermögen ertragen, wie könnte höchstbelobtem Hause die Besorgung der Kuratel über ein solches Vermögen eingeräumt werden? siehe Mosers vermischte Nachrichten von ritterschaftlichen Sachen. S. 40.

a) Schon im Jahr 1704. hielt man auf dem Reichstage für unumgänglich nothwendig, daß denen Anmaßungen der Ritterschaften gegen landesherrliche Gerechtsame durch Vestsetzung eines Normativs und nähere Bestimmung beyderseitiger Rechte Einhalt geschehen möge; auch Ihro kaiserl. Majestät haben in Dero allergnädigstem Ratifikationsdekret vom 4ten August 1753. die Vestsetzung solcher reichsverfassungsmäßigen Grundsätze für nothwendig befunden, und bey letzter Kammervisitation hat man die nähere Bestimmung einer solchen maßgebenden Richtschnur nicht allein gewünscht, sondern auch von Seiten vieler Stände votando ganz heilsam darauf angetragen. So überzeugt Se. Hochfürstl. Gnaden zu Speier von der Nothwendigkeit sothanen Normativs allezeit waren, so eifrig wünschen Sie noch, daß der allgemein drückende Gegenstand dieses Rekurses solche warme Gesinnungen in den patriotischen Herzen aller höchst- und hohen Reichsständen von neuem beleben möge.

Uebrigens beziehen wir uns auf die oben §. 10. festgesetzte Abtheilung der Materien, nach welcher die Monita des hochlöbl. Schwäbischen Kreises und mehr andere um deßwillen erst weiter unten vorkommen werden, weil solche mit churfürstlichen Collegialschreiben ad Augustissimum gebracht worden sind.

Das Schreiben des Reichsstädtischen Collegie an den höchsten Herrn Reichserzkanzler, womit dessen Bemerkungen und Desideria begleitet worden sind, und welches Sr. Churfürstl. Gnaden zu Aschaffenburg durch den hiesigen Herrn Syndikum Borke unterthänigst überreicht worden ist, lautet folgendermassen:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr!

Die von Euer Churfürstl. Gnaden in der Vereinigung mit den durchlauchtigsten vordersten Gliedern und Stützen des heiligen römischen Reichs getroffene preißwürdigste Einleitung, wodurch der dem deutschen Vaterlande durch das höchstbedauerliche Absterben seines allerhöchsten Oberhauptes, weiland seiner kaiserlichen Majestät Joseph II. glorwürdigsten Andenkens zugegangene große Verlust Reichsverfassungsmäßig wieder ersetzt werden möge, ist von allen hohen, und niedermächtigen Reichsgliedern und Ständenmit der tiefsten Dankbezeugung, und unter den grundmüthigsten Wünschen zu verehren, daß dieses höchstwichtige Geschäft, zur Befestigung des allgemeinen Reichs Wohl- und Ruhestandes von der allmächtigen Vorsehung mit dem gesegnetsten Erfolg bekrönet werden möge.

In mehrern dergleichen feyerlichen Gelegenheiten haben Euer Churfürstl. Gnaden, und Dero höchste Vorfahren bey der Verhandlung des wichtigen Kapitulationsgeschäfts gnädigst vergönnet, daß das dritte Reichskollegium einige seiner allgemeinen dringendsten Anliegen der Wachsamkeit, Obsorge, und Beherzigung der erhabensten Churhöfe unterthänigst anempfohlen hat; es geschahe dieses noch bey dem letzten Vorgange unterm 1ten März 1764, und es erfolgten in den huldreichsten Antworten, die trostvollsten Zusicherungen, deren Erfüllung aber wegen damaliger Eilfertigkeit auf einen künftigen Zeitpunkt aufbehalten worden ist.

Durch diese erfreulichste Zusage unterstützt, erlauben Eure Churfürstl. Gnaden gnädigst, den anliegenden kurzen Entwurf jener Reichsstädtischen Gegenstände, die zwar meistens in den bestehenden Reichsgesetzen bereits entschieden sind, aber durch eine ausdrückliche Anwendung und Bestimmung auf Reichsstädtische Verfassung vor Widersprüchen und willkührlicher Auslegung gesichert werden, zu einem wachsamen Augenmerk submissest vorzulegen mit der ehrerbiethigsten Bitte, daß Höchstderoselben hochansehnliche Wahlbothschaft zu beförderlicher Erledigung dieser Punkte mit gemessener Anweisung versehen werden möge.

Die von Euer Churfürstl. Gnaden preißwürdigsten Gerechtigkeit, Großmuth und Gnade zu hoffende Gewährung und die hieraus folgende Beywirkung zur Aufrechthaltung sämmtlicher Reichsstädte bey ihren Reichsgesätzlichen Zuständigkeiten wird Euer Churfürstl. Gnaden unsterblichen Ruhm bey unsern Obern und Committenten und derselben Nachkommenschaft auf den höchsten Grad erhöhen, diese werden auch dafür die reichste Seegensvergeltung auf das inbrünstigste erflehen, und nebst uns mit der unverbrüchlichsten Dankverehrung, und in der tiefsten Ehrfurcht immerwährend verharren

Euer Churfürstl. Gnaden

Regensburg den 14ten Julii 1790.

unterthänigste
der Ehrbaren freyen und Reichsstädte zur Reichsversammlung anwesende Räthe und Gesandte.

Aachen, Dünckelsbühl, A. C.
Friedberg, Offenburg.

Anlage

Anlage zu vorstehendem Schreiben.

I.
Handlungsfreyheit währendem Reichskrieg.
Ad Art. VII. §. 2.

Zum Behuf der Handlung treibenden Städte ist zwar in besagtem Artikel, die preißwürdigste Vorsehung bereits enthalten; da aber solche auf den unglücklichen Fall eines entstehenden Reichskrieges sich nicht erstrecket, so wird man daher um den fernern Beysatz zu bitten, veranlaßt:

Daß bey entstehendem Reichskriege kein dem ganzen heiligen römischen Reich, und insonderheit denen handlungtreibenden Städten, in specie denen Reichs- und Hanseestädten, Lübeck, Bremen und Hamburg, sehr nachtheilig und schädliches Generalverboth der Schiffahrt und Handlung nach denen feindlich erklärten Landen in den kaiserlichen Avocatoriis geschehen, sondern vielmehr die ungehinderte Fortsetzung eines unschädlichen Land- und See-Kommercii mit denen feindlich erklärten Landen auch während dem Kriege, frey, und ungehindert gelassen, mithin das Verboth blos auf die Contrebandewaaren beschränkt, und unter dieser Benennung nur Waffen, und solche Sachen, und Fabricate, die zur Fortsetzung des Krieges unmittelbar angewandt werden, verstanden werden mögen. —

II.
Zollfreyheit der Kammeralgüter.
Ad Art. VIII.

Da die status imperii nach der Reichsobservanz der Zollimmunität von denen zum eigenen Gebrauch benöthigten Naturalien sich zu erfreuen haben, so ist der Billigkeit gemäß, daß auch die Reichsstädte in Ansehung der ad usus publicos bestimmten Naturalien an Holz, Kalch, Steinen, Getreide, Heu, Stroh, und andern Bedürfnissen mit ihrer Höchst und hohen Mitständen gleiche Zoll, Maut und Weeggeldfreyheiten, die sie denen höhern Ständen einräumen, jure reciproci durchgängig zu genießen haben.

III.
Beeinträchtigung Reichsstädtischer Zollgerechtsame und bürgerlicher Nahrung durch allzugroße Ausdehnung gesandtschaftlicher Immunitäten.
Ad Art. VIII. §. 31.

Es verordnet zwar der §. 31. Art. VIII. der Wahlkapitulation, welcher diese Immunitäten bestimmt, zugleich mit, daß hiebey aller Unterschleif vermieden werden solle. Diesem zuwider hat oder die Erfahrung auf Reichs- und Deputations- auch andern dergleichen Versammlungen gezeigt, daß theils durch Subalterne und Domestiquen diese Immunität mißbraucht werde, theils auch sogar solche Personen, welche nicht einmal zum gesandschaftlichen Gefolge gehören, und weder in Sold und Brod stehen, noch eine weitere Urkunde als diese Schutzbriefe, aufweisen können, dennoch gleicher Freyheiten, theilhaftig seyn wollen, wodurch die öffentliche Zoll, und andere Einnahme geschmälert ;die Jurisdiction und Handhabung öffentlicher Sicherheit erschwert, und den berechtigten bürgerlichen Gewerben und Handwerkern in ihre Nahrung eingegriffen wird. Man verhofft daher, und stellt das ehrerbiethigste Ansuchen, daß in einer künftigen Wahlkapitulation nicht nur aller dießfallsiger Unterschleif von neuem nachdrücklich eingebothen, sondern insbesondere noch darinn bestimmte Verfügung getroffen werden möge, daß die Immunitas legatorum und die davon abhangenden Befreyungen, (welche man zu schmälern Reichsstädtischerseits weit entfernt ist) nur auf wirkliche zum Gesandschaftskomitat gehörige Personen erstreckt, und denenselben gegen Eingriffe in bürgerliche Nahrung Ziel und Maaß vorgeschrieben werden.

IV.
Reichspfandschaften.
Ad Art. X. §. 4.

Im Art. X. §. 4. werden Churfürsten, Fürsten und Stände von kaiserlicher Majestät nach Maaßgabe des instr. pac. bey ihren Pfandschaften geschützt und gelassen.

Da aber diese Pfandschaftsrechte auf die Immedietät eines Reichsstandes keinen Bezug haben, noch ex jure pignoris die jura status auch nicht einmal mit Bewilligung des Reichsstandes, oder des denselben repräsentirenden Magistrats geschmälert werden könne; so ist bey dieser Stelle der Wahlkapitulation ein Beysatz zu wünschen, wodurch die Reichsstädte vor weiterer Erstreckung der Pfandschaftsrechte zum Nachtheile ihrer Immunität gesichert werden.

V.
Reichslehen.
Ad Art. XI. §. 10.

Das Reichsstädtische Kollegium hat das in den Grundgesetzen selbst enthaltene Recht der Mitstimmung in allen und jeden Reichsgeschäften, und solches unter andern auch bey neuen Einführungen in den Reichsfürstenrath, und, bey neuer Vergebung wichtiger Reichslehen in einem ununterbrochenen Besitzstande ausgeübt, wovon in Hinsicht auf letztern die Beyspiele von 1670, 1673, 1680, 1683, 1685, 1686, 1710, 1722, 1724, 1732, 1633, 1762, 1770, und das neueste von dem Jahr 1771. bey Uebertragung der modenischen Reichslehen auf des Erzherzogs Ferdinand königliche Hoheit in den Reichsakten vorlieget, und selbst bey neuen Chur-

Churwürden der letzte bey dem durchlauchtigsten Hause Braunschweig sich ergebene Vorgang den Besitzstand des Reichsstädtischen Kollegii bewähret.

Zu nicht geringer Beschwerde mußte es dahero demselben gereichen, bey der im Jahre 1780 erfolgten Uebertragung der bayerischen Reichslehen an das hohe Churhaus Pfalz von der verfassungsmäßigen Konkurrenz sich ausgeschlossen zu sehen.

Doch hat dasselbe durch das zur allgemeinen Reichswissenschaft gekommene Dictatum vom 1ten Februarii 1780. seine Gerechtsame gegen alle nachtheilige Folgerungen gewahret, und kann nach den durch das hohe Reichsdirektorium damals enthaltenen Zusicherungen das Vertrauen fassen, es werde nicht alleine jener Vorgang von 1780. niemals zu einem Präjudiz des Reichsstädtischen Kollegii allegirt, sondern auch bey einer künftigen Wahlkapitulation dem Art. XI. §. 10. (wie hiemit angetragen wird) eine solche Bestimmung gegeben werden, welche die Mitwirkung des 3ten Reichskollegii bey Einführungen in den Fürstenrath und Vergebung der Reichslehen auf alle Zeiten vollkommen sicher stellt.

VI.

Urbarsteuern.

Ad Art. XI. §. 16 — 19.

Da die Urbar- oder Reichssteuern bey einigen Städten, wo sie weder abgelößt, noch verpfändet worden, in neuern Zeiten erhöhet werden wollen; so muß man ehrerbietigst vorstellen, daß dergleichen Steuern, nur nach dem hergebrachten Münzfuße zu bezahlen, folglich 1 Pfund Pfennig nicht über 1 fl. 8 kr. 4 hllr. 1 Pf. hellr. zu 34 kr. 2 pf. in Currentmünze, und der Gulden höher nicht als zu 60 kr. gerechnet, auch alle Erhöhungen gegen die alte Observanz abgestellt werden, und die von dergleichen Steuern ganz befreyte Städte bey ihrer Immunität gelassen werden.

VII.

Städteschluß.

Ad Art. XIII. §. 8.

Da mehrmalen der Fall sich ereignen kann, daß bey Reichsabschließungen der Schluß des 3ten Reichskollegii mit den Schlüssen der beyden höhern Kollegien ganz, oder zum Theile nicht übereinstimmt, und in solchen Fällen bey nicht erfolgender Vereinigung die Natur eines voti decisivi und die Reichsobservanz erfordere, daß aus Verlangen das Conclusum civitatense dem communi duorum an kaiserliche Majestät beygelegt wird, so muß aus Veranlassung des Vorgangs vom 2ten May 1780. in der Teschner Friedenssache das Kollegium civitatense aufsuchen, es mögte dem 5 §. Art. XIII. wo von dem Direktorialamte gehandelt wird, einverleibt werden, daß das Reichsdirektorium in solchen Fällen die Beschließung des Reichsstädtischen Conclusi nicht zu verweigern, noch zu erschweren habe.

VIII.

Zu weite Ausdehnung Reichsritterschaftlicher und anderer Privilegien.

Ad Art. XV. §. 2.

In dem Art. VII. §. 4. versprechen kaiserl. Majestät keine Privilegien, welche dem Polizeywesen der Städte in ihren Territorien, oder derselben sonst hergebrachten Gerechtsamen auf einige Weise vorgreifen, zu ertheilen, auch sollen und wollen Allerhöchstdieselben die etwa schon ertheilten nicht erneuern. Wenn aber eine neue Erfahrung bestättigt, daß selbst in den Fällen, da eine Reichsstadt mit einem reichsritterschaftlichen Corpore, oder andern Immediatis über die von ihnen verlangte Privilegien und Immunitäten einen besondern Vertrag abzuschließen für nöthig erachtet hat, alsdann bey der darüber nachgesuchten reichsrichterlichen Bestättigung durch die dazu gesetzten gehäuften Clauseln und Reservaten oder in andre Weise der Vertrag in wesentlichen Punkten abgeändert, und die reichsstädtische althergebrachte Gerechtsame dabey gänzlich verkannt werden; wenn sogar an Juden Privilegien ertheilt werden, in welchen dem Privilegiato zugestanden ist, sein Domicilium in dieser oder jener Reichsstadt nach eigenem Gefallen aufzuschlagen, und dabey von alter Entrichtung einigen Zollsaccises, Umgeld, Steuer oder anderer Anlagen einer solchen Stadt gänzlich befreyt zu seyn, und dergleichen: so veroffenbaret sich der gesätzliche Grund des geziemendsten Anlangens, daß es

a) bey dergleichen mit der Reichsritterschaft oder andern Immediatis über ihre prätendirende Immunitäten eingegangenen Verträgen, oder ausgestellten Reversen buchstäblich gelassen, und die Reichsstädte dabey in Contradiktionsfällen beschützt;

b) überhaupt zu Schmälerung der reichsstädtischen Zollaccis, Umgeld, Polizey und Jurisdiktionsgerechtsamen weiters keine Privilegia ertheilet, und die schon ertheilten für ganz unkräftig erklärt werden mögten.

IX.

Executionsbeförderung.

Ad Art. XVII. §. 1.

Auch in besagtem Artikel ist zwar die Beförderung in Vollziehung reichsgerichtlicher Erkenntnisse auf das kräftigste zugesichert.

Da aber öfters von Seiten der Kreisausschreibämter einige den Rechten nach nicht zuläßige dem obsiegenden Theile nachtheilige Exceptionen eintreten, so muß man um gemessene Verfügung bitten, daß dergleichen Einwürfe, oder auch zwischen den erkannten Executoribus entstehende die Entscheidungssache nicht angehende An- und Widersprüche den schleunigen

Rechts-

Rechtsvollzug nicht aufhalten, und auf Vorstellung dergleichen Hindernisse von Seiten der höchsten Reichsgerichte, nach Verordnung des J. R. Absch. §. 160. die dem richterlichen Ermessen überlassene Executionsumschreibung auf andere benachbarte Kreise nicht erschweret werden möge.

X.

Laudemial- und Lehenstaxerhöhungen.

Ad Art. XVII. §. 17, 18, 19.

Nach dem Wortlaut, und wahren Sinne der Wahlkapitulation Art. 11. §. 5-7. sollen diejenigen Lehen, welche bey einem der beyden hohen Herren Reichsvicarien gebührend nachgesucht empfangen, und die Gebühren dafür entrichtet werden, bey einem künftigen regierenden Kaiser nicht neuerdings nachgesucht, noch diesfalls Taxen entrichtet werden dürfen, sondern kaiserl. Majestät dergleichen Investitos bey solcher Belehnung ohne weiters lassen.

Und eben so sollen auch die Stände des Reichs nach dem Art. XVII. §. 17-19. von Forderung erhöheter Lehentaxgelder verschonet, und überhaupt mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anfoderungen nicht beschweret werden. Diesem zuwider ist

a) den Reichsstädten schon manchmalen zugemuthet worden, dergleichen von den Herren Reichsvicarien schon empfangene Lehen bey eines nachher zur Regierung gelangten Kaisers Majestät nochmalen zu requiriren, zu empfangen, auch die Taxen abermals zu entrichten, welches wohl in der Verordnung der G. B. T. V. §. 1. die durch jene Stelle der Wahlkapitulation erklärt, und abgeändert, eben daher letztere aber nicht allgemein anerkannt ist, seinen Grund haben mag.

b) Sind auch die Reichsstädte vielfältig bey erhaltener Belehnung über Reichslehen mit erhöheten, und so überspannten Taxen beschweret worden, daß diese mit dem Betrage der Lehen selbst in keinem Verhältniße gestanden, und denselben oft auf mehrere Jahre hinaus absorbirt haben.

Um diese doppelte Beschwerden zu heben, mögte der §. 7. Art. XI. deutlicher, und bestimmter dahin zu fassen seyn, daß alle diejenigen Stände, oder andere Vasallen ohne Unterschied, sie seyen Corpora, Communitäten, oder einzelne, voll- oder minderjährige Personen, welche ihre besitzende Reichslehen durante interregno bey den Reichsvicarien empfangen, und die Gebühren entrichtet haben, nichts weiter schuldig seyn sollten, über eben denselben Lehensfall die Belehnung bey eines hiernächst zur Regierung kommenden Kaisers Majestät neuerdings zu suchen, vielweniger dieserwegen eine Tax zu bezahlen.

c) Dürfte, da die Beschwerde in solchen Fällen gewöhnlichermaßen von dem Taxamte herrühren, am Schluß des §. 19. noch beyzufügen seyn:

" sondern unserm Reichshoffanzleitaxamt die Beobachtung der alten Taxansätze, und Vermeidung aller neuen Anfoderungen, sie heisen Kollations-, Laudemial- oder Taxgelder, oder wie sie sonst wollen, gemessenst anbefehlen, auch bey vorkommenden Beschwerden, unverweilte Remedur verschaffen. "

XI.

Verletzung der reichsstädtischen Austrägalinstanz und Beschwerung mit kostbaren öfters unnöthigen Kommissionen.

Obgleich die bekanntesten Reichsgesetze und besonders die K. G. O. P. II. Tit. II. seq. die R. H. R. O. T. II. §. 2. das J. P. O. Art. V. §. 56. der Reichsabschied de 1654. §. 168. der Visit. Abschied de 1713. §. 9. und die Wahlkapitulation Art. XVIII. §. 4. 5. den beyden höchsten Reichsgerichten die gemessene Weisung geben, die Stände bey ihrer Instanz, und besonders auch bey ihrem jure Austrægarum ruhig zu belassen, und sie dagegen mit Kommissionen und Mandaten nicht zu beschweren; so ist doch diese gesätzliche Verordnung von den höchsten Reichsgerichten bisher so wenig beobachtet worden, daß schon 1741. die Reichsstädte die Verletzung ihrer Austrägalinstanz zur besondern Beschwerde auch in den Jahren 1745. und 1764. zu wiederholen sich genöthigt gesehen haben.

Es hat sich aber diese Beschwerde seit dieser Zeit nicht vermindert, sondern vielmehr die Anzahl der Beyspiele sich gehäuft, wo den Reichsstädten in Prozessen mit andern Ständen, oder auch immediatis vel mediatis ihre eingewandte exceptio austregarum consuetudinalium, sive conventionalium, sive privilegiatorum, verworffen, und sie dadurch nicht nur um ihre Instanz gebracht, sondern dagegen öfters mit unnöthigen kostbaren Kommissionen, die nur zur Verzögerung gedient, belästiget worden sind.

Es mögte daher der §. 4 & 5. Art. XVIII. cap. noviss. noch näher zu bestimmen, und darinn den Reichsgerichten die Weisung zu ertheilen seyn, insbesondere auch die Reichsstädte bey ihrer Austrägalinstanz zu belassen und zu handhaben, auch sie dagegen mit kostbaren Kommissionen, und andern dergleichen Verfügungen ohne äußerste Noth nicht zu belästigen, sondern bey dem, was in Art. XV. §. 4. & 5. und Art. XIX. §. 6. & 7. cap. nov. diesfalls versehen ist, zu handhaben, auch überhaupt an ihren reichsständischen Befugnissen und besondern Privilegien in Zivil-, Merkantil-, Frevel-, Polizei- und Münzsachen, auch jeden Orts althergebrachten jure, den modum collectandi zu bestimmen, unbeeinträchtigt zu lassen.

Insbesondere sind der Erfahrung zu Folge die Reichsstädte durch die bey Streitigkeiten

zwischen Magistraten und Bürgerschaften, oder auch nur einzelnen Zünften oder Bürgern häufig erkannten Lokalkommissionen nicht nur wegen des damit verbundenen großen Kostenaufwands sehr beschweret, sondern auch vornämlich dadurch für die Folge sehr benachtheiligt worden, daß diese Kommissionen immer auf fürstliche Höfe erkannt werden, deren subdelegirte Räthe öfters bey dem besten Willen blos aus Unkunde der reichsstädtischen Verfassung die Geschäfte verzögert, und dann solche Anordnungen und Einrichtungen berichtlich angetragen und bewirkt haben, welche in thesi zwar ganz gut und wohlgemeint, in hypothesi aber schädlich und oft in der Ausführung unmöglich gewesen, und daher bey Vorstellungen gegen dieselben nur neue Lokalkommissionen, oder, wenn man sie auch befolgt, einen anderweiten Schaden für die darunter befangene Reichsstadt nach sich gezogen haben.

Es ist also ein angelegentlicher dringender Wunsch der Reichsstädte ad Art. XV. §. 7. einen Beysatz zu machen, wodurch die Reichsgerichte angewiesen würden, dergleichen Kommissionen (insoferne sie nicht blose commissiones ad exequendum sind) vornehmlich auf Reichsstädte zu erkennen, wie dieses zum Theile in ältern Zeiten geschehen ist, und wie sich die Reichsritterschaft dieses Vorzugs noch täglich ohne Ausnahme zu ihrem wahren Vortheile zu erfreuen hat.

XII.

Postwesen.

Ad Art. XXIX. §. 1, 2, 3.

Die in den Jahren 1745, und 1764. auch bey mehrern Gelegenheiten gegen das kaiserliche Reichspostwesen gemachte Vorstellungen betreffen folgende Punkte:

1) Die Postämter in Reichsstädten, wo es Rezesse und Herkommen erfordert, mit verbürgerten einheimischen Personen zu besetzen.

2) Die Postmeister, Posthalter, sammt Postknechten und Domestiken, in denen das Postwesen nicht angehenden Gegenständen, der ordentlichen Gerichtsbarkeit nicht zu entziehen.

3) Das reichsstädtische Stadt- und Landbothenwesen in seiner auf Privilegien, Verträgen und Gewohnheiten beruhenden Verfassung nicht zu stören.

4) Der Bothen Briefschaften und Pakete ungehindert, ohne eigenmächtige Visitation passiren zu lassen.

5) Der Reichsstädte Gesandten und Stimmführer auf Reichs- und Kreistagen mit Brief- und Postgeldern nicht zu beschweren.

6) Ausser den bestehenden ordentlichen keine neue Postkutschen und Fuhrwerke zu errichten.

7) Auf den Postwägen, deren erste Bestimmung die Beförderung der Reisenden, und deren Gepäckes bezielet, den Transport und Spedition von zentnerschweren Kaufmannsgütern, und besonders ausländischen, französischen, niederländischen und holländischen Waaren zum Nachtheile des reichsstädtischen Handelsstandes und fürnehmlich der Maut und Zollabgaben nicht zu gestatten. —

Welche man somit zur genauern Bestimmung und Erledigung ehrerbietigst zu wiederholen nicht umgehen kann.

XIII.

Belästigung der Reichsstädte mit privativer Uebernahme der Winterquartiere für die Reichsgeneralität.

Als eine nicht geringe Beschwerde müssen die Reichsstädte auch dieses erkennen, daß ihnen neben den andern schweren Zahlungen in den Jahren 1758. und 1759. die privative Uebernahme der Winterquartiere für die Reichsgeneralität zugemuthet, und selbst die entlegenen Städte mit angesetzt worden. Diese neue Last ist zwar im Jahre 1760. wieder abgethan, und den Städten ein Salvatorium ausgefertigt worden.

Um sie aber für alle Zukunft vor diesen und ähnlichen Belästigungen zu sichern, müssen die Reichsstädte bitten, diesfalls in der künftigen Wahlkapitulation reichsgesetzliche Vorsehung zu thun.

XIV.

Reichsgerichtliche Beschwerden des Verfahrens in Polizeysachen.

Die Reichsgesetze, und besonders der neueste Reichsabschied §. 106. bestimmen zwar schon überhaupt, daß selbst in denjenigen Polizeisachen, welche bey den Untergerichten forma judiciaria traktirt worden sind, und durch Appellation an eines der höchsten Reichsgerichte erwachsen, nicht so leicht die Appellationsprozesse, noch weniger Inhibitionen erkannt werden sollen.

Weil jedoch viele andere reichsgerichtliche Erkenntnisse zu offenem Tage liegen, daß diese reichsgesetzliche Vorschrift nicht allerdings beobachtet worden, und besonders den Reichsstädten hieraus mancherlei Beschwerde erwachsen ist; so wäre darauf anzutragen, daß die Scheidewand zwischen Polizei- und Justizsachen genau und richtig bestimmt und gezogen, den Reichsgerichten aber die Weisung ertheilt werden mögte, sich in Polizeisachen, vorzüglich solche, welche die gemeine Wohlfahrt, Sicherheit und den Nahrungsstand zum Gegenstand haben, insolange hiebey kein legitimus contradictor ex Jure quæsito auftrete, auf keine Weise einzumischen, sondern diese, wie billig, einer jeden Orts- und Landesobrigkeit zu überlassen.

Daher in Gemäßheit der Art. I. §. 8. Capit. allschon liegenden Disposition bey innern weder die Grundverfassung noch Jura tertiorum, noch Justitzsachen, sondern blos das bonum

bonum publicum betreffenden, mit Einverständniß der Bürgerschaft, oder der bürgerlichen Ausschüsse gemachten magistratischen Anordnungen eine kaiserliche Genehmigung vor, oder nachher auszuwirken, nicht erfoderlich sey, und wenn allenfalls auch bürgerliche Ausschüsse mit dem Magistrat nicht verstanden sind, durch dergleichen Widersprüche die Städte in Ausübung der ihnen zuständigen Territorialsuperiorität, durch reichsgerichtliche Inhibitionen, sine plenaria causæ cognitione nicht gehemmt, überhaupt auch die Regimentsverfassung konservirt, und ohne genügliche Vornehmung der gesammten hierunter betheilten Bürgerschaft durch reichsgerichtliche Ordination nicht abgeändert, oder gar umgekehrt werde.

XV.
Ertheilung der Panisbriefe gegen älteres Herkommen und Besitzstand.

Je entfernter die Reichsstädte überhaupt sind, eines römischen Kaisers Majestät irgend eines ihrer Allerhöchsten Gerechtsame anstreiten zu wollen, destomehr können sie sich versprechen, Beyfall zu finden, wenn sie den Antrag dahin richten, es mögte in der künftigen Wahlkapitulation Vorsehung getroffen werden, damit künftig keine Panisbriefe auf Gotteshäuser und Stifter, als nur auf solche, wo sie von jeher durch ununterbrochenen Besitzstand hergebracht sind, ertheilet, auch der für dergleichen Pfründen abzureichende Geldabtrag auf keine Weise gesteigert werden.

Extrakt Reichshofrathskonklusi.

Jovis den 23ten Junii. 1774.

Frankfurt Ctra Frankfurt — commissionis finitæ, in specie die theils in totum, theils pro parte verweigert werden wollende Kommunikation mit bürgerlichen Collegiis betreffend.

Absolvitur relatio & conclusum.

Cum inclusione implorantischer exhibitorum de præsentato 10. December 1768. Dann den 10. März 1774. rescribatur dem Magistrat der kaiserlichen Reichsstadt Frankfurt tenoris: kaiserl. Majestät ließen zwar bey der, dem Komitialgesandten von Spelpert von Seiten des Magistrats ohne Beyzug deren bürgerlichen Collegiorum geschöpften 200 fl. Besoldungszulage um somehr es allergnädigst bewenden, weilen sothane Zulage bereits von Allerhöchstdenenselben stillschweigend beangenehmet worden, und wollen soweit, daß ersagte Zulage auch in das bürgerliche Hauptbuch eingetragen werde. Gleichwie aber diesem ungeachtet, die mit vieler Mühe, und Köstenaufwand angeordnete Stadtverfassung erfodern, a) ein nämliches, zumal in nachfolgenden Jahren wiederholt gemessenst anbefohlen worden sey, b) daß, so oft Magistratus etwas anzuordnen gedenke, wodurch das Aerarium mit neuen beständig- oder unbeständigen Ausgaben beschweret, oder vom gemeinen Stadtfundo, was veräußert werden wollte, derselbe jedesmal mit denen bürgerlichen Collegiis sich vorläufig benehmen, ersagter Collegien in geziemender Art machende Erinnerungen dabey anhören, und wann keine Uibereinkunft getroffen werden könnte, folglich bürgerliche Collegia auf Kaiserl. Entscheidung sich berufen, sie weder daran behindern, noch vor Erfolg kaiserl. allerhöchster Entscheidung einige weitere Disposition machen, am allerwenigsten aber anstatt baar Geld Zahlungsscheine in die Kassa einlegen lassen solle; so werde als dieses, in wieweit solches vor das vergangene unterlassen worden, Magistratui hiemit verwiesen, Ein Magistrat anbenebenst vor das künftige zu diesfällig gehorsamster Nachgelebung und strafen Vollzug, um so gemessen ernstlicher angewiesen, als auf den widrig nicht verhoffenden Fall, diejenigen, welche sich hiergegen fehlerhaft betretten lassen würden, zu dem Ersatz ex propriis unausbleiblich angehalten werden sollen.

Auf vorstehende Monita ward von Einem hohen Wahlcollegio in der 18ten Sitzung ohne Umfrage concludirt:

„Beruhet, nachdem in den ad Capitulationem gestellten Monitis bereits verschiedene Desideria der Reichsstädte erledigt worden."

§. 18.

Besondere Vorstellung des Reichsstädtischen Collegii in Schwaben.

Ungeachtet die Beschwerden und Erinnerungen sämmtlicher löbl. Reichsstädte auch den Schwäbischen gemein waren, so hatte dieses Collegium gleichwohl noch zwey besondere Beschwehrden, in Ansehung deren man zu Regensburg — wenn schon die 30 Schwäbischen Reichsstädte, wie sie in ihrer Vorstellung anführten, in dem Städtischen Collegio die Majora machen — abgewichen war. Sie betraffen, die erste, die Reichslehensachen ad Art. XI. §. 5. & 7. und Art. XVII. §. 17. & 19. der Wahlkapitulation und die andere, das Reichspostwesen, ad Art. XXIX. §. 1. & 3.

Es sind indessen diese besondere Vorstellungen nicht zur Dictatur gekommen; zum wenigsten findet man in dem Wahlprotocoll T. 2. S. 313. weiter nichts als das Promemoria, mit welchem sie von dem Bevollmächtigten der Schwäbischen Reichsstädte, dem Herzogl. Braunschweigischen Hofrath und Professorn Juris zu Helmstädt, Herrn Häberlin an das hohe Wahlcollegium gebracht worden sind, nebst dessen Vollmacht. Auch beschloß dieses hohe Collegium, die Sache in der 19ten Sitzung auf sich beruhen zu lassen.

§. 19.

Vorstellung wegen des Büchernachdrucks und deren Wirkung.

Daß der Nachdruck eine Art von Diebstahl sey, fühlt wohl jedermann, selbst der Nachdrucker. Gleichwohl hat diese zwar nicht ganz neue, doch ehedem weniger als seit etwan 25 Jahren gewöhnliche Gattung von Verbrechen nicht nur ihre Vertheidiger, sondern sogar ihre Beschützer gefunden. Diesem, der ächten Litteratur allerdings höchstnachtheiligen Unwesen, auf eine durch ganz Teutschland wirksame Weise zu steuern, übernahmen die hiesigen berühmten Buchhändler, Herr Varrentrapp und Wenner, die ihre Hände mit dem Unrath des Nachdrucks nie befleckt haben, von den vornehmsten Buchhandlungen im Reiche den Auftrag, bey dem hohen Wahlkonvent dahin unterthänigst bittlich anzutragen, daß derselbe durch eine bündige Stelle der künftigen Wahlkapitulation ausgerottet werden möge.

Sie legten ihrer in Gemäsheit des erhaltenen Auftrages an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz gerichteten Bittschrift einen Aufsatz bey, von dessen eben so launigen als gründlichen Inhalte sie den besten Erfolg hoffen zu dürfen glaubten. Obwohl dieser Aufsatz schon besonders gedruckt ist, so scheint er uns für viele unserer Leser zur richtigen Beurtheilung der Sache zu unentbehrlich zu seyn, als daß wir uns die Sünde des Abdrucks — nicht Nachdrucks! — nicht für erlaubt halten möchten. Er lautet also:

Kurze Uebersicht der Gründe der Schädlichkeit des Büchernachdrucks für die Litteratur, den Buchhandel und das lesende Publikum im teutschen Reiche; nebst Vorschlägen dieses Uebel durch eine zweckmäßige Verfügung in der zukünftigen kaiserlichen Wahlkapitulation von Grund aus zu heben. Junius 1790.

§. 1. Daß der Büchernachdruck, oder der Raub, der an eines Dritten Eigenthum begangen wird, der Eigenthümer mag nun Schriftsteller oder Verleger heißen, ein unerlaubtes und strafbares Handwerk sey, ist bis zur Evidenz erwiesen a).

§. 2. Der Schaden, welcher dadurch angerichtet wird, trift nicht nur den am hellen Mittage beraubten Eigenthümer, sondern seine unseligen Folgen erstrecken sich auf den deutschen Buchhandel, die ganze deutsche Litteratur, das ganze deutsche Publikum.

Den

a) Der Büchernachdruck nach ächten Grundsätzen des Rechts geprüft von J. St. Pütter. Göttingen 1774.

Darstellung der Gründe für das Eigenthum des Bücherverlags nach Grundsätzen des natürlichen Rechts- und Staatsklugheit; vom Herrn Hofrath Feder. Göttingisches Magazin vom Jahr 1780.

Vortrag der Studien- und Censur-Hofkommission zu Wien über den Nachdruck fremder

Den **Buchhandel.** Fast von allen Seiten durch den Nachdruck scheu gemacht, kann es kein Buchhändler mehr wagen, den Verlag eines gemeinnützigen und mühselig ausgearbeiteten Werks zu übernehmen. Er muß sich also auf Verlagsartikel einschränken, die sich schnell vergreiffen, und kein großes Kapital erfodern. Die Preise müssen steigen, wenn man anstatt auf 800, seine Kosten und seinen Gewinn auf 400 Abdrücke vertheilen muß; daher die theuren Bücherpreise, daher die Menge kleiner Schriften, fliegender Blätter, Frivolitäten; kaum gewinnt der rechtmäßige Verleger vor dem Nachdrucker einen Vorsprung von einigen Monaten; der redliche Buchhändler sieht ein, daß der Preis seiner Verlagsartikel zu hoch ist, allein die Nothwehr bringt ihn dazu, und dauert das Unwesen fort, so läuft er Gefahr, künftighin kein Geistesprodukt mehr, von welcher Art es auch seyn mag, in Verlag nehmen zu können, weil sowohl der Sortimentshändler, als das Publikum den viel wohlfeilern Preisen des Nachdrucks anhängen werden. Der **Sortimentsbuchhändler** kann nicht länger bey dem theuren Einkaufe ächter Ausgaben bestehen, der größere Theil der Käufer hat Ursache, auf Wohlfeile zu sehen. Der Nachdrucker überschwemmt jede Gegend mit seinem Raube: Will der Sortimentshändler nicht ein Hehler des Diebstahls, ein Mitgenosse des Nachdruckers werden, so geht er zu Grunde.

Die **Litteratur.** Gemeinnützige Werke, mühselige Geistesprodukte, finden keinen Verleger mehr. Die Entschädigung des Gelehrten für die aufgewandte Mühe und Zeit fällt weg. Das Publikum gewöhnt sich an belustigende leicht vorgetragene Werke: nun keine Aufmunterung weiter durch den Beyfall der Kenner für Schriftsteller, die Jahre nöthig haben, um ihren Werken den möglichsten Grad der Vollkommenheit zu geben. Die Schriftstellerey wird ein Monopol solcher Gelehrten, die sich einmal eine gewisse Reputation erworben haben. Große Concurrenz haben sie nicht mehr zu fürchten. Der Mann von Kopf und Thätigkeit ist gezwungen, sich in die Zeiten zu schicken, zu seinem bessern Fortkommen den bequemern Weg zu ergreifen, schnell und oberflächig zu arbeiten, Gegenstände zu wählen, die blos den Werth der Neuheit, der Sonderbarkeit haben. Und nun helfen Gelehrte, Schriftsteller und Buchhändler den Wissenschaften zu Grabe läuten, weil der Büchernachdruck sie an soliden Unternehmungen hindert. Das eiserne Jahrhundert tritt ein, ehe noch das goldene zur Reife gekommen war.

Das **Publikum.** Es wird noch eine kurze Zeit hindauern, daß der rechtmäßige Verleger neben dem Nachdrucker bestehen kann. So lange dies dauert, muß der erste auf die Neuheit eine eigne Taxe legen. Seine Schuld ist es aber nicht, sondern die Schuld des geduldeten Nachdrucks ist es, daß das Publikum doppelt in Contribution gesetzt wird.

Eben so wenig ist es seine Schuld, wenn das Publikum sich an leichte litterarische Arbeiten gewöhnt, und zulezt daran Geschmack findet. Er kann es nicht weiterhin wagen, solide Geistesprodukte, gemeinnützliche Werke, in Verlag zu nehmen. Gewohnheit und Bedürfniß geben auch dem mittelmäßigen Gewicht; die Gelegenheit zum Wetteifer, zur Vergleichung verschwindet, und das Mittelmäßige nimmt die Stelle des Vortrefflichen ein. Das Effleuriren der Wissenschaften wird Modestudium; Broschüren verdrängen größere Werke; Bibliotheken kommen aus der Mode; der Schriftsteller wird zum gemeinen Söldner herabgewürdiget: lauter unmittelbare Folgen des geduldeten Nachdrucks.

§. 3. Bey so einleuchtenden Gründen der Schädlichkeit des Nachdrucks ist es zu bewundern, daß Fürsten, die sich durch Einsichten und Liebe zur Gerechtigkeit auszeichnen, dennoch dem Nachdrucker in ihren Staaten eine Freystätte gewähren. Allein offenbar ist ihre Religion durch Vorspieglung einer erlaubten Nothwehr gegen die Vertheurung der Bücher, und der Nothwendigkeit des Gebrauchs gerechter Repressalien überrascht worden. Die Preise der Bücher sind gestiegen, und steigen täglich; allein blos durch die Gefahr des Nachdrucks. Wird das Uebel aus der Wurzel gehoben, so verschwinden auch dessen unselige Folgen. Das Geschrey Einiger, welche den Wohlstand ihrer emsigen Mitbrüder mit neidischen Augen ansehen, kömmt hier in keine Betrachtung. Der Nettobuchhändler, oder derjenige, welcher blos mit eignen Verlagsartikeln gegen baares Geld handelt, ist dasjenige, was beym übrigen Commerz der Manufacturist, die erste Hand, ist. Je weniger er beschränkt, je weniger er beeinträchtigt wird, desto wohlfeiler kann er seine Fabrikaten geben, wobey der Sortimentsbuchhändler und das Publikum gewinnen.

fremder Bücher; von Herrn Hofrath von **Sonnenfels.** Journal von und für Teutschland 1785.

Das Eigenthum der Geisteswerke rc. von **R. Z. Becker** rc. 1789.

Die Abstellung des Büchernachdrucks als eine in der neuesten Kaiserlichen Wahlkapitulation der Reichsoberhauptlichen Abhilfe eben so nöthig als unbedenklich zu übertragender Gegenstand betrachtet; von **A. C. Kayser.** Regensburg 1790.

Uebersicht der Gründe wegen des Strafbaren des Büchernachdrucks, und Vorschläge wie diesem Uebel durch ein allgemein verbindliches Reichsgesetz vorgebeugt werden könne. Regensburg 1790.

nen. Kein Monopol läßt sich dabey gedenken, denn da unter den Verlegern und Nettobuchhändlern eine Concurrenz entsteht, so wird derjenige endlich den größten Zulauf haben, der sich in den Ruf einer guten Auswahl gesetzt, und solchen behauptet hat. Im unbeschränkten Zustande, gegen Räubereyen gesichert, könnten viele zugleich dieses Ziel erreichen. Die Beförderung vieler, zugleich guter Fabriken, belebt den Eifer zur Vervollkommnung, zur Abnahme, und erzeugt Wohlfeile. Es ist also nur ein Scheingrund, daß der Nachdruck die Theurung der Bücher hemme. Von der ungleich schlechten Güte des Drucks, des Papiers, dessen sich die Nachdrucker bedienen, gar nichts zu denken. Im südlichen Teutschlande sind die Buchhändler meistens Nettobuchhändler und Sortimentsbuchhändler zugleich. Diese leiden durch die Räubereyen der Nachdrucker doppelten Schaden. Wenn also ein Fürst einen Nachdrucker in seinem Lande begünstigt, oder schützt, so gehen dabey die übrigen Buchhändler seiner Staaten, welche ehrliche Leute sind, nach und nach zu Grunde. Gilt einmal der Grundsaz, **daß der Zwek die Mittel heiligt**; dann hört alle Sicherheit des Eigenthums auf, dann können auch Verbrechen aller Art, welche die Moral verabscheuet, und das positive Gesetzrecht, als Nothwehr gebraucht werden. Die Vortheile, welche der Nachdrucker, oder eine Gesellschaft solcher Räuber, einem Staate bringt, sind vorübergehend. Die Quelle, von der sie das Wasser ableiten, muß nach und nach versiegen; dann bleibt ihnen nichts übrig als sich selbst untereinander aufzureiben. In keinem Staate von ganz Teutschland werden alle Bücher nachgedruckt, welche die Unterthanen und Diener des Fürsten zu ihrem Dienstfache, zu ihrer Erholung nöthig haben. Der Fürst selbst — und alle unsre Fürsten schützen und ehren die Wissenschaften — kauft keinen Nachdruck, sondern ächte, obgleich theure Ausgaben. Was also der Nachdrucker an baarem Gelde im Lande, wo er wohnt, in Umlauf bringt, geht auf der andern Seite in ungleich größerer Maaße wieder hinaus. Und gesetzt, die Balanz neigte sich auf die Seite des Nachdruckers, würde dadurch seine Handlung weniger Verbrechen seyn? Eine ungerechte unmoralische Handlung kann durch nichts gerechtfertigt werden, sie mag zum Beßten der Kirche, des Staats, oder der Finanzkammern, geschehen. Durch Untersagung des Nachdrucks würde jeder Landesherr den ehrlichen Buchhändlern seiner Staaten die Mittel erleichtern, ihr rechtmäßiges Gewerbe zu erweitern; der Nachdrucker würde genöthigt seyn, sich um rechtmäßigen Verlag, um gutes Sortiment umzusehen; dieß würde gute Köpfe in jeder Provinz Teutschlands aufmuntern, den Wissenschaften fleißiger zu fröhnen, und mit ihrem Talente zu wuchern, als bisher geschehen ist; jede teutsche Provinz würde neben ihrer eigenen Verfassung, neben ihrem eignen Dialect, auch ihr eignes Lieblingsfach der Litteratur haben. Das Ganze würde durch Vervollkommnung der einzelnen Theile unendlich gewinnen.

In wie ferne Fürsten gegen wirkliche, oder gegen nur anscheinende Beeinträchtigungen, Repressalien gebrauchen können, geziemt sich nicht Privaten zu beurtheilen, die Hülfe suchen; ohngeachtet das Recht selbst zu urtheilen, ein dem Menschen angebohrnes Recht seyn mag. Bey der Allgemeinheit des Nachdrucks konnten gerechte Fürsten leicht auf den irrigen Wahn geführt werden, sie entzögen ihrem Lande einen Nahrungszweig, wenn sie nicht, gleich ihren Nachbarn, den Nachdruck begünstigten. Am Ende erlauben die nördlichen Regenten ihren Buchhändlern ebenfalls die guten Geistesprodukte des südlichen Teutschlands nachzudrucken. — Ein ähnliches Schicksal hatte der teutsche Handel im Allgemeinen in jenen trübseligen Zeiten, als derselbe von allen Enden und Orten her durch Zollbedrückungen und Auflagen aller Art zu Grunde gerichtet werden wollte. Einen Augenblick angenommen, daß die Allgemeinheit des Nachdrucks, jeden Reichsfürsten berechtige, gleiche Mittel einzuschlagen, und diese litterarische Räuberey als einen Wehrzoll auch in seinen Staaten zu dulden, und wohl gar aufzumuntern: so werden Buchhändler des nördlichen und südlichen Teutschlands über **Einen** guten Verlagsartikel **zugleich** herfallen. Wer am geschwindesten, also am elendesten, nachdruckt, wird zwar einen kleinen Vorsprung gewinnen, aber die Concurrenz des andern Nachfolgenden wird ihm die Beute streitig machen. Die Nachdrucker werden nicht blos die Buchhändler, sie werden sich selbst unter einander aufreiben, und Litteratur und Buchhandel müssen in einen solchen Verfall gerathen, daß dem Räuber die Gelegenheit zur Beute bald ganz entgehen wird, daß nur durch eine allgemeine Aufhebung des Nachdrucks der Buchhandel wieder hergestellt werden kann, daß folglich auch alle Gründe zu Repressalien wegfallen.

§. 4. Und dieser Zweig des teutschen Commerzes, dem ein allgemeines Verderben droht, ist so unbeträchtlich nicht. Man kann als bekannt annehmen, und es ist auch durch einen sehr mäßigen Calcul zu erweisen, daß durch den Buchhandel in allen teutschen Provinzen, welche in dem Reichsständischen Verbande stehen, jährlich zwey Millionen Gulden in Umlauf gesezt werden; und an diesem Kapital haben die Buchhändler des südlichen Teutschlands, theils als Nettobuchhändler, theils als Sortimentsbuchhändler, theils als beydes zugleich, ihren gemessenen Antheil, und vielleicht den größten, wenn man die Buchhändler der freyen Schweiz, mit zu den Reichsbuchhändlern zählt. Von diesem durch redliche

Betrieb-

Betriebsamkeit in Umlauf gesetztem Kapital stehlen die Nachdrucker alle Jahre wenigstens eine halbe Million; die Ungestraftheit ihrer Handlungen, die Leichtigkeit des Erwerbungsmittels reizen zur Nachfolge, da zu ärnten, wo man nicht gesäet hat. Uebertheurung der Bücher, leichte und frivole litterarische Erscheinungen, sind schon eine Folge davon. Bald wird aber nichts mehr zu rauben seyn: und dann — **Barbarey**!!!

§. 5. Im nördlichen Teutschland, wo mehrere größere geschlossene Staaten anzutreffen sind, wo der Landesherr durch Privilegien, durch gutes Vernehmen mit seinem gleichmächtigen Nachbar schützen kann, wo die möglichste Sicherheit des Eigenthums mit in die Verwaltung der Finanzen verwebt ist, wird sich der redliche Buchhandel länger aufrecht halten, als im südlichen Teutschland; doch ist sein Verlust, und ein beträchtlicher Verlust, unvermeidlich. Der Buchhandel kann in den kleinern und ungeschlossenen Staaten des südlichen Teutschlandes ohne Verband mit dem nördlichen Teutschlande nicht bestehen.

Germaniens gute Köpfe ziehen nicht dem mildern Himmelsstrich nach, sondern schlagen da ihren Sitz auf, wo die größte Sicherheit des Eigenthums ist, wo die größte Denkfreyheit herrscht, wo sie von ihren Geistesprodukten den beßten Absatz und den größten Vortheil zu erwarten haben. Wenige Buchhändler des südlichen Teutschlandes sind jetzo noch im Stande, einen Schriftsteller, der sich bey dem Publikum bereits Achtung erworben hat, nach Verdienst, oder auch nur nach dem Vorurtheile des Verdienstes, zu belohnen, und werden es immer weniger können, so lange das böse Principium die Oberhand hat, daß dasjenige, was in **Frankfurt am Mayn** rechtmäßig verlegt und gedruckt worden ist, in **Reutlingen** ungestraft nachgedruckt, und öffentlich im ganzen teutschen Reiche vertrieben werden kann. Gelingt es zuweilen einem Buchhändler im Reiche ein aufkeimendes Genie zur Schriftstellerey aufzumuntern, seine Fähigkeiten zu unterstützen, ihn dem Publikum zu präsentiren, so ist auch diese Verbindung von sehr kurzer Dauer. Die Verpflichtungen des Schriftstellers gegen seinen Pathen sind eben so vorübergehend, als die Verbindlichkeiten des gebildeten Mannes gegen seinen Lehrer. Im Grunde ist auch keine wirkliche Verbindlichkeit, keine solche, worauf ein rechtlicher Anspruch gebaut werden könnte, vorhanden. Durch den aus dem Nachdrucke entstehenden Verfall des deutschen Buchhandels werden also alle gute Köpfe des südlichen Reichs nach den nördlichen hingetrieben; dort wird eine übermäßige Concurrenz von Schriftstellern entstehen, Geistesfabrikate werden blos Meßspeculationen seyn, die Gelehrsamkeit wird sinken, und mit ihr die litterarische Nachfrage. Die Honorarien werden von sich selbst fallen: wo im Gegentheil durch Erhaltung eines billigen Gleichgewichts, sowohl im Norden als im Süden von Teutschland der Gelehrte vom Buchhändler den hinreichenden Werth für seine Arbeit würde erheben können.

§. 6. Bisher hat das höchste Reichsoberhaupt die Reichsbuchhändler gegen den Raub der Nachdrucker nicht schützen können, obgleich ältere und neuere Patente, worunter nur das lezte vom 10ten Febr. 1746. angeführt werden soll, den Büchernachdruck ernstlich — freylich nur in Bezug auf ein Kaiserliches Druckprivilegium — untersagen. In wie ferne kaiserliche Druckprivilegien die eigne Territorialgewalt der Fürsten beschränken können, dürfen bloß Fürsten entscheiden. Selbst die Auffoderung des Reichsfiscals, wenn kaiserliche Druckprivilegien verlezt werden, sind kostspielig, weit aussehend, und ohne allen zweckmäßigen Erfolg; denn bis die Hülfe des Reichsgerichts wirksam werden kann, ist die Auflage des Nachdruckers schon verkauft, und die Auflage des rechtmäßigen Verlegers bleibt liegen. Der Wunden nicht einmal zu gedenken, welche der Streit über die Frage geschlagen hat: **ob die Oberaufsicht über das Bücherwesen im teutschen Reiche ein Kaiserliches Reservat sey:** Der Schuz, den die grössern und geschlossenen Staaten des nördlichen Teutschlands durch besondere landesherrliche Druckprivilegien ihren Buchhändlern angedeihen lassen, kann für den Reichsbuchhändler nicht wirksam seyn.

§. 7. Allein allgemein wohlthätig kann die Hülfe gegen den Nachdruck werden, wenn folgende auf Recht und Billigkeit gegründete, und mit der teutschen Reichsverfassung vollkommen übereinstimmende Säze zum Grunde gelegt werden:

I. Bücherfabrikation, Druckwesen, und Debit mit gedrucktem Papier, ist eine wahre Commerzial- und Polizeysache, anvertraut und anklebend der landesherrlichen Oberaufsicht.

II. Der Landesherr ist verbunden, jeden Bürger seiner Staaten bey dem ungekränkten Besitze seines Eigenthums zu schützen, und ihm dessen bestmöglichen Genuß zu gestatten, folglich auch den Schriftsteller, und dessen unzertrennlichen Gehülfen, den Buchhändler.

III. Dieser Schutz kann nicht anders wirksam seyn, als wenn der Fürst auch gegen den Bürger des benachbarten Staats gerecht ist, und nicht zugiebt, daß dessen Eigenthum in seinem Lande gekränkt werde.

Aus diesen drey Sätzen, wenn solche in Ausübung gebracht werden, fließt Alles, was der Litteratur und dem Buchhandel wieder aufhelfen kann. Um die Wohlfeile der Bücher zu erzielen, bedarf es alsdann keiner Zwangs-

 gesetze.

gesetze. Die Concurrenz der Verleger und der Käufer wird bald die Bücherpreise fallen machen. Der Handel schöpft seine Gesetze aus sich selbst: der Staat schütze das Eigenthum, erleichtere die Mittel zum Erwerb, komme dem redlichen Manufakturisten gegen Betrug und Raub zu Hülfe, und das Publikum kann sich die möglichste Güte der Waaren, und die möglichste Wohlfeile der Preise versprechen.

§. 8. Die Mittel, diese Sätze allgemein einleuchtend, allgemein anwendbar zu machen, sind äußerst leicht.

Vor diesem ist das ganze Reich, und alle dessen höchst- und hohe Stände rühmlichst besorgt gewesen eine völlige Freyheit der Kommerzien herzustellen, aller dieser Freyheit entgegenstehende Hindernisse aus dem Wege zu räumen, worunter die eigenmächtigen übertriebenen Zölle, der Mißbrauch der Brabantischen Bulle, ꝛc. ꝛc. ꝛc. die vorzüglichsten waren (**Gerstlachers** Handbuch der deutschen Reichsgesetze. IX. Theil) Die patriotische Sorgfalt unserer hohen Gesetzgeber gieng sogar in das Detail des Handels ein: Weine, Tücher, ihre Farbe und Behandlung, Elle, Maaß und Gewicht, Spetereyen, Medicinmaterialien, Frachten, Taglohn und Gesindelohn, Gold und Silberarbeit, der Handel mit Gelde, waren Gegenstände der allgemeinen Reichspolizeyaufsicht: nicht, als wenn dazumal die Reichsstände geneigt gewesen wären, Kommercialunterschleife und Betrügereyen zu begünstigen, sondern, weil die reinen Grundsätze des Handels nicht allgemein bekannt, und dessen Leitung in den Händen von wenigen waren, welche leicht den Käufern Gesetze vorschreiben konnten. Die gemeinschaftliche Macht des Reichsoberhaupts und aller Stände mußte also hier zu Hülfe eilen: gleichwohl wird in allen Reichspolizeygesetzen über den teutschen Handel die landesherrliche eigne Einsicht keinesweges beschränkt, vielmehr wird jeder Obrigkeit anempfohlen, über die Ausrottung der Hindernisse des Handels zu wachen. Jetzt, da die Grundsätze, worauf der Handel beruht, kein Geheimniß mehr sind; da es ausgemacht ist, daß nur der Staat sich eines blühenden Wohlstandes zu erfreuen hat, der den inländischen Handel begünstigt, dieser beabsichtigte Flor aber nicht anders, als durch Sicherheit des Eigenthums und Schutz gegen Betrug erzeugt und erhalten werden kann: so sind hierüber keine allgemeine Reichspolizeygesetze mehr nöthig. Die hohen Reichsstände führen einzeln — um in der Schulsprache zu reden — dasjenige a priori aus, wozu das gesamte Reich a posteriori vor einigen Jahrhunderten die Veranlassung gegeben hatte.

So fallen auch die Zollmißbräuche, der ehemalige Ruin des teutschen Handels, von sich selbst weg, da derjenige Fürst, welcher geneigt seyn mögte, das Kommerz durch Zollauflagen in seinem Lande zu erschweren, und für den Augenblick eine gute Finanzoperation zu machen, Gefahr läuft, daß sich der Transitohandel von seinem Lande hinweg, und in die Staaten seines Nachbars zieht, wo die Auflagen minder beträchtlich sind. Der Kaufmann scheut weder Gefahr noch Beschwerlichkeit, um bey dem Transport seiner Waaren etwas zu ersparen. Der Beweis hievon ist Thatsache: man darf nur die Könige der teutschen Flüsse ansehen, und zwischen Schiffahrt und dem Transport zu Lande eine Vergleichung anstellen. — Doch dieß gehört nicht hieher: es läßt sich aber daraus das Resultat ziehen, daß, **da die Grundsätze, worauf der Buchhandel insbesondere ruht, noch nicht so allgemein bekannt sind, wie die Grundsätze des übrigen teutschen Handels, hier die gesetzgebende Macht im Reiche ins Mittel treten müsse.**

§. 9. Beym Reichstage sollte freylich die Sache zur Sprache kommen; von dieser erhabnen Stelle aus sollte Hülfe zu erwarten seyn. Allein heiliger Gott! welche Schwierigkeiten thürmen sich auf, wenn allda eine Sache dieser Art durchgesetzt werden sollte. Können Fürsten des Reichs Ihre wichtigste Angelegenheiten weder in Vortrag noch Berathschlagung bringen; wird bey Domkapiteln, die allda Hülfe suchen, erst die Frage aufgeworfen, ob ein Privatmann, oder ein Corps von Privaten auch an den Reichstag recurriren könne? welches Schicksal wird das Interesse eines Corps von Plebejern allda haben, zumal da manche Fürsten und andere Stände, besonders viele der löblichen Reichsstädte, den Nachdruckern zu Fürsprechern dienen werden? Der Supplicationsrath ist außer Mode, und mit diesem ist auch alle reichstägliche Hülfe für jeden Reichsmittelbaren verschwunden.

§. 10. Unter diesen traurigen Aussichten kann die teutsche Litteratur, und der mit ihr zu Boden gedrückte teutsche Buchhandel nirgends Zuflucht suchen, als in dem Schoße des höchsten Churfürstlichen Collegiums. Seit der Wahlkapitulation **Carls V.** glorwürdigsten Andenkens, befinden sich des heiligen römischen Reichs höchste Churfürsten im Besitz, das zu erwählende Reichsoberhaupt zu einer besondern Obsorge für den deutschen Handel zu verpflichten. In der neuesten Wahlkapitulation Art. VII. §. 1. ist dieses wörtlich enthalten: „Ferner sollen und wollen Wir die Commercien des Reichs zu Wasser und zu Land nach Möglichkeit befördern.“ Ganz vollkommen stimmt hiemit das Project der 1711. zwischen beyden höhern Reichscollegien verglichenen beständigen Wahlkapitulation überein: Art. VII. „Ferner soll und will der regierende römische Kaiser — die Commercia des Reichs befördern.“ Diese Stelle

ist

ist ein Inbegriff dessen, was in allen vorhergehenden Reichsgesetzen zur Beförderung des teutschen Handels anzutreffen ist, und was der westphälische Friede Art. IX. §. 1. und 2. allen Reichsständen zur heiligen Pflicht macht. Beförderung der Commercien läßt sich ohne Hinwegräumung der Hindernisse nicht denken: die Vorsorge kann also nicht beym allgemeinen stehen bleiben, sondern, wenn sie wirksam seyn soll, so muß sie alle Wurzeln des Uebels umfassen. Geruhten ja die höchsten Churfürsten des teutschen Reichs in den bisherigen Wahlkapitulationen, in alleiniger Rücksicht auf das Bedürfniß des Augenblicks, durch Ausrottung der Zollmißbräuche, durch Wachsamkeit und Bestimmung der Fälle, wenn und wie neue Zölle verwilligt und erhöht werden können, dem Untergange des Handels vorzubeugen, und nicht bey der allgemeinen Empfehlung zur Beförderung der Commercien stehen zu bleiben: Sollten diese erhabenen Vorsteher der deutschen Wohlfahrt, und der deutschen Constitution in gegenwärtigem Falle, wo die Gefahr des Verfalls der Litteratur und des Buchhandels so evident ist, sich minder patriotisch, als ihre durchlauchtigsten Vorgänger, bezeigen wollen?

§. 11. Was die Zollbedrückungen dem Commerz überhaupt sind, das ist der Nachdruck der Litteratur und dem Buchhandel. Das Princip: daß den Zollmisbräuchen und andern Bedrückungen der Commerzien in einer Wahlkapitulation vorgebeugt werden könne; ist nie von Fürsten und Ständen bestritten worden, indem es ja schon allgemein reichsgesetzlich ist, daß im teutschen Reiche nichts soll geduldet werden, was die Commerzien zu Grunde richtet. Dachte man gleich vor einigen hundert Jahren nicht an den Büchernachdruck, so dachte man doch an die Erschwerungen des Handels überhaupt, und diese zu heben, überließ man der Sorge der höchsten Churfürsten, und die später erfolgten Reichsgesetze waren bloß eine Wiederholung desjenigen, was in der Wahlkapitulation aufs bündigste festgesetzt war. Wenn also das hohe Churkollegium bey der nächsten Wahlkapitulation den eignen Zweig des teutschen Handels, den Buchhandel, einer besondern Aufmerksamkeit würdigt, und dasjenige, was Litteratur und Buchhandel den Untergang droht, ausrottet; so wird im Grunde kein neues Gesetz verfertigt, sondern die Vorsorge ist der äußersten Bedürfniß und der Leichtigkeit des Hilfsmittels eben so angemessen, wie die kapitulationsmäßigen Beschränkungen und Abstellungen der Zollmisbräuche es von Zeit zu Zeit auch waren; besonders aber werden Fürsten und andere Reichsstände dem hohen Churkollegium Dank wissen, wenn das Princip der landesherrlichen Aufsicht über Activ- und Passivbuchhandel, und den damit verbundenen Gewerbszweigen, ohne alle Beschränkung hergestellt wird.

§. 12. In welcher Maaße, unter welchen Modificationen, dieses geschehen könne, ist jenen großen und vollendeten Staatsmännern am besten bekannt, welche die Vorsehung bestimmt hat, in gegenwärtigem Augenblicke die Wohlfahrt des Reichs, und die Erhaltung der Verfassung mit den Hindernissen abzuwägen, und letztere zu beseitigen, und dem zu erwählenden Reichsoberhaupte die Mittel zu erleichtern, allen Gliedern des Reichs den Schutz der Gesetze angedeihen zu lassen. Vielleicht ist es doch nicht zuviel gewagt, wenn der ehrerbietigsten Bitte, den Büchernachdruck allgemein verbindlich zu hemmen, Vorschläge in kurzen Sätzen, mit analogischen Citaten, angehängt werden, wie dieses auf eine der teutschen Verfassung angemessene Art geschehen kann.

I. Kein Buch, wo sich der Verleger und Drucker nennt, und welches unter der Aufsicht und Censur eines teutschen Reichsstandes gedruckt ist, darf in irgend einer teutschen Provinz nachgedruckt werden a).

II. Der Verkauf eines solchen Nachdrucks ist nirgends zu gestatten b).

III. Die Reichskreise und ihre Direktoren haben darüber zu wachen, daß in keinem Kreise ein nachgedruckter Verlagsartikel eingeführt oder allda gedruckt werde. Auch soll jeder Kreisstand befugt und schuldig seyn, sobald er von einer Kontravention Wissenschaft erhält, den kreisausschreibenden Herren Fürsten davon beglaubte Nachricht zu ertheilen c).

IV. Wann der Betrug des Nachdrucks, oder dessen Geheelung, entdeckt wird, oder der rechtmäßige Verleger diesfalls seine Klage bey der Ortsobrigkeit, wo der Nachdrucker gesessen ist, anbringt, wird im ersten Falle der ganze Nachdruck confiscirt

a) Reichsabschied von 1529. §. 9. — von 1530. §. 58. Reformation guter Polizey von 1548. Art. XXXIV. §. 1. Reichsabschied von 1570. §. 156. und 159. Reichspolizeyordnung von 1577. Art. XXXV. §. 2.

Kaiserliches Edikt ins Reich vom 18ten Julius 1715. §. zu dem Ende auch alsofort: Kaiserliches Patent vom 10. Febr. 1746. §. 3.

b) Reichspolizeyordnung von 1577. §. 2.

c) Reichsgutachten vom $\frac{31}{21}$ Jul. 1668. §. 6. — Kaiserl. Commissionsdekret vom 10. Octob. ——— 1668. 30. Sept.

fiscirt und zernichtet, der Nachdrucker aber mit einer der Größe des Raubs angemessenen Geld- oder Leibesstrafe belegt, und sogleich seine ganze Habe in gerichtliche Obhut genommen, der in seinem Eigenthum gekränkte, rechtmäßige Verleger hievon benachrichtiget, und ihm überlassen, die weitern Schritte zu seiner Entschädigung zu thun: im letztern Falle aber wird, wie in Wechsel-, Gewerb- und Mercantilsachen Rechtens ist, summarisch verfahren, und tritt, sobald das Corpus delicti, der Nachdruck, erwiesen, und der Schaden richterlich bestimmt ist, unter vorhergegangener Verarretirung des ganzen Vermögens des Nachdruckers, sogleich die parata executio ein a).

V. Doch bleibt hiebey Churfürsten, Fürsten und Ständen unbenommen, zur Abstellung des Nachdrucks und zu dessen schärferer Bestrafung alle zweckdienliche Verordnungen zu machen b).

VI. Sollen die beyden höchsten Reichsgerichte auf den nicht zu vermuthenden Fall der Justizversagung reichsständischer Instanzien, sogleich mit Mandatis S. C. oder nach Befund der Umstände mit nachdrücklichen Promotorialien pro administranda Justitia dem anrufenden Theile zustatten kommen. c)

VI. Auch wird der Reichsfiscal angewiesen, gegen die hierunter säumigen Stände und Kreise aufzutretten, und zwar mit und ohne des Denuncianten Zuthun d).

VIII. Bleibt jedem Reichsstande unbenommen, zur Emporbringung der Litteratur und des Buchhandels in seinem Lande alle zweckmäßige Verfügungen zu treffen e).

IX. Besonders werden die Reichskreise aufgefodert, neben der Abstellung des Nachdrucks, die Frage: wie dem litterarischen Gewerbe wieder aufzuhelfen, und der Uebertheuerung der Bücher vorzubeugen sey, zum ersten Gegenstande ihrer Berathschlagungen zu machen und darüber an Kaiser und Reich gutachtlichen Bericht zu erstatten f).

§. 13. Der Verfasser dieses Aufsatzes hat keine andere Absicht, als das allgemeine Beste der Litteratur, des Buchhandels, und des lesenden Publikums zu befördern. Weder nördliches noch südliches Teutschland, weder Nettobuchhändler, noch Sortimentsbuchhändler, weder der reichere Bücherliebhaber, der auf kostbare Ausgaben und auf die Neuheit eines Buchs etwas verwenden kann, noch der ärmere Bücherfreund, der das ganze Jahr hindurch seine Börse zu vertheidigen hat, weder der Schriftsteller, der seines Wohlstandes sich freuen kann, noch der bescheidene Bewohner des Dachstübchens, kommen bey ihm in besondere Betrachtung. Er ist und bleibt fest überzeugt, daß der Verfall der Litteratur, des Buchhandels, des guten Geschmacks, die Uebertheuerung der Bücher, die Uebermäßigkeit der Honorarien, lauter Folgen des Nachdrucks sind, daß, wenn der Nachdruck ausgerottet, und das Bücherwesen als eine Commercialsache in landesherrliche Aufsicht genommen wird, alle diese schädliche Folgen von sich selbst wegfallen werden. Er beruft sich getrost auf das Zeugniß aller Staatsmänner, welche das Commercialfach bearbeiten, daß es nicht nöthig, vielmehr höchst schädlich ist, den Preis einer Waare öffentlich zu bestimmen; indem vollkommne Sicherheit des Eigenthums, Schutz gegen Betrug, Erleichterung der Hülfsmittel ꝛc. die Concurrenz der Verkäufer erweckt, diese aber die möglichste Wohlfeile der zu verkaufenden Waare erzeuget.

Als eine Wirkung dieser Vorstellungen darf der Zusatz angesehen werden, welcher dem, überhaupt fast ganz neuen 1. §. des VII. Art. der Wahlkapitulation mit den Worten:

„Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht „ausser Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber „erstatten lassen, wiefern dieser Handlungszweig durch die völlige Unter„drückung des Nachdrucks und durch die Herstellung billiger Druckpreise „von dem jetzigen Verfall zu retten sey.

Da diese Sache mit der Verbesserung der Reichspoliceyordnungen und deren Anpassung auf die jetzigen Zeitumstände (eine herculische Arbeit — wenn sie anders bey der

---

a) Reichsabschied von 1654. §. 107.

b) Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. XX. §. 7.

c) Wahlkapitulation Max. II. Art. XX. Rudolph II. Art. XVII. u. m.

d) Wahlkap. Art. VIII. §. 12. Reichsabsch. von 1530. §. 137. Reichspolizeyordnung von 1577. Tit. XVIII. §. 6—12.

e) Reichsgutachten vom $\frac{1\ \text{Aug.}}{22\ \text{Jul.}}$ 1668.

f) Wahlkap. Art. VIII. §. 3.

der jetzigen Deutschen Staatsverfassung, wo die landeshoheitlichen Gerechtsame einer allgemeinen Kaiserlichen und Reichsverfügung allenthalben im Wege stehen, für möglich gehalten werden kann) in gleichem Schritte gehen soll; so ist ein baldiger Erfolg etwan wohl mehr zu wünschen, als zu hoffen.

§. 20.

Angelegenheit des hohen Teutschen Ordens.

Bekanntlich macht der hohe Teutsche-Orden, wo nicht auf das ganze Königreich Preußen, doch auf einen beträchtlichen Theil desselben Anspruch. Dieser Anspruch ward demselben in dem Projekt der beständigen Wahlkapitulation ausdrücklich verwahrt und vorbehalten: Allein, da dieses Projekt noch immer nur ein Projekt ist und es etwan auch wohl hinführo bleiben wird, so viel und oft auch von dessen Vollendung und Erhebung zu einem förmlichen Staatsgrundgesez geredet wird, der Widerspruch des Hauses Brandenburg aber die Bemühungen des Ordens, daß seiner Ansprüche in den kaiserlichen Wahlkapitulationen gedacht werden möchte, jedesmal vereitelt hat; so sucht er wenigstens zu verhindern, daß dieses Stillschweigen ihm nicht zum Nachtheil gezogen werden möge. In dieser Absicht hat der zu diesem Ende von dem hochersagten Teutschen Orden eigends anhero Bevollmächtigte, Freiherr von Forstmeister, der hohen Wahlversammlung ein Promemoria überreicht und darinn gebeten, daß „soferne auch dißmal Zeitläuffe und Umstände „die gegenwärtig zu errichtende Wahlkapitulation quoad Articulum X. nach dem Inhalte der Perpetuæ herzustellen, nicht erlauben sollten, Hochdasselbe„ (das hohe Churcollegium) „zu Beruhigung des Teutschen Ordens wenigstens geruhen wolle, demselben die abermalige Versicherung ertheilen zu lassen, daß dessen und seiner Gerechtsame allenfalsige Uebergehung in dem Art. X. Capitul. seinen Rechten und Zuständigkeiten allemal unnachtheilig und unpräjudicirlich seyn solle.„

Auf diese Bitte erfolgte in der 19ten Sitzung, jedoch, wie leicht zu erachten, mit Churbrandenburgischer Verwahrung, das Conclusum:

„Es sei dem Teutschen Ritterorden das nachgesuchte Salvatorium, so wie in den „Jahren 1645. und 1764. dahin zu ertheilen, daß die Uebergehung dessen, „was das Projekt perpetuæ dem hohen teutschen Ritterorden zu gutem enthält, „demselben allerdings unnachtheilig seyn und gedachtem Inhalt des Projekts zu „einigem Abbruche nicht gereichen, sondern demselben in alle Wege verwahrt „seyn soll.„

Dieses Conclusum ward dem hoch- und teutschmeisterischen Herrn Bevollmächtigten Freiherrn von Forstmeister per Extractum Protocolli durch die Churmainzische Canzlei zugestellt.

Ob nun wohl die solchergestalt verwahrten Ansprüche des hohen Ordens auf seine ehemaligen Besitzungen in Preußen nichts mehr als bloße Ansprüche sind, so ist der davon herrührende Titel eines Hoch- und Teutschmeisters, oder eigentlicher: eines Administrators des Hochmeisterthums in Preussen kein bloser Titel, indem er es ist, kraft dessen der Herr Teutschmeister den ersten Rang unter den geistlichen Reichsfürsten nach Salzburg als Directorn des fürstlichen Collegii, behauptet. Es war nemlich der Hochmeister in Preußen ehemals das Oberhaupt des ganzen Ordens, unter welchem der Heermeister in Liefland und der Meister in teutschen und welschen Landen stand; Als aber Markgraf Albrecht von Brandenburg im Jahre 1525. das Hochmeisterthum durch den zu Krakau mit der Krone Pohlen geschlossenen Frieden in ein erbliches von dieser Kron lehnbares Herzogthum verwandelte, nahm der Teutschmeister den Titel eines Administrators des Hochmeisterthums an und schwang sich hiedurch aus der Reihe der gefürsteten Aebte worinn er bis dahin gestanden war, in dem vorhin gemeldten Platz und Rang empor.

§. 21.

Des Herrn Reichserbmarschallen Grafens zu Pappenheim Vergütungsgesuch.

Von dem wichtigen Reichserbamte derer Herren Grafen zu Pappenheim ist bereits oben im III. Abschn. §. 12. eine kurze Uebersicht gegeben worden. So ehrenvoll und wichtig aber dieses Reichsamt ist, so beschwerlich ist dem hochgräflichen Hause auch der mit dessen Ausübung verbundene große Aufwand. Es haben zwar von jeher die höchsten Churfürsten einigen Zuschuß zu diesem Aufwande durch ein freiwilliges baares Geschenk geleistet; Allein es ist leicht zu berechnen, daß die in dem gräflichen Finanzwesen unvermeidlich entstandene Lücke hiedurch nicht ganz ausgefüllt werden konnte. Es sahen sich also des Herrn Reichserbmarschallen Excellenz veranlaßt dem höchsten Wahlcollegio die nachstehende Bittschrift zu übergeben:

Hochwürdigster, auch Hochwürdigst Hochwürdige, Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohlgebohrne, Gnädige und Hochzuverehrende Churfürst, Fürsten und Herren!

Euer Kurfürstl. und Hochfürstlichen Gnaden und Exzellenzien geruhen bey den höchstwichtigen Geschäften, welche die gegenwärtige Wahl eines Allerhöchsten Reichsoberhauptes mit sich bringt, einen, nur in etwas weilenden Blick auch auf die Funktionen zu werfen, welche mir bey solcher Gelegenheit, als Reichserbmarschall, obliegen, und mich wegen des, damit verbundenen, bey jetziger Zeit mehr, als jemals kostbaren, und eben daher kaum zu erschwingenden Aufwandes, in eine, über die Maaße beschwerliche und drückende Lage versetzen.

Es ist gnädigst und hochgeneigtest bekannt, daß ich nicht nur auf dem fortwürigen Reichstage eine eigene aus mehrern Personen bestehende Kanzelei, sondern dergleichen auch bey vorfallenden Reichskammergerichtlichen Visitationen zu unterhalten habe; wobey denn freilich solche Kosten, wie sich mir dermalen unausweichlich nothwendig machen, meine Kräfte schlechterdings bey weitem übersteigen.

Zwar ist auch in Hinsicht auf gleiche Umstände, mein ergrauter im 88ten Jahre stehender Vater von dem höchsten kurfürstlichen Kollegium auf unterthänigstes Vorstellen und Bitten nicht nur mit huldreichsten Interzessionalien in den Jahren 1742. und 1745. an Ihre, jedesmal neuerwählte und gekrönte römisch-kaiserliche Majestäten, um Konferirung eines, zur Erledigung kommenden Reichslehens, und darauf zu verleihende Anwartschaft, wie auch mit gewissen kurfürstl. Gratifikationen an Gelde, sondern immittelst auch, da sich, wie dermalen noch, kein Fall ergeben, wo jene gnädigste Interzession zu einig wesentlicher Wirkung hätte gedeihen können, mit zween Römermonaten mildest und hochgeneigtest bedacht worden. Allein nicht zu gedenken, daß hievon gar vieles in Rückstande verblieben, und also aus dem Labyrinthe, worein meine Familie versunken war, auf diesen Weg ganz zu entkommen, unmöglich gewesen; so war, wenn die Sache auch den vollständigsten Erfolg gehabt hätte, gleichwohl noch immer erst für das Vergangene, nicht aber auch für die Zukunft gesorgt. Ob ich nun gleich eifrigst, und auf alle ersinnliche Weise mich in Ordnung zu bringen gesucht habe, und noch suche, so finde ich mich doch durch den itzigen außerordentlichen, dem ganzen deutschen Vaterlande so intressanten Fall, mit dessen wesentlichen Folgen dergestalt aus dem Gleisse herausgerissen, daß ich nebst den Meinigen auf meine ganze noch übrige Lebenszeit, ohne eine eben so ausserordentliche Hülfe jemals wieder darein zu kommen, keine Hofnung, folglich die traurigste Aussicht vor mir habe.

Ich fühle mich daher, und da mir auch sonst, wegen einer wegfallenden höchsten Kurfürstenstimme; dann um gewisser, nach Zeit und Umständen, erforderlich eintretender höchster Verordnung, und auch mancherlei Irrungen mit dem hiesigen Magistrate willen, viele sehr beträchtliche Emolumente theils ganz entgehen, theils sehr erschweret werden, äusserst gedrungen, Euer Kurfürstl. und Hochfürstl. Gnaden und Exzellenzien um die nothdürftige Begnadigung mit dergleichen kurfürstl. Gratifikationen als im Jahr 1764. meinem, nunmehr auf der Grube gehenden Vater mildest bewilligt worden unterthänigst und gehorsamst, wie hiemit geschiehet, bittlich anzugehen, deren Bestimmung jedoch nach unmaßgeblich bemessender Rücksicht auf gegenwärtige sogar große Theuerung aller Sachen, ich lediglich Euer Kur-

fürst-

fürstlich- und Hochfürstlichen Gnaden und Erzellenzien gnädigstem und hohem Gutbefinden unterthänigst und gehorsamst anheimstelle; hiernächst auch, bei noch immer entstehender Gelegenheit, eines dem reichserbmarschall-pappenheimischen Hause längstzugedachten Reichslehens theilhaftig zu werden, jenes mein dringendes Gesuch zugleich auf die gnädigste und hochgeneigteste Vermittlung zur einstweiligen Ueberkommung eines Römermonats, nachdem wie erwähnt, meinem verehrten väterlichen Vorfahrer, aus der nämlichen Ursache, mit einer dergleichen gedoppelten Unterstützung an Handen gegangen worden, ehrerbietigst und geziemend erstrecke.

Die tröstliche huldvolle und hochgefälligste Gewährung werde ich bis an meinen lezten Hauch mit dem lebhaftesten unterthänigst-gehorsamst und ganz ergebensten Dank erkennen, und zu verdienen suchen, indem ich mit unbegränzter devotester Ehrfurcht, vollkommensten Respekte und gänzlicher Zuneigung bestehe, als

Euer Kurfürstlich- und Hochfürstlichen Gnaden
und Erzellenzien

Frankfurt den 18ten August
1790.

unterthänigst und gehorsamster Diener
Johann Friedrich Ferdinand
ältester amtsführender Reichserbmarschall
Graf und Herr zu Pappenheim mppr.

Die Wirkung dieser Bittschrift war, daß dem Herrn Reichserbmarschall von jeder hohen Wahlbothschaft eine Gratifikation von 3000. fl. und die nachdrückliche Verwendung bey der gesammten Reichsversammlung wegen gebetener Bewilligung eines Römermonats, theils ohne weiters, theils eine günstige Berichtserstattung zugesagt wurde.

§. 22.

Gegenstände, welche dem künftigen Reichsoberhaupte durch eigene Churfürstliche Collegialschreiben zu empfehlen beschlossen wurde.

a.

Das Bücherwesen betreffend.

Ueber den Nutzen oder Schaden der Preßfreiheit ist so viel Gründliches und Seichtes geschrieben worden, daß es schwer ist ein bestimmtes Urtheil darüber zu fällen und die Gränzen dieser Freiheit zu bestimmen. Die dermaligen Zeitläufte, wo sich insonderheit in dem benachbarten Frankreich der Schreibgeist mit den Leidenschaften begattet und Kinder erzeugt, die, auf deutschen Boden versezt, in den Köpfen unserer der wahren Staats- und Regierungs-Grundsäze unkundigen Landsleute allerdings mancherlei Verwirrungen verursachen dürften, haben die hohe Wahlversammlung zu ernsthafter Erwägung der ergiebigsten Maasregeln veranlaßt, wodurch jenen besorglichen Verwirrungen vorgebeugt werden möchte. Dieser Gegenstand kommt uns in vielerlei Betrachte so wichtig vor, daß wir die ganze Berathschlagung einzuschalten für zweckmäsig halten.

Es hatte nemlich die vortrefliche Churcöllnische Wahlbothschaft zum 6ten §. des II. Artikels der Wahlkapitulation darauf angetragen, daß am Ende dieses §. beygesezt werde:

und wollen dafür sorgen, daß das in Betreff des Bücherwesens im Jahre 1715. den 18. Jul. ergangene Edikt *) genau beobachtet werde.

Hier-

*) Da in den Abstimmungen der hohen Herren Wahlbothschafter darauf angetragen wurde, daß die Form des angezogenen Edikts auf die heutigen Verhältnisse angepaßt und dasselbe mit allem Nachdrucke erneuert werden solle, so wird es nicht für ganz überflüßig geachtet werden mögen, wenn wir dem Gedächtnisse unserer Leser durch Beyfügung dieses Edikts zu Hülfe zu kommen suchen. Es wird zu manchen staatsrechtlichen Betrachtungen Stoff darbiethen, vornehmlich wenn man sich aus der Geschichte der Teutschen Litteratur erinnert, daß eben zur Zeit der Schöpfung jenes Edikts und noch lange nachher die Religionsstreitigkeiten

Hierüber ward in der siebenten Sitzung folgendermassen abgestimmt:

Churtrier ist mit dem Monito um so mehr einverstanden, da das angezogene Edikt sehr gute, auch auf die dermaligen Zeiten noch anwendbare heilsame Vorschriften enthalte; gleichwohl könne man den Wunsch nicht bergen, daß ein vollständigers auf die gegenwärtige Zeitumstände ganz passendes Gesetz über diesen für jezt so wichtigen Gegenstand veranlasset werden möge, welches allenfalls dem künftigen Reichs-Oberhaupte durch ein Kollegialschreiben zu empfehlen wäre.

Chur-

keiten, denen es hauptsächlich Einhalt thun sollte, von allen Theilen, insonderheit aber von einigen Jesuiten mit einer Wuth geführt worden sind, die fast alle Vorstellung übertrift, und daß demungeachtet die Religionsduldung immer mehr gewonnen als verlohren hat.

Wir Carl der Sechste, von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien, zu Hispanien, Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien, ꝛc. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, Steyer, Kärnten, Crain, und Würtemberg, Graf zu Tyrol ꝛc. Entbieten allen und jeden, denen dieser Unser Kaiserlicher offener Brief vorkommt, und nachfolgendermassen angehet, Unsere Kaiserliche Gnade ꝛc. Und fügen denenselben samt und sonders hiemit zu wissen, daß obwohlen auf verschiedenen hiebevor gehaltenen Reichstägen und sonsten Weyland Unsere Glorwürdigste Vorfahren am Reich, Römische Kaisere und Könige, mit derer Churfürsten, Fürsten und Ständen des Heil. Röm. Reichs gutem zeitigen Rath und Vereinigung, Gesetz und Ordnungen dahin ausgehen lassen, daß keiner, von was für unter denen im Reich zugelassenen Glaubensbekänntnissen er auch seyn möge, den andern, so nicht seiner Religion ist, weniger aber die Glauben selbst mit Worten, lästerlichen Büchern, Schrifften, Schmähkarten, schimpflichen Gedichten, Kupferstichen, oder andern dergleichen Erfindungen boßhafft ohnbescheidener Weise angreiffen, schmähen, oder sonst spöttlich anziehen und durchlassen, mithin auch niemand einige gegen die Staatsregierung und Grundgesetze des Heil. Röm. Reichs angesehene Lehren aufbringen solle; So zeiget doch die tägliche Erfahrung, daß diesen so oft ergangenen heilsamen Verordnungen und Reichsgeboten an verschiedenen Orten nicht nachgelebt, vielmehr solchen schnurgrad entgegen, hin und wieder dergleichen schmähsüchtige Bücher, Schriften und Gemählde, verschiedener Orten im Reich heimlich gemacht, verfertiget, gedruckt, oder von auswärts hero eingeschleiffet, und ohne allen Scheu, Einsicht oder Bestraffung, auf öffentlichen Jahrmärkten, Messen, und andern Versammlungen umgetragen, feil geboten, ausgestreuet, verkauft und ausgebreitet, nicht minder auch auf öffentlichen Universitäten über das Jus Civile & Publicum sehr schädliche, des Heil. Röm. Reichs Gesetze und Ordnungen anzapfende verkehrte neuerliche Lehren, Bücher, Theses und Disputationes angehebt, und dadurch viele so ohnzuläßig als tief-schädliche Neuerungen gegen die Teutsche Grund-Veste, folglich Unordnungen in dem Teutschen Reich eingeführt werden. Gleichwie aber dergleichen zank- und schmähsüchtige Schreibarten und Lehren so wenig dem Christen- und Kaiserthum, als der Gerecht- und Erbarkeit gemäß, noch auch zu Ausbreitung der Christlichen Lehre und allerseitigen Glaubens- oder gemeinnützigen Rechts- und Staatssachen den geringsten Nutzen und Ehre, wohl aber ein und anders dieses empfindlichen Schaden haben, daß daraus an statt der so hochnöthigen Einigkeit und innerlichen guten Vernehmens, nichts als Zank, Mißtrauen, Entfernung derer Gemüther, Irrwege, auch wohl gar Unfriede und Empörungen zu entstehen pflegen: Also haben Wir Unser darab hegendes Kaiserliches Mißfallen öffentlich zu erkennen zu geben, und die Handhabung derer von Unsern in Gott ruhenden Vorfahren wohl und Reichsväterlich erlassenen Kaiserlichen Verordnungen in Unsere besondere Sorgfalt und Obsicht zu nehmen, einer Nothdurft zu seyn um so mehr befunden, als solches Uebel sich überaus vermehret, und den ohnausbleiblich-allgemeinen Schaden ins Werk setzet. Wir befehlen, setzen, ordnen und ermahnen demnach hiemit alle und jede, insonderheit die Geistliche und Prediger, alle Schrift- und Rechtsgelehrte, die Buchdrucker, Verleger, und Buchführer, ohne Unterscheid, der Glaubensbekänntnüß, sie seyen Fremd, oder Einheimische, bevorab aber die Bücher-Commissarios, kraft dieses, nachdrücklich erinnerende, bey Vermeidung hoher Straffe und Unser Kaiserlichen und des Reichs schweren Ungnade alles und jedes, was hiebevor von Zeit zu Zeiten gegen den Mißbrauch der Buchdruckereyen, und Herausgebung verbotener Glaubens- und Staatssachen angehender Lehren, Bücher und Lasterschriften oder Lehrgesetzen verordnet worden, in genaue Obhut zu ziehen, und dasjenige, was darzu auf einige Weise Vorschub geben kann, sorgsam zu vermeiden und zu verhindern. Zu dem Ende auch alsofort, nach Vorlesung dieses, alle Winkeldruckereyen abzustellen, und nicht

zu

Churkölln beziehe sich auf sein Monitum, und lasse sich den patriotischen Beysatz von Churtrier gefallen.

Churböhmen ist vordersamst mit Erlassung des vorgeschlagenen Kollegialschreibens einverstanden; gleichwie aber die dermaligen Umstände sehr dringend seyen, so akzedire es dem vortreflichen Churköllnischen Monito, und wünschte, daß demselben annoch beygefüget werden mögte, wie man sothanes Edikt allenthalben genau vollstrecken soll.

Churpfalz erachtet, daß es noch zur Zeit und in solang bei dem Text zu belassen, bis ein anderes mehr ausreichendes, und gegenwärtigen Zeitumständen anpassendes Gesetz gefasset und promulgiret seyn werde, zu dessen Veranlaß man sich den in dem vortreflichen churtrierischen Voto geäusserten Vorschlag ganz gerne gefallen lasse.

Chur-

zu gestatten, daß deren einige anders, oder an und aus andern Orten, als in solchen Städten und Orten eingerichtet werden, wo Chur- und Fürsten ihre gewöhnliche Hofhaltungen haben, oder Academien, oder Universitates Studiorum, oder wenigstens ansehentliche Unsere und des Reichs, oder solche Städte seynd, wo obrigkeitliche Obsicht gehalten wird. Dann ferner nicht nur keine Buchdrucker zuzulassen, die da nicht angesessene redliche und ehrbare Leute seynd, und sich nach denen allgemeinen Reichssatzungen Uns und der Obrigkeit des Orts, vermittelst Eydes und Pflichten, verbindlich gemacht haben, sich in ihrem Drucken allem demjenigen, was die Reichssatzungen mit sich bringen, und ihnen vorher wohl zu erklären und einzubinden ist, gemäß zu bezeugen, sondern auch noch hierüber bey allen und jeden Buchdruckereyen verständige und gelehrte Censores zu bestellen, und solche ebenermassen dahin zu verpflichten, daß sie ohne deren genaue Durchgehung, Erlaubniß und Genehmhaltung keinen, zumahlen ohne Benennung des Erfinders, Schreibers oder Dichters, oder des Druckers Namen und Zunamen, wie auch der Stadt und des Jahrs, etwas zu drucken oder zu verkaufen, vielweniger die Einführung solch schädlicher Bücher aus fremden Landen und deren Verschleiß im Römischen Reich verstatten, gestalten Wir von nun an alles, was ohne solche Form und Feyerlichkeit ist, für sträfliche Läster- und Schmähcharten, mithin allerdings vernichten, und zur Confiscation würklich in der That aller Orten erklären. Da aber gleichwohl von einem oder andern, vorgedachter Erinnerung ohngeachtet, oder deren ohngehindert, dergleichen Laster, oder andere gegen die Reichsgrundgesetze in Glaubens- und Staatssachen laufende Lehren, Schmähschriften, Bücher, Kupfer und Gemählde, gedruckt und ausgegeben würden, solche sofort ohne einige Nachsicht, durch jedes Orts Obrigkeit, oder Unsere Kaiserliche Bücherkommissarios confisziret, der Urheber, Schreiber und Drukker aber sowohl, als alle diejenige, welche sie zum Verkauf herumtragen und ausbreiten, oder sich darzu gebrauchen lassen, an Gut und Vermögen, auch nach Beschaffenheit der Sachen und deren Umständen, an Ehr, Leib, Gut und Blut ohnnachläßig gestraft werden sollen. Dafern nun einige geist- oder weltliche Obrigkeit im Reich, welche die auch immer wäre, oder wie sie immer Namen haben möchte, in Erkundigung solcher Dinge nachläßig handeln, oder die angezeigte, oder sonst wissentliche Uebertretung nicht mit gehörigem Nachdruck abstellen und bestrafen, oder auch vielleicht gar mit denen, so darwider handlen, sich unter der Hand verstehen, und Unterschleiff geben würde; alsdann wollen Wir, und behalten Uns bevor, nicht nur gegen den Urheber Erfinder, Schreiber, Dichter, Mahler, Kupferstecher, Drucker, Buchführer, Unterhändler und Verkäufer, sondern auch gegen die geist- oder weltliche Lehrer und Prediger, und die nachläßige Obrigkeit selbst ernstliche Ahndung und Straf, nach Befund der Sachen und deren Umständen, fürnehmen zu lassen; allermassen Wir auch Unseren jetzig- und künftigen kaiserl. Reichsfiskalen, sowohl bey Unserem Kaiserl. Reichshofrath, als Kaiserl. Cammergericht, hiedurch ernstlich wollen erinnert haben, daß sie gegen alle die oberwehnte Ueberfahrere dieser Unserer Kaiserlichen Verordnung, sie seyen Geist- oder Weltliche, ohne Ansehung der Personen, auf gebührende Straf ohnverzüglich anrufen, und ihres Orts und Amts nach aller Strenge verfahren und handeln sollen. Wir meynen es ernstlich. Mit Urkund dies Briefs besiegelt, mit Unserem aufgedruckten Kaiserlichen Insiegel, der geben ist in Unserer Stadt Wien, den 18. Julii. Anno 1715. Unserer Reiche, des Römischen im vierten, des Hispanischen im zwölften, des Hungarischen und Böheimischen aber im fünften Jahr.

Carl

Vt.

(L. S.) Friedrich Carl,
Graf von Schönborn.
Ad Mandatum Sac. Cæs. Majest. proprium,
E. F. von Glandorf.

Chursachsen erachtet für rathsam, daß es ohne Anziehung des erwähnten Edikts lediglich beym Texte verbleibe.

Churbrandenburg halte um so mehr dafür, daß es lediglich beym Text zu belassen sey, da in dem erwähnten Edikte verschiedenes sich befände, welches auf die gegenwärtige Zeiten nicht mehr passend, und bedenklich seyn mögte.

Churbraunschweig wie die drei nächstvorstimmende vortreflichen Vota.

Churmainz hält dieses Monitum der Exigenz der Zeitumstände in mehr als einem Betracht angemessen, und glaubt, daß jedem deutschen Landesregenten seiner Selbsterhaltung wegen daran gelegen seyn müsse, jenes Edikt in einer auf die heutigen Verhältnisse völlig angepaßten Form mit allem Nachdruck zu erneuern; allenfalls tritt man auch dem churtrierischen patriotischen Zusatz beyfällig bey.

Chursachsen und Churbrandenburg } interloquendo wollen sich das Kollegialschreiben auch gefallen lassen.

CONCLUSUM.

Es wäre mit gänzlicher Beybehaltung des Textes nach Maaß des churtrierischen Beisatzes ad monitum coloniense ein Kollegialschreiben ad Augustissimum zu verfassen, und zur Genehmigung hier vorzulegen.

Das solchergestalt beschlossene Kollegialschreiben ist folgenden Inhalts:

T. T.

Ew. kais. Majestät allererleuchtetsten Einsichten und Beherzigung können die äußerst bedenklichen Folgen keineswegs entgehen, welche sich in Unsern Tagen durch eine gränzenlose Preß- und Druckfreiheit über das ganze deutsche Reich zum Nachtheil der allgemeinen Wohlfahrt verbreiten dürften.

Da nun diesem Uebel und den weitern verderblichen Fortschritten desselben auf keine andere Weise, als durch ein allgemeines auf die gegenwärtigen Zeitumstände passendes Reichsgesetz das erforderliche Ziel gesteckt werden mag, so ersuchen und bitten Wir E. Kais. Majestät ehrerbiethigst, daß Allerhöchstdieselben über diesen für die gegenwärtigen Zeitumstände so wichtigen Gegenstand eine reichstägliche Berathung zu veranlassen, allergnädigst geruhen mögen.

Die Wir ꝛc.

§. 23.

Kaiserliches Rescript,

An die Creyßausschreibende Fürsten des Reichs ergangen, worinnen die Verkündigung vorherstehenden Edikts aufgetragen wird.

Carl der Sechste ꝛc. ꝛc.

Tit.

Nachdem Uns in Unterthänigkeit hinterbracht worden, welchergestalten hin und wieder im Römischen Reich gegen die Religions- und Profanfrieden, und andere heilsame Reichssatz- und die von Unsern glorwürdigsten Vorfahrern am Reich denenselben gemäß erlassene Verordnungen, verschiedene die darinnen gelittene Glaubensbekänntnissen nicht nur, sondern auch der Grund der allgemeinen und Staatssachen oder Rechten anzapfend- höchst schädliche Lehrsatzungen, Bücher, Theses und Disputationen auf Universitäten, und sonsten als Schmähschriften und Charten, schimpfliche Gedicht, Gemählde, Kupferstiche und andere dergleichen spöttische Erfindungen, auch ganz verkehrte Anweisungen gegen der teutschen Recht, Freyheit, ohne Scheu und Bestrafung aus denen dem Heiligen Römischen Reich zugewandten Landen und Orten, oder von der Fremde her, in demselben vielfältig zum Vorschein kommen, offent- und heimlich zum Verkauf, oder sonsten, unter die Leute gebracht werden, wodurch viel Unheil unter allerseits Glaubensgenossen und denen Reichs- und Staatssachen erwecket und ausgebreitet wird; Wir aber solches von obtragenden Kaiserlichen Allerhöchsten Amts- und Reichsväterlichen Sorgfalt wegen, zu Erhaltung Fried, Ruhe und Einigkeit im Reich länger nicht gestatten wollen, noch sollen; So haben Wir gut befunden, den von Uns selbsten mit gutem Bedacht, Rath und zeitigem rechten Wissen von Kaiserlicher Macht Vollkommenheit anbefohlen- und gefertigten, hiebey verwahrten Kaiserlichen geschärften offenen Geheisch- und Verbotsbrief ins Reich ergehen zu lassen, und es Ew. Lbd. zu dem Ende beyzuschliessen, um von Creyßausschreibamts wegen dasselbe aller Orten gewöhnlichermassen zu verkünden, und darob mit aller Strenge, ohne Ansehung der darwider handlenden hoch- und niedrigen Personen, samt und sonders zu halten. Die Wir übrigens Ew. Lbd. verbleiben. Wien, den 18. Julii 1715.

§. 23.

b.

Churfürstliches Kollegialschreiben den Prinzen Gonzaga betreffend.

Ueber die Angelegenheit dieses Prinzen findet sich im ersten Stücke des achten oder laufenden Jahrgangs des seines ausgebreiteten Ruhms so vorzüglich würdigen Journals von und für Deutschland ein Aufsatz, aus welchem wir das Wesentliche unten*) beyfügen, weil er uns bequem scheint, sich von derselben einen hinreichenden Begrif zu machen.

 Aus

*) „Carl IV. ein Prinz des edlen Stammes, von welchem der Prinz **Aloysius** der letzte noch übrige Zweig ist, besaß noch im Jahre 1701. das Hauptland dieses Fürstlichen Hauses, das ansehnliche Herzogthum **Mantua**. In eben diesem Jahre, in dem bekannten Spanischen Successionskriege, ward er durch schreckbare Drohungen der damals siegreichen französischen Armee gezwungen, derselben die Thore seiner Städte und Festungen zu öffnen. Was konnte er anders thun? Oder hätte er etwan seine Staaten welche zu vertheidigen seine Macht viel zu geringe war, dem Feuer und Schwerdte der Franzosen Preis geben sollen? Kaum hatte indessen das Glück den Franzosen den Rücken gekehrt, und dieß geschah bald, so nahmen die Kaiserl. Truppen das Mantuanische in Besitz und dem Herzoge Carl ward die Aufnahme der Franzosen zu einem Lehensverbrechen angerechnet. Allerdings war und ist Mantua ein Reichslehen; aber der Spanische Successionskrieg war damals noch kein Reichskrieg. Nicht **Leopold** der Kaiser, das Oberhaupt des deutschen Reichs, sondern **Leopold** der Erzherzog von Oesterreich stritt um die Spanische Monarchie. Ein Reichsfürst wie **Carl** von Mantua, hätte folglich sich damals ohne ein Lehensverbrechen gegen den Kaiser zu begehen, mit den Feinden des Erzherzogs von Oesterreich alliiren mögen. Zwey Jahre spähter wärs was anders gewesen, als nemlich das Reich an jenem Erbstreite Theil nahm, als der Streit des Erzherzogs zugleich ein Streit des Kaisers geworden war. Merkwürdig, besonders merkwürdig ist, daß die Kaiserl. Commission zu Regensburg den Herzog **Carl** zu eben der Zeit entschuldigte, da ihn das Reichs-Ministerium zu Wien verdammte. Denn jene führten unter andern Gründen, wodurch das Reich an der Fehde des Hauses Oesterreich Theil zu nehmen bewogen werden sollte, auch wirklich bewogen ward, auch diesen an: Daß die Franzosen **sich des Herzogthums Mantua gewaltthätigerweise bemächtiget hätten**. Und die Reichsstände nahmen diesen Beweggrund in ihr Reichsgutachten auf, wie **Gerstlacher** im Corp. Iur. Germ. 3ten Bande S. 156. nach dem von ihm angeführten Contrej. in obs. ad Pacif. caes. gall. Riswic. ad Art. I. erzehlt. Carl hatte also zwey entscheidende Entschuldigungsgründe gegen die Beschuldigung eines Lehensverbrechens für sich: Erstlich, daß die Franzosen mit Gewalt in seine Staaten gedrungen, und zweytens, daß wenn er auch, uneingestandenen Falles, seine Städte und Festungen den Franzosen gern und freywillig geöffnet hätte, dieses im Jahre 1701. da der Streit über die Spanische Erbschaft nur noch ein österreichischer Hauskrieg war, für kein Lehensverbrechen gegen den Kaiser als Obersten Reichslehenherrn geachtet werden konnte. Dies alles konnte ihm indessen nichts helfen; Jedoch wurden seine Staaten bis zum Jahr 1708. im Namen des Reichs administrirt. Bis dahin hatte er wenigstens noch die Hoffnung dereinst wieder in deren Besitz zu gelangen. Erst in diesem Jahr erklärte ihn **Joseph I.** förmlich in die Reichsacht und führte in der Achtserklärung an: Der Herzog habe den Franzosen die Stadt und Festung Mantua gegen alle von Kaiserlicher Seite an ihn ergangene Verwarnungen, freywillig in die Hände geliefert. Wie dies mit den vorhin angeführten Vorgängen zu Regensburg zu vereinbaren sey? weiß ich nicht. Von dieser Zeit an ward das Herzogthum Mantua zu den Oesterreichischen Erblanden gerechnet. Von einer capitulationsmäßigen Einwilligung der Churfürsten in die Einziehung dieses so wichtigen Reichslehens finde ich nirgends einige Spur. Sie kann auch wohl nicht erfolgt seyn, weil schon im Jahr 1711. dem neu erwählten Kaiser Carl VI. die Ansprüche des Hauses **Gonzaga** auf das Herzogthum Mantua durch ein Churfürstliches Collegialschreiben empfohlen worden waren.„

„Dieß war das Schicksal der ältern regierenden Linie des Hauses **Gonzaga**; die mittlere Linie, welche das Herzogthum **Guastalla** zum paragio erhalten hatte, war glücklicher. Sie erhielt im Jahr 1710. die Fürstenthümer **Sabionetta** und **Bozzola**, die der jüngsten Linie, den Prinzen von Castiglione hätten zufallen sollen; denn diese jüngere Linie hatte mit der ältern gleiches Schicksal erfahren. Sie war zwar nie in die Acht erklärt worden; sondern der Kaiserl. Fiscus hatte blos ihre Stammgüter und was sie sonst noch besaß, eingezogen und mit dem Herzogthume Mantua zu den Oesterreichischen Erblanden geschlagen,

zu

Aus der in der achten Sitzung über diesen Gegenstand geschehenen Abstimmung heben wir die Stimmen der vortreflichen churtrierischen und churböhmischen Wahlbotschaften aus, indem sie den Gesichtspunkt darstellen, aus welchem derselbe von diesen hohen Stellvertrettern betrachtet worden ist.

Churtrier. Die besondre Angelegenheit des italienischen Prinzen Gongaza sey zu einer perpetuirlichen Stelle in der Wahlkapitulation, wohin in dem Dictato (der Vorstellung des Prinzen) zum Theil angetragen worden, eben so wenig geeigenschaftet, als das churfürstl. Kollegium die Angelegenheit so vieler deutscher Reichsstände wegen der nachtheiligen Schlüsse der Nationalversammlung dazu geeignet geglaubet hat.

Bei einer nähern Prüfung dieser Sache scheine es hauptsächlich darauf anzukommen, nach welchen Lehensgesetzen dieser Successionsanspruch zu beurtheilen, ob der §phus 8. Art. XX. auch auf vorherige Fälle zurückwirke, und welche rechtliche Wirkung dem in dem mitgetheilten Impresso angezogenen Vergleich vom 4ten Jun. 1773. und dem darinn enthaltenen allgemeinen Verzicht beyzulegen sey.

Inzwischen stimme man mit Vergnügen bey, daß diese Angelegenheit durch ein Kollegialschreiben nach dem Vorgang von 1711. zur Gerechtigkeitsliebe des künftigen Reichsoberhaupts in generalibus zu empfehlen sey.

Churböhmen ablesend. Müsse sich vordersamst in Ansehung dieser neuerdings angebrachten Prätension auf das diesseits bey der Kapitulation Karls des VI. in der 15ten Session abgelegte Votum beziehen, in welchem bey Gelegenheit des nämlichen von der guastallischen Linie gemachten Anspruchs gezeigt worden, daß Mantua und die übrigen

zu welchen im Jahr 1746. als der letzte Zweig der mittlern Linie, der Herzog Joseph Maria gestorben war, auch das Herzogthum Guastalla und die vorhin genannten Fürstenthümer Sabionetta und Bozzola kamen. Erst von dieser Zeit an führte die unsterbliche Maria Theresia den Titel von Mantua, dessen Sie Sich gleich Ihrem Herrn Vater, Carln VI. bis dahin enthalten hatte. Fast sollte man denken, die Kaiserlichen Hofjuristen hätten vermeynt, ein dreyßigjähriger ununterbrochener Besitz (nemlich von 1711. an wo sich das hohe Churcollegium für das Haus Gongaza verwendete, bis 1746. wo das Haus Oesterreich den Rest der Gonzagischen Stammgüter an sich brachte) könne den Abgang der Churfürstlichen Einwilligung in die Zueignung des Herzogthums Mantua ersetzen.„

Im Jahre 1773. reclamirte der jetzt noch lebende einzige Zweig von der jüngsten Linie, der Prinz Aloysius von Gonzaga, sein altes Stammgut oder Paragium, die Fürstenthümer Castiglione und Solferino, und ward, wie er zuverlässig zu wissen versichert, von dem K. Hofrathe mit einem sehr günstigen Voto ad Imperatorem unterstützt, welches so viel wirkte, daß das Kaiserliche Staats-Ministerium mit ihm in Traktaten trat, da er denn — nach erhaltener Kaiserlicher oberstlehenherrlicher Erlaubniß ad cedendum!!! der höchstseligen Maria Theresia gegen die Summe von 286000 fl. jene Fürstenthümer und Zubehörden durch einen feyerlichen Cessionsvertrag überließ. Bey dieser Gelegenheit und in der nehmlichen Kaiserlichen reichslehenherrlichen Consens-Urkunde ward der gegen seinen Urgroßvater Ferdinand III. Fürsten Gonzaga von Castiglione dortmals zwar erhoben, aber nicht fortgesetzte, noch weniger entschiedene fiscalische Prozeß aufgehoben und der Prinz Aloysius in alle Rechte seines Hauses restituirt.“

„Mit dieser Kaiserlichen Oberst-Reichsrichterlichen und Lehenherrlichen Restitutions-Urkunde in der Hand, legte Er dem hohen Wahlconvent seine Ansprüche auf das Herzogthum Mantua und die Fürstenthümer Sabionetta und Bozzola vor und erhielt ein Collegialschreiben an unsers neu erwählten Kaisers Majestät.“

So viel aus diesem Aufsatze! Uns wundert, daß der Herr Verfasser den Umstand: daß, als das Herzogthum Mantua vom Kaiser Joseph I. eingezogen wurde, die Einwilligung der hohen Churfürsten hiezu gesucht worden sey, mit Stillschweigen übergangen habe; indem dieser Umstand die Folge zu haben scheint, daß man die Sache damals nicht nach Longobardischen und gemeinen Lehensrechten, sondern nach den besondern Rechten deutscher Reichs- und Fürsten-Lehen angesehen habe, mithin auch dasjenige anwendbar sey, was die Kaiserlichen Wahlkapitulationen in Ansehung der Agnaten geächteter Fürsten verordnen.

gen angesprochenen Güter wegen der begangenen Felonie des letzten Herzogs Karoli IV. aus der mantuanischen Linie von dem churfürstlichen Kollegio als eröffnet, verwirket, und dem Reich heimgefallen, auch überdas kaiserl. Majestät in einem Gutachten vom 2ten Mai 1707. erinnert worden, diese Lehen dem Kaiserthum zu inkorporiren, welches dann in der Folge auch geschehen, dabey aber zugleich unterm Mai 1710. sämtlichen H. H. Churfürsten vorgestellt worden, wie es weit räthlicher seyn dürfte, den Besitz dieser importanten Festung, deren Unterhaltung große Kosten erfodere, dem Erzhaus Oestreich als einem jeweiligen Kaiser zu überlassen, in welches Gesuch auch die Herren Churfürsten jedoch nicht collegialiter, sondern separatim, und zwar ein und andere positive, andere aber nur virtualiter ihre Einwilligung ertheilt haben. Welcher damaligen Abstimmung man dermal annoch weiters beifügen müsse, daß solche die Wirkung gehabt habe, daß sämmtliche Churhöfe den ertheilten Konsens nicht in Abrede gestellt, anbey aber behauptet haben, wie dieser nur unter der Bedingniß wäre ertheilt worden, in sofern das damalige Haus Guastalla, wenn solches ein gegründetes Recht hätte, dafür entschädigt würde, in dessen Verfolg dann auch damals ein Kollegialschreiben an kaiserl. Majestät erlassen worden ist. Da nun hiernach keine weitere Frage mehr von der wirklichen Abtrettung des Herzogthums Mantua cum reliquis, sondern allenfalls blos um eine Entschädigung für dasselbe seyn könne, dabey aber auch die wichtige und gegründete Betrachtungen eintretten, wie der in die Capitulationem Karls des VI. zum erstenmal eingeschaltete §. 8. Art. XX. keinen Bezug auf die italienischen Lehen habe, auch auf casus præteritos nicht angewendet werden könne, hiernächst auch der dermalige Supplikant, obwohlen die guastallische Linie bereits a. 1746. ausgestorben, sich durch diesen ganzen Zeitraum mit dieser seiner angeblichen Forderung nicht gemeldet oder vielmehr, wie es sich äussern dörfte, bei dem a. 1773. getroffnen Vergleich sich auch dieser seiner vermeintlichen Rechte begeben hat, welches die in diesem Vergleich vorkommende Worte: sive alio quocunque nomine anzudeuten scheinen, als müsse man sich diesseits wie a. 1711. allenfalls reservanda reserviren. So wie aber Se. königl. Majestät nach ihrer angestammten Gerechtigkeitsliebe niemanden, der auch nur den geringsten Schein Rechtens vor sich hat, unerhört zu belassen gedenken, als würden auch Allerhöchstdieselben dem dermaligen Supplikant den Weg Rechtens nicht versperren, sondern ihm aus eigner Bewegung auf sein Ansuchen schleunige unpartheiische Justiz angedeihen lassen, und könnten sich solchemnach auch die Erlassung eines Kollegialschreibens gefallen lassen.

Das hierauf beschlossene Kollegialschreiben lautet also:

T. T.

Nachdem der Prinz Aloysius Gonzaga von Castiglione in einer an das Churfürstl. Kollegium gestellten Bittschrift seine Ansprüche auf verschiedene ehemalige Besitzungen seines Hauses Uns angelegentlichst vorgestellt hat; auch diese Sache schon durch ein Churfürstliches Kollegialschreiben im Jahre 1711. Sr. damals glorreichst regierenden kaiserlichen Majestät Carl VI. empfohlen worden ist; so haben Wir in dem vollkommensten Zutrauen auf Allerhöchst Dero Gerechtigkeitsliebe und Milde diese Angelegenheit des Prinzen von Gonzaga Euer Majestät dahin allerunterthänigst abermal zu empfehlen, kein Bedenken gefunden, daß Allerhöchstdieselben allergnädigst geruhen mögen, diese Sache nach dem Gange der Justiz, oder in andere Wege nach Allerhöchst Dero bekannten grosmüthigen Gesinnungen zu ihrer Erledigung bringen zu lassen.

Die Wir 2c.

Note. Da dieses Kollegialschreiben lange vor dem feyerlichen Wahl-Actu entworffen war, so ist daraus ersichtlich daß die Herzen der höchsten Wahlfürsten und Ihrer hohen Stellvertretter bereits für unsern geliebtesten Leopold entschieden waren; denn keinem andern

Kronkandidaten wäre diese Sache zur Milde und großmüthigen Gesinnungen zu empfehlen gewesen. Groß wird die Bewunderung ganz Europens seyn, wenn Se. kaiserliche Majestät dem unglücklichen Prinzen Allerhöchst Ihre Milde durch eine erkleckliche Vergüthung bewähren; denn auf das Herzogthum Mantua selbst, wird er doch wohl im Ernste nicht mehr Anspruch machen.

§. 24.

c.

Collegialschreiben die Gerechtsame der Reichsvikarien betreffend.

Wir beziehen uns bey diesem Gegenstande auf dasjenige, was wir im zweyten Abschnitte von den Gerechtsamen der hohen Reichsvikarien gesagt haben. Damit die Gränzen dieser Gerechtsame auf eine reichsverfassungsmäßige Weise genau bestimmt werden möchten, ist das Churfürstliche Kollegialschreiben an den künftigen Kaiser in der 10ten Sitzung beschlossen, und entworffen worden:

T. T.

„Ew. ꝛc. Röm. Kaiserl. Majestät sind schon zum voraus vollkommen überzeugt, wie sehr es zu wünschen sey, daß den Umständen, welche bey einem jedesmaligen Zwischenreiche über die Grenzen der Vikariatsgerechtsamen zu entstehen pflegen, durch einen förmlichen Reichsschluß für alle Zukunft vorgebogen werde. Ew. ꝛc. Kais. Majestät ersuchen Wir daher allerehrerbietigst, die Reichstägliche Entscheidung über die Grenzen der Vikariatsgerechtsamen überhaupt sowohl, als auch insonderheit über die wegen der Wiederverleihung eröffneter Reichslehen, während eines Zwischenreichs obwaltenden Umstände auf eine reichskonstitutionsmäßige Weise durch reichsoberhauptliche allerhöchste Verwendung allergnädigst zu befördern.

Die Wir ꝛc.

§. 25.

d.

Collegialschreiben die Revisionssporteln bey dem K. R. Hofrathe betreffend.

Wir geben dieses Churfürstliche Kollegialschreiben, wie wir es aus dem Wahlprotocoll empfangen haben. Wer die in ihrer Art einzige teutsche Staatsverfassung und die Einkünfte kennt, die das Reichsoberhaupt in dieser allerhöchsten Qualität genießt, wird das Vertrauen in die Großmuth des künftigen Kaisers nicht unbemerkt lassen, welches die hohe Wahlversammlung durch den in diesem Kollegialschreiben enthaltenen Wunsch, daß nemlich die Reichshofräthe, jedoch ohne derselben Einkünfte zu mindern, auf die Revisionssporteln Verzicht thun möchten, dargelegt hat. Es lautet folgendermassen:

T. T.

In der Wahlkapitulation Euer Majestät und Allerhöchst Dero Vorfahren glorreichsten Andenkens Art. XIX. §. 8. ist die gerechte und weise Fürsehung geschehen, daß die kaiserlichen Reichshofräthe, welche in Straffällen Richter oder Kommissarien gewesen, nicht die geringste Hofnung haben sollen, von der erkannten Strafe etwas zu erhalten, um dadurch bey dem Publikum allen, auch den entferntesten Verdacht einer eigennützigen Partheilichkeit gänzlich zu beseitigen. Aus eben diesem Grunde wäre zu wünschen, daß die kaiserlichen Reichshofräthe, jedoch ohne derselben Einkünfte zu mindern, auf die sogenannten Revisionssporteln fernerhin keinen Anspruch zu machen hätten.

Dieser Endzweck würde aber Unsers allergehorsamsten Ermessens dadurch zu erreichen seyn, wenn Euer Majestät für gut befinden wollten, die allergnädigste und gerechteste Verfügung zu treffen, daß den Reichshofräthen statt des Genusses der gedachten Revisionssporteln ein verhältnißmäßiges Aequivalent bewilligt, und dagegen der Betrag derselben künftig von Dero kaiserlichen Hofkammer gezogen würde.

Wir

Wir überlassen diesen justizbeförderlichen Wunsch Allerhöchst Ihro Weisheit und Gerechtigkeitsliebe.

Die Wir ꝛc.

§. 26.

c.

Kollegialschreiben die Jurisdiktionsconflikte der höchsten Reichsgerichte betreffend.

Der Inhalt dieses Kollegialschreibens bedarf keines erläuternden Zusatzes; Er lautet also:

T. T.

Es ist ein wesentliches Gebrechen der teutschen Justizverfassung, daß zwischen den beyden höchsten Reichsgerichten aus Abgang einer hinlänglichen Bestimmung der Grenzen des wechselseitigen Wirkungskreises so leicht Jurisdiktionskonflikte entstehen, und daß die entstandenen aus Mangel eines ausgiebigen Entscheibungsgrundes zum äussersten Nachtheil der Justiz und beyder Parteien auf der Stelle nicht erledigt werden können.

Die Wichtigkeit und das mannigfaltige Verhältniß dieses Gegenstandes fodert allerdings, daß derselbe in doppelter Rücksicht zur reichstäglichen Deliberation gezogen, und gesetzlich bestimmt werde, welche Gränzen einestheils jedem der beyden höchsten Reichsgerichte anzuweisen seyn mögen, um dadurch den Juriediktionskonflikten vorzubeugen, sodann aber wie anderntheils die nach einer solchen Bestimmung sich allenfalls noch ferner ergebenden Konflikte durch eine festzusetzende Norm zu erledigen seyn werden.

Euer römisch kaiserl. Majestät sind von dem wesentlichen und allgemeinen Nutzen und Nothwendigkeit einer solchen doppelten reichsschlußmäßigen Verfügung zweifelsohne überzeugt, daß Wir in dem grösten Vertrauen auf Allerhöchst Dero Gerechtigkeitsliebe weiter nichts nöthig haben, als Euer kais. Majestät allerehrerbietigst zu ersuchen, die beyden höchsten Reichsgerichte fordersamst über die beyden Punkte dieses Gegenstandes zu vernehmen, derselben Aeusserungen der gesammten Reichsversammlung demnächst vorlegen zu lassen, und sodann darüber ein ausgiebiges vollständiges Reichsgutachten, wie diesem Uebel vorgebogen und abgeholfen werden könne, allergnädigst anzuverlangen.

Die Wir ꝛc.

§. 27.

Kollegialschreiben die Verfügung der französischen Nationalversammlung betreffend.

Die Veranlassung zu diesem Kollegialschreiben, erregt billig die Aufmerksamkeit von ganz Europa. Eines Urtheils darüber wird sich jeder Privatmann enthalten, der viele Kriegserklärungen, Manifeste, Staatsstreitschriften, Friedensschlüße, Bündnisse, wechselseitige Sendschreiben der Häupter der Völker u. a. m. gelesen, untereinander verglichen und die Entwickelungen der Knoten bemerkt hat. Wir wollen daher alles was auf diesen Gegenstand einen wesentlichen Bezug hat und in dem Wahlprotokoll vorkommt, wörtlich liefern und das Urtheil darüber dem ächt teutschpatriotischen und unbefangenen Leser überlassen.

Was die französische Nationalversammlung gethan habe, ist aus dem Inhalte der nachstehenden Schriften ersichtlich; Wer sich über ihre Schlüsse und Verfügungen, bey der hohen Wahlversammlung beschwert habe, ist

1) Se. Hochfürstliche Gnaden der Fürstbischoff von Speyer.
2) Se. Hochfürstliche Durchlaucht der Herr Landgraf zu Hessen Darmstadt;
3) Die Reichsunmittelbare Ritterschaft überhaupt, und
4) die Elsasser Ritterschaft insonderheit;
5) Der mehrere Theil der Strasburger Domherren, und endlich
6) Des Fürsten zu Leiningen Durchl.

1. Se. Hochfürstliche Gnaden zu Speyer trugen nicht nur wegen Ihres eigenen Interesse, sondern auch aus patriotischen Gesinnungen für Ihre durch die National-

 versamm-

versammlungsschlüsse gekränkte hohe Reichsmitstände darauf an, daß die künftige kaiserliche Majestät durch die Wahlkapitulation verbunden werden möge, deren Gerechtsame wirksam zu schützen. Höchstdieselben liefen zu diesem Ende das nachstehende Promemoria an die hohe Wahlversammlung gelangen:

P. P.

"Die von der französischen Nationalversammlung erlassenen Abschlüsse sind bereits offenkundig geworden; — sie drohen den im Elsaß Besitzungen habenden Reichsständen den empfindlichsten Verlust der — durch allgemeine Friedensschlüsse und Privatverträge Hochdenenselben zugesicherten Territorialrechte und Nutzbarkeiten.

Des Herrn Fürstbischofs zu Speyer hochfürstl. Gnaden sind in Anbetracht ihrer Diözesangerechtsame im Geistlichen sowohl, als in Hinsicht auf die Hochdenenselben zuständigen obig der Queichbach gelegenen Herrschaften im Zeitlichen sehr wesentlich dabey interessirt. Mehrere sehr beträchtlichen Aemter und Gefälle, welche nebst andern nicht minder wichtigen, theils der speyerischen Domkirche, theils der dem fürstlichen Hochstifte einverleibten fürstlichen Kollegiatkirche zu Weissenburg zuständigen Besitzungen, einen ergänzenden sehr beträchtlichen Theil des reichslehenbaren Fürstenthums Speyer ausmachen, schweben in der augenscheinlichsten Gefahr. Ihre Erhaltung war seit dem Anfang der französischen Revolution ein wesentlicher Gegenstand der reichsfürstlichen Sorgfalt.

Seine hochfürstlichen Gnaden glaubten daher ihrer aufhabenden Lebenspflicht gegen kaiserliche Majestät und das gesammte Reich gemäß zu handeln, indem Sie ihre desfallsigen Beschwerden nicht nur dem königlich französischen Hof, sondern auch bey nicht erfolgter Abhülfe der Reichsversammlung vorlegen, und um reichsverfassungsmäßige Unterstützung ansuchen ließen.

Die in möglichster Kürze angeführten Gründe und der patriotische Antheil, welchen die gesammten höchst und hohen Reichsmitstände desfalls bezeigt hatten, gaben Seiner hochfürstlichen Gnaden die trostvolle Hofnung, es würde auf die so gerecht als wohlgegründeten Beschwerden einige Rücksicht genommen — und zu deren baldigen Erledigung die erforderlichen Maaßregeln einzuschlagen beliebt werden. Allein! schon damals war der allerchristlichste König aller wirksamen Gewalt beraubt, und obwohlen Se. Majestät die Unverletzbarkeit der im Mittel liegenden Friedensschlüsse feyerlichst anerkannt und die Nationalversammlung selbst deutlich zu erkennen gegeben hatten, daß Höchstsie dieselben ferner erfüllt wissen wollen; so stund es jedoch nicht mehr in Höchstdero Kräften, das Hochstift Speyer bey seinenen friedensschlußmäßig garantirten Besitzungen, Rechten und Freiheiten zu schützen und zu erhalten.

Die Nationalversammlung weit entfernt, den gerechten Gesinnungen des Monarchen zu entsprechen, nahm auf die besondern Verhältnisse der Provinz Elsaß keine Rücksicht; — Sie glaubte vermuthlich die der Krone obliegenden Verbindlichkeiten sattsam zu erfüllen, indem sie mittels Abschluß vom 15ten März lezthin sich vorbehielt: „de prononcer, s'il y a „lieu; sur les indemnités, dont la nation pourrait être chargée envers les propriétaires de certains fiefs d'Alsace, d'aprés les traités, qui ont réuni cette province à la France.„

Die Nationalversammlung erkennt selbst die den reichsständischen Rechten zum Grund liegenden Friedensschlüsse, mithin die Unverletzbarkeit des darauf ruhenden Eigenthums. Sie glaubt aber befugt zu seyn, die Reichsstände zu nöthigen, auch wider ihren Willen davon abzustehen, und stellt sich selbst zum Richter auf, über die im Abtrettungsfall zu bestimmenden Entschädigungen *). Der Widerspruch ist an und vor sich schon zu auffallend für jeden mit den ersten Anfangsgründen des Völkerrechts bekannten Beobachter, als das es nöthig wäre, zu dessen Beleuchtung in weitwendigere Betrachtungen sich einzulassen; für den Raum dieser

*) Worinn diese Entschädigungen eigentlich bestehen sollten, ist bis jezt ein Geheimniß geblieben, und Niemand hat noch ergründen können, wie es bey gegenwärtigen Umständen möglich wäre, eine hinreichende Entschädigung an Grundherrschaften und Regalien ausfündig zu machen, und solche, in Hinsicht auf künftig mögliche Fälle, gegen Zufälligkeiten sicher zu stellen.

dieser Denkschrift wird es hinreichend seyn, zu bemerken, daß zwar nach dem Abschluß und dem darinn angekündigten Entschädigungsvorhaben, als eine in den bekanntesten Regeln der Billigkeit gegründete Folge nothwendig gewesen wäre, die betheiligten Reichsstände wenigstens in solang, bis man über die Entschädigung mit ihnen einig geworden, bey ihren friedensschlußmäßigen Rechten und Freyheiten zu belassen, mithin eine provisorische Ausnahme für dieselben zu gestatten, daß aber dem ungeachtet mit der allgemeinen Vollstreckung aller Verfügungen fürgefahren worden. Die Abschlüsse wurden, so wie sie ergiengen, ohne einige Ausnahm oder Vorbehalt auch in das Elsaß abgeschickt, dem Volke verkündet, und eben dadurch mannichfaltige Auftritte veranlasset, wodurch die reichsständischen Gerechtsame in ihrer Wesenheit angegriffen wurden, und selbst die Unterthanen auf den Gedanken gerathen mußten, als wären sie von aller Verbindung mit ihrer rechtmäßigen Herrschaft losgerissen.

Se. Hochfürstlichen Gnaden sahen sich daher veranlaßt, ihre eingangs gemeldten — bey der Reichsversammlung bereits eingegebenen Beschwerden in einer anderweiten Protestation förmlich zu wiederholen, und ihre Verwahrung gegen jede den hochstiftspeyerischen Gerechtsamen nachtheilige Neuerung, nicht nur dem königlich französischen Ministerium mittheilen, sondern auch durch den Druck öffentlich kund werden zu lassen: Allein! auch dieser Schritt war nicht vermögend, die Nationalversammlung von dem einmal gefaßten Schluß abzubringen, und der König sahe sich genöthiget, einen eigenen Abgeordneten an die betheiligten Reichsstände abzuschicken, um zu vernehmen, in wiefern Dieselben zu Annehmung der vorhabenden Entschädigung geneigt wären; — man gedachte aber keines wegs mit Vollstreckung der Nationalversammlungsabschlüsse einzuhalten, es ist vielmehr so weit gekommen, daß jene vom 2ten November 13. 14 und 20ten April lezthin in Vollzug gesezt, und sämtliche geistliche Güter als ein Nationaleigenthum eingezogen werden sollen. Alle Klöster, Stifter und Stiftungen sollen aufgehoben, und die Innwohner von Entrichtung der Zehenden frey gesprochen werden: man beschloß sogar, die nicht in Frankreich wohnenden Erz- und Bischöffe aller Gewalt über den unter französischer Oberherrlichkeit gelegenen Antheil zu entziehen, und den Unterthanen zu untersagen, derenselben Gerichtsbarkeit anzuerkennen.

Nicht nur Seine Hochfürstliche Gnaden, der Fürstbischof von Speyer, sondern auch alle übrigen unter französischer Oberherrlichkeit Besizungen habende höchst- und hohe Mitstände würden auf solche Art aller ihrer reichslehnbaren durch Friedensschlüsse feyerlichst garantirten Territorial- und sonstiger Rechten und Freyheiten vollkommen beraubt: die betheiligten Reichsstände werden also ausser Stand gesezt seyn, ihre bisherigen Beyträge zu den Reichs- und Kreißlasten ferner zu entrichten, mithin wird der deutsche Reichskörper, wovon die befragten Rechte und Besizungen noch stets einen ergänzenden Theil ausmachten, eine sehr wesentliche Verstümmelung erleiden: die Herren Erzbischöffe zu Mainz und Trier werden ihrer Metropolitangerechtsamen entsezt, und den Herren Bischöffen von Basel und Speyer rc. alle geistliche Gerichtsbarkeit und sonstige Diözesangerechtsame entrissen werden. Verschiedene deutsche Domstifter und noch mehrere, von deutschen Kaisern und Fürsten gestiftete Kollegiatkirchen, Abteien und sonstige Stiftungen werden ihrer Grundbesizungen verlustiget. Die Elsassische Ritterschaft wird ihres Adels und der damit verbundenen Vorrechte beraubt — die ihnen gröstentheils von deutschen Fürsten übertragene Lehengüter werden durch die Aufhebung des Lehensistems sehr wesentlich deteriorirt. — Die gesammte Klerisey im Elsaß wird den auf deutschen Konkordaten ruhenden feyerlichst garantirten Vorrechten und Freyheiten entsagen müssen, und die Innwohner der gesammten reichsständischen Landen im Elsaß müssen auf alle zu ihrem wahren Besten in den Friedensschlüssen bestimmten Vortheile verzichten und — einer neuen Verfassung sich unterwerfen, die mit ihrer Lage und ihren rechtmäßigen ursprünglichen Verhältnissen niemals vereinbaret werden mag.

Aus allem dem erhellet nun von selbst, daß die französische Nation die Unverlezbarkeit des westphälischen Friedens und anderer mit dem König geschlossenen Traktaten ferner nicht anerken-

erkennen, sondern stets sich berechtiget halten wird, die — unter den im Völkerrechte geheiligten Verheißungen — von der Krone Frankreich übernommenen Verbindlichkeiten nach Willkühr zu verletzen, und von dem mit dem deutschen Reich und den übrigen Mächten geschlossenen Friedens- und sonstigen Verträgen nur dasjenige zu halten oder in Erfüllung zu bringen, was sie ihrem augenblicklichen Interesse gemäß zu seyn glauben wird.

Es ist also dermalen nicht allein von den Rechten einzelner Reichsstände die Frage, sondern es zeigen sich die weitaussehendsten Folgen für die von der Krone Frankreich im westphälischen Frieden feyerlichst garantirte Verfassung des deutschen Reichs, welchem, wo nicht ein gänzlicher Umsturz — doch gewiß eine sehr wesentliche Erschütterung zu befahren stehet, wenn nicht auf der Vollziehung der Friedensschlüsse mit allem Ernst bestanden und zu dem Ende schleunigst — und zweckmäßige Maaßregeln vorgekehret werden.

Seine Hochfürstliche Gnaden glauben Ihrer aufhabenden Reichsfürsten- und deutschen Lehnspflicht gemäß zu handeln, indem Sie die Ihrem fürstlichen Hochstifte und mehrern andern ebenfalls betheiligten Reichsständen sowohl, als dem gesammten deutschen Vaterlande drohende Gefahr einem hohen churfürstlichen Kollegium mit patriotischer Freimüthigkeit vorstellen, und Hochdemselben die Vorkehrung der in dieser äusserst besorglichen Lage diensamen Maaßregeln vertrauensvoll anheimstellen, vorzüglich aber dahin geziemend antragen, daß kaiserl. Majestät zufolge, Art. I. §. 2. und Art. X. §. 3. der Wahlkapitulation insonderheit verbunden werden mögten, die eingangs bemerkten reichsständischen Beschwerden zur schleunigen Proposition am Reichstag befördern zu lassen, anbey auch sämmtliche betheiligte Reichsstände gegen die Abschlüsse der Nationalversammlung nachdrucksamst zu schützen, sort gegen alle und jede Eingriffe in die ihnen zustehende sowohl geist- als weltliche Gerichtsbarkeit, auch übrige Territorial- und sonstige Gerechtsame wirksamst zu vertheidigen. Zu welchem Ende dem hohen churfürstlichen Kollegium gefällig seyn wolle, nicht nur bey Entwerfung der Wahlkapitulation den nöthigen Bedacht darauf nehmen zu lassen, sondern auch den zu wählenden Kaiser durch ein churfürstliches Kollegialschreiben nachdrücklichst zu ersuchen, zu Abwendung des hier berührten so vielen Ständen Deutschlands drohenden Verlusts die zweckmäßigen Vorkehrungen baldigst zu treffen. Bruchsal den 12ten Aug. 1790.

2) Namens Sr. Hochfürstlichen Durchlaucht zu **Hessen - Darmstadt** übergab höchst Ihroselben Geheimer-Rath und Oberrheinischer Kreisgesandter, Freiherr von **Barkhaus** genannt von **Wiesenhütten**, das nachstehende Promemoria.

Es ist Welt- und Reichskundig, daß durch die von der französischen Nationalversammlung zu Paris gemachte bekannte Verfügungen unter andern auch die im Elsaß Besitzungen habende deutsche Reichsstände in die dringendste Gefahr gesetzt worden sind, unter gänzlicher Aufheb- und Vernichtigung der zeitherigen Verfassung, ihre, durch die heiligsten Verträge und Friedensschlüsse, ja selbst durch feyerliche Bestättigungen der allerchristlichsten Könige, anerkannte zugesicherte, uralte Hoheitsrechte, Zuständigkeiten und Einkünfte auf einmal zu verlieren.

Das hochfürstliche Haus Hessendarmstadt ist in Ansehung der ererbten Reichsgrafschaft Hanau-Lichtenberg und der derselben einverleibten Reichsherrschaft Ochsenstein darunter vorzüglich mitbegriffen, und des nun in Gott ruhenden Herrn Landgrafens Hochfürstliche Durchlaucht haben daher in dem angeschlossenen Promemoria die Verhältnisse, in welchen sich gedachte Grafschaft sowohl gegen das deutsche Reich als gegen die Krone Frankreich bisher befunden hat, bereits in der Absicht näher auseinander setzen lassen, um die Größe der schadenvollen Einflüsse und des unersetzlichen Verlustes bemerklicher zu machen, welchen Sie bey jenen sich erlaubten eigenmächtigen Vorkehrungen leider befürchten müssen.

Da in demselben die eigentliche und wahre Beschaffenheit der Abtrettung des Elsaß an Frankreich aus unverwerflichen Reichs- und Staatsverhandlungen zugleich dargethan, und mithin gezeigt worden ist, daß ausser den Oesterreichischen und sonst ausdrücklich dieser Krone überlassenen Antheilen desselben, alles übrige, nach den unverkennbaren eigenen reichstäglichen

chen Behauptungen, annoch zu dem deutschen Reichskörper gehörig ist, folglich auch ohne Rücksicht auf Mitabschluß und Garantie der durch die Schlüsse der Nationalversammlung durchaus verletzt werdenden Verträge und Friedensschlüsse, das deutsche Reich bey der beabsichtigten gänzlichen Umschaffung des Elsaß für sich, seine Stände und Glieder schon selbst wesentlich mitinteressiret bleibt, auch nach dem, was in der beyliegenden Druckschrift S. 18. not. dd. angeführet wird, die älteren Wahlkapitulationen, dessen Verbindung in ihrer Art sogar bereits Erwähnung thun;

So dürfen des jezt regierenden Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstliche Durchlaucht zu dem preiswürdigsten bekannten Patriotismus eines hohen churfürstlichen Kollegiums auch ihres Orts das zuversichtsvolle so gerechte als billige Vertrauen hegen, es werde demselben gefällig seyn, nicht nur bey Entwerfung der vorseyenden Wahlkapitulation den nöthigen Bedacht auf die Aufrechthaltung der Rechte und Gerechtsame des deutschen Reichs und seiner Stände im Elsaß zu nehmen, sondern auch das künftige Reichsoberhaupt durch ein churfürstliches Kolegialschreiben angelegentlichst zu ersuchen, zu Abwendung der so äusserst nahen Gefahr, die zweckmässigsten reichsväterlichen Vorkehrungen bald möglichst zu treffen.

Darmstadt im Augustmonat 1790.

Von wegen und Namens des jeztregierenden Herrn Landgrafens zu Hessendarmstadt Hochfürstl. Durchl.

Herr Freyherr von Barckhaus, genannt von Wiesenhütten, Fürstl. Hessen-Darmstädtischer geheimer Rath, und Oberrheinischer Kreisgesandter.

3) Die hochlöbl. **Reichsritterschaft** brachte ihre Beschwerden in folgender Denkschrift vor:

Die französische Staatsrevolution und die hierauf erfolgten Schlüsse der Nationalversammlung haben mehreren höchst- und hohen Ständen des deutschen Reichs, aber vorzüglich auch der freyen unmittelbaren Ritterschaft im untern Elsaß höchstempfindliche Besorgnisse und den bittersten Nachtheil zugezogen.

Beyseitsetzung des zeitherigen Lehensverhältnisses — Abstellung der Gerichtsbarkeit — Aufhebung der herrschaftlichen Vorrechte vor und gegen die Unterthanen, der persönlichen Dienste und Geldabgaben auch anderer Gefälle — Herabwürdigung unter die gemeinste Klasse der Bürger — das sind die mißtröstlichen Wirkungen, die sie, elsassische Ritterschaft von jener großen Veränderung leider! zu empfinden hat.

So ist nun ihre Verfassung erschüttert; so sind ihre Vortheile der Unmittelbarkeit verschwunden; so ist ihre bisherige politische Existenz in ein Nichts verwandelt, und so haben also Augenblicke zerstört, zernichtet, was man durch die feyerlichsten Verträge und Friedensschlüsse und durch die heiligsten oft wiederholten königliche Versicherungen auf ewige Zeiten gegründet und bevestiget zu haben, verhoffte.

Sie hat es bereits versucht, der Nationalversammlung in einer eben so bescheidenen als bündigen Vorstellung dieses ihr trauriges Loos umständlich zu schildern; ihr zu Gemüth zu führen, wie wenig ihre Verfassung, ganz verschieden von den andern Provinzen Frankreichs, eine Anwendung gleicher Grundsäze erlaube, und wie insbesondere der westphälische — nimwegische — riswylische — baadische — und rastattische Friede, die Reklamirung ihrer Rechte begünstige, ihr zur Seite stehen, und sie also mit vollem Recht auf deren Vesthaltung den Antrag zu machen habe.

Vergebens bliebe gleichwohlen diese Vorstellung, diese Berufung; sie wurde gar keiner Resolution gewürdigt.

Sie hat sich daher nothgedrungen gefunden, einer höchstansehnlich- allgemeinen deutschen Reichsversammlung zu Regenspurg mittelst eines im Monat Dezember abgewichenen Jahrs erlassenen geziemenden Schreibens diesen ihren dermaligen Nothstand zu eröffnen, ihren Kummer in deren Schoos zu schütten und ehrerbietigst zu bitten: durch Hochihre kräftigste Verwendung

es zu erwirken, daß sie, Ritterschaft, bey ihrer bisherigen Unmittelbarkeit unter der Krone Frankreich, und dem Genuß aller davon abhangenden Rechte belassen, und gehandhabet werden möge.

Bey den erhabenen und ruhmwürdigen Gesinnungen sämtlich fürtreflicher Herren Botschafter und Gesandten der allgemeinen Reichsversammlung belebet sie die süße Hofnung einer gnädigen und großgünstigen Willfahrung ihres Gesuches, und einer willfährigen Entsprechung desselben, da zumalen noch weiter das ehemalige ohne ihr Verschulden erlassene Verband der elsassischen Ritterschaft mit dem heiligen römischen Reich, das Lehenverhältniß, worinnen sie ihrer elsassischen Besitzungen und Einkünfte halber mit mehreren höchst- und hohen Ständen des Reichs, wie z. E. mit der hohen Churpfalz, dann denen hochfürstlich-pfalzzweibrückischen, hessen-hanauischen, baadischen, würtembergischen, bischöflich-straßburgischen, speyerischen, baselischen und andern Häusern stehet, und dessen Beybehaltung einer ihrer ersten Wünsche ist, das nähere Band, das den grössesten Theil ihrer Glieder und wenigstens 20 Familien an den Reichs unmittelbaren Adel der schwäbischen Ritterschaft, des ortenauischen Bezirks knüpfet, und das eigene Interesse sämmtlicher allerhöchst-, höchst- und hohen Stände des Reichs, so wie aller garantirenden Mächte, denen es nimmermehr gleichgültig seyn kann und wird, die westphälischen- und übrigen Friedensschlüsse auf einmal über den Haufen geworfen und vernichtet zu sehen, allerdings die wichtigsten Betrachtungen darbieten.

Eben diese Verhältnisse und Rücksichten werden es aber auch rechtfertigen, wann die gesammte freye Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rheinstrom dem Anverlangen des ortenauischen Ritterbezirks zufolge es wagen wird, nicht nur bey dem königlich-französischen Hofe, sondern insbesondere und vorzüglich auch Ihro hiernächst zu erwählenden kaiserlichen Majestät allerunterthänigste Interzessionalien zu Gunsten des elsassischen Adels allerdevotest einzureichen, damit durch allerhöchst Dero mächtigsten Schutz und Beystand, derselbe bey seinem unmittelbaren Stand, Würden und Wesen ungekränkt erhalten, und aller seiner ehevorigen Rechte wiederum theilhaftig werden und bleiben möge.

Den gesamten drey Ritterkreisen kann hierbey zugleich nichts angelegener, nichts tröstender seyn, als dieses wichtige Anliegen wegen des elsassischen Adels denen höchstansehnlichen churfürstlichen Herren Wahlbothschafter Exzellenzen durch ihre Ablegatos in einem Zeitpunkt ehrfurchtsvollst zu gnädiger Unterstützung empfehlen lassen zu können, wo Hochdieselbe mit dem Wohl des gesammten Reichs und jedes dessen einzeln Mitgliedern sich beschäftigen und nach Dero Weisheit die Ungerechtigkeit der französischen Nationalschlüsse in Absicht auf die Beschützung der Stände des deutschen Reichs und die dagegen zu treffenden Vorkehrungen ermässigen werden. Voll Vertrauens, daß Eure Exzellenzen nach Hochdero gerechten Gesinnungen und Hochdero preißwürdigen Absichten jedes große und geringe Glied des Reichs bey dem, was ihm gebührt, zu schützen; auch einen Blick auf den bedrängten elsassischen Adel zu werfen, und denselben Hochdero Verwendung zu würdigen, geruhen werden, erbitten wir uns diese Gnade im Namen der gedachten 3 Kreise und des elsassischen Adels insbesondere, und werden diese anhoffende Gewährung mit eben so unbegränztem devotesten Dank erkennen, als die Verehrung granzenlos ist, womit wir uns zu Euren Exzellenzen Großgunst und Gewogenheit erlassen.

Von Seiten der gesammten unmittelbaren freyen Reichsritterschaft in Franken, Schwaben und am Rhein.

Karl Freyherr von Gemmingen,
der Zeit Generaldirektor in Franken, Schwaben und am Rhein.

Anton Freyherr von Freiberg,
Direktor bey Donau.

Ludwig Freiherr von Enzberg,
Direktor bey dem Kanton Hegau, Algau, Bodensee.

Franz Georg Freiherr von Kerpen,
Ritterhauptmann beym Kanton Niederrhein,
der Zeit rheinischer Direktor.

4) Die

4) Die unmittelbare freye Ritterschaft im untern Elsaß, brachte ihre Beschwerden in dem nachfolgenden Schreiben an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz vor:

Hochwürdigster Churfürst,
Gnädigster Herr!

Euer Churfürstliche Gnaden würden wir uns nicht unterfangen, durch gegenwärtiges zu behelligen, wenn wir uns nicht durch den entworfenen Schluß der Nationalversammlung von Frankreich in die traurigste Lage versetzt, und den Augenblick vor uns sehen müßten, solche vollziehen, und dadurch unsere Familien zu Grunde gehen zu sehen.

Wir sollen unsere herrschaftliche Gerechtsame verlieren. — Wir sollen aus dem bisherigen Genuß der Zehnden und anderer von ohnfürdenklichen Jahren her uns eigenen Vortheile gesetzt werden. — Wir haben, was noch mehr ist, sogar neuerlich unsere ganze Existenz, unsere Namen, Wappen, und alle Jene Merkmahle verloren, durch welche wir vermögend waren, zu beweisen, daß unsere Vorfahren ritterliche Dienste geleistet, und die gnädige Zuneigung der größesten Potentaten erworben haben.

Der gröste Theil von unseren Besitzungen, rührt von Euer Churfürstlichen Gnaden und anderen Reichsfürsten zu Lehen her, und nach Abgang unserer Familien fällt es sämtlich Höchstdenenselben anheim. Nun hat zwar obersagte Nationalversammlung allerdings eingesehen, daß für dergleichen Aufopferungen eine Schadloshaltung billig seye, auch aus diesem Grunde ein Verzeichnis der erstern verlangt: da wir uns aber nicht ermächtiget glauben, ohne Vorwissen und Bewilligung unserer durchlauchtigsten Lehensherrn eine dergleichen zu übergeben, vielweniger uns desfalls in Unterhandlungen einzulassen; so bleibt uns nichts übrig, als daß wir uns an Euer Churfürstliche Gnaden und gesammte Lehensherrschaften wenden, Höchstdenenselben zu gnädigster Ueberlegung anheimstellen, ob nicht Höchstdero eigenes Interesse mit unserer Erhaltung auf das genaueste verbunden seye, und da wir dessen gänzlich überzeugt sind, so hegen wir das zuversichtliche Vertrauen, Höchstdieselben werden gnädigst geruhen, bey etwa sich ergebenden Unterhandlungen unser Wohl mit Höchstdero eigenen Interesse zu vereinbaren, auch uns Höchstdero Willensmeinung gnädigst zugehen zu lassen, zu welchem Ende wir die Ehre haben, jene unterthänigste Vorstellung hier anzuschließen, die wir dem Herrn Minister übersandt, um Sr. königlichen Majestät allerunterthänigst vorgelegt zu werden.

Wir glauben durch diesen Schritt jene pflichtschuldigste Ergebenheit für die Nation und alle Dero weiseste Verordnungen mit der vollkommensten Verehrung zu verbinden, die wir Euer Churfürstlichen Gnaden und unseren gesammten höchsten Lehensherrn schuldig sind, und harren in tiefster Ehrfurcht

Euer Churfürstlichen Gnaden

unterthänigst-gehorsamste Direktor,
Räthe und Ausschüsse frey unmittelbarer
Ritterschaft im untern Elsaß.

Strasburg den 19ten Jul.
1790.

5) Die Klagen der Straßburger deutschen Domkapitularen sind in dem nachstehenden Schreiben an Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz enthalten, welchem das gleichfolgende Promemoria beygelegt war:

Hochwürdigster Erzbischof, des H. R. R. durch Germanien
Erzkanzler und Churfürst,
Gnädigster Churfürst und Herr Herr!

Euer Churfürstliche Gnaden geruhen gnädigst, als des H. R. R. durch Germanien Erzkanzler, und Direktor des gegenwärtig in Frankfurt versammelten durchlauchtigsten churfürstlichen Wahlkollegii, nicht minder auch als Erzbischoff des bisherigen Suffraganeatbisthums Strasburg, sich von Endes benannten deutschen Strasburger Domkapitularen beyliegendes Promemoria in aller Unterthänigkeit anempfehlen zu lassen, mit deren unterthänigst dringendster

Bitte, solches bey hochgedachtem durchlauchtigsten Wahlkollegio, angesehen der darinn enthaltenen dringenden Umstände, ehebaldigst vorbringen, und durch Dero vielvermögendes gnädigste Vorwort kräftigst unterstützen zu wollen.

Welche höchste Gnade Dero treu devotestes strasburger Domkapitel mit pflichtschuldigstem Dank, und tiefester Submission unablässlich anzuerkennen ohnermanglen soll

Euer Churfürstlichen Gnaden, unseres hochwürdigsten Erzbischoffen, gnädigsten Churfürsten und Herrn

Namens der in Kölln versammelt gewesenen teutscher strasburger Domkapitularen

Kölln im Sept. 1790.

unterthänigster
Christian, Graf zu Königsegg-Rothenfels p. t. Senior.

Promemoria.

Einem Durchlauchtigsten höchsten churfürstlichen Wahlkollegio ist es zur Genüge bekannt, was gestalten die von der französischen Nationalversammlung unternommenen Staatsveränderungen zugleich das Bisthum und Domkapitel zu Strasburg nicht nur in ihren hergebrachten, auf öffentliche Friedensschlüsse gegründeten Rechten und Freyheiten auf das empfindlichste drucken, sondern wohl gar den gänzlichen Umsturz dieses mit dem deutschen Reiche immerhin verbündenen Hochstiftes bedrohen.

Zufolge itzt besagter französischen Nationaldekreten soll keine auswärtige erzbischöfliche Jurisdiktion mehr Statt haben — alle Kanonikaten selbst bey den Kathedralkirchen sind für immer aufgehoben — geistliche Zehnden, herrschaftliche Gefälle, und was immer unter diesem Namen begriffen werden mag, fallen den Gemeinden, welche bisher dazu verpflichtet gewesen, unentgeldlich anheim — die übrigen wenigen Grundgüter der Geistlichkeit sollen ehestens verkauft werden, sind an einigen Orten allbereits schon zum größtentheil verkauft.

Hiebey scheint es nicht, daß die französische Nationalversammlung ohnerachtet der geschehenen dringenden Rechtsvorstellungen dem Hochstift Strasburg eine mindeste Ausnahm gestatte, und leider erprobt es sich täglich, daß der mittels solchen Generaldekreten einmal freygesprochene Landmann allenthalben von selbsten aufhört, seine schuldigen Lasten zu entrichten. Wenn also keine höhere Vermittlung eintretten sollte, desfalls eine baldige und wesentliche Ausnahm zu erwirken: so kann und darf man allbereits den Ausdruck gebrauchen, daß das strasburger Bisthum und Domkapitel wirklich nicht mehr existirt, auf immerhin nicht mehr existiren soll.

Da nun in diesen betrübten Umständen die französische Domkapitularen, welche den Drittheil des Kapitels ausmachen, als gebohrne Unterthanen, und nachdem sie sogar den Nazionaleid zu Begünstigung dieser Neuerungen haben ausschwören müssen, schwerlich directe auftretten dörfen, die Rechte ihrer Kirche zu vertheidigen: so wird es nicht nur billig scheinen, sondern nothwendig und pflichtschuldig seyn, daß die zu dem Hochstift Strasburg vorderſamst berechtigte deutsche Kapitularen insbesondere auftretten, durch das allmögende Vorwort eines durchlauchtigsten churfürstlichen Wahlkollegii den höchsten Schutz seiner künftigen kaiserlichen königlichen Majestät, und des gesammten deutschen Reichs zu imploriren.

Es würde hier überflüssig seyn, die allbekannte Friedensschlüsse, öffentliche Traktaten, und wesentliche Kapitulationen wörtlich zu wiederholen, worauf sich die Aufrechthaltung des immer reichsständischen Hochstifts Strasburg gründet; mit Bezugnehmung auf die weitwendigere Deduktionen, welche desfalls schon einer gesammten höchsten Reichsversammlung überreichet worden, darf hier nur in genere als offenkundig vorgesetzt, und beherziget werden, daß alle diese Traktaten unmittelbar mit der deutschen Nazion zu Gunsten existirender deutscher Domkapitularen, und zu ewig nachfolgendem Rechte hoher deutscher Reichsfamilien geschlossen worden.

Wenn

Wenn also auch supponirt werden wollte, daß die französische Nazionalversammlung bey Anlaß einer neuen inneren Staatsverfassung ihren gebohrnen Unterthanen ein oder anderes bisheriges Recht und Besitzstand benehmen könne: so bleibt doch offenbar, daß sie solches in Rücksicht, und gegen die deutschen Besitzer mit Hintansetzung deren ex solemni pacto publico angestammten Rechte citra consensum illorum & totius imperii nicht verfügen kann.

Gleichgültiger zwar würde es für das deutsche Reich scheinen können, oder mehr als ein leicht mögliches Vergleichsmittel stünde offen, wenn hierinnen nur die zeitlichen dermalen existirenden zwey Drittheile deutscher Domherrn betrachtet und in Rücksicht genommen werden wollten: allein wie obgesagt, nicht ihr persönliches Privatinteresse, sondern die in alle Zukunft gleichfalsige Rechtsbefugniß ihrer und anderer hohen Reichsfamilien, ja die Existenz des Bisthums Strasburg selbsten, als weit solches von jeher partem integrantem imperii ausmachet, ist in dieser Frage befangen.

Wo also die Wichtigkeit des Gegenstandes, die Rechte sämmtlicher deutscher Häuser, die Pflicht und Schuldigkeit für die Aufrechthaltung der unzertrennlichen Reichsverfassung den wirklichen deutschen Strasburger Domherrn, wenn ihnen auch die grösten persönlichen Vortheile zu einer Privatentschädigung angebothen werden wollten, nicht einmal zuließe, in die Aufhebung und allbereits beschlossene Zernichtung ihres Kapitels zu willigen: so läst sich leicht ermessen, wie äusserst bedenklich und sorgenvoll derselben Lage wirklich geworden, und ohne schleunigste höhere Hülfe und Verwendung bis zur äußersten Druckung anwachsen dürfte. Ungewiß, ob selbe fernerhin mit Sicherheit den Ort ihres ehemaligen Aufenthalts betretten, und ihre ursprüngliche Kirche daselbsten annoch besuchen dörfen oder nicht; ungewiß, ob ihnen wohl noch einige Einkünfte zum nöthigen Unterhalt folgen werden, und ob sie nicht auch diesen wenigen Einkünften, falls solche mit nachtheiligen Bedingnissen verbunden werden wollten, aus Pflicht für ihre Nachfolger wohl gar entsagen müssen, ist ihre ganze Hofnung und Zuflucht sonderbar auf die einsichtsvolle Gerechtigkeit eines durchlauchtigsten churfürstlichen Kollegii gegründet, und ergehet daher ihre unterthänigste Bitte:

Ein Durchlauchtigstes churfürstliches Wahlkollegium wolle gnädigst geruhen, ihre hier kurz geschilderte Rechte, Kränkung und dringende Lage dem vorzüglich mächtigeren Schutz eines nächst zu erwählenden höchsten deutschen Reichsoberhauptes doch unverweilt, und insbesondere dringend anzuempfehlen, um daß unter Höchstdesselben und des gesammten deutschen Reichs mächtiger Vermittlung seine allerchristlichste Majestät und dessen niedergesetzte Nationalversammlung bewogen werde, das Bisthum und Hochstift Strasburg bey seinem vorigen Stand, Besitz, Rechten und Einkünften zu belassen, oder solchergestalt zu entschädigen, daß selbes und vorzüglich dessen deutsche Mitglieder vor jetzt und ihre Nachfolger in die Zukunft mit äquivalenten geistlichen Besitzungen auf deutschem Grund und Boden, hinreichend versehen und ausgegütet, in hergebrachtem Stande, Wesenheit und Fortdauer verbleiben.

Hierüber

Eines Durchlauchtigsten höchsten churfürstlichen Wahlkollegii

Namens der in Kölln versammelt gewesenen
deutschen strasburger Domkapitularen

unterthänigster

Christian Graf zu Königsegg-
Rothenfels p. t. Senior.

6) Endlich brachten auch des Fürsten von Leiningen Durchl. Ihre Beschwerden über die Französische Nationalversammlungs-Schlüsse an das hohe Wahlkollegium, in dem nachstehenden Promemoria:

Einem churfürstlichen hohen Wahlkollegio sind diejenigen Abschlüsse der französischen Nationalversammlung, durch welche denen im Elsaß possessionirten deutschen Reichsständen, gegen die verbindlichste im Mittel liegende allgemeine Friedensschlüsse, nicht nur höchst wesentliche

herrschaftliche Gerechtsame, sondern auch ein ansehnlicher, ja der gröste Theil ihrer Nutzbarkeiten, Renthen und Gefällen entzogen werden sollen, theils aus öffentlichen Druckschriften und Nachrichten bereits bekannt, theils von mehreren der hierbey betheiligten höchst und hohen Ständen ausführlich, nebst denen Gründen, welche die nachdrucksamste Vermittlung und Verwendung des gesammten deutschen Reichs hierunter erfordern, sowohl in übergebenen Denkschriften dargeleget als mündlich vorgetragen worden.

Unter der Zahl der durch jene Nationalversammlungsabschlüsse äusserst beschwerten höchst und hohen Reichsständen, befindet sich auch das fürstliche und gräfliche Gesamthaus Leiningen in Ansehung seiner in dem Elsaß gelegenen, von dem fürstlichen Hochstift Strasburg lehenrürigen — vormals Reichs unmittelbaren und in dieser Eigenschaft in der Reichsmatrikel begriffenen — bekanntlich mit dem Elsaß aber unter königlich französische Oberherrlichkeit gekommenen Grafschaft Dagsburg mit Zugehörungen.

Des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchlaucht, Hochwelche dermahlen, vermöge einer mit dem gräflichen Hause Leiningen getroffenen Uebereinkunft, diese zu Ihro Gesamthaus gehörige Elsassische Besitzungen, privative inne haben und besitzen, haben nun zwar, so wie andere Ihrer ebenfalls beschwerten höchst und hohen Reichsmitständen, sogleich, als das Dekret der französischen Nationalversammlung vom 4ten August 1789. erschiene, sich an den königlich französischen Hof gewendet und bey demselben mittelst eines Memoire, die Ihnen durch öffentliche Friedensschlüsse garantirte, durch jenes Nationalversammlungsdekret aber bedrohete und nach demselben entzogen werden sollende Gerechtsamen, Renthen und Gefälle nicht nur reclamirt, sondern immittelst auch durch Ihren Geschäftsträger zu Paris die geeignete triftigste Vorstellungen bey dem königlich französischen Ministerio zu Erwürkung einer, in dem besonderen Verhältniß der Provinz Elsaß gegründeten gerechten Ausnahme von denen Nationalversammlungsabschlüssen, thun lassen.

Alleine Hochdieselben hatten hierunter einerley Schicksal mit Ihren übrigen bey dieser Sache interessirten höchst und hohen Mitständen.

Alle Vorstellungen waren nemlich bisher vergeblich, sondern des allerchristlichsten Königs Majestät geruheten blos, durch den, auch an besagte Ihro Fürstl. Durchlaucht zu Leiningen, so wie an andere hierbey betheiligte höchste und hohe Stände eigends abgeordneten Herrn Chevalier de Ternant einen Entschädigungsantrag machen zu lassen.

So wenig es aber bey der unbestimmten Art, Weise und Natur sothaner Entschädigung sowohl, als in Rücksicht auf den Verband mit Kaiserl. Maj. und dem gesammten Reich meglich war, vor der Hand sich für jenes Entschädigungssistem entscheidend zu erklären, und so zuverlässig man daher fürstlich Leiningischer Seits mit denen übrigen interessirten höchst und hohen Mitstanden hofte, daß wenigstens, bis zu Berichtigung dieses wichtigen Gegenstandes, eine provisorische Ausnahme von denen französischen Nationalversammlungsdekreten Statt haben würde; so siehet man sich doch in dieser Hofnung nur allzusehr getäuschet.

Denn ohne hier sehr vieler anderen, die wesentlichste herrschaftliche Gerechtsamen und Rechten untergrabenden und vernichtenden Anmassungen und Eingriffen, zu Vermeidung der Weitläufigkeit, zu gedenken, verweigern nicht nur die Einwohner der Grafschaft Dagsburg die nach mehrbesagten Nationalversammlungsabschlüssen unterdruckte herrschaftliche Renthen und Gefälle, sondern es haben auch die in Gefolg eben dieser Dekreten in denen Ortschaften errichtete Municipalitäten sich herausgenommen, des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchl. nach Maasgabe des Ertrags Ihrer Einkünften aus allen Theilen Ihrer Dagsburgischen Besitzungen und Ihres Eigenthums, gleich einem andern gemeinen Guthsbesitzer mit einem enormen Beytrag an denen königlichen Abgaben und Auflagen zu belegen und Ihnen, ebenfalls wie einem andern französischen Unterthanen, die bekannte in einem Quart der jährlichen Einkünften bestehende patriotische Beysteuer anzusetzen.

Des Herrn Fürsten zu Leiningen Durchl. sehen sich daher theils wegen Ihrer Reichsständischen Obliegenheit, theils aus Pflicht für die Erhaltung Ihrer und Ihres Gesamthauses auf das äusserste bedroheten, Gerechtsamen vermüssiget und nothgedrungen, Ihre gerechten Beschwer-

schwerden über die dem Westphälischen, Ryßwickischen und andern öffentlichen, zwischen Kaiser und Reich und der Krone Frankreich bestehenden Friedensschlüssen zuwider laufende Neuerungen und Eingriffe in die denen deutschen Reichsständen und unter diesen auch Ihrem fürstlichen und gräflichen Gesamthaus in Ihren Elsassischen Besitzungen zustehende Territorial- und sonstige Gerechtsame, Rechten, Freyheiten, Nutzungen, Renthen und Gefälle, mit jenen Ihrer hierunter mitbetheiligten höchst. und hohen Mitständen zu vereinbaren und nach dem von diesen bereits an Ein churfürstliches hohes Wahlkollegium gestellten Antrag und Ersuchen, Hochdasselbe hiermit ebenfalls angelegentlichst und ergebenst zu bitten, bey Entwerfung der kaiserlichen Wahlkapitulation auf diese in so vielem Betracht das ganze deutsche Reich höchstens interessirende Beschwerde geneigte und gerechte Rücksicht zu nehmen und mittelst zu erlassenden dringenden churfürstlichen hohen Kollegialschreibens an die zu wählende Kaiserl. Maj. Allerhöchstdiesen den schleunigen Vortrag sothaner Beschwerde bey dem Reichstag sowohl, als den Reichsoberhauptlichen Schutz und zweckmäßige Vorkehr der geeigneten Mittel, gegen die durch die befragte französische Nationalversammlungsabschlüsse denen deutschen im Elsaß possessionirten Reichsständen, und unter diesen auch dem fürstlichen und gräflichen Haus Leiningen zugehenden ausserordentlichen Beeinträchtigungen zu empfehlen.

Dürkheim den 20ten September 1790.

Da die obbeschriebenen Beschwerden dermalen einen vorzüglich wichtigen Gegenstand der Aufmerksamkeit deutscher Staatsbürger ausmachen, so werden unsere Leser ohne Zweifel begierig seyn, nicht nur das Resultat der darüber von dem hohen Wahlkonvent geschehenen Berathschlagungen, sondern auch diese Berathschlagungen selbst hier ausführlich zu finden.

Die Eröffnung derselben geschah in der 10ten Sitzung mittelst Vorlesung eines diesen Gegenstand bezielenden Churköllnischen Moniti ad §. 3. Art. X. der Wahlkapitulation, nachstehenden Inhalts:

Post Verba: zuzueignen addatur:

„Und da gegen die zwischen dem deutschen Reich, und dem König von Frankreich bestehende ausdrückliche Friedensschlüsse verschiedenen Reichsständen ihre in Elsaß und Lothringen ruhig besessene Rechte und Nutzungen durch einen anmaßlich von der französischen Nation gefaßten Schluß sind entzogen worden, so versprechen Wir durch Unsere ernstliche Verwendung dahin beyzuwirken, daß die entzogenen Rechte und Nutzungen den betroffenen Reichsständen und ihren Lehnleuten, wie auch den Mitgliedern der ohnmittelbaren Reichsritterschaft, und sonstigen Unterthanen des Reichs entzogene Stücke mit denen bis dahin vermißten Nutzungen zurück gegeben werden. Sollte aber gegen Vermuthen Unsere Vermittelung fruchtlos seyn, so wollen Wir die weiter zu ergreifende Maaßregeln mit denen in Komitiis versammelten Reichsständen überlegen, und alles, was von Uns abhängt, ernstlich beytragen, damit diese gegen die klaren Friedensschlüsse, und den unvordenklichen Besitz, den Reichsständen, ihren Lehnleuten, wie auch den Mitgliedern der ohnmittelbaren Reichsritterschaft entzogene Stücke mit denen bis dahin vermißten Nutzungen restituirt werden."

Die hierauf abgelegten Stimmen lauteten also:

Churtrier erachtet das erleuchte und patriotische Monitum dem Bedürfnisse der Zeit und der bedenklichen Lage, in welcher sich so viele Reichsstände, Lehnleute, die unmittelbare Reichsritterschaft und andere Reichsunterthanen befinden, durchaus angemessen; und stimmet daher demselben vollkommen, und mit dem Zusatz bey, daß post verbum: Friedensschluß, noch zugesetzt werde: besondere Verträge und andere Rechtstiteln. Sollte aber von einem hohen Kollegio dafür gehalten werden, daß über dieses Monitum, weil es nur einen vorübergehenden Gegenstand betreffe, ein Kollegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt erlassen werde, so wolle man im Voraus auch diesem beygestimmet haben.

Churkölln beziehet sich auf sein Monitum, und kann sich den Zusatz von Churtrier gefallen lassen, wie auch wenn Majora ein Kollegialschreiben an kaiserliche Majestät für gut finden sollten, suo voto beitretten.

Churböhmen erachtet allerdings, daß den gekränkten Ständen Hülf und Beystand geleistet werden soll, erachtet aber, daß die Einschaltung dieses Moniti für die von Truppen und Vestungen entblößte schwäbische und vorderösterreichischen Lande von großem Nachtheil seyn könnte, da die Franzosen solche als eine vorläufige Kriegserklärung ansehen, und solche durch ihr Gesindel ausplündern möchten, ohne daß den übrigen Ständen dadurch geholfen werde; die in diesem Monito bezielte Verwendung, welche ohnehin auf nichts anders, als auf eine schriftliche Verwendung abzielt, ist ohnehin von dem diesseitigen Hof zu wiederholtenmalen, jedoch vergeblich geschehen, und wird wohl bey dermaligen Umständen, nichts anders als eine kräftige, mit Waffen unterstützte Verwendung zur Erzielung des Endzweckes hinlänglich seyn, welches aber von dem künftigen Kaiser und dem gesammten Reiche geschehen müsse, daher man diesseits diesem Monito nicht zu accediren vermöge, sich aber die Erlassung eines Kollegialschreibens ganz wohl gefallen lasse.

Churpfalz ist zwar in der Wesenheit mit dem Monito Koloniensi, und dem durch das churtrierische Votum geäusserten Zusatz vollkommen einverstanden, glaubet jedoch, daß dieser Gegenstand aus bereits vernommenen Beweggründen zu einem Kollegialschreiben vorzüglich geeignet sey, muß derohalben auf dessen Erlassung, gleichwohl in nachdrucksamen Terminis, ohnzielsetzlich antragen.

Chursachsen erachte eine Verwendung des künftigen Kaisers für diejenigen Stände und Unterthanen des Reichs, welchen gegen die vorhandenen Friedensschlüsse und Verträge etwas widerrechtlich entzogen worden, der Lage der Umständen ganz angemessen; sey auch damit einverstanden, daß im Falle eine solche Verbindung fruchtlos seyn solte, die Sache ad comitia gebracht, und daselbst in gesetz- und verfassungsmässiger Ordnung behandelt werde; stimme aber übrigens mit Churtrier, Churböhmen und Churpfalz auf Erlassung eines Churfürstlichen Kollegialschreibens.

Churbrandenburg erkennet die Wichtigkeit der Sache und Billigkeit, die betheiligten Reichsstände mit einer Verwendung zu unterstützen, und ist völlig mit der eben von der vortreflich Chursächsischen Bothschaft gegebenen Aeußerung einverstanden.

Churbraunschweig ist gleichfalls von dem aufrichtigen Wunsche belebet, daß denen Zudringlichkeiten der französischen Nationalversammlung gegen die im Elsaß und Lothringen possessionirte Reichsstände auf die bestmöglichste Art Schranken gesetzt werden mögen. Nur findet man Anstand dazu zu concurriren, daß dieser obgleich wichtige, doch nur transitorische Gegenstand der Wahlkapitulation selbst einverleibt werde, da hingegen man zu Mitangebung eines an künftige kaiserliche Majestät deshalb zu erlassenden angelegentlichen Churfürstlichen Kollegialschreibens nach vollem Umfange des Churköllnischer Seits aufgestellten patriotischen Moniti nicht allein nicht das mindeste Bedenken findet, sondern dafür ganz eigentlich hiemit stimmen will, und sich des weiteren auf die vortreflich Chursächsische Abstimmung beziehet.

Churmainz ist mit dem Churköllnischen patriotischen Monito, und den dasselbe unterstützenden erleuchten Abstimmungen, dann den Churtrierischer Seits vorgeschlagenen Zusätzen, dergestalt einverstanden, daß der Innhalt des Monitums sowohl, als der Churtrierische Zusatz in ein Churfürstliches Kollegialschreiben an das künftige Reichsoberhaupt gefaßt, und Allerhöchstdemselben die schleunige Vorkehr und Hülfleistung dringend anempfohlen werde.

Und das hierauf gefolgte Conclusum gieng dahin:

„Es wäre nach dem Inhalte des Monitums und mit Rücksicht auf die Churtrierischer Seits vorgeschlagenen Zusätze ein dringendes Churfürstliches Kollegialschrei-

schreiben an das künftige Reichsoberhaupt abzufassen, fort der Entwurf der gegenwärtigen Versammlung zur vordersamsten Genehmigung vorzulegen.„

Das hierauf entworfene und genehmigte Collegialschreiben ist folgenden Inhalts:

T. T.

Euer Römisch kaiserlichen Majestät ist es ohne allen Zweifel schon hinlänglich bekannt, auf welche Art und Weise die Nationalversammlung des Königreichs Frankreich über jene Rechte und Nutzungen zu disponiren sich berechtiget glaube, welche verschiedenen deutschen Reichsständen, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, auch den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft und der zugehörigen ritterschaftlichen Corporum in dem Umfange der Provinz Elsaß sowohl, als des Herzogthums Lothringen, und anderer ehemaliger Reichslande von den ältesten Zeiten her zustehen und gebühren. Wir überlassen es der eigenen allererlauchtesten Einsicht Euer kaiserl. Majestät, den eben so wichtig als bedenklichen Zusammenhang der Umstände, welche diesen Vorgang begleiten, reichsväterlich zu erwägen, und solche nach dem Maaß Allerhöchst Ihro weltkündigen erhabensten Weisheit zu beurtheilen.

Unsers Orts erachten Wir Uns in diesem Augenblicke zu der einzigen Pflichterfüllung aufgefodert, gleich beym Antritte der höchstbeglückten Regierung Euer Römisch kaiserl. Majestät Allerhöchst Ihro Aufmerksamkeit und Beherzigung auf diejenigen Schlüsse und Verfügungen zu lenken, durch welche erwähnte französische Nationalversammlung sich über Friedensschlüsse und Traktaten zwischen Deutschland und der Krone Frankreich und über andere gültige Rechtstitel hinausgesetzt, und dagegen die Rechte und Besitzungen, die in Kraft dieser Traktaten den Reichsständen und Reichsangehörigen noch übrig bleiben, diesen zu entziehen bemühet ist. Wir rufen hiergegen den allerhöchsten Schutz und Beystand ehrerbiethigst auf, den Eure kaiserliche Majestät vermög Ihro reichsoberhauptlichen Amts, und vermög ihres eigenen Wahlvertrags mit der ausdrücklichen Verbindlichkeit übernommen haben, daß die Stände des Reichs, einschlüssig der unmittelbaren Reichsritterschaft, bey ihren Hoheiten, Würden, Gerechtigkeit, auch Macht und Gewalt so in= als ausser des Reichs ungestört und ungekränkt belassen werden sollen.

Wir ersuchen Eure kaiserliche Majestät zum Besten des gesammten deutschen Reichs, und vorzüglich im Namen der nothleidenden Stände und Angehörigen desselben, mit dem dringendsten Anliegen, daß Allerhöchstdieselben geruhen wollen, vordersamst Ihr kaiserliches Ansehen durch nachdruckvolle Verwendung für die Erzielung einer vollständigen Abhülfe der vorliegenden Beschwerden eintretten zu lassen, sodann aber und falls wider alles Vermuthen dieselbe fruchtlos bleiben sollte, die demnächst weiter zu ergreifenden Maaßregeln mit den am Reichstag versammelten Ständen in ernstliche Ueberlegung zu ziehen, fort nach Allerhöchst Ihro reichsväterlichen Fürsorge alles, was die Lage der Umstände immer erheischen und gestatten mag, zu dem Ende anzuwenden, und beyzutragen, damit die gegen die klaren Friedensschlüsse, und den unvordenklichen Besitzstand, auch andere gültige Rechtstitel, den Reichsstanden, ihren Lehnleuten, Angehörigen und Unterthanen, dann den Mitgliedern der unmittelbaren Reichsritterschaft, und der zugehörigen ritterschaftlichen Corporum entzogenen Rechte und Güter mit allen bis dahin vermißten Nutzungen denenselben ohne Ausnahme zurückgegeben und erstattet werden mögen.

Euer Römisch kaiserliche Majestät erfüllen dadurch zum unausbleiblichen Glan; Ihrer kaiserlichen Regierung und zu Ihrem eigenen unsterblichen Ruhme die angelegensten Wünsche und Erwartungen des gesammten deutschen Vaterlands.

Die Wir ꝛc.

§. 28.

g.

Collegialschreiben die Ansprüche des Königs von Sardinien auf Pregola betreffend.

Da wir einigermassen zweifeln, ob die größre Zahl unserer Leser — die eigentlichen Staatsrechtsgelehrten stehen in der minder zahlreichen Reihe — an dieser Sache

Fff 2 ein

ein lebhaftes Interesse nehmen werde, so glauben wir ihre allenfalsige Wißbegierde sattsam zu befriedigen, indem wir das vortrefliche Churböhmische Votum hier einschalten, welches diesen Gegenstand hinreichend aufklärt:

„Pregola wird von dem König in Sardinien in Verfolg des mit Weil. Sr. Maj. der Kaiserin Königin geschlossenen Friedens (zu Worms 1743.) angesprochen, da dieser Ort inner den bestimmten Grenzen der abgetrettenen Distriete liegen soll. Da aber dieser Ort jederzeit ohngestört von der Familie Malaspina cum omnimoda superioritate territoriali besessen worden, mithin einem tertio durch Friedenstractaten nicht entzogen werden konnte; der König von Sardinien aber den Marchese Malaspina seines Besitzes entsetzen wollte, so klagte dieser bey dem Kaiserl. R. Hofrathe, erwies seinen uralten ruhigen Besitzstand und erhielt verschiedene kaiserliche oberstrichterliche Verordnungen, und endlich, da solche fruchtlos geblieben, eine Manutenenzkommission, welche abseiten Mailands übernommen und i. J. 1764. zwanzig Köpfe Mannschaft eingelegt worden."

„Der König von Sardinien will sich aber bey dem Kaiserl. R. Hofrath gar nicht einlassen, sondern sieht diese Sache, da sie einen Friedensschluß zum Gegenstande hat, als eine Ministerial- und keine Judicialsache an."

Das hierauf beschlossene Collegialschreiben ward folgendermassen abgefaßt:

T. T.

Es hat der an dem dahiesigen Churfürstlichen Wahlkonvente accreditirte sardinische Bevollmächtigte Marquis de Breme Uns angelegentlichst ersucht, die das Lehn Pregola betreffende Angelegenheit seiner höchsten Principalschaft, Euer kaiserlichen Majestät mittels eines Churfürstlichen Kollegialschreibens zu empfehlen.

So sehr Wir überzeugt sind, daß Euer kaiserl. Majestät von selbst allergnädigst geneigt seyen, Jedermann Gerechtigkeit wiederfahren zu lassen: so haben Wir dennoch nicht entstehen können, diese Angelegenheit des königlich sardinischen Hofes zur Leistung der Gerechtigkeit auf den Fall Euer kais. Majestät allerehrerbietigst zu empfehlen, wenn von Seiten desselben wider die bisherigen reichsrichterlichen Verfügungen die gewöhnlichen gesetzlichen Wege eingeschlagen werden.

Wir hoffen dadurch der eigenen erhabensten Gerechtigkeitsliebe Euer kaiserlichen Majestät vollkommen zu entsprechen.

Die Wir rc.

§. 29.

h.

Collegialschreiben, das Gräfliche Prädicat **Wir** betreffend.

Der Gebrauch des Worts **Wir**, wenn gleichwohl nur eine einzelne Person spricht, stammt ohne Zweifel noch aus jenen alten Zeiten her, da das deutsche Volk durchaus noch Theil an der Gesetzgebung und den wichtigsten Regierungsrechten hatte, da ihre Oberhäupter den gemeinen Willen der Nation durch allgemeine Gesetze und besondere Rechtssprüche und Entscheidungen bekannt machten, da endlich der Durst nach Alleingewalt noch nicht zum Rechte gediehen war. Er bezeichnete also nach den heutigen Begriffen vielmehr eine Einschränkung der persönlichen Gewalt des Oberhaupts als einen Vorzug; ob es wohl allerdings der erhabenste Vorzug ist, das Organ eines ganzen Volks, der Vollzieher seiner gemeinschaftlich erwogenen Schlüsse, der Mittelpunkt seines Willens zu seyn.

Auf gleiche Weise und aus gleicher Ursache bedienten sich die hohen Staatsbeamten dieses Ausdrucks, weil bey ihren wichtigen Amtsverrichtungen stets die Beystimmung ihrer Untergeordneten vorausgesetzt wurde. So konnten, oder sollten doch, die Statthalter ganzer Provinzen, die Landgrafen, nichts wichtiges ohne den Rath der Vorsteher einzelner Distrikte, der Grafen, vornehmen; und diesen standen wiederum die Schöffen

zur

zur Seite. Das Beywort Wir, bezeichnete also stets den in Einer Person vereinigten Rath und Willen von Mehrern.

Natürlicherweise fand diese Redensart eigentlich nur in Staatsgeschäften Statt; Sie ward aber auch bald in Privatgeschäften gebraucht und endlich ein Merkmahl persönlicher Würde, wobey man des Ursprunges vergaß.

Es blieb indessen immer ein Vorzug reichsständischer Personen und kann also noch für eine Wirkung einer gewissen Repräsentation angesehen werden, vermöge deren jene hohe Personen den Willen des ihrer Regierung anvertrauten großen oder kleinen Volkes in sich vereinigen. Und wenn sich Nichtregierende Herren aus reichsständischen Häusern desselben bedienen, so geschicht es in Rücksicht auf die ihnen durch die Staatsverfassung zugesicherte Hoffnung zur Regierung zu gelangen.

Dieses Vorzugs bedient sich nun auch wie billig der unmittelbare, auf den Reichsversammlungen Siz und Stimme habende hohe Reichsgrafenstand. Und da der höchstpreißliche Reichshofrath in neuern Zeiten Ihm denselben entziehen zu wollen schien, so hat Er dieser Abwürdigung wegen eine ausführliche Vorstellung an das höchste Churfürstliche Collegium vorzubringen gesucht.

Je unerheblicher etwan manchem diese durch ein kleines Wörtgen veranlaßte Beschwerde scheinen möchte, desto nöthiger scheint uns die Einschaltung der ganzen mit besonderer Gründlichkeit abgefaßten Vorstellung nebst der ihr angefügten beurkundeten Vorlegung (mit Ausnahme der Beylagen) zu seyn. Sie ist folgenden Inhalts:

Promemoria.

§. 1. **Der Gebrauch des Prädikats Wir war von jeher ein Standesvorrecht des hohen reichsständischen Adels in Deutschland.**

§. 2. Da nun der Reichsgrafenstand, oder mit den Worten der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. III. §. 22.) zu reden, die immediate Grafen und Herren, die im Reiche sessionem & votum haben, und als solche von Churfürsten, Fürsten und Ständen bey der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, einen Theil des hohen reichsständischen Adels ausmachen, so sind auch sie dieses Standesvorrechts, von jeher theilhaftig gewesen, und haben in ältern und neuern öffentlichen Schriften solches Prädikat, Wir, gleich andern Personen von sich gebraucht.

§. 3. Eine ununterbrochene Reihe dergleichen durch Wir verfaßten Reichsgräflichen Urkunden aus dem 12ten und allen folgenden Jahrhunderten bis auf gegenwärtige Zeit, die, wenn es bey einer an sich schon allgemeinen bekannten diplomatischen Wahrheit nothwendig wäre, noch mit einer Menge andrer Urkunden von der Art berichtiget werden könnte, enthält die Anlage C. der angebogenen so betittelten, beurkundeten Vorlegung.

§. 4. Und von der mehrmaligen Anerkennung der ungezweifelten diesfalsigen Berechtigung des Reichsgrafenstandes so wohl von Seiten einzelner römisch deutschen Kaiser, desgleichen Churfürsten und Fürsten des Reichs, als auch des unter seinem Oberhaupte versammelten Reiches zeigen die in den weitern Anlagen D. 1. bis D. 4. item E. bis G. und in den §. §. 16. bis 23. der besagten beurkundeten Vorlegung angeführte Beyspiele indem: daß

a) der Ueberreichung der durch Wir verfaßten reichsgräflichen Urkunden selbst römische Könige mit beygewohnt, und solche mit besiegelt haben;

Daß ferner

b) selbige auf Verlangen von gleichzeitigen römisch deutschen Kaisern und Königen, und zwar prævia causæ cognitione ac voto ad Imperatorem ohne allen Anstand und Weigerung bestättigt worden sind.

Daß weiter

c) in Verhandlungen und Verträgen zwischen Churfürsten und alten Fürsten des Reichs einer, und Reichsgrafen anderer Seits diese wie jene sich des Prädikats Wir ohne einigen

Widerspruch sothaner Chur- und fürstlichen Compaciscenten je und allzeit bedient haben.

Daß nicht minder

d) so lange die eigenhändigen Unterschriften der Reichsabschiede durch dazu ernennte Reichsstände noch in Uebung waren, der zur Mitunterschrift ernannte Graf sie eben so, wie der deputirte geistliche und weltliche Churfürst und Fürst mit Wir unterzeichnet hat;

Daß endlich

e) beym Reichstage noch nie das mindeste Bedenken obgewaltet hat, — die — durch Wir ausgestellten Comitialvollmachten so wohl einzelner reichsgräflicher reichsständischer Häuser, für ihre Partikulargesandte, als der reichsgräflichen Direktoren für die Kollegialgesandte an und ad acta imperii zu nehmen.

§. 5. Das nehmliche bestätigen auch (um von mehreren Beyspielen noch ein und andere anzuführen) die in den Jahren 1357. 1358. 1362. 1367. 1370. 1372. und 1419. an die Kaiser Karl IVten und Sigismund als König von Böhmen, von den damaligen Grafen Reusen von Plauen, von Schwarzburg, von und zu Werthheim, zu Hochberg und zu Sulz, über den Verkauf und Auftrag einiger Ländereyen zu Lehen an die Krone Böhmen, deßgleichen über Lehnsempfängnisse von denselben ausgestellte Urkunden, Briefe und Reverse (a), und der in dem Jahr 1548. vom Kaiser Karl dem 5ten mit den Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reiches wegen der Burgundischen und Niedererblande auf den damaligen Reichstag zu Augsburg errichtete Vertrag (b). Denn in jenen spricht ein Graf von Reuß-Plauen, ein Graf von Schwarzburg, ein Wertheim, ein Hochberg und ein Graf von Sulz gegen die so eben benannte gleichzeitigen Könige von Böhmen, von Sich durch Wir, ungeachtet diese Könige von Böhmen zu gleicher Zeit doch auch Kaiser waren. Und in diesem, dem sogenannten Burgundischen Vertrage, welcher vom allerhöchst gedachten Kaiser Karl dem 5ten eigenhändig unterzeichnet und besiegelt worden ist, hat der zu dessen Mitunterzeichnung und Besieglung deputirte Graf gleich den andern dazu deputirten geist- und weltlichen Churfürsten und Fürsten des Reichs des Prädikats Wir, Uns, in der Unterschrift „Friedrich Graf zu Fürstenberg für Uns und der Grafen und Herrn wegen" sich bedient.

§. 6. Es haben daher auch die Reichsgerichte gräfliche durch Wir ausgestellte Vollmachten jederzeit ohne allen Anstand angenommen, und sind durch den Reichsabschied von 1570 (c) und die Reichshofrathsordnung (d) dazu angewiesen worden.

In den Archiven beyder höchster Reichsgerichte finden sich dergleichen per Wir ausgestellte ohne Widerrede angenommene und respée ad communicandum dekretirte gräfliche Vollmachten in Menge, sowohl aus ältern als neuern Zeiten in Proceßsachen sowohl als in Lehnssachen, von welchen man den Anlagen H. I. und K. der oben angebogenen beurkundeten Vorlegung nur einige Beyspiele in beglaubten Abdrücken eingerückt hat.

§. 7. Erst im Jahre 1774. wollte der Reichshofrath dem Reichsgrafenstande den Gebrauch dieses Worts in Vollmachten verweigern, und aller dagegen gemachten gebührenden allerunterthänigsten Vorstellungen ungeachtet (unter welchen jene oben beygelegte, das unstrittige Recht und den ununterbrochenen Gebrauch des Prädikats Wir bey Reichstägen, Reichsgerichten und in andern öffentlichen Verhandlungen umständlich zeigende beurkundete Vorstellung ebenfalls mit übergeben wurde) wurden 14 Jahre lang die per Wir ausgestellte Vollmachten beym Reichshofrathe nicht angenommen.

§. 8. Im September 1788. ward endlich den reichsgräflichen Agenten in der Reichskanzley blos durch den Herrn Reichsreferendarium folgende Resolution des höchstseligen Kaisers mündlich eröfnet:

„Es

(a) apud Lunig in cod. Germ. diplom. T. I. 175. 179. 195. 246. 275. 300. 304 & 350.

(b) in Schmaussii corp. jur. publ. S. R. Imp. acad. num. XXVIII.

(c) vid. §. 99. cit. Recess. Imp. und die zu Ende desselben gedruckte vom Anfang bis zu Ende in der mehreren Zahl Wir verfaßte Gewalt Geistlich- und Weltliche Churfürsten, Fürsten und fürstenmäßigen Personen, Prälaten, Graven und Herren des Heil. Römischen Reichs.

(d) Tit. I. §. 9. in fine, item §. 15.

„Es sollen die altreichsgräflichen Häuser, welche laut den Lehens- und Judicialacten Vollmachten in plurali mit Wir mehrmals ausgestellt hätten, bey diesem Herkommen und Besitzstande vom Jahre 1774. gelassen werden. Hingegen sollten diejenigen reichsgräflichen Häuser, welche bisher ihre Vollmachten mit Ich ausgestellt hätten, auch ferner bey dieser Courtoisie bleiben, bis sie nicht ein anderes von kaiserlicher Maiestät impetrirt haben würden."

§. 9. Daß in dieser kaiserlichen allerhöchsten Resolution jenes mit den Fürsten des Reichs gemeinhabende Standesvorrecht der gräflichen reichsständischen Häuser nicht für das angenommen werde, was es wirklich ist; daß dadurch das vom kaiserlichen Reichshofrath inserirte Gravamen keineswegs ganz und aus dem Grunde gehoben worden, und dem Reichsgrafenstande keine völlige Wiedereinsetzung in sothanes beeinträchtigte Vorrecht angediehen sey, sondern noch immer gegründete Besorgniß zurückbleibe, es mögte über kurz oder lang daher Gelegenheit genommen werden können, einen bey diesem gemeinsamen Vorrechte des höhern reichsständischen Adels nicht erfindlichen präiudicirlichen Unterschied zwischen Fürstlichen und gräflich- reichsständischen Häusern statuiren zu wollen, wird, weil die hauptsächlichste und nächste Veranlassung des gegenwärtigen gehorsamsten Promemoria darin liegt, noch näher beleuchtet werden.

§. 10. Dadurch, daß besagte kaiserliche Resolution den Gebrauch des Worts Wir selbst bey altreichsgräflichen Häusern auf den Besitzstand reducirt, höret erstlich dieses Vorrecht des reichsständischen hohen Adels auf, ein Vorrecht des zu selbigen mit gehörigem NB. Standes der gräflich- reichsständischen Häuser zu seyn, und büßet somit grade dasjenige ein, was dasselbe dem Reichsgrafenstande eigentlich wichtig und schätzbar macht und machen muß. Denn Rechte und Vorzüge die einem gewissen Stande ankleben, pflanzen sich bekanntlich von selbst fort, gehen auf alle und jede Glieder dieses Standes, die es entweder schon von Geburt, oder durch Aufnahme in denselben geworden sind, ipso jure über, und bedürfen mithin keiner vorgängigen besondern Erwerbung durch besitzliche Ausübung und Verjährung. Vielmehr ist, wo dieses letztere erfodert wird, um eines Rechtes theilhaftig zu werden, solches ein zuverlässiger Beweis, daß dasselbe bey dem Erwerben nicht vermöge seines Standes zustehe. Hiernächst ist es auch nicht das blose in sich unbedeutende Wörtchen Wir, sondern das in dem freystehenden Gebrauche desselben liegende Kenn- und Unterscheidungszeichen, daß der solches von sich gebrauchende zu dem hohen reichsständischen Adel mit gehöre; dasjenige was oft besagtem Vorrechte einen Werth giebt, der aber für die reichsgräfliche reichsständische Häuser sofort verlohren geht, sobald der Gebrauch des Wir ihnen nicht mehr als ein Vorrecht ihres Standes und reichsständischen hohen Adels, sondern nur in sofern zugestanden werden will, als das eine oder andere reichsgräfliche Haus solchen Gebrauch des Wir erweislich hergebracht, das ist, durch eine Art von Verjährung sich erst eigen gemacht hat.

§. 11. Ferner läßt sich

Zweytens aus der Anfangsperiode der angeführten kaiserlichen Resolution, wenn auch die Meynung dabey nicht ganz so gewesen seyn sollte, doch allemal mit einigem Anscheine folgern, als seyen darinn nicht nur alle nicht altreichsgräfliche Häuser, sondern selbst auch von den altreichsgräflichen Häusern diejenigen von der Vollmachtsausstellung mit Wir ausgeschlossen, welche schon vorher mehrmals mit Wir bevollmächtiget zu haben nicht darthun können.

Auf solche Weise würden aber mehrere Grafen und altreichsständische Häuser, welche Vollmachten mit Wir beym kaiserlichen Reichshofrathe auszustellen entweder keine Veranlassung gehabt, oder die Beweise solche mehrmals ausgestellt zu haben nicht mehr in Händen hätten, eines Vorrechts entbehren müssen, welches bisher gezeigter Massen dem hohen reichsständischen Adel und dem dazu mitgehörigen Reichsgrafenstande *qua tali* von jeher zugestanden hat, und so oft und vielmal in ältern und jüngern Zeiten von Römischen Kaisern und Königen, von den höhern chur- und fürstlichen Reichsständen, ja selbst von dem unter seinem Oberhaupte versammelten Reiche anerkennt und durch ein ausdrückliches Reichsgesetz bestättigt worden ist.

§. 12. Drittens endlich ist es eine bekannte und ausgemachte Rechtswahrheit, daß dergleichen Vorrechte und Befugnisse, welche einem gewissen Stande ankleben, keine Nothwendigkeit

keit, sich derselben jedesmal und schlechterdings bedienen zu müssen, mit sich führen, sondern nur dazu ein Recht geben, mithin in so fern unter die sogenannte res meræ facultatis gehören, derer man sich nach Gutbefinden gebrauchen oder auch nicht gebrauchen kann, ohne damit für den zukünftigen Gebrauch sich Etwas zu vergeben.

So z. B. hat Weiland Graf Bernhard zu Solms den Reichsab- und Nebenabschied zu Trier und Kölln von dem Jahre 1512. in singulari durch Ich, dagegen aber die Reichsabschiede von den Jahren 1526. und 1529. in plurali durch Wir, und so auch Weiland Graf Friederich zu Fürstenberg zwar den Reichsabschied zu Speyer vom Jahre 1544 durch Ich, dagegen aber den Reichsabschied zu Augsburg 1548. und den daselbst in dem nehmlichen Jahre errichteten kaiserlichen Landfrieden in der mehrern Zahl unterschrieben, ohne daß dem einen oder dem andern dieser genannten beyden Grafen das Recht, solche jüngere Reichsgesetze mit Wir zu unterschreiben, wegen jener bey den ältern gebrauchten Unterschrift Ich im mindesten wäre widersprochen worden.

An gleichen Beyspielen, daß jezuweilen geistlich- und weltliche Churfürsten und andere Personen aus den vordersten reichsständischen Häusern, ja selbst römische Kaiser statt des Wir sich des Ich bedient haben, fehlt es eben so wenig (a).

Niemand aber hat jemals daran gedacht, oder auch nur daran denken können, gegen Personen aus diesen höchsten und hohen Häusern und Ständen desgleichen einzelne Beyspiele jemals zu allegiren.

Wenn es daher am Schlusse der mehrgedachten allerhöchsten Resolution heißt: daß diejenigen reichsgräflichen Häuser, welche bishero ihre Vollmachten mit Ich ausgestellt haben, auch ferner bey dieser Courtoisie bleiben sollen; so gereicht auch solches dem Reichsgrafenstande in sofern zu einigem Präjudiz, als der Fall wenigstens möglich ist, daß selbst Personen aus altreichsgräflichen Häusern zuweilen Vollmachten mit Ich ausgestellt haben könnten, und auf solche Weise die daran keinen Theil habende Stammsagnaten diese facta tertiorum entgelten müßten, außerdem auch auf jeden Fall, die dem Reichsgrafenstande mit Rechte wichtige Betrachtung hier allemal eintritt, daß nach bisheriger Ausführung dergleichen in der Willkühr einer jeden einzelnen reichgräflichen Person stehenden Bevollmächtigung statt des Wir durch Ich für künftige Fälle überhaupt Nichts, am wenigsten aber andern Personen desselben Standes und Hauses präjudiciren mogen, weil hier nicht von einem Rechte, das erst von jedem gräflichen reichsständischen Hause ins besondere durch vorgängige actus possessorios erworben werden muß, sondern von einem Standesvorrechte die Rede ist, das auf alle und jede Glieder des Reichsgrafenstandes eben so, wie auf diejenige des Reichsfürstenstandes sich erstreckt, und mit dem Eintritte in die Klasse anerkannter gräflicher Reichsstände ipso jure auf sie übergeht, welches aber nicht mehr seyn und bleiben kann, so bald der Gebrauch des Prädikats Wir lediglich nach dem Besitzstande abgemessen werden will.

§. 13. An ein Hochwürdigst Durchlauchtigst Churfürstliches Collegium stellen dahero sämmtliche gräfliche reichsständische Häuser das respektuöseste Ersuchen, durch Einverleibung einer Stelle in die Wahlkapitulation dem gesammten Reichsgrafenstande diesen mit den Fürsten des Reichs von jeher gemein gehabten und durch lange bestehende Reichgesetze ihm bestätigten Vorzug des hohen reichsständischen Adels zu versichern, und schlagen unvorgreiflich den Beysaz ad Art. III. §. 22. *post verba* aller Orten observirt, vor:

„Auch sie (die im Reichsfürstenrathe Sitz und Stimmen habende Grafen und Herren „bey den ihnen competirenden Standesvorrechten des reichsständischen höhern Adels „zu dem Gebrauche des Prädicats Wir, sowohl überhaupt, als besonders bey „Voll-

(a) vid. cit. Lunig in cod. Germ. dip. T. I. p. 350. num. 6. p. 1222. n. 212. p. 1467. n. 373. p. 1582. n. 430. Ejusdem deutsches Reichs-Archiv Part. spec. erste Contin. erste Fortsetzung p. 82. n. 65. p. 379. n. 273. p. 400. n. 285. p. 401. n. 286. item part. spec. contin. 2. p. 174. n. 123.

„Vollmachtsausstellungen, an die beyden höchsten Reichsgerichte in demselben Maaß „und Umfange, wie Fürsten des Reichs sich dessen gebrauchen, geschützt und un„beeinträchtiget gelassen werden."

Welche Gnade gegen ein höchstes churfürstliches Kollegium der sämmtliche Reichsgrafenstand mit unvergeßlichem unterthänigstem Danke verehren wird.

von Hertwich,
reichsgräflicher westphälischer Directorialrath.

Beurkundete Vorlegung des uralten Reichsherkommens und der reichsgesetzlichen Verordnungen, welche das dem alten Reichsgrafenstand angestammte und von jeher öffentlich und ohne Jemandens Widerspruch ausgeübte reichsständische Vorrecht desselben zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**, sowol überhaupt als insbesondere auch bey Vollmachtsausstellungen in reichsgerichtlichen Prozeßsachen und in Lehensfällen, ausser allen Zweifel und Anfechtung setzen. Mit Anlagen A. bis L. Gedruckt im Jahr 1786.

Summarischer Inhalt.

Vorbericht: Worinnen von der Beschaffenheit des Vorrechts des Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir, einige vorläufige Kenntniß, dann auch von der neuerlichen Verweigerung desselben durch Hochpreislichen Reichshofrath Nachricht ertheilet wird.

§. 1. Im Jahr 1774. verweigerte Kaiserl. Reichshofrath durch **Wir** ausgestellte **reichsgräfliche** Vollmachten ferner anzunehmen.

§. 2. Durch diese Neuerung sollte jenes, dem **Reichsgrafenstand** vermöge des ihm angestammten höheren reichsständischen Adels gleich chur- und fürstlichen Häusern, **von jeher** zugestandene, auch selbst nach reichshofräthlichem Geständniß vorhin je und allzeit **öffentlich** ausgeübte und durch ein **ausdrückliches Reichsgesetz** bestättigte reichsständische Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädicats **Wir**, vernichtiget werden.

§. 3. Vollmachten sind **nicht** wie Schriften an Kaiserl. Majestät gerichtet. Auch die übrigen Reichsstände enthalten sich, **gleich den Reichsgrafen**, in diesen des Prädicats: **Wir**; **nicht aber in jenen**. Der von den Curialien in schriftlichen Verhandlungen bey Kaiserl. Reichshofrath hernehmen wollende Vorwand vermag also jene de facto verhängte Neuerung keineswegs zu rechtfertigen.

§. 4. In Hofnung, daß zufolge der Kaiserl. **Wahlkapitulation** *Art. I.* §. 2. und *Art. III.* §. 3. die Anzeige solchen Vorganges bey Kaiserl. Majestät die alsbaldige Abstellung eines so sichtbaren Gravaminis *communis* zur Folge haben werde,

§. 5. wird von allen vier reichsgräflichen Directoriis in mehreren, von Zeit zu Zeit übergebenen Vorstellungs- und Bittschreiben bey Kaiserl. Majestät darum angestanden.

§. 6. Da aber die Allerhöchste Kaiserl. Remedur bis jezt noch nicht erfolget ist;

§. 7. Und man also glauben muß, daß irgend ein Zweifel an der diesfallsigen Befugniß des Reichsgrafenstandes solche zurück halte; So ist die Hebung alles etwa noch zurückgebliebenen Zweifels die nächste Veranlassung und Endzweck der gegenwärtigen **beurkundeten** Vorlegung;

§. 8. Eintheilung derselben;

§. 9. Und Hoffnung, daß die Bitte des Reichsgrafenstandes um Abstellung der ihm hierunter zugefügten Beschwerde nicht länger unerhört bleiben werde.

Erster Abschnitt: Der uralte Gebrauch des Prädicats: Wir, macht seinem Ursprunge und Endzwecke nach, ein eigenes Vorrecht des höheren reichsständischen Adels aus, wozu mithin der, unter solchem höheren Adel von jeher mitbegriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maße wie chur- und fürstliche Häuser berechtiget ist.

§. 10. Der alte Reichsgrafenstand machte von jeher einen Theil des, von dem sogenannten **niederen** Adel je und allezeit **sehr wesentlich** unterschiedenen **höheren reichsständischen Adels** in Deutschland aus;

§. 11. Und befand sich von den ältesten Zeiten an in dem Besitze des, dem **höhern** Adel **allein** und **ausschlüßlich** eigenen reichsständischen Vorrechts, auch in der **einzelnen** Person das Prädicat: **Wir**; vor sich zu gebrauchen: um auch dadurch von dem **niedern** Adel und Personen bürgerlichen Standes, denen dieses Prädicat nie zugestanden worden, sich zu unterscheiden.

§. 12. Zum Beweise solches uralten Gebrauchs und dabey vorkommenden Unterschiedes zwischen dem **höheren** und **niederen** Adel

werden als Beyspiele von vielen hunderten älteren und neueren gleich beschaffenen Urkunden 17 von altreichsgräflichen, und 8 von altadelichen und ritterschaftlichen Personen ausgestellte Urkunden aus dem 14ten, 15ten und 16ten Jahrhundert namentlich angeführt, wovon jene insgesamt durch **Wir**; diese aber in singulari durch **Ich** verfasset sind.

§. 13. Da nun ferner die bekannte Wahlfähigkeit **alter Reichsgrafen** zu römischen Kaisern und Königen; die Abstammung der **ersten** reichsständischen Häuser aus ursprünglich **altreichsgräflichen** Häusern, und die Blutsfreund- und Schwägerschaften, worinnen leztere gegenwärtig noch mit so vielen chur- und altfürstlichen Häusern stehen, den **höheren** Adel des **alten Reichsgrafenstandes** außer allem Zweifel setzen; So ist offenbar, daß solches reichsständische Vorrecht zu dem Prädicat: **Wir**; als ein Ausfluß der **mit Chur- und Fürsten gemein habenden** Würde des höheren Adels, den alten Reichsgrafen, **vermöge ihres Standes und Abkunft, in gleicher Maße** wie Churfürsten und Fürsten zustehe; mithin jenen so wenig als diesen bey Vollmachtsausstellungen streitig gemacht werden könne.

Zweyter Abschnitt: Beurkundung des dem Reichsgrafenstand in Ansehung des Gebrauchs des Prädicats: **Wir**; zustatten kommenden uralten Reichsherkommens:

(I). bey schriftlichen Verhandlungen und Urkunden von aller Gattung.

§. 14. Der Gebrauch des Prädicats: **Wir**; in altreichsgräflichen Urkunden rühret aus den ältesten Zeiten her, und kommt schon in einer Urkunde der ehemaligen **Dynasten von Eberstein** von dem Jahr 1148. vor.

§. 15. Die **Anlage** C. enthält eine Folge solcher, durch **Wir** ausgestellten **altreichsgräflichen** Urkunden von dem 12ten Jahrhundert an bis auf die gegenwärtige Zeit.

§. 16. Eine gräflich Sainische Urkunde von dem Jahr 1294., deren Errichtung der **damalige römische König Adolph von Nassau mit beywohnete, und sie mit besiegelte,** hebet mit den Worten an: Nos Johannes Dei Gratia *Comes Seynensis.*

§. 17. In dem Anno 1489. zwischen weiland **Erzbischofs Berchthold zu Mainz** und einigen altfürst- und altgräflichen Häusern geschlossenen Bündniß bedienen sich diese wie jene des Prädicats: **Wir.**

§. 18. Die Herren **Grafen** Johann Friedrich Ferdinand, Friedrich Ferdinand und Friedrich Wilhelm zu **Pappenheim** gebrauchen in den Religionsassecurationsacten und Reversalien von dem Jahr 1773., **jeder von sich** das Prädicat: **Wir**; und man hat abseiten eines hohen evangelischen Reichstheils nicht den mindesten Anstand genommen, diese durch **Wir verfaßte reichsgräfliche** Urkunden zu garantiren, und ad acta Corporis reponiren zu lassen.

§. 19. Die Primogeniturconstitutionen weiland Ulrichs **Herrns zu Hanau** Philippens **Grafens zu Schaumburg**, Christian Ludwigs **Grafens zu Waldeck** und Albrechts Wolfgangs **Grafens von Hohenloh** von den Jahren 1375., 1668., 72. und 81., 1685. und 1713., sind insgesamt durch **Wir** verfasset, nichts desto minder aber, prævia causæ cognitione, **Allerhöchst Kaiserlich bestättigt worden.**

§. 20. Das nemliche gilt von einer Erbvereinigung der **Grafen von Bentheim** von dem Jahr 1482; einem Erläuterungsreceß **derselben Grafen** über einen Anno 1599. bey Kaiserl. Reichskammergericht bestättigten Vergleich; einem Erbstatutum der **Grafen zu Solms** von dem Jahr 1521; einer Erb- und Brüdereinigung derselben **Grafen** von dem Jahr 1575; und einer Erbeinigung zwischen **Grafens** Ludwigs zu **Isenburg** hinterlassenen Söhnen, so von Kaiser Maximilian dem II. in dem Jahr 1570. bestätiget worden ist.

§. 21. So geben auch die Anlagen D. 1. bis D. 4. noch mehrere Beyspiele der Art aus den altgräflichen Häusern Bentheim, **Lippe, Solms** und **Wied** an Handen.

§. 22. Bemerkung des Umstandes, daß durch solche, prævia causæ cognitione & voto ad Imperatorem ertheilte Kaiserl. Constitutionen durch **Wir** verfaßter reichsgräflicher Urkunden, die Berechtigung des alten Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; **von Kaiserl. Reichshofrath** selbst ipso facto **vor ungezweifelt** anerkennet worden.

§. 23. Auch bey der **allgemeinen Reichsversammlung** ist dieses uralte reichsständische Vorrecht des Reichsgrafenstandes nie mißkennet, sondern ohne Widerrede mehrmalen ausgeübt worden; wie solches nicht allein die mit **Wir** anfangende Unterschriften der Reichsabschiede und respective Regimentsordnungen von 1500., 1501., 1505., 1509. 1521. 1526. 1529., 1542., 1548. und 1566., durch weiland **Grafen** Adolph von **Nassau**, Carl **Grafen zu Zollern** und **Simmeringen**, Reinhard **Grafen zu Leiningen** und **Westerburg**, Bernhard **Grafen** zu **Solms** und **Münzenberg**, Erasmus **Herrn zu Limburg**, und Friedrich **Grafen zu Fürstenberg**; sondern auch die, sub E. bis G. in beglaubter Abschrift anliegende, **durch Wir** ausgestellte und ohne einiges Bedenken ad Acta Imperii genommene Vollmachten, zum Reichstage sowohl einzelner reichsgräflichen Häuser für ihre Particulargesandten als der reichsgräflichen Herren Directoren für die Collegialgesandten klar ausweisen.

II. Bey Ausstellung reichsgerichtlicher Vollmachten.

§. 24. Schon aus dem bisherigen erfolget, daß dasjenige, was den alten Reichsgrafen in Urkunden, so zur Allerhöchsten Kaiserl. Confirmation vorgeleget worden, selbige auch ohne

ohne Anstand erhalten haben, desgleichen bey Vollmachtsausstellungen zum Reichstage zu keiner Zeit streitig gemacht worden, **um so weniger** bey Vollmachtsausstellungen auf Reichshofrahsagenten oder andere Privatpersonen zu Betreibung eines reichsgerichtlichen Prozesses, oder zu einer Lehensempfängniß bey Kaiserl. Reichshofrath einigen Anstand jemals habe unterworfen seyn können.

§. 25. Zu allem Ueberfluß

§. 26. fügetman jedoch in der **Anlage H.** einige beglaubte Abdrücke an; wie bey dem Kaiserl. Reichskammergericht die **reichsgräfliche** Vollmachten bis diese Stunde, noch immer in plurali durch Wir ausgestellet, und ohne einige Widerrede angenommen werden.

§. 27. Ferner in der **Anlage J.** mehrere bis zu der gravirlichen Neuerung in dem Jahre 1774. bey Kaiserl. Reichshofrath eben auch jederzeit **durch Wir** verfaßte, angenommene und ad communicandum decretirte reichsgräfliche Vollmachten.

§. 28. Daß endlich auch in **Vollmachten zu Empfahung reichsgräflicher Leben** und anderen reichsgräflichen Lehensurkunden der Gebrauch solches Prädicats: **Wir;** von den ältesten Zeiten hergebracht, und **dem alten Reichsgrafenstand nie, auch selbst nicht bey Ausstellung an römische Kaiser und Könige** abgegebener Lehensreversen streitig gemacht worden; **beweiset Graf Rudolphs von Sulz** von Anfang bis zu Ende *in plurali* durch **Wir** und **Unser** verfaßter Revers, den er in Anno 1419. von sich gestellet, als er im Namen der unmündigen Grafen von **Würtemberg** von dem **Römischen** und Böhmischen **König** *Sigismundo* sowohl die **Reichs** als Böhmische **Lehen** empfangen; dessen Inhalt von Wort zu Wort angeführet wird.

§. 29. Ein Vorgang der Art macht aber schon allein allen weiteren Beweis überflüßig, daß der alte Reichsgrafenstand zu dem nemlichen bey Bevollmächtigung eines Reichshofrathsagenten oder sonsten eines Geschäftsträgers zu Empfahung der Lehen beym Kaiserl. Reichshofrath befugt seyn müsse.

§. 30. Wiewohl dergleichen durch **Wir** ausgestellte altreichsgräfliche Vollmachten zu Lehensempfängnissen, deren verschiedene, besonders auch neuere die Anlage K. vorleget, bey den reichshofräthlichen Lehenacten in Menge und **originaliter** vorzufinden sind.

§. 31. Daß diese bisher angeführten beurkundeten Beyspiele zum völligsten Beweise eines unleugbaren, uralten, durchaus gültigen und mit einem Gesetz und Vertrag gleiche Kraft habenden Reichsherkommens vollkommen hinreichend seyen, wird mit Rücksicht auf alle und jede gesetzliche Erfordernisse einer gültigen Observanz, ferner deduciret.

Dritter Abschnitt. Vorlegung.

I. der in Deutschland geltenden gesetzlichen Verordnungen, welche, indem sie überhaupt wohl hergebrachte Rechte und rechtmäßige Gebräuche den Gesetzen an die Seite setzen, und eben so heilig darauf gehalten haben wollen; somit auch in vorliegendem Falle jenes unstreitige Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir;** das er von den ältesten Zeiten an bis hieher gehabt, und in Uebung gewesen ist, in ihren Schutz nehmen und gegen alle Beeinträchtigung unverletzt erhalten haben wollen.

§. 32. Aus dem **Römischen Recht** (L. 35. ff. de LL).

§. 33. Aus dem **Westphälischen Friedensschlusse**, (*J. P. W. M. Art. VIII.* §. 4).

Aus der **R. H. Ordnung** (Tit. I. §. 15). und Kaiserl. Dekret (d. d. Wien 5 April 1666).

Aus der **neuesten Kaiserl. Wahlkapitulation** (Art. I. §. 2. & 9).

II. Einer, den vorliegenden Fall klar entscheidenden reichsgesetzlichen Verordnung, die den Reichsgrafenstand zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir;** bey Vollmachtsausstellungen, gleich Churfürsten und Fürsten, mit ausdrücklichen Worten berechtiget.

§. 34. Es ist dieselbe in dem §. 99. des Reichsabschieds von 1570. und zu Ende desselben angefügten, der Anlage L. wörtlich eingerückten **zwey Formularen, wornach sich bey Ausstellung reichsgerichtlicher Vollmachten zu achten sey**, enthalten; Inmassen das **erste** dieser **fürgeschriebenen** Vollmachtsformularen für die, **in eine Klasse** gesezte

> geistliche und weltliche Churfürsten, Fürsten, fürstenmäßige Personen, Prälaten, **Grafen** und **Herren** des H. R. Reichs,

von Anfange bis zu Ende in der **mehreren Zahl** durch **Wir;**

Hingegen die davon **notanter** unterschiedene

> Generalgewalt einer bloßen **Privatparthey**

in singulari durch **Ich** verfasset ist.

Zum klaren Beweise und Bestättigung: Daß der von jeher obgewaltete **Unterschied** zwischen **Reichsgrafen und Herren** als zu dem höheren Adel mitgehörigen Ständen, und zwischen bloßen Privatpersonen aus dem niederen Adel und bürgerlichen Standes, auch hier, bey Ausstellung **reichsgräflicher Vollmachten, nie** außer Acht zu lassen sey.

§. 35. Und gegen alle Uebertretung und Entgegenhandlung um so mehr sanciret, als **einestheils Se. Kaiserl. Majestät** in dem *Art. II.* §. 3. Dero beschworenen Wahlkapitulation Sich ausdrücklich anheischig machen: „**Insonderheit alles dasjenige, was bey vo**rigen

„rigen **Reichstägen verabschiedet**, und durch
„nachfolgende Reichsconstitutionen und Gesetze
„nicht wieder aufgehoben worden,

(welches in Ansehung der angeführten Verordnung des Reichsabschiedes von 1570. zu **keiner** Zeit geschehen ist)

„(gleich wäre es dieser Capitulation von „Worten zu Worten einverleibt) **stet, vest** „und **unverbrüchlich** halten, und unter keiner„ley Vorwand daraus schreiten, sondern „**dasselbe gebührend handhaben, und darwi„der Niemand beschweren lassen zu wollen.**"

Anderntheils aber auf solche Kaiserliche Wahlkapitulation und die Reichsabschiede das Kaiserliche Reichshofrathsgericht ausdrücklich verpflichtet ist.

Vierter Abschnitt. Es ist für den gesammten alten Reichsgrafenstand allerdings von Wichtigkeit, daß er bey der ferneren geruhigen Ausübung dieses **wohl hergebrachten** reichsständischen **Vorrechts** ungekränket belassen werde.

§. 36. 1) Wegen der **nachtheiligen** Folgen, denen er durch willkührliche Behandlung und Beeinträchtigungen dabey, auch in Ansehung anderer habenden **wichtigen** Gerechtsamen und deren sodann besorglichen gleich willkührlichen Behandlung würden ausgesetzet bleiben.

2) Wegen der Sache selbst, indem es bey dem hier in Frage stehenden uralten Gebrauch des Prädicats: **Wir**; nicht auf das bloße Wörtgen **Wir**; sondern auf etwas weit wesentlicheres, nemlich auf das damit verknüpfte Kenn- und respective Unterscheidungszeichen ankommt: Daß der solches von sich gebrauchende Stand oder ordo statuum Imperii zu dem höheren reichsständischen, nicht aber zu dem niederen Adel in Teutschland gehöre.

Fünfter Abschnitt. Daß eine längere Entsetzung des Reichsgrafenstandes hierbey ein sichtbares Gravamen commune omnium ac singulorum Statuum Imperii begründen würde; Wird

§. 38. 1) aus der Beschaffenheit dieses, **mit Churfürsten und Fürsten des Reichs gemeinschaftlich habenden reichsständischen** Vorrechts;

§. 39. 2) aus der Identität der Gründe dargethan, die in Ansehung dieses Vorrechts bey Chur- und Fürsten die nehmlichen sind, wie bey den Grafen;

§. 40. Und die also 3) bey lezteren nicht mißkennet werden können, ohne damit zugleich die Grundfeste wankend zu machen, worauf bey **ersteren** nicht allein dieses;

§. 41. Sondern auch 4) so viele andere **herkömmliche** reichsständische Gerechtsamen beruhen.

§. 42. Wozu noch 5) kommt, daß überhaupt die Wohlfahrt des ganzen deutschen Reichs nicht bestehen kann, wofern Reichsherkommen und Reichsgesetze in Ansehung des ruhigen Genusses dessen, wozu sie berechtigen, ferner keine Sicherheit gewähren sollten.

Beschluß. Wiederholte allerunterthänigste Bitte ad Augustissimum: um allergerechteste Abstellung der angezeigten diesfallsigen reichsgesetz- und observanzwidrigen reichshofräthlichen Neuerung.

Vorbericht.

§. 1. Es war in dem Monat Julii 1774., als die ganz unerwartete Nachricht einliefe, was massen ein Hochpreißlicher Kaiserlicher Reichshofrath **ganz neuerlich** nicht zugeben wolle: daß die, **bis dahin jederzeit** *in plurali* **durch Wir ausgestellte und ohne Anstand angenommene und** *respective ad communicandum* **decretirte Vollmachten der altreichsgräflichen Häuser** in solcher hergebrachten reichsgesetz- und observanzmäßigen Form ferner ausgestellt würden; sondern deren Annahme von nun an verweigere, ja! verschiedenen, in reichsgräflichen Proceßangelegenheiten bedienten Reichshofrathsagenten sogar angesonnen habe, alle dergleichen, *NB* **noch** nicht communicirte Vollmachten wieder zurückzunehmen, und statt deren, andere *in singulari* **durch Ich** ausgestellte beyzubringen.

§. 2. Natürlicherweise mußte diese, ohne alles Verschulden, und ohne den alten Reichsgrafenstand vorhero darüber gehöret zu haben, de facto verhängte Neuerung bey demselben um so größeres Befremden erregen, als sie auf Vernichtigung eines reichsständischen Vorrechts abzielte, daß der alte Reichsgrafenstand, vermöge des ihm angestammten höhern reichsständischen Adels, mit chur- und fürstlichen Häusern von jeher gemein gehabt, auch, gleich diesen, von den ältesten Zeiten an je und allzeit öffentlich ausgeübet, und durch ein ausdrückliches Reichsgesetz a) bestätiget erhalten hat.

Selbst in jenem reichshofräthlichen Ansinnen lag eine klare Geständniß, daß die Ausstellung der reichsgräflichen Vollmachten durch **Wir**, und deren Annahme **vorhin** keinem Bedenken unterworfen gewesen, weil die Einschrän-

---

a) Durch die Gesetzgebung in dem §. 99. des Reichsabschiedes von 1570., als woselbst das, zu Ende dieses Abschiedes gedruckte und von Anfange bis zu Ende in plurali **durch Wir** verfaßte Vollmachtsformular für

geistliche und weltliche Churfürsten, fürstenmäßige Personen, Prälaten, **Grauen** und **Herren** des Heiligen Römischen Reichs

ausdrücklich fürgeschrieben und genehmiget ist.

schränkung der anmuthenden Zurücknahme der gleichen neuern Vollmachten auf solche, die *NB.* noch nicht communicirt seyen, das Daseyn anderer bereits angenommenen und communicirten *in plurali* durch **Wir** ausgestellten reichsgräflichen Vollmachten offenbar voraus setzet.

§. 3. Wogegen der, von ein- und anderem Herrn Reichshofrath damals privatim geäusserte Vorwand: Daß man solchen reichsobservanz- und gesetzmäßigen Gebrauch des Prädicats **Wir**; bey Ausstellung reichsgräflicher Vollmachten um deswillen ferner nicht zugeben könne, weil alle Schriften bey Hochgedachtem Reichsgericht an Kaiserliche Majestät gerichtet würden, jene Neuerung nicht im mindesten rechtfertigte; da einestheils Vollmachten nicht wie die Schriften an Allerhöchstdieselben gerichtet, sondern ein bloßer Contract zwischen dem in Proceß befangenen Theil und dem darin angenommenen Sachwalter sind, folglich durch den Gebrauch des: **Wir**; in selbigen der, Kaiserlicher Majestät schuldigen Ehrfurcht in keinem Betracht zu nahe getreten wird; anderntheils aber, wenn ein Vorwand der Art als hinreichende Ursache gelten könnte, den Reichsgrafenstand auf einmal aus dem durch ein uraltes Reichsherkommen und durch ein ausdrückliches Reichsgesetz schon lange festgesetzten Gebrauch eines Ihme gebührenden Prädicats zu setzen, dieser Versuch sich auch auf die übrigen Reichsstände von höherem Grad erstrecken müßte, als welche mit den Reichsgrafen gleiche Curialien gegen Kaiserliche Majestät gebrauchen.

§. 4. Bey so klarer Beschaffenheit der Sache zweifelte man dahero keinen Augenblick, daß eine allerunterthänigste beschwerende Anzeige von solchem Vorgange bey Allerhöchst gedachten Sr. Kaiserlichen Majestät die alsbaldige Abstellung eines so sichtbaren Gravaminis communis zur Folge haben würde; Und zu solcher allerunterthänigst zuversichtlichen Hofnung berechtigen den alten Reichsgrafenstand sowohl die weltgepriesene Gerechtigkeitsliebe Sr. Kaiserlichen Majestät, als auch jene klare und entscheidende Stelle in dem *Art. I.* §. 2. und *Art. II.* §. 3. der beschworenen Kaiserlichen Wahlcapitulation, nach welcher Allerhöchstdieselben

"Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und Stände bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem **Stand** und **Wesen** lassen und schützen; Wie auch insonderheit alles dasjenige, was bey vorigen Reichstägen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgende Reichsconstitutionen und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden a) (gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet) stet, vest und unverbrüchlich halten, und unter keinerley Vorwand, er seye wer er wolle, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und darwider niemand beschweren, noch durch andere beschweren lassen wollen. b)

§. 5. Allein! obgleich, wie die Anlage A. ausweiset, alle Vier reichsgräfliche Directoria in Wetterau, Schwaben, Franken und Westphalen c) nicht unterlassen haben, bald nach Verhängung dieser Beschwerde, um allergerechteste Abstellung derselben in mehrern von Zeit zu Zeit übergebenen allerunterthänigsten Vorstellungs- und Bittschreiben d) bey Kaiserlicher Majestät geziemend anzustehen;

§. 6.

a) Die oben in der Note (a) angeführte Gesetzgebung des Reichsabschieds von 1570. ist nirgends aufgehoben.

b) Daß diese Stellen der Kaiserlichen Wahlcapitulation insonderheit auch von der Handhebung der Reichsstände, samt und sonders, bey ihren **wohlhergebrachten** Gerechtsamen, nicht weniger von der Nichtgestattung und respektive alsbaldigen Abstellung reichsgerichtlicher Eingriffe und Beeinträchtigungen derselben, unter was vor einem Vorwand und auf welche Weise solche auch geschehen mögen, zu verstehen seyen; erhellet aus dem ganzen Context derselben, und ist in den Moserischen Anmerkungen *ad cit. Art. I.* § 2. & *Art. II.* §. 3. *Capit. Cæsar.* klar gezeiget. Vid. J. J. Mosers Betrachtungen über die Wahlcapitulation Kaiser Joseph II. 1. Th. S. 34. No. (10) S. 84. No. (30) und (31), S. 85. No. (36) und S. 86. No. (40).

c) Ausser diesen sind auch das altgräfliche Haus Lippe und andere altgräfliche Häuser, namentlich die gräfliche Linien des Hauses Solms, welche jene gravirliche reichshofräthliche Anmuthungen in ihren dortigen Proceß- und Lehensangelegenheiten insonderheit betroffen hat, mit besondern Gegenvorstellungen zu Wien eingekommen.

d) Namentlich:

1) Von dem reichsgräflichen Westphälischen Directorio de 15ten Dec. 1775.
2) Von dem reichsgräflichen Wetterauischen Directorio de 24ten Junii 1776.
3) Von dem reichsgräflichen Westphälischen Directorio de 31sten Julii ejusdem anni.
4) Von dem reichsgräflichen Fränkischen Directorio de 19ten August ejusdem anni.

§. 6. So hat dennoch ein Hochpreißlicher Kayserlicher Reichshofrath sich dadurch nicht abhalten lassen, auf jener höchstgravirlichen Extrajudicialverfügung nach wie vor, bis diese Stunde zu beharren, die Annahme aller und jeder Vollmachten, so inzwischen von altgräflichen Häusern, reichsgesetz- und observanzmäßig, *in plurali* **durch Wir** ausgestellet worden, ein vor allemal zu verweigern, dadurch einen höchstnachtheiligen Stillstand in den wichtigsten reichsgräflichen Rechts- und Lehensangelegenheiten zu veranlassen, und in diesem de facto eingeschlagenen Weg ein- und andern altreichsgräflichen Häusern die angesonnene Ausstellung der **von Ihnen nicht anderst annehmen wollenden** Vollmachten in singulari durch Ich durch besorgliche Verhängung des äussersten Präjudizes in ihren wichtigsten Processen abzudringen; Wobey dann diesen letztern zu Wahrung ihrer und des gesammten Reichsgrafenstandes hierunter versirenden Gerechtsamen, freylich kein anderer Weg offen geblieben, als solche Ihnen gegen die uralte Observanz und reichsgesetzliche Verordnungen abgepreßte Vollmachten jedesmal cum protestatione a) übergeben zu lassen.

§. 7. Wie nun aus diesen hier nur kürzlich berührten Umständen erhellet, geschiehet es fürwahr nicht ohne die dringendste und wichtigste Ursachen, daß man gegenwärtig mit einer beurkundeten Vorlegung des ungezweifelten Rechts des alten Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; sowohl überhaupt, als insbesondere auch bey Vollmachtsausstellungen in reichsgerichtlichen Proceßsachen und in Lehensfällen hervortritt: Um einen jeden etwa noch zurückgebliebenen möglichen Zweifel und Anstand, wodurch die so oft und flehentlich nachgesuchte Allerhöchst Kaiserliche Remedur bisher zurückgehalten worden seyn könnte, von Grund aus zu heben:

Um sowohl das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs, als auch sämtliche Höchste und Hohe Reichsstände, und überhaupt ein ganzes unbefangenes deutsches Publicum auf das vollständigste zu überzeugen, daß der alte Reichsgrafenstand bey vorliegender Sache nichts anderes und weiteres verlange, als wozu Ihn **Stand, uraltes Reichsherkommen und ausdrückliche reichsgesetzliche Verordnungen** unwidersprechlich berechtigen, und wovon er mithin auf **keine** Weise und unter **keinerley** Vorwand verdrungen werden kann; Ohne damit zugleich die Grundveste, worauf auch der übrigen Höchst- und Hohen Reichsstände Würden und Gerechtsamen und Prärogative lediglich beruhen, zu untergraben, und selbige einer über kurz oder lang bevorstehenden gleichen Behandlung und Verletzung auszusetzen.

§. 8. Zu Erreichung dieser Absicht wird man in dem

Ersten Abschnitt der nachstehenden Ausführung zeigen, daß der uralte Gebrauch des Prädicats **Wir**; seinem Ursprung und Endzwecke nach ein eigenes Vorrecht des **höhern** reichsständischen Adels ausmache, mithin der, **unter solchem höheren Adel von jeher mitbegriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher** Maaße, wie **Chur- und Fürstliche** Häuser dazu berechtiget seye.

In dem

Zweyten Abschnitt, mittelst Vorlegung älterer und neuerer **durch Wir** verfaßten reichsgräflichen Urkunden, augenscheinlich darthun, daß, nach klarer Vorliegenheit und Zeugniß derselben, einzele altreichsgräfliche **Personen gleich jenen aus Chur- und Fürstlichen Häusern,** solches Prädicat: **Wir**; von den ältesten Zeiten an, je und allezeit, öffentlich und ohne einige **Widerrede,** von sich gebrauchet, somit hierbey einen **unfürdenklichen Besitz und vollkommen gültiges Reichsherkommen** für Sich haben;

In dem

Dritten Abschnitt, die reichsgesetzliche Verordnungen, welche die **Reichsgrafen,** gleich **Churfürsten und Fürsten des Reichs,** zu solchem vorlängst hergebrachten Gebrauch des Prädicats: **Wir**; insonderheit auch bey **Vollmachtsausstellungen** mit ausdrücklichen Worten authorisiren, vorlegen;

Sodann in dem

Vierten Abschnitt, die Wichtigkeit dieses reichsständischen Vorrechts, und daß es dabey nicht etwa auf das bloße Wörtchen: **Wir**; sondern auf etwas weit wesentlicheres, **nemlich auf die Beybehaltung des von jeher statt gefundenen Unterschieds zwischen dem höhern und niedern Adel in Deutschland,** ankomme;

Und letztens in dem

Fünften Abschnitt, die gemeinschaftliche Gefahr bemerklich machen, welche aus jener Verletzung dieses, durch Reichsherkommen und Reichsgesetze schon lange festgesetzten reichs-

5) Von dem reichsgräflichen Westphälischen Directorio de 4ten Aug. 1777.
6) Von ebendemselben de 18ten Nov. 1780.
7) Von dem reichsgräflichen Wetterauischen Directorio de 19ten Febr. 1781. und
8) Von dem reichsgräflichen Schwäbischen Directorio de 7ten August ejusdem anni deren Auszüge quoad Rubricas & Petita in der Anlage A. enthalten sind.

a) Conservat autem (juxta Notoria Juris.) Protestatio *jus protestantis illæsum,* & removet animum ab actu, ut non videatur protestans in eum consensisse.

reichsständischen Vorrechts des alten Reichsgrafenstandes, sämtlichen Höchst- und Hohen Reichsständen bevorstehen, und ein unleugbares Gravamen commune begründen würde, wofern es, gegen alles Verhoffen dabey belassen werden wollte.

§. 9. Wann diese, in möglicher Kürze gefaßte Ausführungen einiger Aufmerksamkeit und patriotischer Beherzigung gewürdiget werden;

So darf man zuversichtlich hoffen, daß aller, hier und dort etwa noch vorwaltender Zweifel sofort von selbst schwinden, und die wiederholte allerunterthänigste Bitte des gesamten alten Reichsgrafenstandes, um allergerechteste Abstellung der ihme hierunter zugefügten großen Beschwerde, nicht länger unerhört bleiben werde.

Erster Abschnitt.

Der Gebrauch des Prädicats: **Wir**; war und ist gegenwärtig noch, seinem Ursprunge und Endzwecke nach, ein, dem **höhern reichsständischen deutschen Adel** eigenes Vorrecht, wozu mithin der, **unter solchem höhern Adel von jeher mit begriffene alte Reichsgrafenstand in gleicher Maaße, wie die Chur- und Fürstlichen Häuser, vermöge seiner Abkunft und Standes berechtigt ist.**

§. 10. In den ältern Zeiten wußte man in Deutschland von keinem andern als dem jetzigen reichsständischen höhern damaligen **alleinigen** Adel, der aus denen, zum großen Theil gegenwärtig noch florirenden weltlichen chur- und altfürstlichen a), ferner aus den altreichsgräflichen und dynastischen Häusern, und denen für ihre Person wegen ihrer erz- und bischöflichen Würden, hauptsächlich aber wegen ihrer **Reichsstandschaft** mit dem **höhern Adel in eine Klasse** gesetzten geistlichen Chur- und Fürstlichen Reichsständen, auch Reichsprälaten und Aebtissinnen bestand.

Die übrigen Bewohner Deutschlands waren: **Freye** oder Freygebohrne (ingenui), die unter Anführung eines Herzogs, oder eines Marg- und Landgrafens, oder eines Grafens und Dynastens aus dem so eben gemeldeten höhern Adel, sich gröstentheils dem Kriegsdienst widmeten, und unter denen die zur deutschen Reiterey gehörige (Ritter, Equites) einen Vorzug behaupteten.

Ferner **Freygelassene** (Ingenui facti) und leztens **Knechte**, oder **Leibeigne.**

Aus der Klasse der **Freyen** oder Freygebohrnen, besonders der Ritter, entstand in der Folge der sogenannte **Niedere Adel** oder die Reichsritterschaft, die aber, ob Sie gleich nach und nach ansehnliche Vorzüge vor andern Freygebohrnen bürgerlichen Standes voraus erhalten, auch dem **höhern Adel** mit der Zeit sich anzuschließen ein und andern Versuch gemacht hat, doch niemals darzu, mithin auch nicht zu der Reichsstandschaft noch zu den reichsständischen Vorrechten und Würden gelangt ist. b)

§. 11. Zu diesen, dem **höhern Adel allein** und **ausschlüßlich** eigenen reichsständischen Vorrechten gehört nun aber unter andern auch, daß einzele c) Personen altfürstlichen und altgräflichen Herkommens d) das Prädicat **Wir**; von jeher von sich gebraucht haben, und noch gebrauchen. e)

 Zu

---

a) Wozu Herzoge, Marg- und Landgrafen und Fürsten mit ihren Familien bekanntlich gerechnet wurden.

b) Vid. Author des Berichts vom Adel in Deutschland.

J. A. Kopp de insigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immediatos.

B. C. Mettingh de statu Militiæ Germ. principalis & accessoriæ veteris & medii ævi.

c) Eben daß es einzele Personen sind, die das **Wir** im Schreiben von sich gebrauchen, macht das Auszeichnende und Bedeutende dieses Gebrauchs aus. Ganze, aus mehreren Personen bestehende corpora (z. E. städtische Magistrate und ritterschaftliche Collegia) sprechen und schreiben freylich auch durch **Wir**:

„Wir, Ritter-Hauptmann und Räthe.„
„Wir, Burgermeister und Rath.„

Allein dieses geschiehet den Sprachregeln gemäß, nach welchen mehrere Personen, wenn sie nomine collectivo von sich sprechen und schreiben, solches **nicht** in der einzelen Zahl durch **Ich** thun können, sondern dazu der mehreren Zahl **Wir** sich nothwendig bedienen müssen; und macht also keine einen besondern Vorzug und Würde andeutende Ausnahme von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch aus.

d) Das nehmliche gilt auch aus dem zu Anfang dieses ersten Abschnitts bemerkten Grund, von den geistlichen Chur- und Fürsten, nicht minder von den Reichsprälaten und Aebtißinnen.

e) Wie solches von den **altreichsgräflichen Häusern** insonderheit die bewährtesten ältere und neuere Publicisten: namentlich ein **Lünig** in thesauro juris der Grafen und Herren (daselbst in der Einleitung S. 70. und 71., desgleichen T. 3. cap. 1. §. 2. S. 406. u. f.) ein **Gundling** in der Erläuterung der guldenen Bulle (S. 44.); ein Kopp in Tract. Jur. publ. de insigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immed. (Sect. 3. §. 3. p. 298. ein gewesener Reichshofrath von **Senkenberg** in

Zu Bezeichnung der ihnen zustehenden **höhern** reichsständischen Würden a) und zum kenntlichen Unterscheidungszeichen von dem **niedern** deutschen Adel und Personen bürgerlichen Standes;

Indem letztere (Adeliche und Bürgerliche) **als blose Privatpersonen** sich **nie** haben beygehen lassen, eines gleichen Vorrechts sich hierbey anzumaßen b); **Sondern**, in der **einzeln** Person, statt des ihnen **niemals** zugestandenen Prädicats: **Wir**; so wie in vorigen Zeiten, also auch gegenwärtig noch das **Ich** und **Mein** von sich gebrauchen.

§. 12. Einen augenscheinlichen Beweis, daß solcher Unterschied zwischen dem höhern und niedern Adel, zwischen alten Reichsgrafen und Personen aus dem Ritterstande, von jeher statt gefunden habe, und beobachtet worden, geben die in Archiven und gedruckten diplomatischen Sammlungen aufbehaltene ältere und neuere Urkunden von altreichsgräflichen und von ritterschaftlichen oder adelichen Personen; Indem bey Gegeneinanderhaltung und Vergleichung derselben, der zwischen beyden vorwaltende Unterschied sogleich in die Augen fällt, darinn nemlich, daß jene **altreichsgräfliche** Urkunden **allemal** in plurali durch **Wir**, diese (die von **ritterschaftlichen** oder **adelichen** Personen herrührende) hingegen **in singulari** durch **Ich** ausgestellt sind.

So, zum Exempel, fangen die, in den **Senckenbergischen** primis Lineis Juris Feudalis c) abgedruckte **altreichsgräfliche** Urkunden aus dem **14ten**, **15ten** und **16ten** Jahrhundert alle mit **Wir** an:

Wir Johan **Greve** zu Seyne.
Wir Johan **Graue** zu Sarbrücken.
Wir Adolff **Grave** zu Nassaw.
Wir Johann **Graue** zu Nassaw.
Wir Gerhart **Grave** zu Seyne.
Wir Elisabetha von Würtemberg und Mumpelgard, **Gräfin** von Nassaw.
Wir Johann Ludwig **Grave** zu Nassaw.
Wir Philipps **Grave** zu Nassau.
Wir Johanß **Grave** zu Nassaw.
Wir Ludwig **Grave** zu Nassaw.
Wir Wilhelm Ulrich von Duhn **Graff** zu Falkenstein und Limburg.
Wir Emich Christian, **Graff** zu Leinigen.
Wir Friederich Ludwig **Graff** zu Nassaw.

Wohingegen die daselbst d) vorkommende und um dieselbe Zeit ausgestellte Urkunden **Rüdigers van Landeck**, **Conrads von Biedebach**, **Heinz Rüdigers von Rasen**, **Clausens von Schenkenberg**, **Reichards von Hoemburg**, **Godeberts von Irmterode**, **Wilhelm Friederichs von Schellard** und **Niklas von Hunoltstein**, sämtlich in singulari durch **Ich** verfasset sind. Und so findet man diesen Unterschied auch durchgängig in andern Werken, worinnen Urkunden von altreichsgräflichen Häusern und adelichen Familien vorkommen.

§. 13. Da also (wie aus dem bisher Angeführten erhellet) das Vorrecht zu dem Gebrauch des Prädicats **Wir**; von jeher ein Annexum des **höhern** reichsständischen Adels gewesen und noch ist; Und aber das Sitz- und Stimmrecht der **altreichsgräflichen** Häuser in dem Fürstenrath;

Die Wahlfähigkeit **alter Reichsgrafen** zu römischen Kaisern und Königen, wovon die ältere Geschichte Deutschlands mehr als ein Beyspiel aufzuweisen hat; e)

Die Abstammung des Erzherzoglichen Hauses **Oesterreich**, des Churhauses Brandenburg, und so vieler anderer höchst und hoher reichsständischer Häuser aus **ursprünglich altreichsgräflichen** Häusern;

Die nähere und entfernte Blutsfreund- und Schwägerschaften, worinnen, besage der Anlage B. **leztere** gegenwärtig noch mit so vielen chur- und altgräflichen Häusern stehen;

Mehrerer anderer klar beweisender Umständen, beliebter Kürze halber, hier nicht einmal zu gedenken. f)

Den

in Select. Jur. & Histor. (Tom. Fasc. 8. p. 403. seqq.) und ein **Moser** der ältere in dem persönlichen Staatsrecht der deutschen Reichsständen, 2tem Theil, 3tem Buch, 2tem Kapitel §. 25. S. 51.), mehrerer anderer zu geschweigen einstimmig bezeugen.

a) Utuntur adhuc (sunt verba Koppii in supra cit. Tract. p. 298.) comites numero plurali: *Nos*; Idque, ut all. L. B. de Lyncker (in dissert. de Libertate Stat. Imp. §. 3. p. 27), magnitudinem dignitatis & potentiæ innuit, quod instar plurium, & vel totius populi sui, princeps (addimus & *comes*) habendus sit.

b) Daß eine einzele ritterschaftliche, städtische oder andre obrigkeitliche Person sich des Prädicats: **Wir**; als eines zustehenden Rechts bedienet habe, oder noch bediene; davon sind **wohl schwerlich** Beyspiele **vorhanden**, **wenigstens keine** so beschaffene, daß eine rechtsgültige Observanz daraus gefolgert werden könnte.

c) *Heinrich Christ. Senkenberg* Juris feudalis primæ Lineæ ibi: Adjuncta XX. XXI. XXII. XXIV. XXXI. XXXIV. XXXVII. XXXIX. XL. XLI. XLIII. XLIV. XLV. XLVI. XLVII. & XLIX.

d) *Senkenberg* l. cit. Adjunct. XXIII. XXVI. XXIX. XXX. XXXII. XXXIII. XLVIII. & LV.

e) Vide Bericht vom Adel in Deutschland. S. 115. daselbst num. 7.

f) Die in dem mehr angeführten **Bericht vom Adel in Deutschland** (besonders S. 112. u. 2. u. f.) und in dem **Koppischen Tractat** de insigni differentia inter S. R. I. comites & nobiles immediatos, in mehrern Stellen ausführlich abgehandelt sind, und daselbst nachgeschlagen werden können.

den höhern Adel des Altreichsgrafenstandes, und daß derselbe in Ansehung des Adels und der Geburt von reichsfürstlichen Häusern **nicht** ordine, sondern nur gradu differire, ausser allen Zweifel setzen, so legt sich aus beiden zusammengenommen ganz unwidersprechlich zu Tage: Daß oftbesagtes Vorrecht zu dem Prädicat **Wir**; als ein Ausfluß oder Annexum **der mit Chur- und Fürsten gemeinhabenden** Würde des höhern Adels, ihnen, den **alten Reichsgrafen, vermöge ihres Standes und Abkunft** a), **in gleicher Maaße, wie Churfürsten und Fürsten** zustehe:

Daß also, da reichskundigermassen chur- und fürstliche Personen solches Prädicat: **Wir**; bey allen schriftlichen Verhandlungen, insonderheit auch bey Vollmachtsausstellungen zu Betreibung reichsgerichtlicher Proceßangelegenheiten, desgleichen zu Lehensempfängnissen von jeher ohne Widerrede von Sich gebrauchet haben, und **nur allein** in Vorträgen und Schriften, **so unmittelbar an Kaiserliche Majestät** gerichtet sind, aus Allerhöchstdenselben schuldiger Ehrfurcht Sich dieses Ausdrucks enthalten, **zu einem gleichen die altreichsgräflichen** Häuser um so ungezweifelter **berechtiget** seyen, als eine, mehrere Jahrhundert angedauerte Observanz von solcher **gleichen** Berechtigung des **alten Reichsgrafenstandes** auf das unwidersprechlichste zeuget.

Zweyter Abschnitt.

Beurkundung des **uralten Reichsherkommens oder Besitzstandes**, worinnen der alte Reichsgrafenstand in Ansehung der öffentlichen und (bis zum Jahr 1774.) nie **angefochtenen** Ausübung jenes, Ihme angestammten Vorrechts zum Gebrauch des Prädicats: **Wir**; sowohl überhaupt, als insbesondere bey **Vollmachtsausstellungen** in reichsgerichtlichen Proceßsachen und Lehnsfällen sich befindet.

§. 14. Der Ursprung des Gebrauchs des Prädicats: **Wir**; bey und in schriftlichen Verhandlungen des **höhern reichsständischen Adels** verlieret sich in der Dunkelheit des grauen Alterthums; und die Quelle dieses Gebrauchs, das zu irgend einer Zeit eingeführte Vorrecht zu demselben, würde vielleicht schon längst in Vergessenheit versunken seyn; hätte nicht die fortgedauerte Ausübung dieses Vorrechts ein bleibendes Denkmahl der Existenz desselben gestiftet. a)

Man trift nemlich diesen Gebrauch in den ältesten Urkunden an, die man hat, und zwar nicht nur in solchen von altfürstlichen Häusern, **sondern auch** eben so oft **in gleichzeitigen altreichsgräflichen Urkunden**. So, z. E. heißt es schon in einer Urkunde des nachher ausgestorbenen Hauses der **Herrn** oder Dynasten von Eberstein, die im Jahr 1148. ausgestellet, und also aus der Mitte des zwölften Seculums ist:

> *Nos Berchtholdus*, *Dominus de Eberstein*, Monasterium in Alba Cisterciensis Ordinis fundavimus & dotavimus. b)

Und jemehr man sich den neuern Zeiten nähert, je häufiger findet man die Spuren dieses Gebrauchs des Prädicats: **Wir**; in der immer größer werdenden Anzahl der altfürstlichen und **altreichsgräflichen** Urkunden von diesen Zeiten.

§. 15. Einen augenscheinlichen Beweis davon, und daß sich solcher Gebrauch des Pluralis und **Wir**; nicht allein bey altfürstlichen, sondern **gleichermassen** auch bey **altreichsgräflichen** Häusern, in Testamenten, Erb- und Brüdervereinigungen und andern **solennen**

---

a) Man wird dieses: **vermöge ihres Standes und Abkunft**; wohl zu bemerken haben, weil bekannten Rechten nach, Vorzüge und Gerechtsame, deren sich eine gewisse Klasse oder Ordnung von Personen vermöge ihres Standes und Abkunft zu erfreuen hat, **nicht** erst durch öftere Ausübung derselben erworben und gesichert werden dürfen, sondern **allemal** *in salvo* verbleiben, obgleich deren Ausübung, es seye aus Mangel an Gelegenheit, oder weil ein und anderer dieses Standes oder Klasse, nach der diesfallsigen Befugniß in actibus & rebus meræ facultatis, solchen ihm zustehenden Vorrechts in diesem oder jenem Fall sich von freyen Stücken nicht bedienen wollen, eine Zeitlang unterblieben ist. Ja! selbst der Fall: da der eine oder andere das Gegentheil von dem, wozu er vermöge seines Standes befugt gewesen, gethan; oder sogar auf das ihm angestammte Vorrecht ausdrücklich oder stillschweigend verziehen hätte, den übrigen desselben Standes **auf keine Weise** präjudiciren kann: Man glaubt, die ausgemachte Rechtswahrheiten um deswillen hier kürzlich berühren zu müssen, damit dasjenige, was in dem folgenden Abschnitt zum Beweise des uralten Reichsherkommens angeführet wird, nicht dahin mißverstanden werden möge, als ob der alte Reichsgrafenstand vorgedachtes sein Vorrecht zum Gebrauch des Prädicats **Wir**; lediglich und allein darauf begründe.

b) Siquidem (ut bene monet J. H. Bœhmer *in Jure eccl. Protest. T. I. Lib. I. Tit.* 4. §. 13. *in f.*) *Observantia* non recte dicitur jus ipsum, sed potius est *testimonium de jure jam ante vel expresse vel tacite constituto*, & *idem* operatur in jure *non scripto*, quod *scriptura* in *scripto*.

c) in *Tom. I. Documentor. Wurtenberg. Tit. Alba Dominorum*, §. I. *pag.* 122.

nen und öffentlichen Verträgen und Verhandlungen aller Art, bis auf unsere Zeiten ununterbrochen fort erhalten habe, giebt die Anlage C.; als welche eine Folge solcher, durch **Wir** ausgestellten altreichsgräflichen Urkunden von dem 12ten Jahrhundert an, bis auf die gegenwärtige Zeit darlegt; und zu welcher man noch viele Hundert dergleichen Urkunden hätte hinzufügen können, wenn man nicht befürchten müßte, mit deren unnöthigen Anhäufung, da sie in allen diplomatischen Sammlungen a) häufig zu finden sind, allzuweitläufig und lästig zu werden.

Nur einige der merkwürdigsten hier anzuführen;

§. 16. So findet sich eine Gräflich-Saynische Urkunde von dem Jahr 1294., deren Errichtung

(wie sothane Urkunde ausdrücklich besaget)

der damalige römische König Adolf von Nassau mit beywohnte, und Sie mit besiegelte;

Und die gleichwohl mit den Worten anhebet:

Ad notitiam tam præsentium, quam futurorum *Nos Johannes Dei Gratia Comes Seynensis volumus* pervenire.

§. 17. In dem Anno 1489. zwischen weiland dem Erzbischof Berchthold zu Mainz, und einigen altfürst- und altgräflichen Häusern geschlossenen Bündniß stehet gleich zu Anfange:

Von Gottes Gnaden Wir Berchthold, Erzbischof zu Mainz,

Wir Siegmund, Erzherzog zu Oesterreich,

Wir Friedrich Siegmund Gebrüdere, Marggrafen zu Brandenburg,

Wir Christoph, Marggraf zu Baden, und

Wir Eberhard, Graf zu Würtemberg und Mümpelgard, bekennen und thun kund 2c.

§. 18. Erst noch vor wenigen Jahren stellten die Herren Grafen, Johann Friedrich Ferdinand, Friedrich Ferdinand, und Friedrich Wilhelm zu Pappenheim, in Betref der Erhaltung des Status Religionis in ihren Landen verschiedene Acten und Reversalien aus, deren Garantie bey einem hohen Evangelischen Reichstheil gesucht und auch erwürket worden.

In diesen, ad Acta Corporis Evangelicorum reponirten Urkunden gebrauchen besagte Herren Grafen, Jeder von Sich, ohne allen Anstand das Prädicat: **Wir**; Und ist von keinem der höchst- und hohen Evangelischen Reichsstände dagegen das mindeste eingewendet worden, wie doch unfehlbar geschehen seyn würde, wenn der Reichsgrafenstand zu solchem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; nicht offenkündig und bestens befugt würde.

§. 19. Vorzügliche Bemerkung verdienen hier ferner auch jene altreichsgräfliche Primogeniturconstitutionen, Verträge und Recesse, die, ob sie gleich von alten reichsgräflichen Personen in der mehreren Zahl durch **Wir** und **Unser** verfasset sind, nichts destoweniger von gleichzeitigen Römischen Kaisern und Königen, in ihrer ausgestellten Form und mit vorausgesetztem Kaiserlichen Titel und schliessender Kaiserlichen Unterschrift, nach ihrem ganzen Inhalt, bestättiget worden sind.

Von vielen nur einige als Beyspiele anzuführen;

So sind die Promogeniturconstitutionen weiland Ulrichs, Herrens zu Hanau, von dem Jahr 1375.

Wir Ulrich, Herr zu Hanauwe.

Philippens, Grafens zu Schaumburg und Sternberg, von den Jahren 1668. 1672. und 1681.

Wir Philipp, Graf zu Schaumburg, Lippe und Sternberg.

Christian Ludwigs, Grafens zu Waldeck und Pyrmont, von dem 6ten Junii 1685.

Wir Christian Ludwig, Graf zu Waldeck und Pyrmont.

Albrecht Wolfgangs, Grafens von Hohenloh und Gleichen von dem Jahr 1713.

Wir Albrecht Wolfgang, Graf von Hohenloh und Gleichen.

von Sr. jezt regierenden Kaiserlichen Majestät Glorwürdigsten Vorfahren am Kaiserlichen Regiment, namentlich den weiland Römischen Kaisern und Königen, Rudolph, Ferdinand dem Andern, Leopold und Karl dem Sechsten, alles ihres Inhalts allergnädigst bestättiget worden.

§ 20. Und in dieselbe Klasse gehören auch nachfolgende merkwürdige altreichsgräfliche Urkunden:

Eine Erbvereinigung der Grafen von Bentheim von dem Jahr 1482., die von Kaisern zu Kaisern confirmiret ist:

Wy Eberwien, Greve toe Bentheim.

Ein Erläuterungsreceß der Grafen von Bentheim über einen, Anno 1599. beym Kaiserlichen

a) Z. E. in dem Gudenusischen Codex diplomaticus, in Lünigs deutschem Reichsarchiv, in dem Geschlechtsregister der uralten deutschen reichsständischen Häuser Isenburg, Wied und Runkel; und so in mehreren andern hieher gehörigen Büchern und Abhandlungen.

serlichen Reichskammergericht bestättigten Vergleich:

Wir Johann Adolph, Graf zu Bentheim.

Ein Erbstatutum der Grafen zu Solms von dem Jahr 1521. mit Kaiser Karl des Vten Confirmation:

Wir Philipps, Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg.

Eine Erb- und Brüdereinigung der Grafen zu Solms von dem Jahr 1573. mit Kaisers Maximilian des Zweyten Confirmation:

Wir Reinhard und Wir Friedrich Magnus, Grafen zu Solms.

Kaiser Maximilians des Zweyten Confirmation einer Schuldverschreibung des Grafen und der Gräfin zu Mannsfeld von dem Jahr 1565.

Wir Christoph, Graf und Herr zu Mannsfeld.

Wir Amalia, Gräfin und Frau zu Mannsfeld.

Und eine Erbeinigung zwischen Grafen Ludwigs zu Isenburg hinterlassenen Söhnen, welche von dem Grafen zu Rheineck, dem Grafen zu Solms, dem Grafen zu Königstein, und dem Grafen von Schönburg vermittelt, und Kaiser Maximilian dem Zweyten in dem Jahr 1570. bestättiget worden ist.

Wir Thomas, Graf zu Rheineck, Wir Philipps, Graf zu Solms, Wir Eberhard, Graf zu Königstein, und Wir Wolf von Schönburg, Herr zu Glauchau, bekennen und thun kund.

§. 21. Mehrere Beyspiele der Art aus Allerhöchst-Kaiserlich bestättigten, *in plurali* durch **Wir** und **Unser** verfaßten Documenten, Verträgen und Recessen der gegenwärtig noch blühenden altreichsgräflichen Häuser **Bentheim, Lippe, Solms** und **Wied** geben die zu Ende beygefügten Anlagen D. 1. bis D. 4. an Handen.

Und so könnte man, wäre es bey einer so allgemein bekannten und ungezweifelten Sache nicht völlig überflüssig, aus den Archiven der übrigen altreichsgräflichen Häuser noch viele Hundert, das nemliche beweisende alte und neue Urkunden vorlegen.

§. 22. Statt dessen also nur eine hier einschlagende kurze Bemerkung!

Bekanntlich müssen die Primogeniturkonstitutionen, Erb- und andere Verträge, um deren Allerhöchst-Kaiserliche Bestättigung angestanden wird, einem hochpreißlichen kaiserlichen Reichshofrath in Original oder doch beglaubter Abschrift zur Untersuchung: Ob die gebettene Confirmation ertheilet werden könnte? oder ein und anderer erst zu hebender Anstand dabey vorwalte? zuförderst vorgelegt, und wenn die Sache, (wie z. E. bey Einführung des Erstgeburtsrechts) irgend von Wichtigkeit ist, von hochgedachtem Reichsgericht ein votum ad Imperatorem erstattet werden. Findet sich dahero ein Anstand bey der Sache, so wird derselbe dem um die Confirmation anstehenden Theile sofort bekannt gemacht, und **NB. die Confirmation erfolgt nicht eher, als bis derselbe gehoben ist.** Wenn demnach die Allerhöchst Kaiserliche Confirmation auf eine ad confirmandum vorgelegte Urkunde sogleich erfolgt ist, so ist dieses ein sicherer Beweis, daß ein Hochpreißlicher Kaiserlicher Reichshofrath bey solcher Urkunde **nichts** anstößiges, sondern dieselbe *in Forma legali & consueta* ausgestellet gefunden habe. Macht man nun hiervon die Anwendung auf vorliegende Sache; so ergiebt sich auf das unwidersprechlichste, daß, da so viele ältere und neuere, sämtlich *in plurali* **durch Wir und Unser verfaßte reichsgräfliche** Primogeniturkonstitutionen und und andere wichtige Urkunden die Allerhöchst-Kaiserl. Confirmation, **ohne allen Anstand und Anmuthung einer vorgängigen Abänderung des** *Pluralis* **in den** *Singularem*, sofort erhalten haben, damit ein Hochpreißlicher Kaiserlicher Reichshofrath die Berechtigung des alten Reichsgrafenstandes zu solchem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; in ältern und neuern Zeiten ipso facto vor ungezweifelt anerkennet habe.

§. 23. **Auch bey der allgemeinen Reichsversammlung** hat man dieses, von den ältesten bis in die neuesten Zeiten wohlhergebrachte notorische reichsständische Vorrecht der alten **Reichsgrafen** nie miskennet, nie in mindesten Zweifel oder Widerspruch gezogen, sondern vielmehr Ihnen (den alten Reichsgrafen) hierbey das **nehmliche**, wie **Churfürsten und Fürsten**, je und allezeit, ohne alles Bedenken zugestanden.

Nicht allein die (bis in das Jahr 1566. üblich gewesene, **nachhero aber in Abgang gekommene** eigenhändige reichsständische) Unterschriften der Reichsabschiede, wie z. E. des **Reichsabschiedes zu Augspurg von dem Jahr 1500.**

wir Adolph, Graf zu Nassau, von **Unser** selbst und der Grafen wegen. a)

Abschieds des Reichsregiments zu Nürnberg, von dem Jahr 1501.

wir Adolph, Grave zu Nassau, Herr zu Wisbaden von der Graven. b)

 Reichs-

a) In dem zweyten Theil der von Senckenbergischen neuen und vollständigen Sammlung der Reichsabschiede, daselbst S. 91.

b) Vid. *ibid.* S. 101.

Reichsabschieds zu Cölln von dem Jahr 1505.
Und wir Adolf, Grave zu Nassaw, von Unser und der Graven und Herrn wegen. a)

Nebenabschieds durch König Maximilian aufgerichtet 1505.
Und wir Adolf, Graf zu Nassaw, von Unser und der Grafen und Herrn wegen. b)

Ersten Abschieds des Reichstags zu Augsburg von dem Jahr 1509.
Carl Graf zu Zollern und Simmeringen, von Unser und der Grafen und Herren. c)

Ordnung des Regiments auf dem Reichstag zu Worms de Anno 1521.
Und wir Reinhard, Graf zu Leiningen und Herr zu Westerburg, von Unser selbst und der Grafen und Herrn wegen. d)

Reichsabschieds zu Worms de eodem An.; wo sich die nehmliche Unterschrift findet. e)

Reichsabschieds zu Speyer, de anno 1526.
Wir Bernhard Graf zu Solms und Herr zu Münzenberg von Unser selbs und obgemeldter Grafen wegen. f)

Reichsabschieds daselbst de Anno 1529.
Wir Bernhard Graf zu Solms. g)

Reichsabschieds zu Nürnberg de Anno 1542.
Und Erasmus Herr zu Limpurg, des H. R.-Reichs Erb-Schenck, von Unser und der Grafen und Herrn Unser Insiegel an diesen Abschied thun hencken. h)

Reichsabschieds zu Augsburg de Anno 1548.
Friedrich Graff zu Fürstenberg, Heiligenberg, und Werdenberg von Unser und der Grafen und Herren. i)

Des Kaiserlichen Landfriedens zu Augsburg de eodem Anno, woselbst die nehmliche Unterschrift. k)

Und des Reichsabschiedes zu Augsburg de Anno 1566.
Adolph, Graf zu Nassau, Catzenelnbogen, Vianden und Diez, von Unser und der Grafen und Herrn. l)

erproben solches;

Sondern es legt sich auch noch weiter daher unwidersprechlich zu Tage, daß man durch Wir ausgestellte Vollmachten zum Reichstage, sowohl einzelner reichsgräflicher Häuser für ihre Particulargesandten, als der reichsgräflichen Herren Direktoren für die Kollegialgesandten, (die Anlagen E. bis G. enthalten von beyden Gattungen welche) an- und ad acta imperii zu nehmen, daselbst niemals das mindeste Bedenken gehabt hat.

§. 24. Sind nun aber, bisher bemerktermassen, Beyspiele, sowohl aus ältern als neuern Zeiten in Menge vorhanden, daß von einzelnen reichsgräflichen Personen in der mehrern Zahl durch Wir verfaßte Verträge, Testamenten, Erbtheilungen, Gerichtsordnungen und andere öffentliche Briefschaften, in ihrer ausgestellten Form, ohne allen Anstand, Allerhöchst-Kaiserlich bestättiget worden sind;

Hat das unter seinem höchsten Oberhaupt versammelte Reich gegen jenen unverhohlenen Gebrauch des Prädicats: Wir und Unser, bey öffentlicher Beurkundung der angeführten Reichsabschiede durch die dazu mit deputirte und sich durch Wir unterzeichnet habende altreichsgräfliche Personen nie etwas eingewendet, sondern vielmehr solches Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes, als in der Reichsstandschaft und höherm Adel desselben auch uralten Herkommen reichskündig gegründet je und allezeit anerkannt;

Hat man die, allemal *in plurali* durch Wir verfaßte reichsgräfliche Vollmachten zum Reichstage bey demselben jederzeit an- und ad Acta Imperii genommen;

So kann ein, auf genaueste Beobachtung der wohlhergebrachten reichsständischen Gerechtsamen und Würden verpflichtetes höchstes Reichsgericht, einer so ansehnlichen reichsständischen Klasse, als diejenige der alten Reichsgrafen ist, die Ausübung eines, von Kaiser und Reich so vielmal anerkannten Vorrechts nicht streitig machen;

So ist dasselbe nicht befugt, die fernerweite Annehmung derer durch Wir ausgestellten reichsgräflichen Vollmachten, die von Einer hohen Reichsversammlung je und allezeit ohne Anstand angenommen worden, und noch immer angenommen werden, nur allein in reichsgerichtlichen Proceßangelegenheiten, oder zu Lehensempfängnissen beym Kaiserlichen Reichshofrath zu versagen.

Es bedarf mithin keines besondern Beweises, sondern erfolget aus der Natur der Sache schon von selbst, daß dasjenige, was den alten Reichsgrafen in Urkunden, so zur Allerhöchst-Kaiserlichen Confirmation vorgeleget worden, selbige auch ohne Anstand erhalten

a) Vid. *ibid.* S. 104.
b) Vid. *ibid.* S. 643.
c) Vid. die allegirte Sammlung der Reichsabschiede 3. Theil S. 180.
d) Vid. *ibid.* 2. Theil Num. 179.
e) Vid. *ibid.* S. 210.
f) Vid. *ibid.* S. 280.
g) Vid. *ibid.* S. 305.
h) Vid. *ibid.* S. 481.
i) Vid. *ibid.* S. 549.
k) Vid. *ibid.* S. 587.
l) Vid. *ibid.* 3ten Th. S. 244.

halten haben, desgleichen bey Vollmachtsausstellungen zum Reichstage zu keiner Zeit streitig gemacht worden, um so viel weniger bey Vollmachtsausstellungen auf einen Reichshofrathsagenten oder andere, zum Geschäftsträger ausersehene Privatperson zu Betreibung eines reichsgerichtlichen Processes, oder zu einer Lehensempfängniß bey Kaiserlichem Reichshofrath, einigem Anstand jemals habe unterworfen seyn können.

§. 25. Zu allem Ueberfluß geschiehet es dahero, daß man solche, schon von selbst erhellende und präsumirliche Uebereinstimmung des Herkommens bey beyden höchsten Reichsgerichten mit demjenigen, was in Ansehung dieses uralten reichsständischen Vorrechts der Reichsgrafen Kaiser und Reich schon vorlängst anerkennt, und statuirt haben, hier noch mit wenigem beurkundet darleget.

§. 26. So viel nemlich ein Hochpreißliches Kaiserliches Reichskammergericht anbelanget: So weiß man bey Hochgedachtem Reichsgericht von keinen andern altreichsgräflichen Vollmachten, als nur solchen, die, gleich jenen von Churfürsten und Fürsten, dem uralten Herkommen gemäß, *in plurali* durch **Wir** ausgestellet sind.

Die Anlage *H.* enthält einige beglaubte Abdrücke derselben, als Beyspiele.

Und noch bis auf gegenwärtige Stunde werden daselbst alle Vollmachten altreichsgräflicher Häuser jedesmal *in plurali* durch **Wir** ausgestellet, und ohne einige Widerrede angenommen.

§. 27. Eben so hat sich auch, bis zu jener in dem Jahr 1774. de facto verhängten Neuerung a) die Sache bey einem Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath verhalten; Als wovon die überzeugendsten Beweise zu Wien selbst, bey Hochgedachtem Reichsgerichte, in so vielen bis zu dem gemeldeten Jahre jederzeit durch **Wir** ausgestellten, ohne allen Anstand angenommenen, und daselbst verwahrlich aufbehaltenen reichsgräflichen Originalvollmachten in Proceßsachen sowohl als in Lehenssachen vorliegen.

Von der ersten Gattung Vollmachten in dort anhängigen reichsgräflichen Proceßangelegenheiten finden sich einige in der Anlage *I.*

§. 28. Nicht nur aber bey Bevollmächtigung in reichshofräthlichen Proceßsachen, sondern auch in Vollmachten zu Empfahung reichsgräflicher Lehen und in andern von Zeit zu Zeit ausgestellten Lehensurkunden ist der Gebrauch solchen Prädicats: **Wir**; von den ältesten Zeiten hergebracht, und dem alten Reichsgrafenstand nie, auch selbst nicht bey Ausstellung an römische Kaiser und Könige abgegebener Lehensreversen, streitig gemacht worden.

Zum Beweise dessen kann man nicht umhin, eine entscheidende Urkunde von dem Anfange des fünfzehenten Jahrhunderts hier wörtlich einzurücken.

Sie stehet in dem Zweyten Bande des Lünigischen *Corpus Juris Feudalis Germanici*, daselbst Seite 59 und folgende Num. XXV. unter der Aufschrift:

> Graf Rudolphs von Sulz Revers, den er von sich gestellet, als er im Namen der unmündigen Grafen von Würtemberg von dem Römisch- und Böhmischen König *Sigismundo* sowohl die Reichs- als Böhmische Lehen empfangen, de Anno 1419.

und lautet folgendermaßen:

> Wir Graff Rudolff von Sulz bekennen und thun kund offenbar mit diesem Brief allen und jeden, die ihn sehen oder hören lesen, daß **Wir** komben sind für den allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn **Sigmundt römischen Kunig**, zu allen Zeiten Merer des Reichs, und zu Vngern, zu Beheimb, Dalmatien, Croatien Kunig, Vnsern gnedigen Herrn, anstatt und im Namen der Wolgeborenen, meiner lieben Herrn, Herrn Ludwigs und Herrn Vlrichs, Grafen zu Wirtemberg, der Wolgebornen Frauen Heinrieta zu Wirtemberg und zu Mumpelgardt Grauen, Irer Mutter, des Erwiedigen in Gott Vater, Herrn Seyfrieds, Abt zu Elwang, Herzog Vlrichs von Teck, Graff Friedrichs von Helffenstein, Albrechts von Rechberg, Haußen und Statzen Ritter, Hofmeisters, und ander der vorgenandten von Wirtemberg, und Frauen Heinrieta Rath, als der Macht Brief, den **Wir** darauf Unserm vorgenandten gnedigen Herrn, dem römischen Kunig, übergeben haben, clerlichen inhält, den vorgenandten Herrn Ludwig und Vlrich zu Wirtenberg, Grauen und Erben, als Jr getreuer Lehen-Träger, Jr Lehen, die von dem heiligen **römischen Reich** und auch der Cron Beheimb zu Lehen rüren, und die von Jren Fordern, Grauen zu Wirtemberg, an Sie komben sind, und diese jezt in Gewer und Besesse haben und dem vorgenandten **Vnserm** gnedigen Herrn, dem **Römischen** und zu Beheimb **Kunige**, zu Lehen zu empfahen.
>
> Nue hat der vorgenandte **Vnser** gnediger Herr, der **römisch Kunig**, **Vnser** demüthig Bitt angesehen, die **Wir** an Seine Gnad von der ehegenandten Grauen zu Wirtemberg Jrer Mutter, und Jren Rath wegen, vleissiglich gethan haben, und hat **Vns**, als Jren getreuen Lehen-Träger, allen und jeglich der vorgenand-

a) Wovon der Vorbericht nachzusehen. Krönungs-Diarium, 2ter Band.

genandten meinen Herrn Ludwigs und Vlrichs, Grauen zu Wirtemberg, Lehen, die Jn von dem **Reich** und auch der Cron zu Beheimb gebüren zu empfahen, gnediglich verliehen, alsdann der Lehen Brieff, **Vns** darüber gegeben, clerlichen ausweiset, darumb an statt der vorgenandten Ludwigs und Vlrichs Grauen zu Wirtemberg, Jrer vorgenandten Mutter, und anderer Jrer Räthe, der vollend Gewalt und Willen darzu habend, haben **Wir** gewönlich Gelübde und Eyde gethan, als solcher Lehen Recht ist; Und geloben bey **Vnsern** guten Treuen, rechten Wissen, und in Craft dits Briefs, dem vorgenandten **Vnsern** gnedigen Herrn, dem **römischen Kunig**, als ein Lehen-Träger an **Vnsere** vorgenandten Herrn Jrer Rath Statt, mit solchen Lehen, bis die vorgenandten Grauen zu Wirtemberg oder Jr einer zu seinen Tagen kumt, oder Mandtbar wird, als Lehens Recht ist, gewertig zu seyn, und seinen Frommen zu schaffen, und Schaden zu wenden, und alles das zu thun, das ein Lehen-Mann seinem Lehen-Herrn von Recht oder Gewohnheit pflichtig ist zu thun, alle Geuerde genzlich ausgescheiden.

Vnd des zu Vrkundt und besserer Sicherheit haben Wir mit der vorgenandten Frauen, Heinrieta und Jren Räthe Willen Vnserm vorgenandten gnedigen Herrn, dem römischen Kunig diesen Brief geben, versiegelt mit **Vnserm** eignen anhangenden Jnnsiegel. Der geben ist auf dem neuen Hauß in der Bulgarey bey dem Jsnen Thor, nach Christi Geburth Vierzehenhundert Jahr, und darnach in dem neunzehenden Jahr, des negsten Donnerstags vor St. Simonis und Judæ der heiligen Zwelff Botten Tag.

§. 29. Ein Vorgang der Art macht nun aber wohl allen weitern Beweiß überflüßig, daß der alte Reichsgrafenstand zu dem nehmlichen bey Bevollmächtigung eines Reichshofrathsagenten oder sonsten eines Geschäftträgers zu Empfahung der Lehen bey Kaiserlichem Reichshofrath befugt seyn müsse;

Oder es müsse dann einer der größten Widersprüche behauptet werden wollen, daß nemlich der Gebrauch solchen Prädicats: **Wir**; in einem, einem römischen König ausgestellten Lehensrevers weniger auf sich habe, und ohne Verletzung der Ehrfurcht gegen das Allerhöchste Oberhaupt des Reichs eher statt finden könne, als in einem Vollmachtsauftrag an einen Reichshofrathsagenten zur Lehensempfahung bey Kaiserl. Reichshofrath.

§. 30. Es geschieht dahero nicht aus Nothwendigkeit, sondern lediglich in der Absicht, einen jeden durch den Augenschein sogleich zu überzeugen, daß man von jenen, durch **Wir** ausgestellten **altreichsgräflichen Vollmachten zu Lehensempfängnissen**, die vorhin bemerktermaßen bey den reichshofräthlichen Lehenacten in Menge und originaliter vorzufinden sind, ein und andre beglaubte Probe vorleget.

§. 31. Alle historische und rechtliche Evidenz müßte in keinem Fall möglich und denkbar seyn, wenn diese beurkundete Beyspiele zum völligsten Beweise eines **unleugbaren uralten**, vollkommen gültigen und *NB.* **mit einem Gesetz und Vertrag notorischermaßen gleiche Kraft habenden Reichsherkommens** nicht hinreichend befunden werden sollten:

Wenn selbige nicht die völlige Ueberzeugung bewürken sollten, daß solches **in dem notorischen höhern reichsständischen Adel der alten Reichsgrafen schon an und für sich hinlänglich gegründete** a) Vorrecht derselben, zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; durch die gezeigtermaßen hinzugekommene vieljährige stete und unbestrittene Ausübung desselben, nun auch noch weiter zu einer gesetzlichen Observanz gediehen seye, und deren völlige Kraft und Wirkung überkommen habe.

Denn siehet man auf das **Alter und die Länge der Dauer** dieses offenkündigen Reichsherkommens;

So ist es nicht etwa erst seit heute oder gestern, sondern erwiesenermaßen b), seit mehreren Jahrhunderten und von den ältesten Zeiten her, daß Personen **altreichsgräflichen** Herkommens, **gleich Churfürsten und Fürsten**, solches Prädicat: **Wir**; ununterbrochen und ohne Jemandes Einrede und Widerspruch gebrauchet haben, und noch gebrauchen.

Erfordert man zum Entstehen und Beweise eines gültigen Reichsherkommens die Darlegung **mehrerer übereinstimmenden Fälle**; So fehlt es in vorliegender Sache auch hieran nicht;

Jmmassen besage der bisher vorgekommenen **Anlagen** *C.* bis *K.*, und derer darinn allegirten auch sonst bekannten Urkundensammlungen, der in Frage stehende Fall in einem so langen Zeitraume nicht etwa nur ein- oder etliche, sondern unzähligemal vorgekommen, und allemal das Beywort: **Wir**; in allen Gattungen von Urkunden, insonderheit auch in Vollmachten einzelner **altreichsgräflicher** Personen sowohl zu Prozessen als zu Lehensempfängnissen, bey Kaiserlichem Reichshofrath, ohne Widerrede gebrauchet worden ist.

Setzt

a) Conferantur deducta **in dem Ersten Abschnitt besonders in der Note** a).

b) Vid. **gegenwärtigen Zweyten Abschnitt** zu Anfange.

Setzt man endlich, wie es die Natur der Sache erheischet a), das Hauptfundament eines gültigen und verbindlichen Reichsherkommens darauf: daß dasselbe auf öffentlich vollbrachten und dabey unwidersprochen gebliebenen, somit stillschweigends für gültig anerkannten Handlungen beruhe;

So leget sich auch diese Haupterforderniß aus dem vorhergehenden sonnenklar zu Tage;

Indeme, daß der alte Reichsgrafenstand solchen Prädicats: **Wir**; nicht etwa heimlich und versteckter Weise in ein oder anderen Privatbriefschaften an seine Bedienten und Unterthanen, sondern vielmehr in dem zuversichtlichen Bewußtseyn, wie er dazu, gleich den übrigen Reichsständen aus dem höhern Adel vollkommen berechtiget sey, und sich mithin damit nichts ungebührliches, oder was Widerspruch erregen könne, anmaße, ganz öffentlich und unverholen, sogar in Beyseyn Sich mit unterzeichnet habender römischen Könige b); nicht minder im Angesicht des, unter seinem höchsten Oberhaupt versammelten Reichs c) bey jeder schicklichen Veranlassung dazu, insbesondere auch in landesherrlichen Testamenten, Erbverbrüderungen, Primogeniturconstitutionen und andern dergleichen zum großen Theil an Kaiserliche Majestät zur allerhöchsten Bestättigung eingereichten öffentlichen Urkunden von äußerster Wichtigkeit, sich je und allezeit bedienet hat;

Indeme, daß weder von Kaiser noch Reich dagegen jemals ein Widerspruch erfolget ist, sondern vielmehr im Gegentheil Beyspiele in Menge vorhanden sind, daß dergleichen durch **Wir** verfaßte altreichsgräfliche Urkunden von Römischen Königen mit untersiegelt d); von den ansehnlichsten altfürstlichen Häusern mit errichtet e); von einem ganzen Hohen Reichstheil angenommen und garantiret f); von römischen Kaisern und Königen, als ihres Inhalts bestättiget; und von den Hohen Reichs-Directoriis ad acta Imperii genommen worden;

Ohne daß ein einziges Beyspiel erweißlich ist, daß gegen solchen Gebrauch des Prädicats: **Wir**; irgend eine Einwendung oder Erinnerung von dem einen oder andern dieser Allerhöchst-Höchst- und Hohen Orten jemals wäre gemacht worden;

Indeme, daß jene Allerhöchst-Kaiserlich bestättigte und respective von den hohen Reichs-Directoriis ad Acta Imperii genommene, sämtlich durch **Wir** ausgestellte reichsgräfliche Urkunden in die Kaiserliche und Reichsarchive in fidem rei gestæ verwahrlich hingelegt worden, auch daselbst noch aufbehalten werden; mithin nicht haben unbekannt bleiben können, es auch nicht geblieben, sondern in so vielen ältern und neuern diplomatischen Sammlungen zum öffentlichen Druck befördert, und zu des ganzen deutschen Publikums Wissenschaft früh oder spat gekommen sind;

Ohne daß in so langer Zeit irgend Jemand auf den Gedanken verfallen ist, gegen solches, so oft und öffentlich ausgeübte, zu des Kaisers und Reichs Wissenschaft vorlängst gelangte, und von beyden toties qvoties ipso facto anerkannte Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes einigen Widerspruch einzulegen, oder dasselbe im mindesten zu bestreiten.

Indeme endlich, daß insbesondere auch bey Ausstellung reichsgräflicher Vollmachten zu Betreibung reichsgerichtlicher Proceßangelegenheiten, nicht minder zu Lehensempfängnissen bey Kaiserlichem Reichshofrath, solches Prädicat:

a) Denn der,
(mit den Worten des ältern Herrn von Moser zu reden. vid. desselben deutsches Staatsrecht, 1 Buch, 25. Kap. §. 27. S. 153.)
„so sich auf Reichsherkommen beziehet, setzet „zum Grund, er seye befugt, etwas darum „zu thun, weilen ihme, bey andern der„gleichen Fällen und Gelegenheiten, eben„falls gestattet worden seye, solches zu „thun oder zu lassen, und zwar von denen „gestattet, die, wenn sie entweder ein Recht „oder den Willen gebabt hätten zu wider„sprechen, solches damals hätten thun „sollen, da sie es aber nicht gethan, so „hätten sie dadurch zu erkennen gegeben, „daß sie entweder
(wie in vorliegendem Fall, wo, gezeigtermaßen, der Gebrauch des Prädicats: **Wir**; als ein ausgemachtes uraltes Vorrecht des höhern reichsständischen Adels, dem, darunter von jeher mitbegriffenen alten Reichsgrafenstand zu keiner Zeit hat streitig gemacht werden können)
„nicht dazu befugt gewesen, oder es doch „nicht thun wollen; Was sich aber Je„mand ein- oder gar mehrmal habe gefal„len lassen, davon könne er hernach, ohne „des andern Theils Einwilligung nicht „wieder abgehen.

b) Wie solches die bis zu Anfange dieses Zweyten Abschnitts angeführte Gräflich-Sainische Urkunde von dem Jahr 1294. klar ausweiset.

c) Durch den oben bemerkten Gebrauch des Prädikats: **Wir**; bey Unterzeichnung der Reichsabschiede.

d) Vid. supra Nota (a).

e) Wovon die, zu Anfange dieses Zweyten Abschnitts angeführte Urkunde eines Bündnisses von dem Jahr 1489 ein Beyspiel giebt.

f) Wie bey der daselbst vorkommenden Gräflich-Pappenheimischen Religionsassecuration geschehen.

Prädicat: Wir; von jeher gebrauchet, und dergleichen in plurali durch Wir; ausgestellte Vollmachten nicht nur von einem hochpreißlichen Kaiserlichen Reichskammergericht jederzeit ohne allen Anstand angenommen worden sind, und noch bis diese Stunde angenommen werden, sondern auch bey einem hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrath (bis zu dem Jahre 1774.) ein gleiches vorhin allezeit und ohne alle Widerrede geschehen ist.

Ueber welche notorische, uralte, gericht- und aussergerichtliche Observanz also Hochgedachter Kaiserlicher Reichshofrath auf keine Weise und unter keinerley Vorwand Sich hat hinaus setzen können, und zu jener, in nur besagtem Jahr 1774. de facto verhängten Neuerung um so weniger ermächtigt gewesen ist; Als Hochdenselben die klare reichsgesetzliche Verordnungen, welche insonderheit auch den Reichsgrafenstand bey seinen wohlhergebrachten Würden und Gerechtigkeiten geschützt haben wollten, und denselben zum Gebrauch des Prädicats: Wir; bey Vollmachtsausstellungen mit ausdrücklichen Worten autorisiren, ausser allem Zweifel verbinden.

Dritter Abschnitt.

Vorlegung der reichsgesetzlichen Verordnungen, welche die wohl hergebrachte Würden und Gerechtigkeiten des Reichsstandes gegen jede Beeinträchtigung in Schutz nehmen, und insonderheit auch denselben zu dem Gebrauch des Prädicats: Wir; bey Vollmachtsausstellungen gleich Churfürsten und Fürsten, mit ausdrücklichen Worten berechtigen.

§. 32. Schon das römische Gesetzbuch thut den nachdrücklichen Ausspruch:

„Ea, quæ *longa consvetudine* comprobata „sunt, ac per *plurimos annos* observata, „*non minus quam ea, quæ scripta sunt*, „*jura*, servantur.“ a)

§. 33. Das nehmliche verordnen auch die deutsche Reichsgesetze in mehr als einer Stelle.

So setzet der Westphälische Friedensschluß b) das Reichsherkommen den Reichsgrundgesetzen zur Seite, und will es eben so heilig und unverletzlich als diese gehalten haben.

So wird in dem Reichsabschied von 1654. c) eine genaue Beobachtung der Gewohnheiten oder ex usu & observantia hergebrachten Rechten, neben den Reichsabschieden und gemeinen Rechten, dem Kaiserlichen Reichskammergericht nachdrücklichst eingebunden.

Ein gleiches verordnet die Reichshofrathsordnung, wenn es darin d) mit ausdrücklichen Worten heißt:

„Und weilen dann allein Uns, als römischen Kaiser, vielberührter Unser Präsident und Reichshofräthe mit einem theuren Eid verbunden, so sollen sie zuvorderist Unsere Römische Kaiserliche Wahlkapitulation, Reichs-Abschiede, wie auch jedes Stands gute Ordnung, und Gewohnheiten, und in Mangel derselben die Kaiserliche Rechten und rechtmäßige Observationes und Gebräuche in acht nehmen und nach denselben ihre Decreta, Bescheid und Urtheil richten, aber mit nichten einigerley eigensinnige Meinung denselben vorziehen.

Dieselbe Verordnung wird in Sr. jezt regierenden Kaiserlichen Majestät Decret an Dero Kaiserlichen Reichshofrath d. d. Wien den 5ten April 1766. e) wiederholet und nochmals eingeschärfet, mit den Worten:

„Wie auch jeden Standes gebührlich allegirte und probirte Privilegia und Gewohnheiten, rechtmäßige Observationes und Gebräuche unabweichlich vor Augen zu haben.

Und dieser Gesetzgebung drückt die beschworne neueste Kaiserliche Wahlcapitulation das Siegel der heiligsten Unverbrüchlichkeit auf, wann Se. Kaiserliche Majestät sich darinnen aufs feierlichste verpflichten;

Art. I. §. 2.

„Grafen, Herren und Stände bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, sonst auch einen jeden bey seinem Stand und Wesen zu lassen.“

Ferner §. 9. *cit. Art. I.*

„Auch Churfürsten, Fürsten und Stän„den ihre Gerechtigkeiten, Gebrauch und „gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt „oder in Uibung gewesen, auf gebührendes „Ansuchen, ohne Weigerung, in beständiger „Form confirmiren, *NB.* Sie auch dabey, „als Römischer König handhaben und schü„zen zu wollen.“

Diese klare Stellen der Reichsabschiede, Reichshofrathsordnung und Kaiserlichen Wahlkapitulation sind es also, welche auch in vorliegen-

a) *L. 35. ff. de LL.*

b) *Instr. Pac. Westphal. Monast. Art.* §. 4. in verbis: *De cætero omnes laudabiles consvetudines* & S. R. Imperii constitutiones & leges fundamentales imposterum *religiose serventur*.

c) §. 105. zu Anfange. „Benebens sollen Cammerrichter, Präsidenten und Beysitzere, bey Administration der heilsamen Justiz sowohl die Statuta und Gewohnheiten, als die Reichsabschiede und gemeine Rechten vor Augen haben und wohl beobachten.

d) *Tit. I. §. 15.*

e) Stehet in Fabers neuer Staatskanzley 18tem Theil, daselbst S. 365. u. f.

liegendem Fall jenes unstreitige Vorrecht des alten Reichsgrafenstandes zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; das **Er von den ältesten Zeiten an bis hieher gehabt und in Uebung** gewesen ist, in ihren Schutz nehmen, und gegen alle Beeinträchtigung unverletzt erhalten haben wollen.

Und so lange demnach das Ansehen der Reichsgesetze und kaiserlichen Wahlcapitulation in Deutschland gilt, und nicht nach Willkühr behandelt werden darf;

So lange muß auch dieses Vorrecht **des alten Reichsgrafenstandes in dem nehmlichen Maaße und aus denselben Gründen**, wie **bey Churfürsten und Fürsten**, gegen alle willkührliche Behandlung, Eingriffe und Schmälerung gesichert seyn und bleiben.

§. 34. Noch mehr! die klar entscheidende Verordnung in dem §. 99. **des Reichsabschieds von** 1570.

(welche man, nebst denen zu Ende dieses Reichsabschieds angefügten **zwey Formularen, wornach sich bey Ausstellung reichsgerichtlicher Vollmachten zu achten** sey, zu desto geschwinderer Einsicht *sub Lit. L.* anleget.)

tritt hier in die Mitte, und macht allem, nur zu ersinnen möglichen Zweifel und Einwendungen, in Absicht auf oftgedachte **mit Churfürsten und Fürsten** gemeinhabende **ganz gleiche Berechtigung der Reichsgrafen** zu dem Gebrauch des Prädicats: **Wir**; auch bey **Vollmachtsausstellungen**, auf einmal ein Ende.

Dann dieses Reichsgesetz macht zwischen dem Formular der Vollmachten für die, **in eine Klasse** gesetzte

„geistliche und weltliche Churfürsten,
„Fürsten, fürstenmäßige Personen,
„Prälaten, **Grafen und Herrn des**
„**H. R. Reichs**„

einer Seits:

Sodann zwischen dem Formular einer

„Generalgewalt für **Privatpartheyen**"

anderer Seits einen wohlbedächtlichen Unterschied, giebt für **erstere, als Reichsstände** ein von Anfang bis zu Ende in der **mehreren Zahl** durch **Wir** verfaßtes Vollmachtsformular an Handen; **Will** hingegen die Generalgewalt einer bloßen Privatparthey *in singulari* **durch Ich** ausgestellet haben, berechtiget mithin **nicht nur die Grafen und Herren des heiligen römischen Reichs gleich andern über Ihnen stehenden Reichsständen**, zu dem Gebrauch solchen Prädicats: **Wir**; bey Ausstellung **reichsgerichtlicher** Vollmachten, **mit ausdrücklichen Worten**, sondern setzt auch damit zugleich fest, daß der von jeher obgewaltete Unterschied zwischen **Reichsgrafen und Herren**, als zu dem höhern Adel mit gehörigen Reichsständen, und zwischen bloßen Privatpersonen, aus dem **niedern Adel** und bürgerlichen Standes, auch hier, **bey Ausstellung reichsgerichtlicher** Vollmachten, **nie** außer Acht zu lassen sey.

§. 35. Wenn nun aber Se. Kaiserliche Majestät in der schon einmal angeführten beschwornen Wahlkapitulation

Art. II. §. 3.

Sich ausdrücklich anheischig machen; „**Insonderheit** alles dasjenige, **was bey vorigen Reichstägen** verabschiedet, und durch nachfolgende Reichsconstitutionen und Gesetze nicht wieder aufgehoben worden,"

(welches in Ansehung der angeführten Verordnung des Reichsabschiedes von 1570. zu keiner Zeit geschehen ist.)

„(gleich wäre es dieser Capitulation von Worten zu Worten einverleibet,) **stet, vest und unverbrüchlich** halten, und unter keinerley Vorwand daraus schreiten, „**sondern dasselbe „gebührend handhaben, und darwider „Niemand beschweren, noch durch andere „beschweren lassen zu wollen**;"

So ergiebt sich hieraus ohne weiteres von selbst: Was einem, auf die Kaiserliche Wahlkapitulation und die Reichsabschiede **ausdrücklich** a) verpflichteten Hochpreißlichen Kaiserlichen Reichshofrathsgericht hierbei obliege:

Wie nemlich dieses, zu einer unpartheyischen und gesetzmäßigen Justizpflege angeordnete höchste Reichsgericht demjenigen auf **keine** Weise und unter **keinerley** Vorwand entgegen handeln dürfe, was nicht allein gültiges Reichsherkommen, sondern darneben auch den klaren Buchstaben eines Reichsabschiedes für sich hat, und dessen Handhabung Kaiserliche Majestät sogar eidlich angelobet haben.

Vierter Abschnitt.

Es ist für den gesammten alten Reichsgrafenstand allerdings von Wichtigkeit, daß Er bey der ferneren geruhigen Ausübung dieses wohl hergebrachten reichsständischen Vorrechts ungekränket gelassen werde.

§. 36. Die Sache redet von selbst.

Bey demjenigen sich ungekränket zu erhalten, wozu Stand, gültiges Herkommen und Gesetze berechtigen, davon nicht unverschuldeter Weise und nach Willkühr verdrungen zu werden: kann dem Berechtigten nicht anders als wichtig seyn; die Gerechtsame selbst seye auch von noch so geringem Belange. Denn

a) Vid. die oben sub (b) allegirte **Reichshofrathsordnung** *T. I.* §. 15. in verbis: „Sollten sie zuvorderist **Unsere römische** „**kaiserliche Wahl-Capitulation, Reichs-** „**Abschiede in acht nehmen.**"

Denn gesezt! Worüber doch, außer dem Berechtigten Niemand zu urtheilen vermag, daß derselbe auf das ihm zustehende Vorrecht selbst keinen sonderlichen Werth lege; So wird und muß ihm doch, der Folgen wegen, nothwendig daran gelegen seyn, keiner willkührlichen Behandlung und Beeinträchtigungen dabey ausgesetzet, und damit der Sicherheit verlustig zu werden, wovon er und ein jeder seiner Mitbürger den ruhigen Genuß und ungestörten Gebrauch wohlhergebrachter Gerechtsamen nur allein erwarten kann; Und die, auch bey dem unbedeutendsten Rechte nicht gekränket werden kann, ohne die übrigen vielleicht ungleich wichtigere habende Gerechtsame damit gleicher Gefahr willkührlicher Behandlung und Verletzung bloszustellen.

Um dieser triftigen Ursachen willen verordnet die kaiserl. Kammergerichtsordnung a): daß in Sachen, wo es auf Behauptung einer gekränkten Gerechtigkeit oder Vorrechts ankommt, auf keine Appellationssumme geachtet, sondern die Appellation, *cæteris paribus*, jederzeit angenommen werden solle:

Und auf diesen einleuchtenden Gründen beruhet die bekannte Rechtsregel: „Quod ubi de *privatione juris aperti agitur*, *non spectari debeat in eo quantitas*, *sed iniquitas privationis*." b)

§. 37. Man hat aber, **so viel den vorliegenden Fall betrift**, schon in dem vorhergehenden c) überflüßig gezeiget: was maßen es bey dem hier in Frage stehenden uralten Gebrauch des Prädicats: **Wir**; nicht auf das bloße Wörtchen: **Wir**; sondern auf etwas weit wesentlicheres, **nemlich auf das damit verknüpfte Kenn- und *respective* Unterscheidungszeichen ankomme, daß der, solches von sich gebrauchende Stand oder *Ordo Statuum Imperii* zu dem höhern reichsständischen, nicht aber zu dem niedern Adel in Deutschland gehöre.** Und es ist also (wie hieraus zur Genüge erhellet) die unverrückte Beybehaltung solchen uralten Gebrauchs sowohl für den gesammten hohen reichsständischen Adel, **als insbesondere auch für die dazu gehörige altreichsgräfliche und herrliche Häuser**, in gar vielem Betracht, **besonders aber zu Erhaltung ihrer angestammten höhern reichsständischen Würde und Unterschiedes von dem niedern deutschen Adel**, allerdings von größter Wichtigkeit.

Fünfter Abschnitt.

Sämtliche Höchste und Hohe Reichsmitstände können, ohne augenscheinliche Gefahr gleicher willkührlicher Behandlung, nicht geschehen lassen, daß der alte Reichsgrafenstand, als ein Theil von ihnen, dieses, in der Reichsstandschaft und höherm Adel desselben, nicht minder in dem Reichsherkommen und einer ausdrücklichen reichsgesetzlichen Verordnung unumstößlich gegründeten gemeinschaftlichen Vorrechts länger entsetzet bleibe; Und es kann demnach, ohne ein sichtbares Gravamen commune omnium ac singulorum Statuum Imperii, bey jener de facto verhängten Beeinträchtigung desselben nicht belassen werden.

§. 38. Sich davon zu überzeugen, darf man nur folgendes in Erwägung ziehen.

Erstlich stehet das reichsständische Vorrecht, von dessen ganz unverschuldeter Kränkung hier die Rede ist, nicht etwa allein und privative dem alten Reichsgrafenstand zu, sondern ist ein, mit Churfürsten und Fürsten des Reichs **gemeinschaftlich** habendes Recht; dessen willkührliche Behandlung und Verletzung mithin in ihren Folgen Höchst- und Hochdieselben um somehr mitbetrift;

§. 39. Als

Zweytens, bisher gezeigtermaßen, der Gebrauch des Prädicats: **Wir**; bey den altreichsgräflichen Häusern von **gleichem** Alter und Ausdehnung oder Umfange, **wie bey den Chur- und Altfürstlichen** Häusern ist, auch auf **gleich starken** und den nehmlichen Gründen, wie bey diesen beruhet, sowohl in Ansehung des, in der Churfürsten, Fürsten und Reichsgrafen von jeher gemeinschaftlichen Würde des höhern reichsständischen Adels zu suchenden Ursprungs, als auch in Absicht auf die hinzugekommene rechtsgültige Observanz oder fortgedauerte Ausübung und gesetzliche Bestättigung dieses hergebrachten uralten Vorrechts, dergestalt, daß Chur- und Fürsten, in keiner dieser Rücksichten, vor den alten Reichsgrafen hiebey etwas voraus haben;

§. 40. Folglich

Drittens letzteren solches reichsständische Vorrecht auf keine Weise und unter keinerley Vorwand streitig gemacht oder gar entzogen werden kann: **Ohne damit zugleich** die Grundveste zu **erschüttern**, worauf dasselbe **auch bey Chur- und Fürstlichen Häusern** beruhet, und also auch diese der Gefahr einer, über kurz oder lang bevorstehenden **gleichen willkührlichen** Behandlung **nicht allein** hierbey;

§. 41. Sondern auch

Viertens bey so vielen anderen, lediglich und allein auf **gültigem Reichsherkommen** beruhenden Gerechtsamen auszusetzen.

§. 42. Wozu endlich noch

Fünftens die, jedem deutschen Patrioten billig äusserst wichtige Betrachtung kommt: Daß überhaupt die Wohlfahrt des ganzen deutschen Reichs nicht bestehen und befördert werden kann, wofern Reichsherkommen und Reichsgesetze in Ansehung der Handhabung und ruhigen Genusses dessen, wozu Sie berechtigen, ferner keine Sicherheit gewähren sollten. Welchem allem nach also, in dem oben gesetzten nicht hoffenden Fall, an dem Daseyn eines ganz unstreitigen Gravaminis omnium ac singulorum Statuum Imperii nicht gezweifelt werden könnte. d)

---

a) Vid *C. O. C. Parte II. Tit.* 31. §. 6.

b) Vid. Mevius P. *III. Decis* 131. Lyncker *de Gravam. extrajud. Cap.* 6. §. 32. de Cramer *Observat.* 219.

c) Besonders in dem **Ersten Abschnitt dieser beurkundeten Vorlegung.**

d) Vid. J. H. C. De Selchow *Elementa Juris publ. Germ. Tom. I.* §. 298.

Historische und rechtliche Betrachtung des Recursus von den höchsten Reichsgerichten an den Reichsconvent. *Cap. V.* §. 16.

J. M. von Günderode Abhandlung, des deutschen Staatsrechts, II. Buch 7 Kap. §. 3. in verbis: „Wo sich eine klare Beyseitsetzung der Gesetze zeiget."

Die

Die nächste Folge dieser Vorstellung des hohen Reichsgrafenstandes war das nachstehende Churfürstliche Collegialschreiben an die künftige Kaiserliche Majestät.

T. T.

„Nachdem die in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habenden Reichsgräflichen Häuser Uns ihre Gründe vorgelegt haben, wodurch sie zu beweisen suchen, daß ihnen der Gebrauch des Prädicats: Wir: sowohl überhaupt als bey Vollmachtsausstellungen als wirklichen Reichsständen zustehe, und Wir Unsers Orts nicht abgeneigt sind, denselben diesen Vorzug gleich andern höhern Reichsständen zu gönnen; So entstehen Wir nicht, diese eben gedachte Angelegenheit der reichsgräflichen Häuser, Ew. Kaiserl. Majestät allerehrerbietigst zu empfehlen."

„Die Wir ꝛc."

Und nach eben jezt eingegangenen Nachrichten haben unsers glorwürdigst regierenden Kaisers Majestät die vorhin beschriebene Beschwerde bereits durch das nachstehende allerhöchste Decret an den Kaiserl. R. Hofrath zu erledigen allergnädigst geruhet:

„Von der Römisch Kaiserl. Majestät Leopold des Zweiten unsers allergnädigsten Herrn wegen, Dero wirkl. Kaiserl. geheimen Räthen, Herrn Joh. Hugo, des heil. Röm. Reichs Freyherrn von Hagen, Reichshofrathspräsidenten, Rittern des goldenen Vlieses, dann Hrn. Wolf Christoph, des heil. röm. Reichs Grafen von Ueberacker, Reichshofraths-Vicepräsidenten auch übrigen Hrn. Reichshofräthen in Gnaden anzuzeigen:

Es sey bey Kaiserl. Maj., vermittelst eines Churfürstl. Gesammtschreibens vom 10ten Oct. jüngst verflossenen Jahrs, die Angelegenheit der in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habenden Reichsgräfl. Häuser, in Betreff ihrer, unter dem Prädikat Wir ausgestellten Vollmachten, und sonstigen Urkunden, allerunterthänigst anempfohlen werden: weiters sey von wegen der Reichsprälaten unmittelbar bey Sr. Kaiserl. Maj. gebeten worden, damit diesen diesfalls die nehmliche Kaiserliche Entschließung, wie jenen, angedeihen möchte.

Gleichwie nun allerhöchst Kaiserl. Maj. dieses Verlangen der Reichsprälaten und Reichsgrafen, soviel insonderheit die Judicialsachen betrift, dem Reichsabschiede vom Jahr 1570. §. 99. gemäß, auch überhaupt dem mehrhundertjährigen Herkommen nicht zuwider zu seyn finden, nachdem dergleichen Vollmachten mit dem Prädikat Wir, sowohl in Judicial- und Lehenssachen haben pflegen bis zum Jahr 1774, unweigerlich angenommen zu werden; sodann aber und hauptsächlichen, da Ihro Majestät sich zum Hauptgrundsatz Ihrer Kaiserl. Regierung gemacht haben, Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bey ihren Würden und Vorzügen bestens zu erhalten, und dieselbe hiebey jedesmalen auf das nachdrucksamste zu schützen, keineswegs aber derselben gesetz- und herkömmliche Zuständigkeiten in dem mindesten beirren zu lassen; Als ist Ihro Majestät gnädigster Wille, daß die Annahme der Vollmachten, welche die in dem Reichsfürstenrathe Sitz und Stimme habende Prälaten, Grafen und Herren ausstellen, niemals um deswillen, dieweilen darinnen das Prädikat Wir gebraucht wird, verweigert werde. Und es verbleiben Ihro Kaiserl. Majestät Ihme Herrn Reichshofrathspräsidenten, Vicepräsidenten, und übrigen Herrn Reichshofräthen mit Kaiserl. Gnaden wohl und gewogen. Signatum zu Wien, unter allerhöchst Deroselben hervorgedrucktem Kaiserl. Sekretinsiegel den 22sten Hornung im Jahr 1791.

F. zu Colloredo-Mannsfeld.

(L. S.)

Joh. Freyherr von Horix.

---

§. 30.

§. 30.

Collegialschreiben, die Beschwerden des Schwäbischen Kreises betreffend.

Der Hochlöbliche Schwäbische Kreis glaubt vorzüglich vor andern Reichskreisen, und zwar hauptsächlich von den Vorderösterreichischen Landesstellen seit vielen Jahren her beschwert zu seyn. Das hohe Kreisdirectorium ließ daher, was es bey vorherigen Wahlversammlungen, insonderheit im Jahre 1741. vorgebracht hatte, sammlen und durch den Herzoglich Würtenbergischen Herrn Minister, Freiherrn von Seckendorff, der diesmaligen hohen Wahlversammlung mit einem Beglaubigungsschreiben übergeben.

Wir schalten diese Aufsätze um der Vollständigkeit willen ein, jedoch mit Ausnahme desjenigen, welcher dem Wahlprotokoll unter der Aufschrift: "Rationes, warum dem „Hochlöbl. Erzhause Oesterreich von dem Hochlöbl. Schwäbischen Kreiß und dessen in- „und an dem Bodensee situirten Fürsten und Ständen das sogenannte und neuerlich er- „dingen prätendirende Dominium *Maris* weder im Petitorio noch Possessorio eingestanden „werden könne;" weil wir vermuthen, daß den forschenden Gelehrten dieser Aufsatz selbst, andern Lesern aber die darinn abgehandelte Materie aus den fast unzählbaren Reisebeschreibungen in und aus der Schweitz und in und an den Bodensee nothdürftig bekannt seyn werde. Die in dem Directorial-Begleitungsschreiben unter Ziffer 2. angezogene Druckschrift: „Beschwerden und Wünsche des Schwäbischen Reichskreises, „gesammelt bey dem allgemeinen Kreiskonvent vom Jahre 1790. aus Veranlassung „der bevorstehenden Kaiserwahl rc." ist dem Wahlprotocoll nicht einverleibt worden, weil sie in den Buchläden zu haben ist. Wir glauben daher unsere Leser ebenfalls auf diese Quelle hinweisen zu dürfen, und begnügen uns hier aus der rühmlichst bekannten Staatsliteratur 1790. S. 507. anzuführen, daß der ungenannte Verfasser dieses mit großer Energie geschriebenen Aufsatzes ein Freyherr von Seckendorff sey.

Das Schreiben des Schwäbischen Kreisdirectorii an Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz lautet folgendermassen:

Hochwürdigster Fürst,

„Euer Gnaden (dieses giebt der Bischoff zu Costanz dem höchstermeldten Churfürsten als seinem geistlichen Obern) und Liebden (diese Curtoisie giebt der Herzog zu Würtemberg gleich andern alten regierenden Reichsfürsten) seyen Unsere freundliche Dienste, auch was wir mehr Liebes und Guts vermögen, allezeit zuvor! Gnädiger Herr, (von Costanz) auch besonders lieber Herr und Freund! (von Würtemberg.)

Bey dem wegen Wiederbesetzung des erledigten deutschen Kaiserthrones bevorstehenden Wahltage hat sich die allgemeine schwäb. Kreisversammlung bewogen gefunden, die wichtigsten Beschwerden und Wünsche dieses Reichskreises, welche sich theils auf kaiserliche Regierungsrechte und Pflichten, wie auch Reichs- und Kreisverfassung, überhaupt theils aber auf die vielen zwischen diesem Kreise einer, sodann dem hohen Erzhause Oestreich, und dessen schwäbischen Besitzungen und Behörden andererseits obwaltende Irrungen, insbesondere beziehen, wie in vorigen Zeiten, und besonders in den Jahren 1711. und 1741. (sieh Ziffer 1.) zu sammeln, und dem Drucke in der Absicht zu übergeben, um solche bey dieser so selten wiederkehrenden Gelegenheit, hauptsächlich der reichspatriotischen Einsicht eines hohen churf. Kollegii auf das Beste zu empfehlen.

Wir säumen daher nicht, diese Beschwerden und Wünsche des Unserer kreisausschreibamtlichen Vorsorge anvertrauten schwäbischen Reichskreises, Unserer hieraus entspringenden Pflicht, und dem noch überdies dazu erhaltenen besondern Auftrage des Kreises gemäß, Euer Gnaden und Liebden, mittelst anliegender Druckschrift (sieh Ziffer 2.) vorzulegen, und Dieselben als des heil. röm. Reichs Erzkanzlern, und der hohen Wahlversammlung Direktor, eben so ehrerbietig als angelegentlich zu ersuchen, diese den schwäbischen Reichskreis, ja großen Theils das deutsche Reich selbsten somehr angehende wichtige Angelegenheit, nach Dero tiefen Einsichten und ruhmvollen Vaterlandsliebe, in tiefe Erwägung ziehen, und bey instehender Ver-

Verfassung des kaiserl. Wahlvertrags solche geneigteste und konstitutionsmäßige Rücksicht darauf nehmen, auch Dero Herrn Wahlbotschafter, die diesfallsige erforderliche höchste Weisung zugehen lassen zu wollen, damit diesen Beschwerden, soviel nur immer möglich, für die Zukunft kräftigst abgeholfen werden möge. Wir sehen einer erwünschten von Uns und dem gesammten Kreise mit dem lebhaftesten immerwährenden Danke zu erkennenden willfährigen Rücksicht auf dieses Unser Begehren um so zuversichtlicher entgegen, je mehrere unverkennbare Beweise Euer Gnaden und Liebden bereits bey so vielen Gelegenheiten von Dero reichspatriotischen Sorgfalt für die deutsche Reichsverfassung und für die so nahe damit verbundene Aufrechthaltung einzelner Reichsstände rühmlichst abgelegt haben.

In welcher Zuversicht Euer Gnaden und Liebden Wir zu Erweisung all angenehmer Dienstgefälligkeiten stetswillig und geflissen verbleiben.

Datum den 12ten Aug. 1790.

Von Gottes Gnaden { Maximilian Christoph, Bischof zu Costanz, des heil. römischen Reichs Fürst, Herr der Reichenau und Oehningen ꝛc. des hohen Johanniterordens zu Malta Großkreuz und Protektor ꝛc.
Carl, Herzog zu Würtemberg und Teck ꝛc.

Euer Gnaden
dienstwillig treuergebenster Diener
Maximilian Bischof zu Costanz mppr.

Euer Liebden
dienstwilligster Freund
Carl mppr.

Ziffer 1.

Der Fürsten und Ständen des löblichen Schwäbischen Kreises, occasione bevorstehender Kaiserwahl, und dabey zu errichten habender Wahlkapitulion, höchstbemüßigte Gravamina und angelegenste Desideria 1741.

Wenn man mit ausführlichen Umständen vor Augen legen sollte, was in den vorigen und leztern Reichskriegen, Fürsten und Stände des löblichen Schwäbischen Kreises für ohnerhörte Drangsalen, durch feindliche Invasionen, und daher erfolgten Raub, Brand und Plünderungen, erpreßte Kontributionen, Marschen, Stillager und Fouragirungen, da die freund- und feindliche Armeen zum dritten- und mehrmalen in dem Herzen desselben ihre Lager im obern- und untern Theil desselben gehabt, ausstehen und über sich ergehen lassen müssen, würde solches nicht nur ein weitläuftiges Volumen ausmachen, und fast allerdings ohnglaublich vorkommen, daß dessen zugewandte Reichsfürsten und Stände annoch im Stande seyn können, ihre innere Verfassung zu konserviren; deren bedaurlicher Zerfall zwar ohnfehlbar erfolgt wäre, wenn man nicht durch Anstrengung äusserster Kräften, und mittelst Aufnehmung vieler Tonnen Goldes blos und allein amore publici, und um sich gegen das gesammte Reich verdient zu machen, bishero solchem vorzubeugen sich hätte angelegen seyn lassen, in der zuversichtlichen Hoffnung, es werde einmal die Zeit kommen, daß ihre so viel erlittene Drangsalen aufhören, ihre gekränkte Rechten und Freyheiten wieder hergestellt, künftiger Bedrängnis vorgebogen, der Kreis redintegrirt, der erlittene Schaden, und dessen auf etliche Millionen ansteigende Forderungen ersezt, die demselben entzogene Exemti und entrissene Avulsa, endlich zu ihrer Erleichterung wieder herbeygebracht, und hierdurch der gänzliche Ruhestand hergestellet werden würde; gestalten Sie in dieser tröstlichen Hofnung des Höchsten Güte inbrünstig anflehen, daß selbiger den höchstbedauerlichen Verlust der leztern durch den zeitlichen Tod hinweg geforderten Kaiserl. Majestät, glorwürdigsten Gedächtniß, durch ein anders christlich mildes Oberhaupt des römischen Reichs mittelst bevorstehender Kaiserwahl, zu allgemeiner Freud und Trost des gesammten römischen Reichs, in Gnaden ersetzen, auch zu solchem schwer-wichtigen der ganzen Christenheit höchst-angelegenen Werk der Kaiserswahl seinen göttlichen

chen Beystand, und den Geist des Raths und der Weisheit verleihen wolle, damit solche wohl und glücklich von statten gehen, und zu des ganzen heil. röm. Reichs, wie auch aller dessen getreuer Churfürsten, Fürsten und Ständen Wohlfahrt und Aufnehmen, bevorab zu Erhaltung innerlicher Reichsruhe, Sicherheit und Einigkeit, sonderheitlichen aber zu Bevestigung deren gesammten Reichs-, Chur-, Fürsten und Ständen wohlhergebrachten Immunitäten, Privilegien, Rechten und Gerechtigkeiten, gedey- und beförderlich seyn möge; weil es nun an deme, daß unter Gottes Seegen und Beystand, zu der Wahl eines neuen, Gott gebe, glückseligsten Kaisers, und nach denen wohlversehenen Reichsgesetzen zu einer ordentlichen Wahlkapitulation geschritten werden dörfte, so wollen Fürsten und Stände des löbl. schwäbischen Kreises Einem Hochlöblichen Collegio Electorali geziemend vorstellig machen, wie man sich in puncto bevorstehender Wahlkapitulation, und dißfalls in dem Instrumento pacis Westphalicæ fundirten Jurium statuum quævis competentia reserviren, und in allem auf dasjenige referire, was pro salvandis Juribus statuum anderwärts abgeschlossen und vorgetragen werden möchte, per generalia & specialia, in soweit es besagten löbl. Reichskreises hoch und löbl. Stände und deren Iura erreichen möchte, anbey höchstfeyerlich contestiren, wie man im geringsten nicht gesinnet seye, durch diese Reservation dem Hochlöbl. Collegio Electorali in seinen wohlhergebrachten Prärogativen auf einige Weise zu nahe zu tretten, der getröstenden Hofnung gelebende, höchstgedacht dasselbige werde nach anstammender Generosität und Aequanimität, bey sich selbsten billigen, daß Fürsten und Stände dieses löbl. Kreises bedacht seyn müssen, als getreue Mitglieder des heil. Reichs, desselben und seine eigene Jura, als das edelste Kleinod eines Reichsstandes, aufrecht zu erhalten, in welcher Consideration dann nicht zu verhalten, daß, gleichwie man sonsten zu ohnsterblichem Nachruhm sowohl der letztabgelebten, und in Gott ruhenden Kaiserlichen Majestät, als auch übrigen aus dem höchstpreißlichen Erzhaus Oesterreich stammenden glorwürdigsten Kaisern und Besitzern des höchsten Reichsthrons, viele reichsväterliche Liebe, Milde, Gnad und Vorsorge, von Seiten desselben Kreises mit ohnendlichem Dank zu rühmen hat, man jedennoch von Seiten der Fürsten und Ständen, mit vorgedachtem Erzhaus, wegen deren vorderösterreich- und schwäbischen Landen, in zerschiedenen theils alten, theils neuerhobenen Differentien stehe, um deren Remedir- und Erledigung, durch die errichtende Wahlkapitulation, man hiermit inständigst nachgesuchet haben will; und zwar ist vorderist

I.

Aus denen Reichs-Actis bekannt, was für erhebliche Beschwerden Fürsten und Stände des Kreises wider die Landvogtey und das Landgericht in Schwaben von bald 200 Jahren geführet, wie man sich dessen von ganzen Reichswegen, bey allgemeinen Reichs-, Wahl- und Deputationstägen, auch Churfürstl. Kollegialzusammenkünften und solennen Friedenstraktaten angenommen habe, nicht weniger, wie von deren Abhelfung gehandelt, und endlich deren Ausmachung durch den Westphälischen Friedensschluß, Articulo V. §. 56. in fine, ad comitia remittirt, bey denselben auch, und zumalen bey dem noch fürwährenden Reichstag, gleich zu Anfang desselben, occasione der beständigen Wahlkapitulation, um Abstell- und Remedirung der dißfalls klagenden Mängel und Excessen geredet, und durch einen förmlichen Reichsschluß, auf eine Reichsdeputation zu Untersuchung derselben angetragen, von des in Gott ruhenden glorwürdigsten Kaisers LEOPOLDI Majestät, als damalen regierenden Erzherzogen zu Oesterreich aber, deme vorgekommen, und nachdeme man, allergnädigst veranlaßter Massen, die Special-Gravamina, sowohl der damaligen Kaiserl. Majestät christmildester Gedächtniß, als auch dem ganzen Reich den $\frac{2}{10}$ Sept. 1666. schriftlich zugeschickt, eine Konferenz deswegen zwischen beederseitigen Kommissarien in Anno 1667. zu Altdorf, genannt Weingarten, veranlasset, auch wirklich vorgenommen, doch allda das wenigste gethan, sondern das fürnehmst von den erzherzoglichen Kommissarien alleinig ad referendum genommen, und auf Kaiserl. allergnädigste Resolution ausgesetzet worden, welche man Kreises wegen zu urgiren nicht unterlassen, auch mittelst kräftiger Secundirung des ganzen Reichs den 5ten December 1670. jedoch solchergestalten erhalten, daß man dabey nicht acquiesciren können,

sondern

sondern die weitere Nothdurft dargegen den $\frac{1}{2}\frac{1}{2}$ Sept. 1671. ad Comitia, unter anhoffender gemeinsamer Reichsassistenz, gelangen lassen; es ist aber auch eine reichs- und kreiskündige Sach, daß nicht nur denen noch rückständigen wichtigen Gravaminibus bis auf den Grund niemals abgeholfen, sondern auch sogar die von Zeit zu Zeit extrahirte Kaiserl. Resolutiones dergestalten hindan gesetzet worden, daß die zeitige Landrichter kein Bedenken getragen, in offentlichen Impressis herkommen zu lassen, daß ihnen dieselbe von Kaiserl. Majest. als Erzherzogen von Oestreich, und Deroselben hochlöbl. oberösterreichischen Stellen niemalen legaliter intimirt, theils aber von denen Statibus selbsten nicht alle agnoscirt und angenommen worden, folglichen auch das Landgericht nicht gehalten seye, etwas davon ad effectum & observantiam kommen zu lassen, bis die weitere Finaldecision erfolget, und aus dem Werke ein Ganzes gemacht seyn würde; dahero sich Fürsten und Stände dieses löbl. Kreises genöthiget gesehen, nicht nur in Anno 1703. durch eine eigene Gesandschaft an den Wienerischen Hof alles dagegen vorzustellen, sondern auch unterm 4. Nov. 1709. per Conclusum Circulum Imum festzusetzen, entweder die gänzliche Abolition dieses Landgerichts, oder daß solches durch taugliche Personen ex gremio Circuli bestellet werde, quovis modo nachzusuchen, auch ferner bey der in Anno 1711. in Frankfurt fürgewesenen kaiserl. Kapitulationshandlung durch eine besondere Abschickung an das hohe churfürstliche Kollegium diese und andere habende Gravamina von neuem fürzutragen; obwohlen nun die damals anwesende königl. Böhmische Wahlgesandschaft im Namen der verwittibten Kaiserin Majestät als Interimsregentin sich heilig angagirt, auch solches Seiner damals im Leben gewesenen churfürstl. Gnaden zu Mainz, als Decano Collegii Electoralis & testi declarirt, daß der löbl. Kreis sogleich nach Antritt der Regierung Sr. letztabgeschiedenen Kaiserl. Majestat glorwürdigsten Angedenkens, auf alle thunliche Art und Weise hierunter consolirt, und Dero angebrachten Gravaminibus schleunigste Remedur verschafft werden solle; anbenebenst zu solchem Ende noch ferners nach Anleitung der Josephinischen Kapitulation durch den §. 18. novissimæ Capitulationis Carolinæ weitere Vorsehung geschehen, daß, bis wegen Abolition sothanen Landgerichts auf dem Reichstag ein gewisses statuirt werde, die eine zeithero wider die alte Landgerichtsverordnung extendirte Ehehaftsfälle abgethan, und die dabey sich befindliche Excessus und Abusus aufgehebt, zu deren Erkundigung ohninteressirte Reichsstände ehest deputirt, die Exemtions-Privilegia gehandhabet werden, und die Appellationes von diesem Gericht ad Aulam Cæsaream und das Reichskammergericht ohne Widerred denen Ständen freystehen sollen; so ist doch bis auf diese Stunde all solches nicht nur unterblieben, ohneracht die Gravamina bey denen Kreiskonventen in Annis 1712. 1713. 1716. 1729. & 1733. reproducirt, und zu der versprochenen Remedur alles erdenkliche von Seiten des löbl. Kreises vorgekehret worden; sondern auch ausser dem allem ein ganz neues Hauptgravamen bey dermaligem Interregno hinzugekommen, daß dieses a seculis hier gewesene kaiserl. und Reichslandgericht, nunmehro in ein privativ und eigenthümlich königlich Ungarisch und Böhmisches auch erzherzoglich Oesterreichisches Landgericht degeneriret ist, und alle Mandata, Citationes, Verkündigungen auch andere Proceß und Urthel alleinig unter diesem Namen und Gewalt der königl. Majestät in Ungarn und Böheim, Erzherzogin zu Oesterreich, erkennet, expedirt und ausgesprochen werden. So viel aber

II.

Die wider die Landvogtey in Schwaben habende Beschwerde betrift, von welchem das Erzhaus Oesterreich jederzeit, wiewohlen ohne allen Grund, und gegen vorliegende offenbare documenta, das Landgericht ein annexum und eine alte Appertinenz von dem Herzogthum Schwaben zu seyn vorgegeben, welches sie titulo feudi vom Reich besässen, da es doch nicht anderst als in qualitate masculæ stirpis, und zwar sub jure perpetuæ reluitionis adhuc valituræ, anbenebenst allein seit der Zeit, da solche sowohl in Anno 1379. von Kaiser Wenzeslao als in Anno 1464. von Kaiser Friedrich denen Herren Grafen von Würtemberg entzogen worden, da doch erstere Koncession bald wieder cassirt worden, und hernach die Grafen von Truchses nebst andern solche einige Zeit innegehabt, besitzt; so hat es damit gleiche Beschaffenheit, wie mit dem Landgericht

gericht, daß nemlich dieselbe von Zeit zu Zeit mehrers zu- als abgenommen, und endlich das Hauptgravamen allgemein worden, daß man sich ex parte der Landvogtey, sub titulo der hohen oder malefizischen Gerichtsbarkeit einer vollkommenen Territorialsuperiorität und landsfürstl. Obrigkeit, samt allen davon dependirenden Rechten und Regalien, über die Reichs- und deroselben eigene ohnmittelbare Reichsgüter und Territoria immer mehr und mehrers angemaßt, deren Unterthanen und Angehörige mit Arresten, Einquartirungen, und anderen dem juri armorum anhängigen Actibus forthin beschwert, und unter Behauptung, daß das erzherzogliche Haus Oesterreich hierunter fundatam intentionem habe, so lang und viel Status die Exemtion nicht legitime dociren können, einen präjudicirlichen Eingriff über den andern in der freyen Reichsständen territoriis beständig ausgeübt, viele zu der niedern und Territorialgerichtsbarkeit gehörige Casus von denselben weg- und an sich gezogen, mit denen fast aller Orten aufgerichteten und wider Gebühr erhöheten Haupt- und Afterzöllen nicht nur der fremden passirenden Waaren und Güter, sondern auch der eingesessenen Statuum Unterthanen ihrer Spitäler und anderer angehörigen piorum corporum Frucht- und Weingefälle beschweret, unter dem Prätext einer anmassenden, aber von denen Ständen, insonderheit bey der in Anno 1667. zu Altdorf abgehaltenen Konferenz widersprochenen forstl. Obrigkeit, mit so vielen beschwerlichen Bekränkungen gegen die Stände verfähret, daß, wann sich deren Unterthanen einiger Forestalexceß theilhaftig machen, dieselbe sogleich immediate vor das landvogteyliche Oberamt zu Altdorff, sine requisitione Statuum, citirt, und in nicht erfolgendem Komparitionsfall mit Gewalt ex aliis Territoriis extrahirt werden, folglich sowohl hierdurch als in vielen andern Stücken, zumalen auch unter Vorschützung des competirenden juris conducendi, mittelst Ausübung aller Jurisdiction durch der Reichsstände Territoria gehenden Heer- und Landstraßen, nicht nur denenselben, sondern auch dem gesammten Reich irreparabler Schaden zugefügt, auch jene allerdings von dem Reich ab, und unter die österreichische Bothmässigkeit successive gerissen werden, (ohneracht der landvogteyliche District noch niemals determiniret und erwiesen werden mögen) wann nicht dermaleinst die wirkliche Remedur verschafft, und wider all weiter thätliches Verfahren die gemeinsame jura immedietatis & libertatis, mit Nachdruck soutenirt, vordersamst aber mit dieser Landvogtey eine reichskonstitutionsmäßige Abänderung vorgenommen, und hierdurch dieselbe in die gebührende Schranken eingeleitet werden sollte. So hat man sich auch

III.

Ueber der übrigen Oesterreichischen zu Stockach in der Landgrafschaft Nellenburg und in denen Arlbergischen Herrschaften zu Ranckweil, wie auch in der Marggrafschaft Burgau befindlichen Gericht- und Landvogteyen, und deren ausübenden Excessen zu beschweren, da zumahlen die in dem letztern ingesessene und begüterte freye und immediate Reichsstände, nebst Dero zugewandten zu dem Reich und Kreis collectablen Herrschaften und Orten, von denen Oesterreichischen Beamten wider die in medio liegende authoritate Cæsarea confirmirte Verträge 1587. 1653. sehr bekränkt, und zu Landsässen gemacht werden wollen, mithin zu bitten, deren Abstellung und Remedur dahin mildest zu bedenken, daß sie bey dem Inhalt der verglichenen und perpetuirten Interimsmittel, und sonderbar dem darin stipulirten Via Compromissi kräftigst manutenirt, und die so häufig ausgebrochene Gravamina vertragsmäßig abgethan werden möchten, absonderlich aber auch, daß obbemeldtem Rankweilischen Landgericht wenigstens Ziel und Maaß gesetzet, die Exemtions-Privilegia dabey attendirt, die tumultuarische Proceduren in rechtliche Ordnung eingeleitet, (indeme ein solches sogar über der Ständen Kollectationsjura zu sprechen sich erkühne) und allenfalls die Appellationes ad Summa Imperii tribunalia gestattet werden mögen. Inmaßen dann auch die Oesterreichischen Lehenhöfe sich anmaßen, causas, so nicht feudales, sondern civiles, und ad judicem ordinarium gehörig, sogar bey denen Reichsafterlehen, widerrechtlich ad forum austriacum zu ziehen, und unter diesem Prätext über freye Reichsstände und die ihrige die Judicatur zu behaupten; überhaupt aber die anmaßliche Privilegia Austriaca zum gänzlichen Umsturz der immediaten Reichsständen dergestalten zu gebrauchen, daß die Oberämter und Stellen alle facta injustificabilia pro Actibus possessoriis

foriis anziehen, hingegen sub prætextu, quod non detur possessio contra domum Austriacam, denen Statibus immediatis ihre älteste 2. 3. und 400jährige Possession vor nichtig achten wollen. Nebst diesem hat man unter denen leidigen Zeiten geschehen lassen müssen, daß

IV.

Verschiedene ansehnliche, diesem Schwäbischen Kreis incorporirt geweßte Städt, Herrschaften und Orte, unter allerhand Prätexten, von demselbigen und dessen Collectation ab- und zu der Oesterreichischen gezogen worden, darunter die von Alters her dem Reich und Kreis afficirt geweßte uralte Prälaturen auf dem Schwarzwald und Breißgau, Schuttern, St. Blasii, St. Peter, die Stadt Kostanz, die Hälfte der Werdenbergischen Güter oder die heutige Grafschaft Sigmaringen, die Herrschaft Tengen cum appertinentiis, die Sonnenbergische Güter zur Hälften, die Leo-Stauffen- und Falckensteinische Herrschaften, insbesondere aber die Grafschaft Kirchberg und Weissenhorn, samt der abgekommenen Jurisdiction und Kollectation der Reichs-Gotteshäuser Weingarten, Weissenau und Baindtischen Fundations- und andern Graf-Truchseßischen Stammgütern, enthalten, welche nicht nur der Normal-Reichsmatricul de anno 1521. und allen dergleichen rectificirten Reichsverzeichnissen de annis 1545. 51. 57. 67. 71. & 77. nicht weniger in allen weiters in annis 1583. 1588. & 1592. erfolgten Reichs- und Kreis-Moderationsgutachten, als zur Redintegration des Kreises gehörig, jederzeit inserirt, und dadurch dem gesamten Reich und Kreis sein fundirtes Recht agnoscirt, sondern auch größtentheils durch klare Disposition der Reichsabschieden, sonderlich des de anno 1548. und die öffters dem löbl. Kreis geschehene mildeste Versicherung der zeitigen römischen Oesterreichischen Kaisern selbsten, wie nicht weniger offenbahre Reichshofraths- und Cameral-Judicata, welche längstens in vim judicati erwachsen, dem Kreis dergestalten zugeeignet worden, daß dessen Genuß und Possession lediglich nichts, als eine Detention von höherm Gewalt, alles Sollicitirens ohngeachtet, bishero im Weg gestanden; wie man dann auch von Seiten des erzherzoglichen Hauses und dero verordneten Oberämter sich eines sogenannten Dominii Maris auf dem Bodensee einige Zeit anzumassen unterfangen, da doch, nach denen sub Lit. A. beygehenden stattlichen Gründen, solches von denen ad litora Lacus Bodamici gelegenen Hoch- und löblichen Ständen, jederzeit privative und ohnwidersprechlich exercirt worden ist. Ferner werden denen Wahlkapitulationen zugegen

V.

In Austriaco die Zölle hin und wieder erhöhet, und sogar unternommen, in der Reichs- und Kreisstände Territoriis neue Zollstätte aufzustellen, so daß neben denen ordinairen Gebratshofisch- und Weingartischen Hauptzollstätten, auf allen nicht nur Heer- und Land-, sondern auch simplen Markt- und Dorfstraßen und Fußsteigen, ja fast bey jedem in landvogteylichen hohen Gerichten gelegenen Baurenhof, eine Afterzollstatt aufgerichtet, und besonders von dem Weingartischen Zollamt attentirt wird, alle Consumtibilien von benachbarten Ständen zu taxiren, und dadurch eine große Theurung zu verursachen, das Kommerzium in dem obern Kreis zu hemmen, und die Landstraßen von demselben, zu irreparablem Schaden derselben abzuleiten; gestalten auch ganz neuerlicher Dingen nicht allein ein beschwerlicher Imposto auf das Salz geleget, sondern auch denen Reichsunterthanen kein anders als das Tyrolische Salz zu gebrauchen zugemuthet, zumalen sogar in der Reichsständen Territoriis neue Salzlegstätte angeordnet worden; so wird auch

VI.

Denen Einwohnern in dem sogenannten Bregenzerwald nicht nur verbotten, mit Schmalz in den Kreis zu handlen, sondern selbige werden auch angestrenget, das verkauffende nacher Inspruck in die sogenannte Frohn-Wagen und Hall um einen daselbst willkührlich determinirten Preis zu liefern, ja es ist bey diesem Schmalz-Extractionsverbott respectu der Oesterreichischen Unterthanen nicht verblieben, sondern es haben auch gedachte Oesterreichische Oberämter solch Verbott auf die ohnmittelbar, dem Kreis collectable Reichsunterthanen der dem Gotteshaus Weingarten zugehörigen Herrschaft Blumenegg, welche mit aller Hoheit und Jurisdiction versehen, aber von den Oesterreichischen Herrschaften vollkommen umgeben

umgeben ist, so weit extendiret, daß diese nicht allein ihr eigen erübrigtes Schmalz von geraumer Zeit her, ja gar die Herrschaft selbsten ihr jährlich fallendes Cameral-Schmalz nicht heraus in den Schwäbischen Kreis zu eigenem Gebrauch führen dörfen, sondern allenthalben, wo man das Oesterreichische Territorium betretten muß, mit Arrest beleget wird.

VII.

Fernerweit ist occasione der zu errichten stehenden Wahlkapitulation von dem löbl. Schwäbischen Reichsstädtischen Collegio, und auch andern löbl. Ständen, gravirend angebracht worden, daß die hin und wieder in denen Reichsstädten angeordnete Reichs-Postämter durch fremde ohnverburgerte Postmeister und Posthalter besetzt werden, welche von aller Obrigkeit exemt- und Steuer-Umgeld-Accis und all übrigen bürgerlichen Anlagen frey zu seyn prätendiren, ja sogar, wann Sie selbsten, oder Dero Postknechte und Domestiquen freveln oder straffällig, und vor die Obrigkeit deswegen citirt werden, denegiren selbige die Stellung, und wollen also Statum in Statu formiren, weilen aber dieses wider den klaren Innhalt des 29. Art. Cap. Carolinæ lauffet, so wird gebethen, hierinfalls in der künftigen Capitulatione denen Reichs-Postämtern Maaß und Ordnung zu setzen, da man sich übrigens abermahlen auf dasjenige beziehet, was pro conservandis Juribus Statuum, von den Fürstl. und folgenden Collegiis auf die von Zeit zu Zeit übergebene Monita, insbesondere quoad hunc Passum vorgebracht worden. Ohnberühret kann man

VIII.

Nicht lassen, wie daß von der in Gott ruhenden Kaiserl. Majestät denen Kantons der löbl. Reichsritterschaft in Schwaben, zu nicht geringem Nachtheil der Reichs- und Kreisständen, mehrmalen ohnerhört derselben, zerschiedene contra jura tertii & Statuum streitende Privilegia und Exemtions-Patenten ertheilt, kraft welcher Sie nicht nur dem löbl. Kreis und dessen Fürsten und Ständen in ihrem wohlfundirten Jure feudi & collectandi vielen Eintrag gethan, und dem löbl. Kreis von Alters her afficirte Herr- und Dorfschaften entzogen, sondern auch gegen Erlegung gewisser Charitativ-Gelder, von allen Einquartierungen, Winter-Stationen, Linien-Arbeit, Auswahl, Heu-Lieferungen und Marchen völlig befreyt seyn sollten, weilen aber solches denen Reichssatzungen, insbesondere aber denen Reichsgutachten von 1704. und 1734. gänzlich zuwider, anbenebenst hierdurch denen vorhin bis aufs Blut ausgesogenen Unterthanen der Reichs- und Kreißständen der Kriegslast alleine zu tragen, zufällt, und sie ohnerträglich gravirt, also wird hierinnfalls heilsame Vorsehung angelegentlich nachgesuchet; sonsten seynd in diesem löbl. Schwäbischen Kreis

IX.

Zerschiedene Stände und Herrschaften befindlich, welche zwar immediate unter dem Reich stehen, des Reichs und Kreises Schuz und Beneficien genießen, von allen Oneribus aber gänzlich befreyet seyn wollen, dergleichen insbesondere die im Kreis gelegene Reichsprälatur Ottobeuren, die Karthaus Buxheim und andere Herrschaften, welche successive von denen hoch- und löbl. Kreisständen hin und wieder einige Güter und Dorfschaften an sich gezogen, und, ohne sich anderwärts zu prospiciren, dieselbe wider die klare Reichsgesetze gänzlich eximiren, auch ohngeacht sie, wie insbesondere mit Ottobeuren und Buxheim geschehen, zu dem Kreiß viele Jahre contribuirt, und sowohl von Kaiserl. Majestät hierzu angewiesen, als auch insbesondere jenes Gotteshaus von dem hochpreißlichen Kammergericht erst in anno 1718. per Mandatum S. C. dem Kreiß gänzlich heimgewiesen, andere hingegen auch; wie insbesondere die Herrn Grafen von Rechberg wegen Illereichheim, welche Herrschaft ehedessen durch viele Reichs- und Kreiß-Moderationsgutachten dem Kreiß zuerkannt worden, ehedessen demselben sogar mit Siz und Stimm accedirt, und incorporirt gewesen, sich jedannoch nach und nach wieder zu entziehen, und unter allerhand erschlichenen Kaiserl. Verordnungen, wider die klare Reichsgesetze sich dabey zu schützen gewußt, ohneracht der löbl. Kreiß fundatam intentionem gegen alle in dem Kreiß gesessene Prälaten, Grafen und Herrn, vermög der Reichsabschieden de annis 1500. 1512. 1542. & 1543. hat, und in denen Recessibus Imperii de annis 1542. 1544. 55. 59. 1641. & 1654. alle Exemtionen in Reichskriegen, und in Reichs- und Kreiß-Verfassungs-

fassungssachen gänzlich cassirt, anbenebenst die Redintegratio Circulorum von mehr dann 2 Seculis jederzeit so eyfrig betrieben, auch in der letztern Wahlkapitulation hierunter §. 11. eigentliche Vorsehung geschehen, und eben aus diesem Grund von Zeit zu Zeit viele der damahlig hoch- und löblichen Ständen erst nach und nach zu dem Kreiß gezogen worden;

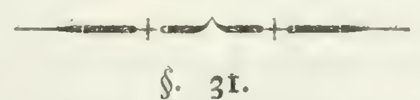
Uebrigens will man einem gesammten Hochpreißlichen Collegio Electorali, mit wiederholtem Segenswunsch zu bevorstehender Kaiserwahl, das Interesse, Conservation und Bestes vor diesen dem heiligen Römischen Reich jederzeit getreuen Schwäbischen Kreiß de meliori empfohlen haben. Datum den 11. Octobr. 1741.

Die Folge dieser Vorstellungen war das nachstehende Collegialschreiben ad Augustissimum futurum:

T. T.

„So gegründet auch immer Unser allerehrerbietigstes Vertrauen in die Gerechtigkeitsliebe Euer Kaiserl. Majestät ist, so erachten Wir dennoch die Euer Kaiserl. Majestät schon bekannten Beschwerden des schwäbischen Kreises, welche derselbe bey Unserm dahier versammelten Kollegium erneuert hat, so beschaffen, und so mannigfaltig, daß Wir sie zur baldigen genauen Untersuchung und zur Abhülfe jener, welche noch unerledigt sind, und gegründet befunden werden, bey dem zum großen Theil fruchtlos gebliebenen Vorgang vom 23ten Febr. 1742. Euer Kaiserl. Majestät allerehrerbietigst und angelegentlichst zu empfehlen nicht ermangeln können."

Die Wir ꝛc.



§. 31.

Collegialschreiben das Mecklenburgische Privilegium de non appellando betreffend.

In dem berühmten Teschner Frieden ward den Herzoglichen Häusern Mecklenburg zur Entschädigung für ihren mit großen Schwierigkeiten umwundenen Anspruch auf die Bayerische Landgrafschaft Leuchtenberg ein unbeschränktes Privilegium de non appellando zugesichert. Dies sahen die Mecklenburgischen Landstände als eine Verletzung des zwischen ihnen und den durchlauchtigsten Herren Herzogen seit 1755. bestehenden sogenannten Erbvergleichs an, als worinn denselben das Recht der Appellation an die höchsten Reichsgerichte unter Beziehung auf ältere Verträge, ausdrücklich bedungen und versprochen, folglich eben hiedurch von Herzoglicher Seite dem Gesuche eines solchen ausgedehnten Privilegii stillschweigend entsagt worden sey. Es kam darüber zu einem Rechtsstreit bey dem K. Reichshofrath, der das bald unten vorkommende Urtheil fällte, worinn zwar der Widerspruch der Mecklenburgischen Landstände verworfen, der Gebrauch des erlangten Privilegii in solche der dortigen Landesverfassung gemäße Schranken gesetzt wurde, daß die Herren Herzoge dadurch beschwert zu seyn glaubten und die Sache an die Hohe Wahlversammlung brachten.

Dies geschah mittelst eines Schreibens Sr. Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg Schwerin, welchem in der Folge von dem zu diesem Geschäfte eigends anhero abgeordneten Herrn Gesandten, dem Herzogl. Oberhofmarschall Freyherrn von Lützow, noch zwey besondere Promemoria angefügt wurden.

Sämtliche Aufsätze sind nachstehenden Inhalts:

„Unsere freundliche Dienste und was wir sonst mehr liebes und gutes vermögen, jederzeit zuvor. Hochwürdigster Fürst, besonders lieber Herr und Freund!

„Euer Liebden ist aus den öffentlichen Verhandlungen ohne Zweifel vollkommen noch erinnerlich: wie unserem fürstlichen Hause in dem XV. Artikel des vom Kaiser und Reiche genehmigten Teschner Friedens die Bewirkung eines unbeschränkten Privilegii de non appellando bey Kaiserl. Majestät von den interessirenden hohen Mächten versichert worden.

Nun ist zwar in Gefolg solcher Vorrichtungen ein unbeschränktes Appellationsprivilegium bey des höchstsel. Kaisers Majestät von unserm herzoglichen Hause gebührend nachgesucht,

 und

und der dagegen von einem misgeleiteten Theile unserer Ritterschaft eingewandte Widerspruch, so wie das angemaßte jus contradicendi unserer Stadt Rostock, durch das gleichfalls nicht unbekannte Reichshofrathskonklusum vom 11. April 1781. als unstatthaft und unerfindlich verworfen, hingegen die Ertheilung und Ausfertigung des nachgesuchten Privilegii de non appellando beschlossen, solche allerhöchste Kaiserl. Resolution auch, gegen die, von den Contradicenten ergriffenen Rechtsmitteln der Revision und Restitution respektive unterm 12. Februar und 2. Dec. 1785. bestättiget worden.

Allein, das uns hiedurch bewilligte Privilegium ist, weder dem Namen noch der That nach, das nachgesuchte illimitirte Appellationsprivilegium, sondern durch drei verschiedene Gattungen zahlreicher, zum Theil ganz willkürlicher und unerklärbahrer Ausnahmen und Reservationen auf der einen Seite so äußerst beschränkt, hingegen durch die Voraussetzung einer Vereinbahrung mit eben diesen reichskräftig abgewiesenen Contradicenten und ihrer Zuziehung auf der andern Seite, derselben beliebigen Verweigerungen und so unabsehbaren Ausflüchtlichkeiten preiß gegeben, daß wir von einer so unvollständigen, als abhängigen Bewilligung Gebrauch zu machen, allerdings bedenklich finden musten, vielmehr aller Einlassung in das jenseitige eingeleitete und durch drey Instanzen fortgeführte prozessualische Verfahren über eine bloße Gnadensache uns enthalten haben. Die beyliegende Abschrift des angezogenen Erkenntnisses wird euer Liebden Selber in den Stand sezen, durch gefällige Vergleichung desselben mit dem vorhin erwehnten Friedensschlusse, erleuchtest zu beurtheilen: wie wenig dadurch Unsere selbst in dem Eingange des Conclusi gerechtfertigten Erwartungen befriediget sind. So wenig aber ein solches, auf einseitige Vorspieglungen und (allergerechtest verworffene) Widersprüche, ohne uns darüber zu hören, zu Gunsten der Contradicenten ergangenes Konklusum für uns und unser fürstliches Haus als rechtskräftig und verbindlich angesehen werden mag, noch dafür hieselbst anerkannt ist; so müßten doch wir darüber uns und unsere wohlgesinnte Unterthanen der Wohlthat einer gesezlichen Appellationsbeschränkung fortwährend beraubt, hingegen unsere Lande allen Nachtheilen unaufhörlicher Prozeßverweitläuftigungen blos gestellt sehen. Je weniger Euer Liebden aus eigener Erfahrung ihrer Churlanden mit diesen landverderblichen Uebeln beunruhiget sind, desto weniger werden sie uns den Wunsch verdenken, aus gleicher Neigung und Pflicht gegen unsere Unterthanen, diesen eine Glückseligkeit verschaffen zu können, die schon vor 11 Jahre in dem Angesichte des ganzen Europa uns zugesichert worden. Nach Euer Liebden unserem fürstlichen Hause und uns bey mehrern Gelegenheiten bewiesenen schäzbaren Wohlwollen, dürffen wir uns vielmehr schmeicheln, daß Dieselben uns die endliche Realisirung dieses Theils eines vom Reiche genehmigten Friedensschlusses, in reichsverfassungsmäßigem Wege gerne zu gönnen geruhen werden.

Irren wir uns in dieser Voraussetzung nicht; so dürfen wir zugleich um die Erlaubniß bitten, Euer Liebden patriotische freundschaftliche Verwendung für uns, zur endlichen Erreichung jenes wohlthätigen Endzwecks, dahin ganz ergebenst nachzusuchen: daß bey der lezt vorseyenden römischen Königswahl, es Euer Liebden gefällig werden wolle, dem künftigen Reichsoberhaupte in der neuen Wahlkapitulation, Art. XVIII. §. 6. bey aller gesezmäßigen Circumspection, in Ertheilung der Appellationsbefreyungen, dennoch da, wo (wie in dem vorliegenden Fall) „bereits der Widerspruch eines tertii als unstatthaft und ein jus contradicendi, als unerfindlich verworfen worden, unerwartet vorgängiger Vereinbahrung mit demselben und „ohne Veranlassung weiterer Konstitutionen die unaufhaltliche Ertheilung des nachgesuchten „Privilegii in herkömmlicher Fassung und gegen Erlegung üblicher Taxen" verbindlichst zu empfehlen, und darnach Dero Wahlbothschaft mit angemessener Instruction geneigtest zu versehen. Vermöge des erhabnen Plazes, den Euer Liebden als Erzkanzlar im hohen fürstlichen Collegio und in dem deutschen Reichssystem ruhmvoll bekleiden, wird Deroselben hohes Fürwort bey Dero Herren Mitchurfürsten von vorzüglichem Gewicht und für uns wird es von entscheidendem Werth seyn, Euer Liebden gewogenen Theilnehmung die Erfüllung so gerechter Wünsche zu verdanken zu haben. Mit verdoppeltem Vergnügen werden wir dagegen jede Gelegenheit ergreiffen, die uns in den Stand sezet, die ausnehmende Hochachtung zu beweisen, womit Euer

Liebden

liebden Wir zu Erweisung angenehmer Dienste stets geflissen und erbötig verbleiben. Gegeben Schwerin den 1ten Julii 1790.

Friedrich Franz von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. ꝛc.

Euer Liebden

An des Herrn Churfürsten zu Mainz Gnaden.

dienstwilliger Freund

Friedrich Franz.

Das in dem vorstehenden Herzogl. Schreiben angezogene höchstmerkwürdige Reichshofrathsconclusum lautet also:

Mercurii 11. Aprilis 1781.

Zu Mecklenburg Herren Herzoge puncto privilegii de non appellando.

Publicatur resolutio Cæsarea.

Ihro kaiserliche Majestät haben gehorsamstes Reichshofrathsgutachten allergnädigst approbirt, und solchemnach mit Verwerfung des von denen Landräthen und Deputirten von der Ritterschaft der Herzogthümer Mecklenburg zum engeren Ausschuß eingelegten unstatthaften Widerspruchs, und des von der Stadt Rostock insbesondere behaupteten, ausser dem Fall, da die Herren Herzoge zu Mecklenburg Jemand aus dem Mittel der dasigen Bürger und Einwohner bey dem Rath zu Rostock belangen, unerfindlichen juris contradicendi, den Herren Herzogen zu Mecklenburg das von ihnen allergehorsamst nachgesuchte privilegium de non appellando, nach vorgängiger Vereinbarung mit Ritter- und Landschaft wegen Besetzung des aufzurichtenden Oberappellationsgerichts, und landesgrundgesetzmäßige Verfassung einer Oberappellationsgerichtsordnung jedoch

I. mit Ausnahme der Appellationen in causis fiscalibus und in Sachen, wo der Herren Herzoge besonderes Interesse miteintritt, in soweit solche nach dem kaiserlichen privilegio de non appellando vom 28ten Oktober 1651. noch Statt finden, in specie derjenigen Berufungen, welche in denen Fällen, wo die Herren Herzoge zu Mecklenburg eine oder mehrere Personen aus dem Mittel der Bürger und Einwohner zu Rostock vor dem dasigen Rath belangen, nach dem Erbvertrag vom 21ten September 1573. von den Urteln des Raths stracks an kaiserl. Majestät und das kaiserliche Reichskammergericht gehen, weniger nicht

II. mit Vorbehalt der Nullitätsklage und der querelæ denegatæ vel protractæ justitiæ, ersterer nemlich in Sachen, wo das objectum litis, die in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654. §. 112. bestimmte summam appellabilem erreichet, oder über eine Obrigkeit, Gerechtigkeit, persönliche und Felddienstbarkeit, und dergleichen, so nicht gewisse Achtung hat, gestritten wird, ratione derjenigen Nullitäten, welche insanabilem defectum aus der Person des Richters, oder der Parthey, oder aus den substantialibus des Prozesses mit sich führen, letzterer aber auf die Fälle, da jemand das aufzurichtende Oberappellationsgericht und Recht ersuchet, und ihm dieses darauf, in Zeit eines Monats nach beschehenem Ersuchen, zu Recht nicht verholfen oder mit Gefährde verzogen hätte, und endlich

III. der in denen Fällen, da die Herren Herzoge entweder selbst, oder durch die Ihrige dem Erbvergleich vom Jahr 1755. oder den mit der Stadt Rostock getroffenen Erbverträgen und Konventionen vom 21. Sept. 1573., letzten Februar 1584., und 26. April, auch 16. Aug. 1748. kontraveniren, oder die auf allgemeinen Landtägen vorkommende Beschwerden, und aus dem Erbvergleich von 1755. sich ergebende Zweifel und Mißverstände nicht nach Vorschrift der §§. 161. 162. und 521. besagten Erbvergleichs erledigen und abthun, oder auf andere Weise jemand extrajudizialiter beschweren oder zu Klagen Anlaß geben würden, sowohl nach den gemeinen Rechten und Reichskonstitutionen offenstehender als in denen §§. 163. 523. oft gedachten Erbvergleichs vom Jahr 1755. und in dem mit der Stadt Rostock im Jahr 1573. aufgerichteten Erbvertrag §. Begebe sichs auch ꝛc. ausdrücklich stipulirten Wegen,

auch im übrigen der, nach dem mehrerwähnten Erbvertrag vom Jahr 1573. der Stadt Rostock in denen Fällen, da entweder die Herren Herzoge wider den dasigen Rath und die Gemeine eine Zivilklage anzustellen haben, oder da der Rath und die Gemeine zugleich wider die Landesfürsten etwas verbrechen, und diese sie deswegen besprechen werden, zustehende den ersten Instanz vor kaiserliche Majestät und dem kaiserlichen Reichskammergericht unabbrüchig zu verleihen allergnädigst beschlossen.

Würden dann, deme zufolge, die Herren Herzoge sowohl, wegen Besetzung des aufzurichtenden Oberappellationsgerichts sich mit Ritter und Landschaft vereinbaren, als mit derer Zuziehung eine Oberapellationsgerichtsordnung verfassen lassen (wobey ersagter Ritter- und Landschaft dafür Sorge zu tragen, unbenommen bleibet, daß die in dem Erbvergleich vom Jahr 1755. Art XXI. §. 381. 393. 394. 396. 397. 398. 399. 400. und 401. enthaltene Verordnungen auf das zu errichtende Oberappellationsgericht ihre ausdrückliche Anwendung erhalten): so ergehet auf vorgängige bescheinigte Anzeige jener Vereinbahrung und Produktion der abgefaßten Gerichtsordnung wegen Expedition des privilegii quæst. fernere kaiserliche Verordnung.

Johann Peter Söhngen mppr.

I.
Gehorsamstes Promemoria.

Der unterzeichnete Gesandte Sr. regierenden herzoglichen Durchlaucht zu Mecklenburg-Schwerin hat die Ehre, sich auf diejenigen Anträge zu beziehen, welche in Betreff des, dem herzoglichen Hause Mecklenburg im Teschner Frieden vorlängst zugesicherten Privilegii de non appellando illimitati sämtlicher hohen Churhöfen von Sr. herzoglichen Durchlaucht bereits unmittelbar in separaten Schreiben eröffnet sind.

Ohne hier auf die gegründeten Ansprüche seines Hofes zurück zu gehen, denen die beruhigende Versicherung jenes Traktats zum æquivalent dienen sollte, sey es ihm nur erlaubt, zwischen den hierauf gebauten gerechten Erwartungen und der zu deren Befriedigung publicirten kaiserlichen Resolution vom 11ten April 1781. eine kurze Parallele zu ziehen, um daraus bemerklich zu machen, wie viel seinem durchlauchtigsten Herrn noch zu erwarten übrig gelassen ist?

Auf der einen Seite waren es 4 der ersten Mächte von Europa, die theils als Hauptkontrahenten, theils als Garants den Frieden zu Teschen zeichneten, welche in dessen XV. Artikel, durch vereinigte Mitwirkung des Kaisers Majestät zur Bewilligung einer illimitirten Appellationsbefreyung, sobald das herzogliche Haus Mecklenburg nach dem Herkommen darum ansuchen würde, zu disponiren übernahmen. Die Begriffe des hierin bezeichneten Gegenstandes und der demselben untergelegten Bedingung sind eben so wenig einer Misdeutung fähig, als die Absicht, welche alle interessirende Theile mit diesem Vergleichspunkte verknüpfte. Mecklenburg ist nicht das erste altfürstliche Haus, was ein uneingeschränktes Appellationsprivilegium von Deutschlands Kaisern gesucht und erhalten hat, selbst das jetzt gesuchte Privilegium ist nicht die erste Appellationsbefreyung, die dem herzoglichen Hause Mecklenburg verliehen ward. Vier vorhergegangene successive kaiserliche Erhöhungen der kammergerichtsordnungsmäßigen Summe, bey welchen bisher in Mecklenburg an die Reichsgerichte hat appellirt werden dürfen, und selbst das vom Kaiser Ferdinand II. im Jahr 1629. dem einsweiligen Eroberer Mecklenburgs, dem Herrn Albrecht von Friesland ertheilte, und während dessen Regierung ruhig ausgeübte Privilegium *de plane non appellando* hatte der generellen Observanz solcher Befreyungs-Gesuche vorlängst eine unverkennbahre spezielle Anwendlichkeit gegeben. Nirgendwo ist wenigstens die vorgängige Vernehmung oder Einwilligung eines Dritten, also auch nicht der Landstände dem Gebrauche dieses kaiserlichen Reservatrechts in der Bewilligung eines solchen Gesuchs voraus zu schicken nöthig befunden. In Mecklenburg ist vielmehr bey der beträchtlichsten Erweiterung der vormahligen Appellationsbeschränkung im Jahr 1651. eine dreyfach wiederholte ritter- und landschaftliche Gegenvorstellung vom kaiserl. Reichshofrath theils ganz unbeobachtet gelassen, theils ausdrücklich zurückgewiesen. So hinlänglich bekannte Thatsachen lassen über den Sinn des im teschenschen Frieden vorausgesetzten gewöhnlichen Gesuchs gar keinen Zweifel übrig:

Ein

Ein gewohnheitswidriger Mangel des herzoglichen Ansuchens, oder eine Zurückhaltung der feyerlichst verheissenen mächtigen Vertrettungen am kais. Hofe wäre nur allein im Stande gewesen, die intendirte Wirkung des Friedenstraktats, nachdem selbiger vom Kaiser und Reiche genehmiget worden, zu vereitlen.

An der andern Seite ist es ein übel unterrichteter Theil einer landsässigen Ritterschaft und eine einzige erbunterthänige Stadt, deren eingelegter Widerspruch und ganzes Kontradiktionsrecht in der kaiserlichen Resolution vom 11ten April 1781. selbst, als unstatthaft und unerfindlich verworfen, dennoch aber, ohne das herzogliche Haus darüber zu hören, so vollständig beobachtet wird: daß, anstatt des allerseits beabsichtigten, und unter so respektablen Reklamationen, herzoglicher Seits geziemend nachgesuchten illimitirten privilegii de non appellando, ein durch dreyfache Ausnahmen, äusserst beschränktes Privilegium zu ertheilen beschlossen, und statt des dort zur Bedingung vorgezeichneten gewöhnlichen Ansuchens hier, zwey eben so ungewöhnliche als weitaussehende Verrichtungen verlangt werden, die der natürlichen Ordnung nach, höchstens hätten Folgen einer ertheilten kaiserlichen Konvention seyn sollen. Anstatt es, nach der unverkennbaren Intention des teschner Friedens, dem Landesherrn überlassen geblieben seyn würde, nach erhaltenem unbeschränkten Appellationsprivilegium eine Oberinstanz in Ihren Landen, an die Stelle der Reichsgerichte in Gemäßheit der Landesgesetze, selber zu errichten, und vollständig zu besetzen, derselben eine landesverfassungsmäßige Prozeßordnung vorzuschreiben, und sodann alle Berufungen an auswärtige Tribunäle ohne Unterschied, blos Nullitätsklagen und Beschwerden über etwaige Justizverweigerungen oder Verzögerungen ausgenommen, zu untersagen; soll nun dem kaiserlichen Privilegium über die Besetzung und Prozeßordnung der neuen einheimischen Justizstelle eine Vereinbahrung und Kommunikation mit eben demjenigen vorausgehen, deren aktenkündige Unzufriedenheit und Abneigung gegen die so heilsame Appellationsbeschränkung und Prozeßverkürzung, wenn gleich allergerechtest gemißbilliget, doch gerade durch eine so öffentliche allerhöchste Auctorisirung einen erneuerten Beruf erhalten zu haben glauben würde, dem gemeinnützigen Endzwecke nach einseitiger Konvenienz, beliebige Verwirrungen und unabsehbare Schwürigkeiten entgegen zu stellen. Und wozu diese ganze zweyfache Operation? Wozu diese willkührlich gewählten Präjudicialbedingungen? Nur um vielleicht nach der mühsamsten Manipulation einer neuen Gesetzgebung, nach Anweisung der nöthigen Fonds zur Anschaffung und Unterhaltung der erfoderlichen Gebäude und Personen des neuen Oberappellationsgerichts, dennoch geschehen lassen zu müssen: daß in allen den vielen ausbeschiedenen oder reservirten Sachen und Fällen die Appellationen bis in alle Ewigkeit nach wie vor, an die Reichsgerichte gehen, folglich um am Ende den verlohrnen Zeit- und Kostenaufwand zu bereuen, gegen welchen das Vergnügen, in den übrig gelassenen nicht ausbeschiedenen Sachen und Fällen, innerhalb Landes Recht sprechen lassen zu können, wohl keinen Ersatz giebt.

Bey so wesentlichen Verschiedenheiten, die dem vorgesetzten Zweck ein so entferntes Ziel und zugleich so eng zugemessene Schranken setzen, glauben Se. herzogliche Durchlaucht, hinlänglich gerechtfertigt zu seyn, wenn Sie von einer so unvollständigen als subordinirten Bewilligung lieber gar keinen, als einen so nachtheiligen und unwiderruflichen Gebrauch machen, dagegen aber ihre vollen Ansprüche auf die friedensschlußmäßige unbeschränkte Gnadenverleihung unverkürzt sich vorbehalten wollen.

Sie vertrauen zu den erleuchteten Einsichten der zu gegenwärtigem Wahltage versammelten hochansehnlichen churfürstlichen Herren Bothschaftern und Gesandten, daß Sie so erheblichen Ansprüchen Gerechtigkeit wiederfahren lassen, und Höchstihnen die Befriedigung derselben gerne gönnen werden. Dieses vorausgesetzt, ist der Wunsch so gesetzmäßig, als billig: daß eben diese rückständige Befriedigung der diesseitigen Ansprüche dem zu erwählenden neuen Reichsoberhaupte, in dem ersten Grundvertrage der neuen kaiserlichen Regierung in einem solchen Gesichtspunkte möge vorgeleget werden, der eine unbedingtere und uneingeschränktere Realisirung von der Machtvollkommenheit des künftigen Monarchen erwarten lässet. Man suchet diesseits nichts mehr, als alle Mißdeutung der kaiserlichen Wahlkapitulation (Art. XVIII. §. 6.) durch

 den

den vorgeschlagenen ganz unpräjudizirlichen Zusatz zu verhüten und dadurch eine ungezwungene Anwendung derselben auf den vorliegenden Fall zu begründen.

Unterzeichneter ist befehligt, jene Betrachtung und diesen Wunsch einer gefälligen Aufmerksamkeit und geneigtesten Unterstützung dieses hochverehrlichen Wahlkonvents auf das dringendste und angelegentlichste zu empfehlen; und er bittet Namens Sr. herzoglichen Durchlaucht seines gnädigsten Herrn, die fürtreflichen Wahlbothschafter, davon bey dem Fortgange der Wahlhandlungen, mittels zweckdienlicher Berichtserstattung an Ihre respektive höchsten Behörde, den günstigsten Gebrauch zu machen.

Frankfurt am Mayn den 4ten Sept. 1790.

Frherr. von Lützow.

II.

Gehorsamstes Promemoria.

Unterzeichneter Gesandter der Durchlauchtigsten Herren Herzoge zu Mecklenburg-Schwerin und Streliz, hat die Ehre gehabt, unter dem 3ten dieses Monats den fürtreflichen Herren Wahlbothschaftern ein Promemoria gehorsamst zu überreichen, worinn herzoglich-mecklenburgischer Seits um die unumschränkte Ertheilung des im 15ten §. des teschner Friedens zugestandenen privilegii de non appellando illimitati angehalten und gebeten wird, diesen gerechten Wunsch der zu entwerffenden Kapitulation des künftig zu erwählenden Reichsoberhaupts so hochgeneigt als gerecht einzuverleiben.

Erwähntem dringenden Anliegen muß zwar Unterzeichneter gehorsamst inhärigen, und die Gewährung desselben von der geneigten Unterstützung des hochverehrlichen Wahlkonvents mit dem unumschränkten Vertrauen erwarten, welches die durchlauchtigsten Herzoge auf die Gerechtigkeitsliebe und die Gewohnheit sämtlicher erhabenen Churhöfe setzen; sollte aber dennoch wider Vermuthung die Einrückung dieses dem Hause Mecklenburg so angelegenen Punkts in dem 18ten Artikel der Wahlkapitulation §. 6. als unherkömmlich, oder sonsten bedenklich angesehen werden; so würde der Unterzeichnete in Hofnung gnädigster Genehmigung sich eine andere Einleitung dieser Angelegenheit unbedenklich gefallen lassen, wenn die hochansehnliche Wahlversammlung gültigst geneigen wollte, die unbedingliche Ertheilung des in dem teschner Frieden feierlichst versprochenen, bisher aber unerfüllt gebliebenen privilegii illimitati, dem zu erwählenden römischen Kaiser, in einem dringenden Collegialschreiben um somehr zu empfehlen, da diese Begünstigung dem herzoglichen Hause Mecklenburg als eine etwaige Entschädigung der gerechten Ansprüche auf einen Theil der Landgrafschaft Leuchtenberg ertheilet worden, und da diese noch immer in ihrer Kraft bleiben werden, bis das versprochene und vom Reiche garantirte Surrogatum in seine Wirklichkeit getreten ist.

Niemals werden die durchlauchtigsten Herzoge von diesem Vorrechte einen andern Gebrauch machen, als der dem wahren Nutzen Ihrer geliebten Unterthanen angemessen ist, und sind des Vorsatzes das künftige Oberappellationsgericht, nach dem Muster des in Deutschland allgemein belobten Cellischen Tribunals, soviel es nach der mecklenburgischen Verfassung möglich ist, einzurichten.

Unterzeichneter enthält übrigens sich alle auffallende Gründe wider das nichtige und vom Reichshofrath verworffene Einwenden eines Theils der mecklenburgischen Ritterschaft und einer einzigen Munizipalstadt zu wiederholen, und indem er sein gehorsamstes Ansuchen zur gerechten und gütigen Aufmerksamkeit angelegentlichst überläßt; so hat er die Ehre, der schätzbaren Gewogenheit der höchstverehrlichen Wahlbothschafter sich gehorsamst zu empfehlen. Frankfurt am Main den 10. Sept. 1790.

Freiherr von Lützow.

Das hierauf erfolgte Collegialschreiben an die künftige Kaiserl. Majestät ward folgendermassen abgefaßt:

T. T.

„Obgleich die Frage über das von dem Herzoge von Mecklenburg in Anspruch genommene Privilegium illimitatum de non Appellando an einem der höchsten Reichsgerichte befangen ist,

ist, und von Seiten der Mecklenburgischen Unterthanen sich auf Landesverträge und Privilegien und dadurch erworbene Rechte bezogen wird; So haben Wir dennoch aus besonderer Rücksicht auf das an Uns gestellte Gesuch und auf die darinn enthaltenen Gründe des Herrn Herzogs von Mecklenburg, keinen Anstand genommen, desselben Angelegenheit, das gedachte Privileg. de non Apell. betreffend Ew. Kaiserl. Majestät zur Justiz und mit Vorbehalt der Rechte eines Dritten allerehrerbietigst zu empfehlen.

Die Wir ꝛc. "

Dieser Gegenstand ist so wichtig, daß es uns erlaubt seyn wird, noch ein Paar Worte über die Privilegia de non appellando beyzufügen.

Daß der Kaiser das Recht habe, dergleichen Privilegia zu ertheilen, das ist: den mittelbaren Reichsunterthanen seinen oberstreichsrichterlichen Schutz — einige wenige Fälle ausgenommen — zu entziehen und sie lediglich an die Gerichte ihrer Landesherrschaften zu verweisen, wird allerdings als eine bekannte und ausgemachte Sache angesehen. Und da die Justizpflege gemeiniglich blos als ein Recht betrachtet zu werden pflegt, so ist freylich kein Zweifel, daß der Kaiser nicht befugt seyn sollte, seinem Rechte: den mittelbaren Reichsunterthanen durch die höchsten Reichsgerichte Recht sprechen, das ist: ihre Beschwerden über ihre Landesgerichte untersuchen zu lassen, zu entsagen. Sieht man aber die oberste Reichsjustizpflege als Pflicht des Kaisers an, jedem zu seinem Rechte zu verhelfen, jeden gegen Bedrückungen und Ungerechtigkeit zu schützen; erwägt man, wie man allerdings erwägen muß, wenn man sein Vaterland und dessen Verfassungen schätzen will, daß der Kaiser nicht etwan nur der höchst= und hohen Reichsstände Oberhaupt und Beschützer sey, sondern daß jeder deutsche Bürger und mittelbare Unterthan in der Kaiserlichen Majestät auch **sein** allerhöchstes Oberhaupt zu verehren berechtigt sey und nicht weniger als seine unmittelbaren Landesherren einen in der Staatsverfassung tief gegründeten und mit Landeshoheit der Stände vollkommen wohl vereinbarlichen Anspruch auf den Kaiserl. Schutz habe; so wird man zugleich auch die Bedenklichkeiten gewahr, welche mit der Ausübung jenes Kaiserlichen Vorrechts verknüpft sind; und man kann die Fragen: Sind die Privilegia de non appellando der deutschen Staatsverfassung angemessen? Sind sie nützlich oder schädlich? für keine müßige Schulfragen halten.

Wir werden uns hüten über einen so häcklichen Gegenstand unsere eigene Meynung zu sagen. Um indessen unsere Leser, — es versteht sich, diejenige Classe, welche mit dergleichen Sachen nicht ohnehin genau bekannt ist — in den Stand zu setzen, ein **stilles** Urtheil zu fällen, wollen wir das **Für** und **Wider** aus den Schriften einiger Staatsgelehrten ausheben und hier kürzlich vortragen.

Das Recht mittelbarer Reichsunterthanen, in Fällen, wo sie von den Ständischen Gerichten beschwert zu seyn glauben, bey dem allgemeinen Reichsoberhaupte und denen in seinem Namen Recht sprechenden höchsten Reichsgerichten Schutz und Hülfe zu suchen, ist — sagen die einen — fast noch das einzige Band, welches den mittelbaren Unterthan an das allgemeine Reichsoberhaupt knüpft; ist **fast** noch der einzige Beweiß, daß der Kaiser nicht blos das Haupt der Reichsstände, sondern auch das allerhöchste Oberhaupt, der Beschützer und Retter ihrer Unterthanen sey; ist **fast** das einzige Ueberbleisel der ehemaligen Verhältnisse der Deutschen zum allgemeinen Haupt des Reichs; ist **fast** noch das einzige Bollwerk, das die Freyheiten des deutschen Volks gegen die Einbrüche des Territorialdespotismus schützt, von welchem, wahrlich weit weniger unsere Regenten als ihre Schriftgelehrte und vornehme Knechte, nicht selten in gefährliche Versuchung geführt werden.

Dieses Recht — sagen die *andern*, ist den mittelbaren Unterthanen mehr schädlich als nützlich, unter gewissen Umständen gar überflüßig. Sie finden, was sie zu Wien oder Wetzlar mit großem Aufwand von Geld und Zeit suchen, in ihrem Heimath. Die Landescollegien und Gerichte sind mit geschickten Männern besetzt, eben so wie die

 Glieder

Glieder der höchsten Reichsgerichte zu den Gott gefälligen Justizien verpflichtet und auf die Fälle, wo es nöthig ist, ihrer Pflichten gegen den Landesherren entbunden . . . . Ihrer Pflichten gegen den Landesherrn entbunden! rufen jene verwundernd aus: Giebt es eine höhere Pflicht als die, die Gerechtigkeit ohne Ansehen der Person zu administriren; ist diese Pflichtentlassung nicht schon ein Beweiß, daß es sicherer sey, sein Recht da zu suchen, wo die Urtheilsprecher keiner Pflichten entbunden zu werden brauchen, weil ihnen keine andere je aufgelegt werden, als die heilige Pflicht, das Recht nach den Gesetzen zu sprechen und diese lediglich nach ihrem besten Wissen und Gewissen auf die ihnen vorgelegte Thatsachen anzuwenden?

Die Prozesse an den höchsten Reichsgerichten sagen diese, gehen wegen ihrer Menge, langsam, sind kostbar. Das Geld wird aus dem Lande geschleppt (Wien und Wetzlar, sagen jene, liegen in Deutschland, und Deutschland ist ein aus vielen einzelnen Staaten zusammengesetzter einzelner Staatskörper dessen innere Kraft nur desto stärker ist, je lebhafter seine Säfte in ihm selbst circuliren, ohne durch heftige Ausdünstungen verlohren zu gehen!) und die Unterthanen vernachläßigen, indem sie ihre Prozesse sollicitiren, ihre häuslichen Geschäfte, kommen nicht selten ausser Stand, Steuer und Gabe zu entrichten und — werden, was das Schlimmste ist, trotzige, ungeschmeidige Unterthanen. Die höchsten Reichsgerichte haben mit den Streitigkeiten der höchst und hohen Stände unter sich, die nach den klaren Buchstaben heilsamer Gesetze, vor allen andern und zwar an dem Cammergerichte um so mehr, als dasselbe von den Reichsständen besoldet wird, befördert werden müssen, genug zu thun; dagegen sind die Landesgerichte überhaupt und insonderheit die Appellations- und Revisionsgerichte in den Staaten, die sich des Privilegii de non appellando erfreuen, so stattlich besetzt, daß kein Unterthan besorgt seyn darf, selbst gegen seinen Landesherrn ein unbefangenes rechtliches Urtheil zu erhalten. Haben die kleinern Stände dergleichen wohlgeordnete Gerichte nicht oder können solche um des erforderlichen Aufwandes willen nicht haben, so werden die Prozesse ihrer Unterthanen den Reichsgerichten noch immer genug zu thun geben ꝛc. ꝛc.

Aber, erwiedern die ersteren, die Glieder der reichsständischen Appellationsgerichte werden doch von den Landesherrschaften ernennt und besoldet;

Note: Dieser letztere Umstand wird von einigen Gelehrten dieser Secte anderst verstanden und vorgegeben: Die Landesgerichte würden eigentlich von den Unterthanen besoldet, weil der hiezu erforderliche Aufwand nicht aus den landesherrlichen Domanialgefällen, sondern von eigenen hiezu eingeführten Steuern bestritten werde. Aus eben diesem Grunde bestreiten sie sogar auch die gewöhnliche Behauptung: daß das höchste Reichskammergericht von den hohen Reichsständen unterhalten werde.

sie erwarten von diesen ihre allenfalsige weitere Beförderung und die höchsten Reichsstände haben ja selbst schon zum öfftern in Ansehung des höchstpreißlichen kaiserl. Reichshofraths aus dem Grunde mancherley Besorgnisse geäussert, weil dieses höchste Reichsgericht allein von kaiserlicher Majestät besetzt und besoldet wird. ꝛc. ꝛc.

Diese Fragmente werden etwann wohl hinreichend seyn, die Urtheilskraft derjenigen von unsern verehrtesten Lesern zu leiten, für die wir sie aus den verschiedenen einander entgegengesetzten Schriften gezogen haben. Sie werden nunmehr den Grund oder Ungrund der Widersprüche der Mecklenburgischen Landstände zu bemessen und überhaupt die Zuständigkeiten aller und jeder Landstände und unmittelbarer Reichsunterthanen, in Ansehung des in Frage stehenden Gegenstandes abzuwägen im Stande seyn. Denn obschon der seel. Herr Staatsrath Moser den Landständen und Unterthanen das Recht des Widerspruchs um deßwillen abspricht, weil ihnen dasselbe in den Reichsgesetzen nirgends beygelegt wird:

S. Moser von der Teutschen Justitzverfassung; Erst. Thl. S. 186. 187.

So scheint doch die Behauptung der Landstände und Unterthanen nicht ganz bodenlos zu seyn, wenn sie sagen: Das Recht ihre allenfallsigen Beschwerden über die Reichsständische Justitzpflege an das allerhöchste Reichsoberhaupt und die seine Stelle vertrettende

höchsten

höchsten Reichsgerichte zu bringen, sey ein so altes der Reichsstaatsverfassung wesentlich anklebendes Recht, daß es als Regel gelten müsse, und hievon nicht leicht eine Ausnahme gemacht werden könne, die, wenn sie von dem Landesherrn und seinen Räthen als eine Kaiserliche Gnade betrachtet wird, von dessen Unterthanen doch etwan nicht immer aus eben diesem Gesichtspuncte angesehen werden dürfte. Wir können zum Beschlusse dieses Artikels nicht umhin, unsre Leser auf das oben Seite 132 am Ende der Note, angeführte vortrefliche Churcöllnische Votum zurückzuweisen.

Wir beschließen hiermit die Erzehlung der wichtigsten Verhandlungen in denen zur Berichtigung der Wahlkapitulation hauptsächlich bestimmten Sitzungen der hohen Herrn Wahlbothschafter, und verwahren uns zugleich nochmalen gegen alle Mißdeutung der von uns gebrauchten Worte: wichtigste Verhandlungen. Als Verfasser dieses Diariums sind wir schuldig uns nach dem wahrscheinlichen Geschmacke der meisten unserer Leser zu richten; und in dieser Beziehung wird es uns erlaubt seyn, etwas für minder wichtig anzusehen, was wir in einer andern Beziehung für höchstwichtig halten. Hätten wir zum Beyspiele das Glück gehabt die Wahl- und Krönung Carls VI. zu sehen — ein Glück, dessen wir uns jetzt nicht sehr erfreuen würden! — So würden wir alle Erscheinungen des damals noch für höchstwichtig gehaltenen Ceremoniels auf das sorgfältigste zu beschreiben für Pflicht geachtet haben. In dem letzten Viertel dieses Jahrhunderts werden sicherlich nur wenige unserer Leser so Etwas von uns erheischen.

Bevor wir nun die hohe Wahlhandlung selbst beschreiben, werden wir diejenigen Vorgänge nachholen, welche sich seit der Eröffnung der Wahlconferenzen ereignet und auf dieses höchstwichtige Geschäffte mittel- oder unmittelbare Beziehung haben.

Auch hierin erlauben wir uns von der Zeitordnung abzuweichen und die Beschreibung dieser Ereignisse nach demjenigen Eindrucke zu reihen, den sie mehr oder weniger auf uns gemacht haben.

§. 32.

Ankunft der drey geistlichen höchsten Herren Churfürsten.

1. Sr. Churfürstlichen Gnaden von Maynz.

Zu drey verschiedenen Malen hatte die Stadt Frankfurt im Sommer 1790. das Glück den Ersten der Deutschen Wahlfürsten, obwohl in tiefstem Incognito zu sehen und zu verehren. Am 22ten September Nachmittags aber gefiel es Sr. Churfürstlichen Gnaden in Ihrer erhabensten Qualität zwar öffentlich, jedoch mit gemäßigter Pracht, als welche Höchstdieselbe vermuthlich auf die Wahl- und Krönungstäge versparten, allhier Dero Einzug zu halten. Höchstdieselbe saßen in einem sechsspännigen Reisewagen, welchem noch ein sechsspänniger und zwey vierspännige unter Begleitung eines Detaschements der Churfürstlichen Leibgarde zu Pferd, nachfolgten. Fünf und zwanzig Kanonenschüsse kündigten die Ankunft des erhabensten Churfürsten an und die von dem Bockenheimer Thore bis zum Fürstl. Thurn und Taxischen Pallast, welcher Sr. Churfürstl. Gnaden von dem hohen Eigenthümer zur Wohnung eingeräumt worden war, in Reihen stehenden Bürgercompagnien und Garnison erwiesen Höchstdenenselben die militairischen Ehren. Nach alter Sitte zog die bewehrte Bürgerschaft vor dem Pallast vorbey und begrüßte den hohen Gast mit Losbrennung ihrer Gewehre. Vor dem erwähnten Pallaste hatte während der höchsten Anwesenheit des Churfürsten, ein ansehnliches Commando der Churfürstlichen Leibgrenadiers die Wache.

Den folgenden Tag geruheten Se. Churfürstl. Gnaden das Bewillkommungscompliment von denen in dem oben Seite 111. Num. 8. genannten Herren Deputirten Eines Hochedlen Raths, welche sich zu solchem Ende in einem Städtischen Staatswagen unter Vortrettung 4 Einspänniger, 4 Stadtbedienten in neuer Gallauniforme und ihrer eigenen Bedienten in das Fürstl. Taxische Palais verfügten, so wie das gewöhnliche Stadtpräsent huldreichst anzunehmen und hiebey die gnädigsten Gesinnungen gegen die hiesige Stadt zu äussern.

Von

Von dem Churfürstlichen Hofstaat und Gefolge wird die Liste weiter unten mitgetheilt werden.

b. Ankunft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Trier.

Am 24ten September gegen Mittag langten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier allhier an und wurden mit gleichen Ehrenbezeugungen wie Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, empfangen. Höchstdieselbe hatten die Reise in dem durch Geschmack und Pracht gleich ausgezeichneten Churfürstlichen Jachtschiffe, welchem mehrere große und kleinere Schiffe folgten, zu Wasser gemacht, und hatten Ihre Frau Schwester, der Prinzessin Cunigunde, Aebtissin zu Essen Königl. Hoheit zur Begleiterin.

c. Ankunft Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln.

An eben diesem Tage, nehmlich den 24ten Sept. legten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Cölln, Höchstwelche bereits vor einigen Tagen allhier incognito angelangt und in dem Teutschen Hause zu Sachsenhausen Dero Quartier genommen hatten, das Incognito ab, und ließen es dem ältern Herrn Burgermeister durch den Churfürstl. Herrn Hofkammerrath Vogel bekannt machen. Beeden erhabensten Wahlfürsten ward von denen in der Deputationsliste genannten Deputirten des Magistrats, das unterthänigste Bewillkommungscompliment abgestattet und das gewöhnliche Ehrengeschenk überreicht.

§. 33.

Oeffentliche Anstalten und Verordnungen zur Erhaltung gemeiner Sicherheit und guter Ordnung.

Wenn die für die Erhaltung gemeiner Sicherheit und guter Ordnung unermüdet, und mit dem glücklichsten Erfolg, beeiferte verehrungswürdige Obrigkeit der volkreichen Wahlstadt Frankfurt ihre Sorgfalt in Rücksicht auf die hohe Wahlversammlung und vornehmlich auf die persönliche Anwesenheit der drey geistlichen höchsten Herren Churfürsten, ruhmwürdigst verdoppelt und mit weiser Aufmerksamkeit auf alle und jede Gegenstände erstreckt hat, wodurch die Sicherheit, Ruhe und Bequemlichkeit dieser erhabensten Gäste hätte gestöhrt werden mögen: So muß man auch den niedersten Classen der Bürger und Einwohner dieser Stadt — denn für die höhern Classen ist ein gesittetes Betragen kein Verdienst, sondern die geringste ihrer Standespflichten — den Ruhm eines anständigen, friedliebenden und gesetzmäßigen Verhaltens zugestehen. Sie verdienen dieses Lob um so mehr, als bey der nach und nach auf wohl hundert tausend Köpfe angewachsenen Zahl der Fremden von ganz verschiedenen Volksarten und Sitten, es ohne die Beywirkung des hiesigen Volks schwer, wo nicht unmöglich gewesen seyn würde, Ordnung und Sicherheit solchergestalt zu erhalten, wie sie, zur Bewunderung verständiger Fremden, während der ganzen Wahl- und Krönungszeit wirklich erhalten worden sind.

Was nun aber die hiesige hochlöbl. Obrigkeit von den Bürgern und Einwohnern der Stadt in jenem Anbetrachte zu fordern und zu erwarten berechtigt war, das konnte Sie von den vielen Fremden zwar allerdings fordern, aber nicht mit gleicher Zuversicht erwarten. Sie richtete daher ihr Augenmerk vordersamst auf die möglichste Kenntniß der Fremden und der Absichten ihres Hierseyns und erließ zu solchem Ende das unten mit A. bemerkte Edikt; Und ließ hiernächst auf höhere Veranlassung annoch die mit

A.

Demnach Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn mißfällig vernommen, daß verschiedentlich fremde ankommende Personen an denen Stadtthoren ihre Namen entweder gar nicht oder nicht richtig, und eben so wenig das Quartier, worinnen sie zu logiren gesonnen, angegeben, inzwischen aber dergleichen Unordnung, zumalen bey Anwesenheit der Churfürstlichen Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschafter und während der bereits angefangenen Churfürstlichen Wahlconferenzien durchaus nicht nachgesehen werden kann; als werden nicht nur

1mo

mit B. bemerkte Verwarnung und Erinnerung durch die Wochenblätter bekannt machen.

Die Fackeln — Folgen orientalischer Begriffe von Glanz und Wichtigkeit, welche kaum an Orten zu entschuldigen seyn mögen, wo keine nächtliche öffentliche Beleuchtungen vorhanden oder keine schickliche Lanternen zu haben sind — veranlaßten das mit C. bezeichnete Promemoria Einer Löbl. Stadtkanzley an den Hrn. Reichsquartiermeister

1mo alle und jede anhero kommende Fremde ernstlich ermahnet, ihre wahre Namen und Absteig-Quartieren, an hiesigen Stadtthoren, denen zu diesem Endzweck daselbst ausser denen Thorschreibern noch besonders bestellten Personen richtig, und bey Vermeidung einer auf den Gegenfall und dessen Ueberführung vorgekehrt werden sollenden scharfen Ahndung anzugeben, sondern es wird auch

2do. allen und jeden Gastwirthen nochmalen befohlen, in Gemäßheit der ihnen bereits beschehenen Auflage, die Namen und Charaktere der bey ihnen absteigenden Passagiers nach sorgfältiger Erkundigung ohnfehlbar und bey Vermeidung schwerer und nach Befinden Geld- oder Leibesstrafe, täglich in ein Verzeichniß zu bringen, und solches unter ihrer eigenhändigen Namensunterschrift auf der Hauptwache einzureichen; gleich dann

3tio. in Ansehung der auf die bevorstehende Herbstmesse dahier eintreffenden, und in Privathäusern Logis nehmenden Fremden, ohne Unterschied, solche seyen Ver- oder Einkäufere, nehmliches von hiesigen Burgern und Einwohnern beobachtet, und deren Namen und Charakter auf löblichem Schatzungs-Amte bey Vermeidung obgedachter Strafe sobalden angezeigt werden soll. Endlichen und

4to. werden sowohl die hiesigen Gast-, Wein- und Bierwirthe, als auch sämmtliche hiesige Burgere und Einwohner hiermit nachdrücklich erinnert und angewiesen, auf das Betragen, Worte und Werke der bey ihnen einkehrenden unter keiner Suite oder Protection der hier versammelten höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere befindlichen Fremden, ein genaues Augenmerk zu richten, und bey Vermerkung einigen ruhestöhrenden Benehmens, davon sobalden einem der regierenden Herrn Burgermeistere Anzeige zu thun, um deren Ausschaffung halben, nach Befinden das weitere verfügen zu können.

Wornach sich also ein jeder zu richten und vor ohnausbleiblicher Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Dienstags den 17. Aug. 1790.

B.

Nachdem von Seiten des dermalen hier versammelten Höchstpreißlichen Churcollegiums unterm 16ten dieses beschlossen worden, daß Leute ohne Character und ohne bestimmtes Geschäft, die unter keiner Protection Eines der höchstansehnlichen Herren Wahlbothschaftere befindlich sind, in der Stadt nicht geduldet werden sollen; Als wird allen und jeden hiesigen Gastwirthen auch sonstigen Bürgern und Einwohnern von wegen Eines Hochedlen und Hochweisen Raths ernstlichst und bey Vermeidung schwerer Strafe anbefohlen, niemanden ohne Character und bestimmten Geschäfte aufzunehmen, sondern dergleichen Personen, daß die sich vor allen Dingen unter eine Bothschaftliche Protection zu begeben hätten, anzuweisen. Sign. Frankfurt am Mayn am 26. Aug. 1790.

Stadt-Canzley allhier.

C.

Promemoria.

Nachdem Einem Hochedlen Rath die Anzeige geschehen, daß einestheils Abends bey dem Ausgang der Comödien von denen Läuffern der Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere mit denen Fackeln sehr unvorsichtig umgegangen werde, dergestalten daß sie kein Bedenken fänden, die Fackeln oben in dem Comödienhause anzuzünden, und auf die Weise mit äusserster Feuersgefahr die brennende Fakkeln durch das Comödienhaus der hölzernen Treppe herunter zu tragen, andererseits aber seit einigen Wochen durch das schnelle Fahren verschiedentlich Personen auf der Straße beschädiget worden: als hat man den Herrn Reichs-Quartiermeister ersuchen wollen, von Seiten des Hochlöblichen Reichs-Erbmarschalates die Sache dahin einzulenken, daß zur Abwendung der besorglichen Feuersgefahr, und Verhütung, des zumahlen in Meßzeiten durch das allzuschnelle Fahren denen Fußgängern und hierunter Weibspersonen und kleinen Kindern gar leicht zugehen könnenden Schadens ja Lebensgefahr, die zu gesandschaftlichen Suiten gehörigen Läuffer, Kutscher und Dienerschaft, die gemessene Weisung erhalten, und dadurch besorglichem Unglück in Zeiten vorgebogen werden möge. Man verbleibt dargegen dem Herrn Reichs-Quartiermeister zu jeden angenehmen Erweisungen so willig als bereit.

Datum Frankfurt den 18. Aug. 1790.

Stadt-Canzley dahier.

Aufschrift:

An den Gräflich Pappenheimischen Herrn Canzley-Directorem u. Reichs-Quartiermeister Schnetter.

ster Schnetter, um durch das Reichserbmarschallamt die Abwendung der mit dem unvorsichtigen Gebrauch der Fackeln verknüpften Gefahr bey den vielen fremden Herrschaften zu erwirken; Nachdem aber dieses Promemoria die billig gehofte Wirkung nicht gehabt hatte, so ward das damals gethane Gesinnen, dessen Wichtigkeit vermuthlich nicht allenthalben genugsam erwogen und mit dem wahren Gehalt des durch die brennenden Fackeln verbreitenden Glanzes verglichen worden war, mittelst eines anderweiten Promemoria sub Lit. D. etwas dringender wiederholt.

Der Unfug des schnellen Fahrens in denen stets mit vielem Volke und darunter mit alten, schwachen oder tauben Personen angefüllten Straßen, mit welchem viele Kutscher ihr Kutschertalent und manche Herrschaften, zumalen aus den mittlern Classen, ihre Erhabenheit über die etwan minder begüterten Fußgänger anschaulich zu machen vermeynen, auf dessen Abstellung bereits in dem Promemoria C. angetragen worden, auch von den hohen Bothschaftern hierunter die gewünschte Vorkehr geschehen war, hatte gleichwohl noch einige Lohn- und Livreekutscher dergestalt ergriffen, daß Ein Hochedler Rath das unten mit E. bemerkte ernstliche Verboth ergehen zu lassen, sich vermüßigt sahe.

§. 34.

D.

Promemoria.

So sehr entfernt Ein Hochedler Rath hiesiger Reichsstadt ist, auch nur etwas nicht zu wünschen, was zum Vergnügen oder zur Gemächlichkeit der hier versammelten Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere von weitem her gereichen kann, so gewiß darf Derselbe versichert seyn, daß die große Feuersgefahr, in welche die hiesige Stadt und Einwohnerschaft in jetziger Meßzeit, wegen des Ein- und Auspackens der mit Stroh emballirten Waaren, und der in denen Straßen errichteten hölzernen und mit Waaren angefülleten Meßläden, in welchen öfters die ganze Vermögenschaft eines Handelsmanns befindlich ist, durch den Gebrauch der Fackeln versetzet wird, denen Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftern nicht verborgen bleiben könne. Gleichwie nun Ein Hochedler Rath von der dieserhalben sehr beängstigten Burger- und Handelschaft angegangen worden, um an behörigen Orten durch diensame Vorstellungen eine beruhigende Verfügung zu erwürken; also kann derselbe nicht umhin, Ein Wohllöbliches Reichs-Erbmarschallat dienstfreundlich zu ersuchen, dieses so wichtigen und gewissermaßen die Höchstansehnliche Herrn Wahlbothschaftere mittelbar mit interessirenden Gegenstands halber, die Einlenkung dahin zu treffen, daß von Seiten der Höchstansehnlichen Herrn Wahlbothschaftere nach Derselben bekannten Gemüthsbilligkeit der Entschluß gefaßt werde, von dem Gebrauch der Fackeln während der Messe nicht nur zu abstrahiren, sondern auch dieses, damit von andern ankerokommenden Herrschaften, sich gleichesfalls hiernach gerichtet werde — durch eine Reichs-Erbmarschallische Verordnung gehörig publiciren zu lassen. Damit es nun aber auch an sattsamer Erleuchtung der Straßen nicht gebrechen möge, so wird Ein Hochedler Rath dargegen sodann die Verfügung treffen, daß alle Laternen bey guter Zeit in voller Anzahl und selbst bey Mondenscheine angezündet und wohl unterhalten werden.

Wie nun von Eines Wohllöblichen Reichs-Erbmarschallates desfallsigen Bemühungen Ein Hochedler Rath eine baldige gedeihliche Wirkung sich verspricht, also verbleibet Derselbe zu angenehmen Erweisungen so willig als bereit.

Datum d. 28. Aug. 1790.

Stadt-Canzley.

Aufschrift:

An Ein Wohllöbliches Reichs-Erb-Marschallat.

E.

Nachdeme Einem Hochedlen und Hochweisen Rath in mißfällige Anzeige gekommen, daß der, gegen das so gefährliche schnelle Fahren in der Stadt, hier bestehenden Obrigkeitlichen Verboten ohngeachtet, die Lehen- und andere Livreekutscher sich des schnellen Fahrens nicht enthielten, wodurch denn bey der jetzo hier versammleten Volksmenge leichtlich Menschen verunglücken können; Als werden nicht nur alle hiesige Lehn- und Livreekutscher nochmalen ernstlich erinnert, sich hierunter denen schon bestehenden Verordnungen bey Vermeidung ohnausbleib-

§. 34.

Sicherheitsanstalten in Ansehung der Fremden, und deren Wegschaffung aus der Stadt.

Die güldene Bulle Tit. I. §. §. 25. und 26. macht es den Bürgern zu Frankfurt zur Pflicht:

„Die ganze Zeit, da man mit dem Wahlgeschäfte umgehet, niemand in die Stadt „einzulassen . . . die Churfürsten und dero Bothschafter allein ausgenommen, deren „jeder mit zweyhundert Pferden einzulassen.

„Würde aber nach Ankunft der Churfürsten sich ein Fremder in der Stadt befinden, „dessen Ausfahrt sollen die Bürger selbsten (ipsi: ein Wort, welches im Zusammenhang wohl nichts anders bedeuten kann als: aus eigener Macht und Gewalt, sonder eines Dritten Geheiß ꝛc.) ohne Verzug und in der That auf das eiligste „bewerkstelligen ꝛc."

Vor Carls V. Zeiten, da der politische Zustand Deutschlands von dem, was er jetzt ist, ganz verschieden war und dem allerhöchsten Reichsoberhaupte das Regimentsruder auf Treu und Glauben ohne hierüber einen besondern Vertrag zu errichten, anvertraut wurde, konnte die Bürgerschaft diesem Gesetze um so füglicher Genüge leisten, als das ganze Wahlgeschäfte gemeiniglich in ein paar Tägen zu Ende gebracht werden konnte, so wie heutiges Tages, wenn man das weitläuftige Capitulationsgeschäfte von dem eigentlichen Wahlgeschäfte, welches wohl fast immer in den Churfürstlichen Cabinetten schon zum voraus verabredet und entschieden ist, abrechnet, in wenigen Stunden vollzogen zu werden pflegt.

Auch hat sie diese Pflicht bey manchen Gelegenheiten nicht ohne Gefahr getreulich erfüllt. Im Jahre 1519. ließ sie, um nur ein Beyspiel anzuführen, die Gesandten Franz I. von Frankreich (Regis *Francorum*, wie er damals in einem Churfürstlichen Collegialschreiben genannt wurde), der doch nicht geringe Hoffnung hatte, selbst Kaiser zu werden, unangesehen der glatten Worte, womit Franz I. die Aufnahme seiner Gesandten und deren Einlassung in die Stadt zu erschleichen gedachte, und ohne Rücksicht auf die Gefahren, die sie sich von der Krone Frankreich etwan zuziehen möchte, durchaus nicht ein. Das Königliche Schreiben war recht der goldenen Bulle gemäs, nicht blos an den Magistrat, sondern an den ganzen Staatskörper gerichtet und hiedurch dessen Befugnis, die Königlichen Gesandten in die Stadt aufzunehmen oder nicht, von dieser Krone, unzweifelhaft anerkannt. „Clarissimis ac Dilectissimis amicis nostris, Gubernatori, Consiliariis, „*Nobilibus, Civibus ac Mercatoribus* &c." war die Anrede, und im Context ward die Stadt Frankfurt „der berühmteste Handelsplatz nicht nur von Deutschland, sondern „fast des ganzen Erdkreises: celeberrimum non modo Germaniæ, sed universi pene „orbis terrarum emporium" genannt, und dabey auf eine zwar sehr schmeichelhafte, jedoch fast etwas pedantische Weise, der Verwandtschaft der Stadt mit den alten Franken und Stammvätern der Franzosen erwähnt. Die Herren Vettern zu Frankfurt fühlten indessen dieses genealogisch = historische Compliment weniger als die Pflicht der goldenen Bulle zu gehorchen, und nahmen die Französischen Gesandten darum gleichwohl nicht auf. Und ihr standhaftes Benehmen ward von dem hohen Churfürstl. Collegio, bey welchem die Gesandten sich beschwerten, vollkommen gebilligt.

bleiblicher Strafe gemäs zu verhalten, sondern auch zugleich angewiesen, bey denen Comödienhäusern, Ballsälen und sonstigen Sammelplätzen einander nicht vorzufahren, sich nicht unbescheidentlich vorzudringen, noch sonstige Excesse zu begehen, vielmehr ihres Ortes auf Ordnung zu halten, und insonderheit denen etwa ausgestellten Wachten Folge zu leisten.

Signat. Frankfurt den 4ten Octob. 1790.

Stadt Canzley.

Durch die Einführung der Wahlkapitulationen

Note: Gewisse kurze größtentheils nur mündliche Abreden sollen zwar, wie viele ansehnliche Gelehrten behaupten, wo nicht allen, doch vielen Wahlen theils vorhergegangen, theils nachgefolgt seyn, die aber mit den jetzigen Wahlverträgen nur so weit verglichen werden mögen, als ein neugebohrnes schuldloses Kind mit einem in allen Fechterkünsten geübten Riesen verglichen werden kann.

und durch die eben hiedurch nöthig gewordenen vieltägigen Wahlkonferenzien ist zwar weder das Recht noch die Pflicht der Stadt Frankfurt in diesem Stücke entkräftet, wohl aber deren Ausübung größeren Schwierigkeiten ausgesetzt worden.

Ohne Zweifel würde die Bürgerschaft das Recht haben, die Fremden gleich bey Eröffnung des Capitulationsgeschäfts aus der Stadt zu schaffen oder nicht herein zu lassen, wenn ihre Anzahl oder vermuthliche Absichten derselben bedenklich scheinen, und überwiegende Schwierigkeiten in dem Vollzug ihrer reichsgrundgesetzmässigen Pflicht die hohen Wahlbothschafter zu schützen, veranlassen sollten.

Ganz anders muß aber wohl die Frage: Ob es auch in der Bürgerschaft Willkühr stehe, die Fremden in die Stadt zu lassen? beantwortet werden.

Das Gesetz bezielt das Beste, die Sicherheit der hohen Wahlfürsten oder ihrer Bothschafter. Nur sie sind also befugt von der Strenge des Gesetzes abzuweichen oder zu dispensiren. Auch sind sie wie billig über dieses Recht so eifersüchtig, daß sie es durch eigene Urkunden und öffentliche Handlungen in den Fällen gegen widrige Folgerungen sichern, wo sie sich aus besondern Ursachen und vornehmlich in milder Rücksicht auf die Gewerbe und Nahrungsvortheile der Wahlstadt, bewogen finden, die Einlassung und Beherbergung der Fremden zu gestatten.

Für diesmal geruhete das höchste Churfürstliche Collegium die abermalige Dispensation von der gesetzlichen Nothwendigkeit, die anwesenden Fremden aus der Stadt zu schaffen oder die ankommenden nicht herein zu lassen, in der vierten Session zu beschließen und dem Herrn Reichserbmarschallen die gewöhnlichen Decreta salvatoria, das ist, die Weisung: den etwan allhier anwesenden Fürsten und hohen Standespersonen, auch kreisständischen Deputirten und Räthen, daß sie bis auf weitere Ansage in der Stadt bleiben könnten, mit der ausdrücklichen Erklärung zu eröffnen, daß dieses der goldenen Bulle ohne Nachtheil seyn solle ꝛc. in lateinisch und deutscher Sprache zugehen zu lassen. Man findet sie unter den Buchstaben F. und G.

In

F.

Formula decreti salvatorii puncto Emigrationis de Anno 1790.

S. R. I. Mareschallo hæreditario insinuandi.

Cum juxta notoriam aureæ Bullæ dispositionem statim post inchoatum Regis Romani Electionis negotium omnes exteri ad hanc urbem atque rem præmemoratæ Electionis non spectantes, cujuscunque demum sint status & conditionis, quam primum quidem emigrare teneantur, augustum tamen collegium quoad Nuntium apostolicum, regios aliosque tam exteros quam incolas, oratores, si eorum quidam hic adsint, vel in hac qualitate pro futuro ac durante Electionis negotio adhuc compareant, personas principes & qualescunque imperii status horumque Deputatos & Consiliarios hic degentes vel commorantes ob circumstantias plane singulares etiam præsertim ob Nundinas proxime instantes pro hac vice, & donec aliud a prælaudabili Collegio Electorali statuatur sub reservatione solennissima ejus, quod aurea Bulla præcipit, dispensaverit; hinc hæreditario Imperii Mareschallo hisce injungitur, ut dictos Nuntium apostolicum, oratores, principes, & status deputatos & consiliarios, si eorum aliqui uti dictum est, hic degant, quam primum hocce decretum receperit, adeat, eisque decenter exponat, fundamentalibus Imperii legibus cautum quidem esse, ne præter Principes Electores illorum Legatos Electionis curiales & aulicos exterorum quidam in hac urbe commoretur, augustum tamen collegium Electorale ob speciales rationes, & propter circumstantias præsentes, adhuc pro nunc ast citra ullum imposterum contra aureæ Bullæ dispositionem allegandum præjudicium & consequentiam, & sub reservatione, quod dictæ aureæ Bullæ luculentissimo præcepto omnino inhærendum sit, hac in parte cum præfatis oratoribus tam

exteris

In vermuthlicher Rückerinnerung an die alten stürmischen Zeiten des Faustrechts und der Befehdungen, welche in Ansehung der Fremden die größte Vorsicht nöthig machten, werden die desfallsigen Verordnungen der goldenen Bulle gegen das Ende der Wahlkonferenzen nochmal durch ein eigenes Decret an den Hochlöblichen Magistrat verwahrt und zugleich verfügt, daß dieses Decretum salvatorium drey andern löbl. Reichsstädten zugeschickt werden sollte, vermuthlich um sich in dem Falle, wenn je die Nothwendigkeit eine Wahlversammlung alldort zu halten eintreten sollte, hiernach zu achten.

Man findet das Decretum salvatorium unten sub Lit. H. Das gleichlautende Schreiben des Magistrats an die Reichsstädte Nürnberg, Augsburg und Cölln aber unter

exteris quam incolis, Principibus, aliisque Imperii statibus, Principum quoque statuumque deputatis ac consiliariis, eousque velle dispensare, ut illis tantisper, donec aliud denuncietur, hac in urbe subsistere liceat, interea tamen paratos ac promptos se teneant, ut ad primam, si fiat denunciationem, fundamentalibus sacri imperii legibus ac per antiquæ observantiæ morem gerere, eoque tempore usque ad peractam electionem hinc emigrare non desint. Id quod augustum electorale collegium memoratæ electionis causa congregatum maturo tempore ita significandum duxit. Signatum Francofurti die 18. Aug. 1790.

(L. S.) Cancellaria moguntina Electoralis.

G.

Decretum salvatorium an das Reichs-Erbmarschallamt de Anno 1790.

Demnach zufolge klarer Verordnung der goldenen Bulle gleich nach Eröfnung und Anfang eines römisch königlichen Wahltages alle fremde zur Wahlstadt nicht gehörige Personen, wessen Standes und Wesens selbige seyn mögen, sich aus der Wahlstadt hinweg begeben sollen; ein hohes churfürstl. Collegium aber gegenwärtig besonderer Umstände, auch insonderheit der bevorstehenden Herbstmesse wegen, in Ansehung des päbstlichen Nuntius, dann der in- und auswärtigen Gesandschaften, auch fürstlichen und sonstigen Standespersonen, kreisständischer Deputirten und Räthen, wenn deren einige sich würklich dahier aufhalten, oder während der gegenwärtigen Wahlzeit in solcher Eigenschaft sich hier annoch einfinden sollten, bis auf weitere des obgedachten churfürstlichen Wahlcollegii Verfügung mit feierlichem Vorbehalt dessen, was gedachte goldene Bulle mit sich bringet, annoch nachgesehen; Als wäre von Reichserbmarschallamts wegen zu obgemeldeten Personen, wenn deren einige hier seyen, nach Empfang dieses sich zu begeben, sofort denenselben geziemend vorzustellen, und zu bedeuten, wasmaßen des heil. römischen Reichs Grundgesetze mit sich bringen, daß in hiesiger Stadt Frankfurt, so lange der Wahltag dauere, niemand Fremdes außer denen Churfürsten oder deren Wahlgesandten, und zu ihren Hofhaltungen gehörige Personen, verbleiben, oder gelassen werden sollen: Es habe jedoch ein hohes churfürstliches Collegium für diesesmal aus besonderen Ursachen, und gegenwärtigen Umständen dergestalten, daß es der goldenen Bulle ohne Nachtheil seye, und zu einigem Abbruch oder Folge nicht gereichen, vielmehr derselben künftighin allerdings nachgelebt werden solle, mit obwohlgedachten in- und auswärtigen Gesandten, fürstlichen oder sonst reichsständischen Personen, auch kreisständischen Deputirten und Räthen in soweit dispensiren wollen, daß sie bis auf weitere Ansage in hiesiger Stadt verbleiben, immittels aber sich gefaßt machen und halten mögen, sobald ihnen fernere Ankündigung geschehen wird, den Reichsgrundgesetzen und altüblichen Herkommen sich ohnfehlbar zu bequemen, und alsdann bis nach verrichteter Wahl, aus hiesiger Stadt sich zu begeben, gestalten ein churfürstliches hohes Wahlcollegium solches in Zeiten also verfügen zu lassen für gut angesehen habe.

Signat. Frankf. den 18. Aug. 1790.

(L. S.) Churmainzische Canzley.

H.

Decretum Salvatorium.

Obwohlen ein Hohes Churfürstliches Collegium aus sonderbaren erheblichen Ursachen vor diesmal hat geschehen lassen, daß sowohl in- als auswärtige Bothschaften, Gesandte und Abgeordnete, dann auch andere Standespersonen bey jetzt fürwährendem Kapitulations- und anderen zu der Wahl gehören-

unter dem Buchstaben I. und endlich die Antworten der wohlersagten drey Reichsstädte, die um der Vollständigkeit willen beygefügt werden, unter K. 1. K. 2. K. 3.

Wenn

hörenden Deliberationibus, sich allhier in Frankfurt bis den Tag vor der Wahl, aufhalten mögen, so soll doch solches inskünftig von niemand, wes Standes oder Würde er sey, in Consequenz gezogen, oder aber wider die goldne Bulle, die Churfürstliche Präeminenz, und den Herrn Churfürsten in diesem Falle zustehendes sonderbares Recht allegirt oder mißdeutet werden, gestalten dann der Rath, Bürgerschaft, und ganze Stadt Frankfurt sowohl, als auch andere Reichsstädte, bey welchen in entstehendem Fall hinführo Wahltäge angestellet, und gehalten werden mögen, hiermit alles Ernstes und ausdrücklich bey Vermeidung der diesfalls in der guldnen Bulle festgesetzten Strafe und Pön, erinnert und verwarnet werden, daß sie inskünftig, wann ein Wahltag ausgeschrieben seyn wird, ausserhalb der Herrn Churfürsten, und welche sich in Dero Suite zu würklichen Diensten befinden, keine Personas publicas, sie seyen, wer sie wollen, auswärtige oder zum heil. römischen Reich gehörige einlassen, noch ihnen bey annahendem Wahltermin Aufenthalt verstatten sollen, deme sie allerseits also nachzukommen, und sich vor jeztgedachter Strafe zu hüten wissen werden; und ist zu mehrerer Gewißheit, und damit sich niemand mit der Unwissenheit zu entschuldigen habe, dieses Decretum Collegii Electoralis nicht nur dem hiesigen Rath in forma probante insinuirt, sondern auch denen vornehmsten Reichsstädten zu wissen gemacht, auch überdem der Kapitulation anzudrucken befohlen worden.

So geschehen Frankfurt den 26. Sept. 1790.

(L. S.) Churfürstlich Mainzische Canzley.

I.

P. P.

Demnach das Höchstlöbliche Collegium von beyliegendem Reservationsdecret, die Ausschaffung aller fremden Personen wes Standes oder Würden sie seyen, bey denen Wahltägen und darzu gehörigen Berathschlagungen betreffend, Uns vier gleichlautende Originalien zu dem Ende zustellen lassen, daß Wir eines für Uns behalten, die drey andern aber an drey löbl. Reichsstädte überschicken sollten; als haben zu schuldigst gehorsamster Befolgung dessen Unseren 2c. hiemit eines von solchen Originaldecretis hierdurch zuzufertigen nicht ermangeln wollen, als die Wir in Erwartung einer baldbeliebigen Nachricht von dem Empfang und unter Empfehlung zu göttlicher Gnaden Obhut allstets verharren.

Datum Frankf. den 1. Oct. 1790.

Burgermeister und Rath.

K. 1.

Hochedelgebohrne, Gestrenge, Fürsichtig, Hoch- und Wohlweise, Grosgünstig Hochgeehrte Herren.

Unserer grosgünstig Hochgeehrten Herrn Schreiben vom 1ten October nebst dem beygelegten Reservationsdecret des Hochlöblich Churfürstlichen Collegii, die Ausschaffung aller fremden Personen bey den Wahltägen und dazu gehörigen Berathschlagungen betreffend, haben Wir zu Unserer Nachachtung wohl erhalten.

Danken anbey verbindlichst für die gegen Uns bezeigte Sorgfalt, und sind zu angenehmen Diensterweisungen mit aller Ergebenheit stets bereit und geflissen.

Unserer Grosgünstig Hochgeehrten Herren

Datum den 9. Oct. 1790.

dienstbereitwilligste
Burgermeistere und Rath
der Reichsstadt Nürnberg.

K. 2.

Hochedelgebohrne, Gestrenge, Edle, Veste, Ehrsame, Fürsichtige, Hoch- und Wohlweise, Grosgünstig Hochgeehrte Herren!

Daß Unsere grosgünstig Hochgeehrte Herren mit einem derer vier von Höchstlöblichem Churfürstlichen Collegium erhaltenen Original-Reservationsdecreten, die Ausschaffung aller fremden Personen, wes Standes oder Würde sie seyen, bey denen Wahltägen und dazu gehörigen Berathschlagungen betreffend, de dato 26. abhin, Uns zu beehren beliebet haben, erkennen Wir mit verbindlichstem Dank, und gleich wie Wir höchstgedachtes Decretum, um selbigem bey sich äußernder Gelegenheit unterthänigst nachzuge-

Wenn nun ersterzehltermaßen die Wahlstadt den sich entweder aus Neugierde oder um ihrer Handlungs- und Nahrungsgeschäfte willen, vornehmlich in der eingefallenen Herbstmesse in großer Anzahl herbeydringenden Fremden ohne Unterschied oder Einschränkung durch Dispensation des höchsten Churfürstl. Collegii bis zum Wahltage offen gelassen wurde; so achtete sich Ein Hochedler Magistrat hiedurch von seiner Aufmerksamkeit auf die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit nur destoweniger dispensirt. Er verdoppelte sie vielmehr, obwohl ohne alles Geräusche, das ohnehin fast allemal mehr zur Befriedigung des Stolzes der Regierungen als zum Beweise ihrer Weisheit dient. Nicht nur die in großer Zahl, vornehmlich bey Nachtzeit, ausgesandten Patrouillen mußten das Thun und Lassen der Fremden ohne Getöse und mit größter Bescheidenheit beobachten, und was sie wahrgenommen, ihren Vorgesetzten anzeigen; sondern auch andere vertraute und hiezu besonders geschickte Personen hatten den Auftrag, sich in den Gasthöfen und wo sich sonst eine erhebliche Anzahl Fremder versammelte, auf eine anständige Art zu mischen, um ihre Gesinnungen und Absichten zu beobachten. Es war dieses keine von jenen die Menschheit entehrenden Staatsinquisitionen. Die Freyheit im Reden ward auf keine Weise beschränkt; Niemand wurde seiner kühnen Meynungen halber zur Verantwortung gezogen. Hätten sie aber in kühne Handlungen ausarten wollen, so würde der Magistrat ihrem Ausbruche um so sicherer und geschwinder haben steuern können, je genauer er von den Gesinnungen der Fremdlinge unterrichtet war. Indessen hat sich der Fall vermüssigter ernstlicher Vorkehrungen nicht zugetragen. Die Hunderttausende schwätzten wie es ihnen gefiel, und handelten, wie es die weisen Polizeygesetze erforderten. Eine kleine Aufbrausung abgerechnet, die sich ein Paar vornehme Franzosen (wir sind es der Ehre unserer deutschen Landsleute von Stande schuldig, jeden Verdacht, daß es jemand aus ihrem Mittel gewesen seyn könnte, zu entfernen) im Schauspielhause mit einem für sie wenig vortheilhaften Erfolge erlaubt hatten, ward von keinem öffentlichen Streite etwas gehört. Aufbrausungen der niedern Volksklassen, kommen so lange nicht in Betrachtung, als sie nicht in Thätigkeiten ausarten. Jedermann schien blos zum Vergnügen gestimmt zu seyn, und zur frohen Theilnahme an dem großen deutschen Nationalfeste — der einzigen Staatsereignis, an welcher das ganze deutsche, dem Kaiser mittel- oder unmittelbar unterworfene Volk — gröstentheils ohne es zu wissen — einen verfassungsmäßigen Antheil zu nehmen, und die geschehene Wahl durch seine laute oder stille Einwilligung zu bekräftigen berechtigt ist, wie wir unten bey der Beschreibung der Krönungsfeyerlichkeiten mit mehrerm zu bemerken Gelegenheit finden werden.

zugeleben, alsogleich ad Acta publica registriren lassen; so werden Wir auch diesen Uns bezeigten vorzüglichen Egard mit angenehmen Gegendiensten, so wie überhaupt mit all demjenigen, was zu Unterhaltung des obwaltend Reichsstädtischen guten Vernehmens immer gedeihlich seyn mag, bey Vorfällen zu erwiedern nicht entstehen, die Wir mit besonderer Hochachtung unter göttl. Gnadenempfehlung sind

Unserer grosgünstig Hochgeehrten Herren

Augsburg den 6. Oct. 1790.

dienstbereitwilligste

Pfleger, Burgermeister und Rath der Reichsstadt Augsburg.

K 3.

Hochedelgebohrne, Hoch- und Wohledle, Hochgelehrte

Hoch- und Vielgeehrte Herren,

Wie Unsern Hoch- und Vielgeehrten Herren beliebet hat, das von dem Höchstlöblichen Churfürstlichen Collegium unterm 26ten Sept. letzthin ausgefertigte Reservationsdecret Uns zuzustellen, so bescheinigen Wir hiermit dessen richtigen Empfang und fahren fort mit vollkommenster Hochschätzung zu seyn

Unserer Hoch und vielgeehrten Herren

Kölln den 8ten Oct. 1790.

dienstbereitwilligste

Burgermeistere und Rath dieser des H. R. R. freyen Stadt Kölln am Rhein.

J. J. Cardauns Dr. Secret. mppr.

Die Aufmerksamkeit des Hochlöbl. Magistrats ward insonderheit auf die hier angelangte Gesellschaft französischer Schauspieler gerichtet. Sie hatte die Ehre ein Gegenstand der Berathschlagung des hohen Churfürstlichen Collegii zu werden, und veranlaßte das Ansinnen an den Magistrat und die Weisung an das Hochlöbliche Reichs-Erbmarschallamt: „auf alle Fremde ein vorzügliches Augenmerk zu richten; Leute ohne Charakter und „ohne bestimmtes Geschäft, die unter keiner bothschaftlichen Protection stehen, nicht in der „Stadt zu dulden; das Betragen der Uebrigen aber bey Wahrnehmung irgend einer „Unsicherheit für die öffentliche Ruhe sogleich dem Churfürstlichen hohen Collegio zur anderweiten Vorkehr pflichtmäßig anzuzeigen."

Der Directeur dieser Gesellschaft, Mainon d'Emery, ward in der ältern Burgermeisterlichen Audienz über die Namen, Herkunft und Aufführung aller ihrer Glieder vernommen und bey Verlust der ihm bewilligten Concession, zu Haltung guter Ordnung und Ruhe angewiesen. Insonderheit wurde ihm aufgegeben, keine Stücke auf das Theater zu bringen, „welche auf den Freyheitsgeist und in specie auf die französische Revolution „irgend einen Bezug hätten."

Das hierüber abgehaltene Protocoll ist zu den Wahltagsacten gekommen, und im I. Theil des Wahlprotocolls Seite 371. ff. zu finden.

Man glaubt hier zum Ruhm der Frankfurter Staatsverfassung bemerken zu müssen, daß das Verboth den französischen Freyheitsgeist zu verbreiten, sich nur auf die aus allen Gegenden Deutschlands allhier versammelten Fremden bezogen haben könne. Die bürgerliche Freyheit steht hier auf so festen Grundpfeilern, wird von jedermann so ungestöhrt genossen, der ganze Staatskörper ist, mit einem Worte, so gesund, daß eine Ansteckung des französischen Freyheitssinnes hier kaum für möglich gehalten werden kann.

Daß indessen hier eben so wenig als auf irgend einem andern Flecke unsers Erdballs eine himmlische Vollkommenheit anzutreffen sey, wollen wir zur Befriedigung derjenigen ebenfalls bemerken, deren politischer Tiefblick etwan weiter reicht als der unsrige.

Da die ruheliebenden gesetzmäßigen Gesinnungen der Frankfurter Bürger ausser allem Zweifel waren, und von den anwesenden Fremden keine vorsätzliche Stöhrung der gemeinen Sicherheit vermuthet werden konnte, überdies die patriotische muthvolle Bürgerschaft und Garnison hierinn wohl Rath geschaft haben würden; So war es wohl nicht die Besorgniß innerlicher Unruhen, sondern andere uns verborgene Ursachen, welche Ein höchstes Churfürstliches Collegium veranlaßten, seine alles umfassende Vorsichtigkeit auch auf die Befestigung der Sicherheit von aussen zu richten.

Se. Churf. Gnaden zu Mainz ersuchten nemlich, wie aus den gleichfolgenden Schreiben zu ersehen ist, des Herrn Landgrafens zu Hessen Hochfürstl. Durchlaucht, ein ansehnliches Corps Ihrer durch Schönheit, Kriegszucht und erprobte Tapferkeit berühmten Kriegsmacht in die hiesige Gegend rücken zu lassen. In Ansehung der anfänglichen Absicht, dieses Corps nahe an die hiesige Stadt zu lagern und die Patrouillen durch dieselbe gehen zu lassen; und aus welchen triftigen Gründen diese von dem Magistrat abgelehnt worden, bezieht man sich auf das unter dem Buchstaben L. unten angefügte Schreiben des höchst preiß-

L.

Unsern freundlichen Gruß und Dienst zuvor, Edle, Ehrenvest und Hochgelahrte, auch Ehrbare, Vorsichtige und Wohlweise, besonders liebe Herren und Freunde!

Seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz, haben auf Vorstellung des Reichserbmarschallamtes um dem in der dasigen Kaiserlichen Wahlstadt dermalen in seinen Amtsverrichtungen begriffenen Churfürstlichen Collegio, so wie auch dem hiernächst gewählt werdenden Reichsoberhaupt, bey dem Zusammenlauf so vieler unbekannten Fremden aus allerley Landesgegenden, die erforderliche Ruhe und Sicherheit zu verschaffen, des regierenden Herrn Landgrafen Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstl. Durchlaucht, durch ein am 13ten dieses, vermittelst einer eigends abgesendeten Estafette erlassenes

lassenes Schreiben angelegentlich ersucht, einige Cavallerie in die Nähe rücken zu lassen, und die Garnison von Hanau in solcher Maaße zu verstärken, daß benöthigten Falls von da Hülfe zu erwarten. Nachdem nun Ihro Hochfürstliche Durchlaucht, aus Achtung gegen das gesammte Churfürstliche Collegium und wahrer Verehrung gegen das neu erwählt werdende Reichsoberhaupt zu Bethätigung Höchst Ihro Reichspatriotischen Gesinnungen, die Bereitwilligkeit, mit in Bezug auf die in Ansehung derer Herren immerhin mit zum Endzweck habenden guten Nachbarschaft und gnädigst freundschaftlichen Neigung dahin zu erstrecken geruhet: daß Höchstdieselben, in Höchsteigener Person bereits heute mit Zehen Bataillons und Vierzehen Escadrons sich in Marsch gesetzet, um in der Gegend vom Hanuswald ein Lager zu beziehen, und solches bis zum Ausgang des Wahl- und Krönungsgeschäftes, unter Ihrem Höchsteigenen Commando stehen zu lassen;

So haben auf den Uns zugekommenen gnädigsten Befehl, ausser der, an Seine Churfürstliche Gnaden schon erlassenen Antwort, denen Herrn Wir hiervon Nachricht geben und zugleich ersuchen sollen: Ob Denenselben, um in allen sich ergebenden Fällen gleich in der Nähe zu seyn, es nicht gefallen mögte, zu bewilligen, daß das vorbemeldte Corps, das Lager in dem Reichsstädtischen Gebiete auf der Bornheimer Haide aufschlagen könne, und daß dann auch die ausgeschickt werdende Patrouillen durch die Stadt reiten dörfen, und solchergestalten, das Ganze so zu befördern, daß die von Unsers gnädigsten Herrn Hochfürstliche Durchlaucht alleinigst gesucht werdende Absicht, Ruhe, Ordnung und Sicherheit standhaftest zu erhalten, vollständig möge erreicht werden.

Die Wir in Erwartung einer bald beliebigen Antwort denen Herren zu freundlichen Diensterweisungen jederzeit geneigt und willig verbleiben.

Cassel den 17ten Sept. 1790.

Fürstlich Hessische würkliche Geheimeräthe daselbst.

Wittorff, Fleckenbühl.
gt. Bergel.

M.

Wohlgebohrne, Hochedle, Gestrenge,
Vest und Hochgelehrte,
Gnädige auch Hochgeehrte Herren.

Aus Euer Gnaden auch Unserer Hochgeehrten Herren verehrlichem Schreiben vom 17ten dieses, haben wir mit mehrerem ersehen, wasmaßen Seine Churfürstliche Gnaden zu Mainz das Ersuchen an Se. Hochfürstliche Durchlaucht, den regierenden Herrn Landgrafen zu Hessen-Kassel gelangen lassen, daß zu mehrerer Sicherung des hier versammelten Churfürstlichen Wahlconvents und erwählt werdenden Reichsoberhauptes einige Cavallerie in die hiesige Nachbarschaft einrücken, und die Garnison zu Hanau in solcher Maaße verstärkt werden möge, daß benöthigten Falls von da Hülfe zu erwarten, und daß Se. Hochfürstliche Durchlaucht aus Reichspatriotischen Gesinnungen sich bereits in Höchsteigener Person mit zehen Bataillons und vierzehen Escadrons in Marsch gesetzet, um in der Gegend vom Hanuswald ein Lager zu beziehen, und bis zum Ausgang des Wahl- und Krönungsgeschäfts unter Ihrem Höchsteigenen Commando stehen zu lassen; nunmehro aber es darauf ankomme, ob Wir geschehen lassen wollen, daß daß vorbemeldte Corps das Lager in hiesigem Gebiete auf der Bornheimer Haide aufschlagen könne, und daß die ausgeschickt werdende Patrouillen durch die Stadt reiten dörften, um Ruhe, Ordnung und Sicherheit desto standhafter zu erhalten.

Gleichwie nun hiesige Stadt und Bürgerschaft von jeher eine solche Treue und Respect gegen das allerhöchste Reichsoberhaupt und das hohe Churkollegium bethätiget hat, daß selbiger von darum während der Wahl- und Krönungzeit die Beschützung des hohen Wahlkonvents und des erwählten Reichsoberhauptes in der güldenen Bulle anvertrauet worden, Wir auch zur Erreichung dieser Absicht alle nur thunliche Vorkehrungen bereits getroffen haben, die ihres Endzwecks um so weniger verfehlen werden, als eines Theils der Zusammenlauf von Menschen aus allerley Landesgegenden in jedem solchen Falle eingetretten ist, aber

Hiebey wäre es Undank der grosmuthsvollen und Reichspatriotischen Gesinnungen Sr. Hochfürstl. Durchl. des höchstermeldten Herrn Landgrafen, hier nicht zu erwähnen. Höchstdieselbe haben nehmlich, obschon die nöthige Verpflegung des selbst auf Veranlassung des hohen Wahlcollegii in der Nähe der Wahlstadt, bey dem durch die im Jahre 1759. allda vorgefallene Schlacht berühmten Hanauischen Dorfe Bergen gelagerten zahlreichen Corps ohne Zweifel eine Ausnahme von der den hohen Reichsständen in der Goldenen Bulle wegen der ungestöhrten Zufuhr der Victualien zur Wahlstadt bey schwerer Strafe zur Pflicht gemachten Regel gestattet hätte, welches allerdings eine beträchtliche Erhöhung des Preises der Lebensmittel veranlaßt haben würde, aus höchsteigener Bewegung verordnet, daß Ihre Unterthanen jener besondern Rücksicht ungeachtet, ihre Feilschaften nach wie vor nach Frankfurt sollten bringen dürfen.

Diese preißwürdige Verfügung ward dem Magistrat von der hochfürstl. zu Hanau durch das unten Buchst. N. ersichtliche Schreiben bekannt gemacht; und sie mußte demselben

doch noch niemalen den hiesiger Stadt anvertraueten Ruhestand gestöret hat, und andern Theils die dermahlen sonst vorwaltenden besondern Umstände, auf hiesige Bürgerschaft nicht den mindesten Einfluß haben können, da solche mit Uns, als ihrer Obrigkeit im besten Vernehmen steht, und überhaupt eine Verbesserung ihrer Lage gar nicht verlangen kann, wohingegen eine zu weit ausgedehnte Vorsicht, bey hiesiger Burgerschaft, welche über die ihr in der güldnen Bulle anvertraute Beschützung des hohen Wahlkonvents, und des zu erwählenden Allerhöchsten Reichsoberhauptes eifersüchtig, und auf deren bisherige unverletzte Beobachtung stolz ist, vielleicht einen entgegengesetzten Erfolg haben, und besonders bey von Aussen hinzukommenden Anreitzungen das Mißtrauen erregen dürfte, als ob man sie aus ihren bisherigen guten Verhältnissen, in schlimmere zu versetzen bezwecke: also verehren Wir zwar bey der von Seiten Ihro Churfürstlichen Gnaden erlassenen Requisition, wovon Wir allererst durch Deroselben Schreiben vom 17ten dieses unterrichtet worden sind, die bezweckte gute Absicht in gleichem Maaße, als die von Seiner Hochfürstlichen Durchlaucht bethätigte gnädigste Bereitwilligkeit Ihres Höchsten Orts alles thunliche aus Reichspatriotischen Gesinnungen beyzutragen, müssen jedoch aus obenangeführten Gründen Euer Gnaden auch Unsere Hochgeehrte Herren ersuchen, Ihro Hochfürstliche Durchlaucht zu veranlassen, Höchstderoselben Vorsorge vor der Hand bloshin nach der bestimmten Requisition des hohen Churfürstlichen Collegii anordnen zu lassen.

Und verbleiben Euer Gnaden auch Unsern Hochgeehrten Herren Wir zu jeden angenehmen Erweisungen stets willig und bereit.

Datum d. 20. Sept. 1790.

Burgermeistere und Rath der Reichsstadt Frankfurt.

N.

Unsere freundliche Dienste und alles Gutes zuvor. Wohledle, Vest- und Hochgelahrte, auch Ehrenfeste, Vorsichtige, und Weise, insonders günstige Herren und Freunde!

Denen Herren wird zweifelsohne bekannt seyn, in welcher Absicht Ihro des Hrn. Landgrafen, Unsers gnädigsten Herrns, Hochfürstl. Durchlaucht sich bewogen gefunden haben, einen Theil Ihrer Truppen in das Lager bey Bergen zusammen zu ziehen. Um nun alle Besorgniß einer hierdurch in der Stadt Frankfurt entstehen mögenden Theurung zu beseitigen, haben Höchstdieselben Uns befohlen, in den der Stadt Frankfurt nahgelegenen Hanauischen Aemtern bekannt machen zu lassen, daß den Unterthanen nach wie vor Victualien und Proviant nach Frankfurt zum Verkauf zu führen und zu tragen ohnverwehrt seyn solle. Wir haben daher nicht ermanglen wollen, denen Herrn hiervon ohngesäumt Nachricht zu geben, und beharren übrigens allstets

Hanau den 25ten Sept. 1790.

Derer Herren

dienstfreundwillige

Fürstlich Hessische zur Regierung verordnete Präsident, Canzler, Vicecanzler, geheime Regierungsräthe, Regierungsräthe und Assessores

von Trümbach. Jhm.

vt. Müller, Commissionsrath und Secretarius.

selben um so erwünschter seyn, als eine überhand nehmende Theurung der einzige Fall war, wo bey der niedern, zwar an fleißiges und starkes Arbeiten, aber auch an erkleckliche Nahrung gewohnten Classe hiesiger Einwohner Mißmuth und innerliche Unruhen zu besorgen gewesen seyn würden.

Uebrigens ist dieser wichtigen Veranstaltung in dem Wahlprotocoll, aus uns unbekannten Ursachen, keine Erwähnung geschehen.

§. 35.
Securitätseid.

Auf alle in dem vorigen Paragraph beschriebene Sicherheitsanstalten ward endlich durch den sogenannten Securitätseid das Siegel gedrückt.

Wir haben oben bemerkt, welche schwere Pflicht die goldene Bulle der Bürgerschaft zu Frankfurt, in Ansehung der Sicherheit, welche sie dem zur Römischen Königswahl versammelten Churfürstlichen Collegio leisten soll, aufgelegt hat. Die unverbrüchliche Beobachtung dieser Pflicht muß sie kraft eben dieses Reichsgrundgesetzes feyerlich angeloben: Eine Feyerlichkeit, welche keineswegs blos Ceremonie ist, ob sie wohl bey den jetzt herrschenden mildern Sitten nicht viel mehr zu bedeuten scheint. Sie ist ihrem Ursprunge nach eine heilige Verpflichtung der gesamten Bürgerschaft überhaupt und eines jeden Bürgers insonderheit, nicht nur die höchsten Wahlfürsten oder deren hohe Stellvertreter mit ihrem gesetzmäßigen Gefolge, gegen alle äußerliche Gewalt zu schützen, sondern auch allen unter den Churfürsten und Gesandten selbst etwan ausbrechenden Unruhen und Thätlichkeiten zu steuern.

In jenen rohen Zeiten, wovon die Geschichte so manche für unsere verfeinerte Empfindungen gar schauerhafte Beyspiele liefert, kam es bey dieser Sicherheitsleistung auf Leib und Leben an; und es war allerdings nöthig, die Bürgerschaft zur muthigen Verachtung der damit verbundenen Gefahren durch einen feyerlichen Eid zu verpflichten, obwohl die Verbindlichkeit, zur Erhaltung öffentlicher Ruhe und Ordnung thätig beyzuwirken, schon in dem gewöhnlichen Bürgereid zu liegen scheint.

In unsern Zeiten, wo die Feder die Stelle des Schwerdts vertritt, Staatslist mehr denn Mannskraft vermag, scheint diese Verpflichtung zwar eine bloße Ceremonie zu seyn: allein das höchste Churfürstliche Collegium erwäget vermuthlich, daß das, was ehehin geschehen ist, auch wohl wiederum geschehen könne, und behandelt solchemnach diese Sache mit aller derjenigen Würde und dem Ernst, wodurch sie der Bürgerschaft und ihren Nachkommen wichtig werden möge.

Ehemals ward der Securitätseid gleich nach der Ankunft der höchst- und hohen Wahlherren geleistet, weil sie sofort zur Wahl, der Ereigniß, wo Spaltungen und Unruhen hauptsächlich zu besorgen, und die Sicherheitsleistung am nöthigsten waren, zu schreiten pflegten. Heut zu Tage, da die meiste Zeit mit dem Vorbereitungs- und Capitulationsgeschäfte zugebracht wird, und die Churfürsten sich erst an dessen Ende persönlich in der Wahlstadt einzufinden pflegen, wird diese Feyerlichkeit bis auf diesen Zeitpunkt verschoben und die goldene Bulle durch die oben angeführten Decreta salvatoria verwahrt.

Diesmal wurde der 27. September (der dritte Tag vor der Wahl) von dem höchsten Churfürstlichen Collegio hiezu anberaumt. Schon am 24ten Sept. ließ die vortreffliche Churmainzische Wahlbothschaft durch den Herrn Legationssecretar Seiz eine Rathsdeputation in das Wahlkonferenz-Nebenzimmer begehren und eröffnete derselben Namens des höchstermeldten Churf. Collegii, daß den nächstkommenden Montag den 27. dieses der Securitätseid geleistet werden solle, wobey Sie derselben zugleich die Eidesformeln zustellte und die weitere Eröffnung that, daß der Wahltag auf den 30. September festgesetzt sey.

Von Einem Hochedlen Rath wurden in Ansehung der Eidesleistung sogleich folgende Veranstaltungen beschlossen:

Erstlich, den Tag durch das unten sub Lit. O. angefügte Edict und dasselbe durch den Stadtkanzleyingrossisten, Herrn Kneusel, unter Trompeten- und Pauckenschall bekannt machen, hiernächst affigiren, auch von den Kanzeln verlesen und von Haus zu Haus in den Quartieren austheilen zu lassen.

Zweytens, den Landausschuß durch das Löbl. Kriegszeugamt herein zu beordern, und die sämtlichen Officiers nebst der gesammten Kriegsmannschaft zu befehligen, an besagtem Tage sogleich nach der Bürgerschaft zur Ablegung des Eides vorzurücken.

Drittens, der Churmainzischen Höchstansehnlichen Wahlbothschaft ein Verzeichniß der sämmtlichen Rathsmitglieder der Herren Syndicorum und der vordersten Canzleypersonen, nemlich des Hrn. Canzleyraths und Hrn. Rathschreibers zustellen.

Viertens, in dem Römersaal sowohl den Baldachin nebst andern Erfordernissen, imgleichen vor der einen Römerthüre das Gerüste zur Abnahme des Eides, durch das Löbl. Bauamt besorgen —

Fünftens, in der Judensynagoge, daß am Schwörtage bis die Eidesleistung vorüber ist, kein Jude aus der Gasse gehen soll, bekannt machen —

Sechstens, am Schwörtage selbst die Stadtthore, bis der Actus vorbey ist, sperren — und

Siebentens, die Rathsversammlung auf 8 Uhr in Mantel und Umschlag ansagen und die Rathsglieder in Kutschen abholen zu lassen.

Da diese Rathschlüsse genau befolgt worden sind, so glauben wir eine umständlichere Erzehlung, wie solches alles geschehen sey, weiter unten erspahren zu können.

Besonders merkwürdig und ein ächtes Zeichen unserer helleren Zeiten ist es, daß die hohe Wahlversammlung, indem sie in der 19ten Sitzung den Tag, an welchem diese ehrwürdige Ceremonie vorgenommen werden sollte, bestimmte, lediglich den Vorgang vom Jahre 1745. zum Muster genommen und die edle Zeit nicht, wie ihre in Gott ruhende Vorfahrer mit weitläuftigen Berathschlagungen, wovon die Zusätze zu dem Moserischen alten Staats-

O.

Demnach die, bey gegenwärtig Kaiserlichem Wahltag allhier versammelte, Churfürstliche höchstansehnliche Herren Bothschaftere und Gesandte Einem Hochedlen Rath dahier anzeigen zu lassen geruhen wollen, daß zukünftigen Montag den 27. dieses laufenden Monats Septembers Vormittags, nach Innhalt der güldenen Bulle, der gewöhnliche Schirmungs- und Sicherheitseid von ermeldtem Rath, Burgerschaft und Kriegsvolk geleistet und abgeschworen werden solle, und der hier anwesende Hochwürdigste Fürst und Herr, Herr Friederich Carl Joseph, Erzbischof zu Mainz, des heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst, sothane feyerliche Handlung mit Ihro Höchsten Gegenwart zu beehren gemeynet seye;

Als lässet gedachter Ein Hochedler Rath alle und jede dieser Stadt Bürger, Beysassen, und alle ihme zu Pflichten Angehörige davon hiermit benachrichtigen, anbey ihnen allen und einem jeden insonderheit ernstlich befehlen, daß sie gedachten Montag Vormittag gegen 9 Uhr, ohne Gewehr, in ihren Mänteln oder anderer anständigen Kleidung, auf dem Römerberg erscheinen, und des Orts anhören und vernehmen, was ihnen höchstermeldeten Herrn Churfürstens Churfürstlichen Gnaden, und derer abwesenden, höchstansehnliche Herren Bothschaftere und Gesandte, obgedacht schuldigen Sicher- und Schirmungseids wegen, vorhalten lassen werden, demselben sich unterthänigst bequemen, den Eid, unter der von dem höchstlöblichen Churfürstlichen Collegio gnädigst ertheilten Modification gehorsamst abschwören und leisten, auch dabey alle gebührende Ehrerbietung, Respect und Bescheidenheit erzeigen und beweisen sollen.

Wornach sich jedermann zu richten und vor Strafe zu hüten wissen wird.

Conclusum in Senatu, d. 25. September 1790.

Staatsrechte so manche singularia aufbehalten, verschwendet hat. Ein so erhabenes Beyspiel scheint uns zu einer gleichen Kürze in Beschreibung dieser Ceremonie zu berechtigen.

Am 27. September also, als an dem zu Ablegung des Securitätseides bestimmten Tage, fanden sich die magistratische Herren Deputirte frühzeitig zum Empfange der höchsten Churfürsten und vortreflichen Herren Wahlbothschafter auf dem Römer ein. Gleich darauf zogen die Chursächsische Trabanten nach dem großen Römersaal und besetzten denselben.

Bald darauf kam der Herr Reichs-Erbmarschall und ward von den vorermeldten Herren Deputirten auf gewöhnliche Weise empfangen, und so fuhren nach und nach die Herren Wahlbothschafter feyerlich auf, und wurden in das Wahlconferenzzimmer geführt.

Hierauf langten auch Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz mit einem zahlreichen Gefolge und von Höchstihro Leibwache begleitet, auf dem Römer an. Sämtliche Herren Wahlbothschafter empfingen Höchstdieselben oben an der großen Treppe, Ihre eigenen Herren Stellvertreter ausgenommen, als welche Ihrem höchsten Herrn Committenten ungefehr bis auf die dritte unterste Stufe entgegen geeilt waren.

Auf die nehmliche Weise wurden auch derer Herren Churfürsten von Trier und Cölln Churfürstl. Durchlauchten allenthalben empfangen.

Sämtliche Höchst und Hohe Herren Churfürsten und Bothschafter erhoben sich demnächst aus dem Wahlconferenzzimmer, allwo Sie zuerst eingetreten waren, nach dem großen Römersaal, wohin Ein Hochedler Magistrat, nebst den Herren Syndicis, Canzleyrath und Rathsschreiber, durch den Herrn Reichsquartiermeister gerufen wurden.

Hier saßen die höchstermeldten drey geistlichen Herren Churfürsten und derer abwesenden erstere Herren Bothschafter mit bedecktem Haupte auf roth damastenen mit Gold besetzten Armstühlen unter einem roth sammtenen mit goldenen Franzen besetzten Thronhimmel auf einer einige Stufen erhabenen mit rothem Boy belegten Estrade.

Der Churmaynzische Herr Hofcanzler las hierauf laut ab, was die goldene Bulle in dem vorliegenden Falle verordnet, worauf sämtliche Rathsglieder Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz das Handgelöbniß thaten, und sodann den von einem Churmaynzischen Legationssecretär vorgelesenen Eid abschwuren.

Auf gleiche Weise ward dieser Sicherheitseid, nachdem der Hochlöbl. Magistrat abgetreten war, auch von den herbengerufenen Herren Staabsofficiers, Capitäns und Capitänlieutenants der hiesigen Garnison abgelegt.

Hierauf begaben sich die sämtliche Herren Bothschafter der anwesenden Höchsten Herren Churfürsten, sodann die zweyten und respective dritten der Abwesenden, nach der unten neben dem sogenannten Hause Limburg aufgeschlagenen mit rothem Boy überzogenen Bühne, bedeckten das Haupt und nahmen zuerst der auf dem Römerberg versammelten und nach ihren verschiedenen Ständen gereiheten Bürgerschaft, und nachher den Herren Subalternofficieren und sämtlicher Garnison den Schirmungs- oder Securitätseid ab.

Zur Bequemlichkeit derjenigen unserer hochzuverehrenden Leser, welche das Diarium von 1745. oder eine andere Beschreibung dieser bedeutungsvollen Ceremonie nicht bey der Hand haben, und die gewöhnlichen Anreden und Eidesformeln zu lesen wünschen, werden solche unten beygefügt. *)

Für

*) Die Anrede welche von dem jedesmaligen Churmaynzischen Herrn Hof- oder Vicekanzlar an den Hochlöbl. Magistrat gehalten zu werden pflegt und auch diesmal gehalten worden ist, lautet also:

„Einem auf der Kayserl. Wahlstatt anwesenden Churfürstl. höchsten Collegio gereichet zu gnädigstem Wohlgefallen, daß Schultheiß, Burgermeister und Rath der hiesigen Reichsstadt Frankfurt sich gegenwärtig geziemend einfinde, um höchstgedachtem Churfürstlichen Collegio denjenigen Sicherheitseid gebührend abzulegen, welchen weyland Kaysers Carl des Vierten

Für den nachdenkenden Zuschauer mußte diese Feyerlichkeit in vielem Betrachte wichtig und ehrwürdig seyn. Dort sahe er drey der ersten Häupter deutscher Völkerschaften, mächtig durch die innere Kraft ihrer Staaten, noch mächtiger durch ihre erhabensten Reichsämter und durch das darauf seit vielen Jahrhunderten ruhende gewichtvolle Ansehen bey den Europäischen Mächten; Fürsten, denen nebst der Regierung ihrer besondern Länder zugleich die Pflicht aufliegt, für das Wohl des ganzen deutschen Staats=

Vierten güldene Bulle und das Herkommen vorschreiben und erfordern. Und immassen nun der Inhalt dieses Eids Ihnen vorhin bekannt und jetzo eigents vorgelesen, so fort von Ihro Churfürstl. Gnaden von Mainz in Dero so wohl, als des sämtlichen Churfürstlichen Collegii. Namen die vorgängige Handgelöbniß von Ihnen, Schultheiß, Burgermeistern und Rath, abgenommen werden wird; Als haben Sie so dann deme anforderist nachzukommen, und sothane Handgelöbniß abzustatten, demnächst aber die würkliche Eidesworte, wie ich dieselbe vorsagen werde, nachzusprechen und mit erhobenen Fingern abzuschwören."

Die in altem Stil abgefaßte Eidesformel aber:

„Ihr Schultheiß, Burgermeister und Rath, sollet Anfangs dem Hochwürdigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich Carl Joseph, Erzbischoffen zu Maynz, des Heil. Römischen Reichs durch Germanien Erzkanzlarn und Churfürsten, vor Sich selbsten und im Namen deren übrigen abwesenden des Heil. Reichs Churfürsten anhero verordneten vollmächtigten ansehnlichen Räthen, Bothschaftern und Gesandten, vor Euch selbsten und im Namen Euerer anbefohlener ganzen Burgerschaft, auch Eueres angenommenen Kriegsvolks, und aller derjenigen, die in Euer Versprechniß stehen, mit handgegebenen Treuen angeloben, und fürter für Euch sonderbar, und einen jeden, so unter dem Rath begriffen und allhier zugegen seynd, mit einem leiblichen Eid bestätigen, daß Ihr alle Churfürsten ingemein, und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte, vor Ueberfall des anderen, ob einige Widerwärtigkeit unter Ihnen entstünde, oder sonsten von anderen Leuten zugezogen werden wollte, mit allem Ihrem Volk, das Sie und ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Zahl der zwey hundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourier=Zettul gen Frankfurt bracht, und in Ihrem Comitat haben, mit treuen Fleiß und ernstlicher Sorgnüß beschirmen und behüten wollet, bey den Pönen und Bussen, in der Güldenen Bulle ausgedrucket; daß Ihr auch die ganze Zeit, darinnen von der Elektion eines Römischen Königs tractiret oder gehandlet wird, niemand in die Stadt Frankfurt, was Würden, Condition oder Standes der seye, einlassen, oder einiger massen gestatten sollet, die Churfürsten oder ihre Bothschaften und Gewalthabere allein ausgenommen; und ob nach dem Eingang in Frankfurt der Churfürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet Ihr Schultheiß, Burgermeister und Rath, auch andere obgemeldte, bey obbestimmten Eid und Pönen also verfahren, mit Werk verschaffen und ordnen, auf Maaß und Weis, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmahl vor gut angesehen, geschlossen und Euch allbereits angezeigt worden."

Die Anrede an die Herren Staabsofficiers ꝛc.

„Denen hier gegenwärtigen Officiers der allhiesigen Kayserl. Wahlstadt ist bereits bekannt, was massen Zufolg des ersteren Reichsgrundgesetzes, Kaysers Carl des Vierten Güldenen Bulle, und Herkommens, sich gebühre, und jetzt an deme seye, daß dem Churfürstlichen höchsten Collegio der gewöhnliche Sicherheitseid von Ihnen zu leisten, wessen Inhalt, gleichwie Ihnen jetzo öffentlich vorgelesen wird. So haben Sie demnach Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz für Höchstdieselbe so wohl als das gesamte Churfürstliche höchste Collegium die Handgelöbniß abzugeben, demnächst die würkliche Eidesworte von mir zu vernehmen und mit

Staatskörpers, des ersten aller Reiche zu wachen, und als Häupter ihrer Kirche, Haushalter und Bewahrer himmlischer Güter, zugleich auch Muster christlicher Tugenden zu seyn; an ihrer Seite die Repräsentanten von fünf weltlichen Wahlfürsten, deren vereinte Macht den ganzen Erdball zu bezwingen fähig wäre. Hier erblickte er eine zahllose Menge mit allen Farben und Schattirungen eines vollständigen Gemäldes der Sittlichkeit, gröstentheils wohlhabend — was wenige Staaten, noch weniger einzelne

mit lauter Stimme, auch erhobenen Fingern nachzusprechen und abzuschwören."

Die Eidesformel:

„Ihr Officiers sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des andern, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem ihrem Volk, das Sie und Ihr jeglicher und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl der zwey hundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourierzettul in Frankfurt bracht, und in Ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in Euerm Artikulsbrief auch versehen ist."

Die Anrede an die Burgerschaft:

„Ein allhier versammletes Churfürstl. Collegium hat der hiesigen Kayserlichen Wahl- und Reichsstadt gegenwärtiger Burgerschaft bereits zu wissen thun lassen, wie es nunmehr andeme seye, daß dieselbe dem höchstgedachten Churfürstl. Collegio den in Kayser Carl des Vierten guldenen Bull vorgeschriebenen Sicherheitseid herkommlich abstatte. Der Inhalt dieses Eids ist vorhin wissend und eigents mitgetheilet worden, wird auch jetzo öffentlich vorgelesen werden, darauf also wohl Acht zu haben ist, welchemnach ich die gewöhnlichen Eidesworte deutlich und ordentlich vorsagen werde, welche sodann von der anwesenden Burgerschaft samt und sonders wohl zu vernehmen, mit lauter Stimm und erhobenen Fingern nachzusprechen und also geziemend abzuschwören seynd."

Die Eidesformel:

„Ihr Burger sollet geloben und schwören, daß ihr alle Churfürsten ingemein, und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des anderen, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von andern Leuten, mit allem Ihrem Volk, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandten in der Anzahl der zweyhundert Pferde, und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourierzettul in Frankfurt und in Ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, bey denen Pönen und Bußen in der guldenen Bull ausgedruckt, daß ihr auch die ganze Zeit, darinnen von der Election eines Römischen Königs tractiret oder gehandelt wird, niemand in diese Stadt Frankfurt, was Würden, Condition und Standes der seye, einlassen, oder einiger maßen gestatten sollet, die Churfürsten, oder Ihre Bothschafter und Gewalthabere allein ausgenommen. Und ob nach dem Eingang in Frankfurt, der Churfürsten, oder in Ihrer Gegenwärtigkeit jemand in gemeldter Stadt erfunden würde, mit dessen Ausfahrt sollet ihr bey obbestimmtem Eide und Pönen also verfahren, mit Werken verschaffen, und ordnen, auf Maas und Weis, wie es in dem Churfürstlichen Collegio vor diesmal vor gut angesehen, geschlossen und Euch allbereit angezeigt worden."

Die Anrede an die Subalternen, Unterofficiers und Gemeinen der Garnison:

„Nachdeme das auf hiesiger Kayserlichen Wahlstadt anwesende Churfürstliche höchste Collegium für gut und nöthig angesehen hat, den in der güldenen Bulle vorgeschriebenen und herkömmlichen Sicherheitseid abseiten hiesiger Stadt anheut sich leisten zu lassen, solches dann auch bereits in so weit geschehen, daß annoch diejenigen Officiers, welche diese Pflicht nicht bereits auf dem Römer abgelegt, wie auch sämtliche Soldatesca allerseits hierzugegen sie abstatten; Als wird der vorhin bereits bekannte und eigents kund gemachte Inhalt des gedachten Eids jetzo öffentlich vorgelesen werden, welcher aufmerksam

einzelne Städte von sich rühmen können — viele reich — das Ganze durch den Segen des Handlungsfleißes so kraftvoll, daß es große Fürstenthümer gegeben hat — und noch giebt — die bey einer ungleich größern Menschenmenge die Vermögensmasse dieser Reichsstadt kaum aufwiegen werden. Und diese ansehnliche Bürgerschaft verpflichtete sich nun, ihr Leben für die Sicherheit des höchsten Wahlcollegii erforderlichen Falles aufzuopfern.

Dem Geschichtsforscher und Liebhaber vaterländischer Verfassungsrechte möchte hiebey wohl die Erörterung einiger Fragen einfallen, die er in den korpulenten Schriften der zahllosen Menge von Staatsrechtsgelehrten vergeblich sucht.

„Ist diese Pflichtleistung ein Zeichen der Unterwürfigkeit der Wahlstadt gegen das hohe Wahlfürsten-Collegium?“ Diese Frage ist zwar, so viel wir wissen, noch nicht förmlich aufgeworfen, noch weniger erörtert worden; indessen scheint sie der bekannte Widersacher Reichsstädtischer Freyheiten, Hr. von Ludwig in der Erläuterung der goldenen Bulle im Sinne gehabt und nach seiner Manier entschieden zu haben.

Wir würden indessen gleichwohl auf diese fast seltsame Frage kaum gefallen seyn, wenn wir in den Fragmenten von ältern Wahlprotocollen, die uns das große Moserische Staatsrecht geliefert hat, nicht Spuren gefunden hätten, daß bey der Wahl Leopolds I. selbst einige der damaligen hohen Wahlvotanten von dem wahren Verhältnisse der Reichsstädte gegen andere höchst und hohe Reichsstände nicht diejenige helle Begriffe gehabt haben, welche man bey Staatsmännern vorauszusetzen berechtigt ist, unter deren Augen der Westphälische Friede, die Magna Charta aller höchst und hohen Reichsstände, das Licht der Welt erblickt hat. Man stößt auf Ausdrücke, die man eben so wenig mit denen in dem erstgedachten Friedensinstrument ausdrücklich anerkannten und bestättigten Reichsstandschafts- und Hoheitsrechten der Reichsstädte, als mit der Gerechtigkeit, die der Mächtigste dem Mindermächtigen eben so wie seines Gleichen schuldig ist, vereinbaren kann. Und man wundert sich in den ältern Wahlhandlungen, z. B. von 1612. wo die Rechte der Städte zwar allerdings nicht weniger in Uebung, aber noch nicht so allgemein und gesetzlich anerkannt waren, eine viel mildere Sprache zu finden. Freylich läßt sich manches blos aus der Dunkelheit der allgemeinen staatsrechtlichen Begriffe erklären, die in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts geherrscht hat, da man die vielköpfigen Regierungen weit unter die einköpfigen setzen zu dürfen vermeynte — da noch der für sehr klug geachtete Französische Staatsminister Louvois die alberne Aeusserung zu thun wagte: ein Wahlkönig (von Pohlen) habe weniger Ansprüche auf königliche Vorzüge als ein Erbkönig.

Die

merksam anzuhören, sodann die würkliche Eidesworte von mir zu vernehmen, forthin mit lauter Stimm und erhobenen beyden vorderen Fingern der rechten Hand nachzusprechen und abzuschwören seynd.“

Die Eidesformel:

„Ihr Lieutenants, Fähndriche und Soldaten sollet geloben und schwören, daß Ihr alle Churfürsten ingemein und jeglichen, und der Abwesenden Gesandte vor Ueberfall des anderen, ob einige Widerwärtigkeit unter ihnen entstünde, oder sonsten von anderen Leuten, mit allem ihrem Volk, das Sie und Ihr jeglicher, und der Abwesenden Gesandte in der Anzahl von zwey hundert Pferde und sonsten, die Sie nach Inhalt übergebener Fourierzettul in Frankfurt bracht, und in ihrem Comitat haben, mit treuem Fleiß und ernstlicher Sorgniß beschirmen und behüten wollet, wie solches in euerem Articulsbrief auch versehen ist.

Die eigentlichen Eidesworte, welche jeder Schwörende nachzusprechen hat, sind:

„Was mir jezt vorgelesen worden,
„ich auch wohl verstanden habe,
„dem will ich also nachkommen,
„und dasselbe fest halten; Alles
„treulich und ohne Gefährde; So
„wahr mir Gott helfe und sein
„heiliges Evangelium!“

Die Erörterung obiger Frage ist indessen, wie es uns wenigstens scheint, nicht schwer. Die goldene Bulle legt den Wahlstädten die Pflicht auf, die hohen Wahlfürsten mit Leib und Leben zu beschützen, und den Vollzug dieser Pflicht bey einer jedesmaligen Wahlhandlung eidlich anzugeloben — Und Se. Churfürstliche Gnaden zu Maynz empfangen diese eidliche Versicherung für Sich und das ganze höchste Churfürstencollegium. Die goldene Bulle ist es also, der die Bürgerschaft ihren Gehorsam, ihre Unterwürfigkeit bezeigt, indem sie die ihr von diesem ersten Reichsgrundgesetze aufgelegte Schirmungspflicht zu erfüllen eidlich verspricht.

Da dem Magistrat allemal vor der Eidesleistung die Fourierlisten zugestellt zu werden pflegen, damit derselbe wisse, wen die höchst und hohe Churfürsten oder Bothschaften in Ihren Schutz genommen haben, folglich bey der Wahl in der Stadt geduldet wissen wollen: so veranlaßt dieser Umstand eine staatsrechtliche und unter gewissen Umständen höchstwichtige Frage: „Wie weit derselbe mit dem Zweck der goldenen Bulle und den der Wahlstadt aufgelegten Pflichten, die Churfürsten nicht nur gegen äusserliche Unruhe und Gewalt, sondern auch gegen einander selbst zu schützen, das ist: zu verhindern, daß keiner den andern vergewaltige, vereinbarlich sey? Und wozu die Stadt in diesem Betrachte, bey vorkommenden Fällen, schuldig oder berechtigt seyn möchte?"

Die genaue Erörterung dieser Fragen würde man eben so vergeblich in den ältern Wahlacten (denn in den neuern scheint mit der verminderten Furcht vor Unsicherheit auch die Aufmerksamkeit auf diese Gegenstände sich vermindert zu haben), als in den Schriften der Gelehrten suchen. In jenen bestritten zwar immer einige Stimmen der Wahlstadt das Recht, gegen die Fourierlisten Erinnerungen zu machen, und drangen auf deren unbedingte Annahme; andere beliebten den mildern Weg einer Besprechung mit dem Magistrat; und die Schlüsse fielen immer so aus, daß man keinen festen Grundsatz daraus abstrahiren kann. Am stärksten ward jenes Recht bey der Wahl Leopolds I. 1658., mithin zu eben der Zeit bestritten, da sich ein Fall ereignete, wo es am füglichsten eintretten konnte. Denn als der persönlich anwesende Churfürst Carl Ludwig von der Pfalz nach dem Bayerischen Wahlbothschafter Doctor Oexel im Zorne ein Dintenfaß geworfen hatte, begehrte der leztere von der Stadt gegen weitere Thätlichkeiten des Churfürsten geschützt zu werden. Wäre nun diese Sache nicht gütlich verglichen worden, so hätte die Stadt wohl nicht weniger thun können, als die Fourierlisten der gegen einander erbitterten Partheyen vor allen Dingen auf den Maasstab der goldenen Bulle zu reduciren, um die einer jeden gebührende Sicherheit um so gewisser gewähren zu können.

In den Schriften der Staatsrechtsgelehrten findet man in diesem Stücke, wie in unzählig vielen andern eben so wenig Trost. Der Patriarch der Staatsrechtslehrer, der seel. Herr Staatsrath Moser, läßt fast immer nur das Herkommen entscheiden; da aber seit jenen alten Zeiten, wo sich das Gefolg der Churfürsten noch so ziemlich genau auf die in der goldenen Bulle verordnete Menschenzahl einschränkte (wie etwan noch bey der Wahl Kaisers Matthias im J. 1612.), ausser dem erstangeführten Falle, keine Thätlichkeiten unter den hohen Wahlfürsten zu besorgen waren, so hat in diesem Falle auch kein zu Recht bestehendes Herkommen erwachsen können. Sollte indessen der Fall eines zu besorgenden Zwiespalts in dem hohen Wahlcollegio, den der Schutzengel Deutschlands ewig verhüten wolle! jemals eintreten, so scheint es uns nicht zweifelhaft, daß die Bürgerschaft und deren Obere nicht befugt seyn sollten, auf die Entfernung derjenigen Personen, von welchen sie in dem gleich durchgehenden Vollzuge der ihnen obliegenden Sicherungspflichten verhindert zu werden besorgen müßten, zu dringen; weil der, so zu einem Endzwecke verpflichtet ist, auch wohl berechtigt seyn muß, die hiezu erforderlichen Mittel zu gebrauchen. Es würde in einem so schreckbaren Falle nicht genug seyn, daß eine jede hohe Wahlbothschaft, wie jezt stillschweigend geschieht, für das friedliche Verhalten ihrer Schutzverwandten überhaupt Gewährschaft leiste; bey einer Erbitterung der hohen

Wahlherren unter sich, würde eine größere Zahl Schutzverwandter der einen Parthey für den schwächern Theil immer äußerst bedenklich und für die Bürgerschaft desto gefährlicher seyn, je schwerer es ihr bey dem ihr durch das Reichsgrundgesetz aufgetragenen Amt einer Friedensstifterin, werden würde, in solchem Falle die in vielen besondern Rücksichten so nöthige Mäßigung zu beobachten.

Endlich könnte auch wohl jemand fragen: warum auch das Frankfurter Militare, von dem die goldene Bulle schweigt, den Sicherheitseid leiste?

Daß die goldene Bulle des Militärs nicht gedenkt, folgt ganz natürlich daraus, weil zu Carls IV. Zeiten ausser den Leibwachen oder Trabanten, noch kein stehendes Militare gebräuchlich war, sondern erst geworben wurde, wenn man es brauchte.

Uebrigens muß die Verpflichtung des Militärs der Wahlstadt mit dem: Superflua non nocent, erklärt werden, oder mit den Sitten jener Zeiten, da die Pflichten des Soldaten nicht so bestimmt und die Kriegszucht nicht so fest gewurzelt war, wie jetzt. Genau genommen, hängt in Dienstsachen der Wille der Soldaten, von welchem Range sie auch seyn mögen, von den Befehlen ihres Anführers ab, so wie dieser wiederum die Befehle des Obern, dem er den Eid der Treue geleistet, auf das genaueste und pünktlichste zu befolgen hat; und die Wagschaft seines Lebens in seinem Dienste ist dem Soldaten ohnehin Berufspflicht. Wenn also der Magistrat und die Bürgerschaft, als die eigentliche Dienstherrschaft des Militärs, den Securitätseid geschworen, so scheint darinn allschon die Versicherung der Treue des von ihr abhangenden Militärs zu liegen. Auch ward dieses noch im Jahre 1612. von der damaligen Churbrandenburgischen Wahlbothschaft erkannt, und die Verpflichtung der Soldaten mit der Bemerkung, für überflüssig erklärt: „Daß, wenn die Soldaten denen treu, welchen sie mit Pflicht verbunden, „man ihrer wohl sicher seyn könne."

Mosers Anmerk. zur W. C. Franz I. 2ter Anh. S. 391.

Der Commendant des Regensburger Militärs begehrte daher dortmals nicht ganz ohne Grund, vor Leistung des Securitätseides von seinen ältern Pflichten entlassen zu werden.

Wahrscheinlich liegt die erste Veranlassung zu dieser Anomalie darinn, daß der größte Theil des Militärs, wie jetzt noch, auch ehemals aus Eingebohrnen bestanden hat, die man des Vorzugs, an einer für die Frankfurter Bürgerschaft so ehrenvollen Handlung Antheil zu haben, nicht berauben wollte.

§. 36.

Erzmarschallische Polizey- und Taxordnung.

Um des Zusammenhanges der in dem vorhergehenden Paragraph erzählten Gegenstände willen, hat die merkwürdige Erscheinung der Namens Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Sachsen als höchsten Reichs-Erzmarschallen durch das Hochlöbl. Reichs-Erbmarschallamt publicirten Polizey- und Taxordnung bis hieher zurückgesetzt werden müssen.

Es ist diese Erzmarschallische Befugniß ein verehrungswürdiges Denkmahl der großen Gerechtsame, welche diesem hohen Reichs-Erzamte ehemals bey den Reichsversammlungen zuständig waren.

Wir beziehen uns deshalb auf dasjenige, was wir bereits oben S. 102. hievon kürzlich angeführt haben, und bemerken hier vorläufig, daß diese Polizey- und Taxordnung von derjenigen Taxordnung ganz verschieden sey, welche nach vollbrachter Wahl Namens Kaiserlicher Majestät bekannt gemacht zu werden pflegt.

Die erstere umfaßt alle und jede Polizeygegenstände und scheint sich, was die Taxe für Quartier, Zehrung, Fuhrwerke und andere Gemächlichkeiten und Bedürfnisse anlangt, hauptsächlich auf diejenigen Fremden zu beziehen, welche ohne zum eigentlichen

Gefolge der Churfürsten und Wahlbothschaften zu gehören, blos müßige Zuschauer des großen Festes abgaben.

Die andere bezieht sich blos auf die Quartiere, Betten, Stallungen und zwar ausdrücklich nur auf die Kaiserliche und Churfürstliche Hofstätte und Gesandtschaften sammt deren Comitate, worunter sich die Schaaren der bloßen Schutzverwandten ebenfalls zu rechnen, ihrem Nutzen gemäs erachten, ob sie wohl eigentlicher zur Classe bloßer Zuschauer zu gehören scheinen. Der Vortheil den sie hievon haben, ist allerdings beträchtlich. In dieser Beziehung müßten sie nehmlich nach dem XIX. Art. der Erzmarschall. Taxordnung für eine der besten Stuben und Kammern nebst einem wohlbereiteten Bette, wochentlich 6. 7 bis 8 fl. bezahlen; dagegen sie als angebliche Glieder irgend eines Comitats für Stube, Kammer und Bette von erster Qualität mehr nicht als 2 fl. entrichten.

Diese Erzmarschallische Polizey= und Taxordnung ward den 16ten September von dem Reichsfourier und hochgräfl. Pappenheimischen Secretario Hrn. Freyer an verschiedenen Plätzen der Stadt unter Trompeten= und Paukenschall öffentlich abgelesen und verkündet.

Ungeachtet sie blos in den Preißen ein und anderer Bedürfnisse von den vorhergehenden abweicht, in allen übrigen Stellen aber, (eine einzige, die öffentliche Beleuchtung betreffend, ausgenommen) mit jenen gleichlautet; so scheint sie doch ein allzuwesentliches Stück eines Wahldiariums zu seyn, als daß wir unsere Leser blos auf die ältern Diaria verweisen dürften. Wir fügen sie aus diesem Grunde hier bey, und setzen zu den diesmal bestimmten Preißen diejenigen in Parenthesen hinzu, zu welchen ebendieselben Bedürfnisse bey der Wahl Franz I. im Jahre 1745. angeschlagen worden sind.

Polizey= und Taxordnung,

wie solche auf Befehl, und von wegen Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. auch dermaligen Vicarii in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, als des heil. Römischen Reichs Erzmarschalls auf dem allhier in Frankfurt am Mayn angestellten Kaiserlichen Wahltage den 16. September 1790. publiciret worden.

Demnach auf erfolgtes Ableben des, weyland Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, Herrn Joseph des Zweyten, erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrers des Reichs rc. rc. Glorwürdigsten Andenkens, Ein Hohes Churfürstliches Collegium auf dem allhier zu Frankfurt am Main, nach Anleitung der goldenen Bulle, angestellten und ausgeschriebenen Wahltage durch Dero ansehnliche Bothschafter und Gesandten zusammengekommen;

So haben Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Sachsen, auch dermaliger Vicarius in Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörig, Kraft Ihres tragenden Reichs=Erzmarschallamts, durch Dero anher abgeschickte gevollmächtigte Gesandtschaft, dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Reichs=Erbmarschalls, und nachdem E. E. Rath allhier über ein und anderes vorher nothdürftig vernommen worden, folgende Ordnung verfassen und publiciren lassen.

Articulus I.

Männiglich soll sich friedlich und bescheidentlich halten.

Es sollen alle diejenigen, welche zu diesem Churfürstl. Wahltag erfordert sind, auch die unerfordert denselben besuchen, oder sonsten hieher kommen, was Würden, Standes oder Wesens die sind, samt ihren Dienern und Angehörigen, niemand ausgeschlossen, sich in ihren Herbergen und sonsten gegen männiglich friedlich und dermaßen unbeschwerlich erzeigen, damit dieselben unter einander keinen Rumor, noch andere unziemliche Händel anfahen, und sonderlich diejenigen, welche

 nicht

nicht erfordert, den Erforderten keine Unruhe; oder einigerley Ungelegenheit; hingegen auch diese jenen keine Beschwerde zuziehen, bey Vermeidung ernstlicher Strafe. Wie denn auch alle Duelle, Provocationen, Raufen, Balgen und Ausfordern, es geschehe aus was vermeinter Ursache es immer wolle, auch Entblössung der Wehren; nicht minder Tragung allerhand heimlichen Gewehrs und dergleichen, bey hohen und niedern Standespersonen, in- und ausser der Stadt gänzlich und allerdings verboten werden, mit dieser ausgedruckten Commination, daß gegen den Provocanten sowohl, als erscheinenden Theil, unabläßliche Leib- und Lebensstrafe, ohne Unterschied der Personen, alsobald ganz ernstlich vorgenommen werden soll; und wird der hiesige Magistrat hiermit erinnert, der gesammten Bürgerschaft ernstlich und bey Strafe anzusagen und aufzulegen, daß, sobald in einem bürgerlichen Haus, oder auch auf der Gasse vor dem Haus, bey Tag oder bey Nacht, ein solcher Rumor und Handel sich erhübe, durch und in welchem Pistolen, Degen, Messer, Prügel, Steine und andere gefährliche Instrumente gezückt, entblößet, oder ergriffen würden, der Bürger schuldig seyn soll, solches dem nächsten Wachtposten anzuzeigen, welcher auch gleichfalls befehliget, nebst dem Bürger dem Rumor zuzulaufen, die Frevler und Uebertreter ohne Ansehung der Person, in die Wachtstuben wohl verwahrlich einzuführen, und mit ehester Gelegenheit solches derjenigen Instanz, wo die Sache, ihrer Eigenschaft nach, hingehört, kund zu machen, auch auf derselben Begehren, nebst der gründlichen Nachricht und eingezogenen Verhör, wie sich die That beschaffen gefunden, verabfolgen zu lassen.

Es sollen auch insgemein alle und jede, was Nation, Würden oder Standes dieselben seyen, respective ehrerbietig und freundlich einander begegnen, und keiner dem andern, wegen der unterschiedentlichen Sprachen, Sitten und Kleider, noch einigerley anderer, sonderlich Religions- und Glaubenssachen willen, weder mit Worten, Schriften, noch in andere Wege antasten, schelten, schmähen, verachten und verspotten; inn- oder ausserhalb der Kirchen Ungelegenheit anfangen, noch sonst etwas thätliches einer gegen den andern fürnehmen, oder den Seinigen zu thun gestatten, auch von den Wahl- und Reichssachen nichts unbedächtliches discurriren; bey Vermeidung der Strafe, welche dießfalls nach Befinden eines jeden Verbrechens fürgenommen werden soll.

Ob sich aber einer über den andern, einigerley Ursachen halber zu beschweren vermeynte, der soll denselben vor seiner ordentlichen richterlichen Instanz verklagen, und daselbst rechtlichen Bescheids abwarten, und sich hieran genügen lassen.

Artic. II.

Jedermann soll sich sowohl bey Tag, als Nacht auf der Gasse ehrbar und still halten.

Es sollen sich auch alle Gäste und auswärtige Personen, und derselben Diener, sowohl bey Nacht, als bey Tag, auf den Gassen, ehrbarlich bezeigen, keine Unruhe mit Geschrey und ungewöhnlichem Gepoch oder sonst erregen, sich zu niemand nöthigen, sondern männiglich ungehindert seines Wegs gehen und passiren lassen; des Abends auch zu rechter Zeit, die Bürger und Einheimischen längstens um 10 Uhr; die Fremden aber um 11 Uhr, über welche Zeit dem Wirth ebenfalls einige Gäste zu setzen, oder Zechstuben zu dulden, unter gleicher Pön, hiemit verboten wird, in ihre Herbergen und Quartiere sich begeben, und da jemand Herrendienste, oder anderer redlichen Geschäfte halber, bey Tag in seine Herberge nicht kommen möchte, und also zu Nacht über die Gasse gehen müßte, der oder dieselben sollen sich züchtig und gebührlich halten, bey Vermeidung ernstlicher Strafe.

Artic. III.

Von Rumor, Schlägerey und Auflauf.

Ueberhaupt soll männiglich, es seyen Einheimische oder Fremde, besonders auch die Livreebedienten, sie mögen entweder in öffentlichen Herbergen, oder zum Dienst und Aufwartung ihrer Herrschaften an andern Orten versammlet seyn; sich aller Zusammenrottirung, Tumultuirens, Auflaufs, oder andern Unfugs und Lermens, bey unausbleiblicher Leib- und Lebensstrafe, enthalten; und sollen, sobald dergleichen von einigen unternommen werden wollte, die übrigen sich alsobald von den tumultuirenden absondern, und sich keineswegs darunter mengen, oder zu einer oder der andern Parthey schlagen, noch den Auflauf vergrößern. Es sollen vielmehr alle und jede, denenjenigen, welche von zustehender Amtsobrigkeit und Gewalts wegen, Friede gebieten, allen geziemenden Respect und Gehorsam bezeigen; wie denn auch jede Obrigkeit, der es Zeit fürwährenden Churfürstlichen Wahltags allhier zustehet, die am ersten zu solchem Tumult, Auflauf oder Schlägerey kommt, die Personen, welche unter solchem Unfug und dabey betreten werden, gefänglich anzunehmen Macht und Gewalt haben, auch sich derselben Obrigkeit keiner widersetzen, noch unter dem Schein, als ob er ihrer Jurisdiction und Gerichtszwang nicht unterworfen sey, gegen sie entschütten oder ausreden soll, bey Leibes- oder anderer empfindlichen arbitrarischen Strafe; doch sollen die, welche also gefänglich angenommen, und des Stadtmagistrats Jurisdiction nicht

unterwor-

unterworfen sind, nachmals dem Reichs-Erbmarschallamte ausgefolgt und überantwortet werden. Und da der hiesige Magistrat hierbey erinnert worden, in dergleichen entstehenden Tumulten neben der nöthigen bürgerlichen Mannschaft, ein hinlängliches Corps von der Garnison mit aufgepflanzten Bajonetten gegen die Tumultuirenden unverzüglich anmarschiren, und solche auseinander streuen zu lassen; so hat sich jeder um so mehr für Schaden und Unglück zu hüten, und bey Leib- und Lebensstrafe keinen Widerstand zu thun.

Artic. IV.

Von Verwahrung Feuer und Lichts, und Unterlassung des Tobakrauchens an gefährlichen Orten.

Jedermänniglich soll mit dem Feuer und mit den Lichtern, in den Kammern, Schornsteinen, Küchen, Ställen und aller Orten, gute Vorsicht gebrauchen, die Wirthe die Rauchfänge auf ihre Unkosten, fleißig, und zwar wo kein heftiges Feuer gemacht wird, alle 3 Wochen; in Küchen aber, wo gekocht, und andern Orten, wo starkes Feuer gemacht wird, alle 14 Tage kehren lassen; wie denn dieserwegen die Schornsteinfeger befehligt sind, zu gewissen Zeiten herumzugehen, und Acht darauf zu haben, damit durch Unfleiß und Verwahrloßung dießfalls kein Schade entstehe; und da jemand befunden würde, durch welchen Feuerschaden verursacht wäre, derselbe samt Wendung und Kehrung solchen Schadens, mit Ernst gestrafet werden; und weilen durch das Tobaksrauchen öftermals Feuersbrünste entstanden: als soll sich dessen männiglich auf Böden, in Ställen, oder wo sich sonsten leichtlich Feuer fangen könnte, gänzlich enthalten; nicht weniger sich niemand unterfangen, mit den Fackeln unvorsichtig umzugehen, oder selbige an den Häusern, Dächern und Kellerlöchern, welche jedoch auch von der Bürgerschaft mit keiner brennenden Materie zu vermachen sind, anzustreichen oder auszuklopfen; wobey zugleich Pechfackeln zu führen gänzlich verboten wird. Und wer hierüber sträflich betreten würde, soll solchergestalten angesehen werden, daß sich andere daran zu spiegeln Ursache haben mögen.

Artic. V.

Daß kein Gewehr in der Stadt abgeschossen werden soll.

Es soll auch zu mehrerer Verhütung Feuersgefahr und anderer Unruhe, niemand, wer der auch sey, weder bey Tag, noch Nacht, innerhalb der Stadt Frankfurt Ringmauren, oder ausserhalb derselben nächst den Stadtthoren; wie auch auf den Wällen einiges Gewehr abschießen, noch auf einigerley Weise mit Raqueten oder anderem Feuerwerk umgehen, sondern wer damit kurzweilen oder sich versuchen will, der mag es ausserhalb der Stadt an den dazu verordneten Orten, da es ohne Gefahr geschehen mag, thun.

So soll auch keiner, der nicht über Land zu reisen Willens, in der Stadt, Pistolen oder anderes Schießgewehr führen oder nachführen lassen, bey ernstlicher Strafe.

Artic. VI.

Von verbotenem Degen- und Stocktragen.

Nachdem von den, auf gegenwärtigem Wahltage allhier versammleten Gesandtschaften gut befunden und beliebet worden, daß Dero, wie auch alle andere Livreebedienten, keine Degen und Hirschfänger, wie auch keine Stöcke tragen sollen; so wird solches hiedurch von Reichs-Marschallamtswegen ausdrücklich eingeschärft; und haben sich alle und jede, seit der Zeit solcher Versammlung hier befindliche oder ankommende Fremde, in Ansehen ihrer Domestiken und Livreebedienten, ebenfalls darnach gebührend zu achten; nichtweniger alle und jede Kauf- und Handelsdiener und Jungen, auch andere Profeßionsverwandte und Künstlergesellen, des Degen- und Hirschfängertragens; gleichwie auch jedermann aller Stöcke mit verborgenen Klingen, und insonderheit derjenigen langen Pallasche, welche neuerlich als Stöcke gebraucht werden; ingleichen alle und jede Handwerksgesellen und Knechte, nebst den Lehnlaquayen, und andern dergleichen Bedienten sowohl des Stock- als Degen- und Hirschfängertragens, an Sonn-, Fest- und Werktagen; wie auch die Juden, sich des Stocktragens gänzlich zu äussern und zu enthalten; oder widrigen Falls zu gewarten, daß ihnen solche abgenommen und confiscirt, auch andere willkührliche Strafen gegen die Uebertreter unausbleiblich vorgekehret werden sollen.

Artic. VII.

Wie man sich in Feuersnöthen verhalten soll.

Da aber gegen Verhoffen Feuer auskommt, welches Gott gnädig verhüten wolle; so soll kein Fremder, wer der auch sey, bey Tag oder bey Nacht, weder Löschens, noch anderer Ursachen halber, zulaufen, dann allein diejenigen, welche nach hiesiger gemeiner Stadtfeuerordnung dazu gehörig; die Fremden aber in ihren Herbergen verbleiben, oder da sie auf Abmahnen der Verord-

neten zum Feuer, nicht abseits gehen, und in Unglück gerathen, niemand, als ihnen selbst die Schuld zuzumessen haben; jedoch mögen der Churfürsten und Gesandtschaften Hofgesinde und Diener sich zu Abwendung Schadens und Gefahr, zu ihren Herrschaften verfügen, wie in solchen Fällen ohnedem billig und gebräuchlich ist.

Es soll auch ein jeder die Verordnete, oder wer sonsten von dem Reichs-Erbmarschallamte, oder dem Magistrat, von gemeiner Stadt wegen hiezu befehliget seyn würde, unverweigerlich, bey Vermeidung ernstlicher Strafe, in das Haus, welches der Gefahr unterworfen ist, oder daraus die Rettung geschehen müßte, einzulassen schuldig seyn; wobey zugleich auch dem ältesten oder nach-ältesten Herrn Reichs-Erbmarschalle, wenn sie bey solchen Fällen in eigenen Personen zur Rettung kommen, mit gebührendem Respecte zu begegnen ist, und auf deren heilsame Erinnerungen alle thunliche Rücksicht von den Rathsdeputirten genommen werden wird.

Artic. VIII.

Von Herrenloßem Gesindel, Bettlern und siechen Personen.

Es sollen auch alle und jede Personen, was Nation oder Standes die sind, welche nicht Herrendienste haben, und solche bescheinen können; imgleichen diejenigen, welche kein Handwerk, oder sonsten ehrliche Handthierung treiben, worunter insonderheit die unzüchtigen Weibspersonen, auch die fremden ausländischen Bettler und Siechen, gebrechliche und mit abscheulichen Leibesschäden oder der hinfallenden Seuche beladene kranke Leute, alsobald nach Verkündigung dieser Ordnung, ohne allen Verzug sich aus der Stadt verfügen, und ferner darinnen, und sonderlich die Bettler, weder um und neben den Kirchen, noch sonsten, und ausserhalb der Stadt an dem Graben nicht finden, noch betreten lassen, oder zu gemeiner Stadtarbeit mit angelegten Springen, Ketten und Banden geschmiedet, und dadurch von Faulheit und Müßiggang abgehalten werden; weßhalber auch dermalen aufs neue schärfere Verordnung ergangen. Es soll auch niemand denjenigen, welche dieselben hinaus- und wegzuschaffen, von Rathswegen hierzu sonderlich verordnet, verhinderlich seyn; alles bey Strafe der Verweisung.

Artic. IX.

Von Aufzeichnung fremder, so ankommender, als abreisender Personen.

Damit man auch wissen könne, was für fremde Leute und Personen, nach und nach herein-kommen, oder wiederum abreisen; so soll ein jeder Thorschreiber und Haus- oder Gastwirth, bey welchem eine oder mehr Personen eingekehret, bey 10 fl. dem Magistrat zu bezahlender Strafe, täglich nach geschlossenen Thoren, dem Reichs-Erbmarschall; (immassen ohne gebührende Anzeige bey demselben, wie auch bey dem Rath, kein Bürger oder Inwohner der Stadt jemanden Fremden, wer der auch sey, in seine Behausung logiren und einnehmen soll) deren Namen und Qualität aufgezeichnet, in einem förmlichen Zettel einschicken, und ob sie sich allhier aufhalten, oder wann sie wieder verreisen, dabey Meldung thun, und so lange sich Fremde bey ihnen aufhalten, damit fortfahren.

Artic. X.

Wie sich die Gäste gegen die Wirthe, und die Wirthe gegen die Gäste zu verhalten haben.

Es soll kein Gast, was Würden, Standes oder Wesens er sey, seinen Wirth, bey dem er herbergt, desgleichen auch der Wirth den Gast einigerley Weise beschweren, noch in Worten oder Werken beleidigen, und sonderlich der Gast, weder Fütterung, Heu, Stroh, Holz, Licht, Essig, Salz, noch sonst etwas, wie dieses Namen haben mag, wider seines Wirths Willen, und vorher-gehende Vergleichung und richtige Bezahlung, eines jeden Werths, darum sie sich vergleichen, fordern oder nehmen, sondern ein jeder das Seinige, das er fordern und nehmen will, alsobald zu des Verkäufers billigem Vergnügen, bezahlen; wer aber hierwider handeln würde, der soll nach Befindung seines Verbrechens, ernstlich darüber gestraft werden.

Artic. XI.

Von Entscheidung entstandener Irrung zwischen Gästen und Wirthen.

Sollten sich auch zwischen den Gästen und Wirthen über ein und andern der vorhergehenden Puncte Irrungen und Streit begeben; so soll des Heil. Reichs-Erbmarschall mit Zuziehung eines E. Raths allhier, so oft es die Noth erfordert, dem Herkommen und der Billigkeit gemäß, entscheiden; was nur zwischen den streitenden Parteyen gehandelt und erörtert wird, dabey soll es sein Verbleiben haben.

Artic. XII.
Von Abstellen und Verbot des schädlichen Vorkaufs.

Zu besserer Verhütung des schädlichen Vorkaufs, wodurch nicht wenig Theurung und allerhand Ungelegenheit zu gewarten, wird hiemit aller Vorkauf bey männiglich durchaus abgestellet, und verboten; dahingegen ernstlich befohlen und geordnet, daß hinfort keiner, es sey Bürger oder Inwohner allhier, oder Fremder in den umliegenden Fürstenthümern und Landen angesessen, auch sonsten bey Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs bedienet, Christ oder Jude, niemand ausgenommen, durch sich selbst, oder andere derselben verordnete, nicht allein in der Stadt, sondern auch ausser derselben, auf 5 Meil Wegs um die Stadt herum, einigerley Proviant zum Verkauf aufzukaufen sich unterstehen, sondern alles und jedes, ohne alle Ausnahme und Vorkauf, auf die von gemeiner Stadt verordnete, offene feile Märkte gebracht werden soll, bey schwerer Strafe, auch Verlierung alles dessen, was wider diese Ordnung erkauft oder verkauft worden, zu welchem Ende gewisse Personen, die darauf scharf Achtung zu geben, bestellt werden, und dem Angeber jedesmal der dritte Theil von dem Confiscirten zukommen soll.

Artic. XIII.
Von allerhand Victualien insgemein.

Was von allerhand Victualien und Lebensmitteln auf den offenen Markt zu feilem offenen Verkauf gebracht wird, als Kapaunen, Hühner, Vögel und anderes Wildpret, Gänse, Enten, Eyer, Butter und Käß, auch Salat, Kraut, Rüben und dergleichen Gartenwerk, darüber soll der Marktmeister, welcher darzu absonderlich bestellet und verordnet, seiner Pflicht und Specialinstruction gemäß, fleisige und scharfe Aufsicht haben, daß solches in billigem Werth verkaufet, und niemand darbey übersetzt werde, auch hievon, und wie ein jedwedes im Werth stehet, fällt oder steigt, und was ferner zu erinnern nöthig seyn wird, dem Reichsmarschallen von der Stadt, wöchentlich richtige Anzeige und Communication geschehen.

Artic. XIV.
Von Fleisch-, Fisch-, Brod-, Wein- und Bierkauf.

So viel den Fleisch-, Fisch-, Brod-, Wein- und Bierkauf betrift, nachdem die diesfalls von E. E. Rath vorgeschriebenen Ordnungen gründlich untersucht, und das nöthige dabey erinnert und veranstaltet worden; hiernächst auch die, zur Rechenev Deputirten darauf zu halten, geordnet, und jedes Handwerks geschworne Meister deswegen insonderheit darüber vereidet sind, daß Fleisch, Fisch und Brod, wie auch Wein und Bier, so man verzapfet, jedesmal in billigem Werth geschätzet werde: so wird es bey solchen gefaßten und revidirten Ordnungen für diesmal gelassen; jedoch mit ausdrücklichem Vorbehalt, solche nach Befinden der Umstände, die man wenigstens von 14 Tagen zu 14 Tagen ferner untersuchen wird, zu ändern, oder, wo es die Nothdurft erfordern würde, eine absonderliche Taxe, mit Zuziehung des Reichs-Erbmarschalls und Rathsdeputirter, deshalben, dem Herkommen gemäß, aufzurichten.

Artic. XV.
Von Beobachtung der Specialtaxe.

Damit nun gemeldtermassen über die, bey dieser Stadt allbereits vorhandenen Specialordnungen der Metzger, Fischer, Becker, Wein- und Bierverzapfer, Holzverkäufer, und anderer, desto fester gehalten werde, haben die, zur Rechenev Deputirten, in Erinnerung tragenden Amts, wie auch die geschwornen Meister, in Kraft ihres geleisteten Eides, alle nothdürftige Fürsehung zu thun, und fleißige Aufsicht zu tragen, daß kein Mißbrauch oder Unterschleif erfolgen möge; so sollen sie auch dem Reichs-Erbmarschalle die Taxe von allen Victualien, an Speisewaaren und Getränken; ingleichem von dem Holz, das zu Wasser ankommt, wöchentlich communiciren, und daferne, nach Befinden, etwas erinnert wird, dasselbe in gebührende Obacht nehmen.

Artic. XVI.
Von Verkaufung des Habers, Heues und Strohes.

So viel den Tax des Haberkaufs anlanget, soll das Achtel oder Malter, bis auf anderwärtige Verordnung, wenn er von gutem Kern und sonsten ohne Mangel ist, jetzo um 36 bis 48 Batzen (1745. 22 bis 30); das Fuder Stroh, nämlich 60 Bausch ins Quartier geführt, nach Unterschied des Gewichts, für 4 bis 6 fl. (3 fl. bis 3½ fl.) und der Centner Heu, nach Beschaffenheit der Güte um 10 bis 18 Batzen (15 bis 20) verkauft; was aber mit Lasten zu feilem Kauf hereingebracht wird, gewogen, und nach Betrag des Gewichts, bezahlet werden.

Artic. XVII.
Vom Holz- und Kohlenkauf.

Weil dasjenige Holz, welches zu Wasser anherkommt, jederzeit von E. E. Raths dieser Stadt darzu Verordneten, geschätzet wird, mag es dabey sein Verbleiben haben; was aber an Waldholz zu Lande anher geführet wird, davon soll der Stecken vier Schuh langen Buchen-Scheitholzes um 5 bis 5½ fl. (1745. 2 fl. bis 2½ fl.); des vierschuhigten Eichenholzes aber für 3 fl. bis 3 fl. 15 kr. (2 fl.) verkauft, und dem Käufer vor das Haus oder Quartier geführet werden. Will aber jemand einen Wagen voll überhaupt kaufen, das stehet ihm frey, und mag sich des Werths mit dem Verkäufer vergleichen. So sollen auch die Kohlen durch die geschwornen Meister der Feuerwerker taxirt, und jedesmal an der Holzstube eine Tafel mit dem angeschriebenen Preiße ausgehängt werden; dahero zu Verhütung alles Unterschleifs oder Vertheurung hiedurch verboten wird, daß weder diejenigen, welche die Kohlen anher bringen, dieselben vor der Taxirung jemanden anbieten, oder verkaufen, noch auch die, welche deren benöthiget sind, solche vorhero kaufen, oder behandeln sollen.

Artic. XVIII.
Von Zehrungen und Mahlzeiten in den offenen Wirthshäusern.

Welcher offene Wirth, oder Gasthalter zur Mahlzeit 3 gute Fleischgerichte, worunter gebraten und gesotten, Hennen- oder ander gut tauglich Fleisch, dazu Suppen, Gemüße, Käß und Obst giebt, dem soll die Mahlzeit, mit Einschluß eines Maaßes Bier, bezahlet werden um 45 bis 50 kr. (1745. 36 kr.) Giebt aber ein Wirth dreyerley Fischgerichte, als Hecht, Karpfen, gebratene und gebackene Fische, samt Suppen, Gemüße, Käß und Obst; so soll ihm für die Mahlzeit von jedweder Person 60 bis 72 kr. (48 kr.) bezahlt werden; jedoch dieses nur wegen jetziger besonderen Umstände und ohne Consequenz auf künftige Zeiten, also gesetzet seyn.

Belangend aber übrigens den Wein, Bier und anderes Getränke, welches entweder bey dem Wirth zu nehmen, oder anderswo holen zu lassen, dem Gast frey gestellt bleibt, soll solches nach Laut des Taxes absonderlich bezahlet, und zu männiglicher Wissenschaft vor jedes Wirthshaus oder Gasthof eine Tafel ausgehängt, auch daran der Preiß von allem Getränke, das er schenkt, wie auch von Mahlzeiten und Stallmiethen, angeschrieben werden. Sodann soll für eines Dieners Fleischmahlzeit, samt einer Kanne, oder Maaß Bier 15 kr. (12 kr.); für eine Fischmahlzeit aber gleichfalls mit einer Maaß Bier, mehr nicht, als 20 bis 24 kr. (18 kr.) bezahlt werden. Es mag auch ein jeder Gast sich mit seinem Wirth, nach ihrer beyder Gelegenheit und Willen, allein um die Mahlzeit, oder sonst des Essens und Getränks halber vergleichen; und dann, so viel die Gäste ausserhalb der Mahlzeit und obgesetzter Ordnung, von Speiß und Trank haben wollen, das sollen sie dem Wirth sonderbar nach dieser Satzung bezahlen, oder sich dessen mit ihm auch sonderlich vergleichen. Gleichen Verstand hat es auch mit den Morgensuppen oder Frühstücken, auch Nacht- und Schlaftrinken, daß, wo ein Gast für sich oder sein Gesinde sich dessen gebrauchen wollte, er dem Wirth dafür absonderlich Zahlung thun soll.

Artic. XIX.
Von Quartieren und Herbergen, Stuben, Kammern, Betten und Lagerstätten.

Welcher Gast in einer offenen Herberge zehret, von seinem Wirth Futter und Mahl nimmt, und doch keine sonderbare Stube und Gemach hätte, sondern allein der gemeinen Gaststube sich gebrauchte, der soll für solche Herberge dem Wirth nichts bezahlen; sich aber mit diesem des Schlafgeldes, oder einer besondern Stube und Gemachs halber, da er dergleichen verlangen würde, auf ein leidentliches absonderlich vergleichen; belangend aber die Quartiere in den bürgerlichen Häusern, soll, jetzt gestalten Dingen nach, aus der besten Stube und Kammer, mit einem wohlbereiteten Bette, wochentlich 6. 7. bis 8 fl. (1745. 4 fl.) aus einer mittelmäßigen Stube, Kammer und Bett 4 bis 5 fl. (2 fl.) und aus einer gar geringen Stube oder Kammer allein mit dem Bette 2 bis 2½ fl. (15 bis 18 Batzen) wöchentlich, daferne man sich in einem und anderem hierüber mit dem Wirthe nicht vorhero besonders verglichen, als wobey es sonsten lediglich verbleibet, und bey Stube und Kammer auch der Boden, das Vorhaus, Küche, Stühle, Tisch und Bänke mit eingerechnet sind; die Betten aber, so man sich deren allein gebrauchen wollte, entweder nach vorstehender Ordnung und Preiß wöchentlich oder für jede Nacht für ein Herrnbett 10 bis 12 kr. (8 kr.) bezahlt; über dieses jeder Gast seinem Wirth, wo er etwas an Hausrath, Bettern und Leingewande verdorben, oder zerrissen, dasselbe ohne Entgeld des Hauszinses, wieder gut zu machen, angehalten werden; mit den respective Königl. und Churfürstlichen, und der abwesenden Churfürsten Gesandschaften, Officiere- und Dienerquartieren aber, hat es eine andere Bewandniß, und wird, dem Herkommen nach, sowohl der Quartiere, als Stallungen halber, eine besondere und leidentlichere Taxe gemacht und publicirt werden.

Artic. XX.

Von Stallungen und Stallmiethen.

Welcher Gast bey dem Wirth zehret und Pferde hat, woferne der Wirth alles Futter, an Haber, Heu und Stroh genüglich dargiebt, der soll dem Wirth für solche Fütterung und Stallmiethe, Tag und Nacht von jedem Pferd 45 bis 60 kr. (30 kr.); da aber der Wirth allein Heu und Stroh hergiebt, von jedem Pferd 20 bis 24 kr. (18 kr.); für die blose Stallmiethe aber, wenn der Stand an Reifen, Krippen und aller Zugehör tüchtig, 10 bis 12 kr. (4 kr.) und für einen geringern, nur 6 bis 8 kr. (2 kr.) zahlen; mit Abgebung des Habers aber kein ander Maaß gebraucht, als von der Stadt gebrännt ist, und solcher in eben dem Preiße, als diese Ordnung zugiebt, den Gästen verabfolget werden.

Artic. XXI.

Von Tragsesseln und Lehnkutschen.

Nachdem auch zur Bequemlichkeit der Fremden mehrere Tragsessel anzuschaffen, für nöthig befunden, und auf dießfalls beschehene Erinnerung, von dem hiesigen Magistrat die Veranstaltung gemacht worden, daß dergleichen nicht allein in mehrerer Anzahl, sondern auch an unterschiedenen Plätzen der Stadt, bey Tag- und Nachtzeit dergestalt zu haben seyn sollen, daß für einen Gang innerhalb der Stadt Frankfurt, bis Abends um 9 Uhr, 16 kr. (1745. 12 kr.); von 9 bis 12 des Nachts 24 kr. (20 kr.) und dann von 12 Uhr bis an den Morgen 30 kr. (eben soviel); überhaupt aber für eine Stunde zur Tagszeit 30 kr. (24 kr.) für 2, 3 bis 4 Stunden 50 bis 60 kr. (50 kr.) und für einen halben Tag, oder 6 Stunden 1 fl. 12 kr. (1 fl.); ingleichen nach Sachsenhausen, und von da herüber für einen Gang 24 kr. (20 kr.) zu bezahlen ist: so hat es bey diesem publicirten Reglement dermalen sein Bewenden, und wird männiglich hiedurch erinnert, sich solchem gemäß zu halten; und soll weder von den Trägern, welche sich überhaupt gegen jedermann bescheiden und höflich zu bezeigen haben, ein mehreres unter dem Titel eines Trinkgeldes, oder dergleichen gefordert, noch von denen, die sich derselben bedienen, jenen mehr, als wozu sie nach solcher Einrichtung gehalten sind, zugemuthet; vielweniger dieselben mit ungebührlichen Schmähungen oder gar Schlägen tractiret; hiernächst auch dasjenige, was durch eines oder des andern Schuld in den Tragsesseln zerbrochen, oder sonst verdorben wird, sogleich bey dem Aussteigen billigermaßen gut gethan und bezahlet werden.

Gleichergestalt ist wegen der Lehnkutschen festgestellet worden, daß auf den Fall, wenn nicht bereits ein anderes verglichen worden, die besten und proprresten täglich mit 6 fl. (1745. 4 fl. bis 4½ fl.) aufs höchste; die schlechtern und ordinairen aber mit 4 fl. (3 fl.) bezahlet werden sollen.

Artic. XXII.

Von den Laternen.

Weil dermalen die Straßen und Gassen der Stadt des Nachts mit Laternen nothdürftig beleuchtet sind; so wird hierdurch nachdrücklich geboten, daß sich niemand, wer der auch sey, unterstehen soll, sich an den Laternen zu vergreifen, sie einzuschlagen oder auszulöschen; widrigenfalls derselbe mit unnachbleiblicher scharfer Leibesstrafe angesehen werden soll.

Artic. XXIII.

Von der Säuberung der Gemächer, Höfe und Gassen.

Ferners soll ein jeder, er sey Gast oder Wirth, Infection zu verhüten, die Zimmer und Gemächer rein und sauber halten; auch nichts unsauberes auf die Pflaster und Gassen schütten oder gießen, sondern sich derjenigen guten Verordnung, die der Magistrat dieserwegen besonders vorkehren wird, gehorsamlich bezeigen; worüber dann absonderlich ein ernstes Aufsehen gehalten werden soll.

Artic. XXIV.

Endlich sollen auch die Fuhrleute, Müller, Einzelner, Karrenleute rc. den Gesandtschafts- und herrschaftlichen Kutschern weichen und sich nicht widrig stellen; desgleichen das Brennholz so nahe an die Häuser abgeladen und geworfen werden, daß damit nicht ganze Gassen versperret werden.

Dieses alles und jedes nun, welches in unterschiedenen Artikeln hierinnen verabfasset und verordnet ist, wollen Ihro Churfürstl. Durchl. zu Sachsen rc. als des Heil. Reichs Erzmarschall von jedermänniglich gehorsamst gehalten, und dergestalt steif und fest beobachtet wissen, daß diejenigen, welche solchem in einem oder mehreren Puncten zuwiderhandlen, nach erfundener Uebertretung an Gut und Leib, obrigkeitlich, ernstlich, empfindlich und unnachläßig, andern zum Exempel und Abscheu, gestraft werden sollen. Und wird vorbehalten, solche Policey- und Taxordnung nach Gelegenheit der Sachen und der Zeit, zu ändern, zu mindern, zu mehren, oder respective gar aufzuheben.

Urkundlich ist diese Verordnung behörig vollzogen und zu männiglichs Wissenschaft gebracht worden. So geschehen Frankfurt am Mayn den 16. Sept. 1790.

(L. S.)

Die Festhaltung vorstehender Polizey- und Taxordnung ward hiernächst von Einem Hochedlen Rath den hiesigen Bürgern, auch wohldesselben Jurisdiction untergebenen Fremden durch das nachstehende Edict nachdrücklichst eingeschärft:

„Nachdeme die von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen von hohen Reichs-Erzmarschallamts halber, durch Dero höchstansehnliche Gesandtschaft, dem Herkommen gemäß, mit Zuziehung des Herrn Reichs-Erbmarschallen und Eines Hochedlen Raths Deputirten, in Rücksicht des gegenwärtig dahier versammelten Wahlconvents verfaßte Polizey- und Taxordnung allbereits behörig bekannt gemacht und publicirt worden; als werden alle und jede hiesige Bürger, Einwohner, Schutzangehörige, auch sonstige Eines Hochedlen Raths Jurisdiction untergebene Fremden, hiermit nachdrücklich erinnert und angewiesen, denen, darinnen enthaltenen, und sie betreffende Verordnungen, sich durchaus gemäß zu verhalten und genau nachzukommen, allermaßen ihnen solches hiermit ausdrücklich befohlen und geboten wird."

Geschlossen bey Rath,
Frankfurt den 20. Sept. 1790.

§. 37.

Emigrationsedict und andere Vorbereitungen zum Wahltage.

Aus Ehrfurcht für das in vielerley Betracht so merkwürdige erste Reichsgrundgesetz, die sogenannte goldene Bulle, ward am 28ten September das unter A. stehende Emigrationsedict unter Trompeten- und Paukenschall kund gemacht. Da indessen die meisten Fremden den Schutz einer der hohen Wahlbothschaften nachgesucht und erhalten hatten, so war die Auswanderung kaum bemerklich, die Ruhe unter den Zurückgebliebenen

A.

Demnach Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allhier die Anzeige geschehen, daß derer bey gegenwärtigem Wahl-Tag anwesenden Höchsten Herren Churfürsten, Churfürstliche Gnaden, Durchlauchten, Durchlauchten, auch, derer abwesenden, höchstansehnliche Herren Bothschaftere und Gesandte, nächstkommenden Donnerstag, den 30ten dieses Monats, zu der Wahl eines Römischen Kaisers würklich zu schreiten und dieselbe vorzunehmen entschlossen seyen:

Als werden von wegen wohlgedachten Raths, Kraft der, nach Inhalt der güldenen Bull, dem höchst löblichen Churfürstlichen Collegio geleisteten Eidespflichten, alle und jede Fremde, sie seyen auch wer sie wollen, und welche in höchstgedachter hohen Herren Churfürsten, und derer abwesenden, höchstansehnlichen Gesandschaften Comitat nicht gehörig, hiemit dahin ernstlich, und nach Befinden bey Leibes- und anderer Strafe, erinnert, und selbigen anbefohlen, daß sie sich Mittwochs den 29. hujus, bey Sonnenschein, Abends vor 6 Uhr, von hier hinweg- und aus hiesiger Stadt begeben, auch kein Burger oder Beysaß jemanden solcher Fremden, bey gleichmäßiger Strafe, einigen heimlichen Unterschleif oder Aufenthalt geben, sondern dieselbige, so viel an ihnen ist, von sich ab- und ausschaffen sollen, ausgenommen, die in einer Churfürstlichen oder Wahlbotschaftlichen Fourier-Liste oder Protection sich befinden, welchen solchenfalls hier zu bleiben unverwehret ist. Ingleichem sollen auch alle dermalen allhier befindliche fremde Juden, bey ohnausbleiblicher schwerer Strafe, sich unverzüglich von hinnen wegmachen, sonsten aber männiglich, und sonderlich die unter hiesigem Schutz stehende Juden, in Zeit solcher Kaiserlichen Wahl, auf der Gassen sich nicht betreten lassen, sondern in ihren Wohnungen sich still verhalten, damit Ein Hochedler und Hochweiser Rath, gebührende Ahndung fürzunehmen, nicht Ursach haben möge.

Wornach sich ein jeder zu richten, deme also gehörig nachzukommen, mithin vor Schimpf und Strafe zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Montags den 27. September 1790.

nen aber, und die Zufriedenheit aller die sich innerhalb den Mauern der Wahlstadt befanden, um so allgemeiner, als man aus sichern Anzeigen die Schlußfolge zu ziehen berechtigt war, daß die Wahl d e n treffen würde, für w e l ch e n alle Herzen gestimmt waren. Frankfurt glich am Vorabende des großen Wahlfestes einem Tempel, worinn hundert und fünfzig Tausend Menschen von ganz verschiedenem höchst= ungleichem Stande, von gleichen Wünschen beseelt, der Erfüllung ihrer Wünsche in froher Hoffnung entgegen sahen und sie durch ihr sittsames und stilles Verhalten zu verdienen suchten.

Die Allerheilgen=, Eschenheimer=, Gallen= und Schaumayn = Thore wurden am 29ten Sept. schon Vormittags gänzlich geschlossen, die vier übrigen Hauptthore aber blieben bis zu Sonnenuntergange offen, jedoch ward Niemand der nicht zu einem Churfürstlichen Gefolge gehörte, oder sich des erlangten Schutzes halber legitimiren konnte, hereingelassen; zu welchem Ende den 4 jüngsten Herren Senatoren der zweyten, mit eben so vielen Herren der dritten Rathsbank, je zwey und zwey die Oberaufsicht unter den Thoren aufgetragen war.

Damit sich niemand verspäthen und sich in seiner Rechnung auf den sonst gewöhnlichen Einlaß getäuscht sehen möge, ward das unter B) stehende Avertissement durch die Zeitungen und das Wochenblatt bekannt gemacht; auch ward das Publikum durch einen eigenen Anschlag C. benachrichtiget, daß am Wahltage früh die Sturmglocke gebräuchlichermassen geläutet werden würde, worüber niemand zu erschrecken, sondern Gott um einen glücklichen Erfolg der Wahl andächtig zu bitten habe.

Nach gänzlich geschlossenen Stadtthoren, wurden die Schlüssel Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz von einer ansehnlichen Rathsdeputation auf die herkömmliche Weise überbracht. Nach diesem Herkommen fahren die beyde regierende ältere und jüngere Herren

B.

Da nächstkünftigen Mittwoch den 29. dieses wegen des den 30ten darauf folgenden Kaiserlichen Wahltags, die Thore hiesiger Stadt nicht nur vor Sonnen Untergang geschlossen werden, sondern auch der sonsten gewöhnliche nächtliche Einlaß an ermeldtem Mittwoch gänzlich unterbleiben wird, so hat man solches zu jedermanns Nachricht hiermit bekannt machen wollen.

Frankfurt den 27ten September 1790.

Stadt=Canzley dahier.

C.

Demnach bey Kaiserlichen und Königlichen Wahl=Tägen Herkommens und gebräuchlich ist, daß, ehe und bevor zur würklichen Wahl eines Römischen Kaisers geschritten wird, die Sturmglocke pfleget geläutet zu werden, und dann zukünftigen Donnerstag, den 30. September, derer anwesenden höchsten Herren Churfürsten Churfürstliche Gnaden und Durchlauchten Durchlauchten, auch derer abwesenden, höchstansehnliche Herren Botschaftere und Gesandte, solche Wahl eines Römischen Kaisers fürzunehmen gnädigst entschlossen, mithin ersagten Donnerstag Morgens, von 6 bis 7 Uhr bemeldte Sturmglocke geläutet werden soll; als lässet Ein Hochedler und Hochweiser Rath dieser Stadt dessen hiermit jedermänniglich zu dem Ende benachrichtigen, damit niemand wegen solchen läutens erschrecken oder sich etwas widriges und gefährliches einbilden, sondern vielmehr ein jeder den allmächtigen und allgütigen Gott inbrünstig, eifrig und andächtig anrufen und bitten solle, damit solche Kaiserliche Wahl glücklich verrichtet, auch zum Heil und Wohlfarth der ganzen werthen Christenheit vollzogen werden möge. Es soll auch in Zeit der Wahl und so lange das höchstlöbliche Churfürstliche Collegium in der Kirche bey einander versammlet ist, in keinen offenen Weinschenken, Caffee= oder Bierhäusern einiger Wein, Bier, Brandewein, Caffee, Thee oder anderes Getränk verschenket, verzapfet, noch jemanden ums Geld gegeben, sondern alle dergleichen Häuser, wie auch alle Kramläden und offene Werkstätte, bis nach vollendeter Wahl, bey ohnausbleiblicher Strafe zugehalten und nicht geöfnet werden. Wornach sich also ein jeder zu richten wissen wird.

Geschlossen bey Rath,
Samstags den 25. September 1790.

Herren Burgermeistere unter Vortrettung 4 Einspänniger und 4 Stadt= und ihrer eigenen Bedienten und in Begleitung des Herrn Majors zu Pferde nebst dem Adjutanten, dann 2 Unterofficiers und 12 Grenadiers mit Feuer= und Seitengewehr in zwey Reihen marschirend, zwischen welche 4 Mann ohne Feuergewehr die beyden Schlüsselkästen tragen, in das Churfürstliche Maynzische Quartier, wo die Kästen in dem Churfürstlichen Vorgemache so lange abgesetzt werden, bis die Deputation bey Sr. Churfürstlichen Gnaden zur Audienz gelanget, da denn die Kästen in das Audienzzimmer gebracht, geöffnet, und die Schlüssel von Sr. Churfürstl. Gnaden besehen und sodann die Deputation wiederum beurlaubt zu werden pflegt. Am Wahltage selbst werden diese Kästen mit den darinn verschlossenen Unterpfändern der äusserlichen Sicherheit der Wahlstadt durch einen Oberofficier und ein Commando von 12 bis 16 Mann von der Churmaynzischen Leibgarde an das Quartier des Herrn Reichs=Erbmarschalln Exzellenz geliefert, allwo sie von diesem hohen Reichsbeamten erwartet und ohne Aufenthalt nach der Sanct Bartholomäi Stiftskirche in das sogenannte Conclave gebracht und allda bis nach vollzogener Wahl aufbewahrt, hierauf sie wieder in das Churfürstliche Quartier gebracht und von da durch ein Commando von der Stadtgarnison abgeholt und den Herren Burgermeistern überliefert, auch hierauf die Stadtthore wieder geöffnet werden.

Kaiser=

Kaiserliches Wahl- und Krönungs-Diarium.

Fünfter Abschnitt.

§. 1.

Wahltag; vollzogene Wahl und erreichtes Ziel der Wünsche Germaniens.

Am dreyßigsten September früh von 6 bis 7 Uhr ward die wichtige Handlung des Tages durch den sonst Schauer, diesmal aber Freude und frohe Erwartung erregenden ersten Laut der Sturmglocke angekündet. Die Bürgerschaft und Garnison versammleten sich und zogen mit klingendem Spiel nach den ihnen angewiesenen Plätzen. Gegen und respective bald nach zehn Uhr erhoben sich der drey hier anwesenden höchsten Churfürsten zu Maynz, Trier und Cölln Churfürstliche Gnaden und Durchlauchten und derer abwesenden erstere Herren Wahlbothschafter Excellenzien unter Vortrettung ihres glänzenden Gefolgs, jeder besonders in prächtigen Staatswägen nach dem Römer, allwo höchst- und hochdieselbe auf die gewöhnliche Weise ehrfurchtsvoll und ehrerbietigst empfangen und bis an das Conferenzzimmer begleitet wurden, von da die höchstgedachten Churfürsten sich in Ihre Retiraden verfügten, um sich die Churhabite anlegen zu lassen. Die ersten Herren Wahlbothschafter aber, welche in den gewöhnlichen Ceremonien-Kleidern angekommen waren, verweilten unterdessen in dem Conferenzsaal

Nach einer nicht allzulangen Pause erfolgte der feyerliche Zug in die Domkirche auf die in den wesentlichsten Stücken in der goldenen Bulle vorgeschriebene oder durch eine beständige Observanz hergebrachte Weise. Beyde die Vorschrift der goldenen Bulle und die Observanz werden indessen, bey dieser wie bey vielen andern Gelegenheiten solchergestalt miteinander vermischt und verwechselt, daß dem ehrwürdigen Reichsgesetze oft etwas zugeeignet zu werden pflegt, was ihm eigentlich nicht gehört, so wie in anderm Betrachte auch manche Verordnung der goldenen Bulle entweder ganz ausser Uebung gekommen, oder den Sitten neuerer Zeiten angepaßt worden ist.

Da die öffentlichen Feyerlichkeiten weit weniger die Befriedigung der Hauptpersonen zum Zwecke haben, als die Bewirkung eines tiefern Eindrucks auf den großen Haufen der Zuschauer, so ist es begreiflich, warum das Reiten der erhabenen Churfürsten und vortreflichen Bothschafter aus dem Mittelalter beybehalten worden sey, so wenig es auch auf die heutigen Zeiten und Sitten zu passen scheint, wo die Geschicklichkeit ein rasches Pferd zu tummeln nicht mehr unter die Fürstentugenden gerechnet wird. Dem großen Haufen ist indessen diese Feyerlichkeit um so wichtiger, je seltener sie ist. Er achtet nicht der Beschwerlichkeiten, ja selbst Gefahren, womit sie für die hohen Reitenden verknüpft ist; Er sieht nur: und je mehr er gesehen hat, je mehr seine Sinnen genähret worden sind, desto höher ist sein Begriff von der Sache selbst, die jene Feyerlichkeit veranlaßt hat.

Mit vorzüglichem Recht war diesmal die Aufmerksamkeit des Heeres von Zuschauern aus allen Volksklassen auf die eben so glänzenden als zahlreichen Gefolge und den geschmackvollen kostbaren Schmuck der auserlesenen Pferde der höchst- und hohen Wahlherren geheftet.

Der Zug aus dem Römer in den Dom gieng übrigens in der sonst gewöhnlichen in den ältern Wahldiarien, besonders in dem von der Wahl und Krönung Franz I. sorgfältig beschriebenen Ordnung: Zuerst die Livreen, nach dem umgewandten Range der Churfürsten, so daß die Churbraunschweigischen den Anfang und die Churmainzische den Beschluß machten. Hierauf die Hausofficianten und Pagen in gleicher Ordnung, und die Churfürstliche Herren Hof- und Gesandtschafts-Cavalliers in eben derselben Ordnung. In den Reihen der letztern befand sich zugleich eine beträchtliche Zahl angesehener Ministers hoher Standespersonen und Räthe nicht allein von den Churhöfen, in deren Gefolge sie giengen, sondern auch von andern Höfen.

Vor jedem der drey geistlichen Herren Churfürsten insonderheit giengen Ihre Hofmarschälle her, welchen die Churfürstliche Herren Cavalliers und Ministers und hierauf die Capitularherren folgten. Unmittelbar aber vor den höchsten Churfürsten ritten die Churfürstliche Herren Erbmarschälle in schwarzen Mantelkleidern, das Marschallschwerdt in der Scheide mit aufwärts gekehrter Spitze auf der rechten Schulter tragend, so wie zu beyden Seiten die Herren Oberststallmeistere und Obersten der Churfürstlichen Garden giengen. Da die Namen derer hohen Standespersonen und Herren Cavalliers in der hintenangehängten eigenen Liste sämmtlicher Hofstaaten, Gefolge und Schutzverwandten der höchsten Churfürsten und respective hohen Wahlbothschafter enthalten sind, so würde es überflüßig seyn, sie hier anzuführen.

Wir glauben übrigens in Beschreibung der eigentlichen Wahlfeyerlichkeit nicht sicherer gehen zu können, als wenn wir die in dem Wahlprotocoll (T. II. S. 372. ff.) enthaltene Note oder den von sämmtlichen hochansehnlichen Wahlbothschaften genehmigten Entwurf dessen, was geschehen sollte, zum Grunde legen und nunmehr als wirklich geschehen, einschalten und dasjenige was dort, als hinlänglich bekannt, ausgelassen oder doch abgekürzt worden ist, vornehmlich denjenigen Lesern zu Lieb beyfügen, welche etwan keine Beschreibung älterer Vorgänge zur Hand haben. Sollte irgend Jemand mit strenger Aufmerksamkeit einige kleine Lücken entdecken und in dieser Beschreibung einen oder den andern Umstand vermissen, den er selbst beobachtet oder in ältern Diarien gelesen hat, der beliebe zu erwägen, daß das, was selbst eine hohe Wahlversammlung in der angeführten Note bemerken zu lassen, nicht für nöthig gefunden hat, etwan auch von minderer Wichtigkeit seyn möge. Liebhabern sinnlicher Vorstellungen wird die Feyerlichkeit dieses Tages durch den anliegenden Kupferstich anschaulich werden.

„Bey der Kirche stiegen die höchsten Herren Churfürsten und die Herren Wahlbothschafter ab, giengen in Begleitung Ihrer Erb- und Obermarschallämter in den Kreuzgang, wo die Churmainzische Garde zur Rechten und Chursächsische zur Linken Parade machten. Unter dem Thore stand der Reichs- Erbthürhüter mit einem Marschallsstabe, an dem Eingange des Kreuzganges aber der Mainzer Weihbischoff

Note: Der Name dieses würdigen Prälaten, einer Zierde seines Standes, findet sich in der vorhingedachten Liste mit allen Ihm gebührenden Titeln. Hier glaubt man den einfachen Vortrag der aus dem Wahlprotocoll entlehnten Note beybehalten zu müssen und sich blos, wo es etwan nöthig ist, eine Verdeutschung der dort häufig vorkommenden lateinischen Ausdrücke erlauben zu dürfen.

mit aufgesetzter Mitra und Chorkappen, dann die Capitularen des Domstifts sammt andern Geistlichen, alle in Chorkappen. Der Weihbischoff gab den höchsten Herren Churfürsten und den Catholischen Herren Bothschaftern das Weihwasser, und gieng mit der Clerisey in der Ordnung zur Kirche vorher. Bey dem Eintritt in die Kirche nahmen die höchsten Churfürsten ihre Churhüthe, die Herren Bothschafter aber ihre Hüthe ab und

verfüg-


Abel sc



verfügten sich also in den Chor, wo bey dem Eingang zur Rechten die Churmainzische und zur Linken die Chursächsische Garden die Wache hielten. In dem Chor, woselbst die zweyte und dritte Herren Bothschafter in Ceremonienkleidung sich schon bey Anlangung der höchsten Churfürsten nach Rang und Ordnung in ihren Ständen befanden, nahmen die höchsten Churfürsten und erstere Herren Bothschaftere die für Sie zubereiteten Stände in folgender Ordnung ein:

Auf der Evangelienseite.	In der Mitte.	Auf der Epistelseite.
Churmainz.	Churtrier.	Churkölln.
Churböhmen.		Chursachsen.
Churpfalz.		Churbraunschweig.
Churbrandenburg.		

Ueber den Ständen hiengen kleine in goldene Rahmen gefaßte Tafeln mit dem auf Pergament geschriebenen Namen des Churhofs.

Vor Churmainz stand der Churmainzische Erbmarschall mit dem Schwerdte, die Spitze oben, und der Hofmarschall mit dem Marschallstabe, während der Messe.

Ein gleiches war bey den beyden andern in höchster Person anwesenden Herren Churfürsten zu beobachten.

Hierauf trat der Mainzische Herr Weihbischof mit den Ministranten und Assistenten vor den Altar und stimmte das Veni creator spiritus an, nach dessen Endigung er die Collecte sang und die Messe anfieng.

Während der Messe blieben die Churfürsten und Catholischen Bothschafter; die von der Augsburgischen Confession aber traten sogleich nach der Präfation in das Conclave und blieben allda bis nach der Sumtion.

Nach verlesenem Evangelio ward solches den Churfürsten und erstern Wahlbothschaftern von dem Stiftsprobste zu küssen gereicht, sie wurden dreymal incensirt und unter dem Agnus Dei ward Ihnen das Pacem zu küssen gegeben.

Nach geendigter Messe stimmte der Weihbischof das Veni creator spiritus an, welchem die Musik antwortete. Nachdem dieses geschehen und der Herr Weihbischoff den Altar verlassen hatte, ward das Evangelienbuch mitten auf denselben gelegt.

Und nun traten die höchsten Churfürsten und Ersten Herren Wahlbothschafter an den Altar, stellten sich in die sogenannte Lateralordnung mit dem Gesicht gegen das Volk.

Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz redeten die beyden andere höchste Churfürsten und Erste Herren Gesandte folgendermassen an:

Hochwürdigst= Durchlauchtigste Fürsten besonders liebe Herren und Freunde, sodann der abwesenden Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte!

Euer Liebden Liebden und Dieselbe haben sich freundlich zu erinneren, demnach man nunmehro nach Anrufung des heiligen Geistes entschlossen ist, zu der hochwichtigen Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers zu schreiten, daß man zuvorderst darüber den hergebrachten in der goldenen Bulle vorgeschriebenen Eid zu prästiren habe. Nachdem nun sich gebühret, mich damit zuvorderst beladen zu lassen, so bin ich dazu erbietig, auch der Zustellung der Eidesformel von des Herrn Churfürsten zu Trier Liebden gewärtig, der Zuversicht Euer Liebden Liebden und Dieselbe werden darauf folgen, und gemeldten Eid durch meine Zustellung ebenmäßig vollziehen.

Nachdem beyde höchste Herren Churfürsten gleich den Ersten Herren Wahlbothschaftern sich zur Ablegung des Eides erbothen hatten, nahmen Se. Churfürstl. Durchl. zu Trier von den auf dem Altar liegenden Eidesformeln diejenige, welche von Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz abzulegen war, und überreichten solche dem höchstermeldten Churfürsten, welcher sie, die Finger auf die Brust legend, ablas. Sie lautet also:

Ich Friedrich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst 2c. 2c. Schwöre zu

 den

den Heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor Mich gelegt, daß Ich durch den Glauben oder Treu, damit Ich Gott und dem heiligen römischen Reich verstricket und verbunden bin, nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, und zu machen, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel Mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinen Sinn und Glauben, oder Treue, meine Stimme, Votum und Wahl geben wolle, ohne alle Geding, Sold, Lohn, oder Verheiß, oder welcherlei Maaß die genannt werden mögten; als Mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium rc.

Hierauf wurden die übrige beyde Churfürsten und Erste Wahlbothschafter von Churmainz aufgerufen, und nach und nach jedem seine Eidesformel zugestellt, womit sie in die Mitte des Altars traten und den Eid, die Churfürsten die Finger auf die Brust — und die Wahlbothschafter auf das Evangelienbuch legend, abschwuren.

Diese Formeln waren folgendermassen abgefaßt:

Für Churtrier.

Ich Klemens Wenzeslaus von Gottes Gnaden Erzbischof zu Trier, des heiligen römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelat Erzkanzler und Churfürst rc. schwöre zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor Mich gelegt, daß Ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König zum künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel Mich meine Vernunft und Sinne weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eide, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermassen die genannt werden mögten: als Mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium.

Für Churkölln.

Ich Maximilian Franz von Gottes Gnaden Erzbischof zu Kölln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkanzler und Churfürst rc. schwöre zu den heiligen Evangelien, hie gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltliches Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel mich meine Vernunft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermassen die genannt werden mögten, als Mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium.

Für den Ersten Churböhmischen Wahlgesandten.

Ich Anton Theodor des heiligen römischen Reichs Fürst, Erzbischof zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königlichen böhmischen Kapelle, als gewalthabende Bothschaft des durchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Leopold des Zweiten, Königs zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogs zu Oesterreich, Herzogs zu Burgund und Lothringen, Großherzogs zu Toskana, als König und Churfürst in Böhmen, schwöre in meine und Ihrer Majestät Seele, von der ich geschickt und gevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien, hie gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich nach aller meiner Vernunft und Verständniß mit Gottes Hülfe wählen will ein weltlich Haupt dem christlichen Volk, das ist, einen römischen König in künftigen Kaiser zu erheben, der dazu geschickt und tauglich seye, soviel mich meine Vernunft und Sinn weisen, und nach dem berührten meinem gethanen Eid, meine Stimme, Votum und Wahl geben will, ohne alle Geding, Sold, Lohn und Verheiß, oder welchermassen die genannt werden mögten, als mir Gott helfe, und sein heiliges Evangelium rc.

Für

Für den Ersten Churpfälzischen Wahlgesandten.

Ich Franz Albert Graf von Oberndorf, des Maltheserordens Großballei vom Herzogthum Neuburg, seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer und wirklicher geheimer Staats-, Konferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim ꝛc. als gewalthabende Bothschaft des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein, des heiligen römischen Reichs Erztruchses und Churfürsten, auch desselben Reiches in den Landen des Rheins, Schwaben und fränkischen Rechtens Vikarii ꝛc. ꝛc. schwöre in meine und Ihrer churfürstlichen Durchlaucht Seele, von der ich geschickt und bevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich ꝛc. ꝛc.

Das Folgende wie bey Churböhmen.

Für den Chursächsischen Ersten Wahlgesandten.

Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Sr. Churfürstlichen Durchlaucht in Sachsen Conferenzminister auch wirklicher geheimer Rath, als bevollmächtigter Bothschafter des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friedrich August Herzogs zu Sachsen, des heiligen römischen Reichs Erzmarschalls und Churfürsten, auch desselben Reichs in den Landen des sächsischen Rechtens und an Enden in solch Vikariat gehörenden dieser Zeit Vikarii ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und bevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich geleget, daß ich ꝛc. ꝛc.

Für den Churbrandenburgischen Ersten Wahlgesandten.

Ich Carl Fürst von Osten, genannt Sacken, Königl. Preußischer und Churbrandenburgischer Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminister, des schwarzen Adlerordens Ritter, als gewalthabende Bothschaft des allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Friederich Wilhelm Königs in Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, des heiligen römischen Reichs Erzkämmerers und Churfürsten ꝛc. ꝛc. ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und bevollmächtiget bin, zu den heiligen Evangelien, hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich ꝛc. ꝛc.

Für den Churbraunschweigischen Ersten Wahlgesandten.

Ich Ludwig Friedrich von Beulwitz, Sr. Königlichen Majestät von Großbritanien und Churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig geheimer Rath, als gewalthabende Bothschaft des allerdurchlauchtigsten und großmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Georg des Dritten, Königs von Großbrittanien, Frankreich und Irrland, Beschützers des Glaubens, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschatzmeisters und Churfürsten ꝛc. schwöre in meine und dessen Seele, von dem ich geschickt und gevollmächtigt bin, zu den heiligen Evangelien hier gegenwärtig vor mich gelegt, daß ich ꝛc. ꝛc.

So wie eine der vorstehenden Eidesformeln abgelesen war, ward sie dem dritten Churmainzischen Herrn Wahlbothschafter und von diesem dem Churfürstlichen Herrn Geheimen Secretario zugestellt.

Während der Verpflichtung standen die beyden unten genannten H. H. Notarii etwas von dem Altar zurück um den Vorgang anzusehen und zu hören; Und nach deren Endigung wurden sie von Sr. Churfürstlichen Gnaden folgendermassen requirirt:

„Ihr beide Notarii habt anjetzo gesehen und vernommen, wasgestalten sowohl Ich selbst, als meine Herren Mitchurfürsten, und der übrigen Abwesenden gegenwärtige Gesandte anfangs zur vorhabenden Königswahl den hierzu erforderten Eid wirklich geleistet; damit man nun dessen künftig Zeugniß haben möge, daß man hierin und in allem anderen nichts unterlassen, was die goldene Bulle zu diesem hochwichtigen Werke vorschreibt, und erfodert; als requirire und ersuche ich Euch Eueres Amtes halber, daß ihr solchen vorge-

gangenen Aktum wohl ad Notam nehmen, verzeichnen, und deswegen auf Erfoderen, ein oder mehrere Instrumenta darüber ausfertigen, und dem hochlöblichen churfürstlichen Kollegio verabfolgen lassen sollet. Zu dessen Gezeugniß ihr auch den Umstand zu ersuchen wissen werdet."

Note: Diese Requisition an die Herren Notarios, dasjenige was sie so eben gesehen und vernommen haben, wohl zu bemerken ꝛc. wird in der in dem Wahlprotocoll enthaltenen **Note** die erste (Prima requisitio) genannt. Vermuthlich ist aber schon eine andere Requisition vorhergegangen, in deren Gemäsheit sie sich bey dem Actu einfanden und das was geschah, aufmerksam beobachteten, deren in der Note vielleicht darum nicht erwähnt wird, weil sie etwan schon vor dem Wahltage schriftlich geschehen ist.

Der Erste Notarius erklärte hierauf seine und seines Collegen Willfährigkeit und requirirte den in dem unten folgenden Wahldecret namentlich bemerkten Umstand zu zeugen.

Nach vollbrachter Verpflichtungshandlung giengen die höchsten Churfürsten und die vortreflichen Ersten Herren Wahlbothschafter an Ihre Stellen zurück; der während solcher Handlung auf der Epistelseite mit seinen Assistenten stehen gebliebene Herr Weihbischof aber stimmte das Veni sancte spiritus an und sang hierauf die Collecte.

Nach diesem giengen die höchsten Churfürsten und der Abwesenden Erste Herren Bothschafter nach der Linealordnung in das Conclave und nahmen allda in gleicher Ordnung ihren Sitz. Auf dem Altar des Conclave lag das Evangelium bey brennenden Kerzen.

Bald hierauf wurden auch die übrigen Herren Wahlbothschafter und Räthe mit dem Churmainzischen geheimen Secretario auch beyden Notarien und denen Zeugen durch den Herrn Reichserbmarschall ins Conclave berufen und eingelassen, wo sich der Churmainzische dritte Herr Wahlbothschafter auf der Evangelienseite Sr. Churfürstlichen Gnaden gegenüberstellte, der geheime Secretarius aber und die beyden Notarien sich demselben anschlossen.

Hierauf machten Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz den nachstehenden Vortrag, ob nehmlich etwas der Wahl Hinderliches vorwalte:

„Besonders liebe Herren und Freunde, und der abwesenden Churfürsten gegenwärtige Herren Gesandte!"

Alldieweil nach nunmehr erstattetem Eide zu Fortsetzung einer freien königlichen Wahl nach fernerer Anweisung der goldenen Bulle zu schreiten ist; so werden Euer Liebden Liebden, und Dieselbe sich zuvorderst zu Verhütung künftiger Einrede zu erklären haben, ob ihnen etwas erinnerlich beifalle, was an Fortsetzung der Wahl könne hinderlich seyn."

Und als hierauf ein einstimmiges Nein! erfolgt war, setzten Höchstdieselbe den Vortrag mit dem Verlangen eines Handgelöbnisses darüber, daß im Falle die Stimmen getheilt wären, die mehrern gelten sollten, und daß diejenigen Herren Bothschafter, deren gnädigster Herr erwählt werden würde, die Capitulation beschwören wollten, in folgenden Worten fort:

„Nachdem man sich bekanntlich bei bishero gepflogenen Berathschlagungen etlicher Pakten und Kapitulationen, welche von dem künftigen römischen König beschworen und ohnverbrüchlich gehalten werden sollen, verglichen, als werden die Herren Gesandten der weltlichen Herren Churfürsten auf den Fall, da diese Wahl auf einen Ihrer gnädigsten Herren ausfallen sollte, sich nicht entgegen seyn lassen, jetzt mit Hand gegebenen Treuen zu versprechen, daß der Herr Eligendus sothanen verglichenen Eid leisten, und sich deme in Allem gemäß bezeigen werde, sodann werden Eure Liebden, Liebden, und die Herren Gesandten sich des Herkommens erinnern, daß, (da in dieser Elektion, so ich doch nicht hoffe, und Gott verhüten wolle, Disparia und spaltige Vota ausfallen würden) alsdann die mehrere gelten und derjenige, auf welchen die mehrere Stimmen fallen würden, nicht anderst, als ob Er einmüthig erkieset, für einen römischen König gehalten, und proklamiret werden solle; also zweifle auch nicht, Euer Liebden, Liebden und Dieselbe werden nach sothaner

sothaner alten Observanz, auch Disposition der goldenen Bulle mir solches mit gegebenen Händen an Eidesstatt ebenfalls zu versprechen, sich nicht entgegen seyn lassen."

Nachdem das erfoderliche Handgelöbniß geleistet worden war, requirirten Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz die Notarien abermal mit den Worten:

„Ihr beede Notarii werdet die jetzo unter den sämtlichen Herren Churfürsten, und derer abwesenden Herren Gesandten ergangene Erklärung, und beschehenes Versprechen wohl wahrgenommen haben. Wann man dann auch dessen hiernächst genugsames Zeugniß vonnöthen haben mögte; so ersuche Ich Euch abermalen, daß Ihr auch dieses von tragenden Amtswegen neben behöriger Zeugniß ad notam nehmen, und Eurem etwa künftigen Instrument einverleiben sollet."

Als sich nun die H. H. Notarien wiederum willfährig erklärt und die Zeugen requirirt hatten, so traten alle, die höchsten Churfürsten und Ersten Herren Wahlgesandten ausgenommen, ab, und die eigentliche Wahl nahm den Anfang. Se. Churfürstl. Gnaden zu Mainz riefen nunmehr das hohe Collegium nach eines jeden hohen Mitgliedes Rang und Ordnung zur Ertheilung der Stimmen mit folgenden Worten auf:

„Nunmehr ist an dem, daß man im Namen des Allerhöchsten zu dem wichtigen Werke selbsten schreite und ein jeder zu Vollbringung dieser vorhabenden, Gott gebe, glücklichen Wahl seine Stimme und Votum eröfne, welchemnach des Herren Churfürsten zu Trier (zu Cölln) Liebden (der Churböhmische etc. etc. Herr Wahlbothschafter) eröffnen wolle, wem Dieselbe Ihre Stimme und Votum zur Römisch-Königlichen und künftigen Kaiserswürde geben."

Zuletzt wurden Höchstdieselbe von des vortreflichen Chursächsischen Ersten Wahlbothschafters Excellenz um Ihre Stimme befragt, welches Höchst Sie in folgenden Worten ablasen:

Ich Friedrich Carl Joseph von Gottes Gnaden des heiligen Stuhls zu Mainz Erzbischof, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst etc. benenne, wähle und erkiese den durchlauchtigsten großmächtigen Fürsten und Herrn Leopold den zweiten König zu Ungarn und Böheim etc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lotharingen, Großherzog zu Toskana etc. frei und wohlbedächtlich und eigenmüthiglich, jetzo zum römischen König und künftig zum römischen Kaiser zu erhöhen, und dem heiligen römischen Reich deutscher Nation zum Oberhaupt fürzuseyn; massen zu Ihro, nach Dero hohen um das Reich verdienten Abstammung, bewährten Eigenschaften, und deutschfürstlich-patriotischer Gesinnung meine ohngezweifelte Zuversicht gänzlich und unwandelbar gesetzt ist.

Als nun die Wahl solchergestalt vollbracht war, wurden die übrigen Herren Bothschafter, Räthe, Notarii und Zeugen wiederum herbeygerufen und von Sr. Churfürstl. Gnaden zu Mainz ward folgende Anrede gehalten:

„Demnach Wir des heil. römischen Reichs Churfürsten und der Herren abwesenden gegenwärtige bevollmächtigte Gesandte heutigen Tages allhier in der Kirche versammelt, auch alle Requisita, die sich nach Inhalt der goldenen Bulle zu Erwählung eines römischen Königs und künftigen Kaisers eignen, gebührend verrichtet worden; haben Wir darauf solche Wahl im Namen des allmächtigen Gottes an die Hand genommen, und nach Ablegung allerseits votorum Unsere einmüthige Stimme dem durchlauchtigsten großmächtigen Fürsten Herrn Leopold, König in Ungarn und Böheim etc. Erzherzogen zu Oestreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen, Großherzogen zu Toskana etc. gegeben, als welchen Wir zu solcher Würde tauglich erkennet, der auch dem Reiche nach seinen selbst eigenen Proben nützlich seyn werde, welche Stimme Wir nochmal jetzt alsdann, und dann als jetzt ihm Könige in Ungarn und Böheim etc. geben und in bester Form gegeben haben."

Hierauf fragten Höchstgedacht Se. Churfürstl. Gnaden die höchsten Herren Churfürsten und vortrefliche Herren Wahlbothschafter: Ob nicht solches alles, wie jetzt gemel-

 det

det worden, Ihre Meinung, Wille und Gemüth sey? Und als diese Frage mit Ja! beantwortet worden war; so requirirten Höchstdieselbe die Notarien weiter mit den Worten:

„Ich ersuche Euch Notarios abermal von tragendem Amtswegen, dessen, was jetzt angezeigt worden, und für eine Erklärung geschehen, eingedenk zu seyn, selbiges wohl ad Notam zu nehmen, und darüber ein oder mehrere Instrumente auf benöthigten Fall zu verfertigen, Euch auch hierinn des beyhandenen Umstandes zu Zeugniß zu gebrauchen."

Und machten sodann der Hochansehnlich Churböhmischen Wahlbothschaft den Vortrag dahin:

„Nachdem bekanntlich vor dieser Wahl von Uns Churfürsten zu Mainz, Trier und Kölln und der abwesenden Herrn Churfürsten gegenwärtigen Gesandten die verbindliche Abrede geschehen, daß der Neo Electus diejenige Pacta, deren man sich bekanntermaßen vorhin verglichen, beschwören solle; als ist man nunmehro zu vernehmen gewärtig, ob und wer dazu sowohl als auch etwa sonst zu Verhandlung der weiteren Nothdurft instruiret und bevollmächtiget seyn möge."

Nachdem nun die vortrefliche Churböhmische Bothschaft Ihre in solcher Rücksicht erhaltene Vollmacht vorgebracht hatte und solche durch den Churmainzischen geheimen Sekretarium abgelesen, auch Hand und Siegel erkannt worden waren; So thaten Se. Churfürstliche Gnaden zu Mainz Hochderselben den weitern Vortrag:

„Da Ihnen ohne weiteres Anführen die verglichenen Pacta und Wahlkapitulation bekannt, und derentwegen solcher Verlesung nicht nöthig seyn werde; so bleibe allein übrig, daß Sie solche nunmehr unterschreiben und beschwören."

Worauf der hochermeldten Churböhmischen Bothschaft die Eidesformel von dem dritten Churmainzischen Herren Bothschafter zugestellt und also der Eid vor dem Altar mit Legung der Hände auf das Evangelium abgeschworen ward. Die Eidesformel lautete also:

„Wir des durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold des zweiten erwählten römischen Königs bevollmächtigte Bothschafter und Gesandte, schwören in Kraft derentwegen habenden und jetzt verlesenen Gewalts von Ihrer königlichen Majestät und in Ihrer Majestät Seele, zu Gott und seinen Heiligen, daß jetzt höchstgedachter Unser gnädigster Herr der römische König die bei bisherigen Wahlkonsultationen unter hier anwesenden Ihrer Churfürstlichen Gnaden und respective Durchlauchten zu Mainz, Trier und Kölln, auch der abwesenden Churfürsten gegenwärtigen Gesandten verglichene, verfaßt und beschriebene Pakta oder Wahlkapitulation, steet, fest, und unverbrüchlich halten und vollziehen, und dawider nicht seyn oder thun sollen und wollen, als Ihrer Königlichen Majestät und Uns Gott helfe und seine Heiligen."

Nach geleistetem Eide gieng diese hohe Bothschaft wieder auf Ihre vorigen Plätze, der dritte Churmainzische Herr Bothschafter aber stellte Seinem gnädigsten Herrn die Proclamation des Neuerwählten zu Handen, welche von Höchst Ihroselben verlesen und solchergestalt der Neuerwählte in dem Conclave proclamirt wurde. Sie lautete also:

„Wir Friedrich Carl Joseph von Gottes Gnaden Erzbischof zu Mainz, des heiligen römischen Reichs durch Germanien Erzkanzler und Churfürst rc. in Kraft und Gewalt Uns von Kurtrier und Churkölln, Liebden, Liebden, auch anderer Unserer abwesenden Mitchurfürsten gegenwärtigen gevollmächtigten Bothschaften gegeben und zugestellt, zu Lob und Ehre dem Allmächtigen Gott, auch zu Nutzen, Wohlfahrt und Mehrung des heiligen römischen Reichs und gemeiner Christenheit, deren Sache jetzo gehandelt und bedacht worden, von Unser selbst wegen, auch im Namen und aus Befehl anderer Unserer Mitchurfürsten im Namen der heiligen Dreifaltigkeit, nennen, erwählen, verkündigen und denunziren den durchlauchtigsten, großmächtigen Fürsten und Herrn Herrn Leopold den Zweiten König in Ungarn und Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Erzherzogen zu Oestreich, Herzogen zu Burgund und Lotharingen rc. Großherzogen zu Toskana rc. in den Wir eigen und eigenmüthiglich bewilliget, und Unsere Vota, Wahl

und

und Chur gegeben und dirigirt haben, zum römischen König und künftigen Kaiser zu erheben; der auch geschickt ist, dem heiligen römischen Reich und gemeiner Christenheit heilsamlich vorzuseyn, und die heilig allgemeine christliche Kirch zu schützen und zu schirmen, den Wir auch aus angezeigter Gewalt römischen König nennen, pronunziiren, und hiermit in allerbester Form publiziren."

Hierauf requirirten Se. Churfürstliche Gnaden die Notarien abermals und statteten hiernächst dem Ersten Herrn Bothschafter des nun erwählten römischen Königs Ihren feyerlichen Glückwunsch ab, welcher auf geziemende Weise erwiedert wurde.

Endlich bestiegen die höchsten Herren Churfürsten und Erste Herren Bothschafter die Proklamationsbühne unter Vortretung des Herrn Reichs-Erbmarschalls (die übrigen Herren Bothschafter und Zeugen begaben sich in das Chor zurück), nahmen daselbst ihren Sitz in der Ordnung, wie sie bey dem Verpflichtungsactu vor dem Altar gestanden. Hinter den höchsten Herren Churfürsten standen deren Ober- und Hof-Marschälle, neben Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Mainz aber der Herr Reichs Erb-Marschall und der Churfürstliche dritte Herr Bothschafter.

Die feyerliche öffentliche Proclamation geschah durch den Mainzischen Dom-Probst Herrn Grafen von der Leyen, mit heller Stimme, in folgenden Worten:

„Nachdem die hochwürdigst- durchlauchtigsten Fürsten und Herren, meine gnädigste Herren, die Churfürsten des Reichs, aus hochwichtigen, tapferen und redlichen Ursachen zur Chur und Wahl eines römischen Königs gegriffen, haben Ihro Churfürstliche Gnaden und Durchlauchten nebst deren abwesenden bevollmächtigte Gesandten mit zeitlichem vorgehabten Rath zu Lob und Ehre Gott dem Allmächtigen, auch Nutz und Wohlfahrt dem heiligen römischen Reich und gemeiner Christenheit sämtlich einmüthig und einhellig den durchlauchtigsten grosmächtigen Fürsten und Herrn **Leopold** den Zweiten, König zu Ungarn und Böhmen ꝛc. Erzherzog zu Oestreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Grosherzog zu Toskana ꝛc. ꝛc. Unsern allergnädigsten Herrn, zum römischen König, in künftigen Kaiser zu erheben, bewilligt, benennt und gewählet, im Namen des Allmächtigen Gottes, welche einmüthige Wahl und Chur verkünde und eröffne ich von wegen der gemelten meiner gnädigsten Herren und Churfürsten, und der abwesenden geschickten bevollmächtigten Botschaften allermänniglich, den höchstgenannten Herrn Herrn **Leopold** den Zweiten, König von Ungarn Böhmen ꝛc. ꝛc. von nun an, und hinführo wissen, vorermeldten römischen König zu ehren und zu halten, wie sich das gebühret."

VIVAT REX.

So tief und respectsvoll die Stille war, womit die zahlreiche Versammlung in der Kirche diese Verkündigung anhörte und das ausserhalb gleichsam zusammen gepreßte unzählbare Volk das Resultat der Feyerlichkeiten dieses Tages erwartete, so lebhaft brach der allgemeine Jubel aus, als dort der Hochwürdige Herr Proclamator die Worte Vivat Rex mit heller starker Stimme zweimal wiederholt, und die hier versammelte Menge die geschehene und auf den Gegenstand ihrer Wünsche, den Liebling ihrer Herzen gefallene Wahl vernommen hatte. Vivat! Vivat! **Es lebe Leopold!** war der allgemeine unzählige Male wiederholte Ausdruck des frohen Gefühls, dessen Lebhaftigkeit den Schall der Trompeten und Pauken, womit in der Kirche das Herr Gott dich loben wir, angestimmt, den Laut aller Glocken und den Donner von 100 Canonen, womit die große Begebenheit der ganzen Stadt und umliegenden Gegend bekannt gemacht wurde, übertraf und gleichsam erstickte.

Nach geschehener Verkündigung begaben sich die höchsten Churfürsten und vortreflichen ersten Herren Wahlbothschafter von der Bühne in den Chor und nach einem abgesungenen Te Deum, unter zweiter Abfeuerung der Canonen in den Römer zurück, wo die höchstgedachten Churfürsten sich umkleideten, und samt den Herrn Wahlbothschaftern in ihre Hotels zurückkehrten.

Den Einwohnern Frankfurts wird die Leutseligkeit des Durchlauchtigsten Churfürsten von Cölln unvergeßlich seyn, womit Höchstderselbe bey dem Rückzuge in den Römer die Wonne des Volks über die Erhebung Seines Allerdurchlauchtigsten Bruders auf den ersten Thron der Welt zu theilen schien: Eine Leutseligkeit, die, wie des unsterblichen **Josephs** Beispiel und in der Folge das Beispiel des ganzen Kaiserlichen Hauses bewährt hat, ein Unterscheidungszeichen des Lothringisch-Oesterreichischen Stammes zu seyn scheint, und mit unwiderstehlicher Macht auf die Herzen der Menschen wirkt.

Wer die mit Würde begleitete Herablassung dieses leutseligen Fürsten bemerkt hat, — und wer sollte sie nicht bemerkt haben, da alle Augen stets auf ihn geheftet waren? — dem wird Sein voranstehendes Bildniß zu Pferde wenigstens in dieser Rückerinnerung interessant seyn, wenn ihn auch etwan die Vollkommenheit der Kunst nicht durchaus befriedigen sollte.

§. 2.

Notifikationsschreiben.

Gleich nach vollendetem Wahlgeschäfte und nachdem die Thore wieder geöffnet worden waren, eilte der Chur-Böheimische Bothschafts-Marschall, Herr Graf von Saurau und bald darauf der Herr Reichs Erbmarschall, Graf von Pappenheim, des neuerwählten Römischen Königs Majestät, Höchstwelche, wie wir weiter unten erzählen werden, bereits zu Aschaffenburg angelangt waren, die vorläufige Nachricht von der auf Allerhöchstdieselbe gefallenen Wahl zu überbringen; denn die eigentliche Churfürstliche Collegial-Notification ward Sr. Röm. Königl. Majestät erst folgenden Tags durch des Prinzen Carls von Mecklenburg-Strelitz Herzogl. Durchl. *) mit dem nachstehenden Schreiben sub Lit. A. und dem demselben beygefügten Wahl-Decret sub. Lit. B. feyerlichst überbracht.

Notifica-

*) Daß dieser Auftrag eben so ehrenvoll als für biedere deutsche Fürstenherzen erfreulich sey, braucht wohl kaum erinnert zu werden. Um so begreiflicher ist es daher, daß des Prinzen von **Mecklenburg** Durchlaucht in der Person des mit dem allerdurchlauchtigsten Erzhause, dann dem Rußisch-Kaiserlichen Hofe verschwägerten Durchlauchtigsten Prinzens **Friedrich** von **Würtemberg** einen wichtigen Mitbuhler hatten, und daß diese Ehre durch eine besondere Unterhandlung errungen werden mußte, wobey der herzogl. Mecklenburg-Strelitzische, bey hiesiger Stadt accreditirte Cammerherr und Oberste von der Leibgarde, Herr **Graf** *à Ponte Leon* eine gleiche Thätigkeit und Geschicklichkeit zu erproben Gelegenheit hätte.

Schon am Wahltage Abends wurden dem höchstgedachten Prinzen von Mecklenburg die obangeführten Urkunden durch den Churmainzischen Cammerherrn Freyh. von **Fechenbach** in einem mit grünem Sammet überzogenen Kästgen überbracht. Den folgenden Morgen begab sich der höchstermeldte Prinz in Begleitung des erstgedachten Herrn Grafens à Ponte Leon, dann Ihro (als Königl. Grosbritannisch- und Churbraunschweigischen höchstbestallten General-Feldmarschalln) General-Adjutanten, des Königl. und Churfürstl. Herrn Majors von Gräfe und einem ansehnlichen Gefolge in zwey prächtigen sechsspännigen Wägen unter Vorausreitung zweyer Couriers nach Aschaffenburg. Bey dem ohnweit davon gelegenen sogenannten Schönenbusche hielten bereits 30 Postillons mit ihren Vorgesetzten, welche Sr. Durchlaucht bis in das Schloß zu Aschaffenburg vorritten, allwo die Wachten und Garden mit klingendem Spiel die Honneurs machten.

Ohne weitere Anmeldung verfügte Sich der Durchl. Prinz mit den bey Sich habenden vorhingenannten Staabs-Officiers sogleich durch die Churfürstliche Vorzimmer zu Ihro Römisch-königl. Majestät, wobey der Herr Graf à Ponte Leon die Wahlurkunde zu tragen die Ehre hatte. Allerhöchstged. Se. Majestät waren in einem grünen Reisekleide mit einem Militairdegen an der Seite und mit sämtlichen Erbköniglichen Hausorden geziert und empfiengen den allerunterthänigsten Glückwunsch des Prinzen nebst der ehrfurchtsvollen Darlegung des erhaltenen ehrenvollen Auftrages stehend. Nach ertheilter huldvoller Antwort: **Wie Sie das Vertrauen der Herren Churfürsten und des gesammten Reichs zu verdienen suchen würden**, unterhielten Sich Se. Majestät mit dem Prinzen, von dem königl. Grosbrittannischen Hause, und andern Herzogl. Anverwandten, und beschenkten Se. Durchlaucht mit einem



Maximilians Churfürst von Cölln
Hohe Theilnahme an der jubelnden Freude
der Bürger Franckfurts am Wahl. Tage.

A.

Notificationsschreiben des Churfürstlichen Collegiums:

Allerdurchlauchtigster Grosmächtigster König allergnädigster Herr.

Euer königlichen Majestät ist vorhin nicht unbekannt, wie daß von Seiten dieses Churfürstlichen Collegiums als des heiligen römischen Reichs obersten Gliedern, auf zeitliches Ableben weiland Sr. kaiserlichen Majestät Joseph dieses Namens des Zweiten glorwürdigsten Andenkens nach Erforderniß der goldenen Bulle dahier sich versammelt, und zu einer anderweiten römischen Königswahl geschritten worden sey.

Nachdem nun diese Wahl am heutigen Tage nach angerufenem göttlichen Beistande, auch dabei allenthalben beobachteter Gebühr, auf Euere königliche Majestät mit allen zu einer glücklichen Regierung erwünschlichen Gaben reichlichst gesegnete höchstwürdige Person mittels unserer einmüthigen Stimmen sich ergeben, Wir auch mit Deroselben hierzu bevollmächtigt gewesenen Gesandtschaft wegen der gewöhnlichen Kapitulation und dagegen gebührlich auszuhändigenden Wahldekrets Uns beredet und verglichen; so haben Euerer königlichen Majestät wir hiermit zu solcher allerhöchsten Würde, Stand und Amte alles Glück, und göttlichen Segen zu einer langwierigen gesunden und vergnüglichen Regierung gehorsamst anwünschen, und von dem Allmächtigen inständigst erbitten sollen, der unterthänigsten gänzlichen Hofnung lebende, Euere königliche Majestät werden nach dieser also auf Sie ausgefallenen Wahl an der Ihro aufgetragenen röm. königlichen Würde, dem römischen Reiche deutscher Nation und der gesammten Christenheit zu Ehren und Wohlfahrt ein allergnädigstes Belieben tragen, forthin auch zu weiters erforderlicher der

nem kostbaren ganz mit Brillanten besetzten Degen. In den anstoßenden Zimmern befanden sich, in dem einen die Königl. Familie nebst einigen der vornehmsten Damen des Hofes, in dem andern die drey höchsten geistlichen Herren Churfürsten und des Mainzischen Herrn Coadjutors Erzbischöfliche Gn. sammt den vornehmsten Herren der Römischen königlichen und Churfürstlichen Gefolge.

Gleich nach erhaltenem Wahldiploma ward der Herr Reichs-Vicecanzler Fürst von Colloredo in Pflicht genommen und hiemit die erste Römisch königliche Staatshandlung vollzogen.

Nach aufgehobener Königlicher Mittagstafel, an welche die beyden Begleiter des Prinzen von Mecklenburg, Herr Graf à Ponte Leon und Herr Major von Gräfe mit gezogen zu werden die Ehre hatten, erhielten Ihro Durchlaucht die Königliche Antwort an das Churfürsten-Collegium aus den Händen des Monarchen selbst, welche des schongedachtermassen in Person anwesenden Herrn Reichs-Erzkanzlers und Churfürstens zu Mainz Churfürstl. Gnaden, jedoch zu Aschaffenburg nicht, sondern erst zu Frankfurt mit allen zum Beweiß des dem allerhöchsten Reichs-Oberhaupte gebührenden Respects abzweckenden Feyerlichkeiten annehmen zu wollen, erklärten.

Den Liebhabern der, wenigstens ehedessen, so hochgeschätzten Ceremonielwissenschaft, wird es nicht gleichgültig seyn, hier zu erfahren, daß der mehrgenannte Hr. Graf à Ponte Leon vielleicht der erste ist, der in der Qualität eines herzoglich Mecklenburgischen Cammerherrn mit dem Schlüssel an dem Kleide mit einem römischen Könige und den drey vordersten Churfürsten des Reichs zu speißen die Gnade gehabt hat; immassen sonst der altfürstlichen Cammerherrenwürde an den Churfürstlichen Höfen vermuthlich in der Rücksicht widersprochen zu werden pflegt, weil in jenen alten — seitdem freylich ungemein veränderten Zeiten, hauptsächlich nur die hohen Erzfürsten Vasallen vom Herrenstande in ihrem Schutz und Gefolge zu haben pflegten.

Sachen Vollstreckung, und um Euerer königl. Majestät als das nunmehrige allerhöchste Reichsoberhaupt mit der römisch königlichen und kaiserlichen Krone belegen zu können, dahiesige des heiligen römischen Reichsstadt Frankfurt vor die Wahlstadt erwähnter Krönung für diesmal, und ohne jemandes Nachtheil, des Endes mithin Dero bald beliebige Anherokunft sich gnädigst gefallen lassen, gleichwie dann Euere königliche Majestät des hierum von Uns ersuchten, gegenwärtiges Schreiben, samt Decreto Electionis überbringenden Herrn Prinzen Karl von Mecklenburg, Liebden und Durchlaucht in mehrerem erbitten werden.

Die Wir Uns damit allerunterthänigst empfehlen, und in tiefschuldigster Verehrung verbleiben. Gegeben in der heiligen römischen Reichsstadt

Frankfurt, am 30ten Tage Monats
Septembers 1790.

B.

DECRETUM ELECTIONIS.

Dem Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn Leopold dem Zweiten, erwählten römischen König, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, König zu Ungarn, Böhmen, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Gallizien, Lodomerien ꝛc. Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, Lothringen, zu Steier, zu Kärnthen, zu Krain, Grosherzogen zu Toskana, Grosfürsten zu Siebenbürgen, Marggrafen zu Mähren, Herzogen zu Brabant, zu Limburg, zu Lüzemburg und zu Geldern, zu Würtemberg, zu Ober- und Niederschlesien, zu Mailand, zu Mantua, zu Parma, Plazenz, Guastalla, Auschitz und Zator, zu Kalabrien, zu Baar, zu Montferat und zu Teschen; Fürsten zu Schwaben und zu Charleville, gefürsteten Grafen zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol, zu Hennegau, zu Kiburg, zu Görz und zu Gradiska, Marggrafen des heiligen römischen Reichs zu Burggau, zu Ober- und Niederlausniz, zu Pont a Mousson und zu Nomeny, Grafen zu Namur, zu Provinz, zu Baudemont, zu Blankenberg, zu Zütphen, zu Saarwerden, zu Salm und Falkenstein, Herrn auf der windischen Mark und zu Mechlen ꝛc. ꝛc. Unserm allergnädigsten Herrn entbieten Wir Friedrich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, von Gottes Gnaden Erzbischöffe, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzlere und in Person anwesende Churfürsten, sodann anstatt und im Namen der durchlauchtigsten und respektive grosmächtigen Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen König ꝛc. ꝛc. Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bei Rhein ꝛc. Herrn Friederich August Herzogen zu Sachsen ꝛc. Herrn Friederich Wilhelm Königs in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg ꝛc. Herrn Georg des III. Königs in Grosbrittanien, Herzogs zu Braunschweig und Lüneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschenken, Erztruchsessen, Erzmarschallen, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters, auch desselbigen heiligen

heiligen Reichs in den Landen des fränkischen und sächsischen Rechtens Vikarien aller Churfürsten.

Ich des heiligen römischen Reichs Fürst Anton Theodor, Erzbischof, zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königl. Kapelle ꝛc.

Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des Maltheser Ritterordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg, Sr. churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, würklicher Herr *) geheimer Staats- Konferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim ꝛc.

Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Churfürstlich-Sächsischer Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath ꝛc.

Ich Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Sr. königl. Majestät in Preussen und churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegeminister, des schwarzen Adlerordens Ritter ꝛc.

Ich Ludwig Friedrich von Beulwitz, Sr. königlichen Majestät von Grosbrittannien und churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig geheimer Rath, alle Unserer respective allergnädigst und gnädigsten Prinzipalen gevollmächtigte Botschafter; Unsern unterthänigst- schuldigst- willig- auch allerunterthänigste Dienste mit allem Fleiß zuvor, und thuen Euerer königlichen Majestät hiermit verkünden und zu wissen:

Nachdem auf erfolgtes Ableben weiland des allerdurchlauchtigsten, grosmächtigsten und unüberwindlichsten Fürsten und Herrn Herrn Josephs des Zweiten erwählten römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs in Germanien, und zu Jerusalem Königs, Erzherzogs zu Oesterreich ꝛc. glorwürdigsten Andenkens das heilige römische Reich erlediget, und ohne sein ordentliches Haupt gestellet worden, und darum Wir Friedrich Karl Joseph obbemeldet Erzbischof zu Mainz und Churfürst, unseren Herren Mitchurfürsten, als nämlich: Herrn Klemens Wenzeslaus zu Trier, Herrn Maximilian Franz zu Kölln, Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen König, Herrn Karl Theodor Pfalzgraf bei Rhein, Herrn Friedrich August Herzogen zu Sachsen, Herrn Friedrich Wilhelm König in Preussen, Marggrafen zu Brandenburg, Herrn Georg III. König in Grosbrittanien, Herzogen zu Braunschweig und Lüneburg, allen Churfürsten, Unseren besonders lieben Herren und Freunden, als Wir obangeregten betrübten tödtlichen Hintritt Ihrer kaiserlichen Majestät in unserm Erzstift Mainz erfahren, nicht allein denselben verkündet und zu wissen gemacht, sondern auch dieselbe allerseits vermög und nach Anweisung der goldenen Bulle innerhalb drey Monaten und benanntlich auf Donnerstag den ersten Julius dieses laufenden Jahrs durch Unsere offene

*) Wem dieses hier an dieser Stelle befindliche Ehrenwort Herr auffallen sollte, dem glauben wir ohnverhalten zu müssen, daß wir das Decretum Electionis aus dem schon oft mit verdientem Lob erwänten gedruckten Wahl-Protocoll entlehnt haben. Da nun jenes Ehrenwort daselbst auf der 411. Seite des II. Theils befindlich und daß es ein Druckfehler sey, hinten nicht bemerkt worden ist; so müssen wir glauben, daß es auch in dem Original stehe.

offene Briefe, mit Unserm großen anhangenden Insiegel besiegelt, anhero in die Stadt Frankfurt als den in der goldnen Bulle hierzu benannten Ort erfodert, um alsdann durch sich selbst oder ihre geschickte gevollmächtigte Botschafter mit ganzem vollem Gewalt daselbst zu erscheinen, und einen römischen König, der künftig zum Kaiser erhoben werden soll, zu erwählen, auch des Orts zu bleiben, bis die Wahl und Chur vollkommen vollendet wäre, und sonsten zu thun, zu handeln und zu vollführen, wie sich nach Inhalt der Gesetze darüber gemacht, gebühret, und die Nothdurft erheischet; immassen dann solches Uns dem Erzbischoffen zu Mainz als Erzkanzlern des heiligen römischen Reichs, vermög angeregter goldnen Bulle, und nach altem hergebrachten Gebrauch, so oft es des heiligen Reichs Nothdurft erfodert, von tragendem Erzkanzlariats wegen zustehet und gebühret; Daß darauf Wir die Churfürsten zu Mainz, Trier und Kölln, auch die churböhmische, churpfälzische, chursächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische gevollmächtigte Gesandte, an benannter Wahlstadt, nemlich in dieser Wahlstadt Frankfurt am Main erschienen, und folgends um reifer Berathschlagung willen, vieler bewegender, die Präparation zu vorhabender Chur und Wahl eines römischen Königs belangender Nothwendigkeiten, erstgedachte Chur auf den 30ten jetzt laufenden Monats Septembers kollegialiter anberaumt haben.

Als nun solcher Donnerstag der 30te September erschienen, haben Wir Eingangs gemeldte nemlich die Erzbischöffe und Churfürsten zu Mainz, Trier und Kölln in Person, sodann die churböhmische, churpfälzische, chursächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische Botschafter Uns sämtlich Vormittags in die St. Bartholomäikirche verfüget, und um einen glücklichen Anfang zu der hochwichtigen Chur und Wahl zu machen, nach vorgeschriebener Maaße in der goldenen Bulle ein Amt der heiligen Messe de spiritu sancto, mit hergebrachten gebührlichen Ehren, Zierden und Solennitäten, singen und halten lassen; nach Vollendung derselben sind Wir vorbenannte sämtlich und Unser jeder sonderlich vor den hohen Altar getreten, und haben den gewöhnlichen Eid, wie die kaiserlichen Gesetze und goldene Bulle klärlich ausdrucken, immassen Uns derselbe durch Unsern besonders lieben Herrn Bruder und Freund, auch gnädigsten Herrn den Erzbischoffen zu Mainz und Churfürsten zugestellet, und von Unser jedem absonderlich verlesen, auch von Sr. Liebden und churfürstlichen Gnaden zuvorderst selbst persönlich geleistet worden, leiblich zu Gott und auf das heilige Evangelium geschworen, und darnach Uns in die Kapelle, da man die Chur und Wahl eines römischen Königs zu verrichten pfleget, verfügt, daselbsten im Namen des Allmächtigen die Handlung der Wahl mit einträchtigem Gemüte vorgenommen, und Wir der Erzbischof zu Mainz, Ihren Liebden deren Herren Mitchurfürsten zu Trier und Kölln, auch deren übrigen geschickten Botschaftern Stimmen und Vota nach Ordnung der Gesetze und vielgemeldter goldnen Bulle von jedem insonderheit befragt und erforschet, und Wir Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbischöffe und Churfürsten, auch Wir die churböhmische, churpfälzische, chursächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische gevollmächtigte Gesandte, wiederum Sr. Liebden und churfürstliche Gnaden

zu

zu Mainz Stimme und Votum durch Chursachsen gefragt und erforschet, dabey sich dann befunden, daß nach zeitigem Rath und Erwegung vieler merklichen bewegenden Ursachen, sonderlich und zuvorderist aber aus Schickung des Allmächtigen und Inspiration des heiligen Geistes, Wir alle einmüthig und einträchtiglich unsere Stimmen und Vota in Euerer königl. Majestät Person, in Ansehung Dero fürtreflichen Gemüthsbegabniß und habender höchsten Verdiensten gegeben, gestellet und dirigiret haben: darum Wir Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Kölln, Erzbischöffe und Churfürsten, und obgenannte, Ich des heil. römischen Reichs Fürst Anton Theodor Erzbischof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwiz als gevollmächtigte Gesandte sämtlich und ein jeder insonderheit Unserm besonders lieben Herrn Brudern und Freund auch gnädigsten Herrn Friedrich Karl Joseph Erzbischoffen und Churfürsten zu Mainz vollen Gewalt und Macht gegeben, in Sr. Liebden auch churfürstlichen Gnaden und Unserer aller Namen Euer königl. Majestät zum Röm. König in künftigen Kaiser mit Hülfe des Allmächtigen, zu erheben, zu wählen, zu kiesen, zu nennen, zu pronunziiren und zu publiciren: daß auch also durch Sr. Liebden und churfürstliche Gnaden wie herkommlich, erstlich bey Uns in der Churkapelle geschehen, und nachgehends auf der vor dem Chor obbenannter St. Bartholomäikirchen aufgerichteten Bühne, dem in großer Anzahl versammelten Volke offentlich verkündet, und publicirt worden ist, mit nachgefolgtem Lobgesang: Te Deum laudamus &c. und andern gewöhnlichen Zierden, Ceremonien und Freuden.

Solche Unsere auf Eure königlichen Majestät Person durch Uns ganz guter und getreuer Zuversicht und Meynung geschehene einmüthige Chur und Wahl verkünden Euerer königlichen Majestät Wir ganz unterthänigen und dienstlichen Fleißes, auch unterthänigst Bittende, Euer königliche Majestät wolle solche Unsere Chur und Wahl, unserm sonderlichen zu Allerhöchstdenoselben gestellten Vertrauen nach, gnädiglich und gutwillig annehmen, dem heiligen römischen Reich und gemeiner Christenheit getreulich, friedlich und fleißig vorseyn und vorstehen, Uns alle, und Unserer jeglichen, insonders auch Unsere allergnädigste und gnädigste Principalen, als Euer königl. Majestät und des H. Reichs nächste Glieder, auch Unsere und Unserer der Gesandten allergnädigst und gnädigsten Principalen Land und Leute sammt dem ganzen römischen Reich in gnädigem und gnädigstem Befelch haben, in der ganzen Christenheit und absonderlich dem heiligen römischen Reich Fried und Einigkeit machen, handhaben, und erhalten, und sonsten alles das thun, was einem römischen König wohl gebühret und angehöret, getreulich und fleißiglich: das wollen um Euere königliche Majestät als Unserem gnädigsten Herrn Wir mit Vermögen Leibs und Guts, allerunterthänigst, getreulich und fleißigst, willig und gern verdienen.

Dessen zur Urkund haben Wir Friederich Karl Joseph zu Mainz ꝛc. Klemens Wenzeslaus zu Trier ꝛc. Maximilian Franz

 zu

zu Kölln ꝛc. Erzbischöffe und Churfürsten, und anstatt Herrn Leopold zu Ungarn und Böhmen Königs ꝛc. Herrn Karl Theodor Pfalzgrafen bey Rhein, Herrn Friederich August Herzogen zu Sachsen, Herrn Friedrich Wilhelm Königs in Preussen, Markgrafen zu Brandenburg, Herrn Georg des III. Königs in Grosbrittanien, Herzogs zu Braunschweig-Lüneburg aller Churfürsten: Ich des heiligen römischen Reichs Fürst Anton Theodor Erzbischof zu Ollmütz, Franz Albert Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten, genannt Sacken, und Ludwig Friederich von Beulwitz, Unsere und respektive aus sonderbarem Uns aufgetragenen Befehl Unserer allergnädigsten und gnädigsten Herrn selbst Insiegel an diesen Brief hängen, und mit zween offenbaren Notarien, die Wir, der Erzbischof und Churfürst zu Mainz darum ersucht und requirirt haben, unterschreiben lassen.

Gegeben und geschehen zu Frankfurt am Main gelegen, Mainzischen Erzbisthums, im Chor und Kapellen der Chur- und St. Bartholomäi Stiftskirchen daselbst. Im Jahr Christi Unsers lieben Herrn und Heilands Geburt siebenzehn hundert neunzig in der achten Römerzinnszahl zu latein Indictio genannt auf Donnerstag den 30ten Tag im September zwischen ein und zwei Uhr Nachmittags, darbei zu denen in dem Chor vor dem hohen Altar, in Conclavi, und auf der auswendig des Chors aufgerichteten Bühne vorgegangenen Actibus die hernach geschriebenen Gezeugen samt den requirirten beiden Notarien gewesen als nemlich:

Wegen Churmainz.

In Choro & Conclavi.

Erster Herr Wahlbothschafter Freiherr von Fechenbach.
Zweiter Herr Wahlbothschafter Freiherr von Westphal.
Dritter Herr Wahlbothschafter Freiherr von von Deel zu Deelsburg.
Herr Domprobst Graf von der Leien.
Herr Domkustos Freiherr von Zobel.
Herr Obristhofmeister Reichsfreiherr von und zu Erthal.
Herr geheimer Konferenzrath Müller.

In Choro,

Herr Domscholaster Freiherr von Boos.
Herr Domsänger Freiherr von Hoheneck.
Herr Domkapitular Graf von Stadion.
Herr Domkapitular Graf von Hutten.
Herr Domkapitular Graf von Elz.
Herr Domkapitular Freiherr von Frankenstein.
Herr Obristkämmerer Freiherr von Wambold.
Herr Obermarschall Graf von Ingelheim.
Herr Oberstallmeister Graf von Elz.
Herr Generalfeldzeugmeister Freih. v. Gymnich.
Herr Generalfeldmarschallieutenant Freiherr von Pfirrt.
Herr Domdechant zu Worms von Zurheim.
Herr Domprobst zu Speier von Wessenberg.
Freiherr von der Tann.

Wegen Churtrier.

In Choro & Conclavi.

Erster Herr Wahlbothschafter Graf von Walderdorf.
Zweiter Herr Wahlbothschafter Freiherr von Duminique.
Dritter Herr Wahlbothschafter geheimer Staatsrath Hügel.
Freiherr von Kerpen, Domdechant zu Trier.
Freiherr von Ungelter, Domprobst zu Augsburg.
Herr Fürst von Hohenlohe, Stiftsdechant zu Ellwangen.
Herr Obristkämmer Graf von Boos.

In Choro.

Herr Chorbischof Freiherr von Hacke.
Herr Chorbischof Graf von Walderdorf.
Herr Graf von Kesselstadt, Domkapitular zu Trier.
Freiherr von Merode.
Freiherr von Reischach, Domdechant zu Augsburg.
Freiherr von Kerpen, Stiftskapitular zu Ellwangen.
Herr Oberhofmarschall Graf von Leiningen.
Herr Oberstallmeister Freiherr von Thünefeld.
Herr Ritterhauptmann Freiherr von Kerpen.
Herr Gesandtschaftsmarschall Freiherr v. Esch.
Herr Hofrath Frank.

Herr

Herr Hofrath und Legationssekretair von Vakano.
Herr Kämmerer Freiherr von Oexle.
Herr Kämmerer Freiherr von Hacke.

Wegen Churkölln.

in Choro & Conclavi.

Erster Herr Wahlbotschafter regierender Graf von Oettingen.
Zweiter Herr Wahlbotschafter Freiherr von Waldenfels.
Köllnischer Herr Domkapitular Graf Joseph von Truchses.
Freiherr von Zobel H. T. O. Landkommenthur.
Alter Herr Graf von Salm Reifferscheid, Obristhofmeister.
Freiherr von Forstmeister, Obristallmeiter.
Freiherr von Spiegel, Kammerpräsident.

In Choro.

Köllnischer Herr Domkapitular Graf Thomas von Truchses.
Herr Graf von Waldstein, T. O. R.
Hochstiftmünsterischer Donküster Freiherr von Wrede zu Melschede.
Hochstiftmünsterischer Domkapitular Freiherr von Spiegel.
Freiherr von Lombeck, Obristkammerer.
Freiherr von Lombeck-Gudenau, Obristmarschall.
Freiherr von Berlepsch, H. T. O. Landkommenthur.
Herr Graf von Hatzfeld, Hauptmann der Leibgardekompagnie.
Freiherr von Schall, Botschaftsmarschall.
Herr Graf von Belderbusch, Erbhofmeister.
Herr Franz alter Graf von Salm, Erbmarschall.
Herr Graf von Siersdorf, Erbthürhüter.
Herr Graf von Groß.
Herr von Gruben, geheimer Legationsrath.

Wegen Churböhmen.

In Choro & Conclavi.

Erster Herr Wahlbotschafter Sr. hochf. Gnad. Herr Anton Theodor Erzbischof von Ollmütz.
Zweiter Herr Wahlbotschafter Franz Karl Georg Graf von Metternich, Winneburg und Beilstein.
Dritter Herr Wahlbotschafter Freiherr Joseph von Bartenstein.
Herr Prinz Friedrich Wilhelm v. Würtenberg.
Herr Baron Anton von Spielmann.
Herr Joachim von Hees.
Herr Graf Klemens von Metternich Winneburg.
Freiherr Anton von Bartenstein.

In Choro.

Herr Fürst Joseph von Lobkowitz.
Herr Graf Joseph von Schlick.
Herr Graf Joseph von Seilern.
Herr Graf von Wurmser.
Herr Graf von Miggazi.
Herr Graf von Kolowrath.
Herr Graf von Trautmannsdorf.
Herr Graf von Pergen.
Herr Graf von Degenfeld.
Herr Graf von Kolloredo.
Herr Graf Joseph von Metternich-Winneburg.
Freiherr Emanuel von Bartenstein.
Freiherr Johann von Bartenstein.
Herr Karl Daiser von Sillbach.

Wegen Churpfalz.

In Choro & Conclavi.

Se. Exzellenz Herr Reichsgraf von Oberndorf, als erster Wahlbotschafter.
Se. Exzellenz Freiherr von Hertling, als zweiter Wahlbotschafter.
Herr Gesandtschaftsmarschall Reichsgraf von Taufkirch.
Herr Reichsgraf von Königsfeld.
Herr Reichsgraf von Seefeld.
Freiherr von Lerchenfeld.
Herr Reichsgraf von Vieregg.
Herr Reichsgraf von Fugger.

In Choro.

Erster Legationssecretair Herr Regierungsrath von Weiler.
Zweiter Legationssecretair Herr Schmitz.
Herr Bischof von Chersones.
Herr Reichsgraf von Sinzheim.
Reichsfreiherr von Dahlberg.
Herr Reichsgraf von Zeil.
Herr Oberjägermeister Freiherr von Hack.
Freiherr von Montgelas.
Herr Fürst von Bretzenheim.
Herr Reichsgraf von Leiningen.
Freiherr von Hertling von Mindelheim.
Freiherr von Reibeld.
Freiherr von Fick.
Herr Graf von Wurzach.

Wegen Chursachsen.

In Choro & Conclavi.

Se. Exzellenz der Konferenzminister und wirkliche geheime Rath und zweiter Wahlbotschafter Herr Andreas Graf von Riaucour.
Se. Exzellenz der Konferenzminister und wirkliche geheime Rath auch dritter Wahlbotschafter Herr Otto Ferdinand von Löben.
Herr Johann Wilhelm Freiherr von Kaiserlingk, Gesandtschaftsmarschall.
Herr Peter Friedrich Graf von Hohenthal, bei der allgemeinen Reichsversammlung bevollmächtigter Gesandter.
Herr Johann Adolph Graf v. Loß, Kammerherr.
Herr Friedrich Ernst von Polenz, Kammerjunker.
Herr Karl Alexander Marchese Piatti, Kammerjunker.

In Choro.

Herr August Konstantin v. Unruh, Kammerherr.
Herr Karl Heinrich Johann Wilhelm Graf von Schlitz, genannt Görtz, Kammerherr.
Herr Julius Ferdinand von Koenneriz, Kammerjunker.
Herr Günther Graf v. Bünau, Kammerjunker.

Herr Georg Graf v. Einsiedel, Kammerjunker.
Herr Graf von Einsiedel jun., Kammerjunker.
Herr Karl Gottlob Günther, Hofrath und Gesandtschaftskanzleidirektor.
Herr Legationssecretair Müller.
Herr Graf von Einsiedel.
Herr Baron von Grimm, sachsengothaischer Gesandter zu Paris.
Herr Schulin, Sachsenhilburghausischer geheimer Rath.
Herr Baron von Autenried, Reichskammergerichtsassessor.
Herr von Globig, Reichskammergerichtsassessor.
Herr Crome, Regierungsrath und Professor zu Giesen.

Wegen Churbrandenburg.

In Choro & Conclavi.

Königlicher Oberhofjägermeister und Ministre plenipotentiaire Herr Baron von Stein.
Erster königlicher Kammerherr Herr Graf von Lehndorff.
Königlicher Kammerherr und Directeur des Spectacles, Herr Baron von Reck.
Königl. Kammerherr Herr Graf v. Kaiserling.
Herr Gesandtschaftsmarschall Baron v. Schack.
Königlicher Legationsrath Baron von Buch.

In Choro.

Herr Graf von Colonna.
Herr von Bredow Domherr.
Königl. Kammerherr Graf v. Wartensleben.
Königlicher Legationsrath und Domdechant Baron von Lalus.
Königlicher Legationsrath Baron von Rechberg.
Königlicher Kammerherr Herr von Katt.
Königlicher Kammerherr Baron v. Klingsporn.
Königlicher Legationsrath Herr Reitemayer.
Königlicher Kammerherr, Herr Graf von Neale.
Königlicher Gesandte am schwäbischen Kreise Herr von Madeweis.
Königlicher Legationsrath Herr Ganz.
Königlicher Flügeladjutant Herr Graf von Meden.
Herr Graf von Podewils von Gusow.
Herr Baron von Rotenhahn.

Wegen Churbraunschweig.

In Choro & Conclavi.

Herr Wahlbotschafter von Ompteda.
Herr Erbschatzmeister Graf von Sinzendorf.
Herr von Lew.
Herr Graf von Kielmansegge sen.
Herr von Arnswaldt.
Herr Gesandtschaftsmarschall von Steinberg.
Herr geheime Justizrath Pütter.

In Choro.

Se. Durchlaucht der regierende Fürst von Nassau-Weilburg.
Herr Oberforstmeister von Stralenheim.
Herr Gesandtschaftsmarschall von Malzahn.
Herr Graf von Kielmansegge jun.
Herr von Beulwiz.
Herr Rath Kistner.
Herr Hofrath Häberlin.
Herr Hofrath Laffert.
Herr Kommerzrath von Reiche.
Herr von Udkersahm.
Herr Hofrath Spittler.
Herr von Ompteda.
Herr von Ompteda.
Herr von Secken.

Als Zeugen zu allen und jeden obberührten Sachen und Handlungen samt und sonderlich erbeten und erfordert.

Und dieweilen ich Johann Richard Roth, aus der churfürstlichen Haupt- und Residenzstadt Mainz gebürtig, kaiserlicher offenbarer Notarius, churfürstlich mainzischer wirklicher Hof- und Regierungsrath, des Lehenrechts, und des gemeinen Staatsrechts deutscher Reichslande, auch des besondern churmainzischen Staatsrechts und Staatsgeschichte öffentlicher ordentlicher Professor an der hohen Schule zu Mainz, der juridischen Fakultät Decanus und der historisch-statistischen Fakultät Beisitzer, des Reichs und der Kreise Archivs Archivarius, auch der churfürstlichen Akademie der Wissenschaften zu Erfurt Mitglied, bei Vollbringung obangezogener Aktuum und Solemnitäten, leiblicher Deferir- und Leistung der Eiden, Erwählung, beschehener Gewaltgebung, Aussprechung und öffentlicher gemeiner Ausrufung und Publikation auch allen und jeden andern Dingen, da sie, wie obgeschrieben stehet, geschehen und vollbracht worden, samt meinem nachgeschriebenen Mitnotario und obgemeldeten an unterschiedlichen Orten allemal requirirten Zeugen, gegenwärtig gewesen bin, dieselbe also alle gesehen und gehöret, darum habe ich dieses offene, durch oft höchstgedachte meine gnädigste Churfürsten, und die gegenwärtige churböhmische, churpfälzische,

sche, chursächsische, churbrandenburgische und churbraunschweigische hochansehnliche Gesandschaften verglichenes und durch einen anderen auf meine Verordnung getreulich abgeschriebenes Instrument, mit eigener Hand unterschrieben, und mit gewöhnlichem Notariatssignet neben anhangenden churfürstlichen Insiegeln bezeichnet, zu Beglaubigung und Gezeugniß aller obbeschriebenen Sachen insonderheit dazu berufen und erfodert. Geschehen im Jahr, Tag, Indiktion und Mahlstadt wie obgemeldet.

(L. S.)

Johann Richard Roth mppr.

Nachdem auch ich Philipp Nepomuck Seitz zu Bamberg gebürtig, von kaiserlicher Gewalt offenbarer Notarius, churfürstlich-mainzischer geheimer Hof-Kanzlei und des hohen churrheinischen Kreises Legationssecretarius, bey allen und jeden obbeschriebenen in dem Chor vor dem Altar, in der Churkapelle, und auf der vor dem Chor aufgerichtet gewesenen Proklamationsbühne vorgegangenen Dingen, Handlungen und Verrichtungen, nebst obgemeldtem meinem Mitnotario, und denen hoch- und wohlgedachten Herren Gezeugen persönlich gewesen, dieselbe alle und jede insonderheit, also wie obbeschrieben, vorgegangen zu seyn, gesehen und gehört; darum habe ich mit und beneben obbemeldtem meinem Mitnotario gegenwärtiges, der unter höchstbesagten meinen gnädigsten Churfürsten und Herrn, auch churfürstlichen Gnaden, und denen hochansehnlichen fürtreflichen Herren Bothschafter und Gesandten beschehenen Vergleichung nach, aufgesetzt und verfaßtes mit denen churfürstlichen grossen Insiegeln besiegeltes Instrumentum mit meiner eigenen Hand unterschrieben, und nebst angedrucktem meinem gewöhnlichen Notariatssignet mit meinem Vor- und Zunamen unterzeichnet, zu Glauben und Gezeugniß aller und jeder obbeschriebener Dingen darzu sonderlich requirirt und erfodert. Geschehen im Jahr, Tag, Indiktion, Stund und Mahlstadt wie obgemeldet.

(L. S.)

Philipp Nepomuck Seitz. mppr.

Um des Zusammenhanges willen haben wir eine Begebenheit des folgenden Tages nach vollzogener Wahl, nehmlich die Ueberbringung des Wahldecrets mit der Geschichte des Wahltags zusammensetzen müssen. Wir kehren nun wieder zu jenem wichtigen Tag zurück.

Ein Hochedler Rath ermangelte nicht, dem neuerwählten Römischen Könige den allerunterthänigsten Glückwunsch in nachstehendem Schreiben abzustatten und Sr. Majestät dieses schuldige Opfer seiner Ehrfurcht entgegen zu senden.

Allerdurchlauchtigster ꝛc.

Nachdeme das zeithero in hiesiger Stadt-fürgewesene höchstwichtige Kayserl. Wahlgeschäft zur allgemeinen Freude des zeithero verwaiseten Deutschen Vaterlandes, unter der göttlichen allweisen Direction sich heute dahin glücklichst beendiget hat, daß Euere Kayserliche Majestät zum allerhöchsten Ober-

 haupte

haupte des Römisch deutschen Reichs und der gesamten Christenheit preiswürdigst erkiesen und erwählet worden; so vermögen Wir nicht, die Unsers wenigen Orts darüber empfindende innigste Freude, bis zur, Gott gebe! höchst beglückten Anherokunft Euerer kaiserlichen Majestät zu unterdrücken, sondern können nicht umhin, dieselben immittelst in unterthänigster Submission an Tag zu legen, und Euerer Kaiserlichen Majestät wegen sothaner zu des ganzen Römischen Reichs und deutschen Vaterlandes ganz ausnehmendem Trost gereichenden höchstverdienten Erhöhung auf den Kaiserlichen Thron allerdevotest zu congratuliren, mit den inbrünstigsten Wünschen, daß die göttliche Vorsehung Euer kaiserlichen Majestät allerhöchste Regierung bis in die späteste Zeiten verlängern, und Allerhöchst Dieselben mit allselbstwählenden Kaiserlichen allerhöchsten Prosperitäten beglücken möge. Unter welchem allerdevotesten Wunsche Allerhöchstdieselben Wir dem allwaltenden Machtschutze Gottes zu Allerhöchstem Kaiserlichen Wohlwesen, Uns aber und hiesiges gemeines Stadtwesen zu beharrlichen allerhöchsten Gnadens Hulden allersubmissest empfehlen und in lebenswieriger Devotion verharren.

Datum d. 30. Septembris 1790.

Bürgermeister und Rath,
der Reichsstadt Frankfurt.

§. 8.

Andere Ereignisse am Wahltage.

Gleichergestalt ward auch des ersten Churböhmischen Herrn Wahlbothschafters Hochfürstl. Gnaden durch eine ansehnliche Rathsdeputation ein ehrerbietigstes Glückwünschungs-Compliment abgestattet.

Uebrigens ward dieser so wichtige Tag, eine kleine Erleuchtung in den Churböhmischen Bothschaftsquartieren, abgerechnet, ohne weitere öffentliche Feyerlichkeiten geendigt. Stille, dankvolle Anbetung des Regierers aller Welten für die Leitung der Wahl auf **Leopold** den **Gütigen** und **Gerechten**: seligkeitsvolle Aussichten und Hofnungen, daß Er, der in Toskana die ächtesten, nicht — wie anderwärts nicht selten geschieht, — durch kriechende Hofschranzen oder gelehrte Miethlinge angedichtete, sondern durch den sichtbaren Wohlstand des Staats bewährte Beweise Seiner erhabensten Regententugenden in zahlloser Menge zurückgelassen hat, auch als Oberhaupt des Reichs das Glück des deutschen Vaterlandes und seiner Bürger zum Augenmerke nehmen und insonderheit in den eingetrettenen bedenklichen Zeitläuften die Gränzen rechtmäßiger und gemißbrauchter Freiheiten, mit der Ihm eigenen Weisheit zu bestimmen, und den Druck der thätigen so wie den gesetzlosen Widerstand der leidenden Kräfte im Staate in das ihrer Bestimmung gemäse Gleichgewicht zu setzen und hiedurch die gemeine Ruhe zu erhalten wissen werde. Gelübde der Treue und eines liebevollen Gehorsams erfüllten desto lebhafter die Herzen der verständigsten und redlichsten hiesigen Einwohner — und man getrauet sich zu behaupten daß ihre Zahl die größeste sey, so wie man sich berechtigt hält zu glauben, daß die meisten Fremden von gleichen Empfindungen beseelt waren. Indessen ward auch manches Glas ächten Rheinweins nach altdeutscher Sitte auf Leopolds Ruhm und Leben ächtpatriotisch geleert, und — diese so gerechte Lust durch keine Unlust getrübt; Ein Umstand der der Sittlichkeit des Frankfurter Publikums und der hier anwesenden vielen Fremden gewiß zu nicht geringer Ehre gereicht.

§. 9.

§. 9.

Ereignisse nach dem Wahltage.

Am frühen Morgen des nächstfolgenden Tages erhoben sich die höchsten Herren Churfürsten von Mainz und Trier nach Aschaffenburg, um der neu erwählten Röm. königl. Majestät und dem Königl. Hause Ihre Glückwünsche und Bewillkommungscomplimente zu entrichten. Se. Churfürstl. Durchl. von Kölln waren bereits nach vollzogener Wahl dahin abgegangen. Gleichergestalt ließ auch der hohe Reichsgrafenstand seine allerunterthänigsten Glückwünsche abstatten, wie die unten (*) angefügte uns von schätzbarer Hand mitgetheilte Relation mit mehrerm besagt.

Abends

(*) Sämtliche in der Wahlstadt anwesende Reichsgrafen hatten zu Bezeigung ihrer devotesten Ergebenheit gegen den neuerwählten römischen König und freudiger Theilnahme an Allerhöchst dessen glücklich vollzogener Wahl den Schluß gefasset, einige aus Ihrem Mittel Ihro Röm. königl. Majestät sogleich nach geschehener Wahl entgegen zu schicken und Namens ihrer und des gesammten Reichsgrafenstandes den allerunterthänigsten Glückwunsch durch dieselbe abstatten zu lassen. Zu solchen Abgeordneten nun wurden Herr Graf **Heinrich** der 35te **Reuß**, Graf und Herr **von Plauen**, Herr Graf **Maximilian Wunibald Reichserbtruchseß**, Graf **zu Zeil und Trauchburg**, Herr Graf **Damian Erwin Graf zu Schönborn Wiesentheit**, und Herr Graf **Heinrich** der 43te **Reuß**, **Graf und Herr zu Plauen**, erwählet und Ihnen folgendes Creditiv an Ihro Römisch königliche Majestät mitgegeben:

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster Römischer König,
Allergnädigster König und Herr,
Herr!

Die einmüthig beglückte Wahl Ew. Röm. königlichen Majestät Allerhöchsten Person zum Römischen König war das Ziel des wärmsten Wunsches aller wahren deutschen Patrioten, und hat daher durch das ganze Reich eine so allgemeine als aufrichtige Freude verbreitet, an welcher Ew. Röm. königl. Majestät allergehorsamster Reichsgrafenstand nach dessen unverbrüchlicher devotester Ergebenheit gegen Ew. Röm. königl. Majestät und das ganze Durchlauchtigste Erzherzogl. Haus den lebhaftesten Antheil nimmt. Diese ehrfurchtsvolle Gesinnungen an Tag zu legen sind die Mitglieder des unmittelbaren Reichsgrafenstandes, Herr Heinrich der 35te Reuß, Graf und Herr zu Plauen, Herr Maximilian Wunibald Reichserbtruchseß Graf zu Zeil und Trauchburg, Herr Damian Erwin Graf zu Schönborn Wiesentheit und Herr Heinrich der 43te Reuß, Graf und Herr zu Plauen von denen allhier anwesenden Reichsgrafen erbeten worden, und haben solchen Auftrag mit vorzüglichem Vergnügen übernommen, bey Ew. Röm. königl. Majestät für sich und Namens aller unmittelbaren Reichsgrafen, in Wetterau, Schwaben, Franken und Westphalen den treu devotesten Glückwunsch abzustatten und selbige zu Ew. Röm. königl. Majestät unschätzbaren Huld und Gnade allerunterthänigst zu empfehlen. Ew. Röm. königl. Majestät geruhen selbigen allergnädigst zu verstatten, bey Allerhöchstdenenselben diese so schuldigst als angelegentlichste Pflicht des Reichsgrafenstandes zu erfüllen und diejenige allertiefste Ehrerbietung persönlich zu bezeigen womit wir lebenslänglich beharren

Ew. Röm. königl. Majestät

Frankfurt am Main den 30. Sept. 1790.

allerunterthänigste allhier anwesende **Reichsgrafen.**

Nachdem nun die Nachricht eingegangen war, daß Ihro Röm. königliche Majestät am Wahltage Abends in Aschaffenburg angelangt seyen: so haben sich die benannte Herren Abgeordnete theils noch in derselben Nacht, theils mit dem frühesten des darauf folgenden Tages dahin auf die Reise begeben; nachdem solche den sechsspännigen Staatswagen, worinnen sie ihre solenne Auffahrt halten wollten, vorausgeschickt hatten. Des Herren Herzogs Carl zu Mecklenburg-Strelitz Durchlaucht, welche dermahlen Ihro Röm. königl. Majestät das Churfürstliche Wahldecret zu überbringen den Auftrag erhalten, waren zur Zeit der Ankunft der hochgräfl. Herren Deputirten in Aschaffenburg noch nicht angelanget; weswegen letztere für anständig erachteten, bevor sie ihren allerunterthänigsten Glückwunsch zu der vollzogenen Wahl abstatteten, zuerst die erwähnte legale Notification derselben abzuwarten. Sobald aber dieselbe nicht lange hernach geschehen war, ließen sich die vier Deputirte Herren Reichsgrafen bey des Herren Reichsvicekanzlers Fürsten zu Colloredo-Mansfeld fürstl. Gnaden unverzüglich anmelden, Hochwelche denselben nach einiger Zeit zurück vermelden ließen, daß sie sich nur in das Churfürstliche Schloß und die Vorzimmer Seiner Majestät des Königs verfügen mögten. Die Herren Deputirten fuhren sodann in Gallakleidern in einem viersitzigen Staatswagen mit sechs Pferden, welche mit schönem Geschirr und Fiocchi geziert waren und unter Beglei-

Abends gaben des Fürsten von Ollmütz Hochfürstl. Gnaden ein großes Souper und einen prächtigen Freyball für einige hundert Fremde und hiesige Standespersonen in einem in dem Hofe des hiesigen berühmten Gasthauses zum rothen Hause eigens erbaueten und mit Gemälden, Guirlanden und Spiegeln geschmackvoll ausgeschmückten großen Saal, in dessen Mitte das treffend gemalte Bildniß Leopolds alle Augen an sich zog und die Herzen zum voraus zum freudigen und liebevollen Empfang des allerhöchsten Urbildes stimmte. Man sagt, dieses Freudenfest habe dem großmüthigen und wegen seiner ächtdeutschen Biederkeit allgemein geliebten und verehrten Fürsten über 20000 Gulden gekostet. Auch bemerken wir bey diesem Anlasse, daß Se.

tung ihrer Bedienten und Läuffer in Gallalivreen grade in das Churfürstliche Schloß durch den inneren Hof zu der Hauptstiege, allwo die Churmaynzische Grenadierwache ins Gewehr trat und selbiges präsentirte. Unten an der Treppe wurden die Herren Deputirten von dem Churmaynzischen Hoffourier empfangen, und von solchem, da sie vorbersamst zu dem Herren Reichsvicekanzler verlangten, in die Röm. königl. Antichambre geführet, wo der Herr Graf Reuß der 35te demselben die offne Abschrift des mitgehabten verschlossenen Creditivs überreichte, welche solcher sogleich durchlas und es übernahm, für mehrgemeldete Herren Abgeordnete durch den Herrn Oberstkämmerer bey Ihro Majestät um allergnädigste Audienz Nachsuchung thun zu lassen. Inzwischen wurden dieselben sämtlich von dem Churmaynzischen Hofmarschall Freiherrn von Frankenstein zur königl. Mittagstafel eingeladen. Nach einiger Zeit wurden sie durch den Herrn Oberstkämmerer zu der würklichen Audienz bey des Röm. Königs Majestät vorgelassen, und machten bey dem Eintritt in das königliche Gemach, welcher in der in dem Creditiv bemerkten Ordnung geschah, eine spanische Verbeugung. Ihro Majestät empfiengen dieselben wenige Schritte von der Thüre auf das huldreichste. Der Herr Graf Reuß Heinrich der 35te stattete Namens Aller das allerunterthänigste Glückwünschungs-Compliment ab, empfahl den gesammten Reichsgrafenstand zu allerhöchster Huld und Gnade und überreichte das versiegelte Creditivschreiben zu allerhöchsten Händen. Den begehrten Handkuß nahmen Ihro Majestät unter einer huldvollen Weigerung nicht an; und haben hierauf die Herren Deputirten unter den gnädigsten Aeusserungen wieder entlassen. Bey dem Austritt aus dem Audienzzimmer statteten die Herren Deputirten des Herren Reichsvicecanzlers Fürstl. Gnaden wie auch des Herrn Oberstkämmerers Grafen von Rosenberg Exc. für die erwürkte allergnädigste Audienz ihren Dank ab und wurden zur Zeit der Mittagstafel und als die allerhöchsten Herrschaften sich in den Speisesaal erhoben hatten, durch besagten Herrn Obriststkämmerer auch Ihro Majestät der Röm. Königin, so wie nach der Tafel des Königs von beyden Sicilien Majestät allerunterthänigst präsentiret. Bei der königl. Tafel selbst wurde, ausser daß beyde Röm. königl. Majestäten in der Mitte sassen, sonsten kein weiterer Rang beobachtet, und bestand solche aus mehr als fünfzig Couvert; nach derselben retirirten sich sämtlich höchste Herrschaften und speißten sodann des Nachts en Famille allein. Die Herren Deputirte Reichsgrafen nahmen nach der Königl. Tafel Gelegenheit, des Herrn Reichsvicekanzlers Fürstl. Gnaden um ein Recreditiv in der herkömmlichen Form ihrer Abschickung und vollbrachten Auftrags wegen geziemend zu bitten; worauf sie die Versicherung erhielten, daß solches Recreditiv noch während der Anwesenheit Seiner Königl. Majestät in Frankfurt sicher erfolgen und ausgehändiget werden solle, dessen alsbaldige Fertigung aber dermahlen unthunlich seye. Der Herr Graf Reuß der 35te und der Herr Graf zu Schönborn verblieben den ganzen Abend in dem Churfürstl. Schloß und speißten auf die Nacht an der königl. Ministertafel, bei welcher vorzüglich der Herr Oberst Hofmeister Fürst von Stahremberg, der Herr Reichsvicekanzler Fürst von Colloredo, der Herr Oberstkämmerer Graf von Rosenberg, die zwey Königl. Neapolitanische Bothschafter und mehr andere angesehene Fürsten, königl. und churfürstl. Minister zugegen waren. Der Herr Graf Reichserbtruchseß zu Zeil Trauchburg und der Herr Graf Reuß der 43te begaben sich, der den andern Tag vorgehabten frühen Abreise wegen in ihren Gasthof zurück; an welch gedachtem folgenden Tage dann sämmtliche Hochgräfl. Herren Abgeordneten ihre Rückreise antraten und in Frankfurt wiederum anlangten. Das Kaiserl. Recreditiv, welches denselben hiernächst in Frankfurt zugefertiget worden, war folgenden Inhalts:

Leopold der Zweyte von Gottes Gnaden erwählter Römischer Kaiser zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim rc. rc. Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toscana rc. rc.

Hoch- und Wohlgebohrne auch Wohlgebohrne und Edle, liebe Getreue! Uns haben Eure Abgeordnete, der Heinrich der 35te Reuß, Graf und Herr von Plauen, Maximilian Wunibald

Se. Hochf. Gnaden gleich nach vollzogener Wahl 1000 fl. und des dritten Churböhmischen Herrn Wahlbothschafters Freyh. von Bartensteins Excell. 50 Caroline, dem ältern Herrn Bürgermeister zur Vertheilung unter die Armen, zugesendet haben.

An eben diesem Abende feyerte auch die hiesige Judenschaft die glücklich ausgefallene Wahl mit allen ihrer Gottesverehrung angemessenen Ceremonien und eigens hiezu verfertigten Gebeten.

Auch die drey hier anwesenden Schauspielergesellschaften, deren weiter unten mit mehrerm erwähnt werden wird, beeiferten sich ihre ehrfurchtsvolle Freude an den Tag zu legen. Hierunter zeichnete sich die vortrefliche Churmaynzische Gesellschaft mit großem Vortheil aus. Der eben so geschickte Schriftsteller fürs Theater als Schauspieler, Herr Iffland, hatte zu solchem Ende sein eigenes Stück: Friedrich von Oestreich verfertigt und in dasselbe die edelsten und verehrungswürdigsten Characterzüge unsers Leopolds übergetragen. Stück und Spiel waren nach einstimmiger Versicherung der Kunstkenner, des allgemeinen Beyfalls werth den sie erhielten.

Endlich ward am 3ten October die große Staatsereigniß auch in der Stadt und deren Gebiethe kirchlich gefeyert, nachdem schon am Wahltage das bisherige Kirchengebet mit einem auf die veränderten Umstände passenden vertauscht worden war. Die Texte zu den Lob- und Dankpredigten für die glücklichst vollzogene Wahl eines neuen Reichsoberhaupts waren: Matth. 28. v. 18. Ps. 33. v. 13. 14. 15. und Ps. 33. v. 20. 21. 22. Dieses religiöse Fest ward früh vor Anfang des Gottesdienstes, gegen Mittag und Abends, jedesmal mit dem Donner von 100 Canonen verherrlicht.

§. 10.

Oeffentliche Anstalten zum Vergnügen.

Schon vor Eröffnung des Wahlconvents und während demselben hatte die Hoffnung des Gewinns Künstler und Glücksritter in Menge herbey gezogen. Zur Classe der letztern gehören ohne Zweifel die Spieler von Handwerk: Eine Gattung von Menschen, die Troz der sittlichen Aufklärung unsers Zeitalters noch bey weitem nicht so verachtet ist, als sie es zu seyn verdient. Wie sehr ihre Hoffnung fehlgeschlagen sey, ist oben S. 116. erzehlt worden.

Note: Ein Mißverstand dient sowohl zur Nahrung eines gewissen Stolzes dieser Zunftgenossen, als auch eines Irrwahns bey dem unerfahrenen Theil des Publici. Als die Hazardspiele noch zum Glanz der Hoffeyerlichkeiten gerechnet wurden, mußten die Bankhalter allemal Personen von angesehenem Range seyn. So durften z. B. am Kaiserl. Hofe ehe Joseph II. die Hazardspiele verbannte, nur Oberste oder K. Cammerherrn öffentlich Banken machen. Allein dieß geschah nicht um die Hazardspiele zu veredlen und das Bankhalten zu einem ehrenvollen Geschäfte zu erheben, sondern um den bey diesen Spielarten so leicht möglichen Betrügereyen vorzubeugen; indem von bekannten Standespersonen dergleichen Kunstgriffe doch weniger als von gemeinen Spielern vermuthet werden mögen.

nibald Reichserbtruchseß Graf von Zeil Trauchburg, Damian Erwin Graf von Schönborn, und Heinrich der 43te Graf und Herr zu Plauen Euer unterthänigstes Schreiben vom 30ten vorigen Monaths geziemend überreicht, und Uns annebst Euere, und des gesammten Reichsgrafenstandes devote Glückwünsche zu Unserer, durch unzweifelbare göttliche Schikkung, mittelst des heiligen Römischen Reichs Churfürsten einhelliger Wahl, erfolgten Erhebung zur Röm. Kaiserl. Würde mit mehrerem mündlich vorgetragen. Gleichwie Wir nun all solches, als ein Merkmahl Euerer, Uns gewidmeten Treue und Ergebenheit mit gnädigst dankuehmigen Wohlgefallen an- und aufgenommen haben; so haben Wir Uns auch gegen besagte euere Abgeordnete dergestalt gnädigst erkläret, daß ihr aus derselben Bericht, auf welchen Wir Uns hiermit beziehen, Unsere mildeste Gesinnungen gegen Euch und den gesammten Reichsgrafenstand sattsam wahrnehmen werdet. Wir verbleiben Euch übrigens mit kaiserl. Gnaden wohlgewogen. Gegeben zu Frankfurt den 10ten Octobris im Jahr 1790. Unserer Reiche des Römischen wie auch Hungarisch und Böhmischen im ersten

Leopold.

Vt. F. zu Colloredo-Mannsfeld.
ad mandatum Sacræ Cæsar.
Majestatis proprium.
Frh. v. Albini.

Ueberschrift.

Denen Hoch- und Wohlgebohrnen, auch Wohlgebohrnen und Edlen, Unsern und des Reichs lieben Getreuen N. N. Grafen der Reichs unmittelbaren vier gräflichen Collegien samt und sonders.

Von diesen unterscheidet man billig jene achtungswerthe Gesellschaften, welche mit der Hofnung eines mit Kunst und Mühe zu verdienenden Gewinns die löbliche Absicht verbinden, durch sinnliche Vorstellungen edle Gefühle zu erregen, unedle Gesinnungen zu verbannen. Von dieser Art fanden sich drey verschiedene Gesellschaften hier ein:

1) Die Churmaynzische und } Deutsche Hofschauspieler-
2) die Churtrierische } Gesellschaften.

und endlich

3) eine Truppe Französischer Schauspieler.

Die erstere spielte in dem vor wenigen Jahren neu erbaueten eben so schönen als großen Comödienhause; die beyden letztern aber in eigens hiezu erbauten großen und wohl eingerichteten Hütten. Beyde schienen sich bey ihrem Eintritte in die Wahlstadt in dem Labyrinthe des deutschen Staatsrechts verirrt zu haben und veranlaßten eine Collision der Hoheitsrechte des Hochedlen Raths und der Zuständigkeiten des hochlöblichen Reichserbmarschallamts, die ihren Absichten gefährlich ward, indem ihnen von ersterm hohen Orte die Erlaubniß zu spielen versagt wurde. Nachdem sie aber ihre Begriffe geläutert hatten, so ward ihnen die obrigkeitliche Erlaubniß gegen eine mäßige Abgabe an die Stadtrenth ertheilt. Welchergestalt die Französische Truppe die Aufmerksamkeit des hohen Wahlconvents auf sich gezogen habe, ist oben S. 256. erzehlt worden.

Die Verdienste dieser Gesellschaften gegen einander abzuwägen ist wohl kein Gegenstand dieses Diariums. Uns genüget zu bemerken, daß die Churmaynzische ihren in hiesiger Stadt längst gegründeten verdienten Beyfall auch von allen Classen der hier anwesenden höchsten und hohen Fremden erhalten hat. Die Franzosen hingegen gefielen nur zuweilen, wurden aber, vermuthlich weil sie — Französisch sprachen — doch ziemlich häufig besucht.

Eine andere Art des Vergnügens bestand in unterschiedlichen von dem Hrn Artillerielieutenant Steller und dem Kays. Königl. berühmten Kunstfeuerwerker, Hrn. Girandolini, nach erhaltener obrigkeitlicher Erlaubniß gegebenen größtentheils aufs beste ausgefallenen Feuerwerken.

Maskenbälle wurden mit gleichmäßiger obrigkeitlicher Vergünstigung nicht nur in den drey Schauspielhäusern, sondern auch in dem berühmten Gasthofe zum Rothenhause zum öftern veranstaltet, wo auch sogenannte Vauxhalls gegeben wurden.

Auch fand sich der mit ausgezeichnetem Ruhm bekannte Tonkünstler, Herr Abbe Vogler hier ein und spielte auf der Orgel Belagerungen, Seeschlachten, und überhaupt alles, was die Natur fürchterliches oder reitzendes darbiethet. Ausserordentlich war die Wirkung seiner Kunst, denn sie ward sogar von denen bewundert, die sie nicht im mindesten verstanden.

An sehens- und nicht sehenswürdigen fremden Thieren, Riesen, Zwergen, Wachsfiguren und andern Gelegenheiten, sich wo nicht zu vergnügen doch zu zerstreuen, war gleichfalls kein Mangel. Billig gedenken wir hier zugleich des vier kleine Stunden von der Wahlstadt nahe bey Hanau gelegenen Wilhelmsbades, wohin häuffige Lustparthien gemacht und der Geschmack und Aufwand des Durchlauchtigsten Erbauers, nebst der Mannichfaltigkeit der dortigen Anstalten zum Vergnügen der Gäste von jederman bewundert wurden.

§. II.

Ankunft der Reichsinsignien.

Wir glauben voraussetzen zu dörffen, daß unsere verehrungswürdige Leser bereits wissen, was unter den Reichsinsignien verstanden werde: worinn sie bestehen: und zu welchem Ende sie hieher gebracht werden. Zu allem Ueberflusse bemerken wir vorläufig, daß die beyden leztern Fragen in der Beschreibung der Krönungsfeyerlichkeiten ihre Beantwortung finden werden.

Sie

Sie werden in zwey verschiedenen Reichsstädten mit gröster Sorgfalt aufbewahrt, nehmlich zu Aachen und zu Nürnberg. Jene berühmte Reichsstadt, die ehemahlige Residenz Carls des Großen, die sich um deßwillen den Königlichen Stuhl nennt, bewahret nebst dem Schwerdte dieses Kaysers und Etwas von der Erde, worauf das Blut des heiligen Stephanus geflossen, auch das Evangelienbuch, auf welches der Neuerwählte den Krönungseid leistet. Die zu dem Krönungsgeschäfte erforderlichen Kleinodien und Kleidungsstücke aber sind von Kayser Siegmund 1424. der nicht minder berühmten Reichsstadt Nürnberg zu ewiger Verwahrung anvertraut worden.

Sie werden jedesmal mit allem der Würde und Wichtigkeit ihres Endzwecks angemessenen Pomp zur Krönungsstadt gebracht und auf der Her- und Hinreise durch ansehnliche Beamte der Geleitsherrschaften mit gebührendem Respect begleitet, ob es wohl doch je zuweilen geschehen ist, daß an den Geleitsgränzen der Territorialpatriotismus bey dem Zusammenstossen beyder Geleitspartheyen in Thätigkeiten ausgeartet ist, wenn eine oder die andere ein Paar Schritte von der in den ältern Protocollen bemerkten Bahn abgewichen oder fortgerückt ist.

Die zu Nürnberg aufbewahrten Reichskleinodien wurden von einer ansehnlichen Reichsstadt-Nürnbergischen sogenannten Krongesandtschaft am 2ten October und die Aachner durch eine gleichfals ansehnliche Gesandtschaft den folgenden 3ten October anher gebracht und eine jede vor dem Thore sowohl von einem Herrn Deputirten eines Hoch-Edlen Raths an der Spitze eines Detaschements der wohlberittenen und kostbar gekleideten bürgerlichen Cavallerie, als auch von hohen Reichserbmarschallamts wegen durch den Herrn Reichsquartiermeister feyerlichst eingeholt und bis zu ihren Quartiren *) begleitet.

Note: Da wir von verehrungswürdigen Händen, deren Gefälligkeit wir mit dem schuldigsten Dank und dem stillen Bedauern erkennen, daß wir sie nicht allenthalben gefunden haben, eine ächte Beschreibung der vielen ehrenvollen Verrichtungen der ansehnlichen Reichsstadt Nürnbergischen Krongesandtschaft bey dem wichtigen Krönungsgeschäfte erhalten haben, so werden wir solche unten an den gehörigen Stellen einschalten.

Da

*) Sonderbar merkwürdig, ja fast auffallend ist, daß, obschon eine ungemein große in die Tausende sich erstreckende Menge von Fremden, die blos von ihrer Neugierde oder Neigung zum Vergnügen hieher getrieben werden, unter dem Schutze der hohen Wahlbothschafften des nicht geringen Vortheils der Reichsquartierfreyheit genießen, das ist: ihre Quartiere nach der weiter unten vorkommenden Kaiserlichen Taxordnung bezahlen, die Gesandschafften beyder hochlöbl. Reichsstädte, deren Anherokunft und Anwesenheit gleichwohl unumgänglich nöthig ist, sich dieses Vorzugs bisher nicht zu erfreuen gehabt haben, indem die Nürnbergische erst jetzt in den Besitz desselben, obwohl nur auf künftige Fälle, durch das höchst- und hohe Reichs-Erz- und Erb-Marschall-Amt in der Maaße gesetzt worden ist, daß derselben vorhin gemiethetes Quartier, durch den Reichs-Profosen in Gegenwart des Herrn Reichs-Fouriers mit den Worten:

Nürnbergisches Kron-Quartier

bezeichnet und derselben die nicht nur von des ersten Chursächsischen Herrn Wahlbotschaffters Grafens von Schönberg und des Herrn Reichs-Erbmarschallen Grafens von Pappenheim Excellenzien, sondern selbst unmittelbar von Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen als Reichs-Erzmarschallen, der Quartierfreyheit halben erhaltenen, obwohl für dießmal wegen schon vollzogenen ordentlichen Miethcontracts zu späth eingekommenen schriftlichen Versicherungen dahin wiederholt wurden: Daß in künftigen Gott gebe! lang entfernten Fällen, dieser Krongesandtschaft die der Würde ihrer Sendung und bey sich habenden Reichs-Kleinodien gemäße Unterkunft von Quartier-Amts wegen angewiesen werden sollte.

Die Personen, woraus diese ansehnliche Krongesandtschaft und deren Gefolg bestanden hat, sind unten im zweyten Zusatze bemerket, so wie auch jene der beyden Aachenschen ansehnlichen Deputationen.

Dem Herkommen nach wird die Reichsstadt Nürnberg (so wie auch Stadt und Stift Aachen) jedesmal von dem hohen Churfürstl. Collegio, gegen die zum Wahltag bestimmte Zeit, zur Anherschaffung der Reichs-Insignien requirirt. Diesmal geschah es in folgenden Schreiben in althergebrachter Form:

„Wir

Da die Aachner Insignien von dem dortigen kayserl. Stiftskapitel insonderheit verwahret werden, und da überdieß die Krönung nach Vorschrift der goldenen Bulle Tit. XXVIII. §. 5.

Note: Mit welcher Stelle der §. 8. Tit. II. im Widerspruche zu stehen scheint, indem dort einer Krönung zu **Rom** gedacht wird. Dieser Widerspruch hebt sich aber, wenn man weiß, daß die ehehin zu Aachen gekrönte Deutsche Könige das fromme Vorurtheil hatten, daß sie die Kaiserliche Krone und Würde erst aus den Händen des Pabstes erhalten könnten; Ein Vorurtheil, von welchem man seit **Carls** V. Zeiten völlig zurückgekommen ist, als welcher gleich nach seiner Krönung zu Aachen den Titel eines erwählten Römischen **Kaisers** angenommen, und hiemit zu erkennen gegeben hat, daß bloß die Wahl der Churfürsten und hierauf erfolgende deutsche Krönung dem Erwählten die Römisch kaiserliche Würde beylege.

zu Aachen geschehen soll, so requirirt das höchste Churcollegium zuvörderst das dortige Capitel, die in ihrer Verwahrung habenden Insignien herzubringen, und erbiethet sich gegen dasselbe vorläufig zu genugsamen Versicherungsurkunden, daß, wenn diesmal die Krönung zu Frankfurt fürgehen zu lassen der Schluß gefaßt worden, dieses dem Capitel oder dem löblichen Stuhl zu Aachen, „als woselbst altlöblicher Observanz nach, die Krönung eines Römischen Königs zu verrichten sich gebührt," weder jetzt noch künftig nachtheilig seyn sollte. Der Stadt oder dem Magistrat hingegen, wird der gefaßte Schluß blos mit dem Beyfügen notificirt, damit derselbe Jemand aus seinem Mittel mit den Insignien anhero abordnen und seines Orts die Nothdurfft dabey beobachten lassen möge.

Wie viel dem Kaiserlichen Stift und Königlichen Stuhl zu Aachen an der Erhaltung ihres Rechts liege, bewährt die besondere Aufmerksamkeit des höchsten Churfürstl. Collegii in Ertheilung der vorhin erbothenen Versicherungsurkunden; indem dieselbe deren Deputirten noch vor der Krönung in bestmöglichster Form zugestellt zu werden pflegen.

„**Wir zu gegenwärtigem Wahlkonvent anwesende Bothschafter und Gesandte.**

Unsern geneigten Willen zuvor;
Edle, Liebe, Besondere!

Euch ist es vorhin bekannt, was gestalt auf erfolgtes Absterben weil. Sr. Röm. Kaiserl. Maj. Josephs II. glorreichsten Andenkens Wir nach Maas der goldenen Bulle Kaisers Carl IV. sonst altüblichen Herkommen nach, in allhiesiger des heil. Reichs Stadt Frankfurt als dazu verordneten Wahlstadt, Uns kollegialiter versammelt haben, um der gemeinen Christenheit und dem heiligen römischen Reich mit einem anderweiten Oberhaupte vordersame Fürsehung zu thun.

Nachdem Wir dann nunmehr nach gepflogener vorläufiger Berathschlagung den Schluß gefaßt, die wirkliche Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers auf den 30ten dieses laufenden Monats nicht weniger einige Täge hernach die Krönung im Namen des Allerhöchsten vorgehen zu lassen; und solche aus wichtigen Ursachen dahier in Frankfurt vermittels göttlicher Gnadenverleihung vorzunehmen, wozu man der Krone, des Reichsapfels, Scepters, Schwerdts und andrer kaiserlichen Insignien und Ornats, so bei Euch verwahrlich aufbehalten werden, bedürftig ist; als begehren Wir hiermit freundlich, Ihr wollet alle solche kaiserliche Zierden dergestalt förderlich anhero überbringen lassen, damit solches alles unfehlbar auf obbestimmte Zeit Uns allhier überliefert werde; an dem geschieht Uns ein angenehmer Gefallen, und Wir sind Euch mit allem guten Willen wohlgewogen und beigethan ꝛc.

Frankfurt den 12. Sept. 1790.

Unterschrieben war es von sämmtlichen Ersten höchstansehnlichen Herrn Wahlbotschaftern.

Daß dieses Schreiben wiederum ehrerbietigst und in altüblicher Form beantwortet worden sey, versteht sich von selbst. Zu merken ist, daß obschon die hohen Reichsstände, durch deren Gebieth die Reichs-Insignien passiren, von Churmaynz Namens des hohen Wahlcollegii, um deren sicheres Geleit requirirt werden, diese Requisition gleichwohl annoch von den beyden Städten Aachen und Nürnberg zu geschehen pflege.

gen. In dieser Rücksicht glauben wir diese Versicherungsurkunde in einer Note *) unten anfügen zu müssen.

Gggg 2 §. 12.

*) Revers an Stadt und Stifft Aachen.

Von G. G. Wir **Friedr. Carl Jos.** zu Maynz, **Clemens Wenz.** zu Trier und **Maxim. Franz** zu Cölln, Erzbischöffe des H. R. Reichs durch Germanien, Gallien und das Königreich Arelat auch Italien Erzcanzlern und in Person anwesende Churfürsten, wie nicht weniger anstatt und von wegen derer Durchlauchtigsten und respective großmächtigen Fürsten und Herrn, Herrn **Leopold**, Königs zu Ungarn und Böhmen, auch Churfürsten rc. Herrn **Carl Theodors** Churfürsten zu Pfalz, Herrn **Friedrichs Augusts** Churfürsten zu Sachsen, Herrn **Friedrich Wilhelms** Königs in Preußen als Churfürsten zu Brandenburg, und Herrn **Georgs III.** Königs in Grosbrittanien als Churfürsten zu Braunschweig-Lüneburg des heiligen röm. Reichs respective Erzschenkes, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters rc.

Ich des heil. römischen Reichs Fürst **Anton Theodor**, Erzbischof zu Ollmütz, Herzog auch Graf der königl. böhmischen Kapelle rc.

Ich **Franz Albert Leopold** Graf von Oberndorf, des Maltheserordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg, Seiner churfürstlichen Durchlaucht zu Pfalz Kämmerer, und wirklicher geheimer Staats-, Konferenz- und dirigirender Minister, Hofrichter zu Mannheim, des churpfälzischen Salinendepartements, der Jagdschiffe-, Chaussee-, Kommerzien- und Seidenbau-Intendance Intendant, dann der churfürstlichen Akademie zu Mannheim Präsident rc.

Ich **Adolph Heinrich** Graf von Schönberg, chursächsischer Konferenzminister und wirklicher geheimer Rath rc.

Ich **Carl** Fürst von der Osten genannt Sacken, Sr. königlichen Majestät in Preußen und churfürstlichen Durchlaucht zu Brandenburg, Oberkammerherr und wirklicher Etats- und Kriegsminister, des schwarzen Adlerordens Ritter rc.

Und Ich **Ludwig Friedrich** von Beulwiz, Sr. königlichen Majestät in Grosbrittanien und churfürstlichen Durchlaucht zu Braunschweig wirklicher geheimer Rath rc. Alle Unserer respektive allergnädigst und gnädigsten Prinzipalen gevollmächtigte Botschafter, bekennen und thun kund mit diesem Brief respektive vor Uns, Unsere Nachkommen und Erben, auch Unsere allergnädigste und gnädigste Herren Prinzipalen; als auf erfolgtes Ableben weiland Sr. römisch-kaiserlichen Majestät **Josephi** dieses Namens des Zweiten christmildester Gedächtnis, und darauf beschehenes Beschreiben und Erfodern Unser **Friedrich Carl** Erzbischoffen zu Mainz als Erzkanzlers, vermög und nach Inhalt der goldenen Bulle, Wir Uns allhier zusammengethan, und Gott dem Allmächtigen zu Lobe, dem heiligen römischen Reich zu Ehren, und der Christenheit, sonderlich aber deutschen Nation Unseres geliebten Vaterlandes Besten und um gemeinen Nutzens willen, Uns als die Churfürsten des Reichs vor Uns und anstatt Unserer allergnädigst und gnädigsten Herren entschlossen, in Kraft hergebrachter Churgerechtigkeit zur Wahl eines römischen Königs und künftigen Kaisers ordentlicher Weise zu greiffen.

Wann Wir dann darin nach Anweisung der goldnen Bulle und löblichen Gebrauch soweit fortgegangen, daß Wir mit göttlicher Gnaden Verleihung Donnerstag den 30ten des letzt abgewichenen Monats Septembers den allerdurchlauchtigsten grosmächtigsten Fürsten und Herrn Herrn **Leopold** IIten, König zu Ungarn und Böhmen, Erzherzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund und Lothringen; Grosherzogen zu Toskana rc. rc. zum römischen König und künftigen Kaiser erkieset, erwählet und öffentlich proklamiren und verkünden lassen: und dann dem alten löblichen Gebrauch nach sich gebühret, daß Se. königliche Majestät die königliche Krone in des heiligen Reichs Stadt Aachen erfordern und empfangen sollen, in welchem dieselbe Ihre Majestät desgleichen Wir nicht ungeneigt gewesen wären, die Stadt Aachen zu besuchen, und daselbst solche königliche Krönung ergehen zu lassen, da nicht sonderbar bewegende Ursachen eingefallen, in deren Erwegung mit Ihrer königlichen Majestät Wir Uns verglichen und entschlossen, die königliche Krönung diesmal allhier vornehmen und ergehen zu lassen: wie dann auch solche Krönung anheut und jetzo allhier in der Stadt Frankfurt in dieser des heiligen Bartholomäi Stiftskirche ordentlich und zierlich geschiehet, auch dazu Probst, Dechant und Kapitel der Stiftskirche zu Aachen, auch dasige Stadtmagistratsdeputirte in Schriften berufen und erfordert worden. Daß Wir demnach, und hierauf Uns gegen ermeldte von Aachen erklärt, ihnen zugesagt und versprochen, daß solche allhier vornehmende und beschehende königliche Krönung gar nicht dahin gemeynet, daß sie denen von Aachen oder dem löbl. Stuhl auch Stifft daselbst an dem altlöbl. Gebrauch und Herkommen noch auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeit, jetzt oder künftig präjudiciren, oder abbrüchig seye, auch ihnen sammt und sonders alle Rechte und Gerechtigkeiten nicht weniger als ob diesmal die Krönung zu Aachen geschehen wäre, folgen und gereichen solle. Wie Wir dann solches hiemit erklären, zusagen und versprechen in Kraft dieses offenen Briefs mit Unsern aufgedruckten Insiegeln, der gegeben ist zu Frankfurt am Main, den 9ten Oct. 1790.

§. 12.

Ankunft Sr. Römisch königl. Majestät und des königl. Hauses in hiesiger Gegend und Stadt.

Wir haben zwar schon oben §. 2. gesagt, daß des Röm. Königs Majestät zu Aschaffenburg die erste Nachricht von der auf Allerhöchstdieselben gefallenen Wahl samt dem Wahldiplom erhalten hätten, die weitere Erzehlung der Anherreise Sr. Majestät und der königlichen Familie aber, glaubten wir bis auf den Zeitpunct des feyerlichen Einzugs verspahren zu müssen.

Man würde eine gänzliche Unbekanntschaft mit dem Gange politischer Geschäffte und dem Zwecke religiöser Ceremonien verrathen, wenn man einen Widerspruch darinn fände, daß eben der Monarch, der erst am 30. Sept. nach Anrufung des göttlichen Beystandes und feyerlichen Verpflichtungen der höchst- und hohen Wahlherren gewählt wurde, bereits geraume Zeit vorher des auf Ihn fallenden Looses so gewiß seyn konnte, daß Er keinen Anstand fand, nicht nur einen großen Theil Seines künftigen Kaiserlichen Hofstaats voraus anher zu senden, sondern auch Sich selbst schon vor jenem entscheidenden Tage der Wahlstadt mit Zuversicht zu nähern.

Ohne Zweifel war Leopold bereits in den Cabinetten der hohen Wahlfürsten zum Nachfolger des jedem biedern Deutschen unvergeßlichen Josephs II ausersehen. Die Größe Seiner Macht, Seine durch eine ausgezeichnete preißwürdige Regierung in Toskana bewährte Weisheit und Herzensgüte waren ohne Zweifel die entscheidenden Beweggründe der Cabinette; Aber nur Er, der Monarch allein, konnte von der Unfehlbarkeit dieser Beweggründe überzeugt seyn, weil nur Er es wissen und fühlen konnte, daß Er Seine Macht zum Glücke Deutschlands gebrauchen — daß Er sich dessen Wohlfahrt eben so theuer und angelegen seyn lassen wolle, als die Wohlfahrt Seiner Erbstaaten. Auf Seiten Leopolds war also die Würdigkeit zur Nachfolge mehr noch durch eigene Gefühle, durch ein unzweifelhaftes Bewustseyn der Güte Seiner Absichten als durch die vorläuffigen Zusicherungen der Churhöfe entschieden; Auf Seiten der hohen Wahlherren aber waren es immer nur politische Berechnungen, ein hoher Grad des Zutrauens, die ihre Rathschlüsse leiteten; Also immer noch einige Ungewißheit. Was ist also natürlicher, was zweckmäßiger, als daß Sie in dem Augenblicke, da Sie Ihren Entschließungen durch die öffentliche Erklärung Ihres Vertrauens in die Gesinnungen Leopolds das Siegel aufzudrücken im Begriffe waren, Ihre Sache, die Sache Deutschlands, dem der allein die Herzen der Sterblichen kennt, in die Hände legten und von Ihm die volle Ueberzeugung von dem Grunde Ihres in den Erhabensten Kroncanditaten gesetzten Vertrauens zu erbitten suchten.

Aus diesem Gesichtspuncte müssen, wie wir denken, die heiligen und ehrwürdigen Feyerlichkeiten der Wahl angesehen werden, um sich zu überzeugen, daß unser jetziges Allerglorwürdigstes Reichs-Oberhaupt Seiner Wahl schon vor der Hand gewiß seyn konnte, die höchst und hohen Wahlherren aber darum nicht weniger die Leitung der höchsten Weißheit zu erbitten Ursache hatten.

Bevor wir die Reise Sr. Majestät, des neuerwählten Römischen Königs zur Kaiserlichen Krönung erzehlen, bemerken wir einige vorhergegangene Ereignisse in dem allerhöchsten Königlichen Hause.

Schwerlich weißt die Geschichte einen so freundschaftlichen Besuch grosser Monarchen auf, dergleichen des Königs und der Königin von beyden Sicilien Majestäten mit den zwey ältern königl. Prinzessinnen Therese und Louise Ihren königl. Anverwandten zu Wien machten. Ohne — wie die Folgen bewähren — einigen Antrieb eigentlicher politischer Absichten und Entwürffe, blos aus dem unter den Großen, wie man behauptet, so seltenen Beweggrunde der Freundschaft — Bruder- und Vaterliebe — unternahm Ferdinand IV. und Seine königl. Gemahlin die Reise in die berühmte Kaiserstadt um — diese Ihren Herrn Bruder — Jener Seine Frau Schwester zu sehen und Ihre königl. Kinder

mit

mit einander zu verbinden. Zwar geschehen auch die ehelichen Verbindungen der Großen zum öftern aus Staatsabsichten und fast immer werden sie, wenn sie es auch nicht sind, von dem von den Cabinetten entferntesten Haufen für Folgen einer weitaussehenden Staatsklugheit angesehen. In dem vorliegenden Falle aber hat man Ursache zu glauben, daß wohlmeynende, herzliche Bruderliebe hauptsächlich das dreyfache Band geknüpft habe, das bald nach der am 15ten Sept. erfolgten Ankunft der königl. Neapolitanischen Herrschaften zu Wien, den 19. darauf, sechs Zweige beyder königl. Stämme auf immer vereinigte.

An diesem Tage wurden nehmlich:

1) Die Erzherzogin Clementina mit dem abwesenden und von dem Erzherzoge Carl, repräsentirten Kronprinzen von beyden Sicilien —
2) Der Liebling Josephs II. der Erzherzog Franz, mit der Prinzessin Therese von Neapel,

und

3) Der Erzherzog Ferdinand mit Ihrer jüngern Schwester der Prinzessin Louise, durch den Cardinal Erzbischof zu Wien ehelich verbunden.

Note: Wir werden weiter unten die mannichfaltige und höchstmerkwürdige Verwandschaft der hier anwesenden königlichen Herrschaften umständlich erläutern.

Der König von Neapel hatte bey dieser Gelegenheit das seltene Vergnügen, Sich Selbst repräsentiren zu sehen; indem Sein Bothschafter der Marquis de Gallo die feyerliche Anwerbung um die Erzherzogin Clementina am 18. Sept., also während der persönlichen Anwesenheit Sr. Majestät zu Wien, verrichtete. Da dieser Monarch ein gewisses — freylich nicht sehr tiefes Incognito beobachtete, so nahm Er auch Anstand eine Majestätshandlung zu unternehmen. Er ersuchte daher Se. Majestät den König Leopold, dem besagten Marquis de Gallo nach vollzogenen Anwerbungsceremonien, den großen Neapolitanischen Januariusorden umzuhängen.

Am 23. September tratten des Königs von Ungarn und Böhmen Majestät nebst Ihro allerdurchlauchtigsten Gemahlin und den jüngern Erzherzogen Carl und Leopold — und am folgenden Tage die Sicilianischen Majestäten nebst den Erzherzogen Franz und Ferdinand mit Ihren nunmehrigen Gemahlinnen die Reise von Wien nach Frankfurt an. Am 25. folgten des jüngsten Erzherzogs Josephs K. Hoheit mit Ihrem Oberſthofmeister nach.

Daß zu einer Reise so erhabener Personen mit Ihrem zahlreichen Gefolge allenthalben große Anstalten gemacht — auf den Poststationen eine ungeheure Menge Pferde von oft weit entfernten Orten herbeygebracht und deßfalls von dem hohen Reichspostgeneralat an die betreffende höchst- und hohe Reichsstände Requisitionsschreiben erlassen werden mußten, versteht sich, wie wir denken, solchergestalt von selbst, daß es wohl überflüßig seyn dürfte, dies alles, nach dem Beyspiele unserer Vorgänger, umständlich zu beschreiben, und wohl gar mit Urkunden zu belegen.

Am 30sten Sept. Abends zwischen 6-7 Uhr langten die am 23. von Wien abgereiseten Königl. Ungarischen Herrschaften in dem Churfürstlich Maynzischen Schlosse zu Aschaffenburg unter Paradirung der Bürgerschaft an. Bald darauf, gleich nach 8 Uhr brachte der Herr Reichserbmarschall Graf von Pappenheim, unter Vorreitung von 4. Couriers und 30. blasenden Postillons die erste feyerliche Nachricht von der auf Se. Majestät den König ausgefallenen Wahl.

Noch denselben Abend fanden sich auch Se. Churfürstliche Durchlaucht von Kölln und der Erzherzogin Christine und Ihro Herrn Gemahls des Herzogs Albert von Sachsen-Teschen KK. Hoheiten zu Aschaffenburg ein. Daß den folgenden Tag am 1. Octob. die zwey höchsten Churfürsten von Maynz und Trier den königl. Herrschaften den Bewillkommungsbesuch abgestattet haben und von des Prinzen Carls von Mecklen-

burg Herzogl. Durchlaucht das Wahldiploma überbracht worden, wird hier um der Zeitfolge willen wiederholt.

Schon gegen Mittag desselben Tages, langte auch des Königs von Neapel Majestät daselbst an, stiegen vor der Stadt aus dem Wagen und überraschten die Allerhöchste Familie auf die angenehmste Weise viele Stunden früher als man Sie erwarten zu dürffen geglaubt hatte.

Am 3ten Octob. traffen der Röm. Königin Majestät mit sämtlichen königl. jungen Herrschaften wie auch des Königs und der Königin von Neapel Majestäten, in der Stille allhier zu Frankfurt ein.

§. 13.

Röm. Königlicher Einzug.

Der Vierte October war der von Sr. Römisch königl. Majestät bestimmte seelige Tag, an dem Frankfurt mit seinen fast unzehlbaren Gästen das neuerwählte Reichs-Oberhaupt in dem feyerlichsten und glänzendsten Einzuge zu sehen das Glück hatte.

Wir glauben bey der nachstehenden Beschreibung des Einzuges diejenige mit einigen geringen Veränderungen zum Grunde legen zu dürffen, welche das hiesige beliebte Staats-Ristretto hievon geliefert hat.

„Ihro Majestät waren schon in der Frühe von Aschaffenburg aufgebrochen, geruheten sodann auf dem hiesigen Forsthause das Frühstück einzunehmen, und wurden bey Allerhöchstdero Ankunft in den ohnweit bey dem sogenannten Riedhofe, eine halbe Stunde von der Stadt, zu dem Ende aufgeschlagenen großen Zelten, wo sich die drey Höchste geistl. Herren Churfürsten, in höchster Person, samt derer Abwesenden Vortreflichen Ersten Herren Bothschaftern, und viele andere höchste und hohe Herrschaften, nebst Einem Hochedlen Rathe hiesiger Stadt in corpore *) versammlet hatten, auf das devoteste empfangen, wobey

*) Da die hiesige löbliche freye Reichs-Stadt und deren verehrungswürdiges Haupt, Ein Hochedler Magistrat, nach Verordnung der goldenen Bulle und dem Herkommen, bey dem ganzen Wahl- und Krönungsgeschäfte eine eben so ansehnliche als mühsame und kostbare Rolle zu spielen hat, so verdienet die nachstehende Beschreibung dessen, was von dem hochermeldten Magistrat bey dieser Feyerlichkeit beobachtet worden ist, deren Mittheilung wir mit dem lebhaftesten Dank erkennen, billig eine eigne Stelle.

„An dem zum feyerlichen Einzug Ihrer Kaiserl. Majestät bestimmten Tage, begab sich ein Hochedler Rath in Corpore benebst dem Syndicats-Collegio, wie auch Herrn Canzley-Rath und Herrn Rathschreiber morgens gegen halb neun Uhr in 20 zweyspännigen Wagen in das für denselben besonders aufgeschlagene Zelt unter dem Apothekerhof, allwo derselbe die Ankunft Sr. Majestät erwartete, und nachdem Allerhöchstdieselbe angelangt und in das für Sie errichtete Zelt abgetretten, während dem als die Züge vorbey passirten, sich nahe an der Straße vor dem applanirten Graben in einer langen Reihe rangirte. Die beiden regierenden Herrn Burgermeister hatten, um gleich bey der Hand zu seyn, sich oben angestellt, und der Erste Herr Syndicus Lange in deren Mitte. Als der Kaiserl. Leibwagen allda anlangte und still hielt, bezeugte der Magistrat Ihrer Kaiserl. Majestät, statt des eingezogener sicherer Erkundigung nach, auch bey dem jetzigen Kaiserl. Hofe nicht mehr üblichen spanischen Reverenzes, durch eine dreymalige Verbeugung seine Verehrung. Die beyden Herrn Burgermeister aber, von welchen der jüngere die symbolischen Stadtschlüssel auf einem roth sammeten mit Gold brodirten Kissen vor sich hielt, näherte sich nebst dem Herrn Syndico, dem Schlag der Kutsche, wo Kaiserl. Majestät mit folgendem von dem wohlerwähnten Herrn Syndico abgelegten Bewillkommungscompliment empfangen wurden.“

Allerdurchlauchtigster, Grosmächtigster und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien und zu Jerusalem König. rc.

Allergnädigster Kaiser, König und Herr Herr!

„Von der lebhaftesten Freude über Euer Kaiserl. Majestät beglückte Anherokunft durchdrungen bitten Burgermeister und Rath der Stadt Frankfurt um die allergnädigste Erlaubnis, Allerhöchstderoselben ihren devotesten Glückwunsch allersubmissest zu Füßen und die ehrfurchtsvolle Regung des höchsten Vergnügens an den Tag legen zu dürfen, welches sie über das Glück empfinden, Euer Kaiserl. Maje-

wobey zugleich Allerhöchstdenenselben von Einem Hochedlen Rathe die Stadtthorschlüssel allerunterthänigst überreicht wurden. Hierauf gieng der mit einer unzähligen Menge laut frohlockender Menschen begleitete feyerliche Zug nach der Stadt, durch Sachsenhausen, über die Brücke, durch die Fahrgasse, Zeil, St. Catharinenpforte, den Römerberg und den Markt hin, woselbsten alle Quartiere der ganzen hiesigen löbl. Burgerschaft samt der Stadtgarnison mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel unterm Gewehre standen, unter abermaliger Abfeurung von 300 Kanonen von denen Wällen, (nemlich 100, als Ihro Majestät bey dem Forsthause aus dem Wagen stiegen und von dem Churfürstlichen Hohen Collegio das Compliment erhielten; das zweyte 100, als der Zug die Brücke passirt hatte, und das dritte 100, als Ihro Majestät in der Dohmkirche angelangt waren,) stetem Läuten aller Glocken, und unaufhörlichen Vivatrufen, nach dem Kaiserlichen Wahl- und Krönungsstifte zum heil. Bartholomäus, allwo das Allerhöchste Neuerwählte Reichsoberhaupt die Wahlcapitulation beschworen, in folgender Ordnung, der bis 4 Uhr dauerte, erfolgte: 1) Kam der hiesige Stadtstallmeister mit 6 Reitknechten und so viel Handpferden, mit kostbar gestickten Decken, worauf das Stadtwappen befindlich war, zu Pferde. 2) Vier Bediente und 4 Stadteinspänniger in der Stadtlivree zu Pferd. 3) Ein Pauker und 4 Trompeter. 4) Die Herren Rathsdeputirte, Herren Schöffen von Holzhausen und von Barckhausen, Herr Senator Dr. Moors, und Herr Senator Willemer zu Pferde. 5) Die 3 bürgerliche Compagnien zu Pferde, jede mit ihrem besondern Trompeter und eignen Standarte. 6) Der Reichsprofos mit dem Stabe zu Pferde. 7) Der Reichsmarschall. Gräfl. von Pappenheimische Bereuter, Herr Trexler zu Pferde. 8) Vier Handpferde mit kostbaren Decken, und eben so vielen Reitknechten. 9) Der Reichsfourier Hr. Freyer, zu Pferde. 10) Herr Canzleyrath Löblein, und Herr Secretarius von Löveling zu Pferde. 11) Der Reichsquartiermeister Herr Schnetter zu Pferde. 12) Die Gräflich Pappenheimische Dienerschaft zu Fuß. 13) Ein sechsspänniger Staatswagen, worinn der nachälteste Herr Graf von Pappenheim mit der Scheide des Sächsischen Churschwerdes saß. 14) Zwey Pagen. 15) Ein sechsspänniger leerer Staatswagen. 16) Der Churhannöverische Zug, unter Voraustretung der sehr zahlreichen gesandschaftl. Livreebedienten, Hoffouriers, Hausofficianten, und dreyen gesandschaftl. sechsspännigen Staatswagen. 17) Der Churbrandenburgische unter ebenmäßiger Voraustrettung der gesandschaftlichen

Majestät als höchstem Reichsoberhaupte heute zum erstenmal ihre allertiefste pflichtschuldige Verehrung bezeugen zu können.

Die göttl. Vorsehung, welche in Euer Kaiserl. Majestät geheiligten Person unserm deutschen Vaterlande einen so mächtigen, als höchstweisen, gerechten und milden Regenten schenkte, hat die Hofnung und die allgemeinen getreuesten Wünsche aller Patrioten in die vollkommenste Erfüllung tretten lassen. Wenn der Himmel uns unsern fernern größten und inbrünstigsten Wunsch gewährt; so wird noch die Nachkommenschaft das Glück Euer Kaiserl. Majestät höchstgesegneten, und glorreichsten Regierung in spaten Jahren mit Uns theilen. Euer Kaiserl. Majestät erlauben allerhuldreichst, daß wir zur Bewährung unserer allertiefsten Ehrfurcht, unverbrüchlichen Treue und schuldigen Gehorsams die Schlüssel hiesiger Stadt in geziemendstem Respekte überreichen, und damit noch die angelegentlichste, allerunterthänigste Bitte vereinigen, Allerhöchstdero mächtigstem Schutze, reichsväterlichen Fürsorge, und unschätzbaren Kaiserl. allerhöchsten Huld und Gnaden uns und die Stadt Frankfurt allersubmissest empfehlen zu dürfen."

Bey der Anrede nahmen Kaiserl. Majestät den Hut ab, welchen Sie aber sogleich wieder aufsetzten. Dieses geschah auch, als nach abgelegtem Compliment der jüngere Herr Burgermeister die Schlüssel präsentirte, welche Kaiserl. Majestät aufhuben, aber sogleich wieder auf das Küssen niederlegten, und das Compliment in folgenden Ausdrücken beantworteten:

Ich bin verbunden. Die Schlüssel können in keinen bessern Händen seyn, als des Magistrats.

Die drey obengenannten Herrn tratten hierauf nach dreymaliger tiefer Verbeugung zurück, und der Zug hatte seinen weitern Fortgang.

Livreebedienten, Hoffouriers, Hausofficianten, und dreyen gesandschaftlichen sechsspännigen Staatswägen. 18) Der Chursächsische mit einem Bereuter, 3 Handpferden, mit eben so viel Reitknechten geführet, der Livreebedienten, und dreyen 6 spännigen Staatswägen. 19. und 20) Die Züge von Churpfalz und Churböhmen auf gleiche Art, mit 6 sechsspännigen Staatswägen. 21) Ein gleicher von Churcölln mit einer sehr zahlreichen Dienerschaft, einem Bereuter, 6 Handpferden mit kostbar gestickten Decken, und eben so vielen Reitknechten, ein Pauker, 4 Trompeter, 4 Reitknechte, 12 sechsspännige Staatswägen mit Hofcavaliers, und einem leeren sechsspännigen Staatswagen. 22) Der Churtrierische mit einem Bereuter, 6 Handpferden mit kostbar gestickten Decken, und eben so vielen Reitknechten, ein Pauker, 6 Trompeter, 12 sechsspännigen Staatswägen, und einem leeren sechsspännigen Gallawagen. 23) Der Churmainzische mit einer sehr zahlreichen Dienerschaft, 7 Reitknechten, 2 Bereutern, 12 Handpferden mit kostbar gestickten Decken, und eben so vielen Reitknechten, 1 Pauker, 8 Trompeter, 22 sechsspännige Staatswägen mit Hofcavaliers, und einem leeren sechsspännigen sehr kostbaren Gallawagen. 24) Der Erste Churbraunschweigische vortrefliche Herr Bothschafter, unter Voraustrettung einer zahlreichen Dienerschaft, in kostbarer reicher spanischer Kleidung, in einem 6 spännigen Leibwagen, auf den Seiten die Pagen, und Haiducken. 25) Churbrandenburg eben auf die nemliche Art. 26) Chursachsen ebenfalls. 27) Churpfalz ebenfalls. 28) Churböhmen ebenfalls. 29) Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Cölln in höchsteigener Person, in Dero kostbaren 6 spännigen Leibwagen, unter Voraustrettung Dero zahlreichen Dienerschaft, Hausofficianten, der Schweizergarde und 6 Pagen zu Pferde. 30) Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Trier ebenfalls in höchsteigener Person, in Dero 6 spännigen Leib- und Staatswagen unter Voraustrettung der Hofdienerschaft, Hausofficianten, der Schweizergarde und 12 Pagen zu Pferde. 31) Ihro Churfürstl. Gnaden von Maynz auch in höchsteigener Person, in Dero 6 spännigen Leib- und Staatswagen, unter Vortrettung der Hofdienerschaft und Hausofficianten, der Schweizergarde, auf den Seiten 4 Haiducken zu Fuß, und 12 Pagen zu Pferde. 32) Das Kaiserl. Königl. Gefolg. Eine große Anzahl Reitknechte, die ganze Hofdienerschaft nebst den Hausofficianten, 8 Handpferde mit sehr kostbaren Decken, jedes von 2 Reitknechten geführt, 6 sechsspännige Staatswägen mit Hofcavaliers, 6 Trompeter, 1 Pauker, 1 sechsspänniger großer Gallawagen, 3 Herolde zu Pferd mit ihrem Scepter, eine große Anzahl Hoflakayen, die Trabantengarde zu Fuß, ein sehr kostbarer 6 spänniger Staatswagen mit Schimmeln, worinnen Ihro Majestät das Allerhöchste Neue Reichsoberhaupt saßen, von dem ältesten Herrn Reichserbmarschall, Grafen von Pappenheim zu Pferde begleitet, 16 Pagen zu Pferd, die Kaiserl. Nobelgarde zu Pferd mit Pauken und Trompeten; die Churfürstl. Mainzische Leibgarde zu Pferd mit Trompeten, Pauken und Standarte; die Churfürstl. Trierische Leibgarde zu Pferd auf gleiche Art; Eben so die Churköllnische Leibgarde; der hiesige Kaiserl. Poststallmeister mit 50 Postillions zu Pferd; 2 sechsspännige Reisewägen, 18 Kaiserl. Reichsposthalter, die Dienerschaft Eines Hochedlen Raths, 6 Bedienten in der Stadtlivree, und zum Schlusse dieses prächtigen und von jedermann mit Recht bewunderten Zuges, Ein Hochedler gesamter Rath hiesiger Stadt in 20 Wagen.

Schon früh um 10 Uhr hatte sich der Reichs-Erbkammerthürhüter, Herr Graf von Werthern, so wie bereits am Wahltage auch geschehen war, in seiner Staatscarosse und mit Vortretung seiner Livreebedienung in Galla in das Domstift St. Bartholomäi verfügt, daselbst vom Herrn Decano sämtliche Schlüssel zum Conclave, Chor und der Kirche empfangen, und nachdem die Thüren und Zugänge mit der Sächsischen Schweizergarde wohl besetzt waren, in der Kirche selbst — den Erbamtsstaab in der Hand haltend — die Pflichten seines Amtes verrichtet. Und als Nachmittags nach 5 Uhr alle Feyerlichkeiten geendiget waren, auch Se. Röm. Königl. Majestät nebst den höchsten geistl. Herren Churfürsten, und denen vortreflichen hohen Herrn Wahlbothschaftern das Conclave verlassen hatten, so eröfnete Er nach abgesungenem Te Deum laudamus die große Gatterthür des Chors, durch welche der feyerliche Zug in das Kaiserl. Königl. Palais, unter beständigem Jauchzen, Frohlocken, Vivatrufen, und Händeklatschen des versammelten Volks und der in den anstossenden Häusern und auf den eigends hiezu errichteten

teten Gerüsten befindlichen unzählichen Zuschauer fort — und die Feyer dieses Tages gieng damit zu Ende.

Die durch die Straßen des Zugs paradirende Bürgerschaft zog alsdann in abgetheilten Quartieren, unter klingendem Spiel und fliegenden Fahnen an dem Kaiserl. Königl. Palais vorüber, wo jedes derselben zu allerunterthänigster Ehrfurchts- und Freudensbezeugung eine Salve gab.

Merkwürdig ist auch, daß bey der unzählbaren Menge von Zuschauern, die sich nicht nur in den Straßen zusammen drängten, sondern auch auf die Dächer wagten, und bey der großen Menge rascher Pferde, sich nicht das geringste Unglück ereignet hat.

§. 14.

Ereignisse nach dem Röm. Königlichen Einzuge.

Schon vor dem Einzuge war vor dem königl. Quartier eine Hauptwache für die bewaffnete Bürgerschaft aufgebauet worden, welche die Ehre hatte dasselbe zu bewachen.

Nach geendigtem Einzuge und alle Täge, solange das Allerhöchste Reichs-Oberhaupt zu Frankfurt anwesend war, wurde von dem ältern Herrn Burgermeister die Parole von Sr. Majestät abgeholt, und bey dieser Gelegenheit wurden auch andere allerhöchste Befehle erbeten und empfangen. Nachdem nun Se. R. K. Majestät sich allergnädigst erklärt hatten, die allerunterthänigste Aufwartung der zu Ueberbringung des Reichsstädtischen Geschenks ernannten großen Rathsdeputation, den folgenden 5ten Octob. Vormittags 11 Uhr annehmen zu wollen; so begaben sich zu dieser bestimmten Zeit

Herr Stadt-Schultheis von Stalburg,
— Exconf. sen. Schöff von Lersner,
— Schöff von Uffenbach,
— Conf. sen. Schöff von Lauterbach,
Herr Schöff von Humbracht,
— Schöff von Ohlenschlager,
— Syndicus primar. Lange, und
— Conf. jun. Mühl,

in Mantel, Kragen und Degen in zwo Kutschen, denen eine dritte worinn, der Canzleyschreiber mit dem Silber und Gold Präsent saß, folgte, unter Vortretung ihrer eigenen und der Stadt Bedienten, auch Einspänniger nach dem königl. Quartier und überreichten Sr. Majestät dem Röm. Könige das Städtische — öffentlichen Nachrichten zufolge, in einem silbernen vergoldeten Waschbecken, zween silbernen Leuchtern und 500 doppelten Krönungsducaten bestehende Geschenk, welches von Allerhöchstgedacht Sr. Röm. Königl. Majestät huldreichst aufgenommen wurde.

Tags darauf den 6ten Octob. hatte die nehmliche ansehnliche Rathsdeputation, mit Ausnahme des Herrn Syndici primarii Lange dessen Stelle durch den Herrn Syndic. Seeger ersetzt wurde, die Gnade, Ihro Majestät der Röm. Königin das gleiche Geschenk zu überreichen.

Da derer hier anwesenden Herren Erzherzogen königl. Hoheiten das Compliment zusammen annehmen zu wollen erkläret hatten, so ward Höchstdenenselben solches am 8ten Octob. durch den Herrn Schöffen von Lersner, Herrn Syndic. Ockel und Herrn D. und Senatorem Schlosser unterthänigst abgestattet und zugleich des Erzherzogs und Kronprinzens Franz königl. Hoheit ein besonderes Städtisches Präsent überreicht. Aeusserst schmeichelhaft war es für die Deputation und den hochlöblichen Magistrat und ehrenvoll für die ganze Bürgerschaft, daß der erhabene Zögling Josephs, der Ihn von der frühesten Jugend an, mit den Geheimnissen der Regierungskunst und höhern Polizey, so wie mit den Gefahren und Mühseligkeiten des Kriegs bekannt gemacht, Seine Zufriedenheit über die hiesigen Polizeyanstalten und herrschende gute Ordnung huldreichst äusserte.

Schon Tags vorher, am 7ten Octob. hatten die bürgerlichen Herren Oberoffiziers die Gnade Sr Röm. kaiserl. Majestät ihre allerunterthänigste Devotion zu Füssen zu legen und das auf ihre Veranstaltung von dem berühmten Herrn Schubart zu Stuttgard verab-

verabfaßte unten *) beygefügte Gedicht zu überreichen. Herr Kapitain Kayser redete Se. Majestät also an:

Allerdurchlauchtigster rc. rc.

„Ew. Kaiserlich - Königliche Apostolische Majestät legen wir dieses geringe, doch allerunterthänigste Opfer zu Füßen. Stolz waren Ew. Majestät Oesterreichische Erbunterthanen auf die Inschrift Ihrer Huldigungsmünze: Die Herzen der Unterthanen sind der Reichthum der Könige. Geruhen Ew. Majestät auch die Herzen unserer Bürgerschaft allergnädigst dazu aufzunehmen. Gleiche Ehrfurcht, gleiche Treue, und was schätzbarer ist, Liebe, belebet sie; und unter Millionen Deutschen wird auch ihr Wunsch sich laut zu Gott erheben: Lang und gesegnet sey Leopolds Regierung! Kindeskinder müsse sein gerechter, sein sanfter Zepter noch leiten!"

Se.

*) Hochgesang
Sr. Majestät
Leopold dem Zweyten
Kaiser der Deutschen
am Feste Seiner Krönung
geheiligt
von
den sämtlichen Bürgerlichen Oberofficiers
zu Frankfurt am Main.

Dank Dir! unser Vater,
Daß wir Dein Fest und unser Fest
Unter des seegentriefenden Friedens
Beschattenden Fittichen feyern! — —
Mit tiefanbetendem Preise des Weltbeherrschers,
Der uns Dich und Deine Väter gab,
Mit stiller Ruhe feyern wir,
Mit Freude tief im Herzen
Und ihrer entzückenden Thräne!

Klopstok.

Joseph starb — da starrten wir erschrokken
Bei dem Schalle dumpfer Todenglokken,
Und Mönina *) schlüpfte bleich und bang
Aus der unsichtbaren Grotte
Und begann den Klaggesang:

„Tod ist Er, der erste Kronenträger?
„Tod der Herrschergeist? der Weltenwäger?
(Mit der Rechte wog Er Welten ab)
„Joseph tod? — den einst der Himmel
„Seegnend seinen Völkern gab? —

„Jetzt da Wodan Menschenschedel splittert,
„Da die Welt vor einem Dämon zittert:
„Aufruhr nennt der schwarze Dämon sich:
„Jetzt in diesem Zeitensturme
„Joseph, mißt die Erde Dich?

„Himmelsgeister, laßt uns euren Bruder!
„Unsern Joseph, der mit goldnem Ruder
Im Orkane seine Welt regiert;
Laßt Ihn, bis er alle Wunder
Seines Lebens ausgeführt! —

*) Nimfe des Mains.

„Oder soll Er dort in Sternenkreisen
„Herrscher über andre Wesen heisen;
„Gott, so sieh der Deutschen weites Reich;
Gieb uns einen Kaiser wieder
Unsrem Vater Joseph gleich!"

So Mönina — von der Wahlstadt Mauern
Hörten Bürger ihre Nimfe trauern,
Und sie wiederholten thränenweich:
„Gieb uns einen Kaiser wieder
„Unsrem Vater Joseph gleich!

Deutschlands Schuzgeist trug die Kaiserkrone
In der Rechte, sprach mit ernstem Tone:
Wer soll tragen dieses Kronengold? —
Alle große Wähler riefen:
Josephs Bruder Leopold! —

Lächelnd sprach der Schutzgeist: Ja, ihr Brüder,
Auch im Himmel tönt sein Nahme wieder:
Leopold, Teutonia, ist Dein!
Er, sprach eine Stimm' am Throne,
Soll der Deutschen Kaiser seyn!

Ha, wie rauscht es in Thuiskons Hainen!
Unter Jauchzen, unter Freudeweinen,
Nennt man Deinen Nahmen, Leopold,
Volksbeglücker, wie ein Vater
Seinen guten Kindern hold! —

Deutschlands Volk, von keinem übertroffen,
Hoch an Geist, im Herzen frei und offen,
Dieses Volk voll Biedersinn und Muth;
Nennt Dich heut im Donnerjubel
Seinen Kaiser groß und gut!

Erster eines solchen Volks zu heisen,
Ist ein Wunsch des geistbeflammten Weisen
Und der größten Menschenseele werth:
Dieser Lispel Deiner Seele
Leopold ist Dir gewährt.

Hörst du nun der Wonne laute Zeugen
In der hochgethürmten Wahlstadt steigen?
Biedre Bürger sinds am grauen Main;
Sieh wie unser stolzer Römer
Ein Olympos glaubt zu seyn.

Die mit Herzen, wie mit Flammenschilden,
Groser Kaiser Deine Wache bilden,
Ueberreichen Dir den Hochgesang,
Wie er wahr und heiß und bieder
Aus des Herzens Tiefen drang.

Frank-

Se. Majestät bezeugten dagegen Ihr gnädigstes Wohlwollen gegen die hiesige Bürgerschaft mit dem Verlangen, daß solches derselben bekannt gemacht werde.

Nachdem des Röm. Königs Majestät den 9ten Octob. zum Krönungstage festgesetzt hatten, so ward diese allerhöchste Entschliessung von hohen Churmaynzischen Erzkanzleramts wegen dem hochlöblichen Magistrat durch das nachstehende Decret bekannt gemacht:

„Nachdem von Ihro Römisch königl. Majestät der 9. dieses Monats zur vorseyenden Römisch kaiserl. Krönung bestimmet, und von einem Churfürstl. hohen Collegio beliebet worden ist, hiebey aber die Nothwendigkeit erfordert, auf Vorkommung alles besorglichen Tumults und Unordnung, sonderlich bey Preißgebung des Ochsen, Wein und Tuch, auch Abnehmung des Adlers, den ernstlichen Bedacht zu nehmen; Als wird dem Magistrat der hiesigen Reichsstadt Frankfurt abseiten eines Churfürstlichen hohen Collegii solches hiemit bekannt gemacht und demselben aufgegeben, unter Nachgehung der vorhin in dergleichen Begebenheiten ergriffenen Maasregeln den Einwohnern alles tumultuarische Betragen auf das schärfste zu verbieten, und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung die hinlängliche Veranstaltung sowohl durch das Militare, als die bewafnete Bürgerschaft vorzukehren, Frankfurt den 6ten Octob. 1790."

(L. S.)

Churfürstl. Maynzische Canzley.

Aufschrift: Dem löbl. Magistrate dahier zuzustellen."

Hierauf ward von dem Magistrat das nachstehende Edict erlassen und unter Trompeten- und Paukenschall öffentlich kund gemacht:

„Nachdeme bey Gelegenheit der bevorstehenden, und auf Samstag den neunten October festgestellten Kayserlichen allerhöchsten Krönung, als welche hiermit anforderst jedermann erfreulich verkündiget wird, Einem Hochedlen und Hochweisen Rath allerdings obliegen will, dahin zu sehen, daß alles in möglichster Stille, Ruhe und Ordnung vollzogen werde, hergegen alle besorgliche Gefahr, Thätlichkeiten und Verwundungen, auch sonsten überhaupt alles Tumultuiren und unbändige Zudringen der Zuschauer unterbleibe, und dann Demselben annoch erinnerlich beywohnet, waasgestalten in vorigen Zeiten unter verschiedenen Handwerksgesellen und Knechten bey Gelegenheit des Weinspringens und Erlangung des bey sothanem Vorgang hiebevor gewöhnlich gewesenen Preißgebung des Kayserlichen Adlers, so auf dem Gestell dabey aufgesetzet wird, sowohl, als auch sonsten bey andern dergleichen Begebenheiten, beynahe großer Auflauf, ja Mord und Todtschlag entstanden wäre; hergegen auch vor diesesmal besagter Adler, zu Verhütung aller Unordnung und Unglück, nicht preiß gegeben werden soll, jedoch zu befahren ist, daß zu Behauptung der übrigen preiß zu gebenden Sachen, viele Handwerksgesellen und andere Leute, welche zum Theil, ganz irrig, ein näheres Recht vor andern hierzu zu haben vermeynen, sich mit Messern, Prügeln, Sand und dergleichen, zu versehen Willens seyn mögten,

Frankfurts Bürger, alle brave Leute,
Mit der blanken Waffe an der Seite,
Schwören Dir mit rauhem Schlag der Hand:
Treu zu bleiben ihrem Kaiser
Wie dem ganzen Vaterland.

Ha, auf unsers Römers Zinne sehen
Wir den Genius von Frankfurt stehen,
Wie ein Bild aus Sonnengold gewebt,
In die Zukunft tief verlohren,
Spricht er: „Euer Kaiser lebt!

„Leopold, der Weise, und der Gute,
Der mit keinem Tropfen Menschenblute
Seiner Krone Gold beflecken will —
Klein ist Ihm die laute Gröse,
Seine Gröse handelt still.

„Goldne Zeiten werden wieder strahlen
Deutschland dir in Höhen und in Thalen;
Bersten wird der Aufruhr überall,
Dieser giftgeschwollne Drache,
Angerührt von seinem Stahl.

„Tief hinein ins künftige Jahrhundert
Wird Er leben, von der Welt bewundert,
Leopold, an jedem Seegen reich.
Prächtig wird er untergehen,
Einer Himmelssonne gleich."

Also hat dein Genius gesungen
Frankfurt — sprich es nach mit Flammenzungen,
Sprich in deiner Wellensprache Main:
„Leopold, der Weise, lebe! !"
Geister Gottes jauchzen drein.

ten, woraus leicht großes Unglück und gefährliche Thätlichkeiten entstehen können; Als lässet gedachter ein Hochedler und Hochweiser Rath allhier, vermöge Seiner aufhabenden schweren Amtspflichten und Obliegenheit, gesamte löbliche Bürgerschaft, welcher zugleich über die an dem Wahltag, bey dem Allerhöchst Kaiserlichen Einzug und andern Solennitäten bishero miterhaltene gute Ordnung und Ruhe, das Obrigkeitliche Wohlgefallen versichert wird, erinnern, nicht allein an ihrem Ort alles dasjenige mit beyzutragen, so zu einer ruhigen und stillen Aufführung und glücklicher Endigung dieses freudigen Kaiserlichen Krönungstags nur immer gereichen mag: sondern auch die alsdann im Gewehr sich befindende löbl. Bürgerquartiere wohlbedächtlich vermahnen, im Fall ja, wider Vermuthen, sich einige Unordnung, Zudringen und übermäßiger Auflauf äussern sollte, mit der dazu auch nachdrücklich beorderten Soldatesque diesem Unwesen einhellig zu steuren, und sich damit wohl zu verstehen, folglich nicht zu gestatten, daß der unbändige Pöbel sich in ein oder anderem widersetze: wie dann auch sonst allen und jeden, die solches angehen mögte, hiermit auf das nachdrücklichste, und, befindenden Umständen nach, bey schwerer Leibes- und Schand-Strafe anbefohlen wird, sich nicht zu unterfangen, mehrbesagten Adler preiß zu machen, mithin zu einem schädlichen und gefährlichen Endzweck oder sonstigen Verletz- und Beleidigung eines anderen, wer der auch sey, einige Messer oder anderes Gewehr, Prügel, Stöcke und Sand bey sich zu nehmen, vielweniger jemand damit zu beleidigen, zu Leibe zu gehen, zu schlagen, zu werfen, oder sonsten zu verletzen, noch der hin und wieder auszustellenden bewafneten Bürgerschaft und Soldaten zu opponiren, sondern sich in allem ruhig und still zu betragen, und bey demjenigen, so zu gehöriger Zeit und in seiner Ordnung, aus Kayserlicher Allerhöchster Gnade, Milde und Gütigkeit pfleget preiß gegeben zu werden, benanntlich bey dem Geldauswerfen, sodann dem Weinspringen und Freygebung des Habers, des gebratenen Ochsens, der Küche auf dem Römerberg, und des über die Brücke, worüber Ihro Kayserliche Majestät sich aus dem Dhom begeben werden, zu legenden Tuchs, keine Thätlichkeiten noch Gewalt auszuüben, sondern einem jeden das Beut gemachte zu lassen, weniger aber jemand zu verwunden, noch an Leib oder Glieder zu beschädigen. Wie dann auch endlich die Brücke selbst, so viel das Holz betrift, nicht preiß gegeben werden soll. Wornach sich also männiglich zu richten, und vor Strafe, Schimpf und Schaden zu hüten hat.

Geschlossen bey Schöffen-Rath,
den 6. October 1790."

Und da bey dem Königlichen Einzuge in dem Taumel der allgemeinen Freude einige kleine Ausschweifungen mit Schiessen, obwohl ohne gefährliche Folgen, geschehen waren, so ließ der Hochlöbl. Schöffenrath, um auch diesem Unfug vorzubeugen, ein nachdrückliches Verbot ergehen und in den Häusern abgeben.

§. 15.

Ornatprobe.

Am 6ten October geruhten Se. K. Königliche Majestät die Ornatprobe vorzunehmen. Man wird ohne Erklärung begreifen, was die Absicht dieser Handlung sey. Liebhabern der Ceremonielwissenschaft wird es aber, wie wir vermuthen, angenehm seyn zu erfahren, daß auch diese präparatorische Handlung mit einer der Erhabenheit der ganzen Haupthandlung angemessenen Würde zu geschehen pflege. Wir entlehnen zu ihrer Befriedigung aus der uns höchstgeneigtest mitgetheilten Nürnbergischen Krönungsrelation das hieher Gehörige.

„Nachdem bereits am 4ten Oct. die ansehnliche Reichsstadt Nürnbergische Krongesandtschaft Sr. Excel. dem Königl. Hrn. Obrist-Cämmerer Hrn. Grafen von Rosenberg ihre Ankunft durch den Gesandtschaftsmarschall Herrn von Haller hatte melden und Hochdemselben zugleich das mitgebrachte Creditiv an Se. königl. Majestät überreichen lassen, und als dieselbe hierauf am folgenden Tage von dem Monarchen eine allerhuldreichste Audienz zu erhalten die Gnade gehabt hatte: So ward sie beschieden, den 6ten früh um 8 Uhr

Uhr den Krönungsornat in das Königliche Hoflager zu bringen. Dieß geschah auf die nachbeschriebene feyerliche Art.

Schon eine halbe Stunde vor der bestimmten Zeit, fand sich der königl Secondwachtmeister und Rittmeister bey der Armee Baron von Simonon mit 10 Noblegarden und 10 Hatschierern, samt einem mit sechs Pferden bespannten königlichen Hofwagen und 4 königlichen Leiblakayen in dem Nürnbergischen Krongesandtschaftsquartier ein. Nachdem die mit rothsammtenen Decken bedeckte Insignienkiste von den Herren Kroncavaliers auf den offenen mit grünem Damast gefütterten und mit goldenen Borten besetzten Wagen gesetzt worden, so gieng der Zug in folgender Ordnung nach Hofe:

1) Der Nürnbergische Wagenmeister, als Fourier.
2) Zwey Knechte in Stadtlivree.
3) Die eigenen Livreebedienten der Herrn Gesandten und Cavaliers, paarweise.
4) Fahnenschmidt als Fourier.
5) Zwey Privatsecretairs der Hrn. Gesandten.
6) Der Herr Legationssecretair.
7) Trompeter.
8) Vier Cavaliers von der Suite paarweise.
9) Zwey Kroncavaliers.
10) Herr von Simonon, mit bloßem Degen.
11) Fünf K. Noblegarden mit den Carabinern im Arm.
12) Fünf dergleichen.
13) Der Königl. Staatswagen mit der Insignienkiste. Zu jeder Seite giengen zwey Kroncavaliers, welche die Quasten von den rothsammeten Decken hielten. Neben diesen giengen zwölf Trabanten sammt ihrem Hrn. Wachtmeister, mit Helleparten, und zu deren Seite vier Hoflakayen.
14) Zwey Kroncavaliers.
15) Die Herren Krongesandte in ihrem Wagen.
16) Herr Losungsrath von Kreß und der Herr Reisemarschall von Haller in einem Cavalierswagen.
17) Der Nürnbergische Wachtmeister mit dem Stock.
18) Zwölf Einspänniger in Colleten mit den Carabinerriemen, jedoch ohne Carabiner.
19) Der Geleitsreuter mit dem Stock.

Als die Insignienkiste von den acht Herren Kroncavaliers in das Königliche Audienzzimmer gebracht wurde, machten die Noblegarden und Trabanten in dem ersten und zweyten Vorgemach Spalier. Die aus der Kiste genommenen Insignien wurden auf einen unter dem Baldachin stehenden Tisch ausgelegt.

In der Retirade, wohin die Herren Gesandte nebst Herrn Los. Rath von Kreß und Herr Reisemarschall von Haller alsbald berufen wurden, war die ganze Allerhöchste Familie zugegen und des Röm. Königs Majestät waren eben beschäftigt, den Hausornat zu probiren, in welchem Sie nach dem Dohm zu reiten gesonnen waren. Allerhöchstdieselbe besprachen Sich mit dem ersten Krongesandten Herrn von Scheuerl, der schon zwey kaiserlichen Krönungen beygewohnt hatte, auf das huldreichste. Sämtliche Allerhöchste und Höchste Herrschaften besahen sodann die aus dem Audienzzimmer in die Retirade gebrachten Insignien, worunter die schöne Klinge vom Schwerde Carls des Großen Sr. Majest. dem Könige von Neapel vorzüglich wohlgefiel. Die königlichen Cammerdiener zogen Seiner Röm. Königlichen Majestät die Strümpfe und Schuhe an, die übrigen Kleidungsstücke aber, und zwar zuerst die Dalmaticam, dann die Albam, über welche die Stola gelegt wurde, und den Kaiserlichen Mantel oder das Pluviale ward Allerhöchstdenenselben von den Herren Krongesandten umgegeben. Als der Herr von Scheuerl die Bemerkung machte, daß die Krone nicht bey dem Bogen, sondern bey der innern sammtenen Haube anzufassen sey, weil ausserdem der Bogen losgehen und die Krone fallen würde, eilten Ihro Churfürstl. Durchlaucht von Cölln sogleich herbey und ließen Sich von dieser Art die Krone anzufassen, genau belehren.

Uebrigens waren Sr. Majestät alle Kleidungsstücke vollkommen anpassend, nur saß die Krone nicht ganz bequem, weil sie bey Josephs Krönung zu stark gefüttert worden war. Dieser Ungemächlichkeit ward den folgenden Tag durch den königl. Hofjuwelier Hrn. von Mack abgeholfen.

Bey dieser Ornatprobe hatten die sämtlichen Nürnbergischen Kroncavaliers die Gnade, den allerhöchsten Herrschaften vorgestellt zu werden. Worauf die Insignien auf die oben beschriebene feierliche Weise wieder in das Nürnbergische Quartier zurückgebracht wurden. Am 8ten October ward indessen die Krone zu nochmaliger Probe, ganz in der Stille in das königliche Quartier gebracht und von Sr. Majestät nunmehr vollkommen passend befunden.

§. 16.

Ereignisse des Tags vor der Krönung.

In Gemäsheit des schon Tags vorher erhaltenen Ansagezettels also lautend:

„Des Reichs Erbmarschall solle den hier anwesenden Churfürsten und deren abwesen„den Gesandten, wie auch übrigen anwesenden Fürsten und Ständen, und zwar den Chur„fürsten und Principalgesandten zuerst, und den Fürsten hernach, in seiner selbst eigenen „Person ansagen, damit sie auf nächstkünftigen Samstag den 9ten dieses Monats Octobers „Vormittag um 8 Uhr, die Geistlichen in der St. Bartholomäi Stiftskirche, die Weltlichen „aber im Römisch-königlichen Quartier erscheinen, und dem Actui Coronationis Sr. Rö„mischköniglichen Majestät beywohnen mögen.

„Anbey hat das Reichserbmarschallamt nach dem sich zu achten, was ihm in ein so an„dern von Churfürstlichen hohen Kollegiums wegen zum Verhalt ertheilt worden, oder „noch ertheilt werden wird.

„Frankfurt den 6. Oktober 1790.

„Churfürstlich Mainzische Kanzley."

verrichtete das hochlöbliche Reichserbmarschallamt am Tage vor der Krönung die Ansage in der vorgeschriebenen Art, also, daß, da wo des Herrn Erbmarschalln Excellenz die Ansage in eigener Person zu verrichten nicht ausdrücklich angewiesen waren, dieselbe von dem Herrn Reichsquartiermeister und zwar, was den hohen Reichsgrafenstand insonderheit betrift, bey allen und jeden hier anwesenden wirklichen, das ist, solchen Reichsgrafen, welche aus alten auf einer der vier Grafenbänke in den Reichsversammlungen Sitz und Stimme habenden Häusern abstammen, ohne Unterschied, ob sie regierend oder nicht regierende waren, verrichtet worden ist.

Eine gleiche Ansage und Einladung zu dem Krönungsmahl geschah' auch bey dem hiesigen Hochlöblichen Magistrat und den Reichsstadt Nürnbergischen und Aachenschen ansehnlichen Gesandtschaften.

§. 17.

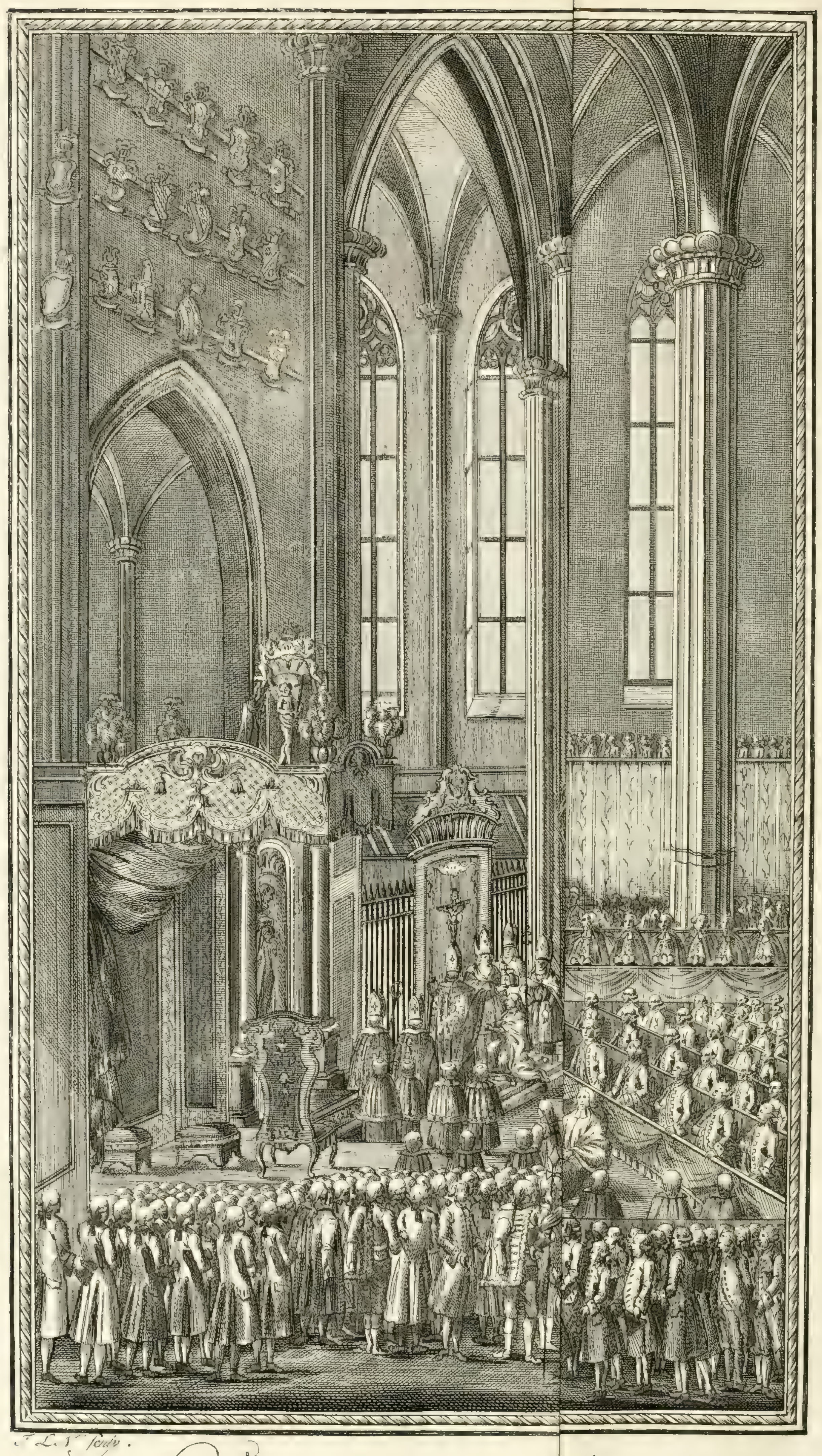
Kaiserliche Krönung.

Wir haben lange im Zweifel gestanden, ob wir die allerdings prachtvollen Aufzüge dieser allen biedern Deutschen in jedem Betrachte ehrwürdigen und heiligen Ceremonie in dem Geschmacke unserer Vorgänger der ehemaligen Diarienschreiber und der öffentlichen Zeitungen beschreiben oder blos die in dem schon oft angeführten und von uns benutzten Wahlprotocoll befindliche Beschreibung übertragen sollten. Jene Beschreibungen haben freilich das für manche unserer Leser nicht unwichtige Verdienst, das Andenken an die Kostbarkeit der Gallakleider, die Menge und Schönheit der Livreen, die Eleganz der Equipagen, und überhaupt an die an diesem festlichen Tage gesehene und mit Recht bewunderte Pracht aufzufrischen: dahingegen diese nur das Wichtigste und Wesentlichste dieser großen Staatshandlung enthält, in diesem Stücke aber desto ächter und zuverläßiger ist.

Ernsthafte Betrachtungen über den großen Endzweck dieser erhabenen Ceremonien, über ihren wirklichen oder doch beabsichteten Eindruck auf die Gemüther der dabey selbst handelnden oder nur zuschauenden Personen, über ihren Einfluß auf die Regierung und das Glück des deutschen Vaterlandes, mit einem Seitenblick auf die dermalige Denkungsart des bessern Theils der Nation, so wie überhaupt auf die seit Jahrhunderten ver-



Vorstellung der Feyerlichen Crönung Ihro Römisch-Kayserlichen Majestaet Leopold des II in der St. Bartholomäi Stifts Kirche zu Franckfurt am Mayn.
am 9. October 1790



J. L. V. sculp.

Vorstellung der Staet Leopold des II in daÿn.

veränderten Sitten, und endlich eine Stelle in einer während dem Wahlgeschäfte von ungenannter Hand unter dem Titel: Freymüthige Betrachtungen über die Gesetzgebung der Teutschen, ans Licht gestellten kleinen, aber den Bedürfnissen der Zeit, nach unserm Dafürhalten, vorzüglich angemessenen Schrift, Seite 15 und 16 haben indessen unsern Zweifel entschieden, und uns veranlaßt zu glauben, daß wir den denkenden Theil unserer verehrtesten Leser durch die Mittheilung derjenigen ächten und einfachen Beschreibung am sichersten befriedigen würden, welche das belobte Wahlprotokoll darbiethet. Zur sinnlichen Erinnerung an die an diesem festlichen Tage gesehene und bewunderte Pracht wird das beyliegende Kupferblatt hinreichend seyn.

Wir werden uns keine Veränderungen noch Zusätze erlauben, als blos an solchen Stellen, wo in dem Wahlprotokoll gewisse Dinge als bekannt vorausgesetzt und aus diesem Grunde abgekürzt worden sind. Unten werden wir die, unsers Wissens noch nicht umständlich beschriebenen Verrichtungen der Nürnbergischen Krongesandtschaft beyfügen.

Beschreibung des Krönungsacts,

wie solche im Protokoll des kurfürstlichen hohen Wahlkonvents vom Jahre 1790. II. B. S. 431. ff. enthalten ist.

„Nachdem von der fürtreflichen kurböhmischen Bothschaft zu vernehmen gegeben worden, daß des römischen Königs Majestät allergnädigst entschlossen seyen, auf Samstag den 9ten im Oktober Dero Kaiserliche Krönung vornehmen zu lassen, und auf die von Seiten des höchsten kurfürstlichen Kollegii an das Stift und Stadt Aachen, wie auch an den Magistrat zu Nürnberg zu Beibringung der kaiserlichen in Verwahr habenden Insignien und Abordnung respektive Stifts und städtischer Deputirten erlassene Schreiben, gedachte Insignien samt den Deputirten unter gewöhnlicher Begleitung bereits dahier angelangt, nicht weniger die zu Assistenten bey der Krönung beschriebene Bischöffe und Prälaten in hiesiger Stadt schon angekommen, sodann die Veranstaltungen in der St. Bartholomauskirche von Seiten Ihro Römisch-königlichen Majestät sowohl überhaupt, nach der bey dem kurfürstlichen Kollegio getreffenen Uebereinkunft als von Seiten Ihrer kurfürstl. Gnaden zu Mainz als Konsekrators die Bestellung des Konsekrations- und Nebenaltars gemacht, auch von Höchstderoselben der Altar in dem Konklavi, gleichwie bey der Wahl besorget, sodann von Seiten des Römisch-königlichen Hofs das Nöthige an den Magistrat dahier ergangen, und der zur Krönung bestimmte Termin herannahete; so wurde einige Tage vorher von Seiten Kurmainz die Kollegialansage an das Reichserbmarschallamt für das kurfürstliche Kollegium herkömmlich expedirt, und selbigem zugestellt, die weitere gewöhnliche Intimirung und Einladungen aber von dem Römisch-königlichen Hofe durch das Reichserbmarschallamt besorget, und allerseits die Stunde auf 8 Uhr Vormittags angedeutet, sofort am Tage der Krönung selbsten begaben sich um obgemeldte Stunde die geistlichen Herren Kurfürsten zu Mainz, Trier und Kölln in ihren Kurhabiten mit Dero Gefolg ein jeder absonderlich aus ihren Quartieren in die St. Bartholomäus Wahl- und diesmalige Krönungskirche, woselbst die geistlichen Herren Kurfürsten ihre Pontificalia anlegten, und der Römischen königlichen Majestät sämtliche nebst den mit Chorkappen bekleideten, und ihre Infuln und Mitren aufhabenden Bischöffen und Prälaten, wie auch übrigen Assistenten und Ministranten erwarteten. Inzwischen sind Ihro kurfürstl. Gnaden zu Mainz als hohen Konsekrator, in Beiseyn Ihrer kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln, welche des Endes sich in die Sakristei begaben, von den Aachischen und Nürnbergischen Abgeordneten vermittels einer Rede und von dem Hrn. Konsekratore erfolgten Antwort, die allda zu höchster und hoher Beaugenscheinigung vorgelegte kaiserliche Insignien und Ornaten über-

überreicht, *) bey welcher Einlieferung dem Stift und Stadt Aachen auf deren Begehren jedem ein gleichlautender Revers de non præjudicando, (welche oben bereits mitgetheilt worden) von dem kurmainzischen dritten Herrn Wahlbotschafter nomine collegii electoralis extradirt worden. „Gedachte

*) Ausführliche Beschreibung der Verrichtungen der Nürnbergischen Krongesandtschaft bey der Kaiserlichen Krönung.

Den 9ten October schon früh um 7 Uhr fand sich der Secondwachtmeister der Kaiserl. Adel. Garde Herr von Simonon mit 10 Nobelgarden und 12 Hatschierern oder Trabanten mit ihren Rittmeistern, alle in prächtigen neuen Uniformen in dem Nürnbergischen Gesandtschaftsquartiere ein und nachdem sich auch der Kaiserl. sechsspännige Hofwagen, der diesesmal ganz bedeckt, mit rothem Sammet gefüttert und reich mit Gold besetzt war, eingefunden hatte, trugen die 8 Herrn Kroncavaliere die beiden mit rothsammeten Decken bedeckten Ornatkisten, unter Begleitung der Nobelgarden die Treppe hinunter und setzten sie in den Hofwagen, wobey die Hatschier und Nürnbergische Garde in das Gewehr traten, sodann gieng der Zug in folgender Ordnung nach der St. Bartholomäi Stiftskirche:

1) Wagenmeister als Fourier.
2) Einige Knechte in Nürnberg. Stadtlivree.
3) Die Bedienten der Herren Gesandten und Cavaliers.
4) Fahnenschmidt als Fourier.
5) Der Herren Gesandten eigene Secretäre.
6) der Legationssecretär.
7) Trompeter.
8) Vier Cavaliers von der Suite.
9) Herr Reisemarschall von Haller.
10) Der sechsspännige Kaiserl. viersitzige Hofwagen mit den beyden Insignienkisten, neben welchen

Links		Rechts	
H. Wachtmeister der Kaiserl. Trabanten. 12 Trabanten.	Vier Kron-Cavaliers, einzeln.	Vier Kron-Cavaliers, einzeln.	H. v. Simonon, 10 Nobelgarden und neben diesen vier Kaiserl. Hoflakayen.

11) Der Stadtschlosser.
12) Die Herren Gesandten nebst dem Herrn Los. R. von Kreß, in ihrem Wagen.
13) Der Wachtmeister mit blosem Degen.
14) Zwölf Einspänniger mit den Carabinern im Arm.
15) Geleitsreuter mit bloßem Degen.

So bald man vor der Creuzgangthüre angelanget war und von des Herrn Reichserbthürhüters, Grafen von Werthers Excellenz empfangen, auch die Kisten von den Herren Kroncavalieren aus dem Wagen herausgenommen worden, giengen die Herren Gesandten, in die Kirche voraus, und ließen die Insignien hinter sich durch den hohen Chor in das Conclave tragen. Des Herrn Reichserbthürhüters Excell. wurden ersucht, Befehl zu ertheilen, den Herrn Kroncavalier von Holzschuher, welcher mit der Scheide von St. Mauritii Schwerdt aus dem Kaiserl. Hoflager nachkommen würde, herein und zu dem Insignienaltar zu lassen.

Da die Deputirten der Reichsstadt Aachen mit ihren Insignien schon angekommen waren; so hatten sie diesesmal dieselben auf dem Tisch, der zur Linken bey dem Eingang befindlich, und zu den Insignien, die nach Hofe gebracht werden müssen, bestimmt ist, ausgelegt. Der Reisemarschall von Haller ließ dahero durch den Küster einen andern Tisch herbeyschaffen, neben den Verschlag stellen, in Ermangelung anderer Decken aber mit jenen, womit die Kisten bedecket werden, belegen, und als der Küster die erforderl. 4 Kissen gebracht hatte, wurden die 4 Insignien, welche nach Hofe gehören, Krone, Scepter, Reichsapfel und Schwerdt Mauritii auf dieselben gelegt, die Indumenta aber sammt dem Schwerdt Caroli M. kamen auf den großen Tisch zur Rechten bey dem Eingang, worauf die Hrn. Kroncavaliere wieder abtraten, die H. H. Gesandten aber nebst Herren Losungsrath von Kreß und von Haller im Conclave verblieben.

Da nun Ihro Churfürstl. Gnaden zu Mainz und Ihro churfürstl. Durchlaucht zu Trier und Cölln um 9 Uhr in der Kirche angelangt waren, und ihre Stellen eingenommen hatten; so giengen die H. H. Gesandten aus dem Conclave in die Kirche, und erkundigten sich wegen Ueberlieferung der Insignien; weil aber solches für diesmal nicht in der Kirche, sondern wie ehehin in dem Conclave geschehen sollte, so präsentirten sich die H. H. Gesandten Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz unter Dero Erzbischöflichen Thron, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Trier und Cölln aber in ihren Betstühlen, machten höchst Denenselben das devoteste Glückwünschungscompliment zu dem heutigen solennen Krönungsactu, und giengen darauf gleich wieder zurück in das Conclave.

Nicht lange hernach erhoben sich höchste Herren Churfürsten nebst allen anwesenden H. H. Bischöffen, Prälaten, Assistenten und Ministranten in das Conclave. Se. Churfürstl. Gnaden zu Maynz machten daselbst den H. H. Gesandten den Antrag, die Insignien nach alter Gewohnheit zu übergeben. Herr von Scheurl übergab demnach dem Churfürstl. Collegio und Ihro Churfürstl. Gnaden zu Maynz ein sonderbares nach einem vorher gefertigten Verzeichniß die Insignia zu höchsten Handen und ersuchte zugleich, wie gewöhnlich, um deren Zurückgabe nach vollbrachter Krönung, welches

„Gedachte Insignien und Zierrathen aber haben sofort die assistirenden Bischöffe und Prälaten aus der Sakristei gebracht, und selbige neben des Konsekrators Altar auf einen Nebenaltar ad cornu Evangelii, das Evangelienbuch aber und Reliquias St. Stephani auf den Konsekrationsaltar gelegt.

„Die

welches auch Se. Churfürstl. Gnaden im Namen höchstgedachten Collegii zusicherten.

Der Hr. von Scheurl übergab sofort dem Churmainzischen Herrn Ceremoniario die oben bemerkte Specification der Insignien, welche, indem die höchsten Herren Churfürsten sämmtliche Indumenta und Insignia besahen, abgelesen wurde. Als Höchstdieselben zu den nach Hof gehörigen Insignien kamen, zeigte der Hr. von Scheurl, daß der Bogen von der Krone loßgienge, wenn man dieselbe dabey anfassen wollte, und dieselbe am sichersten bey der innern rothsammeten Haube in die Höhe gehoben und gehalten werden könnte.

Se. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz benannten hierauf die zwey Herren Domherren, welche diese Insignien nach Hof überbringen sollten, nemlich Ihro Hochwürd. und Gn. Graf von Elz, und Freyherrn von Kerpen, so mit ihren Chorkappen angethan sich bereits in dem Conclave befanden, und sogleich die Insignien übernähmen, und zwar der Herr Graf von Elz auf einem Kissen die Krone und das Schwerdt Mauritii, der Freiherr von Kerpen aber den Scepter und Reichsapfel, und sich damit aus dem Conclave entfernten.

Nachdem sich auch die höchste Herren Churfürsten aus dem Conclave in den hohen Chor begeben hatten, um sich mit den Pontificalibus bekleiden zu lassen, trugen die H. H. Krongesandten und Hr. Losungsrath das Pluviale und Schwerdt Carls d. Gr. aus dem Conclave in die Kirche, legten solche auf den Insignienaltar, und blieben bey selbigen stehen, welches auch die H. H. Deputirten von Aachen mit ihren Insignien beobachteten. Die Dalmatica, Alba, Stola, Sandalia, Strümpfe, Handschuhe und Cingula, mit welchen Ihro Majestät allezeit in dem Conclave bekleidet werden, wurden unter der Aufsicht des Herrn Reisemarschalls von Haller auf dem Tische gelassen, welcher unterdessen, um mehrern Platz im Conclave zu gewinnen, die zu den nach Hof gehörigen Insignien herbeygeschafften Tische wieder aus dem Conclave bringen ließ.

Die Thür, welche aus dem Conclave in den hohen Chor gehet, wurde offen gelassen und von 2 Kaiserl. Nobelgarden bewacht.

Als Ihro Majestät zur Salbung entkleidet wurden, begaben sich die H. H. Krongesandten und Hr. Losungsrath, welche bishero bey dem Insignienaltar gestanden, durch den hohen Chor in das Conclave, nachdem sie die Aufsicht über denselben einigen Kroncavalieren übertragen hatten.

Bald darauf wurde von dem Herrn Reichserbthürhüter diejenige Thüre, welche aus der Kirche in das Conclave führt, eröfnet, und Ihro Majestät traten, unter Vortretung der ersten Herrn Wahlbothschafteren und Herrn Reichserbbeamten, welche die Insignien trugen, in das Conclave. Neben Allerhöchst Denenselben giengen Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier und Cölln, die Herren Ministere aber folgten nach. Ihro Majestät waren bloß mit der zur Salbung besonders verfertigten Weste bekleidet, und verfügten sich sogleich auf die Erhöhung vor dem Altar. Se. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln befahlen, den ganz mit Goldbrocat überzogenen Sessel, der unten nicht weit von dem Insignientisch gestanden, vor den Altar zu bringen, und als Ihro Majestät sich in demselben niedergelassen hatten, langte der Nürnbergis. Hr. Gesandte v. Scheurl die Strümpfe und Schuhe den Kaiserl. Cammerherren, welche sich vor Ihro Majestät auf die Knie niederließen und Allerhöchstdieselben damit bekleideten.

Nach diesem stürzte der Hr. von Scheurl Ihro Majestät die Dalmaticam über und schürzte selbige mit Beyhülfe des Churbrandenburgis. ersten Herrn Wahlbothschafters und des Kaiserl. Herrn Obristcämmerers mit der violetten Cingula hinauf; gleicherweise wurden Ihro Majestät mit der Alba bekleidet, welche mit der blauen Cingula aufgeschürzt wurde. Beyde Nürnberg. Hrn. Gesandte v. Scheurl und von Tucher legten Ihro Majestät endlich die Stolam um den Hals. Auf der einen Seite band Herr von Scheurl und auf der andern Herr von Tucher solche zusammen. Zuletzt hängte der Kaiserl. Herr Obristcämmerer, Fürst von Rosenberg, Ihro Majestät die Toisonskette um.

In dieser Kleidung wurden Ihro Kaiserl. Majestät wiederum durch Ihro Churfürstliche Durchlaucht zu Trier und Cölln, wie auch geistl. und weltliche Herren Gesandten unter Vortrettung der Reichserbämter, in voriger Ordnung vor den Altar geführt. Die Nürnbergis. H. H. Gesandten, nebst H. H. von Kreß und von Haller folgten aber nach, und stellten sich wieder vor den Insignienaltar.

Als Ihro Majestät mit dem Kaiserlichen Mantel oder Pluviale bekleidet werden sollten, brachten die Nürnbergis. H. H. Gesandten solches von dem Insignienaltar und stürzten ihn Ihro Majestät über den Kopf. Hr. v. Scheurl hielt die Schleife vornen auf der Brust zusammen, und Hr. von Tucher steckte den Stifft durch die Clausur, wobey Hr. Losungsrath von Kreß das Pluviale in die Höhe hob.

„Die von Nürnberg gebrachte sogenannte Aachische Krone hingegen, der Scepter, Reichsapfel und das Nürnbergische Schwerdt St. Mauritii wurden durch zwey von dem Herrn Konsekratore hiezu ernannte Domherren mit ihren Chorkappen angethan, in einer Leibkutsche, worin ermeldte Herren rückwärts fuhren, und die Insignia auf dem ersten Sitz lagen, unter Begleitung acht vorherfahrender und in zwey Kutschen sitzender Kavaliers des Herrn Konsekratoris kurfürstlichen Gnaden, auch etlichen dessen Trabanten zu dem Ende in das kaiserliche Quartier überbracht, damit solche Ihrer Majestät in die Kirche durch die Reichserbbeamte vorgetragen werden mögten."

„Das Pluviale wurde auf den Insignienaltar zurechtgeleget, die Dalmatika, Alba, Stola, Sandalien, Strümpfe, Handschuhe und Cingula aber von denen Nürnbergischen Abgeordneten in der Kurkapelle auf den Altar hingelegt, weil Ihro Majestät solche demnach daselbst anzulegen hatten, die Kurkapelle wurde sofort von des Römischen Reichs Thürhütern Herrn Grafen von Werthern verschlossen."

„Deren weltlichen Herren Kurfürsten erstere Herren Gesandte in Ceremonialmantelkleidung erhuben sich nach dem Römer mit dem nemlichen Gefolge, wie an dem Wahltage, sodann beschahe von dannen der Ritt nach dem Römisch-königlichen Quartier in gleichmäßiger Ordnung."

Unterdessen kamen des Chursächsischen ersten Herrn Wahlbothschafters Grafen von Schönberg, und Herrn Reichserbmarschalls Grafen von Pappenheim Excellenz vor den Insignienaltar, und verlangten das Schwerdt Carls d. Gr. welches der Hr. Reisemarschall v. Haller sogleich auf dem Kissen präsentirte. Der Herr Graf von Schönberg zogen das Schwerdt aus der Scheide, die sie sogleich zurückgaben, und überbrachten es dem Herrn Reichserbmarschall, da hingegen dieser das bishero gehaltene Schwerdt des heil. Mauritii dem Hr. Reisemarschall von Haller behändigte.

Dieser steckte sodann das Schwerdt in die Scheide, welche der Hr. Kroncavalier von Holzschuher aus dem Kaiserl. Hoflager gebracht hatte, und legte es auf den Insignienaltar.

Nach geendigtem Krönungsactu, als Ihro Majestät auf des Kaisers Carls d. Gr. Stuhl inthronisirt wurden, trug der H. Reisemarschall von Haller das Schwerdt Mauritii samt der Scheide von Carls d. Gr. Schwerdt und dem roth sammeten Käpgen zur Krone, welche dießesmal wieder nicht nöthig waren, in das Conclave und verschloß sämmtliche Stücke in die Insignienkisten.

Als hierauf die Nürnbergische Herrn Gesandten, Friederich Carl von Scheurl und Hr. Friederich Wilhelm Carl von Tucher sammt dem Hr. Losungsrath, Johann Christoph Sigmund von Kreß, und Reisemarschall Johann Sigmund Christoph Joachim von Haller die allerhöchst Kaiserl. Gnade des Ritterschlags, wozu sie, nach vorhero von des Kaisers Majestät selbst aller unterthänigst erbettener und erlangter Genehmigung von Churböhmen präsentirt wurden, erlangt hatten, begaben sie sich auf den Römer, wo sie auf der ihnen angewiesenen Rathsbühne den Kaiserl. Zug und die übrigen Solennitäten mit ansahen. Die H. H. Kroncavaliere blieben aber bey dem Insignienaltar, und brachten nach gänzlich geendigtem Krönungsactu die Insignienkisten in schicklicher Ordnung in das Nürnbergis. Gesandtschaftsquartier zurück.

Die H. H. Gesandten begaben sich in die Rathsstube, woselbst die H. H. Abgeordneten von Aachen sich schon eingefunden hatten, um dem für die sämmtl. Reichsstädtische Herrn Abgeordnete veranstalteten Kaiserl. Tractament beyzuwohnen. Weil aber erst alsdann servirt werden sollte, wann Ihro Majestät von dem Römer nach Allerhöchst Dero Hoflager sich erhoben haben würden; so verfügte sich die Nürnbergische Gesandtschaft in ihr Quartier, um näher bey dem Kaiserl. Hoflager zu seyn.

Als die Nachricht kam, daß Ihro Majestät von dem Römer aufgebrochen wären, ließen die H. H. Gesandten die Insignienkisten durch die H. H. Kroncavaliers in gehöriger Ordnung in das Kaiserl. Hoflager bringen. Dort wurden die Kisten aus der Kutsche gehoben und von den H. H. Kroncavalieren in das Audienzzimmer getragen, wohin die H. H. Gesandten, sammt Hrn. Losungsrath von Kreß und Hrn. Reisemarschall folgten.

Nachdem nun Ihro Majestät in Allerhöchstdero Hoflager unter gewöhnlicher Begleitung angekommen waren, und die höchsten Herren Churfürsten sich wieder entfernet hatten, begaben sich Allerhöchst Dieselben in Dero innere Retirade und ließen sich durch die Cammerherrn vom Dienst entkleiden, die Kleidungsstücke und Insignia aber in die äußere Retirade bringen, in welche sodann die Krongesandtschaft berufen wurde, um die sämmtlichen Indumenta und Insignia zu übernehmen, welche sodann, Abends um 9 uhr mit dem oben beschriebenen feierlichen Geleite, in das Kronquartier zurückgebracht wurden. Worauf die Gesandschaft annoch der Kaiserl. Krönungsmahlzeit auf dem Römer beywohnte.

Ordnung, als zuerst die kurbraunschweigische, dann die kurbrandenburgische, kursächsische, kurpfälzische und kurböhmische Erstere Herren Gesandte einzelweise, wie bey dem Wahlaktu auch beobachtet worden."

„Und als man in das Römisch-königliche Quartier gekommen, stiegen innerhalb desselben an dem inneren Eingange allerseits Erstere Herren Gesandte von ihren Pferden, und nahmen Ihro Majestät ab in Dero Zimmer."

„Da nun Allerhöchstdieselbe auch zu Pferde gesessen, und die Erstere Herren Gesandte anwiederum aufgestiegen waren, gieng der Zug ungefehr um 10 Uhr nach der Wahlkirche in folgender bey dem Wahlaktu auch observirten Ordnung:

1) Der Reichsprofos mit dem Staab in der Hand, sodann der Reichsfourier;
2) zwey Trabanten;
3) der kurbraunschweigische Fourier mit denen zu sothaner Gesandtschaft gehörigen Laquaien.

Sofort deren übrigen Gesandtschaften, und endlich deren anwesenden höchsten Kurfürsten Hoffouriers und Laquaien, sodann die in Livree gekleidete kaiserlichen Bediente;

4) die kurbraunschweigische und andere Pagen ascendendo;
5) die kaiserliche, kurmainzische, kurtrierische und kurcollnische Hofmarschälle mit Stäben zu Fuß;
6) die kaiserliche, kurfürstliche und deren Gesandtschaften Räthe, Legationssecretarien, Cavaliers, Minister, Kammerherren, Grafen und Fürsten pêle mêle alle mit entblößten Häuptern zu Fuß;
7) die kaiserliche Trompeter und Pauker, so den ganzen Zug über bis an die Kirche geblasen;
8) Ihrer Majestät beide Herolden zu Pferd.

Darauf folgten deren abwesenden weltlichen Herren Kurfürsten gegenwärtige erstere Wahlgesandte zu Pferd, sofort die Reichserbämter, so die Insignia, welche von deren respektive erzämtlichen Kurhöfen Erstern Herren Gesandten in dem kaiserlichen Kabinet Ihnen zugestellt worden, getragen, nemlich:

„Der Reichserbtruchses Graf Zeil Trauchburg mit dem Reichsapfel in der Mitte. Des Reichserbkämmereramts dermalige Verweser, der regierende Herr Fürst von Hohenzollern-Sigmaringen mit dem Scepter auf der rechten, und der Reichserbschatzmeister Graf Prosper von Sinzendorf mit der Krone zur linken Seite, also alle drey nebeneinander."

„Demnach folgte der Reichserbschenk Herr Graf von Althan allein in der Mitte, und ist dieses der Platz des Herrn Reichserbschenken in allen Zügen und Prozessionen am Krönungstage."

„Hierauf der Reichserbmarschall Herr Graf von Pappenheim mit dem bloßen Schwerd St. Mauritii; wo

alsdann Ihro Römisch-königliche Majestät in Dero Hausornat die Hauskrone auf dem Haupte habend, unter einem von den Aeltesten des Stadtraths getragenen Himmel zu Pferd folgten. Ihro Majestät begleiteten Dero Obristhofmeister, Obriststallmeister, Hatschier- und Trabantenhauptmann, samt der Hatschiergarde, auf beiden Seiten zu Fuß mit entblößten Häuptern."

„Da Ihro Majestät nahe zu dem äußersten Kirchen- oder Kreuzgangsthor an dem sogenannten Pfarreisen gekommen waren, giengen Ihro des Herrn Konsekratoris kurfürstliche Gnaden zu Mainz, dann Ihro kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Köln in Chorkappen gekleidet, mit Ihren Infuln auf Ihren Häuptern, und die erzbischöflichen Stäbe oder Peda in Händen habend, samt denen assistirenden Bischöffen und Aebten bis an gedachtes Thor entgegen."

„Und zwar voran giengen die Kanonici der Stiftskirche mit vortragendem ihrem Kreuz."

„Hernach diejenigen, welche die erzbischöflichen Kreuze trugen."

„Sofort die kurfürstlichen Erbmarschälle mit den Kurschwerdern, deren Spitzen unterwärts, dann derjenige, so Kurmainz den silbernen Stab mit den kaiserlichen Sigillen vortrug, in der Mitte."

„Hierauf die Acolyti, Sub- und Diakoni, Director Chori, Presbyter assistens, und nach selbigen die geistliche höchste Herren Kurfürsten, und endlich die Episcopi & Abbates assistentes."

„Da nun Ihre Majestät an der Kirche abstiegen, stellten Allerhöchstdieselbe sich vor die inwendig stehende geistliche Herren Kurfürsten, empfiengen von Kurmainz das Weihwasser, und ward über Ihro Majestät das gewöhnliche adjutorium nostrum in nomine Domini &c. ut in rituali von dem Herrn Consecratore gesprochen."

„Nach dessen Vollendung und vorausgegangenen Herren Kavaliers, Ministern, Grafen und Fürsten auch Gesandten und deren kurfürstlichen Erstern Herren Bothschaftern begab sich der Herr Konsekrator mit obgedachter bis ans Kirchenthor gehabter Suite voraus, und zu dem Altar mit dem Unterschied, daß bei diesem Wiederhineingehen die Episcopi und Abbates assistentes vor den Ministranten giengen. Nach dem Herrn Konsekratore folgte der Reichserbmarschall mit dem bloßen Schwerde, und darauf Ihro Majest. der römische König selbst, Denen Ihro kurfürstl. Durchlauchten von Trier und Kölln auf beiden Seiten etwas rückwärts giengen, und Ihro Majestät in Deroselben in die Mitte der Kirche zubereiteten etliche Staffeln hoch erhöheten Bethstuhl, worüber ein freihangender Baldachin ware, führten."

„Bey dem Eintritt Ihrer Majestät in die Kirche ließen sich die auf der Orgel stehende kaiserliche und sämtliche kurfürstliche Trompeter und Pauker hören."

„Darauf ward durch die königliche Kapelle die Antiphon: Ecce ego mittam angelum meum &c. gesungen.

„Von der Herren Kurfürsten und der abwesenden gegenwärtigen Ersten Herren Wahlbothschaftern, wie auch den Fürsten, Grafen und Herren wurden die vor Dieselbe zubereitete Stühle und Bänke eingenommen."

„Wie dann auch der anwesenden Herren Kurfürsten bis daherige Herren Gesandte und der abwesenden zweite Herren Gesandte, weniger nicht jene der anwesenden Herren Kurfürsten, so sich, wie bey dem Rezeptionsaktu geschehen, vorher bereits mit sechsspännigen Wägen zu der Krönungskirche begeben hatten, ihre in Schemate bemerkte Stationen okkupirten, aus welchen diese jedoch bey der Einführung Ihrer Majestät herunter, wie in actu receptionis, gegangen, soviel der Raum gestattet hat."

Von den Reichserbämtern wurden zu beyden Seiten des königlichen Bethstuhls die Insignia stehend gehalten, nämlich"

„Ad dextram (zur rechten Seite) von Herrn Grafen von Pappenheim das blose Schwerd."

Von des Reichserbkämmereramts dermaligen Verwesern, des regierenden Herrn Fürsten von Hohenzollern-Sigmaringen, der Scepter ad finistram ; (zur linken Seite.)"

„Von dem Reichserbtruchsessen Grafen Zeil-Trauchburg der Reichsapfel."

„Und von dem Reichserbschatzmeister Herrn Grafen von Sinzendorf die auf ein Kissen gelegte Krone."

„Der Reichserbschenk Herr Graf von Althan stund in der Mitte vor dem kaiserlichen Bethstuhle."

„Nach abgesungener obbemeldter Antiphon wurden Ihro Majestät durch Ihre kurfürstl. Durchlauchten von Trier und Kölln, dann die Assistentes vor den Altar geführt, und knieten daselbst auf das auf den Antritt gelegte Kissen, oder zubereiteten Bethschabell nieder."

„Der Herr Konsekrator aber den Bischofsstab in Händen haltend, sprachen stehend über dieselbe: Domine salvum fac regem &c. Da solches verrichtet, wurden Ihro Majestät von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten von Trier und Kölln & per assistentes wieder in Dero Stuhl geführt."

„Von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln aber wurden Ihre Stühle neben dem kaiserlichen Bethstuhle, dann von den assistirenden Bischöffen und Aebten hinter denselben wieder eingenommen."

„Dem Herrn Konsekratori wurden nach abgelegter Chorkappe das Meßgewand angelegt, und von demselben das Amt de Epiphania Domini angefangen, der Introitus missæ wurde

durch

durch Sr. kurfürstl. Gnaden zu Mainz Kapell, desgleichen das Kyrie Eleyson und Gloria in Excelsis abgesungen."

„Darauf folgten die gewöhnlichen Kollekten und Gebeter, ut in missali."

„Nach den Kollekten wurde gelesen lectio de Epiphania Domini, desgleichen auch das Graduale und die Sequenz. Diesemnach, und ehe man das Evangelium abgesungen, wurden Ihrer Majestät von Dero Obristhofmeister, so sich mit einem Marschallstab beständig um Allerhöchstdieselbe befunden, und Deroselben folgte, die Hauskrone und Habit abgenommen, und den umstehenden königlichen Ministern gereichet. Ihre Majestät wurden hierauf von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln in Begleitung der abwesenden weltlichen höchsten Herren Kurfürsten Ersten Herren Wahlgesandten zu dem Altar geführt, die Reichserbämter aber blieben mit ihren Insignien auf ihren Plätzen stehen. Vor dem Altar knieten Ihre königl. Majestät auf gelegte Kissen, und sprach der Herr Konsekrator respondentibus Assistentibus & Sacellanis knieend die litaniam Ecclesiæ usque ad versum: Ut nos exaudire digneris. Worauf des Herrn Konsekrators kurfürstl. Gnaden aufstunden, und den Bischofsstab in der Hand haltend, die gewöhnliche drei Prekationen und Benediktionen bethete, welche Prekationen und Benediktionen Ihre kurfürstliche Durchlauchten von Trier und Kölln mitsprachen, und zugleich die Kreutze auf einem Faldistorio kniend mitgemacht, welchemnach die Litanie vollendet wurde. Bei Anfang gedachter Litanie, begaben sich die der augsburgischen Konfession zugethane Herrn Gesandten von dem Altar hinweg in ihre Stühle. Nach vollendeter Litanei stunden Ihro Majestät sammt dem höchsten Konsekratoren und Männiglichen wiederum auf, dem Herrn Konsekratori wurde die Inful wieder aufgesetzt, und der Stab in die Hand gegeben, sofort von Höchstdemselben dem alten Gebrauch nach Ihro Majestät folgender Maaßen angeredet: Vis sanctam fidem catholicam &c. d. h. „Wollen Sie den heil. Cathol. Apostolischen Glauben halten und durch gerechte Werke bewähren?"

„Auf diese und übrige im Rituali enthaltene Fragen, antworteten Ihro Majestät mit: „Volo. d. h. Ich will."

Die übrigen Fragen sind:

„Wollen Sie ein getreuer Vorsteher und Beschützer der Kirche und ihrer Diener seyn?"

„Wollen Sie das Reich, das Ihnen von Gott verliehen ist, nach der Gerechtigkeit Ihrer Vorfahrer regieren und thätig beschützen?"

„Wollen Sie die Gerechtsame des Königreichs und Kaiserthums, die unrechtmäßigerweise zerstreuten Güter desselben wieder herbeybringen, erhalten und getreulich zum Nutzen des Reichs und Kaiserthums verwenden?"

„Wollen Sie ein gerechter Richter über Arme und Reiche und ein frommer Beschützer der Wittwen und Waisen seyn?"

„Wollen Sie dem allerheiligsten Vater und Herrn in Christo, dem römischen Pabste und der heiligen Römischen Kirche geziemende Folge leisten?"

Note: Die lateinische Formel heist: Subjectionem debitam et fidem reverenter exhibere. Sie ist eine Folge jener finstern Zeiten und darf heutiges Tages nicht mehr buchstäblich übersetzt noch weit weniger also verstanden werden.

„Darauf traten Seine Majestät näher zu dem Altar, und bestättigten solche Ihre Antwort mit leiblichem Eide, mit Legung beider Finger rechter Hand auf das von Aachen mitgebrachte Evangelienbuch mit den Worten: omnia præmissa &c. d. h. „Alles vorhergesagte will ich, sofern mir Gott seine Hülfe verleihet, getreulich halten; So wahr mir Gott helfe und seine heilige Evangelia!

Nach diesem befragte der höchste Konsekrator den ganzen Umstand mit lauten Worten:

Vultis tali principi &c. d. h. „Wollet Ihr einem solchen Fürsten und Regenten Euch unterwerfen, sein Reich befestigen und mit Treue unterstützen, und seinen Befehlen gehorchen, nach den Worten des Apostels: Jedermann sey der Obrigkeit unterthan? so mit einem zweifachen Fiat, Fiat, beantwortet wurde."

Note: Diese Formel ist ein noch durch kein Gesetz oder irgend einen Friedensschluß vernichtetes Ueberbleibsel jener Zeiten, da noch jeder freye deutsche Mann bey der Wahl des allgemeinen Oberhaupts ein Wort zu reden berechtigt war; und noch jetzt, da die hohen Erz- und Churfürsten in Ansehung der Wahl des allgemeinen Reichs-Oberhaupts die Stelle des ganzen

Staatskörpers vertretten; ist sie wenigstens noch als das Siegel auf dem Bunde zu betrachten, der zwischen dem Kaiser und dem ganzen Reiche besteht; der jeden Bürger Deutschlands berechtigt den Kaiser als sein Oberstes Haupt anzusehen; und der, indem er ihn zum Gehorsam gegen dasselbe verpflichtet, ihn auch Schutz und Recht von demselben zu erwarten berechtigt. Der in der Beschreibung genannte Umstand oder alle in der Kirche anwesende Deutsche (denn daß die Frage nur diese und die dem Reich unterworfene Ausländer angehe, beweisen die Worte der Formul) repräsentiren solchemnach die abwesenden Millionen ihrer Mitbürger und sprechen das fiat, fiat; in ihre Seele. Eine weitere Erwägung der unerkannten Wichtigkeit dieser Formel gehört nicht in das Diarium, verdiente aber wohl eine eigene Abhandlung.

„Darauf traten Ihre Majestät wieder zurück vom Altar, und knieten nieder auf das auf der untersten Staffel gemeldeten Altars gelegte Kissen."

„Der Herr Konsekrator aber sprach über denselben, die gewöhnliche Benediction:

Benedic Domine hunc Regem nostrum Leopoldum &c.

nach vollendeter dieser Benediction wurden Se. Majestät zur Salbung entblößet."

„Hierauf traten die Herrn Gesandten wieder herbei, und nahm der kurbrandenburgische erste Herr Gesandte, welcher solchen Falls den Scepter auf den Insignienaltar in so lange hinzulegen hatte, mit Beihülfe des königl. Obristhofmeisters, und Obristkämmerers Ihro Majestät Kleidung ab, soweit es zur Salbung nöthig war."

„Der Herr Konsekrator das Oleum Catechumenorum in Handen habend, sprach:

„Pax tibi

„℟. & cum spiritu tuo."

Mit sothanem Oel wurden Ihro Majestät gleich ungirt, mit dem Zeichen des heiligen Kreutzes, erstlich auf dem Scheitel des Hauptes, hernach oben an der Brust und zwischen den Schultern, dann an dem rechten Arme zwischen der Hand und Ellenbogen. Zu jeder Unktion sprach der Herr Konsekrator:

„Ungo te in Regem &c. &c."

„Immittels hat die Kapelle die Antiphon: „Unxerunt Salomonem Sadok &c. &c. gesungen; und als der Herr Konsekrator die flache Hand des Königs salbte, sprach höchstbesagter Herr Konsekrator darzu: „Ungantur manus istæ de oleo sanctificato &c. &c." „Durch die Kapelle aber wurde ferner gesungen die Antiphon: „Unxit te Deus oleo lætitiæ &c. &c."

„Darauf beschahe durch die Weihbischöffe zu Mainz und Erfurt die abstersio olei per lanam mundam vorm Altar, und wurden Ihro Majestät durch Ihre kurfürstliche Durchlauchten von Trier und Kölln, sodann auch der abwesenden weltlichen höchsten Kurfürsten ersten und zweiten Gesandten (welche letztere zu dem Ende herbeigetretten, und wie bey Beschwörung der Kapitulation gleich nach Ihrer Majestät folgten) in die Kurkapelle geführet, und dahin per Episcopos & Abbates in ihrer Ordnung begleitet, also zwar, daß die Bischöffe und Aebte, jedoch ohne Kapläne ganz vorangiengen, hierauf folgten die Reichserbämter, sodann die erstere Herrn kurfürstliche Gesandte, nach diesen der Reichserbmarschall, alsdann des römischen Königs Majestät unter Begleitung Ihrer kurfürstlichen Durchlauchten von Trier und Kölln, und demnach die übrigen kurfürstliche Herrn Gesandten."

„Der Herr Konsekrator aber cum Ministrantibus blieb bey dem Altar zurück. Im Hin- und Hergehen zu und aus der Kapelle trugen vor Ihrer Majestät die Reichserbämter oder deren Substituti die Insignia vor, in gemeldter Kurkapelle wurden Ihro Majestät aus den von Nürnberg gebrachten, und von dasigen Deputatis präsentirten kaiserlichen Pontifikalien, die Sandalien und Kniestiefeln von gedachten Deputirten durch den kurbrandenburgischen ersten Herrn Gesandten in Beiseyn des kaiserlichen Obristhofmeisters und Obristkämmerers, die Dalmatika und Albe angezogen, und darüber eine lange Stola um den Hals vorn über die Brust hinab kreutzweis in Gestalt eines Priesters angelegt. Also bekleidet wurden Allerhöchstdieselben wiederum respektive durch Ihre kurfürstliche Durchlauchten von Trier und Kölln, dann die geistliche und weltliche Herrn Gesandte, Bischöffe und Assistenten heraus vor den Altar geführt, der anwesen-

dels

den höchsten Kurfürsten sämmtliche Herrn Gesandte und deren abwesenden sofort zweite und dritte Gesandten, begaben sich hinwieder in ihre Stationes."

„Sodann knieten Ihro Majestät auf die unterste Staffel nieder, und stunden etwas hinter Denselben versus cornu Epistolæ Kurtrier und Kurkölln in höchster Person, dann hinter Höchstdenselben die kurböhmische, kurpfälzische, kursächsische, kurbrandenburgische und kurbraunschweigische erste Herrn Gesandte."

„Der Herr Konsekrator aber sprach die gewöhnlichen Gebeter: Aspice omnipotens Deus serenis obtutibus hunc gloriosum Regem Leopoldum."

Darauf Derselbe sprach:

„Per omnia sæcula sæculorum

℟. Amen"

„Dominus vobiscum

℟. & cum spiritu tuo."

„Sursum Corda

℟. habemus ad Dominum."

„Nach solcher Präfation sprach der Herr Konsekrator ferner:

„Oremus!

„Deus Dei filius Jesus Christus Dominus &c. &c."

welchemnach Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln das Schwerd, oder Toseken Caroli Magni von Aachen vom Altar nahmen, solches entblößten und es Seiner Majestät in die Hand gaben."

„Der Herr Konsekrator aber redete Ihre Majestät mit folgenden Worten an:

„Accipe gladium per manus Episcoporum &c. &c."

und unter währendem diesem Gebete oder Anrede, bei den Worten accingere gladio tuo, gaben Ihre Majestät solches Schwerd dem kursächsischen ersten Herrn Gesandten, welcher solches in die Scheide gestoßen, und es mit Beihülfe der kurböhmischen und kurpfälzischen ersten Herrn Gesandten umgürtet hat."

„Hiernächst wurde dem Herrn Konsekratori von dem Altar ein durch den Zeremoniarium dargereichter Ring von den Assistenten übergeben, welchen Höchstderselbe Ihrer Majestät an den Finger gesteckt mit diesen Worten:

„Accipe Regiæ dignitatis annullum &c. &c."

darnach nahmen zwei der Herrn Assistenten den Scepter und Reichsapfel, welche Ihnen von dem bei dem Insignientisch gestandenen Zeremoniario gereichet, sofort von selbigen dem Herrn Konsekratori zugestellt, und von Höchstdiesem Ihrer Majestät nemlich der Scepter in die Rechte, und der Reichsapfel in die linke Hand gegeben worden, mit diesen Worten:

„Accipe virgam virtutis atque veritatis &c. &c."

beide solche Insignia gaben alsdenn Ihre Majestät wieder von sich, nemlich den Scepter dem kurbrandenburgischen ersten Herrn Gesandten, den Reichsapfel aber an den kurpfälzischen ersten Herrn Gesandten, von welchem solcher dem Reichserbtruchsessen behändiget worden ist."

„Hierauf zog der kursächsische Herr Gesandte das von Nürnberg gebrachte auf dem Insignientisch gelegene große Schwerd Caroli Magni aus der Scheide, und übergab solches dem Reichserbmarschallen, dahingegen dieser das bis dahin gehaltene Schwerd Sancti Mauritii wieder auf den Insignientisch gelegt hat."

„Ihre Majestät wurden darauf mit dem kaiserlichen Obermantel oder Pluviali von dem kurbrandenburgischen ersten Herrn Gesandten mit Zuthuung der nürnbergischen Deputirten bekleidet."

„Alsdann nahmen der Herr Konsekrator und Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln die königliche Krone, und setzten solche sämtlich Ihrer Majestät auf, wozu der Herr Konsekrator sprach:

„Accipe Coronam regni."

„Nach geschehener Krönung wurden Ihre Majestät von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln zum Altar geführt, lasen daselbst aus dem Pontifikal den ge-

wöhnlichen Eid, und schwuren denselben ab, mit aufgelegten Fingern auf das von Aachen mitgebrachte Evangelienbuch, erstlich in lateinischer, hernach in deutscher Sprache, nemlich:

„Profiteor & promitto &c."

Deutsch: Ich gelobe und verspreche vor Gott und seinen Engeln, daß ich jezt und hinführo das Gesez und Gerechtigkeit, auch den Frieden der heiligen Kirche Gottes will halten und handhaben, auch dem Volk, so mir unterworffen ist, will nuz seyn, und die Gerechtigkeit verschaffen und mittheilen, daß ich des Reichs Recht mit gebührender Betrachtung göttlicher Barmherzigkeit will erhalten, wie ich solches mit Rath der Fürsten, auch des Reichs, und meiner Getreuen am besten erfinden kann. Ich will auch den allerheiligsten römischen Bischof und der römischen Kirchen Gottes gebührende geistliche Ehre erzeigen, und diese Dinge, welche vom Kaiser und Königen der Kirchen und den geistlichen Männern gesammlet und gegeben sind, die will ich ungeschwächt erhalten, und erhalten zu werden verschaffen, auch den Prälaten, Ständen und Lehenleuten des Reichs gebührende Ehre tragen, und beweisen, so viel mir unser Herr Jesus Christus Hilf, Stärk und Gnade verleiht.

„Nachdem solches vollbracht, wurden Ihre Majestät von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten von Trier und Kölln wiederum in ihren Stuhl geführet, auch dahin von denen, so die Insignia getragen, begleitet, worauf sämtliche Trompeter und Pauker sich hören ließen."

„Diesemnach wurde mit dem Amte der heil. Messe fortgefahren, und das Evangelium abgesungen."

„Darauf Kurtrier durch den Direcktorem Chori das Evangelienbuch überbracht und Ihrer Majestät von Ihro kurfürstlichen Durchlaucht zu küssen dargereicht."

„Se. kurfürstl. Durchlaucht von Kölln aber gaben das Incensum. Nach diesem Vorgang wurde durch die kurfürstliche mainzische Kapelle das Credo und Offertorium gesungen, unter welchem leztern Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln samt den assistentibus Episcopis & Abbatibus Ihre Majestät, welchen der Scepter und Reichsapfel von den Reichsämtern gereicht worden, zum Opfer führten, wo dann Allerhöchstdieselben zuvorderst knieend patenam geküsset, und darauf den Scepter und Reichsapfel den Reichserbämtern wieder zurückgebend, Dero Opfer in das von dem Zeremoniario präsentirte Becken gelegt haben. Sodann wieder nach zurückempfangenem Scepter und Reichsapfel in Dero Bethstuhl giengen, und Ihro von Kurtrier nach dem Offertorio der Rauch gegeben wurde."

„Bei der darauf gefolgten Präfation nahmen Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln zu Anfang derselben Ihro Majestät die Krone ab, und legten sothane Krone auf ein Kissen."

„Der kurbraunschweigische Erstere Herr Gesandte nahm sofort die Krone von dem Kissen, und reichte selbige dem Reichserbschazmeister; dieser leztere hielt sie auf einem Kissen in Handen neben andern Reichserbämtern stehend, bis dieselbe Ihro Majestät nach der Kommunion wiederum dergestalten aufgesezt ward, daß zuvorderst der kurbraunschweigische Erste Herr Gesandte mehrbemeldte Krone von dem Reichserbschazmeister abgenommen, solche vor Ihro Majestät auf ein Kissen gestellet, sodann selbe von Ihren kurfürstlichen Durchlauchten zu Trier und Kölln Ihro kaiserlichen Majestät wieder aufs Haupt gesezt wurde."

„Bei dem agnus Dei brachten Ihre kurfürstliche Durchlaucht von Trier an Seine Römisch-kaiserliche Majestät das von dem Presbytero assistente empfangene Pacem zu küssen, Ihre kurfürstliche Durchlaucht zu Kölln aber präsentirte Ihro Majestät das Weihwasser. Als der Herr Konsekrator das hochwürdigste Sakrament unter der heiligen Messe empfangen, wurden Ihro Majestät durch Ihre kurfürstliche Durchlauchten zu Trier und Kölln und die Assistenten, zum Altar geführt, empfiengen daselbst von dem Herrn Konsekratore sacram hostiam und den Wein in des Herrn Konsekratoris Kelch."

„Darauf wendete sich der Diakonus zum Volk und sprach:

Humiliate vos ad benedictionem."

„Diesem vorgegangen wendete sich der Herr Konsekrator gegen Ihro Majestät und sprach:

Benedicat tibi Dominus &c."

„Hier-

„Hierauf verfügten sich Ihro Majestät von Ihren kurfürstl. Durchlauchten zu Trier und Kölln, dann den Assistenten begleitet, wiederum in Dero Bethstuhl, woselbst Ihro nach einer kleinen Weile von Kurtrier und Kurkölln, die auf obbeschriebene Weise zurückempfangende Krone wieder aufgesetzt wurde."

„Der kurbraunschweigische erstere Herr Gesandte nahm sofort von dem Insignientisch Ihrer Majestät besondere Krone; stellte solche dem Reichserbschatzmeister zu, welcher dieselbe hielt."

„Finito sacro wurden Ihro Majestät von dem Herrn Konsekratore, Ihren kurfürstlichen Durchlauchten von Trier und Kölln, wie auch den weltlichen erstern Herrn Gesandten samt Assistenten und Reichserbämtern in der Ordnung, welche sonsten bei andern Gelegenheiten, wo das kurfürstliche hohe Kollegium Beiseyns der Geistlichkeit und Reichserbämtern Ihro Majestät führen, observirt wird, auf den Nebenseits aufgerichteten Thron begleitet, woselbst im Stehen die Lateralordnung gehalten wurde, und die secundi Electorales hinter Ihro kaiserlichen Majestät, wie bey andern Vorfallenheiten geschiehet, sich soviel der Platz gelitten, eingefunden haben."

„Immittelst wurde durch die Kapelle das Responsorium:

Desiderium animæ ejus &c. gesungen;

und solchergestalt Ihro kaiserliche Majestät auf besagtem, anstatt Caroli Magni, Aachischen Stuhls verordneten Thron durch die drei geistlichen Herren Kurfürsten in Beiseyn der sämtlichen übrigen geist- und weltlichen höchsten Kurfürsten anwesenden Gesandten installiret, dazu der Herr Konsekrator sprach:

Sta & retine a modo locum regium &c."

„Worauf höchstgedachter Herr Konsekrator vor Ihro Majestät sich stellten, und Ihro in des gesammten kurfürstlichen Kollegii Namen gratulirten, Ihre kaiserliche Majestät sofort eine allergnädigste Danksagungsantwort erstatteten, diesem vorgegangen trat der Herr Konsekrator auf Seite, sich versus altare wendend, und intonirte den Hymnum Ambrosianum, welcher von der Kapelle unter Läutung der Glocken, Lösung des klein und großen Geschützes und allerseits gegenwärtigen Trompeten- und Paukenschall, auch des Volks Jubelgeschrei, abgesungen wurde."

„Inzwischen begaben sich der Herr Konsekrator, wie auch Kurtrier und Kurkölln zu Ablegung Ihrer Pontifikalien auch Anlegung Dero Kurhabiten in die Sakristei."

„Ihrer Majestät aber wurde von dem kursächsischen ersten Herrn Gesandten das bloße Schwerd Caroli Magni, welches bis hiehin der Reichserbmarschall gehalten, und der kursächsische erstere Herr Gesandte demselben abgenommen, zu Handen gestellt, womit Allerhöchstdieselbe also auf dem Thron sitzend unter währendem Te Deum laudamus verschiedene Grafen und Herren zu Rittern geschlagen haben. Wegen deren von jedem Hof zum Ritterschlag zu Präsentirenden wurde die Zahl auf 12 dergestalten gesetzt, daß darüber nicht hinauszugehen, wohl aber weniger zu benennen frei gestanden."

„Die Verzeichnis deren, so ein jeder von den Herren Kurfürsten und Gesandten zum Ritterschlag besagtermassen präsentiret, wurden am Tage vor der Krönung dem kurmainzischen Direktorium eingeschickt, von demselben in eine Generalspecifikation gebracht, und solche dem Herrn Reichsvicekanzler Fürsten von Kolloredo zugesendet."

„Bei dem Ritterschlag selbsten wurden die Präsentati Ihrer Ordnung nach von dem kaiserl. Hattschierhauptmann aus gedachter Spezifikation aufgerufen, und zwar vor allen andern ist vermög uralten dem Geschlecht deren Kämmerer von Worms genannt v. Dahlberg zustehenden kaiserl. Privilegii nach vorheriger von einem Reichsherolden beschehener dreymaligen Aufrufung Herrn Heribert Kämmerer von Worms Freiherrn von und zu Dahlberg, so in einem völligen Ritter- oder Tournierharnisch erschienen, zu des heiligen römischen Reichs Ritter geschlagen worden; welchem denn auch Ihre kaiserliche Majestät das gewöhnliche Kleinod umgehangen haben, worauf die also Berufenen auf den kaiserlichen Thron hinaufgetretten, dabei die gebührende Reverenz beobachtet, vor Ihro Majestät sich auf die Knie niedergelassen, Allerhöchstgedachte Ihro Majestät aber mit dem Schwerd des Ritters rechte Schultern zweimal berührt, welchemnach der zum Ritter geschlagene hinwieder abgetretten, als man in gemeldtem Hymno an den Vers:

Te ergo quæsumus famulis tuis subveni &c.

gekommen, knieten Ihro Majestät nieder, jedoch ohne sich die Krone abnehmen zu lassen, kontinuirten aber nach dessen Endigung hinwieder mit Dero Ritterschlag."

Folgende Cavaliers sind zum Ritterschlag präsentirt worden:

Von Churmainz

Herr von Guttenberg.
Herr von Bibra.
Herr von Boos.
Graf von Lamberg.
Herr von Wetzel.
Herr von Hornstein.
Herr von Hettersdorf.
Herr von Venningen.
Graf von Fugger.
Herr von Specht.

Von Churtrier.

1) Freiherr von Tünefeld, kurtrierischer Kämmerer, Vizeobriststallmeister, auch Reisemarschall und Amtmann zu Wittlich, Rittmeister der kurfürstlichen Leibgarde zu Pferd, Chef der Oekonomie und der Hofgärten, auch Intendant der Hofmusik.
2) Freiherr von Junker auf Oberkornrait, kurfürstl. trierischer Kämmerer, kurpfälzischer Obrister, und des hohen St. Michaelordens Ritter.
3) Freiherr von Esch, kurtrierischer Kämmerer, Gesandtschaftsmarschall, und Amtmann in der Bergpflege, auch des k. k. St. Josephsordens Ritter.
4) Freiherr von Schmittburg, kurtrierischer Kämmerer, adelicher Hof- und Regierungsrath, auch Amtmann zu Bernkastel, Baldenau, und Hunolstein, dann des k. k. St. Josephsordens Ritter.
5) Freiherr von Trautenberg, kurtrierischer Kämmerer und Hauptmann.
6) Freiherr von Winkelhofen, kurtrierischer Kämmerer und hochfürstl. augsburgischer adelicher Hof- und Regierungsrath.
7) Freiherr von Treitberg zu Rannau, kurtrierischer Kämmerer, und des königl. kaiserl. St. Josephsordens Ritter.
8) Freiherr von Rumling, kurtrierischer Kämmerer, und Grenadierhauptmann.
9) Graf von Boos, kurtrierischer Kämerer.
10) Freiherr von Beyder zu Malberg, kurtrierischer Kämmerer.
11) Freiherr von Warsberg, kurtrierischer Kämmerer.
12) Freiherr von Etz-Rübenach, kurtrierischer Kämmerer.

Von Churkölln.

1) Klemens Freiherr von Schall.
2) Hugo Freiherr von Forstmeister.
3) Franz Ludwig Graf von Groß.
4) Friedrich Wilhelm Freiherr v. Schorlemer.
5) Maximilian Friederich Freiherr von Lombeck zu Goudenau.
6) Friedrich Klemens von Elverfeld zu Werries.
7) Maximilian Friedrich Freiherr von Westerhold zu Giesenberg.
8) Maximilian Graf von Metternich zur Gracht.
9) Friedrich Freiherr Schenk von Stauffenberg.
10) Johann Mauriz Graf von Unruh.

Von Churböhmen.

1) Herr Franz Graf von Sauran.
2) Herr Christian Graf von Wurmser.
3) Herr Joseph Graf von Pergen.
4) Herr Leopold Graf von Podtazky.
5) Herr Johann Graf von Kolloredo.
6) Herr Karl Graf von Harrach.
7) Herr Karl Graf von Attems.
8) Herr Karl Graf von Wrtby.
9) Herr Anton Freiherr v. Bartenstein.
10) Herr Johann Freih. v. Bartenstein.
11) Herr Emanuel Freih. v. Bartenstein.
12) Herr Graf von Degenfeld.

Hierzu kommen noch die Herren von der Nürnbergischen Krongesandtschaft, nemlich:

1) Herr Krongesandter von Scheurl.
2) Herr Kronges. von Tucher.
3) Herr Losungsrath von Kreß.
4) Herr Reisemarschall von Haller.

Von Churpfalz.

1) Herr Franz Graf von Minuci, kurfürstlicher Kämmerer und Hauptmann.
2) Herr Baron Montgelas, kurfürstl. und herzoglich-zweibrückischer Kämmerer.
3) Herr Baron von Fick, kurfürstl. Truchseß, und Regierungsrath.
4) Herr Baron von Kreitmayer, kurfürstl. Hofrath.
5) Herr Baron von Hertling, Oberamtmann zu Mindelheim.
6) Herr Baron von Aretin, kurfürstlicher Hofrath.

Von Chursachsen.

1) Herr August Konstantin von Unruh.
2) Herr Johann Adolph Graf von Loß.
3) Herr Johann Wilhelm Freiherr von Kaiserlingk.

4) Herr

4) Herr Friedrich Ernst von Polenz.
5) Herr Karl Alexander Marchese Piatti.
6) Herr Julius Ferdinand v. Könneritz.
7) Herr Heinrich Graf v. Einsiedel.
8) Herr Karl Graf v. Einsiedel.

Von Churbrandenburg.

1) Ferdinand Baron v. Catt, königlich preußischer Kammerherr.
2) Friedrich Baron v. Klingsporn, königl. preußischer Kammerherr.
3) Emilius Friedrich v. Uechteriz.
4) Christian Reichsfreihr. v. Rotenhahn.
5) Friedrich Georg v. Sacken.
6) Gustav Friedrich Freihr. v. Wülkenitz.
7) Philipp Friedrich Freih. v. Thüngen.
8) Freiherr von Nettelhart.
9) Paul Emil Freiherr von Görtz.

Von Churbraunschweig.

1) Herr Adolph Freih. v. Strahlenheim.
2) Herr Ludolph Friedrich v. Laffert.
3) Herr Friedrich Otto Graf von Kielmansegge.
4) Herr Anton Freiherr von Beulwitz.
5) Herr Karl Freiherr von Ompteda.
6) Herr Christoph Karl von Reiche.
7) Herr Siegmund Philipp v. Meyern.

„Sobald der Ritterschlag vollbracht war, gaben Ihro Majestät dem kursächsischen erstern Herrn Gesandten hinwieder das Schwerd, und dieser solches dem Reichserbmarschall, Allerhöchstdieselbe verfügten sich darauf von dem Thron herab in Ihren vorigen Bethstuhl, die drei höchste Herrn Kurfürsten von Mainz, Trier und Kölln aber zu Dero bei dieser Vorkommenheit eigends hergebrachten kurfürstlichen Kollegialstellen, und beobachteter besondern Ordnung laut Schematis, wo gleich darauf vor Ihro Majestät der Dechant und Sänger des königlichen Stifts zu Aachen erschienen, und Ihro allerunterthänigst anzeigten, wie ein jeder angehender römischer König gleich auf Dero Krönung zu ihrem Mitkanoniko aufgenommen zu werden, und dem uralten Herkommen nach das dabei gewöhnliche Jurament zu leisten pflege. Sothanes Jurament legten darauf Ihro Majestät auf dem von Aachen mitgebrachten Evangelienbuch ab."

„Nach diesem traten Ihro kurfürstl. Gnaden zu Mainz, und Ihre kurfürstl. Durchlauchten zu Trier und Kölln in ihren Kurhabiten wieder zu Ihro Majestät."

„Darauf gieng der Zug aus der Kirche zu dem auf das sogenannte Pfarreisen gehenden Thor hinaus, unter Läutung der Glocken, und losbrennung des groben Geschützes über die eigends gelegte mit schwarz, weiß und gelbem Tuch bekleidete Brücke nach dem Römer, bei welchem Zug Ihro Majestät mit aufgesetzter kaiserl. Krone, und anhabenden kaiserlichen Pontifikalien, wie alle andere zu Fuß giengen."

„Die Insignia wurden einschließlich der Hauskrone von den Reichserbämtern getragen."

„Sonsten wurde hier die nemliche Ordnung gehalten, wie bei dem Zug zur Kirche, außer daß diesmal die drei geistlichen Herren Kurfursten mit ihren Hofstaaten und Suiten auch dabei waren."

„Der geistlichen höchsten Herren Kurfürsten Laquaien und Pagen giengen in ihrer Ordnung und Rang."

„Die Ministri und Kavaliers aber wie andere péle méle, vor den kaiserl. Trompetern die kurmainzische, vor diesen die kurtrierischen, und vor diesen die kurköllnischen blasend und die Pauken schlagend."

„Nach den Herolden der anwesenden Herren Kurfürsten Erbmarschälle mit eingestecktem und mit der Spitze unter sich gekehrtem Schwerd, unter welchen Erbmarschällen auch derjenige Domherr in der Mitte in einem Thalar mitgegangen, welcher den silbernen Staab mit den Sigillen getragen; vor den die Insignia tragenden giengen die ersten weltlichen Gesandten zwei und zwei, dann gieng Kurtrier allein, dann neben Ihrer kaiserl. Majestät, jedoch etwas weniges zurück auf der Rechten Kurmainz, und auf der linken Seite Kurkölln im Kurhabit, welche die Extremitäten des kaiserl. Mantels oder Pluvials hielten, dann mehr bei Seits Ihrer Maj. der kaiserl. Obristhofmeister, Hatschier und Gardenhauptmann, sämtlich 2te und 3te kurfürstl. Herrn Gesandte aber nahmen ihren Gang hinter Ihro kaiserl. Majestät nach Ihrer Ordnung. Das gesamte kurfürstl. hohe Kollegium hierbei bedeckten Haupts, die Reichserbämter aber, wie der ganze Zug entblößten Haupts."

„Die kaiserl. Hatschier und Trabanten giengen auf beiden Seiten, darauf machten die kurfürstl. Garden den Schluß."

„Sobald der Zug vorbei war, wurden die über die Gassen gelegten Bretter, und Tuch preis gegeben, damit aber hiebei keine Unordnung entstehen mögte, war abseiten eines kurfürstl. höchsten Kollegii des hiesigen Magistrats erforderten Deputirten vorhero aufgegeben worden, durch genugsame Besetzung des Zugs mit regulirter, und mit geschärften Ordern versehener, wohl zusammenschliessender und etwa einige Mann hoch stehender Mannschaft, auch vorläufiger Verwarnung des Volks mittels öffentlichen Ausruf bestmöglichste Vorsehung zu thun, dann wurde insbesondere den kaiserl. und kurfürstl. Garden aufgegeben nicht nur auf Abhaltung des Volks bis zu gänzlich vollbrachtem Zuge ernstlich mitzusehen, sondern auch zumahlen demselben durch selbstige desordres keinen Vorgang zur Unordnung zu machen."

„Da Ihro Majestät auf den Römer gekommen, wurden Sie von dem kurfürstl. höchsten Kollegio, welches sodann die Hüte wieder abgenommen, in das vor allerhöchst Dero Retirade zugerichtete sonst gewesene Wahl-Konsultationszimmer begleitet, und die Insignia daselbst auf den Tisch gelegt."

„Die in höchster Person anwesende Herrn Kurfürsten, nahmen zu Dero Retiraden, jeder eines von den gegen dem Konsultationszimmer über befindlichen Zimmern. Die kurfürstliche Gesandschaften aber sämtlich begaben sich in dasjenige Zimmer, wo sonst des oberrheinischen Kreises Zusammenkunft ist."

„Nach einiger Ausruhung wurden Ihro Majestät von den höchsten Herrn Kurfürsten, und Gesandten hinwieder aus Ihrer Retirade in den großen Saal geführt, worin die Tische gedeckt waren. Diese Tische sämtlich haben Ihro Majestät selbsten decken lassen, die Baldachins, Sessel, Schüsseln und Kredenz aber waren abseiten der höchsten Herrn Kurfürsten und Gesandten von jedem für sich beigebracht und angeordnet."

„Ihro Majestät ließen auch eine Tafel in der ordinari städtischen Rathsstube für die Städtabgeordneten zurichten. Worzu der Magistrat dahier Zinn, Silber und Getuch hergegeben. Ehe und bevor sich Ihre Majestät zu Tische setzten, wurden von den respektive Erz- und Erbämtern die in aurea Bulla vorgeschriebene Functiones verrichtet, welche respektive zu sehen Ihro Majestät, die höchsten Herrn Kurfürsten und Herrn Gesandte, sich an die Fenster stellten, und zwar an das erste Fenster auf der rechten Hand anzufangen kamen Kurmainz, Kurtrier und Kurkölln in Person, an das zweite Fenster Ihro kaiserl. Majestät allein; das dritte war mit dem kaiserl. Baldachin bedekt; an das vierte kamen der kurböhmische und kurpfälzische, an das fünfte der kursächsische, kurbrandenburgische und kurbraunschweigische erstere Herr Gesandte."

„Hierauf gieng der Reichserbmarschall, Graf von Pappenheim in Begleitung der kaiserl. Trabanten und Trompeter hinab, setzte sich zu Pferd, und ritt unter Trompeten und Paukenschall bis an den Sattelgürtel in den auf den Platz geschütteten Haufen Haber, nahm das silberne Fruchtmaaß voll Haber, strich solches mit der silbernen Streiche ab, schüttete das Fruchtmaaß wieder aus, ritt sofort auf den Römer zurück, stieg ab, und verfügte sich wieder auf den Saal, der Hause mit Haber aber wurde dem Volke preis gegeben."

„Auf dieses kam der kurbrandenburgische erste Herr Gesandte, ritt in obgedachter gewöhnlichen Begleitung vor einen mit weißer Leinwand bedeckten Tisch, nahm davon das Handbecken und Giesfaß sammt der Handquelen, saß vor dem Rathhaus wieder ab, und trug das Handwasser auf den Saal."

„Der Reichserbtruchses setzte sich zu Pferd, und ritt unter mehr gemeldter Begleitung auch unter Trompeten- und Paukenschall zu der auf dem Platz aufgeschlagenen Küche, nahm allda in eine silberne Schüssel ein Stück von dem gebratenen Ochsen, und trug selbiges zugedeckt auf die kaiserliche Tafel."

„Nach diesem kam der Reichserbschenk, Graf von Althan, ritt an den mit weißem Tuch belegten Tisch, auf welchem ein silberner Becher von 12 Mark, mit Wein und Wasser gefüllet, und nahm den Becher zu sich, ritt damit an den Römer, stieg ab, und setzte ihn ebenfals auf die Kaiserl. Tafel."

„Als dieses geschehen war, kam der Reichserbschatzmeister Graf von Sinzendorf, begab sich in oftgedachter Begleitung zu Pferd und ritt auf dem Platz unter Trompeten- und

Pauken-

Paukenschall auf und her, that aus einem anhängenden Beutel mit Gold- und Silbermünzen unterschiedliche Würfe unter das Volk, und begab sich darauf wieder auf das Rathhaus. Man ließ auch aus einem auf dem Platz zugerichteten Springbrunnen, worauf ein doppelter Adler gestanden, weißen und rothen Wein springen, sodann Weißbrod unter das Volk auswerfen."

„Die Verrichtungen der hohen Reichsämter geruheten Se. Kaiserl. Majestät aus einem Fenster des Römers in Dero Kaiserl. Ornat mit der Krone auf dem Haupte, dem Scepter und Reichsapfel in den Händen, anzusehen."

„Da solche geschehen waren, wurden Ihro Kaiserl. Majestät von dem kurfürstlichen hohen Kollegio in Ihre Retirade begleitet — inzwischen angerichtet und aufgetragen; darauf Ihre Majestät durch die erstere kurfürstliche Herrn Gesandte, und die anwesenden höchsten Herrn Kurfürsten selbst in Ihrer Ordnung zur Tafel geführet wurden, wobei die Reichserbämter die Insignia vorgetragen, die secundi Electorales aber Ihrer Majestät folgten."

„Bei der Tafel wurde Ihro Majestät die Krone von dem Reichserbschenken Herrn Grafen von Althan abgenommen."

„Der kurbrandenburgische erste Gesandte reichte Ihro Majestät das Wasser und die Handquele."

„Die drei geistlichen Herrn Kurfürsten stellten sich vor die kaiserliche Tafel, als Kurmainz in die Mitte, Kurtrier zur Rechten, Kurkölln zur Linken, und sprach Kurmainz das Benedicite, worauf Kurtrier und Kurkölln antworteten."

„Kurmainz, Kurtrier, und Kurkölln nahmen hernach den silbernen Staab mit den Sigillen demjenigen, so solchen Kurmainz vorgetragen, ab, und trugen denselben aufrecht vor Ihro Majestät."

„Darauf lösete Kurmainz die Sigille von dem Staab ab, und legte sie vor Ihro Majestät auf den Tisch. Ihro Majestät aber stellten solche Kurmainz sogleich wiederum zu — solchemnach hiengen Ihro kurfürstliche Gnaden zu Mainz sothane Sigille um Dero Hals, behielten sie also hangend das ganze Essen hindurch, auch bis in den kaiserlichen Hof, und von da in dero Quartier."

„Einige Tage hernach aber ließen Kurmainz gedachte Sigille dem Herrn Reichsvizekanzler zur Verwahr, und den silbernen Staab vermög goldener Bulle zu eigen zustellen."

„Wie dann auch das Lavoir dem kurbrandenburgischen ersten Herrn Gesandten, dem Reichserbmarschall das silberne Fruchtmaaß, dem Reichserbtruchsessen die silberne Schüssel, dem Reichserbschenken sodann der silberne Becher überlassen worden sind."

„Als nun, wie gedacht, Kurmainz die Sigilla wieder empfangen hatte, setzten sich die drei geistlichen Herrn Kurfürsten an ihre zubereitete Tafeln. Für die Gesandten wurden zwar auch Tische gedeckt, und auf deren Tischen jeden drei verdeckte Schüsseln gesetzt, welche jede Gesandtschaft, wie die Büffets, fourniret, die Gesandten aber speisten nicht daran, sondern außer dem Römer nach Belieben; jedoch fanden sich die erstere Herrn Electorales in 3 sechsspännigen Wägen dermasen zeitlich auf dem Römer wieder ein, damit sie Ihro Majestät annoch an der Tafel antreffen mögten."

„Es wurde aber auch eine Tafel für die Fürsten in dem Saal, wo Ihro Majestät speisten, gedecket, und aus der kaiserlichen Kammer mit Silber und Kredenz versehen, auch den Herrn Fürsten von kaiserlichen Hofdienern, Stablern, Truchsessen und anderen gedienet."

„Bei dem Auftragen für Ihro Majestät, welches lauter Reichsgrafen *) verrichteten, giengen jedesmal die Herolden, zwei kaiserliche Trabanten und der Reichserbmarschall mit einem Staabe vor."

„Der

*) Von der besondern Theilnehmung des hohen Reichsständischen Reichsgrafenstandes an den Krönungsfeierlichkeiten, sind wir durch eine ächte mit gebührendem Dank zu verehrende Mittheilung die nachstehende Beschreibung zu liefern in den Stand gesetzt worden: „Nachdem den Tag vor der Krönung sämmtlich anwesende regierende und nicht regierende Reichsständische Hr. Grafen und zwar jeder derselben insbesondere durch den Herrn Reichsquartiermeister Schnetter an dem darauf folgenden Tag frühe um acht Uhr im Kaiserlichen Quar-

„Der Reichserbtruchses aber trug die erste Schüssel oder Speise.“

„Bei dem Auftragen für die höchsten Herrn Kurfürsten (welche sich durch ihre eigene Kredenz haben bedienen lassen) giengen zwei kaiserliche Trabanten und die kurfürstliche Marschälle mit ihren Stäben vor, und wurden Ihnen durch ihre eigene Kavaliers die Speisen aufgetragen, auch während der Tafel von denselben bedienet.“

„Ihrer Quartier zur Krönungshandlung und zur Mahlzeit zu erscheinen feyerlich eingeladen worden; so versammleten sich sämmtlich besagte Reichsgrafen zur bestimmten Zeit in der Kaiserl. Antichambre, und wurden zu dem Zuge, welcher aber erst nach 11 Uhr seinen Anfang nahm, von dem Kaiserl. Kammerfourier unmittelbar nach den Reichsfürsten aufgerufen, in welcher Ordnung sie dann dem Zug zu Fuß nach dem Dohm in reichen Gallakleidern beywohnten. In der Kirche nahmen sie die für selbige bestimmte gleich auf der Reichsfürsten ihre folgende und, wie diese drappirten Bänke ein. Der Rückzug aus der Kirche in den Römer geschahe unter Beobachtung des nemlichen Ranges. Als nun daselbst die Erbämter ihre Functionen versehen hatten und die Speisen für die Kaiserl. Tafel inzwischen angerichtet waren: so holte der Herr Reichserbmarschall Graf von Pappenheim nebst dem Herrn Reichsquartiermeister von Schnetter sämmtlich anwesende reichsständische Grafen zu ihrer Reichsverrichtung des Speisetragens ab, und führte sie in die Kaiserl. Küche. Aus selbiger trugen sie unter Vortrettung des Herrn Reichserbmarschalls mit dem Staab in der Hand die Speisen, den Huth unter dem Arm haltend, auf die Kaiserl. Tafel. Nach verrichteter Function jeder Tracht, bey welchen sowohl als dem Dessert der Herr Reichserbtruchseß Graf Maximilian Wunibald regierender Graf zu Zeil-Trauchburg vi officii immer die erste Schüssel trug, blieben die Herrn Reichsgrafen jedesmal einige Zeit um den Thron herum stehen. Die übrig fungirenden Herrn Reichsgrafen folgten nach den vier Collegiis und ihrer in solchen begleitender Dignität, auch regierend oder nicht regierender Qualität, sodann aber unter sich, citra præjudicium willkührlich verabredeter Massen nach dem senio phisico in folgender Ordnung:

Regierende Herren.

1) Herr Graf zu Schönburg-Waldenburg, als Adjunctus des mit dem schwäbischen alternirenden wetterauischen Collegii.
2) Herr Graf Johann von Harrach schwäbisch.
3) Herr Graf Christian zu Erbach-Schönberg, fränkisch.
4) Herr Graf Johann Maria Rudolph von Bassenheim, westphälisch.
5) Herr Graf Heinrich der 35te zu Reuß-Lobenstein, wetterauisch.
6) Herr Graf Joseph Fugger zu Kirchheim, schw.
7) Herr Graf Damian Erwin zu Schönborn fr.
8) Herr Graf Johann Ludwig von Wallmoden-Gimborn, westp.
9) Herr Graf Carl Christian zu Leiningen-Westerburg, wetter.
10) Herr Graf Johann Philipp von Stadion, schw.
11) Herr Graf Friederich Philipp Carl von Pückler, fr.
12) Herr Erbschatzmeister Graf von Sinzendorf, westp.
13) Herr Graf Heinrich der 51te Reuß zu Ebersdorf, wetter.
14) Herr Graf Christian Wilhelm Carl von Pückler, fr.
15) Herr Graf Friederich zu Solms Laubach, wetter.
16) Herr Graf Friederich Reinhard von Rechteren-Limburg, fr.
17) Herr Graf Franz zu Erbach-Erbach, fr.

Nicht regierende Herren.

18) Herr Graf Heinrich der 43te Köstritz, wetter.
19) Herr Graf Joseph von Khevenhüller, schw.
20) Herr Graf Carl Raimund von Windischgrätz, fr.
21) Herr Graf Wilhelm Carl von der Lippe, westp.
22) Herr Graf Friederich zu Leiningen-Westerburg, wetterr.
23) Herr Graf Gundackar von Sternberg, schw.
24) Herr Graf Franz Philipp v. Schönborn, fr.
25) Herr Graf Clemens von Metternich, westp.
26) Herr Graf Wilhelm von Witgenstein-Witgenstein, wetter.
27) Herr Graf Georg Christian von Waldenstein, schw.
28) Herr Graf Joseph von Metternich, westp.
29) Herr Graf Heinrich von Stollberg-Wernigerode, wetter.
30) Herr Graf Joachim von Fürstenberg, schw.
31) Herr Graf Philipp Carl von Oettingen-Wallerstein, schw.
32) Herr Graf Ludwig von Stahremberg, schw.
33) Herr Graf Philipp Carl Fugger zu Kirchheim, schw.
34) Herr Graf Leopold zu Zeil-Wurzach, schw.
35) Herr Graf Joseph Rudolph von Colloredo, schw.
36) Herr Graf Hieronymus von Colloredo, schw.

Das

„Ihrer Majestät wurde an der Tafel von dem Reichserbschenken Herrn Grafen von Althan der Trunk von Anfang bis zu Ende der Tafel gereichet."

„Nach der Tafel wurde wie oben vor Tisch von dem kurbrandenburgischen ersten Herrn Gesandten das Handwasser gereichet, und zu dem Ende das Becken vor Ihro Majestät auf die Tafel gestellt, worauf Allerhöchstdieselben sitzend die Hände gewaschen haben."

„Den Herrn Kurfürsten aber wurde weder vor noch nach dem Essen das Handwasser gegeben."

„Als man allerseits aufgestanden war, traten die drei geistlichen Herren Kurfürsten vor die kaiserliche Tafel; Se. kurf. Gnaden zu Mainz sprachen das Gratias, worauf Ihre kurfürstl. Durchlaucht zu Trier und Kölln antworteten."

„Diesemnach wurde Ihro kaiserl. Majestät die Krone von dem Reichserbschenken Grafen von Althan wieder aufgesetzt, desgleichen dann auch von dem gedachten Herrn Grafen und Reichserbschenken Ihro kaiserlichen Majestät der Sessel gerückt wurde."

„Darauf begaben sich Ihro kaiserliche Majestät, die drei geistlichen Herren Kurfürsten und die Herren Gesandte, ein jeder wieder in seine Retirade."

„Und weilen aus der vorher gebräuchlichen Preisgebung des Tuchs, womit der Saal und die Tische beleget gewesen, an das umstehende Hofgesinde, viele desordres entstehen könnten,

 wurde

Das Dessert wurde von zehen appanagirten jungen Herren aufgetragen. Nach geendigter Kaiserl. Tafel wurden in dem Wahlconferenzzimmer zwey Tafeln für die sämmtliche Herren Reichsgrafen angerichtet, an welchen Dieselben prächtig bewirthet wurden. Die Speisen wurden auf selbige von Kaiserl. Livreebedienten aufgetragen und die Aufwartung an denselben wurde theils durch vier Kaiserl. Officianten, theils durch eigne gräfliche Cammerdiener verrichtet.

Sämmtlich zu fungiren habende Hrn. Reichsgrafen erhielten von Kaiserl. Majestät zum Andenken Allerhöchstdero Krönung das herkömmliche Geschenk von Krönungsmünzen und zwar wurde jeder derselben mit einer großen und drey kleinen goldenen, so wie mit drey großen und drey kleinen silbernen auf diese erfreuliche Gelegenheit geschlagenen Münzen dermalen allergnädigst beschenkt.

Die Herrn Reichsgrafen hatten hierauf die Ehre durch des regierenden Herrn Grafen von Metternich-Winnenburg Hochgräfl. Excellenz Ihro Majestät dem Kaiser allerunterthänigst vorgestellt und von Allerhöchstdenselben auf das gnädigste empfangen zu werden; und so wie selbige zum Glückwunsch zur Wahl eine Deputation von vier Herrn gewählt hatten: so waren auch zum Voraus zu gleichmässig unterthänigster Gratulation folgende vier Hrn. nemlich des Herrn Grafen zu Metternich-Winneburg, als Westphälischen Directoris, des Hrn. Grafen zu Oettingen-Baldern, als Schwäbischen Adjuncti, des Herrn Grafen zu Solms-Laubach und des Herrn Grafen zu Erbach-Schönberg Hochgräfl. Excellenzien und Gnaden bestimmet worden, wozu hernach noch des vorgefallener Verhinderung halber später angelangten Herrn Fürsten zu Schönburg-Waldenburg Hochfürstl. Gnaden als wetterauischer Adjunctus hinzugekommen ist. Diese fünf erwählten Herren Abgeordneten sind zur Abstattung des aufgetragenen Glückwunsches nach der Krönung in zwey gleichmässig sechsspännigen Wagen an das Kaiserl. Hoflager und zwar beyderseits bis in den Hof gefahren; wobey die vor dem Kaiserl. Quartier befindliche frankfurter Bürgerwache ins Gewehr tratt. Besagte Herrn Deputirte wurden von dem Hrn. Oberstkämmerer bey Kaiserl. Majestät eingeführt und des Herrn Grafen von Metternich Excell. hielten sodann folgende allerunterthänigste Anrede:

„Die Reichsgräflichen Deputirten haben „bereits das Glück gehabt, Ew. Kaiserlichen „Majestät im Namen des gesammten Reichs„grafenstandes ihre ehrfurchtsvollen Glückwün„sche sogleich nach vollzogener römischer Kö„nigswahl in Aschaffenburg ehrerbietigst abzu„legen. Ew. Kaiserl. Majestät erlauben aller„gnädigst, daß Wir in der nehmlichen Eigen„schaft nach nunmehr vollbrachter römischer „Kaiserkronung diese Glückwünsche allerunter„thänigst wiederholen, und anbey versichern, „daß der Reichsgrafenstand sichs zur angenehm„sten Pflicht machen wird, Ew. Kaiserl. Maj. „als einem so allgemein bekannten gerechten „und großmüthigen Oberhaupte des römischen „Reiches die allertiefste Ergebenheit so wie den „unbegrenztesten Diensteifer für die Wohlfahrt „des Durchlauchtigsten Erzhauses bey jeder „Veranlassung zu beweisen, und Wir empfeh„len Uns zugleich zu Kaiserl. Allerhöchsten „Huld und Gnade."

Diese Rede wurde von Allerhöchst gedacht Ihro Majestät in den allergnädigsten und für den Reichsgrafenstand sehr huldvollen Ausdrücken beantwortet. Die Herrn Deputirten beurlaubten sich hierauf allerunterthänigst, und fuhren unter den nehmlichen Umständen, unter welchen sie aufgefahren waren, wiederum zurück.

wurde selbige gleich, wie bereits im Jahr 1742 und 1745 geschehen, als ein Misbrauch gänzlich zu unterlassen, für gut befunden, mithin des Endes der Wache der nachdrückliche Befehl ertheilet, damit sothaner Unfug keineswegs gestattet werden möge."

„Einige Zeit hernach geschahe der gewöhnliche Einzug zum kaiserlichen Quartier dergestalten, daß gedachte Erstere Herren Gesandte jeder in dessen Wagen sich nach der Ordnung setzten."

„Hierauf folgten die Reichserbämter, oder deren Substituti mit den Insignien in ihrer Ordnung entblösten Haupts zu Pferd."

„Diesemnach fuhren Ihro kurfürstl. Durchlaucht von Trier in Dero Wagen, darauf Ihro kaiserliche Majestät in Dero Leibwagen allein, alsdann Ihro kurfürstl. Gnaden zu Mainz in Dero Wagen, hierauf Ihro kurfürstl. Durchlaucht von Kölln in Dero Wagen."

„Zur Begleitung der kurfürstlichen und gesandschaftlichen Wägen wurde allerseits anheimgestellet, sich einer konvenablen Anzahl Dero Pagen und Livreebedienten hiebey zu gebrauchen, welch letztere sich mit Flamboen versehen hatten."

„Die Herren Kurfürsten und die Herren Gesandte convoyirten Ihro Kaiserliche Majestät in Dero Zimmer, beurlaubten sich hernach bei Allerhöchst Deroselben und fuhren in ihrer Ordnung nach Hause; zu welchem Ende die Anstalt gemacht war, daß von jedem respektive Hof und Gesandtschaft hierbei ein sechsspänniger Wagen zur Hand gewesen, welche nach oben bereits angemerkter Beschaffenheit des kaiserlichen Quartiers vor demselben hielten."

Die Krönungsfeierlichkeiten sind von der Kaiserlichen Familie, worunter wir die Königl. Sicilianischen Majestäten allemal begreiffen, theils in der Stiftskirche in dem für Allerhöchstdieselbe besonders bereiteten Stand, theils aus dem an den Römer liegenden sogenannten Hause Limburg angesehen worden.

§. 18.

Ereignisse nach vollzogener Kaiserlichen Krönung.

Illuminationen. *)

Es würde ein eben so schwehres als gränzenloses Unternehmen seyn, wenn wir die sichtbaren oder vermuthlichen, stillen oder lauten Eindrücke, welche die Ceremonien des Krönungstages auf die Köpfe und Herzen der verschiedenen Classen unzehlbarer Zuschauer gemacht hat, so umständlich beschreiben wollten, als sie von aufmerksamen Beobachtern etwan wohl bemerkt worden sind. Der große Hause sah und staunte, und sein verworrenes Gefühl brach in lauten Jubel aus. Die zunächst an denselben gränzende minder große, aber mit den politischen Verhältnissen der Mächte Europens wenigstens oberflächlich

*) Das beliebte **Museum für Künstler und Kunstliebhaber** des Herrn Hofraths **Meusel** zu Erlangen enthält im 13ten Stück eine scharfe kritische Beleuchtung dieser Illuminationen, von der Hand eines Ungenannten. Wie weit der Verfasser in der Hauptsache Recht oder Unrecht habe, würden wir, wenn wir auch kompetente Richter wären, ganz und gar nicht zu untersuchen begehren, weil bey so geschwinde vorübergehenden Kunstwerken, wie dergleichen Illuminationen sind, wenig darauf ankommt. Aber wenn die Kritik mit Ungezogenheiten besudelt, wenn der anmaßliche Kunstrichter ein muthwilliger Bube ist, so verdient er als ein solcher die Ruthe, wenn auch seine Kunstkenntnisse, welche wir in dem vorliegenden Falle dahin gestellt seyn lassen, noch so schätzbar wären. Daß der Ungenannte ein ungezogener Knabe sey und die Ruthe noch sehr bedürfe, beweisen mehrere Stellen seines Aufsatzes, vornehmlich aber die kindischfreche Tirade: „Das einzige öffentliche Denkmahl „welches von der Krönung in Frankfurt zu„rück bleibt (sey) das Portrait des Kaisers „auf dem Römer, nebst dem Schedel von dem „gebratenen Ochsen, welcher dem Volke preiß „gegeben, und jedesmal bey der Zunft, die ihn „erobert hat, aufgestellt wird." Wie konnte der Herr Hofrath **Meusel** so eine hannswurstmäßig witzelnde Ungezogenheit — wie konnte Er den gleich darauf in den Worten: **Diplomatische Kaisermonumente** folgenden äusserst dummpöbelhaften Spott unausgestrichen lassen? Wie konnte endlich dieser berühmte Lehrer der Geschichtskunde in einer der Ueberschrift dieses Aufsatzes aufgedrungenen Note den Ausdruck: **Vortrefliche** Herren Wahlbothschafter, für einen solchen erklären, „**dessen sich die Zei**„**tungsschreiber während der Wahl- und** „**Krönungszeit zu bedienen pflegen.**" Der deutsche

flächlich bekannte Menge, wog die Wichtigkeit der Ceremonie nach der Erhabenheit der dabey beschäftigten Personen ab. Und allerdings ist der Gedanke: daß hier furchtbare Monarchen, und die Ersten unter den Mächtigen Deutschlands, Fürsten die, sich an Könige anschliessen, theils in eigener Person, theils durch die Vordersten ihres Staats- und Regierungsgehülfen, dem Reichsoberhaupte Dienste leisten, Ihm Ihre Abhängigkeit und Ehrerbietung öffentlich bezeugen, sehr geschickt, erhabene Empfindungen zu erregen. Allerdings berechtigt er den biedern deutschen Bürger, wenn er die glänzende Beschreibungen der prachtvollen Feste gelesen hat, welche die reichen und patriotischstolzen Britten sich selbst gegeben haben, als sie die Wiedergenesung ihres guten und geliebten Königs feyerten, auszurufen: Was wir hier sehen, sieht man doch weder in Großbrittannien, noch in irgend einem andern Theil des Erdballs! Gleichwohl ist diese Betrachtung für Geist und Herz weniger befriedigend, als die Ueberzeugung, welche die mit der thatenvollen Lebensgeschichte Leopolds bekannten Zuschauer an diesem festlichen Tage aus der durch unzehlbare Beweise bewährten Größe, Weisheit und Güte Seines Geistes und Herzens schöpften: daß Er Sich das Glück Deutschlands zum Anliegen machen, dessen Ruhe befestigen, die Gerechtigkeit handhaben, Laster bestrafen und Tugenden belohnen werde. Frohe, auf sichere Gründe gestützte Hoffnungen wirken Heiterkeit der Seele und laute Freude; daher sah man an diesem Tage manche sonst zu tiefem und sorgsamen Nachsinnen gewohnte Stirne sich entfalten, und ernsthafte Denker an dem allgemeinen Jubel lauten Antheil nehmen. Die Stimmung zur Freude war allgemein, so verschieden auch ihre nächste Veranlassung seyn mochte. Nur blieb vielen und — wir wagen es zu sagen — dem bessern Theile, der Wunsch übrig: Möchte doch dem Erstgebohrnen Leopolds — dem Zöglinge Josephs, zugleich die Römische Königskrone aufgesetzt und Deutschlands Glück auf soviel spätere Zeiten hinaus befestiget werden!

Der Schluß dieses großen Tages ward durch die glänzenden und ausdrucksvollen Erleuchtungen der Hotels der höchsten Churfürsten und hohen Herren Wahlbothschafter verherrlicht.

An dem Fürstlich Thurn- und Taxischen Pallaste, der Wohnung Sr. Churfürstl. Gnaden zu Maynz, waren die Säulen der vordern Mauer und die Fenster der Flügelgebäude mit Lampen erleuchtet. In der Mitte des Throns war ein großes transparentes Gemälde, Herkules wie er die Hydra erschlägt, und weiterhin verschiedene Ländereyen angebracht. Der sich hier besonders fangende Zugwind vereint mit einigem Regenschauer war der Erleuchtung nicht so günstig, als man es gewünscht hatte. Indessen ward man durch die von dem Balkon herab erthönende vortrefliche Musik reichlich entschädigt.

An

deutsche Geschichtslehrer sollte doch wissen, daß dieser Ausdruck in der Staatssprache das Bürgerrecht habe und nicht blos von Zeitungsschreibern, sondern von den erhabensten Geschäftsmännern gebraucht werde. Eine academische Untersuchung, ob dieser Ausdruck nicht mit einem schicklichern zu vertauschen sey, würde nicht nur zwecklos seyn, sondern auch den Welt- und Geschäftsmännern neuen Stoff geben, über die Wortklaubereyen mancher Gelehrten zu — lächlen. Kein gesitteter Weltmann wird je über das academische Ehrenwort Magnificenz spotten, so undeutsch es auch klingt. Aber Liebhabern der Wissenschaften ist es verdrießlich zu sehen, daß Gelehrte mit solchen Bemerkungen ihren Beruf abwürdigen und ihre Werke durch die Aufnahme und Billigung solcher Bierbankspässe, wie oben gerügt worden, entehren.

Uebrigens haben uns verschiedene Kunstverständige versichert, daß der Hr. Nothnagel, der das Hauptziel der Kritik des Verfassers des Aufsatzes zu seyn scheint, ein eben so kunstverständiger Mahler, als geschickter und angesehener Tapetenfabricant sey. Da wir indessen keinen Beruf haben, seine Kunst zu vertheidigen, so beschränken wir uns zu bemerken, daß beyde Sicilianische Majestäten nebst mehrern Personen des Allerhöchsten Hauses sein Waarenlager mit Vergnügen und Beyfalle besehen und nicht nur sehr beträchtliche Empletten, sondern auch noch beträchtlichere Bestellungen gemacht haben; und daß endlich das Wohlgefallen der Allerhöchsten Familie die Folge gehabt habe, daß die Fabrik dieses rechtschaffenen Mannes bald darauf von Sr. Kaiserl. Majestät zu einer Kaiserl. Tapetenfabrik und Handlung allergnädigst erklärt worden ist.

An dem Quartier Sr. Churfürstl. Durlaucht zu Trier sah man auf einem großen mit Lampen wohl erleuchteten Gemälde die Vorsicht und neben ihr die Zeit, welche die Worte: LEOPOLDUS II. Caesar. schrieb. Unten las man:

Semper honos, nomenque tuum
Laudesque manebunt.

Das teutsche Haus und Quartier Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln war mit Bögen, Vasen und Pyramiden geziert, und diese mit Lampen aufs beste erleuchtet.

Da überhaupt wohl niemand schwerer zu befriedigen ist, als Künstler und Kunstliebhaber, so wollen wir es nicht wagen, die Verzierungen und Sinnbilder zu beschreiben noch ihre Bedeutung zu entziffern, welche an den Quartieren der Ersten Churfürstl. hohen Herren Bothschafter angebracht und mit Lampen herrlich erleuchtet waren. Wir glauben uns blos auf die Erzehlung der Sinnschriften einschränken zu müssen.

Bey Churböhmen war zu lesen:

Plaude Germania felix
Imperatorem tenes bonitate Trajanum,
Clementia Titum, Sapientia Aurelium.
Jam redeunt Saturnia regna.
Laetitia publica
VIIII. Octobr. MDCCLXXXX.

Cæsari Augusto LEOPOLDO II.
Optimo Principi Patriæ Patri
Pacifero, justo, provido, bono/R. P.
Nato imperium Rom. capessenti
Festivi ignes dedicati animo laeto
Majestatique Ejus devotissimo
Salve, vive Deum genus
Magnorum Soboles regum pariturаque Reges.

Churpfalz hatte keine Inschriften, die Erleuchtung aber war reich und prächtig, und that allenthalben die herrlichste Wirkung. Die Wappen sämmtlicher Churfürsten; die Hauptflüsse, welche die Pfalzbayerischen Staaten bespühlen: zwey Löwen die den Namenszug des Durchlauchtigsten Carl Theodors hielten: die Prospecte der Städte Mannheim und München, nahmen sich vortreflich aus, und das wohlgetroffene Bildniß Leopolds in der Mitte des Frontispice, nebst dem vorzüglich großen kaiserlichen Wappen bewies, daß alles dieses Sr. Kaiserlichen Majestät zu Ehren angebracht war.

Bey Chursachsen, auf der einen Seite des Hotels:

Herab vom Himmel schwebt der Friede,
Der Völker Glück, der schönste Sold:
Der Weisheit strahlende Aegide,
Schützt deinen Thron, o Leopold!

auf der andern:

Hermanns Enckel werth der Krone,
Die dir Teutschlands Fürsten weihn,
O! du wirst auf Teutschem Throne
Teutscher Freyheit Schutzgott seyn.

und:

Sein Füllhorn leert den Ueberfluß,
Um deinen Scepter zu beglücken.
Dir jauchzt der Nation Entzücken,
Dich seegnet Teutschlands Genius.

Bey

Bey Churbrandenburg:

LEOPOLDUS Imperator Semper Augustus.

Redeunt Saturnia regna! —

Bey Churbraunschweig, auf dem einen Transparenten, die Vorsicht und die Büste des Kaisers, mit der Innschrift:

Die Vorsicht lenkt der Sachen Lauf,
Zu guter Völker Heil und Wonne,
Drum nimmt sie eine Kaiserkrone
Und setzt sie Leopolden auf!

Auf dem andern Transparenten das deutsche Reich, wieder mit der Büste des Kaisers, und der Innschrift:

Erfreutes teutsches Reich,
Durch langen Ruhm geschmückt!
Sey unter Leopold, so wie er selbst beglückt,

Recht, Liebe und Vertraun,
Sind seines Thrones Veste;
Ein Kaiser, der so denkt,
Heißt immerdar der Beste!

Endlich verdient die Erleuchtung der dem Kaiserlichen Quartier gegen über aufgebauten bürgerlichen Hauptwache mit der dabey angebrachten einfachen und herzlichen Innschrift bemerkt zu werden:

Dem weisesten, gütigsten und besten

Kaiser Leopold dem Zweyten

widmen ihre Herzen Frankfurts Bürger.

Sie erhielt allgemeinen Beyfall.

§. 19.

Lobreden und Gedichte.

Mit den Illuminationen und Inschriften scheinen die Lobreden und Gedichte in einem gewissen Zusammenhang zu stehen. Wollten wir von den erstern, was uns bekannt geworden ist, anführen, so würde unser Diarium, da sie keine Abkürzung leiden, ein — Opus ingens, horrendum — werden; und was die letztern anlangt — so halten wir unter den uns bekannt gewordenen, das nachstehende bey weitem für das vorzüglichste und beste. Es hat den Mehlwagmeister zu Eisenach, Hrn. Wetterkind zum Verfasser.

Dem großen Menschenfreunde

Leopold dem Zweyten

an

seinem höchsterfreulichen Krönungstage

in allerunterthänigster Ehrfurcht

gewidmet.

Er ist's — Er ist's — ist Teutschlands großer Kaiser,
Er ist es, Oestreichs Leopold!
Ist groß als Fürst, und größer noch als Weiser,
Der Menschheit und der Tugend hold.
Frohlocke laut, Germania! O richte
Den Thränenblick von Josephs Grab
Hinauf zu Ihm; aus Seinem Angesichte
Strahlt Vaterhuld auf dich herab!

Sieh! wie Sein Herz voll heißer Menschenliebe
Dem Ungeheu'r des Kriegs gebeut;
Und voll von dem Gefühl der reinsten Triebe
Auf Seiner Brüder Glück sich freut! —
War Er nicht Sieger? — flehte nicht die Thräne
Des Muselmanns um Mitleid Ihn?
Und konnte er, verfolgte Er die Scene
Des Kriegs, wohl Seinem Schwerdt entgehn?
Jedoch als Weiser, denkt Er nicht Trophäen
Sich zu errichten, die durch Blut
Und durch Ruin der länder den erhöhen,
Der gern des Krieges Thaten thut.
„Gern wollt' ich (spricht Er) eine Welt beglücken
Gern wollt' ichs, stände in meiner Macht;
Sein Auge strahlt, indem Ers spricht, Entzücken;
Doch schnell trübt sich's in schwarze Nacht.
Warum? — Er kann dem Elend nicht hienieden
So groß und mächtig Er auch ist,
Weit, überall, als Menschenfreund gebieten,
Auch nicht des lasters schwarzer list.
Er fühlt als Mensch, im grösten Wirkungskreise
Sich zu der großen That zu schwach:
Doch Gottes Engel tröstet Ihn, und leise
Folgt Er auf jedem Schritt Ihm nach. —
Ha! welche Zukunft! — wie vom Morgenschlummer
Die Schöpfung einst erwachte — wie
Sie Noah sah, so schön, so frey vom Kummer
Ist alles in ihr Harmonie.
Kommt! huldigt Ihm, ihr Völker, Ihm entgegen!
Seht, väterlich schlägt Ihm das Herz,
Voll liebe — seht, entflammt von frommen Seegen
Blickt jetzt sein Auge himmelwärts.
Herbey, Herbey! wer bieder, teutsch von Sitte
Ihn ehrt und liebt, zum Rundgesang;
Herbey, ihr Brüder! hier in unsrer Mitte,
Bey vollem hellem Becherklang!!
Stoß't an: „Es lebe Leopold der Weise!
„Der Vater seines Volks: und Die
„Mit Ihm vereint, in Ihrer Kinder Kreise
„Sich glücklich fühlt — lang lebe Sie!
„Und Seine Edlen Kinder — Alle,
„Die nah und fern mit ihm verwandt!!!
„Und noch einmal, daß es die luft durchhalle:
„Gott segne dich, o Vaterland!

§. 20.

Beförderungen.

Mit den Krönungsfreuden sind die glänzenden Beförderungen genau verwandt, womit Ihro Kaiserl. Majestät diesen Zeitpunct zu verherrlichen allergnädigst geruhet haben.

Allerhöchstdieselbe haben nemlich am Krönungstage

1) Dero Obristkämmerer, Herrn Grafen von Rosenberg,
2) Den regierenden Herrn Grafen Reuß von Lobenstein,

3) Den regierenden Herrn Grafen von Salm, und

4) Den regierenden Herrn Grafen von Schönburg=Waldenburg,

in den Reichsfürstenstand erhoben, und den Durchlauchtigsten Prinzen Friedrich von Nassau, bisherigen General von der Cavallerie, und General=Werbungsdirectoren, zum K. K. Feldmarschall ernannt, und Hochdemselben des Herrn Erbpr. Reuß v. Graiz Durchl. bey der Werbungsdirection adjungirt.

Zu Kaiserlichen geheimen Räthen wurden bey diesem frohen Anlaß ernannt:

Der Generalfeldmarschall und Chef der deutschen Leibgarde, Fürst von Lobkowiz.
Der Domdechant des Erzstifts Mainz, Freyherr von Fechenbach.
Graf von Oettingen=Baldern, Domprobst des Erzstifts Cölln.
Freyherr von Walderdorf, Domprobst des Erzstifts Trier.
Friedrich Moriz Graf v. Nostiz, General der Cavallerie und K. K. Trabantenhauptmann.
Graf von Cobenzl, K. K. Minister am Russischen Hofe.
Graf von Pappenheim, Reichserbmarschall.
Freyherr von Zobel, Domdechant des Hochstifts Wirzburg.
Leopold, Graf von Schallenberg, K. K. Obriststäbelmeister.
Franz Joseph, Graf von Lodron, Obristhofmeister der Erzherzogin Maria Elisabeth zu Innspruck (nunmehriger Landeshauptmann in Tyrol.)
Wenzel, Graf von Ugarte, Vicecanzler bey der böhmisch=östreichischen Kanzley.
Aloysius, Gr. v. Ugarte, Gubernialpräsident in der Markgrafschaft Mähren.
Heinrich Graf v. Rothenbahn, Regierungspräsident im Erzherzogthum Oestreich ob der Ens.
Graf von Schlick, K. K. Gesandter am Oberrhein= und Fränkischen Kreise.
Graf von Seilern, Churböhmischer Gesandte bey der Reichsversammlung.
Freyherr von Westphalen, Churmainzischer Minister.
Freyherr von Waldenfels, Churcöllnischer Minister.
Freyherr von Seckendorf, Churmainzischer Finanzminister.
Graf von Königsegg Aulendorf.
Freyherr von Gemmingen, Director der fränkischen Ritterschaft.
Graf von Aichbold, Obristhofmeister bey der Königl. Prinzessin Kunigunda, Aebtissin zu Essen und Thorn.

Zu Kaiserlichen Kammerherrn:

Graf Maximilian von Althan.
Graf von Attems.
Graf Christ. Anton von Attems.
Freyherr Franz von Baumgarten.
Freyherr Ulrich von Bülow.
Graf von Baillet.
Graf Joh. Papt. von Colloredo.
Graf Chstoph v. Degenfeld=Schomburg.
Freyherr von Engelflied.
Fürst Anton von Esterhazy.
Graf Eugen von Falkenhann.
Graf Eman. De la Tour.
Freyherr Christoph von Lehrbach.
Graf Fr. Max. von Lodron.
Freyherr Casp. Friedr. von Löben.
Graf Niklas Palfy.
Graf Fr. Ludw. von Rechtern.
Freyherr Jos. von Riedheim.
Freyherr Joh. Ant. von Riedheim.
Graf Leopold von Rosenberg.
Freyh. Joh. Carl Rüdt von Collenberg.
Freyh. Anton von Schubirz.
Freyh. Franz von Seckendorf.
Graf Wenzel von Spork.
Graf von Prinzenstein.
Graf Anton von Harchenberg.
Graf Emanuel von Harchenberg.
Freyh. von Zingelheim.
Graf Rudolph von Taffe.
Graf Leopold von Trapp.
Graf Joseph von Veteran.
Graf Ferdinand von der Leyen.
Graf Anton von Wolfstein.
Graf Ladisl. von Wrbna.
Freyh. Jos. Carl von Welder.

Decretisten.

Graf von Erdödy.
Graf von Haugwitz.
Graf von Wurmser.

§. 21.

Weitere Ereignisse nach der Zeitfolge.

Sonntags den 10. Octob. früh nach 9 Uhr hatte auch die hiesige Judenschaft die Gnade, Ihro Kaiserlichen Majestäten und des Erzherzogs Franz Königl. Hoheit durch ihre Abgeordnete, den Kaiserl. Hoffactor und Banquier Herrn Speyer und zwey Baumeister oder Gemeindsvorsteher H. H. Joseph Gundersheim und Salomon Selig Haas, ihre allerunterthänigste Ehrfurcht zu bezeugen, und ihre Geschenke zu Füßen zu legen. Die Deputation fuhr in zwey Wägen in das Kaiserliche Palais und ward mit der der Allerhöchsten Familie ganz eigenen Huld und Herablassung aufgenommen. An diesem Abende feyerte die Judenschaft das Krönungsfest in ihrer ersten Synagoge, die mit kostbaren goldenen und silbernen Zeugen behangen war, darauf die ganze Judengasse glänzend illuminirt war.

Montags den 11. besuchten sämmtliche Allerhöchste Herrschaften, sammt den höchsten Herren Churfürsten und andern hohen Standespersonen das Hessische Lager bey Bergen. Das ganze vortreflich geübte Corps defilirte vor Ihro Majestäten vorbey und jedes Bataillon feyerte dreymal, wobey, so wie bey dem hierauf gefolgten Mittagsmahl, so bey des Herrn Landgrafen Hochfürstl. Durchl. in einem Zelte eingenommen wurde, die Canonen rechtschaffen donnerten.

Am eben diesem Tage ward, nachdem ein Hochedler Rath wegen des zur Huldigung von Sr. Kaiserl. Majestät bestimmten Tages die gewöhnliche Notification erhalten hatte, auf allen hiesigen Plätzen unter Trompeten- und Paukenschall das nachstehende Edict verkündet:

„Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und Herr, Herr Leopold der Andere, erwählter Römischer Kaiser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Jerusalem, Hungarn und Böhmen ꝛc. ꝛc. Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen, Groß-Herzog zu Toscana ꝛc. ꝛc. unser Allergnädigster Kaiser und Herr Herr, auf nächstkommenden Mittwoch den 13ten dieses von Einem Hochedlen Rath und der gesamten Bürgerschaft allhier, die Huldigungspflicht anzunehmen allergnädigst intentionirt sind; Als wird allen Bürgerofficiers und der ganzen Bürgerschaft, wie auch denen Beysassen hiermit angedeutet und alles Obrigkeitlichen Ernstes anbefohlen, daß sie am besagten Mittwoch Morgens, nachdem sie sich vorhero an ihren angewiesenen Orten und bey ihren Capitains versammlet haben, wenn die Sturmglocke geläutet wird, in Mänteln, oder sonst ehrbarer Kleidung, ohne alles Gewehr, worinnen kein Unterscheid noch Ansehen der Person zu haben, auch in guter Ordnung und mit Bescheidenheit auf dem Römerberg erscheinen, auf dasjenige, so ihnen allda wird vorgetragen werden, mit schuldigstem Respect und Ehrerbietung fleißig Achtung geben, und die gewöhnliche Huldigungspflicht ablegen, und so sie selbige geleistet haben, sich alsdenn in der Stille wiederum nach Hause verfügen sollen, mit beygefügter Verwarnung, daß diejenige, so etwa, wider Zuversicht und ohne habende erhebliche Ursache, nicht erscheinen, oder sonsten dabey ohngebührlich sich erzeigen würden, mit ohnausbleiblicher ernster Strafe angesehen und beleget werden sollen. Wobey denn denen Handwerkspurschen, dem Weibervolk und anderen, die bey der Huldigung nichts zu thun haben, zu solcher Zeit auf der Gassen sich nicht finden zu lassen, denen Juden aber insbesondere, in ihrer Gassen und zu Haus sich zu halten, alles Ernstes anbefohlen wird. Wornach sich männiglich zu richten und vor Schaden zu hüten wissen wird.

Geschlossen bey Schöffen-Rath,

den 8. Octobr. 1790.

§. 22.

Teutschordens-Ritterschlag.

Am Dienstage den 12. October sahen Frankfurts Erhabenste Gäste und Einwohner eine Feyerlichkeit, welche in dieser Art wohl noch nicht gesehen worden ist; indem Se. Churfürstl. Durchl. zu Cölln, als Hoch- und Teutschmeister, Höchstdero Kammerherrn und Capitain der Schweizergarde, Freyherrn Joh. Bapt. Simon von und zu Andlau nach rühmlichst überstandenem Noviciat, in den hohen Teutschen Orden aufgenommen, oder, wie man spricht, zum Ritter geschlagen haben.

„Unter Paradirung der zu diesem Ende eigends requirirten Bürgerschaft mit fliegenden Fahnen, und klingendem Spiel gieng der feyerliche Zug aus dem Teutschen Hause, der um 9 Uhr seinen Anfang nahm, folgendermaßen nach der Domkirche: Erstlich kam die Dienerschaft zu Fuß, denen 1 Stallmeister nebst zweyen Reitknechten folgte; 9 zweyspännige Kutschen, und 12 sechsspännige Staatswägen mit Teutschmeisterischen Herrn Räthen und Hofcavaliers, die Hofdienerschaft zu Fuß; 1 Stallmeister, 6 Handpferde mit prächtig gestickten Decken, von eben so vielen Reitknechten geführt; 1 Pauker 4 Trompeter zu Pferd; 4 teutsche Ordenspriester mit Baretten, ebenfalls zu Pferd; 1 teutscher Ordensritter mit einer Standarte zu Pferd; 4 Ritter des hohen teutschen Ordens in ihrer Ordenskleidung und weißen Federn auf den Hüten, zu Pferd; ein Ordensritter mit einer Standarte, dann des Herrn Hoch- und teutschen Ordensmeisters, Churfürstl. Durchl. in der Ordenskleidung, in Begleitung 2 Ritter und 6 Pagen, alle zu Pferde, die Reitknechte 1 Pauker und 4 Trompeter samt der Schweizer- und Leibgarde zu Pferde, denen ein sechsspänniger leerer Gallawagen und 7 zweyspännige Kutschen nachfolgten.

Mittlerweile hatten sich Se. Kurfürstl. Gnaden zu Mainz mit Höchstdero Hohen Domkapitel in die Kirche begeben, und den für Höchstdieselbe dem Hoch- und Deutschmeisterischen gegenüber zubereiteten Thron eingenommen, um vermög der zwischen diesem hohen Erzstifte und dem hohen teutschen Ritterorden bestehenden Konfraternität diese Ordensfeyerlichkeit durch Höchstdero Gegenwart zu verherrlichen. Die Ritterschlagceremonien in der Kirche waren die gewöhnlichen, nur daß bey dem Evangelium sämmtliche Ordensritter hervortraten, und nach alter Rittersitte ihre Degen entblößten, und was noch rührender war, daß bey dem Pacem beyde erhabene Kurfürsten von ihren Thronen herabstiegen, und sich zum Zeichen der Konfraternität vor dem Altar umarmten, worauf sodann der Herr Domdechant von Mainz und der Herr Landkommenthur der Balley Franken diesen brüderlichen Friedenskuß von den Thronen abholten, und solchen dem hohen Domkapitel und den übrigen hohen Ordensrittern mittheilten. Dieser großen Feyerlichkeit geruhten nicht nur beyde Kaiserl. und beyde K. Neapolitanische Maj. nebst der Allerhöchst Kais. Familie beyzuwohnen, sondern auch Se. Kurfürstl. Durchl. zu Trier nebst den übrigen hier anwesenden Fürsten und hohen Adel waren zugegen. Nach geendigter Ceremonie gieng der feyerliche Zug wieder in die Kommende zurück, wo sowohl das höchste Ordensoberhaupt, als auch alle übrige hohe Ordensritter eine andere aus ihrem Institute hergenommene Funktion verrichteten. Es waren nemlich 60 arme Männer aus Frankfurt von allen dreyen Reichsreligionen, so wie die Mitglieder des teutschen Ordens, ebenfalls aus allen 3 Religionen bestehen, von Ihrer Kurfürstlichen Durchlaucht ganz neu gekleidet, und in dem Kommendengang gespeiset, welche das seltene Glück hatten, an der Tafel nicht nur von sämmtlichen H. O. Rittern, sondern von dem höchsten Oberhaupte des Ordens selbst öffentlich bedienet zu werden, wobey noch ein jeder dieser 60 Armen mit einem Goldstücke beschenkt wurde. Dem hierauf abgehaltenen Rittermahle, zu welchem nicht nur die nächsten Anverwandte des neueingekleideten Ritters, sondern dessen beyde Herren Aufschwörer gezogen wurden, wohnten auch Ihro Kurfürstl. Gnaden zu Mainz mit Höchstihren Herrn Domkapitularen bey.

Bey dem oben beschriebenen glänzenden Zuge kam der geliebte Churfürst durch das Feuer seines Pferdes in einige Gefahr, die aber so glücklich vorbey gieng, daß Ihro Churfürstliche

fürstliche Durchlaucht nur darüber zu scherzen schienen, während daß alle Zuschauer für Schrecken erstarrt waren und hierauf der höchsten Vorsehung für die Erhaltung dieses angebetheten Fürsten desto eifriger und herzlicher dankten.

§. 23.
Andere Freuden dieses Tages.

Das auf diesen feyerlichen Tag eingefallene Namensfest (Maximilian) des Durchlauchtigsten Churfürsten zu Cölln ward von Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Trier mit einem großen Souper und einer geschmackvollen Illumination verherrlicht. Das Abendmahl ward auf dem prächtigen Churfürstlich Trierischen Jachtschiffe eingenommen. Vom Ufer des Maynstroms bis zu dieser Jacht war ein mit Laubwerk bedeckter herrlichst erleuchteter Gang angebracht. Fünf andere große Jachten, nebst einigen andern großen und kleinen Schiffen, jedes in einer eignen zweckmässigen Stellung waren, so wie die Leibjacht selbst, auf das vortreflichste illuminirt, und allenthalben ertönte die rührendste Musik. Das Ganze war entzückend und verbreitete allgemeine Fröhlichkeit. Frankfurts munterer Jugend werden die Freuden dieses Abends vor vielen andern unvergeßlich seyn; denn Personen von nicht ganz fester Gesundheit wurden durch die schon etwas rauhe Herbstluft in ihrem Genusse gestöhrt. Wie denn selbst der Kaiserin und des Königs von Neapel Majestäten und Sr. Churfürstliche Gnaden zu Maynz hiedurch abgehalten wurden diesem prächtigen Feste beyzuwohnen.

§. 24.
Huldigungsfeyerlichkeit.

Der 13te October war von Sr. Kaiserl. Majestät bestimmt worden, um von dem hiesigen Hochedlen Magistrat und der gesammten löblichen Bürgerschaft das Gelübde der Treue und des Gehorsams ausdrücklich zu empfangen, welches Allerhöchstdenenselben ihre Herzen längst im Stillen entrichtet hatten.

Schon früh von 7 — 8 Uhr ertönte die Sturmglocke und kündigte die Merkwürdigkeit des Tages an. Die am Kaiserl. Quartier Wacht habenden Bürger wurden von Garnisonsmannschaft abgelößt, welch letztere sodann Se. Kaiserl. Majestät in den Römer zu begleiten die Ehre hatte, wohin Allerhöchstdieselbe Sich nach 10 Uhr in einem prachtvollen Zuge zu erheben geruheten.

Da dieser glänzende Zug so wie die übrigen Feierlichkeiten nach ältern Vorgängen eingerichtet und abgemessen waren, welche Vorgänge in den ältern Diariis auf das genaueste beschrieben stehen, so glauben wir hier nur dasjenige bemerken zu dürfen, was den diesmaligen Vorgang von den ältern auszeichnet, oder was sonst zum Wesen der Sache gehört. Zu jenem rechnen wir eine kleine Veränderung in dem Ceremoniel und die musterhafte Rede welche der Herr Syndicus Seeger an Se. Kaiserliche Majestät gehalten hat.

In dem Ceremoniel haben nehmlich Ihro Majestät durch des Herrn Reichsvicecanzlers Fürsten von Colloredo Durchlaucht dem in der Consistorialstube versammelten Magistrate anzeigen lassen, daß Allerhöchstdieselbe bey der vorhabenden Handlung die (von Joseph II. abgeschafte) Kniebeugung wieder geschehen lassen, dagegen aber den sonst herkömmlich gewesenen (wenn wir uns nicht irren, auch von dem verewigten Joseph abgeschafften) Handkuß abgestellt, übrigens aber alles so wie es bey der Huldigung Franz I. geschehen, diesmal wiederum beobachtet wissen wollten, ohne jedoch hiemit ein minderes Wohlwollen gegen die hiesige Reichsstadt andeuten zu wollen.

Der Hochedle Magistrat als Regent und Oberhaupt der Stadt, sodann die Herrn Syndici wie auch die unter den einfachen Benennungen von Canzleyrath und Rathschreiber verstandenen Vorsteher der Stadt- und Rathscanzleyen als des Magistrats vornehmste Gehülfen und Diener des Staats, geniessen bey dieser Gelegenheit den Vorzug, daß denselben die Huldigungspflicht dem alten Herkommen gemäs, in dem Römer abgenommen wird. Es geschah dieses auch diesmal wie sonst in dem großen Kaisersaal, Ihro Kaiserliche Majestät befanden Sich auf dem in dessen Mitte errichteten Throne in Spanischer

Mantel-

Mantelkleidung. Zu den Seiten standen der Herr Reichserbmarschall, die Kaiserlichen hohen Hofbeamte nebst den Herren Herolden und vorwärts der Herr Reichsvicecanzler und der Herr Reichsreferendarius Freyherr von Albini. Die Wache ward von der deutschen Leibgarde gehalten.

Der in drey Reihen vor dem Throne stehende Senat, worunter auch die beyden Herren Ex-Senatores Kellner und Hebenstreit nach ihrem sonstigen Range begriffen waren, warf sich, sobald des Herren Reichsvicecanzlers Durchl. die gewöhnliche Anrede, also lautend:

„Demnach der Allerdurchlauchtigste, Großmächtigste und Unüberwindlichste Fürst und „Herr, Herr **Leopold** II. erwählter Römischer Kaiser

T. T.

„Durch die Gnade Gottes und einstimmige Wahl der Herren Churfürsten zu einem „Römischen König, als zu einem Kaiser und Oberhaupt der ganzen Christen„heit erkohren und gekrönet worden: so können Ihro Kaiserl. Majestät nicht umhin, „die dem heil. Römischen Reich zuständigen Jura zu beobachten und zu exerciren. Und da „diese Ihre und des heil. Reichsstadt Frankfurt, wie alle andere Stände des Reichs, „Allerhöchstbesagt Ihro Kaiserlichen Majestät die Huldigung zu leisten schuldig, und „Allerhöchstdieselbe solches dem Rath allergnädigst anzeigen und befehlen lassen, auch „Rath und Bürgerschaft sich hierzu gehorsamst eingestellet; so gereichet solches Ihro „Kaiserlichen Majestät zu allerhöchstem Wohlgefallen, und wie Sie allergnädigst erbie„tig, männiglich bey Gleich und Recht zu schützen und zu handhaben, also wollen Sie „auch des Raths und gemeiner Burgerschaft allergnädigster Kaiser und Herr seyn und „bleiben, auch gemeiner Stadt habende Jura und Privilegia auf beschehenes Ansinnen „allergnädigst confirmiren und bestätigen."

angefangen hatten, auf das linke Knie, und der Herr Syndicus Seeger beantwortete diese Anrede, nachdem sich derselbe dem Kaiserlichen Throne einige Schritte genähert hatte, gleichfals knieend mit folgenden Worten:

Allerdurchlauchtigster, Großmächtigster, und Unüberwindlichster Römischer Kaiser, auch in Germanien und Jerusalem König,

Allergnädigster Kaiser, König und Herr!

„Mit dem Gefühl der allertiefsten Ehrfurcht, und des alleruntertthänigsten Dankes, „nähern sich dem Allerhöchsten Thron Eurer Kaiserlichen Majestät Burgermeister und „Rath der hiesigen Kaiserl. Reichsstadt, um den unverbrüchlichsten Schwur der aller„tiefsten Submission, Treue und Gehorsams vor Allerhöchstdenenselben auszusprechen."

„Durchdrungen von dem Werth der unschätzbaren Gnade, womit Euer Kaiserl. „Majestät diese Huldigung der allertheuresten Pflichten in Allerhöchsteigener Person von „denselben anzunehmen allergnädigst geruhen, schätzen sie den gegenwärtigen Augenblick „für den glücklichsten ihres Lebens, in welchem ihnen allergnädigst vergönnt ist, das feyer„liche Gelübde einer Pflicht öffentlich bekennen, und aussprechen zu dürfen, welches „sie Euer Kaiserl. Majestät schon längst in ihren Herzen geopfert haben.

„Geruhen Sie, Allergnädigster Kaiser und Herr! dieses reine Opfer deutscher „Herzen allerhuldreichst aufzunehmen, und die allersubmisseste Versicherung Dero „Zutrauens zu würdigen, daß, so wie die hiesige Reichsstadt schon von den ältesten Zeiten „her stolz darauf gewesen ist, an alleruntertthänigster Treue und Devotion gegen das „Allerhöchste Oberhaupt des Reichs von Niemand übertroffen zu werden, derselben eif„rigstes Bestreben auch für die Zukunft stets dahin gerichtet seyn werde, sich der aller„höchsten Huld und Gnade Eurer Kaiserl. Majestät würdig zu machen.

„Nur dieser Eifer, wovon sich Burgermeister und Rath dieser Stadt ganz belebt „fühlen, flößt denselben anjetzo zugleich zu der alleruntertthänigsten Bitte den Muth ein, „daß Euer Kaiserl. Majestät der hiesigen Reichsstadt deren wohlhergebrachte Rechte „und Gerechtigkeiten, besonders die, derselben von Allerhöchstdero glorwürdigsten Vor-

„fahren zum Kennzeichen Ihrer allerhöchsten Zufriedenheit vergönnte Kaiserl. Privilegien „allerhuldreichst zu bestätigen, dem ganzen hiesigen gemeinen Wesen aber, während „Dero, Gott gebe! bis zu dem entferntesten Ziel menschlicher Jahre sich erstreckenden „glorwürdigsten Kaiserlichen Regierung, Dero großmächtigsten Schutz, und allerhöchstes Wohlwollen angedeihen zu lassen, allergnädigst geruhen wollen."

Des Herrn Reichsvicecanzlers Fürsten von Colloredo Durchl. erwiederten hierauf im Namen Ihrer Kaiserl. Majestät, Allerhöchstdero Bereitwilligkeit die Privilegia der Stadt zu bestätigen, und der Herr Reichsreferendarius Freyherr von Albini verlas die Huldigungsformel und der Hochermeldte Fürst v. Colloredo fragte den Senat: Haben Sie wohl verstanden, was Ihnen jetzt vorgehalten worden? Als nun die Antwort mit einem lauten Ja! erfolgt war, wurde der Huldigungseyd mit aufgehobenen vordern Fingern der rechten Hand in folgenden Worten abgelegt:

„Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn, „Herrn Leopold dem Zweyten, erwählten Römischen Kaiser, unserm allergnädigsten rechten Herrn, huldigen und schwören wir Burgermeister und Rath dieser Ihro „Kaiserl. Majestät und des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, treu und gehorsam „zu seyn, Ihro Kaiserlichen Majestät Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu „warnen, und alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kaiserlichen „Majestät, als ihrem allergnädigsten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreu„lich und ohne Gefährde, also helfe uns Gott und das heilige Evangelium!"

Während dieser Eydesleistung hatten Ihro Majestät das Haupt entblößt und das von dem Herrn R. Erbmarschall bis dahin gehaltene bloße Schwerdt in den Händen: nach derselben entfernte sich der Senat, ohne den sonst bey dieser Gelegenheit gewöhnlichen Handkuß, blos mit spanischer Kniebeugung, und begab sich vor den Römer, um die weitere Huldigungshandlung mit anzusehen.

Bald darauf erhoben Ihro Kaiserliche Majestät sich auf den auf dem Balkon errichteten Thron, wo dann von dem voran stehenden Herrn R. Vicecanzler an die auf dem Römerberg nach ihren verschiedenen Abtheilungen stehende Burgerschaft die gewöhnliche Anrede gehalten, und von dem Herrn Reichsreferendarius die Eydesformel vorgelesen wurde. Des Herrn Reichsvicecanzlers Durchlaucht fragten hierauf wieder: ob die Burgerschaft alles wohl verstanden habe? Als nun hierauf ein lautes Ja! erfolgt war, und Ihro Majestät das bloße Reichsschwerdt abermals in die Hände genommen hatten, so ward der Huldigungseyd von der Burgerschaft mit aufgehobenen Fingern folgendermaßen nachgesprochen:

„Dem Allerdurchlauchtigsten, Großmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herrn „Herrn Leopold dem Zweyten, erwähltem Römischen Kaiser, unserm allergnädig„sten Herrn, huldigen und schwören wir Burgerschaft und Gemeine dieser Ihro Kaiserl. „Majestät und des heil. Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, getreu und gehorsam zu seyn, „Ihro Kaiserl. Maj. Frommen und Bestes zu werben und Schaden zu warnen, und „alles zu thun, das getreue und gehorsame Unterthanen Ihro Kaiserlichen Majestät, „als ihrem Allergnädigsten rechten Herrn, schuldig und pflichtig zu thun seynd, getreu„lich und ohne alle Gefährde, also helfe uns Gott und das heilige Evangelium!"

Ein helles lautes Vivatrufen und der Donner von hundert Canonen endigte diese Feyerlichkeit, welche von der Kaiserl. Familie aus dem nahe gelegenen Hause Limburg angesehen wurde.

§. 25.

Churverein.

Schon im Jahre 1338. machten die Churfürsten unter sich einen engen Bund, vornehmlich um den Einmischungen des Römischen Hofes in die deutschen Reichsangelegenheiten und insonderheit dessen Anmassungen gegen K. Ludwig IV. von Bayern Grenzen

zu

zu setzen. In der Folge war dieser Bund auch auf andere Gegenstände, hauptsächlich auf die gemeinsame Behauptung der Churfürstlichen hohen Gerechtsame erstreckt.

Die jetzige Wirkung dieses durch sein Alterthum besonders ehrwürdigen Bundes ist wohl nur den Eingeweihten in den Geheimnissen der Churfürstl. Staatscabinette mit Zuverlässigkeit bekannt. Uns muß es genügen die Formel des Bundes und die Feyerlichkeit zu kennen, womit er von den höchsten Churfürsten oder deren hohen Stellvertrettern beschworen wird. Diesmal geschah die Beschwörung Donnerstags den 14ten October zwar mit weniger äusserlichem Pracht als wohl sonst zuweilen zu geschehen pflegte, gleichwohl ist sie merkwürdiger als viele seit Jahrhunderten geschehene; denn die drey geistlichen Herren Churfürsten leisteten den Bundeseid in eigener höchster Person, Churböhmen, Sachsen, und Brandenburg durch Ihre hiezu besonders bevollmächtigte Erste Herren Bothschaftere. Von Churpfalz und Churbraunschweig aber wurde er um deßwillen nicht geleistet, weil diese beyde Churfürsten den Bund oder Verein bereits im Jahre 1764. beschworen hatten.

Dieser Churverein, heißt der allgemeine, und ist von dem besondern unterschieden, welchen die an den Ufern des Rheins liegenden höchsten Churhöfe Mainz, Trier, Cölln und Pfalz, insonderheit, zu Behauptung Ihrer Zollgerechtsame und der freyen Schiffahrt vorlängst geschlossen haben, an welchem Churbrandenburg keinen Theil hat, ob Es wohl als Herzog von Cleve eine große Strecke des Rheinufers beherrscht und ganz vorzüglich einträgliche Zollstätten darauf besitzt.

§. 26.

Reversalien für Churtrier und Churkölln, wegen des Ranges.

Wir schalten diesen Gegenstand hier ein, weil dessen Beendigung eben in diesen Zeitraum fällt.

Es haben nehmlich die höchsten Churhöfe von Trier und Cölln des Vortrittes halben von je her öftere Irrungen gehabt; indem Churcölln daraus, daß nach Verordnung der goldenen Bulle die hohe Chur Trier beym Votiren immer zuerst aufgerufen wird, eine Folgerung auf derselben Vorrang um so weniger zugiebt, weil Carl IV. ausserdem die Sache in einiger Ungewißheit gelassen und den Rang im Sitzen und Gehen nicht festgesetzt hat. Wenn also gleich Churtrier seine Stimme jederzeit zuerst ertheilt, so begehrt Churcölln jedoch bey allen andern Staatshandlungen und Gelegenheiten mit der erstern höchsten Chur abzuwechseln. Weil nun dieser Wechsel oder Alternativa nicht immer so genau genommen zu werden pflegt, hieraus aber leichtlich eine für diesen oder jenen hohen Stand nachtheilige Folgerung gezogen werden dürfte: so pflegt Churcölln sich deßhalb bey schicklichen Gelegenheiten feierlich zu verwahren, gleichwie solches auch beym Schlusse der Wahlconferenzien geschehen ist. Was nun diesmal für eine Auskunft getroffen worden sey, beweiset die nachstehende Urkunde, welche am Tage des erneuerten Churvereins den höchsten Interessenten zugestellet worden ist.

„Von Gottes Gnaden Wir Friederich Karl Joseph T. T. wie nicht weniger anstatt „und von wegen der respektive allerdurchlauchtigsten und großmächtigen Fürsten und Herrn „Herrn Leopold röm. König, zu Ungarn und Böheim König auch Churfürsten rc. rc. Herrn „Karl Theodor Kurfürsten zu Pfalz rc. rc. und Herrn Friederich August Churfürsten „zu Sachsen rc. rc. Herrn Friederich Wilhelm Königs in Preußen als Churfürsten zu „Brandenburg rc. rc. und Herrn Georgs Königs in Grosbrittanien als Churfürsten zu „Braunschweig-Lüneburg rc. rc. desselben heiligen römischen Reichs respektive Erzschenken, „Erztruchsessen, Erzmarschalles, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters rc. rc. rc. Ich des „heiligen römischen Reichs Fürst Anton Theodor Erzbischoff zu Ollmüz, Herzog auch Graf der „königl. böhmischen Kapelle rc. Ich Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, des Maltheser Ritterordens Grosballei vom Herzogthum Neuburg Sr. churfürstl. Durchlaucht zu „Pfalz Kämmerer, und wirklicher geheimer Staatskonferenz- und dirigirender Minister, Hof-

 richter

„richter zu Mannheim ꝛc. Ich Adolph Heinrich Graf von Schönberg, chursächsischer Kon„ferenzminister und wirklicher geheimer Rath ꝛc. Ich Karl Fürst von der Osten genannt „Sacken Sr. königlichen Majestät in Preußen und churfürstl. Durchlaucht zu Branden„burg Oberkammerherr und wirklicher Staats- und Kriegsminister und des schwarzen „Adlerordens Ritter ꝛc. und Ich Ludwig Friederich von Beulwitz Seiner königlichen Majestät „in Grosbrittanien und churfürstl. Durchlaucht zu Braunschweig wirklicher geheimer Rath ꝛc. ꝛc. „alle unserer respektive allergnädigsten und gnädigsten Prinzipalen gevollmächtigte Bothschafter."

„Bekennen mit diesem Brief, und thun kund jedermännlich: nachdem die vortrefl. chur„trierische und churköllnische Bothschafter, nahmens ihrer höchsten Herrn Prinzipalen, dem „allhier versammelten churfürstl. Kollegio eine schriftliche Erklärung unterm 2ten Oktober „laufenden Jahrs ad Protocollum gegeben des Inhalts:"

„Bekanntlich habe auf die in letzterer Sitzung von Churtrier und Churkölln „wechselsweise zum Protocoll gegebenen Erklärungen puncto alternativæ ein hohes „kurfürstl. Kollegium des fürtrefl. churmainzischen ersten Wahlbothschafters Erzel„lenz ersucht, beiden höchsten Herrn Churfürsten den Wunsch zu gütlicher Beseitigung „der wegen des Vorgangs bei den bevorstehenden Wahl-, Krönungs- und anderen „Feierlichkeiten obwaltenden Anständen zu erkennen gegeben, Se. churfürstliche „Durchlauchte zu Trier hätten keinen Anstand genommen, zur Bewährung Ihrer „freundschaftlichen Gesinnungen gegen Ihro churfürstliche Durchlaucht zu Kölln, „dem von Höchstdemselben geäußerten Verlangen, daß für jetzt ohne Folgen an „Churkölln die Unterzeichnung entweder des Wahldiploms oder des Notifikations„schreibens überlassen werden möge, wogegen der Vorgang bei allen bevorstehenden „öffentlichen Handlungen an Churtrier, citra præjudicium ohne Widerspruch ver„bleiben solle, ohne Anstand nachzugeben und es seye dabei verabredet worden, daß

„1) diese vorläufige Vereinbarung keinem Theil an seinen Rechten nachtheilig „seyn solle; daß

„2) innerhalb 3 Monaten über die Art der Entscheidung eine gütliche Ueber„einkunft werde getroffen werden, und daß

„3) beiden Theilen von einem kurfürstlichen hohen Kollegio wegen des jetzigen „Vorgangs reversales de non præjudicando ausgestellt werden mögten. Unter Vor„anzeigung dieser Umstände wird demnach von Churtrier und Churkölln gemeinsam „um diese Reversales gebeten."

„So erklären Wir hiermit, daß die vorgedachte Uebereinkunft keinem der gedachten „beiden Herrn Churfürsten an seinen Rechten nachtheilig seyn solle, zu welchem Ende Wir die „gegenwärtige Reservales de non præjudicando beiden höchsten Theilen hiermit ertheilen. „Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschriften und aufgedrückten Insiegeln, so gegeben „Frankfurt den 13ten Oktober 1790."

(L. S.) Friederich Karl Joseph, Churfürst

Anton Theodor Erzbischof zu Ollmütz
(L. S.)

Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf
(L. S.)

Adolph Heinrich Graf von Schönberg
(L. S.)

Karl Fürst von der Osten genannt Sacken
(L. S.)

Ludwig Friderich von Beulwitz
(L. S.)

§. 27.
Eröffnung des Kaiserl. Reichshofraths.

Gleich nach beschwohrnem Churverein, wovon oben §. 25. Meldung geschehen, geruheten Ihro Churfürstliche Gnaden von Maynz als Reichsertzcanzler der Eröffnung des höchstpreißlichen Kaiserlichen Reichshofraths beyzuwohnen; zu welchem Ende sich nebst des Herrn R. H. R. Präsidenten Freyherrn von Hagen Excell. die hier anwesenden Reichshofräthe

und in dieser Qualität auch des dritten Churböhmischen Herrn Bothschafters Freyherrn von Wartenstein Excell., in einem auf dem Römer hierzu vorbereiteten Zimmer versammelt hatten. Diese Feyerlichkeit ward so bald geendigt, daß die des Churvereins halber versammelten höchste Churfürsten und vortrefliche Hrn. Bothschafter die Zurückkunft Sr. Churf. Gnaden von Maynz erwarten, und die noch übrigen Collegialberathschlagungen fortsetzen konnten.

§. 28.

Hochfürstl. Hessencasselsche Bewerbung um die Churwürde.

Diese Berathschlagungen hatten den Wunsch Sr. Hochfürstl. Durchl. des Herrn Landgrafen von Hessen zum Gegenstande, welchen Höchstdieselbe dem höchsten Churkollegio mittelst des unten (*) stehenden Promemoria hatten vortragen und empfehlen lassen.

Daß

Pro Memoria.

Von jeher haben sowohl kaiserliche Majestät als des Reichs höchste Kurfürsten es sich zu einem wesentlichen Geschäfte gemacht, das Ansehen des hohen Kurkollegii nicht allein aufrecht zu erhalten, sondern noch nach Möglichkeit zu vermehren, um Unruhen in dem deutschen Reiche durch eine näher vereinigte Macht zu entfernen, um die Reichsverfassung zu schützen, um in eilenden Fällen den Gesetzen und dem richterlichen Ansehen des allerhöchsten Reichsoberhaupts Nachdruck zu verschaffen, und kaiserliche Majestät in den wichtigsten Angelegenheiten des Reichs treulich zu berathen: was in dem grauen Alterthum blos ein Vorzug gewisser angesehener Häuser war, ist in den neuern Zeiten Belohnung für patriotische Reichsfürsten geworden, welche sich um das Vaterland verdient gemacht haben.

Ohne in die Untersuchung der Frage tief einzugehen: Ob die Beobachtung der ungleichen Zahl mit zu dem wesentlichen des kurfürstlichen Collegii gehöret? Wofür jedoch sehr viele Gründe sprechen; mögte es wohl als notorisch können angenommen werden; daß die jetzigen Zeiten und der immer mehr um sich greifende Geist des Aufruhrs, Unruhe und der Unabhängigkeit, ernste, schnelle und nachdrückliche Maasregeln erfordert, welche, der Vortreflichkeit der Reichs- und Kreisverfassung ungeachtet, nirgends ergiebiger zu finden sind, als bey dem aufs genaueste und engste zur Beförderung der Wohlfahrt des Reichs mit einander verbundenen Kurkollegium, zumal, wenn dasselbe Mitglieder in sich faßt, welche an der Stelle des Uebels mit hinlänglicher Macht versehen sind, um dessen Ausbruch gleich standhaft vorzubeugen, oder dessen weitere Verbreitung zu hemmen.

Und leider hat in gegenwärtigen Zeiten der Geist der Aufwieglung seinen Sitz am Rheinstrom, von woher er sich in die übrigen deutsche Provinzen mittheilen wird, wenn ihm nicht in Zeiten Einhalt geschieht.

Ohne die Gränzen der Bescheidenheit zu überschreiten, ohne andern fürstlichen Häusern im geringsten zu nahe zu treten, darf das fürstliche Haus Hessen an sich und überhaupt, und namentlich die Regenten aus der ältern hessenkasselschen Linie sich schmeichlen, durch das Alterthum ihres Stammes, durch ausnehmende Verdienste um die deutsche Reichsoberhäupter, um das gesammte deutsche Vaterland, und um seine hohe und andere Mitstände, durch seine erlangte und bisher behauptete physische Kräfte, durch deren in so vielen kritischen Vorfällen des deutschen Vaterlandes bewiesene Anwendung, wo dieses hohe Haus, theils im Reich zu dessen Besten und Unterstützung, theils ausser demselben zu Erhaltung dessen Freyheit und Gerechtsamen gegen dessen Feinde, mit Treue und Muth häufig von den Regenten selbsten angeführt, gebraucht worden, durch den Umfang seiner Länder, durch deren Lage und Verhältniß gegen das nördliche und südliche Deutschland, durch gute Einrichtung seiner Finanzen, durch seine Bereitwilligkeit, durch die in diesem Augenblick, im Angesicht des deutschen Reichs, auf eine so uninteressirte willfährige Art, veranstaltete Bedeckung der kaiserlichen Wahlstadt, mit einem ansehnlichen Korps Truppen von Kavallerie und Infanterie unter Höchsteigenem Kommando des regierenden Herrn Landgrafens, durch die eben jetzt und sonst bezeugte und versicherte Neigung, erforderlichen Falls mit aller Ihrer Macht einzutreten, um Unruhen zu zernichten und Sicherheit zu erstellen, in gegenwärtiger kritischen Lage dem deutschen Vaterlande und ihren Reichsmitständen ein uneigennütziges Opfer zu bringen, bey des heiligen römischen Reichs höchsten Kurfürsten für würdig gehalten zu seyn, in Ihre innere und nähere Verbindung aufgenommen zu werden.

Des Herrn Landgrafen von Hessenkassel hochfürstliche Durchlaucht leben demnach der Erwartung, das hohe kurfürstliche Kollegium werde bey Wiederbesetzung der erledigten neunten Kurstelle auf ihre Wünsche gefällige Rücksicht nehmen, und erhoffen und bitten darum:

„Kaiserliche Majestät durch ein kurfürstliches Kollegialschreiben zu ersuchen, die „erledigte neunte Kur auf eine reichsverfassungsmäßige Art wieder zu verleihen, „und hierbey auf die erstgebohrne Linie „des

Daß diesem Wunsche nicht sogleich entsprochen, sondern vorerst die Erörterung der Vorfrage, ob eine neunte Chur zu errichten sey? für nöthig erachtet worden ist, wird niemand befremden, dem die Schwierigkeiten nicht unbekannt sind, welche das herzogliche Haus Braunschweig-Lüneburg viele Jahre durch zu bekämpfen hatte, bevor es die jetzt mit so ausgezeichnetem Ansehen behauptende Churwürde erhielt.

§. 29.
Huldigung der Judenschaft.

In jenen alten düstern Zeiten, wo viele Christen noch jeden Juden als einen Mörder des göttlichen Stifters ihrer Religion ansahen und, wie es im Religionseifer wohl immer zu geschehen pflegt, höchst unchristlich verfolgten, bedurften die armen Israeliten eines besondern Kaiserl. Schutzes um ihres Lebens und Eigenthumes doch einigermassen sicher zu seyn. Diesen Schutz mußten sie, wie leicht zu erachten, bezahlen, und daher ist wohl ihre Benennung von Kaiserl. Cammerknechten herzuleiten. Ueberdieß waren die Begriffe der Reichsständischen Hoheitsrechte im Gegensatze der Kaiserlichen Oberbothmässigkeit noch nicht so weit entwickelt als sie es seit ein paar Jahrhunderten geworden sind. Und am wenigsten ward in den Reichsstädten an jene genaue Entwickelung gedacht, weil sie, ob sie wohl in den klar sprechenden Gesetzen den übrigen höhern Reichsständen durchaus gleichgestellt worden waren, in einer mehrern Abhängigkeit von dem allgemeinen Reichsoberhaupt die Gewährschaft ihrer Sicherheit und Erhaltung fanden.

Hieraus wird man sich erklären können, warum die Juden in, wo nicht allen, doch den allermeisten freyen Reichsstädten noch immer in gewissem Betrachte eines besondern Kaiserl. Schutzes genießen, und ihrer Unterwürffigkeit gegen das ordentliche Oberhaupt des Staats unbeschadet, doch noch zu einer besondern Treue gegen das allgemeine allerhöchste Reichsoberhaupt feierlich verpflichtet zu werden pflegen.

Dieser besondern Verpflichtung und Huldigung der Juden halben war dem Hochedlen Magistrat schon am 12ten October das nachstehende Kaiserl. Rescript zugefertigt worden.

„Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät Leopolds des Zweyten, unsers allergnä-„digsten Herrn wegen ꝛc. Bürgermeister und Rath Dero, und des heiligen Reichs Stadt Frank-„furt hiermit in Gnaden anzuzeigen:

„Nachdem Allerhöchst besagte Ihro Römisch-Kaiserliche Majestät, noch vor Dero „Abreise, auch von der allhiesigen Judenschaft, nach dem Beyspiel Dero allerhöchsten Vor-„fahren am Reich, die gebührende Huldigungspflichten durch die hierzu bereits ernannte „Kaiserliche Commissarien, Weyland Seiner Kaiserlichen Majestät, Josephs des Zwey-„ten, hinterlassenen Reichshofrath, Herrn Gundacker Thomas, des heiligen Römischen „Reichs Grafen von Sternberg, wie auch allerhöchst Ihro wirklichen Kaiserlichen Hofrath, „und geheimen Reichsreferendair, Herrn Franz Joseph, des heil. Römischen Reichs „Freyherrn von Albini, einnehmen zu lassen beschlossen, und hierzu den 15ten dieses lau-„fenden Monats allergnädigst anberaumt haben: Als wird hierdurch Eingangs gedachten „Burgermeistern und Rath, diese Kaiserliche allergnädigste Entschließung zu dem Ende bekannt „gemacht, damit Sie der sämmtlichen Judenschaft allhier anbefehlen, vor den Kaiserlichen „Commissarien gebührend zu erscheinen, und den gewöhnlichen Huldigungseyd an gehörigem „Ort und Stelle abzulegen, wegen der hierzu anzusetzenden Stunde aber werden Burgermei-

„ster

„des fürstlichen Hauses Hessen das Reichs-„väterliche Absehen zu richten."

Der Herr Landgraf von Hessenkassel wird den Ihm gegönnten Vorzug vor andern, nicht weniger um das deutsche Reich meritirten fürstlichen Häusern durch die unverbrüchlich strengste Erfüllung der einem Reichskurfürsten obliegenden Pflichten zu verdienen suchen, und getraut zum voraus versichern zu können, daß es des heil. römischen Reichs höchste Kurfürsten niemals gereuen wird, Ihm und Seinem fürstlichen Hause den Weg zu dem Eintritt in das hohe Kurkollegium gebahnt zu haben.

Kassel den 15ten Sept. 1790.

„ster und Rath sich bey der Behörde anzumelden wissen; und es verbleiben übrigens Seine „Kaiserliche Majestät denselben mit Kaiserlichen Gnaden gewogen."

Signatum zu Frankfurt und unter Seiner Römisch-Kaiserlichen Majestät aufgedruckten Kaiserlichen Secret-Insiegel den 12ten October im Jahr 1790.

F. zu Colloredo-Mansfeld mppr.
(L. S.)

J. Frh. von Horix mppr.

Aufschrift: Von der Römisch-Kaiserlichen Majestät, Leopolds des Zweyten, unsers allergnädigsten Herrn wegen ꝛc. Burgermeister und Rath Dero und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt in Gnaden einzuhändigen.

Damit die Juden dieser Feyerlichkeit keine verfassungswidrige Deutung geben mögen, so wird denselben, wenn ihnen die allerhöchste Kaiserliche Entschließung bekannt gemacht, und sich zur Huldigung einzufinden, von Magistratswegen befohlen wird, zugleich wiederholt erklärt; „daß es damit nicht die Absicht habe, hiesiger Stadt und Bürgerschaft (als Reichsstand betrachtet) an ihren auf der Juden Personen und Wohnungen hergebrachten Rechten, noch ihren dem Rath geleisteten Pflichten irgend etwas zu entziehen."

Der Huldigungsact geschah am 15ten October, wie gewöhnlich in dem Hofe des großen Zeughauses, wohin die in dem Kaiserlichen Rescript benannte hohe Herrn Commissarien von den beyden städtischen Herren Deputirten, Herrn Syndico Borke und Herrn Senatore Moors feyerlich abgeholt und begleitet wurden; welche beyde Herren Deputirte auch der ganzen Handlung, zwischen den Kaiserlichen höchstansehnlichen Herren Commissarien rückwärts stehend beywohnten.

Vor und nach dem Actu wurden diesmal wie jederzeit die Rechte hiesiger Stadt und Burgerschaft über die Juden, auf eine dem allertiefesten Respect gegen Ihro Kaiserl. Majestät angemessene Weise verwahret und dagegen von den hohen Kaiserl. Herren Commissarien die gewöhnliche Erklärung ertheilt: „Daß die von Sr. Kaiserlichen Majestät verlangte Huldigung der Juden deren Pflichten gegen den Magistrat nicht entgegen, sondern mit denselben gar wohl zu vereinigen sey."

§. 30.
Abreise Sr. Kaiserlichen Majestät.

Am 16ten October früh gegen 8 Uhr trat Leopold der Geliebte nebst der Allerdurchlauchtigsten kaiserlichen Familie die Rückreise nach Wien in 5 sechsspännigen Wägen unter Vorreitung vieler blasenden Postillions und des hiesigen Kaiserlichen Reichsposthalters an. Die ganze löbliche Bürgerschaft paradirte in den Straßen der Stadt und die drey bürgerlichen Compagnien zu Pferde mit den Herrn Rathsdeputirten, Herrn Schöffen von Holzhausen, Herrn Senator Dr. Moors und Herrn Senator Willemer vor dem Thore. Drey hundert Canonenschüsse machten der Stadt und Gegend den Verlust bekannt, den jedes fühlbare Herz in diesem Augenblicke desto lebhafter empfand, je öfter es Gelegenheit gehabt hatte, die so seltene Vereinigung der Hoheit und der erhabensten aller Würden, mit der schönsten aller Freuden, der häuslichen Glückseeligkeit, unter den sämmtlichen Gliedern des Kaiserlichen Hauses zu bewundern.

Selbst bey der Abreise unsers großen Kaisers, ward man ungewiß, ob man mehr den mächtigen Beherrscher großer Reiche, den furchtbaren Monarchen, oder den leutseligen Menschenfreund, den liebevollen Gemahl und Vater verehren müsse. Der Erste aller Menschen, der dessen entferntere Vorfahren Ihren kaiserlichen Gemahlinnen bey feyerlichen Aufzügen nicht erlaubten, neben ihnen zu sitzen, saß diesmals rückwärts und überließ Seiner Allerdurchlauchtigsten Gemahlinn und durchlauchtigsten Frau Schwiegertochter die bequemern Plätze.

Doppelt feurige Segenswünsche begleiteten den menschenfreundlichen, huldvollen Monarchen! In jedes biedere Herz wären sicherlich Sein und der Seinigen Bildnisse mit dem Wunsche tief eingegraben:

Lang lebe Leopold der Zweyte! glücklich und ruhmvoll sey Seine Regierung! hochbeglückt Sein ganzes Haus!

Zum Schlusse unsers Werks fügen Wir noch die hieher gehörigen Nachrichten nach ihrer Zeitordnung kürzlich bey.

Am 17ten October wurde in der Stadt und den hieher gehörigen Dorfschaften ein Dankfest für die glücklich vollzogene Krönung gottesdienstlich gefeyert, und die Wichtigkeit des Festes früh, Mittag und Abends durch jedesmaliges Losbrennen von 100 Canonen angekündigt. Die Texte zu den Canzelreden waren genommen aus Psalm 84, v. 12. 13. Jes. 12, v. 5. und Ps. 21, v — 8.

An eben diesem Tage verließen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier diese Stadt. Höchstdieselbe bezeugten nicht nur der Rathsdeputation, welche das Abschiedscompliment entrichtete, Höchstihro gnädigste Zufriedenheit über Ihro seitherigen hiesigen Aufenthalt, sondern als E. Hochedler Rath bald darauf wegen Verminderung des Steinkohlenzolles ein ehrerbietigstes Schreiben an Se. Churfürstliche Durchlaucht erlassen hatte, so geruheten Höchstdieselbe nicht nur die gnädigste Versicherung zu geben, daß Sie Ihre Churfürstliche Hofkammer zweckmäßig angewiesen hätten, sondern Sie geruheten noch aus Höchsteigener Bewegung eine gänzliche Zollbefreyung auf 20000 Centner Steinkohlen, und dies wie die Worte des Churfürstlichen Schreibens besagen:

„Zum Merkmahl Unserer vollkommenen Zufriedenheit mit der von Euch bey dem vorgewe„senen Wahlconvent unverbesserlichen Polizeyanstalten"

huldreichst beyzufügen.

Am 18ten October geschah auch die Abreise Sr. Churfürstlichen Gnaden zu Maynz, Höchstwelche bey allen wichtigen Verrichtungen Ihrer erhabensten und mühevollen Reichsämter eine ungetheilte ehrfurchtsvolle Bewunderung erworben hatten.

Daß Ein Hochedler Magistrat dem Ersten Churfürsten des Reichs vor der Abreise durch eine ansehnliche Deputation seine Ehrerbietigkeit bezeugt habe, braucht wohl nicht erst erzählt zu werden.

Beyde höchste Churfürsten von Maynz und Trier geruheten diesmal in der Stille abzureisen. Se. Churfürstl. Durchl. von Kölln blieben aus einer Veranlassung, deren wir bald unten gedenken werden, noch hier.

An eben diesem Tage den 18ten October ward die nachstehende Kaiserliche Verordnung unter Trompeten- und Paukenschall verkündet:

Der

Römisch-Kaiserlichen Majestät

Unsers Allergnädigsten Herrn

Tax-Ordnung,

wie es allhier zu Frankfurt am Mayn, nach glücklich vollbrachter Röm. Kaiserwahl und Krönung, der Römisch-Kaiserlichen, wie auch Churfürstlichen Quartiere halber, mit deren Tax und Bezahlung, in allen und jeden, gehalten werden solle.

Nachdem auf glücklich vollbrachte Wahl und Krönung des Allerdurchlauchtigsten, Grosmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Leopold II. Erwählten Römischen Kaisers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien, zu Hungarn, Böheim, Dalmatien, Croatien, Sclavonien rc. rc. König, Erz-Herzogen zu Oesterreich, Herzogen zu Burgund, zu Lothringen und Bar, Gros-Herzogen zu Toscana rc. rc. vor die bis anhero von den Römisch-Kaiserl. wie auch Churfürstl. Hofstätten oder Churfürstl. Gesandschafts-Comitaten, genossene Quartiere, und dabey gebrauchte Geräthschaften, zu Vermeidung aller Irrung zwischen Wirth und Gästen,

auf

auf geziemende herkömmliche Weise, eine gewisse Tax gesetzet worden, auch selbige nunmehro, allergnädigster Kaiserlicher Verfügung gemäß, an gewöhnlichen Orten und Enden, und sonst der Gebühr nach, zu publiciren seyn will;

Als wird solches hiemit bewerkstelliget, und besagte Taxordnung kraft dieses, ingleichen durch den davon gefertigten Druck, zu jedermanns Wissenschaft gebracht.

Erstlich: Soll der Gast dem Wirth in hiesigem Münzvalor wochentlich für eine Herrenstube und Kammer : : : : : : 1 fl.
für eine Mittelstube und Kammer : : : : 40 kr.
für die geringste Stube und Kammer aber : : : 20 kr.
Und wenn zu einer Stube keine Kammer vorhanden, zwey Drittheile, oder so bey einer Kammer keine Stube befindlich, einen Drittheil, nach Beschaffenheit des vorbemeldten dreyfachen Unterschieds, vom 1ten verwichenen Monats Julii, als dem Anfang des Churfürstlichen Collegialconvents an, bezahlen, darunter aber der Boden, das Vorhaus, Küche, Tisch, Stühl, Bänke und Bettladen mit begriffen und verstanden sind.

Zum Andern, ist insbesondere vor ein Herren-Bett mit zarten Leylachen wochentlich 1 fl.
von einem mittlern Bett mit Leylachen : : : : 40 kr.
und von einem Diener-Bett : : : : : 30 kr.
zu entrichten.

Zum Dritten: So viel die Stallmiethe anbelangt, soll für ein Pferd Tag und Nacht bezahlt werden : : : : : : : 3 kr.

Viertens: Da der Gast sich der Keller und Gewölber, oder des Wirths Dienstbotten gebraucht, und ihme dadurch sein Gewerb gesperret wird, wie auch, wenn sich derselbe der dem Wirthe zuständigen Utensilien, Küchen- und Zinngeschirr, Fürhänge, Teppiche und dergleichen bedienet, oder der Wirth das Holz hergegeben hätte, so soll sich der Gast dießertwegen mit dem Wirth der Billigkeit nach besonders vergleichen. So soll auch

Fünftens, wenn der Gast dem Wirth etwas an Gemächern, Hausrath, Betten und Leinwand verderbt, oder zerrissen, derselbe solches ihm, über den ordentlichen Hauszinß, zu vergüthen und zu bezahlen schuldig seyn.

Wann aber endlich der Gast sich allbereit vorhero mit dem Wirth über ein und anderes verglichen, so mag es dabey sein Verbleiben haben, und soll solches hierunter nicht verstanden, noch geändert seyn.

Gleichwie nun dieses obbesagte Kaiserliche und Churfürstliche Hofstätte und Gesandtschaften, samt deren Comitaten betrift, also haben sich hingegen alle andere Auswärtige und Fremde, so zu diesem vorgewesenen Churfürstl. Collegial- und Röm. Kaiserl. Wahl- und Krönungstag nicht gehören, sie seyen hohen oder niederen Stands, nach dem 19. und 20ten Articul der allbereits unterm 16ten September letzhin publicirten Policey- und Taxordnung zu bezeigen, es wäre denn, daß sie sich mit ihren Wirthen anders verglichen, dabey es dann billig zu lassen und verbleibet.

Wofern aber der Gast und Wirth nicht einig werden, so soll die Entscheidung von des heiligen Römischen Reichs Erbmarschallen, dem Vertrag de Anno 1614. gemäß, mit Zuziehung einiger des Raths Deputirten geschehen, und dem erfolgenden Ausspruch sodann ohnverweigerlich nachgelebet werden.

An diesem allen geschiehet Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst gemessener Will und Meynung. Signatum in Dero und des heiligen Römischen Reichs Stadt Frankfurt am Mayn, mit Ihro Röm. Kaiserlichen Majestät fürgedruckten Kaiserlichen Secret-Insiegel, den Achtzehenden October Anno Siebenzehen Hundert und Neunzig.

(L. S.)

Schon vor der Abreise der Kaiserl. Herrschaften waren des Königs von Neapel Majestät von einer anfänglich leichten Unpäßlichkeit befallen worden, welche aber bald bedenklicher wurde, und die ganze von der Leutseligkeit dieses Monarchen bezauberte Stadt in tiefen Kummer versetzte. Der Herr des Lebens erhörte jedoch die frommen Wünsche und schenkte dem geliebten Könige die Gesundheit sobald wieder, daß Allerhöchstdieselben mit Ihro Königlichen Gemahlin die Rückreise nach Wien am 28sten October antretten konnten, nachdem Allerhöchstdieselbe allenthalben Beweise königlicher Großmuth gegeben und vornehmlich dem Herrn Senatori Metzler, der den König, und dem Herrn Gerning, der die Königin zu beherbergen die Ehre hatte, kostbare Merkmale Ihrer höchsten Zufriedenheit mittelst brillantener Tabatieren, Ringe und Medaillons zurückgelassen hatten.

An eben diesem Tage reiseten auch Se. Churfürstliche Durchlaucht von Cölln nebst der Frau Erzherzogin Christina und Ihro Herrn Gemahls des Herrn Herzogs von Sachsen-Teschen Königliche Hoheiten, ingleichen Se. Churfürstliche Durchlaucht zu Trier sammt Ihro Frauen Schwester der Prinzessin Cunigunde von Sachsen, Höchstwelche den Königlichen Patienten zu besuchen Tags vorher wieder hier eingetroffen waren, von hier ab; und die Bewunderung, Liebe und Ehrfurcht aller biedern Frankfurter folgten diesen erhabenen Personen mit den besten Seegenswünschen nach.

Kaiserliches
Wahl- und Krönungs-Diarium.

Sechster und letzter Abschnitt
enthaltend:
die

Wahlkapitulation
Seiner Römisch Kaiserlichen
Majestät
Leopold des Zweiten.

Mit
einer voranstehenden summarischen Uebersicht dieser Wahlkapitulation
und Bemerkung derjenigen Stellen wo solche von
der nächstvorhergehenden abweicht,
und
einem ausführlichen Register.



Summarische Uebersicht
der
Wahlkapitulation,
mit Bemerkung derjenigen Stellen, wo solche von der vorhergehenden abweicht.

Eingang.

Note. Hier ist den Hohen Kurfürsten zum erstenmal das Ehrenwort Herr in zwey nach einander folgenden Stellen beygelegt worden; Eben so oft kommt solches in den der Wahlkapitulation angehängten Kaiserlichen Reversalibus vor. In voriger Capitul. *JOS. II.* findet sich dasselbe nur ein einzigesmal im 6ten §. des 3ten Artickels.

Articulus I.

Schutz der Kirche, des Reichs, der Stände und eines Jeden bey dem Seinigen.

§. 1. Schutz der Christenheit.

§. 2. Erhaltung des Reichs und seiner Stände, auch sonst eines Jeden bei seinen Rechten.

Note. Hier ist die in der vorigen Wahlkapitulation befindliche Verpflichtung des R. K.
„die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogeniturrechte (zu erhalten), ohne dasselbe „restringiren zu lassen"
weggelassen und in den 4ten §. des III. Art. übergetragen worden.
Dagegen sind die Macht und Gewalt, wobey der Kaiser die Stände zu lassen verspricht, durch die hinzugefügten Worte:
„wie sie dieselbe in und ausser ihren Territorien hergebracht haben"
genauer bestimmt und die Erz- und Bisthümer durch den Zusatz;
„insonderheit wollen wir die Erz- und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen „Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesan„gerechtsame, dort, wo ihr *jus diœcesanum* und ihre Geistliche Gerichtsbarkeit durch „den Westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten;
gesichert worden.

§. 3. Erhaltung des Stimmrechts der Stände.

Note. Hier ist der Stände Sitz- und Stimmrecht durch einen Zusatz, auf Reichstägen
„sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen"
ausdehnend bestimmt, und der Genuß dieses Rechts durch einen weitern Zusatz gesichert, daß sie nehmlich
„Davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht „gesuchter oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschafft und Landesver„waltung"
weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendirt und ausgeschlossen werden sollen.

§. 4. Erhaltung der Stände bey ihrer Landesregierung.

§. 5. An- und Aufnahme neuer Stände.

Note. Hier ist durch neue Zusätze vorgesehen, daß die neu aufzunehmenden, nächst dem Reichs-Matrikularanschlage auch einen
„Kammergerichtlichen"
zu übernehmen haben, und daß ihre Admission
„erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolgen, am wenigsten aber selbige „von blosen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittel„baren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll."

§. 6. Erstreckung erloschener Stimmen.

§. 7. Untersuchung der bisher aufgenommenen Stände.

Note. Hier ist zu voriger Kapitulation hinzugesetzt, daß die Komitialuntersuchung:
„mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte der Kais. Regierung an zu „erlassenden Kommissions-Decrets"
zu Stande gebracht werden soll.

§. 8. Verboth der Eingriffe in die Reichsständischen Rechte.

Note. Hier ist die Verbindung des Kaisers die Stände gegen alle Eingriffe zu schützen durch mehrere Zusätze genauer bestimmt worden. Weder die Reichsgerichte noch sonst Jemand

„so in als ausserhalb dem Reiche"

soll den Reichsständen

„in ihre Landeshoheits- und Regierungs-, besonders in Religions-, Polizei-, Kameral-, „Militär-, Justiz-, Lehens-, Kriminal- und Gnadensachen

vor- oder eingreiffen, auch verspricht der Kaiser

„besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen „Regierungsformen zu handhaben, ohne darinn willkührliche Veränderungen zu „machen noch zu gestatten.

§. 9. Bestättigung der Freyheiten der Stände und Reichsritterschafft. Kassation alles Widrigen. Panisbriefe.

Note. Hier wird die Kaiserliche Bestättigung ausdrücklich auf der Stände (die Reichs freie Ritterschafft eingeschlossen)

„Hoheitsrechte,

und auf

„die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten und noch in Zukunft „vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders „dem westphälischen Frieden Art. *VIII.* §. 5. gemäsen Unionen

erstreckt; Und endlich verspricht der Kaiser in einem weitern Zusatze:

„wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stiffter im Reiche „verleihen, als wo und wie Wir dieses Kaiserliche Reservat hergebracht haben"

§. 10. Der Augsburgischen Confessions-Verwandten Vorbehalt wegen des Schutzes des Stuhls zu Rom.

§. 11. Abstellung der Religionsbeschwerden.

Articulus II.

Erhaltung der Reichsverfassung. Verboth gefährlicher Schriften.

§. 1. Des Reichs Schutz und Vermehrung.

§. 2. Verboth eines suchenden Erbrechts.

§. 3. Beobachtung der Reichsgrundgesetze.

Note. In diesem §. sind die Ausdrücke voriger Kapitulation mit andern verwechselt und die kaiserliche Handhabung der Reichsgesetze ausdrücklich auf den Teschner Frieden und die Schlüsse der Reichsdeputationen (ohne eines Unterschiedes zwischen ordinari- oder extraordinari-Deputationen zu gedenken, wie denn auch das Wort Ordinari, so in voriger Kapitulation gebraucht worden, diesmal ausgelassen ist) erstreckt und hinzugesetzt worden: daß der Kaiser nicht gestatten wolle, daß jemand

„den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten „Verträgen und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltigt, gravirt und turbirt werde.

§. 4. Der Reichsgesetze Erneuerung und Aenderung.

§. 5. Errichtung und Auslegung der Reichsgesetze.

§. 6. Verboth der Schrifften gegen den Religions- und Westphälischen Frieden.

§. 7. Was die R. Gerichte und der Bücherkommissarius deshalb zu beobachten haben.

Note. Anstat daß in voriger Kapitulation nur des Reichshofraths erwähnt worden, so ist diesmal die Verfügung dieses Absatzes auf beyde Reichsgerichte ausgedrückt worden, und nächst der Zensirung des Bücherkommissarius, auch dessen Beurtheilung der Bücher Ziel und Maas gesetzt worden.

§. 8. Zensurfreiheit der simbolischen- und Verboth anderer gefährlicher Bücher.

Note. Dieser Absatz voriger Kapitulation ist mit folgendem Zusatze bereichert worden: daß „überhaupt — keine Schrifft geduldet werde, die mit den simbolischen Büchern bei- „derlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch „der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen „Ruhe befördert wird."

Articu-

Articulus III.

Von den Kurfürsten der römischen Königswahl, den Reichsvikariaten, Reichsgrafen, Reichserbämtern, Erz- und Hofmarschalle.

§. 1. Hochachtung der Kurfürsten.

§. 2. Kurfürstliche Titulatur.

§. 3. Vernehmung des Raths der Kurfürsten in wichtigen Sachen.

Note. Der vorigen Capitulation ist hier beygesetzt worden:
„überhaupt aber ihre, der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch als„denn, wenn sie aus eigenem Antrieb an Uns gebracht werden, gern vernehmen, „und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Ver„trauen zurückäussern.

§. 4. Kurfürstliche Vorrechte.

Note. Hier ist die im 2ten §. des I. Art. ausgelassene Stelle von dem kurfürstlichen Primogeniturrechte eingeschaltet worden.

§. 5. Bestättigung der Kurvereine.

Note. Da der 5te §. voriger Capitulation die Braunschweigische Kur und Erzamt betr. in der gegenwärtigen ausgelassen worden ist, so ist dieser 5te §. in der Josephinischen Capitulation der 6te.

§. 6. Jedoch andern Ständen unnachtheilig.

§. 7. Römisch Königliche Krönung.

§. 8. Vergleich zwischen Mainz und Cölln.

§. 9. Kurfürstliches Wahlrecht.

§. 10. Römische Königswahl.

§. 11. Kurfürstentäge.

§. 12. Auch ohne Vorwissen des Kaisers.

Note. Hier ist ausgemacht, daß bey solchen Kurfürstentägen weder die Kaiserl. Gesandten
„noch vielweniger Unsere Kommissarien"
zugelassen werden müssen.

§. 13. Wahlrecht und besonderes Collegium der Kurfürsten.

§. 14. Erhaltung der Reichsvikarien.

§. 15. Deren Rechte in Justizsachen.

§. 16. Ablieferung der Vikariatsacten in das Reichsarchiv.

§. 17. Gränzvergleich der Reichsvikarien.

§. 18. Bestättigung der Vikariats-Handlungen.

Note. Dieser §. konnte in der Josephinischen Capitulation bewandten Umständen nach nicht vorkommen, stimmt aber mit den ältern Capitulationen, wo nemlich ein Zwischenreich vorher gegangen, überein.

§. 19. Der Kurfürstlichen Gesandten Rang und Zeremoniel.

§. 20. Der Kurfürsten persönliche Würde und Gleichheit.

§. 21. Rang der Reichsgrafen.

§. 22. Reichserbämter.

§. 23. Des Erz- und Hofmarschall-Amts Verhältnisse und Gerechtsame.

Articulus IV.

Stimmrecht der Stände. Krieg. Kaiserliche, fremde Völker, Schutz der Stände. Friede.

§. 1. Der Stände freies Stimmrecht.

§. 2. Friedfertigkeit, Kriege, Bündnisse.

Note. In vorigen Capitulationen versprach der Kaiser sich aller Assistenz fremder Mächte, daraus dem Reiche (überhaupt und im Ganzen) Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich zu enthalten; diesmal versprechen Se. K. Majestät dieses auch in dem Falle, wenn dessen Ständen Gefahr und Schaden hieraus zuwachsen könnte.

§. 3. Reichskriege.

§. 4. Kaiserl. Kriegsrath und Generalität.

§. 5. Defensivkrieg.

§. 6. Neue Festungen sollen weder in der Stände Landen noch in den R. Ritterschaftlichen Orten und Gütern angelegt werden, aber auch die schon vorhandenen nicht eingehen.

Note. In diesem §. wird auch die Ritterschaft mittelst eines neuen Zusatzes gegen die Anlegung neuer R. Festungen auf ihren Gütern gesichert, dagegen aber kommt in Ansehung der alten R. Festungen folgender neuer Zusatz vor:

„Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, „und mit einem anständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei „Vorwande, ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und „eingehen lassen, noch weniger zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich „eigenmächtig in den Besitz der Festungswerker setze, oder solche gar demolire.

§. 7. Werbungen und fremde Völker.

§. 8. Das Kriegsvolk soll nicht ausserhalb des Reichs geführt werden.

Note. Durch einen neuen Zusatz ist bedungen, daß der Kaiser

„die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern „Zweck und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwen- „den lasse."

§. 9. Einquartierung und andere Kriegsbeschwerden.

§. 10. Befreiung des Sitzes des R. Cammergerichts von Einquartierungen.

§. 11. Friedenshandlungen.

Note. Hier ist folgender neuer Zusatz:

Es soll nemlich

„den Kurfürsten, Fürsten und Ständen unbenommen seyn, wegen ihrer besondern „in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesand- „ten zu schicken, welche sodann bey den Tractaten ohne Widerrede oder sonstige „Hinderniß zuzulassen wären.

§. 12. Wiederherstellung des vom Feind geänderten.

§. 13. Beobachtung des westphälischen Friedens.

Note. In den vorigen Kapitulationen hieß es: sollen und Wollen Wir, das was zu Münster und Osnabrück

„zwischen Unsern Vorfahren am Reiche, dem Heil. Röm. Reiche, und sämmtlichen „Kurfürsten, Fürsten und Ständen an einem — dann denen mitpacificirenden Kro- „nen am andern Theil —

gehandelt worden rc. rc. halten rc. rc. Diesmal sind diese Worte ausgelassen worden.

§. 14. Fremde Werbungen.

Note. Dieser §. ist durchaus verändert worden.

§. 15. Marsch der kaiserl. Völker.

Note. Als ein neuer Zusatz kommt vor: daß auch

„beträchtliche durch bewaffnete Mannschafft eskortirte Rekrutentransporte"

nicht anders als nach vorgängiger Requisition durch der Stände Lande ziehen sollen.

§. 16. Verpflegung derselben, der Generalität, Artillerie rc.

Note. Hier wird mit einem kleinen Zusatz bemerklich gemacht, daß sich die Verordnung dieses §.

„auch von Kriegs- und Friedenszeiten"

verstehe.

§. 17. Sicherheit deswegen.

§. 18. Der bedrängten Stände Beystand.

Note. Die Worte:

auswärtige Völker

sind hier ausgelassen, und die Versicherung des kaiserlichen Beystandes auf alle Fälle irgend einer Beschwehrung erstreckt worden, ob solche von fremden oder einheimischen Völkern geschähe.

§. 19. Wiederholtes Schutzversprechen.

Articu-

Articulus V.

Von Reichsanlagen und Matrikularsachen.

§. 1. Verschonung der Stände mit Canzleygeldern, Auflagen ꝛc. ꝛc.
§. 2. Bewilligung der Reichsanlagen.
§. 3. Deren Einnahme.
§. 4. Verrechnung.

Note. Hier ist das veraltete Wort Pfenningmeister durch den Zusatz
„oder Reichskassirer"
erklärt worden.

§. 5. Anwendung.
§. 6. Beytrag des Kaisers von den Erblanden.
§. 7. Aller Reichsstände.
§. 8. Assignationen, Kompensationen.

Note. Hier ist zwar wiederum bedungen, daß der Kaiser keine Kompensationen ohne des Reichs Bewilligung gestatten soll; die Worte ohne dessen Vorwissen sind aber weggelassen worden.

§. 9. Exemtionen, Moderationen.
§. 10. Herstellung der Kraise, dann der Krais- und Reichsmatrikel.
§. 11. Anhaltung zur Schuldigkeit.

Articulus. VI.

Von Bündnissen.

§. 1. Bündnisse in Reichssachen.
§. 2. In dringenden Fällen.
§. 3. Kaiserliche Privatbündnisse.
§. 4. Bündnisse der Reichsstände.
§. 5. Fremde Hülfe.

Articulus. VII.

Von Polizey- und Handlungssachen.

§. 1. Erhaltung der Polizey und Kommerzien.

Note. Ist fast ganz neu.

§. 2. Erhaltung der Handelsstädte.
§. 3. Monopolien.
§. 4. Privilegien in Polizeysachen.
§. 5. Repressalien in Handlungssachen.

Articulus. VIII.

Zoll. Handlung., Schiffbarmachung der Flüsse. Stapelgerechtigkeit.

§. 1. Zollertheilung, Erhöhung, Erstreckung, Verlegung.
§. 2. Einwilligung der Kurfürsten.
§. 3. Vernehmung der Benachbarten.
§. 4. Verbot der Promotorialschreiben.

Note. Hier kommen einige kleine Zusätze vor. Der Kaiser soll und will nemlich denjenigen, welche um neue Zölle oder der alten Erhöhung,
„oder auch um Prorogation solcher Erhöhung"
anhalten werden, keine Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben, sondern sie eine Kollegialversammlung zu erwarten
„oder bey versammeltem Reichstage ans kurfürstliche Kollegium verweisen.

§. 5. Die alten Zölle sollen keinen Schaden leiden.
§. 6. Die Kommerzien sollen nicht gesperrt oder verhindert werden.
§. 7. Schiffbarmachung der Flüsse.

§. 8. Aufhebung der eigenmächtigen Zölle.
§. 9. Verbotene Extension der Zölle.
§. 10. Verbot eigenmächtiger Zollanlegung rc. rc.
§. 11. Accis, Umgeld rc. rc.
§. 12. Ungebührliche Zölle, Lizent, Geleitsgeld.
§. 13. Strafe der Zollmißbräuche der Reichsstände.
§. 14. Der Mittelbaren.
§. 15. Der Kreisausschreibenden Fürsten, und derer, die sich zu keinem Kreise halten.
§. 16. Erlaubte Selbsthilfe.
§. 17. Niederlage, Stappel, Lizent.
§. 18. Verbot derselben.
§. 19. Requisition.
§. 20. Erlaubte Selbsthilfe.
§. 21. Vorbehalt rechtmäßiger Freiheiten.
§. 22. Wiederholte Kassirung der unrechtmäßigen.
§. 23. Stappelgerechtigkeit.
§. 24. Verbot der Zollbefreiungen
§. 25. Exemtionsprivilegien.
§. 26. Zollfreiheit der Kurfürsten und ihrer Angehörigen.

Note. Hier ist das in voriger Kapit. fehlende Wort:
„anhalten"
hinzugesetzt, und damit der Sinn der ganzen Verfügung bestimmt worden.

§. 27. Auch bei neuen Zöllen.
§. 28. Erkundigung wegen der Zölle bei den Kreisausschreibenden Fürsten.
§. 29. Und bei andern Ständen.
§. 30. Berichte darüber.
§. 31. Zollfreiheit der Stände und Gesandten in Ansehung der Reichs- Kollegial- Deputations- und Kreistäge.

Articulus IX.

Vom Münzrechte.

§. 1. Abstellung der Münzgebrechen.

Note. Die Kaiserliche Befugniß den Münzgebrechen abzuhelfen, war sonst im Allgemeinen ausgedrückt; diesmal ist sie durch den Zusatz:
„wenn solche (nemlich die Münzgebrechen) in die gesetzgebende Gewalt einschlagen"
genauer umschrieben worden.

§. 2. Gegenwärtige Mittel hiezu.

Note. Hier ist die Beziehung voriger Kapitulation auf das Kaiserliche Münzedict von 1759. ausgelassen worden.

§. 3. Und künftige.
§. 4. Komitialberathschlagung darüber.

Note. Hier ist anstatt: Von dritt-nächstem Unserm Vorfahren am Reich gesetzt worden:
„Von Karl *VI.*
und verspricht der Kaiser durch den Zusatz:
„mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissions-„dekrets"
die Herstellung des Münzwesens zu bezielen.

§. 5. Münzprobationstäge. Fremde Münzen.
§. 6. Verleihung des Münzrechts.
§. 7. Mißbrauch desselben.

Note. In voriger Kapitulation ward sich blosshin auf das Münzedict bezogen; in dieser wird die Erklärung beigefügt, daß hierunter die
„Münzordnung von 1559.
zu verstehen sey.

§. 8.

§. 8. Strafe.
§. 9. Der Stände.
§. 10. Der Mittelbaren.
§. 11. Ertheilung des Münzrechts an Mittelbare.

ARTICULUS. X.
Erhaltung der Reichszugehör.

§. 1. Veräusserung und Verpfändung vom Reiche.
§. 2. Vermeidung des Anlasses hiezu.
§. 3. Herbeibringung der abgekommenen Stücke.
§. 4. Reichspfandschafften.
§. 5. Reichsgränzen.

Note. Hier ist hinzugekommen, daß der Kaiser auch
„Bei Umtauschung der Gränz-Lande"
ohne des Reichs und der dabei interessirten Stände Bewilligung nichts vornehmen lassen solle und wolle.

§. 6. Veräusserte Reichslehen.
§. 7. Rath der Kurfürsten oder auch der andern Stände.
§. 8. Johanniterorden.
§. 9. Reichsgüther, wenn sie der Kaiser ohne Titel besitzt.
§. 10. Aufrechthaltung der Reichslehen.

Note. Dieser Absatz hat in Beziehung auf den Reichsschluß vom 9ten Dec. 1722. folgenden Zusatz erhalten:
„hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch „anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Ver„abredungen etwas entzogen werde, sondern deßhalb die Gerechtsame des Reichs „allewege beobachten und wahrnehmen."

§. 11. Des Kaisers besitzende Reichslehen.
§. 12. Reichshilfe, der Italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien.

Note. Hier ist hinzugesetzt, der Kaiser solle und wolle daran seyn, damit nächst den Italienischen Vasallen auch die
„Besitzer unmittelbarer Allodien, falls letztere nicht etwa *in continenti* ihre Freiheit „nachweisen können"
zur Beihilfe angehalten werden.

ARTICULUS. XI.
Von Reichslehen, Steuern der Reichsstädte. Von dem Rathe der Kurfürsten und Stände.

§. 1. Belehnungen nach dem vorigen Tenor der Lehenbriefe.

Note. Hier ist das in voriger Kapitulation fehlende Schlußwort „Lassen" ergänzt.

§. 2. Unaufhaltlich zu ertheilen.
§. 3. Reichslehenpflicht.
§. 4. Geistlicher Stände Lehensgesandte.
§. 5. Belehnung der Minderjährigen.
§. 6. Ohne Wiederholung bey erlangter Volljährigkeit.
§. 7. Belehnung der Reichsvicarien.
§. 8. Ausfertigung der Lehenbriefe.
§. 9. Ungiltige Lehenbriefe.
§. 10. Verwirkte und heimgefallene Lehen.
§. 11. Zum Unterhalt des Reichs.
§. 12. Vorbehalt giltiger Anwartschafften.
§. 13. Beibehaltene —
§. 14. Und wieder vergebene Reichslande.

§. 15. Vorbehaltene Pflichten gegen das Reich.
§. 16. Steuern der Reichsstädte.
§. 17. Deren Beschreibung.
§. 18. Beibehaltung.
§. 19. Veräusserung in vorigen,
§. 20. Und in künftigen Zeiten.
§. 21. Der Kurfürsten und auch der andern Reichsstände Zurathziehung.

Articulus. XII.

Von den Reichskreisen und der ordinairen Reichsdeputation.

§. 1. Ergänzung und Erhaltung der Reichskreise.
§. 2. Reichsgutachten darüber.
§. 3. Kreisverfassung.
§. 4. Der Reichsgerichte Betragen in Kreissachen.
§. 5. Reichsexecutions- und Kreisordnung.

Note. Zusatz: Der Kaiser soll und will befördern, daß die Executionsordnung
„in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen „Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhafft erreichet werde; „zu dem Ende Wir auch bald nach angetrettener Unsrer Kaiserl. Regierung, bei „der allgemeinen Reichsversammlung das Erforderliche veranlassen und befördern „wollen."

§. 6. Ordinaire Reichsdeputation.
§. 7. Des Kaisers Rechte dabei.

Articulus. XIII.

Von Reichstägen und andern reichsständischen Zusammenkünften.

§. 1. Ansetzung der Reichstäge.
§. 2. Kaiserliche Proposition darauf.
§. 3. Beförderung der Reichstagsgeschäffte.
§. 4. Ordnung der Puncte.
§. 5. Reichsgutachten.
§. 6. Kurmainzisches Propositionsrecht.
§. 7. Dictatur.
§. 8. Directorialverrichtungen.

Note. Hinzugesetzt: Daß die eingekommenen Gravamina und Desideria Statuum sofort zur Dictatur gebracht und von dem Reichsdirectorium
„nach vorgängiger herkommlicher und gebührender Verlaßnehmung"
proponirt werden sollen.

§. 9. Rechte der Reichsvicarien dabei.
§. 10. Andere Ständische Zusammenkünfte.

Articulus. XIV.

Von den Beschwerden gegen den Römischen Hof.

§. 1. Beschwerden wegen Uebertrettung der Concordaten.

Note. Daß unter den in voriger Kapit. blosshin angezogenen Concordaten
„die mit dem Pabst Eugen *IV.* und Nicolaus *V.* geschlossenen"
zu verstehen sind, wird hier zusätzlich bemerkt — und daß der Kaiser bei dem Pabst und Stuhle zu Rom bewirken solle und wolle, damit gegen die Gerechtsame der Erz- und Bischöffe, auch Domcapitel weder durch
„Ertheilung"
unförmlicher
„oder durch Erschwehrung gewöhnlicher"
Gratien

„beson-

„besonders allzustarke und noch nicht retaxirte Annaten"
Resignation,
„besonders *in favorem tertii*" dann
darauf folgende Collation solcher Präbenden . . . . . . welche sonst per obitum ad curiam romanam
„nach den Concordaten"
nicht devolvirt werden . . . .
„weder durch Ertheilung eines *Breve eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an „einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem *Testimonio idoneitatis* von „dem *Ordinario Beneficii* versehen ist"
gehandelt werde.

§. 2. Fortsetzung.

Note. Hier sind wiederum einige zerstreute Zusätze. Es soll und will nehmlich die Kaiserliche Majestät sich bey dem Päbstl. Stuhle verwenden, daß die Erz- und Bischöffe wenn sie ......
„durch bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aus- „hilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen"
mit Monitoriis, Interdictis 2c. 2c. nicht . . beschwehrt werden möchten, sondern solchen allen
„unverzüglich abhelffen und für die Zukunft"
mit der Kurfürsten . . . Rath . . abwenden . . .

§. 3. Schutz der Concordaten, Verträge und Privilegien; Nuntiaturangelegenheit.

Note. Hier ist durch einen Zusatz vorgesehen worden, daß die Concordate 2c. 2c.
„nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt — und was für Be- „schwehrung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe . . abgeschafft . . . . „werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation „gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betreff der „Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir (die Kaiserl. Majestät) über dieses „alles die unaufschieblichste Erstattung eines angemessenen, und zum Theil von „Unserm Vorfahren am Reich Joseph *II.* glorwürdigsten Andenkens den 9ten „August 1788. geforderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich „in Erinnerung bringen und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das bal- „digste zu befördern bedacht seyn."

§. 4. Verbothener Recurs nach Rom.

Note. Der Anfang dieses Absatzes ist durch einige zugesetzte Worte genauer bestimmt worden. So hieß es in voriger Kapitulation: „Wenn es sich etwa begäbe, daß die Caussæ civiles „von ihrem ordentlichen Gerichte . . . ad Nuntios Apostolicos . . . gezogen würden;" In dieser heißt es: „Wenn es sich etwa begäbe, daß die Caussæ civiles von ihrem ordentlichen
„Weltlichen
„Gerichte
„oder einem Officialen als *Judice delegato Principii*
„ . . . ad Nuntios . . . .
„gezogen würden 2c. 2c. 2c."

§. 5. Scheidung der geistlichen und weltlichen Sachen.

Note. In der vorigen Kapitulation ward nur der Irrungen der höchsten Reichsgerichte mit den Apostolischen Nuntiaturen gedacht; dießmal aber wurde anstatt der Nuntiaturen, der römische Hof zweimal genennt und anstatt des kollectiven Ausdrucks „der Geistlichen Obrigkeit" der disjunctive: Pabst, Erz- und Bischöfe beliebt, und am Ende der Zusatz gemacht:
„Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit „gehören; so wollen Wir (der Kaiser), wenn über solche geistliche Sachen ein Pro- „zeß entsteht, die Bischöffe nach Maasgabe der Fürstenconcordate bei der ersten, die „Erzbischöffe der zweiten Instanz und diejenigen Erz- und Bischöffe, welche dem „Pabste nach der Wahl des Provinzial- oder Diözesansinods, oder mit Beyrath „ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder „vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter „Instanz vor keine andere als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten „Richter unmittelbar gebracht und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. Päbstlichen „Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *caussæ majores in jure expresse* „*enumeratæ* ausgenommen."

§. 6. Vorbehalt der Augsburgischen Konfessionsverwandten.

 ARTICU-

Articulus XV.

Verhältniß der Landesunterthanen gegen Kaiser und Landesherrn.

§. 1. Kaiserlicher Schutz. Gehorsam der Landesunterthanen.
§. 2. Die Unterthanen sollen ihren Landesherren nicht entzogen werden.
§. 3. Landsteuern zu Festungen und Kammerzielern.
§. 4. Klagen der Unterthanen wider ihre Landesherren.
§. 5. Kassation der widerrechtlichen Privilegien und Prozesse.
§. 6. Ungebührliches Betragen der Unterthanen.
§. 7. Hiezu soll kein Anlaß gegeben werden.
§. 8. Selbsthilfe der Landesherren.
§. 9. Rechtshilfe.

Articulus. XVI.

Von der Justiz an den höchsten Reichsgerichten.

§. 1. Erhaltung des Friedens und der Gerechtigkeit.
§. 2. Durch die Rechtspflege im Reiche.
§. 3. Erhaltung der Reichsgerichte.
§. 4. Unpartheiische Justiz und glimpfliche Ausdrücke der Höchsten Reichsgerichte gegen die Stände.

Note. In voriger Kapitulation schien sich das Verbot unglimpflicher Ausdrücke in den Erkenntnissen der H. Reichsgerichte hauptsächlich nur auf die Kurfürsten zu beziehen; diesmal ist es ausdrücklich auf
„Fürsten und Stände"
erstreckt worden.

§. 5. Verhütung der Thätlichkeiten.
§. 6. Ordnungen der Reichsgerichte.
§. 7. Wechselseitiges Verhältniß derselben.
§. 8. Handhabung des Kammergerichts.

Note. Zum Anfange dieses Absatzes ist der folgende merkwürdige Zusatz gekommen:
„Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht, für Uns allein keine „Instructionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch *in particulari* an Unsern und „des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Reskripte auf „Einsendung der *Protocollorum pleni et Senatuum* erlassen, sondern dafern etwas an „dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Für„sten und Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche und &c. &c."

§. 9. Nichts gegen die Reichsgesetze ergehen zu lassen.
§. 10. Nichts gegen die Reichsgesetze zu erlangen.
§. 11. Kassation alles Widrigen.
§. 12. Verbot der Ministerialeingriffe.
§. 13. In Reichshofrathssachen.
§. 14. Kassation alles Widrigen, und Handhabung des Reichshofraths.
§. 15. Resolvirung der Reichhofrathsgutachten.

Note. Diesem Absatze ist am Ende folgendes zugesetzt worden: Der Kaiser will nehmlich über Reichshofrathssachen in keinem andern Rathe rathschlagen noch resolviren,
„und den vorgeschriebenen *Modum* als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen „jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende *Vota* bei Justizsachen „überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in den in dem §. 18. & 20. „*Tituli V.* derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und „öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintretten, Statt finden, und „durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistirt, sondern „befördert werden.

§. 16. Rechtsmittel gegen die Reichsgerichtlichen Urtheile.
§. 17. Verhältniß beider Reichsgerichte.

Articu-

Articulus. XVII.

Von den Urtheilen der höchsten Reichsgerichte, Rechtsmitteln, Execution, Visitation, Kanzleien.

§. 1. Execution der reichsgerichtlichen Urtheile.

§. 2. Revision und Supplication dagegen.

Note. Es sollen zwar diese Rechtsmittel niemand versagt werden;
„Damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am kaiserlichen Kammergerichte „oder Reichshofrathe nicht unsterblich, oder die Justiz kraftlos gemacht werden „mögen."
so will der Kaiser die Revisionen nach Möglichkeit beschleunigen ꝛc. ꝛc.

§. 3. Kammergerichtsvisitation, Rekurse an den Reichstag.

Note. Dieser ganze Absatz ist neu; der alte aber als auf die immittelst veränderten Umstände nicht mehr passend, ausgelassen worden. Er betrifft die Herstellung der Ordinari-Reichsvisitations-deputation und eines Regulativs in Ansehung der Rekurse an die Reichsversammlung.

§. 4. Des Kammergerichts Unterhalt und Besetzung.

Note. Dieser Absatz ist in voriger Kapitulation der 13te, indem die Absätze 4. bis 12. einschließlich voriger Kapitulation, welche von der damals bedungenen und im Jahre 1767. eingerückten Kammergerichtsvisitation handelten, dermalen als unnöthig weggelassen worden sind.

§. 5. Supplication bei dem Reichshofrathe.

Note. Ist in voriger Kapitulation der 14te §.

§. 6. Geheimerathsdekrete in Rechtssachen.

Note. In voriger Kapitulation der 15te §.

§. 7. Handhabung der Executionen.

Note. In voriger Kapitulation der 16te §.

§. 8. Kanzlei- und Taxgelder.

Note. In voriger Kapitulation der 17te §.

§. 9. Lehentaxe.

Note. In voriger Kapitulation der 18te §.

§. 10. Laudemien und Anfallsgelder.

Note. Ist in voriger Kapitulation der 19te §.

Articulus. XVIII.

Von den Privilegien wider die höchsten Reichs- und Landgerichte.

§. 1. Kein Stand soll mehr von den Reichsgerichten eximiret werden.

§. 2. Bestättigung der alten Exemtionen.

§. 3. Jeder soll bei seinem ordentlichen Rechte gelassen werden.

§. 4. Und bei seinen Privilegien.

§. 5. Verbot der Eingriffe. Norm der Kommissionen.

§. 6. Ertheilung der Privilegien de non appellando u. a. m.

§. 7. Der Austräge.

§. 8. Beschwerden wider das Hofgericht zu Rothweil, und Landgerichte.

§. 9. Exemtionsprivilegien.

§. 10. Appellationen.

§. 11. Handhabung der Exemtionen.

Articulus. XIX.

Restitutionen. Justiz. Klagen der Unterthanen.

§. 1. Rückständige Restitutionen.

§. 2. Eigene Restitutionen.

§. 3. Justiz gegen Landeseingesessene.

§. 4. Rechtsklagen nicht zu hindern.

§. 5. Keine widerrechtlichen Auflagen zu begünstigen.

§. 6. Klagen der Landesstände und Unterthanen gegen ihre Landesherren, und deren Kammern.

Note. In diesem §. ist die Vorsicht, womit gegen die Reichsstände in Klagsachen ihrer Unterthanen gegen sie von den Höchsten Reichsgerichten vorgeschritten werden soll: durch folgenden beträchtlichen Zusatz näher bestimmt. Wenn nemlich Landesstände wider ihre Obrigkeit

„in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so „sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden „lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in letzter Instanz, „wenn *Privilegia de non appellando* vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher „Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit Landschaften und Obrig-„keiten nicht bestimmt ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern „Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit . . . .

. . . . keine Mandate

„oder Reskripte, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, weder Ordinationen noch Protectoria . . . . ertheilen."

§. 7. Verfahrungsart.

Note. Dieser Absatz hat wiederum zwar kurze, aber merkwürdige Zusätze. „Wo aber, heißt es"

„in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger „oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen,"

die Jurisdiktion fundirt, dennoch, ehe und bevor die Mandate

„Reskripte oder etwa in deren Stelle trettende Ordinationen"

ergehen, die beklagte Obrigkeit

„jedesmal und in allen Fällen"

mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten

„oder Reskripten, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, auch Ordinationen"

keine Parition zu leisten . . . . .

§. 8. Straffälle.

ARTICULUS. XX.

Von Achtssachen.

§. 1. Hauptregel in Achtssachen.

§. 2. Einwilligung der Stände.

§. 3. Achtsprozesse.

§. 4. Abfassung des Urtheils.

§. 5. Genehmigung. Publikation. Exekution.

§. 6. Des Aechters Güter.

§. 7. Dessen Lehen.

§. 8. Unschuldige Agnaten.

§. 9. Entschädigung des Beleidigten.

§. 10. Nichtige Acht.

§. 11. Kontumazialbann.

ARTICULUS XXI.

Lehenherrliche Rechte. Justiz.

§. 1. Lehenherrliche Rechte der Stände und Ritterschafft.

§. 2. Verwirkte mittelbare Lehen fallen den Lehensherren zu.

§. 3. Nicht dem Kaiser.

§. 4. Verwirkte mittelbare Allodien.

§. 5. Vergewaltigung unter dem Scheine Rechtens.

§. 6. Stracke Justiz.

§. 7. Keine Thätlichkeiten zuzulassen.

§. 8. Entschädigung der Vergewaltigten.

ARTICULUS XXII.

Standeserhöhungen.

§. 1. Ertheilung der Standeserhöhungen.

§. 2. Ohne Folge auf die Reichsstandschafft.

§. 3.

§. 3. Und ohne Nachtheil eines Dritten.
§. 4. Mißheurathen.

Note. Durch einen kleinen Zusatz sind die Mißheurathen mit den Worten:
„oder einer gleich Anfangs eingegangenen morganatischen Heurath . . .
ausdehnend bestimmt, und am Ende des Absatzes hinzugefügt:
„so viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrifft, was eigentlich „notorische Mißheurathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden „Regulativ erforderlichen Reichsschluß baldmöglichst zu befördern Uns angelegen „seyn lassen.

§. 5. Standeserhöhungen der Landeshoheit unnachtheilig.
§. 6. Beschwerden dagegen.
§. 7. Expeditionen.
§. 8. In der Reichskanzlei.
§. 9. Intimation.
§. 10. Tax.
§. 11. Auslösung der Diplome.
§. 12. Strafe der angemaßten,
§. 13. Oder erdichteten Standeserhöhung.

Articulus XXIII.

Von kaiserlichen Hofsachen.

§. 1. Kaiserliche Residenz.
§. 2. Audienz und Abfertigung.
§. 3. Sprachen am kaiserlichen Hofe.
§. 4. Kaiserliche Hofämter.
§. 5. Deren Rechte.

Articulus. XXIV.

Von dem kaiserlichen Reichshofrathe.

§. 1. Besetzung desselben.
§. 2. Eigenschaften der kaiserlichen Reichshofräthe.
§. 3. Ihre Pflichten.
§. 4. Beschwerde dagegen.
§. 5. Verbesserung der Reichshofrathsordnung.
§. 6. Reichshofrathsvisitation.
§. 7. Interimsvisitation.
§. 8. Beobachtung der alten Reichshofrathsordnung.
§. 9. Rang der Reichshofräthe unter sich.
§. 10. Gegen andere. Entsetzung derselben.

Note. Diesem Absatze ist folgendes zugesetzt:
„auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener recht„lichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.

§. 11. Präsident, Vicepräsident.
§. 12. Deren Amt.
§. 13. Plenum. Deputationen. Hofkommissionen.

Articulus. XXV.

Reichskanzlei. Besoldung und Freiheiten der Reichshofräthe, Reichsständische Gesandte, Residenten.

§. 1. Kurmainzische Bestellung der Reichskanzlei.
§. 2. Ungültigkeit der Gegenhandlungen.
§. 3. Schutz der Reichskanzlei wider fremde Eingriffe.
§. 4. Gegenstände derselben.
§. 5. Besoldung der Reichshofräthe.
§. 6. Freiheit von Abgaben.
§. 7. Gerichtsstand der Reichshofräthe und der Reichsständischen Gesandten, Residenten ꝛc. ꝛc.

Note. Dieser Absatz hat folgenden merkwürdigen Zusatz erhalten:
„Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Porzessen legitimiret sind, von aller Jurisdiction nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

§. 8. Freier Abzug.

Articulus. XXVI.

Von Savoyen.

§. 1. Savoyische Lehen.

§. 2. Reichsvikariat.

Articulus. XXVII.

Auswärtiger Schutz.

§. 1. Auswärtige Schutzbriefe

§. 2. Zu entkräften oder zu beschränken.

§. 3. Kaiserlicher allgemeiner alleiniger Schutz.

§. 4. Vorladung ausser Reich.

Articulus. XXVIII.

Fremde Gesandte.

§. 1. Fremder Gesandten Einmischung in Reichssachen.

§. 2. Und Aufzug.

Articulus. XXIX.

Vom Post- und Botenwesen.

§. 1. Beschwerden gegen die Reichspost.

§. 2. Postmeister. Postgeld.

§. 3. Land- und reichsstädtische Boten.

§. 4. Handhabung des Reichspostamts.

§. 5. Vorbehalt deswegen.

Articulus. XXX.

Wahlkapitulationssache.

§. 1. Verpflichtung.

§. 2. Beständige Wahlkapitulation.

§. 3. Kurfürstliche Kollegialschreiben.

Note. Anstatt des dritten §. der vorigen Kapitulation die Enthaltung des Röm. Königs von der Regierung betreffend, ist hier der in voriger Kapit. weggelassene Absatz aus der Kapitulation Franz des Ersten wiederum eingerückt worden, folgenden Inhalts:
„Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum wirklichen Vollzu gebringen und darauf das nöthige beobachten."

§. 4. Beschwöhrung durch Kommissarien.

§. 5. In Person.

§. 6. Anfang der Kaiserlichen Regierung.

Note. Auch hier ist aus der Kapitulation Franz des Ersten der in letzterer Kapitulation ausgelassene Absatz nachstehendermassen wiederum eingerückt worden:
„Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren."

§. 7. Beobachtung.

§. 8. Exemplarien der Kapitulation.

Wir

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Ungarn und Böheim, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana rc. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als nach zeitlichem Ableben weiland Josephs des Zweiten kaiserlicher Majestät, christmildest- und glorwürdigster Gedächtniß, Wir aus Schickung des Allmächtigen durch vorgenommene ordentliche Wahl der hochwürdigsten und respective durchlauchtigsten Herrn Friedrich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier, und Maximilian Franz zu Kölln Erzbischöfe, des heiligen römischen Reichs durch Germanien, Gallien, und das Königreich Arelat, auch Italien Erzkanzler, Unserer lieben Neven, auch Bruders und Kurfürsten Liebden, Liebden, Liebden, dann anstatt Unserer als Königs in Böheim und Kurfürsten, auch der durchlauchtigsten und respektive großmächtigen Herrn Karl Theodors Kurfürsten zu Pfalz, Friedrichs August Kurfürsten zu Sachsen, Friedrichs Wilhelm Königs in Preussen, als Kurfürsten zu Brandenburg, und Georgs des Dritten Königs in Großbritanien, als Kurfürsten zu Braunschweig-Lünneburg, des heiligen römischen Reichs Erzschenks, Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers, und Erzschatzmeisters, Unserer lieben respektive Brüder, Oheime und Kurfürsten, Liebden, Liebden, Liebden gevollmächtigter Botschafter, Anton Theodor Reichsfürst und Erzbischof zu Ollmütz, Franz Albert Leopold Graf von Oberndorf, Adolph Heinrich Graf von Schönberg, Karl Fürst von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwitz, zur Ehre und Würde des römisch-königlichen Namens und Gewalts erhoben, erhöhet und gesetzt sind, deren Wir Uns auch Gott zu Lobe, dem heiligen römischen Reiche zu Ehren und um der Christenheit und deutscher Nation auch gemeinen Nutzens willen beladen, daß Wir Uns demnach aus freiem gnädigen Willen mit denselben Unsern lieben Neven, Brüdern, Oheimen und Kurfürsten, für sich und sämmtliche Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs geding- und paktsweise dieser nachfolgenden Artikel vereiniget, verglichen, angenommen und zugesaget haben, alles wissentlich und Kraft dieses Briefes.

ARTICULUS. I.

§. 1.

Zum ersten, daß Wir in Zeit solcher Unserer königlichen Würde, Amt und Regierung die Christenheit, den Stuhl zu Rom, päbstliche Heiligkeit, und christliche Kirche als derselben Advokat in gutem treulichen Schutz und Schirme halten sollen und wollen.

§. 2.

Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heilige römische Reich, und die Kurfürsten, als dessen vorderste Glieder und des heiligen römischen Reichs Grundsäulen, besag der goldenen Bulle, sonderlich des dreizehnten Titels, dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) bei ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, wie sie dieselbe in- und außer ihren Territorien hergebracht haben, sonst auch einen jeden bei seinem Stand und Wesen lassen; insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöfe bei dem bisher ruhig besessenen Umfange ihrer Erz- und Bisthümer, so wie ihrer Metropolitan- und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr jus diœcesanum und ihre geistliche Gerichtsbarkeit durch den westphälischen Frieden nicht suspendirt ist, erhalten;

§. 3.

Bevorab aber allen und jeden Ständen des Reichs ihren freien Sitz und Stimme auf Reichstägen sowohl, als andern reichsständischen Versammlungen aufrecht erhalten, und ohne der Kurfürsten, Fürsten und Stände vorhergehende Bewilligung, keinen Reichsstand, der sessionem & votum in den Reichskollegiis hergebracht, davon unter einigerlei Vorwande, als, noch nicht erhaltener Belehnung, nicht gesuchter, oder nicht ertheilter Bestätigung der Vormundschaft und Landesverwaltung, weder provisorie noch auf sonstige Weise suspendiren und ausschließen;

§. 4.

Noch seiner Landesregierung, es geschehe gleich provisorie, oder in contumaciam, oder auf irgend eine andere Weise entsetzen;

§. 5.

Auch keine Fürsten, Grafen und Herrn in fürstlichen oder gräflichen collegiis an- oder aufnehmen, sie haben sich dann vorher dazu mit einem Immediatfürstenthume, respektive Graf- oder Herrschaft genugsam qualifiziret, und mit einem standeswürdigen reichs- und kammergerichtlichen Matrikularanschlage (welcher beider Erfordernisse halben in comitiis das Nöthige vordersamst zu reguliren) in einem gewissen Kreise eingelassen und verbunden, und über solches Alles neben dem kurfürstlichen auch dasjenige Kollegium und Bank, darinn sie aufgenommen werden sollen, in die Admission ordentlich gewilliget, also, daß sothane Admission erst nach vollständig bewirkter Qualifizirung erfolge, am wenigsten aber selbige von bloßen Personalisten, die nicht mit vorbeschriebenen an sich bereits unmittelbaren Besitzungen versehen sind, Statt finden soll.

§. 6.

Wir wollen Uns einer Prorogation und Erstreckung des von einer Linie eines fürstlichen Hauses entfallenen Sitz- und Stimmerechts auf die andere, so dergleichen nicht hergebracht, ohne obverstandene kur- und fürstlicher collegiorum Einwilligung für Uns alleinig nicht anmaßen.

§. 7.

§. 7.

Sodann soll wegen der anno 1654 und zeither aufgenommenen Fürsten und Stände ordnungsmäßiger Qualifizirung die Kommitialuntersuchung, mittels eines binnen Jahresfrist von dem Antritte Unserer künftigen Regierung an zu erlassenden kaiserlichen Kommissionsdekrets, von Uns vordersamst zu Stande gebracht werden.

§. 8.

Wir wollen weder den Reichsgerichten, noch sonst Jemanden, wer der auch sey, so in= als außer dem Reiche, gestatten, daß den Ständen in ihren Territoriis, in ihre Landeshoheits= und Regierungs=, besonders in Religions=, Polizei=, Kameral=, Militär=, Justiz=, Lehens=, Kriminal= und Gnadensachen sub quocumque prætextu wider die Reichsgesetze, den Friedensschluß, oder aufgerichtete rechtmäßige und verbindliche pacta vor= oder eingegriffen werde; auch besonders die Städte bei ihren wohlhergebrachten Verfassungen und gesetzlichen Regierungsformen handhaben, ohne darinn willkürliche Veränderungen zu machen noch zu gestatten.

§. 9.

Sollen und wollen auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) ihre Hoheitsrechte, Regalien, Obrigkeiten, Freiheiten, Privilegien, die sowohl vor als auch nach diesem Wahlvertrage gemachten, und noch in Zukunft vermöge der ihnen zustehenden Rechte zu machenden, den Reichsgesetzen, besonders dem westphälischen Frieden Art. VIII. §. 5. gemäßen Unionen, zuvorderst aber die unter Kurfürsten, Fürsten und Ständen aufgerichteten Erbverbrüderungen, Reichspfandschaften, so, wie dieserhalben in dem Instrumento Pacis Vorsehung geschehen, Gerechtigkeiten, Gebräuche, und gute Gewohnheiten, so sie bisher gehabt, oder in Uebung gewesen, zu Wasser und Lande, auf gebührendes Ansuchen, ohne Weigerung und Aufenthalt, in beständiger Form konfirmiren, sie auch dabei als römischer König handhaben und schützen, und Niemanden einiges Privilegium dawider ertheilen; und da einige vor oder bei währenden Kriegen ertheilet, so im Friedensschlusse nicht approbirt, dieselben gänzlich kassiren und annulliren, auch hiermit kassirt und annullirt haben. Wir sollen und wollen auch keine Panisbriefe auf Klöster und Stifter im Reiche verleihen, als wo und wie Wir dieses kaiserliche Reservat rechtlich hergebracht haben.

§. 10.

Soviel aber in diesem Artikel den Stuhl zu Rom und päbstliche Heiligkeit betrift, wollen die der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, für sich und ihre religionsverwandte Fürsten und Stände (einschließlich derselbigen Religion zugethaner freien Reichsritterschaft) Uns damit nicht verbunden haben, gestalten dann auch gedachte Advokatia dem Religions= und Profan= auch dem münster= und osnabrückischen Friedensschlusse zum Nachtheile nicht angezogen, noch gebrauchet, sondern den obgedachten Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten im Reiche gleicher Schutz geleistet werden soll.

§. 11.

Wo auch selbige sich gegen das Instrumentum Pacis, nürnbergischen Exekutionsrezeß, arctiorem modum exequendi und andere Reichskonstitutionen beschwert zu seyn erachteten, sollen und wollen Wir Uns auf ihre, der augsburgischen Konfessionsverwandten und Kurfürsten, Fürsten und Stände, (die Reichsritterschaft miteinbegriffen) sammt oder sonders, an Uns thuende Vorstellungen, ohne allen Anstand, obgedachten Reichsgrundgesetzen gemäß entschließen, sofort sothane Unsere Entschließung denselben zu wissen thun, solche auch ungesäumt zum wirklichen Vollzuge bringen, keineswegs aber in causis religionis Prozesse verstatten, sondern darunter lediglich oberwähnten Reichsgrundgesetzen nachgehen, nicht weniger daran seyn, daß die bei Antritte Unserer Regierung noch un=

erledigt gebliebenen Religionsbeschwerden des vordersamsten reichsgesetzmäßig abgethan werden; wie Wir Ihnen Kurfürsten und sämmtlichen ihren Religionsverwandten, ein Gleiches aber auch jenen der katholischen Religion kraft dieses versprechen, und Uns hiermit zu einem wie anderm verbinden.

Articulus. II.

§. 1.

Wir sollen und wollen das Reich, soviel in Unsern Kräften ist, schirmen und vermehren,

§. 2.

Uns keiner Sukzession oder Erbschaft desselben anmaßen, unterwinden, noch unterfangen, noch darnach trachten, dasselbe auf Uns, Unsere Erben und Nachkommen, oder auf jemand anders zu wenden.

§. 3.

Wollen die goldene Bulle, den Frieden in Religions- und Profansachen, den Landfrieden sammt der Handhabung desselben, wie er auf dem zu Augsburg im Jahre 1555 gehaltenen Reichstage aufgerichtet, verabschiedet, verbessert, auch in den darauf erfolgten Reichsabschieden wiederholet und konfirmiret worden, sonderlich aber obgedachte münster- und osnabrükische Friedensschlüsse, bevorab was im letztern Art. V. §. 2. und Art. VIII. de juribus Statuum, wie auch Art. VII. unanimi quoque &c. (als nach dessen Inhalt all dasjenige, was den katholischen und augsburgischen Konfessionsverwandten Ständen, die dieser Religion zugethane freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen, auch den allerseitigen Unterthanen zu Gutem in gedachten Friedensschlüssen verglichen und verordnet, auch zum Theil in gegenwärtiger Kapitulation wiederholet oder von neuem verfügt worden, ebenfalls denjenigen, welche unter diesen Reformirte genennt werden, zustehen, und zu statten kommen sollen) begriffen, sodann den nürnbergischen Exekutionsrezeß, wie auch insonderheit alles dasjenige, was bei vorigen Reichstägen oder Reichsdeputationen verabschiedet und geschlossen, und durch die nachfolgenden Reichskonstitutionen und Gesetze oder das rechtmäßige Reichsherkommen nicht wieder aufgehoben worden, oder bei gleichmäßigen Reichsversammlungen ferner für gut befunden und geschlossen werden mögte, mit Inbegriffe der über den Beitritt und die Einwilligung zum dresdner und teschner Frieden vorhandenen Reichsschlüsse, gleich wäre es dieser Kapitulation von Worten zu Worten einverleibet, stet, fest und unverbrüchlich halten, und unter keinerlei Vorwande, er sey wer er wolle, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände, auf einem Reichs- oder Deputationstage vorgehende Bewilligung, daraus schreiten, sondern dasselbe gebührend handhaben, und dawider Niemanden beschweren, noch durch andere beschweren lassen, auch nicht gestatten, daß in Religionssachen jemand dem Instrumento Pacis, dem nürnbergischen Exekutionsrezesse, und den mit andern Reichsständen oder Landständen reichsverfassungsmäßig errichteten Verträgen, und diesen gemäß ausgestellten Reversalien entgegen vergewaltiget, graviret und turbiret werde, wie auch, daß an einigen Orten, von welchen das Instrumentum Pacis disponirt, in Ecclesiasticis & Politicis sub quocunque prætextu oder ungleicher Auslegung desselben, dagegen oder wider die im Reichsabschiede de anno 1555 einverleibte Exekutionsordnung directe vel indirecte gehandelt werde;

§. 4.

Desgleichen auch andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetze, soviel dem obgedachten im Jahr 1555 zu Augsburg aufgerichteten Reichsabschiede und mehr erwähnten Friedensschlusse nicht zuwider sind, erneuern, und dieselben mit Konsens Kurfürsten,

Für-

Fürsten und Stände, wie es des Reichs Gelegenheit jederzeit erfodert, bessern, keineswegs aber ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände auf Reichstägen gleichmäßig vorgehende Bewilligung ändern;

§. 5.

Vielweniger neue Ordnungen und Gesetze im Reiche machen, noch allein die Interpretation der Reichssatzungen und Friedensschlusses vornehmen, noch dergleichen dem Reichshofrath oder Kammergerichte gestatten, sondern mit gesammter Stände Rath und Vergleichung auf Reichstägen damit verfahren, zuvor aber darinn nichts verfügen noch ergehen lassen, als welches solchenfalls ungiltig und unverbindlich seyn soll;

§. 6.

Zumal auch diejenigen, so sich gegen jetzt ermeldten Friedensschluß und darinn bestätigten Religionsfrieden, als ein immerwährendes Band zwischen Haupt und Gliedern, und diesen unter sich selbst zu schreiben, oder etwas in öffentlichen Druck herauszugeben (als dadurch nur Aufruhr, Zwietracht, Mißtrauen und Zank im Reich angerichtet wird) unternehmen würden oder sollten, gebührend abstrafen, die Schriften und Abdruck kassiren, und gegen die Authores sowohl als Complices, wie erst gemeldet, mit Ernste verfahren, auch alle wider den Friedensschluß eingewendete Protestationes und Contradictiones, sie haben Namen wie sie wollen, und rühren, woher sie wollen, nach besag erstgedachten Friedensschlusses verwerfen und vernichten, wie sie dann auch längstens verworfen und vernichtet sind.

§. 7.

Auch weder den Reichsgerichten, noch dem Bücherkommissarius zu Frankfurt am Main verstatten, daß jene auf des Fiskals oder eines andern Angeben in Erkennung, Fortsetz- und Aburtheilung der Prozesse, sodann gebührlicher Exekution, und dieser in Zensirungen oder Beurtheilung und Konfiszirung der Bücher, einem Theile mehr als dem andern favorisiren;

§. 8.

Am wenigsten aber sich anmaßen, den heilsamen Reichssatzungen zuwider über neue Editiones der augsburgischen Konfessionsverwandten librorum symbolicorum, so sie vor oder nach dem Religionsfrieden dafür angenommen, oder noch annehmen möchten, den Fiskal zu hören, oder Prozesse ausgehen zu lassen; gleichen Rechtes sollen auch die Katholischen ihres Orts zu genießen haben, jedoch daß von beiden Theilen in den künftig neu zu fertigenden Schriften oder Büchern alle anzügliche und schmälige Ausdrücke gegen beiderlei Religionen im Reiche den heilsamen Satzungen gemäß vermieden bleiben, und sich deren enthalten; überhaupt aber keine Schrift geduldet werde, die mit den simbolischen Büchern beiderlei Religionen, und mit den guten Sitten nicht vereinbarlich ist, oder wodurch der Umsturz der gegenwärtigen Verfassung oder die Störung der öffentlichen Ruhe befördert wird.

ARTICULUS. III.

§. 1.

Wir sollen und wollen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, als dessen innerste Glieder und die Hauptsäulen des heiligen Reichs, jederzeit in sonderbarer hoher Konsideration halten;

§. 2.

Denselben, wie bereits im Eingange dieser Unserer Kapitulation geschehen, also auch führohin das Prädikat respective Hochwürdigst und Durchlauchtigst zulegen, und damit kontinuiren;

§. 3.

Sodann in wichtigen Sachen, so das Reich antreffen, nach Anleitung der goldenen Bulle, jedoch dem Friedensschluß ohne Abbruch, ihres Raths, Bedenkens und Gutachtens Uns gebrauchen, auch ohne dieselben hierinn nichts vornehmen, überhaupt aber ihre der Kurfürsten Vorstellungen und Gesinnungen, auch alsdann, wann sie aus eigenem Antriebe an Uns gebracht werden, gern vernehmen, und Uns darauf nach Beschaffenheit der Umstände jedesmal mit kaiserlichem Vertrauen zurückäußern;

§. 4.

Sie bei ihrer wohlerlangten Kurwürde und sonderbaren Rechten, Hoheiten Präeminentien und Prärogativen, insonderheit auch die weltlichen Kurhäuser bei ihrem Primogeniturrechte, ohne dasselbe restringiren zu lassen, erhalten, besonders wie allsolche in der goldenen Bulle ausgedrückt sind;

§. 5.

Wie nicht weniger die gemeine und sonderbare rheinische Verein der Kurfürsten, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kaiser rühmlich aufgerichtet, und was darüber noch weiters die Herrn Kurfürsten allerseits untereinander gut befinden und vergleichen mögen, auch Unseres Theils approbiren und konfirmiren;

§. 6.

Jedoch dem Instrumento pacis und andern Reichssatzungen, auch den von Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) hergebrachten juribus, Hoheiten und Privilegiis unabbrüchig.

§. 7.

Als auch Uns geziemen will, und Wir hiermit versprechen, die römischkönigliche Krone förderlichst zu empfangen; so sollen und wollen Wir alles dasjenige dabei thun, so sich derenthalben gebühret.

§. 8.

Und was zwischen beiden Kurfürsten zu Mainz und Kölln, wegen der unter ihnen der Krönung halber entstandenen Irrungen, gütlich beigeleget und verglichen worden, das soll kraft dieses gleichfalls konfirmirt und bestätiget bleiben.

§. 9.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten, ihre Nachkommen und Erben bei ihrer freien Wahlgerechtigkeit, nach Inhalt der goldenen Bulle verbleiben lassen.

§. 10.

Und nachdem von Kurfürsten und Fürsten zu Regensburg, nach Anleitung Art. VIII. Instrumenti Pacis, von der Wahl eines römischen Königs bei Lebzeiten eines erwählten römischen Kaisers gehandelt und verglichen worden, daß die Kurfürsten nicht leichtlich zur Wahl eines römischen Königs vivente Imperatore schreiten, es wäre dann, daß entweder der erwählte und regierende römische Kaiser sich aus dem römischen Reiche begeben, und beständig oder allzulang aufhalten wollte, oder derselbe wegen seines hohen Alters oder beharrlicher Unpäßlichkeit der Regierung nicht mehr vorstehen könnte, oder sonst eine anderwärtige hohe Nothdurft, daran des heiligen römischen Reichs Konservation und Wohlfahrt gelegen, erforderte, einen römischen König, noch bei Lebzeiten des regierenden Kaisers zu erwählen, und dann daß in solchem ein- und andern angeregten, wie auch erstgedachtem Nothfalle, die Wahl eines römischen Königs durch die Kurfürsten, mit oder ohne des regierenden römischen Kaisers Konsens, wenn derselbe auf angelegte Bitte ohne erhebliche Ursache verweigert werden sollte, vorgenommen, und damit der goldenen Bulle, auch ihrem von dem heiligen römischen Reiche tragenden Amte und

Pflichten

Pflichten nach, von Ihnen allerdings frei und ungehindert verfahren werden solle; so wollen und sollen Wir diesen der Kurfürsten und Fürsten untereinander verabfaßten Schluß, wie hiermit geschieht, für genehm, und Uns dem gemäß und konform halten.

§. 11.

Wir lassen auch zu, daß die Kurfürsten je zu Zeiten, vermög der goldenen Bulle und der kurfürstlichen Vereinigung, nach Gelegenheit und Zustand des heiligen römischen Reichs, zu ihrer Nothdurft, auch so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammenkommen mögen, dasselbe zu bedenken und zu berathschlagen, das Wir auch nicht verhindern noch irren, und derohalben keine Ungnade oder Widerwillen gegen Ihnen sämmtlich oder sonderlich schöpfen und empfangen;

§. 12.

Noch auch, daß solches mit Unserm Vorwissen, und unter Unserer Authorität geschehen, Unsere Gesandte, vielweniger Unsere Kommissarien, auch zu dergleichen besondern Deliberationen schlechterdings zugelassen werden müssen, verlangen, sondern Uns in dem und andern, der goldenen Bulle und Kurfürstenvereinigung gemäß, gnädiglich und unverweigerlich halten sollen und wollen.

§. 13.

Wir wollen auch die gemeldten Kurfürsten, wie vorgedacht, zu jeglicher Zeit bei ihrer freien Wahl, wie vor Alters her auf Sie gekommen, und die goldene Bulle, alte Rechte und andere Gesetze oder Freiheiten vermögen, wie auch bei ihrem gesönderten Rathe, in Sachen das heilige römische Reich betreffend, geruhiglich bleiben, und ganz ungekränket lassen; wo aber dawider von Jemand etwas gesucht, gethan, oder die Kurfürsten in dem gedrungen würden, so doch keineswegs seyn soll, das alles soll nichtig seyn.

§. 14.

Gleichergestalt wollen Wir die Vikarien des Reichs bei ihren uralten in der goldenen Bulle und dem unverrückten Herkommen gegründeten Rechten der Verwesung des Reichs sowohl nach Absterben eines römischen Kaisers oder Königs, als auch bei dessen langwieriger Abwesenheit außer Reich, oder wenn derselbe das Regiment selbst zu führen, durch andere Umstände gehindert werden sollte, unbeeinträchtiget bleiben lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vikariate und deren Jura, sammt was denselben anhängig, von Jemand disputirt und bestritten, oder restringirt werden.

§. 15.

Und weil nach Inhalt der goldenen Bulle den Reichsverwesern die Gewalt, im Reiche Recht zu sprechen, zusteht; also soll berührte Befugniß der Reichsverweser nicht blos auf neue oder solche Rechtssachen, wobei periculum in mora, oder die Gefahr einer Unruhe und Thätlichkeiten abzuwenden, eingeschränket seyn, sondern sich auch auf Fortstellung der vorhin bei dem kaiserlichen Reichshofrathe anhängig gewesenen Prozeß- und Rechtshändel vor den Vikariatshofgerichten allerdings erstrecken, und zu solchem Ende an erwähnte Reichsvikariatsgerichte die bei dem besagten Reichshofrathe vorhin verhandelten in der Reichskanzlei vorhandenen acta in originali gegen Bescheinigung und Erklärung wegen deren unfehlbaren Restitution zu dem Reichsarchive, sogleich nach geendigter Reichsverwesung durch allgemeine Anordnung des Kurfürsten zu Mainz, als des Reichs Erzkanzlers auf Verlangen der Vikariate und Kosten der Partheien unweigerlich verabfolget werden.

§. 16.

Dahingegen sind die Reichsvikariate gehalten, sollen mithin keineswegs unterlassen, sobald nach geendigter Reichsverwesung, und zwar längstens in sechs Monaten, die vor Ihnen verhandelten acta jedesmal an den neuerwählten Kaiser einzuschicken, um zu erwähn-

wähnter Reichskanzlei durch Kurmainz als den Erzkanzler, oder desselben Stelle vertretenden Reichshofvizekanzler, zur nothwendigen Ergänzung des Reichsarchivs gebührend hinterlegt zu werden.

§. 17.

Und wie nicht minder der zwischen Kurbaiern, Kursachsen und Kurpfalz wegen der Gränzen des rheinischen und sächsischen Vikariats im Jahr 1750. geschlossene Rezeß von dem kurfürstlichen Kollegio zu gänzlicher Aufhebung der obgewalteten Irrungen ersprieslich und zugleich zu Beförderung der heilsamen Justiz bei entstehendem Fall einer Reichsverwesung verträglich angesehen worden; so sollen und wollen Wir auch daran seyn, daß sothaner Vergleich gleich nach Antritt Unserer kaiserlichen Regierung dem gesammten Reiche vorgelegt, und dessen Begnehmigung gedeihlich befördert werde.

§. 18.

Wir sollen und wollen auch dasjenige, was von den beiden Vikariatshöfen in mittler Zeit der Vakanz, und bis Wir die Wahlkapitulation in Person beschworen, folglich das Regiment wirklich angetreten, behandelt und verliehen worden, es sey in Justiz- oder Gnadensachen, in soweit als dasselbe die Gränzen der goldenen Bulle, der gegenwärtigen Wahlkapitulation und des unverrückten Herkommens nicht überschreitet, in der allerbeständigsten Form genehm halten, konfirmiren und ratifiziren, wie sich dasselbe geziemt und gebührt, inmaßen Wir solches hiemit konfirmiren und ratifiziren.

§. 19.

Nachdem sich auch eine Zeitlang zugetragen, daß ausländischer Potentaten, Fürsten und Republiken Gesandte, und zwar diese unter dem Namen und Vorwande, als wären die Republiken für gekrönte Häupter, und also denselben in Würden gleich zu achten, an den kaiserlichen und königlichen Höfen und Kapellen die Präzedenz vor den kurfürstlichen Gesandten prätendiren wollen; so sollen und wollen Wir inskünftige solches weiter nicht gestatten. Wäre es aber Sache, daß neben den kurfürstlichen Gesandten der recht titulirten und gekrönten regierenden ausländischen Könige, königlicher Wittwen oder Pupillen (denen die Regierung, so bald sie ihr gebührendes Alter erreichet, zu führen zusieht, und immittels in der Tutel oder Kuratel begriffen sind) Botschafter zugleich vorhanden wären; so mögen und sollen zwar dieselben den kurfürstlichen Gesandten, diese aber allen andern auswärtiger Republiken Gesandten, und auch den Fürsten in Person ohne Unterschied vorgehen, und unter ihnen, nämlich den kurfürstlichen Gesandten primi ordinis, es mögen auch deren mehr als einer seyn, an Unserm kaiserlichen Hofe, auch sonst aller Orte in und außer dem Reiche keine Destinktion mehr gemacht, sondern allen und jeden gleiche honores, in allem wie den königlichen Gesandten gegeben werden.

§. 20.

Auch sollen und wollen Wir, im übrigen die Vorsehung thun, daß den Kurfürsten selbst ihre von Alters hergebrachte und sonst gebührende Würde und Prärogative erhalten, und dawider von fremder Regenten und Republiken Gesandten oder andern an Unserm kaiserlichen und königlichen Hofe, oder wo es sich sonst begeben könnte, nichts Nachtheiliges oder Neuerliches vorgenommen oder gestattet werde. Bevorab wollen Wir nirgendswo zwischen den Kurfürsten untereinander in ceremoniali einen Unterschied einführen noch einführen lassen.

§. 21.

Es sollen auch bei kaiserlichen und königlichen Krönungen und andern Reichssolennitäten den Immediat-Reichsgrafen und Herrn, die im Reiche Sessionem & Votum haben, und als solche von Kurfürsten, Fürsten und Ständen bei der Reichsversammlung angesehen und erkennt werden, vor andern aus- und inländischen Grafen und Herrn, wie auch kaiser-

kaiserlichen Räthen und Kammerherrn, und zwar gleich nach dem Fürstenstande vor allen andern, weil sie im Reichsfürstenrathe Votum & Sessionem hergebracht, deswegen ihnen auch billig, wie bei den Consultationibus, Oneribus und Beschwerlichkeiten, also auch solchen Actibus solennibus die Stelle, und was dem anhängt, gelassen, und ebenmäßig außer solchen Reichsfestivitäten am kaiserlichen Hof und allen Orten observirt werden.

§. 22.

Wir wollen auch die Verfügung thun, wenn der Kurfürsten Amtsverweser und Erbämter bei Unserm kaiserlichen Hofe begriffen, daß dieselben jederzeit und insonderheit, wann und so oft Wir auf Reichs-, Wahl- und andern dergleichen Tägen Unsern kaiserlichen Hof begehen, oder Sachen vorfallen, dazu die Erbämter zu gebrauchen sind, in gebührendem Respekte gehalten, und Ihnen von Unsern Hofämtern keineswegs vor- oder eingegriffen werde, oder da je wegen Abwesenheit ihre Stellen mit berührten Unsern Hofämtern jezuweil ersezt werden sollen; so wollen Wir doch, daß Ihnen, den kurfürstlichen Amtsverwesern und Erbämtern, einen Weg als den andern, die von solchen Verrichtungen fallenden Nußbarkeiten, weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verrichtet und bedienet, unweigerlich gefolget und gelassen, und nicht von den Hofämtern entzogen werden, oder auch, da solches wirklich geschehen sollte, Wir auf erfolgte geziemende Anzeige, dieses sofort ein- und besagte Erbämter klaglos stellen sollen.

§. 23.

Und weil bei Aufrichtung der Polizei- und Taxordnung auf Reichs- und Wahltägen das Directorium zu führen, und solche Ordnung in Unserm Namen zu publiziren, dem Erzmarschallamte zukömmt und gebühret, so soll Unserm Hofmarschallamte oder andern, weder unterm Prätexte kaiserlicher Kommission noch sonst, darinn, so zu solchem Reichsamte gehörig ist, Hinderung gemacht und etwas nachtheiliges konzedirt, gleichwohl aber dem Hofmarschall, in seinen zukommenden und von dem Erzmarschallamte dependirenden Amtsverrichtungen, durch Unsere Landesregierung oder andere kein Eintrag oder Hinderung gemacht werden.

Articulus IV.

§. 1.

In allen Berathschlagungen über die Reichsgeschäfte, insonderheit diejenigen, welche in dem Instrumento Pacis namentlich exprimirt und dergleichen, sollen und wollen Wir die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs ihres juris Suffragii sich gebrauchen lassen, und ohne derselben reichstägige freie Beistimmung in selbigen Dingen nichts vornehmen noch gestatten.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch Uns in Zeit Unserer Regierung gegen die benachbarten christlichen Mächte friedlich halten, Ihnen allerseits zu Widerwärtigkeit gegen das Reich keine Ursache geben, weniger das Reich in fremde Kriege impliziren, sondern Uns aller Assistenz, daraus dem Reiche oder dessen Ständen Gefahr und Schaden entsteht, gänzlich enthalten, auch kein Gezänk, Fehde, noch Krieg in- und außerhalb des Reichs von desselben wegen, unter keinerlei Vorwande, wie der auch sey, anfangen, oder Bündniß mit ihnen machen, es geschehe dann solches mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Konsens auf offenem Reichstage, oder zum wenigsten der sämmtlichen Kurfürsten Vorwissen, Rath und Einwilligung in eilenden Fällen, wo hernächst gleichwohl und sobald mit gesammtem Reiche die Gebühr zu beobachten;

§. 3.

Dergleichen Reichskriege, sodann nach Inhalt der Reichskonstitutionen, der Exekutionsordnung und Instrumenti Pacis geführet, auch die von Uns und dem Reich in gleicher Anzahl beider Religionen zu bestellende Generalität, samt den ebenfalls in gleicher

Anzahl von beiden Religionen zu ernennenden Kriegsrathsdirektoren und Räthen sowohl, als das ganze Kriegsheer in Unsere und des Reichs Pflichten genommen werden solle, wie solches alles die auf solche Reichskriegsfälle ergangenen Reichsschlüsse erfordern und mit sich bringen.

§. 4.

Dagegen wollen Wir Unserm eigenen Kriegsrath und Generalität nicht gestatten, wider die Reichs- und Kreisverfassung eigenen Gefallens das Marschwesen anzuordnen, jemanden von derlei gemeinen Lasten zu entbürden, sich einer eigenmächtigen Kognition über die Kontreband- oder andere Kommerzienhändel anzumaßen, über die Reichsfestungen zu disponiren, oder der Reichsgeneralität einseitige Verhaltungsbefehle zuzuschicken.

§. 5.

Wo wir aber des Reichs wegen angegriffen würden, mögen Wir Uns aller dem Reiche unnachtheiligen Hilfe gebrauchen.

§. 6.

Jedoch sollen und wollen Wir weder in währendem solchen Reichskriege, noch auch sonst in der Kurfürsten, Fürsten und Stände Landen und Gebiete, auch reichsritterschaftlichen Orten und Gütern einige Festungen von neuem anlegen oder bauen, noch auch zerfallene oder alte wieder erneuern, vielweniger andern solches gestatten oder zulassen, immaßen dieses allein die Landesherrn, nach den Reichssatzungen, in ihren territoriis zu thun befugt und berechtiget sind. Dagegen wollen Wir auch dort, wo einmal eine Festung von Reichswegen besetzt, und mit einem ständigen Gouvernement versehen war, solche unter keinerlei Vorwand ohne Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände räumen und eingehen lassen, noch weniger aber zugeben, daß der sonstige Grundeigenthümer sich eigenmächtig in den Besitz der Festungswerke setze, oder solche wohl gar demolire.

§. 7.

Desgleichen sollen und wollen Wir auch, ohne vorgedachten Konsens der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, keine Werbung im Reich anstellen, noch einiges Kriegesvolk ins Reich führen oder führen lassen; sondern, da von einem oder mehr Ständen des Reichs ein fremdes Kriegsvolk in oder durch das Reich, wem sie auch gehören, unter was Schein und Vorwand es immer seyn mögte, gegen den münster- und osnabrückischen Friedensschluß geführt würde, dasselbe wollen Wir mit Ernst abschaffen, Gewalt mit Gewalt hintertreiben, und dem Beleidigten Hilfe, Handbiet- und Rettungsmittel kräftiglich widerfahren, und nach Inhalte der Reichssatzungen und Exekutionsordnung gedeihen,

§. 8.

Und das Kriegsvolk, ohne Kurfürsten, Fürsten und Stände Vorwissen und Bewilligung, außerhalb des Reichs nicht führen, sondern zu desselben Defension und Rettung der bedrangten Stände gebrauchen, und überhaupt die von dem Reiche geschehene Geld- oder Truppenbewilligung zu einem andern Zwecke, und gegen andere, als wozu und gegen welche sie geschehen, nicht anwenden lassen.

§. 9.

Wir wollen auch keine Einquartirung im Reiche, ohne vorgehende Einwilligung der gesammten Kurfürsten, Fürsten und Stände, ausschreiben oder machen, auch über das zu keiner Zeit einen Stand des Reichs mit Einquartirungen, Musterplätzen, Durchzügen und dergleichen Kriegsbeschwerden wider die Reichskonstitutionen selbst belegen, noch durch Jemand anders beschweren lassen.

§. 10.

Besonders sollen und wollen Wir den Ort, woselbst Unser und des Reichs Kammergericht sich befindet, von dem Naturalquartierslaste, gegen einen billigmäßigen Ersatz an die dabei Interessirten, in Zukunft jederzeit frei erhalten.

§. 11.

Sodann sollen und wollen Wir auch keine verbindliche Präliminar-, weniger Haupt-Friedenstraktaten, ohne Zuthun und Mitbewilligung Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, vornehmen, weniger schließen, es wäre dann, daß eine wahre und wirkliche eilende Noth ein solches nicht gestatte, welchenfalls Wir wenigstens einsweil, bis die Sache an das gesammte Reich gebracht werden kann, des kurfürstlichen Kollegii Einwilligung einholen wollen, ehe Wir Uns in etwas Verbindliches einlassen. Sofort wollen Wir auch gedachte Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs bei den Friedenshandlungen ihres Deputations- und Bewirkungsrechts sich ungeschmälert gebrauchen, und Ihnen daran keinen Eintrag geschehen lassen, also, daß zwischen Unserer Gesandtschaft und den Reichsdeputirten der auf Reichs- und andern Deputationstägen herkömmliche modus tractandi beobachtet, soviel aber die Kongresse mit Alliirten und andern auswärtigen, besonders der Mächte, mit denen man im Kriege befangen gewesen, Gesandten betrift, die Reichsdeputirten zu selbigem unweigerlich zugelassen, und ohne deren Zuziehung nichts verabhandelt, weniger von den Unsrigen unternommen werde, die Reichsdeputirten zu vertreten. Im Fall aber Uns Kurfürsten, Fürsten und Stände zur Friedenshandlung Vollmacht ertheilen würden, wie ihnen allerdings frei steht; so sollen und wollen Wir sothane Vollmachten weiters nicht erstrecken noch gebrauchen, als deren wörtlicher Verstand mit sich bringt. Jedoch soll den Kurfürsten, Fürsten und Ständen andurch unbenommen seyn, wegen ihrer besondern in die Friedenshandlung Einfluß habenden Angelegenheiten, ihre eigene Gesandte zu schicken, welche alsdann bei den Traktaten ohne Widerrede oder sonstige Hinderniß zuzulassen wären.

§. 12.

Wir sollen und wollen auch bei erfolgendem Frieden ernstlich daran seyn, damit das von dem Feinde im Reich okkupirte, oder in Ecclesiasticis & Politicis geänderte, zu der bedrückten Stände und deren Unterthanen Konsolation, in den alten, den Reichsfundamentalgesetzen und den Friedensschlüssen (worunter doch die augsburgischen Konfessionsverwandte den riswikischen Frieden nicht verstanden haben wollen, die Katholischen aber sothane Reservation an seinen Ort ausgestellt seyn lassen) gemäßen Stand restituiret werde.

§. 13.

Absonderlich aber sollen und wollen Wir dasjenige, was zu Münster und Osnabrück gehandelt und beschlossen worden, unverbrüchlich halten, dawider weder für Uns etwas vornehmen, noch andern dergleichen zu thun gestatten, wodurch dieser allgemeine immerwährende Friede und wahre aufrichtige Freundschaft gekränket, betrübet oder gebrochen werde.

§. 14.

Und obgleich in dem *Instrumento Pacis* und den Reichskonstitutionen zu Genüge versehen ist, wie weit einem Stande oder Angesessenen des Reichs erlaubet sey, sich bei auswärtigen Mächten in Kriegdienste zu begeben oder einzulassen, wobei es auch ferner ohne Nachtheil der Landesgesetze zu verbleiben hat; so wollen Wir doch in der reichsväterlichen Absicht, damit das Reich der dienstfähigen Mannschaft nicht entblöset werde, für die Zukunft keineswegs gestatten, daß ohne Unsere und der Kurfürsten, Fürsten und Stände förmliche Bewilligung jenen Mächten, die nicht selbst ansehnliche Reichslande besitzen, eine Werbung im Reiche zugelassen oder nachgesehen, vielweniger die Stände des Reichs oder dessen Angehörige mit Versammlung,

Durchfuhr und Einquartierung der geworbenen Mannschaft, oder mit Musterplätzen und dergleichen auf irgend eine Art beschweret, oder sonst in einige Weege wider die Reichskonstitutionen und das *Instrumentum Pacis* verfahren werde.

§. 15.

Mithin sollen Unsere eigene sowohl, als Unsere etwa habende Hülfsvölker, desgleichen beträchtliche durch bewafnete Mannschaft eskortirte Rekrutentransporte, nicht anderst als nach vorhergehender gewöhnlicher Requisition, durch der Kurfürsten und Stände Lande einen unschädlichen Durchzug nehmen, und für dieselben fürohin keine etappenmäßige Verpflegung gefordert werden; sondern es sollen solche beiderlei Völker im Marsch und im Felde für den landläufigen Preis, und durch ihr eigenes Kommissariat leben, mithin alles nöthige und vom Land anschaffende baar bezahlen.

§. 16.

Es sollen also die Völker bei Quartieren und Stationen in der Stände Landen alleinig Dach und Fach, und keineswegs einige Verpflegung sich anweisen lassen, so sich gleichfalls auf die Generalität, Artillerie, das Kommissariat und Feldkanzleien, auch von Kriegs- und Friedenszeiten, versteht;

§. 17.

Welches alles damit in Begebenheiten befolget werden möge, von wegen der durchziehenden Völker genugsame Sicherheit und annehmliche Bürgschaft, mittels hinlänglich angesessener Wechsler und Kaufleute in Reichsstädten gegeben werden solle, wie bereits in den Reichskonstitutionen versehen, oder sich mit den damit betreffenden Ständen in Fällen zu vergleichen.

§. 18.

Und nachdem auch jezuweil verschiedene Immediatfürstenthümer, Stifter, Graf- und Herrschaften, ohne einiges Recht und Befugniß, mit Einquartirung und andern Kriegsungelegenheiten höchst beschweret werden, und daher des so theuer erworbenen Friedensschlusses in nichts genießen mögen, vielmehr dem Reich entzogen, und gleichsam zu Mediatständen gemacht werden wollen; als versprechen Wir nicht allein durch eifrige Interposition die Abstellung zu befördern, sondern auch vermöge der Reichskonstitutionen, bei den nächst angesessenen Kreisständen die Vorsehung zu thun, daß ermeldten unmittelbaren Fürstenthümern, Stiftern, Graf- und Herrschaften kräftiglich assistiret, und sie bei ihrer zustehenden Immedietät per omnia gelassen werden.

§. 19.

Bei welchem allem Wir Kurfürsten, Fürsten und Stände (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) sammt deren allerseits Landen, Leuten und Unterthanen nach Vermögen schützen, manuteniren und handhaben, und dawider in keinerlei Weise beschweren lassen wollen.

ARTICULUS. V.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Kurfürsten und andere des heiligen römischen Reichs Stände mit Kanzleigeldern, Nachreisen, Auflagen und Steuern ohne Noth nicht beladen noch beschweren;

§. 2.

Auch in zugelassenen nothdürftigen unverzüglichen Fällen die Steuern und dergleichen An- und Auflagen, es sey zu Kriegs- oder Friedenszeiten, anderst nicht als mit Rathe, Wissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände auf allgemeinen Reichstägen ansetzen;

§. 3.

§. 3.

Dieselben in den dazu bestimmten Legstädten, durch die von den Kreisen dahin verordneten Bediente empfangen lassen, und daran seyn, damit der Rückstand von den vorhin bewilligten Reichssteuern eingetrieben,

§. 4.

Und von den Reichspfennigmeistern oder Reichskassirern, denen solchen Falls die Erhebung und Zusammenbringung der in den Legstädten eingegangenen Gelder, den Reichsgesetzen und Verfassungen gemäß, ohne Eintrag zu überlassen, jedesmal dem Reiche, oder wen dasselbe bei der Verwilligung zur Aufnahme solcher Rechnungen verordnen wird, auf den sodann fürwährenden, oder da selbiger Zeit keiner wäre, den nächst darauf folgenden Reichstag, wenn es nicht Anlagen betrift, welche zu eines römischen Kaisers oder sonst jemandes freier Disposition verwilliget worden, richtige Rechnung gethan werde;

§. 5.

Auch die von den Reichsständen eingewilligten Steuern und Hilfen zu keinem andern Ende, als dazu sie gewilliget worden, anwenden.

§. 6.

Wollen auch weder Uns selbst mit Unsern Erblanden des Beitrags zu den vom Reiche verwilligten Hilfen und Anlagen entziehen;

§. 7.

Noch auch gestatten, daß ein Stand, welcher sessionem & votum bei Reichskonventen hat, von solchen Reichshilfen und Anlagen, unter was Vorwande solches geschehen möge, sich befreiungsweise eximire, oder von Uns oder sonst jemanden inner- oder außerhalb des Reichs auf einigerlei Weise eximiret werde.

§. 8.

So wollen Wir auch niemanden Assignationen auf Reichskreise oder Stände wider deren Willen ausstellen, keine Kompensationen, ohne des Reichs Bewilligung, am wenigsten mit den Reichs-, sodann Unsern oder andern Privatgeldern oder Schulden gestatten;

§. 9.

Auch selbst keine Exemtionen oder Moderationen der Anschläge und Matrikel, ohne Vorwissen und Verwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ertheilen;

§. 10.

Sondern vielmehr daran seyn, daß der Punctus redintegrationis circulorum, moderationis matriculæ & peræquationis, und überhaupt die Exemtionsirrungen, im Reich auf gemeinem Reichs- oder einem absonderlichen Moderationstage rechtmäßig und förderlichst vorgenommen und erörtert,

§. 11.

Auch im übrigen jeder Stand zu Leistung seiner Schuldigkeit angehalten, und wider die Contumaces vermöge der Exekutionsordnung verfahren werde.

Articulus. VI.

§. 1.

Wir wollen und sollen auch für Uns selbst, als erwählter römischer Kaiser in des Reichs Händeln kein Bündniß oder Einigung mit andern in- oder außerhalb des Reichs machen, Wir haben dann zuvor der Kurfürsten, Fürsten und Stände Bewilligung auf einem Reichstage hierzu erlanget;

§. 2.

Da aber Salus publica & utilitas eine mehrere Beschleunigung erfordert, da sollen und wollen Wir aller Kurfürsten sämmtliche Einwilligung zu gelegener Zeit und Mahlstatt, und zwar auf einer Kollegialzusammenkunft, und nicht durch absonderliche Erklärungen, bis man zu einer gemeinen Reichsberathschlagung kommen kann, wie sonst in allen andern des Reichs Sicherheit und Statum publicum konzernirenden Sachen, also auch vornehmlich in dieser, zuvor erlangen.

§. 3.

Wenn Wir auch künftig Unserer eigenen Lande halber einige Bündniß machen würden; so soll solches anderer Gestalt nicht geschehen, als unbeschädiget des Reichs, und nach Inhalte des Instrumenti pacis.

§. 4.

So viel aber die Stände des Reichs belanget, soll denselben allen und jeden das Recht, Bündniß unter sich und mit Auswärtigen zu ihrer Sicherheit und Wohlfahrt zu machen, dergestalt frei bleiben, daß solche Bündniß nicht wider den regierenden römischen Kaiser und das Reich, noch wider Uns, den allgemeinen Landfrieden, auch münster- und osnabrückischen Friedensschluß sey, und daß dieß alles nach Laut desselben und unverletzt des Eides geschehe, womit ein jeder Stand dem regierenden römischen Kaiser und dem heiligen römischen Reiche verwandt ist;

§. 5.

Daß auch die von fremden Potentaten begehrende Hilfe also und nicht anders begehret werde, noch gethan sey, dann daß dadurch dem Reiche keine Gefahr noch Schaden zuwachsen möge.

Articulus. VII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir ein ausführliches Reichsgutachten darüber erfordern, wie die vorhandenen und immittels kräftigst aufrecht zu erhaltenden Reichspolizeiordnungen zu verbessern, und den itzigen Zeitumständen näher anzupassen, auch wie zur möglichsten Verbesserung der zu Wasser und Lande zum Wohl des Reichs, der Stände und Unterthanen Besten zu befördernden Kommerzien des Reichs durch gemeinsame, den Verhältnissen Deutschlands allenthalben angemessene Maaßregeln zu gelangen sey. Insonderheit wollen Wir den für Deutschland wichtigen Buchhandel nicht außer Acht lassen, sondern das obgedachte Reichsgutachten auch darüber erstatten lassen, wie fern dieser Handlungszweig durch die völlige Unterdrückung des Nachdruckes, und durch die Herstellung billiger Druckpreise von dem itzigen Verfalle zu retten sey;

§. 2.

Auch wie die Handlung treibenden Städte überhaupt, also insonderheit die vor andern zum gemeinen Besten zur See trafiquirenden Städte Lübek, Bremen und Hamburg bei ihrer Schiffahrt und Handlung, Rechten und Freiheiten dem Instrumento pacis gemäß erhalten und kräftigst schützen;

§. 3.

Keines Weegs auch jemanden einige Privilegia auf Monopolia, es geschehe solches bei Kauf, Handel, Manufakturen, Künsten und andern in das Polizeiwesen einlaufenden Sachen, oder wie es sonst Namen haben möge, ertheilen, sondern da dergleichen erhalten, dieselben als den Reichssatzungen zuwider, abthun und aufheben.

§. 4.

§. 4.

Woneben Wir fürohin keinerlei von Unsern Vorfahren zu ertheilen nicht hergebrachte Privilegia, so der Kurfürsten, Fürsten und Stände in Dero Territoriis zustehenden Polizeiwesen und gleichfalls hergebrachten Gerechtsamen in einigerlei Weeg vorgreifen, ertheilen, noch die etwa bereits ertheilten erneuern sollen noch wollen.

§. 5.

Wenn auch in den benachbarten Landen die Durch= oder Einfuhr und Verhandlung der im Reiche gefertigten Manufakturen und guter aufrichtiger Waaren verboten sind, oder verboten werden sollten, weil solches der Freiheit der Kommerzien zuwider, so sollen und wollen Wir Uns dessen Abstellung angelegen seyn lassen, im Widrigen aber die Vorsehung thun, daß andere Waaren hinwieder aus ermeldten Landen ins Reich zu bringen gleichergestalt nicht zugelassen seyn soll.

Articulus. VIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die deutsche Nation und das heilige römische Reich zu Wasser und Lande zum höchsten damit beschweret, nun hinführo, jedoch unbeschädigt der vor Aufrichtung weiland Kaisers Karl VI. Wahlkapitulation mit Beobachtung der zu selbiger Zeit erforderlichen Requisiten, gewilligter und von Unserer Vorfahren, römischen Kaisern, absonderlich den Kurfürsten des Reichs ertheilten und in Observanz gebrachten Zollkonzessionen, Prorogationen und Perpetuationen, keinen Zoll von neuem geben, noch einige alte erhöhen oder prorogiren, weniger von einem Ort oder Bezirke zum andern, weiters als sich gebühret, und rechtmäßig hergebracht, erstrecken oder verlegen lassen, auch für Uns selbst keinen aufrichten, erhöhen oder prorogiren;

§. 2.

Es sey dann nicht allein mit aller und jeder Kurfürsten Wissen und Willen, Zulassen und Kollegialrathe durch einhelligen Schluß also in diesem Stücke verfahren, daß keines Kurfürsten Widerrede oder Dissens dagegen und dergestalt alle und jede in Dero Kollegialstimmen einmüthig seyn, maßen diesfalls die Majora nicht zu attendiren, und ohne die Unanimia nichts zu Stande zu bringen;

§. 3.

Sondern auch die interessirten benachbarten Kreise und besonders derjenige, in welchem der neue Zoll aufgerichtet, oder ein alter erhöhet, transferiret, prorogiret oder perpetuiret werden will, darüber gehöret, deren dawider habende Bedenken und Beschwerden von Uns und den gesammten Kurfürsten gebührend erwogen, und nach befundener Billigkeit beobachtet werden.

§. 4.

Gleichergestalt sollen und wollen Wir auch allen denjenigen, so um neue Zölle, es sey gleich zu Wasser oder Lande, oder der alten Verlegung und Erhöhung, oder auch um Prorogation solcher Erhöhung anhalten werden, keine Vertröstung oder Promotorialschreiben an die Kurfürsten geben noch ausgehen lassen, sondern dieselben schlechterdingen einer Kollegialversammlung der Kurfürsten zu erwarten, erinnern, oder bei versammeltem Reichstage dieselben ans kurfürstliche Kollegium verweisen;

§. 5.

Und neben dem kurfürstlichen Kollegio jedesmal dahin sehen, damit durch die ertheilenden neuen Zölle und Konzessionen andere Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren vorhin habenden Zolleinkünften und Rechten keine Verringerung, Nachtheil oder Schaden zu leiden haben;

§. 6.

Auch weder am Rhein, noch sonst einigem schiffbaren Strom im heiligen Reiche einige armirte Schiffsausläger, Lizenten und andere ungewöhnliche Exaktionen, oder was sonst zu Sperr= und Verhinderung der Kommerzien, vornehmlich aber den rheinischen und andern Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs zum Schaden und Schmälerung ihrer hohen Regalien und anderer Gerechtigkeiten und Herkommens gereichig, verstatten oder zulassen.

§. 7.

Derentwegen Wir dann auch nicht zugeben wollen, daß, wo ein in den Rhein oder andern schiffbaren Strom gehender Fluß weiters schiffreich gemacht werden könnte, solches durch eines oder andern angelegenen Standes darauf eigennützig vorgenommenen hinderlichen Bau verwehret werde. Sondern es sollen solche Gebäude zu Beförderung des gemeinen Wesens wenigstens also eingerichtet werden, daß die Schiffe ungehindert auf= und abkommen können, und also der von Gott verliehenen stattlichen Gelegenheit und Benefizirung der Natur selbst, ein Stand weniger nicht als der andere, nach Recht und Billigkeit sich gebrauchen möge.

§. 8.

Auf den Fall auch einer oder mehrere, weß Standes oder Wesens er oder die wären, einige neuen Zölle oder eines alten Verlegung, Ersteigerung oder Prorogation in ihren Kur= und Fürstenthümern, Graf= und Herrschaften und Gebieten, zu Wasser und Lande, in Auf= und Abführen, für sich selbst, ohne der vorigen römischen Kaiser und des kurfürstlichen Kollegii Bewilligung und damaligen Requisiten, angestellet und aufgesetzet hätten, oder künftiglich anders, als obgemeldt, anstellen oder aufsetzen würden;

§. 9.

Oder, falls auch Jemand diejenigen Zollskonzessionen, so er von einem römischen Kaiser und den Kurfürsten auf sich und seine Leibeserben erlanget, hernach ohne ihr der Kurfürsten Bewillig= und Beobachtung gehöriger Requisiten, auf andere Erben oder Besitzer hätte extendiren und erweitern lassen, den oder dieselben, sobald Wir dessen von Uns selbst in Erfahrung kommen, oder von andern Anzeige davon empfangen, wollen Wir durch mandata sine clausula und andere behörige nothdürftige Rechtsmittel, auch sonst in alle andere mögliche Weege abhalten, und was also vorgenommen, oder sonst von Jemand anderst wider dergleichen auf die ehelichen Leibeserben und Nachkommen allein restringirte Konzession sich angemaßet worden, gänzlich abthun und kassiren;

§. 10.

Auch nicht gestatten, daß hinführo Jemand de facto und eignen Vornehmens neue Zölle anstellen, für sich dieselben verlegen, erhöhen oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

§. 11.

Wenn auch einige, sie seyen gleich unmittelbar oder mittelbar dem Reich unterworfen, sich unterstanden haben, und noch unterstehen sollten, unter ihren Thoren, oder sonst andern Orten, in und vor den Städten, die ein=, aus= und durchgehenden Waaren, Getraide, Wein, Salz, Viehe und anderes mit gewissem Aufschlage, unter dem Namen Akzis, Umgeld, Niederlage, Stand= und Marktrecht, Pforten=, Brücken=, und Weeg=, Kaufhaus=, Rent=, Pflaster=, Steinfuhren= und Zentogelder, Multersteuer und andern dergleichen Imposten zu beschweren, welches in dem Effekt und Nachfolge für nichts anders, als einen neuen Zoll, ja oftmals weit höher zu halten, und den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen, deren Landen, Leuten und Unterthanen, auch dem gemeinen Kauf= und Handelsmanne zu nicht geringem Schaden und Ungelegenheit gereichig,

auch

auch der Freiheit der Kommerzien, des Handels und Wandels zu Wasser und Lande schnurstraks zuwider; so sollen und wollen Wir bald bei Eintretung Unsrer Regierung hierüber gewisse Information einziehen lassen, auch, worin solche unzuläßige Beschwerungen und Mißbräuche bestehen, von den benachbarten Kurfürsten, Fürsten und Ständen Nachricht erfordern;

§. 12.

Und dann dieselben, wie nicht weniger am Rhein und andern schiffbaren Strömen auch Häfen, geklagte neuerlich und zur Ungebühr vor und unter währendem dreisigjährigen deutschen Kriege oder nachher aufgerichtete und erhöhte Zölle und Lizenten, auch ungebührliche, wider das Herkommen, auch alte und neue Verträge laufende Geleitsgelder aller Orte ohne Verzug abstellen und aufheben, auch gegen die Uebertreter gebührenden Ernstes Einsehen thun, imgleichen Unserm kaiserlichen Fiskale gegen dieselben auf vorgemeldte von Uns eingezogene Information, oder auf eines oder andern hierunter beschehenen Denunziation, mit oder ohne des Denunzianten Zuthun, schleunigst zu verfahren anbefehlen.

§. 13.

Gestalten auch jeder Kurfürst, Fürst und Stand, so sich der habenden Zollgerechtigkeit misbrauchet, und diese mehr oder weiter, als er befugt, erstrecket oder erhöhet, oder noch führohin und ins künftige erhöhen und erstrecken würde, dieser mit deren That selbst, wenn er nicht alsbald solchen Exzeß, auf zuvor geschehene Erinnerung der kreisausschreibenden Fürsten, mit Ernst abstellen würde, solang ein solcher Kurfürst, Fürst oder Stand im Leben seyn würde, und eine Kommunität auf dreißig Jahre, wirklich verfallen und verwirket, und derentwegen a competente judice alsbald ad declarationem geschritten werden;

§. 14.

Es auch in obigem allem eine gleiche Meinung und Verstand haben soll, wenn schon der Ubertreter kein Immediat-, sondern ein mittelbarer Landstand wäre;

§. 15.

Mit dieser weitern Erläuterung, daß, wenn einer aus den kreisausschreibenden Fürsten mit Mißbrauchung der Zollskonzession selbst interessirt wäre, die Ermahnung dem andern mitausschreibenden Fürsten obliegen, im Fall aber beide interessirt wären, oder ihr Amt darunter zu beobachten unterließen, solche Ermahnung den andern Ständen des Kreises zustehen, oder auch, da derjenige, so auf obige Weise die Zollkonzessionen misbrauchet, sich etwa noch zur Zeit eigentlich zu keinem Kreise hielte, den benachbarten dadurch Beschwerde leidenden und solcher Gestalt dabei interessirten Ständen gebühren soll.

§. 16.

Und soll darneben einem jeden Kurfürsten, Fürsten und Stande (die freie Reichsritterschaft mitbegriffen) erlaubt seyn, sich und die Seinigen solcher Beschwerden selbst, so gut er kann, zu erledigen und zu befreien.

§. 17.

Dieweil sich aber zuträgt, daß zwar der Name des Zolls bisweilen nicht gebraucht, sondern unter dem Mißbrauch und Prätexte einer Niederlage, Lizent, Stapelgerechtigkeit, oder sonst von den auf- und abfahrenden Schiffen und Waaren, eben soviel, als wenn es ein rechter Zoll wäre, erheben, auch der Handlung und Schiffahrt durch ungebührliches und abgenöthigtes Aus- und Einladen, Ausschiffen und Ausschütten des Getreides und andrer Güter oder Konsumtibilien merkliche grosse Beschwer- und Verhinderung verursachet und zugefüget wird; so sollen alle und jede dergleichen sowohl unter währendem Krieg als vor und nach demselben, auf allen Strömen und schiffbaren Wassern des Reichs, ohne Unterschied, neuerlich anmaßende, vornehmen.

§. 18.

Und in Summa alle ohne die zu selbiger Zeit erforderlichen Requisite ausgebrachte, hinführo aber ohne ordentliche einhellige Bewilligung des kurfürstlichen Kollegii, auch obgedachte von neuem festgesetzte Erfordernisse ausbringende Zollkonzessionen oder sonst ein= und andern Orts jetzt und ins künftige für sich unternehmende Usurpationen sothaner Auflagen, unter was Schein und Namen auch dieselben erhalten worden, oder eigenen Gewalts und Willens durchzuführen gesucht werden mögen, null und nichtig seyn.

§. 19.

Dergleichen auch von Uns Niemanden, von was Würden oder Stand auch der oder dieselben seyn, ohne Oblauts des kurfürstlichen Kollegii Konsens und Einwilligung ertheilt werden;

§. 20.

Auch einem jedweden des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, welcher sich damit beschweret findet, frei und bevorstehen, sich solcher Beschwerung, so gut er kann, selbst zu entheben.

§. 21.

Doch soll denjenigen Privilegien, welche Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit eingeschlossen) von weiland den vorgewesenen römischen Königen oder Kaisern zur Zeit, da der kurfürstliche Konsens per pacta & capitulationes noch nicht also eingeführet oder nöthig gewesen, rechtmäßig erlangt, oder sonst ruhiglich hergebracht, hierdurch nichts präjudiciret oder benommen, sondern von römischen Kaisern auf gebührendes Ansuchen konfirmirt, und die Stände dabei ohne Eintrag männiglich gelassen, und auf deren Anrufen nachdrücklich geschützet;

§. 22.

Alle unrechtmäßige Zölle, Stapel und Niederlage aber sowohl auf dem Lande als auf den Strömen, oder desselben Misbräuche, da einige wären, gleich kassiret und abgethan;

§. 23.

Und inskünftige ganz keine Privilegien auf Stapelgerechtigkeit mehr ertheilet werden, es geschehe dann erstbesagtermaßen mit einmüthigem Kollegialrath und Bewilligung der sämtlichen Kurfürsten.

§. 24.

Und nachdem vormals die Kurfürsten, Fürsten und Stände an Dero an schiffbaren Strömen und sonst habenden Zöllen mit vielen und grossen Zollbefreiungen über ihre Freiheit und Herkommen, oftmals durch Beförderungsbriefe, auch Exemtionsbefehle, und zum Präjudiz der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Zollgerechtigkeiten, ertheilte Privilegien und in andre Weege ersucht und beschweret worden; so sollen und wollen Wir solches als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumal nicht verhängen noch zulassen, forthin mehr zu üben noch zu geschehen;

§. 25.

Auch keine Exemtionsprivilegien mehr ertheilen, und die, so dawider ohne Konsens des kurfürstlichen Kollegii bei vorigen Kriegen ertheilt worden, sollen kassirt und ab seyn.

§. 26.

Auch sollen und wollen Wir diejenigen Stände, denen von unsern Vorfahren römischen Kaisern, mit Verwilligung des Reichs Kurfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung entweder neue Zölle gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogiret worden, anhalten, daß sie, mehrgedachte Kurfürsten, deren Gesandte und Räthe, und deren Wittwen und Erben bei ihrem Ein= und Abzuge, wie auch ihre Unterthanen, Diener, zugewandte

gewandte und andre gefreite Personen, auch derselben Haab und Güter mit solchen von neuen gegebenen, erhöheten oder prorogirten Zöllen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orten ihrer Fürstenthümer und Lande mit ihren Waaren und Gütern zollfrei durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zollerhöhungen halber gewisser vorgeschriebener Maaß verhalten, und darüber vermittels eines sonderbaren verglichenen Reverses gegen die Kurfürsten kräftiglich verbinden sollen, die aber solche Reverse noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernste, auch bei Verlust des konzedirten Privilegiums, dahin erinnern und anhalten, sich hierinn der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längern Verzug heraus zu geben, und den Kurfürsten einzuhändigen.

§. 27.

Denen aber, so inskünftige obbeschriebenermassen neue Zölle, oder der alten Ersteigerung oder Prerogation erhalten werden, wollen Wir vor Herausgebung solcher Reverse Unsre kaiserliche Konzessionen keineswegs ausfertigen noch ertheilen lassen.

§. 28.

Damit man auch über die hin und wieder im Reiche zu Wasser und Land eingeführten neuen Zölle und der alten Erhöhung neben andern Imposten und Auflagen, ob und wie jeder Prätendent dazu berechtiget, desto mehr beständige Information und Nachricht haben möge, so sollen und wollen Wir Uns dessen bei jedes Kreises ausschreibenden Fürsten unausstellig und baldmöglichst erkundigen, darüber auch eine Spezifikation geben lassen;

§. 29.

Wie nicht weniger eine solche Spezifikation oder Information der Sache, auf den Fall, da etwan die kreisausschreibenden Fürsten selbst gegen diese Verordnung der Zölle wegen handeln sollten, von den benachbarten und gravirten Ständen ein und annehmen, und darauf der Abschaffung und Reduktion halber, wie obsteht, wirklich verfahren;

§. 30.

Wo dann auch die Kriesausschreibämter, oder, da selbe dabei interessiret, die nächstvorsitzenden Stände der Kreise schuldig und gehalten seyn sollen, Uns alle solche vorgehende Zollneuerungen sobald anzuzeigen, um dagegen von Unsers höchsten Amts wegen die Gebühr verhängen zu können.

§. 31.

Nachdem auch die Billigkeit erfordert, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände und deren Abgesandte, so sich auf Reichs-, Kollegial-, Deputations- und Kreistägen befinden, oder alldahin verfügen, ihre an das Ort der anberaumten Zusammenkunft abschickende Mobilien und Konsumtibilien, als Wein, Bier, Getreide, Vieh und andre Nothdurft, ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder einig andern dergleichen Entgeld, wie es auch Namen haben mag, auf Vorweisung beglaubter und mit ihrer der Kurfürsten, Fürsten und Stände, oder ihrer Abgesandten Unterschrift und Insiegel bekräftigter Urkund aller Orte in gesamten Reichs- auch Unsern Erblanden ohne Ausnahme paß- und respektive repassiret, zugleich wenn Jemand von diesen ableibete, deren Erben und Nachfolger, imgleichen angeregte Mobilien ohne Zoll, Mauth, Aufschlag oder anderwärtigen Entgeld zurück- und durchgelassen werden; als sollen und wollen Wir die wirkliche Vorsehung thun, daß dem allem nachgelebet, und hierwider kein Kurfürst, Fürst oder Stand, noch Dero Abgesandte auf einigerlei Weise beschweret, dabei jedoch aller Unterschleif vermieden werde.

Articulus. IX.

§. 1.

Den jedesmal vorfallenden Beschwerungen und Mängeln der Münze halber, wenn solche in die gesetzgebende Gewalt einschlagen, sollen und wollen Wir zum förderlichsten mit Rath und Einwilligung der Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, nach Maaß und Ordnung des Reichsabschiedes de Anno 1603. § 51. 52. 53. zuvorkommen, und in beständige Ordnung und Wesen zu stellen, möglichsten Fleiß fürwenden;

§. 2.

Auch zu dem Ende diejenigen Mittel, so in Reichs- und Deputationsabschieden de Anno 1570. 1571. 1576. 1594. wegen der in jedem Kreise anzulegenden drei oder vier Kreismünzstätten, imgleichen wegen der in anno 1603, und auf vorigen auch nachfolgenden Reichstägen beliebten Konformität, insoweit jetzt angezogne Reichs- und Deputationsabschiede den jetzigen Zeiten und dem künftig in dem Münzwesen zu errichtenden Reichsschluß angemessen werden können, sowohl im ganzen römischen Reiche, als auch mit den Benachbarten und besonders der dabei den Kreis-Directoris aufgetragnen Abstrafung der Kontravenienten und daraus resultirenden höchstnöthigen Abschaffung der Heckenmünzen durch Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs in gemein bedacht, in gute Obacht nehmen;

§. 3.

Und was ferner zuträgliches zu Abwendnng aller dergleichen Unrichtigkeiten auf fürwährendem, oder künftigen Reichstägen für gut befunden werden mögte, zumal nichts unterlassen.

§. 4.

Nachdem sodann in den Jahren 1737 und 1738 bei der allgemeinen Reichsversammlung wegen Herstellung des Münzwesens verschiedenes gehandelt, und von Karl *VI.* Unserm Vorfahren am Reiche, genehmiget worden, theils noch zu erörtern ausgesetzt ist; als sollen und wollen Wir, sobald nach angetretner Unserer Regierung, mittels eines eigends an die Reichsversammlung zu erlassenden Kommissionsdekrets, ernstlich daran seyn, damit alles und jedes vollends gänzlich zu Stand gelange, mithin das noch zu berathschlagen übrige zu seinem Schlusse bestens befördert, das bereits beschlossene aber einsweil mittels auszulassender Münzverordnungen und dazu gehöriger Valvationstabellen, verkündet, auch allenthalben ohne Unterschied, und besonders von denjenigen, die sich des Münzregals bedienen, genauest befolget werde.

§. 5.

Immassen Wir dann auch nachdrücklichst darob seyn wollen, daß die Münzprobationstäge nicht nur in den Kreisen, wo selbe bisher in Uebung waren, jedoch ohne Abbruch der Gerechtsame und Freiheiten eines jeden mitverwandten Kurfürsten, Fürsten und Standes fortgesetzt, sondern auch bei denjenigen Kreisen, wo selbige zeither ins Stecken gerathen, wieder in Gang gebracht und ordentlich gehalten werden mögen, besonders aber überhaupt darauf halten, daß nach Maßgabe der ältern und jüngern Reichs-Münzordnungen, ausländische Münzsorten in keinem höhern Werthe, als nach dem reichssatzungsmäßigen Schrot und Korne, in den Reichslanden und im Handelslaufe geduldet werden.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen und absonderliche Einwilligung der Kurfürsten, und Vernehmung auch billige Beobachtung desjenigen Kreises Bedenken, darinn der neue Münzstand gesessen, niemanden, weß Standes oder Wesens der sey, mit Münzfreiheiten oder Münzstätten begaben und begnadigen;

§. 7.

§. 7.

Auch wo Wir beständig befinden, daß diejenigen Stände, denen solches Regale und Privilegium verliehen, dasselbe der Münzordnung von 1559. und andern zu derselben Verbesserung erfolgten Reichskonstitutionen zugegen misbrauchen, oder durch andre misbrauchen lassen, und sich also ihrer Münzgerechtigkeit, ohne fernere Erkanntniß, verlustig gemacht, ihnen wie auch denjenigen, so solches Regale nicht rechtmäßig erhalten, oder sonst beständig hergebracht, dasselbe nicht allein verbieten, und durch die Kreise wider sie gebührend verfahren lassen;

§. 8.

Sondern auch einen solchen privirten Stand, außer einer allgemeinen Reichsversammlung und der Stände Bewilligung, nicht restituiren.

§. 9.

Wie Wir dann auch gegen diejenigen, so obgedachtermaßen das ihnen zukommende Münzregale gegen die Reichskonstitutionen misbrauchet oder durch andre misbrauchen lassen, nebst der Privation gedachten ihres Regals, auch mit der Suspension a Sessione & voto (jedoch auf Art und Weise, wie in dem ersten Artikel dieser Kapitulation enthalten, verfahren, und solchen suspendirten Stand gleichfalls anderst nicht, als auf einem gemeinen Reichstage, nach gegebener Satisfaktion, restituiren lassen, sollen und wollen;

§. 10.

Wofern sich aber dergleichen bei Mediatständen, und andern, so dem Reich immediate nicht, sondern Kurfürsten, Fürsten und andern Reichsständen unterworfen, begäbe, alsdann soll durch Dero Landesfürsten und Herrn wider sie, wie sichs gebühret, verfahren, und solche Münzgerechtigkeit ihnen gänzlich geleget, kassiret und ferner nicht ertheilet werden.

§. 11.

Maßen dann Wir auch den mittelbaren Ständen mit dergleichen und andern höhern Privilegien ohne Miteinwilligung der Kurfürsten und Vernehmung auch billigen Beobachtung selbigen Kreises Bedenkens, als obgedacht, und der Mitinteressirten, vielweniger zu derselben Abbruch nicht willfahren wollen.

ARTICULUS. X.

§. 1.

Weiters und insonderheit sollen und wollen Wir dem heiligen römischen Reich und dessen Zugehörungen in= und außerhalb Deutschlandes nicht allein ohne Wissen, Willen und Zulassen der Kurfürsten, Fürsten und Stände sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andre Weege veräußern oder beschweren;

§. 2.

Sondern Uns auch alles dessen, was etwa zu Exemtion und Abreißung vom Reich Ursache geben könnte, insonderheit der exorbitirenden Privilegien und Immunitäten enthalten;

§. 3.

Vielmehr aber Uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, dasjenige, so davon gekommen, als verpfändete und verfallene Fürstenthümer, Herrschaften und Lande, auch konfiszirte und unkonfiszirte merkliche Güter, die zum Theile in andrer fremden Nationen Hände ungebührlicher Weise erwachsen, zum förderlichsten wieder dazu zu bringen und zuzueignen;

§. 4.

Die Kurfürsten, Fürsten und Stände aber bei den Ihnen verschriebenen und inhabenden Reichspfandschaften, nach Maaßgebung des Instrumenti Pacis ohne Wiederlösung und Wiederrufung zu schützen, und ruhig dabei bis auf anderweite Vergleichung zwischen den römischen Kaisern und Reichsständen bleiben;

§. 5.

In vorkommenden Reichsgränzscheidungen, auch bei Umtauschung der Gränzlande, ohne des Reichs und dabei interessirter Stände Miteinwilligung, nichts vornehmen zu lassen;

§. 6.

Vornehmlich auch, dieweil vorgekommen, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschaften und Lehen in Italien und sonst veräußert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anzustellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholten Berichte zur kurfürstlichmainzischen Kanzlei, um solches zu der übrigen Kurfürsten, Fürsten und Stände Wissenschaft zu bringen, inner Jahresfrist nach unserm kaiserlichen Regierungsantritte an zu rechnen, unfehlbar einzuschicken.

§. 7.

Auch in diesem und obigem allem, mit Rath, Hilf und Beistande der sämmtlichen Kurfürsten allein, oder nach Gelegenheit der Sache, auch der Fürsten und Stände, jederzeit an die Hand zu nehmen, was durch Uns und Sie für rathsam, nützlich und gut angesehen und verglichen seyn wird.

§. 8.

Weil auch dem ritterlichen Johanniterorden in- und außerhalb des Reichs, insonderheit bei den hiebevorigen 80jährigen niederländischen Kriegen, ganz unverschuldet ansehnliche Güter entzogen und bisher vorenthalten worden; so sollen Wir solche Restitution durch gütliche Mittel zu befördern Uns angelegen seyn lassen, jedoch dem westphälischen Frieden unabbrüchig, und einem jeden an seinen Rechten ohne Präjudiz.

§. 9.

Und ob Wir selbst oder die Unsrigen etwas, so dem heiligen römischen Reiche zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titel bekommen wäre oder würde, inne hätten, das sollen und wollen wir bei Unsern schuldigen und gethanen Pflichten demselben Reich ohne Verzug auf ihr, der Kurfürsten, Fürsten und Stände, Gesinnen wieder zu Handen wenden.

§. 10.

In alle Wege sollen und wollen Wir Uns angelegen seyn lassen, alle dem römischen Reich angehörige Lehen und Gerechtigkeiten, in- und ausserhalb Deutschland, und sonderlich in Italien, unter andern nach Maßgabe des Reichsschlusses vom 9ten Dezember 1722 aufrecht zu erhalten und derentwegen zu verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfangen und renovirt, auch wider allen unbilligen Gewalt die Lehen und Lehenleute manutenirt und gehandhabet werden; hingegen nicht zugeben noch geschehen lassen, daß gedachtem Reichsschlusse durch anderweite, ohne des Reichs Wissen, Zuthun und Genehmigung getroffene Verabredungen etwas entzogen werde, sondern deshalb die Gerechtsame des Reichs allewege beobachten und wahrnehmen.

§. 11.

Da' auch Wir deren eins oder mehr Uns angehend befinden; so wollen Wir das oder dieselben unweigerlich empfangen, oder wenn das nicht bequemlich geschehen könnte, deswegen dem Reiche zu dessen Versicherung gebührenden Revers und Rekognotion zustellen.

§. 12.

Nicht weniger sollen und wollen Wir daran seyn, damit bei allgemeinen Reichsangelegenheiten, wo zu dessen Defension eine Reichshilfe verwilliget wird, die italienischen Vasallen und Besitzer unmittelbarer Allodien, falls leztere nicht etwa in continenti ihre Freiheit nachweisen können, zu der Beihilfe ebenmäßig, wie vormals auch geschehen, angehalten werden.

ARTICULUS. XI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehenbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und andern Reichsvasallen jedesmal nach dem vorigen Tenor, in soweit nicht die inzwischen von Seiten derselben vorgekommenen besondern Umstände eine andere Einrichtung erfodern, unweigerlich und aller Kontradiktion ungehindert (als welche zum rechtlichen Austrage zu verweisen) widerfahren lassen;

§. 2.

Dabei auch dieselben mit der Edition der alten pactorum familiæ nicht beschweren, vielweniger die Reichsbelehnung wegen erstgedachter Edition der pactorum familiæ (welchen jedoch, wenn sie nach den Reichsgrundgesetzen, auch habenden und gleichsfalls reichskonstitutionsmäßigen kaiserlichen Privilegien aufgerichtet, durch dergleichen Belehnungen an ihrer Validität und Verbindlichkeit nichts abgehen soll) die seyn neue oder alte, noch wegen der illiquiden und streitigen Lehentaxen oder Laudemiengelder und dergleichen aufhalten.

§. 3.

Noch die Reichslehenflicht auf Unser Haus zugleich richten;

§. 4.

Besonders auch den geistlichen Kur- und Fürsten keine Maaß vorschreiben, ob dieselben zu Empfangung ihrer Reichslehen vor dem kaiserlichen Throne, geistliche ex gremio Capitulorum, oder weltliche Gevollmächtigte abzuschicken für gut befinden mögen.

§. 5.

Wann auch ein Kurfürst, Fürst oder sonst unmittelbarer Stand und Lehenmann des Reichs mit Tod abgeht, und minderjährige Lehenserben sive puberes, sive impuberes, hinter sich verläßt, so soll der Vormünder, oder die Vormünder, nach angetretener wirklichen Administration der Tutel oder Kuratel ihre, der Minderjährigen, von dem Reiche habende Regalien und Lehen innerhalb Jahr und Tag wirklich suchen, und bei der darauf folgenden Belehnung das gewöhnliche Juramentum fidelitatis ablegen, und die Gebühr entrichten, an welche der Vormünder Empfangung und eidliche Versprechung die Minderjährigen selbst nach erlangter Pubertät und respective Majorennität dergestalt gebunden seyn sollen, als wenn sie Minderjährige berührte Regalien und Lehen nach übernommener Regierung selbst empfangen, und den Lehenseid erstattet hätten.

§. 6.

Dagegen sollen und wollen Wir sie Minderjährige nach erlangter ihrer Pubertät oder Majorennität zu anderwärtiger Empfängniß solcher Lehen und Regalien, wie auch Leheneide, nicht vielweniger einer doppelten oder weitern Entrichtung des Lehentaxes anhalten, sondern sie bei obgedachter ersten den Vormündern ertheilten Belehnung allerdings lassen.

§. 7.

Welche Meinung es dann auch haben soll mit denjenigen Lehen, welche die Reichsvikarien in Kraft der goldnen Bulle (als worinn die von einem jedesmaligen römischen Kaiser coram throno zu empfangenden Lehen allein ausgenommen sind) verleihen können;

§. 8.

Und sollen auch die Lehenbriefe und Expektantien über des heiligen Reichs angehörige Lehen bei keiner andern, als bei der Reichskanzlei inskünftige ertheilt und ausgefertiget werden;

§. 9.

Sodann diejenigen, welche den von vorigen Kaisern ertheilten und bestätigten Anwartungen, auch darauf geschehenen und konfirmirten Erbvergleichen zu Präjudiz, auf andre, so in den alten Lehenbriefen nicht begriffen, extendiret worden, ganz ungiltig seyn.

§. 10.

Wann auch inskünftige Lehen dem Reiche durch Todesfälle oder Verwirkung eröfnet, und lediglich heimfallen werden, so etwas merkliches ertragen, als Kurfürstenthümer, Fürstenthümer, Grafschaft- und Herrschaften, Städte und dergleichen, die sollen und wollen Wir, die Kurfürstenthümer ohne des kurfürstlichen Collegii, die Fürstenthümer, Graf und Herrschaften, Städte und dergleichen aber, ohne der kurfürstlichen, fürstlichen, auch (wenn es nähmlich eine Reichsstadt betrift) städtischer Collegiorum Vorwissen und Konsens, ferner niemanden leihen, auch niemanden einige Expektanz oder Anwartung darauf geben;

§. 11.

Sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unser und Unserer nachkommenden Könige und Kaiser behalten, einziehen und inkorporiren;

§. 12.

Doch Uns, von wegen Unserer Erblande, und sonst männiglich an seinen Rechten und Freiheiten, auch den von Unsern Vorfahren am Reiche den Ständen propter bene merita ertheilten, und den damaligen Reichskonstitutionen gemäßen Anwartungen auf künftig sich erledigende Reichslehen an ihrer Kraft und Bindlichkeit unschädlich.

§. 13.

Auf den Fall aber zukünftiger Zeit Kurfürstenthum, Fürstenthum, Grafschaften, Herrschaften, After- und Lehenschaften, Pfandschaften und andere Güter dem heiligen römischen Reiche mit Dienstbarkeiten, Reichsanlagen, Steuern und sonst verpflichtet, dessen Jurisdiktion, unterwürfig und zugethan, nach Absterben der Inhaber, Uns durch Erbschaften, oder in andre Wege heimfallen oder anwachsen, und Wir die zu Unsern Handen behalten;

§. 14.

Oder mit Vorwissen und Bewilligung der Kurfürsten die Kurfürstenthümer, dann die Fürstenthümer, Graf- und Herrschaften mit Vorwissen und Bewilligung der kurfürstlichen Collegiorum, sodann auch (wenn es nämlich wie obgedacht eine Reichsstadt beträfe) des Städtischen, andern zukommen lassen würden, oder da Wir dergleichen allbereits in unsern Händen hätten;

§. 15.

Daran sollen dem heiligen Reiche seine Rechte und andre schuldige Pflichten, wie darauf hergebracht, in dem Kreise, dem sie zuvor gehöret haben, hintan gesezt aller prätendirten Exemtionen, geleistet, abgerichtet und erstattet, auch solche Lande und Güter bei ihren Privilegien, Recht und Gerechtigkeit in geist- und weltlichen Sachen dem Instrumento pacis gemäß gelassen, geschützet und beschirmet werden.

§. 16.

§. 16.

Wir sollen und wollen auch neben andern die Reichssteuern der Städte und andere Gefälle, so in sonderer Personen Hände erwachsen und verschrieben seyn möchten, wieder zum Reiche ziehen und zu dessen Nutzen anwenden;

§. 17.

Auch eine gewisse Designation, in was Stand dieselben jederzeit sind, inner Jahresfrist nach wirklicher Antretung Unsrer kaiserlichen Regierung, zu der kurmainzischen Reichskanzlei zu fernerer Kommunikation an die Stände, unnachbleiblich einschicken,

§. 18.

Und nicht gestatten, daß solche dem Reich und gemeinen Nutzen wider Recht und alle Gerechtigkeit entzogen werden;

§. 19.

Es wäre dann, daß solches mit rechtmäßiger Kollegialbewilligung sämtlicher Kurfürsten geschehen wäre.

§. 20.

Dergleichen Bewilligung jedoch für das künftige von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ertheilet werden sollen.

§. 21.

Wir sollen und wollen auch in wichtigen Sachen, so das Reich betreffen, und von hoher Präjudiz und weitem Aussehen sind, bald anfangs der Kurfürsten, als Unserer innersten Räthe, Gedanken vernehmen, auch nach Gelegenheit der Sachen, Fürsten und Stände Rathbedenkens Uns gebrauchen, und ohne dieselben hierinn nichts vornehmen.

ARTICULUS. XII.

§. 1.

Auch sollen und wollen Wir die Ergänzung der Reichskreise, wenn es immittels nicht geschehen, befördern, und nachdrücklichst besorgen, daß denselben keine von Alters einverleibt gewesene Stände und Lande entzogen und abgerissen werden, noch sich davon eigenwillig selbst entziehen, und einem andern Reichskreise zum Abbruch dessen, worinn sie eingesessen, als Kreisstand eigenen Willens gegen die ehevorige Reichsmatrikel sich zuwenden;

§. 2.

Gestalten Wir wegen der Wiederherbeibringung, auch Ergänzung der Reichskreise, bewandten Dingen nach ein Reichsgutachten erfodern, und dahin sehen wollen, daß die also restituirten Kreise und Stände bei ihrer wohl hergebrachten Freiheit und Reichsimmedietät ungekränket gelassen, fort alle attentirte Thätlichkeiten und Zumuthungen fordersamst abgeschaft werden, und zu dem Ende den kreisausschreibenden Fürsten, und wenn es die Nothdurft erfodert, den andern hohen Kreisämtern die wirkliche Hand bieten.

§. 3.

Wollen auch nicht hindern, sondern vielmehr daran seyn, daß sie laut Instrumenti Pacis und der Reichskonstitutionen in Verfassung gestellet, und darin beständig erhalten, und alles das, was in der Exekutionsordnung und deren Verbesserung versehen, gebührend beobachtet;

§. 4.

Den Reichsgerichten aber keineswegs gestattet werde, in die innern Kriegs-, Zivil- und ökonomischen Verfassungen der Reichskreise Hand einzuschlagen, darüber auf einerlei Weise zu erkennen, oder wohl gar Prozesse ausgehen zu lassen.

§. 5.

Wie Wir dann in der Reichsexecutions- und Kreisordnung nichts ändern wollen, ohne was gedachter Executionsordnung halber auf allgemeinem Reichstage von allen Ständen beliebet und geschlossen werden möge, und daß Wir vielmehr möglichst befördern wollen, daß die letzte Hand an die Revision dieser Executionsordnung geleget, und dieselbe in einen solchen Zustand gebracht werde, daß der Endzweck der allgemeinen Sicherheit und Wohlfahrt dadurch vollkommen und dauerhaft erreichet werde; zu dem Ende Wir auch bald nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung zur endlichen Berichtigung dieser so dringenden Reichsangelegenheit, bei der allgemeinen Reichsversammlung das Erfoderliche veranlassen und befördern wollen.

§. 6.

Wollen gleichfalls die ordinaire Reichsdeputation nicht nur auf dem Reichstage wieder in ihren reichskonstitutionsmäßigen Stand, Ordnung und Aktivität setzen, sondern auch dieselbe dar nn unverrückt lassen und erhalten, auch darunter weder an den verordneten Personen, noch aufgetragenen Rechten und andern etwas ärdern, es sey dann, daß solches ebenmäßig auf öffentlichen Reichstägen von den gesammten Kurfürsten, Fürsten und Ständen geschehe;

§. 7.

Doch vorbehaltlich der, den römischen Kaisern bei dergleichen Deputationskonventen, vermög der Reichssatzungen zukommenden Authorität, und mittels der kaiserlichen Kommissarien mit den Ständen fürgehender Vergleichung, allermaßen bei Reichstägen üblich und herkömmlich.

Articulus. XIII.

§. 1.

Ferner sollen und wollen Wir, wenn dermaleins die Comitia zessiren sollten, wenigstens alle zehn Jahre und sonst, so oft es die Sicherheit und Zustand des Reichs oder einiger Kreise Nothdurft erfodert, mit Konsens der Kurfürsten, oder da Uns die Kurfürsten darum anlangen und erinnern, einen allgemeinen Reichstag innerhalb des Reichs deutscher Nation halten, und also Uns mit denselben jedesmahl vor der Ausschreibung sowohl der eigentlichen Zeit als der Mahlstatt vergleichen;

§. 2.

Auf solchen Reichstägen auch entweder in Person oder per Commissarios in termino erscheinen, und darauf sobald nach verschienenem termino die Proposition thun, oder zum längsten nicht über 14 Täge aufhalten lassen;

§. 3.

Auch sonst, so viel an Uns, daran seyn, daß die Berathschlagungen und Schlüsse nicht gehindert, sondern möglichstermaßen beschleunigt, und die in gedachter Proposition angezognen, wie auch die von Uns unter währendem Reichstage etwa noch weiters proponirenden, und sonst jedesmal obhandenen Materien von dem kurmainzischen Reichsdirektorium proponiret und zu gebührender Erledigung gebracht werden mögen;

§. 4.

Wobei jedoch die Kurfürsten, Fürsten und Stände an die Ordnung der in Propositione enthaltenen Punkte nicht gebunden seyn sollen,

§. 5.

Wie Wir dann nicht weniger über die an Uns von dem Reiche geziemend gebrachten Gutachten Unsre Erklärung und Dekrete schleunigst ertheilen wollen.

§. 6.

Wir sollen und wollen auch obgemeldtem Kurfürsten zu Mainz, der kaiserlichen Proposition zufolge und dem Reiche zum Besten, ein und andre Sachen, wie auch der klagenden Stände Beschwerniß, wenn auch schon dieselben Unsre Haus-, Reichs-, Hof- und andere Räthe und Bediente ihrer Art nach betreffen, in das kurfürstliche, oder in alle Reichskollegien zu bringen, zu proponiren, und zur Deliberation zu stellen, keinen Einhalt thun, noch sonst in dem kurmainzischen Erzkanzlariat und Reichsdirektorium Ziel und Maaß geben;

§. 7.

Noch daran hinderlich seyn, daß die in dergleichen Sachen eingegebenen Memorialien, wenn dieselben anderst mit gehöriger Ehrerbietung und ohne unziemliche harte Ausdrücke (worüber jedoch, wenn sich deshalb einiger Anstand findet, das Reichsdirektorium mit dem kurfürstlichen Kollegium vorgängige Kommunikation und Beredung zu pflegen und darnach zu verfahren hat) eingerichtet sind, vordersamst zur Diktatur gebracht, und den Ständen auf solche Weise kommunizirt werden.

§. 8.

Wie Wir dann auch die Direktorien an demjenigen, was ihres Direktorialamtes ist, auf keinerlei Weise hindern oder gestatten wollen, daß von diesen selbst darunter einige Hinderniß gemacht werde, vielmehr darob besonders halten, daß von denselben die bei dem Reichskonvent einkommenden gravamina und desideria statuum nach der von dem kurmainzischen Reichsdirektorium geschehenen, und unter keinerlei Vorwande zu verweigernden oder zu verzögernden, sondern sofort zu verfügenden Diktatur von besagtem Reichsdirektorium nach vorgängiger herkömmlicher und gebührender Verlaßnehmung längstens innerhalb 2 Monaten, oder wo periculum in mora ist, noch eher zur Proposition und Berathschlagung gebracht werden.

§. 9.

Und da nach Absterben eines Kaisers oder in dessen Minderjährigkeit und langwieriger Abwesenheit außer Reichs, den Reichsvikarien die Ausschreib- und Haltung eines Reichstages, oder da dergleichen schon vorhanden, die Kontinuirung desselben statt eines römischen Kaisers allerdings zukömmt; so sollen dieselben solchenfalls mit Ansetzung eines neuen Reichstages nach obiger Vorschrift sich gleichfalls zu achten schuldig, die stehenden Comitia aber zu kontinuiren befugt seyn, und beide Arten anderst nicht als unter der Vikarien Authorität gehalten und fortgesetzt werden.

§. 10.

So soll auch in- und außerhalb der Reichstäge den Reichs- und Kreisständen unverwehrt seyn, so oft es die Noth und das Interesse erfodert, entweder circulariter oder collegialiter oder sonst ungehindert männiglichen zusammen zu kommen, und ihre Angelegenheiten zu beobachten.

Articulus. XIV.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch bei dem heiligen Vater, dem Pabst und Stuhle zu Rom, Unser bestes Vermögen anwenden, daß von demselben, gleichwie Wir ohnehin des Vertrauens sind, die mit dem Pabste Eugen IV. und Nikolaus V. geschlossenen Konkordate wie auch eines jeden Erz- und Bischofs oder der Domkapitel absonderliche Privilegien, hergebrachten Statute und Gewohnheiten allerdings beobachtet, und dagegen durch Ertheilung unförmlicher oder durch Erschwörung gewöhnlicher Gratien, durch Reskripte, Provisionen, Annaten der Stifter, besonders allzustarke und noch nicht retarirte

Annaten, Mannigfaltigung oder Erhöhung der Officien im römischen Hofe, durch Reservation, Dispensation, Resignation, besonders *in favorem tertii*, dann darauf unternehmende Kollation all solcher Präbenden, Prälaturen, Dignitäten, und Offizien, welche sonst per obitum ad curiam romanam nach den Konkordaten nicht devolvirt werden, sondern jederzeit, ohnerachtet in welchem Monate sie auch ledig und vazirend würden, den Erz- und Bischöfen, auch Kapiteln und andern Kollatoren heimfallen, wie weniger nicht per Coadjutorias Prælaturarum electivarum & Præbendarum, Judikatur super statu nobilitatis, weder durch Ertheilung eines *Breve Eligibilitatis* oder Verleihung einer Präbende an einen Mann, der kein gebohrner Deutscher und mit keinem *testimonio Idoneitatis* von dem *Ordinario Beneficii* versehen ist, oder in andre Wege zum Abbruche der Stifter, Geistlichkeit und anders wieder gegebene Freiheit und erlangte Rechte zum Nachtheile des Juris Patronatus und der Lehenherrn in keine Weise gehandelt,

§. 2.

Noch auch die Erz- und Bischöfe im Reiche, wenn wider dieselben von den ihnen untergebenen Geist- und Weltlichen etwa geklagt werden sollte, ohne vorherige genugsame Information über der Sachen Verlauf und Beschaffenheit (welche, damit keine sub- & obreptio contra facti veritatem Platz greifen mögte, in partibus einzuholen ist,) auch ohne angehörte Verantwortung des Beklagten, wenn zumal derselbe authoritate pastorali zur Verbesserung und Vermehrung des Gottesdienstes, auch zu Konservation und mehrerer Aufnahme der Kirchen, oder durch bessere Verwendung der mit *beneficiis simplicibus* versehenen Geistlichen zur Aushilfe der Pfarrer oder zum Schulunterrichte Verfügungen getroffen, oder wider die ungehorsamen und übeln Haushälter verfahren hätte, mit Monitoriis, Interdictis und Comminationibus oder Declarationibus Censurarum übereilt oder beschwert werden mögten, sondern wollen solchem allen unverzüglich abhelfen, und für die Zukunft mit der Kurfürsten, Fürsten und andrer Stände Rath kräftigst abwenden und vorkommen,

§. 3.

Auch darob und daran seyn, daß die vorgemeldten Konkordate, auch Privilegien, Statute und Freiheiten gehalten, gehandhabt und denselben festiglich gelebt und nachgekommen, nicht einseitig und gegen den Sinn und Buchstaben ausgelegt, und was für Beschwerung dagegen und darinn gefunden würde, daß dieselbe vermöge gehabter Handlung zu Augsburg in dem 1530. Jahre bei abgehaltenem Reichstag abgeschaft, und hinführo dergleichen ohne Bewilligung der Kurfürsten, nicht zugelassen werde. Da aber die schon lange gedauerten Beschwerden der deutschen Nation gegen die Eingriffe des römischen Hofes überhaupt, besonders in Betref der Nuntien noch unerledigt sind; so wollen Wir über dieses alles die unaufschiebliche Erstattung eines angemessenen, und zum Theile von Unserm Vorfahrer am Reich Joseph II, glorwürdigsten Andenkens, den 9ten August 1788. gefoderten Gutachtens nach dem Antritt Unserer Regierung sogleich in Erinnerung bringen, und den darüber zu fassenden Reichsschluß auf das baldigste zu befördern bedacht seyn.

§. 4.

Gleichergestalt wollen Wir, wenn es sich etwa begäbe, daß die causæ civiles von ihrem ordentlichen weltlichen Gerichte oder einem Officialen als *judice delegato Principis* im heiligen Reich ab- und außer dasselbe ad Nuntios apostolicos oder wohl gar ad Curiam romanam gezogen würden, solches abschaffen, vernichten und ernstlich verbieten, auch dem kaiserlichen Fiskale sowohl am kaiserlichen Reichshofrath als am Kammergericht anbefehlen, wider diejenigen sowohl Parteien als Advokaten, Prokuratoren und Notarien, die sich hinführo dergleichen anmaßen und darinn einiger Gestalt gebrauchen lassen würden, mit gehöriger Anklage von Amts wegen zu verfahren, damit die Uebertreter demnächst gebührend angesehen und bestraft werden mögten;

§. 5.

§. 5.

Und weil vorberührter Zivilsachen willen zwischen den kaiserlichen und des Reichs höchsten Gerichten, sodann dem römischen Hofe mehrmahl Streit und Irrungen entstanden, indem so ein= als andern Orts die von der Offiziale Urtheilen geschehenen Appellationen angenommen, Prozesse erkannt, selbige auch durch allerhand scharfe Mandate zu größter Irr= und Beschwerung der Parteien zu behaupten gesucht worden, womit diesem vorgekommen, und aller Jurisdiktionskonflikt mit dem römischen Hofe möge verhütet werden; so wollen Wir daran seyn, daß die *causæ sæculares ab ecclesiasticis* rechtlich distinguirt, auch die darunter vorkommenden zweifelhaften Fälle durch gütliche und mit dem pabstlichen Stuhle vorzunehmende Handlungen und Vergleich erledigt, so fort dem Pabste, den Erz= und Bischöfen, wie auch der weltlichen Obrigkeit einer jeden ihr Recht und Judikatur ungestört gelassen werden möge. Da es aber Gegenstände giebt, die ohne Zweifel zur geistlichen Gerichtsbarkeit gehören, so wollen Wir, wenn über solche geistliche Sachen ein Prozeß entsteht, die Bischöfe nach Maaßgabe der Fürstenkonkordate bei der ersten, die Erzbischöfe bei der zweiten Instanz, und diejenigen Erz= und Bischöfe, welche dem Pabste nach der Wahl des Provinzial= oder Diözesansinods, oder mit Beirath ihrer Domkapitel für die dritte Instanz tüchtige Richter vorgeschlagen haben oder vorschlagen werden, kräftigst schützen, daß jede geistliche Streitsache in dritter Instanz vor keine andre, als die vorgeschlagenen und vom Pabste genehmigten Richter unmittelbar gebracht, und von Ihnen *collegialiter* im Namen Sr. päbstlichen Heiligkeit abgeurtheilt werde. Jedoch sind hiervon die *causæ majores in jure expresse enumeratæ* ausgenommen;

§. 6.

Doch, so viel diesen Artikel betrift, den der augsburgischen Konfession zugethanen Kurfürsten, auch ihren religionsverwandten Fürsten und Ständen (die unmittelbare Reichsritterschaft mit begriffen) und deren allerseits Unterthanen, wie auch denen, welche unter katholischer geist= oder weltlicher Obrigkeit wohnen oder Landsassen sind (unter den augsburgischen Konfessionsverwandten die Reformirten allenthalben mit einbegriffen) dem Religions= und Profanfrieden, auch dem zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusse, und was demselben anhängig, wie obgemeldt unabbrüchig, und ohne alle Konsequenz, Nachtheil und Schaden.

ARTICULUS. XV.

§. 1.

Wir wollen die mittelbaren Reichs= und der Stände Landesunterthanen in Unserm kaiserlichen Schutze haben, und zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Landesobrigkeit anhalten.

§. 2.

Wie Wir dann keinem Kurfürsten, Fürsten und Stande (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) seine Landsassen, Ihm mit oder ohne Mittel unterworfene Unterthanen, und mit landesfürstlichen auch andern Pflichten zugethane Eingesessene und zum Lande gehörige, von deren Botmäßigkeiten und Jurisdictionen, wie auch wegen landesfürstlichen hohen Obrigkeit und sonst rechtmäßig hergebrachten respective Steuren, Zehnden und andern gemeinen Bürden und Schuldigkeiten weder unter dem Prätext der Lehnherrschaft, Standeserhöhung, noch einigem andern Schein eximiren und befreien noch solches andern gestatten;

§. 3.

Auch nicht gutheißen, noch zugeben, daß die Landstände die Disposition über die Landsteuer, deren Empfang, Ausgabe und Rechnungsrezessirung mit Ausschließung des Landesherrn, *privative* vor= und an sich ziehen, oder in dergleichen und andern Sachen,

ohne der Landesfürsten Vorwissen und Bewilligung, Konvente anstellen und halten, oder wider des jüngsten Reichsabschiedes und anderer darüber zeither errichteten Reichsschlüsse ausdrückliche Verordnung, sich des Beitrages, womit jedes Kurfürsten, Fürsten und Standes Landsassen und Unterthanen zu Besetz- und Erhaltung der einem und anderm Reichsstande zugehörigen nöthigen Festungen, Plätze und Garnisonen, wie auch zu Unsers und des heiligen Reichs Kammergerichts Unterhalte, an Handen zu gehen schuldig sind, zur Ungebühr entschlagen.

§. 4.

Auf den Fall auch jemand von den Landständen oder Unterthanen wider dieses oder andre obberührte Sachen, bei Uns oder Unserm Reichshofrathe oder erstbemeldtem Kammergericht etwas anzubringen oder zu suchen sich gelüsten lassen würde, wollen Wir daran seyn und darauf halten, daß ein solcher nicht leichtlich gehöret, sondern a limine judicii ab- und zu schuldiger Parition an seinen Landesfürsten und Herrn gewiesen werde.

§. 5.

Gestalten Wir auch alle und jede dagegen, und sonst contra jus tertii, und ehe derselbige darüber vernommen, hiebevor sub & obreptitie erhaltene Privilegia, Protectoria und Exemtiones samt allen derselben Klauseln, Deklarationen und Bestätigungen, wie auch alle darauf und den Reichssatzungen zuwider an Unsern kaiserlichen Reichshofrath oder Kammergericht wider die Landesfürsten und Obrigkeiten, ohne derselben vorher schriftlich begehrten und vernommenen Bericht, ertheilte Processus, Mandata & Decreta, prævia summaria causæ cognitione für null und nichtig erklären, und dieselben kassiren und aufheben sollen und wollen.

§. 6.

Alle unziemliche häßige Verbindnisse, Verstrickungen und Zusammenthuung der Unterthanen, weß Standes oder Würden sie seyen, imgleichen die Empörung und Aufruhr und ungebührliche Gewalt, so gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) etwa vorgenommen seyn und hinführo vorgenommen werden mögten, wollen Wir aufheben und mit ihrer, Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Hilfe daran seyn, daß solches, wie es sich gebühret und billig ist, in künftiger Zeit verboten und vorgekommen;

§. 7.

Keineswegs aber dazu durch Ertheilung unzeitiger Prozesse, Kommissionen, Reskripte und dergleichen Uebereilung Anlaß gegeben werde;

§. 8.

Immassen dann auch Kurfürsten, Fürsten und Ständen (die unmittelbare freie Reichsritterschaft mitbegriffen) zugelassen und erlaubt seyn soll, sich nach der Verordnung der Reichskonstitutionen bei ihren hergebrachten und habenden landesfürstlichen und herrlichen Juribus selbst, und mit Assistenz der benachbarten Stände wider ihre Unterthanen zu manuteniren, und sie zum Gehorsam zu bringen, jedoch andern benachtbarten oder sonst interessirten Ständen ohne Schaden und Nachtheil.

§. 9.

Da aber die Streitigkeiten vor dem Richter mit Rechte verfangen wären, sollen selbige aufs schleunigste ausgeführet und entschieden werden.

Articulus XVI.

§. 1.

Wir sollen und wollen im römischen Reiche Friede und Einigkeit pflanzen, Recht und Gerechtigkeit aufrichten und verfügen, damit sie ihren gebührlichen Gang, dem Armen wie dem Reichen, ohne Unterschied der Personen, Standes, Würden und Religionen, auch in Sachen Uns und Unseres Hauses eigenes Interesse betreffend, gewinnen und haben, auch behalten und denselben Ordnungen, Freiheiten und altem löblichen Herkommen nach verrichtet werden möge.

§. 2.

Wir sollen und wollen auch keinen Stand oder Unterthan des Reichs zur Rechtfertigung außerhalb dem Reiche deutscher Nation heischen und laden, oder auch wegen der Lehenempfängniß dahin zu kommen begehren, sondern innerhalb dessen sie alle und jede, laut der goldenen Bulle, der Kammergerichtsordnung und anderer Reichsgesetze zu Verhör- und Ausführung ihres Rechtes kommen und entscheiden lassen.

§. 3.

Wir sollen und wollen auch kein altes Reichsgericht verändern, noch ein neues aufrichten, es wäre dann, daß Wir mit Kurfürsten, Fürsten und Ständen solches auf einem allgemeinen Reichstage für gut befunden.

§. 4.

Wir Wollen die Justiz nach Inhalt des Instrumenti Pacis beim Kammergericht und Reichshofrathe unparteilich administriren, anbei verfügen lassen, damit in den ein- wie andern Orts ergehenden Erkenntnissen der unglimpflichen Ausdrücke gegen die Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs sich enthalten werde.

§. 5.

Ferner wollen Wir die Vorsehung thun, damit in rechtshängigen Sachen, und unter währender Litispendenz kein Stand den andern mit Repressalien, Arresten und andern wider die Reichssatz- und Ordnungen, auch wider den allgemeinen Friedensschluß laufenden Thätlichkeiten beschwere,

§. 6.

Und darinn über die bereits aufgerichteten und verbesserten, oder noch aufrichtenden und verbessernden Kammergerichts- Reichshofraths- und Exekutionsordnungen fest halten;

§. 7.

Dem Prozesse dieser Reichsgerichte seinen stracken Lauf, auch keinem von dem andern eingreifen, oder Prozesse avoziren, vielweniger über die sententias und judicata cameræ von Unserm Reichshofrathe, unter was für Prätext es sey, kognosziren lassen, dem Kammergerichte durch keine absonderliche kaiserliche Reskripte die Hände binden, noch dasselbe von seiner Schuldigkeit gegen das Reich abziehen, oder an Erstattung seines Berichts an die Reichsversammlung, in den dahin gehörigen Sachen hindern, überhaupt dem Reichshofrath und Kammergerichte keinen Einhalt thun, noch von andern im Reiche directe oder indirecte zu geschehen, gestatten.

§. 8.

Insonderheit wollen Wir an das Reichskammergericht für Uns allein keine Instruktionen noch Inhibitionen, eben so wenig auch *in particulari* an Unsern und des Reichs Kammerrichter in Justizsachen keine Verfügung, noch auch Reskripte auf Einsendung der *protocollorum pleni & senatuum* erlassen, sondern dafern etwas an dieses Gericht zu verfügen, daß solches von Uns und des Reichs Kurfürsten, Fürsten und

Ständen zugleich geschehe, in Obacht nehmen, überhaupt aber ermeldtes kaiserliche und Reichskammergericht bei seinen Gerechtsamen, Gerichtsbarkeit und reichskonstitutionsmäßigen Verfassung, Ehren und Ansehen gegen männiglichen in alle Weege schützen, erhalten und handhaben.

§. 9.

Auch wider diese Unsere Zusage, die goldene Bulle, die Reichshofraths- und Kammergerichtsordnung, oder wie dieselbe ins künftige geändert und verbessert werden mögte, den obangeregten Frieden, in Religions- und Profansachen, auch den Landfrieden samt der Handhabung desselben, wie auch mehrermeldten münster- und osnabrückischen Friedensschluß und den zu Nürnberg 1650. aufgerichteten Executionsrezeß und andere Gesetze und Ordnungen, so jetzt gemacht, und künftig mit der Kurfürsten, Fürsten und Stände Rath und Zuthun mögten aufgerichtet werden, kein Reskript, Mandat oder Kommission oder etwas anders beschwerliches, so wenig provisorie als sonst ausgehen lassen oder zu geschehen gestatten, in einige Weis und Weege.

§. 10.

Weiters sollen und wollen Wir auch für Uns selbst wider obgemeldte goldene Bulle und des Reichs Freiheit den Frieden in Religions- und Profansachen, auch münster und osnabrückischen Friedensschluß und Landfrieden, samt der Handhabung desselben, von niemand etwas erlangen, noch auch, ob Uns oder Unserm Hause etwas dergleichen aus eigner Bewegniß gegeben würde, gebrauchen.

§. 11.

Ob aber diesen und andern in dieser Kapitulation enthaltenen Artikeln und Punkten einiges zuwider erlanget oder ausgehen würde, das alles soll kraftlos, todt und abseyn, inmaßen Wir es jetzt als dann und dann als jetzt hiermit kassiren, tödten und abthun, und wo Noth, den beschwerten Parteien derhalben nothdürftige Urkund und briefliche Scheine zu geben und widerfahren zu lassen, schuldig seyn wollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgeschieden.

§. 12.

Auch wollen Wir nicht gestatten, verhängen oder zugeben, daß andere Unsere Räthe und Minister, wie die Namen haben mögen, insgesamt, oder jemand derselben sich in des Reichs Sachen, welche vor den Reichshofrath gehören, einmischen, oder darinn auf einigerlei Weise demselben eingreifen, vielweniger mit Befehlen, oder Dekreten beschweren, oder irren, oder ihm in cognoscendo vel jurando oder sonst in einige Weege Maaß und Ziel geben;

§. 13.

Noch auch, daß einige Prozesse, Mandate, Dekrete, Erkenntnisse und Verordnungen, weß Namens oder Gestalt dieselben seyn mögen, anderswo, als im Reichshofrathe resolvirt, noch ohne dessen Vorbewußt expedirt werden sollen.

§. 14.

Wenn auch dem allem zu entgegen inskünftig etwas widriges vorgenommen werden oder entstehen mögte, das soll an sich selbst null und nichtig, auch der Reichshofrath samt und sonders pflichtig und verbunden seyn, deswegen geziemende Erinnerung zu thun, die Wir dann damit allergnädigst anhören, und sie nächst ungesäumter Abstellung der angezeigten Eingriffe und Beschwerden, wider männigliches Anfeinden kräftiglich schützen, und das gesamte Reichshofrathskollegium, bei der ihm gebührenden Authorität gegen andere Unsere Räthe und Minister ernst- und kräftiglich handhaben sollen und wollen.

§. 15.

§. 15.

Wo auch im Reichshofrath in wichtigen Justizsachen ein Votum oder Gutachten abgefasset und Uns referiret werden sollte, wollen Wir solches anderst nicht, als in Anwesen des Reichshofrathspräsidenten und Reichsvizekanzlers mit Zuziehung der Re- und Korreferenten, und anderer Reichshofräthe beider Religion, insonderheit, wenn die Sache beiderseits Religionsverwandte betrift, vortragen lassen, mit denselben darüber berathschlagen, in keinem andern Rathe resolviren, und den vorgeschriebenen *modum* als eine *formam essentialem* beobachten. Es sollen jedoch diese an Uns von dem Reichshofrathe zu erstattende *Vota* bei Justizsachen überall nach Anleitung der Reichshofrathsordnung nur in dem §. 18. & 20. *Tituli V.* derselben bestimmten Fällen, oder wenn wichtige den allgemeinen und öffentlichen Ruhestand betreffende Umstände mit eintreten, Statt finden, und durch die darauf zu ertheilenden Resolutionen soll die Justiz nicht sistiret, sondern befördert werden.

§. 16.

Was auch einmal in erstgedachtem Reichshofrath oder Kammergerichte in judicio contradictorio cum debita causæ cognitione ordentlicher Weise abgehandelt und geschlossen ist, dabei soll es vörderst allerdings verbleiben, und nirgend anderst, es sey dann durch den ordentlichen Weeg der in oftermeldtem Friedensschlusse beliebten und nach dessen Art. V. §: quoad processum judiciarium anstellenden Revision oder Supplikation, von neuem in Kognition gezogen,

§. 17.

Die am kaiserlichen Kammergericht aber anhängig gemachten und noch in unerörterten Rechten schwebenden Sachen von da nicht ab- noch an Unsern Reichshofrath gefodert, noch von Uns aufgehoben und dagegen inhibiret, oder sonst in andere Weise reskribiret, imgleichen die währender allda rechtshängigen Hauptsache daraus entspringenden Nebenpunkte, welche in jene dergestalt, daß sie ohne deren Entscheidung nicht erörtert werden könnten, einschlagen, bei dem Reichshofrathe nicht angenommen, auch ins künftige nichts gegen dieses alles vorgenommen, sondern all widriges als null und unkräftig vom Kammergerichte gehalten werden.

Articulus. XVII.

§. 1.

Wenn nun im Reichshofrath oder Kammergericht ein Endurtheil gefället, und dasselbe Kraft Rechtens ergriffen; so sollen und wollen Wir dessen Exekution in keinerlei Weise noch Weege hemmen oder hindern, vielweniger dieselben verschieben, sondern damit nach der Reichshofraths- oder Kammergerichts- und Exekutionsordnung schlechterdings ohne einige Verzögerung und Beobachtung einiger den Rechten nach wider die Exekution nicht zuläßigen Exception verfahren und vollziehen, und dergestalt einem jedweden ohne Ansehen der Personen schleunig zu seinen erstrittenen Rechten verhelfen.

§. 2.

Wiewohl obverstandenermaßen das Beneficium revisionis & supplicationis im Reiche Statt hat, und daher auch bei Unserm kaiserlichen Reichshofrathe wider dessen Erkenntnisse, oder Unsere selbst eigene aus reichshofräthlichem Gutachten abgefaßte, daselbst publizirte kaiserliche resolutiones pro odioso oder unzuläßig durchaus nicht gehalten, und wenn die Formalien ihre Richtigkeit haben, Niemanden versaget, weder durch unmäßige Sporteln schwer gemacht werden soll; damit jedoch dadurch die erhobenen Streitigkeiten am Kaiserlichen Kammergericht oder Reichshofrathe nicht unsterblich oder die Justiz kraftlos gemacht werden mögen: so wollen Wir sothane Revisionen nicht allein nach aller Möglichkeit beschleunigen, befördern und die Revisoren durch gebührende Mandate, so oft es

vonnöthen, dazu anmahnen, sondern auch zu desto mehrerer Abkürzung solcher Revisionen Unsers kaiserlichen Kammergerichts, die diesfalls in dem Reichsabschiede vom Jahr 1654. beliebte und noch ferner beliebende Ordnung genau in Acht nehmen, und demselben keinen effectum suspensivum zugestehen, noch gestatten, daß die Kognition über die nach dem Reichsabschiede vom Jahr 1654. §. 124. in casum succumbentiæ zu erlegende Kaution de restituendo und deren Zulänglichkeit dem Kammergericht entnommen, und vor die Revisoren gezogen werden möge.

§. 3.

Und immaßen die Aufrechterhaltung des gedachten Kammergerichts und der heilsamen Justiz erfodert, daß nicht allein die in vorigen Zeiten gewöhnlich gewesenen Ordinarivisitationen des kaiserlichen und Reichskammergerichts nebst den damit verknüpften Revisionen hinwieder in Gang und Ordnung gebracht, sondern auch den in letztern Zeiten (bei Ermanglung des *remedii revisionis*, *ad comitia* genommenen häufigen *recursibus* Ziel und Maaß gesetzt werde; als wollen Wir sobald nach angetretener Unserer Regierung Uns nicht nur zur besondern Angelegenheit seyn lassen, daß über den herzustellenden Gang der Ordinari-Reichsvisitationsdeputation und der dabei vorzunehmenden alten und neuen Revisionssachen ein künftiger Reichsschluß zu Stand komme; sondern da auch die an die Reichsversammlung bisher genommenen oder künftig zu nehmenden Rekurse sowohl an sich als in Absicht ihrer Wirkung eine gesetzliche Vorschrift und Bestimmung erfodern, so wollen Wir gleichermaßen zu Erzielung eines den Reichssatzungen und der Justiz gemäßen Regulativs alle Beförderung thun, und immittelst keineswegs hindern, daß diejenigen Rekurse, die itzt zur Vornahme reif sind, nach vordersamst auf dem Reichstage festgesetzter Ordnung der Vornahme, auf allenfalsiges Andringen der Rekurrenten einsweil vorgenommen, und nach den bei jeder Sache vorliegenden besondern rechtlichen Gründen erledigt werden können.

§. 4.

Wollen und sollen Wir weniger nicht Uns alles Ernstes anwenden, und die nachdrucksame Vorkehre thun, damit dasjenige ohne Mangel und Säumniß erfüllet werde, was die Reichsschlüsse vom Jahr 1719. und 1775. wegen besserer Unterhaltung des Kammergerichts und Vermehrung dasiger Beisitzer enthalten.

§. 5.

Mit der im Reichshofrath anstatt der Revision gebräuchlichen Supplikation wollen Wir nach Inhalt des Instrumenti pacis Art. V. §: Quoad Processum judiciarium und nach der Reichshofrathsordnung allerdings verfahren und darob seyn, daß derselben ein Genüge geleistet, und dawider keineswegs gehandelt werden möge.

§. 6.

Wie dann auch kein Stand des Reichs in Sachen, so præviam causæ cognitionem erfodern, und obverstandenermaßen vor den Reichshofrath gehören, mit kaiserlichen Dekreten auf Unserm geheimen Rathe beschweret, noch dieselben in judicio angezogen werden sollen.

§. 7.

Wir sollen auch res judicatas Imperii gegen alle Gewalt kräftiglich schützen und manuteniren, auch auf begebenden Fall einiger Potentat oder Republik die ordentliche Exekution des Reichs verhindern, sich derselben einmischen oder widersetzen würde, solches nach Anleitung des Instrumenti Pacis oder Exekutionsordnung und der Reichskonstitutionen abkehren, und alle gehörige Mittel dagegen vorwenden.

§. 8.

§. 8.

Bei diesen hohen Gerichten wollen Wir Niemanden mit Kanzleigeldern oder Taxgefällen beschweren noch beschweren lassen, auch keine andre Kanzlei- oder andere Taxen gebrauchen, als die von gesamten Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs auf öffentlichem Reichstage, welches Wir möglichst beschleunigen wollen, beliebt und verglichen sind, und dieselben ohne Vorbewußt und Einwilligung der Stände nicht erhöhen noch von andern erhöhen lassen, sondern die dagegen vorkommenden Beschwerden unverzüglich abstellen, auch sothane ehedessen in comitiis beliebte Taxordnung inner Jahreszeit nach angetretener Unserer Regierung, Kurfürsten und Ständen auf allgemeinem Reichstage zu derer mehrerer Nachricht und allenfalls gutfindender besserer Einrichtung unfehlbar mittheilen lassen.

§. 9.

In der Lehentaxe aber wollen Wir bei der Verordnung der goldnen Bulle, vermög der von einer Belehnung, wenn gleich verschiedene Lehen empfangen werden, mehreres nicht, als ein einfacher Tax zu entrichten, verbleiben, und dawider kein Herkommen einwenden, noch einige Erhöhung ohne der Stände Willen aufkommen lassen;

§. 10.

Vielweniger die Kurfürsten, Fürsten und Stände mit den Laudemien und Anfallsgeldern von den Lehen, damit sie allbereit koinvestirt gewesen, oder sonst mit ungewöhnlichen und neuerlichen Anforderungen nicht beschweren lassen.

Articulus XVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch einigem Reichsstande, der die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reiche, oder durch Privilegien oder andern rechtmäßigen Titel von römischen Kaisern vorhin nicht erlanget, noch in deren Besitz erfunden wird, von des Reichs höchsten Gerichten sich zu eximiren und auszuziehen, inskünftige nicht gestatten;

§. 2.

Dahingegen diejenigen Ständen, welche die Exemtion von des Reichs Jurisdiktion entweder durch Vertrag mit dem römischen Reich oder durch Privilegien, oder andere rechtmäßige Titel von den römischen Kaisern, vorhin erlanget, und in deren Besitz erfunden worden, die Eximir- und Ausziehung von des Reichs höchsten Gerichten inskünftige gestatten, und sie nach Anleitung der Kammergerichtsordnung Part. 2 Tit. 27 und des Instrumenti Pacis art. VIII. dabei schützen und handhaben, zugleich aber auch dieselben dazu anhalten, daß sie die Verträge auch ihres Orts auf das genaueste beobachten, und was sie denselben zufolge, oder auch sonst dem Reiche zu prästiren schuldig sind, unnachbleiblich thun und leisten mögen.

§. 3.

Wir wollen auch die Kurfürsten, Fürsten und Prälaten, Grafen, Herrn und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und dero allerseits Unterthanen im Reiche mit rechtlicher oder gütlicher Tagleistung von ihren ordentlichen Rechten nicht dringen, erfodern oder vorbescheiden;

§. 4.

Sondern einen jeden bei seiner Immedietät, Privilegiis de non appellando & evocando, sowohl in Zivil- und Kriminal- als Lehenssachen, Electionis fori, item jure Austregarum tam legalium quam conventionalium vel familiarum bei der ersten Instanz, und deren ordentlichen unmittelbaren Richtern mit Aufheb- und Vernichtung aller der

bis daher etwa dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, geschehener Kontraventionen, ergangenen Reskripten, Inhibitorien und Befehlen bleiben;

§. 5.

Und keinen mit Kommissionen, Mandaten und andern Verordnungen dawider beschweren oder eingreifen, noch auch durch den Reichshofrath und das Kammergericht, oder sonst eingreifen, in specie aber bei Erkennung der Kommissionen die Verordnung des Instrumenti Pacis Art. V. § In conventibus deputatorum 51. genau beobachten lassen; dabei auch, wenn die Sachen beiderlei Religionsverwandte betreffen, in Ernennung der Kommissarien ad Normam Instrumenti Pacis auf eine Gleichheit sehen, dahingegen keinen, der ein eigenes Interesse dabei hat, dazu verordnen, inmaßen sonst dergleichen Kommissionen von keiner Kraft seyn sollen.

§. 6.

In Ertheilung aber der jeztgemeldten Privilegiorum de non appellando, non evocando, Electionis fori und dergleichen, welche zu Ausschließung und Beschränkung des heiligen Reichs Jurisdiktion oder der Stände ältern Privilegien oder sonst zum Präjudiz eines tertii ausrinnen können, sollen und wollen Wir die Nothdurft väterlich beobachten.

§. 7.

Und nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654. mit Konzession der Privilegien erster Instanz, oder sonderbarer Austräge, auf diejenigen, welche dieselben bisher nicht gehabt oder hergebracht, förderst an Uns halten.

§. 8.

Als auch von Kurfürsten, Fürsten und Ständen schon von langen Jahren her, sowohl wider das kaiserliche Hofgericht zu Rothweil, als das weingartische und andere Landgerichte in Schwaben allerhand große Beschwerungen vorgekommen, auf unterschiedlichen hiebevorigen Reichskonventen angebracht und geklaget, daher auch im Friedensschlusse deren Abolition halber allbereit Veranlassung geschehen; so wollen Wir alles Ernstes daran seyn, daß solchen der Stände (einschließlich der Reichsritterschaften) Beschwerden wirklich aus dem Grunde abgeholfen, und wegen der Abolition erstberührter Hof- und Landgerichte auf dem Reichstage bald möglichst ein gewisses statuiret, inmittelst aber und innerhalb einer Jahresfrist die eine Zeit her wider die alte Hof- und Landgerichtsordnung extendirten Ehehaftsfälle abgethan, und die dabei sich befindlichen Exzesse und abusus, zu welcher Erkundigung Wir unintereßirte Reichsstände alsdann ehest deputiren, und solches an die kurmainzische Kanzlei, um daß von dannen den übrigen des heiligen römischen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen davon Nachricht gegeben werden möge, notifiziren wollen, förderlichst aufgehoben;

§. 9.

Sonderlich aber Kurfürsten, Fürsten und Stände bei ihren dawider erlangten Exemtionsprivilegien, unerachtet solche kassiret zu seyn vorgewendet werden mögte, gehandhabt werden.

§. 10.

Und nächstdem jedem Gravirten frei stehen soll, von mehrerwähnten Hof- und Landgerichten entweder ad aulam cæsaream, oder an Unser und des Reichs Kammergericht ohne einige Unsere Widerrede oder Hinderung zu appelliren.

§. 11.

In alle Weege aber wollen Wir der Kurfürsten und ihrer Unterthanen, auch anderer von Alters hergebrachte Exemtion von berührtem rothweilischen und andern Gerichten bei ihren Kräften erhalten, und sie dawider nicht turbiren noch beschweren lassen.

ARTICULUS XIX.

§. 1.

Was die zeither einem Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn der Reichsritterschaft und andern oder Dero Voraltern und Vorfahren geist- oder weltlichen Standes ohne Recht gewaltiglich genommen oder abgedrungen, oder Inhalt des münster- und osnabrückischen Friedens-Exekutionsedikts, arctioris modi exequendi und nürnbergischen Exekutionsrezesses zu restituiren rückständig ist, und annoch vorenthalten wird, dazu sollen und wollen Wir einem jeden der Billigkeit nach wider männiglich ohne Unterschied der Religion verhelfen;

§. 2.

Auch dasjenige, so Wir selbst vermög jeztgedachten Friedensschlusses und darauf zu Nürnberg und sonst aufgerichteter Edictorum & arctioris modi exequendi, zu restituiren schuldig, einem jedweden sobald und ohne einige Verweigerung vollkommentlich restituiren, bei solchem auch, soviel Wir Recht haben, schützen und schirmen;

§. 3.

Auch sowohl den in Unsern und andern der Kurfürsten, Fürsten und Stände respektive Erbkönigreichen und Landen eingesessenen Immediatständen, als den Einheimischen unpartheiisch und gleiches Recht widerfahren lassen, ohne alle Verhinderung und Aufenthalt.

§. 4.

Und ob auch einiger Kurfürst, Fürst oder anderer Stand (die freie unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) seiner Regalien, Immedietät, Freiheiten, Rechte und Gerechtigkeit halber, daß sie ihm geschwächet, geschmälert, genommen, entzogen, bekümmert und mit seinem Gegentheile und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, und ihn vorfodern wollte, dasselbe sollen und wollen Wir, wie alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigungen, nicht verhindern, sondern vielmehr befördern und zur Endschaft beschleunigen.

§. 5.

Auch zu Behauptung der neuerlichen, ohne Konsens der Kurfürsten und sonst dem vorhergegangenen VIII Artikel zugegen, unternommenen Zöllen, Auflagen und Attentate, einige Prozesse oder Mandate nicht erkennen.

§. 6.

Wenn auch Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit in Privatsachen, welche die landesfürstliche Kammer betreffen, Klage führen: so sollen und wollen Wir diese bei ihren ordentlichen Landesgerichten entscheiden lassen, weder den Reichsgerichten gestatten, über solche Klagen in lezter Instanz, wenn Privilegia de non appellando vorhanden sind, und darinn kein ausdrücklicher Vorbehalt enthalten, oder ein anderes durch Verträge mit den Landschaften und Obrigkeiten nicht bestimmet ist, zu urtheilen. Auch sollen und wollen Wir bei andern Klagsachen der Landstände und Unterthanen wider ihre Obrigkeit, insonderheit, wenn es die landesherrliche Obrigkeit und Regalien, sowohl überhaupt, als in specie die jura collectarum, armaturæ, sequelæ, Landesdefension, Besatzung der Festungen und Unterhaltung der Garnison, nach Inhalt des Reichsabschiedes vom Jahr 1654. §. Und gleichwie rc. und dergleichen betrift, ad nudam instantiam subditorum keine Mandate oder Reskripte, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, weder Ordinationen, noch Protectoria oder Conservatoria ertheilen, sondern nach Inhalt jeztgedachten Reichsabschiedes §: Benebens sollen Kammerrichter rc. und §. Was dann Kurfürsten, Fürsten und Ständen rc. zuvorderst die Austräge in Acht nehmen.

§. 7.

Wo aber in Sachen, da Landstände, Unterthanen, oder in den Reichsstädten die Bürger oder deren Ausschüsse wider ihre Obrigkeit Klage führen, die Jurisdiktion fundiret, dannoch, ehe und bevor die Mandate, Reskripte oder etwa in deren Stelle tretende Ordinationen ergehen, die beklagte Obrigkeit jedesmal und in allen Fällen mit ihrem Bericht und Gegennothdurft zuvorderst vernehmen, gestalten bei dessen Hinterbleibung ihnen gestattet und zugelassen seyn soll, solchen Mandaten oder Reskripten, welche Anordnungen *in meritis causæ* enthalten, auch Ordinationen keine Parition zu leisten, und wenn alsdann sich befinden würde, daß die Unterthanen billige Ursachen zu Klagen haben, dem Prozesse schleunig, doch mit Beobachtung der substantialium abhelfen, inmittelst gleichwohl sie zum schuldigen Gehorsame gegen ihre Obrigkeit anweisen.

§. 8.

In Straffällen sollen und wollen Wir auch denjenigen, so in der Sache kognoszіren, oder denen darinn Kommission aufgetragen worden, von der Strafe nichts versprechen, noch die geringste Hofnung dazu machen.

ARTICULUS. XX.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch in Acht- und Oberachtsachen Uns demjenigen, was vermög Instrumenti Pacis in dem jüngern Reichsabschiede §: Nachdem auch in dem münster- und osnabrückischen Friedensschluß ꝛc. verglichen und statuirt worden, allerdings gemäß achten;

§. 2.

Absonderlich aber auch darauf halten, daß hinführo niemand, hohen oder niedern Standes, Kurfürst, Fürst oder Stand, oder anderer, ohne rechtmäßige und genugsame Ursache, auch ungehöret und ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Stände, in die Acht oder Oberacht gethan, gebracht und erklärt;

§. 3.

Sondern in den künftigen Casibus darinn, nach Beschaffenheit des Verbrechers, auf die Acht oder Privation entweder von kaiserlichen Fiskalamts wegen oder auf Berufen des lädirten und klagenden Theils, zu prozediren und in Rechten zu verfahren, und darüber Wir entweder an dem Reichshofrath oder Unserm und des Reichs Kammergerichte pro Administratione Justitiæ angerufen, und implorirt werden, zuvorderst in Dekretirung oder Auslassung der auf die Reichsacht oder Privation gebetenen Ladungen und Mandate, sodann in der Sachen weitern Ausführung bis zum Beschluß auf des heiligen Reichs hierüber vorhin gefaßte Gesetze und Kammergerichtsordnung genaue und sorgfältige Achtung geben, damit der Angeklagte nicht präzipitiret, sondern in seiner habenden rechtmäßigen Defension der Nothdurft nach angehöret werde.

§. 4.

Wenn es dann zum Schlusse der Sache kömmt; so sollen die ergangenen Acta auf öffentlichen Reichstag gebracht, durch gewisse hierzu absonderlich vereidigte Stände (den Prälaten- und Grafenstand mit eingeschlossen) aus allen dreyen Reichskollegien in gleicher Anzahl der Religionen examiniret und überleget, deren Gutachten an gesammte Kurfürsten, Fürsten und Stände referiret, von denen der endliche Schluß gefasset,

§. 5.

Und das also verglichene Urtheil, nachdem es von Uns oder Unserm Kommissarius gleichfalls approbiret, in Unserm Namen publiziret, auch die Exekution sowohl in diesem, als andern Fällen anderst nicht, als nach Inhalt der Exekutionsordnung, durch den Kreis darinn der Aechter gesessen und angehörig, vorgenommen und vollzogen werden;

§. 6.

§. 6.

Was nun dem also in die Acht Erklärten abgenommen wird, das sollen und wollen Wir uns und Unserm Hause nicht zueignen, sondern es soll dem Reiche verbleiben, vor allen Dingen aber dem beleidigten Theile daraus Satisfaktion geschehen.

§. 7.

Jedoch soviel die Partikularlehen, so nicht immediate von Uns und dem Reiche, sondern von andern herrühren, betrift, dem Lehenherrn, auch sonst der Kammergerichtsordnung und einem jeden an seinem Recht und Gerechtigkeiten unbeschadet.

§. 8.

Gestalten auch im heiligen römischen Reiche bei verwirkten Gütern des Aechters desselben Verbrechen den Agnaten und allen andern, so Anwartung und Recht daran haben, und sich des Verbrechens in der That nicht theilhaftig gemacht, an ihrem jure succedendi in feudum und Stammgütern nicht präjudiziren, sondern das Principium, als ob auch agnati innocentes propter feloniam des Aechters des dadurch verwirkten Lehens und andern zu priviren, keineswegs Statt haben soll.

§. 9.

Und da auch der gewaltthätiger Weise Entsetzte und Spoliirte pendente processu Banni um unverlängte Ristitution anhalten würde; so sollen und wollen Wir daran seyn, daß dem Kläger nach Befindung ohne Verzug und unerwartet des Ausganges des quoad pœnam Banni anhängig gemachten Prozesses zu seiner uneingestellten Redintegration durch zulängliche Mittel, vermög der Kammergerichtsordnung und andern kaiserlichen Konstitutionen, cum pleno effectu verholfen werden soll.

§. 10.

Und wenn auch auf vorbeschriebene Maaß, Form und Weise, wie von Punkten zu Punkten versehen, nicht verfahren würde; so soll alsdann selbige ergangene Achtserklärung und Exekution ipso jure für null und nichtig gehalten werden.

§. 11.

Und soviel das Bannum contumaciæ belanget, wollen Wir selbiges, als ein aus vielen Konsiderationen unzulängliches Mittel gar abthun, und es in civilibus causis, auch bey den civilibus coërcendi & compellendi mediis bewenden lassen.

ARTICULUS XXI.

§. 1.

Wir gereden und versprechen, Kurfürsten, Fürsten und Stände des Reichs (die freie Reichsritterschaft mit begriffen) wegen ihrer angehörigen Lehen, sie seyen gelegen, wo sie wollen, bei ihren lehenherrlichen Befugnissen, auch Gerichtsbarkeit, in den dahin, nach den Lehenrechten oder Rechtsbeständigen altüblichen Gewohnheiten, gehörigen Fällen allerdings unbeeinträchtiget, und ihnen darinn von keinem Reichsgerichte neque sub prætextu continentiæ causarum judicii universalis eingreifen zu lassen.

§. 2.

Wenn auch derselben Vasallen oder Unterthanen ex crimine læsæ Majestatis oder sonst, dieselbigen verwirket hätten, oder noch verwirken mögten; so wollen und sollen Wir sie derhalben nach ihrem Willen schalten und walten lassen;

§. 3.

Keineswegs aber die gedachten Lehen zum kaiserlichen Fiskus einziehen, noch ihnen die vorigen, oder andere Vasallen aufdringen.

§. 4.

Die Allodialgüter, auch welche ex crimine læsæ Majestatis oder sonst vorgesetzter maßen verwirket sind oder verwirket werden mögten, den mit den Juribus Fisci belehnten oder dieselben sonst durch beständiges Herbringen habenden Kurfürsten, Fürsten und Ständen, unter welcher Obrigkeit Botmäßigkeiten sie gelegen, nicht entziehen, sondern die Landesobrigkeiten oder Dominos territorii mit deren Konfiszirung gewähren lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die Kurfürsten, Fürsten, Prälaten, Grafen, Herren und andere Stände des Reichs (die unmittelbare Reichsritterschaft mit eingeschlossen) in oberzählten oder andern Fällen unter dem Scheine des Rechtes und der Justiz nicht selbst vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen;

§. 6.

Sondern wo Wir oder Jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit Zuspruch oder einige Forderung vorzunehmen hätten, dieselben wollen Wir samt und sonders, Aufruhr, Zwietracht und andere Unthat im heiligen römischen Reiche zu verhüten' auch Friede und Einigkeit zu erhalten, vor die ordentlichen Gerichte, nach Ausweisung der Reichsabschiede, Kammergerichts-Exekutionsordnung, zu Münster und Osnabrück aufgerichteten Friedensschlusses, auch zu Nürnberg darauf erfolgten Edikten, zu Verhör und gebührlichen Rechten stellen und kommen;

§. 7.

Auch daselbst sowohl in cognoscendo als exequendo, nach obgesagten Reichskonstitutionen und Friedensschlüssen verfahren lassen, und mit nichten gestatten, daß sie, worinn sie ordentlich Recht leiden mögen, und dessen erbietig sind, mit Raub, Brand, Pfändung, Fehden, Krieg, neuerlichen Exaktionen und Anlagen oder anderer Gestalt beschädiget, angegriffen überfallen und beschweret werden,

§. 8.

Oder da dergleichen Vergewaltigung von Jemanden gegen einen oder andern Reichsstand vorgenommen worden oder würde; so sollen und wollen Wir alsbald die sichere Anstalt machen, daß die beleidigten Stände unverlängt restituiret, und der zugefügte Schaden nach unpartheiischer Erkenntniß durch beiderseits ernannte Arbitros oder auf einem Reichstage nach billigen Dingen ersetzet werde.

Articulus. XXII.

§. 1.

Bei Kollation fürstlicher und gräflicher, auch anderer Dignitäten sollen und wollen Wir dahin sehen, damit ins künftige auf allen Fall dieselben allein denen von Uns ertheilet werden, die es vor andern wohl meritiret, im Reiche gesessen, und die Mittel haben, den affektirenden Stand pro dignitate auszuführen;

§. 2.

Niemanden aber von den neuerhöheten Fürsten, Grafen und Herrn zur Session und Stimme im Fürstenrath oder gräflichen Kollegien mit Dekreten und dergleichen, anderst, als wenn er vorher dasjenige erfüllet, was nach dem ersten Artikel dieser Unserer Wahlkapitulation dazu erfordert wird, zu statten kommen;

§. 3.

Auch keinen derselben, wer der auch sey, zum Präjudiz oder Schmälerung einigen alten Hauses oder Geschlechtes, desselben Dignität, Standes und üblichen Titels, mit neuen Prädikaten, höhern Titeln oder Wappenbriefen begaben;

§. 4.

Noch auch den aus unstreitig notorischer Misheirath, oder einer gleich Anfangs eingegangener morganatischen Heurath, erzeugten Kindern eines Standes des Reichs oder aus solchem Hause entsprossenen Herrn, zu Verkleinerung des Hauses, die väterlichen Titel, Ehren und Würden beilegen, vielweniger dieselben zum Nachtheile der wahren Erbfolger und ohne deren besondere Einwilligung für ebenbürtig und sukzeßionsfähig erklären, auch wo dergleichen vorhin bereits geschehen, solches für null und nichtig ansehen und achten. So viel aber die noch erforderliche nähere Bestimmung anbetrift, was eigentlich notorische Misheurathen seyn, wollen Wir den zu einem darüber zu fassenden Regulativ erforderlichen Reichsschluß bald möglichst zu befördern Uns angelegen seyn lassen.

§. 5.

So sollen auch des ein- oder andern unter den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs Gesessenen und Begüterten dergleichen höhere Standeserhöhungen dem juri territoriali nicht nachtheilig seyn, und derselbe sowohl, als die ihm zugehörigen und in solchen Landen gelegene Güter einen als den andern Weg, unter voriger landesfürstlicher Jurisdiktion verbleiben,

§. 6.

Wie dann, wo ein oder anderer Stand erweislich darthun würde, daß er in einem obiger Stücke bis dahin gravirt, und an seinen Gerechtsamen durch neue Standeserhöhungen beeinträchtiget worden, derselbe mit seinen habenden Beschwerden genüglich gehöret, und das Unbilligvorgegangene geändert und abgestellet werden solle.

§. 7.

So sollen und wollen auch in fleißige Obacht nehmen und verschaffen, daß alle Expeditionen, so in kaiserlichen und des Reichs Staats- auch Gnaden- und andern Sachen, insonderheit aber Diplome über den Fürsten-, Grafen- und Herrenstand, auch Nobilitationen, Palatinate (auf deren Misbrauchung absonderlich Obachtung zu halten, und die Misbräucher empfindlich zu bestrafen sind) und kaiserliche Rathstitel von allen Gattungen, samt andern Freiheiten und Privilegien, welche Wir unter dem Namen eines römischen Königs oder Kaisers ertheilen werden, bei keiner andern, als der Reichskanzlei, wie solches von Alters herkommen, auch Unserer und des Reichs Hoheit gemäß ist, geschehen sollen;

§. 8.

Wie dann in Kraft dieses diejenigen Diplome, so bei einer andern als der Reichskanzlei unter kaiserlichem Titel und Namen Zeit währender Unserer kaiserlichen Regierung expediret werden, hiermit null und nichtig seyn, und die Impetranten, ehe und bevor sie aus der Reichskanzlei gegen gebührende Taxerlegung konfirmirt und legitimirt, dafür im Reiche nicht geachtet, noch ihnen das Prädicat oder Titul gegeben werden soll.

§. 9.

Was aber für Gnadenbriefe, Standeserhöhungen und andere Privilegien in Unserer Reichskanzley ausgefertiget, und von daraus andern Unsern Kanzleien intimiret werden, dieselben sollen hiermit schuldig seyn, gedachte Intimationen nicht allein ohne allen Entgeld oder Abforderung einer neuen Taxe oder Kanzlei-Jurium, wie die Namen haben mögen, anzunehmen, sondern auch dem Impetranten, dem erhaltenen Stand und Privilegium gemäß, das verwilligte Prädikat und Titel in den Expeditionen daselbst unweigerlich zu geben, und bei Vermeidung der darinn gesetzten Pön nicht zu entziehen.

§. 10.

Weil auch dem Reichskanzlei-Taxamt und andern Bedienten an deren nothwendigen Unterhalt die Nachlaß und Moderation der Taxgefälle, sodann, daß über die kaiserli-

 chen

chen Konceßionen der Privilegien, Standeserhöhungen und anderer Gnaden die gewöhnlichen Diplomen der Gebühr nicht ausgelöset werden; zu großer Schmälerung und Abgang gereichet; als sollen und wollen Wir zu dessen weiterer Verhütung neben dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler, daran seyn, und darauf halten, daß von Ihm, der allein als des Reichs Erzkanzler, die Nachlaß und Moderation zu thun berechtiget ist, an den üblichen Reichskanzlei Juribus und Taxen von obgedachten kaiserlichen Konceßionen oder Privilegien Standeserhöhungen und andern Gnaden nichts mehr nachgelassen und moderirt werde.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch, daß denen, so von Uns dergleichen Begnadigungen inskünftige erlangen, und innerhalb drei Monate Zeit hernach darüber ihre Diplomen bei der Reichskanzlei redimiren und erheben, sich der verwilligten Gnade und Konceßionen zu rühmen oder deren sich wirklich zu gebrauchen, keineswegs zugegeben oder verstattet werde.

§. 12.

Sondern die kaiserlichen Begnadigungen sollen solchen Falls nach erwähntem Termin ipso facto hinwieder gefallen, kassirt und aufgehoben, und Unsere kaiserliche Reichsfiskale wider alle, welche dergestalt unbefugter Weise solcher Standeserhöhungen, Nobilitationen, Rathstitel, oder Namens- auch Wappenverleihungen und dergleichen sich anrühmen, zu verfahren, und nach vorgängiger der Sachen Untersuchung dieselbe nach Gestalt des Verbrechens und der Personen zu gehöriger Strafe zu bringen schuldig und gehalten seyn.

§. 13.

Welches dann auch, zumal gegen diejenigen Statt haben, und ohne weitern Anstand vollzogen werden soll, die entweder dergleichen Begnadigungen von Unsern Vorfahren am Reich erhalten zu haben fälschlich vorgeben, und deren sich anmaßen, oder selbe zwar erhalten, aber bei der Reichskanzlei bis daher nicht ausgelöset haben.

Articulus XXIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen Unsere kaiserliche Residenz, Anwesung und Hofhaltung im heiligen römischen Reiche deutscher Nation, es erfordere dann der Zustand der Zeiten ein anderes, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben zu Nutzen, Ehre und Guten beständig haben und halten:

§. 2.

Allen des heiligen Reichs Kurfürsten, Fürsten und Ständen sowohl, als ihren Botschaftern und Gesandten (die von der freien Reichsritterschaft Abgeordnete mitbegriffen) jederzeit schleunige Audienz und Expedition ertheilen, und dieselben mit keinem Nachreisen beschweren, noch mit Hinterziehung der Antwort aufhalten;

§. 3.

Auch in Schriften und Handlungen des Reichs an unserm kaiserlichen Hofe keine andere Zunge noch Sprache gebrauchen lassen, dann die deutsche und lateinische, es wäre dann an Orten außerhalb des Reichs, da gemeiniglich eine andere Sprache in Uebung wäre, und im Gebrauche stünde, jedoch sonderlich letzten Falls in alle Wege an Unserm Reichshofrathe der deutschen und lateinischen Sprache unabbrüchig;

§. 4.

Sollen und wollen auch bei Antretung Unserer kaiserlichen Regierung Unsere kaiserliche und des Reichs Aemter am Hof, und die Wir sonst in- und außerhalb Deutschland zu vergeben und zu besetzen haben, als da sind: Protectio Germaniæ, Gesandschaften, Obrist-

Obristhofmeister, Obristkämmerer, Hofmarschalle, Hatschier- und Leibgardehauptleute und dergleichen, mit keiner andern Nation, dann gebohrnen Deutschen, oder mit denen, die aufs wenigste dem Reiche mit Lehenpflichten verwandt, des Reichswesens kundig, und von Uns dem Reiche nützlich erachtet werden, die nicht niedern Standes noch Wesens, sondern namhafte hohe Personen, und mehrentheils von Reichsfürsten, Grafen, Herrn von Adel, oder sonst guten tapfern Herkommens, besetzen und versehen;

§. 5.

Auch obgemeldte Aemter bei ihren Ehren, Würden, Gefällen (in soweit selbige vermög dieser Wahlkapitulation den Reichserbämtern nicht vorbehalten sind) auch Recht und Gerechtigkeit bleiben, und denselben nichts entziehen, oder entziehen lassen.

ARTICULUS. XXIV.

§. 1.

Desgleichen sollen und wollen Wir Unsern Reichshofrath mit Fürsten, Grafen, Herrn von Adel und andern ehrlichen Leuten beiderseits Religion, vermög Instrumenti Pacis, aus den Reichskreisen besetzen,

§. 2.

Und zwar nicht allein aus Unsern Untersassen, Unterthanen und Vasallen, sondern mehrern Theils aus denen, so im Reiche deutscher Nation anderer Orte gebohren und erzogen, darinn nach Standesgebühr angesessen und begütert, der Reichssatzungen wohl erfahren, guten Namens und Herkommens auch rechten Alters und gehöriger in Examine, gleich in dem Kammergericht, wohlbestandener Geschicklichkeit, auch guter, in solchen wohlgeordneten deutschen Dikasterien, worinn Rechtshändel vorkommen, oder auch juristischen Fakultäten erworbener Experienz;

§. 3.

Und niemanden, dann Uns und dem Reiche, Inhalts der in der Reichshofrathsordnung enthaltenen, jedoch künftighin auf das Reich namentlich mitzurichtenden Eidesnotel, und sonst weder Unserm Hause, noch einem Kurfürsten, Fürsten oder Stande des Reichs, vielweniger ausländischen Potentaten, mit absonderlichen Pflichten, Bestallungen oder Gnadengelde verwandt sind.

§. 4.

Und weil auch Beschwerde geführet worden, ob sollten gegen vorgemeldte Reichshofrathsordnung Kontraventionen vorgegangen seyn, so sollen und wollen Wir, nach angetretener Unserer Regierung bei Unserm alsdann neubestellten Reichshofrathe solche nachdrückliche Vorsehung thun, damit der Sachen rechtlicher Gebühr remediret, und zumal in Zukunft dergleichen nicht begangen, weniger geduldet, sondern vielmehr dagegen alle genaue Vorkehre beobachtet werde.

§. 5.

Auch sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung per Decretum von dem Reich ein Gutachten wegen zu verbessernder Reichshofrathsordnung erfordern, und so weiters sothane Verbesserung möglichster Dinge befördern, sofort dieselbe zu ihrem Stande bringen lassen.

§. 6.

Wir sollen und wollen weniger nicht, sogleich nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vermittels eines Kommissionsdekrets von Kurfürsten, Fürsten und Ständen ein Reichsgutachten über das, was in Instrumento Pacis zur nächsten Reichsdeliberation ausgesetzt worden, und den modum visitandi betrift, erfodern, und dem darauf erfolgenden Reichsschlusse seine gehörige Kraft und Nachdruck geben;

§. 7.

Inzwischen aber und bis dahin geschehen lassen, daß von dem Kurfürsten zu Mainz, als des heiligen Reichs Erzkanzler, längstens ein Jahr nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, vorerst diese Visitation vorgenommen, damit alle drei Jahre solang bis in comitiis ein anders beliebet, kontinuiret, die bei der Visitation ergangenen Akten jedesmal der Reichsversammlung vorgeleget, auch, wofern darunter der geringste Mangel erscheint, so fort in comitiis gemessene Vorsehung gemacht werde.

§. 8.

Wie dann auch von Unserm Reichshofrathe sowohl als den verordneten Visitatoren, bis von Uns und dem gesammten Reich eine den heutigen Umständen gemäß eingerichtete vollständige Reichshofrathsordnung verfasset werden kann, in modo procedendi, die alte Reichshofrathsordnung nebst demjenigen, was der von weiland Kaiser Karl VI. im Reiche im Jahr 1714 dieserwegen ausgelassenen Verordnung aus den monitis statuum inseriret worden, pro regula angenommen, und aufs genaueste beobachtet, auch daß solches geschehe, mit allem Ernst und Nachdrucke von Uns besorget werden soll.

§. 9.

Sodann sollen und wollen wir verfügen, daß in Unserm Reichshofrath auf der Ritterbank zwischen denen vom Ritterstande, welche zu Schild und Helm, ritter- und stiftmäßig gebohren, und den Grafen und Herrn, so in den Reichskollegien keine Session oder Stimme haben, oder von solchen Reichssession habenden Häusern entsprossen und gebohren sind, in der Rathssession dem alten Herkommen gemäß kein Unterschied gehalten, sondern ein jeder nach Ordnung der angetretenen Rathsdienste ohne einigen von Standes wegen suchenden Vorzug verbleibe.

§. 10.

Sonst aber soll wegen der Reichshofrathsstelle, Präzedenz und Respekt dem nachgelebet werden, was diesfalls in der Reichshofrathsordnung versehen, und deroselben Stand gemäß ist; auch soll kein Reichshofrath seiner Stelle anders, als nach vorhergegangener rechtlichen Kognition und darauf erfolgtem Spruche Rechtens entsetzt werden.

§. 11.

Wir sollen und wollen auch bei ernanntem Reichshofrathe keinen zum Präsidenten und Vicepräsidenten bestellen, es sey dann derselbe ein deutscher Reichsfürst, Graf oder Herr in demselben unmittelbar angesessen und begütert.

§. 12.

Und diesem Reichshofrathspräsidenten sollen und wollen Wir in der ihm zustehenden Reichshofratsdirektion in judicialibus, von Niemanden, wer der auch sey, eingreiffen lassen, noch gestatten, daß ein anderer sich solcher Direktion anmaße.

§. 13.

Uebrigens sollen alle und jede vor Unsern Reichshofrath gehörige Sachen allzeit in Pleno abgehandelt, und weder zuvor noch hernach vor einige Deputationen, Hofkommissionen, und was dergleichen außerordentliche Wege sonst für Namen haben mögen, nimmermehr gezogen, noch derer gerader Rechtslauf unterbrochen oder gehemmet werden.

Articulus. XXV.

§. 1.

In Bestell- und Ansetzung der Reichshofkanzlei, sowohl des Reichshofvizekanzlers als der Reichsreferendarien, Reichshofrathssekretarien, und aller anderer zu der Reichshofkanzlei gehörigen Personen sollen und wollen Wir dem Kurfürsten zu Mainz, als Erzkanzler

kanzler

kanzler durch Germanien, in der Ihm allein diesfalls zustehenden Disposition, unter was Vorwand es sey, inskünftig keinen Eingrif, Aufschub oder Verhinderniß thun, noch darinn einiges Ziel und Maaß geben.

§. 2.

Es soll auch was darwider vorgegangen, und ferner gethan und verordnet werden mögte, für ungültig gehalten werden.

§. 3.

Imgleichen sollen und wollen Wir keineswegs gestatten, daß der Reichskanzlei wider die Reichshofraths- und Kanzleiordnung einiger Eintrag geschehe, es sey von wem und unter was Schein es immer wolle.

§. 4.

Insonderheit sollen und wollen Wir die kaiserlichen und Reichsangelegenheiten, als die Reichstagsgeschäfte, die Instruktionen Unserer kaiserlichen Gesandten in- und außer Reichs die Erstattung ihrer Relationen in Reichssachen, nicht weniger die Reichs, Kriegs- und Friedensgeschäfte betreffenden Negotiationen und Schlüsse an und durch Niemand anders dann durch den Reichsvizekanzler gehen, nicht aber dieselben zu unserer Erblande Hofkanzlei ziehen lassen.

§. 5.

Sollen und wollen auch die unverlängte gewisse Verordnung thun, damit sowohl aus Unserer Hofkammer, als den bey dem Reich eingehenden Mitteln vor allen andern Ausgaben dem wirklich bestellten Präsidenten, Reichshofvizekanzler, als zugleich wirklich bestellten Reichshofrath, sodann Vizepräsidenten und andern Reichshofräthen, ihre Reichshofrathsbesoldung richtig und ohne Abgang bezahlet werde.

§. 6.

Wie selbige dann auch wegen der Zoll-, Steuer- und anderer Beschwerden Befreiung den Kammergerichts-Assessoren gleichgehalten werden.

§. 7.

Und sie sowohl, als auch der Stände Gesandte, Residenten und Agenten, von Unserm Hofmarschallamt, Unserer Landesregierung und andern Gerichten und Beamten Jurisdiktion auch soviel die Obsignation, Sperrung, Inventur, Editionen der Testamente, Versorgung ihrer Kinder, und deren Tutelen und dergleichen betrift, weniger nicht von allen Personal-Oneribus allerdings befreiet seyn. Wie dann auch der Stände Gesandte, Residenten, Geschäftsträger und Angehörige, die nicht besonders bei dem Reichshofrathe zu allda anhängigen Prozessen legitimiret sind, von aller Jurisdiktion nicht nur, wie vorgedacht, des Hofmarschallamts und aller erbländischen Gerichtsstellen, sondern auch des Reichshofraths gänzlich befreiet seyn und verbleiben sollen.

§. 8.

Auch diejenigen, so sich von Unserm Hofe anderswohin begeben wollen, keineswegs aufgehalten, sondern frey, sicher und ungehindert, auch ohne Abzug und andern Entgeld und Vorenthalt ihrer Haab und Güter fortgelassen, und ihnen zu dem Ende auf Begehren behörige Paßbriefe ertheilet werden sollen.

ARTICULUS. XXVI.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch dem Könige von Sardinien, als Herzoge von Savoyen, durch die Person seines rechtmäßigen Gewalthabers die Belehnung des Herzogthums Montferrat sowohl, als aller seiner übrigen Staaten und Lande, welche er von dem heiligen Reiche zu Lehen trägt, sobald Wir nach angetretener Unserer kaiserlichen Regierung, hierinn gebührend ersuchet und angelanget werden, den Reichskonstitutionen und Lehen-

rechten, insonderheit der letzten Investitur vom Jahre 1755. gemäß, ertheilen, und erfolgen lassen.

§. 2.

So thun Wir auch dasjenige, was das kurfürstliche Kollegium unterm 4ten Junii 1658 an damaligen Herzog zu Mantua wegen Annullir- und Aufhebung des dem Hause Savoyen zum Nachtheil unterfangenen kaiserlichen Reichsvikariats und Generalats in Italien geschrieben, hiermit allerdings bestätigen, dergestalt, daß Wir ob desselben Begriff festiglich halten, und den König von Sardinien, als Herzog von Savoyen bei der habenden Vikariatsgerechtigkeit und Privilegien gebührend schützen und handhaben wollen.

Articulus. XXVII.

§. 1.

Als auch in Veranlassung der von weiland vorgewesenen römischen Königen und Kaisern etlichen auswärtigen von des heiligen römischen Reichs Jurisdiktion eximirten Fürsten und Potentaten, über Immediat- und Mediatstädte und Stände, vor Alters gegebenen, oder von ihnen selbst erworbenen und angenommenen oder sonst usurpirten Schutz- und Schirmbriefen, indem sie sich deren jeweil auch wider ihre eigene Landesobrigkeit in Civil- und Justizsachen des heiligen Reichs Satzungen zuwider bedienet, nicht geringe Weiterungen und Zerstörungen gemeinen Landfriedens entstanden, dadurch dann des heiligen Reichs Jurisdiktion, Authorität und Hoheit merklich geschwächet, dieselbe auch mit Entziehung ansehnlicher Glieder gar intervertiret worden; als sollen und wollen Wir zu Abwendung obverstandener gefährlicher und der gemeinen Tranquillität des heiligen römischen Reichs schädlicher Zergliederung und Misverstand dergleichen Protektion- und Schirmbriefe über mittelbare Städte und Landschaften den Gewalten und Potentaten, so des heiligen Reichs Zwang und Jurisdiktion, wie gemeldet, nicht unterworfen, nicht allein nicht ertheilen, noch solche zu suchen und anzunehmen gestatten, noch auch die, so von vorigen römischen Kaisern in etwa anderwärten der Sachen und Zeiten Zustande und Konsideration ertheilet, und von Mediatständen aufgenommen worden, durch Reskripte oder auf andere Weise konfirmiren;

§. 2.

Sondern vielmehr darob und daran seyn, damit vermittels Unserer Interposition, oder durch andere erlaubte Mittel und Wege, obermeldte von vorigen Kaisern allbereits gegebene, oder auch angenommene Protectoria aufgekündet und abgethan, oder wenigstens in die Schranken ihrer ersten kaiserlichen und königlichen Konzessionen, wo die vorhanden, ohne einige fernere deren Extension und Ausdehnung reduziret;

§. 3.

Also männiglich forthin in Unserm und des heiligen römischen Reichs alleinigen Schutz und Vertheidigung gelassen, und Kurfürsten, Fürsten und Stände des heiligen römischen Reichs, (die unmittelbare Reichsritterschaft mitbegriffen) und allerseits angehörige Unterthanen ohne Imploration in- und auswärtigen Anhangs und Aßistenz, bei gleichem Schutz und Administration der Justiz, in Religions und Profansachen, den Reichssatz- und Kammergerichtsordnungen, münster- und osnabrückischen Friedensschlusse, und darauf gegründeten Exekutionsedikt, arctiori modo exequendi, und nürnbergischen Exekutionsrezesse, wie auch nächst vorigem Reichsabschiede gemäß, erhalten;

§. 4.

Die hierwider eine Zeit her verübten Misbräuche, da zum öftern die Rechtsfertigungen von ihren ordentlichen Richtern des Reichs ab- und an andere ausländische Potentaten gezogen worden, abgestellet, insonderheit aber die aus der angemaßten brabäntischen goldenen Bulle, zu unterschiedlicher Kurfürsten, Fürsten und Stände merklichem Nachtheile herrüh-

herrührenden Evokationsprozesse gänzlich aufgehoben, wie auch das Anno 1594 bei damaligem Reichstage verglichene Gutachten vollzogen, und den durch gedachte brabäntische Bulle gravirten Ständen auf erforderten Nothfall, durch das Jus retorsionis kräftige Hilfe geleistet werde.

Articulus. XXVIII.

§. 1.

Wir sollen und wollen auch, zu Verhütung allerhand Simultäten und daraus entstehender gefährlicher Weiterung, nicht gestatten, daß die auswärtigen Mächte oder deren Gesandte sich heimlich oder öffentlich in die Reichssachen einmischen.

§. 2.

Vielweniger zulassen, daß dieselben Bothschaften an Unserm Hofe, oder bei Reichsdeputationen oder andern publicis conventibus mit bewehrter Garde zu Pferd oder zu Fuß auf der Gassen und Straßen aufziehen und erscheinen mögen.

Articulus. XXIX.

§. 1.

Und demnach wider die im heiligen römischen Reiche verordnete Post nicht geringe Beschwerde geführet, selbe auch nach Anweisung Instrumenti Pacis auf den Reichstag ausgestellet worden, so wollen Wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Kurfürsten, Fürsten und Stände in ihren Landen und Gebieten, wo dergleichen kaiserliche Postämter vorhanden und hergebracht, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzet, oder dieselben ausserhalb der Personalbefreiung von dem Beitrage gemeiner Realbeschwerden eximirt und befreiet werden.

§. 2.

Nicht weniger wollen Wir den General-Reichspostmeister dahin halten, daß er seine Posten mit aller Nothdurft wohl versehe, die getreuen und richtigen Briefbestellungen gegen billiges Postgeld, so in allen Posthäusern zu jedermans guter Nachricht in offenem Drucke beständig angeschlagen seyn soll, unverweißlich befördere, und also zu keiner fernern Klage und Einsehen Ursach gebe.

§. 3.

Dagegen soll dem gemeinen land- und reichsstädtischen Boten unterwegs und zwischen den Orten, wo aus und hin ein Bote seine Kommißion hat, die Mitbringung und Sammlung der Briefe, Wechselung der Pferde und Aufnehmung der Personen und Pakete nicht zugelassen, sondern die Reichsstädte, und deren gehende, reitende und fahrende Boten hierunter, den bereits in annis 1616, 1620 und 1636 ergangenen kaiserlichen Dekreten, Patenten und Reskripten sich gemäß bezeigen, und solchergestalt dieses Botenwesen sowohl der kurmainzischen Reichspost-Protektion, als dem General-Reichserbpostmeister und sonst männiglichen ohne Nachtheil seyn.

§. 4.

Wir sollen und wollen auch die beständige Verfügung thun, daß Unser General-kaiserliches und Reichsoberpostamt in seinem Esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, verwilliget oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bei Unserer kaiserlichen Person und Hofstaat, als sonst im Reiche jederzeit in ruhiger Einnehm-, Bestell- und Austheilung aller und jeder Briefe und Pakete, gegen erhebendes billiges Postgeld gelassen werde.

§. 5.

Jedoch sollen und wollen Wir auf diesen Artikel, das Postwesen belangend, in so lang halten, auch halten lassen, bis von Reichs wegen ein anderes beliebet werden wird.

Articulus XXX.

§. 1.

Damit auch die Reichshofräthe, wie auch das kaiserliche Kammergericht in ihren Rathschlägen, Expedition und sonst sich nach dieser Kapitulation richten, sollen und wollen Wir ihnen sowohl, als andern Unsern Ministern und Räthen, dieselbe nicht allein vorhalten, sondern auch ernstlich einbinden, solche, so viel einem jeden gebühret, jederzeit vor Augen zu haben, und dawider weder zu thun noch zu rathen, solches auch ihren Diensteiden mit ausdrücklichen Worten einverleiben lassen.

§. 2.

Sodann sollen und wollen Wir gleich nach angetretener Unserer Regierung, das Negotium Capitulationis perpetuæ (wobei jedoch die Kurfürsten sich das Jus adcapitulandi vorbehalten haben) bei dem Reichstage vornehmen, um selbiges, so bald möglich, zu seiner Perfektion bringen zu lassen.

§. 3.

Auch sollen und wollen Wir die in vielen wichtigen Angelegenheiten von dem zur Wahl versammelten kurfürstlichen *Collegio* durch besondere Schreiben an Uns erstattete Gutachten fordersamst zum wirklichen Vollzuge bringen und darauf das gehörige beobachten.

§. 4.

Demnach Wir auch wegen Unserer Abwesenheit die Wahlkapitulation gleich selbst zu beschwören nicht vermögend gewesen, so haben Wir Unsern Kommissarien deßhalben völlige Gewalt gegeben, daß sie solche in Unserm Namen und Seele vorgängig beschwören sollen.

§. 5.

Wir versprechen und geloben aber, sothane Beschwörung der Kapitulation noch vor Empfangung der Krone in eigner Person selbst zu leisten, und Uns zu Festhaltung besagter Kapitulation nochmals zu verbinden.

§. 6.

Auch ehe Wir solches gethan, Uns der Regierung nicht zu unterziehen, sondern geschehen zu lassen, daß die in der goldenen Bulle benannten Vikarien indessen anstatt Unser die Administration des Reichs kontinuiren.

§. 7.

Solches alles und jedes haben Wir obgedachter römischer König den Kurfürsten des Reichs für Sie, und im Namen des heiligen römischen Reichs geredet, versprochen, bei Unsern königlichen Ehren, Würden und Worten im Namen der Wahrheit zugesaget, thun dasselbe auch hiermit, und in Kraft dieses Briefes, inmaßen Wir dann das mit einem leiblichen Eide zu Gott und dem heiligen Evangelium beschworen, dasselbe stet, fest und unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, dawider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, daß dawider gethan werde, in einige Weis oder Wege, wie die möchten erdacht werden, Uns auch dawider einiger Befehl oder Ausnahm, Dispensationen, Absolutionen, geist- oder weltliche Rechte, wie das Namen haben mag, nicht zustattenkommen soll.

§. 8.

Dessen zu Urkund haben Wir dieser Briefe acht in gleicher Form und Laut fertigen, und mit Unserem anhangenden großen Insiegel bekräftigen, auch jedem Kurfürsten einen überantworten lassen.

Gegeben in Unserer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den 30. Monats Septembris, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt im eintausend siebenhundert und neunzigsten Jahre.

Anton Theodor, Erzbischof zu Ollmütz,
kurböhmischer erster Wahlbotschafter.

Franz Karl Reichsgraf von Metternich-Winneburg Beilstein,
zweiter königlich kurböhmischer Wahlbotschafter.

Joseph Freiherr von Bartenstein,
dritter kurböhmischer Wahlbotschafter.

REVER-

REVERSALES.

Wir Leopold der Zweite, von Gottes Gnaden erwählter römischer König, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, König in Germanien, zu Hungarn und Böheim, Dalmatien, Kroatien, Sklavonien, Galizien, Lodomerien und Jerusalem, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und zu Lothringen, Großherzog zu Toskana, Großfürst zu Siebenbürgen, Herzog zu Mailand, Mantua, Parma rc. rc., gefürsteter Graf zu Habsburg, zu Flandern, zu Tyrol rc. rc. Bekennen öffentlich mit diesem Briefe: Als am Tage Unserer Wahl zum römischen König, welcher war der dreißigste abgewichenen Monates, die von Uns als König und des heiligen Reiches Kurfürsten zu Böhmen, zu jetzt besagter Wahl abgeordnete Botschafter, der ehrwürdige Anton Theodor, Erzbischof und des heiligen römischen Reichs-Fürst zu Ollmütz, dann der hoch- und wohlgebohrne Unser wirklicher geheimer Rath Kämmerer und Großkreuz des Königlich-hungarischen St. Stephansordens Franz Georg Karl, Graf von Metternich-Winneburg und Beilstein, und der wohlgebohrne Joseph Freiherr von Bartenstein, Kommandeur des nur gedachten St. Stephansordens, vermöge Unsers Ihnen deshalb unter Unserm Insiegel zugestellten besondern Gewalts, als Unsere bevollmächtigte Gesandte und Gewalthaber, sich mit den Hochwürdigsten und respective Durchlauchtigsten Fürsten, Herrn Friderich Karl Joseph zu Mainz, Klemens Wenzeslaus zu Trier und Maximilian Franz zu Cölln, Erzbischöfen, des heiligen römischen Reiches respective durch Germanien, durch Gallien und das Königreich Arelat, auch durch Italien Erzkanzlern, Unsern lieben Neven, Vettern, freundlich geliebten Bruder und Kurfürsten, wie nicht weniger mit den von wegen und anstatt der Durchlauchtigst- und respective Großmächtigen Fürsten, Herren Karl Theodor Pfalzgrafs bei Rhein und Kurfürsten rc. Friderich August Herzoges zu Sachsen und Kurfürsten rc. Friderich Wilhelm Königs in Preußen als Kurfürsten zu Brandenburg rc. und Georgen Königs in Großbritannien als Kurfürsten zu Braunschweig-Lüneburg rc. des heiligen römischen Reichs Erztruchsesses, Erzmarschalls, Erzkämmerers und Erzschatzmeisters, Unserer respective lieben Vettern, besonders lieben Freunde, Brüder, Oheim und Kurfürsten, bei mehr besagter Unsrer Wahl erschienenen bevollmächtigten Botschaftern, Georg Karl Freyherrn von Fechenbach, Philipp Franz Wilderikus Nepomuzenus Grafen von Walderdorf, Franz Wilhelm Grafen von Oettingen-Baldern, Franz Albert Leopold Grafen von Oberndorf, Adolph Heinrich Grafen von Schönberg, Karl Fürsten von der Osten genannt Sacken, Ludwig Friedrich von Beulwitz, Gott dem Allmächtigen zu Lob, und dem heiligen römischen Reiche zu Ehren, und um gemeinen Nutzens willen etlicher Artikel gedings- und paktsweise in Unserm Namen, und an Unsrer Statt sich vereiniget, bewilligt, vertragen, angenommen und zu halten bereits eidlich zugesagt haben, wie die alle in eine offne

Form gestellt und von Ihnen unter Unserm Namen und angehängten Insiegel übergeben sind, also lautend: Wir Leopold der Zweite von Gottes Gnaden erwählter römischer König zu allen Zeiten Mehrer des Reichs ꝛc. ꝛc. ꝛc. gegeben in Unsrer und des heiligen Reichs Stadt Frankfurt den dreißigsten Tag des Monats September nach Christi Unsers lieben Herrn und Seeligmachers Geburt ein tausend siebenhundert und neunzig.

Und aber gedachte Unsere gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber dabei obberührten Unsern an- und abwesenden lieben Neven, Vettern, Brüdern, Oheim und Kurfürsten Zusage gethan, daß Wir selbige Artikel, bevor Wir die römische Krone empfangen, persönlich erneuern, und mit Unserm Eide bestätigen und bekräftigen sollen ꝛc. ꝛc. Daß Wir demselben nach jetzt zu hiesiger Unserer Ankunft, und vor empfangener königlicher Krönung alle und jede Punkte und Artikel davon obgemeldet, wie die durch mehrgedachte Unsre gevollmächtigte Botschafter und Gewalthaber mit berührten Unsern lieben Neven, Vetter und Bruder, auch der abwesenden Kurfürsten gegenwärtigen Gesandten bedungen, bewilligt und eidlich angenommen, auch in Unserm Namen und Siegel ausgegangen und Ihnen übergeben sind, aus freiem gnädigen Willen jetzt von neuem bewilliget, angenommen und zu halten, dazu auch alles das zu thun, was Uns als römischen Könige gebührt, zu Gott und den Heiligen geschworen haben, und thun das hiemit wissentlich in kraft dieses Briefes, alle Arglist und Gefährde hierinn gänzlich ausgeschieden. Dessen zur Urkunde haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und Unser Insiegel an diesen Brief hängen lassen, der gegeben ist in Unserer und des heiligen römischen Reichs Stadt Frankfurt am vierten Tag des Monates October im siebenzehnhundert und neunzigsten Jahre.

Leopold mppr.



Vt. F. zu Kolloredo-Mannsfeld mppr.

Ad Mandatum Sacræ regiæ Majestatis proprium.

Freiherr von Albini. mppr.

Register

Register

der Materien, so in der Wahlkapitulation

Sr. Kaiserl. Majestät Leopold II.

enthalten sind.

A.

B.

Beför-

C.

Da-

Com-

rendes

G.

Lands-

M.

Minder

N.

O.

Recurs

Schlußrede des Verlegers.

Wenn überhaupt das Worthalten jedem Handelsmanne die wesentlichste seiner Standespflichten ist, so muste mir diese Pflicht in Absicht auf die Befriedigung der Höchsten, Hohen und Verehrungswürdigen Herren Abbonenten auf das vorstehende Wahl- und Krönungs-Diarium, in der versprochenen Zeit doppelt heilig seyn. Um so viel drückender war daher mein Kummer über die vielen unvermutheten Hindernisse welche mein eifervolles redliches Bestreben, mein Wort zu halten, vereitelten. Die umständliche Beschreibung dieser Hindernisse dürfte indessen leichtlich für einen weitern Mißbrauch der Geduld und Nachsicht eines hohen und verehrungswürdigen Publikums angesehen werden; Ich, will daher auf meine Rechtfertigung Verzicht thun, und desselben gütige Nachsicht erbitten.

Wie weit übrigens der Hr. Verfasser durch die Darstellung der großen Begebenheiten den Geschmack unsers Zeitalters befriedigt habe, muß ich dem Urtheile der Staatsmänner und Gelehrten überlassen. Blos in Ansehung der Kunst sey es mir erlaubt zu sagen, daß die anfängliche Nichterfüllung meiner Erwartungen und die für nöthig geachtete Verbesserungen einiger Kupferstiche mich um so lebhafter bekümmert haben, je uneigennütziger ich bey der Wahl der Künstler und dem Lohn ihrer Mühe zu Werke gegangen war. Ob ich mit einem fast doppelten Kostenaufwand das Ziel meines Bestrebens erreicht habe, stelle ich dem billigen Ermessen kompetenter Kunstrichter anheim und bemerke blos, daß ich die in den vorigen Wahl-Diarien gewöhnliche Vorstellung des Römisch-Königlichen Einzuges nicht aus Schonung des Aufwands — der auf gewisse Weise schon gemacht war — sondern auf Anrathen verständiger Freunde und zwar um deßwillen weggelassen habe, weil eine Wahre Vorstellung dieses Zuges gewissermaßen in die Reihe der Unmöglichkeiten gehört — eine irrige aber das Werk weniger zieren als entstellen würde.

Die Ursache warum das Bildniß Sr. Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln zweymal und zwar einmal reutend vorkommt, ist Seite 286 angeführt worden.

Ich empfehle übrigens mich und meine Handlung der höchsten und hohen Gnade und dem hochschätzbaren Wohlwollen meiner Gnädigsten Gnädigen auch Verehrungswürdigen und Hochgeschätzten Herren Abonenten in tiefster Ehrfurcht, vollkommenster Verehrung und schuldiger Hochachtung.

J. C. Jäger.

Anweisung an den Buchbinder.

Dem Titel gegen über kommt das gestochene Titel-Blatt.

Das Portrait S. Majestät Kayser Leopold des 2ten kommt vor die Dedication, eben so die Portraits der höchsten Geistlichen und weltlichen Herren Churfürsten.

Die Portraits der vortreflichen Herren Wahlbothschafter Excellenzien kommen nach denen Dedicationen in folgender Ordnung:

S. Exzellenz Herr Freyherr von Fechenbach.

S. Exzellenz Herr Graf von Walderdorf.

S. Exzellenz Herr Graf von Oettingen Baldern.

S. Hochfürstliche Gnaden Herr Fürst-Erzbischoff zu Ollmütz.

S. Excellenz Herr Graf von Oberndorf.

S. Excellenz Herr Graf von Schönberg.

S. Hochfürstliche Gnaden Herr Fürst v. Sacken.

S. Excellenz Herr Baron von Beulwitz.

Seite 286. kommt das Portrait Seiner Churfürstlichen Durchlaucht zu Cölln zu Pferde.

Seite 278. Der Zug der sämmtlich anwesenden vortrefflichen Herren Wahlbothschafter nach dem St. Bartholomäi Stift am Tage der Wahl.

Seite 314. Die Krönungs-Ceremonie im Dohm.

Auf höchsten Befehl ward das Portrait S. Churfürstlichen Durchlaucht von Trier, wegen einem an dem Wappen vorgekommenen Fehler neu gestochen; es liegt bey, und wird für das beym ersten Theil ausgegebene umgetauscht, auch hier wird es deutlich in die Augen fallen, was der Künstler leisten kann, wann er nicht übereilt wird.